

Brandenburgischen Hauses stellte die Regierung ihre Alten und Urkunden zur Verfügung; auch aus vielen Gemeinden floßen ihm solche zu, so daß er über wertvollen Stoff für seine Geschichtswerke verfügte. Offenbar stand auch seine Berufung nach Emmerich, 1623, mit der Verlegung der Brandenburgischen Regierung dorthin, die wegen der Kriegsunruhen geschah, in Zusammenhang. Seine Stellung wird als die eines Hofsprechers (E. Wassenberg, *Embrica* 1667, p. 261) bezeichnet; die Verwandtschaft mit einer dortigen Patrizierfamilie — seine Frau Johanna war die Schwester des Bürgermeisters und Brandenburgischen Rates Cornelius Bruyns — mag seinen Einfluß vermehrt haben. Wie hoch man ihn schätzt, zeigt die Thatsache, daß, als eine pestartige Krankheit ausbrach, Regierung und Presbyterium ihm unterlagten, sich durch Krankenbesuche der Gefahr der Ansteckung auszusehen und für diesen Zweck Erbäz in Aussicht nahmen. Allerdings ist damit auch eine gewisse Unklarheit in seiner amtlichen Stellung, die sich mit der eines Gemeindepfarrers nicht deckt, angegedeutet. Inzwischen hatten die Verbrünnungen wieder zugenommen, welche die Evangelischen in Jülich und Berg unter Pfalz-Neuburgischem Regiment zu erdulden hatten. Auf ein Edikt vom 3. November 1625 hin wurde ihnen der öffentliche Gottesdienst versperrt, das evangelische Begräbnis verboten, und die Prediger, die schon durch die spanische Einquartierung am härtesten betroffen waren, wurden z. T. außer Landes gejagt. Auch in Wezel, das in den Händen der Spanier war, stieg die Not; die Kirchen wurden den Evangelischen genommen, die Prediger aus ihren Wohnungen gewiesen; als bald stellten sich die Jesuiten ein, und in der Burg des Protestantismus am Niederthein schien das Werk der Gegenreformation vollbracht. Hatten die Verbrünnungen schon vorher in den Niederlanden, u. a. durch Kaspar Sibels Vermittlung (s. d. Art. *Sibel* S. 264) Hilfe gesucht, so war es jetzt sein Landsmann T., der in einer Denkschrift die Notwendigkeit einer niederländischen Intervention begründete. Seine Motivierung schlug durch: Die Generalstaaten legten auf Grund einer Kapitulation, den päpstlichen Geistlichen zu Emmerich und Rees es auf, die Zurückgabe der Weseler Kirchen an die Reformierten zu erwirken, widrigenfalls würden Repressalien geübt werden. „Als aber dieses alles, als auf welches ihrer Meinung nach nichts erfolgen sollte, in den Wind geschlagen wurde, ist den Pfaffen und Jesuiten all ihre ornamentierte aus den Kirchen zu nehmen zugelassen und darauf den reformierten evangelischen Gemeinden zu Emmerich und Rees solche einzunehmen anno 1628 befohlen, welche auch solchem nachgekommen, die Altäre niedergerissen und zu einem Bethaus solche säubern und reinigen lassen“, so erzählt T. in seinen Kirchenannalen und er fügt hinzu, an welchen Tagen und unter welche Tugte von ihm und anderen in diesen Kirchen die ersten Predigten gehalten wurden (Msfr. p. 1096 ff.). Auch eine Instruktion für die Jülich-Bergischen Deputierten, welche zur Restitutio ihrer Kirchen sich bei den Generalstaaten bemühten, wurde von T. ausgearbeitet. Da trat eine für die Evangelischen günstige Wendung ein durch den glücklichen Handstreich, welcher Wezel den Spaniern entriss und die Übermacht der Niederländer am Niederthein befestigte (s. *Sibel*, S. 264).

T.s einflussreiche Stellung, seine Gelehrsamkeit, die mit Geschäftsgewandtheit verbunden war, mögen sein Selbstgefühl gesteigert, körperliche Beschwerden, seine Reizbarkeit erhöht haben. So kam es zu Reibungen zwischen ihm und den Regierungsräten, deren einige sich beklagten, daß er verkleinerlich von ihnen rede, während andere seiner Frau mehr Schuld gaben als ihm, und auch an kollegialen Mischhelligkeiten fehlte es nicht. An seines Freundes Heinrich von Diesta Stelle war als Prediger Johannes Stöver getreten, der in Siegen kurze Zeit T.s Lehrer gewesen war. Aber das Verhältnis trübte sich, Stöver schreibt von vielem Verdruss, den er auf Anstiftung Weneri Teschenmacher, seines gewesenen undankbaren discipuli erlitten (Fr. W. Euno, *Gesch. der Stadt Siegen, Dillenburg* 1862, S. 156), und als nach einer Reise, die T. ohne vorausgehende Verständigung mit Stöver und dem anderen Amtsbruder Peter Burman angetreten hatte, so peinliche Auseinandersetzungen stattfanden, reichte T. seine Demission ein, bei der es, nach erregten Verhandlungen, in Gegenwart der von der Clevischen Provinzialsynode gesandten Deputierten, sein Verbleiben hatte (1632). Das trok dieses Zwistes und seiner Folgen das Vertrauen zu ihm nicht geächtwunden war, zeigte die bei einem außerordentlichen Konvent zu Wezel auf ihn fallende Wahl zum Deputierten, der in Berlin die gravamina der verbrünneten evangelischen Gemeinden vertreten sollte. „Im Fall aber dessen Hausfrau darin mit einwilligen mügte“, wurde sein Freund Brant bestimmt, ein Fall, den T. als möglich bezeichnet hatte und der eintrat. Auch mit den Emmericher Regierungsräten muß er sich wieder ausgeöhnt haben, denn seine *Repetitio* (s. u.) ist ihnen gewidmet. Seinen Wohnsitz aber verlegte er nach Xanthen. Hier lebte er so

seinen Forschungen und diente der reformierten Gemeinde als Ältester, hier starb er nach einem Schlaganfall am Karfreitag den 2. April 1638. Sein frühes Scheiden mag der Tribut gewesen sein, den er der bei seiner rastlosen Thätigkeit nicht genug beachteten Natur zu zollen hatte. Die Leiche wurde in der Willibrordkirche zu Wesel in der Gruft der Familie Hartmann beigesetzt, gegenüber dem Münchhausen'schen Grabmal. Da diese Familie ihm verwandt war, ist es fraglich, ob die Beiseitung als besondere Auszeichnung zu betrachten ist. Eine nicht mehr vorhandene Lebensbeschreibung T.s soll Petrus T., Pastor zu Hörtigen bei Wesel (s. Theol. Arb. a. d. rhein. wissensch. Pred. Ver., Nj., 7. Heft, S. 104, 107, 109) und nachher zu Wierlingsbeek in Nordbrabant, verfaßt haben.

10 Dieser, mit seinem gleichzeitigen Namensvetter, dem Siegener und nachmals Elberfelder Pastor nicht zu verwechseln, wird mehrfach als Werners einziger Sohn bezeichnet, ist aber wahrscheinlich nur ein Verwandter gewesen.

Bon Teschenmachers Schriften sind (abgesehen von der oben genannten Dissertation) nur zwei gedruckt: 1. *Repetitio brevis catholicae et orthodoxae religionis, quae singulari Dei beneficio ante seculum a papatu reformata in Cliviae, Juliae, Montium Ducatis cum attinentibus Comitatibus et Dominiis, hactenus ex Dei verbo tradita et conservata est, ex amore et honore patriarcharum ecclesiarum eamque in doctrina veritatis successione conscripta et edita a M. Wernerio Teschenmacher ab Elverfeld Montano. Vesaliae, 20 typis Martini Hess, anno MDCXXXV* (43 nicht paginierte Blätter in Duodez. Die Widmung an die Emmericher Regierungsräte ist vom 8. April 1633 datiert). Die Schrift entstand aus der freilich irrtümlichen Ansicht des Verf., daß die am 8. April 1533 erlassene Clevische RD (Richter, RDO, I, S. 212 ff.) die Einführung der Reformation in Jülich-Cleve-Berg bedeute. Sie enthält einen kurzen historischen Teil und einen dogmatischen, nämlich Auszüge aus dem Monheim'schen Katechismus und seiner Verteidigung durch Artopöus (s. d. Art. Monheim). Beigegeben ist: *Catholicae et orthodoxae in Cliviae, Juliae, Montium, Marchiae et Ravensburgiae provinciarum religionis, integro seculo successionis, auctarium, in quo Conradi Heresbachii Jur. Consulti Vita, Epistola factionis Anabaptisticae Monasteriensis et fidei Christianae 30 confessio exhibetur.* (25 nicht paginierte Bl., auf der Rückseite des Titelbl. die Namen der Brandenburgischen Regierungbeamten in Cleve und Mark, denen das auctarium gewidmet ist). Eine neue Ausgabe, für welche T. die Vita Heresbachs erweitert hatte (A. Wolters, Konrad von Heresbach, Elberfeld 1867, S. IV) kam nicht zu Stande. Das Werk ist schon 1801 von dem Duisburger Prof. D. A. C. Vorbeck in seiner 35 Bibliothek für die Gesch. des niederrein. Deutschlands als ein „ihr sehr seltenes Büchlein“ ausführlich beschrieben worden. 2. *Anales Cliviae Juliae Montium etc., 1638, Attrib. ab Elberfeldt Annales Cliviae, Juliae, Montium, Marcae, Westphalicae, Ravensbergae, Geldriae et Zutphaniae.* Das Werk fand auf der einen Seite großen Beifall, von der anderen wurden ihm durch den Pfalz-Neuburgischen Geh. Rat und Vizelandrat Joh. Thomas Brosius und den Pfalz-Neuburgischen Rat Adam Michael Mappius ihm nachgebildete Annalen entgegengesetzt, die von Angriffen gegen T. die Evangelischen, das 40 Brandenburgisch-Preußische Regentenhaus durchzogen waren (vgl. Joh. Dieder. von Steinen, Die Quellen der westphäl. Historie, Dortmund 1741, S. 36 ff.). Nicht von T. verfaßt, sondern nur von ihm herausgegeben ist der *Antiobolecus* (Cleve 1622), eine Schrift, die den Gegner Calvins bekämpft, und den Elberfelder Prediger Petrus Curtenius zum Verfasser hat (Zeitschr. d. Berg. Gesch. Ver. I, S. 178, A. 94). 3. Eine eigenhändige Lebensbeschreibung T.s besaß um das Jahr 1686 eine Familie Höltershoff zu Elberfeld. Sie ist ebenso verschwunden wie drei andere Schriften, von denen von Steinen schreibt (a. d. S. 45), daß er sie gehabt habe: 4. Predigten über die Haustafel, deutsch. 5. Ein Kommentar über die Korintherbriefe, lateinisch. 6. *Annalium Ecclesiasticorum epitome, in qua praecipue gravissima quaestio explicatur de successione et statu ecclesiasticorum Christianarum, quae inde a prima sua origine, usque ad nostram aetatem tum veritate divina formatae et conservatae, tum paulatim operante mature mysterio iniquitatis, traditionibus humanis deformatae, sed tamen papatum modernum, qualis hodie est et fastuoso catholicismi titulo venditatur, aut ignorarunt penitus, aut ab eodem effectu, vel affectu vel utroque simul secesserunt, donec tandem publice illustri beneficio auctoris atque assertoris*

sui reformatae sunt. Congesta et variis duorum milleniorum periodis, eeu duabus partibus inclusa, studio et opera M. W. Teschenmacheri. 7. Im Staatsarchiv Düsseldorf befinden sich (in einer von dem Weseler Prediger Anton von Dorth gesetzten und mit Ergänzungen versehenen Abschrift): Vitae et Elogia virorum qui familia, nobilitate doctrina atque virtute, in primis officii dignitate et publicatis ingenii monumentis in Theologia, iuris utriusque prudentia, medicina et philosophia etc. per Cliviae Juliae Montium Marcae et Ravensbergiae provincias unitas floruerunt. Authore Werneru Teschenmacher. 8. Der Sammelband des Rhein. Prov. R. Archivs zu Coblenz (A I a 1), von T. angelegt, enthält u. a. außer der von ihm verfaßten Presbyterialordnung für Grevenbroich (s. o.), 5 eine solche für Cleve und für Emmerich (wie denn auch die Clevischen Presbyterialprotolle von 1617—1623, Archiv der evangel. Gemeinde Cleve, von ihm geschrieben sind). 9. Sein wertvollstes Werk sind die Annales Ecclesiastici Reformationis Ecclesiarum Cliviae,Juliae, Montium, daß ist, Wahrhafter Historischer Bericht von der Reformation der Kirchen in den Herzogthümern Cleve, Gülich, Bergb. und zugehörigen Graff- und Herrschäften. Wie in denselben, nach Bielen allgemach eingerissenen missbräuchen und Superstitionen, die Evangelische Lauterkeit und warheit wieder ist angezündet und fortgespannt, auch dero selben allerlei Verhindernus surgeworfen, aber dennoch erhalten. Imgleichen wie sie verfolget, aber nicht überwältigt, Sondern obgesiegt, und bis auf diese Zeit fortgesetzt worden. Allen Evangelischen obgeln. Fürstenthümern und Landen, Eingefesseten 15 und Unterthanen zu beständiger nach- und unterrichtung auch Christlicher Uffmunterung und Bermahnung zusammen getragen und in 5 theil verfaßet Von M. Werneru Teschenmacher von Erversfeld auf dem Herzogthumb Bergb. Die Widmung an die Kurfürstin Elisabeth Charlotte, die Gemahlin Georg Wilhelms von Brandenburg und an Katharina Charlotte vermaßte Pfalzgräfin bei Rhein datiert vom 8. April 1633. 20 Die Originalhandschrift, die von Steinen (s. o.) bei der Abschaffung seiner „Beschreibung der Reformationsgeschichte des Herzogtums Cleve“, 1727, in so ausgiebiger Weise benützte, daß er mehr als ein Viertel von ihr in sein Buch hinübernahm, ist verloren gegangen, eine Abschrift besitzt die Königl. Bibliothek in Berlin (das nähere bei Hassel), eine von dieser genommene Abschrift die Bibliothek des Bergischen Geschichtsvereins zu Elberfeld. 25 Als genialen Historiker erweist sich T. in diesen Kirchenannalen so wenig wie in seinen gedruckten „Annalen“. Die Menge des Stoffes verschüttet ihm nicht selten den Weg; den Blick auf das Große der Entwicklung läßt er sich durch Einzelheiten, ja Kleinigkeiten verbauen. Ihm fehlt der Maßstab, Wichtiges von Geringfügigem zu unterscheiden. Namentlich fehlt es an der Erkenntnis der äußeren politischen Lage in ihrem Einfluß auf 30 Fortgang oder Rückschritt der evangelischen Bewegung — wobei allerdings die besonderen gerade hier vorliegenden und auch von späteren Geschichtsschreibern nicht überwundenen Schwierigkeiten als mildernder Umstand zu betrachten sind — während die große Bedeutung der presbyterianischen und synodalen Organisation für die Erhaltung des niederdeutschen Protestantismus richtig eingehäuft und deutlich hervorgehoben wird. Dennoch knüpft sich 35 an ihn der Wiederbeginn „einer des Namens würdigen Geschichtsschreibung am Niederrhein.“ Seine Kirchenannalen sind trotz mancher Irrtümer ein Zeugnis nicht nur der Gelehrsamkeit, sondern auch der Gewissenhaftigkeit des Verfassers und durch ihre Benutzung, z. T. wörtliche Mitteilung unmittelbarer Quellenschriften, darunter solcher, die zu seiner Zeit schon Seltenheiten geworden waren, für die Forschung noch immer der Beachtung 40 wert. Erheben sich auch gegen ihren vollständigen Abdruck Bedenken, so sind doch manche Partien, z. B. die Darstellung der täuferischen Bewegung am Niederrhein und ihrer Wirkungen, es wohl wert, veröffentlicht zu werden.

Ed. Simons.

Testakte. — Ranke, Englische Geschichte, 5. Bd. 2. Aufl., 1871, S. 117 ff.; Green, Geschichte des englischen Volkes, übers. v. Kirchner, 2. Bde., 1889, S. 216; Matower, Die Verfassung der Kirche v. England, 1894, S. 98; vgl. die Literaturangaben im Art. Anglian. Kirche, Bd. I S. 525, 11 ff.

Ein Vorläufer dieses gegen die Katholiken gerichteten Gesetzes war die Corporations-alte vom Dezember 1661 („An act for the well governing and regulating of Corporations“, Anno 13. Caroli II. Stat. 2. Cap. I“), durch welche die Macht der 55 Puritaner, die fast alle bürgerlichen Ämter in Städten und Gemeinden in Händen hatten, gebrochen werden sollte. Dieser Alte gemäß soll keiner ein Gemeindeamt bekleiden, der nicht den Allegianz- und Suprematieseid leistet, ferner eidlich erklärt, daß es gesetzwidrig und hochverrätersch sei, unter irgend einem Vorwande die Waffen gegen den König oder

seine Beamten zu ergreifen; endlich schriftlich erklärt, daß er sich von der Solemn League-and-Covenant als nichtig und gezwidrig los sage. Alle dermaligen Beamten der Korporationen sollten bei Strafe der Absezung diesen Forderungen nachkommen, und zwar vor dem 25. März 1663, an welchem Tage die Vollmacht der zur Durchführung dieser Maßregeln niedergesetzten Kommission erloschen würde. Von da ab jedoch sollte keiner ein Gemeindeamt antreten dürfen, der nicht in dem seiner Wahl vorangehenden Jahre das Sakrament des Abendmahls nach dem Ritus der englischen Kirche genossen habe. Diese letzte Forderung, welche den schon genannten als Zeichen oder Prüfstein (test) der Zugehörigkeit zu der Staatskirche beifügt wurde, war ein Kompromiß zwischen dem Hause der Lords und dem der Gemeinen. Das erstere wollte der Krone unbeschränkte Macht über die Korporationen geben, die Gemeinen widerstehen sich, konnten aber die Kommunalfreiheit nur durch Zugeständnis der Sakramentsklausel retten, wodurch die Gegner der Herstellung der Kirche und des Staates von den Gemeindeämtern ferngehalten wurden. Erst zwölf Jahre später wurde die Sakramentsklausel auch auf öffentliche Ämter ausgedehnt; dies durch die Testakte vom 21. März 1673 („An act for preventing dangers which may happen from popish recusants“, a. 25. Caroli II. Cap. II. AD. 1672 [alten Stils]). Der Titel dieser Akte zeigt, daß sie gegen die Katholiken gerichtet war. Diese lagen zwar so gut wie alle Nonkonformisten unter dem Banne der strengen Uniformitätsakte (1662) und der anderen Strafgesetze, aber während die Nonkonformisten mit aller Strenge verfolgt wurden, machte der König bei den Katholiken von seiner Prätrogative „Nolo prosequi“, wodurch das gerichtliche Verfahren gehemmt wurde, sehr ausgedehnten Gebrauch. Er selbst war, wie man nicht zweifelte, im Geheimen, sein Bruder offen dem Katholizismus zugetan. Mehrere der höchsten Staatsbeamten waren auf derselben Seite. Das Parlament sah keine Rettung vor der Gefahr der Wiedereinführung des Katholizismus, als in einem Reichsgesetz, das die höchsten Personen so gut wie alle öffentlichen Beamten erreichen würde. Daraus erklärt sich der strenge, exklusive Charakter der Testakte. Ihr Inhalt ist im wesentlichen folgender:

Alle Paroys und Gemeine, hof- und Staats-, Civil- und Militärbeamte müssen zwischen Ostern und Trinitatis 1673 den Supremats- und Allegianzeid leisten und vor oder an dem 1. August „das Abendmahl nach dem Ritus der Kirche Englands in einer Pfarrkirche nach dem Sonntagsgottesdienst genießen“. Ebenso müssen Neuangestellte die Eide leisten und zwor ein Zeugnis des Geistlichen und Kirchenvorsteigers darüber vorzeigen, daß sie das Abendmahl empfangen haben. Verweigerung des Eides und des Abendmahlsgenusses macht amtsunfähig; wer trotzdem ein Amt versieht, wird um 500 Liv. St. 25 gestraft. Öffentliche Listen werden geführt über die, welche den Eid leisten. Personen, welche, ohne selbst katholisch zu sein, ihre Kinder katholisch erziehen, sind von jedem Staats- und Kirchenamt ausgeschlossen, bis sie sich zur englischen Kirche bekehren und obigen Forderungen nachkommen. Außerdem muß bei der Ablegung der Eide folgende Erklärung unterschrieben werden: „Ich erkläre hiermit meine Überzeugung, daß keine Transubstantiation stattfindet im Sakrament des Abendmahls oder in den Elementen Brot und Wein bei oder nach der Konsekration derselben durch irgend welche Person.“ Auch über diese Unterschriften werden Listen geführt. Privatrechte sollen durch diese Akte nicht angeastet werden. Eidweigerer können in besonderen Fällen Stellvertreter wählen, die aber durch den König approbiert werden müssen. Die Akte dehnt sich nicht auf Unteroffiziere, Konstabler, Kirchenvorsteher u. a. aus. Nur der Graf von Bristol ist mit seiner Gemahlin von dieser Akte ausgenommen, da er, obwohl Katholik, für die Bill stimmte.

Diese Akte, welche den Katholiken keine Hinterthür offen ließ, verfehlte ihre Wirkung nicht. Der Herzog von York und der Lord Schatzkanzler legten sogleich ihre Ämter nieder. Aber das Schwert war ein zweischneidiges und traf die protestantischen Nonkonformisten so gut wie die Papisten. Ihre Zustimmung zu der Akte war eine große Selbstverleugnung, aber sie brachten das Opfer, um die protestantische Kirche Englands vor der Gefahr des Katholizismus zu retten. Es wurde ihnen schlecht gedacht. Zwar wurde eine Bill eingebrochen, die ihnen Toleranz verschaffen sollte, sie ging aber nicht durch. Auch die Toleranzakte (1689) brachte keine Erleichterung, und noch 1790, als Fox dies versuchte, trat ihm nicht bloß Pitt entgegen, sondern sogar die Korporation der Stadt London petitionierte gegen Aufhebung der Akte. Die Testakte lastete anderthalb Jahrhunderte lang als schwerer Druck auf den Nonkonformisten. Alle Ämter im Staate, der Sitz im Parlament, Offizierstellen in der Land- und Seemacht blieben im Alleinbesitz der Staatskirchlichen bis zur Aufhebung der Korporations- und Testakte im Jahre 1828/29 (An 60 Act for repealing et cetera anno 9. Georg IV. Cap. XVII. 9. Mai 1828; Roman

Cath. Relief Act., 10 Georg IV., 13. April 1829). Lord John Russel nämlich trug im J. 1828 im Hause der Gemeinen darauf an, die Paragraphen der Korporations- und Testakte aufzuheben, welche den Genuss des Abendmahls nach dem Ritus der englischen Kirche zur Bedingung der Annahme eines Korporations- oder Staatsamtes, einer Civil- oder Militärstelle oder irgend einer Vertrauensstellung unter der Krone (Parlament u. a.) mache. Die Bill, am 28. Februar 1828 eingebrocht, ging ohne viel Widerstand durch und erhielt am 9. Mai Gesetzeskraft. Es wurde an die Stelle der Sakramentslaufen eine feierliche Erklärung gesetzt, die protestantische Staatskirche in keiner Weise beeinträchtigen zu wollen. Damit waren den protestantischen Dissentern gleiche Rechte mit den Staatskirchlichen eingeräumt. Die Forderung der Erklärung gegen die Lehre von der Transubstantiation war aber noch nicht aufgehoben. Dies geschah im folgenden Jahr durch Roman Catholic Relief Bill (13. April 1829), wodurch nicht bloß dieser Punkt der Testakte beseitigt, sondern auch den Katholiken die Supremats-, Allegianz- und Abjurationsseide erlassen wurden, an deren Stelle eine neue Eidesformel trat, so daß auch ihnen fast alle öffentlichen Ämter zugänglich wurden.

G. Schöll †. 15

Testament, Altes und Neues s. d. A. Kanon Bd IX S. 771, 30.

Testamente der 12 Patriarchen s. d. A. Psuedopigraphen des AT Bd XV S. 553, 48.

Testamentum domini nostri Jesu Christi, eine Kirchenordnung des 5. Jahrhunderts. — Litteratur: Die ersten Nachrichten vom Testament gaben Renaudot, *La perpétuité de la foi* (nach der Ausgabe im Anhang des gleichnamigen Werkes von Ant. Arnould, Paris 1782) Bd 2 beginn p. 573; und J. B. Bidell, *Geschichte des Kirchenrechts* I, 183 ff., die erste Ausgabe und Uebersetzung veröffentlichte 1856 Lagarde nach dem Sangermanensis saec. IX. (vgl. oben Bd I S. 735, 21 f.), derselben Handschrift, die Renaudot und Bidell beschrieben hatten, den syrischen Text in seinem *Reliquiae juris ecclesiastici antiquissimae syriaco* p. 2–19, seine griechische Rücksicht in den Rel. jur. eccl. ant. græco p. 80–89. Der Sang enthält aber nur einen Auszug aus dem Testament; es fehlen namentlich alle liturgischen Stunde. Den vollständigen Text gab 1899 der untierte, d. h. katholische Patriarch von Antiochen, Ignatius Ephrām II. Rahmani (sprich: Rahmani) heraus: *Testamentum d. n. Jesu Christi nunc primum edidit . . . J. E. Rahmani, Moguntiae 1899.* R. legte zu Grunde eine syrische Handschrift in Mojsul a. 1654, und gab 30 Varianten (aber, wie es scheint, nicht alle) des Sang, einer römischen Hs. vom Jahre 1575 f., und einer arabischen Uebersetzung an, die er ebenfalls in einer römischen Hs. kennen gelernt hatte. Der Ausgabe sind gelehrt Prolegomena und Dissertationen beigegeben. Seine lateinische Uebersetzung des Testaments wird von Drews (s. u.) als gut bezeichnet, Zahn (s. u.) flagt über zu große Freiheiten bei der Wiedergabe des Syrischen. — Die Ausgabe und Uebersetzung 35 Lagardes enthielt den ersten Teil des Testaments, die Apokalypse, vollständig und gab einen genügenden Einblick in die Kirchenordnung, deren Datum und nahe Verwandtschaft mit der ägyptischen Kirchenordnung daraus zu entnehmen war. Sie wurde fast überhaupt nicht beachtet. Wenn die Ausgabe Rahmani bald in aller Mund war, so verdankte sie das einer in diesem Maß ungewöhnlichen Reklame. Rahmani glaubte in der Handschrift von Mojsul ein Werk des 2. Jahrhunderts gefunden zu haben, die älteste christliche Kirchenordnung und Liturgie, eine Meinung, die sich alsbald als irrtümlich heraustellte und nicht mehr diskutierbar ist. — Von den zahlreichen Vespredungen, die alsbald erschienen, sind die wichtigsten etwa die von Harnack in den *SAM* 1899, S. 878 ff., Achelis in der *ThLZ* 1899, S. 704 ff., Zahn in der *NZ* 1900, S. 438 ff.; Drews in den *ThStK* 1901, S. 141 ff., Baumstark in der *ThDS* 1900, S. 1 ff.; am ausführlichsten d. K. Funk, *Das Testament unsers Herrn und die verwandten Schriften*, Mainz 1901 (= *Forschungen zur Christlichen Litteratur- und Dogmen-geschichte* II, 1. 2). Eine gute zusammenfassende Uebersicht bei A. Ehrhard, *Die alchristliche Litteratur und ihre Erforschung von 1884–1900*, Freiburg i. Br. 1900 (= *Straßburger Theol. Studien*. 1. Supplementband), S. 532 ff. — J. Cooper und A. J. Macleau geben eine englische 50 Uebersetzung des Testamento heraus, Edinburg 1902; vgl. Nestle in *The American Journal of Theology* VII (1903), p. 749 ff. — Ueber die kirchenrechtliche Literatur der Orientalen unterrichtet am besten W. Riedel, *Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien*, Leipzig 1900; über das Testament vgl. S. 156.

Das Testament war ursprünglich in griechischer Sprache abgefaßt, scheint aber in 55 dieser Form nicht mehr zu existieren. Nach dem Kolophon mehrerer Handschriften (Rahmani p. 148) ist die syrische Uebersetzung im Jahre 687 von Jakob von Edessa (s. oben Bd VIII S. 551 f.) aus dem Griechischen hergestellt worden. Außer den Handschriften Lagardes und Rahmani ist eine syrische nachgewiesen von Harris (vgl. Harnack 878 f.), anderes bei Baumstark S. 7 ff. Umsfangreiche Fragmente einer andern syrischen Über- 60

sezung publizierten J. Nau im *Journal asiatique* 1901, p. 233 ff. und J. P. Arendzen in *The Journal of Theological Studies* II (1901), p. 401 ff. Eine koptische Übersetzung muß es gegeben haben, wenn sie auch bis jetzt nicht aufgefunden ist. Aus dem Koptischen stammt die arabische Version. Niedel kennt zahlreiche Handschriften (S. 16. 122 f.), eine weitere Baumstark S. 3. Mit der arabischen ist nahe verwandt die äthiopische Übersetzung, von der Baumstark S. 5 zwei Handschriften, Drews S. 144 eine weitere notierte. Äthiopische Fragmente aus der Liturgie des Testaments, die lange gedruckt sind, führt Drews S. 144 an. Liturgische Fragmente werden sich vermutlich in vielen Handschriften finden, da sich einige Gebete sehr lange im Gebrauch erhalten haben, zum Teil bis zum heutigen 10 Tage. In lateinischer Übersetzung gibt es ein apokalyptisches Fragment, die Beschreibung des Antichristen, das M. R. James herausgab (*Texts and Studies* II, 3, p. 150 ff.). Es braucht aber nicht dem Testament entnommen zu sein, da die Apokalypse vermutlich schon vorher existierte. — Wie es gewöhnlich bei derartigen Texten der Fall ist, weichen die Versionen, zuweilen selbst die Handschriften, stark voneinander ab, und man wird 15 über das Testament erst endgültig urteilen können, wenn alle Übersetzungen untersucht sind. Rahmanis textkritische Anmerkungen und Baumstarks Bemerkungen S. 291 ff. sind ein Anfang dieser Arbeit; Drews gibt S. 158 ff. einige Beobachtungen wieder über die mutmaßliche Urgestalt des Testaments und spätere Einschübe. Die genaue Vergleichung einer guten arabischen Handschrift mit dem Syrer Rahmani würde schon einen 20 wesentlich festeren Boden schaffen.

Der Zusammenhang, in dem das Testament überlieferter ist, ist bemerkenswert. Im Arabischen und Syrischen erscheint es als erster Teil eines Oktateuchs, der Clementia genannt wird. Bei den Arabern umfaßt das erste Buch das Testament, das zweite die Apostolische Kirchenordnung (vgl. Bd I S. 730 ff.), das dritte die ägyptische Kirchenordnung 25 (vgl. Bd I S. 737, 20 ff.), das 4.—7. Buch sind Auszüge aus dem achten Buch der Apostolischen Konstitutionen (Bd I S. 734 ff.), Buch 8 sind die Apostolischen Kanones (Bd I S. 738, 64 ff.). Bei den Syrern ist der dritte Teil, die ägyptische Kirchenordnung, fortgelassen worden, und, um den Ausfall zu verdecken, ist das Testament mechanisch auf die beiden ersten Bücher des Oktateuchs verteilt worden, die Apostolische Kirchenordnung 30 wurde dann als drittes Buch gezählt; der übrige Inhalt der acht Bücher blieb unverändert. Die Einteilung in acht Bücher ist eine Nachahmung der Form der Apostolischen Konstitutionen, die vermutlich ersehen werden sollten. Auch insofern ist der neue Oktateuch an Stelle des alten getreten, als er in Bibelhandschriften Eingang gefunden hat und zu den biblischen Büchern gezählt wird (Rahmani p. IX ff.), ebenso wie die Apostolischen Konstitutionen nach Can. apost. c. 85 ein Teil des NT sind. Gewiß wird die Eulette des Testaments seine Kanonisierung erleichtert haben. Als eine neue Gestalt des Oktateuchs ist seine Einteilung in 127 (71 + 56) Kanones anzusehen. Nur ist hierbei, im Vergleich mit den arabischen Clementia, ihr erstes Buch, eben das Testament, weggefallen; vgl. Bd I S. 731, 10 ff. Die verschiedenen Einteilungen pflegen gegenwärtig 40 aufeinander Bezug zu nehmen durch Erklärungen der gelehrten Schreiber oder Leser. Über das Alter und die Herkunft des Oktateuchs ist bis jetzt nichts Sichereres ausgemacht. Er ist in verschiedenen Rechtsammlungen der Orientalen aufgenommen worden, worüber Niedel zu vergleichen ist.

Der Inhalt des Testaments setzt sich aus drei verschiedenen Bestandteilen zusammen, die lose ineinander gereiht sind. I, 3—14 umfaßt eine Apokalypse, I, 19 Bestimmungen über den Kirchenbau, I, 20—II, 25 eine Kirchenordnung, welche die Pflichten der verschiedenen Grade des Clerus und am Schluß auch die der Laien behandelt. An die Vorschriften über die Bischofsweihe ist eine lange Liturgie angehängt; andere liturgische Stücke, z. B. I, 32, 34 f. Neben vielem andern, was interessant und neu ist, sind besonders bemerkenswert die Kanones über die Witwen I, 40—43; es sind wirkliche προστίτες προσαρθρέα, weibliche Cleriker; Diaconissen, die ebenfalls vorhanden sind, treten ihnen gegenüber zurück.

Den verschiedenen Teilen des Testaments entsprechen ungefähr die Quellen, die der Verfasser bearbeitete. Denn auch diese Kirchenordnung sieht, wie die meisten ihresgleichen, in naher Verwandtschaft zu andern Texten. Die Apokalypse ist wohl übernommen, auch wenn sie bis jetzt außerhalb des Testaments nicht nachgewiesen ist; c. 19—22 entspricht den c. 35—38 der arabischen Didascalia (vgl. Bd I S. 740, 13 ff.; in deutscher Übersetzung bei J. X. Funk, *Apost. Konstitutionen* S. 226 ff.); doch wird in diesen Stücken das Testament der ältere Text, vielleicht die Quelle sein. Von I, 20 beginnen die Anklänge an die ägyptische Kirchenordnung, die sich von I, 23 an darstet steigern, daß man

diesen Hauptteil des Testaments als eine Bearbeitung der ägyptischen Kirchenordnung bezeichneten muß (Achelis S. 705f.). Zwischendurch kommen Beziehungen zu den apostolischen Konstitutionen (vgl. II, 2 mit Const. ap. VIII, 31) und zu den Canones Hippolyti vor (vgl. II, 11 mit c. XXXII, § 160ff.; TU VI, 4, S. 104ff.). Zahn wies auf wörtliche Übereinstimmungen der Gebete mit den gnostischen Petrusakten hin.

Diese disparaten Bestandteile werden zusammengehalten durch die schriftstellerische Fiktion, der das Testament seinen Namen verdankt. Christus erscheint nach der Auferstehung den Aposteln, verleiht ihnen den hl. Geist, und gibt ihnen auf Bitten des Petrus und Johannes eine Beschreibung des Endes, d. h. die Apokalypse. An deren Schluß I, 15 wird die Einkleidung fortgeführt: Maria, Martha und Salome werden dabei als an- 10 wend genannt. Am Schluß II, 26 wird die Fiktion noch einmal wieder aufgenommen: Johannes, Petrus und Matthäus wollen das Testament Jesu niedergegeschrieben und es durch Dositheus (v. nach Nestle 751 Ann. vielleicht Cratius oder Aristarchus), Silas, Magnus (v. nach Nestle vielmehr Manaen) und Aquila in die Welt geschickt haben. Im Verlauf des Textes bemüht sich der Verfasser nicht, die Maskierung beizubehalten. In 15 der Form des Testaments Jesu Christi ist die leichte Steigerung der apostolischen Fiktion zu sehen, die an den Kirchenordnungen von Anfang an haftet. In der Überzeugung, daß die kirchlichen Einrichtungen aus der apostolischen Tradition geschöpft wären, schrieb man seit der Didache alle kirchenrechtlichen Bücher den Aposteln zu; bei der Apostolischen 20 AD und Const. apost. VIII wird die Fiktion schon intensiver, indem die Apostel nach einander das Wort ergreifen und jeder seine Verordnungen wörtlich von sich giebt; im 25 Testament endlich ist alles Christus selbst in den Mund gelegt. Zur Wahl dieser letzten Form hat der Umstand beigetragen, daß das Testament mit einer Apokalypse beginnt. Bei apokalyptischen Stoffen war es hergebracht und natürlich, sie auf Christus selbst zurückzuführen. Sowohl die eschatologische Rede Mc 13, 5ff., die Offenbarung Johannis wie 25 die Apokalypse des Petrus sind von Jesus gesprochen oder durch ihn vermittelt. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die Fälschung von den meisten ernst genommen wurde, obwohl es immer Theologen gegeben haben wird, welche die Maske durchschauten, zumal die Kirchenmänner genötigt waren, an dem Testament fortwährend zu ändern, um es 30 auf dem Laufenden zu erhalten, während seine hochheilige Ablauf gerade Änderungen auszuschließen pflegten.

Bei der Frage nach der Herkunft muß man scheiden zwischen dem Testament und seinen Quellen, wie das schon Harnack hat. Die Apokalypse scheint aus Syrien zu stammen, da I, 10 Syrien an der Spitze der Landschaften steht, die unter dem Auf- treten des Antichrists zu leiden haben. Unter diesem Eindruck wollte Funk S. 87f. das 35 Testament selbst ebenfalls nach Syrien verlegen; vorsichtiger Zahn S. 448. Zahn erwog auch die Möglichkeit, ob das Testament aus einer Sonderkirche stammen könnte, wobei er zunächst an die Audianer (vgl. Bd II S. 217) dachte; Baumstark S. 39 schrieb es des Monophysiten zu. Auf Ägypten als die Heimat des Testaments wies zweifelnd Harnack hin (S. 890, A. 1), mit großer Bestimmtheit Drews S. 146ff., der die liturgischen 40 Formeln, Formen und Gebräuche als ägyptisch erwies. Man könnte dagegen sagen, daß die liturgischen Bestandteile alter Kirchenordnungen den häufigsten und stärksten Änderungen ausgelebt sind, und daher in dieser Frage eine abwartende Stellung einzunehmen wollen, bis alle Textzeugen geprüft sind. Aber es hat doch ein großes Gewicht, daß gerade der Text der syrischen Handschriften, die aus Mossul und seiner Umgebung stammen, auf Ägypten hinweist. Mir scheinen die von Drews beigebrachten Parallelen aus ägyptischen Liturgien so zahlreich und schlagnend zu sein, daß Ägypten als Heimat des Testaments angesehen werden muß. Auch die Einbalsamierung II, 23 deutet dahin weisen. Funk äußerte einige Bedenken gegen Drews in der ThDS 1902, 159f. — Als Abfaßungszeit kann nur das nachkonstantinische Zeitalter in Betracht kommen. Zahn dachte zögernd an die Mitte des 4. Jahrhunderts — das wäre vielleicht der frühest mögliche Termin. Harnack, Achelis, Drews und die meisten andern entschieden sich von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus für das 5. Jahrhundert. Inbessern kann es auch nicht später abgesetzt sein, da es schon von der Theosophie des Aristotitus am Ende des 5. Jahrhunderts als pseudopigrapha Schrift citiert wird (Funk S. 18; Brinkmann im Rheinischen Museum 50 Bd 51 S. 273ff.).

G. Achelis.

Tetrapolitana, confessio. — Außer der Bd II S. 242, 21 angeführten Litteratur sind von älteren Schriften noch nupbar: Helius, de varia conf. tetr. fortuna praesertim in civitate Lindaviensi, Göttingen 1755; (Gerdes,) Analecta de reformatione Argentinensi et cumprimis

de confessionis tetr. apud eos usu et auctoritate diuturniori, im Scrinium antiquarium V, 2. Groningen 1758. Wertlos ist Bernsdorf, Historia conf. tetr., Wittenberg 1721. Sonst: Keim, Schwäbische Reformationsgeschichte, Tüb. 1855; Tobel, Memmingen im Reformationszeitalter, Teil 4^{te}, Augsburg 1878; Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg im Zeit-⁵alter der Reformation Bd I u. II. 1882. 1887; Bird, Melanchthon's politische Stellung auf dem Reichstag zu Augsburg, ZKG 1888; Baegold, Die Konfutation des Bierstädtbekenntnisses, Leipzig 1900; J. Fidler, Das Konstanzer Bekenntnis. Theolog. Abhandlungen für H. Holzmann, Tübingen und Leipzig 1902; R. Müller, Die Bekenntnisschriften der ref. Kirche, Leipzig 1903.

10 Das Ausschreiben, welches auf den 8. April 1530 den Reichstag nach Augsburg einberief, um den Zwiespalt im Glauben zu schlichten, erklärte die Bereitschaft des Kaisers (Förstemann, Urk. I, S. 8), „alle eines jeglichen Gutbedünken, Opinion und Meinung zwischen uns selbst in Liebe und Gülichkeit zu hören, zu verstehen und zu erwägen; die zu einer einigen christlichen Wahrheit zu bringen und zu vergleichen“. Diese 15 friedlichen Töne erregten bei den Kurfsachsen die Hoffnung, daß man in Augsburg das längst ersehnte deutsche Konzil zu erwarten habe (Förstem. I, 24; CR II, 94; Kolde, Die älteste Redaktion der Augsb. Konf., Gütersloh 1906, S. 4, 25 ff. 5, 18 f.); die oberdeutschen Städte waren meist misstrauischer und gaben ihren Gesandten für alle Fälle die Instruktion, lieber auf ein künftiges „freies Concilium“ hinzuarbeiten (Straßburg 20 Pol. Corr. Nr. 718; Konstanz bei Fidler S. 246; Memmingen bei Tobel IV, S. 6. Uebrigens auch Brück's Vorrede zur Aug. R. 8). Immerhin rüsteten sich nicht nur die Kurfsachen, auf dem Reichstag Rechenschaft ihrer Ceremonien und ihres Glaubens zu geben: auch mehrere süddeutsche Reichsstädte präparierten Schriftstücke zur Vorlage (Nürnberg, Neutlingen, Ulm vgl. Bd II, 245, 16 ff.; Heilbronn und Ulm ZKG 1904, S. 308 ff.

25 Kolde a. a. D. S. 113 f.; Konstanz vgl. Fidler a. a. D.). In Straßburg war, wie Buzer unter diesem Datum an Blarer meldet (Smil. Sammlung Zürich Bd 25), Capito am 26. April an der Arbeit. Aber es war dabei nicht auf eine Darstellung der Lehre abgesehen, da man die Abendmahldifferenz nicht aufdecken wollte (Capito am 22. April: Caput rei est, ne discordia nostra emineat. Zw. opp. VIII, 446). Die Instruktion, mit welcher die Abgeordneten Sturm und Pfarrer Mitte Mai nach Augsburg abreisten (Pol. C. Nr. 718) verfolgt die doppelte Tendenz, eine drohende Trennung der protestierenden Stände und ein Verhör der Lehrmeinungen auf dem gegenwärtigen Reichstag zu verhindern. Keine unter ihnen vier Beilagen ist demgemäß ein wirkliches Bekenntnis; auch ersünden die Ratsgesandten zunächst ohne Theologen, weil diese weder 30 geladen noch mit freiem Geleit verehnen waren. Sofort nach ihrer Ankunft in Augsburg (26. Mai) erkannten sie aber die Un durchführbarkeit dieser Politik: Eds 404 Artikel einerseits, in denen auch die Straßburger Prädikanten angegriffen waren (Pol. C. Nr. 726), die Anwesenheit zahlreicher lutherischer Theologen anderseits, die sich gegen die Oberdeutschen ganz abschlossen (Pol. C. Nr. 728. Zw. opp. VIII, 459), mußte sie davon überzeugen. So bitten sie ein über das anderemal (am 7., 8., 16. Juni Nr. 733, 737, 741 Zw. opp. VIII, 463), daß man ihnen Buzer und womöglich auch Capito nachsende: daß der Rat zögert, war in der Furcht begründet, es möchten die Prediger als offensbare Ketzer festgenommen werden. Doppelt und dringend wiederholt wird die Bitte am 21. Juni (Nr. 746 f.), nachdem Tags zuvor die zur Eröffnung des Reichstages gehaltene 45 Rede entsprechend dem Ausschreiben gefordert hatte (Förstem. I, S. 309), daß ein jeglicher „sein Gutbedünken zu deutsch und latein in Schrift stellen und überantworten“ solle. Inzwischen war Buzer bereits am 19., Capito am 20. von Straßburg abgereist, und sie trafen am 23. und 26. Juni in Augsburg ein (Zw. opp. VIII, 471 f.; Pol. C. Nr. 750). Noch drei Wochen lang hielten es aber die Ratsboten nicht für angängig, so daß die beiden Prediger sich öffentlich zeigten: sie thaten ihre Arbeit in der Stille.

Was geschehen sollte, wußte Sturm noch am 20. Juni nicht (Zw. opp. VIII, 468 f., wo das Datum zu korrigieren ist): er fragt Zwingli um Rat, ob die Straßburger gleich den evangelischen Fürsten Rechenschaft ihres Glaubens geben sollten. Zweit stand nur, daß die Fürsten die in der Sakramentslehre dissidenten Städte nicht zur Unterschrift ihres Bekenntnisses zulassen würden (Pol. C. Nr. 746; 21. Juni). In diese Tage muß also die Verhandlung fallen, von der Jonas an Luther zu berichten weiß (CR II, 155): „Argentinenses ambierunt aliquid, ut excepto articulo sacramenti susciperentur; sed principes noluerunt.“ Es ist bekannt, daß Melanchthon die Stellung der Evangelischen nur durch entschlossene Preisgabe der Sakramenter 55 glaubte retten zu können. Man wußte, daß der Kaiser die papistica opinio de corporali praesentia Christi in eucharistia überhaupt nicht in Frage stellen lassen

wollte (Bw. opp. VIII, 469): daraus erklärt sich Melanchthons Ausdrucksweise im Augsburger Bekenntnis (Art. 10, wo der deutsche Text die scholastisch-katholische Formel bietet: „unter der Gestalt des Brots und Weins“; Art. 24: „retinetur missa apud nos.“) Dagegen Konstanzer Bekenntnis bei Fidler S. 248: „mit dieser Messe sind auch bei uns zu nichte worden andere menschliche Erfindungen.“ In Straßburg hatte ein feierlicher Beschlüß der Schöffen 20. Februar 1529 die Messe abgeschafft. Röhricht, Gesch. der Ref. im Elsaß I, 369 ff.), sowie sein ängstlicher Eifer, keinen Verdacht einer Gemeinschaft mit der radikaleren Gruppe aufkommen zu lassen. Noch im Juli wich er jeder persönlichen Verührung mit Bußer gesellschaftlich aus (CR II, 187) und schrieb diesem getadezu (CR II, 221): „Mihi non videtur utile rei publicae, nostros principes 10 onerare invidiae vestri dogmatis.“ Zudem schreckten ihn unsinnige Gerüchte über revolutionäre Pläne der Zwinglianer (Mel. an Philipp von Hessen, 11. Juni, CR II, 95 f. vgl. 108 f.; Pol. C. Nr. 741).

In demselben Augenblick, als Bußer in Augsburg eintraf, entschied sich auch, daß Landgraf Philipp trotz seiner Bedenken gegen den Abendmahlsartikel das sächsische Bekennen mit unterschrieb (23. Juni, Bd II, 246, 15. CR II, 126. 155). So mußte der Straßburger Theologe in eiliger Arbeit ein eigenes Bekenntnis aufstellen, wofür zudem der Rat unter dem 25. Juni ausdrückliche Anweisung gab (Pol. C. Nr. 749). Am 28. Juni können Sturm und Pfarrer zurückmelden (Nr. 751), „daß ein lateinisch und deutsch Bergriß durch unsere Prälaten angestellt wird, darin ihrer Lehrt und Predigt Rechnung gegeben und doch zuletzt auf weiter Verhör und ein Concilium gelendet wird.“ Wir sind nicht in der Lage, den Anteil Bußers und Capitos an der Arbeit abzugrenzen. Auch bedurfte es noch genauerer Untersuchung über die etwa verwendeten Vorlagen. Die Anweisung des Rates schreibt vor, daß der „Bergriß“ „aus vorigen Instructionen und Ratschlägen, die ihr in Händen habt“ hergestellt werden soll, und verweist insbesondere auf Capitos „kleinen Ratschlag“. Damit ist offenbar die Arbeit gemeint, mit welcher er Ende April beschäftigt war und welche als „kurzer Ratschlag, mit C bezeichnet“, der Instruction der Gesandten beilag (Nr. 718). Daraus war aber nichts für die Lehre, sondern für die Erörterungen im „Beschlüß“ der Tetrapolitana lediglich die Empfehlung eines allgemeinen Kongils zu entnehmen. Allerdings könnten in dem in der Instruction angezogenen, aber uns nicht bekannten Ratschlag A, der auf die dogmatische und politische Einigung der Protestanten zielte, Sätze über das Abendmahl enthalten gewesen sein. Da aber verwendbare Lehrschriften nicht vorliegen, ist anzunehmen, daß die beiden Theologen in der Hauptache eine ganz neue Arbeit lieferten. Weil die Zeit drängte, war an eine regelrechte Approbation durch den Rat nicht mehr zu denken: das Schriftstück wurde ihm erst kurz vor der Übergabe zugestellt (7. Juli. Pol. C. Nr. 754). Das Begleitschreiben legt die Annahme nahe, daß zuerst der deutsche Text, dann eine lateinische Übersetzung angefertigt wurde.

Inhaltlich schloß man sich zunächst an das Fürstenbekenntnis an, von dem man durch den Landgrafen eine Kopie bekommen hatte (Nr. 750). Im „Beschlüß“ erklären die Straßburger sogar ihr Sonderbekenntnis fast für überflüssig, da der Kaiser schon durch die Schrift des Kurfürsten von Sachsen und anderer Fürsten genügend berichtet sei. Demgemäß bekennt der Abendmahlsartikel in lutherisch klingenden Ausdrücken, „daß der Herr seinen Gläubigen laut seinem Wort in diesem Sakrament seinen wahren Leib und wahres Blut wahrlich zu essen und trinken giebt zur Speise ihrer Seelen und ewigem Leben, daß sie in ihm und er in ihnen bleibe“. Gemeint wird, mit der Straßburger Apologie zu reden, „die wahre Gegenwärtigkeit und Niedzung Christi im Abendmahl“ sein, bei der sich doch die 4. Berner These von 1528 aufrecht erhalten läßt, die auch Bußer unterschrieben hatte. Zwinglis Art vertat sich sonst in den 23 Artikeln des Bekenntnisses durch die Vorstellung des Schriftprinzips, dem dann Christus und die Gnade als Hauptinhalt der Schrift und kritischer Maßstab für die kirchlichen Traditionen folgt. Zwinglisch ist auch die Heraushebung der unsichtbaren Kirche als der „Spons Christi“. Die Sakramente führen diesen Namen, nicht bloß, weil sie sichtbare Gnadenzeichen, sondern auch, weil sie Huldigungssakte für Christus sind: der Accent ist also umgekehrt gesetzt wie Aug. XIII. Der kirchliche Gebrauch der Bilder wird verworfen, obwohl sie „an ihnen selbst, wo sie nicht verehret und angebetet werden, frei sind.“ Die Opposition gegen die Missbräuche ist schärfer als im Fürstenbekenntnis: z. B. muß die Messe „ein grausamer Krempelmärkt“ und „ein unleidlicher Greuel“ heißen.

Parallel mit der Arbeit der Theologen ließen die Bemühungen der Gesandten, andere Städte zur Mitunterschrift zu gewinnen. Sie luden auf den 1. Juli sämtliche protestierende

Städte sowie einige andere zur Anhörung ihres Bekennnisses ein (Dobel IV, 37 ff.), fanden aber wenig Anlang: die entschieden lutherischen Städte fielen ohnehin weg; andere möchten das Odium nicht teilen, das Straßburg mit seinem Schweizerbündnis auf sich geladen. Das vorsichtige Ulm erklärte, es habe seine Meinung schon dem Kaiser übergeben: thattäglich überreichte es aber die mitgebrachten Glaubensartikel nicht, sondern hielt nur die Protestation aufrecht (BbTh 1849, S. 447 ff.; Keim S. 183 f.; Kolde, Die älteste Redaktion der Augsb. Konf. S. 113). Kempten, Isny, Bibertach, auf die man gehofft, zogen sich kleinmütig zurück. Schließlich blieben nur Konstanz, Memmingen und Lindau: sie erklärten sich in erneuter Zusammensetzung am 2. Juli zur Unterschrift bereit, 10 wenn der Artikel über das Abendmahl, der etwa den siebenfachen Umfang der späteren Redaktion hatte (Pol. C. Nr. 754), verkürzt wurde. Am 4. Juli meldet Hans Ebinger seinem Memminger Rat unter Übersendung einer Kopie (Dobel IV, 40 f.): „Der Artikel des Sakraments halben ist mit großem Fleiß gestellt, daß er jedem Teil wohl annehmlich ist.“ Schon in den nächsten Tagen sollte die Übereideitung an den Kaiser stattfinden, 15 daß umgehende Antwort erforderlich sei, wenn man die Unterschrift etwa nicht wünsche. Bei der Übergabe erfuhrn die Vertreter der Städte eine höchst rücksichtslose Behandlung (Pol. C. Nr. 758): am Freitag, 8. Juli, mußten sie den ganzen Vormittag im Vorzimmer warten, bis der Kaiser sie auf den nächsten Tag wiederbestellte. Als sie kamen, war der Kaiser auf die Jagd geritten: so konnte das Bekennnis nur dem Kanzler, dem von den 20 Konstantern 1521 vertriebenen Bischof Balbafar Merlin von Waldkirch, ausgebändigt werden. Es geschah dies nach dem klaren Bericht der Straßburger am 9. Juli, womit die Meldung der Nürnberger vom 12. Juli stimmt, daß das Bierstädt-Bekenntnis „vor etlichen Tagen“ übergeben worden sei (CR II, 191). Damit sind andre Angaben (11. Juli, bei Keim S. 181, Schirmacher S. 502) erledigt. Ein Straßburger Chronik 25 will wissen, daß König Ferdinand seinen kaiserlichen Bruder an der persönlichen Entgegennahme des Bekennnisses gehindert habe (Pachold S. XIII). Und Buher und Capito berichten am Tage nach der Übergabe (Unschuldige Nachrichten 1756, S. 308), der Kaiser wolle lieber sein Leben lassen, als den Ungehorsam dieser Städte dulden.

Das nächste, was erfolgte, war am 14. Juli die Aufforderung des Kaisers an sämtliche protestierende Städte (Pol. C. Nr. 763; Pachold S. XV), sie sollten ihren Glauben „eigenlich“ anzeigen, was bisher nur von etlichen geschehen sei: man wollte also niemand gestatten, sich einfach auf die Protestation zurückzuziehen. Der Erfolg war, daß außer Nürnberg und Neutlingen sich nun auch Heilbronn, Kempten und Windesheim dem sachsenischen Bekennnis anschlossen (CR II, 199). So wurden die „Sakramentierer“ mehr und 30 mehr isoliert. Sie selbst hatten die ganz richtige Empfindung, daß man ihnen in der Abendmahlsslehre entschiedenere Zwinglianische Äußerungen aussprechen wollte (Dobel S. 41 f.): „alsdann will man die Zwinglianischen ernstlich vor Handen nehmen“, deren Haupt durch seine rückhaltlos ehrliche Fidei ratio, die am 8. Juli eingetroffen war, soeben noch den schlimmsten Anstoß gegeben hatte. Sie ließen sich aber auf weitere Erklärungen nicht ein, 35 sondern beriefen sich auf ihr übergebenes Bekennnis: man wollte „weder Lutherisch noch Zwinglich“ sein, sondern Christi Befehl nach Ausweifung der hl. Schrift lehren (Dobel S. 42). Geraume Zeit drangen zu den Voten der vier Städte nur unsichere Gerüchte über die Behandlung ihrer Schrift (Pol. C. Nr. 769 f. 776. 778. 780. 783. Dobel S. 50). Ihre Lage muß höchst unerquidlich gewesen sein: denn es blieb ihnen nicht 40 verborgen, daß der Kaiser die lutherischen Stände für ein zwangswisees Vorgehen gegen die Sakramentierer zu gewinnen hoffte. In der That hatte Melanchthon am 4. September ausdrücklich zugestanden (ZKG IX, S. 332), daß man die Ausbreitung „unchristlicher Sekten“ hindern und insbesondere „die Lehre der Wiedertäufer und derer, so lehren, daß in dem Sakrament des Altars nicht sei der wahre Leib und Blut Christi“ nicht aufkommen 45 lassen wolle. Darauf gründet sich offensichtlich der Satz des ersten vorläufigen Reichstagsabschieds vom 22. September (Förstemann II, 477): „daß sich der Kurfürst zu Sachsen . . . wider diejenigen, so daß heilig hochwürdig Sakrament nicht halten, und die Wiedertäufer mit Ihrer Kais. Maj. verglichen und sich von Ihrer Kais. Maj. keineswegs absondern, sondern raten, fördernd und helfen sollen, was und wie gegen sie zu handeln 50 sei, wie denn alle die gemeldten Kurfürsten . . . Ihrer Kais. Maj. verwilligt und zugesagt haben.“ Die lutherischen Stände wollten davon schließlich doch nichts wissen: sie beriefen sich zwar darauf, daß sie die Lehre der Sakramentierer stets energisch abgelehnt (Förstemann II, 480, 606), achteten es aber für unnötig, „sonderer hilf halben wider die Sakramentierer etwas zu handeln oder zu raten, dieweil noch zu verhoffen, daß sie 55 sich mit gemeiner christlichen Kirchen hierin vergleichen sollen.“ Dieser Satz deutet

auf die Verhandlungen über das Abendmahl, die Bucer und Capito inzwischen mit den schweizerischen Theologen einerseits und Luther andererseits angeknüpft hatten: hatte sich doch Bucer kurz vorher (19. Sept., Pol. C. Nr. 794. Zw. opp. VIII, 521. Unionsartikel, die ohne Erfolg schon am 23. Juli Melanchthon unterbreitet wurden, bei Schirmacher S. 353 ff. Vgl. CR II, 222 ff.) auf dem Weg zu Luther selbst nach Coburg 5 gemacht, und es wurde dort (26. u. 27. September) wenigstens eine verheißungsvolle Anknüpfung gewonnen (Pol. C. Nr. 807. Luther schrieb am 7. November: „Sacramentarios, saltem Strassburgenses nobiscum in gratiam redire spes est.“ Enders, Briefwechsel VIII, S. 312). So bedenklich der erste Entwurf des Abschieds 10 für alle Protestanten lautete, so beseitigte er für die Zwinglianischen Städte doch die Gefahr, von den Römischen und Lutherischen gemeinsam angegriffen zu werden: denn er führte einen entschiedenen Bruch der lutherischen Stände mit dem Kaiser herbei und war deshalb eher geeignet, die protestierenden Gruppen einander zu nähern (Pol. C. Nr. 805). Am 13. Oktober wagten die Straßburger bei den kursächsischen Räten schon um Aufnahme in das evangelische Bündnis zu werben und wurden nicht ungünstig beschieden 15 (Förstemann II, 726 ff. Pol. C. Nr. 810).

Inzwischen war das Viertägige-Bekenntnis der Theologenkommission überwiesen worden, die bereits mit Widerlegung der sächsischen Konfession beschäftigt war (Paezold S. XVII ff.). Es lieferte noch im Juli den Grundentwurf einer Confutatio: Faber, Coelius und einige andere Theologen besorgten eine gründliche Redaktion. Am 1. August 20 war das Konzept des lateinischen Textes fertig; dann wurde der deutsche Text hergestellt, und beide Exemplare gelangten am 10. August in die Hand des Kaisers. In der kaiserlichen Kanzlei wurden Prolog und Epilog hinzugefügt, die sich wesentlich mit den entsprechenden Stücken der wider die Lutheraner gerichteten Confutatio decken. Von diesem Anfang und Schluss wußten die Straßburger sich schon vor der Verlesung eine Abschrift 25 zu verschaffen (Pol. C. Nr. 805). Auch nach Billigung der ganzen Arbeit im Fürstenausschuss (noch vor 13. Aug.; Nr. 780) wurde unermüdlich revidiert. Die Größnung an die vier Städte zog sich aber noch lange hin: überhaupt wurde die ganze Sache politisch erst wieder im Angriff genommen, als den Lutheranern am 22. September der Abschied mitgeteilt war. Trotzdem mußte die Verlesung, die endlich am 25. Oktober zu stande kam, 30 nach einem unmündierten Exemplar vor sich gehen, an dem man bis zur letzten Stunde geflickt hatte (Pol. C. Nr. 828). Eine Abschrift erhielten die Städte trotz mehrfacher Bitten so wenig wie zuvor die Fürsten: sie waren zunächst auf das Gedächtnis und ungenügende Nachschriften angewiesen.

In einer Hinsicht macht die Widerlegung der Tetrapolitana fast einen würdigeren 35 Eindruck als die frühere Confutatio: man zieht sich nicht mit der gleichen Ein tönigkeit auf die Tradition zurück, sondern verstärkt gegenüber dem Zwinglianischen Schriftprinzip die biblischen Beweise. Im übrigen ist der Ton ein sehr schroffer (Paezold S. 5, 18: „seltsame und widerwärtige Seite“). Auch scheuten sich die Konfutatoren nicht, unbewiesene Fabeln von Verspottung der Hostie u. s. w. beizubringen. Gegen diese Dinge 40 verwahrt sich Sturm sofort nach der Verlesung in kurzer und würdiger Antwort. Im weiteren Verlauf der fruchtlosen Verhandlungen erklärten die vier Städte am 30. Oktober, daß sie auf einem allgemeinen Konzil sich „mit göttlicher Schrift“ unterweisen lassen, im übrigen auch dem Kaiser gehorchen wollten „in allem dem, das Leib und Gut betrifft, und sie mit Gott und Gewissen tun mögen“ (Pol. C. Nr. 828, Beilage FF). Den 45 Kaiser brachte dies unbeugsame Verhalten in ratlose Verlegenheit. Ein Bericht von römischer Seite meldet (Beesenmeyer, Kleine Beiträge zur Gesch. des Reichstags zu Augsburg, Nürnberg 1830, S. 40): „Imperator civitatum suarum responsum vehementer est admiratus; quod ita ipsum perturbat, ut, quo se vertat, nesciat.“ Es blieb nichts übrig, als die Städte bis zum Schluss des Reichstags vollständig 50 zu ignorieren. Der endgültige Abschied vom 19. November, der den lutherischen Ständen Bedenken bis zum 15. April des nächsten Jahres gewährte, lautete für die „Zwinglianischen Städte“ viel schärfer (Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede. Frankfurt a. M. 1747 II, 306 ff. § 8 f.). Der Kaiser erklärte sich entschlossen, das „schwere Urteil wider das hochwürdige Sakrament, dergleichen der Bildertürmung und anderer Sachen“ mit scharfen Mitteln anzugreifen, „wie Uns als Röm. Christlichem Kaiser, oberstem Bogt und Beschirmer der Heil. Christlichen Kirchen von Amts wegen, Unserm Gewissen nach, gebührt.“

Natürlich lehnten die vier Städte den Abschied ab (Paezold, S. LXVII ff.). Sie hatten aber immerhin Grund, noch engeren Anschluß an die Lutheraner zu suchen. Sie 55

nahmen im Dezember an der Versammlung zu Schmalkalden teil, und in der Bundesurkunde vom 27. Februar 1531 stehen sie mitverzeichnet (Pol. C. II., Nr. 23). Damit war eine Entwicklung eingeleitet, welche die Tetrapolitana bei Seite drängen mußte. Die Schweizer, welchen man sie als Brücke zu den Lutheranern anbot, wollten bei aller freundlichen Anerkennung ihre klare Sakramentslehre doch nicht gegen dunkle Reden austauschen (Winkelmann, Der Schmalkl. Bund, Straßburg 1892, S. 101 f.; Pol. C. II., Nr. 24, 31). Und das maßgebende Bekennnis des Bundes war selbstverständlich die hald allein noch so genannte Augustana (1535 nachdrücklich festgestellt; Pol. C. II., Nr. 330, Beilage B): neben ihr ließ sich die Tetrapolitana unterbringen, indem man sie als wesentlich zusammenstimmend einschätzte (Bd XV., 306, 5; Pol. C. II., Nr. 134). In diesem Sinne mußten die Straßburger 1532 auf dem Schweinfurter Tage bewilligen (Pol. C. II., Nr. 138 vgl. 136), „daß wir ihre Konfession neben der unsern auch belennen, aber dadurch von der unsern nicht abtreten wollten.“ Erst 1562 im Streite mit Zürich konnte Marbach den Versuch wagen, „unsere Augsburgische Konfession“ in Straßburg auf 15 das Fürstenbekennnis zu deuten (Schweizer, Centralbogen I., 433).

Die Straßburger haben auch ihr Bekennnis gegen die Verunglimpfungen der päpstlichen Gegenschrift verteidigt. Sie erhielten schon alsbald nach deren Verlesung eine heimlich genommene Abschrift (Pachold, S. LXV), nach welcher Buzer die „Schriftliche Beichtirnung und Beichtbedigung“ arbeitete. Mit dieser Apologie zusammen wurde das 20 „Belandtnuß der vier Frey und Reichstätt“ u. s. w. zu Straßburg durch J. Schweitzer auf den 22. August 1531 gedruckt (spätere Ausgaben Straßburg 1579, Neustadt 1580, Zweibrücken 1604). Eine lateinische Ausgabe des bloßen Bekennnisses — denn die Apologie scheint nicht ins Lateinische übersetzt worden zu sein — erschien 1531 Argentorati, impressore G. U. Andlano.

E. F. Karl Müller.

26 Tetrarch s. Bierfürst.

Teufel. — Litteratur: Mayer, Historia diaboli, Ed. II, Tub. 1780; Winer, De Daemonologia in ss. libris proposita, Lips. 1812; Horst, Dämonomagie, Frankf. 1818; Taub, Judas Ischarioth, Heidelberg. 1816. 1818; Binder, Ueber die Lehre von den Engeln und Dämonen (Stud. der Würtemb. Geistlichen IX, 2, 2) 1837; Hahn, Die Theologie des NTs, Leipzig. 1854; v. Hofmann, Schriftbeweis 2. Aufl. I, 418—481; Sander, Die Lehre der heiligen Schrift vom Teufel, 1858; Philippi, Die Lehre von der Sünde, vom Satan (als 3. Teil der Kirchl. Glaubenslehre) 1859; Sartorius, Ueber die Lehre vom Satan (Evangel. Kirchenzeitung Nr. 8 u. 9) 1858; Rostoff, Geschichte des Teufels, Leipzig. 1869. 2 Bde (Hauptwerk); Schrader, Die Keilschriften und das Alte Testament, 3. Aufl., S. 461 f.; Stave, Ueber den Einfluß 25 des Parchimiums auf das Judenthum (Abschn. Dämonologie S. 235 ff.); Max Dreyer, Der Teufel in der deutschen Dichtung des Mittelalters, 1. Kl.: Von den Anfängen bis in das 14. Jahrhundert, Nostad 1884 (Dissertation); M. Löbner, Die Teufelliteratur des 14. Jahrhunderts (Sonderabdruck aus: Acta Germanica III, 3), Berlin 1893; A. Graf, Geschichte des Teufelsglaubens, deutsch von E. Teufeler, 2. Aufl., Jena 1893; A. Wünsche, 40 Der Sagentreis vom geprellten Teufel, Wien 1905. Ferner sind zu vergleichen die Abschnitte in den Lehrbüchern der bibl. Theologie von D. W. Conr. v. Cölln I, 240; II, 69—71; 233 ff.; 311 ff.; Habu I, 343—384; Lebeler I, 241; 493; II, 146 ff.; Tillmann (ed. Littell) S. 322, 337 ff.; v. J. Holzmann I, 53 f.; 167. 218. 464. 466; II, 239. 303. 383 f. 480 f.; Keerl, Der Gottmensch, das Ebenbild des unsichtbaren Gottes, § 13; Zur Lehre vom Satan und seinen 45 bösen Engeln; ebenso die Artikel: Teufel (Satan) in den bibl. Realwörterbüchern von Winer, Dan. Schenkel und Riehm.

I. Ursprung des Teufelsglaubens. Die Vorstellung vom Teufel ist zu den Jüden von Babylonien gedrungen, sie hat aber durch Berührung mit der Mazdareligion Persiens eine weitere Ausbildung erhalten. In den Ominatexten der Babylonier begannen wir ebenso der Idee von einem dämonischen Wesen, das gegen den Menschen bei den Göttern bald der Ankläger (bēl dabābi, aram. נָזְבֵּן, Feind) (־ ist Wurzelbuchstabe, nicht Genitivpartikel). Gegen Levy, Chald. WWW über die Targumim I, 159^a) bald den Bedränger und Verfolger (Adieu, redū) macht, wie wir von einem Schutzgotte hören, der sich des Menschen annimmt, ihn bei den anderen Göttern vertritt und sich für ihn als Fürbitter auswirkt. Es handelt sich hier offenbar um eine Übertragung des irdischen Gerichtsverfahrens auf die himmlische Welt. Vor Gericht fungiert außer dem Ankläger (*xatiragogos*) des Menschen noch der Verteidiger (*ovvijagogos*). Im Nergal-Ereskigal-Mythos kommt an der Wortstelle II R 32, 56 unter den Beleitern Merals eine Diour Namens Sarabdū vor, der die Rolle eines Ver-

männlichen Schutzgott auch eine weibliche Schutzgöttin giebt. Vgl. Schrader, Die Keilschriften und das Alte Testament, 3. Aufl., S. 461. Im Mazdaismus steht Angramainyu dem Spenta-mainyu gegenüber. Er ist das böse Prinzip und steht an der Spitze eines großen Reiches böser Wesen, die ihm alle unterthänig sind. Als Daeva aller Daevas (Vendidad 19, 1) finnt er auf das Verderben der guten Schöpfung, vornehmlich sind es die Menschen, denen er übel will. Um das Werk des Ahura-mazda zu zerstören, bringt er das ganze Heer der schädlichen Schlangen und Insekten hervor. Alles Lebel und alles Böse hat in ihm seinen Ursprung. Vgl. Stave, Über den Einfluss des Parsismus auf das Judenthum, S. 235 ff. Alle diese Vorstellungen von einem bösen Machtwesen haben auf die Juden eingewirkt, sind aber nicht rein von ihnen herüber genommen, sondern gemäß der theokratischen Religionsanschauung mannigfach modifiziert und umgebogen worden. So hat sich nach und nach das Bild vom Satan entwickelt. Von den Juden ist dann der Zirkel vom Satan ins Christentum übergegangen.

Die ägyptische Mythologie vom Set-Typhon-Mythos scheint bei der Ausgestaltung und Fortbildung der jüdischen und christlichen Satanologie wenig in Betracht zu kommen, 15 obgleich verschiedene Forscher einen Einfluss statuieren möchten.

II. Namen des Teufels. Im AT führt der Teufel nur den Namen Satan (שָׁטָן, arab. شَطَّان), entstehend ein späthebräisches Wort, das Unfeind, Widersacher, Gegner, Verfolger, Ankläger (von שָׁטַּה, anfeinden, besonders durch Anklagen befenden) bedeutet. Viel reichhaltiger ist die Nomenklatur des Teufels im NT. Die Bezeichnungen sind hier zu einem Synkretismus geworden, dem viele fremde Wesensmerkmale anhaften. Zunächst ist die alttestamentliche Bezeichnung δοαράν (Mc 1, 30; 4, 15; Mt 4, 10; Lc 10, 18; 13, 16 u. d.) herübergenommen. Einmal kommt der Name ohne Artikel (σατάν) vor (2 Ro 12, 7). Andere Titel sind: διάβολος (Mt 4, 1. 5. 8; 13, 19. 38; Hbr 2, 14; 4, 7; 1 Pt 5, 8; Apf 2, 10), δάιδικος (1 Pt 5, 8), δέχθος (Mt 13, 25; Lc 10, 19), δάντικείμενος (1 Ti 5, 14), δπονηρός (Mt 13, 19. 38 f.; Jo 17, 15; Eph 6, 16), δπειράω (Mt 4, 3; 1 Th 5, 3), δκατίγω τῶν ἀδελφῶν (Apf 12, 10), Βελεζεβούλ (Mc 3, 23; Mt 10, 25; 12, 24. 27; Lc 11, 15), Βελάρ (2 Ro 6, 15), δόρις δάρχατος (Apf 20, 2) und δδάκων δμέγας (Das. 12, 9).

Daneben finden sich noch Umschreibungen wie: δτὸν κόσμου ἀρχων, oder δἀρχων τὸν κόσμον (Jo 12, 31; 14, 30; 16, 11), ἀρχων τῶν δαιμονῶν (Mc 3, 22; Mt 9, 34; 12, 24), αλών τὸν κόσμον τούτον und ἀρχων τῆς ἔξοντας τὸν ἀέρος (Eph 2, 2), ἀνθρωποτύπος δτὸς ἀρχῆς (Jo 8, 44), δθεός τὸν αλών τούτον (2 Ro 4, 4). In den Apokryphen des A und NTs wechseln die Bezeichnungen δσατάν und δδιάβολος mit δδάκων und Βελάρ. Wir haben in den allermeisten dieser 25 Benennungen Wesensbezeichnungen, innere charakteristische Merkmale, die auf die Natur und Wirklichkeit des Teufels hinweisen, nur wenige gehen auf seine äußere Gestalt und sein Aussehen. Von den griechischen Namen entsprechen δδιάβολος, δάιδικος, δάντικείμενος dem alttestamentlichen Begriff שָׁטָן, wogegen δδάκων δμέγας, δόρις δάρχατος dem Hammurabi-Marduk-Kampf des Enuma-ellis-Epos und δἀρχων τῶν δαιμονῶν, δἀρχων τὸν κόσμον, ἀρχων τῆς ἔξοντας τὸν ἀέρος u. s. w. Vorstellungen der mazdayanischen Religion ziemlich deutlich spiegeln.

III. Der Teufel im alttestamentlichen Schrifttum. Das AT zeigt uns die Satanologie noch in einem Entwickelungsprozesse. In der vorexilischen Zeit findet sich von einer Satansvorstellung keine Spur. Der Glaube Israels an Jahve als alleinigen Schöpfer und Beherrscher der Welt, wie ihn die ältere Prophetie verkündet hatte, ließ für den Satan auch gar keinen Raum. Auch in nachexilischer Zeit ist der Satan kein omnipotentes, selbstständiges Prinzip, das aus eigener Machtvollkommenheit souverän handeln kann, sondern steht unter Jahves Willen und ist an diesen gebunden. Alle seine Unternehmungen geschehen nur auf Jahves ausdrückliche Zulassung, er darf so nicht einen Schritt weiter gehen, als er die Erlaubnis erhalten hat. Im Prolog der Hiobdichtung (1, 6 ff.; 2, 1 ff.) gehört der Satan noch zur Zahl der Gottesjöhne (כָּל־אֵלֶיךָ) in der göttlichen Ratsversammlung. S. den Art. Engel in V, S. 370. Er geht bei Jahve aus und ein, und seine Dienstfunktion besteht darin, die Erde zu durchstreifen, um die Menschen in ihrem Frömmigkeitsverhalten zu beobachten. Er bildet mit hin in der Hand Gottes sozusagen eine Art sitzenpolizeiliches Organ. Auch auf Hiob hat er sein Auge gerichtet und sein untadeliges Verhalten erscheint ihm verdächtig. Von Jahve über Hiobs frommen Wandel befragt, führt er diesen auf Selbstsucht und Eigennutz zurück und fordert zum Beweis der Nichtigkeit seiner Ansicht die Probe. Es ist eine Art

Wette, die der Satan mit Jahve eingehet. Dem Satan wird gestattet, dem Hiob seinen ganzen irdischen Besitzstand zu entreißen. Doch Hiobs Gottesfurcht wird nicht erschüttert. Trotzdem hält der Satan seine Ansicht aufrecht. Jahve gestattet ihm darum, den Hiob ein zweitesmal zu prüfen, er darf ihn an seinem Leibe antasten, nur hat er sein Leben 5 zu schonen. Jetzt wird Hiob mit der furchterlichen Krankheit der Elephantiasis geschlagen. Aus der Darstellung erhellt, daß der Satan vom erkenntnistheoretischen und psychologischen Standpunkte aus betrachtet insofern ein göttfeindlicher Geist ist, als er mit Jahves Ansicht über Hiob differiert und vermeint, die fehlischen Triebfedern seines religiösen Handelns besser als er zu durchschauen und auf ihr Motiv hin richtiger zu beurteilen. In seiner Dienstverrichtung bedient sich der Satan der verschiedensten Mittel, er benutzt räuberische Vergewaltigung ebenso wie elementare Naturereignisse, er kann sogar schwere Leidenschaften verhängen. Einen Fortschritt in der Weiterentwicklung der Satansidee bezeichnet der Bericht im älteren Sacharia 3, 1ff. Hier spielt der Satan die Rolle eines Anklägers. Der Hohepriester Josua steht vor dem Richterstuhle des 15 Engels Jahves, der Satan ist zu seiner Rechten und bezichtigt den Vertreter der Theokratie, seines Amtes nicht gewissenhaft gepflegt zu haben. Der Angeklagte ist nicht ohne Schuld, was durch seine besudelte Gewandung angedeutet wird. Doch die Anklage hat keinen Erfolg, Jahve gebietet dem Ankläger zweimal zu schweigen. Josua wird die Sünde verziehen, weil Jahve sich seines Bundesvolkes wieder in Gnaden angenommen 20 und es aus dem Exil zu neuer Freiheit geführt hat (vgl. das. 1, 17; 2, 16). Die besudelten Gewänder werden ihm ausgezogen und dafür Feierkleider angelegt, und ein Kopfschmuck wird ihm um sein Haupt gelegt. Dem Satan fehlt auch an dieser Stelle die Freiheit unumschränkten Handelns, er steht in Abhängigkeit von Jahve und muß sich seinem Machtgebote fügen. In ähnlicher Beleuchtung erscheint das 25 Bild des Satans in den um 300 v. Chr. abgefassten Büchern der Chronik. Während Davids Vollsmusterung 2 Sa 24, 1 als ein Werk des gegen Israel gerichteten Hornes Jahves dargestellt ist, wird sie 1 Chr 21, 1 der Reizung des Satans als Ausdruck seiner feindseligen Gesinnung gegen das Gottesvolk zugeschrieben. Er stachelt den König an, die Jahve mißfällige Handlung zu unternehmen. Ein ähnlicher Fall tritt sich mit 30 Ahab 2 Chr 18, 20ff. zu. Der Prophet Micha ben Jimla schaut in einem Gesichte, wie Jahve an das zu seiner Rechten und Linken versammelte Himmelssheer die Frage richtet: „Wer will Ahab, den König von Israel, behören, daß er zu Felde ziehe und Ramoth Gilead falle?“ Da tritt aus dem Himmelssheer der Geist hervor und spricht: „Ich will ihn behören.“ Auf die weitere Frage Jahves: „Womit?“ gibt er zur Antwort: „Ich will ausgehen und zum Lügengeste werden im Munde aller seiner Propheten.“ Jahve erklärt sich mit seiner Absicht einverstanden. „Du wirst die Gehörung vollbringen!“ spricht er, „ziehe aus und thue also!“ Der Geist verrichtet seine Mission und bewirkt, daß 100 herbeigerufene Propheten dem Könige das Fehlgehen seines Feldzuges mit Josophat gegen die Syrer Weissagen, nur Micha ben Jimla verkündet das Gegenteil. 35 Wenn gleich der Satan an dieser Stelle nicht ausdrücklich mit Namen genannt ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß das ganze Thun des Geistes, der übrigens schon durch den Artikel als ein bestimmter Geist dokumentiert ist, auf den Satan paßt. Stave a. a. O. S. 241 wendet zwar ein, daß die Stelle nicht in die alttestamentliche Satanslehre heranzubiezen sei, weil der Geist als göttlicher Geist gedacht sei 40 und den Willen Jahves ausrichte. Er habe auch keine eigenen Motive und sei kein am Bösen sich freuendes Wesen. Allein durch die Bezeichnung: „Geist der Lüge“ ist die böse Natur des Geistes hinlänglich gekennzeichnet und sein Gefallen an der Verrichtung einer bösen That deutlich ausgesprochen. Alle anderen Stellen, wie Ex 12, 23, wo von einem שְׁמֵן הַמִּזְבֵּחַ die Rede ist, durch den die Entso geburt der Ägypter hingewürgt wird, ferner Jud 9, 3, wo ein böser Geist (שָׁמֶן) zwischen Abimelech und die Sichemiten kommt, endlich 1 Sa 16, 14; 18, 10; 19, 9, wo Saul von einem bösen Geiste geplagt wird, lassen sich für die alttestamentliche Satanaologie nicht verwerten. Auch Ru 22, 22ff. kommt nicht in Betracht, obgleich es vom Engel Jahve heißt, daß er sich dem Bileam in Verfolgung seiner bösen Absicht in den 45 Weg als sein Widersacher (שָׁמֶן) stellt, ebenso nicht Ps 109, 6, wo dieselbe Bezeichnung von einem Ankläger vor Gericht gebraucht ist.

IV. Der Teufel in den alttestamentlichen Apokryphen und Pseudopigraphen. Der alttestamentliche Ideenkreis hat sich in dieser Literatur bereits vielfach mit altorientalischen Elementen vermählt. Das Bild des Teufels ist daher ein sehr buntshillerndes, es fehlt ihm der einheitliche Charakter. Sapientia 2, 24, vgl. Si 21, 27,

beht es, daß durch den Reit des Teufels der Tod in die Welt gekommen ist, eine Vorstellung, die sich auch in der jüdischen Agada findet. S. Rauhich, Die Apokryphen und Pseudepigraphen des ATs II, 513 und 521. Nach den Büchern Baruch und Tobit lebt im Volle der Glaube an Dämonen. Sie wohnen in der Wüste und führen ein ruheloses Dasein (To 8, 3). Ihr Geschäft ist, den Menschen zu plagen; besonders hat es der böse Asmodäus (Aschmedai in der jüd. Agada = Aeshma Daeva des Mazdaismus) auf die Weiber abgesehen, um sie ums Leben zu bringen (To 3, 8). Die Helden opfern den bösen Geistern, weil sie in ihnen ihre Schutzgeister sehen, auch Israel hat sich vor ihnen gebeugt (Ba 4, 7). Ihre Macht aber kann durch Gebet und Räucherwerk gebrochen werden (To 6, 7; 8, 2, 3). Im Martyrium des Jesaja c. 2 ist von einem ganzen Heere von 10 Satanen die Rede, an deren Spitze der Erzsatan Sammael (Σαμαήλ) steht. Einen seiner Untertanen führt den Titel Belial (Βειλίαλ) (der ältere Text liest Berial, das eine Nebenform von Belial ist. S. das Testament Dans c. 4), oder Matanbulus (vielleicht Ματανβούλος, Geschenk des Guten, Nützlichen), der als Fürst des Unrechts und Bevölkerer dieser Welt bezeichnet wird. Als Manasse König wurde, nistete sich Sammael bei ihm 15 ein und umklammerte ihn. Er hatte es aus den Propheten Jesaja abgelesen. Weil dieser in seinen Gesichten das Wesen Sammaels enthüllt und die Ankunft des Geliebten (des Messias) geweissagt hatte, war Belial über ihn in Zorn geraten (c. 13, 13—21). Er stachelt den König an, daß er dem Propheten den Prozeß mache und ihn zerfagen ließ. Bei dieser Prozedur verlachte ihn Sammael und forderte ihn auf, sich als einen 20 tugendpropheten zu bezeichnen und Manasse als einen verdienstlichen König zu verherrlichen. S. Rauhich a. a. D. II, 124 und Hennecke, Neutestamentliche Apokryphen S. 294 ff. Übrigens besteht im Himmel ein Kampf zwischen den Satanen Sammaels, weil sie sich gegenseitig beneiden. Dieser Kampf ist ein Abbild des Kämpfes hier auf Erden (c. 7, 9 ff.). S. Hennecke a. a. D. S. 298. Nach den Sibyllinen (III, 65—90) verrichtet Beliar zur 25 Zeit der letzten Dinge große Wunder unter den Menschen. Er läßt die Höhen der Berge ersterben, gebietet dem Meere Stillestand, ebenso der Sonne und dem Monde, aber er thut das alles nur, um die Menschen zu betrügen. Beim Weltuntergang und der Wiederkunft Christi wird er verbrannt werden. Im II Henoch c. 29 ist der Satan ein aus dem Himmel verstoßener Engel. Die Ursache seiner Verstöfung war sein Hochmut. 30 Er hatte gesagt, er wolle seinen Thron höher als die Wolken stellen. Vgl. Vita Adas § 15. Nach c. 39 dagegen wurde er wegen seiner Missgunst verstoßen. Er gönnte dem Adam nicht, daß Gott ihm alles auf der Erde unterworfen habe, deshalb mache er auch einen Anschlag auf ihn und suchte ihn zum Ungehorsam gegen Gott zu verleiten. Auch in dem im 2. vorchristlichen Jahrhundert verfaßten äthiopischen Henochbuch ist von einem 35 Reiche der Satane die Rede, an deren Spitze Azazel als Erzsatan steht. Dieses Reich hat seine eigene Machtphäre und Selbstständigkeit und existiert seit Anfang an neben dem Reich Gottes, aber am großen Gerichtstage wird ihm sein Ende bereitet werden. Die Angesichtsengel Michael, Gabriel, Raphael und Phanuel werden die Satane mit eisernen Ketten fesseln und in die unterste Hölle, den Abgrund der vollkommenen Verdammnis, stürzen. Die Fesselung des Oberhauptes ist speziell dem Raphael vorbehalten. Im allgemeinen liegt den Satanen ein dreifaches Geschäft ob: Verführung der Engel (c. 69, vgl. c. 6), Verdächtigung der Frommen bei Gott (c. 40) und Bestrafung der Verdammten, indem sie Martyrerzeuge für sie schmieden. In letzterer Beziehung heißen sie Plageengel, eine Benennung, die dem neuhebr. פְּשָׁגָן, פְּשָׁגָן (j. Scheb. VI, 37^a un.) entspricht. Vgl. Rauhich a. a. D. S. 260. Hast die gleiche Signatur wie im Henochbuch trägt die Satansvorstellung in dem noch etwas später verfaßten Jubiläen. Der Satan heißt hier Αντίψω, Anfeindler, und ist der Oberste der bösen Geister (c. 11, vgl. c. 10, 19 und 22). Sehr ausführlich wird in der Vita Adas vom Satan gehandelt. Er versagte dem Protoplasten als dem Ebenbilde Gottes die Anbetung, weil er sich vor 40 einem Wesen nicht beugen wolle, das später als er erschaffen sei, es gezieme sich vielmehr, daß er von Adam angebetet werde. Wegen dieses Ungehorsams wurde er aus dem Himmel gestoßen. Aus Rache dafür brachte er das erste Menschenpaar zum Talle (c. 12—16). Dabei verkleidete er sich nach IV Baruch c. 9 in das Gewand der Schlange. Mehrfach geschieht dies des Teufels in den Testamenten der Patriarchen Erwähnung. Er sendet seine Geister aus, die Menschen zu betrügen (Test. Dans c. 3, 4 und 6). Gutes thun rettet vom Teufel (Test. Aphthalius c. 8), während Böses thun in die Hände Beliars führt (Test. Aßers c. 2). Im messianischen Zeitalter wird das Reich des Teufels ein Ende haben und mit ihm alle Traurigkeit von der Erde hinweggenommen sein (Himmelfahrt Moses c. 10). Josephus weiß nichts vom Satan und seinem Reiche.

Für ihn sind die Dämonen nur die Geister böser Menschen (*τοντούρι ἀρδούσιν τρεπατα*). (Jüb. Krieg VII, 6, 3.) Auch Philo von Alexandrien kennt keine Satanologie. Auf Grund des von ihm verwendeten allegorischen Interpretationsverfahrens wird für ihn die Schlange im Sündenfallbericht zum Bilde der bösen Lust und das Weib zur Trägerin der Sinnlichkeit, eine Ansicht, die später von den Kirchenlehrern Clemens von Alexandrien, Origines und Ambrosius adoptiert wird (De Gigantibus I, 262 f.). Nach Philo sind selbst die Götter der Heiden als gute Wesen zu betrachten, ja sie gelten als ein Ausfluss des Wesens Gottes selbst. Vgl. Siegfried, Philo S. 211 ff.

V. Der Teufel im neutestamentlichen Schriftum. Zur Zeit Jesu hatte bereits der Glaube an den Teufel und an böse, unsaubere Dämonen, welche im Menschen Besitz ergreifen, ihn quälen und sein physisches und psychisches Sein zerstören, tiefe Wurzeln geschlagen. Daher kein Wunder, daß uns im NT ein farbenreiches Bild vom Wirken des Teufels und der Dämonen entrollt wird. Soviel ich sehe, lassen sich deutlich drei Strömungen unterscheiden, die auf die Entwicklung und Weiterbildung der Satanologie eingewirkt haben: der alttestamentliche Ideenkreis, die mythologischen Anschauungen Babyloniens und das System der mazdayanischen Religion. Schon die Romenklatur der neutestamentlichen Schriften spiegelt die drei Strömungen wieder. Jesus akklimatierte sich ganz den Grundanschauungen vom Teufel und seinem Dämonenreich, wie sie im Volksbewußtsein lebten, nur wo er selbst mit dem Fürsten der Dämonen in Zusammenhang gebracht und seine Heilandstätigkeit von diesem abgeleitet wird, erhebt er in feierlich ernstem Tone Einspruch gegen solche Annahme (Mc 3, 22 ff.; Mt 12, 25 ff.; Lc 11, 17 ff.). Der jüdische Volksglaube, der im Messias den geweihsagten Erlöserkönig und das Werkzeug Gottes sah, durch welches der Teufel werde überwunden und sein Reich zerstört werden, forderte sogar eine persönliche Gegenüberstellung Jesu mit dem Teufel. Die Versuchungsgeschichte (Mc 1, 13; Lc 4, 2 ff.) ist daher weder als Bild, noch als Vision, auch nicht als eigenes inneres psychologisches Erlebnis, sondern als ein äußerer realer Vorgang aufzufassen. Jesu ganzes Erlösungswerk erscheint unter dem Gesichtspunkte eines fortwährenden Kampfes mit dem Teufel und seinem höllischen Reiche. Betrachten wir zunächst den Vorstellungskreis der Synoptiker, so wird der Teufel als der Böse schlechthin (*ὁ τοντούρος*) (Mt 13, 19, 38 f.) und der Urheber alles Bösen und alles Übel's (Lc 10, 19; 13, 16; 22, 31) gekennzeichnet. Er ist eine starke Macht (Mt 12, 29), deren Wirkungsgebiet die sündige Welt ist (Mt 4, 9; Lc 4, 16) und hier das Gute auf allen Linien zurückdrängen sucht. Ohne Unterlass streut er den Samen des Bösen aus. Er reißt das göttliche Wort aus den Herzen derer, die Gott dienen möchten, und lenkt ihren Sinn auf das Eile und Niedrige (Mc 4, 15; Mt 13, 25, 39). Selbst an die Jünger Jesu macht er sich, sie zu sichten wie den Weizen (Lc 22, 31). So fährt er in Judas, den Islarioten, damit er Jesum den Händen seiner Feinde überliefere (Lc 22, 3 ff.). Durch das Heer seiner Dämonen bringt der Teufel über die Menschen allerhand Leiden und Krankheiten. Die Dämonen nehmen Wohnung in ihnen (Mt 8, 33; 9, 32; 15, 22), schlagen sie mit Wahnsinn (dass. 8, 38), Taubstummeit mit Blindheit verbunden (dass. 12, 22), Mundhuft (dass. 17, 15; Lc 9, 39), paralytischer Verkrümmung (Lc 13, 11) u. s. w. In Mt 12, 43—45 wird in kurzen Umrissen eine grausige Schilderung von dem Schalten eines Dämon im Menschen entworfen. Doch Jesu trägt den Sieg über den Teufel davon (Mt 12, 29). Ebenso drängen seine Jünger des Teufels Macht zurück, so daß der Meister in heiliger Begeisterung ausruft: Ich sah den Satan wie einen Blitz vom Himmel fallen (Lc 10, 18). Dein Teufel ist mit seinen Engeln im ewigen Feuer der Ende bereitet (Mt 25, 4). Über die von Dämonen Besessenen und ihre Heilung durch Jesu vgl. Bd IV S. 414 der PNE. — Während dem Bilde des Teufels bei den Synoptikern noch vielfach die Physiognomie des jüdischen Volkglaubens aufgedrückt ist, trägt sie im vierten Evangelium mehr den Stempel metaphysischer Spekulation. Gott und Welt stehen zueinander in einem Gegensatze, der sich beinahe bis zum Dualismus zuspielt. Als böses Prinzip walter der Teufel in der Welt (Jo 14, 30), besonders behältigt er seine Macht in dem christusfeindlichen Judentum. Er ist ein Menschenmörder von Anfang an (*ἀρθρωτοκτόνος ἡτοί ἀρχῆς*) und der Vater der Lüge. Ja die Lüge ist sein eigentliches Element, in der er lebt und webt (*εργάζεται*), Wahrheit ist nicht in ihm (dass. 8, 44). Judas gerät in sein Netz und begeht den Verrat (dass. 13, 2). Doch dem Regimone des Teufels in dieser Welt ist schon sein Ende bereitet (dass. 12, 31; 16, 11). Die Dämonischen treten im vierten Evangelium zurück, wohl aber wird Jesu selbst ein Dämon zugeschrieben (dass. 8, 49, 52). — Die Vorstellungen des Johannesevangeliums herrschen auch in den johanneischen Briefen. Durch

Teufel ist die Sünde in die Welt gekommen, denn er sündigt von Anfang an (*ἀπ' ἀρχῆς ὁ διάβολος ἀμαρτάνει*). Christus ist aber in die Welt gekommen, die Werke des Teufels zu zerstören (1 Jo 3, 8). — Die Apostelgeschichte schildert weniger Natur und Wesen des Teufels, als vielmehr sein Warten in der ersten christlichen Gemeinde. Allenthalben sucht er das Wirken der Apostel zu hindern, er stellt sich ihnen feindselig in den Weg. Ananias wird von ihm verführt, einen Teil der Summe seines Aderverlaufs zu unterdrücken (AG 5, 3). — Ein Werkzeug von ihm ist auch der Zauberer Elymas (das. 13, 10). Die Macht des Teufels ist so groß, daß ein einheitliches Reich der Finsternis geschlossen dem Volke Gottes gegenübersteht (das. 26, 18). Als Lebenszweck Jesu wird die Heilung aller vom Teufel Bewältigten durch die Kraft Gottes bezeichnet (das. 10, 38 vgl. Mt 12, 10 28). — In den paulinischen Briefen erscheint der Teufel häufig im Lichte der durch den Einfluß altorientalischer Anschauungen umgebogenen jüdischen Theologie. Der Teufel ist der Neun dieser Welt (*ἀλώρ τοῦ κόσμου τούτου*), der das Lustreich beherrscht und in den Kindern des Ungehorsams wirkt, eine Art Gegengott dieser Weltperiode (*ὁ θεός τοῦ αλώρος τούτου*), der die Menschen zum Abfall reizt und zum Unglauben verführt (2 Ro 4, 1). Er heißt deshalb auch der Nichtwürdige, Schlechte (*βελαgo*) (2 Ro 6, 15). Bei seinem Verführungsarbeiten nimmt er zuweilen die Gestalt eines Lichtengels an, ebenso wie die von ihm Verführten, seine Diener, in die Maske der Diener der Gerechtigkeit sich kleiden (das. 11, 15). Dadurch, daß er überall der Ausbreitung des Evangeliums hindernd in den Weg tritt, bereitet er das Kommen des Antichristen vor (2 Th 2, 9). Einmal erscheint der Teufel unter dem Bilde eines listigen Jägers oder Vogelstellers, wobei ihm ein Netz zugeschrieben wird, das er auswirft, die Unachtsamen zu fangen. Nur untauliger Wandel rettet vor ihm (2 Ti 2, 26). Daher die nachdrücklichen Ermahnungen, bei Affekten des Herzens dem Teufel nicht Raum (*τόπον*) zu geben. Die Christen sollen sich der Enthaltsamkeit bekleidigen, denn nur durch sie können sie gefestet werden, den Anschlägen und Schlägen (*τὰ ροήνυατα*) des Satans zu entgehen (2 Ro 2, 10. 11 vgl. 1 Ro 7, 5; 1 Th 3, 5). Auf die christlichen Gemeinden hat der Teufel ganz besonders sein Augenmerk gerichtet, denn gern bringt er Spaltung und Argernis in die Lehre (*τὰς δικοαρίας καὶ τὰ σκάνδαλα παρὰ τὴν διδαχήν*) und verursacht, daß die Arglosen (*τὰς καρδιὰς τῶν ἀνάγκων*) nicht Jesu, sondern ihrem Bauche dienen (Rö 16, 17—20). Vor allem hat der, welcher nach einem Bischofsamt trachtet, die Wicht, auf seiner Hut zu sein, damit er nicht durch Aufgeblasenheit dem Teufel anheimfalle (1 Ti 3, 6). In dem ersten Sendschreiben an Timotheus hat der Apostel den Hymenäus und Alexander wegen ihrer Lösterung dem Satan übergeben (1 Ti 1, 20). Ob Paulus den Teufel auch für den Urheber der Sünde gehalten hat, geht aus Rö 5, 12f. nicht mit Evidenz her vor, doch wird 2 Ro 11, 3 die listige Schlange als Verführer der Eva bezeichnet. Der Tod Jesu wird als Sieg über den Teufel dargestellt (Rö 2, 15). Bei der Wiederkunft Jesu wird er durch den Hauch seines Mundes mit den Strahlen seiner Erscheinung auf immer hinweggerafft worden (2 Th 2, 8). Nach dem Hebräerbriebe besitzt der Teufel auch die Gewalt über den Tod, eine Vorstellung, die auf Sach 2, 24 zurückgeht. Im ersten Petribriefe erscheint der Satan unter dem Bilde eines brüllenden Löwen, der nach Beute ausgeht, weshalb die Gläubigen zur Nüchternheit und Wachsamkeit aufgefordert werden (1 Pt 5, 8). Die Dämonologie des Jakobus-, Judas- und zweiten Petribriefes berührt sich vielfach mit dem Vorstellungskreise des Henochbuches, des vierten Esra und der jüdischen Agada. Nach Ja 2, 19 besitzen die Dämonen ein Gottesbewußtsein, das sie schaudern macht. Im Judasbriefe hören wir von einem Engelfall und von einem Engelgericht (Jud 6 vgl. 2 Pt 2, 4). Nach B. 9 streitet der Angesichtsengel Michael mit dem Teufel und verhandelt mit ihm über den Leichnam des Mose. Energischer Widerstand treibt den Teufel zur Flucht (Ja 4, 7). — In innigem Zusammenhange mit der babylonischen Mythologie und den umgebogenen jüdischen Traditionen steht die Teufelsvorstellung in der Apokalypse. An manchen Stellen trägt sie fast das Kolorit des altorientalischen Drachenmythus des Enuma-eliß-Epos. Es wird von einem gewaltigen Kampfe des großen Drachen oder der alten Schlange berichtet (*ὁ δράκων ὁ μέγας; ὁ ὄφης ὁ ἀρχαῖος*), der auch Teufel (*διάβολος*) und Satan (*ὁ οὐαράς*) heißt, mit dem der Engel Michael streitet. Weil kein Platz mehr im Himmel für den Drachen ist, wird er zur Erde geworfen. In einem Einschubel fröhlicht eine Stimme über diesen Sieg. Ein anderes Einschubel schildert darauf das Werk des Drachen auf der Erde (Aph 12, 7ff.). Er verführt die Frommen (die Brüder) und klagt sie Tag und Nacht vor Gott an. Seine Verfolgung geht namentlich auf das Weib mit dem neugeborenen Knaben, so daß dieses vor ihm in die Wüste flieht. Da er es nicht erreichen kann, speit er

er ihm aus seinem Nachen einen Wasserstrahl nach, der zu einem großen Strome wird, doch die Erde verschlingt den Strom, und das Weib ist gerettet. Hierauf entspint sich ein Krieg mit dem Drachen und dem Weibessamen (Christusreiche). Der Drache läßt ein Wundertier mit zehn Hörnern und sieben Köpfen auffsteigen und übergeht diesem 5 Thron, Kraft und Gewalt. Alle Erdbewohner beten den Drachen und das Tier an (das. c. 13). Der Kampf endigt mit der Überwindung des Drachen. In einem Gesicht sieht der Seher, wie ein Engel vom Himmel mit dem Schlüssel des Abgrunds und einer großen Kette kommt und auf 1000 Jahre den Drachen in den Abgrund stürzt, diesen verschließt und sein Siegel darauf legt. Nach Verlauf dieser Frist in der Zeit der ersten 10 Auferstehung aber entledigt sich der Drache seiner Fesseln. Er wird wieder frei und beginnt sein Verführungs Werk von neuem. Doch er wird abermals überwunden und mit dem in seinem Dienste stehenden Tiere in den Schwefelsee geworfen und seiner Macht für immer ein Ende gemacht (das. c. 20). Gott und sein Gesalbter führen hierauf umstritten das Regiment. Es erfolgt die Apokatastasis, der neue Weltzustand, der in 15 der Umgestaltung und Erneuerung von Himmel und Erde besteht. S. Gunkel, Schöpfung und Chaos S. 360 ff., wogegen Bousset, Offenbarung Jo S. 435 zu vergleichen ist.

VI. Der Teufel in den neutestamentlichen Apokryphen. Die neutestamentliche apokryphische Litteratur bildet einen schwächeren Nachklang zur apostolischen. Die Macht und Kraft der apostolischen Verkündigung ist erloschen. Auch das Bild des 20 Teufels zeigt keine neuen Züge. Alles, was von ihm ausge sagt wird, ist überkommen. An manchen Stellen kann man sogar zweifelhaft sein, ob es sich um ein persönliches Wesen oder nur um eine Symbolisierung gewisser Seelengründe und Gemütsrichtungen handelt. Im Hirten des Hermas ist der Teufel der Verführer der Dienen Gottes. Ihre Schwäche benutzend, fügt er ihnen allerhand Schlimmes zu (das. 4. Gebot c. 3). Er 25 sucht sie an sich zu reißen und zu seinen Dienern zu machen (sog. 2. Clemensbrief c. 18). So den Ignatius (Br. d. Ign. an die Römer 7, 1). Er erregt gefährliche Affekte, wie Zähzorn, in der Menschenbrust (Hirt d. Herm. 5. Gebot c. 1). Wer Auferstehung und Gericht leugnet, heißt ein Erstgeborener des Satans (Br. d. Polylarp an die Philippi 7, 1 vgl. Johannesalten c. 84). Nur der wahhaft Gottesfürchtige braucht sich vor des 30 Teufels Macht nicht zu fürchten (Hirt d. Herm. 7. Gebot 1 und 12. Gebot, c. 3 Nachwort). In gleicher Weise schützt fester Glaube gegen die Anfechtungen des Teufels. Des Teufels Drohen hat für die Gläubigen so wenig Kraft wie die Sehnen einer Leiche (das. 12. Gebot c. 5 und 6 Nachwort). Gott wird dagegen die Macht des Teufels zerstören, aber auch die Frommen werden sie niederzwingen (das. 12. Gebot c. 6 Nachwort). Ausführlicher wird vom Teufel und seinen bösen Thaten in den Acten der Apostel gehandelt, eine Ausnahme bilden die Paulusakten. Die Petrusakten c. 8 enthalten ein Meisterstück nachapostolischer Veredsamkeit bezüglich des Teufels. Petrus schildert ihn als einen reißenden Wolf und als einen Verächtinger und Herstreuer des ewigen Lebens. Wie er den ersten Menschen verführt hat, so hat er auch den Judas 40 betrübt, dem Herodes das Herz verstökt, den Pharaos zu seinem Kampfe gegen Gott entzündet, den Kaiphas zur Auslieferung Christi an die Feinde angestachelt und ihn selbst zur Verleugnung Jesu gereizt (das. 7). Fortwährend schiebt der Teufel seine giftigen Pfeile auf unschuldige Seelen. Die Rede schließt mit dem Wunsche, es möge sich gegen ihn der Fluch der Kirche und gegen seine Sübne sich seine eigene Schwärze lehren 45 und er gänzlich aus der Gemeinde verjaggen. Auch in dem Schreiben der Korinther an den Apostel Paulus (2, 4), im Briefe des Ignatius an die Trallianer (c. 8, 1) und in den Johannesakten ist von den Ränken des Teufels die Rede. In Rom ist der Zauberer Simon des Teufels Geselle, so daß Petrus in einem Gesicht den Auftrag von Gott erhält, nach der Kaiserstadt zu reisen, um diesem das Handwerk zu legen und den 50 Gläubigen die Ruhe wiederzugeben (Actus Vercellenses c. 4 und 5). Nach dem Martyrium des Paulus (c. 1) ist der Teufel die Ursache gewesen, daß Patroklus, der Mundschenk des Kaisers, der von einer hohen Fensterbrüstung einer Scheune der Predigt des Paulus lauschte, herabstürzte und starb. In einem Gesicht wird dem Johannes das Ende des Teufels und seines finsternen Reiches (Johannesalten c. 112 und 114) offenbart.

55 VII. Der Teufel in der neuhebräischen Litteratur. In den beiden Talmuden sowie im Midrasch erscheint die Satanologie oft in der phantastischer Ausschmückung. Wir stoßen auf Züge, die dem Judentum fremd sind, und auf Babylon und Persien zurückzugeben, aber mancherlei Modifikationen erfahren haben. Die Funktion des Satans ist eine dreifache: er macht den Verführer (רִאשׁוֹן), reizt Zuhörer zum Zorn (רַבְבָּן) und erhält von diesem die Ermächtigung, die Seele zu nehmen (Baba batra 16^a).

Zum Vollzuge dieser Funktion besitzt er die Gabe der Verwandlung. Meist nimmt er Menschenförm an. So in der Geschichte von Abrahams Prüfung. Dem Abraham erschien er als ein alter, gebeugter Mann, dem Isaak dagegen als blühender Jungling (Tanchuma Abschn. אֶרְאֵי vgl. Sanh. 89^b; Midr. Beresch. r. Par. 53 und Pirke de Rabbi Eliezer c. 29 und 32). Dieselbe Funktion verrichtet der Satan im Leben Hiobs (Baba batra 15^b). Als er den König David zur Sünde mit der Bathseba verleiten wollte, erschien er als Vogel. Der König schoss nach ihm, traf ihn aber nicht, sondern sein Pfeil zerstörte den Bienenstock, unter dem sich Bathseba das Haar kämmte (Sanh. 107^a). Öfters tritt der Teufel in der neuhebräischen Literatur unter dem Namen Sammael (שָׁמָאֵל) auf, eine Bezeichnung, die am richtigsten wohl von שָׁמֵל, blenden ab 10 zuleiten ist (weil er die Leute blendet und vom rechten Wege ablenkt), nicht von שָׁמֵל, Gift Gottes. Ursprünglich gehörte er zu den Engeln und war ebenso wie diese von Gott geschaffen, er wurde aber wegen seines gottwidrigstrebenden Wesens aus dem Himmel gestoßen und auf die Erde herabgeworfen. Bei der Verführung der Eva sprang er auf die Schlange und benutzte sie als Reittier, um ins Paradies zu gelangen (Palkut 15 Schimoni zur Gen. Nr. 68). (Der Zusammenhang dieser Sage mit der Vorstellungswise des mazdayanischen Systems erhellt schon daraus, daß Angramainyus, der Anführer der Daivas im Reiche Ahriman's nach dem Bundebeich c. 3 in Gestalt einer Schlange vom Himmel auf die Erde sprang.) Bei seinem Sturze ergriß er die Flügel Michaels, um auch diesen mit sich herabzureißen, doch Gott ließ ihn entrinnen, weshalb er עַבְדָּו, 20 Entronnener heißt. Sammael hat ein Reich von Satanen und er ist ihr Oberhaupt (שָׁמָאֵל רֹאשׁ הַשָּׁמָאִים). Mit ihnen belagert er die Menschen; der Fromme aber braucht sich nicht vor ihm zu fürchten (Midr. Debarim r. Par. 11 g. E., vgl. Midr. Wajitra r. Par. 21 mit Anspielung auf Ps 27, 3). Anderwärts wieder wird er der große Fürst in den Himmeln genannt (שָׁמָאֵל רֹאשׁ שָׁמָיִם) (Pirke de R. Eliezer c. 13), oder der 25 Schutzen Engel Chaus, mit dem Jakob am Jabbok rang und der ihm das Hirschbein verrenkte (Tanchuma Abschn. תְּנַחֲמָה). Seine grundböse Natur zeigt Sammael in der Thamarerzählung. Damit diese verbrannt und David nicht von ihr geboren würde, entfernte er die Zeichen ihrer Unschuld, allein Gabriel brachte sie ihr wieder zurück (Sota 10^b). Einmal steht Sammael und Michael zusammen, jener macht den Ankläger (צָעֵד, קָרְרֵי- 30 יְבוֹג), dieser den Verteidiger (צָעֵד, אוֹרְגֵי-וּבָג) (Midr. Schem. r. Par. 18; vgl. Lueken, Der Erzengel Michael S. 22). Bemerk sei noch, daß Sammael noch unter den Bezeichnungen Jeser harā (יֵסֶר חָרָא), Mal'ach hammaveth (מַלְאָךְ חַמְמוֹת), Nachasch hakkadmōni (נַחַשׁ כָּדָמָנוּ), Leviathan (לְבִיאָתָן), Ashmedai (אַשְׁמְדָאִי), und Azazel (אַזָּזֵל) vorkommt. Nach Baba batra 16^a aber sind Satan, böser Trieb und Todes- 35 engel ein und dasselbe. Auch nach dem jerus. Targ. I zu Gen 3, 6 ist Sammael der Todesengel; denn nachdem Eva von der Frucht des Erkenntnisbaumes gegessen hat, sieht sie Sammael, den Todesengel, und erschrickt.

VIII. Der Teufel in der Kirchenlehre bis zur Reformation. Unter den Apologeten sieht Theophilus von Antiochen im Teufel einen Engel, der sich von Gott lossgagte und ihm gleichsam davonlief, weshalb er Drache (δράκων) heißt (δράκων κατετρα διὰ τὸ ἀποδεσμόντον αὐτὸν ἀπὸ τοῦ Θεοῦ). (Ad Autolycum II, 28, 15 in: Corpus apologetarum christianorum saec. secundi Vol. VIII.) Infolgedessen wurde aus ihm ein böser Dämon, der Satan genannt wird (das. II, 28, 12). Die Triebfeder seines Handelns ist der Neid (φθόνος). Von ihm getrieben, machte er Kain zum Bruderländer (das. II, 29, 7–8) und Eva zum Anfänger der Sünde (ἀργυρός ἄναγκας) (das. II, 28, 11). Von da ab bis jetzt ist das Objekt seiner Wirklichkeit der Mensch, der von ihm besessen und zur Sünde verleitet wird (das. II, 28, 12). Nach Athenagoras von Athen in seiner Schrift: περὶ ἀνατροπῶν τῶν νεκρῶν (s. Corp. apologet. christ. saec. secundi Vol. VII) steht die Satanologie in engem Zusammenhang mit der Angelologie. Außer dem trinitarischen Gott gibt es noch andere Kräfte, die über die Materie herrschen (ἐπέγαν δύναμις περὶ τὴν ἡλίου λογοτοσαι καὶ δι' αὐτῆς) (s. 24, 20) und in ihr Gutes und Schlechtes vollbringen. Unter diesen Engeln ist einer, der Gott entgegenstrebt, obgleich er ihm seine Schöpfung zu verdanken hat (ἀποδοξῶν τῷ Θεῷ) (das. 24, 10), ein feindlicher Geist (ἐράριον πνεῦμα) 55 (das. 24, 17, 18), der das von Gott ihm anvertraute Amt in entgegengesetzter Weise verwaltet (das. 25, 4) und dadurch ein ἀμελής und τονθόος geworden ist und es auch bleibt (das. 25, 17–24). Das Gebiet seiner Wirklichkeit sind ebenfalls die Menschen, die durch dämonische Leidenschaften und Erregungen erfaßt werden (Supplicatio c. 24). Das ganze Heidentum mit seinen mythologischen Anschauungen und kultischen Zeremonien hat so

im Teufel seinen Ursprung (dav. c. 29). Vgl. A. Pommrich, Die Gottes- und Logoslehre des Theophilus von Antiochien und Athenagoras von Athen, Leipzig 1904, S. 29 und 30; 57 und 58. Ähnliche Urteile finden wir bei Tertullian (adv. Marc. II, 10 und Apolog. c. 22) und Justin (Apolog. I, 12). Wie die Apologeten betrachten die anderen Kirchenlehrer der drei ersten christlichen Jahrhunderte den Teufel als ein von Gott ursprünglich gut geschaffenes Wesen, das aber durch seinen Egoismus böse geworden ist. Als Ursache seines Abfalls von Gott wird bald Hochmut und Annäherung (Origenes, Hom. in Ezech. IX, 2), bald Neid (Irenäus, adv. haeres. IV, 40; Cyprian, de dono patientiae), bald Verdruss über den Vorhang des Protoplasten (Lactantius, Inst. div. II, 8), bald Lüsternheit (Clemens v. Alex., Stromata VII; Origenes, de princ. proem. § 6) angegeben. Aus dem Himmel auf die Erde verstoßen, verhängt er hier Leibesübel und Landplagen (Origenes, c. Celsum VIII, 31, 32). Alles Lasterwesen geht auf ihn zurück (Clemens v. Alex., Paed. II, 1; Origenes, Hom. in Jes. XV; de princ. III, 2, 2). Unter seiner Herrschaft stehen sowohl die Erfommunizierten wie die Ungetauften (Origenes, Hom. in Jud. II, 5; Hom. in Jerem. XVIII, 14). Ein beliebtes Thema der Kirchenlehrer dieser Periode besteht darin, daß Verföhnungsverk Christi in Contra mit dem Teufel zu stellen. Nach Irenäus besteht zwischen Gott und dem Teufel eine Art Rechtsverhältnis. Denn dadurch, daß der Teufel den ersten Menschen zum Ungehorsam verführt hat, hat er die Menschen in seine Gewalt gebracht. Obgleich Gott die Gewalt gehabt hätte, dem Teufel sein Eigentum zu entreißen, hat er doch aus Liebe zur Gerechtigkeit darauf verzichtet. Wohl aber ist seine Absicht darauf gerichtet, durch ein rechtliches Mittel den Rechtsanspruch des Teufels wieder ungültig zu machen und ihm seine Beute zu entreißen. Zu diesem Zwecke sandte er den Gottmenschen Jesus Christus auf die Erde, der durch seinen vollkommenen Gehorsam, insbesondere durch seinen freiwilligen Opferstod dem Teufel das Recht auf die Menschen abspenstig machte. Dabei erscheint das Todesleid Jesu unter dem Gesichtspunkte eines von Gott dem Teufel angebotenen Lösegeldes (λύτρον). Gott wird als Kaufmann gedacht, der mit dem Teufel ein Geschäft abschließt (adv. haeres. V, 1, 1; III, 18, 7; V, 21, 3). Diese Theorie des Irenäus wurde von Origenes weiter ausgebildet, nur daß das von Gott dem Teufel dargebotene Lösegeld bei ihm als eine beabsichtigte Täuschung erscheint (Hom. in Ex. VI, 150; Hom. in Lev. I, 286; in Joa. VI, 152; in Matth. XIII, 580 u. s. w.). Gregor von Nyssa redet von einem Betrugs, der dem Teufel gespielt wurde (Orat. catech. c. 22—26), andere Kirchenlehrer wieder, wie Gregor der Gr., Cyrill, Leo der Gr., Ambrosius und Johannes Damascenus sprechen von einem Tausch, bei dem der Teufel überlistet wurde. Gott wird als Angler vorgestellt, die menschliche Natur in Jesu als Lockspeise, der Teufel als Fisch (Leviathan). — Von ganz anderen Anschauungen gingen die Gnostiker bei ihren metaphysischen Spekulationen aus. Um eine Lösung der uralten Rätselfrage: πόδεν τὸ κακὸν ἡβεζεῖσθαι, setzte Valentin an Stelle Gottes den psychisch gearbeiteten Demiurgen, ein zweites Prinzip, zum Weltköpfen und Regenten über die Materie (εἶναι). Nach Marcion ist der Demiurg der Jubengott, dem der Vollzug der Strafgerichtlichkeit obliegt. Er ist hart wie das Geetz, ist nach Blut und Krieg gierig und rächt erbarmungslos alle Übertretungen. Den vom höchsten Götter gesandten Messias hält er in seiner Karschrigkeit anfangs für seinen Messias, als er sich aber über dessen wahre Natur Klarheit verschafft hat, läßt er ihn ans Kreuz schlagen. Doch bei seiner Höllenfahrt erlöst Jesus die vom Demiurg Verdammten und hält schließlich über ihn selbst Gericht. Vgl. den Art. Gnosis in Bd VI der PKE. In einem krass sinnlichen Gewande erscheint die Satanologie in der morgenländischen Gnosis. Im System der Manichäer ist der Satan oder Urteufel (der Iblis kadim, διάβολος, πρώτος des Christi) ein riesiges Ungeheuer mit Löwenkopf und Drachenleib, er hat vier Füße und zwei gewaltige Flügel und einen Fischschwanz. Als ursprüngliches Prinzip ist er von selbst worden und ungehaffen (ἀυτὸν νῆστος und ἀγένητος). Nicht zufrieden mit seiner Macht im Reiche der Finsternis (cheschūchā) strebt er nach dem Lichtreiche, infolgedessen der König dieses Reiches, der Vater der Herrlichkeit, veranlaßt wird, einen neuen Aeon, die Mutter des Lebens, aus seiner Rechten emanieren zu lassen, der wieder den Urmenschen (enāschā kadmājā), den Adam Kadmon der jüdischen Kabbala) hervorruft. Mit fünf Lichtattributen (Lufthauch, Licht, Wasser, Weben des Windes und Feuer) bewaffnet, wird dieser zum Kampf mit dem Satan, der fünf Attribute der Finsternis (Gifthauch, Glutwind, Dunkel, Nebel und Brand) als seine Rüstung angelegt hat, zur Lichteide gesandt. An der Grenze des Lichtreiches und der Finsternis trifft er mit ihm zusammen. Der Satan hat die Gestalt eines Drachen angenommen und in seiner Be-

gleitung befinden sich mächtige Archonten. Der Urmensch wird besiegt und eines Teiles seiner Lichtnatur beraubt. Doch auf sein siebenmaliges Stoßgebet wird ihm Hilfe aus dem Lichtreiche zu-teil und es gelingt ihm, den Satan mit seinen Archonten gefangen zu nehmen. Die Archonten werden geschlachtet, ihre Haut wird ausgezogen und mit ihr das Himmelsgewölbe samt den Sternen gebildet. Je mehr Lichteile ein Archont erbeutet hat, desto heller leuchten die Sterne seiner Haut. Durch Vermischung der fünf Lichtattribute des Urmenschen mit den fünf Attributen der Finsternis entstehen fünf materielle Elemente, aus denen vom Demiurg auf Befehl des Königs des Lichtreiches die Erdenwelt entsteht. Befreiung des gefangenen Lichtes (der Jesus patibilis der abendländischen Gnosis) ist Zweck des Erlösungsprozesses, der von der Sonne, dem Monden und den zwölf Tierkreisbildern ausgeführt wird. Wir merken hier ebenso den starken Einfluß der babylonischen Vorstellungen des Enoma-elis-Epos wie den Zusammenhang mit altpersischen Vorstellungen.

In der Kirchenlehre vom 4. bis 6. Jahrhundert hat die Satanologie bereits ihr dogmatisches Gepräge erhalten. Die überkommenen Anschauungen haben sich zu einem bestimmten Bilde gestaltet, dessen Signatur nur in einzelnen Zügen weiter ausgemalt wird. Wir begegnen schon Schilderungen von Teufelserscheinungen und heftigen Kämpfen der Heiligen mit dem Teufel. Neben manchen inneren Mitteln werden zugleich verschiedene äußere wie Taufwasser, Weihwasser, Reliquien, Stola, Nennung des Namens Jesu u. s. w. als Schutzwehr gegen die Angriffe des Teufels empfohlen. Auch wird verschiedene Bündnisse gedacht, welche die Menschen freiwillig mit dem Teufel schließen und sich dadurch in seine Gewalt begeben. In der Zeit vom 7. bis 15. Jahrhundert vermischen sich dann die kirchlichen Vorstellungen vom Teufel vielfach mit solchen aus der germanischen Mythologie. Züge von germanischen Göttern, Riesen, Nixen, Kobolden und Elben werden auf ihn übertragen. Man glaubt an Teufelsverwandlungen und an Teufelsbeschwörungen. Es entsteht die Sekte der Luciferaner oder Schwarzkünstler. S. Alberici Chronic. ad ann. 1223, II, access. hist. Leipnitz; Magn. Chronic. belgic. III; Script. Germ. Pistorii p. 255 u. s. w. Der Teufel kommt auf die Bühne. In Frankreich bildet sich eine Art Drama, Diablerie genannt, und erfreut sich großer Beliebtheit. Vier Teufel tunnellen sich in der Regel auf der Scene. Von Frankreich aus ging der Teufel in die mittelalterlichen Weihnachts-, Passions- und Osterspielen über, wobei der derbe Volkshumor ihn sehr oft die Rolle eines Dummen und Geprillten spielt läßt, an dem man sich belustigt. Vgl. Max Dreyer, Der Teufel in deutscher Dichtung des Mittelalters, Nost. 1884 u. A. Wünsche, Der Sagentrieß vom geprillten Teufel, Wien 1905. —

IX. Der Teufelsglaube von der Reformation bis zur Gegenwart. Luther glaubte fest an den Teufel und seine Macht und befand sich in einem fortwährenden Kampfe mit ihm. Nach seinen Aussprüchen ist der Teufel „dem Menschen näher denn sein Rock oder Hemd, ja näher denn seine Haut“. Alles Unheil führt von ihm her, es ist Teufelswerk. „Also wenn jemand an Pestilenz stirbt, ersauft, zu Tode fällt, daß thut der Teufel.“ Der Teufel hat ein gewaltiges Kaiserthum, unter welchem zahlreiche mächtige Fürsten und Potentaten stehen, von denen jeder wieder von einem Haufen Teufel als seinem Hofsgeinde umgeben ist (EA 19, 272 ff.). Der Teufel ist Gottes „Hänter, durch welchen er seine Strafe und Zorn austreibt“. Doch wenn auch die Vorstellung des Reformators noch mit einer Masse von Zügen der scholastischen Kirchenlehre und des allgemeinen Volksglaubens überladen ist, so macht sich doch das Streben nach einer gewissen Verinnerlichung und Vergeistigung bemerkbar. Mit sittlicher Entrüstung protestiert er gegen das ganze von der katholischen Kirche aufgestellte äußerliche Schutzmittelritual gegen die Anfechtungen des Teufels. Der kirchliche Apparat ist seiner Ansicht nach sogar eine Schlinge, mit welcher der Teufel den Menschen verstricken will (s. Tischreden 17—19). Das Neue in der Lehre Luthers vom Teufel besteht ferner darin, daß er wie Gregor von Nyssa und die anderen Kirchenlehrer der drei ersten christlichen Jahrhunderte sie wieder ernsthaft in enge Beziehung zur christlichen Versöhnungslehre bringt. Der Tod Jesu erscheint ihm unter dem Gesichtspunkte eines Kampfes mit Tod, Hölle und Teufel, bei dem eine Überlistung stattgefunden hat. In diesem Sinne figuriert der Teufel in den beiden Katechismen (2. Artikel und 3. und 6. Bitte des Baterunsers) und in der Augsburgischen Konfession (Art. 20), später auch in der Konkordienformel (Sol. declar.). Vgl. Köstlin, Die Theologie Luthers I, S. 53; II, S. 313 ff. u. ö. Welche Volksstümlichkeit der Teufel speziell im 16. Jahrhundert erlangt hatte, geht aus der in dieser Zeit entstandenen Teufelsliteratur hervor, die sich bei Max Osborn in: Acta Germanica III, 3 zusammengetragen findet. Nur vier hervortragende Werke seien

erwähnt, 1. Das Theatrum Diabolorum d. i. Ein Sehr Nützliches verständiges Buch u. s. w., das von der unternehmungslustigen Verlagshandlung Feuerabend zu Frankfurt a. M. 1519 herausgegeben wurde, 2. Von der Teufels Tyranne, Macht und Gewalt, sonderlich in diesen letzten Tagen durch Andream Musculum 1556, 3. Der Zauber Teufel d. i. von Zäuberey, warzagung, Weichwehren . . . durch Ludovicum Milichium 1563, 4. Der Teufel selbs, Das ist Wahrhaftiger beständiger und wol ge-gründter bericht von den Teufeln . . . zusammengezogen vnd in unterschidene Capita verfassen durch Jodocum Hoderium, Urtel bei Nicolaus Henricus 1568. Fast diefelbe Signatur behält das Bild des Teufels auch während des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Unter Vorantritt Luthers gedenken die protestantischen Sänger des Kirchenliedes wie Selnecker, Benjamin Prätorius, Johann Rist, Paulus Gerhardt, Christoph Titius des österen des Teufels und seiner Höllefucht. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts macht sich eine Sepsis gegen den Teufelsglauben geltend, die sich bis zur völligen Leugnung steigert. Die Aufklärung, die neuere Philosophie und die Naturwissenschaft mit ihren Entdeckungen und Erfindungen trugen wesentlich zu dieser absteigenden Bewegung des Dogmas bei. Man sah im Teufel nur Allegorien und Kompromisse an herrschende Zeitvorstellungen. Dagegen hielt die neuere Mystik, der Pietismus und die Orthodoxie an der kirchlichen Anschauung vom Teufel fest. In gleicher Weise erklärte Kant in der Schrift: Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (ed. Rosenkrantz 20 S. 45 ff. und 77 ff.) den Teufel für die Personifikation des radikalen Bösen. Schelling huldigte zur Erklärung des Bösen wieder einer genauen dualistischen Anschauung, die im Menschen Realisation erlangt. Während in Gott, so reflektiert er, die beiden Prinzipien: der Universalwill d. i. der Verstand und der Eigenwill noch zur unzertrennlichen Einheit verbunden sind, werden sie im Menschen zerrissen und stehen in beständiger Zwietracht nebeneinander. In Schellings Fußstapfen wandeln Daub (Judas Iscariot) und Eschenmayer (Philosophie der Offenbarung II, S. 256 ff.). Von Wichtigkeit ist Schleiermachers Stellung zum Teufelsglauben. In dem Werke: Der christliche Glaube bezeichnet er die Vorstellung vom Teufel, wie sie sich unter uns ausgebildet hat, so haltungslos, daß man eine Überzeugung von ihrer Wahrheit niemand zumuten kann. Es läßt sich absolut nichts Sichereres über die Realität des Teufels feststellen. Noch weiter ging David Strauß. Er betrachtete die Lehre vom Teufel gleich der von den Engeln für "völlig entwurzelt". Marheineke sieht im Teufel eine "Hypostasierung" (System der christl. Dogmatik). Einem ähnlichen Standpunkt vertreten Haase und Schenkel. A. E. Biedermann, Christliche Dogmatik § 198, ebenso Lipsius und andere neuere Dogmatiker reden vom Teufel nur noch im historischen Sinn. A. Ritschl hat in seinem Werke: Die christliche Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung den Teufel völlig ausgeschaltet. Der entgegengesetzten Ansicht wandten sich die Vertreter der neueren positiven Theologie zu. Martensen sucht in seiner christlichen Dogmatik den "notwendigen Zusammenhang" der Lehre vom Teufel "mit dem christlichen Ideenkreis" nachzuweisen. Johann Peter Lange (Positive Dogmatik 1851, als zweiter Teil der christlichen Dogmatik) leitet die Lehre in ihren Grundzügen „aus dem sittlichen Tiefen Sinn religiöser Genien“ her, welche in ihrer Abnung der dämonischen Wirkungen einer überirdischen Geisterwelt von dem Geiste Gottes erleuchtet worden sind.“ Thomasius (Christi Person und Werk, 2. Aufl. I, 294), Philippi (Die Lehre von der Sünde, vom Satan), A. Hahn (Lehrb. des christl. Glaubens S. 298), Sartorius (Evangel. Kirchenzeitung Nr. 8 und 9 des Jahrg. 1858), v. Hofmann (Schriftbeweis I, 418—464), Westen (Vorles. über die Dogmatik der ev.-luth. Kirche II, 361), Luthardt (Kompendium der Dogmatik, Abschn. Satan), Rahnis (Die luth. Dogmatik), Rothe (Ethik II), Dorner (System der christl. Glaubenslehre II, S. 188 ff.) sehen im Teufel ein persönliches böses Prinzip und zeichnen sein Bild mehr oder minder nach den Aussagen der Bibel, ohne ihre subjektive Auffassung in der Erklärung einzelner Stellen immer zurückzuhalten. Nach J. Raftan (Dogmatik 1897 § 2) liegt der Ursprung des Bösen in dem freien Willen des Menschen begründet. Der Teufel bildet daher ebenso wenig einen Gegenstand der christlichen Glaubenslehre wie die Engel, sondern muß der Vorstellungswelt des Frommen überlassen werden. Da die moderne Naturwissenschaft kein physisches Übel anerkennt, so bestreitet sie demgemäß die Existenzmöglichkeit des Teufels auf ihrem Gebiete. D. Aug. Wünsche.

Deutsch, G. D., geb. 1817, gest. 1893. — Dr. Deutsch, Denksrede auf D. G. D. T. Hermannst. 1894, W. Krafft, darin auch die gesamte Literatur über ihn. Dann unter seinem Namen: AdB und Trautsch-Schüller: Schriftsteller-Lexikon III. und IV. Bd.

Georg Daniel Teutsch, gest. als Bischof der evang. Landeskirche Augsb. Bekannt-
nisses in Siebenbürgen, ist am 12. Dezember 1817 in Schäßburg in Siebenbürgen ge-
boren, wo seine Vorfahren kleine Bürger waren (Vater und Großvater waren Seifensieder). Nach Absolvierung des Gymnasiums studierte er in Wien und Berlin 1837—39 Theologie, Philologie und Geschichte — Neander, Twesten, Strauß, Ranke, Ritter, Zumpt, Bopp, Vencké waren seine Lehrer. Nach der Heimkehr kurze Zeit Hauslehrer wurde er, mit historischen vaterländischen Studien beschäftigt, an das evang. Gymnasium in Schäßburg gerufen (1842), wo er zuerst als Lehrer, dann von 1850—1863 als Rektor wirkte. Von 1863 bis 67 Pfarrer in Agnetheln und Dekan des Schenker Kirchenbezirks, wählte ihn am 19. September 1867 die Landeskirchenversammlung zum evang. Bischof. Als solcher ist er nach kurzem Krankenlager am 2. Juli 1893, fast 76 Jahre alt, in Hermannstadt gestorben.

Er kommt hier als Schul- und Kirchenmann in Betracht, in beiden Eigenschaften zugleich als Träger und Kämpfer für evang. und deutsches Leben inmitten seines Volkes. Er gehörte zunächst selbst zu den Gottbegnadeten Lehrern, die die Schüler im Herzen zu packen und aufwärts zu führen verstehen. Wie er selbst die verlöperte Pflicht war, so wußte er den Gedanken der Pflicht und der Arbeit in den Schülern zu wecken. Am nächsten lag ihm die Geschichte, die seine Seele füllte, vor allem die vaterländische, der er in der Wissenschaft und in der Erziehung die ihr gebührende Stelle verschaffte wollte, sie sollte ein Mittel werden, die Grundsteine des Bestandes des sächsischen Volles neu zu festigen. Im Anschluß an Schloßers, Eders und J. K. Schullers kritische Arbeiten über die siebenbürgische Geschichte und auf Grund eingehender Urkunden- und Quellenforschungen wurde er „der Geschichtsschreiber seines Volks“, dessen Vergangenheit er in zahlreichen Einzeluntersuchungen, dann zusammenfassend in der „Geschichte der Siebenb. Sachsen“ (1. Aufl. 1852—58, 2. Aufl. 1874, 3. 1899) darstellte. Bei seinen historischen Arbeiten nehmen 25 die über die Kirche einen hervorragenden Platz ein. Die Geschichte des Schäßburger Gymnasiums (1852—53) — die Schulen sind in S. inmitten der evang. Landeskirche ausschließlich kirchliche Anstalten — war die erste derartige Geschichte, der die andern Anstalten folgten. Im Zusammenhang mit den Studien zur Sachengeschichte erschien auch 1852 „Die Reformation im S. Sachsenland“, ein Büchlein, das immer neu verbessert zahlreiche Auflagen erlebte. Diese Studien erweckten den Reformator Siebenbürgens, Joh. Honterus (§. Bd VIII S. 333), zu neuem Leben, das T. in dem schönen Vortrag über Honterus und Kronstadt zu seiner Zeit (1876) zu einem eindrucksvollen Gesamtbiße zusammenfaßte. Aus dem Kampf des Tages um die Rettung des Zehntens, den die evang. Geistlichkeit seit den Tagen der Einwanderung begogen hatte und ein ununterbrochenes Objekt des Angriffes bald für den katholischen Bischof bald für den Fürsten und die Jesuiten bis 1848 gerettet hatte, wo der Zehnte aufgehoben wurde, aber trotz der in Aussicht gestellten Entschädigung diese fraglich zu werden begann, erwuchs die wissenschaftliche Arbeit „Das Zehntrecht der evang. Landeskirche A. C. in S.“ (1858), das mitgeholfen hat, dem Recht zum Sieg und der Kirche zu einer Entschädigung zu verhelfen. 40 Wie es seine gesamte historische Arbeit charakterisiert, daß er zu gleicher Zeit mit den Verarbeitungen des Materials auch die Quellen selbst am liebsten zugänglich mache, so veröffentlichte er, wie er 1857 in den *Fontes rerum Austriacarum* den 1. Band des Siebenb. Urkundenbuchs publiziert hatte, 1862 das „Urkundenbuch der evang. Landeskirche A. C. in S.“, 1. Band, dem 1883 als 2. Band sich die „Synodalverhandlungen der evang. Landeskirche bis 1600“ anschlossen. Der 1. Band enthält die Beschlüsse und Gesetze der sächsischen Nationsuniversität, die Landesgesetze, die Fürstenbriefe und Staatsverträge, die die evang. Kirche in S. begründeten und schützen, ein reiches Material, das die Grundlage der wissenschaftlichen Erforschung der sächsischen Kirchengeschichte bildet. Von den Synodalverhandlungen — die im Lutherjahr erschienen und den „seit Jahrhunderten aus S. besuchten deutschen Universitäten zu einem Zeichen tiefs Herzlosen Dankes für reiche Segensfülle in Wissenschaft, Glauben und Gesittung“ gewidmet sind — konnte das Vorwort selbst den großen Wert hervorheben, den sie „für die tiefere Erkenntnis des Entwicklungsganges der Kirche und Schule, ihres sittlich-religiösen Lebens, ihrer Gesittung und Bildung“ haben als „bedeutende Zeugnisse einer großen Zeit“, in der sie „die hoffnungstreichen Anfänge eines neuen Lebens bezeichnen, die ernsten Boten einer schweren Geistes- und Gewissensarbeit“. In der kleinen Abhandlung „Die Bischöfe der evang. Landeskirche“ (bis 1700) zeichnete er (1863) die Führer dieser Arbeit, die Männer, die im Lauf von anderthalb Jahrhunderten die Kirche leiteten, in dem „Generaldechanten“ (1884) das älteste Zusammentreffen der sächsischen Kirche und grundlegende Rechtsfragen. 55

Aus der späteren Zeit hat er Haner (1759—77), Neugeboren (1806—1822) und G. P. Binder (1843—67) in der AdB und den lehren auch in besonderer Darstellung gezeichnet. „Zur Geschichte der Pfarrerwahlen“ (1862), „Einige Züge aus dem Lebensbild unserer Synoden im letzten Jahrhundert“ (1870), „Über die Entstehung und Weiterentwicklung des Intervalls“ (1879), „Die Geschichte der Agenda“ (1885), „Christentum und Reformation in S.“ in der 1. Aufl. dieser Encyclopädie standen im Zusammenhang mit den auf der Tagesordnung stehenden kirchlichen Fragen und versuchten, durch historische Orientierung das Verständnis für jene Fragen zu vertiefen und die Entschlüsse der Kirche zu leiten. Denn das Neue an das Vergangene anzuschließen, organische Fort-
10 entwicklung, den Zeitverhältnissen entsprechenden Fortbau des Gewordenen zu ermöglichen war seinem Wesen angemessen.

An der Fortentwicklung, an dem Fortbau der Schule und Kirche hat er nun sein ganzes Leben gearbeitet.

Das Jahr 1848 hatte alle Verhältnisse umgewandelt, auch Kirche und Schule waren 15 in Mitleidenschaft gezogen. Der österreichische „Organisations-Entwurf“ für die Gymnasien stellte diese auf eine neue Grundlage und es galt, die evang.-sächsischen S.s gleichfalls auf diese zu stellen. Inmitten der leitenden Kreise der Kirche war man bereit, einen Teil der Gymnasien eingehen zu lassen und andere zu Staatsanstalten umzuwandeln. T. war es, der von dem Grundzäh ausgehend: „jeder Fortbestand unserer Nationalität beruht 20 wesentlich auf einer Konstituierung unserer Kirche und Schule, die die Kräfte dieser zu sammeln, zu stärken, zu erhalten Raum und Möglichkeit biete“ — ein Grundgedanke des gesamten sächsischen öffentlichen Lebens bis zur Gegenwart, — es erreichte, daß sämtliche Gymnasien (5 Obergymnasien) als kirchliche Anstalten (und damit als deutsche) aufrecht erhalten wurden. Die sächsische Nationsuniversität, die politische Vertretung des Sachsen- 25 landes, widmete ihr ganzes Vermögen 1850 evang.-sächsischen Schulzwecken, jährlich 50000 fl. Con.-Mze., den größten Teil für die Gymnasien. Daß die Widmung — ein Gedanke Zimmermanns — zustande kam, dazu hat T. wesentlich mitgeholfen.

Aber auch die Verfassung der Kirche mußte neu geschaffen werden. Die damalige Verfassung war ein Utroq der Regierung aus dem Jahre 1807 und ihr Wesen bestand 30 darin, daß die kirchliche Vertretung sich aus den politischen Beamten der Lokal-, Kreis- und Gesamtgemeinde und den Geistlichen dieser Gruppen zusammensetzte und daß daneben ein ausschließlich geistliches Regiment in Kapiteln und Synode bestand. Die Kirche war vom Rechtsboden vollständig verdrängt worden, die Hofstanglei hob Taten ein und erteilte Dispense, durch die politischen Beamten war die Kirche mit jeder politischen Handlung 35 aufs peinlichste verschlossen. Und als nun all die Beamten, die früher wenigstens gewählt worden waren, durch die neue absolute Regierung ernannt wurden, da drohte der Kirche völlige Desorganisation. Es gelang in jahrelanger schwerer Arbeit ein Doppeltes: die Regierung (den Kultusminister Graf Leo Thun) von dem alten Recht der Kirche in S., ihrer Autonomie und Selbstständigkeit, zu überzeugen, die auf den alten siebenb. Reli- 40 gionsgesetzen beruhte, wie die Approbaten (das Gesetzbuch von 1540—1653) sie enthielten — ein Ergebnis, das vor allem J. A. Zimmermanns Verdienst war — und dann die Kirche für die neue Verfassung zu gewinnen, die zunächst von der Regierung dargeboten wurde, eine Arbeit, die in erster Reihe T. leistete. Indem die 1. Landeskirchenversamm- 45 lung 1861 auf dem Boden dieser neuen Verfassung vom alten Recht Besitz ergriff, ge- wann sie sofort den alten Rechtsboden wieder. Nach dieser Verfassung, an der die Landeskirchenversammlung wesentliche Änderungen vornahm, und die sie endgültig annahm, ist die Kirche völlig autonom und hat das ausschließliche Recht, sich selbst Gesetze zu geben, die weiter keiner staatlichen Bestätigung bedürfen. Sie gliedert sich in die Orts-, Bezirks- und Gesamtgemeinde, sämtliche Verwaltungs- und Vertretungskörper geben ausschließlich so aus der freien Wahl der Kirche hervor, in den Bezirken und für die Gesamtkirche bestehen sie aus gleichviel geistlichen und weltlichen Vertretern. Die Landeskirchenversammlung hat die Entscheidung über Ritus, Liturgie, Agenda, Festtage, über die Kirchenlehre. Sie übt die liturgische Geschgebung aus. (Vgl. Verfassung der evang. Landeskirche Augsb. Bcl. in den siebenb. Landesteilen Ungarns, Hermannstadt 1902.) Auch den Bischof wählt die Landeskirchenversammlung und der König bestätigt ihn, in dessen Hände er den Treueid leistet.

T. war in der Landeskirchenversammlung von 1861 Referent in der Verfassungsfrage und ihm fiel ihre Fortbildung in den nächsten Jahren vor allem zu. Sie schuf 1862 ein Pfarrwahlgesetz, das wieder er gemacht hatte und vertrat und das das Recht der Pfarrbefreiung durch freie Wahl in die Hand der Gemeinde legte. Dadurch fielen wieder so alte Schranken, die innerhalb der Kirche künstlich aufgerichtet worden waren und die

Kirche fand die alte Einheit wieder. Es war überhaupt eine providentielle Schickung, daß im selben Augenblick, als die große politische Wandlung das sächsische Volk vor neue schwerste Fragen stellte, die Kirche alle Güter dieses Volkes zusammenfaßte und unter dem Gedanken des Ewigen zu retten suchte, was zu retten war.

Am 19. September 1867 wählte die Landeskirchenversammlung T. zum Bischof und am 28. November trat der nicht ganz 50jährige das Amt an und er nahm, der erste Bischof seit 1571, den Amtssitz nach der neuen Kirchenverfassung wieder in Hermannstadt ein. Fast 26 Jahre ist er an der Spitze der Kirche gestanden, die unter ihm neu ward.

Während seiner ganzen Amtszeit wurde die Kirchenverfassung weiter ausgebaut und zugleich war es notwendig, sie fortwährend zu verteidigen, in erster Reihe gegen die Angriffe des Staats. Die Landeskirchenversammlung von 1870 schuf eine neue Schulordnung für die Volksschulen, die erst Ordnung und Gleichartigkeit in die Volksschule hineinbrachte, eine Disziplinar- und Theordnung; die Thegerichtsbarkeit stand der Kirche zu. Die Pensionsanstalt wurde wiederholt erweitert und verbessert. Eine neue Perikopenreihe sollte das innere Leben stärken, eine neue Agenda das religiöse Leben vertiefen. Für die Heranbildung der Volksschullehrer wurde eine gemeinsame Landeskirchenanstalt gegründet (1892).

Der Rechtsboden der Kirche hatte im sog. Unionsgesetz (der 43 Artikel von 1868) neuerdings feierliche Anerkennung gefunden, indem alle jene Gesetze S.s, die die Freiheit der Religionsausübung und Selbstregierung, die Gleichberechtigung und den Wirkungskreis der Kirchen und Kirchenbehörden gewährleisteten, ausdrücklich aufrecht erhalten wurden. Aber die neue Doctrin der Staatsallmacht, die in Ungarn vom starken Bund des Romanismus und Magyarismus getragen wurde, griff gerade diese Stellung der Kirche dauernd an, weil u. a. gerade die siebenb. Kirchen zugleich Träger nationalen Lebens waren, die evangelisch des deutschen Lebens, die griechischen des rumänischen Lebens. Im Jahre 1879 wurde durch Staatsgesetz der Unterricht in der magyarischen Sprache für alle Volksschulen obligatorisch, wogegen die evang. Kirche auf Grund des Gesetzes und mit dem Hinweis darauf sich wehrte, daß damit das Niveau der Bildung allgemein herabgedrückt werde, da es unmöglich sei, in der Volksschule eine fremde Sprache zu erlernen, ohne alles andere zu vernachlässigen. Im Jahre 1883 mußte die Kirche sich gegen den Mittelschulgesetzentwurf wehren, der die Gymnasien unter strengere staatliche Kontrolle stellte und die innere Organisation zum Teil in die Hand des Ministers legte. Und im Anschluß an diese Gesetze ergab sich ein stets erneuter Kampf gegen die Übergriffe der staatlichen Organe bei der Durchführung der Gesetze. Im Jahr 1890 dehnte ein Gesetz über Kindergärten und Bewahranstalten den magyarischen Sprachenzwang sogar auf die Kinder des vorschulpflichtigen Alters aus. Klagen über nationale Unterdrückung, die niemals geschehen war, veranlaßten 1887 einige evang. Gemeinden magyarischer Nationalität aus dem Verband der evang. Landeskirche auszuscheiden und sich dem Theizer District anzuschließen, ein tief aufregender Kampf für die Kirche, an den sich ein weiterer Kampf wegen Verminderung der Staatsdotation schloß, Arbeiten, die alle Kräfte in Anspruch nahmen, denn es handelte sich immer um Verteidigung des Rechtsbodens der Kirche und die in ihr eingeschlossenen höheren Güter des Lebens. Selbst gegen die evang. „Schwesterkirche“ in Ungarn mußte sich die Kirche wehren, die sich nicht scheute, das Gebiet der siebenb. Landeskirche als herrenloses „Missionsgebiet“ zu betrachten, und Lust zeigte, sich dort auszubreiten.

Aber zu diesen markverzehrenden Kämpfen, deren Aktenstücke in den „Verhandlungen der evang. Landeskirchenversammlung“ (die 5.—15. hat unter T. getagt) mitgeteilt sind, kam nun die innere Arbeit. Die Aufgabe, die T. vorfand, war: die neue Kirchenverfassung mit Geist und Leben zu erfüllen. Er hatte in den Worten, mit denen er die Wahl zum Bischof annahm, die leitenden Gedanken ausgesprochen: „Wenn das Schiff unser Kirche, das unverfälschte Gotteswort zum Leitstern, mit der evang. Wissenschaft und Schule und Gemeindeverfassung im Bunde, den Zielen ihrer Bestimmung entgegenfährt, so können wohl die Wellen hoch gehn und die Stürme brausen, aber das Schiff wird nicht versinken und die Güter, die es trägt, werden nicht untergehen. Denn der Herr auch der Stürme und Wellen ist Gott und die in seinem Dienst stehen und ihm und sich treu bleiben, die läßt er nicht.“ Es galt, die Kirche zur „Volksskirche“ im edelsten Sinn zu gestalten, so daß das gesamte Leben von ihr beeinflußt, gehoben und getragen wurde. Wenn das nach außen hin wohl hin und wieder den Eindruck der Verkübelichung der Kirche machen konnte, so war es im Wesen ebenso und vielleicht noch mehr eine Verkübelichung des Lebens. Das Landesconsistorium, dem er nun als Vorsitzer die Wege so

wies, zog den Kreis seiner Thätigkeit weit, das ganze Leben war darin umschlossen: der Unterricht der Jugend, auch der konfirmierten, die Einrichtung des Gottesdienstes, die Ordnung und Registrierung der Archive, die Abhaltung von Winterleseabenden und Zusammenkünften auf dem Dorf, die Reinhaltung und Verschönerung der Friedhöfe, die Anlegung von Gedenkbüchern, die Sorge für die wirtschaftliche Stärkung der Kirche — nichts blieb unbeachtet und alles stand im Dienste des Gedankens, das sächsisch-deutsche Wesen durch die belebende Macht des Protestantismus zu reinigen und zu stärken, dem Protestantismus deutsche Art und Tiefe zu geben und so die sittlichen Mächte des Lebens zu kräftigen und widerstandsfähig zu machen gegen die Sünde! Ihm war Religion und Protestantismus eine Lebensmacht, und er sah als Aufgabe der Kirche die selbstständige schöpferische Wiedergabe der evang. Grundfälle an, aus dem Geist der Gegenwart und für die Bedürfnisse des lebenden Geschlechts. Die tiefeindringende wissenschaftliche Forschung der Theologie erschien ihm auch als Äußerung göttlichen Geistes und er hatte die frohe Empfindung, daß die Ergebnisse wirtlicher Wissenschaft das religiöse und christliche Leben nicht schädigten, sondern zuletzt förderten und vertieften. Die freimachende Kraft der Wissenschaft kennzeichnete ihm auch den Protestantismus. Er selbst war ein hinreichender Prediger und Redner. T. war reich an Gedanken, zündend in der Schärfe des Ausdrucks, begeisternd in dem hohen Schwung der Sprache, verstand er im Anschluß an den Anschauungs- und Willenskreis der Zuhörer sie zu großen allgemeinen Ideen hinzuführen und besonders — seinem eigenen Wesen entsprechend — die Gegenwart an die Vergangenheit anzutüpfen und die Vergangenheit willksam zu gestalten für die Gegenwart. Dabei half ihm eine genaue Kenntnis der hl. Schrift, deren Tiefe ihm unerschöpflich erschien. Wer die dogmatische Haltung und den religiösen Gehalt seiner Predigten zeichnen wollte, der könnte es am ersten durch einen Vergleich thun, er stand ungefähr auf dem Standpunkt Hases in Jena: das gleiche Verständnis für die historische Entwicklung des Christentums und daraus hervorgehend die Fähigkeit, gerecht zu urteilen über verschiedene Formen des Christentums, die gleiche Anschauung, daß das Christentum der Höhepunkt religiösen Lebens und der Protestantismus seine schönste freie Ausgestaltung sei, daß Christus der Wendepunkt der Zeiten und in ihm der Weg und das Leben gegeben sei.

„Ziehet an den Herrn Jesum Christum — sprach er in einer Ordinationsrede — darin ist der Anfang und die Vollendung des Christentums begriffen“. Christentum und Protestantismus in ihrem Wesen gesetzt hatten nach seiner Überzeugung die Kraft, den Menschen zu bessern und dem Guten in der Welt die Wege zu bahnen. Dabei besaß er — was wieder auch bei Hase so schön zu Tage tritt — den freien Blick für die Schönheit der Welt und des Menschenlebens, das er gleichfalls in seiner Tiefe sah. Den geistigen Zusammenhang mit dem deutschen Protestantismus zu festigen schien ihm Lebensbedingung sowohl für seine Kirche wie für sein Volk. Von diesem Gesichtspunkt aus hatte er 1861 als Vertreter des siebenb. Hauptvereins der Gustav Adolf-Stiftung in Hannover den Anschluß an den Centralverein durchgeführt und als er Vorstand des siebenb. Hauptvereins und 1882—1891 Mitglied des Centralvorstandes war, da suchte er diese Fäden noch weiter zu kräftigen. Seine zahlreichen Beziehungen zu hervorragenden Männern Deutschlands haben in erster Reihe es bewirkt, daß die geistige Verbindung der evang. Kirche S.s mit dem Mutterland der Reformation im Sturm der Gegenwart inniger als je geworden und auch dadurch deutsches und evang. Leben in seiner Heimat gefräßigtiert worden ist.

Die Wurzeln dieses Lebens zu kräftigen, griff er stets aufs neue in die Geschichte hinein. Ob er in der Sachsgeschichte die ganze Entwicklung seines Volkes (bis 1699) zeichnete, oder in einzelnen geistvollen Essays kleinere Zeitalbänitte und Einzelfragen beleuchtete — so besonders die Schlujahre des 18. Jahrhunderts — oder in den zur Eröffnung des Landeskundevereins gehaltenen und stets mit Spannung erwarteten Denkreden Zeitgenossen zeichnete, die der Tod genommen hatte, mit ihrem Lieben und Leiden, Sorgen und Arbeiten, getragen von alter Freundschaft, die ihn mit den meisten verband, voll wehmütiger Erhebung sie charakterisierend — immer spürte der Hörer und Leser lebendig, was der Verfasser einst in jungen Jahren sich als Ziel gesetzt, durch die Geschichte die Grundsteine des Bestandes seines Volks zu sichern!

Mit seinem historischen Wissen aber verband T. die seltene Kraft, die Gegenwart zu verstehen, an Stelle des veralteten Morphen neues Festes zu setzen. Wie er als Pfarrer in Agnetsheln die erste Häckelschneidmaschine im Bezirk gelaufen hatte, so ging er voran, mit neuen Mitteln das geistige und sittliche Leben in seiner Kirche zu stärken. Er hörte nicht auf, Pfarrer und Lehrer zu drängen und zu treiben, die Mittel der Wissen-

schaft, des Studiums, der Fortbildung zu benützen, um das Beste zu bieten, was sie konnten, er erzog zu heiligem Pflichtgefühl, wohin sein Geist kam. „Was wird der Bischof dazu sagen“! — das wirkte oft mehr als das Gesetz! So wuchs sein Bild und Wesen von Jahr zu Jahr, an Stelle der jugendlichen Strenge und jungen Übereifers war abgellärtte Lebensweisheit getreten, aber das Herz war jung geblieben auch unter dem weißgewordenen Haupte. Die Kirche sah in ihm ihre Einheit personifiziert und er vertrat diese Kirche in gleicher Weise imponierend nach oben und unten. Immer wieder war es in den schweren Kämpfen notwendig, mit den leitenden Ministern Ungarns zu verhandeln und gar oft vor dem Thron des Königs zu erscheinen; hier und dort kannten sie ihn, seine Offenheit und Ehrlichkeit, seine Gerechtheit und Unbeugsamkeit, seine weltmännischen Formen und seinen Geist. Und nach unten hin, da hat er in seiner Person die durch die neue Kirchenverfassung begründete Einheit ins Leben übertragen. Jede Gemeinde kannte ihn persönlich, er hatte alle anlässlich der Generalkirchenvisitation, die er in der ganzen Kirche durchführte, besucht. Das eindrucksvolle Bild ist unvergessen in jeder Gemeinde geblieben, wie der Bischof nach festlichem Empfang in der vollen Kirche ge 15 predigt, dann die Schule und die Fortbildungsschule geprägt, mit Presbyterium und Gemeindevertretung Sitzung gehalten, die Kassenbücher und Protokolle eingesehen, nach Altertümern und prähistorischen Funden gefucht und das ganze Leben mit seinen Schäden und seinen Vorfüßen, Vergangenes und Gegenwärtiges an den Seelen der Zuhörer vorübergeführt. An ein Bibelwort angeknüpft hatte die Predigt die Verhältnisse der Gemeinde unter 20 den Gesichtspunkt des Evangeliums gestellt und die ganze Arbeit des Tages das eine Ziel verfolgt, die sittlichen und religiösen Kräfte zu stärken, das Vertrauen auf die im Protestantismus liegende Macht zu heben, Schäden zu heilen, die Mutlosen zur Hoffnung, die Schwankenden zur Festigkeit zu führen. Und dazu nun die Gabe, auch dem einzelnen bedrängten Gemüt Trost zu geben und mit dem kleinen Mann zu verlehren, daß diesem das Herz 25 aufging! Aber was sich hier in jeder Dorfgemeinde im Ueinen vollzog, die Zusammensetzung der Volksarbeit durch die Kirche, das war auch im großen in der Person des Bischofs verkörperzt. Als Vorstand des Vereins für siebenbürgische Landeskunde leitete er die wissenschaftlichen Arbeiten seines Volkes mindestens auf dem historischen Gebiet, als Vorstand des Gustav Adolf-Vereins und Beirat des Allg. evang. Frauenvereins die 30 Liebesarbeit inmitten der Kirche, als Mitglied des ungarischen Magnatenhauses — früher auch Landtags- und Reichstagsabgeordneter und Vertreter in der Nationsuniversität — vertrat er Volk und Kirche in den wichtigsten Lebensfragen an oberster Stelle, seine Beziehungen zu den leitenden Kreisen der ungarischen Wissenschaft und Politik auf der einen Seite, die persönlichen Beziehungen zur deutschen Kirche und Wissenschaft auf der andern, reichten zugleich für sein Volk und seine Kirche die Hand nach den zwei Seiten hin, von denen beeinflußt beide in Vergangenheit und Gegenwart sich entwickelt haben. So konnte sein langjähriger Mitarbeiter D. Müller — später sein Nachfolger im Amt — bei der Feier seines siebzigsten Geburtstages sagen: „T sei eine Geschichte und eine Summe von Gedanken, die keiner Auslegung bedürfen. Die vier Jahrzehnte, die er gewirkt, 40 seien nicht zu denken ohne ihn, die Zukunft nicht ohne die Gedanken, für die er gekämpft. Er habe eine Lebensarbeit daran gesetzt, daß Recht Recht bleibe, Ehre und Treue seine Arbeit vergeistigt. Wer sie angreife, greife sein Volk an, wer ihn untreu schalte, schalte sein Volk untreu, dessen Gelöbnis darum sei, fest und treu zu ihm und seiner Lebensarbeit zu stehen!“

Da brachten die letzten Jahre neue schwere Kämpfe. Er hat sie, wo sie ihm im Leben entgegen traten, als sittliche Pflicht angesehen und oft schwer darunter gelitten, daß es seiner nimmermüden Arbeit wie der seiner Genossen nicht gelingen wollte, in den leitenden Kreisen der ungarischen Staatsmänner die Erkenntnis zu erwecken oder doch nachhaltig zu festigen, daß das sächsische Volk in S. eine Stütze des ungarischen Staates eben so nur mit seiner deutschen Kultur und seinem unangetasteten evang. Leben und Wesen sei und daß es im selben Verhältnis, wie ihm eins oder das andere genommen oder unterbunden werde, gerade für den Staat bedeutungslos werde. Da wurde Ende 1892 plötzlich und unvermutet in Ungarn das Schlagwort der kirchenpolitischen Gesetze und damit die Forderung der staatlichen Matrikelführung, staatlicher Chehrliegung und Trennung u. s. f. ausgesetzt, in 55 dem T. einen neuen Angriff des vereinigten Romanismus und Magyarismus auf alles sah, was beiden ein Dorn im Auge ist. So hielt er sich für verpflichtet, mit seiner Kirche dagegen Stellung zu nehmen. Man hat sie in Deutschland, besonders auch in evang. Kreisen, vielfach nicht verstanden, von der falschen Voraussetzung ausgehend, daß diese kirchenpolitischen Gesetze ähnlich wie seiner Zeit in Deutschland eine Schutzwehr des 60

Staates gegen den Ultramontanismus seien. In Ungarn war das Gegenteil der Fall. Die kirchenpolitischen Gesetze waren der Preis, den die katholische Kirche für die Aufhebung des Gesetzes zahlte, wonach in gemischten Ehen die Kinder getrennt nach dem Geschlecht der Eltern zu folgen hatten und die Reversie nichts galten, in der sichern Voraussetzung, daß sie den Vorteil haben werde. Und in der That sind die Verluste der evang. Kirchen in Ungarn seither riesige gewesen; sie werden dadurch nicht aufgewogen, daß die Matrileln magyarisch geführt werden und die Beamten die Magyarisierung unterstützen. Daß die evang. Kirche S. von diesen Verlusten verschont geblieben ist, ist ein schöner Beweis ihrer inneren Festigkeit und Tüchtigkeit, an der T. seinen unvergänglichen Anteil hat. Seine Stellung gegenüber den damals geplanten Gesetzen enthält die Vorstellung des Landesconsistoriums gegen den Gesetzentwurf B. 868/1893, die auch abgesondert veröffentlicht worden ist. Was darin vorausgesagt wurde, ist bis ins Kleinste in Erfüllung gegangen.

T. hat die Schaffung dieses Gesetzes nicht mehr erlebt. Er war mit Plänen beschäftigt, welche neue Schritte zum Schutz der bedrohten Rechte und Kulturgüter seiner Kirche unternommen werden könnten; da mache nach kurzem Krankenlager ein Herzschlag am Abend des 2. Juli 1893 dem reichen Leben ein Ende, das zugleich dem kinderreichen glücklichen Hause den Vater nahm.

Ruhete Ehren hat seine Kirche nicht zu vergeben, sie waren ihm von andern Seiten reich zu teil geworden: Ehrendoktor dreier deutscher Fakultäten, Mitglied gelehrter Genossenschaften und der Münchener Akademie der Wissenschaften, vom Herzog von Coburg und Großherzog von Sachsen mit hohen Orden ausgezeichnet, hatte er diese Ehrenzeichen mehr seiner Kirche und seinem Volk erwiesen angesehen, deren Liebe und Verehrung ihm doch das Höchste war. Sein Andenken auch äußerlich nach seinem Tod zu ehren, haben die dankbaren Zeitgenossen ihm in Hermannstadt 1899 vor der Kirche ein Erzstandbild (von Donndorf) errichtet, das unter allgemeiner Teilnahme, darunter auch Vertreter inländischer und deutscher Universitäten, des Gustav Adolf-Vereins und des evang. Bundes, sowie der ungarischen Regierung enthüllt wurde und eine Stiftung gegründet, die seinen Namen trägt und bestimmt ist, deutsch-evangelisches Leben in seiner Heimat zu fördern.

³⁰ *Kritik* s. d. A. *Bibelkritik* Bd II S. 771.

Fr. Deutsch.

Thaborion Θαύπων, Bezeichnung für das Fest der Verklärung Christi (*Metamorphosis*, *Festum transfigurationis s. patesfactionis Christi*) s. d. A. *Feste, kirchliche* Bd VI S. 55, 57 ff.

³⁵ Thamer, *Theobald*, gest. 1569. — Joh. Tilemanni, dicti Schenck, *Vitae professorum theologiae, qui in academia Marburgensi docuerunt*. Marburgi Catt. 1727, S. 68 bis 72; Chr. Aug. Saligs, *Vollständige Historie der Augsburgischen Confession*, III. Teil, Halle 1735, S. 199—215; Fr. W. Strieders *Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte*, XVI. Bd herausg. von L. Wachler, Marburg 1812, S. 127—155; A. v. Dommer, *Die ältesten Drucke aus Marburg in Hessen 1527—1566*, Marburg 1892 (Nr. 171, 221, 222); J. A. W. Neander, *Theobald Thamer, der Repräsentant und Vorgänger moderner Geistesrichtung in dem Reformationszeitalter*, Berlin 1842; *Theobald Thamer. Eine Betrachtung aus den Zeiten der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts*: *Histor. polit. Blätter* hrsg. von G. Philips und G. Görres, X. Bd, München 1842, S. 341—363; C. W. H. Hochhuth, *De Theobaldi Thameri vita et scriptis* (Diss.), Marpurgi 1858 (90 S.); ders., *Theobald Thamer und Landgraf Philipp*; *BlTh* 1861, 2. Heft, S. 165—278; H. Schreiber, *Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg im Breisgau*, II. Teil Freiburg 1859, S. 293 bis 296; G. Frank, *Geschichte der protestantischen Theologie* I. Leipzig 1862, S. 207 f.; A. Räh, *Die Convertiten seit der Reformation* 1. Bd, Freiburg i. Br. 1866, S. 236—297; H. Heyne, *Kirchengeschichte beider Hessen*, Marburg 1876, 1. Bd S. 280; R. Lenz, *Brieftauschel Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit Bucer II* (Publ. a. d. Preuß. Staatsarchiven XXVIII), Leipzig 1887, S. 165, 264 f. 267; A. Hegler, *Geist und Schrift bei Sebastian Franck*, Freiburg i. Br. 1892, S. 276 f.; vgl. d. Art. *Beyer* Bd II S. 675; Krafft Bd XI S. 57.

⁵⁵ Theobald Thamer, Anfang des 16. Jahrhunderts zu Oberhainheim im Elsaß geboren (Schreiber S. 293; Tilemann-Schend S. 68: *Argentoratensis*; Urkunde Philipps von 1535, Hochhuth S. 169 Anm. 12: von Straßburg, ebenso Wittenberger Universität-Album ed. Foerstermann, Lips. 1841, p. 158: *Strasburger*) erhielt seinen ersten Unterricht in Rosheim (Rosenheim), bezog 1535 die Universität Wittenberg, um Theologie so zu studieren, erwarb daselbst am 11. Februar 1539 den Magistergrad, ging nach Frankfurt a. O., wo er „eine geringe Kondition“ gehabt hat, um dann 1543 von dem Land-

grafen Philipp von Hessen als Professor der Theologie und Prediger an der Elisabethkirche nach Marburg berufen zu werden. Schon seit 1535 stand er mit dem Landgrafen in Verbindung, der ihm damals auf seine Bitte um Unterstützung ein jährliches Stipendium für das Studium in Wittenberg gewährt hatte. Diese persönlichen Beziehungen sind auch für die Folgezeit wichtig geworden, denn sie erklären das außerordentlich weitgehende Interesse und Entgegenkommen, das ihm von Seiten dieses Fürsten auch dann noch bewiesen worden ist, als seine Stellung bereits unhaltbar geworden war. Bei seinem Amtsantritt veröffentlichte er die Schrift: *Paracelsus i. e. Adhortatio ad theologiae studium*, die von seiner damaligen Verehrung für Luther und Melanchthon Zeugnis ablegt und durch ihren Ernst wie den Umfang der von ihm für den Theologen als notwendig bezeichneten Studien beachtenswert ist. Th. war kaum ein Jahr in Marburg, da stand er bereits wegen seiner schroffen Verteidigung der lutherischen Abendmahlstlehre mit seinem Kollegen Andreas Hyperius im Kampf (dessen Responsio: Hochhuth S. 174—179). Der Rektor der Universität, Dracornites, suchte zu vermitteln (vgl. Art. Dracornites Bd V S. 14, 35 ff.) und der Landgraf, der für den durch die Wittenberger Konföderation mühsam erreungenen kirchlichen Frieden fürchtete, ließ die Marburger Theologen (14. Okt. 1544) ermahnen, sich von Zänkereien fern zu halten. Es gelang auch in der That, größeren Streitigkeiten vorzubeugen. Bei Beginn des Schmalkaldischen Krieges wurde Th. von dem Landgrafen zum Feldprediger bestellt und erhielt dadurch Gelegenheit, Beobachtungen zu machen, die für sein weiteres Leben entscheidend wurden. Während des Feldzugs hatte er durch Wort und Schrift (An et quatenus Christianis sit fugiendum 1547) zur Standhaftigkeit ermahnt und versucht, dem wilden Treiben der Soldaten zu steuern. „Aber der Eine flucht mir darüber, der Andere verlacht es als ein unnütz Geschwätz und Märchen, der dritte schoß mich mit meinem eigenen Pfeile, indem er sagt: Du lehrst doch selber, daß der Mensch nichts Gutes thun kann, damit er vor Gott bestehe und ge recht werde; darum müssen wir allein durch das Verdienst Christi, das uns durch den Glauben zugerechnet wird, selig und Gottes Kinder werden, was willst du uns denn mit viel guten Werken plagen? Hätten wir Gutes thun können und mit unseren Werken gerecht werden, was hätte denn Christus für uns dürfen sterben?“ (Wahrhaftiger Bericht, Hochhuth S. 193). Diese Erfahrungen und der unglückliche Ausgang des Krieges regten ihn zu der Frage nach den Ursachen der Reformation an und damit begannen für ihn die Zweifel an der Richtigkeit der evangelischen Lehre von der Buße und Rechtfertigung. Th. war nicht der Mann, diese Kämpfe in seinem Innern zu verschließen, was ihn bewegte, erfuhr ganz Marburg und brachte die Stadt in Aufregung. Zuerst kam es zwischen ihm und Dracornites zum Streit (vgl. Bd V S. 14), man befriedete sich auf der Kanzel und in einer Disputation sollte er zum Austrag gebracht werden (Thamers Thesen abgedr.: Hochhuth S. 195—199). Aber die Kasseler Regierung griff jetzt ein und entzog beide Professoren sowie Adam Kraft nach Kassel (Ende Oktober 1547). Th. sprach hier offen aus, daß er die Lehre von der sola fides nicht für gut und evangelisch halten könne und blieb auch gegenüber den Bemühungen des jungen Landgrafen Wilhelm IV., der ihn zur Tafel zog, und seiner Räte fest. Eine Verständigung wurde nicht erzielt, aber Th. gab das Versprechen, weiterer Ausfälle gegen die lutherische Lehre sich zu enthalten. Doch der Friede dauerte nur kurz, denn das Neben vom „bloßen Glauben“ entfachte seine Polemik von neuem; sein Gegner war jetzt Adam Kraft, Dracornites hatte Marburg verlassen. Daß beiden Parteien von der Regierung auferlegt wurde, ihr Bekennnis schriftlich darzulegen, führte dazu, daß Th. allerdings mit Widerstreben, hier zum erstenmal sich über seine neuen Überzeugungen im Zusammenhang äußert (abgedruckt: Hochhuth a. a. D. S. 203—216, das Bekennnis Krafts ebend. S. 202 Ann. 68). Ein Dreifaches suchte er zu zeigen: 1. „den Ursprung des christlichen Glaubens, warum derselbe vor Gott gerecht mache und was derselbe sei; 2. die Ursachen, durch welche Luther und seine Jünger bewegt worden so sind, den Glauben von der Liebe abzuwenden und einen wirklosen Glauben zu bestätigen; 3. daß der Glaube, der durch die Liebe thätig ist, der rechte und seligmachende Glaube sei, und nicht der, welcher alle guten Werke von der Gerechtigkeit Gottes abscheidet, wie jetzt öffentlich gelehrt wird“ (die von Salig S. 215 Ann. d, vgl. S. 210, u. d. T. „Confessio fidei“, Marburg 1548 genannte lateinischen Ausgabe wird bei Dommer nicht aufgeführt). Auch in der Christologie waren eigenartige Vorstellungen Th.s bei Gelegenheit der Übergabe seiner Konfession an den Kanzler Donnerstag nach Jubilate 1548 (Hochhuth S. 217) hervorgetreten. Von einer Umschwung Th.s war keine Rede, aber er verstand sich schließlich dazu, in einem Revers die Predigt der evangelischen Rechtfertigungslehre und die Unterlassung weiteren Streitens zu versprechen, allerdings mit der

Klausel, daß dieses Abkommen nur „bis zur Befreiung des Landgrafen“ gelten solle. Bis Ostern 1549 ist von ihm diese Abmachung beobachtet worden, dann eröffnete er den Kampf aufs neue. In Anbetracht der Aussichtslosigkeit weiterer Erörterungen wurde ihm nach den Synoden zu Ziegenhain und Kassel am 8. August 1549 der Bescheid er-
 5 teilt: „daß er, eine Zeit lang bis zur Rückkehr des Landgrafen beurlaubt, sich alles Lehrens und Predigens in Kirchen und Schulen des Fürstentums enthalten solle, sich auch nach Gefallen und Gelegenheit an andere Orte begeben könne, unbeschadet jedoch der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gegen den Landgrafen“ (Hochhuth S. 219). Man gab ihm einen Paß und ein Geschenk von 50 Gulden. — Die Absicht, dem in den
 10 Niederlanden weilenden gefangenen Landgrafen seine Sache persönlich vorzutragen, ließ Th. fallen, als er auf der Reise dorthin den Kartälerprior Kaspar Dolores in Köln und durch diesen den Ordensprovinzial Eberhard Billlic kennen gelernt hatte. Auf dessen Empfehlung wurde ihm Ende 1549 durch den Erzbischof von Mainz die Stelle des zweiten Predigers an dem Bartholomäustift in Frankfurt am Main übertragen.
 15 — Da er in seinen Predigten auch hier seine scharfen Angriffe auf das Luthertum fortsetzte, wurde er bald in Kampf verwickelt; der Prediger Hartmann Beyer war sein Hauptgegner. Trotz dreijähriger Wirthschaft vermochte er in Frankfurt keinen Boden zu gewinnen. Aus seiner Stelle entlassen, wandte er sich in einem Schreiben vom 27. Januar 1553 als „armer, elender, verlassener Mensch, Veide von Lutherschen und Papisten“
 20 an den inzwischen in sein Land zurückgekehrten Landgrafen Philipp und bat um eine ordentliche Untersuchung der ihm vorgeworfenen Irrtümer (Hochhuth S. 228 ff.). Th. erhielt eine eingehende Antwort auf seine Kritik der lutherischen Lehre (4. Februar 1553, ebend. S. 229—233) und auf seine ausführliche Replik (S. 233—242) noch ein zweites Schreiben (4. März d. J., S. 243—247). Durch diese Korrespondenz ist es ihm gelungen, das
 25 Interesse des Landgrafen so stark anzuregen, daß dieser sich zu dem außerordentlichen Schritt entschloß, ihm die Gelegenheit zu schaffen, über seine Bedenken mit den hervorragendsten Theologen jener Zeit persönlich zu konferieren. In Begleitung des Edelmanns Friedrich von der Thann reiste er zu Erhard Schnepf nach Jena (18. März 1553, Hochhuth S. 247—263), dann führte ihn der landgräfliche Gesandte nach Wittenberg
 30 zu Melanchthon (25. März, ebend. S. 263 ff.), darauf zu dem Superintendenten Daniel Gresser nach Dresden (ebend. S. 268), aber keinem dieser Theologen gelang es, ihn umzustimmen. Damit noch nicht genug, um alles versucht zu haben, sandte der Landgraf ihn nun noch zu Bullinger nach Zürich (S. 270 ff.). Als auch die Besprechung mit diesem Theologen resultlos blieb, wurde ihm durch von der Thann die für diesen Fall
 35 unter dem 15. April 1553 ausgestellte Entlassungsurkunde überreicht.

Th. wandte sich nach Rom und ist wahrscheinlich hier, 1553 oder 1554, zur katholischen Kirche übergetreten (nicht erst 1562, vgl. Hochhuth S. 273 Anm. 128, Räß S. 256 Anm. 3). Nach Schreiber S. 294 hat er die theologische Doktorwürde sich in Siena geholt. Nach Verlauf von zwei Jahren lehrte er nach Deutschland zurück, wurde in Minden durch den dortigen Bischof Georg, Herzog von Braunschweig als Prediger angestellt, erhielt darauf ein Kanonikat in Mainz, wo er 1561 seine *Apologia* herausgab (deutsche Übersetzung: Räß S. 261—297). 1566 wurde ihm die dritte theologische Lehrstelle an der Universität Freiburg i. Br. übertragen, hier ist er am 23. Mai 1569 gestorben (Schreiber S. 295 f.). — Melanchthon hat über Th. sehr ungünstig geurteilt, vgl. CR tom. VIII p. 158. 551. Die Warnungsschrift „Commonenactio de Thamnero vagiente in Dioecesi Mindensi, die 1557 in Wittenberg erschien, ist ebend. tom. IX, p. 131—135 abgedruckt. — Die Schriften Th.s sind verzeichnet von Hochhuth a. a. D. S. 166—167, von Räß a. a. D. S. 260 f.

Carl Mirbt.

Theatinerorden. — Litteratur. Die frühesten Auszeichnungen über Gaetano von Tiene Leben, welche 1598 durch Gio. Ant. Prati nach eigener Erinnerung gemacht worden sind, konnten schon von den Bollandisten nicht mehr aufzufinden werden, sind aber in die Vita des Heiligen von A. Caracciolo (Coloniae Ubiorum 1612, zusammen mit der der drei übrigen Söhnen des Ordens erschienen) aufgenommen worden. Mittlerweile hatte der Geschichtsschreiber des Theatinerordens, Gio. Batt. del Tufo, sein Werk in italienischer Sprache (Rom 1609) herausgegeben; ihm folgte mit den *Vitas* der vier Stifter: Gio. Batt. Costaldo, Rom 1616. Dann erschien ein Panegyritus ohne Wert in Gestalt einer Vita S. Gaetani nebst den Miraculis des mittlerweile kanonisierten und dem Heiligpredigungsprozeß (Verona 1645) unter dem Pseudonym Eurens Misoscolus, und zwei Jahre nachher die Ordengeschichte von Jos. Silos, der zuerst die vorhandenen Notizen, wenn auch nicht immer zuverlässig, ordnete.
 55 Über einige der zahlreichen im Laufe des 17. Jahrhunderts sonst noch erschienenen Dar-

stellungen von Gaetano's Leben und der Ordensgeschichte vgl. Acta SS. Aug. T. II (S. 281). Dort hat Pinus die Darstellung der Vita des Heiligen gegeben und die von Caracciolo mit Noten neu gedruckt (S. 282—301), wie auch die „Gloria postuma ex miraculis“ (S. 301—324). Die Vita des Heiligen von Pepe (Benedig 1657 f.) ist auch deutsch (München 1671) erschienen. 1753 hat Zinelli (Memorie istoriche di S. G., Venezia) noch eine Nachlese geboten. Neuerdings haben tritillös Dumortier (S. Gaétan de Thienne, Paris 1882) und P. Lüben (Der heil. Cajetan . . . Regensburg 1883) sein Leben in ihrem Sinne erbaulich dargestellt. Bedeutender ist S. Gaëtan von Maulde de la Clavière, Paris 1902 (vgl. ThJB XXII, S. 689), mit Briefen des Heiligen. Die mehrfach ergänzten Ordensstatuten s. bei Holstenius, Cod. Reg. Mon. T. V (1759). — Ueber die Vita Pauli IV. von Caracciolo s. die Literatur zu dem Art. Paul IV. (Bd XV S. 39). Vgl. d. Art. Oratorium der göttl. Liebe Bd XIV S. 424.

Ordo Clericorum Regularium Theatinorum, Cajetani, Chierici regolari Teatini [Chietini]. Man ist gewohnt, den Jesuitenorden als diejenige Stiftung zu betrachten, in welcher sich zuerst der Geist der Gegenreformation nach den beiden Seiten 15 hin, die sein eigentliches Wesen bezeichnen, verkörpert habe: Zurückführung einer straffer Centralisation und Disziplin in die katholische Kirche, sowie mehr und mehr sich ausdehnende Angriffe auf den Bestand des Protestantismus behufs dessen Vernichtung. Urteilt man nach der Größe der allgemeinen Erfolge, so ist diese Ansichtung zweifellos richtig; zieht man aber die Entstehungszeit in Betracht, so kann der Theatinerorden beanspruchen, zuerst genannt zu werden, wie er denn auch bezüglich der Rückführung der Disziplin zunächst in die Reihen des katholischen Klerus sehr bedeutende und auch bezüglich der Bekämpfung der „Rezess“ beachtenswerte Erfolge erzielt hat. Daß die sittliche Verkommenheit des Klerus eine der Hauptursachen für das Umschreiten der reformatorischen Bewegung im 16. Jahrhundert bildete, war nicht schwer einzusehen. Erste, 20 ihrer Kirche treu ergebene und zum Teil in hohen kirchlichen Ämtern stehende Katholiken haben das bald erkannt und offen ausgesprochen. „Tempus est ut judicium incipiat a domo mea“ — das war der Wahlspruch, mit welchem der junge Theatinerbischof Caraffa (s. den Art. Paul IV. Bd XV S. 39 ff.) sein Amt antrat; es ist auch der Gedanke gewesen, dem der nach Caraffa genannte Theatinerorden seine Stiftung verdankte. 25 Zunächst hatten ernste Männer in Rom noch unter Leo X. den Versuch gemacht, Besserung und lebhafteres religiöses-kirchliches Interesse in die Reihen des Klerus einzupflanzen: das „Oratorium der göttlichen Liebe“, ein anerkennenswerter, wenn auch wenig wirksamer Versuch, die Besserung des Kirchenwesens auf einer religiösen Erneuerung des geistlichen Standes aufzubauen, war die Frucht ihrer Bestrebungen. Zu durchgreifender Wirksamkeit fehlte freilich diesem Versuche die richtige Organisation. In der Lebensbeschreibung Pauls IV. bemerkt der Verfasser: „Es stellte sich heraus, daß das „Oratorium“ trotz seiner vortrefflichen Absichten eine weiter reichende Wirkung doch nicht auszuüben vermochte. Zweierlei stand dem entgegen. Erstens der bloß gelegentliche Charakter der Vereinigung, welcher immernährende Schwankungen in der Zahl der Teilnehmer herbeiführte; dann aber besonders der Umstand, daß die Mitglieder durch ihre anderweitigen Verpflichtungen und Geschäfte häufig von den guten Werken, zu welchen sie sich zusammengethan hatten, abgezogen wurden.“ Der Plan nun, den Grundgedanken des „Oratoriums“ in durchgreifender Weise für die Reorganisation des Kirchtums zu verwerten, entstand in Gaetano von Tiene, welcher selbst zu den Mitgliedern des „Oratoriums“ gehörte. Geboren 1480 in Vicenza aus edlem Geschlechte, wandte er sich zuerst juristischen Studien, dann der kirchlichen Laufbahn zu und wurde, nachdem er 1504 in Padua zum Doktor der Rechte promoviert worden, in Rom durch Julius II. zum apostolischen Protonotar ernannt. Der reiche junge Graf hatte sich eine Participantenstelle in dem Kollegium gefauft. Erst 1516, und zwar auf Gestaltung Leos X. hin im Zeitraum von wenigen Tagen, 40 erhielt Gaetano die Weihen von den vier niederen bis zur Priesterweihe einschließlich. Wodurch die außergewöhnliche Beschleunigung veranlaßt worden ist, erfahren wir nicht. Im Jahre 1518 verließ Gaetano nach Carracciolo die Stadt Rom, kehrte nach Vicenza zurück und trat dort in die Gemeinschaft der Hieronymiten (s. d. A. Bd VIII, 40) ein, die er durch Wort und Beispiel zu fleißigerem Gebete, häufigerer Teilnahme an der Messe und zu allen den Berrichtungen anhielt, durch welche die katholische Kirche das religiöse Interesse zu wecken und wachzuhalten sucht. Indem Gaetano hier den Grundsatz des „Oratoriums“ durchführte, die Besserung der allgemeinen kirchlichen Zustände mit der Besserung der Einzelnen zu beginnen, war er auch nach anderer Seite hin thätig. Die Nachricht von dem bevorstehenden Tode der Mutter scheint ihn damals nach Vicenza gerufen zu haben 55 — als sie (1518) gestorben war, stiftete er ihr und sich ein segensreiches Andenken in

Gestalt eines Siechenhauses für Unheilbare. Der Gedanke des „Oratoriums“ hatte mittlerweile in mehreren Orten Italiens Anklang gefunden. Eine ähnliche Vereinigung in Verona stellte an die Hieronymiten-Genossenschaft zu Vicenza 1519 den Antrag auf „Gemeinschaft in den geistlichen Gütern, Gebeten und guten Werken“. Nichts zeigt 5 besser, als diese Bitte, die übrigens gerne gewährt wurde, wie äußerlich doch im Grunde selbst ein so ernst gemeinter „Reformversuch“, wie die Vereinigung des „Oratoriums“, gefaßt wurde. Denn in der „Gemeinschaft der guten Werke“ tritt uns der nämliche Gedanke entgegen, welcher in den zahllosen kirchlichen Brüderhaften der Zeit treibend ist: daß ein gewisser Fond von an sich verdienstvollen Handlungen seitens der Gesamtheit 10 der Teilnehmer angehäumt werde, an dem dann der Einzelne pro rata behufs Sicherung seiner Seligkeit teilhaben könne. — Nach längerer Wirksamkeit auch in Benedig lehrte Gaetano im Jahre 1528 nach Rom zurück. Der Plan, statt des „Oratoriums“ mit seinem wechselnden Bestande und der mangelhaften Organisation dort einen wirklichen Orden zu gründen, welcher das Ziel der Regeneration des katholischen Kirchenwesens auf umgrenztem Gebiete wirksam erstreben sollte, veranlaßte ihn, wie ein Biograph 15 angiebt, auf seine Stelle in der Prälatur und seine Pröfenden zu verzichten. Mit Bonifazio da Colle aus Alessandria und Gio. Pietro Caraffa besprach er die Einzelheiten; als vierter trat Paolo Configliari aus Rom zu ihnen; so gründeten sie, angeregt durch Gaetano, im engsten Kreise den neuen Orden der Regularkirler, nachdem 20 auch Caraffa zwar auf seine sonstigen Pröfenden verzichtet, aber den Bischofstitel beibehalten hatte. Die bereitwilligst gewährte päpstliche Bestätigung ist bemerkenswert durch das Maß des Vertrauens, welches sie in die vier Träger der neuen Institution setzt: nicht nur bestätigt sie die von dem Stifter festgestellten Hauptpunkte, nämlich die Ablegung der drei Gelübde, die Wahl eines Vorsteher (praepositus) auf drei Jahre — Caraffa 25 hat diese Frist auf fünf Jahre erhöht, als er selbst Papst wurde —, die Bedingungen der Aufnahme neuer Mitglieder, das Prinzip der Besitzlosigkeit in dem strengsten Sinne und die ihnen eigene Art in der Handhabung der liturgischen Offizien und Tageszeiten — sondern sie übertrug dem neuen Regularorden auch alle Privilegien der Kanoniker vom Lateran und gesetzte, daß die speziellen Konstitutionen für den Orden erst nachträglich, nachdem seine Mitglieder weitere Erfahrungen gemacht, entworfen und behufs Genehmigung vorgelegt werden sollten.

Einer der vier Teilnehmer, Bonifacio da Colle, besaß ein kleines Haus am Marsfelde in Rom; das richteten sie sich ein. Die Bettelorden noch überbietend, wollten sie nicht einmal von Haus zu Haus Almosen beissen, sondern nur von dem leben, was man ihnen freiwillig zuträge; und so enthält denn auch die üppig wuchernde Ordenslegende mehrfach Züge von eklantaten unvorhergesehenen Schenkungen, wo die Not am größten. Zunächst gingen die Theatiner darauf aus, daß Interesse an den Kultverrichtungen, insbesondere die Teilnahme an der Kommunion, in weiteren Kreisen neu zu beleben; auf die Handhabung einer gereinigten und wirkungsvollen Predigtweise legten sie 40 großen Wert. Rücksichtslose Hingabe bei der Pflege von Kranken, als eine tödliche Seuche in der Stadt ausbrach, verschaffte ihnen bald guten Ruf und Vertrauen. Die Reketen in jeder Gestalt zu bekämpfen, ließen sie keine Gelegenheit unbenußt. Nachdem sich die Zahl der Mitglieder auf 12 vermehrt hatte, schrieb Caraffa die erste Konstitution vor, welche späterhin mehrfach ergänzt worden ist. Für die vergrößerte Zahl mußte ein neues 45 Haus gesucht werden — sie fanden ein passendes auf dem Monte Pincio, welches 1526 begangen wurde und in dem die Greuel der Plünderung Roms auch über sie ergingen. Nach Ostia hin entflohen, beschlossen sie auf Einladung des gerade an der Tibermündung ankommenden venetianischen Gefandten da Mula, mit nach Benedig zu fahren, wo Gaetano, 1527 zum Präpositus erwählt, dem Orden ein gesichertes Unterkommen in S. Nicolo di 50 Tolentino verschaffte, Caraffa aber, seit 1530 zum zweiten Male Leiter des Ganzen, mit der ihm eigentümlichen leidenschaftlichen Hingabe sein Hauptaugenmerk auf die Außspürung und Verfolgung der Ketzer richtete, damit die andere Seite der Ordensaktivität im größeren Stil inaugurierte und wichtigen, freilich erst nach einem Jahrzehnt möglich werdenden Schritten der Kurialpolitik die Wege bahnte. Caraffa war es auch, der den 55 schon länger gehegten Gedanken, eine Niederlassung des Ordens in Neapel zu gründen, zur Ausführung brachte und ihm damit das fruchtbarste Feld für seine Entwicklung zwies. In Neapel hatte ein Edelmann, Caraccioli von Oppido, ein geeignetes Haus zur Verfügung gestellt, und da ein Breve vom 11. Februar 1533 die Einwilligung des Papstes zufielte, so ward Gaetano mit einem Gefährten dorthin abgeordnet, wo sich bald noch sechs aus Benedig anlangende Ordensbrüder mit ihnen vereinigten. Der Ein-

slus in den Kreisen der Vornehmen war durch Caraccioli und durch Caraffas Schwester, welche dort längst an der Spitze eines Dominikanerinnenklosters stand, gesichert; in weiteren Kreisen erlangten die Theatiner bald Ansehen durch ihre selbstlose Wirksamkeit im Hospital für die Unheilbaren, in welches sie nach Jahresfrist übersiedelten. Noch der letzte deutsche Biograph Gaetanos, P. Lüben (S. 166), mutet dem Leser unter vielem Ähnlichen zu, die Legende für wahr zu halten, daß Gaetano einem Verunglückten in der Nacht vor der festgesetzten Amputation das zerschmetterte Bein durch Handauflegen, Gebet und applizierte Kreuzzeichen „vollkommen geheilt“ habe. Als die Niederlassung in Neapel gesichert war, beschloß man, die alte römische zu erneuern und hielt zu dem Zweck ein Kapitel in Rom 1536, wo an Stelle des eben zum Kardinal ernannten Caraffa ein anderer Oberer für Benedig erwählt wurde. Allein in Neapel und Benedig blieb noch bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts der Hauptstuhl des Ordens. An diesen beiden Orten entfaltete derselbe auch zunächst systematisch die ihm eigentümliche Tätigkeit des Aufspürens und Verfolgens der „Ketzer“. Dem Biographen Paulus IV., Ant. Caraccioli, erscheint es als der Hauptzweck seiner Theatiner, daß sie durch ihre gesellschaftlichen Verbindungen, auch durch geschickte Ausnutzung dessen, was der Beichtstuhl bot, die böse Pflanze der Keterei in Neapel entdeckt und dann mit Hilfe Caraffas ausgerissen haben. Und was Gaetano seit 1538 in Neapel gegen die Gebrüdergenossen eines Juan de Valdés, gegen Pietro Martire Vermigli und besonders gegen Bernardino Ojino ins Werk gefehlt hatte, das wiederholte er, seit 1541 abermals Oberer des Klosters in 20 Benedig, in dieser Stadt im folgenden Jahre, unterstützt durch Caraffas in Rom maßgebenden Einfluß.

Kurz vor dem Tode Gaetanos (gest. 1547) fand in Rom ein Kapitel des Ordens statt, auf dem die Vertreter der kürzlich gegründeten Somaster (s. Bd XVIII S. 487) Aufnahme unter die Leitung der Theatiner verlangten und erreichten — freilich nur bis 1555, wo Caraffa als Papst sie wieder abtrennte. In demselben Jahre übertrug Paul IV. seinen Ordensgenossen Kirche und Kloster von San Silvestro auf dem Quirinal; dieses blieb der Hauptstuhl des Ordens, bis sie die Kirche S. Andrea della Valle nebst großem Konvent errichteten. Mittlerweile hatte der Orden sich über ganz Italien verbreitet: in Padua (1565), Piacenza (1569), Mailand und Genua (1572), Cremona, Spoleto, Ferrara, Aquila u. a. D. entstanden Ordenshäuser. In Neapel vermehrte sich deren Zahl bis auf sechs. Auch die Alpen überstiegen sie: in Spanien, Frankreich (Paris 1644), Deutschland (München, Wien, Prag) und Polen verbreiteten sie sich. Stets erwiesen sie sich als die unterwürfigsten Diener der päpstlichen Gewalt und ihrer Ansprüche, und so traf denn auch z. B. bei den Streitigkeiten zwischen der Kurie und Benedig zu Anfang des 17. Jahrhunderts neben dem Orden der Jesuiten auch den ihrigen vorübergehend die Ausweisung.

Im Jahre 1629 hatte der Orden den Triumph, daß sein Stifter durch Urban VIII. selig, im Jahre 1660 sogar, daß er durch Clemens X. heilig gesprochen wurde — die Kanonisierungsakten giebt im Auszuge der Bollandist Pinus (Acta SS. Aug. t. II). Zwei Frauenorden haben sich unter gleichem Namen dem Theatinerorden angeschlossen: der „von der unbefleckten Empfängnis und der „von der Einfiedelei“, welche letzterer durch Ursula Benincasa (geb. 1547 zu Neapel) gegründet wurde und zwar in Form einer Doppelgesellschaft von Schwestern, von denen die einen nur einfache Gelübde ablegten und sich mit Besorgung der äußeren Obliegenheiten beschäftigten, die anderen aber, durch feierliche Gelübde verpflichtet, sich nur der Religion in Kontemplation und Kasteierung hingeben sollten. Im Jahre 1583 schrieb sie ihre Satzungen vor, unter denen auch die „ewige Anbetung“, d. h. die durch die Mitglieder auszuführende, Tag und Nacht ohne Unterbrechung stattfindende Adoration der geweihten Hostie, ihre Stelle hat. Das Leben der Benincosa, deren Stiftung nicht über Neapel und Palermo hinausgegangen ist, hat der 50 Theatiner Gio. Batt. Bagatta 1696 beschrieben. *Burath.*

Thebaïsche Legion s. d. A. Mauritius Bd XII S. 452.

Theismus. — Zur Litteratur: Imm. Herm. Fichte, Ueber die Bedingungen des spekulativen Theismus, Elberfeld 1835; dersl., Die theistische Weltanschauung und ihre Belehrung, ein krit. Maurfest an ihre Gegner, Leipzig 1873; Herm. Ulrici, Gott und die Natur, 2. Aufl., Leipzig 1866; Christ. Herm. Weisse, Philosophische Dogmatik oder Philosophie des Christentums, 3. Aufl., Leipzig 1855—62; Joh. Ulrich Wirth, Die spekulativen Idee Gottes und die damit zusammenhängenden Probleme der Philosophie, Stuttgart u. Tübingen 1845;

H. Späth, Theismus u. Pantheismus, Oldenburg 1878; A. G. Fraser, Philosophy of Theism, 2. voll., Gifford Lectures, 2. ed., Edinb. and London 1899; James Lubday, Recent Advances in the Philosophy of Religion, Edinb. 1897; James Overend, Theism in the Light of Present Science and Philosophy, New York 1899; A. Drews, Die deutsche Spekulation seit Kant mit besonderer Rücksicht auf das Wesen des Absoluten und die Persönlichkeit Gottes, 2. Bde, 2. Ausg., Berlin 1895. — Leberweg-Heine, Grundriss der Geschichte der Philosophie, Berlin, 1. u. 2. Tl., 9. Aufl. 1903 u. 5, 3. n. 4. Tl., 10. Aufl. 1906 u. 7; Joh. Eduard Erdmann, Grundriss der Geschichte der Philosophie, 4. Aufl., bearbeitet v. Benno Erdmann, 2. Bde, Berlin 1896; Kuno Fischer, Geschichte der neueren Philosophie. S. auch die Artikel „Deismus“ Bd IV S. 532 und „Pantheismus“ Bd XIV S. 627 in dieser Realencyclopädie.

Die Ausdrücke „Theist“ und „Theismus“ scheinen in England aufgekommen zu sein, als Gegensätze zu „Atheist“ und „Atheismus“, nachdem die Bezeichnungen „Deist“ und „Deismus“, die früher gebraucht worden waren, wegen ihrer allgemeineren Bedeutung, als des Glaubens nur an einen Gott überhaupt, bei den Bekennern der Kirchenlehre in Betruf gekommen waren. Im Unterschied zu Atheisten werden die Theisten öfter bei Cudworth in seinem Hauptwerk, „The true intellectual system of the universe“, 1678, genannt, der dem platonischen Rationalismus huldigte, aber den Platonismus an der Norm des Christentums gemessen wissen wollte. Bayle sagt in seiner „Réponse aux questions d'un provincial“, T. III, 1705, über Theismus: „Je me sers de ce mot à l'imitation des Anglais pour signifier un général la foi de l'existence divine“, betont also nur den Gegenzug gegen den Atheismus. Aber in gleicher Bedeutung brauchen dieser und andere auch Deismus, so daß für die fröhtere genauere Scheidung zwischen Deismus und Theismus keine Zeugnisse vorliegen. S. die Angaben über die Terminologie bei R. Eucken, Beiträge zur Einführung in die Geschichte der Philosophie, 1906, S. 146. Derselbe ist mit Kant (Heine, Vorlesungen Kants über Metaphysik aus drei Semestern, S. 233) der Ansicht, von England würde auch die Differenzierung zwischen „Deist“ und „Theist“ erfolgt sein, die durch Kant eine besonders präzise Fassung erhalten hat (Krit. d. reinen Vern., 2. Aufl. Al. Ausg. S. 421): „Der Deist glaubt einen Gott, der Theist aber einen lebendigen Gott“ (*summam intelligentiam*).
 Kant hat mit seinen Erörterungen die nach ihm bestimmter formulierte, auch jetzt meist noch angenommene, wiewohl den Worten nach ganz unberechtigte und willkürliche Scheidung wesentlich vorbereitet. Er versteht unter Theologie die Erkenntnis des Urwesens und will sie entweder aus bloßer Vernunft (*theologia rationalis*) oder aus Offenbarung herleiten (*revelata*). Die erstere soll sich Gott entweder bloß durch reine Vernunft vermittelst lauter transzendentaler Begriffe denken (*ens realissimum, ens entium*) und soll transzendentale Theologie heißen, oder durch einen Begriff, den sie aus der Natur (unserer Seele) entlehnt, als höchste Intelligenz und müßte eigentlich natürliche Theologie heißen. Der Anhänger der ersten soll Deist, der, welcher auch eine natürliche Theologie annimmt, soll Theist genannt werden. Ferner meint Kant, und es werden dadurch die Begriffe genauer bestimmt: der Deist gebe zu, daß man wohl das Dasein eines Urwesens durch Vernunft zu erkennen vermöge, daß aber der Begriff von ihm nur alle Realität in sich schließe als Weltursache, die man nicht näher bestimmen könne, während der Theist behauptet, die Vernunft vermöge Gott nach der Natur näher zu bestimmen, nämlich als ein Wesen, das durch Verstand und Freiheit den Ursprung aller Dinge in sich enthalte als Welturheber. Die Transzendentalthologie ist teils Kosmotheologie (kosmologischer Beweis), teils Ontotheologie (ontologischer); die natürliche Theologie teils Physiotheologie (Teleologie), teils Moraltheologie, d. h. Überzeugung vom Dasein eines höchsten Wesens, welche sich auf sittliche Gesetze gründet. In der Regel werde nun unter Gott nicht nur eine blindwirkende ewige Natur als die allwirkende Ursache, sondern ein durch Verstand und Freiheit die Dinge verursachendes höchstes Wesen verstanden und, da auch dieser Begriff uns allein näher angebe, so könne man dem Deisten eigentlich allen Glauben an Gott absprechen und ihm nur ein Urwesen als oberste Ursache zusprechen. Aber es komme doch darauf hinaus, daß der Deist wenigstens an Gott glaube, ohne ihn irgend näher bestimmen zu können. Weder in dem Begriff des Theismus, noch in dem des Deismus, und in diesem noch viel weniger, schließt Kant das Prädikat ein, durch das in der späteren Theologie der Theismus sich von den andern Weltanschauungen unterscheidet, nämlich daß der Persönlichkeit, das neben dem Selbstbewußtsein und der Selbstständigkeit von dem religiösen Menschen meist für Gott gefordert wird, damit eine tatsächliche Beziehung von Person zu Person möglich erscheint. Unter Person wird dann zu verstehen kein einziges Wesen mit Selbstbewußtsein, das sich andern gegenüber als für sich bestehend fühlt. Ferner wird der Theismus Gott nicht nur als Welturheber betrachten, der sich etwa, wie

man dies bei dem Deismus annimmt, nachdem er der Welt Ordnung und Gesetze gegeben hat, von ihr zurückzieht und sie nach diesen Gesetzen sich bewegen und entwickeln lässt, sondern nach ihm wird Gott weiter die Welt erhalten, vielleicht sogar in ihren Gang eingreifen.

Bon wem diese Fassung des Theismus zuerst aufgestellt worden ist, lässt sich kaum ausmachen; jedenfalls haben christlich gesinnte Philosophen im vorigen Jahrhundert vielfach an ihr festgehalten; daß sie mit dem Wort Theismus nicht gegeben ist, braucht nicht dargethan zu werden. Es bezeichnet dies nicht einmal sicher Monotheismus; denn auch der Polytheismus, noch mehr der Dualismus, kann die Bezeichnung für sich in Anspruch nehmen, und doch ist sie für den ersten kaum je gebraucht worden, so unsicher auch der ganze Begriff war und auch noch ist. Dagegen wird der Dualismus häufig als theistisch bezeichnet. Wir werden dabei nicht an Anaxagoras denken dürfen, der eher als Deist bezeichnet werden dürfte, da er seinen *ροῦς*, den wir als Gottheit bei ihm fassen können, sich vor der Welt, nachdem er sie geordnet hat, zurückziehen lässt und in mechanischer Weise ihre Entwicklung annimmt, namentlich auch das teleologische Element in seiner Weltanschauung nicht gebraucht.

Als entschiedene Dualisten im Altertum sind Platon und Aristoteles zu betrachten, von denen der erstere freilich kaum als Theist zu bezeichnen ist. Obgleich er die Idee des Guten gleich der Vernunft im Philebus sieht, und die Idee des Guten wiederum gleich der Gottheit ist, ferner die Gottheit aus Güte die Welt bildet, um sich alles so ähnlich als möglich zu machen, so sind die Bestimmungen über die Gottheit und den *ροῦς* bei ihm so schwankend, daß man der Gottheit kaum die Prädikate, die vom Theismus Gott beigelegt werden, namentlich nicht das Selbstbewußtsein, zusprechen kann.

Ganz anders verhält es sich bei Aristoteles, der nicht mit Unrecht öfter als Begründer des wissenschaftlichen oder spekulativen Theismus angesehen wird, obgleich er das eine hauptliche Prädikat, welches der Theist heutigen Tages Gott beizulegen pflegt, nämlich die Persönlichkeit, nicht Gott zuspricht — sehr erklärlich, da er sowenig wie das ganze Altertum diesen Begriff klar erfaßt hatte und so nicht mit ihm operieren konnte. Gewisse Bestimmungen freilich, die Aristoteles der Gottheit zuspricht, weisen auf Persönlichkeit hin. Zunächst ist Gott für Aristoteles stoffloser Geist, der sich selbst gleich bleibt, da er absolute Energie ist, nichts mehr werden kann, im Gegensatz zur absoluten Dynamis, der *ὕλη*, die alle Formen oder Begriffe in sich aufzunehmen vermag. Als frei von Materie ist Gott auch ohne Teile, ohne Vielheit, Geist, der als Denkender das Beste zum Inhalt seines Denkens hat, d. h. sich selbst, und wird geradezu als Denken des Denkens (*ρόνας ρόνεως*) definiert. Es ist aber das, was er denkt, nichts Leeres, sondern es sind die Formen und Begriffe, durch welche die Einzeldinge der Erscheinungswelt gebildet werden, indem sie immanent in den Dingen sind (*universalia in rebus*). Dieses Denken ist zugleich das höchste, beste und seligste Leben; denn Leben ist die Energie des Geistes, und mit dieser Energie ist die höchste Freude verbunden (*θιός ὁ θεός οἱ πιστῶν καὶ ἀριστῶν χαροὶ ἡδονῆι*). So sehen wir, wie der Gottheit Selbstbewußtsein und Gefühl zugesprochen wird, Prädikate, die eigentlich der Persönlichkeit anhaften. Diese selige Gottheit ist nun bei Aristoteles auch das erste Bewegende, da die Welt, wie jedes Objekt, eine bewegende Ursache voraussetzt, einen ersten Bewegter haben muß (*τούτον τινέων*). Dieser, d. h. Gott, bewegt ohne zu handeln und ohne zu bilden — seine Thätigkeit geht ja ganz im Denken, in der Theorie auf —; er bleibt als das Gute und als der Zweck selbst unbewegt. Außer sich hat er keinen Zweck, es strebt ihm aber alles zu, da er anzieht wie das Geliebte das Liebende anzieht. Wie die Formen freilich den Inhalt der denkenden Gottheit bilden können und zugleich immanent in den Dingen diese gestalten und ihrem Ziele entgegenführen, ist nicht wohl einzusehen, da sie transzendent und immanent zugleich sein müßten und so die Gottheit mit ihrem Inhalt in die Erscheinungswelt hineingezogen würde. Eine Schwierigkeit, die sich in den meisten philosophischen Systemen, auch schon bei Platon zeigt, sogar in den monistischen Weltanschauungen hervortritt und sich zu der Frage aufspielt: Wie entsteht aus dem Sein das Werden? oder: Wie kommt das Sein zum Werden? Vermieden wird diese Frage von den Philosophen, die bloß ein Sein als faktisch anzunehmen, z. B. von dem Eleaten, und denen, die nur ein ewiges Werden kennen, z. B. von Heraclit, und von den konsequenten Bekennern der Entwickelungslehre. Diese erwähnten Denker kommen freilich für den Theismus nicht in Betracht, nicht einmal für den Deismus.

Der Dualismus des Aristoteles fand bei den nachfolgenden Philosophen keinen Anhang; sogar unter seinen unmittelbaren Anhängern kommen Naturalisten oder pan-

theistische Naturalisten vor, z. B. Straton der Physiker. Und die Stoiker, die wegen ihres ausgebildeten Vorstellungsglaubens zu den Theisten anscheinend gerechnet werden könnten, huldigen ja einem bestimmt ausgesprochenen materialistischen Pantheismus. Auch die Neuplatonizer, die bisweilen die Materie als selbstständiges zweites Prinzip anzunehmen scheinen, sind mit ihrer Emanationslehre zu den Pantheisten zu rechnen, und auf Gnostiker, namentlich die Manichäer, ist bei ihren phantastisch mythologischen Vorstellungen hier keine Rücksicht zu nehmen.

In der neueren Zeit ist ein dualistischer Theismus kaum vertreten, auch nicht von Descartes, der einmal, streng genommen, kein Dualist ist und zu zweit seinen Gott, 10 nachdem dieser der Natur ihre Gesetze gegeben hat, sich von ihr zurückziehen lässt, ohne daß er weiter eingriffe. Wie Anaxagoras ist Descartes vielmehr zu den Deisten als zu den Theisten zu zählen (s. unten S. 591, 16).

Sehr bestimmt findet sich der Theismus bei den christlichen Denkern alter und neuer Zeit; freilich nicht der dualistische, sondern der monistische: der unendliche, allmächtige Gott kann nicht durch ein zweites Prinzip, wenn auch ein unabhängiges, beschränkt werden. Gott hat die Welt nicht nur gebildet, geformt, sondern er hat sie geschaffen, wie es zu Anfang der Genesis heißt: „Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde“. Bei alten spekulativen Kirchenvätern tritt das deutlich hervor, wenn auch bei Clemens und Origenes die Welt schöpfung keine zeitliche, sondern eine von Ewigkeit her ausgeführte That Gottes ist. Nach 20 Origenes konnte die Güte Gottes nie unbethätigt und seine Allmacht nie ohne Gegenstände sein, an denen sie sich betätigte; deshalb kann die Welt nicht in irgend einem Moment der Zeit entstanden sein. Gott hat auch keine Materie vorgefunden, die er dann gestaltet hätte, sondern er hat sie geschaffen, und zwar, wie die ganze Welt, aus nichts. Häätte er die Materie nicht selbst geschaffen, so müßte eine Vorsehung vor ihm dafür gesorgt 25 haben, daß er seine Gedanken in der Welt dargestellt hätte, oder ein glücklicher Zufall dafür eingetreten sein. Beides ist aber absurd. Gott ist als Geist, als immateriel und unförperlich doch mit seiner wirkenden Kraft allgegenwärtig in der Welt, wie die Seele durch unsern ganzen Körper verbreitet ist. Es kommt hier ein pantheistischer Zug trotz der Transcendenz Gottes in die Ansichtung des Origenes hinein, wie dies auch schon bei 30 Aristoteles der Fall war.

Abgesehen von der Anfanglosigkeit der Welt, ist diese Gotteslehre des Origenes bei den späteren Vätern mit geringen Modifikationen zu bemerken. So bei dem Schüler des Origenes, Gregor von Nyssa, der den Menschen durch Gottes überschwengliche Liebe, nicht aus Notwendigkeit, geschaffen sein läßt; auch bei Augustinus, dem Gott die summa essentia ist, und nach dem Gott den von ihm aus nichts geschaffenen Dingen zwar das Sein, aber nicht das höchste Sein verliehen, den einen ein vollkommenes, den andern ein weniger vollkommenes, das minus esse gegenüber dem summe esse. Er hat die Welt aus nichts geschaffen, nicht aus seinem Wesen; sonst würde sie ihm ja gleich sein. Und zwar hat er sie aus voller Willensfreiheit, nicht etwa durch irgend eine Notwendigkeit gezwungen hervorgebracht, nur vermöge seiner Güte, um Gutes zu schaffen. Kein Wesen, also auch nicht die ganze Welt ist ihm entgegengekehrt, sondern nur das Nichtsein und das aus diesem hervorgehende Böse. Selbst die Materie ist ihm nicht entgegengekehrt, da sie von ihm geschaffen ist, und sie zur Ordnung des Ganzen gehört, auch ihr kommt Güte zu, und zwar ist dies ihre Gestaltbarkeit. Von einem Dualismus kann demnach bei 45 Augustin nicht die Rede sein. Als schöpferische Substanz ist Gott in der ganzen Welt zu finden; er erhält die Welt, und zwar ist diese Erhaltung eine fortwährende Schöpfung, aber nicht eine ewige, sondern das Geschaffene ist nach Zeit und Raum beschränkt; nur ist der Entschluß Gottes zur Welterhöhung ein ewiger. Zöge Gott sich als immer Neuschaffender einmal von der Welt zurück, so würde diese fogleich in das Nichts zurückso sinken, so daß wir schon dadurch in unmittelbarer Verbindung mit Gott stehen, und dieser als ubiquis diffusus nicht nur transzendent, sondern auch immanent gedacht werden muß. — Obgleich die Erkenntnis bei Augustin eine große Rolle spielt, so muß sie sich doch dem religiösen Moment unterordnen. Neben der Selbsterkenntnis kommt es ihm namentlich auf die Gotteserkenntnis an, wiewohl Gott in wunderbarer Weise unbegreiflich ist. S. namentlich Confess. I, 4, wo er Bezeichnungen erhält, die einander widersprechen, ja sich ausschließen. Er wird da genannt erhabenster, bester, mächtigster, allmächtigster, barmherzigster und gerechtester, verborgener und gegenwärtigster, feststehend und doch unsägbar, unveränderlich und doch verändernd, nie neu, nie alt, d. h. zeitlos, immer thätig, immer ruhig, sammelnd und doch bedürfnislos, schaffend, erhaltend, 55 vollendend, suchend, ohne daß ihm etwas fehlt, bereuend, ohne daß es ihn schmerzt,

zürnend und doch dabei ruhig, aufnehmend, was er findet und doch nie verloren hat, Schulden erlassend, ohne dadurch zu verlieren. Mit diesen und anderen Eigenschaften, die Augustin Gott beilegt, ohne daß damit die Summe der Prädikate erschöpft wäre, will er seinem religiösen Bedürfnis, das einen mystischen Zug hat, offenbar Genüge thun, auch Gott selbst gegenüber, dem er ja diese großartige Weichte in den Confessiones ablegt, die auch als ein Gebet an Gott gerichtet angesehen werden können. Und wie er seine Stellung zu seinem Schöpfer auffaßt, geht aus der bekannten Stelle, Confess. I, 1, hervor: *Tu exitas ut laudare te delectet, quia fecisti nos ad te, et inquietum est cor nostrum, donec requiescat in te*, und aus der I, 2: *Non ergo essem, Deus meus, non omnino essem, nisi essem in me.* An potius non 10 essem, nisi essem in te, ex quo omnia, per quem omnia, in quo omnia? — Quo te invoco, cum in te sim? aut unde venias in me? Quo enim recedam extra coelum et terram, ut inde in me veniat Deus meus, qui dixit: *Coelum et terram ego impleo?* etc. Die ganzen nächsten Kapitel sind mit solchen Gedanken des Wohnens von uns in Gott und Gottes in uns angefüllt. Es sieht dies aus wie reiner Pantheismus, aber doch hält Augustinus an der Transcendenz Gottes fest, wie schon daraus hervorgeht, daß die Welt geworden ist und wieder vergehen wird, und nur Gott und neben ihm die Seelen der Engel und Menschen ewig sein sollen. So wird Augustin als einer der Hauptvertreter des Theismus, namentlich von der religiösen Seite aus betrachtet werden müssen.

Auch die Scholastik ist in ihren vorzüglichsten Theologen, die allein hier berührt werden können, entschieden theistisch geblieben, wenn sich auch mancherlei pantheistische Neigungen zeigen, die aber von der Kirche nach Möglichkeit niedergehalten wurden. In seinen Beweisen für das Dasein Gottes kommt Anselm zu der Lehre, daß alles Sein ein absolutes Sein voraussetzt, durch welches es ist und besteht, welches aber selbst aus und durch sich selbst ist. Nach Stoff und Form ist das Bedingte nicht aus dem Absoluten geschaffen, aber durch dieses. Gott hat die Welt aus Nichts geschaffen, dies ist aber nicht etwa die Materie, aus welcher die Welt geformt worden wäre, sondern eben das reine Nichts. Gleich Augustin nimmt Anselm an, daß die Welt nicht die Kraft zu beharren besitzt, sondern der erhaltenen Gegenwart Gottes bedarf, weil sie sonst in das Nichts zurückfallen würde. Also weder Dualismus noch Deismus ist bei Anselm zu konstatieren; eber könnte man wegen der fortwährenden engsten Verbindung Gottes mit der Welt pantheistische Gedanken, wie bei Aristoteles und Augustin, bei ihm finden. — Was die nähere Bestimmung der Gottheit anlangt, so nähert sich Anselm einem Anthropomorphismus. Neben den metaphysischen Prädikaten finden sich auch ethische, namentlich Gerechtigkeit, Güte und Liebe, ja Gott ist selbst die Liebe. Auch dem menschlichen Geist, als dem geschaffenen Abbild des göttlichen, wohnt neben intelligentia und anderen Eigenschaften die Liebe inne. Diese letzte hat ihren Grund im Glauben, im lebendigen Glauben, der ein Streben nach seinem Objekt in sich faßt und die Hoffnung hegt, das Erstrebte zu erreichen. So ist der Glaube des Menschen an Gott nicht ein bloßes credere Deum, sondern ein credere in Deum, eine Hingabe an Gott, wodurch das normale religiöse Verhältnis des Menschen zu Gott bezeichnet wird. Dass Anselm, trotzdem er scharfsinniger Dialektiker war, doch in einem eng persönlichen Verhältnis zu Gott frommen Sinnes stehen wollte, geht schon aus seinen Schriften hervor, in denen sich die feinsten dialektischen Erörterungen an Gott richten.

Wie Anselm entschieden als Theist zu bezeichnen ist, so auch Albertus und Thomas. Nach dem ersten ist die Welt aus nichts geschaffen, keineswegs aus einer präexistierenden Materie. Gott würde ja bedürftig sein, wenn sein Bilden eine vor seiner Weltbildung vorhandene Materie voraussetze. Freilich ist die Schöpfung ein Wunder, sie kann nicht erklärt oder abgeleitet werden. Nur was aus sich besteht, kann seinem Wesen nach ewig sein; alles Geschaffene würde vergehen, wenn es nicht durch die Allmacht Gottes gehalten würde. In dieser Gemeinschaft mit Gott besteht auch der Grund für die Unsterblichkeit der Einzelseenlen. Der menschliche Intellekt kann das unendliche Wesen Gottes nicht fassen, bleibt ihm aber auch in der Erkenntnis nicht vollständig fern. Ein Strahl seines Lichtes berührt uns und so stehen wir in steter Gemeinschaft mit ihm. So hält Albertus einerseits die Transcendenz Gottes fest, andererseits läßt er die Menschen an ihm teilnehmen. Als transzendent ist Gott mit keinen Prädikaten zu bezeichnen; das Sein ist sein Werk und so steht er über allem Seienden. Dennoch soll er nicht nur prima causa, primum principium, ens primum, allwissend sein, sondern auch summa bonitas, fons omnis bonitatis, der absolut gnädige Gott. In diesen letzten

ethischen Prädikaten liegt die Beziehung zu dem Geschaffenen, also namentlich zu dem Menschen.

Wenn auch Albertus in wesentlichen Stücken, so namentlich in der Lehre von der Welt schöpfung, also in der Verwerfung des Dualismus, von Aristoteles abweicht, so ist 5 eine starke Abhängigkeit von diesem doch deutlich zu sehen; ebenso, noch stärker sogar können wir diese bei Thomas bemerken, wiewohl auch er nicht slavischer Nachfolger des Stagiriten ist. Das Geschaffensein der Welt, also auch der Materie, ist ihm nicht nur Glaubenssache, sondern philosophisch beweisbar, dagegen ist ihr Anfang in der Zeit nicht wissenschaftlich darzuthun, sondern wird nur durch den Glauben gesichert. Wie Augustin und 10 andere nimmt er an, daß die Weltherhaltung eine fortwährende Schöpfung sei, so daß ein fortwährender engster Zusammenhang mit der Welt stattfindet. Nach Aristoteles ist für Thomas Gott die schlechthin einfache Form, die reine Aktualität, unveränderlich. Sein Wesen ist sein Erkennen, d. h. das Selbsterkennen, mit dem das Erkennen aller Dinge zugleich gegeben ist. Wie das Objekt des Erkennens er selbst ist, so muß er auch als der ab- 15 solut Gute sich selbst wollen. So will er nicht ein Gutes, um dieses zu erreichen, sondern er will um des Guten willen, um dies zu schenken, in seiner Eigenschaft als Liebe. Wie Aristoteles die höchste Freude und Seligkeit der Gottheit zugesprochen hatte, so auch Thomas, dem die Freude Gottes zugleich die höchste Selbstbefriedigung ist. — Was das Verhältnis des Menschen zu Gott betrifft, so ist, abgesehen von der fortwährenden Er- 20 haltung des Menschen durch Gott, auch das höchste ethische Ziel des Menschen nur durch Gottes Hilfe zu erlangen. Die vollkommenen Glückseligkeit des Menschen besteht nämlich in der *visio divinae essentiae*, in der unmittelbaren Anschauung des göttlichen Wesens. Dies Gut zu erlangen, geht aber über die Kraft der geschaffenen Menschen hinaus und kann diesen nur durch göttliches Eingreifen zu teil werden.

25 Auf die christlichen Mysterien des Mittelalters von Bernhard von Clairvaux an bis zu Meister Eckhart und seinen Nachfolgern hier einzugehen, ist nicht angezeigt, da sie mehr oder weniger ausgeprägte pantheistische Neigungen haben. Die mystische Erhebung bildet bei ihnen die Hauptfahne, das Aufsehen in Gott; freilich sinkt der so Erhobene leicht in die Tiefe wieder zurück. Den seligen Zustand verdankt er nur der Gnade Gottes, so daß ein reiner Pantheismus hier doch nicht festzustellen ist.

Bei den Arabern ist neben dem ausgesprochenen Pantheismus, wie er z. B. von Ibn Roshd gelehrt wurde, doch auch eine Art Theismus vertreten, so von Alfarabi, der freilich daneben die neuplatonische Emanationslehre bekannte. Gott, d. h. das Urwesen, existiert notwendig, hat keine Ursache, hat aber alles Existierende, also auch die Materie hervorgebracht. Es ist unveränderlich und einfach. Es ist das absolut Gute und absolutes Denken. Es kommt ihm Leben, Macht und Wille, Weisheit und Schönheit, wie alle Vortrefflichkeit zu. Es ist auch absolut glücklich und der erste und lechte Gegenstand des menschlichen Wollens. Dies Wesen zu erkennen und ihm ähnlich zu werden, ist der Zweck der Philosophie. Nur ist eine mystische Vereinigung mit diesem 40 höchsten Wesen nicht möglich. So hat Alfarabi viel von Aristoteles genommen, kommt aber mit seinen anthropomorphen Eigenschaften Gottes dem religiösen Theismus sehr nahe. — Auch der Jude Maimonides ist im ganzen als Theist zu bezeichnen.

In der Übergangszeit zur neueren Philosophie, in der Platon und mehr noch der Neuplatonismus wieder zu neuem Leben erwachten, kann man von eigentlichem Theismus 45 nicht viel entdecken. Auch Nilolaus von Cues ist vielmehr pantheistisch als theistisch geblieben. Man braucht, um dies zu zeigen, nur an Sähe zu erinnern: Gott ist mit der Fülle seiner Kraft überall, und die Liebe zu Gott ist Einswerden mit Gott. Giordano Bruno ist mit seinen neuplatonischen und vielfach stoischen Ansichten erst recht vom Theismus entfernt. Eher könnte diesem Campanella zugerechnet werden, der dem unendlichen Wesen, so d. h. der Gottheit, welche die endlichen Dinge auch die unsterblichen Seelen hervorgebracht hat, doch bestimmte Eigenschaften zuschreibt, nämlich: Macht, Weisheit und Liebe, mit denen Persönlichkeit verbunden zu denken ist.

Mit Campanella und mit Augustin zeigt im Denken, namentlich im Ausgangspunkt der Erkenntnis, Ähnlichkeit Descartes, bei dem die Vorstellung Gottes stark in dem 55 Vordergrund steht; betrübt er doch eine seiner Hauptscriften als *Meditationes de prima philosophia, ubi de Dei existentia etc.*, und glaubte er doch für das *Dasein* Gottes sicherere Beweise erbracht zu haben, als sie in der Mathematik gegeben werden könnten, die er der Menschheit nicht vorenthalten dürfe. Seine Lehre wird in der Regel als eine dualistische bezeichnet, indem entweder Gott im Gegensatz zur Welt aufgefaßt so wird, woraus sich freilich manche Widersprüche ergeben, oder die beiden geschaffenen Sub-

stanzen, nämlich die ausgedehnte und die denkende, Körpertwelt und Geisterwelt, einander gegenübergestellt werden, jede von beiden unabhängig von der andern, keines andern Dinges als Gottes zur Existenz bedürfend. Man sieht deutlich, daß, da diese beiden Substanzen zweiten Ranges Gott untergeordnet sind, es nur eine Substanz im absoluten Sinne, d. h. Gott giebt. Da hätten wir nicht einen Dualismus, sondern einen entschiedenen Monismus, der auch durch die Welt nicht beschränkt wird. Nicht nur zu ihrem Dasein ist Gott den Dingen der Welt nötig — er hat sie geschaffen, sondern auch zu ihrer Fortdauer, da sie sich nicht selbst erhalten können, vielmehr die immortale Schöpfekraft Gottes bedürfen. Nehmen wir hinzu noch, daß Gott die absolute Vollkommenheit ist, daß er das natürliche Licht, das Denken in dem Menschen hervorbringt, 10 Geber alles Lichts, daß eine seiner ersten Eigenschaften die Wahrhaftigkeit ist, die für uns von der größten Bedeutung ist, da sie allein uns die Erkenntnis möglich macht, so wird man geneigt sein, ihn als Theist zu bezeichnen, und für einen solchen wird er auch von manchem Foscher gehalten. Noch soll Gott transcendent sein, aber doch in engster Beziehung zur Welt und zu dem Menschen. Mit der Wahrhaftigkeit wird auch die 16 Persönlichkeit eng verbunden gedacht werden. Und dennoch ist Descartes wohl eher Deist als Theist zu nennen. Die Ausdehnung, die Körpertwelt ist von Gott geschaffen; sie ist aber für sich kraftlos, weder ruhend noch bewegt aus und durch sich selbst. Da nun die Geister keinen Einfluß auf sie haben, bleibt nur übrig, daß Gott erste Ursache der Bewegung und der Ruhe in der Körpertwelt ist. Das Quantum der Bewegung ist immer dasselbe, da die Körper die Bewegung nicht vermehren oder vermindern können. Es hängt diese Konstanz auch von der Unveränderlichkeit Gottes ab, die auch die Ursache ist für die absolute Gültigkeit und Dauer der von Gott gegebenen Naturgesetze. Nach ihnen geht alles in der Körpertwelt vor sich, ohne daß der Gegegeber, Gott, wieder eingreift. Alle Bewegung wird durch Druck und Stoß hervorgebracht, und wenn Gott so außerhalb der Welt transcendent sich hält, so wird man durch diese Lehre Descartes' sehr stark erinnert an dem Mechanismus bei Anaxagoras, s. oben S. 587, 12. Wie auch sonst in den Ansichten Descartes' manche Widersprüche sich finden, so auch hier ein sehr greller in der Lehre von Gott.

Auch bei Leibniz finden wir die Lehren von Gott widerspruchsvoll. Gott ist nach ihm die höchste Monade, der absolute Vollkommenheit zukommt. Von ihm und von sonst nichts sind alle anderen Monaden, welche die Welt bilden, geschaffen. Aber nachdem sie in das Dasein durch Gott getreten sind, geht alles in ihnen aus ihnen selbst hervor, wenn sie auch alle Gott als ihren Endzweck in ihrem Streben nach Vollkommenheit haben. Die Welt wird so als ein Mechanismus betrachtet, in den Gott 25 nicht mehr eingreift; müßte er dies thun, so wäre sie nicht die beste; das soll sie aber sein. Soweit ist Leibniz Deist, wie ihn Lessing mit vollem Recht bezeichnete. Dennoch hält Leibniz, vielleicht der positiven Religion zu Liebe, deren Recht er als guter Christ nicht anzweifeln wollte, den Glauben an Offenbarung und an Wunder fest, indem er die Lehre vom Übervernünftigen im Gegensatz zum Widervernünftigen gebraucht. Nur zu-⁴⁰ fällige Thatsachen, wie es die natürlichen Ereignisse sind, können durch Gott, der ihr Grund ist, verändert werden; sie sind keine ewigen Wahrheiten, die unumstößlich sind, gewissermaßen neben Gott selbstständig bestehen. Daß der Weltzusammenhang durch die Wunder gestört wird, und daß die Wunder widervernünftig sind, übersah dabei Leibniz in seiner christlich frommen Gesinnung. Mit diesem Eingreifen Gottes ging er vom Deismus zum Theismus über. Die Transcendenz wird nicht gewahrt, sondern die unmittelbare Berührung Gottes mit der Welt wird angenommen. Ja, nicht auf religiösem, sondern auf metaphysischem Gebiet, kommt Leibniz sogar zur Immanenz Gottes in der Welt, da dieser gleichsam das Centrum überall ist, da nichts ihm fern, sondern alles ihm gegenwärtig gedacht werden muß. Viel Ähnlichkeit mit der Lehre Leibnizens von Gott hat so die Wolffs, die nichts besonders Neues bietet. In der Aufklärung wie bei vielen Engländern herrschte ein entschiedener Deismus.

Bei Kant, der sich mit der Vorstellung Gottes sowohl in seiner vorkritischen als auch in seiner kritischen Zeit eingehend beschäftigt, kann hier nur auf die spätere Periode Rückicht genommen werden. Terminologisches von ihm ist schon früher erwähnt, s. oben S. 586, 25. — Das Postulat des Daseins Gottes folgt nach der Kritik der praktischen Vernunft aus dem Verhältnis der Tugend zur Glückseligkeit. Wir sollen die Übereinstimmung der letzteren mit der ersteren als notwendig a priori annehmen. Danach wird das Dasein einer von der Natur, die diesen Zusammenhang durch sich nicht hervorbringt, unterschiedenen Ursache der gesamten Natur postuliert, welche vermöge einer der mora-⁵⁵

lischen Gesinnung gemäßen Kausalität, d. h. durch Verstand und Willen den Grund für den genauen Zusammenhang zwischen Tugend und Glückseligkeit bildet, d. h. das Dasein Gottes. Für die theoretische Vernunft ist die Annahme Gottes als der obersten Intelligenz eine bloße Hypothese, für die praktische Vernunft Glaube, d. h. reiner Vernunftglaube. Das ist der Hauptatz der Moraltheologie, die im Gegensatz zur Physiotheologie ihr volles Recht hat. So ist der Begriff Gottes „ein ursprünglich nicht zur Physik, d. h. für die speulative Vernunft, sondern ein zur Moral gehöriger Begriff.“ In der Metaphysik der Sitten wird dieser Glaube an Gott auf das Gewissen begründet, indem sich der Mensch als doppelte Persönlichkeit denken muß, einmal als Angeklagter und dann 10 als Richter. Dies letztere muß ein über alles Macht habendes sittliches Wesen sein, d. h. Gott. Ob dieses eine wirkliche oder nur ideale Person sei, welche die Vernunft sich selbst schaffe, soll unentschieden sein, doch würde Kant gefragt sich dafür entschieden haben, daß beides möglich sei. Jedenfalls bleibt die wirkliche Existenz Gottes hierbei für den Verstand unsicher. — Etwas anders wird das Dasein Gottes bei Kant gewonnen 15 — auch nicht für die speulative Vernunft — in der Kritik der Urteilskraft. Siehe namentlich den § 86, der von der Ethiktheologie handelt. Hier wird das teleologische Moment herangezogen, um nicht nur das Dasein Gottes für den Glauben festzustellen, sondern das höchste Wesen auch durch weitere Prädicate zu bestimmen. Wenn wir in 20 der Welt Zweckanordnungen finden und die einzelnen nur bedingten Zwecke, wie es die Vernunft fordert, einem unbedingten obersten Wesen unterordnen, so sehen wir leicht, daß nicht von einem Zwecke innerhalb der Natur, sondern von dem leichten Zwecke der Schöpfung die Rede sei „und in diesem auch eigentlich von der obersten Bedingung, unter der allein ein Endzweck (d. i. der Bestimmungsgrund eines höchsten Verstandes zur Hervorbringung der Weltwesen) stattfinden kann“. Als eigentlicher Zweck der Schöpfung 25 kann nur der Mensch und zwar als moralisches Wesen anerkannt werden, wonach wir die Hauptbedingung haben, um die Welt als zusammenhängendes Ganzes anzusehen und für die Beziehung der Naturzwecke auf eine verständige Weltursache ein Prinzip die Natur und Eigenschaften dieser Ursache zu denken und so den Begriff zu bestimmen, was die physische Teleologie nicht vermag. Wir werden dieses Urwesen nicht nur als Intelligenz und 30 Gelehrte für die Natur, sondern auch „als gegebendes Oberhaupt“ in dem moralischen Reich der Zwecke vorstellen müssen. In Beziehung auf das höchste, unter seiner Herrschaft allein mögliche Gut, nämlich die Existenz vernünftiger Wesen unter moralischen Gesetzen, werden wir dieses Urwesen als allwissend denken müssen, damit selbst das Innere der Gesinnungen ihm nicht verborgen sei; als allmächtig, damit es die ganze 35 Natur diesem Zwecke angemessen machen könne; „als allgütig und zugleich gerecht, weil diese beiden Eigenschaften die Bedingungen der Kausalität einer obersten Ursache der Welt als höchsten Gutes unter moralischen Gesetzen ausmachen, und so auch alle übrigen transzendentalen Eigenschaften, als Ewigkeit, Allgegenwart u. s. w., die in Beziehung auf einen solchen Endzweck vorausgesetzt werden, an demselben denken müssen.“

40 Ist nun nach dem Angeführten Kant als Deist oder als Theist zu bezeichnen? Will man bei dieser Frage von Erkenntnis Gottes reden, so paßt keine von beiden Benennungen auf Kant, da er in seiner kritischen Periode kein Wissen von Gott und göttlichen Eigenschaften kennt; er meint, der Mensch dürfe sich nicht einmal annehmen, das Dasein Gottes als völlig gewiß zu beteuern. Will man unter Theismus aber nicht etwa die Erkenntnis Gottes verstehen, sondern schon den Glauben an ihn und an seine angeführten Eigenschaften, die freilich nur zum Teil metaphysisch sind, wie Allgegenwart, Ewigkeit, zum Teil sehr anthropoidisch, wie Gerechtigkeit, Güte, auch Verstand und Wille, so ist er entschieden als Theist zu bezeichnen. Jedoch geht Kant nicht so weit, einen Verkehr des Menschen zu Gott, wie von einer Person zu einer andern, etwa so im Gebet, anzunehmen. „Ein erklärtes Wünschen gegen ein Wesen, das keiner Erklärung der inneren Gesinnung des Wünschenden bedarf“, ist ein abergläubischer Wahn, mit dem Gott nicht gedient ist. Will man die Möglichkeit der Erfüllung eines Gebets in den Theismus einschließen, so paßt der Name Theismus nicht auf die Ansicht Kants, freilich auch nicht Deismus. Er ist eben kritischer Philosoph.

45 Unter den Nachfolgern Kants, die zum größeren Teil dem Pantheismus in verschiedener Gestalt huldigen, hat Herbart in seiner Theologie eine gewisse Ähnlichkeit mit Kant. Die Zweckmäßigkeit in der Welt findet ihre Erklärung nur in der göttlichen Intelligenz, die zwar mit ihrer Sezung von Zwecken nicht erwiesen ist, aber doch durch die teleologische Betrachtung der Natur hinreichend begründet ist. Für die Ausbildung des 50 Gottesbegriffs sind von Wichtigkeit die ethischen Prädicate: Heiligkeit, Macht, Liebe und

Gerechtigkeit. Hiermit ist der Theismus, wenn auch nicht für das Wissen, gegeben. Entschiedener zeigt er sich bei Drobisch, dem Anhänger Herbart's (Grundlehren der Religionsphilosophie, Leipzig 1840), der den teleologischen Beweis für das Dasein Gottes als beinahe zureichend ansieht, indem noch die moralisch-praktischen Glaubensgründe als Überzeugung schaffend hinzutreten sollen. Gott als das außerkörperlich persönliche höchste Wesen wird dann nach den fünf Herbart'schen praktischen Ideen näher bestimmt: Es kommen ihm zu: Heiligkeit, Vollkommenheit, Liebe, richtende und vergeltende Gerechtigkeit.

Schleiermacher, so großer Einfluß er auf die Religionslehre gehabt hat, und so strommen Gefühls für das Unendliche und Ewige er war, kann nicht zu dem Theisten gezählt werden. Er kennt nicht einen persönlichen, sondern nur einen lebendigen Gott,¹⁰ dem die üblichen Eigenschaften nicht als Seiten seines Wesens oder seiner Wirksamkeit zulämmen: sie sind nur Abspiegelungen seiner Wirksamkeit im religiösen Bewußtsein. Schleiermacher schwankt zwischen Deismus und Pantheismus. Nach Kants oben angeführter Terminologie könnte er freilich auch Theist genannt werden.

Bestimmt trat für den Theismus ein, d. h. für den spekulativen, eine Reihe von Philosophen, die sich 1837 vereinigten in der Gründung einer „Zeitschrift für Philosophie und speulative Theologie“, die sich die Aufgabe stellte, die Interessen christlicher Spekulation rein und lauter zu vertreten, d. h. doch offenbar, für den Theismus entschieden einzutreten. Herausgeber war Imm. Herm. Fichte. Mitarbeiter waren besonders Fr. Hoffmann, Sengler, Burdach, Weise, auch die Theologen Neander, Rothe, Twesten u. a.²⁰ Die Polemik gegen Hegel's Pantheismus trat stark hervor. Auch als die Zeitschrift ihren Titel geändert hatte in „Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik“, unter dem sie heutigen Tages noch erscheint, und ihre Redaktion Fichte und Ulrici übernommen hatten, zeigte sie noch deutlich die Tendenz, die christliche Weltanschauung auszubauen, weil in ihr die Grundzüge der Wahrheit und die Keime eines künftigen höheren Weltzustandes enthalten seien. Auch in ihren eigenen Schriften (s. die Litteratur) treten die erwähnten Männer im ganzen für den Theismus ein, namentlich Fichte, der sich zu einem ethischen Theismus befand und als höchste, das Welträtsel lösende Idee hinstellte das Ursubjekt oder die absolute Persönlichkeit Gottes. Die Vorstellung der absoluten Persönlichkeit, so widerspruchsvoll sie in sich ist, nehmen auch andere Denker auf, so Trendelenburg (Logische Untersuchungen, 2 Bde., 3. Aufl., Berlin 1870), nach dem in aristotelischer Weise der Zweck die Welt durchdringt und beherrscht. Durch die Ethisierung der Zwecksfahrt wird Gott selbst ein ethisches Wesen, zu dem ein religiöses Verhältnis des Menschen möglich ist. Die Substanz hat sich im Ethischen zur Person gesteigert, und das Unbedingte wird demnach als „absolute Persönlichkeit“ zu fassen sein.²⁵

Loze, der sich viel mit der Vorstellung Gottes beschäftigt, setzt an die Stelle des metaphysisch Unendlichen den Begriff Gottes, wobei eine Art des ontologischen Beweises eine Rolle spielt. Als Grund aller Wirklichkeit des Endlichen wird Gott durch die metaphysischen Eigenschaften der Einheit, Ewigkeit, Allgegenwart und Allmacht bestimmt; das Verlangen, in Gott auch die höchsten Werte zu finden, wird durch Annahme der ethischen Eigenschaften in Gott, der Weisheit, Gerechtigkeit und Heiligkeit erfüllt. Volle Befriedigung kann freilich nur die Annahme der Persönlichkeit Gottes bringen, indem man davon überzeugt ist, „daß lebendige, sich selbst besitzende und genießende Weisheit die unabsehbare Vorbedingung und die einzige mögliche Heimat alles Guten und aller Güter ist.“³⁰ Allerdings soll für die Persönlichkeit der Gegensatz gegen die Außenwelt nicht durchaus nötig sein, sondern sie soll zu stande kommen auf dem Grunde eines unmittelbaren Selbstgefühls, eines unmittelbaren Fürsichseins. Übrigens soll das Wesen Gottes gewissermaßen überpersönlich sein, sich nicht in der empirischen Persönlichkeit vollkommen darstellen — womit freilich die Persönlichkeit selbst verloren gehen kann. Mit Gott, der unser Wesen bedingt, sind wir nach Loze vereinigt, indem wir uns durch das religiöse Gefühl als göttliches Wesen erfassen. — Hiermit nähert sich Loze, seinen Theismus bedeutend abschwächend, dem spinozistischen Pantheismus, denn er auch sonst nicht fernsteht. Sind ihm doch alle Monaden Modifikationen des absoluten Weltgrundes, ist nach ihm doch die zwischen den Dingen bestehende Wechselwirkung nur dann möglich, wenn sie sämtlich in einer substantielleren Wesensgemeinschaft stehen.³⁵

Mehr oder weniger von Loze beeinflußt, sind manche theistisch denkende Philosophen, die in die Gegenwart schon gehören. So G. Eläß (Untersuchungen zur Phänomenologie und Ontologie des menschlichen Geistes, Erlangen 1896; Die Realität der Gottesidee, München 1904), der Gott als persönlichen und absoluten Geist bestimmt; ferner Ludwig

Busse (Philosophie und Erkenntnistheorie, 1. T. Metaphysik und Erkenntnistkritik, 2. T. Begründung eines dogmatischen Systems der Philosophie, Leipzig 1894), nach dem die auseinander nicht ableitbaren „Konstitutionen“ der Wirklichkeit auf einem einheitlichen absoluten Grund beruhen, aus Gott, welcher der schöpferische Grund aller Dinge, der Quell aller Wahrheiten, der Ursprung aller Werte und Persönlichkeit ist. Weiter gehören hierher: Günther Thiele (Die Philosophie des Selbstbewußtseins und der Glaube an Gott, Freiheit, Unsterblichkeit. Systematische Grundlegung der Religionsphilosophie, Berlin 1895), nach dem sich der Gottesbegriff, der notwendig den Begriff des allweisen und allmächtigen Schöpfers in sich fasst, nur im absoluten Ich abschließt; Gust. Glogau (Vorlesungen über Religionsphilosophie, herausg. von H. Clasen, Kiel 1898), der das Dasein Gottes an der Spitze der Philosophie stehen läßt und von Gott die Ideen des Wahren, Guten und Schönen ableitet, und dem in etwas mystischer Weise das Fühlen und Erleben Gottes und der Ideen im wirklichen Leben die Hauptfache ist; endlich außer andern Herm. Siebeck (Lehrbuch der Religionsphilosophie, Freiburg 1893). Nach ihm läßt sich Gott 10 vom Metaphysiker beweisen, der religiöse Mensch erlebt ihn aber in sich als lebendige Macht, womit sich eine Hinneigung zum Pantheismus zeigt.

Von Theisten außerhalb Deutschlands sollen hier nur drei englische erwähnt sein: Martineau, Upton und Caird, von denen neben der Transcendenz Gottes doch auch seine 15 Immanenz verlangt wird, also eine Form des Theismus die dem Pantheismus sich 20 nähert.

Fragen wir nach diesem historischen Überblick, bei dem es freilich infolge der Unbestimmtheit des Begriffs Theismus selbst zweifelhaft bleiben muß, welche Denker alle zu ihm gehören, nach der Berechtigung des Theismus, so ist zunächst zu sagen, daß die theistische Anschauung eine wissenschaftliche Gültigkeit nicht in Anspruch nehmen kann. 25 Wir kommen im wissenschaftlichen Denken nicht zur sicheren Annahme eines persönlichen Gottes, der mit ethischen Prädikaten ausgestattet war. Mit Notwendigkeit müssen wir ein allgemeines Sein, oder ein Unbedingtes sehen, ohne das es kein Bedingtes gäbe. Diesem höchsten Sein müssen die allgemeinsten metaphysischen Bestimmungen zugesprochen werden: Allgegenwart, da das Sein überall ist; Ewigkeit, da das Sein nicht angefangen 30 haben kann, sonst müßte es von einem vorhergehenden Sein abhängig gemacht werden; Allmacht, da alles vom Unbedingten, vom Sein im leichten Grunde abhängt, es ist allwirksam; Einheit, da außer dem einen Sein nicht noch ein anderes sein kann, und es nicht zerteilt gedacht werden darf, denn die einzelnen Teile wären doch immer Seiende. Ob man dem Unbedingten Allwissenheit zuschreiben darf, muß sehr zweifelhaft erscheinen, 35 da mit dem Wissen zugleich Geistiges verbunden sein muß, das nicht ohne eine schon angenommene besondere Weltanschauung, die nicht allgemein gültig zu sein braucht, dem unbedingt Seiende zugespreechen werden darf. Gibt die Wissenschaft nicht weiter, so kann sich freilich ein religiöses Bewußtsein mit diesem bloßen kalten Sein nicht zufrieden geben. Es verlangt etwas, wodurch nicht nur der Verstand befriedigt wird, sondern auch 40 die gewöhnlichen Bedürfnisse voll zu ihrem Rechte kommen. Haben doch bedeutende Denker, z. B. Lotze, einen Frieden stiften wollen zwischen den Anforderungen strenger menschlicher Wissenschaft und den Bedürfnissen des Gemüts. Wenn es dabei freilich darauf hinauslaufen sollte, daß diese Bedürfnisse von der Wissenschaft vollständig befriedigt werden könnten, oder daß die Wissenschaft gegen das, was das Gemüt verlangt und erfüllt 45 haben will, keine Einsprache erheben dürfte, so ist das zu viel verlangt.

Weist will der fromme religiöse Mensch vor allen Dingen einen lebendigen Gott, der nicht nur allwissend, sondern auch allweise ist; einen Gott, der als Person der Person gegenübersteht, der zugleich die Liebe oder Allgüte ist, vermöge deren er den Menschen, dessen Bedürfnisse er kennt, zufrieden und glücklich machen will, freilich zugleich Gerechtigkeit übt und so, sei es in diesem oder in einem zukünftigen Leben, einen Ausgleich zwischen Tugend und Glückseligkeit eintreten lassen wird. Es sind dies Prädikate, die je nachdem der Mensch sich Gott gestaltet, noch verneint werden können, und ethische genannt werden mögen. Sie rücken die Gottheit dem Menschen nahe, indem sie ihm menschliche Eigenschaften, nur per eminentiam, zuschreiben, Eigenschaften, wodurch die Gottheit in 55 die Erscheinung herabgezogen wird, und die sich mit dem Wesen des Unendlichen, Allgemeinen nicht vertragen. Die Wissenschaft könnte also, wenn sie sogar nicht Einspruch erheben will gegen diese Anthropomorphisierung des Höchsten, doch nichts dazu thun, um sie zu stützen, und so dem Theismus, wenn er diese Eigenschaften u. a. Gott beilegen will, nicht bestimmen. So wird dem Glauben anheim fallen, was die Erkenntnis nicht leisten 60 kann, dem Glauben, dem nach Kant der Vorhang vor dem Wissen gebührt. Der fromme

Mensch, der mit seinem Gott in Verkehr stehen will, wird demnach auf Grund des Glaubens dem Theismus huldigen.

N. Heinze.

Thella s. d. A. Apokryphen des NT Bd I S. 665, 55.

Themison s. d. A. Montanismus Bd XIII S. 423, 10.

Themistius und die Themistianer s. d. A. Monophysiten Bd XIII S. 400, 42.

5

Theodor I., Papst, 642—649. — Quellen: Vita Theodori I. im liber pontificalis, Ausgabe v. Rommisen Bd I, S. 178; Theopomphus chronographia, Bonn 1839, Bd I S. 509; die Briefe Theodors I. finden sich bei Mansi, Bd X, S. 702 ff.; verzeichnet bei Jaffé Bd I, S. 228 ff.; Baronius, Ann. eccl. ad ann. 642 ff. — Litteratur: Bower, Unparth. Gesch. der röm. Päpste, übers. v. Rambach, Teil 4, Magdeb. u. Leipzig, 1857, S. 73 ff.; Chr. 10 W. Fr. Walsh, Entwurf einer vollst. Hist. der röm. Päpste, Göttingen 1758, S. 148 ff.; Baymann, Die Politik der Päpste, Bd I, S. 173 ff.; Langen, Gesch. der röm. Kirche, S. 520; Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom, 2. Bd, 3. Aufl., S. 133 ff.; Hefele, Conciliegeschichte, 3. Bd, 2. Aufl., Freib. i. Br. 1877, S. 186 ff.; Jungmann, Dissertationes selectae in histor. eccles. Bd II, Regensburg 1881, S. 415 ff.; M. Hartmann, Gesch. Italiens im MA, Bd II, 15 Gotha 1903, S. 219 ff.; vgl. auch die Litteratur bei dem Art. Monotheleten Bd XIII S. 401.

Papst Theodor I., der Sohn eines Bischofs, aus Jerusalem gebürtig, wurde als Nachfolger Johannis IV. wahrscheinlich am 24. November 642 konsekriert. Wie sein Vorgänger war auch Theodor I. ein Gegner der Monotheleten (s. d. A. Bd XIII S. 406, 26). Als ihm der Patriarch Paulus II. von Konstantinopel, der nach dem Sturze des monotheletisch gesinnten Pyrrhus auf den Stuhl von Konstantinopel erhoben worden war, seine Wahl in einem Schreiben angeigte, welches die monotheletischen Ansichten hinter orthodoxen Phrasen verbarg, forderte er, daß Paulus seinen Vorgänger auf einer Synode abhege, und daß die kaiserliche Elthesis beseitigt werde (Jaffé 2049—2052). Der aus Konstantinopel geflüchtete Pyrrhus war nach Nordafrika gegangen; dort ließ er sich in einer im Jahre 645 mit dem Abte Maximus dem Bekennner (s. d. Art. Bd XII S. 457), dem eifrigsten Bekämpfer des Monotheletismus, abgehaltenen Disputation für den Dyotheletismus gewinnen, ging darauf nach Rom, bekannte sich hier zur Auffassung des mit Maximus und der nordafrikanischen Kirche in der Lehre von den zwei Willen Christi übereinstimmenden Papstes und wurde von diesem nunmehr feierlich als rechtmäßiger Patriarch von Konstantinopel anerkannt. Daß aber seine Loslösung von der monotheletischen Formel nur dem Wunsche entsprungen war, mit Hilfe des Papstes wiederum in den Besitz des konstantinopolitanischen Bistums zu gelangen, bewies Pyrrhus dadurch, daß er sich in Ravenna nach Verhandlungen mit dem kaiserlichen Exarchen von neuem zu der eben von ihm abgeschworenen Lehre von dem „Einen Willen“ in Christo bekannte. Nun verhammelte Theodor I. in Rom eine Synode, auf der er in einer seltsam feierlichen Weise — indem er die Feder in Tinte tauchte, die aus dem geweihten Kelche mit einem Tropfen Abendmahlweins versetzt war — die Exkommunikation des Pyrrhus unterschrieb (646 oder 647). Aber auch Paulus war Monothelet; vergeblich forderte ihn Theodor zum orthodoxen Bekenntnis auf, so daß er schließlich auch ihn des Bistums entzog, ein Urteil, das natürlich ohne thatsächliche Wirkung blieb. Doch kam Paulus dem Papste einen halben Schritt entgegen, vorausgeheft, daß die Annahme richtig ist, daß er den Kaiser Konstans zum Erlaß des „Typue“ bewog (648), jenes Ediktes, welches Stillschweigen in Betreff der im monotheletischen Streite ventilirten Fragen auferlegte, aber zugleich die Geltung der Elthesis beseitigte. Theodor starb kurz vor Mitte Mai 649; er wurde am 14. in der Peterskirche bestattet.

Böppel † (Haas).

Theodor II., Papst 897. — Quellen: Auxilius tractatus, bei Mabillon Analecta vetera, ed. II, Paris 1723, p. 43; Auxilius libellus in defensionem sacrae ordinationis papae Formosi, bei Dümmler, Auxilius und Bulgarius, Leipzig 1866, S. 72; Jaffé S. 441. — Litteratur: Siehe beim Art. Formosus Bd VI S. 127.

50

Theodor II. hat nur 20 Tage lang das päpstliche Amt verwaltet während der Monate November und Dezember 897. Er war bemüht der Kirche den durch das Totengericht über den Papst Formosius (s. den A. Bd VI S. 129, 11 ff.) verlorenen Frieden wiederzugeben, indem er den Leichnam jenes Papstes von neuem feierlich bestatten ließ und die von ihm vollzogenen Weihen auf einer römischen Synode als kanonische anerkannte.

(Böppel †) Haas.

38*

Theodor von Andida s. d. A. Mystagog. Theologie Bd XIII S. 618, 11.

Theodorus Astidas, ein der origenistischen Richtung angehöriger Abt, den Kaiser Justinian um 537 zum Bischof von Cäsarea in Kappadocien erhob. S. die Artikel: Dreikapitelstreit, Bd V S. 22, 9f. und Origenistische Streitigkeiten, Bd XIV S. 492, 21.

5 Theodor von Canterbury s. d. A. Buchbücher Bd III S. 582, 42.

Theodor und Theophanes, die Graptoi, gest. 840? und 845. — Litteratur: Quellen: A. Ein Brief der Brüder über ihre Leiden an B. Johannes von Kyzitos, aufgenommen in die Vita C 23–31, MSG 116, 672–80; B. Die vormetaphrastische Form der Vita, noch unbelannt; C. Die metaphrastische Vita, lat. bei Lipomani und Surius 3. 26. Sept., 10 griech. bei Combesis, Originum rerumque CPolianarum manipulus 1664, 191–213, MSG 116, 653–684; D. Bearbeitung von Theodora Raoulaina Rantaufuzena Palaiologina (gest. 1301) bei Papadopoulos-Kerameus, Analecta IV 1897, 185–223, dazu V 397–9; E. Auszüge aus der Vita des Michael Synkellos (aus cod. Athous Pantokr. 13) bei Gedeon, ἡλ. γιάκονος οἰκέτης 1896, 23–36 mit gutem Detail, aber auch starfen Anachronismen; dieselbe in cod. 15 Genuens. 33; eine Vita Michaels von Nitophoros Gregoras in Monac. 10 und Vatic. 1085 noch unediert. F. Synaxarium CPolianum ed. Delehanp. p. 65 (Sept. 21st), 130 (Ott. 11th), 324 (Dez. 18th), 352 (Dez. 28th); Martyrol. Rom. Dez. 27; G. Die Chronisten Theophanes cont. III 14, IV 11 (p. 104, 160); Cedrenos II 114, 149; Giotas 537, 539; Jonat. III 365, 375; Konstantinos Manasses 4779, 4888, 4911, 4999; Genesios p. 74; H. [Symeon mag.] 20 22 p. 611, Georg. mon. cont. 25 p. 806; Leo gramm. p. 226; Theodosius p. 136 ed. Taizel. Außerdem Suidas s. v. ἀγοραί. Acta ss. Davidis, Symeonis et Georgii ed. Delehanp. Annal. Boll. XVIII 239; I. Regel, Analecta byz.-russica 1891, 8. 32; von Dobitsch, Christusbilder 256**; Theod. Stud. ep. II 213, MSG 99, 1640.

Ausgaben: Schriften Michaels MSG 4, 617–68; 97, 1504–21; die meist unter 25 Georgios Lelavenos Namen gedruckte Grammatik soll in den Grammatici graeci VIII von Bölte herausgegeben werden. Dichtungen des Theophanes in den Menäen, s. das Verzeichniß bei Christ und Parantias Anthologia 264; Proben bei Christ 121 ff., 236 ff.; Pitra Analecta I 408.

Litteratur: Ältere bei Dubin II 43–46; Fabricius VI 688; X 220 (Charles XI 30 186 ff.); Ehrhard bei Krumbacher, Byz. LG 73, 166; Krumbacher 586, 677, 707; S. Bailhé, Saint Michel le Syncelle et les deux frères Grapti, S. Théodore et S. Théophane, Rev. de l'Orient chrétien VI 1901, 313–32, 610–42.

Diese Brüder gehören zu den gefeierten Märtyrern des Bilderverbots. Geboren zu Jerusalem kamen sie mit ihrem Vater Jonas in das Sabaskloster und traten dort wohl 35 im Jahre 800, 25 bzw. 22 Jahre alt, in die geistliche Familie des Einsiedlers Michael, der ca. 761 geboren, seit 14 Jahren dem Sabaskloster angehörte. Mit ihm fiedelten sie, als er vom Patriarchen Thomas zum Synkellos erwählt wurde, 811 nach Jerusalem in das Spoudaion-Kloster über; mit ihm und dem Mönch Job sollen sie in Sachen des Symbolstreites der lateinischen Mönche vom Ölberg nach Rom gefandt worden sein. 812 40 wurden viele Mönche durch einen Arabereinfall aus dem hl. Lande vertrieben; sie flüchteten nach Cypern, dann nach Konstantinopel, wo sie im Chorakloster unterkamen. Es scheint, daß jene vier Gesandten des Patriarchen deshalb über Konstantinopel gingen und hier irgendwie festgehalten wurden, ohne daß die Romreise zu stande kam. Der traditionellen Angabe, sie seien erst nach Ausbruch des Bilderverbots unter Leo dem Armenier 45 eigens zur Verteidigung der Bilder nach Konstantinopel gekommen, widerspricht der Brief an Johannes von Kyzitos ausdrücklich. Statt in die Heimat zurückzukehren, werden sie nun in Konstantinopel eifrige Verfechter des Bilderkults. Ein Disput mit dem Kaiser bringt sie ins Phialagesängnis, wo Michael bleibt, während die Brüder nach dem Pontos verbannit werden bis zu Leos Ermordung (25. Dez. 820). Die Amnestie unter Michael 50 dem Stammvater wies ihnen bestimmte Klöster als Aufenthaltsort an, Michael das Plou- 55 siados-Kloster am Olump, den Brüdern das Sosthenes-Kloster am Bosporos; den späteren Biographen erscheint das als Exil. Unter Theophilus begann 834 die Verfolgung aufs neue: nach der Hauptstadt gebracht kamen Michael und Job ins Prätoriumgefängnis, die Brüder mit vielen andern ins Exil auf die Insel Aphusia; 2 Jahre darauf wurden sie, 60 vermutlich weil sie zwei hohe Beamte für den Bilderkult gewonnen hatten, plötzlich vor den Kaiser geschleppt, der sie nach mehrtagigem Verhör und Geißelung mit 12 von einem gewissen Christodoulos verfaßten Täben brandmarken ließ; daher ihr Beiname Graptoi. Aufs neue verbannt kamen sie nach Kartalimen bei Chalkedon (andere Quellen nennen Apamea) — hierher gehört die jambische Korrespondenz mit Methodius. Theodor starb 65 im Gefängnis am 27. Dezember (840?), Michael und Theophanes erlebten die Resti-

tution; jener wurde Synkellos des Patriarchen Methodius (falls hier nicht Verwechslung mit dem Michael von Lesbos, Davids Bruder, vorliegt), und Abt von Chora, wo er am 4. Januar 846, 85 Jahre alt, starb. Theophanes wurde Metropolit von Nikαιa und soll noch bei dem Festmahl zu Ehren der wiederhergestellten Orthodoxie durch seinen unvergönlichen Troz die Kaiserin schwer getränt haben, wie denn diese Konfessoren durchaus nicht zu den liebenswürdigen Gestalten gehören. Er starb 11. Oktober 845 und wurde im Chorallowster beigesetzt, während seines Bruders Leichnam im Kloster Michaeli bei Chalcedon ruhte.

Von Michael gibt es außer einem grammatischen Traktat allerlei dogmatische und panegyrische Stücke, die noch nirgends gesammelt, meist noch ungedruckt sind (aufgezählt 10 bei Vailhé 638 f., dazu B3 XV, 259). Theodors λόγοι über den Bilderkult, die von den Biographen unter dem Titel κυριόνυμος erwähnt werden, sind bisher nicht aufgefunden; fälschlich sind ihm mehrere Schriften des Nikephoros und eine Biographie dieses Patriarchen beigelegt. (Vgl. u. a. MSG 152, 357d, 416b; 160, 649—664). Theophanes ist einer der fruchtbarsten und berühmtesten geistlichen Dichter seiner Kirche: 15 Christ zählt allein in den gedruckten Menäen 151 Kanones von ihm, darunter einen auf seinen Bruder Theodor. Die Zugehörigkeit der meisten bedarf noch kritischer Untersuchung.

v. Dobschütz.

Theodorus Lector, griech. Kirchenhistoriker des 6. Jahrh. — Die ältere Literatur verzeichnet II. Chevalier, Répertoire des sources histor. du moyen-âge, I, 2171. Ueber 20 die Hs. f. de Boor, ZKG VI (1883/4), 489 ff. 573 ff.; G. Danger, de fontibus, inde et dignitate librorum, quos de hist. eccl. scripsierunt Theodorus Lector et Evagrius (Diss.) Gottingae 1841; Nolte, Zu Theodorus L., ThDS 43 (1861), 569; J. B. Sarrazin, de Theodoro Lectoris Theophanis fonte praecipuo in Comment. philol. Jenens. I, 163 sqq. — Aus der älteren Literatur ist zu vgl. Allatius, de Theodoris, abgebrüht bei MG 86, I, 157 sq. 25 Fabricius-Charles, Bibl. græca VII, 435 sqq. Stöds im DehrB IV, 954; Bardenhewer, Patrologie¹ S. 486 f. Die Reste der KGS sind von Valeius gesammelt (hinter der Ausgabe des Philostorgius); abgedruckt bei MG 86, I, 165 sqq. Die historia tripartita ist noch ungedruckt.

Von der Person Theodors wissen wir nur, daß er Lector (Anagnost) an der Sophienkirche in Konstantinopel gewesen ist. Seine Lebenszeit läßt sich nur annähernd bestimmen. Daß er im 6. Jahrhundert gelebt habe, ergibt sich aus dem Endpunkt, bis zu dem er seine Kirchengeschichte geführt hat (527). Nolte (ThDS 1861, S. 572) schließt aus der von Theodore gebrauchten Bezeichnung τὸν τῆς θράσας μηνίγγιον daß die historia tripartita vor dem 5. allgemeinen Konzil (553) abgeschlossen sein müsse. Von seiner Schriftstellerei wissen wir nur, daß er einen Auszug aus den Kirchengeschichten des Sozomenus (I. I—IV), Sokrates und Theodore in 4 Büchern, auf Veranlassung eines Freundes in Gangra verfaßte (historia tripartita). Es war dies eine Zusammenstellung wortgetreuer Exzerpte aus den drei Kirchenhistorikern, die so angelegt war, daß Th. die von allen gemeinsam überlieferten Geschichten aus demjenigen Autor auswählte, der sie nach seiner Meinung am klarsten und schönsten vorgetragen habe. Am Rande war jedesmal die Übereinstimmung mit den beiden andern hervorgehoben. Auch die jedem der drei eigentümlichen Erzählungen waren benutzt und als solche besonders kennlich gemacht (Nolte, ThDS 1861, S. 570). Das 1. Buch reichte vom 20. Jahre Konstantins bis zur Synode von Tyrus, das 2. bis zum Tode des Konstantius, des Sohnes Konstantins d. Gr., das 3. bis zum Untergang des Valens, das 4. bis zum Schluß des Sokrates (de Boor, ZKG VI, 488). Ein Auszug aus der historia tripartita ist von späteren Chronographen vielfach benutzt worden (s. die Nachweise bei Krumbacher, Gesch. der byzant. Literatur², Index s. v. Theodoros Anagnostes). Die historia tripartita, die teilweise im Cod. Venet. Marc. 344 erhalten ist (Morelli, Biblioth. manuscr. V, 233; de Boor, ZKG VI, 487) ist noch ungedruckt.³⁰ Valeius hat sie bei der Textkonstitution der drei exzerpierten Autoren verwertet und in den Noten eine Anzahl von Varianten mitgeteilt. Welchen Wert sie für die Textkritik hat, läßt sich daraus nicht genügend erkennen. Eine Art Fortsetzung lieferte Th. in einer eigenen Kirchengeschichte, die mit dem Tode Theodosius II. begann. Dies Werk ist als Ganzes verloren; wir besitzen nur noch eine Anzahl von Excerpten, die teils selbstständig erhalten sind (z. B. im Baroce. 142; die Beschrift ἀτο γωνίς Νικηφόρου Καλλίστου ist eine Fälschung; s. de Boor, ZKG VI, 489), teils sich bei späteren Schriftstellern und in den Acten des 7. allgemeinen Konzils finden. Soweit diese Fragmente einen Rückschluß auf die Eigenart des Werkes gestatten, ist in ihm dem wunderhaften Element ein breiter Raum verstattet gewesen. Th. mag hierin dem Zeitgeschmack in besonders ausgedehntem

Maße Rechnung getragen haben. Dennoch ist der Verlust des Werkes zu bedauern, da Th. in Konstantinopel wohl von manchen Ereignissen und kirchenpolitischen Vorgängen Kenntnis hatte, die Fernerliegenden unbekannt blieben. Die fleißeige Benutzung durch spätere Autoren ist für diesen Verlust nur ein mangelhafter Erfährt. Erwin Preuschen.

- 5 **Theodor von Mopsuestia**, ges. 428. — Leo Allatius, *Diatriba de Theodoris*, Nr. 65 (nach Mai, *Bibliotheca nova patrum VI*, 116sqq., MSG 66, 77—104); Tillemont, *Mémoires XI u. XII* (Venedig 1732), 433—453 u. 673sq.; Fabricius-Charles, *Bibliotheca graeca X*, Hamburg 1807, p. 346—362; A. Mai, *Scriptorum veterum nova collectio I*, Rom 1825, praef. p. XVIII—XXX und *ibid. VI*, 1832 praef. p. V—XXII (= MSG 66, 105—119); R. E. 10 Klener, *Symbolac litterariae ad Theodorum Antiochenum, Mopsuestiae episcopum, pertinentes*. Diss. theol. Göttingen 1836; C. J. Frisché, *De Theodori Mopsuesteni vita et scriptis commentatio* Halle 1836 (= MSG 66, 9—78; im Folgenden Frisché I); W. C. H. toe Water, *Specimen observationum de Theodoro Antiocheno, Mopeuestiae episcopo, XII prophetarum minorum interprete*. Diss. theol. Amsterdam 1837; A. Mai, *Bibliotheca nova patrum VII*, Rom 1854, praef. p. V—VII (= MSG 66, 120—123); F. A. Specht, *Der exegetische Standpunkt des Theodor von Mopsuestia und Theodoret von Kyros in der Auslegung messianischer Weissagungen aus ihren Kommentaren zu den kleinen Propheten*. Diss. theol. München 1871; H. Kühn, *Theodori von Mopsuestia und Junilius Africinus als Exegeten*, Freiburg i. B. 1880; H. B. Swete, *Theodorus of Mopsuestia* (DchrB IV, 1887, 20 S. 934—948), ein vortrefflicher, erschöpfernder Artikel, den der hier folgende zwar durch Hinweise auf neuere Entdeckungen ergänzt, aber nicht antiquieren kann; J. Schler, *Institutiones patrologiae, denuo ed.* B. Jungmann II, 2, Innsbruck 1896 (alzu knapp); G. Rauschen, *Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Großen*, Freiburg i. B. 1897; D. Bardenhewer, *Patrologie*, 2. Aufl., Freiburg i. B. 1901. — Ueber die Lehre Theodors vgl. die Bd IV, 16 und 752f. genannte Litteratur und H. B. Swete in der Vorrede zu seiner unten (Zeile 43) genannten Ausgabe.

Die vollständigste Sammlung der zumeist nur fragmentarisch erhaltenen Werke Theodors findet sich MSG 66 (1859), p. 1—1020. Vorbereitet und ergänzt ist diese Sammlung vornehmlich durch folgende Publicationen: *Fragmenta patrum graecorum* ed. F. Münter I, so Kopenhagen 1788; *Scriptorum veterum nova collectio ed.* Angelo Mai I, VI u. VII, Rom 1825, 1832 u. 1835; *Theodori Antiocheni, Mopsuesteni ep.*, quae supersunt omnia ed. A. J. B. von Wegner I (und einziger) Bd, Berlin 1834 (nur den Kommentar zu den kleinen Propheten bietet); *Spicilegium Romanum IV*, Rom 1840; *Theodori, ep. Mops.*, in *Novum Testamentum commentatorum quae reperiri potuerunt ed.* C. J. Frisché, Zürich 1847 (im Folgenden: Frisché II); *Theodori Mopsuesteni de incarnatione filii dei liberorum XV fragmenta* ed. C. J. Frisché, *Index scholarum*, Zürich, Winter 1847/48 (im Folgenden Frisché III); *Spicilegium Solesmense* ed. J. B. Pitcairn I, Paris 1852 (vgl. J. L. Jacobi in der deutschen Zeitschrift für christl. Wissenschaft 1854, S. 246—253); *Nova patrum bibliotheca* (ed. A. Mai) VII, Rom 1854; *Theodori ... commentatorii nuper detecti* (Philipper- u. 40 Kolosserbrief) ed. J. L. Jacobi, drei Universitätsdruckschriften Halle 1855, 1856, 1858; *Analecta syriaca* ed. P. de Lagarde, Leipzig und London 1858; *Theodori Mopsuesteni fragmenta syriaca e codicibus Musei Brit. Nitriacis edidit atque in latinum sermonem vertit* E. Sachau, Leipzig 1869; *Theodori ep. Mops.*, in *epistolas b. Pauli commentarii* ed. H. B. Swete, 2 vols., Cambridge 1880—1882; J. Baethgen, *Der Psalmencommentar des Theodor von Mopsuestia in syrischer Bearbeitung* (ZatW 1885, S. 53—101); J. Baethgen, *Siebzehn mosaikbasilice Psalmen nach Theodor von Mopsuestia* (ZatW 1886 S. 261—288 und 1887 S. 1—60); *Commentarius Theodori Mopsuesteni in evangelium d. Johannis etc.* ed. J. B. Chabot, tom. I, *textus syriacus*, Paris 1897; J. Liezmann, *Der Psalmencommentar Theodors von Mopsuestia* (SVA 1902, S. 334—344). — Die Hauptfundstellen für die Fragmente 50 Theodors sind a) Katenen (vgl. Bd III 1897 S. 754—767 und G. Karo und J. Liezmann, *Catena graecarum catalogus* in den „Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen“, philol.-hist. Kl. 1902, Heft 1. 3. 5), b) Marius Mercator (ed. Baluze, Paris 1684; vgl. Bd XII, 342—344), c) Leontius v. Byzanz (vgl. Bd XI, 394—398), vornehmlich in adv. Nestorianos et Eutychianos III (MSG 86, 1384ff.); d) verschiedene Erlass Justini- 60 nians aus der Zeit des Dreifaltigkeitsstreits (MSG 86, 994—1095), e) Facundus (vgl. Bd V, 732f.) pro defensione trium capitulorum (MSL 67, 527—852), f) die Acta des fünften ökumenischen Konzils (Mansi IX, 173ff.), g) *Die bibliotheca des Photius* (MSG 103; vgl. Bd XV, 385, 30ff.).

70 Theodorus, der größte Exeget der antiochenischen Schule (Bd I, 592—595; doch vgl. Loofs, *Dogmengeschichte*, 4. Aufl. S. 277f.), ein Antiochener (*Antiochenus* oft in den Hss. und Katenen, vgl. Karo und Liezmann und Photius, cod. 4. 38. 177, MSG 103, 52. 69. 513) aus vornehmer und reicher Familie (Chrysost. ad Theod. lapsum II, 1 MSG 47, 310), Bruder des Bischofs Polychronius von Apamea (Theodore, h. e. 5, 40, 2; vgl. Bd XV, 528), starb, nachdem er 45 bis 50 Jahre in kirchlicher

Lehrthätigkeit gestanden hatte (Joann. Antioch. bei Facundus 2, 2 MSL 67, 562: 45; ib. p. 563: fast 50) und 36 Jahre lang Bischof von Mopsuestia in Cilicien gewesen war (Theodoret, h. e. 5, 40, 2), hochbetagt (Hesychius Hieros. bei Mansi IX, 249A: *senectute jam cana debilitatus*), in dem Jahre, mit dem Theodoret seine Kirchengeschichte beschließt, d. i. 428 (Theodoret, h. e. 5, 40, 2, 3; vgl. Fritzsche I S. 2f.). Sonst weiß man über sein Leben sehr wenig Sichereres. Die älteste, zuverlässige Nachricht geben zwei Schreiben ad Theodorum lapsum (MSG 47, 277—308 u. 309—316), die trotz der Zweifel des Valerius gegenüber dem ersten (zu Sozomenos 8, 2, 10) sicher aus der Feder des Chrysostomus stammen, der noch ein Menschenalter später, im Jahre 404, aus dem Exil dem Theodor von Mopsuestia für seine alte und treue Freundschaft dankt (ep. 112, MSG 52, 669: *τῆς ἀγάπης τῆς γνησίας ... τῆς τε ἀρωδερ καὶ ἐξ ἀρχῆς*). Das zweite dieser Schreiben ad Theodorum lapsum, dessen oft mit seinem Namen angereceterter Adressat zweifellos unser Theodor ist (Sozomenos 8, 2, 10), beklagt, daß Theodor, der damals das zwanzigste Jahr noch nicht erreicht hatte, dem eben erst mit größtem Eifer von ihm aufgenommenen asketischen Leben den Rücken gekehrt hat, für sein väterliches Hauswesen sorgt und sich mit Heiratsplänen traut (c. 4 u. 5 p. 313f.). Sein offenbar älterer Freund Chrysostomus bittet ihn, zurückzukehren in die [mönchische] Gemeinschaft, in der außer ihm selbst ein gewisser Valerius und sein gleichfalls unbekannter Bruder Florentius, ein gewisser Porphyrius „und viele andre“ zu der Schar der Brüder (*κατάλογος τῶν ἀδελφῶν*) gehören (vgl. c. 4 u. 1 p. 313 u. 309). Den ersten sog. Brief — es ist in Wahrheit ein langatmiger Traktat —, der den in eine gewisse Hermione (14 p. 297) verliebten, nie mit Namen angedrehten Adressaten (vgl. c. 5 p. 282: *ὁ σοφὲ καὶ μαράζει*, 13, p. 295: *ὁ φίλος*) in den Schnuß der Sinnlichkeit und zugleich — was freilich schwer denkbar ist — in die tiefsten Abgründe der Verzweiflung versunken erscheinen läßt, glaubte Tillemont (XI, 556f.) nicht an unsern Theodor gerichtet denken zu können, und noch Neander (der hl. Chrysostomus I^a S. 38f.) zeigte sich durch die teilweise allerdings nicht triftigen Gegengründe Montfaucons (MSG 47, 271—276) von der Irrigkeit dieser Tillemontschen These nicht überzeugt. Man wird trotzdem an der Identität der Adressaten beider Briefe festhalten müssen. Der zweite, der den ersten gar nicht erwähnt, ist gleichsam eine verbesserte, auf genauerer Sachkenntnis ruhende Auflage des ersten: er erhebt den im ersten Brief den Ton der Mahnungen bestimmenden Vorwurf der „Hurerei“ nur, indem er ihn zugleich ausdrücklich damit rechtfertigt, daß die an sich durchaus tabelloße Ehe für den „dem himmlischen Bräutigam verbundenen“ Freund ein Ehebruch sei, und mehrfach lehren auch sonst Gedanken des ersten Briefes in behutsamerer Ausführung wieder. Ist dem aber so, so sind die Dellamationen des sog. ersten Briefes des Chrysostomus wenig mehr als rhetorische Tiraden einer überspannten, durch frommen Schwulst und schnelles Richten abstöckenden mönchischen Gefinnung, denen für den „Fall“ Theodors nicht viel zu entnehmen ist. Das aber ist nach diesem ersten Briefe m. E. zweifellos, daß die Mönchsgemeinschaft, der Theodor sich entzogen hatte, in den Bergen dicht vor Antiochien zu suchen ist (c. 17 Anfang p. 303; vgl. gegen die Bewertung des Schlusses durch Montfaucon das *καταβήματα εἰς τὴν ἀγοράν* p. 303 und die *καύδος εἰς τὴν πόλιν* p. 304). Schon Tillemont hielt dies unter der Annahme, daß nicht der spätere Mopsuestianer der Adressat sei, für wahrscheinlich, Raushen (S. 566) auch unter der gegenteiligen Voraussetzung. Die Nachricht des Sokrates (6, 3, 6) und auch (dies gegen Raushen S. 566) des Sozomenos, daß Chrysostomus und Theodor damals unter Diodor, dem späteren Bischof von Tarsus, und einem sonst unbekannten Karterius ihr mönchisches Leben geführt hätten, ist freilich hiermit schwerlich zu vereinigen: Diodor kann sein *ἀρχηγῖον* nicht in den Bergen gehabt haben (vgl. Tillemont XI, 556). Allein Sokrates und Sozomenos sind sekundäre Berichterstatter, deren Angaben nur soweit verwertet werden dürfen, als sie dem sich einfügen, was bessere Quellen bezeugen (vgl. Bd. XVIII, 486, 11ff.). Es ist auch anzunehmen, daß Chrysostomus neben den oben (Zeile 18) erwähnten Unbekannten auch den Diodor genannt haben würde, wenn der damals sein und Theodors Meister gewesen wäre. Noch weniger darf man eine andre Nachricht des Sokrates (6, 3, 3f.) und Sozomenos (8, 2, 6f.) in Verbindung mit den chronologischen Angaben des Palladius (*vita Chrysost.* 5 MSG 47, 18) zu einem Argument gegen das gestalten, was die Briefe an den Theodor lehren. Theodor und Maximus, der spätere Bischof von Seleucia, sollen zugleich mit Chrysostomus den Libanius gehört haben und von Chrysostomus bestimmt worden sein, mit ihm — Sozomenos sagt dies noch deutlicher als Sokrates — dem weltlichen Leben den Rücken zu lehren. Kombiniert man dies mit den chronologischen Angaben des Palladius, so ergiebt es

sich freilich, daß der „Fall“ Theodors nicht erst in die Zeit gesetzt werden kann, da Chrysostomus in den Bergen als Mönch lebte. Aber dies Ergebnis ruht auf mortalem Grunde. Denn, was Palladius über den Bruch seines Helden mit der Welt (vgl. Tillemont XI, 554) sowie über die einzelnen Stationen seines asketischen Lebens und ihre Dauer erzählt, ist m. E. kein brauchbares Fundament chronologischer Konstruktionen, und Sokrates und Sozomenos verfügen nicht über genaue Kunde. Daß auch Theodor den Libanius gehört hat, das ist, obwohl die rhetorische Schule bei ihm nicht so abgefärbt hat wie bei Chrysostomus, dennoch, da er Antiochener war, mehr als wahrscheinlich; daß er von Chrysostomus für das monastische Leben gewonnen wurde, ist möglich, obwohl es in den Briefen ad Theodorum lapsum sich nicht verrät. Aber daß Theodor gleichzeitig mit Chrysostomus den Libanius gehört und gleichzeitig mit ihm der Welt entfagt habe, ist sehr unwahrscheinlich; Chrysostomus erzählt beides nur von Basilius (de sacerd. 1, 1—6 MSG 48, 623 ff.); gegen das erstere spricht, wenn auch nicht entscheidend, der Altersunterschied zwischen Theodor und Chrysostomus; und das zweite paßt zu der Art und dem Tone der Briefe ad Theodorum lapsum sehr wenig. Man wird daher m. E. in Abweichung von Tillemont, Montfaucon und der herrschenden Anschauung annehmen müssen, daß Theodors Bruch mit der Welt und sein „Fall“ der Zeit angehören, da Chrysostomus in den Bergen vor Antiochien als Mönch lebte. Die chronologische Fixierung dieser Zeit bei den Chrysostomus-Biographen (ca. 374/5) halte ich für recht unsicher. — Daß Theodor auf die Mahnungen des Chrysostomus hin sich zum monastischen Leben zurückwandte, ist alte Tradition (Sozom. 8, 2, 11; vgl. Hesych., Mansi, IX. 248 C). Und sie ist glaublich, obwohl die responsio Theodori lapsi (MSG 48, 1063—1066) trotz Allatius (MSG 66, 95) und Ruhn (R. XI, 1516) zweifellos unecht ist (vgl. Montfaucon, MSG 48, 1063 ff.). Doch ob Theodor in die Berge zurückgelehrte ist, bezw. auf wie lange: das kann niemand sagen. — Daß er Diodors Schüler gewesen ist, beweist seine Theologie und Exegese; Sokrates und Sozomenos haben davon Kunde, und Theodoret (h. e. 5, 40, 1) wie Domnus von Antiochen (bei Facundus 8, 5 p. 724 B) bezeugen es. Auch das wird man Theodoret glauben dürfen (vgl. auch Domnus a. a. O.), daß Chrysostomus — wenigstens eine Zeit lang — zugleich mit Theodor den Unterricht Diodors genoß. Es muß dies genehm sein, ehe Diodor 378 Bischof von Tarsus wurde; Näherbestimmungen erscheinen mir unsicher. Nachher hat Theodor wie Chrysostomus, der auch hier sein condiscipulus war, zu Bischof Flavian von Antiochien (seit 381; vgl. Bd VI, 93 ff.) in einem Schüler- und Pietätsverhältnis gestanden (Joann. Antioch. bei Facundus 2, 2 p. 563). Flavian wird es gewesen sein, der ihn um 383 (vgl. oben S. 598, 64) zum Presbyter weihte; denn in Antiochien hat Theodor als Presbyter gewirkt (Hesych. Mansi IX, 248; Gennadius, de viris ill. 12). Gegenüber der Nachricht des Hesychius, daß Theodor später von Antiochien nach Tarsus übergesiedelt sei (Mansi IX, 249 C), fehlt uns die Möglichkeit einer Prüfung. Daß er 392 (vgl. oben S. 599, 2) vermutlich auf Empfehlung Diodors Bischof von Mopsuestia ward, würde auch ohne dies begreiflich sein. Seine Bischofszeit ist für unser Wissen an Ereignissen arm. Er hat 394 mit Flavian von Antiochien (vgl. Bd VI, 93, 43) an einer Synode in Konstantinopel teilgenommen (Mansi III, 851) — bei dieser Gelegenheit mag Theodosius durch eine Predigt Theodors entzückt worden sein (Joann. Antioch. bei Facundus 2, 2 p. 563 B) —; er hat einst, wohl im letzten Jahrzehnt seines Lebens, in Antiochien durch eine Predigt Antioch erregt, aber sich nicht gar lange hernach selbst korrigiert (Joann. Antioch. ad Nest. bei Facundus 10, 2 p. 771 C; vgl. Cyrill Alex. ep. 69 MSG 77, 340 C und Leontius adv. Nest. et Eut. 3, 10 MSG 86, 1364); er hat auch in dieser Zeit noch eine gewaltige Menge (eretischer und) polemischer Werke geschrieben (Joann. Antioch. bei Facundus 2, 2 p. 562 D: 50 decem milia polemischer Werke), hat in die Diskussion der Pelagianischen Frage im Orient eingegriffen (vgl. Bd XV, 771, 35) und um 420 Julian von Eclanum und seine socii bei sich aufgenommen (Bd XV, 771, 32—42; vgl. S. 772, 55 ff.). Sein Ansehen war, wie zahlreiche von Facundus gesammelte Zeugnisse beweisen, weit über die Grenzen seiner Diözese hinaus, sehr groß. Daß er bei Lebzeiten niemals von orthodoxer Seite je verunglimpft worden sei (Joann. Antioch. bei Facundus 2, 2 p. 562 C), ist freilich nicht ganz richtig (vgl. oben Zeile 45); auch das, was Hesychius bei Mansi IX, 218 D über entrüstete Aufnahme seines Jugendkommentars zu den Psalmen erzählt, kann ein Körnlein Wahrheit enthalten; aber er starb im Frieden der Kirche.

2. Bloß Trümmer der zahlreichen Werke Theodors (Facundus 10, 4 p. 779 A: 60 innumeris libri) sind auf uns gekommen. Nur einige seiner Kommentare sind mehr

oder weniger vollständig erhalten; von den übrigen Kommentaren und von den sonstigen Werken Theodors bestehen wir nur dürftige Fragmente (die nicht ergetischen Fragmente finden sich vollständiger als bei MSG 66, 966—1020 bei Swete II, 289—339). Eine Übersicht des Erhaltenen und Verlorenen wird m. E. am zweckmäßigsten im Anschluß an das Verzeichnis der Werke Theodors gegeben, das *Ebed Iesu* (geř. 1318; vgl. Bd V, 112, 43 ff.) zusammengestellt hat. Ich citiere daher im Folgenden stets zunächst den Text des *Ebed Iesu* (J. S. Assemani, *Bibliotheca orientalis* III, 1 p. 30—35): 1. *commentarium in librum Geneseos tribus edidit tomis ad magnum Alphaeum, summa elaboratum methodo et speculatione: bei Photius* (cod. 38 MSG 103, 69 f.) *ἔρμηνεια τῆς κτίσεως*, Fragmente MSG 66, 633—646 und bei Sachau S. 1—21. 10 2. *Davidem quinque tomis exposuit ad Cerdonem fratremque ejus: Theodors ältestes Werk, das er selbst später noch als in mancher Hinsicht unreif ansah (de allegoria bei Facundus 3, 6 p. 602 C), doch gewiß geraume Zeit nach seinem „Fall“ geschrieben, also nicht „da er nicht mehr als 18 Jahr alt war“ (Leontius, *adv. Nest. et Eut.* 3, 8. MSG 86, 1364); Fragmente MSG 66, 647—696; neues syrisches Material ist 15 durch Baethgen, lateinisches durch Ascoli und Mercati (vgl. Liezmann *SBA* 1902, S. 340), sehr wertvolles griechisches durch Liezmann (*SBA* 1902, S. 334—346) nachgewiesen worden. 3. *Duodecim prophetas commentatus est duobus tomis ad Mar* (i. e. dominum) *Tyrium*: der einzige in der Originalsprache vollständig erhaltene Kommentar Theodors, nach 2 codd. Vatic. herausgegeben von A. Mai (unvollständig *Vet. script. nova coll.* I, 2 p. 41—96; vollständig ib. VI, 1—298 und *Nova bibliotheca VII*, 1—389) und von v. Wegner (I, 1—716, d. i. finis), nach Mai MSG 66, 105—632. 4. *Samuelem uno tomo commentatus est ad Mamarianum*: einige Fragmente sind in Katenen erhalten (Mai, *Script. vet. nova coll.* I, p. XXI). 5. *Jobum duobus tomis ad Cyrillum Alexandrinum*: fünf [mit großer Wahrscheinlichkeit aus 25 diesem Kommentar herzuleitende] Fragmente MSG 66, 697 f., zu denen nach DchrB IV, 939 a Anm. noch einige wenige Notizen bei G. Hoffmann, *Opuscula Nestorianorum syriace*, Kiel 1880, p. 118 hinzugekommen sind. 6—10. *Ecclesiasten uno libro exposuit deprecante Porphyrio, Isaiam quoque et Ezechiem et Jeremiam et Danielem singulos singulis tomis commentatus est et dilucidavit, quibus finem 30 imposuit labori suo in testamentum vetus: ein ungedrucktes Katenenfragment zu Iesaias verzeichnete Raro und Liezmann (S. 341).* 11—13. *Matthaeum uno tomo explicavit ad Julianum, Lucam et Joannem duobus tomis ad Eusebium: Theodor selbst erwähnt (ad. 1 Tim 3, 16, Swete II, 138, 1) seine evangeliorum interpretatio und speziell die Erklärung des Matthäus und Lukas (ad 1 Tim 1, 5, Swete II, 74, 6), 35 sowie die des Johannes (ad Kol 1, 17, Swete I, 273, 6); Fragmente nach Fritzsche II, 1—8 und 10—42 bei MSG 66, 703—713 und 715—785; der Johannes-Kommentar syrisch bei Chabot. 14. *Actus apostolorum ad Basiliūm uno commentatus est tomo: ein Fragment nach Fritzsche II, 43 f. MSG 66, 785 f.* 15. *Epistolam quoque ad Romanos ad Eusebium exposuit: zahlreiche Katenenfragmente bei Mai, Spicileg. 40 Rom. IV, 1840, p. 499—573 und bei Cramer, *Catena in S. Pauli ep. ad Rom. Oxford* 1844, danach bei Fritzsche II, 45—107 (= MSG 66, 787—876). 16. *Binas ad Corinthios epistulas tomis duobus dilucidavit et illustravit rogatu Theodori: Fragmente nach Fritzsche II, 108—120 und Mai, *Bibliotheca patrum VII*, 407 f. MSG 66, 877—897. 17—20. *Eustratius postulavit expositionem quatuor 45 epistularum, quas sum commemoraturus, epistolae ad Galatas et ad Ephesios et ad Philippienses et ad Colossenses; binas autem ad Thessalonicenses Jacobo efflagitante exposuit; epistulam ad Timotheum utramque explicavit ad Petrum, Cyrino etiam deprecante exposuit epistulam ad Titum et ad Philemonem: die Fragmentensammlung bei Fritzsche II, 121—159 (= MSG 66, 897—950) 50 ist antiquiert durch eine von J. L. Jacobi und Hört ergänzte Entdeckung Pitras, nämlich durch Auffindung einer alten lateinischen Übertragung, die samt den griechischen Fragmenten herausgegeben ist von Swete. 21. Item epistolam ad Hebraeos ad eundem Cyrinum dilucidavit; quinque autem tomis (d. i. 17—21) finem imposuit suis commentaris in totum apostolum: Fragmente des Kommentars zum Hebräerbrief 55 nach Fritzsche II, 160—172 MSG 66, 951—968. 22. Exstat etiam ejus liber de sacramentis: wohl identisch mit dem liber arecanorum bei einem Zeitgenossen des *Ebed Iesu* (Assemani III, 1 p. 563) sowie den sermones mystici, die nach Hesychius (Mansi IX, 249 BC) der spätesten Zeit Theodors angehören, und dem codex mysticus, aus dessen 13. Buche Facundus ein Fragment erhalten hat (MSG 66, 1011; 60*****

Swete II, 332). 23. Et qui de fide inscribitur: wohl identisch mit dem catechismus, aus dem Marius Mercator Fragmente bringt, dem liber ad baptizandos, den das Konzil von 553 excerptiert (Mansi IX, 217f.), und dem liber ad baptizatos, den Facundus citiert; Fragmente MSG 66, 1013—1016 und Swete II, 323—327.

24. Ac tomus unus de sacerdotio: verloren. 25. Duo vero de spiritu sancto: verloren, aber auch von Leontius bezeugt (de seictis 4, 3 MSG 86, 1221 A: ποὸς Μακεδόνιον). 26. Tomus unus de incarnatione: περὶ τῆς ἐνανθωπίσεως 15 ΒΒ adv. Apollinaristas et Anomoeos (Gennad. c. 12), das meist citierte dogmatische Werk Theodors, noch in seiner Presbyterzeit geschrieben (Gennadius a. a. D.), dreifig Jahr vor der Schrift De Apollinario (unten Nr. 35), wie Theodor selbst sagt (Swete II, 321, 20); zahlreiche Fragmente verschiedenster Herkunft bei Fritzsche III, MSG 66, 969—994 und Swete II, 290—312. 27. Duo adversus Eunomium (vgl. unten Nr. 34): ὑπὲρ Βαυλείου κατὰ Εὐρούιον 25 ΒΒ (Photius cod. 4 MSG 103, 52; cod. 177 p. 517 D: 28 ΒΒ; Leontius, adv. Nest. et Eut. 3 MSG 86, 1384 D); ein Fragment bietet Facundus MSG 66, 1001 und Swete II, 322 f. (das zweite Fragment MSG 66, 1001 aus Mansi IX, 343 C gehört zu de incarnatione, ist = MSG 66, 983 D).

28. Ac duo alii adversus asserentem peccatum in natura insitum esse: ποὸς τοὺς λέγοντας φύσει οὐ γνώμη πταίει τοὺς ἀνθρώπους (Photius cod. 177 MSG 103, 513 ff.; vgl. oben S. 600, 51); Fragmente aus Marius Mercator und Photius bei 20 Swete II, 332—337 (die ersten aus MSG 66, 1005—1011). 29. Duo adversus magiam: περὶ τῆς ἐν Ηερῷ μαγικῆς καὶ τῆς ἡ τῆς εὐαεβελας διαρροά (Photius cod. 81 MSG 103, 281); Photius sagt einiges über den Inhalt, erhalten sind nicht einmal Fragmente. 30. Unus ad monachos: verloren. 31. Unus de obscura locutione (scil. scripturae sacrae): verloren. 32. Et unus de perfectione operum 25 (richtiger: de perfectione regiminis, Fritzsche I, 106): verloren. 33. Quinque praeterita tomos compositus adversus Allegoricos: wahrscheinlich identisch mit dem dem Cedro (vgl. oben Nr. 2) gewidmeten liber de allegoria et historia contra Origenem, aus dem (beziw. aus dessen Widmungsepistel) Facundus (3, 6 p. 602 BC) einen [MSG 66 und Swete II unter den Fragmenten fehlenden] Absatz citiert. 34. Et unus pro 30 Basilio: vgl. oben Nr. 27; die syrische Übersetzung scheint das umfangreiche Werk in zwei zerlegt zu haben (Fritzsche I, 96 f.). 35. Unum etiam de assumpte et assumpto: offenbar ein Buch über die Inkarnation, beginn. über die angebliche θύσις νιῶν der Antiochener, daher wohl identisch mit dem Buche De Apollinario et ejus haeresi, aus dessen mit dem Vorwurf der θύσις νιῶν sich beschäftigendem Eingang Facundus ein 35 größeres Fragment aufbewahrt hat (MSG 66, 1002 f.; Swete II, 321 f.). 36. Item librum margaritarum, in quo epistolae ejus collectae sunt: von diesem Schatz, der für die Geschichte der Zeit von größter Bedeutung sein würde, haben wir nur zwei Fragmente, ein Citat aus einem Brief an den Presbyter Artemius und drei Citate aus einem Briefe an Domnus (MSG 66, 1012 f.; Swete II, 338 f.), und letztere sind ihrer 40 Quelle wie ihres Inhalts wegen m. E. nicht einmal über den Verdacht der Unechtheit erhaben (vgl. Loofs, Nestoriana S. 162). 37. Demum sermonem de legislatione: daß dies verlorene Werk hermeneutischen Inhalts gewesen sei (DehrB IV, 941), glaube ich nicht; es in einer unechten Predigt des Chrysostomus wiederzufinden (Assemani III, 1 p. 35 Note 3), ist auch unmöglich (vgl. Fritzsche I, S. 118). — Ebed Jesu meint ein 45 vollständiges Verzeichnis aller Werke Theodors gegeben zu haben: quo finem suis lucubrationibus imposuit, fügt er seiner letzten Nummer (37) hinzu (vgl. auch Nr. 10 und 21). Das sonst Erhaltene wird in der That, wenn echt, zumeist aus einer der schon genannten Schriften stammen. Es kommen hier zunächst ein Fragment in Exodus, vier Fragmente zum Canticum und vier zum Markus in Betracht, die schon publiziert 50 sind (MSG 66, 647, 699 und 714 f.), sodann ungedruckte Ratenenfragmente zu Leviticus, Numeri, Deuteronomium, Judices, Ruth und den Büchern der Könige sowie gleichfalls ungedruckte Ratenenfragmente zu den katholischen Briefen (Fritzsche I, S. 46 f., Mai Script vet. nova coll. I, p. XXI). Bei den noch ungedruckten Ratenenfragmenten ist ihre Herkunft von Theodor v. Mopsuestia noch keineswegs sicher, und was 55 wirklich von ihm herrührt, braucht nicht einem Kommentar zu dem Buche entnommen zu sein, auf das die Ratenen sich bezieht. So mögen einem Briefe die erhaltenen Fragmente über das Hohelied entstammen (Fritzsche I, S. 62). Denn echt sind sie gewiß; aber daß sie einem Kommentar zum Hohelied entnommen sind, ist unwahrscheinlich; denn Theodor hielt das Hohelied für ein profanes Liebeslied und schätzte es deshalb gering 60 (Leontius, adv. Nest. et Eut. 3, 16 MSG 86, 1365). Die katholischen Briefe hat

Theodor sicher nicht kommentiert (Leontius a. a. O. 14 p. 1365; vgl. Th. Zahn, MG 1900, S. 788—806 und J. Leipoldt, Geschichte des neutestamentlichen Kanons I, 247); und daß er einen Kommentar zum Martus geschrieben habe, ist nach Ebed Jesu und nach Theodors eignen Verweisungen auf die Interpretation der drei andern Evangelisten nicht wahrscheinlich. — Von sonstigen Fragmenten kommen vier einzelne und eine ganze Reihe von Citaten ex libris contra Apollinarem (MSG 66, 993—1002; Swete II, 312—321) in Frage. Die letztern könnten sehr wohl einem oben noch nicht genannten Werk gegen Apollinaris entstammen; denn Theodor hat häufig (frequenter) gegen die Apollinaristen gepredigt und geschrieben (Facundus 8, 4 MSL 67, 722 D). Allein die Liste des Ebed Jesu hat schon zw. i. Werke gegen Apollinaris (Nr. 26 u. 35); und ist's wahrscheinlich, daß die Nestorianer sich ein umfangreiches anti-apollinaristisches Werk Theodors hätten entgehen lassen? Da nun keins unserer Fragmente aus der incarnatione [adv. Apollinaristas et Anomoeos] dem 3. und 4. der Bücher dieses Werkes entstammt, die Fragmente ex libris contra Apollinarem aber sämlich dem 3. und 4. dieser Bücher entnommen sind, so ist die Hypothese von Fritzsche (I, S. 91), daß die 15 letzteren den Büchern de incarnatione zuzuweisen sind, in E. wahrscheinlicher, als Swete (DehrB IV, 942 a) scheint gelten lassen zu wollen. Das Fragment de interpretatione symboli 318 patrum (MSG 66, 1016; Swete II, 327) und das dogmengeschichtlich sehr wichtige Symbol Theodors (I. c. 1016—1020, bzw. 327—332) kann man mit Fritzsche und Swete unbedenklich aus dem Werk de fide (oben Nr. 23) entnommen denken. Da nun das [MSG 66, 1004 zu dem Werk de assume] etc. (oben Nr. 35) gerechnete Fragment *ἐκ τῆς ἐρμηνείας τοῦ ηγαλμοῦ* aus dem Psalmenkommentar hergeleitet werden kann, so bleiben unter den gedruckten Werken, bzw. Fragmenten, Theodors nur drei Stücke, die in der Liste des Ebed Jesu keinen Platz haben: der Hymnus bei Sadau (S. 58 f.), die Liturgia Theodori (bei Renaudot, Liturg. orient. coll. II, 616—621) und ein Citat *ἐκ τῶν εἰς τὰ δαινουάτα λόγων* (MSG 66, 1004 D; Swete II, 339). Aber der Hymnus röhrt von Ephram her (Videll, Conspectus rei Syror. liter. p. 53 u. 94), und das Citat kann ungenau sein und ist auch inhaltlich in E. nicht ganz unverdächtig (vgl. Fritzsche I, S. 102 und das oben bei Nr. 36 zum Brief an Dominus Bemerkte). Sollte die Liturgie trotz des Schweigens des Ebed Jesu wirklich von Theodor herrühren? Swete (DehrB IV, 943) nimmt mit Reale es an, weil schon Leontius (adv. Nest. et Eut. 3, 19 MSG 86, 1368 C) die Überlieferung bezeugt und weil Gedanken und Sprache Theodors Eigenart zeigen sollen. Aber schon in Leontius' Zeit kann die nestorianische Liturgie irrig auf Theodor zurückgeführt sein; die Sprache ist, zumal einer Übersetzung gegenüber, kein sehr verlässliches Argument, und Theodors Gedanken haben Schule gemacht bei den Nestorianern. Mir scheint Fritzsches Zweifel (I, S. 124 f.) noch mehr Recht zu haben, als Fritzsche selbst ihm einräumt.

3. Die geschichtliche Bedeutung Theodors beruht darauf, daß er der klassische Repräsentant seiner Schule ist. Für die Christologie braucht das hier im Detail nicht nachgewiesen zu werden; denn Nestorius (vgl. Bd XIII, 740 f.) vertrat dieselben Gedanken und, abgesehen von dem anfänglichen Widerspruch gegen das θεοτόκος (der freilich auch bei Theodor sich einmal in anstößiger Weise geäußert hat, vgl. oben S. 600, 45), eher behutsamer als Theodor (vgl. Bd XIII, 740, ss.). Die exegetische Methode der Antiochener aber ist allein bei Theodor genauer erkennbar. Denn von Diodor haben wir zu wenig Material zum Urteilen; Chrysostomus ist mehr Prediger als Exeget; von Nestorius würde dasselbe gelten, auch wenn wir mehr als eine ganze Predigt von ihm hätten; und aus Theodoret kann man ungebrochene antiochenische Traditionen nicht mehr kennen lernen. Die hermeneutisch wichtigste Schrift Theodors (oben Nr. 33) ist freilich verloren. Doch erweist nicht nur seine Exegese die Charakteristik als richtig, wo die Photius gelegentlich des Genesiskommentars Theodors von ihm als Exegeten giebt: *φεύγων τὸν διατάσσοντα τὸν ἀληγογοῖς καὶ πατέρα τὴν λοτοπιανὴν ἐρμηνειαν ποιούμενος* (cod. 38, MSG 103, 72); wir haben auch noch heute von Theodor selbst (ad Gal. 4, 24 ed. Swete I, 73 ff.) theoretische Erörterungen, die dies bestätigen. Daß Paulus im AT *ἀληγογοίουέντα* kennt, mußte Theodor ja zu geben; aber unter schärfster Polemik gegen die, welche hanc vocem apostoli abutentes, die Schrift in Allegorien auflösen, stellt er fest, daß der Apostel die alttestamentliche Geschichte nicht beiseitschiebe, sondern nur, ihre Ähnlichkeit mit Neutestamentlichem aufweisend, sie fruchtbar mache für die Gegenwart (historiam illorum, quae fuerunt facta, ad suum usus est intellectum). So verfährt auch Theodor. Nur wenige direkt messianische 60

Weissagungen erkennt er an; er erklärt die Propheten und die Psalmen zunächst aus ihrer Zeit; aber, da er von der vorbereitenden Bedeutung der alttestamentlichen Ökonomie überzeugt ist, so konstatiert er mehrfach, daß das im AT Berichtete (z. B. bei Psalm 22) erst in der neutestamentlichen Geschichte voll wahr geworden sei. Im AT sind oft vollere Worte gebraucht, als dem zunächst Gemeinten entspricht: *αὐτότερον μὲν ὑπερβολικῶς ἔλεγετο, οὐκ ἔχοτα τοῦ λεγομένου τὴν ἀλήθευσαν ἀκοίθη, εὐοίσκεται δέ οὐτος ἔχοτα, ὥσπερ οὐν εἰσηγεῖται, ἐπὶ τοῦ δεσπότου Λοιποῦ* (ad Zach. 9, 9 MSG 66, 557 B). Die Psalmenüberschriften haben Theodor bei dieser historischen Ereignis nicht gehindert; die Klage des Leontius (adv. Nest. et Eut. 3, 15 MSG 86, 1365 D), daß 10 er sie gänzlich verworfen habe, übertreibt kaum: *οὐδαμοῦ γάρ ταῖς ἐπιγραφαῖς δοκεῖντος ἐπάνημεν, δεξάμενοι δὲ ταῖς μόνας ὄντας εἰρούμεν δάκρυται,* sagt er selbst (zu Ps 50, Liezmann, SVA 1902, 338). — Mit der Aversion Theodors gegen das Allegorisieren hängt seine Auffassung des Hohenliedes als eines weltlichen Liebesliedes zusammen (vgl. oben Bd VIII, 262, 7; Leontius, adv. Nest. et Eut. 3, 16 MSG 86, 1365 D und Theodor selbst MSG 66, 699 f.), mit seinem nüchternen Interesse für das Historische seine in lebhaftem Tadel des Autors sich äußernde Unfähigkeit, die Poesie des Buches Hiob zu verstehen (vgl. Leontius l. c. 13 p. 1365 BC und die Fragmente MSG 66, 697 f.). Daß er beide Bücher vom alttestamentlichen Kanon ausgeschieden habe (Leontius l. c.; oben Bd IX, 761, 20 f.) braucht daraus nicht gefolgert zu werden; ja es ist m. E. schon an sich und weiter deshalb unwahrscheinlich, weil er den Hiob kommentierte und Ebed Jesu diesen Kommentar unter Theodors alttestamentlichen Kommentaren nennt (vgl. oben S. 601, 21). Ebensoviel erscheint mir (anders oben Bd IX, 761, 21) die weitere Mitteilung des Leontius (l. c. 17 p. 1368 A) glaublich, daß Theodor die Bücher der Chronik und den Esra (mit Nehemia) aus dem AT „herausgeworfen“ habe. Seine Stellung zum Kanon schloß Wertunterschiede unten den kanonischen Büchern nicht aus (vgl. MSG 66, 697 A und Ruhn S. 77 ff.). Wahrscheinlicher, weil nicht ohne Analogien, ist es, daß Theodor das Buch Esther und unsere Apokryphen nicht zum alttestamentlichen Kanon rechnete (vgl. Ruhn S. 54 S. 64 f.). Ebenso scheint Theodor noch den althybrischen neutestamentlichen Kanon, der nur die Evangelien, 20 die AG und die Paulusbriefe umfaßte (vgl. Bd IX, 789), gehabt zu haben (vgl. oben S. 602, 60).

4. Das hohe Ansehen, in dem Theodor trotz vereinzelter Anfechtung (vgl. oben S. 600, 56) in der letzten Zeit seines Lebens stand, hat nach seinem Tode nicht lange ungeschmälert angebaut. Freilich behielt er begeisterte Anhänger, auch nach der Verurteilung des Nestorius, überall da, wo antiochenische Traditionen in Geltung blieben, und als Ereget hat er, wie Photius und die Katenen beweisen, seinen Ruf auch in der orthodoxen Kirche der nächsten Jahrhunderte nicht ganz verloren. Doch schon bald nach dem Konzil von Ephesus, das ihn ungetadelt gelassen hatte, obwohl es sein Velenntnis, ohne es auf ihn zurückzuführen, verurteilt hat (Mansi IV, 1347 ff.), ist er von den Gegnern des Nestorius in dessen Verurteilung hineingezogen worden. Cyrill von Alexandria, dem er seinen Hiobkommentar gewidmet hatte, der auch selbst in seiner frühen Zeit sich mehrfach günstig über Theodors Schriftstellerei geäußert hat (Faecundus 8, 6 MSL 67, 729 f.), ist nicht der erste gewesen, von dem der Angriff ausging. Unabhängig voneinander haben zuerst Marius Mercator, den Theodors Verhalten im Pelagianischen Streit aufgebracht hatte (liber subnotationum ed. Valuze 1 sqq., vgl. Bd XII, 343, 35; später symbolum Theodori ibid. p. 40 sqq. und fragmenta Theodorei etc. ibid. 329, 339 sqq.), und Rabulas v. Edessa, der Apostat der Antiochener (vgl. Bd XVI, 394; Ibas ad Marin Mansi VII, 245 C), den Theodor angegriffen. Rabulas erst hat Cyrill darauf aufmerksam gemacht, daß Theodor der Vater der nestorianischen Reherci sei (Mansi V, 976 CD; vgl. MSG 77, 347 A). Noch vor 435 hat dann auch Cyrill den Toten mit seinem Haß verfolgt (ep. 67, 68, 71, 72 MSG 77, 351 ff.). Er schreibt auch eine bis auf wenige Fragmente verlorne Schrift gegen Theodor und Diodor: libri tres adversus Diodorum Tarsensem et Theodorum Mopsuestenum (Liberatus, breviarium 10, MSL 68, 991 A; vgl. Fabricius-Harles IX, 495 und MSG 76, 1437—1452). Seitdem ward die Stellung zu Theodor eine Parteidrage. Doch kann die Geschichte der Beurteilung Theodors, die einer erschöpfenden monographischen Behandlung wert wäre, hier nicht verfolgt werden. Den Schlußakt dieser Tragödie leitete die Polemik der syrischen Mönche gegen Theodor ein (Maximus, MSG 86, 85 A; Leontius adv. Nest. et Eut. 3, 7 ff. ibid. 1364 ff.). Justinian ging in ihren Bahnen, 30 als er unter den „drei Kapiteln“ die Person und die Schriften Theodors verurteilte und

dies Anathem trog des Widerspruchs, der sich im Occident erhob (vgl. A. Dreikapitelstreit Bd V S. 21) auf dem Konzil von 553 durchsetzte.

Loofs.

Theodor von Studion, gest. 826. — Litteratur. Ausgaben: Nach der lateinischen Publication der Predigten durch Livineius, Antw. 1602, war grundlegend J. Sirmond, *opera varia V. posthum* besorgt von de la Beaune, Paris 1696; Nachdruck Ven. 1728; wichtigste Ergänzung dazu A. Mai, *nova patrum bibliotheca* V 2, 1849 — dies vereinigt bei MSG 99 (1860), fehlerhafter Nachdruck 1903. Dazu 277 weitere Briefe bei A. Mai, *nova patr. bibl.* VIII 1, 1871 (von Cozza-Luzi besorgt) und 134 Reden der kleinen, 77 der großen Katechese ebd. IX 1, 2, 1888; die kleine Katechese von dem Mönch Zacharias, Hermopolis 1887 und von E. Autrah und A. Tougard, Paris 1891; die große Katechese von A. Papadopoulos 10 Kerameus, Petersb. 1904 (Bd XIV 688); die Hymnen bei Vitra, Anal. sacr. I 336—80, Exzerpte erwähnt Mercati, *Note di letteratura bibl. e crist.*, 1901, 230. Auf handschriftliche Vorarbeiten der Mauriner und des Aut. Arcudiūs in Paris und Rom macht Ehrhard aufmerksam. Eine neue kritische Gesamtausgabe wäre dringend erwünscht.

Quellen: Die ältesten in Versen und als Encomien gehaltenen Biographien (MSG 99, 15 233) scheinen verloren. A. Vita von dem Studiten Michael (nicht vor 855 dem Tod des Sophronios 309c) unter Benutzung der Wundersammlungen des Leo-Theodor und des Sophronius (305a, 307d) und nicht ohne kirchenpolitische Tendenzen zur Rechtfertigung Theodors und zum Beweis seiner Anerkennung durch Nikephoros und Methodios geschrieben (320d; vgl. das Stud über das Schisma der Studiten unter Tarasios und Nikephoros MSG 1849—54); 20 Mai VI 2, 293—363, MSG 233—328. B. Anonyme Vita, vielleicht von Theodor Daphnates (um 950), fast ganz aus A. ruhend, bei Sirmond 1—79; MSG 113—232. C. Reginatios' Rundschreiben über Theodors Tod (826) bei Combebi's *Monothel.* 856—881, MSG 1825 bis 49. D. Th.s Testament bei Sirmond 63, MSG 1813—24. E. Th.s Rede auf den Tod seiner Mutter, Mai VI 2, 364—378, MSG 883—902. F. Th.s Epitaphios auf seinen 25 Cheim Plato (812) AS Apr. I. XLVI—LIV, MSG 803—850. G. Th.s Korrespondenz, 548 Briefe, davon B. I (57) für das 1. und 2. Jahr, B. II (215) für das 3. bei Sirmond 177—596, MSG 903—1670; 277 weitere aus der späteren Zeit bei Mai VIII 1. H. Synaxare bei Sirmond praef. MSG 99—110 und Delehaye 209, 214 (Nov. 11^o), 443 (Febr. 4^o), 421, 49 (Jan. 25), 819, 822 (Juli 15^o). I. Chroniken des Theophanes und seiner Fortsetzer, 30 Georgios Monachos u. i. m. Dazu die von Serrurus publizierten Acten der iconoklastischen Synode von 815 (vgl. *Mélanges d'archéologie* 1903, 345—351), die Acten des Studiten Nikolaos MSG 105, 863—925, der Patriarchen Tarasios u. Nikephoros (i. Bd XIV S. 222, 4 und XIV, 22, 28), des Syncellus Michael und der beiden Graptoi (i. oben S. 596), des Abtes Nikephoros (vom Theoderit AS Apr. I, XXII—XXXII), des Chroniken Theophanes (bei 35 de Voor II 1—12, vielfach irrtig unserm Theodor beigelegt) und anderer Märtyrer des Bilderschreites. — Theodor ist abgebildet u. a. im Londoner Psalter zu Ps. 63 und 68, 49, mit Nikephoros zusammen zu Ps. 25, 4 (Kondaloff, *l'art byzantin* I, 181); vgl. das Malerbild vom Verge Athos p. 322, 328 Schöfer; p. 197, 201 ed. Athen 1885; dazu Vita 63 p. 321c.

Litteratur: Leo Allatius, *De Theodoris diatriba* zuerst veröffentlicht bei Mai VI 2, 40 1853, 72—202, spez. 158—168 = MSG 99, 49—58; die ältere Litteratur bei Fabricius IX, 234—240 (Harles X, 434—474); Ehrhard bei Krumbacher *Vn.* LG.², 147—151; Hurter, Nomenclator liter. I, 721—28; C. Thomas, *Theodor von Studion und sein Zeitalter* (J.-D. Leipzig) 1892; G. A. Schneider, *Der hl. Theodor von Studion, sein Leben und Wirken* (in Kirchengeschichtl. Studien V, 3) 1900; Ch. Diehl, *Figures byzantines*, 1906; Joh. Richter, 45 *Des hl. Theodor von Studion Lehre vom Priuat des röm. Bischofs*, Katholit 1874 II, 385 ff.; Harnack, *Lehrbude der Dogmengleich*³ II, 459 ff.; P. J. Vagoire, *Une loi monastique de St. Platon*, Bd VIII, 1899, 98—101; S. Theophane le chronographe et ses rapports avec S. Théodore Stud. Viz. Vrem. IX, 1902, 31—102 (Bd XII, 399). — Ueber das Klosterwesen j. außer den Bd XIII S. 224, 42—49 genannten Schriften von Sotolov, Nijen, Holl; so J. Müller, *De Studio coenobio Coplitano . . . clarisque Studitiis*, Lips. 1721; E. Marin, *De Studio coenobio Coplitano* 1897; Les moines de Constantinople, 1897; Schiweck, *De S. Theodoro Stud. reformatore monachorum s. Basili*, Brüsl. 1896; K. Holl, Ueber das griech. Mönchtum, Bd 3 1898, 107 ff.; A. Ferradou, *Des biens des monastères à Byzance*, 1896 (Bd VIII, 191). — Zum Bilderschreit j. die Bd III S. 221/2 genannte Litteratur, spez. 55 Schwarloß S. 70, 123 ff.; dazu A. Tougard, *La persécution iconoclauste d'après la correspondance de S. Théodore Studite*, Rev. des questions historiques 1891, 80—118; L. Bigneron, *l'image sainte, Histoire byzantine du VIII^e siècle*, 1896. — Zu den Hymnen außer Krumbacher 712—14: Christ und Paracitas Anthologie XLIII, 83, 101 f., 261. — Zu Theodors Bruder Joseph von Thessalonik j. AS Juli III, 710; Krumbacher 167, 677. 60

Theodor, eine der charaktervollsten Erscheinungen der byzantinischen Kirchengeschichte, entstammte einer konstantinopolitanischen Beamtenfamilie. Er war geboren 759. Seine Mutter Theoktiste, die Schwester des Abtes Platoni von Symbola, eine leidenschaftliche harte Frau, bestimmte ihren Mann, dessen 3 Brüder, sowie ihre Tochter Anna und ihre 3 Söhne Theodor, Joseph und Euthymios zum klosterlichen Leben auf ihrem Landgut 65

Sakkudion, am Ostufer der Propontis nahe Brusa gelegen. Die Leitung übernahm Platon. Während der noch sehr junge Euthymios, wider Willen Mönch, der Familie manche Schwierigkeit machte, Joseph zum Erzbischof von Thessalonich aufstieg (zwischen 802 und 809, gest. zwischen 826 und 841), ging Theodor, der bedeutendste und thatkärfigste, ganz im mönchischen Geiste seines Cheims auf. 784 (oder vielleicht erst 787) zum Priester geweiht, übernahm er 794 bei einer schweren Erkrankung Platons (gest. 812, 19. März, 97jährig) die Leitung. Ein Arabereinfall trieb die Klostergenossen 798 in die Hauptstadt, wo ihnen das bereits 459 (463?) gegründete kaiserliche Kloster Studion (vgl. Bd I S. 282) angewiesen wurde, das im Bilderstreit ganz verödet, unter Theodors Leitung 10 rasch zu höchster Blüte gedieb (an 1000 Mönche). Theodor hat freilich von den 28 Abtsjahren nur die Hälfte im Kloster zugebracht; sonst lebte der unbewegsame Kämpfer für das göttliche Recht und die Rechtgläubigkeit meist in der Verbannung; schon 796/7 in Thessalonich, 809/11 auf der Prinzeninsel, beidermal wegen des sog. moechianischen Streites: dann im Bilderstreit von 814 an erst in Metopa (Bithynien), seit 819 in Bonita, zu 15 leicht 821 in Smyrna. Von 821 an konnte er sich wieder frei bewegen, kam aber nicht wieder nach Studion, sondern lebte nach einem kurzen Besuch in der Hauptstadt in verschiedenen Klöstern in Bithynien, auf der Prinzeninsel und (seit 823) auf der Halbinsel Tryphon beim Vorgergeite Alkira. Hier verstarb er am 11. November 826 im Alter von 67 Jahren; zunächst auf der Prinzeninsel beigesetzt, wurde sein Leichnam am 26. Januar 20 844 nach Studion überführt.

Seiner ganzen tief religiösen Art nach war Theodor weit mehr ein Mann der Praxis als der Theorie: er besaß eine sehr gute Bildung, schrieb einen feinen Stil, prägnant, voll kühner Wortbildungen; er war in den Künsten der Rhetorik jener Zeit wohl bewandert, machte davon aber nur gelegentlich Gebrauch. Er war sehr belesen in den Schriften der Väter, ein ausgezeichneter Kenner der Kirchengesetze; die Bibel beherrschte er völlig. Aber zu eigentlich theologischer Arbeit kam er nicht; das meiste ist in seinen Klosteransprachen und Briefen niedergelegt: nur der Bilderstreit hat ihm eine größere dogmatisch-polemische Arbeit entlockt, die 3 Bücher der Antirrhitoi (MSG 327—426). Zumeist in dialektischer Form gehalten, zeigen sie Theodor als sehr gewandten Dialektiker; er bringt nicht viel neues an Gedanken und patristischem Beweismaterial über die älteren Bildertheologen hinaus (sein Fündlein scheint die Stelle aus den Panatratiussalten zu sein, die er 468c, 1136a, 1244d, 1605b citiert); an gelehrttem Apparat ist sein Zeitgenosß Nikephoros weit reicher; aber Theodor übertrifft alle andern durch seine wirkungsvoll knappe, klare Argumentation; er konzentriert alles auf das eine christologische Problem des *τριαντάριον εἰραι* und weiß diesem eine wirklich religiöse Bedeutung zu geben (vgl. Bd III S. 225). Zum Bilderstreit gehören noch außer sehr vielen Briefen kleinere Gelegenheitsschriften wie die Widerlegung ikonomastischer Epigramme (sicher nach ep. II 8), 15 Fragen und 7 Kapitel (477—86, 485—98). Ein *οὐρανίτερος* wird Antirrh. I (329a) erwähnt.

Die auf den moechianischen Streit bezüglichen Schriften, die Theodor in seinen Briefen I 43, 48, 49 (1064d *τετράδες*, 1069e *πεντάλογος*, 1085d *περὶ τῆς καθόλου οἰκονομίας πολυματίσιον*) erwähnt, scheinen auf Betreiben des Patriarchen Methodios vernichtet zu sein (MSG 100, 1293—98).

Theodors Bedeutung liegt nicht in seiner Theologie, sondern in seiner Kirchenpolitik: er war der kühnste Kämpfer für kirchliche Freiheit. Hierin übertragt er alle anderen Vertheidiger des Bilderverehrung um Hauptschlange. Er ist eigentlich der einzige byzantinische Theologe, der mit voller Konsequenz für die Trennung von Kirche und Staat, für die Souveränität des Klerus auf dem kirchlichen Gebiet eingetreten ist; er hält dem Kaiser 1 Ko 12, 28 entgegen: da ist nichts von den *βασιλεῖς* gesagt (281a). Das macht ihn den abendländischen Theologen so verwandt; es ist etwas in ihm, das an die Cluniacenser erinnert: die Kanones müssen durchgesetzt werden, und sei es auch gegen den Kaiser persönlich oder gegen unselbstständige Kirchenfürsten. Das ist schon der Grundton in dem sog. moechianischen Streit, bei dem es sich zunächst um die Entscheidung Kaisers Konstantins VI. und seine Neuvermählung durch den Detonomos Joseph handelt. Patriarch Tarafios, übte, sich selbst zurückhaltend, Ökonomie aus, das byzantinische tolerari potest; Theodor aber war unerbittlich, obwohl die neue Kaiserin seiner Familie nahe verwandt war. Er erneuerte den Streit auch nach Konstantins Tod, als Kaiser Nikephoros seinen vom Laien direkt zum Patriarchen geweihten Namensvetter zur Wiederaufnahme jenes Joseph in den Klerus veranlaßte. Theodor ist unerschöpflich in neuen Wendungen für dieses Vergehen: *τοῦ μοιχεῖον συμμοιχεύοντας*, *τοῦ μοιχοζεύκην αὐτεύζαντες*, *τοῦ θεοκατη-*

γόρω συνθεοκατηγορούσαντες, τῷ εὐαγγέλιοιτη συνεναγγελούντοισαντες κυρικῶς, ep. I 49 (1088c). So hoch er den Episkopat ehrt (der devote Ton seinem jüngeren Bruder, dem Erzbischof, gegenüber berührt uns fremdartig), hier schont er auch den Patriarchen nicht. Er, der Abt, fühlt sich als den Verteidiger der Kirche, in diesem Sinne verlebt er mit den auswärtigen Patriarchen (ep. I 33, 34; II 12—15, 121). Römisch-lutherische Theologen haben ihn gern als gewichtigen Zeugen für den Primat des römischen Bischofs aufgerufen; aber seine Briefe nach Rom sind nicht anders als die Schreiben an die Patriarchen des Orients; wenn der Ton etwas wärmer klingt, so ist das nur die Rückwirkung davon, daß er hier mehr Unterstützung fand als bei den Orientalen; ep. II 86 zeigt nur, daß Theodor den Kaiser von dem Einfluß seines Patriarchen los machen wollte; der Bischof von Rom ist ihm doch nur ὁ τῆς δούσεως ἀποστολικός (1397a). Das Schisma fand durch den Bilderstreit, der alle Kirchenfreunde einte, seine Erledigung. Der freie Geist aber, den Theodor in seine ihm unbedingt ergebenen Mönche gepflanzt hatte, hätte nach der Wiederherstellung des kirchlichen Friedens im Jahre 843 fast zu einem neuen Schisma geführt, da viele Studiten sich weigerten, die von Patriarch Methodios als Stützen der Rechtgläubigkeit gesehnten Vorgänger Tarasios und Nikedoros anzuerkennen. Diesmal behielt der energische Patriarch mit dem Grundsatz „der Mönch muß dem Priester unterthan sein“ die Oberhand. Dieser Streit bezw. die ausgleichenden Tendenzen haben offenbar die Überlieferung über die Helden des Bilderstrebts stark beeinflußt.

Theodor war in erster Linie Abt und als solcher Reformator des Mönchtums. Der 1. Bilderstreit hatte die Disziplin der Klöster arg zerstört, viele strengere Gewohnheiten waren obsolet geworden. Theodor griff wieder auf die Ordnungen des von ihm höchst verehrten Basilios zurück (dabei bietet er auch ein Beispiel byzantinischer Litterarctitil, 1685—88) und seine Ordnung, in zahlreichen Kanones (die Echtheit der 65 p. 1747—58 ist bestritten), einer Fastenordnung (*κατηγόριος χορού* 1693—1704), vor allem in seinem Testament niedergelegt und nachträglich in einer *ἐποίησις* zusammengefaßt (1703—20), ist für die meisten griechischen Klöster vorbildlich oder maßgebend geworden; sie wirkt heute noch auf dem Athos nach und bildet, in der durch Patriarch Alexios Studites (1025—43) revidierten Form durch Abt Theodosios in Kiew eingeführt (L. K. Goetz, Das Kiewer Höhlenkloster 1904, 35f.) die Grundlage auch des russischen Klosterwesens. Diese Seite des Wirkens Theodors ist bereits oben Bd XIII S. 225 gewürdigt. Fügen wir noch hinzu, daß von seiner selbstsorgsamen Wirksamkeit im Kloster die beiden Katecheten Zeugnis geben, die sog. kleine, eine Auswahl aus den freien extemporierten Ansprachen, die Theodor an 3 Wochentagen seinen Mönchen hielt, die sog. größere, 3 Reihen ausgearbeiteter Predigten: beide noch lange in den Klöstern im Gebrauch. Auch in der Verbannung behielt Theodor die Zügel immer in der Hand, durch zahlreiche Briefe seine Stellvertreter instruierend und die zerstreute Bruderschaft aufrichtigend und ermahrend; der wahhaft apostolische Ton, den er in solchen Amtsbchreiben zu treffen weiß (z. B. ep. II 131), die mutige Zuversicht, mit der er die Verfolgung als ein Gnaden geschenk Gottes preist, erklären die geradezu faszinierende Wirkung, die dieser Mann auch aus der Ferne auf seine Schüler ausübte. Auch außerhalb des Klosters trieb er mündlich und brieflich Seelorge; besonders tief und ernst sind manche seiner Kondolenzbriefe. Daneben stiftete er eine Bruderschaft zur Bekostung der Armen (ep. I 13 p. 953).

Schließlich hat Theodor seiner Kirche noch einen reichen Schatz von Liedern hinterlassen: sein feuriges Herz, sein schwungvoller Geist, seine glänzende Formgewandtheit geben ihm nach Pitras Urteil den ersten Platz unter den späteren Hymnographen. Dazu hat er das Verdienst, wie Krumbacher betont, die fast vergessene Kunst der Epigrammatik wieder neu belebt zu haben: mit Epigrammen schmückt er sein Kloster, aber auch seine so Kerkerzelle aus, in Epigrammen bringt er das ganze Klosterleben zur Darstellung (1780 bis 1812); mit Epigrammen sieht er auch im Bilderstreit (1792 und 435 ff.). Als Dichter und kirchlicher Redner hat sich auch Theodors jüngerer Bruder Joseph bekannt gemacht, während von Plato nichts Schriftstellerisches herzurühren scheint.

Wenn Theodor trotz allem in der griechischen Kirche nicht so gefeiert wird, wie man erwarten dürfte, so liegt das wohl daran, daß er ihrem Geiste doch fremd war: sie mußte sich auf den Staat stützen; Theodor aber brachte diesen, als er unter Michael I. Khangabe 811—13 auf kurze Zeit entscheidenden Einfluß auf die Regierung erlangte, an den Rand des Verderbens. Er war ein Herrschertalent — in seinem Kloster.

Theodor (Theodul), Walliser Landesheiliger; Bischof Theodor (des 4. Jahrhunderts). Auch wenn die Legende von St. Mauritius und der thebäischen Legion als mit der Geschichte nicht vereinbar bei Seite gelegt wird (vgl. d. Art. Bd XII S. 452—455, sowie Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd I, 2. Aufl., S. 9 n. 1), so ist doch die noch innerhalb des Rahmens der alten Geschichte geschehene Festwurzelung der christlichen Religion im Rhonetal ganz glaublich, wenn die Bedeutung des penninischen Passes für den Verlebt zwischen Italien und Gallien erneut wird. Eben der Platz, wo der Alpenweg von der Höhe des großen St. Bernhard her zuerst auf den Lauf der Rhone stößt, Martigny, das alte Octodurum, war, wie der Hauptort des Wallis, so auch der Sitz des Bischofs, und erst in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts verlor derselbe mit der Verlegung des kirklichen Mittelpunktes talauwärts nach Sitten seine bisherige Bedeutung. Indessen weist schon eine Inschrift zu Sitten aus dem Jahre 377, die die erste Magistratsperson als Debitator nennt und wohl der Herstellung des Kaiserlichen Prätoriums galt, das Christusmonogramm auf. Dieser gleichen Zeit nun gehört der erste Bischof von Octodurum, Th., an, welcher wohl von Anfang an zum gallischen kirklichen Verbande zählte. 381 steht Th. als „episcopus Octodurensis“ in den Acten des Konzils von Aquileja unter den eifrigsten Befennern der orthodoxen Auffassung gegenüber dem des Arianismus angeklagten Bischof Palladius, und zwar findet sich da sein Name eben unter den gallischen, nicht unter den italienischen Bischöfen. Dagegen fehlt für einen „Theodulus episcopus“, 20 der 390 auf einer kleinen von Ambrosius zu Mailand selbst geleiteten Synode unterzeichnet, die Ortsangabe des Sittes, so daß dieser Name nicht für Th. heranziehen sein wird. — Was die Thätigkeit des Bischofs im Wallis betrifft, so fällt mit der dem Eucherius zugeschriebenen *Passio Agaunensis martyrum* deren Angabe, daß Eucherius seine mündlichen Erkundigungen über die thebäische Legion auf Bischof Isidor von Genf 25 und durch diesen auf Bischof Th. selbst zurückfuhrte, oder daß Th. zu Ehren der von ihm gefundenen Gebeine auf der Blutstätte der Märtyrer eine Kirche zuerst zu Agaunum errichtet habe.

Alein die Walliser Legende will noch von einem Bischof des Namens Theodul, als Zeitgenosßen Karls des Großen, wissen. Ein „monachus peregrinus“ Ruodpert sollte der Verfasser der Vita dieses Heiligen sein, in welcher der Umstand, daß Kaiser Karl die Präfektur im Wallis, die weltliche Oberherrschaft über das ganze Land, dem Bischofe zuerteilt habe, ganz besonders als wertvoll angesehen wurde. Denn diese donatio Carolina konnte und sollte im späteren Mittelalter dem Bisizum Sitten als Schild gegen das im unteren Wallis sich festigende Haus Savoyen einsteils, und 35 gegen die Freiheit anstrebbenden Anforderungen der Zehnten des Oberwalliser Volkes andererseits dienen. Aber schon im 16. Jahrhundert begannen Stumpff und Josias Simler in ihren der Geschichte des Wallis sich zuwendenden Studien die Existenz dieses Th. anzuzweifeln, und ebenso ist die der gefälschten Urkunde Papst Hadrians I. für St. Maurice entnommene Erzählung, Bischof Altheus von Sitten habe (786) König 40 Karl von St. Maurice über den großen St. Bernhard nach Rom begleitet, ohne Be- gründung. — Dennoch ist dieser mit dem großen Kaiser in Verbindung gesetzte, am 16. August gefeierte Theodul in den Augen des Walliser Volkes der eigentliche Landes- heilige (der historische, eigentliche erste Bischof Th. wurde um zehn Tage hinaus, auf den 26., geschoben): er ist der „St. Jodern“, von dem die Volksrage röhmt, er habe 45 dem gefegneten Weinlande die nie besiegende „St. Jodernluse“ hinterlassen, und durch seine dem Teufel abgewonnene „St. Jodenglocke“ seien gegen Ungewitter Wunder gethan worden. Wenn die Waller in Rätien wirklich ausgewanderte Walliser sind, so ist die Verehrung des gleichen „St. Joder“ durch die Vorarlberger Waller ein Hauptzeugnis dafür, und es ist weiter bezeichnend, daß der nach den Sitten der gleichfalls aus Wallis 50 ausgewanderten Deutschen am Monte Rosa führende vergleicherte Pass über das Matterjoch auch nach St. Theodul heißt.

Die Vermischung der historischen Persönlichkeit mit der der Geschichte gar nicht an gehörenden sagenhaften Gestalt ist zuerst durch die Hollandisten kritisch beleuchtet worden, indem sie in Bd V und VI des Monats August, nachdem vorher in Bd III zum 55 16. Monatstage nach Cuper's *Commentarius praevious Ruodpert's Vita Theoduli episcopi* abgedruckt worden — die Frage zu lösen suchten. Die hier wegen der der karolingischen Zeit gutgeordneten Theodulerscheinung vorgebrachten Zweifel bewegen den Sittener Domherrn Bruguet zu lebhafter Verteidigung in seiner *Vallesia christiana* (1744), und auch die *Gallia christiana* hielt in Bd XII bei der *Ecclesia Sedunoensis* 1770 mit ihrer Kritik zurück. Doch der einsichtige Forscher Joseph de Rivaz,

ein geborener Walliser, Generalvikar zu Dijon, gab, wo er in seinen *Eclaircissements sur le Martyre de la Légion Thébaine* (1779) mehrmals auf Theodul und die donatio Carolina zu reden kam, unumwunden zu, daß die Annahme nur auf Legenden unsicheren Ursprungs, nicht auf Zeugnissen gleichzeitiger Schriftsteller beruhe. So hat denn auch der Walliser Kapuziner, P. Furrer, in seiner „*Geschichte des Wallis*“ (1850) ⁵ zwar den „hl. Theodul III.“ angenommen, aber diese „schweren Fragen“ doch mit et-
welcher Schüchternheit behandelt. Gelpke gab zuerst in seiner „*Kirchengeschichte der Schweiz*“ (Bd I, 1856, S. 90 ff., 120 ff.; Bd II, 1861, S. 95 ff.: diese Untersuchungen unterscheiden sich vorteilhaft durch etwas schärfere Kritik von manchen anderen ungenügenden Abschnitten), hernach in einem sehr eingehenden Artikel der ersten Auflage dieses ¹⁰ Werkes (Bd XV, 1862, S. 738—743) eine Übersicht des damaligen gesamten Standes dieser Fragen. Einen Bischof Th. II., der mit dem seit der Mitte des 5. Jahrhunderts schon ganz ausgebildet kultus der thebäischen Märtyrer im Kloster Agaunum — St. Maurice — für die spätere Zeit des Bestandes des burgundischen Reiches, 515, als Prinz Sigismund im Jahre vor dem Tode seines Vaters, des Königs Gundobad, ¹⁵ Agaunum neu gründete, zusammengebracht wurde, nennen Egli, *Kirchengeschichte der Schweiz* bis auf Karl den Großen, S. 132, und neuestens M. Besson, *Recherches sur les origines des évêchés de Genève, Lausanne, Sion et leurs premiers titulaires jusqu'au déclin du VI^e siècle* (1906 — hier auch S. 13—30 über Th., den ersten Bischof), S. 229, in ihren Verzeichnissen der Bischöfe von Sitten nicht mehr. ²⁰

Meyer von Ronau.

Theodoret, Bischof von Kyrrhos, gest. um 457. — Ausgaben von Jaf. Sirmont, Par. 1642, 4 Bde; als 5. Bd gab Harduin ein Auctarium von Joh. Garnier mit neuen Texten und mit Abhandlungen über Th. nach dessen Tod Par. 1684 heraus (auch erschienen als I. Garn. opera posthuma, Fransf. 1685). Diese Ausgabe haben J. L. Schulze und Joh. Nößelt, mit Ergänzungen und Bauers Glossarium Theoreteum, erneuert, Halle 1769—74 (Bd 1 auch mit griechischem Titel als von Eugenius Bulgariis herausgegeben und mit einer griechischen statt der lateinischen Vita, Halle 1768); Abdruck bei MSG Bd 80—84. Sonderausgaben: Erklärung der paul. Briefe, Oxford 1852. De providentia zuerst Rom 1544, Zürich 1546, mit lat. Uebers. Par. 1623; deutsche Uebers. von L. Küpper in der Bibl. d. KBW, russ. Uebers. ³⁰ in den Werken der KBW, V, 171 ff. De eur. Graec. affect. latein. von Zenobius Acciolas, Par. 1519, griech. von Sylsburg, Höld. 1592, von Th. Gaisford, Oxford 1839, von J. Raeder, Leipzig 1904. Die KB zuerst bei Froben, Basel 1535, dann mit den andern griech. Historitern von Rob. Stephanus, Par. 1544, Genf 1612, von Valeinus Par. 1673. 1674 (öfters nachgedruckt), von Reading, Cambr. 1720 (Abdruck Turin 1748), von Gaisford, Oxford 1854; ³⁵ deutsche Uebers. v. Küpper 1878; über eine russ. Club, II, 244. Die Hist. relig. zuerst lat. von Joach. Camerarius, Basel 1539 herausgegeben; das Haer. fab. comp. griechisch zuerst (mit dem Granites) von Cam. Perusenus, Rom 1547, der Granites von Vit. Strigel, Leipzig, 1586. Die Widerlegung der Anathematismen Kyrrils in dessen Schriften. Die Schriften De s. et viv. trinitate und De incarnatione dom. von A. Mai in s. Nova Coll. 8. 2 ⁴⁰ MSG 75. Die sieben unechten Dialoge De trinitate adv. Anomoeos, Macedon., Appollinaristas in MSG 28, 1115—1338, die 17 Abhandlungen Adv. varias propositiones ebenda 1337—1394. Briefe von Joh. Saltilion, Athen 1885. Das Synodikon ediert von Lupus, Löwen 1682, bei Mansi V, 743 ff. MSG 84. Die Acten der Konzile bei Mansi IV—VII. IX. W. Hoffmann, Verhandlungen der Kirchenversammlung zu Ephesus, Kiel 1873. — Literatur: 45 Tillmont, Memoires pour serv. etc. Bd 15, 207—340 (vorzüglich); Fabricius, Bibl. graec. ed. Harl. Bd 8, 277 ff.; Walch, Historie d. Schriften Bd 5—7, Leipzig, 1770 ff.; J. Hejèle, Konziliengesch. II², Freib. 1875; Dr. A. Specht, Der ergeg. Standpunkt des Theodor von Noviuita u. Th. von Kyros in der Auslegung messian. Weissagungen aus ihren Kommentaren zu den kleinen Propheten dargestellt, München 1871; C. Roos, De Theodoreto Clementis et Eusebii compilatore, Halle 1883; A. Bertram, Th. ep. Cyrensis doctrina christologica, Hildesh. 1883; A. Ehrhard, Die Cyrill v. Th. zugeschriebene Schrift *τοιχι της κεραυνωμάτως*, ein Werk Th.s v. Cyrus, ThQS 1888; A. Güldenpenning, Die KB des Th. v. Kyros, eine Untersuchung ihrer Quellen, Halle 1889; A. Glubotovskij, Der sel. Th. Bischof v. Cyr., 2 Bde, Moskau 1890 (russ.; umfassend, vgl. Garnier ThQS 1890, Sp. 302 ff.); ⁵⁰ G. Raudien, Jahrbücher der christl. Kirche unter d. Kaiser Theodosius d. Gr., Freib. 1897, 559 ff.; J. Raeder, De Th. Graec. aff. eur., Hauniae 1900. Rhein. Mus. 57 (1902), 449 ff.; A. Schulte, Th. v. K. als Apologet, Wien 1904 (Jahrb. d. Leogel. 10); Dr. Loos Bd V, 635 ff. XIII, 736 ff.; Nestoriania, Halle 1905. B. Bolotov, Theodoretiana, Christ. Čtemie 1892, II, 58 ff. Die Lehrbücher der Th. ⁵⁵

1. Leben. Von asketischen Eremiten seiner 12 Jahre kinderlosen Mutter vertheilen (daher sein Name) und von ihr schon vor seiner Geburt Gott geweiht (Hist. relig. 9. 13; ep. 81), wurde Th. um 393 geboren und wuchs in Beziehungen zu jenen Wunder-

thätern heran. Zugleich hat er sich eine umfangreiche Kenntnis der klassischen Litteratur erworben. Schöpfst er in seinen Citaten in der Curatio zumeist aus Sekundärquellen, so scheint er doch nicht nur Homer und Plato, sondern auch Sokrates und Demosthenes, Herodot und Thukydides, Aristoteles, Apollodor und Plotin, Plutarch und Porphyrius gelesen zu haben (Schulte S. 76). Seiner Sprache hat Photius das Zeugnis attischer Reinheit gegeben (Bibl. cod. 13. 46. 203—205). Ein persönliches Schülerverhältnis zu Theodor v. Mopsuestia und, daß er Chrysostomus selbst gehört, ist unwahrscheinlich. Noch jugendlich wurde er Lector im antiochen. Klerus (Hist. rel. 12 MSG 82, 1297). Er weilt dann in einem Kloster (ep. 81. MSG 83, 1261 B); war hierauf wohl Kleriker 10 in Kyrrhus (ep. 41 bei Sall., Vol. 70 f.). 423 (gegen 420 entscheiden u. a. ep. 113 und 116 aus den Jahren 449 ξ καὶ εἰκοσὶ ἑταῖροι τῆς ἐπισκοπῆς) wurde er Bischof von Kyrrhus, etwa zwei Tagereisen östlich von Antiochen (Hist. rel. 2); so klein und arm die Stadt (ep. 32. 138; MSG 83, 1361 AB), umfaßte der Sprengel doch 800 Parochien (ep. 113. Sp. 1316 D). Th. wachte mit großem Eifer — unterstützt nur durch die 15 Fürbitte der ihm eng befriedeten Gremien (Hist. rel. 21), unter persönlicher Gefährdung (ep. 113 Sp. 1316 D; Hist. rel. c. 21) — über der Reinheit der Lehre. Über taufend Marcioniten führte er zur Kirche zurück, ebenso zahlreiche Arianer und Macedonianer (ep. 81 Sp. 1261 CD. 113 Sp. 1316 C. 145 Sp. 1384 B). Über 200 Exemplare von Tatians Diatessaron, die in den Kirchen noch in Gebrauch waren, befeitigte er 20 (Haer. fab. I, 20. MSG 83, 372 A). Er errichtete Kirchen und versorgte sie mit Reliquien (ep. 66 ff. Sp. 1236 f.). Er trat aber auch ein für die unter der Steuerlast leidende Bevölkerung (ep. 33 bei Sall. und ep. 42—47 MSG 83, 1217 ff.). Sein Erbe hatte er den Armen verteilt; von seinen bischöflichen Einkünften aber baute er auch öffentliche Bäder, Brücken, Hallen und Wasserleitungen (ep. 79. 81. 138 25 Sp. 1256 D. 1261 C. 1361 B). Er berief Abetoren und Ärzte (ep. 20 ff.). Die Beamten mahnte er an ihre Pflichten (ep. 16 bei Sall.). Vgl. Glub. I, 33 ff. An die verfolgten Christen des persischen Armeniens richtete er Ermunterungsschreiben (ep. 77 Sp. 1245 ff.). Den vor den Vandalen flüchtenden Karthaginenser Celestiacus beherbergte er (ep. 35. 29 ff.).

Für das Leben Th.s epochemachend wurden die durch Cyrill herbeigeführten christologischen Kämpfe (s. Bd 13, 739 ff. 5, 635 ff.). An der Bitte des Johannes von Antiochen an Nestorius, sich das θεοτόκος gefallen zu lassen (Mansi IV, 1061 ff.), nahm Th. teil. Gegen Cyrills Anathematischen schrieb er, von Johannes dazu aufgefordert (ep. 150 Sp. 1413 A), eine Widerlegung (Opp. Bd V, 1 ff.). Das antiochenische Syn. 30 vol (Hahn, Bibl. d. Synob. S. 215), das das rechte Verständnis des Nicänums dem Kaiser darlegen sollte, hat ihn vielleicht zum Verfasser (Glub. I, 90 ff.). Er war unter den Deputierten, deren acht von jeder Partei der Kaiser zu sich nach Chalcedon beordert hatte, der eigentliche Wörthüter der Antiochener, sowohl in Ansprachen an das Volk wie vor dem dem jetzt dem Nestorius abgünstig genannten Kaiser (ep. 169 Sp. 1473 ff.; vgl. auch Walch V, 535 f.). Nur von einer ἀσύγχρονη έρωσι ohne Leidenschaften Gottes will er etwas wissen. Auch auf den Versammlungen zu Tarsus und Antiochen erklärten sich die Bischöfe des Orients für Nestorius. Als dann auf die Forderung des Kaisers hin eine Aussöhnung des Johannes mit Cyrill stattfand, war Th. durch dessen Annahme des antiochenischen Bekennnisses, in der er einen Wideruß der Anathematischen erblieb (Synod. 95 MSG 84, 709 ff.), dogmatisch bestreit, trotz des Widerspruchs eines Teils seiner bisherigen Freunde (Synod. c. 102 MSG 84, 717); aber zur Verurteilung des Nestorius konnte er sich nicht entschließen (Ende 433). Johannes erlaubte sich nun Eingriffe in seine Eparchie (Synod. c. 128 f. MSG 84, 742 ff. 139 Sp. 754 f.); ja Th. sollte zur Nachgiebigkeit gezwungen werden (Synod. c. 146 Sp. 760 f.). In der That entschloß sich Th., den Frieden der Kirche durch die Annahme einer Formel zu erhalten, in der eine direkte und unbedingte Verurteilung des Nestorius vermieden war (Synod. 148 Sp. 763 f. 151 Sp. 766. Ep. 176 Sp. 1488 f. Glub. I, 132). Th. hat dann selbst Ende 431 die Aussöhnung des Orients am eifrigsten betrieben (Glub. I, 134 ff.); der Erwiderung Cyrills auf seine Widerlegung der Anathematischen begegnete er 55 mit Stillschweigen, ja er trat mit ihm in brieflichen Verkehr (ep. 83 Sp. 1273 A). Aber Cyrill arbeitete auf eine allseitige ausdrückliche Verurteilung des Nestorius hin und Johannes wagte keinen Widerstand. Der Letztere und Th. standen erst wieder zusammen, als Cyrill 437 seinen Angriff gegen Diodor und Theodor eröffnete. Ihre Vertheidigung übernahm Th. (etwa 439). Sein Einfluß im Osten wuchs noch, als Dominus 60 des Johannes Nachfolger in Antiochen wurde, welcher sich durchaus von ihm als seinem

"Vater" beraten ließ (Hoffmann, Berh. d. Kirchenb. zu Eph. S. 65). Dazu kam der Tod Cyrills; der Brief Th.s, der dessen gedenkt (ep. 180), ist angezweifelt worden (Glub. II, 483f.). Bischofsstühle wurden jetzt mit Anhängern der antiochenischen Theologie besetzt; Irenäus, der Freund des Nestorius, ward unter Mitwirkung Th.s (ep. 110 Sp. 1305) Metropolit von Thrus und die Einsprache Dioskurs blieb unberücksichtigt (Glub. I, 165f.). Gegen monophysitisch Gerichtete wurde eingeschritten (Hoffmann S. 44f.). Die Gegnerschaft Dioskurs, zu dem Th. Beziehungen gehabt hatte (ep. 60), auch unter Berufung auf Cyril (ep. 86), wandte sich besonders gegen Th. Dioskur nahm Anklage an gegen Th., als ob er zwei Söhne in Christo lehre (ep. 83—86), und erreichte es beim Hof, daß ihm untersagt wurde, Kyrrhus zu verlassen (ep. 79—82). Seinen 10 Schriften gegen Cyril galt wohl auch der kaiserliche Erlass (den ägypt. Mönchen bekannt gemacht am 18. April 448, vgl. Walch, Rechtsgech. 6, 88), alle nestorianisierenden Schriften zu verbrennen (Mansi V, 427). Th. verfaßte jetzt seine antimonophysitische Hauptchrift, den Granites. Die Versuche, sich beim Hof gegen die Anschuldigungen Dioskurs zu rechtfertigen, waren erfolglos (ep. 92—95, vgl. ep. 101. 103f.), wohl auch 15 zunächst die Anklage des Domnus gegen Euthyches auf Apollinarismus (Fakundus, Defens. trium capitul. 8, 5. 12, 5). Bei der Berufung des ephesinischen Konzils von 449 wurde Th., weil Gegner Cyrills, vom Hof die Teilnahme verweigert (Mansi VI, 588. 599). Zu Ephesus aber wurde er auf Grund seiner ep. 151 gegen Cyril und seiner Verteidigung Diodors und Theodors ungehört verurteilt, exkommuniziert und seine 20 Schriften zu verbrennen beschlossen (Hoffmann S. 43ff.), auch Domnus gab seine Zustimmung. Th. mußte Kyrrhus verlassen und sich in ein Kloster bei Apamea begeben (ep. 113ff.). Er suchte Hilfe bei Leo d. Gr. (ep. 113 Sp. 1312ff.) voll Lobes für den römischen Bischofsthülle wie für Leos Brief; ein von Leo geleitetes Konzil möge seine Lehre untersuchen. Seine Lage wurde jedoch erst eine andere durch den Tod Theodosius' II. 25 Nun hob ein kaiserlicher Erlass auf sein Gefuch (Mansi VII, 188C) die gegen ihn ergangenen Verordnungen auf (ep. 139). Th. wurde zur Teilnahme an der Synode zu Chalcedon befohlen. Hiergegen erhob sich freilich nun heftiger Widerspruch. Th. sollte daher zunächst nur als Kläger (Mansi VI, 589ff. 645), aber doch unter den Bischöfen, teilnehmen, dann (am 26. Oktober 451) wurde er von den Freunden Dioskurs (gegen 30 Glub. I, 286ff.) genötigt, über Nestorius das Anathema zu sprechen (Mansi VII, 188f.). Sein Verhalten dabei zeigt, daß er dies doch nur in dem Sinne wie schon früher gethan (sofern dieser nämlich zwei Söhne in Christo gelehrt und Maria als Gottesgebärerin gelehnt), ward er auch verhindert dies zum Ausdruck zu bringen. Hierauf wurde er für orthodox erklärt und vollständig rehabilitiert. Nach dem Konzil zu Chalcedon wissen wir nur noch von dem Brief Leos an ihn, über den Sieg der chalcedonischen Sache zu wahren (ep. Leon. 120 u. a. MSG 83, 1319ff.). — Die Vermutung, Th. Anathematisierung des Nestorius habe ihn nun auch befähigt in Haer. fab. 4, 12 sich in feindlicher Weise über Nestorius zu äußern, hat nichts für sich. Außer einem nur scheinheiligen Wandel wird diesem hier nur die Verwerfung des θεοτόκος zum Vorwurf gemacht. Bolotov hat wörtliche Entlehnungen aus Gregor v. Naz. und aus Basil. Adv. Eunomium (MSG 29, 500f. 508. 513) nachgewiesen (die Echtheit entschieden vertreten durch Glub. II, 343ff.); auch begegnen nirgends sonst diese Anklagen gegen Nestorius bei Th., und gerade nach dem Konzil zu Chalcedon hatte Th. am wenigsten Anlaß gegen jenen persönlich Stellung zu nehmen. Sicher unecht ist der libellus ad Sporacum. 45 Mit dessen ersten Teil stimmt aber Haer. fab. 4, 12 wörtlich überein, kann also von dem Verfasser des libellus eingefälscht sein. Th.s Leidensgeschichte schließt nicht mit seinem Tod (wohl 457). Neben Diodor und Theodor war er den Monophysiten nicht weniger verhaßt als Nestorius und galt ihnen und ihren Freunden als Häretiker (Mansi IX, 364; vgl. Glub. I, 312). Der Dreikapitelstreit (s. Bd V, 21ff.) führte 553 zur Verurteilung seiner Schriften gegen Cyril.

2. Schriften. Als Glied der antiochenischen Schule hat Th. vor allem die Exegese gepflegt. War doch wenigstens grundsätzlich die Schrift für ihn alleinige Autorität (Granist. I, MSG 83, 48A ἐγὼ γὰρ μόνη πειθομαι τῇ θελᾳ γοαγῆ), und selbst seine Darstellung der orthodoxen Lehre Haer. fab. V besteht wesentlich in einer Zusammen- 55 ordnung von Schriftstellen. Die Echtheit und die relative Chronologie seiner exegetischen Schriften wird durch Verweisungen in den späteren auf die früheren geführt. Auf den Hoheliedkommentar wird in dem zu den Psalmen Bezug genommen (Praef. MSG 80, 860). Garniers Bedenken gegen seine Echtheit oder Integrität sind grundlos (Glub. II, 11ff.). Als noch junger Bischof hat ihn Th. verfaßt, jedoch nicht vor etwa 430, falls 60

der Bischof Johannes, dem er gewidmet ist, der von Antiochien ist. Die Erklärung der Propheten hat Th. mit der des Daniel begonnen (Praef. MSG 81, 1257 D; vgl. auch Praef. ad In Ps. MSG 80, 860 B. Haer. fab. V, 23. MSG 83, 525 C); es folgt die des Hesekiel (zu Sach. 1, 12. MSG 81, 1881 C. In Ier. 31, 29 f. MSG 81, 665) und der kleinen Propheten; dann die der Psalmen (Praef. ad In Ps. 1. c.), sie alle noch vor 436 (ep. 82 MSG 83, 1265 A). Auch die Kommentare zu Jesaja, Jeremia (nebst Klagel. u. Bar.) und den Paulusbriefen (infl. Ebrbr.) sind vor 448 geschrieben (ebd.; vgl. zu Ier 22, 7 MSG 81, 620 C. Quaest. 52, 57 in 4 Reg. MSG 80, 792 A. 800 C. Ep. 1, 2 MSG 83, 1173). Th.s letzte exegetische Werke (Quaest. 1 in Lev. MSG 80, 300 A) sind seine Erklärung schwieriger Stellen des Ostatuchs, *Eis τὰ ἄποδα τῆς θείας γραφῆς καὶ ἐκλογῆς*, und (Praef. ad In Reg. IV. MSG 80, 527 B) die Quaestiones in libr. Reg. et Paralip. um 452/453. Abgesehen von dem Jesajacommentar (von ihm nur Fragmente in den Katenen) und zu Gl. 2, 6—13 sind die exegetischen Schriften Th.s erhalten. Exegetisches zu den Evangelien unter Th.s Namen in den Katenen dürfte anderen seiner Werke entstammen; fremde Einschaltungen finden sich in den Bemerkungen zum Ostatuch. — Die biblischen Schriftsteller sind für Th. nur Werkzeuge des hl. Geistes (zu Ps 45, 2. MSG 80, 1188), obwohl sie ihre Eigenart nicht einbüßen (zu Jes 65, 21. MSG 81, 488 A). Durch die unvermeidliche Unvollkommenheit der Übersetzungen werde das Verständnis erschwert (In Reg. praef. 80, 529 A. Glub. II, 16 f.). Des Hebräischen nicht (Bardenhewer, Polychronius, Freib. 1879, S. 42) kundig (eine gewisse Bekanntheit vertritt Glub. II, 18 f.), fand Th. eine Hilfe in seiner Kenntnis des Syrischen; er macht Gebrauch von der syrischen Übersetzung wie von den griechischen Versionen neben der Septuaginta (vgl. Diestel, Das AT und die christl. Kirche, Jena 1869, S. 133 ff. Kühn, Die Bed. der antioch. Schule, Weissenb. 1866. Glub. II, 20 ff.). Seine Exegeze ist eine im Prinzip grammatisch-historische und tadelnd das Eintragen eigener Gedanken. Aber er will ebenso die Einseitigkeiten der buchstäblichen Deutung wie die der allegorischen vermeiden (vgl. z. B. In ps. praef. MSG 80, 860 f.). Daher polemisiert er z. B. gegen die Deutung des Hohenels auf Salomo und ähnliches als des hl. Geistes unwürdig (MSG 81, 29 ff.). Die Schrift rede vielmehr oft *τροπικῶς, αὐτογνωτῶδης*. Im AT hat alles typische Bedeutung und enthält weisend schon die christliche Lehre. Th. unterscheidet unter den alttestamentlichen Weissagungen geschilderte, die auf Israel sich beziehen, und messianische; aber auch die letzteren finden ihre vollkommene Erfüllung zunächst erst in Christus. Daher gewährt nur die göttliche Erleuchtung das rechte Verständnis, nach der Anleitung der Apostel und der neuestamentlichen Erfüllung (zu Ps 82 inser. 119, 18 MSG 80, 1441. 1828 ec.; vgl. Glub. 37—62, bei S. 59 f.). Wertvoll, obwohl nicht bindend, ist die exegetische Überlieferung der kirchlichen Lehrer (In Ezech. 38, 7 f. MSG 81, 1201. In Ps. praef. 80, 861). Besonders Theodor citiert Th. gern, er sucht aber unter den verschiedenen Auslegungen die beste auszuwählen und auch Eigenes beizutragen (Prooem. in 12 proph. MSG 81, 1548 B.). Dabei ist er stets klar und schlicht in Gedanken und Ausdruck (vgl. das Lob des Photius Bibl. eod. 203). Daher hat er „das exegetische Erbe der antiochenischen Schule im Ganzen doch gerettet und zum Gemeingut der Kirche gemacht“ (Möller-v. Schubert, AG I, 660).

Als Apologet hat Th., wie es scheint in Dialogform, jetzt verlorene Libri ad quaestiones magorum verfaßt (ep. 82 MSG 83, 1265 B und ep. 113). Nach Quaest. 1 in Levit. MSG 80, 297 ff. rechtfertigte er darin unter anderem die alttestamentlichen Opfer als pädagogisches Gegenmittel gegen die ägyptische Götterverehrung (Ep. 300 A *οὐρανώνοε τὰς θυσίας, ἵνα τῆς δειδαμονίας ἔλευθερώσῃ*), nach AG 5, 38 stellte er die Fabeln der die Elemente vergötternden Magier bloß. Die Schrift war nach ep. 82 MSG 83, 1265 A vor 436, aber nach ep. 113 ebd. 1317 A nicht vor 429 geschrieben. — Nicht erhalten ist auch die Schrift *Πόσος Ιορδαῖος oder Κατά Ιορδαῖον* (ep. 113, 116, 145). Ihr entstammen vermutlich (vgl. Glub. II, 200) die Ausführungen der Fragmente in Plut. VI eod. 8 n. 10 der Laurentiana; bei Bandini, Catal. I, 110—112, bei Schulte S. 8—15. — Eine von Papadopoulos-Kerameus, St. Petersb. 1895, edierte Handschrift s. X weist die von Harnack TU N° 6, IV (1901) für Diodor von Tarsus in Anspruch genommenen pseudojüdischen Fragen und Antworten Th. zu. Doch ist die Herkunft von Th. nicht wahrscheinlich, vgl. Ehrhard, Byz. Ztschr. 7 (1898), 609 ff. und Harnack S. 9. — Apologetische Reden sind die De providentia, deren Th. selbst ep. 82, 113. In Ps. 67, 22 (MSG 80, 1389 C) und Haer. fab. 5, 10 gedenkt (für die Zeit vor dem Ephes. Konzil Glub. II, 461. Schulte 24). C. 1—5 wird der

Beweis für die göttliche Vorsehung aus der physischen, c. 6—10 aus der moralischen und sozialen Weltordnung gegeben. Dort durch den Hinweis auf die Harmonie der Gestirne, den Nutzen der Elemente, dann auf den Bau des Leibes des Menschen, auf die Hände als seine Werkzeuge, seine Vernunft, Sprache und Herrschaft über die Tiere; hier auf die nützliche Verteilung von arm und reich, Dienenden und Herrschenden, auf den Segen der Arbeit, den Lohn der Tugend, die zukünftige Auferstehung und auf die Menschwerdung Gottes als die größte Bezeugung seiner Güte. Alles in der Welt ist zum Besten des Menschen gebildet, und auch die soziale Ungleichheit beweist nur die vortreffliche Weltordnung (or. 6 Sp. 656 D), ein vollkommener Ausgleich erfolgt in der zukünftigen Vergeltung (or. 9). Chrysostomus *De status hom.* 9, 2—4 ist verwertet. — In der 10 *Ἑλληνικῶν θεοπατερικῆς παθητικῆς ἡ εὐαγγελικῆς ἀληθεῖας ἐξ Ἑλληνικῆς φιλοσοφίας ἐπύρων* soll aus der hellenischen Philosophie selbst und durch die Gegenüberstellung der heidnischen Lehre der Wahrheitsbeweis für das Christentum erbracht werden. Nachdem Th. c. 1 die Apostel gegen den Vorwurf mangelnder Bildung gerechtfertigt und den Glauben als die Grundlage des Wissens dargethan, behandelt Th. c. 2—6 die 15 Lehre von Gott, von der Geisterwelt (Engel und Teufel), der sichtbaren Welt (mit ihrer Ordnung und Harmonie), dem Menschen und der Vorsehung. Der Schöpfer und Herr des Alls ist auch sein Regent und Fürsorger, daher auch der Erlöser. Die sittliche Überlegenheit des Christentums zeigt Th. c. 7—11: c. 7 die Verteiltheit der heidnischen Opfer; c. 8 der Kult der Märtyrer, der Vorbilder und Helfer, die der Herr statt 20 der Götter in die Tempel geführt, ist eine mittelbare Gottesverehrung; c. 9 die christliche Gottesgebung ist universal und göttlichen Ursprungs; c. 10 die Nichtigkeit und der dämonische Charakter der heidnischen Orakel im Gegensatz zu den Weissagungen der Schrift; c. 11 die Hellenen, Plato teilweise ausgenommen, haben nicht Gott als Richter, die Tugend als Verhöhnlichkeit mit ihm und ihre zukünftigen Belohnungen erkannt. Da- 25 her findet sich c. 12 die praktische Tugendübung nur bei den Christen; selbst das Leben eines Sokrates entsprach nicht seinem Wissen um die Tugend. Durch ihre Ahnungen der Wahrheit ist die hellenische Philosophie ein Anwalt des Christentums (s. 1, 825 A). Aber weil eitlen Ruhm suchend (s. 5, 940 C) und durch menschliches Nachdenken (s. 1, 804 C) erfassend wollend, was über ihre Kräfte ging, ist sie in Irrtum und sich 30 selbst widersprechende Lehre geraten (s. 2, 828 C). Die Philosophen gleichen Singvögeln, die die Stimmen der Menschen nachahmen, aber sie nicht verstehen (s. 1, 824 A). Vieles haben sie aus der Schrift entlehnt; Plato nach Numenius ein attisch redender Moses (s. 2, 860 D); aber selbst die christlichen Bauern sind der göttlichen Dinge besser fundig (5, 948 D f.). Deshalb aber gilt es, die Wahrheit zu suchen, wo sie unverweckt mit 35 Irrtum ist. Sie steht (s. 2, 853 BC) in vollem Einklang auch mit sich selbst (s. 2, 833 A, 5, 941 A) und bewährt sich als Kraft des Lebens. Th. s. Curatio zeichnet sich aus durch ihre Darstellung wie ihre klare Disposition. Dagegen ist ihre Selbstständigkeit nur eine geringe. Zwar 105 Philosophen etc. werden von Th. genannt (Glub. II, 209) in 340 Citaten; über weitaus das Meiste verdankt er seltsamen Quellen, vornehmlich des 40 Eusebius Praepar. evang. (nur einmal erwähnt) und Clemens (genannt in Haer. fab. 1, 6). Nach Raeders Index fontium S. 155 ff. finden sich direkte Entlehnungen aus Euseb. 175, aus Clemens 80 unzweifelhafte Entlehnungen. Nicht beweisen läßt sich trotz inhaltlicher Berührungen die Benutzung von Theophilus Ad Autol., von Origenes C. Celsum, von Gregor v. Nazianz (gegen Aëtius, Byz. Blätter 1894, 120 f.), 45 von der pseudo-just. Cohortatio (gegen Aëtius, ZwTh 1895, 150 ff.), auch nicht von Cyrill C. Julian. (so Glub. II, 223 f.), obwohl Th. diese Schrift nach ep. 83 gesannt hat (vgl. Schulte S. 60 ff.); das Martyrium Trophimi in der von Merlati (Studi e Testi V, 1901, S. 207 ff.) erierten Recension ist von Th. abhängig (Schulte S. 61 ff.). Für die Lehrfälle der Philosophen bediente sich Th. des Sammelwerks des Aëtius, dazu 50 für persönliche Daten einer *διάδοχη φιλοσόφων*, eines Summariums (Diels, Doxogr. graeci S. 577. Schulte 71). Seine Angabe jedoch, daß er Plutarch und Porphyrius, namentlich dessen *φιλοσόφων λογογήν*, benutzt habe, ist glaubhaft (Raeder S. 90. Schulte 73 ff.). Abweichungen von Euseb. und Clemens weisen auf eine weitere Quelle (Schulte S. 80); viel Material ist noch unbekannter Ursprungs (Raeder S. 96 ff.). — 55 Schon aus der Benutzung von Seltsamkeiten ergaben sich Ungenauigkeiten. Th. ist hinreichlich des Wortlauts weniger zuverlässig als Euseb., hat mitunter den Sinn ganz verkehrt (Schulte 88 f.), obwohl er gelegentlich auch ein besseres Verständnis bietet (Glub. II, 225 f.). An dem Hineinmengen der eigenen Worte des Clemens in die ihm entnommenen Citate trägt dieser nicht allein die Schuld (so Glub. II, 221). Die Excerpta aus Aëtius sind 60

mitunter genauer als die des Plutarch und Stobäus (Schulte S. 68), aber auch hier, bes. B. I begegnen Fehler (Schulte S. 101).

Die Kirchengeschichte Th.s steht hinter der des Sokrates und Sozomenus beträchtlich zurück. Sie enthält manche sonst verlorene Urkunden, besonders Briefe zum arianischen Streit (I, 4—6. 8. 20. 29. II, 8. 28. IV, 8. 9. 22. V, 9—11), aber ihr fehlt der Sinn für wirkliche Geschichte und chronologische Genauigkeit. Dazu kommt Th.s Neigung auszuschmücken und Wundergeschichten zu erzählen und seine Vorliebe für das Persönliche (Güldenpenning S. 98 ff.). Selbstständiges bietet er vornehmlich in den späteren Büchern aus antiochenischer Kunde. — Umstritten sind seine Quellen. Nach 10 Valeius hat er hauptsächlich Sokrates und Sozomenus benutzt. So auch Zep, Quellenuntersuchungen zu den griech. Historikern, Leipzig 1884, auf Grund namentlich von II, 11 vgl. mit Sokrates II, 28 und von I, 19 f. vgl. mit Sozomenus I, 21. Güldenpenning's eingehende Untersuchung ergab Rufin als vorzüglichsten Führer, daneben in B. I Eusebius, in I. II Athanasius, in III. IV Sozomenus, am wenigsten Sokrates, für B. II Sabinius, 15 für I. III. V wohl Philostorg, für B. III Gregor von Nazianz. Nach Rauch sind die Beziehungen zu Rufin durch Sokrates und Sozomenus vermittelt. Glubovskij dagegen will als Quellen von Kirchenhistorikern nur Eusebius, Rufinus und Philostorgius, vielleicht auch Sabinius, gelten lassen. Für eine Abhängigkeit von Sokrates spricht I, 29 (31) die Erwähnung von Trier als Verbannungsort des Athanasius und die genaue 20 Datierung. Für die Verwertung des Sozomenus macht Güldenpenning I, 18. III, 10f. 25. IV, 6. 16. 23. 29. V, 17 f. namhaft, m. E. mit Recht; dagegen Glub. II, 280 f.

Die *γιλόθεος ἱστορία* enthält Biographien von 30 (darunter 10 noch lebenden) Asketen, charakteristisch für das herrschende Frömmigkeitsideal. Der Anhang dazu, die Rede „über die Gottesliebe“ zeigt die bestimmenden Motive des Asketismus und den 25 christlichen Einschlag in dem mystisch-spekulativen Aufzug (Möller). — Auf Wunsch des Sokrates, eines hohen Beamten, hat Th. seine *ἀλεξανδρικῆς κακομυθίας ἐπιτομή* verfaßt, in den vier ersten Büchern eine Häresiologie, im 5. Buch eine *θεῖων δογμάτων ἐπιτομή*, neben des Origenes *De principiis* und der Glaubenslehre des Johannes von Damaskus die einzige systematische Darstellung der Theologie der griechischen Väter. 30 Als Quellen für seine Kirchengeschichte nennt Th. eine große Zahl von Häresiologen und berühmten Kirchenlehrern, an erster Stelle Justin d. M.; daß er dessen *Syntagma* gekannt, vermutlich Hilgenfeld, Kirchengesch. 72 und Glub. II, 355 f. Ausgiebig hat er den Irenäus benutzt, verkürzend und ergänzend, mehrfach auch Clemens Al. (Glub. II, 356 ff.). Hippolyts *Syntagma* hat er verwertet; von dessen *Philosophumena* wohl nicht 35 bloß die Epitome (vgl. Hilg. S. 76 ff. und Glub. II, 361 ff., auch m. Gesch. d. Mont. S. 53). Über IV, 12 f. oben.

Unter seinen dogmatischen Schriften nennt Th. ep. 113. 116 MSG 83, 1317 A. 1325 A vorne an die offenbar ein Werk bildenden gegen Arius und Eunomius, denen die drei Abhandlungen gegen die Macedonianer (Haer. fab. V, 3. MSG 83, 457 D) 40 sich anschlossen (Glub. II, 73 f.). Die Auseinandersetzung erfolgte — wohl in dialogischer Form — vorzüglich auf Grund der Schrift (vgl. Haer. fab. V, 2. 3. 13. In Ps. 148, 1). Über 1 Ko 15, 27 f. hat Th. dabei eingehend gehandelt (MSG 82, 357 C). Ohne Grund versuchte Garnier diese Schriften und solche gegen Apollinaris nachzuweisen in dem Athanasius oder Marcius zugefügten Dialogen (MSG 28, 1115 ff.). Auch der Dialog 45 gegen die Manicheer unter des Johannes von Damaskus Namen ist nicht von Th. und von seinem Werk gegen Marcion ist nichts erhalten.

Dagegen hat Ehrhard (ThS 1888) die Abhandlungen *De trinitate* und *De divina dispensatione* (Synod. c. 10, Περὶ θεολογίας καὶ τῆς θείας ἐναρθρώσεως ep. 113 Sp. 1317 A), nachgewiesen in den Cyril von Alex. zugeschriebenen 50 Schriften *Περὶ τῆς ἀρίας καὶ των οποίου τριάδος* und *Περὶ τῆς τοῦ χριστοῦ ἐναρθρώσεως* (vgl. auch Glub. II, 90—125). Sie gehören sicher nicht Cyril, sondern der antiochenischen Schule an. Sie sind aber Eigentum Th.s. Die von Garnier im Auctarium opp. Th. mitgeteilten Fragmente unter dem Titel *Θεοδοσίου Περιάλογον περὶ ἐναρθρώσεως* sind c. 13—15. 17 der ps.-cyrillischen Schrift und kürzer 55 Bruchstücke aus andern Kapiteln; ebenso gehören ihr an drei der fünf von Marius Mercator aus dem 5. Buch einer Schrift Th.s mitgeteilte Fragmente (ThS 1888, S. 626 ff.). Dem entspricht auch ihre Sprache und ihr Inhalt. Die Polemik richtet sich vornehmlich gegen Arianismus und Apollinarismus. In der Christologie herrscht die Terminologie Th.s. Ausdrücke wie *σωματικῶν* werden vermieden; die menschliche Natur Christi, so auf die das Niedrige in den biblischen Aussagen bezogen wird, ist *ἄρθρωτος ἀραιῆς*.

teis c. 13 MSG 75, 1440. Nur der Tempel des Gott Logos ist zerstört und von diesem wieder aufgerichtet worden (c. 18, 1452). Unter ausdrücklicher Verwerfung einer *κράτος* beider NATUREN wird von einer *ἀράληπις*, *ἐρωτησις*, einer *οὐράνεια καὶ ἐρωτις* geredet (c. 11, 16, 18, 21, 32). Christi Menschheit wurde durch den Logos zur Tugend erzogen (c. 11). — Einen Pentalog Th.s hat es nie gegeben (Glub. II, 135—141).

Seine christologischen Überzeugungen bestimmten Th., einer Aufforderung des Johannes von Antiochen folgend (ep. 150), zu seinen *ἀναρτοῖς* der Anathematismen Cyrills erhalten in der Gegenüberschrift Cyrills Mansi V, 88. MSG 76, 392 ff.; die lat. Übers. Mercators MSL 48, 972 ff.). In Cyrills Lehre erblickt er Apollinarismus; er will ebenso wenig von einem *εἰς μίαν οὐράνειαν* beider NATUREN Christi wie von einer Spaltung in zwei Söhne etwas wissen (ep. 143). Statt einer *Ἐρωτις καθ' ὑπόστασιν* erkennt er nur eine solche an, die *τὰς τῶν φύσεων ἀδιάτητας δεῖπνου* (MSG 76, 400). Den Gott geeinten Menschen hat Maria geboren (ebd. Sp. 392); zwischen dem Gott Logos und der Knechtsgestalt ist zu unterscheiden (ebd. 449). — Nur geringe Fragmente sind erhalten (Glub. II, 142) von Th.s Verteidigung Diodors und Theodors (ep. 16 15 Sp. 1193 CD. Gran. MSG 83, 80 und Hoffmann, Alten S. 53) aus den Jahren 438 bis 444. — Sein christologisches Hauptwerk aber ist sein *Ἐορτής ἡτοι Πολύμορφος*, 448 eben erst vollendet (ep. 16. 83, 130). Die monophysitische Lehre will Th. als aus den verschiedenen Häresien zusammengebettelt erweisen. Im Gegensatz zu ihr zeigen schon die Überschriften der einzelnen Bücher, daß Gott auch in der Menschwerdung unveränderlich ist (*Ἄρχετος*), daß die beiden NATUREN in Christo unvermischt (*ἀνιζυπτός*), daß der Gott Logos stets unsterblich und leidenslos (*ἀταθῆς*). Aus den Zeugnissen der Schrift und aus den Aussagen der Väter, er verwirret dabei auch solche Cyrills, sucht Th. den Beweis zu liefern (vgl. auch Walch VI, 522 ff.). Jede Natur sei auch nach der Vereinigung *ἀραιογρίς* geblieben, *τὰ ἴδια* behaltend, unter Ausschluß jeder Verwandlung und Vermischung.

Von den durch Photius (Bibl. cod. 46) dem Th. zugeschriebenen „27 Reden zur Bekämpfung verschiedener Säze“ sind die vorhandenen 17 (or. 8—24) nach Marius Mercator ein Werk des Bischofs Eutherius von Tyana; die sechs ersten Reden würden nach den Inhaltsangaben Th. entsprechen. Die Schrift Methodus Theodoseti ex eius so hypomnesticis (Garniers Auctar. V, 72 ff.) ist eine Komilation aus verschiedenen Schriftstellern; die Lobrede auf Johannes den Täufer (ebd. 84 ff.) stimmt nicht mit Sprache und Art Th.s, ist daher wohl sicher unecht (vgl. auch Glub. II, 156). Aus den fünf Reden Th.s auf Chrysostomus hat Photius einige Auszüge erhalten (cod. 273). — Höchst wertvoll sind die zahlreichen Briefe Th.s.

R. Bonwetsch. 35

Theodosius, B. v. Alexandria s. d. A. Monophysiten Bd XIII S. 394, 34.

Theodosius I., römischer Kaiser, gest. 395. — Auflistung und Wertung der zahlreichen und manigfaltigen Quellen bei Güldenpenning S. 5 ff. und Rauschen S. 1 ff. — Dazu Codex Theodosianus ed. Mommsen, Berol. 1905; Cohen, Médailles impér. t. VI; W. Fröhner, Les médallons de l'empire Rom., Paris 1878; W. Unger, Quellen der byzantin. Kunstgesch. I, Wien 1878; A. Güldenpenning und J. Island, Der Kaiser Theodosius d. Gr., Halle 1878; G. Rauschen, Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius d. Gr., Freiburg 1897; H. Richter, Das weströmische Reich, besonders unter den Kaisern Gratian, Valentinian II. und Maximus (375—388), Berlin 1865; A. Athanasiades, Die Begründung des orthodoxen Staates durch Kaiser Theodosius d. Gr., Leipzig 1902 (wertlos). Die allgemeinen Darstellungen der römischen Kaisergeschichte, bes. Tillemont, Histoire des empereurs, t. V., und H. Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit Bd II, Gotha 1887; Victor Schulze, Geschichte des Unterganges des griechisch-römischen Heidentums, 2 Bde, Jena 1887—1892.

Flavius Theodosius ist wahrscheinlich 346 zu Caeca in Gallacia als Sohn des Comes Theodosius, eines der leichten großen Generale des Westreiches, gleich ausgezeichnet so durch militärische wie administrative Tüchtigkeit, geboren. Der Name der Mutter war Thermantia. Die Zeitgenossen haben ohne Grund das Geschlecht mit dem spanischen Landsmann Trajan in Verbindung gebracht. Der praktischen Schulung durch den Vater verdankte der Jüngling das hohe Maß von Kriegserfahrung, welches ihn auszeichnete. Schon früh gelangte er in den Besitz eines eigenen, erfolgreich geführten Kommandos in 55 Mösen, bis die durch eine Intrige verursachte Hinrichtung des Vaters nach dem Tode Valentinians I. (373) ihn zum Verzicht auf den Staatsdienst veranlaßte. Seitdem lebte er als Privatmann in seiner Heimat und vermählte sich mit Alia Flaccilla aus vornehmem Geschlechte. Beide verband das gemeinsame Bekennnis des nicänischen Glaubens.

Doch schon nach zwei Jahren rief der Augustus des Westens, Gratian, in schwerer Bedrängnis durch eine neue Flut der Völkerwanderung, in welcher Valens unterging, ihn aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit zurück und proklamierte bald darauf, am 19. Januar 379, den siegreichen Feldherren in Sirmium als Augustus des Ostens.

Theodosius machte darauf Thessalonich zum Mittelpunkt glücklicher Operationen gegen Goten, Alanen und Hunnen. Mitten in diese hinein fällt Anfang 380 eine schwere Erkrankung, die ihn die Taufe begehrten läßt. Der greise Bischof der Stadt Acholies (*Aozóios*), der mit der Weltflucht eines Ältesten den Feuerfeier eines streng nicänischen Theologen und die Klugheit eines welterfahrenen Bischofs verband (vgl. über ihn besonders Ambrosius Ep. I, 15 MSL XVI, 955), vollzog sie, nachdem der Kaiser seines orthodoxen Glaubens sich versichert hatte (Soz. V, 6). Aus dem Eifer des Neophyten (Sozom. VII, 4) entstieg am 27. Februar 380 jenes schwere, als Reichsgesetz auch von Gratian und Valentinian unterzeichnete Edictum de fide catholica an das Volk zu Konstantinopel (Cod. Theod. XVI, 1, 2). *Cunctos populos, quos clementiae nostrae regit temperamentum, in tali volumus religione versari, quam divinum Petrum apostolum tradidisse Romanis religio usque ad nunc ab ipso insinuata declarat —* hebt die Urkunde feierlich und bestimmt an.

Die lebenden Bürigen dieses Glaubens sind die Bischöfe Damasus in Rom und Petrus in Alexandria, sein Inhalt: ut secundum apostolicam disciplinam evangelicamque doctrinam patris et filii et spir. s. unam deitatem sub parili majestate et sub pia trinitate credamus. Hanc legem sequentes Christianorum catholicon nomen jubemus amplecti, reliquos vero dementes vesanosque judicantes haeretici dogmatis infamiam sustinere. Die Versammlungsstätten der Häretiker dürfen sich nicht Kirchen nennen. Gottes und des Kaisers Strafe bedroht sie. Dieses Edikt, das bedeutungsvoll auch den Codex Justinianus eröffnet, ist für die Religionspolitik des Kaisers programmatisch und bezeichnet deutlich die Linie, in der sie hernach sich bewegt hat. Die darin in Anspruch genommene kirchliche Machtvollkommenheit war übrigens längst traditionell.

Den im Verlaufe des Jahres 380 kritisch gewordenen gotischen Krieg gelang es unter Mitwirkung der von Gratian entstandenen Generale Arbogast und Bauto und unter der Gunst glücklicher Umstände noch gegen Ende des Jahres zu einem friedlichen Abschluß zu bringen, in welchem Athanaric bedeutsam hervortritt (s. Bd VI, 774). Am 24. Novbr. zog Theodosius in Triumph in Konstantinopel ein. Die kirchliche Situation beherrschten hier damals die Arianer. Sofort ging er daran, jene im Sinne seines Edikts umzu schaffen. Der Bischof Demophilus verließ schon zwei Tage nach der Ankunft des Kaisers die Stadt, nachdem er die Bedingung seiner weiteren Wirksamkeit, daß Bekennnis zum Nicänum abgelehnt, sich tröstend mit den Worten des Herrn Mt 10, 23 (Soz. V, 7; Sozom. VII, 5), und an seine Stelle hob der Herrscher den Bischof der kleinen orthodoxen Diasporagemeinde, Gregor von Nazianz, auf den Stuhl der östlichen Reichshauptstadt (s. d. A. Bd VII, 143 u. Ullmann, Gregor von Nazianz S. 106 ff.). Zu einer Reihe scharfer Edikte setzte sich diese Politik fort.

Am 10. Januar 381 wurde der Präfektus Prätorio Eutropius von der Begründung aus: *unius et summi Dei nomen ubique celebretur, angewiesen, die antinicänischen Häretiker aus den Städten zu verweisen; kein Ort soll ihnen für ihren Kultus belassen werden. Alle anderslautenden Reskripte treten außer Kraft* (Cod. Theod. XVI, 5, 6). Ja, der General Sapor wird in eigener Mission in den Orient gesandt, um in Ausführung dieses Gesetzes die arianischen Bischöfe aus den Kirchen zu vertreiben. Am 19. Juli wird den Häretikern, darunter die Anhänger des Eunomius und des Actius, der Bau von Kirchen untersagt; wo es doch geüchtet oder wo immer ihre Geistlichen sich niederlassen, sollen Haus und Grund dem Fiskus anheimfallen (Cod. Theod. XVI, 5, 8). Den Hauptinhalt dieser beiden Edikte faßt ein drittes vom 30. Juli desselben Jahres in scharfstem Ausdruck zusammen. Das tritt gleich im Eingang hervor: *episcopis tradi omnes ecclesias mox jubemus, qui unius majestatis atque virtutis patrem et filium et spiritum sanctum consenserunt*. Als Probe der Rechtgläubigkeit wird die verhandelte Gemeinschaft mit namentlich aufgeführten Bischöfen gefordert (Cod. Theod. XVI, 1, 3). Daneben laufen Erlasse gegen die Manichäer (Cod. Theod. XVI, 5, 7; 5, 9). Aus den Wiederholungen eines Teils des Inhaltes muß entnommen werden, einmal daß der Erfolg erst allmählich eintrat, dann daß die in Aussicht gestellten Abndungen in ihrer schroffen Formulierung in erster Linie als wirkungsvolle Drohungen gedacht wurden. In letzterer Hinsicht macht schon Sozomenos (VII, 12 a. E.) die

tichtige Bemerkung: . . . οὐ γὰρ πυωρεῖσθαι, ἀλλ' εἰς δέος καθιστᾶται τοὺς ἐπικρόνους ἐπονέδαζεν.

In diese Zeit fällt die später zur Bedeutung eines allgemeinen Konzils empor-
gestiegene Synode zu Konstantinopel (381), die mit diesem Verlaufe der Dinge in un-
mittelbarem Zusammenhange steht (s. d. A. Arianismus Bd II, 43f. und Konstant. 5
Symbol Bd XI, 12ff., dazu Hefele² und Haushen S. 95ff.). Nachdem Gregor von
Nazianz in Verstimmung auf das Bistum verzichtet hatte, wählte die Synode als Bischof
von Konstantinopel den Prätor, also einen Laien, Nektarius (s. d. A. Bd XIII, 706ff.).
Damit war die Niederlage der Arianer im Osten besiegelt. Vom Anfang an legte
Theodosius in der Durchführung dieser Religionspolitik entschiedenen Wert auf ein selbst-
ständiges Vorgehen im Verhältnis zum Abendlande (vgl. Loës Bd II, 42f.; 41f. und
dazu die beachtenswerten anderen chronologischen Ansätze von Haushen S. 104f.; auch
Island S. 113ff.). Im Jahre 382 ruhte die antihäretische Gesetzgebung, wohl aber tagte
nochmals in Konstantinopel in der arianischen Angelegenheit eine orientalische Synode
(Hefele² II, S. 37ff.). Dann, Juni 383, versucht es Theodosius, wie Sokrates (V, 10) 15
und Sozomenos (VII, 12) übereinstimmend, aber nicht ohne offensichtliche Ausdrückung
erzählen, mit einem Religionsgespräch in Konstantinopel, zu welchem Häupter der ortho-
doxen und der häretischen Partei berufen wurden. Es verlief ergebnislos, nur den
Novatianern wurde eine Konfession zu teilen, weil sie in dem strittigen Punkte zu der
Orthodoxie standen. Ganz durchsichtig sind die Vorgänge nicht (vgl. Hefele² II, S. 41f.). 20
Dieser Ausgang erklärt, daß die antihäretische Gesetzgebung nunmehr wieder einsetzt. Die
betreffenden Erlassen vom 25. Juli und 25. September (Cod. Theod. XVI, 5, 11 u. 12)
nehmen gegenüber den Häretikern, unter denen jetzt auch die Apollinaristen und die Ma-
zedonianer aufgezählt werden, das frühere Verbot religiöser Versammlungen, mit Einschluß
der privaten, wieder auf. Weiterhin wird die Ordination von Geistlichen untersagt. 25
Harte Vermögensstrafen und Ausweisung werden den Ungehorsamen angedroht.

Ein erschütterndes Ereignis nahm im Herbst dieses Jahres unerwartet den Kaiser
politisch ganz in Anspruch, die am 25. Augusti in Lyon erfolgte verräterische Ermordung
Gratians, der vorläufige Abschluß der Usurpation des Spaniers Maximus, der in Gallien den
Augustustitel an sich gerissen hatte. Der legitime Nachfolger, Valentinian II. (s. d. A.) 30
und Theodosius mußten den Usurpator zunächst anerkennen; erst im Sommer 388 gelang
seine Besiegung und Vernichtung. Die kirchenpolitische Gesetzgebung, die seit 383 einiger-
maßen, aber nicht ganz geruht hatte, setzte jetzt wieder kräftig ein, eingeleitet durch einen
besonders gegen die Apollinaristen gerichteten Erlass vom 10. März 388 (Cod. Theod.
XVI, 5, 14), der den Häretikern nur in abgelegenen Gegenden den Aufenthalt gestattet. 35
Es folgten am 16. Juni Verbote, religiöse Fragen in öffentlicher Rede zu behandeln (Cod.
Theod. XVI, 4, 2), am 5. Mai 389 Entziehung des Testierrechts in Anwendung auf
die Eunomianer (XVI, 5, 17; aufgeheben 394, s. XVI, 5, 23), am 17. Juni Aus-
schließung der Manichäer aus dem Reiche, besonders aus Rom (XVI, 5, 18), am 26. No-
vember Entfernung der Seldenerler aus Konstantinopel und seiner Umgebung (XVI, 40
5, 19). Dann tritt ein allmäßliches Nachlassen ein, offenbar weil die Häretiker zunehmend
aufgerieben oder in die Verborgenheit gedrängt wurden. In vielen Fällen bedeutet der
Inhalt nur eine neue Einschärfung. Diesen Vorgängen laufen parallel scharfe Maß-
regelungen des Heidentums.

Anfangs nahm Theodosius nach dieser Richtung hin eine abwartende Haltung ein; 45
die noch unsicheren politischen Verhältnisse rieten von neuen Beunruhigungen ab. Wenn
er den Apostaten zum Götterglauben das Testierrecht entzog (Cod. Theod. XVI, 7, 1),
so war dies eine Angelegenheit der kirchlichen Disziplinargewalt. Aber 388 tritt er aus
dieser Reserve heraus. Denn wahrscheinlich in diesem Jahre erfolgte die Entsendung des
Präfekts Prätorio Cynegius, ebenso ausgezeichnet durch Energie wie durch Hass gegen 50
den Götterglauben, nach Ägypten und Kleinasien mit dem bestimmten Auftrage, den
Hellenismus durch Zerstörung der Tempel und Säffierung der Kulte aus der Öffentlich-
keit verschwinden zu machen (Rofim, IV, 37). Daß die Bischöfe jener Gebiete die An-
regung dazu gegeben haben, darf nicht bezweifelt werden.

Dieses bisher beispiellose Verfahren muß von tiefer Wirkung gewesen sein. Wie es 55
den Hass der Götterfeinde ansachte, so entflammt es den Fanatismus der Altgläubigen.
In vielen Orten kam es zu blutigen Tumulten, vor allem in Alexandrien, wo es dem
Bischof Theophilus in Zusammenwirken mit der Staatsgewalt gelang, das Serapeion zu
Falle zu bringen, für die Heiden weithin ein erschütternder Vorgang (Rufin, H. E. II,
22ff.; Soz. V, 16f.). In Apamea ging der prächtige Zeustempel unter (Theod., 60

H. E. V, 21). Zu festigen Zusammenstößen kam es vor allem auf semitischem Boden (Syrien, Phönizien, Palästina); die Einzelheiten sind nicht überliefert, aber die Klageschrift des Libanius *περὶ τὸν λεόπον* (über die unsichere Chronologie Rauschen S. 297, Anm. 3) läßt bei aller rhetorischen Übertriebung das Bild einer großen Verwüstung erkennen, an der auf christlicher Seite die Mönche einen hervorragenden Anteil hatten (um Ganzen Bict. Schulz, Untergang d. griech.-röm. Heidentums I, S. 257 ff.; II, S. 218 ff.; 240 ff.; 297 ff.). Wenn während eines Aufenthaltes in Mailand (389 oder 390) der Kaiser einen Augenblick geneigt war, einer römischen Deputation, welche die Wiederherstellung des Altars der Victoria in der Kurie von ihm erbat, unter gewissem Vorbehalt zu willfahren, so ist daraus ersichtlich, daß er zu unterscheiden wußte. Doch stimmte ihn damals Ambrosius um, der schon in einer früheren Phase dieser Angelegenheit dem jugendlichen Valentinian und seiner Umgebung gegenüber sein Ansehen und seine Redegewalt erfolgreich in die Waagschale geworfen hatte (Ambro. Ep. I, 57, 4 MSL XVI, 1175 f.; B. Schulz S. 275 f.). Dieser eine Erfolg führte, wie es scheint, überhaupt einen Umschwung in dem Urteil und dem Handeln des Kaisers in dieser Frage herbei. Mit großer und gleichmäßiger Entschiedenheit wirkt sich seitdem seine Religionspolitik gegen die Göttergläubigen aus. Eine peremptorische Verfügung an den prätorischen Präfekten Albinus vom 24. Feb. 391 (Cod. Theod. XVI, 10, 10): „Niemand soll sich mit Opfern besleden, niemand ein unschuldiges Opferthier schlachten, niemand ein Heiligtum betreten, niemand einen Tempel besuchen, niemand zu einem von Menschenhänden gemachten Götterbilde aufblicken“— bringt den Willen des Herrschers deutlich und drohend zum Ausdruck. Wenn hier insbesondere Rom ins Auge gefaßt ist, so wurde das Edikt am 16. Juni auch nach Ägypten dirigiert (Cod. Theod. XVI, 10, 11). Wie sehr Theodosius entschlossen war, die ganze Wucht seiner antihednischen Religionspolitik auch in seinem Reichsteil zur Wirkung zu bringen, bezeugt sein nach der Rückkehr aus dem Abendlande am 8. November 392 in Konstantinopel an den Präfekten Prætorio gerichtetes Gesetz, welches den äußersten Punkt bezeichnet, zu dem in dieser Linie der Staat vorgegangen ist (Cod. Theod. XVI, 10, 12). Tieropfer und Haruspizien werden darin dem Majestätsverbrechen gleichgestellt. Wer auf eigenem Grund und Boden opft, verliert diese an den Staat; wer diesen Alt an öffentlichen Orten oder auf fremdem Besitz vollzieht, gerät in eine hohe Geldbuße, ebenso der Besitzer, wenn er der Mittwissenschaft überführt wird. Beamte, welche in der Ausführung dieser Verordnungen sich lässig zeigen, werden gleichfalls mit Geldstrafen bedroht. Es ist richtig, daß z. B. Konstantius (s. d. A. Bd X, 770 ff.) eine schärfere Sprache redet hat, auch tritt in dem Edikt grundsätzlich Neues nicht hervor, wohl aber ist neu die sichere Umgrenzung und genaue Spezialisierung. Das Heidentum ist heimatlos gemacht. Auch der letzte Stützpunkt ist ihm genommen. Es lebt nur noch als eine geächtete und flüchtige Religion im Reiche. Eine dumpe Stimmung mag damals über Hunderte, ja Tausende gekommen sein, die sich in ein Dasein ohne Hoffnung hineingestochen sahen.

Während das Edikt seinen Weg ging, war der Westen von neuem in eine gefährliche Krise geraten, welche den Kaiser zu raschem Eingreifen rief. Dieser hatte nämlich, als er das Abendland verließ, dem jungen Augustus den Franken Arbogast als Berater zur Seite gestellt. Daraus entwickelten sich jedoch bald Schwierigkeiten (B. Schulz I, S. 280 f.), die in der Ermordung Valentinians in Vienne am 15. Mai 392 ihre tragische Lösung fanden. An seine Stelle erhob Arbogast den Humanisten und Vorsteher der kaiserlichen Kanzlei Eugenius, der zögernd die gefährliche Würde annahm und bald gegen seine christliche Überzeugung ihre Behauptung mit Konzessionen an die auf seine Seite sich drängenden Götterfreunde (Symmachus, Flavianus), darunter die Wiederherstellung des Altars der Victoria, sichern mußte. Noch einmal atmete das Heidentum auf; in Rom schienen die alten religiösen Zustände wiedergelebt zu sein (die anschauliche Schilderung in einem gleichzeitigen anonymen Gedichte, veröffentlicht von Mommsen in Hermes IV, S. 350 ff.). Aber schon am 6. September 394 erlag Eugenius in einer wilden Schlacht am Frigidus bei Aquileja nach anscheinlichem Erfolge seines Generals Arbogast dem Feldherrn genie des Theodosius. Der Usurpator wurde getötet, Arbogast entlebte sich selbst auf der Flucht (über diese ganze Episode B. Schulz I, S. 284 ff.; Rauschen S. 366 ff.; S. 409 ff.). Hinterher ging natürlich die Unterdrückung des in den letzten Ereignissen wieder aufgekommenen Götterglaubens. Indem Theodosius selbst die Gesamtherrschaft des Reiches in seine Hand nahm, gewann er die Möglichkeit einheitlicher und darum stärkerer Aktion auch in dieser Richtung. Zosimus (IV, 59) will wissen, daß er die heidnischen Senatoren in einer öffentlichen Rede zur Annahme des Christentums aufgefordert habe (in poetischer Ausmalung Prudent., Contra Symm. I, 410 ff.). Ambrosius hat ihn in der Leichenrede in seinem

Kaiser gegen das Heidentum dem frommen Josias verglichen (De obitu Theod. c. 38, vgl. auch c. 4). Unter ihm vor allem ist der antike Kultus aus der Öffentlichkeit verschwunden, und wesentlich „Paganismus“ geworden.

Diese im Interesse der Großkirche und der Alleinherrschaft des Christentums verfügten Akte fanden ihre Ergänzung in positiven Maßnahmen zur Förderung der sittlich-religiösen Aufgaben der Kirche. Die Sonntagssruhe wird durch Einschärfung und Erweiterung früherer Mandate in einen größeren Umfang gefasst (Cod. Theod. II, 8, 20a. 392; II, 8, 23 a. 399 s. d. A. Bd XVIII, 522). Sünden und Laster, welche das christliche Empfinden verletzen und die zum Teil in der Predigtlitteratur ständig waren, wie Wucher, Spielleidenschaft, Ehebruch und Gattenmord, Verkauf der eigenen Kinder, Väderastie, wurden mit harter Abndung bedroht. Ja sogar die Gesplogenheit der Soldaten, nackt im Fluss stehend die Pferde zu reinigen, wird wenigstens aus der unmittelbaren Nähe des Lagers verwiesen (Cod. Theod. XI, 27, 1; 2 a. 391). In der radikalen Ausrottung des Gewerbes der Saitenspielerinnen, fidicinæ, welches der Unterhaltung und der Unzucht zugleich diente (Cod. Theod. XV, 7, 10), fand eine längst erhobene Forderung der Kirche (vgl. zur Erläuterung Gothofr. zu d. Edikt) ihre Erfüllung.

Aber auf der andern Seite wußte der Kaiser mit strenger Entschiedenheit auch das Ansehen des Staates zu wahren, ja er zog die Beseitigung kirchlicher Missstände in die Kompetenz seiner Gesetzgebung. Das Auktiocht, um dessen Ausbau in ihrem Interesse die Kirche sich eifrig bemühte, wurde den Staatschuldnern versagt und die dawider handelnden Aleriter für die Schuld haftbar gemacht (IX, 45, 1 a. 374, s. d. A. Bd II, 170, mehr Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie Bd XI, 487ff.).

Die immer lästiger gewordene Intercession der Organe der Kirche wird für bestimmte Fälle abgeschnitten (Cod. Theod. XI, 36, 31 a. 392), mit besondern Nachdruck aber werden die Kurien gegen Schädigung unter dem Vorwande des geistlichen Standes geschützt (Cod. Theod. XII, 1, 115 a. 386; 121 a. 390, vgl. d. A. Decurio in Paulys Realencycl. d. klass. Altertumswissenschaft., neue Bearb. Bd IV, Stuttgart 1901, Sp. 2319 ff. [Otto Seck]). Die mit der zunehmenden Märtyrerverehrung anwachende Sitte der Translationen der Märtyrerleiber oder der Zerteilung der Gebeine, oft zu gewinnstüchtigen Zwecken betrieben, wird verboten (Cod. Theod. IX, 17, 7 a. 386; vgl. Augusti, Denkwürdigkeiten XIII, S. 263ff.). Die in den Städten herumlungern und lästig empfundenen Mönche erhalten den gemessenen Befehl, sich in die Einöde zu begeben (Cod. Theod. XVI, 3, 1 a. 390). Vor allem aber erfolgten einschneidende Bestimmungen über die Diaconissen, welche vorzüglich dahin zielen, den Absluß ihres Bezuges an den Clerus und die Kirche zu verhindern (Cod. Theod. XVI, 2, 27 a. 390). Dieses Gesetz ist in dieser Hinsicht nur ein Stück aus einer einheitlichen Summe von Verordnungen des nachkonstantinischen Staates, welche das bedrohliche Anwachsen des Kirchenvermögens einzudämmen versuchten.

Kommt hierin eine bewußte und planmäßige Selbstständigkeit zum Vorschein, so auch in der Behandlung der Juden seitens des Kaisers. Allerdings trat er den Misereben zwischen Christen und Juden schart entgegen (Cod. Theod. III, 7, 2 a. 388, auch IX, 7, 5) und unterfragte diesen den Besitz christlicher Sklaven (III, 1, 5), dagegen schärfte er nachdrücklich die Beachtung des ihnen Religionsfreiheit sichernden Gesetzes ein und bedrohte die gewaltsame Zerstörung ihrer Synagogen mit harten Strafen (XVI, 8, 9). Wenn in einem ellatalen Falle — die Zerstörung der Synagoge in Kallinon am Euphrat auf Anstoßen des dortigen Bischofs im Jahre 388 — Ambrosius in zwei anmaßenden Briefen sich zum Verteidiger des antisemitischen Fanatismus mache und durch zähe Aufdringlichkeit den Kaiser von dem Entschluß strenger Abndung des Vergehens abrachte, so wollen hier die besonderen Umstände beachtet werden (vgl. Förster, Ambrosius S. 60ff.); Theodosius hat im übrigen den Weg toleranter Religionspolitik dem Judentum gegenüber trotz aller kirchlichen Gegenbemühungen nicht verlassen (Grätz, Gesch. d. Judentums 2. A., Bd IV, Leipzig 1866, S. 385).

Im Leben des Kaisers hat Bedeutung sein Verhältnis zu Ambrosius, dessen Einzelheiten erschöpfend herauszuheben und in die richtige Beurteilung zu stellen, noch eine Aufgabe der Zukunft ist. Nur das ist jetzt schon deutlich, daß, während dieses Verhältnisses bei Theodosius von einem idealen, selbstlosen Inhalt erfüllt ist, der kluge Kirchenfürst unausgesetzt sich bemüht, die Freundschaftsgesinnung des Augustus nicht nur zur Durchsetzung bestimmter kirchlicher Wünsche, sondern auch zur Gewinnung eines unmittelbaren Einflusses auf die Staatsgeschäfte auszunutzen. Wenn der Erfolg schließlich doch ein geringer war, so war dies allein dem starken staatsmännischen Pflichtbewußtsein des

Kaisers zu verdanken. Hier sind die bekannten Vorgänge zu erwähnen, die sich an das Blutbad in Theffalonica 390 anknüpfen, die jedoch schon früh von der Legende erfaßt und gründlich entstellt worden sind. Läßt man sich ausschließlich durch Ambrosius belehren (Ep. 51 und *de obitu Theodosii*) — und jeder Schritt über ihn hinaus führt ins Unsichere — so gewinnt man folgenden Verlauf: 1. die Ernordnung des Stadtkommandanten Bothenrich durch den rasenden Vöbel veranlaßte Ambrosius, bei dem damals in Mailand weilenden Kaiser persönlich zu intercedieren, ohne daß er jedoch eine bestimmte Zusicherung erlangen konnte. 2. Der Kaiser befahl vielmehr, hauptsächlich unter dem Einfluß, wie es scheint, des in seinem Rufe angesehenen *magister officiorum* Rufinus, 10 eine strenge Bestrafung. 3. Die brutale und hinterlistige Art der Ausführung verbietet, für die Form den Kaiser selbst verantwortlich zu machen. 4. Ambrosius läßt diese Unterscheidung nicht gelten, fordert Buße und erklärt, vor dieser Bußleistung das bl. Opfer in Gegenwart des Kaisers nicht darbringen zu können. 5. Der Kaiser unterzieht sich daraufhin vor der Gemeinde der öffentlichen Kirchenbuße. — Was über Exkommunikation und 15 auferlegte und absolvierte Bußzeit in andern Quellen zu lesen ist, gehört der Phantasie an, die sich vor allen bei Theodoret (V, 17, 18) eine Stätte erkoren hat.

Im Jahre 385 war die Kaiserin Flaccilla gestorben; Gregor von Nyssa hielt ihr in Konstantinopel die Leideneide, in welcher ihre Liebesträgheit und ihre orthodoxe Gottesförmung besonders hervorgehoben wurden (MSG XLVI, 877 ff.; vgl. auch Theodor, V, 18). 20 Dem Gemahli hat sie die beiden Söhne Arcadius und Honorius und eine damals schon verstorbene Tochter Pulcheria geboren. Im folgenden Jahre vermählte sich Theodosius wieder mit der kaiserlichen Prinzessin Galla, einer Tochter Valentinians I. und der Justina und wie diese arianischen Bekennnisses. Aus dieser Ehe entsproß Galla Placidia, die Mutter Valentinians III., deren Leben hernach in das wechselvolle Geschick des West- 25 reichs hineingezogen wurde.

Die physischen Anstrengungen und inneren Aufregungen des Feldzugs gegen Eugenius waren bald nach dem Siege den Kaiser in Mailand in eine schwere Krankheit, der seine durch eine sechzehnjährige aufreibende Herrscherthätigkeit geschwächte Konstitution kein Gegengewicht mehr bieten konnte. Nachdem er noch die notwendigsten Reichsangelegenheiten geordnet und der Treue und Erfahrung Stilichos seine Söhne anvertraut hatte, verschied er sanft in der Nacht des 17. Januar 395 in einem Alter von erst 50 Jahren. In Erdbeben und zerstörendem Unwetter sah das Volk hernach den Tod seines großen Kaisers vorausverkündigt. 40 Tage nachher fand die Leichenfeier statt, bei welcher Ambrosius eine glänzende und stimmungsvolle Rede hielt (*de obitu Theodosii* MSL XVI, 1385 ff.); dann wurde die Leiche nach Konstantinopel überführt und in der Apostelkirche beigesetzt.

An den Namen des Theodosius ist eine bedeutungsvolle Zeit in der letzten Periode des griechisch-römischen Weltreiches geknüpft. Nach langem unsicheren Hin- und Herfahren fand endlich die Reichspolitik wieder einen Leiter, in dem klare, immer nur auf das Erreichbare und Notwendige gerichtete Einsicht mit pflichttreuem Willen und entschlossener Energie sich verbanden. Die Einheit von Fürst und Soldat tritt in der römischen Kaisergeschichte zum letztenmal in der Person und in dem Wirken des Theodosius glücklich hervor. Schwere Erschütterungen wurden dadurch überwunden und die fast unmöglich erscheinende Aufgabe der Pazifizierung der Goten überraschend gelöst. Eine wohlthätige, von humanen Motiven getragene Gesetzgebung bemühte sich fortgesetzt, den aus der Vergangenheit überkommenen Übeln am und im Körper des Staates und der Gesellschaft durch Verbot und positive Mittel entgegenzuwirken. Sieht man ab von den aus dem Hasse gegen den Götterfeind geborenen Verdächtigungen der Heiden Eunapius und Zosimus, so findet man auch die heidnischen Zeitgenossen in der Anerkennung der Persönlichkeit des Theodosius und der durch ihn geschaffenen Lage des Reiches einig. Die christlichen Schriftsteller (Sot., Sozom., Theod., Ambr., Rufin., August. u. s. w.) stehen vorzüglich unter dem Eindrucke der Religionspolitik des Kaisers, welche, indem sie Häresie und Paganismus endgültig brach, der Großkirche Lust schaffte. Seine Frömmigkeit war aufrichtig und tief und von starker Selbstständigkeit gegenüber hierarchischen Ansprüchen. Im Verkehr mit den Untertanen leutselig, nachdrückig auch gegen Feinde, konnte er doch im Moment, darin ein echter Sohn seines Volkes, heftig aufbrausen, was aber dann ebenso leicht rubiger Erwägung wieder zugänglich. In dieser Hinsicht ist sein Verhalten in dem Aufsatz in Antiochen im Jahre 387 besonders charakteristisch (A. Hug, *Antiochia und der Aufstand des Jahres 387 n. Chr.* in „*Studien aus dem klass. Altertume*“ 1. Heft, Freiburg und Tübingen 1881). Seine Bildung war mittelmäßig, doch erfreute er sich an glänzenden

Bauten, die vor allem Konstantinopel aufwiesen (das Goldene Thor). In seinem ganzen berufsmäßigen Handeln empfand er sich als christlicher Fürst. Eine Goldmünze mit der Gestalt des Kaisers, das Christusbanner in der Hand, und der Umschrift *Restitutor reipublicae* bringt diesen Gedanken unmittelbar und deutlich zum Ausdruck.

Victor Schulte. 5

Theodosius Zygomas (*Zυγομάλας*), griechischer Theologe des 16. Jahrh. — Literatur: Handschriftilicher Nachlaß des Martinus Crisius in der Tübinger Universitäts-Bibliothek; *Crusii varia graeca* XX, 10; M. Crisius, *Turcograeciae libri octo etc.*, Basel 1584; Stephan Gerlachs des Älteren Tagebuch II., herausgeg. von Samuel Gerlach, Frankfurt a. M. 1674; I. I. Zafigas, *Nέα Ἑλλάς* XII. ed. I. II. Κρήτης, Athen 1872, S. 122 ff. bis 124; Σιδῆς, *Νεοελληνικὴ Φιλολογία*, Athen 1868, S. 183 f.; Le Grand, *Notice bibliographique sur Jean et Theodosi Zygomas*, Paris 1889, und an vielen Stellen seiner bibliographischen Werke; Ph. Meyer, *Die theologische Literatur der griechischen Kirche im 16. Jahrh.*, Leipzig 1899. Hier ist noch weitere Literatur angeführt.

Im Jahre 1544 aus einer alten griechischen (?) Familie geboren (Turcograecia S. 92), 15 bekleidete er unter dem Patriarchen Jeremias II. (vgl. oben Bd VIII S. 660 ff.) von Konstantinopel die Stelle des Protonotarius, des ersten Patriarchat-Sekretärs. Wir wissen verhältnismäßig viel von seinem Leben, von seinem Thun und Treiben durch Stephan Gerlach, der zu der Zeit deutscher Gefandschaftsprediger in Konstantinopel war. Gerlach war es auch, der den literarischen Verkehr zwischen Th. und den Tübinger Gelehrten vermittelte. Die Turcograecia des Martin Crisius, ein sehr wertvolles Quellenwerk zur Kenntnis des christlichen Orients im 16. Jahrhundert, verdanken wir zum größten Teile den Mitteilungen des Th. Auch für Stephan Gerlach arbeitete er. Aus dessen Nachlaß hat Crisius die beiden kleinen Schriften abgeschrieben, die den Titel führen: *Geographicæa de Monte Sinai, Atho, aliisque Graeciae locis*. Die Schreiben, 25 die 1578 an Gerlach gerichtet sind, enthalten viele Angaben über die Zahl der Bischöfe, Priester, Mönche, Klöster und Kirchen fast für das ganze Gebiet der orthodoxen Kirche, für den Athos z. B. auch eine sehr seltzame Karte. Die Mitteilungen über die Gebiete, die unter dem ökumenischen Patriarchen standen und zugleich dem türkischen Reich angehörten, können Zuverlässiges enthalten, da Th. als ρυμοφύλαξ ξαροζος vom Patriarchen gebraucht wurde, um in den Diözesen die Almosen zu sammeln, aus denen vom Patriarchen die Kopfsteuer für die griechischen Rajah an den Sultan bezahlt wurde (Tagebuch S. 251 und 293, Turcograecia S. 293). Th. hat auch eine Reihe von Schriften ins Vollsgriechische übersetzt, u. a. das Kirchenrecht des Harmenopoulos.

Sein Hauptverdienst aber beruht auf der Abfassung der Antworten des Patriarchen 25 Jeremias auf die Schreiben der Württembergischen Theologen. Über den Inhalt dieser Schriften ist Bd VIII a. a. D. gehandelt. Hier handelt es sich nur um den kurzen Nachweis, daß Th. in der That der Hauptverfasser ist, wenn auch Jeremias die Entscheidung abgegeben hat. Gerlach erzählt von Th. ausdrücklich: „So hat er auch die Antwort auf das Augsburgische Bekenntnis nach des Patriarchen Angaben aufgesetzt“ (S. 188). Er selbst berichtet: „Οτε δὲ ἡβούλετο (sc. der Patriarch) μετεκαλεῖτο με τὸν ἐμὸν κείμενον καὶ τὰ αὐθόντα Χίος, ὄρτα παρ' ἡμῖν, καὶ τιμᾶς ἐργοτόνος τῆς οὐρανοῦ ἐπατάς καὶ συμβουλεύμενος τὰ δόξαντα αὐτῷ, ἀπόκοσις ἐν ἔκαστην κεφαλαῖον οὐρεύομενο παρ' ἐμοῦ κτλ. (Turcograecia S. 432). Auch die Synode von Jerusalem von 1672 erkannte den Th. als den „συγγράφας καὶ μεταγόνας“ der Antworten des Patriarchen an (Kimmel, Mon. fid. eccl. or. I, 1850, S. 378). Diese direkten Beweise finden ihre Stütze in der Thatshache, daß Jeremias keine wissenschaftliche Bildung besaß, und daß auch sonst, abgesehen vielleicht von dem Vater des Th., wissenschaftlich gebildete Theologen am Hofe des Patriarchen zu der Zeit nicht existierten. Der „gelebte Chier“, den Th. erwähnt, war der Arzt Leonardus Mindonius, noch dazu Katholik. Von diesem wird also auch nichts Besonderes zu den „Antworten“ beigetragen sein. (Vgl. sonst Ph. Meyer, a. a. D.)

Schade, daß der Charakter unsers Th. viel zu wünschen übrig ließ. So konnten ihm gelegentlich die Unterschiede zwischen orthodoxer und lutherischer Kirche gering erscheinen, wenn er durch solche Rede des Gefandschaftspredigers Herz zum Geben geneigt zu stimmen hoffte (Tagebuch S. 451). Er bezog allerdings vom Patriarchen das lämmliche Gehalt von 50 Dukaten, verdiente sonst auch wohl noch 50, war aber zu Hause „selb 8. zu Tisch“ (Tagebuch S. 188). Mit seinem Vater, der übrigens gar nichts taugte, lebte er auf ganz bösem Fuße. Da konnte es zu Thätschkeiten kommen (Tagebuch S. 234).

Ph. Meyer. 60

Theodotion s. d. A. Bibelübersetzungen Bd III S. 23, 14.

Theodotus s. d. A. Monarchianismus Bd XIII S. 311, 16.

Theodulf von Orleans, gest. 821. — Quellen: Außer Theodulfs Gedichten und wissenschaftlichen Arbeiten kommen für seine Lebensbeschreibung vorzugsweise die Briefe Altwins in Frage (Jasfié, Biblioth. rer. germanica VI, passim). — Literatur: Histoire littéraire de la France IV, p. 459—474; Böhr, Geschichte der römischen Literatur im karolingischen Zeitalter S. 91—95; Ebert, Allg. Geschichte der Literatur des MA. im Abendlande II, S. 70—84; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen (7) I, passim; Abel-Simon, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Großen II, passim; Simson, Jahrbücher des fränk. Reiches unter Ludwig d. Frommen, I, II, passim; Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter den Karolingern, passim; Haub, RG Deutschlands (2) II, bes. S. 164—168; Baunard, Théodulf évêque d'Orléans, 1860; Riehulla, Théodulf Bischof von Orléans, Breslau 1875 (Diss.); Cuissard, Théodulf évêque d'Orléans, sa vie et ses œuvres 1892 (auch in den Mémoires de la Société archéol. et hist. de l'Orléanais XXIV, p. 1 ss.); Ebert, Kleine Beiträge zur Geschichte der karolingischen Literatur, 1. und 2. in den Berichten über die Verhandlungen der königl. sächsischen Gesellsch. d. Wissenschaft. zu Leipzig XXX (1878), 2, S. 95—100; Lierich, Die Gedichte Theodulfs Bischofs von Orleans, Halle 1880 (Diss.); Dümmler, Die handschriftliche Überlieferung der lateinischen Dichtungen aus der Zeit der Karolinger II im RA IV, S. 241—250; Pitra, Spicilegium Solemense II, pp. XIX, 546—548; Delisle, Les bibles de Théodulf in Bibliothèque de l'École des Chartes XL, p. 1—47; Samuel Berger, Histoire de la Vulgate, p. 145—184; Port, L'hymne Gloria Laus 1879; derj., Encore l'hymne Gloria Laus, réponse à Dom Chamard, 1879; Hauréau, Singularités historiques et littéraires, 1861; Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii I, Nr. 522—525, (2) Nr. 541—544. — Werke: Die erste Sammlung der Theodulfschen Schriften veranstaltete Jat. Sirmont, Paris 1646. Abdruck in der BM XIV, p. 1—67. Zehn unbekannte Karmina veröffentlichte Joh. Rabillon in den Vetera analecta I, p. 383 ss.; nova editio p. 410—412. Um diesen Zusatz vermehrt wurde die Ausgabe Sirmonts noch abgedruckt in seinen Opera varia (Paris II, p. 1029—1128; Benedig II, p. 665—892) und in der MSL 105, p. 187—380. Die Gedichte liegen in einer neuen kritischen Ausgabe von Dümmler in den MG Poet. lat. aevi Carolini I, p. 437—581 vor, nach der ich citiere. Die Versus contra iudices gab außerdem noch Hermann Hagen in einem Verner Universitätsprogramm 1882 heraus. Der von ihm hinzugefügte Apparat gilt den zahlreichen Entlehnungen Theodulfs aus älteren Dichtern.

Theodulf steht unter den formgewandten Dichtern und gelehrten Theologen am Hofe Karls des Großen obenan. Er ist um 760 vermutlich in Spanien geboren und jedenfalls gotischer Abstammung. Widerwärtige Verhältnisse machten ihm das Verbleiben in der Heimat auf die Dauer unmöglich. Doch wurde es ihm als einem Manne von Bildung und kirchlichen wie ästhetischen Neigungen nicht schwer, bei Karl eine volle Würdigung seines Talentes und mit einer ehrenvollen Aufnahme bei Hofe zugleich im fränkischen Reiche selbst eine zweite Heimat zu finden. Karl übertrug ihm das Bistum Orleans, in dessen Besitz sich Theodulf 798 bereits befindet. Dazu kamen noch mehrere benachbarte Abteien, wahrscheinlich St. Mesmin und Fleury a. d. Loire und jedenfalls St. Aignan.

Theodulf hat sich dieses Vertrauens würdig erwiesen, denn er sah in den Würden des Bischofs und Abtes vorwiegend die ernste Pflicht und war auch den mit jenen Pfunden verbundenen Aufgaben vollauf gewachsen. Eine Reihe organisatorischer Verfüngungen, die in doppelter Reihe, in Form von 46 Kapiteln und einem längeren Kapitulare, auf uns gekommen sind, haben ebensowohl die Disziplin des Klerus wie die Förderung der Gemeindemitglieder im Auge. Tementsprechend verbreiten sie sich über die liturgische Haltung und die Tagesbeschäftigung des Priesters, über das amtsbrüderliche Verhältnis der Kleriker untereinander, über regelmäßige Synoden und sonntägliche Predigt, über die sorgfältige Handhabung des Gottesdienstes und der Beichte, über die Würde des Gotteshauses. Ein gehend bepricht Theodulf im Geiste der bildungsfreundlichen Politik Karls die Gründung von Volkschulen in Dorf und Stadt und empfiehlt den Klerikern, ihre jugendlichen Anverwandten den klösterlichen Bildungsanstalten der Diözese zuzuführen. Die Laien werden an ihre kirchlichen Pflichten erinnert, vor schweren Sünden gewarnt und zu einem des Christen würdigen Leben ermahnt. Um über eine angemessene Zahl von tüchtigen Mitarbeitern zu verfügen, bevölkerte Theodulf in den neunziger Jahren die Abtei St. Mesmin mit Benediktinern, die er sich von Benedict von Aniane erbeten hatte (earm. 30) und führte damit auch seine Diözese der Klosterreform zu. Ein von ihm errichtetes Fremdenhospiz ergänzte die feelsorgerliche Thätigkeit nach der sozialen Seite hin (earm. 59). Da sich Karl auf Theodulfs praktische Umsicht und Rechtfertigkeit durchaus verlassen konnte,

so schickte er ihn zusammen mit Leidrad von Lyon 798 als Königsboten nach Septimania und der Provence. Theodulf hat in einem kulturgeschichtlich wertvollen Gedichte diese Reise beschrieben. Auch fügt er im Hinblick auf die zahlreichen Versuchungen, denen er in jener seiner Amtseigenschaft ausgesetzt gewesen war, ein Wort ernster Warnung und Gewissensschärfung an die fränkischen Richter hinzu (carm. 28). Indem er den juristischen Gedanken noch weiter spint, kommt er zur Überzeugung, daß im Vergleiche zum mosaischen Gesetze das fränkische Recht übertrieben streng sei und darum einer um so milderen Handhabung bedürfe (carm. 29). Dieser sein juristischer Takt mag ihn dem Könige empfohlen haben, als es sich um ein richterliches Urteil über Leo III. handelte. Wenn Theodulf damals in Rom mit Nachdruck für den angellagten Papst eintrat, so wird er für seine Person von dessen Unschuld überzeugt gewesen sein. Jedenfalls trug ihm sein Verhalten gleich darauf das Pallium ein. Indessen war er auch in eigener Sache genötigt, das Gerechtigkeitsgefühl, dem er poetischen Ausdruck verliehen hatte, in die That umzusetzen. Ein Strafgericht hatte sich aus dem Gefängnis von Orleans nach der Martinskirche von Tours geflüchtet, wo Altuin in sentimentalster Überspannung des Apulrechtes für ihn eintrat, gegen seine Auslieferung an Theodulf protestierte und ihm sogar eine Appellation an Karl zu ermöglichen suchte. Es war für Theodulf kein kleiner Triumph, als Karl die Forderung Altuins in scharfer Form und mit der Begründung zurückwies, ein rechtstätig Verurteilter, der seine Strafe bereits angetreten habe, erwerbe sich durch einen gelungenen Fluchtversuch durchaus noch keinen Anspruch auf Revision seines Prozesses. Der Zwischenfall bedeutet zugleich die einzige Trübung in dem sonst sehr herzlichen Verhältnis zwischen Theodulf und Altuin. Letzterer wünschte Theodulf im adoptianischen Streite gegen Felix von Urgel verwendet zu sehen; er sollte über dessen blasphemische Schrift v. J. 798, deren Widerlegung sich Altuin allein nicht zutraute, zugleich mit Papst Leo III. und Richbod von Trier ein Urteil fällen. Doch ist auf eigentlich theologischem Gebiete Theodulf erst nach Altuins Tode mehr hervorgetreten. Als Fortsetzer von dessen wissenschaftlicher Methode erscheint er geradezu im Streite über den Ausgang des heiligen Geistes. Denn ganz in der Manier Altuins entledigt er sich des kaiserlichen Auftrages, indem er als Zeugnisse für die abendländische Lehre nur eine Reihe von Belegstellen aus den Vätern nicht ungeschickt, wenngleich nicht ganz einwandfrei aneinanderreibt. Man hat der Schrift daher später den treffenden Titel gegeben: *De spiritu sancto veterum patrum sententiae, quod a patre filioque procedat.* Auch zu einer zweiten theologischen Schrift Theodulfs hat Karl, wenngleich nur indirekt, den Anlaß durch sein bekanntes Rundschreiben an die Erzbischöfe des Reiches vom Jahre 812 gegeben. Der Kaiser wollte wissen, in welcher Weise die Metropoliten und ihre Suffragane den Diözesanclerus sowie die Gemeinden über Taufe und Taufvorbereitung unterrichten: also eine persönliche Prüfung der Kirchenfürsten, die manchem von ihnen sehr unbequem kam. Wohl aus diesem Grunde hat denn auch Erzbischof Magnus von Sens den Fragebogen des Kaisers an die Bischöfe seiner Diözese weitergegeben. Vergleicht man seine Antwort mit der des Theodulfs, so besteht jedenfalls kein Zweifel, daß die gebiegtere Gelehrsamkeit sich auf Seiten des Bischofs findet. Mit großer Ausführlichkeit geht er die Taufzeremonien der Reihe nach durch und weiß, frei von den immer wiederkehrenden und darum langweiligen Definitionen, jeder Nummer in durchaus selbstständiger Gedankenarbeit gerecht zu werden. Man merkt diesen Antworten an, daß der Bischof gewohnt war, über seine Amtshandlungen nachzudenken.

Immerhin war das, was ihn bei Karl empfahl und was auch uns heute noch vorgezweise an ihm festelt, seine schönenjährige Veranlagung. Dem fleißigen Studium der Kirchenväter, der heidnischen Philosophen, der Grammatiker, der Dichter, besonders des Virgil, Ovid und Prudentius verdante er eine hervorragende und alleseitige ästhetische Bildung (carm. 45). Der Neorganisator der Diözese holte sich für einen in so Neujrien vielbewunderten Kirchenbau zu Germigny das Muster in Aachen und verzichtete dabei auf keinen irgendwie erreichbaren Schmuck; andere Kirchen der Diözese hat er restauriert; die illustrierten Bibelhandschriften, die er in Auftrag gab, werden heute noch als Kunstwerke bewundert. Gern zeichnet er einen wertvollen Kodex durch ein eigenes dichterisches Vorwort aus (carm. 41–43). Auch in seinem Hause war er Kunstsiebhaber; seine Tafel schmückte ein spätromischer Aufsatz, das Mahl sollte mit dem materiellen zugleich einen ästhetischen Genuss bieten (carm. 47). Und ließ er sich auch nicht bestechen, so nahm er doch ein sachliches Interesse an Kunstgegenständen, die man ihm in Südfrankreich vorführte. Die Welt des Schönen war ihm zum Lebensbedürfnis geworden. Und wie er mit Behagen eine alte Vase beschreibt, so ist er über-

haupt ein meisterhafter Schilderer und unter den Dichtern der karolingischen Zeit an Rang wohl der erste. Als solchen hat ihn noch das folgende Jahrhundert anerkannt, gern gelesen und oft ausgeschrieben. Von einer größeren didaktischen Dichtung, die in vier Büchern von der Offenbarung und den Thaten Christi, von den Strafen und Belohnungen im Jenseits, von dem Kampfe mit den Lastern auf Erden und von den Pflichten der Bischöfe gehandelt hat, sind nur Bruchstücke oder Parallelen übrig (carm. 1. 2). Seiner Ermahnung an die Richter (carm. 28), eines seiner bedeutendsten Werke, wurde bereits gedacht. In einem dritten kleineren Gedichte beschreibt er ein Bild, das die sieben freien Künste in allegorischer Weise inmitten eines Baumes zur Darstellung bringt (carm. 46).

Den größten Reiz üben aber noch heute Theodulfs Epistelpoesien aus. Sie erst führen uns den Mann und seinen Kreis besonders liebenswürdig vor Augen, sie geben dem glänzenden Leben in der königlichen Pfalz bis in alle Einzelheiten nach, entwerfen von Freund und Feind bei Hofe treffende Charakterstüten, lassen dabei überall die welthistorischen Ereignisse durchflingen und werden nicht müde, Karls übertragende Größe und seine einzigartigen Verdienste um Reich und Kirche zu preisen (carm. 25. 27). Zu solchen intimen Darstellungen möchte sich Theodulf um so eher veranlaßt sehn, als er der Höfeschule im engeren Sinne nicht angehörte, sondern von seinem bishöflichen Amt in Anspruch genommen nur gelegentliche Besuche bei Hofe machen konnte, von deren Reizen er dann lange zehrte. Und wie er sich durch seine Verse stets neu wieder in Erinnerung brachte,

so griff Karl gern auf sein poetisches Talent zurück, wo er die Muße brauchte. Während der Frankfurter Synode starb am 10. August 794 Karls dritte Gemahlin Fastrada und wurde in St. Alban im Mainz beigesetzt. In des Königs Auftrage verfaßte Theodulf die Grabschrift. Die geringe Beliebtheit, deren sich die im Hause der Grausamkeiten stehende Königin beim Volke erfreute, mag es verhindert haben, wenn dem Dichter gerade dieses Poem wenig gelungen ist (carm. 24). Schon wenige Monate später wurde Karl durch den Tod Papst Hadrians I. in ehrlicher Trauer versehzt. Er that alles, um das Andenken des Verstorbenen zu ehren. Die Höfdichter wetteiferten in Epitaphien; das Theodulfsche war fraglos wertvoller (carm. 26), aber das des Alkuin wurde vom Kaiser offiziell angenommen, in Marmor gemeißelt und für die Peterskirche nach Rom geschildet.

Das Vertrauensverhältnis zwischen Kaiser und Bischof ist niemals getrübt worden. Theodulfs Name findet sich unter den Großen des Reiches, die 811 das Kaiserliche Testament unterschreiben durften. Er selbst aber rühmt gerade damals mit beredten Worten am Kaiser den Eifer für die sittliche Hebung der gesamten Bevölkerung: wie er die Bischöfe anhält zum Studium der Bibel und zu verständigem Unterricht, den Clerus zur Seelsorge, die Gelehrten zur wissenschaftlichen Arbeit, die Mönche zur Andacht, alle insgesamt aber zu frommem Leben und jeden einzelnen Stand zur Erfüllung seiner besonderen Pflichten. Er sieht und preist im Könige den Herrn der Kirche (carm. 32).

Auch Ludwig dem Frommen gegenüber hat es Theodulf nicht an der schuldigen Ergebenheit fehlen lassen. Der gewandte Hofmann wollte der erste sein, der den Sohn zur Thronbesteigung beglückwünschte. Raum hatte er den Tod Karls nur erraten, so bat er den in Aquitanien weilenden neuen König durch Eilboten um Befehl, ob er ihn in Orleans erwarten oder ihm zur Huldigung entgegenziehen solle. Wenige Tage später war Ludwig in Orleans; der Empfang war feierlich; in schmeichelischer überprudelter Art begrüßt und beglückwünscht Theodulf den König und seine Familie (carm. 37). Gleichwohl fand der kluge Mann beim neuen Herrn nicht mehr das alte Vertrauen. Zwar durfte er noch im Oktober 816 Papst Stephan IV. im Namen des Königs vor den Thoren von Rheims feierlich einholen, zusammen mit Erzkaplan Hildebold von Köln und Erzbischof Johann von Arles. Aber zwei Jahre später schlug die Hofgutst jäh um. König Bernhard von Italien, darüber beunruhigt, daß das Reichsgrundgesetz vom Jahre 817 seines Rechtes mit seinem Worte geschadet hätte, suchte sich dessen zu versichern, was ihm nicht ausdrücklich zuerkannt war, und erhob gegen seinen Theim die Fahne des Aufruhrs, der rasch auch die Bischöfe von Mailand, Cremona und — aus unerklärlichem Grunde — Theodulf von Orleans folgten. Indessen wurde die Empörung rasch niedergeschlagen, die bishöflichen Teilnehmer traf als Strafe Amtsenthebung und Verbewfung ins Kloster, Theodulf wanderte nach Angers. Der zerstochene Hofpoet fühlte sich hier wie David in Tomi und strömte in reichlichen Klagen die Beteuerung seiner Unschuld und den Zorn über das inkompetente Richterkollegium aus (carm. 71. 72). Nicht einmal um den Preis der Begnadigung mochte er sich als Hochverräter beklagen. In der That spricht denn auch vieles gegen seine Schuld; vor allem, daß er sich früher über Thronfolgetragen im gegenteiligen Sinne geäußert hatte (carm. 34). Gleichwohl blieb es ohne Erfolg,

dass sich Bischof Modoim von Autun für ihn verwandte (carm. 73). Daß er von Ludwig begnadigt und in alle seine Würden und Besitztitel wieder eingeführt worden sei, daß er diese glückliche Wendung seinem bis in die neuere Zeit von Katholiken wie Protestantischen gefangeneten Liede auf den Palmsonntag (carm. 69) verdanke, daß man ihn aber bald nach seiner Rückkehr in die Diözese vergiftet habe, alles dies gehört in das Gebiet der Sage, die an einem Kirchenfürsten keinen Makel duldet. Theodulf ist 821 in der Verbannung gestorben.

Friedrich Wiegand.

Theognost, alexandrinischer Rätehet; lebte in der 2. Hälfte des 3. Jahrh. — Die ältere Literatur verzeichnet u. Chevalier, Répertoire des sources hist. du moyen-âge I, 2182; Gueride, de schola quae floruit Alexandriæ catechetica I, 78. II, 325 sqq.; Kirchd. 10 Patrol. I, 354 ff.; Harnack, Gesch. d. altchristl. Litterat. I, 437 ff. II, 2, 66 ff.; DG I^a, 733 f.; Krüger, Gesch. d. altchr. Litterat. 133 f. Seine Fragmente gab J. Dielamp mit gelehrttem Kommentar heraus ThDS 84 (1902), S. 481 ff. Die vorhandenen Fragmente sind vollständig gesammelt und besprochen von Harnack, Die Hypothesen des Theognost Tl. 24 (Pg 8), 3, S. 73 ff. Dadurch ist die Sammlung von J. M. Routh, Reliquiae sacrae III^a, p. 405 sqq. 15 antiquiert. Vgl. Bardenhewer, Gesch. d. altkirchl. Litterat. II, 195 ff.

Über die Person und die Lebenszeit des Th. sind wir nur äußerst dürfsig unterrichtet. Euseb hat ihn in seiner RG nicht genannt und auch Hieronymus hat ihn in seinem Katalog übergangen. Nach dem von Dobwell (Dissert. in Iren., App. p. 488; vgl. dazu de Boor, ZKG VI [1884], S. 487) mitgeteilten anonymen Excerpt aus der „christlichen Geschichte“ des Philippus Sidetes war er der Nachfolger des Pierius in der Leitung der alexandrinischen Rätehetenschule. Georgius von Korkra (bei Allatius, Diatriba de Methodio p. 320 sq.) nennt unter den berühmten Lehrern Clemens, Pierius, Pamphilus, Theognost, Irenäus, Hippolyt. Die Angaben jenes Excerptes aus Philippus Sidetes, dem wir freilich auch manche gute Nachricht verdanken, unterliegen 25 gewichtigen Bedenken und sind z. T. nachweislich falsch (vgl. schon Sokrates h. e. VII, 27). Man hat aus der Zeit des Dionysius und Pierius geschlossen, daß die angegebene Reihenfolge der Lehrer fehlerhaft und daß Th. vielmehr dem Pierius in der Leitung der Schule vorangegangen sei. Die Zeit seiner Wirksamkeit ist danach auf die Jahre zwischen 247/8 und ca. 280 anzusehen (s. Harnack, Altchr. Litt. II, 2, 66 ff.; Dielamp, ThDS 1902, 30 S. 491 ff.).

Als Schriftsteller ist Th. mit einem Werk hervorgetreten, dem er den zu seiner Zeit nicht seltenen, etwas nichtsagenden Titel Υποτυπώεις gab. Ein knappes Referat über dies Werk, das in sieben Büchern eine Art Kompendium der Dogmatik darstellte und wohl in erster Linie dem Unterricht dienen sollte, verdanken wir Photius (biblioth. cod. 35 106; der Schluss mit den üblichen Angaben über die Lebenszeit ist unvollständig, vielleicht weil Photius keine Nachrichten vorsandt). Das 1. Buch behandelte die Gotteslehre — Gott als Vater und Weltschöpfer (*δημονογός*) — und eine Bekämpfung derer, die die Materie als gleichwertig mit Gott betrachteten. Buch 2 enthielt die Christologie. Gott ist als Vater nutzbar, wenn er einen Sohn hat; der Sohn ist ein Geschöpf (*κτίσμα*) und steht 40 an der Spitze der Vernunftwesen. Den engen Anschluß an Origenes hat hier schon Photius hervorgehoben und mit scharfem Tadel bekämpft. Das 3. Buch beschäftigte sich mit dem hl. Geist, dessen Existenz nachzuweisen versucht wurde. Auch hier hat der enge Anschluß an Origenes Photius Anlaß zum Tadel gegeben, wie auch die Darstellung über Engel und Dämonen im 4. Buch, denen Th. eine keine Leiblichkeit zuschrieb (*οὐκ εἴη αὐτοῖς λεπτὰ ἀμφίερων*). Die beiden folgenden Bücher (5 und 6) erörterten die Menschwerdung des Erlösers, deren Möglichkeit Th. nachzuweisen suchte. Besonderen Tadel erregte hier bei Photius die Behauptung, daß wir uns den Sohn einerseits fest umschreiben, und nur in seiner Wirksamkeit nicht fest umschrieben vorstellen (*τὸν νῦν γαταζόμεθα ἄλλο τούτοις περιγραφόμενον, μόνη δὲ τῇ ἐρεγείᾳ μὴ περιγραφόμενον*). Das 7. Buch führte die Aufschrift περὶ θεοῦ δημονογίας (von Gottes Schöpfung). Die Ausführungen, die Th. hier gab, besonders seine Aussagen über den Sohn, entsprachen mehr als die der vorhergehenden Bücher dem Geschmack des Photius.

Leider sind die Fragmente aus diesem großen Werk, das uns eine unschätzbare Quelle für die Kenntnis des älteren Origenismus abgeben könnte, so spärlich, daß sich aus ihnen nur wenige Einzelheiten entnehmen lassen. Von diesen Fragmenten sind drei von Athanasius (Ep. 4 ad Serap. c. 11; Ep. de deer. Nic. Synod. c. 25), eines von Gregor v. Nyssa (contra Eunom. III, or. 3; opp. I, 293 Lehner) erhalten. Das

größte ist im Cod. Venet. Marc. 502 s. XIV f. 254 aufbewahrt (s. Diekamp, ThDS 1902, S. 483f.). Nur bei den beiden größeren Bruchstücken hat Athanasius bemerkt, daß sie aus dem 2. Buche der Hypothesen stammen. Die andern werden nur allgemein auf Th. zurückgeführt. Das Benediger Fragment, das wahrscheinlich ebenfalls dem 2. Buche entstammt, führt die Auffchrift Θεογνώστον Ἀλεξαρδοέως ἐκ τῆς τοῦ δοχμάτων Υποτυπώσεως. Athanasius hat, entgegen dem Urteil des Photius, den Th. mit sehr lobenden Prädictaten erwähnt; er nennt ihn θαυμάσιος καὶ οὐρανίος und einen ἀνηρ λόγιος. Gregor von Nyssa dagegen wirft ihm Irrtum vor und Photius kann sich nicht erschöpfen in Ausdrücken, durch die er die Gottlosigkeit und Thorheit des Th. zu branden märchen sucht. Auffallend ist, daß die Bibliothek des Pamphilus kein Exemplar des Werkes besessen hat. Nur so läßt sich die Unkenntnis Eusebii mit dem umfangreichen Werk, dessen dogmatische Haltung ihm nicht unfeindlich sein konnte, erklären.

Über die Abschaffungszeit des Werkes ist nichts Näheres auszumachen. Der von Diekamp gemachte Versuch, das letzte Buch von den sechs vorhergehenden zu trennen und zu einer Art Retraktion zu machen, bei der die Lehre vom Logos und seinem Verhältnis zur Schöpfung der Lehre des Dionysius von Alexandria mehr konformiert und der am meisten anstößige Gebrauch von *κτίσια* mit Bezug auf den Sohn fallen gelassen worden sei, ist nicht als gelungen anzusehen, da die Bemerkungen des Photius zu einer so einschneidenden Hypothese keine festen Handhaben bieten (vgl. Harnack, TU 24, 3, 80ff.).
 Inhaltlich war das Werk, dessen straffe Gliederung bemerkenswert ist, vollkommen von Origenes abhängig, nur daß es die Front gegen den Neuplatonismus nahm, gegen den die Nicht-Ewigkeit der Materie, die Möglichkeit, daß Gott einen Sohn habe und daß Gott Mensch geworden sei, verteidigt wurde. Die christologischen Ausführungen der Fragmente zeigen, daß Th. durchaus auf den Schülern des Origenes stand und völlig in seinen Gedanken lebte, so vollkommen, daß sich kaum eine Differenz zwischen Meister und Schüler in den Fragmenten zeigt. Dieser enge Zusammenhang ist bereits Photius aufgesunken und von ihm nachdrücklich hervorgehoben worden. Für den Geist, der an der christlichen Katechetenschule in Alexandria herrschte, ein Menschenalter, nachdem Origenes von ihrer Leitung entfernt worden war, ist das Werk außerordentlich bezeichnend. Denn es beweist, daß Männer wie Clemens und Origenes nicht vergeblich an ihr gearbeitet haben. Die Zeiten sind freilich bald anders geworden. Das hohe Lob, das Photius, in diesen Dingen ebenfalls ein äußerst scharfer Kritiker, dem Stil der Darstellung zollt, den er einfach, kraftvoll, voll attischer Wohlklangs und ungeziert ohne hochtrabende Wendungen nennt, hat den Untergang der umfangreichen Schrift nicht hindern können. Schon Stephanus Gobarus (bei Photius, Biblioth. cod. 282) hat seinem Erstaunen darüber, daß Athanasius einen solchen Reiter rühmend erwähnt habe, starken Ausdruck verliehen. Für eine Zeit, die keine Gedanten, wohl aber Schlagworte brauchte, war das Werk ungeeignet. Dem wissenschaftlichen Sinn der alexandrinischen Schule, aus der es hervorgegangen ist, stellt es kein schlechtes Zeugnis aus.
Erwin Preusschen.

40 Theokratie s. d. A. Israel, Gesch., bibl. Bd IX S. 466, 26.

Theologia deutsch, mystische Schrift aus dem Ende des 14. Jahrh.s —
 Ausgaben: Die Lutherschen Originalausgaben und die ersten Nachdrucke in BB WA an den unten angegebenen Stellen; die späteren Ausgaben am vollständigsten bei Fr. Weiser, Theologia deutsch, Stuttg. 1851, 2. Aufl. 1855; 3. (unveränderte) Auflage, Gütersloh 1875, S. XII ff., der zur Zeit besten Ausgabe unserer Schrift. — Literatur: F. G. Visco, Die Heilslehre der Theologia deutsch, Stuttgart 1857; J. Reisenroth, Die deutsche Theologie des Frankfurter Gottesfreundes, Halle 1863; W. L. Plitt, Einige Bemerkungen über die „deutsche Theologie“: HThR XXVI (1865) S. 49ff.; Mauss, Der religiösenphilosophische Standpunkt der sogenannten deutschen Theologie, Jena 1890; R. Jürgens, Luthers Leben III, Leipzig 1847, S. 267 ff.; Jos. Bach, Meister Eckhart, Wien 1864; C. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation II, Gotha 1866, S. 193 ff.; Hering, Die Mystik Luthers, 1879; L. Keller, Die Reformation und die älteren Reformparteien, Leipzig 1885; ders., Johann von Staupitz und die Anfänge der Reformation, Leipzig 1888; W. Köhler, Luther und die Kirchengeschichte I, Erlangen 1900, S. 241 ff.; J. Köstlin, Luthers Theologie I, 2. Aufl., Stuttgart 1901, S. 103 ff.; J. Köstlin, Martin Luther, 5. Aufl., bearbeitet von G. Kawerau I, Berlin 1903, S. 111 ff.

1. Die Überlieferung und der Verfasser. Die unter dem Namen „Theologia deutsch“ bekannte Schrift hat vor allem dadurch ihre Berühmtheit erlangt, daß sie mit Luthers Namen aufs engste verknüpft ist. Er hat sie nicht nur zuerst aufgefunden und herausgegeben

— und sie ist das erste Buch gewesen, das er zum Druck befördert hat —, sie hat auch in seiner Entwicklung keine unbedeutende Rolle gespielt. Zunächst ist ihm nur ein geringer Bruchteil der Schrift in die Hände gelommen, den er seiner ersten 1516 erschienenen Ausgabe: „Eyn geystlich edles Büchlein von rechter unterschied und vorstand, was der alt und new mensche sey“ (WW WA I, S. 153) zu Grunde gelegt hat. Schon damals rühmt er von der Schrift, sie „schwebe nicht oben, wie Schaum auf dem Wasser, sondern sie sei aus dem Grunde des Jordans von einem wahrhaftigen Israeliten erlesen.“ Nachher ist Luther dann ein vollständiges Manuskript des Büchleins zugegangen; 1518 ließ er es unter dem veränderten Titel: „Eyn deutsch Theologia“ erscheinen, den einer der frühesten Nachdrucke dann in die Form umwandelte (a. a. O. S. 376), die wir als die meist gebrachte und auch von Franz Pfeiffer (s. oben) angewandte zum Stichwort unseres Artikels gewählt haben. Von vornherein ganz unwahrscheinlich, weil Luther doch keinen Grund gehabt hätte es zu verschweigen, dann aber auch nach eingehender Prüfung unhaltbar ist die Annahme (z. B. Köstlin, Luthers Theologie I, 1. Aufl., S. 69), daß Luther 1516 einen Auszug aus der ihm schon damals vollständig vorliegenden Schrift veröffentlicht hätte; textliche Verschiedenheiten, die sich nicht aus einer Überarbeitung Luthers erklären lassen, bedeutsame Auslassungen in der ersten und wichtige Zusätze in der zweiten Ausgabe (s. auch unten hinsichtlich des Verfassers) zwingen vielmehr zu unserer Darlegung des Verhältnisses (ZIThK XXVI, S. 58 ff.). Das vollständige Werk stand dann auch noch mehr, als das Bruchstück, den Beifall des Reformators. Möchten andere an dem „schlichten Deutsch“ und den „ungekränzten Worten“ sich ärgern und das Büchlein „arm und ungeschmückt“ finden, ihm war es ein „edles Büchlein, reich und überköstlich an Kunst und göttlicher Weisheit“; seinen Freunden Georg Spalatin in Altenburg und Johann Lang in Erfurt überwandte er es gleich nach vollendetem Druck mit warm empfehlenden Worten (WW WA I, S. 378; Enders, Luthers Briefwechsel I, S. 205 u. 207).²⁵

Das Buch hat in der Lutherschen Ausgabe weite Verbreitung gefunden; gleich aus den ersten Jahren kennen wir 8 Nachdrucke (WW WA I, S. 376 f.), außerdem aus dem 16. Jahrhundert mindestens 14 weitere hochdeutsche Ausgaben, unter denen die von Joh. Arndt, damals noch „Diener der Kirchen Christi zu Quedelburg“, zuerst 1597 besorgte die bedeutsamste ist. Von 1681 an gab Phil. Fal. Spener das Büchlein wiederholt als Anhang seiner Ausgabe der Taulerschen Predigten heraus; im ganzen kennen wir aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert bis 1842 mindestens noch 28 hochdeutsche Ausgaben. Dazu kommen Übersetzungen ins Niederdeutsche, Belgische, Englische, Lateinische und Französische (die beiden letzteren von Sebastian Castilio, Professor der griechischen Sprache in Basel, gest. daselbst den 29. Dezember 1563).²⁶

Die beiden Handschriften, die Luther vorgelegen haben, sind leider bisher verloren. Um so mehr war es zu begrüßen, daß in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine andere Handschrift unseres Buches, aus dem Jahre 1497 stammend, an den Tag kam. In ZdA III, S. 437 gab der Universitätsbibliothekar Dr. Neuß in Würzburg Nachricht von einem auf der Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Bibliothek in Brombach, der ehemaligen Eistercienserabtei bei Wertheim a. d. Tauber, befindlichen Handschriftenvolut, das später der Fürstl. Hofbibliothek zu Klein-Heubach einverleibt worden ist (Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1854, Nr. 9, S. 211 f.). In diesem befand sich auf Bl. 85 bis 153 ein mystischer Traktat, betitelt: „Der Franchoriter“, in dem Pfeiffer sofort unser Büchlein erkannte. Er hat es dann in dieser Fassung, die er der Lutherschen vorzog, neu herausgegeben (s. oben die Ausgaben), und seine Ausgabe, an die wir auch bei der gleich zu gebenden Inhaltsübersicht uns halten, ist zur Zeit die maßgebende. Knacke hat (WW WA I, S. 376) ihren Wert bestritten und behauptet, Pfeiffers Text sei „nicht etwa eine vollständigere Wiedergabe, sondern vielfach nur eine matte Erweiterung der Urschrift“; er beabsichtigte von der von ihm höher gestellten Lutherschen Fassung eine neue kritische Ausgabe zu veranstalten und spricht von ihr a. a. O. schon wie von einem vorliegenden Werk; leider hat er aber seine Wicht nicht ausgeführt.²⁷

Durch Neuß' und Pfeiffers Fund kam auch die Frage nach dem Verfasser unserer Schrift aufs neue in Fluss und ist bis zu einem gewissen Grade durch letzteren gelöst worden. Luther hatte in der Vorrede der verfälschten Ausgabe Joh. Tauler als Verfasser vermutet (a. a. O. S. 153), eine Annahme, die durch die vollständige Ausgabe von selbst widerlegt wurde, da in dieser Tauler als Gehährsmann zitiert wird an einer Stelle, wo es in der ersten Ausgabe ganz allgemein heißt: „es spricht ein Lehrer“ (ZIThK XXVI, S. 60; Pfeiffer, 3. Aufl., S. 46 f.; Köhler, Luther und die Kirchengeschichte I, S. 241 ff.). In der vollständigen Ausgabe hatte Luther dann nach seiner neuen Vorrede so

noch ein Vorwort gebracht, wonach der Verfasser des Werkes „ein Priester und ein Ristos in der deutschen Herren Haus zu Frankfurt“ gewesen sei (WW WA I, S. 377, Anm. 1). Auf diese Angabe legte man indessen keinen Wert, da man sie auch lediglich für eine Vermutung und das Vorwort wie die Vorrede für Luthers Zugabe hielt. So konnten 5 noch allerlei leere Annahmen über den Verfasser entstehen, wie z. B. die zuerst bei Joh. Wolf (gest. 1600 in Heilbronn) in seinen „*Lectiones memorab.*“ I, S. 863 (ad annum 1460) sich findende und nachher noch oft (z. B. Placcius, *Theatr. Anonym. et Pseudon. Cap. XI*, S. 441 ff.; Schrödt, *Kirchengeschichte*, Bd XXXIV, S. 72) nachgeschriebene Notiz, der Verfasser habe *Eblendus* geheißen. Nun findet sich aber jenes 10 Vorwort auch in der von Reuß gefundenen Handschrift und wird dadurch als authentisch erwiesen. So haben denn seine Auskünfte über Heimat (Pfeiffer legt sie noch bestimmt nach Sachsenhausen, wo das Deutscherrenhaus sich befand) und Stand unseres Verfassers volles Gewicht, und aus der ferneren Angabe, daß das Büchlein geschrieben sei, „damit man erkennen möge die wahrhaftigen gerechten Gottesfreunde und auch die un- 15 gerechten falschen freien Geister, die der heiligen Kirche gar schädlich sind“ (Pfeiffer, 3. Aufl., S. 1) bekommen wir weiter auch wertvolle Fingerzeige sowohl über die Kreise, aus denen die Schrift stammt, wie über die Zeit ihrer Entstehung. Offenbar hat der Verfasser zu den sog. „Gottesfreunden“ (s. Bd XVII S. 203 ff.) gehört und hat geschrieben zu der Zeit, da diese sich der Gemeinschaft der „falschen freien Geister“ erwehrten mußten, 20 die sich mit ihrem Namen decken wollten, d. h. gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts (a. a. O. S. 205, 18 ff.).

2. Inhaltsübersicht. Ob Luther den Titel, den er seiner Ausgabe gegeben (s. oben), vorgefundem oder ob er ihn selbst aufgestellt hat, läßt sich nicht sagen; jedenfalls kommt seine Titelangabe auch etwa auf das hinaus, was die Pfeiffersche Handschrift als Hauptinhalt der Schrift nennt, die nach ihr „gar schöne Dinge sagt von einem vollkommenen Leben“ (Pfeiffer a. a. O.). In mystischer Weise wird dieses in der Vereinigung mit Gott gefunden. Reisenrath, der eine sorgfältige Analyse des Inhalts giebt und nachzuweisen sucht, daß dem Büchlein eine wohlgedachte Gliederung zu Grunde liegt (S. 8 ff.), bezeichnet deshalb unser Buch geradezu als eine Anweisung, wie der Mensch mit Gott vereinigt werde, und unterscheidet außer der Einleitung (Kap. 1 und 2), die von der Notwendigkeit dieser Vereinigung handelt, und dem Schluß (Kap. 53 Ende und 54), der noch einmal alles zusammenfaßt, zwei Hauptteile, von denen der erste (Kap. 3—13) das Wesen der Vereinigung, der zweite (Kap. 14—53 Anf.) den Weg zu ihr beschreibe. Wir schließen uns ihm im ganzen an.

35 Ausgehend von 1 Ko 13, 10 in der Fassung: „Wenn aber das Vollkommene kommt, so vernichtet man das Unvollkommene und Geteilte“ stellt der Verfasser fest, daß letzteres, daß, an sich unselbstständig und abhängig, nur in Verbindung mit dem Vollkommenen wahrhaft ist und zu diesem sich verhält wie Glanz und Schein des Lichts und der Sonne zu dem Lichte und der Sonne selbst, das Vollkommene doch niemals fassen, begreifen, erkennen oder aussprechen kann. Trotzdem bestehe das Kommen des Vollkommenen, von dem Paulus rede, wenigstens in der Möglichkeit, daß es in der Seele erkannt, empfunden und geschmeckt werde. Der scheinbare Widerspruch löse sich so, daß nur durch die Kreatur die Vereinigung des Unvollkommenen mit dem Vollkommenen unmöglich werde, daß sie es aber nicht sei nach der Absicht Gottes. Er als das höchste Gut wolle sich vor niemanden verbergen, sondern von allen gekannt sein. Die Kreatur solle nicht in ihrer Geschaffenheit beharren, sie solle ihr Ich nicht zum Zentrum überhaupt machen, sondern solle alle Söhheit vernichten und so eingehend in das Vollkommene wahres Wesen bekommen (Kap. 1). Die heilige Schrift nenne es Sünde, wenn die Kreatur, dieses vernachlässigend, alles auf sich beziehe und sich zurechne oder sich aller Dinge annehme. Daß 45 Sich-Annehmen sei der zu erstrebenden Vereinigung feind; es sei deshalb zu besiegen (Kap. 2).

Wie das näher zu verstehen ist, beschreibt der erste Hauptteil. Gott selbst habe gezeigt, wie das Sich-Annehmen überwunden würde, nämlich allein so, wie er den Fall Adams gebessert habe. Er habe in Christo menschliche Natur angenommen, und der Mensch sei in ihm vergottet worden; so müsse es in jedem einzelnen geschehen. Gott selbst müsse in jedem alles an sich nehmen, und die Wiederbringung bestehe daher in einem lauteren Leiden des in uns wirkenden Gottes (Kap. 3). Dabei sei aber nicht zu denken an ein Ruhen aller menschlichen Seelenkräfte, weil damit der Mensch zur unvernünftigen Kreatur herabsinken und Gott also ungelobt und ungeehrt bleiben würde. Vielmehr würde der 55 Mensch im wahren Sinne willen- und begehrungslos, wenn er Willen und Begehrung

nicht als sein eigen betrachte, sondern sie Gott zuschreibe, wie rechte Weisheit das allezeit thun würde (Kap. 5). Vor allem würde aber die Liebe hier das Rechte treffen. Ihr sei es eigen, immer das Beste lieb zu haben, einfach, weil es das Beste sei. Das Beste aber sei Gott, einmal, wie er in sich selbst sei, dann, wie er ausgestrahlt sei in die Welt der Kreaturen. Unter diesen müsse die Liebe das verhältnismäßig Beste am meisten lieben, weil Gott verhältnismäßig am meisten darin sei. Da er aber in keiner Kreatur vollkommen sei, so dürfe dieses doch nicht genügen; es gehe nur auf den äußeren Menschen, der innere Mensch aber müsse einen Übersprung thun in das Vollkommene (Kap. 6). Denn wie der Seele Christi, so seien auch der Seele des Menschen zwei Augen eigen; jene habe mit dem rechten Auge, gleich da sie geschaffen worden, sich in die Gottheit 10 gelehrt, mit dem linken dagegen sei sie der Welt zugelehrte und lebensfähig gewesen; so habe auch die Seele des Menschen die Möglichkeit mit dem einen Auge in die Ewigkeit zu sehen (Kap. 7). So lange sie freilich noch auf etwas Kreatürliches sehe und sich damit vermannigfalte, gebe es solchen Blick ins Ewige oder einen Übersprung ins Vollkommene nicht; wohl aber, wenn der Mensch Sinn und Vernunft lasse und aus sich 15 selbst herausgehe. Da gelange er zur Vereinigung mit Gott und erlebe so den höchsten Genuss (Kap. 8), freilich nicht außer seiner Seele; kein Ausgang sei so gut, Innebleiben sei besser; selig deshalb der, der das eine Gut, das über alle Güter sei, in seiner Seele trage; und es brauche nicht erst hineinzulommen, es sei darin und wolle nur geschmeckt und empfunden werden (Kap. 9). Das geschehe, wenn der Mensch alle eigene Begehrung 20 aufgebe und nur die kenne, durch immer vollkommeneren Gehorsam zu einer Nahrung zu dem ewigen Gut zu gelangen, Gott gleich lieb habend im Haben und im Darben (Kap. 10). Denn nicht in einem äußeren Frieden bestehe die Seligkeit, vielmehr verlaufe, wenn der Mensch feststehen sollte, das Menschenleben in einem Wechsel der tiefsten Unseligkeit und der höchsten Seligkeit (Kap. 11). Das sei auch die Lehre Christi und der 25 Seinen gewesen (Kap. 12). Erst nach diesem Leben komme der ewige Friede; das verkennten die, die, wie Tauler sage, den Bildern zu früh Urlaub gäben und stracks gen Himmel fahren wollten (Kap. 13).

Der zweite Hauptteil hat aufs neue seine eigene Einleitung (Kap. 14) und seinen eigenen Schluß (Kap. 52 Ende und 53 Anf.), dazwischen aber zwei Hauptabschnitte, von so 30 denen der eine (Kap. 15—29) den schon im ersten Teil angeklagten Gedanken, daß der Mensch nur durch Gehorsam mit Gott vereinigt werde, weiter ausführt, der andere (Kap. 30—52 Anf.) zeigt, daß solche Vereinigung wahre Freiheit sei. Der Gehorsam, sagt der Verfasser, bestehe darin, daß der Mensch nur von Gott, der Ungehorsam dagegen darin, daß er von sich etwas halte. Zum Gehorsam sei er geschaffen, aber Adam sei 35 nicht darin geblieben, Christus dagegen habe den vollkommenen Gehorsam vollbracht (Kap. 15). So müsse unser Gehorsam seinem Gehorsam gleich werden; unser alter Mensch müsse sterben, der neue geboren werden; das geschehe, indem man sich selbst verleugne und sich selbst und alle Dinge verlasse. Die hohe natürliche Vernunft, die sich so gerne dem ewigen Lichte gleichsetze, verschmähe das und betrüge sich und andere (Kap. 16 bis 20). Jeder müsse aber selbst den Eintritt in das Leben Christi erfahren, zu beschreiben sei er nicht; er sei gerade im Gegensatz zur Besessenheit vom Teufel ein Besessenheit vom Geiste Gottes, der so sehr das Bestimmende im Menschen werden müsse, daß dieser lauterlich und gänzlich ohne sich selbst sei (Kap. 21—24). Dazu sei fortwährende Übung erforderlich, damit nicht geistliche Hoffahrt und falsche Freiheit entstünden, 45 die Zivilisationswesten seien und immer eine aus der andern folgten; nichts stünde wie sie der Vereinigung mit Gott im Wege (Kap. 25). Dem vergessenen Menschen sei vielmehr geistliche Armut und wahre Demut eigen; er fühle, daß er nichts und alles Guten und Bösen unwürdig sei; er lenne kein Recht für sich, da er sich für schuldig halte, daß Gott und alle Kreaturen gegen ihn seien. Er wisse auch, wie geneigt der Mensch zum so Unrecht sei, und halte deshalb Ordnungen, Weisen, Gesetze und Gebote hoch und für nötig, wiewohl er wisse, daß sie zum vollkommenen Zustand nicht gehörten. So sei es auch mit Christo gewesen, der auffordere, an ihm Sanftmut und Demut zu lernen, der nicht gekommen sei, das Gesetz aufzulösen, sondern der es auf sich genommen habe (Kap. 26). Das Thun gehöre nun einmal zum Wesen des Menschen, freilich nicht so, 55 daß durch Thun, Lassen, Wissen die ersehnte Einigung bewirkt werden könne, aber eine Beziehung zu ihr habe das Thun; der innere Mensch solle unbeweglich stehen, der äußere aber müsse bewegt werden, damit er so für den ewigen Willen sich entscheiden könne (Kap. 27 und 28). Von einer Unleidlichkeit könne also keine Rede sein, und niemand solle verlangen, in diesem Leben vom Leiden befreit zu 60

werden, da auch Christus vor seinem Tode nicht in die ewige Ruhe eingegangen sei (Kap. 29).

Durch solchen Gehorsam die Vereinigung mit Gott erlangend werde der Mensch dann auch der wahren Freiheit teilhaftig (Kap. 30). Jene Freiheit, die über Christi Leben und Gezeuge sich erhaben dürfe, sei eine falsche (Kap. 31). Gott allein sei das ewige Licht, auf ihn müsse man deshalb zurückgehen; er offenbare sich aber als das wahre Gut, dem der vergottete Mensch nachtrachte und das er zum Ziel aller seiner Gedanken und Handlungen mache, lediglich weil es das höchste Gut sei. Es erscheine ihm aber im Leben Christi, dem edelsten und Gott liebsten Leben, das er deshalb eben so wenig aufhören könne zu lieben, wie seine Liebe zum wahren Gut unablässig sei (Kap. 32—39). Die falsche Freiheit hätte ihre tiefste Wurzel in dem durch das falsche Licht der Vernunft verirrten Geiste (Kap. 40); aus ihm entspränge unersättliche Wissbegierde, die es nie zu rechter Liebe und wahren Gehorsam bringen könne (Kap. 41—44), und die wahnähnliche Ansicht jener Menschen, die Christum nicht mehr nötig zu haben meinten und selbst Christusse zu sein behaupteten (Kap. 45—48). Hier regiere der eigene Wille, der anderes wolle, als der einzige, ewige Wille Gottes, und der die Menschen ins Verderben führe; man möge nicht dagegen einwenden, daß Gott doch auch den eigenen Willen geschaffen habe; er habe den Willen zwar geschaffen, aber nicht dazu, daß er eigen sein solle. Vom bösen Geiste und von Adam sei er zum Eigentwillen verkehrt worden, und seine Folge sei der Mangel aller wahren Liebe, alles Friedens und aller Rübe: Unseligkeit, die darin bestehe, daß der Wille als Eigentwillen sich nicht nach seiner Freiheit befreien könne, weil er ja zu eigen gemacht sei. Würde aber der ewige Wille in Gott, der ohne Werk sei, als geschaffener Wille in den Kreaturen wirksam, so sei da, wo er also wirkt, wahre Freiheit. Die Orte, wo am sichtbaren die wahre und die falsche Freiheit ihr Wesen hätten, seien der Himmel und die Hölle. Dort sei nichts Eigenes und darum die höchste Freiheit und die höchste Seligkeit; hier alles eigen und darum die höchste Unseligkeit. So streng aber sei die Trennung beider voneinander, daß wo im Himmel in einer Kreatur Eigentwillen entstehe, sie sofort in die Hölle verwiesen, und wo in der Hölle in einer Kreatur der Eigentwillen aufhöre, sie sogleich in den Himmel kommen werde. Der Ort dagegen, wo Eigentwillen und Gotteswillen noch ineinander seien und darum auch Himmel und Hölle noch ungechieden, sei diese Zeit, die darum sowohl zur Hölle als zum Himmel führen könne. Am Eigentwillen entscheide sich also das zukünftige Schicksal; wer seinen Willen bienieden ganz lasse im göttlichen Gehorsam, der dürfe des Himmelreichs sicher sein. Das vollkommenste Beispiel aber dafür sei Christus; in seiner Nachfolge werde man deshalb erleben, wie wahre Freiheit, Seligkeit und Vereinigung mit Gott eins seien (Kap. 49—52).

3. Zur Beurteilung. Schon diese kurze Übersicht zeigt, daß unsere Schrift verschiedenartige Elemente in sich schließt, neben tief religiösen praktisch ansässenden Gedanken auch allerlei Dunkles und Unrechtabares und mancherlei Spekulationen stark pantheistischen Gepräges, neben evangelisch anmutenden Ausführungen zahlreiche Reliquien mittelalterlicher Frömmigkeit. Es war deshalb verfehlt, wenn Ullmann (II, S. 193; vgl. auch Flacius, *Catal. testium veritatis*, lib. XIX, T. II, S. 558) unsern Verfasser zu den „Vorreformatorien“ zählt und, „wiewohl ohne daß Bewußtsein und den Ausdruck der Opposition“ in der „Theologia“ doch „die wesentlichsten Bestandteile der reformatorischen Denkweise enthalten“ fand (S. 209). Ebenso war es ganz unnötig, daß das Buch 1621 auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt wurde (Fr. H. Neusch, *Der Index der verbotenen Bücher I*, Bonn 1883, S. 380); schwerlich wird es jemals einen frommen Katholiken in seinem Glauben wankend machen; Spener (*Pia Desideria*, S. 140) übertreibt, wenn er — einen wohl für ein Stadium seiner Entwicklung gilligen Ausspruch Luthers (W^W WA I, S. 378, 21 ff.) auf dessen Leben ausdehnend — sagt, „aus der deutschen Theologie und Taulers Schriften sei nächst der Schrift unser teurer Lutherus worden, was er gewesen“. Es ist vielmehr durchaus begreiflich, wenn neuere Katholiken (z. B. Wolfgang Reithmeier, Bertholds, Bischof von Chiemsee, Deutsche Theologe, München 1852, S. VI; Bach, Meister Eckhart, S. 185 ff.; vgl. auch Pfeiffer, 3. Aufl., S. XXIII) die „Theologia“ als katholisches Buch in Anspruch nehmen und in ihr nichts Reformatorisches oder mit der katholischen Lehre in Widerspruch stehendes finden. Ludwig Keller (*Die Reformation*, S. 170 ff. 341 f. 471 f.; Joh. v. Staupiz, S. 12, 63 f. u. ö.) wiederum läßt das Buch aus den Kreisen der „altevangelischen Gemeinden“ stammen und erklärt es für ein — freilich expurgiertes — Produkt der Waldenserliteratur. Es röhrt eben aus einer Zeit, in der mit dem Althergebrachten mannigfache Reime eines neuen Werdens sich ver-

banden und in einzelnen Persönlichkeiten zu einem seltsamen Gemisch einfachen Glaubens und tiefstünner Spekulation sich vereinigten. So hat es denn die verschiedensten Naturen anziehen und beeinflussen können. Joh. Dend., von der spekulativen Seite der „Theologia“ angeprochen, hat für seine mystisch-wiederäuferischen Ideen sich von ihr betrachten lassen (Uhlhorn, Urbanus Rhegius, Elberfeld 1861, S. 112 f.); und von hier aus ist wohl zu verstehen, daß Calvin 1559 die Frankfurter reformierte Gemeinde geradezu vor dem Buche warnte (Jules Bonnet, Lettres de Jean Calvin II, S. 259). Joh. Arndt wie Spener fühlen beide den Pulschlag wahrer Frömmigkeit, der die „Theologia“ erfüllte und zeigen in ihren Schriften mannigfach, auch schon äußerlich in der Terminologie, welchen Eindruck das Buch auf sie gemacht hat. So fand auch Luther in ihm zahlreiche 10 seinem Geist verwandte Züge. Die Gottessehnsucht, die durch die Schrift sich hindurchzieht, der Schlussgedanke, daß in der Hingabe an Gott und seinen Willen wahre Freiheit und Seligkeit zu finden ist, hallen in seinem Herzen wieder. Noch mehr vielleicht bewogte ihn die tiefe Demut, die einen Grundzug der „Theologia“ ausmacht. Daß Selbstsucht die Grundsünde sei, mit der der Mensch zu kämpfen habe, und daß unser sittliches Verderben nicht etwa, wie sonst wohl gelehrt wurde, bloß oder überwiegend in einem Übergewicht der gemein fleischlichen Triebe bestehe, das fand Luther weit bestimmter und nachdrücklicher, als bei Augustin, in der „Theologia“ gelehrt. Um seiner Selbstsucht Herr zu werden, muß der Mensch sich entäußern von allem Kreatürlichen, er muß, damit er mit Gott sich vereinigen könne, zuvor in seinem Nichts sich fühlen und erkennen; er darf 20 namenlich auch nicht meinen, etwas Gutes zu wissen und zu vermögen, womit er Großes bei Gott verdiene. Öffnet er sich aber in Demut dem göttlichen Wirken, so will Gott durch seine Liebe von ihm selbst und von der Welt zu seligem Leben ihn losmachen (Köslin-Klaverau, Luther I, S. 110 ff.). Das alles sind Gedanken, die bei Luther auf fruchtbaren Boden gefallen sind, und auch die Vermittelung, wie nun die „Theologia“ 25 Gott den Menschen mit sich vereinigen läßt, mußte zunächst Luther ansprechen, nennt sie doch immer wieder dabei Christus, in dem Gott Mensch und der Mensch vergottet worden sei, und in dem wir alle sollten vergottet werden; — und war doch auch für Luther Christus Anfang und Ende seiner Theologie. Und doch zeigt sich gerade in der Stellung zu Christus ein großer Gegensatz zwischen Luther und unserem Buche: ob dieses auch 30 immer auf neu auf Christus zurückgeht, das sichere und klare Verhältnis, das mehr und mehr Luthers Glaube für ihn findet, sucht man in der „Theologia“ vergebens. So veragt denn gerade an allerzentralsten Punkten der Einfluß, den das Buch auf Luther ausgeübt hat. Er selbst, von dem Büchlein angezogen, hat sich darüber vielleicht niemals Rechenschaft gegeben. Als mitbeteiligt an dem Werden der deutschen Reformation verdient 35 das Buch aber dennoch für alle Zeiten mit Erfurcht genannt zu werden, wird aber, dank der warmen Religiosität, die es erfüllt, auch abgesehen davon immer wieder treue Leser finden.

Über die „Deutsche Theologie“ Berthold, Bischofs von Chiemsee, s. d. A. Pürstinger
Bd XVI S. 307 ff. Ferdinand Coers. 40

Theologie, Begriff und Gliederung. Der Artikel muß, da der Herr Bearbeiter gestorben ist, ohne die übernommene Arbeit zu Ende führen zu können, an das Ende des Werkes gesetzt werden.

Theologie, mystische. — Während in besonderen Artikeln dieses Werkes die einzelnen bedeutenderen Vertreter der christlichen Mystik ihre Besprechung gefunden haben, wo auch 45 die Literatur so reichlich angegeben ist, daß wir hier gänzlich davon absehen können, soll hier von der Mystik als Gesamterscheinung die Rede sein, der Charakter und die Hauptformen derselben bezeichnet und ein kurzer geschichtlicher Überblick über ihre Entwicklung in der christlichen Kirche (aus diese müssen wir uns des Raumes halber beschränken) gegeben werden. Vorausshicken müssen wir dabei allerdings, daß eine auf 50 den Grund gehende Erörterung über die Mystik psychologische Untersuchungen so eindringender und umfassender Art voraussehen würde, wie sie unseres Wissens noch nicht angestellt worden sind.

Der Begriff der Mystik hat mit mehreren anderen Begriffen, die sich auf Erscheinungen des Seelenlebens beziehen, das gemein, daß er einer genauen Definition widerstrebt. Der Grund hiervon liegt hauptsächlich darin, daß die Momente, um die es sich hier handelt, zwar im Seelenleben des Einzelnen wurzeln, aber zugleich im Leben der Menschheit eine geschichtliche Entwicklung durchmachen, in der sie sich mit anderen, eben-

falls in der Entwicklung begriffenen Momenten dieses Lebens vielfältig treuzen und dadurch zusammengefasste Erscheinungen bilden, die sich nicht mehr einfach auf dieses oder jenes Moment zurückführen lassen. Man kann also von dem Momente, auf das sie hauptsächlich zurückgehen, nur als von einer pars potior reden und oft ist die Mischung 5 derart, daß auch dieses „potius“ schwindet und man eben auf die verschiedenen Momente nebeneinander betrachten muß.

Um uns dem Begriffe der Mystik einigermaßen zu nähern, müssen wir zunächst von ihr eine Menge von Erscheinungen unterscheiden, die zwar auch als mystisch bezeichnet werden, die aber der herrschende Sprachgebrauch doch mit Recht von dem, was man „die 10 Mystik“ nennt, zu trennen pflegt, nämlich alles das, was neben der Mystik aus dem ganzen Gebiete des Mystischen im menschlichen Denken und Fühlen hervorgeht. Alles nämlich, was sich aus der sinnlichen Betrachtung unmittelbar ergibt und alles, was sich daraus vermöge der dem Menschen angeborenen Dialektik (im weitesten Sinne des Wortes) folgern läßt, das ist nicht mystisch. Wo dagegen, wenn auch von der äußeren Natur, 15 z. B. dem Anblieke des Meeres, oder der Wüste, oder des Waldes, oder der einsamen Natur überhaupt veranlaßt, sich Gefühle in dem Menschen regen, die sich nicht logisch herleiten lassen sondern nur unter Mitwirkung der eigentümlichen inneren (geistigen) Organisation des Menschen zu stande kommen, da bezeichnen wir diese als mystisch. Dieses mystische Gebiet hat also eine außerordentliche Ausdehnung und spielt in der gesamten 20 Poesie, Philosophie u. s. w. seine große Rolle; es ist aber doch nicht Mystik im eigentlichen Sinne des Wortes. Die Mystik beginnt vielmehr erst da, wo das mystische Element eine Richtung auf den Menschen im Zusammenhang mit der ganzen ihr umgebenden Welt zu nehmen anfängt und wo die Seele den Einlang mit diesem All sucht. Wir sagen: mit dem All, und das klingt pantheistisch. Wir meinen damit aber keineswegs, daß alle Mystik pantheistisch sei, sondern wir bedienen uns dieses Ausdrucks nur um möglichst alle Formen der Mystik darin einzuschließen. Das All kann auch in der 25 Mystik als Schöpfung des allmächtigen Willens Gottes gedacht werden. Es kann auch gedacht werden als die die ganze sinnliche Welt negierende unpersönliche Weltordnung (Buddha) und noch in anderer Weise. Worauf es uns hier ankommt, ist nur festzustellen, daß die Mystik die Einheit der Seele mit dem Höchsten was es giebt, sucht, gleichviel wie dieses Höchste gedacht wird.

Demnach unterscheiden wir von der Mystik und scheiden hier von der Betrachtung gänzlich aus eine Reihe von Erscheinungen, die es nicht mit dem Innersten der Seele und mit dem Seelenheil zu thun haben, und ebenso wenig die Verbindung der Seele mit dem Höchsten suchen, sondern vielmehr irdische Zwecke mit mystischen Mitteln verfolgen. Dahin gehören die Magie (s. *PRÆ* XII, 55 ff.), die äußere Wirkungen auf übernatürliche Weise hervorzubringen sucht, und die Manif., die ebenso auf Erforschung der Zukunft ausgeht. Ebenso sind von der Mystik auszuscheiden der Spiritualismus (s. *PRÆ* XVIII, 654 ff.), der mit einer jenseitigen Geisterwelt einen Berlehr zu begründen sucht und der 40 Okkultismus, der eine ganz neue Wissenschaft auf mystischem Grunde zu errichten beabsichtigt.

Wie gelangt nun aber der Mensch zu dem höchsten Ziele, zu dem ihn die Mystik führen will? Hierauf lautet die im allgemeinen noch übereinstimmende Antwort: durch Einlehr in sich selbst und durch dadurch vorbereitetes Aufsteigen zum Höchsten. Indem 45 nun diese inneren Vorgänge eines teils als Wirkungen des menschlichen Willens erscheinen, der dazu die nötigen Vorbereitungen trifft, enthält die Mystik ein Moment des eigenen Willens des Menschen. Sofern aber der menschliche Wille wiederum nicht im stande ist, selbstthätig die innere Erfahrung, die er sucht, zu erzeugen, sondern dazu ein Entgegenkommen der göttlichen Gnade bedarf, die die Seele zugleich reinigt und erleuchtet, schließt so die Mystik auch den Begriff der Offenbarung mit ein, und das ist nun eben der Punkt, an dem sie mit der Religion in eine eigentümliche Beziehung tritt.

Religion — ein Begriff von dem übrigens dasselbe gilt wie von dem der Mystik — ruht im Grunde überall auf Offenbarung, wirklicher oder doch angenommener, vorausgesetzter. Jede Religion führt sowohl ihre Lehren wie ihre wesentlichen Gebräuche 55 auf eine göttliche Mitteilung zurück. Diese Offenbarung aber ist eine geschichtlich da und dort, dem oder jenem, zu teil gewordene. Sie wiederholt sich nicht, oder doch nicht regelmäßig, sie hängt nicht vom menschlichen Willen ab, aber ihr Inhalt gilt als maßgebend für die Zukunft. Daraus ergiebt sich sofort, daß für dessen Erhaltung geforgt werden und daß er von den folgenden Geschlechtern gläubig angenommen werden muß, 60 also sind Überlieferung und Glaube (im weitesten Sinne = Annahme auf Autorität hin)

zwei wesentliche Momente der Religion. Jedoch, wo sich die Religion nur auf diese beiden stützt, da wird sie trocken, rein gesetzlich, und unlebendig. Sie bedarf noch eines Dritten, das sie erst dem Einzelnen lebendig macht: die innere Erfahrung, die eine Bürgschaft für die Wahrheit dessen, was die Offenbarung enthält, giebt oder geben soll. Sie ist gleichsam eine sekundäre, geringere Art der Offenbarung, die aber jedem, der der maßgebenden Offenbarung glaubt, zugänglich sein soll. Hier haben wir den Punkt, an dem die Religion innerlich mit der Mystik zusammenhängt. Es ist das Moment der inneren Erfahrung, das der Mystik wesentlich ist, das aber auch die Religion kaum entbehren kann. Hier geht sie denn auch tatsächlich ein Bündnis mit der Religion ein, das freilich sehr verschiedene Formen annehmen kann. Am engsten ist dasselbe auf dem Gebiete 10 der christlichen Religion, die von vornherein einen starken mystischen Bestandteil in sich schließt, der sich dann z. T. in größerer Selbstständigkeit entwickelt, dabei aber doch den christlichen Glauben als Voraussetzung behält. Hier haben wir also Erscheinungen, in denen Mystik und Religion untrennbar verbunden sind und die Mystik selbst Verirrungen der Religion, die ihr ihrer eigenen Natur nach ganz fremd sind (Verfolgungsabsicht) mit 15 in sich aufnimmt. Andererseits kann auch von seiten der Mystik eine Opposition gegen Verirrungen in der Religion ausgehen, aber dies ist doch im ganzen nur in beschränktem Maße der Fall; die Mystik wirkt zwar wohl einer rein äußerlichen Religiosität entgegen, aber sie thut das in der Regel nur in positiver Weise, nicht in starken Angriffen auf 20 das von der religiösen Gemeinschaft, der der Mystiker angehört, Festgesetzte. Hier beugt sie sich vielmehr und geht dem Kampfe aus dem Wege. Es hängt das zusammen mit dem individuellen Charakter der Mystik im Unterschiede von dem sozialen der Religion. Der Mystiker als solcher hat es wesentlich mit Gott und mit dem eignen Innern zu thun, läßt man ihn darin ungestört, so fügt er sich leicht den äußeren Ordnungen. Die Religion dagegen verlangt Gemeinsamkeit, daher auch Ordnungen; sie tritt mit Sätzen 25 auf, für die sie gesetzliche Geltung in Anspruch nimmt.

Wir haben nun aber auch einen Blick auf die Hilfsmittel zu werfen, die zu mystischen Zuständen disponieren sollen. Hier sind für die niederen Stufen gewisse Narkotika zu erwähnen, die sehr eigentümliche Alienationen des Seelenlebens (Vergrößerungen der sinnlichen Wahrnehmung, Vorstreuungen der Ewigkeit u. s. w.) hervorrufen. Die höhere Mystik verwirft 30 solche Mittel durchaus. Zunächst gefallen sich ihnen körperliche Bewegungen und Haltungen zu wie das sich Drehen der Dervische, aber auch gerade im Gegensatz zu dieser heftigen Bewegung die lautlose Stille und unveränderliche Haltung, in der der Gesichtsausdruck die Erscheinung des wunderbaren Lichtes erwartete. Diese Erscheinungen sind jedoch Ausnahmen auf dem Gebiete der geistigeren Mystik. Die Mittel, deren diese sich bedient, 35 sind in der Regel nur Einsamkeit, Stille und Askese in Verbindung mit Hinwendung der Gedanken auf das Göttliche. Unter den Mitteln, die Religion und Mystik gemeinsam haben, nimmt besonders das Gebet eine hervortragende Stelle ein. Aber während auf seiten der Religion das Gebet um spezielle äußere Dinge leicht in den Vordergrund tritt, andererseits aber auch das Gebet als ein eigentlich Gott wohlgefälliges Werk angesehen und als solches oft in ganz äußerlicher Weise bis herab zum eigentlichsten opus operatum betrieben wird, betont die Mystik gerade die innerlichste Seite desselben. Sie geht darin so weit, daß sie das in Worten sich äußernde Gebet überhaupt für minderwertig ansieht und als das eigentlich wahre, Gott wohlgefällige und für den Menschen fruchtbare Gebet nur die *πορεία προσεύχη*, die oratio mentalis ansieht, die sich in kein Wort mehr fassen läßt, sondern nur die innerste, auf Gott sich richtende Stimmung ausdrückt. Die Bezeichnung dafür ist jedenfalls im Morgenlande entstanden, dann aber auch von der abendländischen Mystik aufgenommen worden. Ja der Ausdruck „Gebet“ ist hier in der späteren Zeit, namentlich in der nachreformatorischen katholischen Mystik geradezu zur Bezeichnung der mystischen Zustände überhaupt geworden (so bei Teresa, s. o. S. 522, 27 ff.). 45

Der wichtigste Punkt in der gesamten Mystik sind die inneren geistigen Erfahrungen, die der Mystiker macht. Grade hierüber aber ist am Schwersten zu reden, weil es sich dabei um ganz individuelles handelt, wobei man gar nicht einmal sicher sein kann, ob Äußerungen verschiedener, die einander ähnlich sind, auch wirklich dasselbe bezeichnen. Zuerst sind hier gewisse Erscheinungen zu erwähnen, die von vielen ganz besonders hoch geschätzt werden, aber grade von manchen der größten Mystiker, wie z. B. Eckart, nicht ohne ein gewisses Misstrauen betrachtet und nur als nebenfächlich angesehen werden. Es sind die Visionen. Bekanntlich gibt es Visionen, die rein körperlichen Ursprungs sind und durch medizinische Mittel wieder aufgehoben werden können. Es gibt auch merkwürdige Visionen anderer Art, die einen gewissen Aufschluß über Zukünftiges geben, so

aber ohne irgendwelchen Zusammenhang mit Religiösem (wie Goethe solche von seinem Großvater und von sich selbst erzählt, oder wie sie das sog. zweite Gesicht darbietet). Die Visionen der Mystiker kommen überwiegend (doch durchaus nicht ausschließlich) bei dem weiblichen Geschlechte vor, und sind der verschiedensten Art, darunter namentlich Erscheinungen des Heilandes, der Mutter Gottes, der Engel und Heiligen; aber auch des Teufels. Vielfach werden Gedanken, die den Betreffenden sonst beschäftigten, darin ausgedrückt; er enthält Antworten auf Fragen und Zweifel u. s. w. Denn mit den Visionen verbinden sich auch Einwirkungen analoger Art auf das Gehör, und auch andere Sinne können in gleicher Weise in Anspruch genommen werden. Dazu kommen ferner noch wunderbare Erscheinungen anderer Art (Bilokation, d. h. anscheinende Gegenwart derselben Person an verschiedenen Orten, Levitation d. h. Erhebung über den Fußboden u. s. w., dergleichen auch von den indischen Büßern berichtet wird u. s. w.), von denen man bei Görres ebenso ausführliche, wie kritisch leichtfertige Berichte findet. Wir können die Realität solcher Erscheinungen, auch abgesehen von den ganz fabulhaften, nur dahin gestellt sein lassen. Das, worauf die großen Mystiker Gewicht legen, ist aber doch etwas ganz anderes, Innerliches. Die Lösung der Seele von den Banden der Endlichkeit und ihre Hinführung zur inneren Gemeinschaft mit Gott. Diese wird nun zum Teil als wirkliche Wesenseinigung gedacht und dann ist die Mystik pantheistisch, aber sie erscheint als vollkommene Hingabe an Gott, bei der doch der Unterschied zwischen dem Schöpfer und dem Geschöpf gewahrt bleibt. Doch ist hier der Punkt, an dem die Mystik einerseits ganz das Gleiche mit dem Christentum anzustreben scheint, andererseits aber auch mit ihm in den schroffesten Gegensatz treten kann, wo nur eines Haares Breite den verdammingswürdigsten Reizer von dem Heiligen scheidet und wo der Unterschied um so schwerer zu erkennen ist, als die Ausdrücke oft geradezu zusammenfallen. Im einzelnen lässt sich deshalb auch oft gar nicht äußerlich unterscheiden, ob ein Mystiker Pantheist ist oder nicht. So wurde z. B. Rupsbroek von Berson wegen Pantheismus angegriffen, während er selbst als schärfster Gegner der wirklich pantheistischen Blommardine aufgetreten ist und eben damit gezeigt hat, daß der Vorwurf unberechtigt war. So finden sich auch bei Angelus Silesius vollkommen pantheistisch klingende Worte im cherubinischen Wandersmann, während andererseits derselbe in seinen Liedern den unabdingten Glauben an Christus ausspricht.

Dieses Höchste ist aber damit doch eben nur formal bestimmt; in dem besonderen Charakter, den es bei einzelnen Mystikern annimmt, scheinen wieder groÙe Verschiedenheiten obzuwalten. Einige, wie Tersteegen, lehnen es völlig ab, sich darüber auszusprechen, ohne zu leugnen, daß sie dazu im Stande sein würden (s. Tersteegen in der überhaupt sehr lehrreichen Betrachtung Geist. Blumengärtlein III, 58. v. 45. 46), andere, wie Teresa, haben ziemlich umständliche Beschreibungen von diesem Zustande geliefert (besonders in ihrem Leben Hauptst. 18—20). Bei Eckart erscheint diese höchste Erfassung des Göttlichen in der Seele des Menschen als ein Analogon der Geburt des Sohnes in der Gottheit selbst. Auch über das MaÙ des Bewußtheins in jener höchsten Ekstase lauten die Angaben nicht ganz einheitlich — meist bleibt doch wenigstens eine Erinnerung an den Charakter jener Zustände zurück.

Diese höchsten Flüge der Mystik erscheinen nun zwar vorbereitet durch den menschlichen Willen und menschliche Anstrengungen, aber doch nicht so, als könnte der Mensch sie dadurch eigentlich herbeiführen; sie sind vielmehr eine Gabe Gottes, die zu teil wird, wem, wann und wo es Gottes Wille ist; es ist deshalb auch nicht gesagt, daß sie jedem, der sich dem mystischen Leben widmet, zu teil werden müßten. Wohl aber bilden sie die Spitze des mystischen Weges für den, der ihn vollständig durchmacht. Als die Hauptstufen dieses Weges betrachten wir nun nicht etwa jene sieben, die Richard von St. Victor auf führt. Das sind vielmehr scholastische Spielereien, und deren kann sich jeder nach Begehrungen mehr oder weniger ausfüllen. Sondern wir meinen die, die wirklich eine reale Grundlage haben. Hierher gehören zwei sehr vielfach angewendete Unterschiede, nämlich die der via purgativa, illuminativa, unitiva, und die noch häufigere zwischen meditatio, contemplatio und der mystischen Vereinigung. Die erste Unterscheidung fordert zunächst eine Reinigung des Geistes sowohl von sündlichem Wollen und Thun, wie auch von den der Seele anhaftenden Unreinigkeiten des Begehrens; mit ihr muß der mystische Lauf des Menschen beginnen; erst wer hier zwar nicht die Vollkommenheit erreicht hat, denn eine solche Forderung würde fogleich über das MaÙ der besonnenen Mystik hinausgehen, aber doch zu einer gewissen höheren Stufe darin gelangt ist (dieser Unterschied ist z. B. bei Bernhard sehr deutlich zu erkennen), ist fähig, auch die göttliche Erleuchtung so aufzunehmen und durch diese höher erhoben zu werden, bis sich daran auch die Ekstase in

ihren höchsten Forderungen bis zur vollen Einigung mit Gott anschließen kann. Noch einfacher bezeichnet der zweite Unterschied als meditatio das natürliche, aber bereits auf das höchste Ziel gerichtete Nachdenken, daß der Mensch noch ganz in seiner Gewalt hat, während die contemplatio ihn bereits über das Gebiet des Natürlichen hinausführt und ihm durch die Gnade zu höheren und immer höheren Stufen hinführen kann, über denen dann eben nur noch das Dritte, die übernatürliche Einigung liegt.

Als eine besondere Klasse der Mystik betrachtet man gewöhnlich noch den Quietismus. Unter diesem Namen ist, wenn man von den vielen mißbräuchlichen Anwendungen des Wortes absieht, eigentlich die volle Regierung des Willens zu verstehen, die zu einem dauernden Zustande des Menschen wird. In diesem Sinne ist der Urtypus des Quietismus im ursprünglichen Buddhismus zu finden, freilich auch da noch eingeschränkt durch die Grenzen der Möglichkeit, die das menschliche Leben selbst zieht.

In der christlichen Mystik kann es sich im Grunde immer nur um ein vollkommenes Ergeben des inneren Willens in den Willen Gottes handeln. Diese Forderung ist nun zwar eine allgemein christliche, doch schließt sie als solche den Kampf gegen die eigne Natur, gegen das eigne, an sich z. T. sogar berechtigte Wollen nicht aus. Dagegen verlangt der Quietismus eine solche Ergebung, die jeden Kampf, jede Regung eignen Willens überwunden hat. In Verbindung damit tritt gewöhnlich auch die Frage nach der uninteressierten (uneigennützigen) Liebe zu Gott, über die theoretisch sehr viel verhandelt worden ist. Daß (wie Nitschl annimmt), der Quietismus in der christlichen Kirche in der Lehre des Duns Slotos vom Primate des Willens seine Wurzel habe, ruht wohl mehr auf theoretischer Konstruktion als auf geschichtlicher Beobachtung; mit Recht ist dem von Loofs (Dgg. '624. 632) widersprochen worden.

Unsere Aufgabe ist nun noch, eine Gesamtübersicht über den geschichtlichen Verlauf der christlichen Mystik zu geben. Wir haben es hier überall mit der christlichen Mystik zu thun, also mit einer Erscheinung, die sich nicht rein aus sich entwickelt, sondern in der das Mystische mit der christlichen Offenbarung zusammenhängt, von dieser eine Menge von Eindrücken und Beeinflussungen erlebt, die aus der Geschichte der christlichen Religion stammen. Dazu kommen noch Einflüsse von außen her, die zunächst gerade das mystische Element im Christentum stark betreffen und von da aus wieder auf die Geschichte des Christentums zurückwirken. Bei so verschiedenen zusammenwirkenden Momenten läßt sich eine eigentliche Geschichte der christlichen Mystik nicht geben, ohne beständige Rücksicht auf die gesamte Entwicklung der Kirche und eingehende Erörterungen über die Herkunft der verschiedenen mystischen Erscheinungen. Da diese hier nicht möglich sind, müssen wir uns auf eine Übersicht der Hauptmomente beschränken.

Da tritt uns nun gleich von Anfang die Frage entgegen, ob beim Beginn des Christentums überhaupt von Mystik die Rede sein kann, was ja vielfach geleugnet wird. Sieht man aber in Betracht, daß das Christentum doch nicht in dem Sinne gänzlich und ausschließlich Offenbarung ist, daß damit jede Verbindung mit dem, was sich sonst in der menschlichen Natur und den Erscheinungen der menschlichen Geistesgeschichte Göttliches zeigt, abgeschnitten wäre, so wird man anders urteilen. Die göttliche Offenbarung wirkt vielmehr mächtig anregend auf die Momente, die sich in der menschlichen Natur ihr homogen finden und bringt sie zur stärksten Entwicklung. Wie sollte sie also das mystische Streben des Menschen unberührt lassen? Grade durch sie erhält es seine stärkste Anregung, und nicht nur bei Johannes, sondern auch schon bei Paulus finden wir des Mystischen genug. Allerdings treten bei Paulus die eigentümlich religiösen Momente (Glaube, Rechtfertigung) stärker hervor und die ihm gewordene neue Offenbarung scheint alles andere zu überwältigen. Dennoch braucht man sich nur solcher Worte wie Ga 2, 20 oder wie von der feinsinnenden und ihrer Erlösung harrenden Kreatur zu erinnern, um zu verstehen, daß auch ihm die Mystik keineswegs etwas Fremdes ist. Noch viel mehr gilt dies von Johannes, dem gegenüber man fast gewaltsam die Augen schließen muß, um die mystische Art seiner Frömmigkeit zu verkennen. So ist also schon von den ersten größten Verkündern des Evangeliums die Mystik als ein wesentlicher Bestandteil der neuen Religion mit aufgenommen worden, und ohne Zweifel hat sie von Anfang an in den christlichen Gemeinden bedeutend gewirkt. Belege dafür haben wir in den mit der johanneischen Theologie nahe verwandten Briefen des Ignatius von Antiochia, in dem Hirten des Petrus, und auch da und dort sonst.

Nun hatte aber inzwischen die Mystik auch anderwärts eine eigentümliche Entwicklung gefunden, die an sich dem Christentum fremd war, nichtsdestoweniger aber höchst bedeutend darauf eingewirkt hat. Ein sehr wesentliches Mittelglied bildet hier der alexan-

drinische Israelit Philo (s. *PGC* XV, 348 ff.), der freilich nicht in dem Maße isoliert in der Geschichte dasteht, wie es für uns den Anschein hat, da wir die ihm zunächst vorhergegangenen Mittelglieder eben nicht kennen. Bei Philo treten gewisse Anschauungen und Lehren sowohl wie auch Gedanken über mystische Stimmungen und endlich die höchste, 5 dem Menschen hierieden nur zeitweilig und in der Form der Ekstase erreichbare Einigung mit der Gottheit hervor. Ebenso finden wir bei ihm zuerst den Gedanken des Logos als des einheitlichen Vermittlers zwischen dem unendlichen, schlechthin überweltlichen, mit keinem aus der Welt entnommenen Prädikate richtig zu bezeichnenden Gott und dieser vielfältig gespaltenen Welt. Es ist bekannt, wie Philos Gedanken schon früh auf die 10 christliche Gedankentwelt eingewirkt haben.

Eine Benutzung Philos, sicherlich eine innere tiefere Verwandtschaft mit ihm findet sich nun bei dem Neuplatonismus (E. Zeller, *Philos. d. Gr.* 45, 468 ff. und *PGC* XIII, 872 ff. v. Heinze). Auch hier steht die Gottheit in unendlicher unerreichbarer Ferne, und doch ist die höchste Aufgabe der Seele die, zu ihr zurückzuflehen; auch 15 hier wird dies auf Erden momentan in gewissen ekstatischen Zuständen erreicht.

Diese Theorien haben einen tiefen Eindruck auf Origenes gemacht, und sind in sein System mit aufgenommen worden. Von Origenes aber sind sie wieder in die morgenländische Theologie, und nicht bloß in die der Origenisten, übergegangen (s. über Origenes die ausgezeichneten Auseinandersetzungen von Harnack, *DG* I, u. d. Art. *PGC* XIV, 467 ff.). Andererseits ist auch der Gegner des Origenes, Methodius, ebenfalls stark mystisch gestimmt (*PGC* XIII, 25 ff. u. Seeburg *DG* I).

Das 4. Jahrhundert hat schon durch das mächtige Emporkommen des Mönchtums auch für die Mystik seine große Bedeutung. So verschieden die Richtungen innerhalb desselben sind — von dem krassesten Anthropomorphismus bis zu den feinsten Spekulationen im Sinne des Origenes — so konnte doch die Zurückgezogenheit und Einsamkeit und die stille Beschäftigung mit dem inneren Leben, wie sie von den höher stehenden Mönchen geübt wurde, nicht anderes als zu mystischer Denk- und Sinnenart führen. Es ist uns namentlich ein Rest dieser innerlichen Kontemplation erhalten in den 50 Homilien des großen Makarius (ges. 391, s. d. Art. *PGC* XII, 91 f.), der sein Ansehen 20 dann auch bei den Mystikern der Folgezeit fortlaufend behauptet hat. Dazu kam andererseits die Steigerung der Kultusmystik, durch das immer höhere Ansehen, das der Kultus gewann und namentlich durch die Betrachtung der heiligsten Handlungen derselben unter dem Begriffe der Mysterien, der besonders im Orient tief im Bewußtsein des Volkes wurzelte — dafür liefern uns besonders die *xarxijoues iuoraywixai* des Cyrill von 25 Jerusalem wertvolle Beiträge. Diese Kultusmystik ist es aber auch, der die für das kirchliche Leben ungemein wichtige Funktion zufällt, den Mittelpunkt sowohl für die höhere dogmatisch interessierte Frömmigkeit der Theologen, wie für die einfache, an das Ceremoniell und gewisse moralische Sitten sich haltende des Volkes zu bilden. Denn wiewohl jene das Ceremoniell in ihrer Art symbolisch betrachtet, so ist es für sie doch nicht 30 minder notwendig, und eben damit schließen sich in der gottesdienstlichen Feier beide Stufen der Frömmigkeit zusammen. So groß ist die Bedeutung des mystischen Elementes im Gottesdienste — zunächst für die morgenländische Kirche. — Auf der andern Seite kann die *Kl̄iāz rōv pagadeiōs* des Sinaiemönches Johannes Klimatus (ges. um 600 s. d. Art. *PGC* IX, 305 f.) als Typus der individuellen durch Überwindung alles Sündlichen 35 und Sinnlichen zur höchsten Stufe der göttlichen Ruhe aufsteigenden Mystik dienen und hat namentlich in den griechischen Klöstern bedeutenden Einfluß geübt.

Inmitten der heftigen Kämpfe, die nach dem Chalcedonensiege die Kirche erschütterten, fällt nun eine der merkwürdigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Mystik, die Entstehung der pseudobionysischen Schriften (s. d. Art. Dionysius Areopagita von Möller-Bontetsch III, 687) gegen Ende des 5. Jahrhunderts, die, nach kurzem Widerspruch, als echte Schriften aus der Urzeit des Christentums betrachtet bald gleiches Ansehen in der orthodoxen Kirche wie bei den Monophysiten, zu deren Lehre sie hinneigen, gewannen. In der That ist es der Neuplatonismus, der hier in ein leichtes kirchlich-christliches Gewand gehüllt (s. Loofs, *DG*, 318 ff.), auftritt. Die Unkenntbarkeit Gottes wird mit der 45 Trinitätslehre verbunden, Christus ist das Haupt der himmlischen, wie der kirchlichen Hierarchie, die kirchliche Hierarchie ist eine Nachbildung der himmlischen wie überbaute jede Stufe der Hierarchie die nächsthöhere abbildet und wieder durch Verbindung mit ihr mit den höheren Stufen und endlich mit Gott zusammenhängt. Dabei wird auf die kirchlichen heiligen Handlungen das größte Gewicht gelegt. Damit im Grunde nicht 50 ausgeglichen steht aber die Anschauung, nach der der wahre Mystiker durch inneren Au-

schwung der Seele das höchste Ziel, die Einigung mit Gott, erreicht. Jedenfalls haben wir hier eine Paarung des christlich-kirchlichen und des mystischen Elementes, das der Sinnesweise, die in der griechischen Kirche vorherrschend war, in hohem Maße entsprach.

Diese Sinnesweise finden wir völlig entwickelt in dem Manne, der, ein unentwegter Verteidiger und Konfessor der strengsten Orthodoxie zugleich ganz in dem Gedanken des göttlichen Lehrers Dionysius lebt, dessen Schriften er den kanonischen gleichschäfft — Maximus Konfessor (s. d. A. *PNE* XII, 457 ff.) hat durch seine Erklärungsschriften zu dem Areopagiten, in denen er sich freilich weit mehr als dieser der Kirchenlehre anschließt, ihn recht eigentlich in der Kirche eingebürgert, während er zugleich in seiner Mystagogie den gesamten kirchlichen Kultus mit symbolischen Deutungen versieht. Damit ist der Weg, den die Mystik in der griechischen Kirche nimmt, größtenteils für die Zukunft bestimmt.

Indessen tritt doch ein in gewissem Maße neues Element zuerst deutlich hervor bei Symeon dem „neuen Theologen“ in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts auf, durch die eigentümlichen mystischen Erfahrungen, die er machte, indem er sich von einem Lichte umströmt sah, das zugleich tief innerliche (auch ethische) Wirkungen in ihm hervorbrachte (s. d. A. oben S. 215 u. Holl, *Enthus. u. Bußgewalt b. d. griech. Mönchtum* 1898). Holl ist wohl im Recht, wenn er hier den Anfang der später in den Klöstern des Athos uns begegnenden Mystik der Hesychisten findet, obwohl die Verbindungslien noch nicht nachgewiesen sind. Doch unterscheidet sich der Hesychasmus von der Lehre Symeons durch die eigentümliche Methode, durch die er zu der Anschauung jenes göttlichen Lichtes zu kommen sucht; sie ist, wie man annimmt, durch den vom Sinai kommenden Mönch Gregorius Sinaites im 13. Jahrhundert auf dem Athos eingebürgert worden. Über die Kämpfe, die der Hesychasmus herbeiführte und die abstruse Theorie hinsichtlich der Gotteslehre vgl. d. A. *Hesychisten PNE* VIII, 14 ff. Als ein Hauptverteidiger der Hesychisten ist der auch sonst bedeutende als Metropolit von Thessalonich 1371 gestorbene Nikolaos Kabanilas hervorgereten, dessen λόγοι περὶ τῆς Ἐν Χριστῷ ζωῆς als eines der bedeutendsten Erzeugnisse der Mystik aus der morgenländischen Kirche angesehen werden (s. *PNE* IX, 667).

Für das Abendland hat, abgesehen von dem mystischen Bestandteil, der auch hier immer im Christentum vorhanden war, und von dem wir z. B. bei Tertullian und Cyprian Belege finden, Augustin wie auf dem ganzen Gebiete der theologisch anthropologischen Betrachtung, so auch auf dem der Mystik für spätere Zeiten die Grundlage gelegt (s. über Augustin besonders die glänzende, gründliche Auseinandersetzung von Harnack, *DG* III, und *PNE* II, 257 ff. v. Loofs). Besonders ist hier einerseits auf sein Verhältnis zum Neuplatonismus andererseits auf seine tiefe Psychologie, z. B. seine Anschauung von dem dreifachen Auge der Vernunft, von denen das eine, das auf die sinnliche Welt geht, durch die Sünde fast unverlebt gelassen, das zweite, das sich auf das Innere des Menschen richtet, stark verdunkelt, das dritte und wichtigste aber, das es mit den göttlichen Dingen zu thun hat, fast völlig verfinstert worden sei, für die spätere Mystik von großer Bedeutung geworden. Doch haben grade die mystischen Ansätze Augustins zunächst allerdings weniger Nachfolge gefunden und es vergeht geräume Zeit, bevor wir von der Mystik als selbstständiger Erscheinung in der theologischen Literatur des Abendlandes Kenntnis erhalten.

Doch darf man darum nicht glauben, daß die Mystik hier gar nicht vorhanden gewesen sei. Ihre Spuren zeigen sich z. B. in den mancherlei Visionen, die uns aus dieser Zeit berichtet werden, namentlich aber ist auch hier die Bedeutung der Kultusmystik in Betracht zu ziehen, die zwar nicht in dem Maße Bedeutung gewinnt, wie im Orient, da hier vielmehr das Opfer im Vordergrunde steht, dennoch aber ohne Zweifel vorhanden ist und wirkt. Zu nennen ist aus dieser Zwischenzeit ferner Joh. Scotus Eriugena, so wohl weniger wegen des unmittelbaren Einflusses auf seine Zeit, als wegen der Wichtigkeit, die seine Schriften für eine spätere Zeit gewonnen haben (s. *PNE* XVIII, 864). Er hat den Dionysius Areop. ins Lateinische übersetzt, ebenso Teile der Erklärungen desselben durch Maximus, hat selbst Erklärungen zu Dionys gegeben und hat endlich ein philosophisch-theologisches System mit starkem Einschlag mystischer Gedanken entwickelt.

Für die eigentliche Einbürgerung der entwickelten Mystik in der Kirche des Abendlandes ist jedoch erst das 12. Jahrhundert maßgebend, nachdem wir entschiedene Vorbereitungen dazu schon im 11. finden. Auch hier steht das Aufkommen der Mystik in Verbindung mit dem Mönchtum. Anselm und Peter Damiani sind beide Vertreter des

strengen Mönchtums; der eine knüpft in seinen der Mystik sich nähernden Traktaten an Augustin an wie der andere an die Griechen. Doch stehen beide als Mystiker zurück hinter dem Doppelgestirn des 12. Jahrhunderts, Bernhard von Clairvaux und Hugo von St. Victor.

Das Charakteristische und in gewissem Maße Neue in der Mystik Bernhards ist die Jesufliebe. Jesus ist der Bräutigam zuerst freilich der Kirche, aber sofern die einzelne Seele zu ihr gehört, doch auch der Seele, und dieses Moment tritt nun bei Bernhard am stärksten hervor. Mit der Betrachtung des irdischen zeitlichen Lebens des Erlösers muß ein jeder beginnen und so in dem Wechsel, der zwischen der Annäherung des Bräutigams an die Seele und des zeitweiligen Herrerrückens von ihr besteht, aufsteigen bis zur Einigung mit dem, der mit dem Vater Eins ist. Bei den einzelnen Belehrungen, die sich namentlich in den Homilien über das Hohelied finden, hat Bernhard neben seiner eigenen reichen Erfahrung besonders auch von dem Gebrauch gemacht, was er in den Schriften des großen Meisters Augustin fand. — Hugo geht zum Teil von denselben Grundmoment aus wie Bernhard, aber wie er gelehrter und zugleich scholastisch gebildeter und geübter war als jener, so macht sich das auch in seiner Mystik bemerkbar. Hugo ist einmal, abgesehen von seiner Mystik, Scholastiker, er hat aber andererseits auch die Mystik in gewissem Maße dialektisch und scholastisch zu behandeln begonnen. Er hat sich sehr eingehend mit dem Areopagiten beschäftigt, ihn kommentiert, und noch viel mehr als seinerzeit Marimus christianisiert; er beginnt aber auch schon mit dem Aufstellen eines bestimmten Weges, auf dem die Seele schließlich zur Einigung mit Gott gelangen soll, und er zieht darum die Grundlage jener scholastischen Mystik, die nach ihm im Mittelalter großenteils vorgeherrscht und sich in die nachtridentinische katholische Kirche fortgespant hat. Sein erster berühmter Nachfolger war Richard von St. Victor (§. 26 PKE^a XVI, 749 ff.), der in der Aufzählung der Grade, in denen die Seele auf dem Wege der Mystik aufsteigt u. s. w. noch weit mehr gethan hat als Hugo. — Zu erwähnen sind hier noch die visionären Mystikerinnen Hildegard von Bingen (PKE^a VIII, 71 ff.) und Elisabeth von Schönau (PKE^a V, 308 f.).

Es ist nötig, hier ein Wort über das Verhältnis der Mystik zur Scholastik in der Zeit der blühenden Scholastik zu sagen. Bekanntlich hat man in der früheren protestantischen Geschichtsbetrachtung einen Gegensatz zwischen Mystik und Scholastik konstruiert, derart, daß man dem maßlos und zwecklos spintifizierenden Scharfsinn der Scholastiker die einfach an die Grundlagen desgleichen Glaubens sich haltenden Mystiker entgegenstellte und annahm, daß zwischen beiden auch ein offen sich darstellender Gegensatz gewalzt hätte. Daß das letztere nicht der Fall war, hätte man einfach schon aus der Existenz solcher Männer entnehmen können, die auf beiden Gebieten gleich berühmt waren, wie Hugo von St. Victor und Bonaventura. Man hätte ferner aber auch bei Thomas von Aquino, der nicht Mystiker im gewöhnlichen Sinne war, doch den stark mythischen Einschlag seiner Theologie wahrnehmen können. Endlich finden wir aber auch im Mittelalter selbst das Bewußtsein eines Widerspruches zwischen scholastischer und mystischer Theologie, wie man es nach der in Nede stehenden Ansicht voraussehen müßte, nicht vor. Lassen wir also diese Ansicht als unhaltbar fallen, so bleibt doch die Frage, wie man das Verhältnis beider angesehen hat, denn wiederum ist doch auch das klar, daß ein Unterschied besteht und nicht etwa beide als identisch angesehen worden sind. Das Verhältnis läßt sich am Besten vergleichen mit dem zweier Disziplinen derselben Wissenschaft, wobei man sich freilich erinnern muß, daß es eine wissenschaftliche Gliederung der gesamten Theologie damals noch nicht gab. Das, was die Scholastik behandelte, galt als die *sacra doctrina*, die gesamte Theologie in dem erweiterten Sinne des Wortes, der schon längst üblich geworden war; sie hatte zunächst ein intellektuelles Ziel und nahm fortlaufend mehr und mehr zu ihren formellen, großenteils aber auch zu ihrer sachlichen Ausarbeitung die Philosophie in ihren Dienst. Daneben stand nun aber nach dem durch Dionys geläufig gewordenen Ausdruck die *theologia mystica*, als deren Ziel nach Dionys die Einigung mit Gott angesehen wurde. Wie man zu dieser gelange, das zu zeigen, war ihre eigentliche Aufgabe. Damit verbanden sich aber auch Erkenntnisse über das Wesen Gottes, über die himmlische Welt (Engel), über das Wesen der Seele, über die Bedeutung der Kultushandlungen u. s. w., also über einen beträchtlichen Teil, aber doch nur über einen Teil dessen, worüber die großen Systeme, namentlich später die Kommentare zum Lombarden und die *summae* sich zu verbreiten pflegten. Sie behandelte diese Teile aber auch in einer anderen Weise, indem sie sie in unmittelbare Beziehung zu der frommen, insbesondere mystischen, Erfahrung setzten, andererseits aber die

Philosophie ausschlossen. Nun begreift sich leicht, wie beide Arten die Behandlung auch von derselben Person geübt werden konnten, und so erklären sich in der That auch alle sich thatfächlich vordfindenden Unterschiedenheiten. Es konnte Männer geben, die nur Mystiker waren, wie Bernhard, oder solche, die auf beiden Gebieten, aber in gefonderter Weise arbeiteten, also einerseits Scholastiker, andererseits Mystiker waren, wie Hugo und später Bonaventura und wiederum solche, die nur als Scholastiker thätig waren, wie Abälar und später Duns Scotus. Es konnte aber auch geschehen, daß ein Scholastiker in seinem scholastischen Betriebe selbst sich von mystischen Gedanken mit bestimmen ließ, wie ein Thomas Aquino, ohne daß er damit aufgehört hätte dem ganzen Charakter seiner Wissenschaft nach Scholastiker zu sein.

Es ist hier ferner noch die für die gesamte Kirchen- und Dogmengeschichte der Folgezeit wichtige Bemerkung zu machen, daß seit dem 12. Jahrhundert, und zwar wesentlich durch das Wirken Bernhards und Hugos, die Mystik eine förmliche Stelle in der katholischen Kirche und Wissenschaft erhält, die sie seitdem bis heute behauptet hat. So oft es auch vorgekommen ist, daß Sätze von Mystikern kirchlich censuriert wurden, so hat man 15 damit doch immer nur eine „falsche“ Mystik treffen wollen, während man gleichzeitig die „wahre“ in hohen Ehren hielt. Wie sehr man dabei oft in dieser Unterscheidung selbst bleibt in ihrem Gewicht.

Daz die Bettelorden jeder auf seine Weise der Mystik einen Platz bewahrt haben werde, läßt sich von vornherein erwarten, wir haben aber auch die geschichtlichen Belege dafür (für die Franziskaner z. B. Bonaventura *PME* II, und Das Buch von geistlicher Armut, das man früher fälschlich Tauler zugeschrieben hat, ferner Harphius u. s. w.).

Die Mystikerinnen des Klosters Helfta, die beiden Gertruden *PME* VI, 617 ff. und die beiden Mechtilden *PME* XII, 482 ff. stehen schon in Beziehungen zu den Dominikanern. — Einen sehr merkwürdigen Schößling aber hat die Mystik von diesem Orden aus getrieben; man bezeichnet ihn daher gegenwärtig meist als dominikanische Mystik, früher nannte man ihn „deutsche Mystik“ — und zwar ebenfalls mit Recht, denn es ist doch wohl kein Zufall, daß alle dahin gehörige Namen Deutsche sind, daß in den romanischen Ordensprovinzen eine gleiche Erscheinung nicht nachgewiesen ist, und daß wir endlich eine verwandte Form der Mystik auch außerhalb des Ordens in den Niederlanden (Johann von Ruysbroek und die an ihn sich anschließenden) vorfinden. Und ebenso wenig ist es ein Zufall, daß diese Männer den klassischen Ausdruck für ihre Mystik grade in deutschen Traktaten und Predigten gegeben haben, mögen auch immerhin zunächst Einrichtungen des Ordens (die gewissen Ordenspriestern aufgetragene geistliche Sorge für die Domini-
lanerinnen) für sie die Veranlassung zu solchen Predigten gewesen sein.

Unter diesen Männern (Dietrich von Freiburg, Johannes von Sterngassen u. a.) ist der am meisten bekannte und wohl auch bedeutendste Meister Eckart (*PME* V, 142 ff.), der an Lehren des Thomas anknüpfend, doch über diesen hinaus geht, indem er die jenseits nicht nur alles Geschaffenen, sondern auch jenseits der Trinität liegende absolute Einheit so Gottes als das allein wahrhaft Sciente sagt. Dabei legt er praktisch das Hauptgewicht auf die Neugeburt, die Gott in dem Menschen wirkt, indem er sich ihm von innen offenbart. Dem steht freilich das eigene Wollen und Trachten des Menschen entgegen und dessen muß er sich vor allem entäußern, um zur Einheit mit Gott zu gelangen. Obwohl Eckart durch die Verurteilung vieler seiner Sätze vom Jahre 1329 verdächtig geworden war, ist er doch in der Folgezeit viel gelesen und, sehr oft ohne Nennung seines Namens, benutzt worden.

Die bedeutendsten unter seinen Schülern und Nachfolgern sind Suo (*PME* 173) und Tauler (*PME* 451). Besonders der letzte befaßt sich aber viel weniger mit den spekulativen Grundlagen der mystischen Gedanken als mit der praktischen Seite, - dem Aufgeben so des eignen Willens, um den Willen Gottes in sich wirken zu lassen. In diesem Zusammenhang gehört auch die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandene, zuerst von Luther unter dem Namen „Theologia deutsch“ herausgegebene und von ihm außerordentlich hoch geschätzte Schrift hinein. — Auch die Schriften Johann von Ruysbroeks können wir wesentlich als der Eckartschen Richtung verwandt bezeichnen (s. d. A. 55 XVII, 267 ff.).

Dagegen tritt in der bei den Brüdern vom gemeinsamen Leben reichlich gepflegten Mystik einerseits das Festhalten an der Kirchenlehre, andererseits der praktische Zweck noch viel bestimmter hervor. Die berühmteste aller aus diesem Kreise hervorgegangenen mystischen und die verbreitetste aller erbaulichen Schriften überhaupt sind die vier Bücher so

De imitatione Christi, ein tröstlicher Inbegriff der praktischen Mystik, mag nun der Verfasser Thomas von Kempyn oder ein anderer diesem Kreise angehörender Mann sein. Über die Kreise der Gottesfreunde vgl. den Art. Rulman Merswin *PKE* XVII, 203 und die dort verzeichnete Literatur.

5 Indem wir von den scholastischen Mystikern des 15. Jahrhunderts nur noch auf Dionysius den Kartäuser (*PKE* IV, 698) und den demselben Orden angehörenden Nikolaus von Straßburg (gest. 1497 s. *PKE* XIV, 86) hinweisen, müssen wir mit einem Worte doch auch der großen, vielfach mit dem Humanismus in Verbindung stehenden Bewegung gedenken, die sich einen mehr theosophischen als eigentlich mystischen Charakter tragend vom Mittelalter in die neuere Zeit hinüberzieht. Ihr gehören Männer an wie Nikolaus von Cusa (*PKE* IV, 360 ff.), wie Johannes Pitus von Mirandola, wie Reuchlin (*PKE* XVI, 680 ff.), der namentlich in der jüdischen Theosophie der Cabala (*PKE* IX, 670 ff.) tiefe Weisheit zu finden meinte, wie der seltsam phantastische Theophraustus Paracelsus und Agricola von Nettesheim, die Hinneigung dieser Richtung 10 15 zur Naturwissenschaft kennzeichnen.

Die große Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts, die auf die gesamte Kirche des Abendlandes, die katholische nicht ausgenommen, so tief eingreifende Wirkungen gewußt hat, hat auch der Mystik eine neue, in den verschiedenen Kirchengemeinschaften verschiedene Stellung gegeben. Unter den Reformatoren ist Luther der, der sich am meisten mit ihr beschäftigt und in der früheren Zeit seiner Entwicklung ihr am nächsten gestanden hat. Er hat eine Zeit lang auch in den areopagitischen Schriften tiefe Weisheit zu finden geweint, aber als er sich in seinem eigenen Glaubensstandpunkt befestigt hatte, wendete er sich entschieden von ihnen ab; er sandt in ihnen nur den Versuch, sich von sich aus zu Gott zu erheben und warnte vor ihnen, als einem menschlichen Wortgang, der der Seele niemals gebe, wessen sie bedürfe. Dagegen hat er Tauler und die deutsche Theologie, die er ihm glaubte zuzuschreiben zu dürfen, stets hoch gehalten; in ihnen fand er Erlebnisse geschildert, die seinen eigenen entsprachen, namentlich das Aufgeben des eigenen Wollens und die volle Hingabe an Gott hat er immer gerühmt und hoch erhoben. Dabei ist nicht zu vergessen, daß Luther durch seine Abendmahlsslehre auch ein Stück der katholischen Mystik in die neue Kirche hinübergerettet hat. Ja vielleicht ist die ungewöhnliche Bitterkeit, mit der Luthers Epigonen grade seine Sakramentslehre verteidigt haben, zum Teil eben aus dem, ihnen selbst nur halb bewußt Gefühl hervorgegangen, daß sie dieses Stück Mystik sich um keinen Preis räuben lassen.

Sonst freilich hat die Mystik die anerkannte Stellung in der lutherischen Kirche nicht ganz gewonnen, die sie im Mittelalter gehabt hat. Die günstigen Urteile Luthers über Tauler und die deutsche Theologie hat man nur zum Teil sich angeeignet, sonst mehr zur Seite gelassen oder wegzudeuten oder zu entschuldigen gesucht, als daß man sie als maßgebend angenommen hätte. Arndt, dessen vier Bücher vom wahren Christentum eine Hinneigung zur mittelalterlichen Mystik zeigen, sind scharf angegriffen worden; 25 sie haben sich desungetaut behauptet, aber doch nicht ohne daß ein gewisses Misstrauen gegen sie zurückgeblieben wäre. Johann Gerhard, der Arndt, wiewohl nicht mit dem nötigen Nachdruck, verteidigt und selbst über die Rebezerei gesetzt hat, hat doch aus Furcht vor ihr seine *Exhortatio pietatis* streng der lutherischen Dogmatik angepaßt — die Dogmatik herrschte eben überall. Unter diesen Verhältnissen finden wir allerdings einzelne Erscheinungen, die ohne die Rechtgläubigkeit zu verlassen, doch das mystische Gebiet streifen, aber eine kirchliche Pflege der Mystik hat doch nur in beschränktem Maße stattgefunden. Am meisten Mystik findet sich in dem lutherischen Kirchenliede. Valentin Weigel und Jakob Böhme sind nicht als lutherische Mystiker anzusehen.

Weigel, ein echter, aber dem Pantheismus sich zuniegender Mystiker (s. d. A.) hat eben vermöge seiner mystischen Haltung es für zulässig angesehen, die Stellung eines lutherischen Pfarrers einzunehmen und die F. C. zu unterschreiben; seine Schriften sind erst nach seinem Tode publiziert, und sofort von der lutherischen Orthodoxie perhorresziert worden; „Weigelianismus“ wurde zur Bezeichnung des Inbegriffs schwärmerischer Rebezerei und hat zum Misshieft der Mystik in der lutherischen Kirche nicht wenig beigetragen. Jakob Böhme stand persönlich 30 insofern anders, als er ehrlich glaubte, ein guter Lutheraner zu sein, dennoch sind seine wunderbaren Gedanken auf ganz anderem Boden gewachsen. Böhme ist mehr Theosoph als eigentlicher Mystiker, er steht unter dem Einfluß des Paracelsus. Übrigens nimmt er dadurch eine ganz eigentümliche Stellung ein, daß er seine unzweifelhaft tiefen und genialen Intuitionen wegen Mangel an schulmäßiger Bildung nicht zu volliger Klarheit 35 hat bringen können, desungetaut aber doch soweit einen Ausdruck für sie gefunden

hat, daß sie mit Recht die Bewunderung auch bedeutender Philosophen erregt haben. Böhmen hat es denn auch fort und fort gegeben und in England haben Böhmes Schriften vielfach mystisch anregend gewirkt.

In der reformierten Kirche war der Boden für die Mystik von vornherein viel weniger günstig als in der lutherischen. Zwingli hatte seiner ganzen nüchternen Naturanlage nach 5 wenig Interesse für diese Erscheinungen, Calvin aber steht in seiner streng dogmatischen und gesellschaftlichen Haltung ihnen viel mehr mit Abneigung gegenüber. Er urteilt nicht nur, wie Luther, höchst ungünstig über den Areopagiten, sondern sieht auch in der „deutschen Theologie“ ein durchaus verwerfliches Buch, das um so mehr zu meiden sei, als es das Gif unter täuschender Oberfläche verbülle. War diese Stellung Calvins geeignet, die 10 Mystik von der reformierten Kirche fern zu halten, so fehlten hier auch die Anknüpfungspunkte in Dogma und Kultus, die sich ihr auf lutherischer Seite darboten. So konnte denn Gisbert Voet noch 1671 aussprechen, daß es in der reformierten Kirche keine Mystik gebe. Aber merkwürdigweise ist es dieser pedantische Dogmatiker selbst gewesen, der ihr 15 in gewissem Sinne ein Recht zu vindizieren sucht. In seinen *Exercitia pietatis* erläutert er den Schriften mittelalterlicher Mystiken eine freilich sehr vorsichtig eingeschränkte Anerkennung zu teil werden, und giebt auch Anweisungen zur Pflege der Mystik. Freilich bleibt er dabei nicht bloß, wie Ritschl hervorhebt, bei der *contemplatio* stehen, sondern indem er den Unterschied zwischen *meditatio* und *contemplatio* aufhebt, verharri er im Grunde sogar bei der ersten, also der niederen Stufe der älteren Mystik. Bei ihm hört die gefundene Mystik da auf, wo sie bei den eigentlichen Mystikern erst anfängt. Doch bleibt seine relative Höneigung zu den Mystikern immerhin bemerkenswert, und das um so mehr, als eine ganze Reihe teils ihm gleichzeitiger, teils der folgenden Generation angehöriger niederländischer Theologen nun in viel stärkerem Maße der Mystik Raum gegeben haben wie Job. u. Wilh. Deellink (s. o. S. 470 ff.), Jodocus van Lodensteijn, gest. 25 1677, s. d. A. XI, 572, Theodor und Wilhelm von Braeck, Ritschl I, 268 ff. 291 ff. und Hermann Witsius. Ebenso später Wilhelm Schortenhuis (1700—1750; s. Ritschl I, 327 ff. A. P.M.E. XVII, 747 ff.). Bei diesen Männern sind gewisse Grundgedanken der romanischen Mystik nachgewiesen, wenn auch ihre Herkunft sich nicht ebenso bestimmt aufzuzeigen läßt. — Ähnliche Gedanken finden sich früher schon in England bei Francis Rous, einem 30 Manne, der im übrigen der puritanischen Richtung angehörte (gest. 1650) als praepositus Etonensis collegii und Mitglied des von Cromwell gebildeten Oberhauses, der unter dem Titel *Interiora regni Dei* drei Traktate *Academia coelestis*, *Grande oraculum*, *Mysticum matrimonium Christi cum ecclesia* herausgegeben hat.

Dagegen war es eine stark mit visionären Elementen versetzte Theosophie, die die 35 Schriften J. Böhmes (unter Karl I. nach England gekommen und auf Veranlassung des Königs ins Englische übersetzt, dort angeregt haben. Dahn gehören der Prediger Bordage (P.M.E. XV, 553 ff.), Jane Leade (P.M.E. XI, 326 ff.) und ihr Schwiegersohn Lee, von denen die dann auch an vielen Orten des Kontinents ihre Anhänger findende Gemeinschaft der Philadelphier ausgegangen ist. Andererseits haben jene Schriften auch bei den 40 ungleich nüchterneren Männern der Schule von Cambridge bedeutend eingewirkt in deren Lehren sich ein entschieden mystischer Einschlag erkennen läßt (vgl. v. Hertling, John Locke und die Schule von C. 1892).

Wenn in den aus der Reformation hervorgegangenen beiden evangelischen Hauptkirchen die Mystik nur eine nebensächliche Geltung behauptet und das Maß der Anerkennung, das sie findet, sich oft auf die niederen Stufen derselben beschränkt, so ist in der katholischen Kirche das Verhältnis ein anderes. In dem am besten katholischen Lande, in Spanien, hat sich schon in der Zeit, die der Reformation unmittelbar vorhergeht, ein stärkeres Hervortreten einer mystischen Richtung gezeigt, wie dies in dem *Abecedario espiritual* des Minoriten Franz von Osuna (1521) seinen Ausdruck gefunden hat; auch so der hl. Petrus von Alcantara, ebenfalls Minorit, gehört dahin. Gleichzeitig bildete sich dort aber auch eine Sekte, die u. a. stark quietistisch und antinomistisch gerichtet sah vertrat und deshalb als häretisch verfolgt wurde — die Alombrados (P.M.E. I, 388 ff.). Eine Verwandtschaft mit jener Sekte, die man an gewissen gut katholischen Lehrern wie Juan d'Avila und namentlich an Ignaz von Loyola wahrnehmen wollte, brachte auch 55 diese Männer in Verdacht und zeitweilig in die Verhöre und Gefängnisse der Inquisition. Aber man fand doch eben nichts Unchristliches an ihnen und ließ sie wieder frei. Das geschichtlich wichtige ist, daß auch Ignatius von dem Einfluß der neuen Mystik stark beeinflußt war. Wie nun er aber mit bewundernswürdiger Einsicht und Willensstärke alles in den Dienst seines praktischen Zweckes, des Erneuerung und Hebung der Kirche stellte, so 60

auch die Mystik. Er hatte selbst die Erfahrung von den starken Eindrücken, die sie auf die Seele üben konnte, gemacht, und er wies ihr darum einen bedeutenden Platz in der Erziehung zum Jesuiten an. Aber diesen Eindrücken sich maßlos hinzugeben, hätte doch schlecht zur Bestimmung seines Ordens, jederzeit zum Wirken für die Kirche auf alle Art bereit zu sein, gepaßt. Die Mystik selbst mußte geregelt und geziugelt werden. Vor allem war sie unbedingt der Kirche, den katholischen Dogmen und Ordnungen zu unterwerfen. Dann sollte auch nicht das ganze Leben ihr gewidmet werden, sondern nur gewisse Stunden und Zeiten. Das Meisterstück des Ignatius stellen in dieser Hinsicht die *Exercitia spiritualia* dar, die in ihrer ganzen Ausdehnung vier Wochen in Anspruch nehmend von jedem Mitgliede des Ordens wenigstens zweimal in seinem Leben durchgemacht werden sollten, aber keineswegs auf solche beschränkt waren, die dem Orden angehörten oder beitreten wollten, sondern auch von andern, jedoch immer nur unter Leitung eines Priesters aus der Gesellschaft Jesu, durchgemacht werden durften. Gerade auf diesem Wege sind Unzählige, in den verschiedensten Lebensverhältnissen stehend, zu dauernden Freunden und eifriegen Vertretern der Gesellschaft und ihrer Zwecke gemacht worden. Natürlich war daneben auch Jesuiten, die sich dazu eigneten, Beschäftigung mit der Mystik und mystische Schriftstellerei gestattet, und die Zahl der Mystiker in diesem Sinne ist in dem Orden nicht gering (s. das Verzeichnis katholischer Mystiker bei Domin. Schramm O. S. B. *Theologia mystica I*, 7—10). Man muß sagen, daß die Mystik der Gegenreformation einen Teil ihrer besten Kräfte geliefert und überhaupt damals einen noch kaum genügend gewürdigten kirchengeschichtlichen Einfluß geübt hat.

Um dieselbe Zeit erhebt sich angeregt durch die vorgenannten Franziskaner und in enger Beziehung zu den Jesuiten die Mystik in der neuen Kongregation der unbefeuerten Karmeliter und Karmeliterinnen; vor allen sind es Teresa de Jesus (s. o. S. 518) und Johann vom Kreuze, die sich hier ausgezeichnet haben. Namentlich ist Teresa eine der merkwürdigsten Erscheinungen auf dem gesamten Gebiete der Mystik, in der eine Fülle wunderbarer Ekstasen und Gesichte mit der unbedingtesten Ergebenheit gegen die Kirche sich paaren und doch wieder andererseits eine auffallende Gesundheit christlich praktischen Urteils sich bemerklich macht. Charakteristisch ist bei ihr wie bei Johann vom Kreuze besonders das Hindurchgehen durch die Finsternis (*noche oscura*), um zum Lichte zu gelangen, die Stellung des gesamten mystischen Lebens unter den Begriff des Gebets und der Ernst sittlichen Lebens und sittlicher Tätigkeit. Quietismus, wenn man es so nennen will, erscheint doch eigentlich nur in der völligen Passivität, die auf der höchsten Stufe des Gebetes stattfindet. — Von Spanien und besonders von den Karmelitern aus ist die neue Mystik nach Frankreich übergegangen, wo neben den Karmeliterinnen viele einzelne, z. B. Malaval, zu nennen sind; später Bernieres Louvigny, ein Laie und königlicher Beamter, dessen Andenken Tertsteegen auch für Deutschland festgehalten hat.

Auch Franz von Sales (PME VI, 224 ff.) und seine Freundin Fr. von Chantal gehören hierher; bei der letzteren spielen Quietismus und „uninteressierte Liebe zu Gott“ eine besondere Rolle, bei der die Selbstäußerung leicht zu erkennen ist. Schwer zu urteilen ist über Molinos (PME XIII, 260 ff.), der als Reyer verurteilt worden ist und in der katholischen Kirche als eigentlicher Vertreter des irrtigen Quietismus gilt. Die Hauptfrage ist, ob er die mystischen Erlebnisse so hoch gewertet hat, daß er ihnen gegenüber alle sittlichen Übungen, auch die Sakramente gering achtete. Ist dies der Fall, so war seine Verurteilung vom römischen Standpunkte aus nicht ungerecht, so widrig auch das französische und jesuitische Intriguienspiel dabei gewesen sein mag. Die Frage über die uninteressierte Gottesliebe ist dann in Frankreich zur ausführlichsten Erörterung gekommen auf Anlaß der Verfolgungen, die gegen Frau von Guyon (PME VII, 267), eine der edelsten und aufrichtigsten, wenn auch vielfach gefangenen Mystikerinnen gerichtet wurden. Fenelon (PME VI, 31 ff.) hat sie mit Gelehrsamkeit und Scharfzinn verteidigt, dann dem päpstlichen Berwerfungsurteil äußerlich rückhaltslos sich unterworfen und damit seine Feinde entwaffnet, ohne von seinen Ansichten im geringsten abzugeben. — Fr. von Guyon hat im Stillen weiter gewirkt und auch unter Protestanten in Deutschland und der Schweiz einige Anhänger gefunden. — Nicht mit ihr zu vergleichen ist die ältere (gest. 1680) Antoinette Bourignon (s. PME III, 344), die ebenfalls von Hause aus katholisch ein nichts weniger als tadelloses Leben führte und ebenso in ihren Schriften berechtigten Anstoß gab, aber doch den reformierten Prediger Voiret in ihre Reze zog (gest. 1719, PME XV, 491 ff.), der übrigens in einer Menge von Schriften zur Verbereitung der Kenntnis von der mystischen Literatur viel geleistet hat.

66) Der Pietismus, die bedeutendste Bewegung, die in der Kirche Deutschlands seit der

Reformation aufgetreten ist, hat in gewisser Weise für die Mystik günstig gewirkt. Spener war freilich seiner ganzen Anlage nach nicht zum Mystiker gemacht, aber doch der Mystik nicht abgünstig und infosfern als er die Schranken der dogmatischen Strenge in der Kirche zu durchbrechen anfing und für verschiedene Richtungen Freiheit schaffte, kam das auch der Mystik zu gute. In direktem Zusammenhange mit dem Pietismus stehen PeterSEN (PME³ XV, 169 ff.), der freilich noch seine Heterodoxie mit dem Verluste seines kirchlichen Amtes büßen musste, und Gottfried Arnold (s. PME³ II, 122 ff.), der, früher mit dem schwärmerischen Gichtel (s. PME³ VI, 657) u. a. in Verbindung, sich mehr und mehr der kirchlichen Ordnung fügte und zuletzt als preußischer Superintendent in Perleberg starb. Er hat namentlich für die Geschichte der Mystik viel gethan und so auch in den letzten Teilen seines großen kirchengeschichtlichen Werkes eine Menge sonst verlorenen Stoffes gesammelt. Namentlich in Berleburg sammelte sich unter dem Schutz der gräflichen Herrschaft eine ganze Anzahl von Leuten, die teils ältere mystische, teils auch ihre eigenen absonderlichen Ansichten vertraten; von ihnen wurde denn auch die berühmte Berleburger Bibel mit mystischen Erklärungen in 8 Bden Fol. 1726—1742 heraus-¹⁵ (s. Bd III S. 182, 14) gegeben, der schon eine kleinere von Horche (PME³ VIII, 355 ff.) und Scheffer 1704 vorangegangen war. — So entstanden auch im zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts in entfernterem Zusammenhang mit Auswanderern aus den Gebieten die Inspirationsgemeinden in der Wetterau (PME³ IX, 203 ff.), und so finden sich in dieser Zeit viele einzelne Erscheinungen mancherlei Art, für die wir namentlich auf Göbel, 20 Heppe und Ritschl verweisen müssen.

Nur einen Mann müssen wir noch nennen, der einen ausgezeichneten Platz nicht nur in der Mystik des 18. Jahrhunderts, sondern in der Mystik aller Zeiten einnimmt, Gerhard Tersteegen (gest. 1769), der, von Hause aus reformiert, doch auf das konfessionelle Moment kein großes Gewicht gelegt hat. Seine Dichtungen gesammelt in dem „geistlichen Blumengärtlein“ gehören zum Teil zu den gätesten und edelsten Blüten der mystischen Poesie und der kirchlichen Poesie überhaupt (s. oben S. 350).

Die vorherrschende Richtung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war nun aber der Mystik entschieden ungünstig. Im allgemeinen herrschte auf allen Gebieten die Aufklärung, die meinte alles mit dem gesunden Menschenverstande, wie man es nannte, so beurteilen zu können. Welches Maß von Recht sie gegenüber hergebrachten Vorurteilen, lange eingewurzelten Missbräuchen u. s. w. hatte, davon ist hier nicht zu reden. Hier kommt für uns nur in Betracht, daß sie von einem wahren Fanatismus gegen alles Tiefere, Feinere, dem gemeinen Blick nicht sofort Einleuchtende beeilt war. Freilich fehlte es nicht an sehr gewichtigen Gegenströmungen, namentlich von Seiten der Philosophie, der großen Dichter und besonders des für jede Eigenart so außerordentlich fein empfänglichen und verständnisreichen Herder. Bei jedem von ihnen läßt sich auch ein gewisses Maß von Verständnis für das Mystische, zum Teil auch für die Mystik selbst nachweisen. Doch stehen sie andererseits auch mit der Aufklärung im Zusammenhang, und man darf nicht vergessen, daß von der großen Menge derselben, die von ihnen hoch-⁴⁰ hielten, doch nur wenige grade nach der Seite der Mystik ein Verständnis hegten. So wurde in dieser Zeit und namentlich noch etwas später, als der entschiedenere Kampf gegen die Aufklärung begann, „Mystik“ und „mystisch“ geradezu zur Bezeichnung alles Wider-⁴⁵strebenden, Verlehrten, dem Fortschritte Widerstrebenden; manchen Schriften, die die Mystik in diesem Sinne angriffen, sind denn von anderer Seite auch tüchtige Antworten geworden.

Fragen wir nach Vertretern der Mystik in dieser Zeit, so können wir nur auf eine Reihe eigentümlicher bedeutender Erscheinungen hinweisen, die nach der einen oder der andern Seite daran erinnern, und denen je eine kleinere oder größere Zahl von Ver-⁵⁰ehrern und Anhängern zur Seite stehen. So im westlichen Deutschland Collenbusch (PME³ IV, 233 ff.), Jung Stilling (PME³ XIX, 46 ff.), in der Schweiz Lavater (PME³ XI, 314 ff.), später Anna Schlatter, auch Matthias Claudius (PME³ IV, 134 ff.) kann man dahin rechnen. In Würtemberg gehört Dettinger entschieden der Theosophie zu, hat sich auch in vielen Stücken dem ebenfalls dahin gehörigen Swedenborg (PME³ XIX, 177 ff.) angeschlossen. Ph. Matthäus Hahn (PME³ VII, 345 ff.) und der Bauer Michael Hahn (PME³ VII, 343 ff.) stehen ebenfalls zwischen Theosophie und Mystik. Katholischerseits ist vor allen J. M. Sailer zu erwähnen, bei dem zugleich die für die Besserer der Zeit charakteristische Duldsamkeit gegenüber Andersgläubigen hervortritt, freilich später auch die bekannte Schwäche der katholischen Mystik gegenüber der kirchlichen Autorität, die in noch viel hervortretenderer Weise sein Schüler Melchior von Diepenbrock als Fürstbischof von Breslau gezeigt hat.

Man hätte glauben sollen, daß die Wendung der Gedanken, die das 19. Jahrhundert auf dem Gebiete des religiösen kirchlichen und auch philosophischen Lebens brachte, geeignet gewesen wäre, der Mystik einen neuen Aufschwung zu geben. Denn ohne Zweifel trägt sowohl die Romantik wie die mit ihr in Beziehung stehenden Richtungen ein starkes mystisches Element in sich. Von Schleiermachers Reden über die Religion kann man sagen, daß sie mehr Mystik als Religion enthalten. Auch kommt der Name Mystik allmählich wieder zu Ehren und namentlich historisch wird mehr und mehr für ihre Kenntnis gearbeitet. Das Andenken an Männer früherer Zeit, die teils fast ganz vergessen waren, wie M. Edart, teils ohne weiteres als Narren angesehen wurden, wie Jakob 10 Böhme noch von Hidde kurzweg für einen solchen war erklärt worden, wird von Baader und Schelling sehr ehrenvoll erneuert. In streng katholischem Sinne wird von Göttes die Geschichte der Mystik geschrieben, freilich in einer Weise, die an Aberglauben und Kritiklosigkeit das Äußerste leistet. Historisch ist dann auch das ganze 19. Jahrhundert hindurch katholischer- und noch mehr protestantischerseits für die Geschichte der Mystik viel 15 geschehen. In der katholischen Kirche findet sich daneben auch die Theorie der Mystik nach herkömmlicher Weise betrieben mit allen den Fragen und Kontroversen, die sich daran knüpfen.

Das alles ist aber doch eben nur historische und theoretische Beschäftigung mit der Mystik, nicht die Mystik selbst. Wirkliche Mystiker aber, d. h. solche, die vor allem ein 20 mystisches Leben geführt und eben durch die Wirkungen, die sie vermittelst desselben her- vorgebracht, auch auf andere bedeutend gewirkt hätten, finden wir im 19. Jahrhundert kaum. Wie ist das zu erklären? Zunächst müssen wir wohl unterscheiden zwischen derjenigen eigenen Beschäftigung mit dem inneren Leben, die wir insbesondere Mystik nennen und der Mystik überhaupt. Nur die erste ist im vorigen Jahrhundert gleichsam verschwunden, 25 nicht die zweite — was sich nicht nur aus den Verteidigern der Mystik wie Luthardt und Justus Heer, sondern auch aus ihren Gegnern wie Ritschl nachweisen läßt. Beschränken wir aber die Thatsfache, um deren Erklärung es sich handelt in dieser notwendigen Weise, so wird die Antwort m. E. auch nicht fern liegen. Es ist die in immer wachsendem Maße zunehmende Unruhe der Zeit, die es zu der stillen, von der Außenwelt 30 sich abwendenden inneren Betrachtung und Verenkung, die die Mystik zur Voraussetzung hat, nicht kommen läßt. Soll man das loben oder tadeln? Ich glaube, man muß es als eine Folge des unvermeidlichen Fortschreitens der Entwicklung ansehen. Ob eine Zeit kommen wird, in der sich die Mystik doch wieder ihr Recht verschafft, vielleicht unter neuen Formen? Ich möchte das nicht für unmöglich erklären.

S. M. Deutsch.

35 **Theologie, praktische.** — Literatur: Nachfolgende Angaben enthalten die in dem Aussatz erwähnten Schriften und nennen außerdem eine Reihe von einschlägigen Schriften, welche unter Benutzung der Werke über prakt. Theologie von Nitsch, Harnack, Krauß, Achelis, Knöte zusammengestellt sind. Spezialliteratur betr. die einzelnen Disziplinen ist nicht angegeben.

40 Alte Zeit: Apostellehre, Apostol. Konstitutionen, Chrysostomus: De sacerdotio; Ambrosius: De officiis; Gregorius M.: Regula pastoralis; Augustinus: De doctrina christiana; Mittelalter: Isidorus Hisp.: De ecclesiasticis officiis; Amalarinus: De ecclesiasticis officiis; Walafried Strabo: De exordiis et incrementis; Rabanus Maurus: De institutione clericorum; Rupertus Tuit.: De divinis officiis; Honorius Autod.: Gemma animae; Sicardus: Mitrale; Durandus: Rationale; Surgantius: Manuale curatorum 1502.

Protestantische Schriftsteller: Zwingli, Der Hirt 1525; Gerh. Vorich, Pastorale 1537; Bucer, Von der wahren Selbshörge 1538; Porta, Pastorale Lutheri 1582; Sacrius, Hirtenbuch 1559; Mt. Hemming, Pastor 1566; Hyperius, De ratione studii theologici 1556; Alsted, Methodologie 1611; Voetius, Exerc. et Biblioth. 1644; Tornov, De sacros. minist. 1624; Höfleinmann, Method. conc. 1671; Hartmann, Pastorale evangelicum 1678; Kortholt, Pastor fidelis 1696; Teyleing, Institutiones prudentiae pastoralis 1734; Spörk, Vollst. Pastoraletheologie 1764; Just. Miller, Ausführliche Auleitung zur Verwaltung des ev. Lehramtes 1774; Gräffé, Handb. der Pastoratheologie in ihrem ganzen Umfang 1803; G. J. Pland, Einleitung in die theor. Wissenschaft, I, 1794; ders., Grundr. d. theor. Encycl. 1813; Kleuter, Grundr. einer Encycl. II, 1801; J. C. Chr. Schmid, Theol. Encycl. 1810; Schleiermacher, Zur Darstellung des theor. Stud. 1830, § 257—338; ders., Die prakt. Theol., herausgeg. von Freterichs 1850; Höflein, Wesen und Beruf des evang. Geistl., 4. Aufl. 1843; Cl. Harms, Pastoraletheol. 1830—34; Marbeine, Encyc. d. prakt. Th. 1837, § 1—42; C. Immer, Nitsch, Prakt. Theol. I, 1847, § 1—27; Schweizer, Homiletic 1848, § 1—22; Ehrenfeuchter, Die prakt. Theol. I, 1859, p. 3—203; Löbe, Der evang. Geistliche 1852; Otto, Ev. prakt. Theol. 1869; v. Bezschwir, System d. prakt. Theol. 1879, § 1—128; v. Osterzee, Prakt. Theol., deutsch von Matthia u. Petry 1878—79; Theod. Harnack, Prakt. Theol. I, 1877, § 1—8; J. Chr.

K. v. Hoffmann, Encycl. d. Theol. 1879, p. 311—389; H. Bassermann, Entw. eines Syst. ev. Lit. 1888, § 1—4; Knöfe, Grundr. d. pr. Theol., 3. Aufl. 1892, § 1—6; E. Chr. Achelis, Prakt. Theol. I, 1890, § 1—8; Alfr. Krauß, Prakt. Theol. I, 1890, p. 1—42; Vinet, Pastoral-theol. 1896; W. Faber, Christl.-prot.-prakt. Theol. in: Kultur der Gegenwart I, 4, 1906.

I. Überblick über die Geschichte der praktischen Theologie. Die christliche Gemeinde übt in der Gegenwart eine Anzahl von Thätigkeiten aus, welche mit ihrem Glauben an Jesus Christus, ihren Herrn, auf innigste zusammenhängen und für ihr gegenwärtiges Bestehen und Leben charakteristisch sind. Zu diesen Thätigkeiten gehört die Predigt des Evangeliums unter Juden und Heiden, mit dem Zwecke, diese Fernstehenden zu gläubigen Christen zu machen und in die kirchliche Gemeinschaft aufzunehmen. Aber auch innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft tritt ein eigenständliches Handeln an den Tag: die Erbauung der eigenen Angehörigen durch das Wort, welches die Gemeinde unter dem Namen: Evangelium für ihr besonderes Gut erklärt; der Vollzug heiliger Handlungen, welche zum Teil von dem auf Erden lebenden Jesus eingefügt worden sind, und welche sich sämtlich auf die Gemeinschaft mit dem unichtbaren Herrn der Gemeinde beziehen; die Fürtage, welche im Namen Jesu den ihrer bedürftigen Gemeindemitgliedern erwiesen wird, welche sich aber auch auf die außerchristliche Welt erstreckt. Dieses kirchliche Handeln in der Gegenwart ist nur eine Fortsetzung desjenigen kirchlichen Handelns, das der christlichen Gemeinde von Anfang an eigen war. Sobald der Geist Jesu Christi in den auf Erden zurückgelassenen Gläubigen wirksam geworden war, fingen diese an, zu predigen, mit der ausgesprochenen Absicht, durch solche Predigt ihrem Glauben überzeugte Anhänger zuzuführen und sie in ihre Gemeinschaft aufzunehmen AG 2, 36—38. Die also Gewonnenen werden getauft 2, 41; sie führen ein eigenständliches Gemeinschaftsleben in fleißiger Hingabe an die Lehre der ersten Zeugen, in Brotbrechen, Gebet und Wohlthätigkeit 2, 42—47. Die neutestamentlichen Schriften geben Zeugnis davon, daß dieses eigenständliche Gemeinschaftsleben sich auch an andern Orten entwidelt, wo sich christliche Gemeinden gebildet hatten Rö 6, 3; 1 Ko 11, 20; 12, 13; 12, 28; Ga 3, 27; 6, 9; 1 Ti 4, 3. Auch eine christliche Gemeinschaft sängt an sich zu bilden. Der erste Wochentag (1 Ko 16, 2) erhält einen ihn auszeichnenden christlichen Namen Apl 1, 10; den Heidenthisten wird eine besondere Lebensweise empfohlen, welche nicht bloß geradezu Sündhaftes ausschließt, sondern auch solches enthält, was ihnen das Zusammenleben mit den Judenthisten erleichtert AG 15, 20; Kranken werden Gegenstand einer besonderen kirchlichen Handlung Ja 5, 14f.; die Handauslegung wird zu dem Vollzug kirchlicher Weihungen verwendet AG 6, 6; 13, 3; 1 Ti 4, 14; 5, 22. Diese Thätigkeiten, Ordnungen und Sitten mögen immerhin in dem jüdischen Gemeinschaftsleben Vorbilder haben; sie bekommen in der christlichen Gemeinde einen auf das christliche Gemeinschaftsleben gerichteten Inhalt.

Die Ausführung dieser Thätigkeiten und Ordnungen hatte zur Folge, daß innerhalb der Gemeinde einzelne Personen hervortraten, denen dieses kirchliche Handeln oblag. Einige dieser Personen gehörten noch der Zeit an, da Jesus selbst auf Erden war, und waren von ihm selbst zur Fortführung seines Werkes bestellt worden Mt 18, 15—20; 40 28, 18—20. Diese persönliche Erwählung war nicht übertragbar; aber die von ihnen ausgeübten Thätigkeiten wurden fortgeführt. Sozus die Benennung: Apostel, mit der der Herr sie auszeichnete Lc 6, 13, wurde ein Name, den auch von der Gemeinde bestellte Personen führen konnten AG 14, 14; Ga 1, 1, den man sich auch fälschlich beilegen konnte 2 Ko 11, 13; Apl 2, 2. Daneben begegnen auch andere Benennungen: Vorsteher 45 Rö 12, 8; 1 Th 5, 12; Hbr 13, 7, 17, 24; Älteste AG 11, 30; 14, 23; Ja 5, 14; Aufseher Phi 1, 1. Propheten, Lehrer AG 11, 27; 13, 1; Evangelisten AG 21, 8; Diener Phi 1, 1; auch Frauen werden erwähnt, die sich an den Geschäften der Gemeinden ausschreibend beteiligten Rö 16, 1. Alle diese Benennungen lassen eine Mannigfaltigkeit von Thätigkeiten erkennen, zu deren Ausführung die Gemeinden einzelne Personen bedurften.

Die späteren Gemeinden setzten diese Thätigkeiten fort: es kam alles darauf an, daß sie richtig vollzogen würden. Sie wurden darum Gegenstand kirchlicher Ordnung und Gesetzgebung; diese Ordnung und Gesetzgebung erstreckte sich aber auch über die Personen, welche mit der Ausübung dieser Thätigkeiten betraut wurden. Man schrieb den Vollzug der heiligen Handlungen, den Wortlaut einiger Gebete auf; man stellte hinsichtlich der Persönlichkeiten gewisse Normen auf. Das hohe Alter solcher Bemühungen um eine richtige Verwaltung des Gemeinschaftslebens durch die richtigen Persönlichkeiten sieht man an der Didache. Aber nicht alles ließ sich schriftlich fixieren und durch Vorschriften normieren; namentlich die Handhabung des belehrenden und erbauenden Wortes (1 Ti 2, 12; 2 Ti 2, 2; 1 Ko 12, 28; Eph 4, 11; Ja 3, 1) ließ sich nicht in dieser Weise festlegen;

man mußte Regeln und Ratschläge geben, Muster aufstellen. Auf all diesen Gebieten liegen die Anfänge der praktischen Theologie. Hier sind die Liturgien entstanden, die sich in den Kirchenordnungen fortgesetzt haben; hier die fixierten Glaubensbekennnisse und die Lehren der Anfänger aus der heiligen Schrift, woraus sich unsere Katechese entwickelt hat; hier die Anfänge der Künstelehren, nach denen die Prediger sich richten sollen, hier die Anweisungen über die Offizien, über die besondern Pflichten und Rechte des *Ordo ecclasiasticus*. Aus der alten Zeit stammt also ein großer Teil der Stoffe, mit denen sich die praktische Theologie heute noch zu beschäftigen hat, man denke an die Liturgien, die nach berühmten Namen heißen, an die Konstitutionen und Kanones, die 10 auf die Apostel selbst zurückgeführt werden. Aus der alten Zeit stammen ferner die ersten Anfänge, die Thätigkeiten des Amtes zum Gegenstand der Lehre zu machen; es sei an einige Schriften beispielsweise erinnert, an *Chrysost.*, *De sacerdotio*; *Augustin*, *De doctrina christ.*; *Ambrosius*, *De officio*; *Gregorius M.*, *Regula pastoralis*. Aus den alten Zeiten stammen endlich die kirchlichen Funktionen selbst, die allerdings ihre Gestalt fortwährend verändern, aber gerade infolge dieses Wechsels dazu auffordern, das Bleibende zu suchen und das Wechselnde zu verstehen und zu beurteilen.

Die wissenschaftliche Theologie des Mittelalters würdigte, abgesehen vom Kirchenrecht, von denjenigen Disziplinen, die heutzutage zur praktischen Theologie gerechnet werden, die Liturgie am meisten. Die in das Gebiet der Liturgie gehörenden Arbeiten mittelalterlicher Theologen verdanken dem kirchlichen Leben ihren Ursprung. Eine Anfrage Karls des Großen an die Bischöfe: qualiter tu et suffraganei tui doceatis et instruatis sacerdotes Dei et plebem vobis commissam de baptismo sacramento (Wiegand, Odilbert p. 24), ruft eine Anzahl von Monographien über die Taufe hervor. Aber auch ohne besondere Anlaß besteht fort und fort die Notwendigkeit, die 20 Kleriker über ihre Thätigkeiten und Pflichten zu lehren. So ist schon *Isidorus Hisp.* durch die Aufforderung seines Bischofs zu seinem Werk: *De ecclesiasticis officiis* veranlaßt worden: er soll Aufschluß geben über den geschichtlichen Ursprung der Offizien: *Origo officiorum, quorum magisterio in ecclesiis erudimur, ut quibus sint inventa auctoribus, brevibus cognoscas indicis.* *Walafrid Strabo* versichert in den Eingangsbüchern zu seinem Werk: *De exordiis*, daß er nicht von selbst ein solches *Magnus* unternommen habe: *Dura Reginberti jussio adegit eum.* *Nabanus Maurus* stellte sein Werk: *De institutione clericorum* zusammen, weil ihn die Brüder um ein solches Lehrbuch baten, Prolog.: *Postulabant, immo cogebant, ut omnia haec in unum volumen congererem, ut haberent, quo aliquo modo inquisitionibus suis satisfacerent;* während *Amalarius* durch sein persönliches wissenschaftliches Bedürfnis zu seinen Forschungen angeregt wurde (Widmung der Schrift: *De eccl. offic.*): — *afficiebar olim desiderio, ut scirem rationem aliquam de ordine nostrae missae, quam consueto more celebramus, et amplius ex diversitate, quae solet fieri in ea.* Dem Zwecke der Belehrung der Geistlichen entsprechend behandeln diese und ähnliche Schriften, wobei wir von verschiedener Anordnung des Stoffes und größerer oder geringerer Ausführlichkeit und Vollständigkeit absehen, die Messe, das Kirchenjahr, die Amtstracht, den geistlichen Stand, die *Hore canonicae*, also vom mittelalterlichen Standpunkt aus das, was wir heute Liturgie und Pastoraltheologie nennen, wozu noch einiges aus dem Kirchenrecht kommt, z. B. *Walafr.*, *De exord. c. 28: De decimis dandis.* Man kann nicht sagen, daß in diesen Schriften einfach beschrieben wird, was die Kleriker in der Gegenwart zu thun, und wie sie sich zu verhalten haben. Die Schriftsteller bemühen sich, die beschriebenen Handlungen zu begründen und zu erklären. *Isidorus* behandelt seinen Gegenstand in zwei Abteilungen: *De origine officiorum* und *De origine ministrorum*; wo möglich geht er auf die heilige Schrift, auf das AT, auf Jesus und die Apostel zurück; das kirchliche Leben soll auf die göttliche Autorität gegründet werden. *Walafrid* ist nicht ohne geschichtlichen Sinn; er gibt z. B. c. 27 eine Geschichte des Taufverfahrens bis auf seine Zeit. Es fehlt also nicht an Anfählen, die praktische Theologie auf die Schrift zu gründen und aus der geschichtlichen Entwicklung das Gegenwärtige zu verstehen. Aber wie gesagt, das wissenschaftliche Interesse richtet sich einstieg beinahe nur auf das Liturgische. Das bereits erwähnte Werk des *Nabanus* ist ein Beleg dafür. Der Verfasser will wirklich eine Art Encyclopädie alles dessen liefern, was für den praktischen Geistlichen notwendig ist. Das Buch ist eine Kompilation im größten Stil und enthält zum größten Teil nur Abschribenes aus anderen Werken. In der Vorrede kündigt der Verfasser an, daß er in 50 den zwei ersten Büchern von den kirchlichen Ständen, von der Messe, von dem Offizium

der kanonischen Stunden, vom Fasten, vom Beichten u. s. w. handeln werde, fügt aber hinzu: *Tertius liber edocet, quomodo omnia, quae in divinis libris scripta sunt, investiganda atque discedenda sunt neconon et ea quae in gentilium studiis et artibus ecclesiastico viro scrutari utilia sunt.* Novissime vero liber ipse exponit, quomodo oportet eos, qui docendi officium gerunt, diversis allocationibus admonere et in doctrina ecclesiastica fideliter erudire. Dieser legte Satz kündigt also eine Homiletik an; aber die Ausführung überschreitet das Vorangehende noch an Dürftigkeit. Vergleicht man die Ausführlichkeit, mit der auch die späteren liturgischen Schriftsteller, wie Rupert von Deutz, Honorius von Autun, Sicardus, Durandus das liturgische Detail entwickeln, mit dem Wenigen, was die homiletischen 10 Schriftsteller (Bd VIII S. 235) über ihren Gegenstand zu sagen haben, so bestätigt sich, daß die Liturgik diejenige praktische Disziplin war, die im Mittelalter mit Vorliebe wissenschaftlich gepflegt wurde. Dazu kommt, daß die lateinische Thätigkeit des Mittelalters durch Abhören des Textes und Vorlesen von authentischen Erklärungen festgelegt war, und darum zur Bildung einer lateinischen Methode kein Anlaß vorlag. 15

Die Väter der Kirchen der Reformation dachten nicht daran, das kirchliche Leben nach seinen verschiedenen Seiten freizugeben. Die kirchlichen Handlungen, die Feiertage, der Verlauf der Gottesdienste, die Betwaltung der Gemeinde, die Pflichten des Geistlichen, die Leistungen der Gemeinde, dies alles wurde möglichst genau festgestellt und geregelt. Die protestantischen Kirchenordnungen (man denke an die Bugenhagenischen, an die Brandenburg-Nürnberg, an die Pommerschen, an die Kurpfälzische) haben eine Ordnung des kirchlichen Gesamtlebens im Auge; der ganze kirchliche Organismus ist der Gegenstand dieser Ordnungen, nicht bloß einzelne Funktionen einzelner Persönlichkeiten. Sie beschäftigen sich mit einem umfassenden kirchlichen Handeln, das sich über die ganze Gemeinde erstreckt, und stellen dadurch das Stoffgebiet der protestantischen praktischen Theologie fest, wenn man von der äußeren Mission absieht. Nun war der Pfarrer oder Pastor, der minister ecclesiae, allerdings nicht die einzige handelnde Person im Kirchenwesen, aber doch die Hauptperson. Darum ist vor allem seine praktische Thätigkeit nach ihren verschiedenen Seiten Gegenstand der Kirchenordnungen und wird die pfarramtliche Thätigkeit der Mittelpunkt der praktischen Theologie. Die pfarramtliche Thätigkeit läßt sich nun in einigen Beziehungen durch Vorschriften beschreiben, die der Geistliche nur pünktlich auszuführen braucht. Aber mit solchen Vorschriften und agendarischen Formularen allein ist es nicht gethan. Der Ausführende soll verstehen, was er thut, und warum er es thut. Darum gibt man ihm Anweisungen zu seiner Amtsführung mit theoretischen Belehrungen. Eine solche Anweisung findet sich bereits in der Instruktion 25 der Visitatoren an die Pfarrherren von Sachsen; hierher gehört auch die erste Hälfte der Brandenburg-Nürnberg. AD; ähnliches findet sich in den andern Kirchenordnungen. Solches, was der dogmatischen, der exegetischen, der historischen, und was der praktischen Theologie angehört, ist miteinander verbunden; aber alles soll zum richtigen kirchlichen Handeln dienen. 40

Ein Teil des kirchlichen Handelns forderte eine noch tiefer eingehende Behandlung, nämlich die Handhabung des erbauenden und belehrenden Wortes. Die Kirchenordnungen suchen auch nach dieser Seite dem Bedürfnis der Gemeinde und der Prediger abzuhelfen. Sie geben Normen für den Prediger oder verweisen auf anerkannte Schriften, nach denen er seine Predigt gestalten kann. 45

Aber neben den amtlichen Kirchenordnungen entstand noch eine andere Art von Literatur, welche dem Pfarrer bei seiner Amtsthätigkeit beispielhaft sein sollte; man stellte in Handbüchern alles zusammen, was der Pfarrer zu wissen, zu thun und zu beanspruchen hatte. Diese Bücher sollten dem protestantischen Pfarrer ähnliche Dienste thun, wie sie im Mittelalter die Institutio des Rabanus und später 50 das Manuale curatorum des Surgantius den Klerikern geleistet hatten. Nun verehrten die Lutheraner in ihrem Luther nicht bloß den großen Reformator, sondern auch das vorbildliche Ideal des deutschen Pastors, und da er eine besondere, dieses Gebiet behandelnde Schrift nicht verfaßt hatte, so stellte bald nach Luthers Tode Porta aus Luthers Schriften ein Pastorale Lutheri zusammen. Ähnliche Tendenzen verfolgten 55 Cr. Sarcerius mit seinem Hirtenbuch 1559 und Mil. Hemming mit seinem Pastor: Unterrichtungen, wie ein Pastor und Seelsorger in Lehrt, Leben und allem Wandel sich christlich verhalten soll 1566. Hierher gehört auch Zwinglis Hirt 1525, Lorichs Pastorale 1537, Bucers De cura animalium 1538. Es kann hier natürlich nicht auf den Inhalt dieser Schriften eingegangen werden, oder eine Vollständigkeit in der Aufzählung angestrebt 60

werden; es soll nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß von beiden protestantischen Konfessionen mit Eifer daran gearbeitet wurde, die verschiedenen Amtstätigkeiten des evangelischen Pfarrers zusammenfassend darzustellen, um ihm eine allgemeingültige Norm für sein Handeln zu geben.

- 5 Alle diese Schriftsteller gehen auf die hl. Schrift zurück. Das thut auch Hyperius, und er macht mit der Durchführung des Schriftprinzips vollen Ernst: sein Bestreben ist, daß gesamte kirchliche Handeln auf die Schrift aufzubauen. Andererseits betont er, daß die praktische Theologie, bevor sie ausgeübt wird, ein Teil des wissenschaftlichen theologischen Studiums sein muß und darum im Zusammenhang, nicht gelegentlich und stückweise, gelehrt werden muß. Im 4. Buch seiner Schrift: *De ratione stud. theol.* beschäftigt er sich mit den Büchern *qui ad gubernationem ecclesiasticum informant*. Der vorausgehende Studiengang (IV, c. 7) hat den jungen Theologen allerdings schon etwas mit den Pflichten des Kirchenamtes bekannt gemacht, aber: *nequaquam continua serie omnia quorumvis ministrorum officia per singulas eundo partes explicantur*,
- 10 *sed tantum hinc inde sparsim, diversis locis de certis quibusdam officiis aliqua admiscentur atque ita quidem admiscentur, ut quomodo solent omnes leges generales pleniorē egeante expositione, quae demonstret, quomodo ad usum seu praxin debeat exerceri.* Hyperius weist auf die Schriften hin, welche die einzelnen praktischen Tätigkeiten im Zusammenhang behandeln und sagt von ihren
- 20 *Verfassern:* *Duxerunt se rem gratam et perutilem facturos ecclesiis, si seorsum commentariolos aliquos digererent, in quibus omnia quae ad singulorum ecclesiae officia pertineant, accurate et dilucide partim ex sacris libris partim ex conciliis et canonibus comprehendenterent.* Solche Schriften, von älteren und neueren Gelehrten verfaßt, müssen von den Kandidaten der Theologie gelesen werden.
- 25 *Turpe foret, accedere aliquem ad ecclesiasticam functionem, qui quae se decet facere, ne ex libris quidem, taceo de rerum usu experientioque didicerit.* Hyperius teilt diese Bücher in zwei Klassen: alii in genere universim ac de praecipuis officiis ministrorum ecclesiae disserunt; alii vero certas tantum partes ecclesiasticae functionis seorsum enumerunt; zu der ersten Klasse gehören Chrysostomus' Schrift
- 30 vom Priestertum, Gregors M. Regula pastoralis, Bernhards v. Clairv. De consideratione. Hinsichtlich der Bücher der zweiten Klasse führt er keine Autornamen an, wohl aber die Titel der Bücher, die die angehenden Theologen lesen sollen. Aus diesen zusammengestellten Titeln sieht man, wie umfassend Hyperius sich das Studium der praktischen Theologie gedacht hat; darunter sind Titel wie: *De synodis, De omni ratione juvandorum pauperum, De vocatione, De officio ac ratione docendi concionandique, Consolations ad erigendos confirmandosque, De dispensatione et vero usu sacramentorum, De schola ac doctrina catecheseos, De clavibus, De disciplina ecclesiastica;* im folgenden Kapitel handelt er *De libellis, qui tradunt ritus et ceremonias in ecclesia usitatas.* Die heutige praktische Theologie ist in allen ihren Teilen, die Mission ausgenommen, vertreten. Von dem Studium solcher Schriften erwartet er die erfrißliche Vorbereitung auf die Praxis: *omnia ad actuosam vitam, hoc est ad rectam ordinationem atque administrationem ecclesiarum apprime conduceant.* Aber diese Lektüre fordert dazu auf, den Inhalt des Gelesenen an der Schrift zu prüfen: *quousque singula quae in iisdem dicuntur, subnixa sint fundamento sacrarum literarum;* da aber die Schrift nicht über alles hiebet Gehörige ausdrücklichen Bescheid giebt, so muß geprüft werden, ob es mit den Gesetzen der Liebe, die die Ehre Gottes und die Erbauung des Nachsten zum Zweck hat, übereinstimmt. Interessant ist, daß Hyperius hinzufügt, daß auch die bestehenden Einrichtungen der Kirche berücksichtigt werden müssen: *quomodo ecclesiarum, apud quae versari contingit, institutis jam sint accommodata vel accommodari in posterum tempus opportune queant.* Aber die wissenschaftliche Privatbeschäftigung genügt nicht: die Behörden sollen durch sachverständige und evangelisch gesinnte Männer ein Sammelwerk herstellen lassen, welches enthält: *omnia quae ad gubernationem ecclesiasticam sunt necessaria, nämlich 1. alles, was das NT darüber sagt; 2. das Nötige aus der Kirchengeschichte; 3. aus den Konzilien, päpstlichen Erlassen und dogmatischen Werken; 4. aus den Kommentaren der Kirchenväter; 5. ex variis libris, qui de officiis episcoporum, presbyterorum, diaconorum aliorumque ministrorum item de ritibus et ceremoniis inscripti sunt, IV, c. 8 observ.* Hierbei spricht Hyperius die Erwartung aus, daß ein solches Buch nicht bloß für die Studierenden, sondern auch für die Kirche überhaupt von größtem Nutzen sein werde. Der Verfall der Kirche kommt zum größten

Teil aus der Unwissenheit in diesen Fächern und aus der Charakterlosigkeit her. Deshalb sollen alle Leiter der öffentlichen Schulen die Jugend zur Erwerbung dieser Kenntnisse ermahnen, ja ihnen den Weg dazu zeigen.

Man kann nicht geradezu sagen, daß Hyperius zunächst der Vergessenheit anheim-fallen sei; reformierte und lutherische Theologen gehen auf seine Anregungen ein. Aber sie beschränken sich auf einzelne Teile der praktischen Theologie; der Ausbau im großen Stil, wie er ihn wollte, wurde nicht ausgeführt. Zunächst entsprach es den Prinzipien der protestantischen Kirchen, daß die praktisch-theologischen Schriftsteller den praktischen Geistlichen vor allem als Prediger ins Auge hätten, während die mittelalterlichen Schriftsteller den Liturgien im Auge hatten. Die Predigtkunst wurde ein Gegenstand des akademischen Studiums, der akademischen Vorlesungen und der akademischen Schriftstellerei. Tarnov sagt in der Vorrede zu seinem Buche: *De ministerio*, daß es aus Vorlesungen hervorgegangen sei, die er neunmal über diesen Gegenstand gehalten habe. Die praktische Theologie hatte, wenn auch nicht unter diesem Namen und nicht in allen ihren Teilen, doch wenigstens als Lehre von der Predigt in der Methodologie des theologischen Studiums ihre Stelle: der reformierte Theologe Alsted handelt *Method. V*, 1. *De propheta seu pastorali theologia* (die proph. Th. ist nach Hyper. De rat. IV, c. die *facultas interpretandi scripturam*) und bestimmt sie als *prudentia summa de officio prophetae seu pastoris*, welcher die *theologia aeroamatica*, die Theologie des Hörens des Wortes, gegenübersteht; der Lutheraner Galov, der für den Theologen ein mindestens fünfjähriges Studium verlangt, verlegt das Studium der Homiletik in das vierte Jahr, und sagt von diesem Studium (*Paed. Art. II*, c. 6): *Concernit partim methodum concionandi, partim praxi in concionatoriam*, und weiter von dem Zwecke dieses Studiums: *Cum studium hocce ea, quae in Theologia percipiuntur, ad praxin et usum ecclesiae applicare doceat, etc.*

Was den Namen: Praktische Theologie anlangt, so muß bemerkt werden, daß es sich hier nur um die Übertragung dieses Namens auf einen besondern Teil der Theologie handelt: denn daß die ganze Theologie überhaupt *theologia practica* sei, war schon längst Gegenstand theologischer Verhandlungen, vgl. Gerh., Loc. Prooem. § 11: *Cum sapientia alia sit contemplativa, cuius finis veritas, alia activa, cuius finis opus, inde ulterius quaerunt scholastici: an theologia sit contemplativa, an vero practica* und erklärt sich für letzteres, weil in der Theologie alles, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar auf die Praxis abziele. Aus der Vielverwendbarkeit des Wortes: Praktisch erklärt sich auch, daß man die christliche Ethik ebenfalls so nannte, und daß man andererseits bei den Wörtern: Praxis, praktisch an das kirchliche Handeln dachte, auf welche das Studium der Theologie im allgemeinen, und das Studium einzelner Fächer, wie Homiletik oder Ethik oder Kausaltheologie, vorbereitete. Der selbe Gerhard verlangt *Method. 1617*, daß die Studierenden im vierten Jahre ihrer fünfjährigen Studienzeit an die Predigtübung herantreten, wobei es ihnen jedoch unbenommen sein soll, daß sie schon früher sich dazu bereitstellen, *ad hanc theologici studii metam et praxi in.* Der reformierte Theologe Alsted unterscheidet *Method. IV*, 1 zwischen einer *Theologia practica communis* (Ethik) und einer *Theologia practica propria*, *quae certis in ecclesia personis est discenda estque vel propheta vel aeroamatica.* Gisbert Voetius bemerkt (*Exerc. et Biblioth. 1614 L. II c. 3*) zu der Aufschrift: *De apparatus theologiae practicae: Practicam facio quadruplicem: Moralem seu casuistica, asceticam, politico-ecclesiasticam, concionatoriam;* die hier beschriebene praktische Theologie deckt sich nicht mit dem, was wir so nennen, hat aber bereits wichtige Bestandteile der heutigen praktischen Theologie in sich aufgenommen. Joh. Forster sagt (*Hülsem. Meth. concion. 1671 p. 390*) *de praxi theologiae: Spectat partim vitam partim doctrinam.* Die erste ist im Anschluß an 1 Ti 3 zu lehren; *praxis doctrinae vel est mere theologica vel ecclesiastica.* Mere theologica exercetur *concionando;* die *praxis ecclesiastica* begreift in sich: *ea, quae proprie ad administrationem muneris ecclesiastici variosque casus, qui inibi occurruunt, seitu et cognitu necessaria occurruunt.* Auffallend ist, daß unter diesen Disziplinen, die sich unter dem Namen: praktische Theologie zusammenzuschließen beginnen, die Katechesis fehlt. Es gab allerdings schon eine lateinische Theologie, aber darunter verstand man die Kenntnis der Hauptstüde des Christentums, welche der Studierende der Theologie für seine eigene Person sich anzueignen hatte, nicht eine Theorie des kirchlichen Unterrichts. Nachdem aber vornehmlich durch die Pietisten die Katechistik zu einer theologischen Kunstretheorie erhoben worden war, wurde auch sie diesem Kreis der praktischen

Disziplinen einverleibt. Und so sehen wir denn, daß in der Übergangszeit vom 18. zum 19. Jahrhundert einerseits die einzelnen Disziplinen als ein zusammengehöriges Ganze erkannt werden, und daß man verucht, sie systematisch zu ordnen, und daß andererseits der Sammelname: Praktische Theologie für das Ganze gebraucht wird. Einen Beleg für das erstere gibt Kleuser, der (Enc. II, 1801) unter dem Namen: Theorie der anwendenden Theologie das Ganze so konstruiert: I. Theorie der Lehrkunst oder Didaktik (Systematik, Homiletik und Katechetik); II. Kirchentheorie (Ehelastik) und Pastoralkissenschaft und Liturgie. J. G. Chr. Schmid verwendet dafür (Theol. Encycl. 1810) den Namen: Praktische Theologie und definiert sie § 2 als Anweisung zur Anwendung des Christentums (die Anwendung zum Volksunterricht); die Einteilung der Theol. in exeg. u. s. w. und praktische nennt er die rezipierte. Blaud faßt in der Einleitung in d. theolog. Wissensch. 1794 I, p. 117 die Hauptfächer: Homiletik, Katechetik, Pastoralthеologie unter dem Namen Theologia applicata oder applicatrix zusammen, im Grundsatz 1813 spricht er von der gewöhnlichen Einteilung der Theologie in einen exegesischen, systematischen, historischen und praktischen Teil (§ 18). Über die einzelnen Schriftsteller und Schriften vgl. die Einleitung zur prakt. Theol. von Nitsch, Harnack, Adelis u. a.) Man war sich bewußt geworden, daß die Diener der Kirche zur ersprißlichen Ausrichtung ihrer Tätigkeiten eine theoretische Anweisung bedurften, und daß sie schon vor ihrer Amtshäufigkeit die entsprechenden Studien zu machen hatten. Die einzelnen Disziplinen, wenigstens die hervorragendsten, waren bereits als selbstständige Teile dieses Studiums hervorgetreten; man hatte auch begonnen, sie in ein Ganze zusammenzufassen und dieses Ganze nun in die theologische Wissenschaft aufzunehmen als Schlüsse, und zwar nicht selten unter dem Namen: praktische Theologie. Es verstand sich von selbst, daß alle diese Disziplinen schließlich dem kirchlichen Leben dienen sollte; die Beziehung auf das kirchliche Handeln war die Voraussetzung für die Notwendigkeit und die Berechtigung der Homiletik, Katechetik und Pastoralthеologie. Bei diesem Sachverhalt, daß die praktische Theologie in ihren Hauptteilen und als Ganze schon vor Schleiermacher existierte, und über ihre Bestimmung für den Kirchendienst kein Zweifel bestand, kann man nicht sagen, daß er der Begründer der praktischen Theologie sei, auch nicht in dem Sinne, daß sie ihre wissenschaftliche Existenz ihm verdanke. Er war ihr sehr erfolgreicher Förderer durch den Abschnitt, den er ihr in der kurzen Darstellung 1811, 1830 § 257—338 widmete, und durch die Vorlesungen, welche er seit 1821/22 sechsmal an der Berliner Universität darüber hielt (herausgeg. von Frerichs 1850). Zunächst gereichte es ihr zum Nutzen, daß ein systematischer Theologe von der Bedeutung Schleiermachers sie in seine systematische Gedankenarbeit aufnahm. In der systematischen Durcharbeitung ist denn auch hauptsächlich die Förderung zu finden, welche die praktische Theologie durch Schleiermacher gewann. Sofern die praktische Theologie Tätigkeit ist, befaßt sie sich mit der Kirchenleitung; als Theorie der Praxis ist sie das Wissen um die Technik der Kirchenleitung (Darsl. § 25). Zu diesem Wissen bedarf sie der übrigen Theologie, aber nicht in dem Sinne, daß die übrigen theologischen Wissenschaften nur Hilfswissenschaften für die prakt. Theologie wären. Die scientifiche und die prakt. Theologie sind einander unentbehrlich. Die erste ohne die zweite verliert ihre Bedeutung, die zweite ohne die erste ihr Fundament (Vorl. p. 786). Der prakt. Theologie gehören alle die Kunstregele an, die sich auf die leitende Tätigkeit beziehen (Vorl. p. 17), und der übrigen theologischen Wissenschaft die Kenntnisse. Insofern ist die prakt. Theologie die Krone des theologischen Studiums, weil sie alles andere voraussetzt und deswegen zugleich für das Studium das letzte ist, weil sie die unmittelbare Ausübung vorbereitet (Vorl. p. 26; Schleiermacher sagt: Krone des theolog. Studiums, und nicht: Krone der theolog. Wissenschaften). Für die Schleiermachersche Konstruktion der einzelnen Teile oder Disziplinen der prakt. Theologie ist sein Kirchenbegriff maßgebend. Die Kirche ist keine Lehranstalt, auch keine Besserungsanstalt (Vorl. p. 778); die evangelische Kirche ist eine Gemeinschaft des christlichen Lebens zur selbstständigen Ausübung des Christentums. Diese selbstständige Ausübung setzt aber eine Organisation der christlichen Gemeinschaft voraus (Darsl. § 267); so beruht alle Kirchenleitung auf einer bestimmten Gestaltung des ursprünglichen Gegenseitigkeits zwischen den Hervorragenden und der Masse. Die Kirchenleitung liegt in den Händen der Hervorragenden; das sind die Theologen; die christliche Theologie ist der Inbegriff derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kunstregele, ohne deren Besitz und Gebrauch eine zusammenhüllende Leitung der christlichen Kirche nicht möglich ist (Darsl. § 5). Die Gemeinde kommt als Einzelgemeinde und als Ganzes (Konfessionskirche) in Betracht; was über die Leitung der Lokalgemeinde zu sagen ist, gehört zur Theorie des

Kirchendienstes; mit der Leitung des Ganzen beschäftigt sich die Theorie des Kirchenregimentes (Darst. § 274—276). Aus dem religiösen Leben der Volalgemeinde konstruiert Schleiermacher die Homiletik, als die Theorie der religiösen Rede, die Liturgik, wenigstens etwas, was an die Liturgik erinnert (§ 286—289), Katechetik, als Seelsorge im weiteren Sinn, als Theorie der kirchlichen Erziehung der Unmündigen, die Theorie des Missionswesens, und die Seelsorge im engeren Sinn, die Beschäftigung mit denen, welche ihrer Gleichheit mit den andern durch innere oder äußere Ursachen verlustig gegangen sind. Die Lehre vom Kirchendienst umfaßt also die bisherigen Disziplinen mit Hinzufügung der Missionslehre. Aus Schleiermachers Theorie des auf die Kirche sich richtenden Kirchenregiments sei hervorgehoben, daß das Kirchenregiment aus der kirchlichen Autorität und der freien Geistesmacht besteht. Beide haben denselben Zweck, nämlich die Idee des Christentums nach der eigentümlichen Auffassung der evangelischen Kirche immer reiner zur Darstellung zu bringen und immer mehr Kräfte für sie zu gewinnen; die kirchliche Macht aber oder die kirchliche Autorität kann dabei ordnend oder beschränkend auftreten, die nicht organisierte oder die freie geistige Macht nur aufregend und warnend; der Zustand eines kirchlichen Ganzen ist desto befriedigender, je lebendiger beiderlei Thätigkeit miteinander greifen. Zur Verhütung von Missverständnissen sei bemerkt, daß Schleiermacher bei der Mitwirkung des ungebundenen Elementes nicht an eine Art republikanischer Massenherrschaft über die Kirche gedacht hat. Er spricht § 312 nur von der freien Einwirkung auf das Ganze, welches jedes einzelne Mitglied der Kirche versuchen kann, das sich dazu berufen glaubt. Der kirchlichen Autorität bleibt die Mitwirkung bei der Berufung zum Kirchenamt (§ 315). Dem Interesse des Zusammenhangs der Einzelle gemeinden mit der Gesamtgemeinde oder Kirche dient die kirchliche Gesetzgebung, welche Kultus und Sitte zu bestimmen hat. Der kirchlichen Autorität kommt ferner zu, über die Zugehörigkeit einzelner zur Kirche, hinsichtlich der Kirchenzucht und des Kirchenbaues 25 das ausschlaggebende Wort zu sprechen; sie ist einerseits die Hüterin der freien Entwicklung und andererseits der Einheit der Kirche (§ 323); sie hat die Kirche in ihrem Verhältnis zum Staaate, namentlich, wenn dieser das Schulwesen an sich genommen hat, vor kraftloser Unabhängigkeit und vor angefeindeter Dienstbarkeit zu bewahren (§ 324—327). Schließlich weist Schleiermacher der praktischen Theologie auch noch die Aufgabe zu, der freien Geistesmacht, nämlich dem akademischen Lehren und dem theologischen Schriftsteller die Richtpunkte zu zeigen, welche er zu befolgen hat, damit seine Thätigkeit dem Ganzen nützlich sei (§ 328—334, vgl. hierüber namentlich Vorl. p. 704—724).

Man kann auch von diesen Ausführungen betr. das Kirchenregiment nicht sagen, daß Schleiermacher damit etwas noch nicht Dagewesenes in die prakt. Theologie eingeführt habe. Es wäre doch zu sonderbar, wenn vor Schleiermacher solche wichtige Stücke des kirchlichen Lebens nicht Gegenstände wissenschaftlichen Denkens und Schreibens gewesen wären. Die Bedeutung der Leistung Schleiermachers liegt darin, daß er diese Gegenstände von dem Grundgedanken der Kirchenleitung aus systematisch behandelte. Die für das kirchliche Handeln in der Gegenwart so wichtige Seite des Gegenstandes: Die historische so Entwicklung kommt in der kurzen Darstellung nicht zu ihrem Rechte; das ist sehr begreiflich, weil es sich da nur um einen Ausriß handelte, sie tritt aber auch in den Vorlesungen vollständig hinter der systematischen Konstruktion zurück. Nach dieser Seite hin bedurfte Schleiermachers Arbeit der Ergänzung und hat sie auch gefunden. Vor allem aber ist die von ihm mit Erfolg eingeführte vorgenommene systematische Konstruktionsarbeit von den wissenschaftlichen Vertretern der prakt. Theologie unverdrossen fortgeführt worden. Es kann hier nicht darüber Buch geführt werden, wie die einzelnen Theologen sich zu dem Schleiermacherschen System der prakt. Theologie gestellt haben und stellen, wie sie die Aufgabe definiert, die Disziplinen eingeordnet, was sie davon gehabt, was sie dazu gehabt haben. Über den bedeutendsten praktischen Theologen aus der Schleiermacherschen Schule: Im. Ritsch vgl. Bd VIII S. 134). Wohl aber soll darauf hingewiesen werden, daß die prakt. Theologie dieses konstruierende oder systematisierende Verfahren nicht entbehren kann, und zwar nicht bloß um ihre Existenz als Wissenschaft willen, sondern um ihrer Leistungsfähigkeit willen. Ihre Aussagen müssen doch auf einer soliden Basis stehen und dürfen nicht von Willkür und subjektiven Ansichten und Neigungen eingegeben sein. Die verschiedenen Aufgaben des kirchlichen Lebens müssen doch in das richtige Verhältnis zu der obersten Aufgabe des kirchlichen Lebens gebracht und in das richtige Verhältnis zu einander gestellt werden. Die prakt. Theologie kommt also ohne Definitionen und systematische Erörterungen nicht aus. Aber in diesem Artikel muß im Interesse der Übersichtlichkeit der Versuch gemacht werden, ohne in das Detail zu

der systematisierenden Arbeit einzugehen, ein Bild von den gegenwärtigen Aufgaben der prakt. Theologie zu geben.

II. Die Aufgaben der praktischen Theologie. Die Errungenschaft, das Wesen der prakt. Theologie aus dem Wesen der Kirche abzuleiten und die Kirche selbst als Subjekt und Objekt der prakt. Theologie aufzufassen, ist seit Schleiermacher, natürlich unter verschiedenen Modifikationen, beibehalten worden. Marheineke handelt (Entw. der pr. Th.) in der Grundlegung von der Kirche, und zwar: von der christlichen Kirche, von der evangelischen Kirche, von der einzelnen Gemeinde; Schweizer sagt (Homiletik § 8): Die prakt. Theologie zerfällt in die Lehre von der Selbstorganisation der Kirche, und in die Lehre von den aus dem Organisiertheim hervorgehenden, somit organischen Thätigkeiten; Missch widmet nach der Einleitung den ganzen ersten Band seines Werkes dem kirchlichen Leben; Ehrenfechter kommt nach ein paar einleitenden Seiten zur Kirche und erörtert das Wesen, die Erscheinung, die Gegenwart der Kirche, das geistliche Amt und dann erst geht er zur prakt. Theologie als System über. Auch die neuen Werke von lutherischen und reformierten Theologen, von Harnack, Beßschwitz, Knöle und von Krauß und Achelis geben von der Kirche aus, als dem handelnden Subjekt. Ferner ist wohl allgemein anerkannt, daß dieses kirchliche Handeln sich wieder auf das handelnde Subjekt, auf die Kirche, richtet (Ehrenfechter p. 181: Gegenstand der prakt. Theologie ist das Handeln der Kirche, insofern darin die lebendige Beziehung ihrer selbst als Subjektes zu sich als Objekt wirksam wird; denn bei ihrem Handeln ist die Kirche sowohl Subjekt ihrer Thätigkeit, als Objekt). Dieser Satz scheint sich mit der Aufnahme der Mission in den Bereich der prakt. Theologie nicht zu vertragen; denn gehört die Mission wirklich in die prakt. Theologie, dann ist, so scheint es, der Satz falsch, daß die Kirche auch Objekt des kirchlichen Handelns ist; oder der Satz ist richtig, dann gehört die Mission nicht in die prakt. Theologie. Aber das Dilemma hebt sich, wenn man bedenkt, daß die Kirche mittelst ihrer Missionstätigkeit dem Orte folgt, das ihr Zugehörige sich wirklich anzueignen (vgl. das Gleichnis vom Sauerteig). Die gleiche Frage lehrt bei der inneren Mission in verschärftem Maße wieder, insofern als die innere Mission in ihrem heutigen Betrieb sich von ihrer ursprünglichen Aufgabe entfernt und Wohlthätigkeits- und Humanitätswerke treibt; diese Seite der inneren Mission gehört wirklich nicht in die prakt. Theologie, sondern in die Ethik.

Die Aussage, daß die prakt. Theologie sich mit der Theorie des kirchlichen Handelns beschäftigt, drängt sofort zu der Frage, was für Mittel sie anzugeben hat, durch welche dieses Handeln vollzogen wird. Auch hier zeigt sich eine gewisse Übereinstimmung der praktischen Theologen, indem sie alle Gebet, Wort und Sakrament als die hauptsächlichen Mittel des kirchlichen Gemeinschaftslebens bezeichnen, wozu nur zu bemerken ist, daß Wort und Sakrament zusammengehören, weil Gott das durch sie handelnde Subjekt ist, während bei dem Gebete die Gemeinde das handelnde Subjekt ist. Die weitere Aussage, daß dieses Handeln sich auf die Gemeinde selbst richtet, nötigt die prakt. Theologie auf die Beschaffenheit der Gemeinde der Gegenwart einzugehen und zwar, wie diese Beschaffenheit dadurch bestimmt ist, daß die Gemeinde eine mit dem erhöhten Christus im Glauben verbundene, aber im Diesseits lebende Gemeinde ist. Dies führt dazu, die Gemeinde als gewordene und werdende zu betrachten. Als gewordene ist sie im Besitze der Gemeinschaftsmittel und des zur richtigen Handhabung dieser Gemeinschaftsmittel erforderlichen Geistes; als werdende ist sie den das Gemeinschaftsleben beeinflussenden Einwirkungen des irdischen Daseins unterstellt. Dies führt auf die Unterscheidung: Gemeinde der Reisen und der Unreisen, und auf die Notwendigkeit, gegebenenfalls sich der einzelnen im besondern anzunehmen. All dieses kirchliche Handeln führt aber schließlich auf einen weiteren Unterschied innerhalb der Gemeinde: auf den Unterschied zwischen Personen, an denen gehandelt wird, und Personen, die handeln.

Doch genug mit diesen Beispielen, welche zeigen sollen, daß es mit der sachlichen Zusammengehörigkeit der einzelnen Disziplinen der prakt. Theologie nicht schlecht bestellt ist, und daß sie durchaus nicht des einheitlichen Prinzipes ermangeln, aus dem sie durch Entfaltung gewonnen werden können. Infolgedessen haben die praktischen Theologen eine Art von Grundstock gemeinsamer Disziplinen, die aus dem obigen sich leicht erklären: Homiletik, Katechetik, Seelsorge (Armenpflege). Andererseits ist die prakt. Theologie, nachdem sie das, was Schleiermacher unter dem Namen: Kirchenregiment behandelt hat, in ihren Bereich aufgenommen hat, doch in der Notwendigkeit, neue Namen zu suchen (z. B. Kybernetik) und dies darf man ihr nicht verwehren wollen; ihre Aufgabe ist eben so jetzt umfassender als früher.

Sehen wir uns nun die überkommenen und allgemein anerkannten Disziplinen auf ihren Gegenstand an, so ist klar, daß Homiletik und Katechetik insofern zusammengehören, als sie beide die Theorie der Handhabung des Wortes behandeln und zwar für die Gemeinde, aber mit dem Unterschiede, daß die Homiletik die Handhabung des Wortes für die Gemeinde der Neisen, die Katechetik, die für die Gemeinde der Untreisen behandelt, die aber auch bereits zur Gesamtgemeinde gehören und im Unterschiede von der einen Hälfte die Unterstufe, die Gemeinde der Anfänger, bilden. Aber die Aufgabe der Liturgik ist nicht so klar; fäht man sie als Lehre vom Gemeindekultus überhaupt, dann ist die Homiletik ein Teil der Liturgik. Fäht man die Liturgik im Anschluß an Schleiermacher als die Darstellung der feststehenden Formen im Gottesdienst, so hat das insofern einen Sinn, als diese Formen nicht beliebig von dem jeweiligen Geistlichen und der jeweiligen Gemeinde hergestellt werden; feststehend müßte im Sinn von: vorgefertigt genommen werden; historisch behandelt aber liefert gerade die Liturgik einen deutlichen Beweis zu dem Satze Heraulis, daß alles im Flusse ist. Vielleicht kann man helfen, wenn man der Liturgik die Theorie des Gemeindegebets zuweist, während sich Homiletik und Katechetik in die Theorie des Gemeindewortes teilen. Dann könnte sie auch vieles von dem in sich aufnehmen, was schon jetzt in sie aufgenommen wird, weil der vollziehende Geistliche etwas davon wissen muß, und es darum in der prakt. Theologie irgendwo vorkommen muß. Dahin gehören Kirchenlied, Kirchengesang, Kirchenmusik; dahin gehören auch kirchliche Handlungen, wie Konfirmation, Beichte, Trauung, Beerdigung. Keines lassen sie sich freilich nicht in die Liturgik aufnehmen, denn die Theorie des Gemeindewortes muß sich ebenfalls mit diesen Handlungen beschäftigen. Aber das Spezifische dieser Stüde fällt der Theorie des Gemeindegebets zu, zumal ja Segnen und Weißen in das Gebiet des Gebets und der Fürbitte gehören. Dahin gehören auch die Weihungen von Gegenständen; denn diese Weihungen laufen doch immer darauf hinaus, daß Gott zu den Gegenständen die rechten Leute geben und sie mit seinem Geiste begaben möge. Die Theorie von der Verwaltung des dritten Gemeinschaftsmittels, der Sakramente, wird nun freilich sehr düftig ausfallen, so lange man sich damit begnügt, die Ceremonien zu beschreiben; aber der Vollzug der Sakramente stellt andere Fragen, die beantwortet werden müssen, wie z. B. die Frage nach der Berechtigung der Kindertaufe, nach der Zurückstellung der getauften parvuli von der Kommunion, nach der konfessionellen Abendmahlsgemeinschaft. Übrigens müssen auch die einzelnen Disziplinen nicht gleich groß an Umfang sein.

Eine eigentümliche Bewandtnis hat es mit der Pastoraltheologie: sie ist zu reich ausgestattet. In früherer Zeit war Pastorale ein Name für die gesamte prakt. Theologie; 25 diese Verwendung des Wortes wirkt noch in Neueren nach, wie bei Cl. Harms und H. Gremer; vgl. auch die katholischen Pastoraltheologien. Von diesem Überreichtum ist ihr noch etwas geblieben, indem manchmal unter dem Namen: Pastoraltheologie die Lehre vom Kirchenamt und von der eura specialis zusammengekoppelt sind (so noch bei J. Kübel, Umriss der Pastoralth.). Natürlich kann man, wie die Wörter pastor und pascere zusammengehören, so auch Pastorenberuf und Einzelseelsorge zusammenbringen, man kann auch den Begriff: Seelsorge auf die ganze prakt. Theologie ausdehnen, wie schon Schleiermacher sagt (Pr. Th. p. 10): Alle einzelnen Aufgaben, die in dem Gebiet der Kirchenleitung vorkommen können, gehören zu dem, was die Griechen *vvzaywia* nannten. Aber bleibt man, was doch am rätselhaftesten ist, bei den Vorstellungen, die mit 40 den Wörtern sich verbunden habe, so ist Pastor eine Benennung der Persönlichkeit, die mit der Ausübung des größten Teils dessen, wovon die prakt. Theologie handelt, betraut ist, und versteht man unter Seelsorge die durch besondere Umstände nötig gewordene Einzelseelsorge, so können die beiden Disziplinen: Lehre von der Einzelseelsorge und Lehre vom Kirchenamt nicht in Eine Disziplin zusammengebracht werden. Die Trennung wird aber beiden gut thun. Denn, was nun zunächst die Einzelseelsorge anlangt, so ist daran festzuhalten, daß sie für diejenigen nötig ist, welche durch besondere Umstände abgehalten sind, sich an dem kirchlichen Gemeinschaftsleben in entsprechender Weise zu beteiligen. Dieser Notstand offenbart sich am deutlichsten an den Kranken, darum sind sie das erste Objekt der Seelsorge, die ihnen die Segnungen des Gemeinschaftslebens, Gemeindegebet, 55 Wort und Sakrament trotz ihrer Abgeschiedenheit geben will. Der Notstand wird aber auch durch soziale Nöte und Mißstände, durch eigene Verschuldung veranlaßt. Die Kirche versucht es, auch diese Hindernisse zu beseitigen. Sie hat es zu allen Zeiten versucht, und wenn sie gegenwärtig den Weg der Vereinstätigkeit und der Verwendung geschulter, besonderer Hilfskräfte einschlägt, so hat sie eben einen der Wege, die zu diesem Ziele so

führen sollen, mit besonderer Energie eingeschlagen, aber durchaus keinen unbedingt neuen. Die innere Mission ist nur eine besondere Ausführung der Einzelseelsorge, und in dem Maße, als sie sich von diesem Ziele, ihre Objekte dem kirchlichen Gemeinschaftsleben wieder zu gewinnen, entfernt, hört sie auf, Gegenstand der prakt. Theologie zu sein.
 Es besteht also für die prakt. Theologie kein Bedürfnis, für die innere Mission eine eigene Disziplin zu schaffen. Allerdings sind die in ihrem Dienste verwendeten Kräfte durchaus nicht lauter Pastoren, wohl aber stehen sie im Dienste der Kirche, und deshalb bedarf auch die andere Hälfte der bisherigen Pastoralthologie einer Ver Vollständigung. Sie kann nicht stehen bleiben bei den Personen, die mit Gemeindepredigt, Gemeindeunterricht und regulärer Verwaltung der Sakramente betraut sind, sondern muß auch die Lehre von den anderweitig im Kirchendienst verwendeten Personen, also von den Diakonen und Diaconissen in sich aufnehmen. Die Pastoralthologie muß überhaupt zu einer Lehre von den Gemeindeämtern umgestaltet werden, darum aber auch zu einer Lehre von der gesamten Gemeindeorganisation. Sie nimmt darum in dem Ganzen der Disziplinen die lechte Stelle ein; nachdem die Thätigkeiten der Kirche erörtert sind, macht die Lehre von den Personen, durch die sie vollzogen werden, den Abschluß; beschränkt sich aber nicht auf die Pfarrer und Diakonen, sondern zieht auch das Kirchenregiment und dessen Aufgabe in Betracht, sowie die ohne das geistliche Amt sich vollziehenden Erbauungsbestrebungen (z. B. die Gemeinschaftsbewegung).

Aber wo bleibt die Lehre vom Kirchenjahr, vom Kultusgebäude, von der kirchlichen Kunst, von Decorum pastorale, von der Pfarrfrau (Vinet, Kap. II, § 1; Krauß, Pastoralth. § 71)? Die zweite Hälfte dieser Inventarstücke der prakt. Theologie kann, soweit sie überhaupt zur Theologie gehören, in dem Schlußteil, in der Lehre von der Gemeindeorganisation Aufnahme finden. Die Lehre vom Kirchenjahr und von der Schriftlection gehört in die Homiletik, wo ja doch die Stoffbestimmung durch das Kirchenjahr und das Verhältnis zwischen Schriftlection und Predigt besprochen werden muß. Das übrige, soweit es zur Auswirkung des kirchlichen Gemeinschaftslebens gehört, wird am besten in der Liturgik behandelt, da diese vom Gemeindegebet handelt, das Gemeindegebet der erste Alt des Gemeinschaftslebens ist und darum einen besonderen Ort der Gemeindeverfassung fordert.

Der Anregung Schleiermachers (Dart. § 298), die Mission in die prakt. Theologie aufzunehmen, haben neuere Theoretiker Folge geleistet, aber über die Stelle, die ihr im wissenschaftlichen Ganzen anzeweisen ist, besteht Meinungsverschiedenheit. Ehrenfechter stellt sie als das vorbereitende Handeln der Kirche an die Spitze, Bezzelius (Syst. § 129—154) schließt sie unmittelbar an die Prinzipienlehre an, Knöle (Grundr. § 10—12) behandelt sie nach der Lehre von der Kirche und vom Amt, während Achelis (Pr. Th. II, § 277—292) sie an vorlechter Stelle, unmittelbar vor der Lehre vom Kirchenregiment, bringt, wohl mit Recht; denn zuerst muß das Handeln an der bereits bestehenden Kirche dargestellt werden und dann das auf die außerchristliche, jüdische und heidnische Welt gerichtete Handeln. Es bedarf wohl nur der Bemerkung, daß die Missionslehre der prakt. Theologie sich vor Grenzüberschreitungen nach Seite der Kirchengeschichte und der Ausbildung angehender Missionare hüten muß; ihr kommt nur zu, die Grundsätze zu erörtern, welche die Kirche bei dem Betrieb des Missionswerkes einhalten muß, und die Mittel, durch welche in den Gemeinden der Missionsfond geweckt, gepflegt und zur Be-
 thätigung angeleitet werden muß.

Hofmann hat zu den Thätigkeiten des theologisch-kirchlichen Handelns noch die gelehnte Vertretung und die gelehnte Beratung der Kirche hinzugefügt. Das gäbe also für den wissenschaftlichen Bereich der prakt. Theologie zwei Disziplinen. Hofmann sagt darüber (Encycl. p. 321): Es kommt dem theologisch Gebildeten zu, auch außeramtlich, dem so nach als Gemeindemitglied die Kirche ebensowohl zu beraten als zu vertreten; es wird also eine Kunst der gelehnten Vertretung und der gelehnten Beratung der Kirche geben. Demnach weist Hofmann die Apologetik und Polemik, also zwei schon vorhandene Disziplinen, in die prakt. Theologie. Aber die Apologetik und Polemik wird trotz dieser Eingliederung in die prakt. Theologie von dem Eregeten, Historiker und Dogmatiker geleistet werden müssen; die prakt. Theologie wird sich damit begnügen, zu verlangen, daß diese Dienste im Interesse der gegenwärtigen Gemeinde geleistet werden, und allenfalls die Punkte abgeben, wo der Apologe und der Polemiker in der Gegenwart einzutragen haben. Für die gelehnte Beratung der Kirche bildet Hofmann das Wort: Buleutik und sagt von ihr: Geübt ist sie in der mannigfältigsten Weise und nach allen Seiten, vormals in der Form von theologischen Bedenken, jetzt dienen Zeitschriften und Flugschriften dazu; es gibt

aber keine Theorie dieses Handels. Diese von Hofmann verlangte Buleutik wird natürlich die Beratung durch Flug- und Zeitschriften u. dgl. nicht befeitigen, und das wäre auch gar nicht zu wünschen. Aber diese freiwillige Beratung, wie sie fort und fort geübt wird, kann doch nur dann segensreich sein, wenn sie auf einer soliden Grundlage ruht. Wie viel wird z. B. an der Gestaltung des Gottesdienstes, an der Konfirmation 5 berumexperimentiert, ohne daß man sich über Grundlage und Ziel klar ist? Hier muß allerdings die prakt. Theologie Ordnung und Rat schaffen, aber nicht mit einer besonderen Buleutik, sondern durch die theoretische Durcharbeitung der Aufgaben der Kirche. Ihr Beruf ist eben, für alle kirchlichen Arbeiten und Aufgaben den Dienst der Buleutik zu leisten. Sie selbst soll die Beraterin des kirchlichen Handelns sein, und darum arbeitet sie nicht bloß für die Studierenden im letzten Studienjahr, oder für die angehenden Pfarrer, oder für die freiwilligen Mitarbeiter an kirchlichen Aufgaben, sondern auch für die mit dem Kirchenregiment in hervorragender Weise betrauten Personen. Aus dieser Rücksicht auf das gegenwärtige Leben und Handeln der Gemeinde ergibt sich, daß die prakt. Theologie konfessionellen Charakter haben muß.

Ein Überblick über die kirchlichen Tätigkeiten der Gegenwart und über die gewöhnlichen Disziplinen der prakt. Theologie zeigt, daß man mit letzteren auskommen kann, um die ersten wissenschaftlich zu behandeln; nur die Mission muß eingereiht werden; für die Lehre von der apologetischen und polemischen Tätigkeit ließe sich vielleicht in der Homiletik und Katechetik eine Stelle finden. Die von Schleiermacher geforderten 20 Tätigkeiten des Kirchenregiments einschließlich der Lehre von der Vorbildung der Theologen ließen sich in den Schlussteil: Lehre von den Gemeindeämtern einfügen. Es besteht also, wenn man der Lehre von der Cura specialis und der vom Ministerium die nötige Erweiterung giebt, keine zwingende Notwendigkeit, das hergebrachte Schema bis auf den Grund abzutragen und einen Neubau aufzuführen, dem doch wieder jeder 25 Theoretiker seinen eigenen an die Seite stellt. Wir legen also zu Grund die Verwaltung der Mittel des kirchlichen Gemeinschaftslebens: 1. die Lehre vom Gemeindegebet (Liturgie); 2. die Lehre von der Handhabung des Wortes für die Gemeinde der Neuen und Unreinen (Homiletik und Katechetik); 3. die Lehre von der Verwaltung der Sakramente der Gemeinde. Daran schließt sich an: die Lehre von der Verwaltung der kirchlichen Gemeinschaftsmittel an den von dem Gemeinschaftsleben abgetrennten Bestandteilen der Gemeinde (Seelsorge) und an der außerchristlichen Menschheit (Mission). Den Schluß bildet die Lehre von den handelnden Personen und den ihnen zufallenden besondern Aufgaben (Lehre von den Gemeindeämtern).

Etwas wichtiger, als diese Gliederung, ist die Frage, ob die prakt. Theologie überhaupt ein eigenes Gebiet wissenschaftlichen Erkennens hat, oder ob sie als prakt. Theologie der übrigen Theologie, der exeg., system., histor., gegenübersteht, aber zugleich auf diese angewiesen ist. Zur Klärstellung ist vor allem nötig, zu bedenken, daß das Wort: Prakt. Theologie in verschiedenem Sinne genommen wird. Das Wort bedeutet das einmal die Tätigkeit an der Gemeinde, die Praxis, das anderermal den Lehrgegenstand, der davon 40 handelt, ähnlich wie das Wort: praktischer Theologe, das einmal von dem in der Gemeinde thätigen Geistlichen, das anderermal von dem theologischen Lehrer der praktischen Disziplinen gebraucht wird. Vergleichen wir nun die prakt. Theologie als Lehrgegenstand mit der übrigen Theologie, so stellt sich heraus, daß die exegetische Theologie die hl. Schrift, die historische Theologie die Kirchengeschichte, die systematische Theologie die christliche Wahrheit zu ihren Objekten haben, die praktische Theologie dagegen, kann man sagen, die kirchliche Gegenwart, die Ausgestaltung des kirchlichen Lebens, das kirchliche Handeln. Damit ist nur eine scheinbare Verwandtschaft mit der übrigen Theologie hergestellt. In Wirklichkeit stellt sich die Sache doch so: die übrige Theologie beschäftigt sich mit der Erkenntnis eines Thatbestandes, die praktische mit der Herstellung eines That- 50 bestandes. Das begründet allerdings einen Unterschied; aber wir müssen bedenken, daß man das Wort Wissenschaft in einem weiteren Sinne auch von der methodischen, mit wissenschaftlichen Mitteln gewonnenen und begründeten Darstellung eines Gegenstandes von allgemeiner Bedeutung gebraucht. So spricht man von der Wissenschaft der Erziehungslehre; die Pädagogik zielt auch auf ein Thun ab, aber weil sie dieses Thun auf die richtigen Grundsätze stellen und darum vor allem diese Grundsätze selbst erkennen will und zur Erreichung dieses Ziels methodisch arbeitet, heißt man sie eine Wissenschaft. Ähnlich kann auch die prakt. Theologie auf den Namen: Wissenschaft Anspruch machen, und wenn man sie eine Technik genannt hat, so muß wieder die Mehrdeutigkeit des Ausdrucks: Technik in Anschlag gebracht werden; die prakt. Theologie ist: Theorie einer Technik. 60

Diese Technik, deren Theorie der praktische Theologe aufstellt, um zu richtiger Ausführung anzuleiten, bezieht sich auf die richtige Verwaltung der kirchlichen Gemeinschaftsmittel: Gebet, Wort, Sakrament. Nun ist freilich unwiderruflich, daß die egegetische und systematische Theologie ihr die Kenntnis überliefern müssen, was es um die drei an sich ist, und die historische Theologie sie darüber unterrichten muß, auf welche Weise diese drei zu der Gestalt gekommen sind, in der sie gegenwärtig vollzogen werden, und welche Erfahrungen die Kirche mit den früher bestehenden Arten des Vollzugs gemacht hat, und das kann nicht dadurch entkräftigt werden, daß der praktische Theologe eine Reihe von Arbeiten selbst unternehmen muß, weil die andern Disziplinen ihn im Stiche lassen. Er braucht z. B. eine Geschichte des Katechismus, des Katechismusunterrichtes und der Katechismusliteratur, er braucht eine genauere Kenntnis der Liturgien, der christlichen Gemeindebücher, und findet bei dem Historiker nicht immer und nicht alles, was er braucht. Aber daraus folgt nur, daß der praktische Theologe der Not gehorcht, nicht dem eigenen Berufe, die Arbeit eines Historikers verrichten muß, aber er treibt eben dann ein Stück historische Theologie. Es muß also zugegeben werden, daß ein großer Teil der Stoffe, welche die heutige prakt. Theologie behandelt, den anderen Zweigen der Theologie angehört; als Theologia applicata oder applicatrix muß sie zuerst das haben, was sie anwendet, und wenn sie es nicht von andern bekommt, muß sie es selber aufstreben, aber sie selbst bleibt trotzdem Theologia applicatrix. Aber eben weil sie dies ist, behandelt sie die Stoffe, die ihr die andere Theologie liefert, in einer ihr allein zukommenden Weise. Der Egeget lehrt: Was geschrieben steht, der Systematiker: Was es um die Sache ist, der Kirchenhistoriker: Wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt und gestaltet hat; der praktische Theologe: Wie sie im kirchlichen Leben anzuwenden ist, und zwar stellt er theoretische Grundsätze darüber auf. Man mache die Probe mit einem Stoffe, der allen gemeinsam ist: mit der Taufe. Der Egeget behandelt die von der Taufe handelnden Bibelstellen, der Historiker ihre Geschichte, der Dogmatiker die Lehre von der Taufe. Die prakt. Theologie beschäftigt sich mit der Theorie des Taufvollzuges. Dazu gehört z. B. die Kinder-taufe; daß die Dogmatiker auch darüber sprechen, ändert nichts an dem Recht des praktischen Theologen. Der Dogmatiker ist mit dem, was er über die Taufe zu sagen hat, fertig, wenn er in wissenschaftlicher Weise erledigt hat, was Luther im 4. Hauptstück darüber sagt. Wenn der Dogmatiker dennoch über die Kinder-taufe spricht, so thut er es im Hinblick auf die gegenwärtige Gemeindepraxis und greift über sein Amt hinaus. Der Dogmatiker behandelt den Locus de novissimis; der minister ecclesiae vollzieht die kirchliche Bestattung, wie sie aber vollzogen werden soll, das gehört der praktischen Theologie. Das gleiche gilt von dem Locus de verbo divino und von der Homiletik und Katechetik. Zwischen der Lehre vom Wesen und dem Alt der Ausführung liegt die Theorie der Ausführung und diese Theorie ist die Spezialität der prakt. Theologie.

Das engere Verhältnis, in welchem die prakt. Theologie zu einigen außertheologischen Wissenschaften und einigen Künsten steht, erklärt sich aus dem Bildungsgang der Theologen und aus der Eigenart des christlichen Kultus. Einzelne Funktionen des Kirchendiensers verlangten Kenntnisse und Fertigkeiten, für welche das Studium der artes liberales und die Übung darin nützlich war. Es lag deshalb nahe, mit Rücksicht auf den praktischen Kirchendienst die eine oder andere dieser Disziplinen zu vervollständigen und umzumodeln, wie es z. B. mit der Rhetorik Melanchthon in seiner Rhetorik und noch im 19. Jahrhundert W. Wackernagel (Poetik, Rhetorik u. s. w. 1888) haben. Unsere heutigen kirchlichen Verhältnisse verlangen ebenfalls, daß der im praktischen Amte stehende Theologe mehr Kenntnisse und Fertigkeiten hat, als in seinem theologischen Studium beschlossen sind. Aber so wenig der Egeget und der Kirchenhistoriker solche Kenntnisse eigens lehren, so wenig sollte die prakt. Theologie solches lehren. Aber der Schaden liegt bei ihr tiefer; sie hat sich mit einigen dieser Künste und Wissenschaften so tief eingelassen, daß sie zur Theologia applicatrix im schlimmen Sinne geworden ist. Es ist dies ein leidiger Schaden, der z. B. der Homiletik infolge ihrer Verbindung mit der Rhetorik anhängt. Nachdem bereits Bd VIII S. 306, seff. darüber gesprochen worden ist, so sei hier auf die Verbindung der Katechetik mit der allgemeinen Pädagogik und Didaktik hingewiesen, wie schon Schleiermacher (Darst. § 294) sagt, daß die Katechetik überhaupt auf die Pädagogik als Kunstretheorie zurückgeht. Als verlangte nicht ihr eigenartiger Stoff und ihr einzigartiges Ziel ein ganz bestimmtes Vorfahren, für das es gleichgültig ist, ob es mit anderweitigem Erziehungs- und Unterrichtsverfahren Ähnlichkeit hat oder nicht! Als könnte die Katechetik das, was sie über die Notwendigkeit der Erzählung und über die der Frage zu

sagen hat, nicht aus ihrer eigenen Aufgabe: Mitteilung der geoffenbarten Heilswahrheit zum Zwecke persönlicher Aneignung herausentwickeln, nach dem Grundsatz, den Herder (Schulte. 1780) ausspricht: Jede Wissenschaft hat ihre eigene Methode, und wer eine in die andere hinüberträgt, mächtigt oft nicht klüger, als wer in der Lust schwimmen, im Wasser säen und ackern will. Nur der Notstand, daß die angehenden Theologen Kenntnisse, auf die der Lehrer der prakt. Theologie gelegentlich zu sprechen kommt oder die sie sich anderweitig aneignen müssen, nicht haben, kann es erklären, daß in die Homiletik die Lehre von den Tropen und Figuren (Krauß, Pr. Th. I, p. 330—342) oder in die Katechistik die Lehre von der Fragetechnik (Achelis I, S. 78—79) aufgenommen ist.

Das Verhältnis der prakt. Theologie zu den schönen Künsten ist zunächst durch den Satz bestimmt, daß die gesegnete Wirkung der kirchlichen Gemeinschaftsmittel von ihrem richtigen Vollzug und der gläubigen Beteiligung abhängt, und nicht von ihrer künstlerischen Ausgestaltung. Infosofern führt von der prakt. Theologie aus kein Weg zur Vereinigung der Künste. Aber die künstlerische Ausgestaltung des Gemeinschaftslebens ist nicht bloß möglich, sondern ist auch wirklich geworden. Die Herstellung des Kirchengebäudes und seine Ausschmückung ist Sache der künstlerischen Architektur, Plastik und Malerei geworden (Bd X S. 775; Kunst und Kirche XI S. 175 ff.). Noch wirksamer war für das Gemeindeleben der Umstand, daß das Gemeindegebet, ja sogar einzelne Stücke der kirchlichen Unterrichts in poetische und musikalische Form gefaßt wurden. Auch die zur Spendung der Sakramente notwendigen Geräte wurden auf künstlerische Weise hergestellt. Diese Thatsachen lassen sich zum Teil wohl daraus erklären, daß die Kunst sich eben der kirchlichen Stoffe bemächtigt hat, wie sie sich aller andern bemächtigt, und daß es Zeiten gegeben hat, wo die Kunst vorzugsweise auf die Kirche angewiesen war, um zu existieren und zu schaffen, und daß diese Verbindung von Kunst und Kirche sich gewohnheitsmäßig in der Gegenwart fortsetzt. Aber diese Verbindung hat einen tieferen Grund. Nicht bloß die Kunst bemächtigt sich der kirchlichen Stoffe und bearbeitet sie im künstlerischen Interesse; auch das kirchliche Leben verwendet die Kunst und zwar im kirchlichen Interesse, wie schon Luther gesagt hat, daß er wollte alle Künste, sonderlich die Musica, gerne sehen im Dienste dessen, der sie gegeben und geschaffen hat. Die kirchlich-positive prakt. Theologie wird freilich nie zugeben, daß es sich im Kultus um Darstellung des religiösen Gedankens handelt, sie wird darauf halten, daß es sich um wirklichen Verlehr und um die Darbietung geistlicher Güter handelt. Allein diese Darbietung vollzieht sich durch sinnliche Mittel, und deshalb liegt es nahe, dem kirchlichen Handeln nun eine Form zu geben, durch welche dargestellt wird, daß hier ein überirdisches Leben in die Erscheinung tritt. Infosofern kann man sagen, daß das kirchliche Leben, besonders das Kultusleben auf die künstlerische Form hinstreift, und deshalb muß sich die prakt. Theologie mit der Kunst abgeben, soweit dieselbe für kirchliche Zwecke verwendet wird. Aber sie ist niemals im stande, aus sich heraus eine Kunsttheorie zu entwickeln, ist auch gar nicht dazu berufen; ihr Amt ist nur, darauf zu halten, daß das religiöse Interesse, d. h. die Erbauung der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder nicht geschädigt wird durch die Kunst. Das geschieht z. B. wenn im Interesse der Kunst ein für die Kultuszwecke ungeeigneter Kirchenbau aufgeführt wird, wenn das Künstlerische an Profanes erinnert, oder wenn es den Kultuszweck beeinträchtigt, wie dies z. B. bei übermäßiger Einschließung von besonderer Kirchenmusik nicht selten der Fall ist.

Viel schwieriger ist die Frage, womit die prakt. Theologie die Nichtigkeit ihrer Theorie erweist. Nach christlich-protestantischem Grundsatz muß dies mittelst der hl. Schrift geschehen. Aber diese Forderung ist leichter gestellt als erfüllt. Ist nicht von vornherein anzunehmen, daß die Schrift, so wie sie nun einmal ist, dazu nicht taugt? Wie soll der praktische Theologe den Beweis der Schriftmäßigkeit für seine Lehre von der Gemeindepredigt, vollends von der kirchlichen Geschleifung, Bestattung erbringen? Wenn man sich diese Frage vorlegt, versteht man, warum die mittelalterlichen und alt-protestantischen Schriftsteller das Alte und das Neue Testament nach einzelnen Stellen durchsucht haben, die sie für ihre Aussagen brauchen oder auch nur mit einem Schein des Rechten an sich bringen konnten. Aber die Aufgabe ist doch damit nicht gelöst, daß man die ersten Anfänge des kirchlichen Lebens aus dem NT nachweist, oder Sprüche zusammenstellt, daß wir den gekreuzigten Christus predigen, daß des Priesters Lippen die Lehre bewahren sollen, daß man das Wort Gottes recht teile, daß einer dem andern seine Sünden belenne. Angesichts dieser Forderung, die Schriftmäßigkeit der Theorie zu erweisen, macht es sich am empfindlichsten fühlbar, daß die prakt. Theologie eine junge Wissenschaft ist. Man wird zugeben müssen, daß viele Einzelheiten überhaupt sich nicht

als schriftgemäß erweisen lassen werden in der Weise, daß man unzweideutige Bibelstellen für sie anzuführen weiß; aber der Versuch wird gemacht werden müssen, auf Grund des NTs ein Gesamtbild des kirchlichen Lebens darzustellen, ein Gesamtbild, das alle Lebensfunktionen der Gemeinde, alle ihr verliehenen Kräfte, alle Arten von Persönlichkeiten, alle von ihr unternommenen Thätigkeiten, alle in ihr hervortretenden Sünden, Erkenntnismängel und Gebrechen, alle Arten von Erlebnissen, alle ihr vorarbeitenden und alle ihr entgegenarbeitenden Wirkungen der außerchristlichen Welt und das dadurch bestimmte Verhalten des Herrn und der Führer des Gemeindelebens umfaßt, soweit das NT die Entwurfung eines solchen Gesamtbildes gestattet. Man müßte beginnen mit der 10 Gemeinde, die Jesus selbst um sich sammelte und persönlich leitete; dann müßte man das in der AG und in den Briefen vorliegende Material zu diesem Zwecke verarbeiten und schließlich das Bild von der Kirche der Gegenwart heranziehen, welches die sieben Sendschreiben der Offenbarung geben. So erhielte man ein Bild der christlichen Gemeinde, wie sie wirklich ist im Guten und im Bösen, und zugleich einen Überblick über die zu 15 ihrer Verwaltung dienenden Mittel und eine Grundlage für das Verfahren, das der gegenwärtigen Gemeinde gegenüber einzuschlagen und einzuhalten ist.

Die gegenwärtige Kirche und die gegenwärtigen Einzelgemeinden sind aber auch das Ergebnis geschichtlicher Entwicklung. Um die gegenwärtige Gemeinde zu verstehen bis in die scheinbar unbedeutenden, manchmal aber einflußreichen Kleinigkeiten des kirchlichen Lebens hinein muß man ihre Geschichte kennen, sowohl die Entwicklung im großen, als auch die Lokalgeschichte. Die prakt. Theologie kann nur dann die Lehrerin und Beraterin des kirchlichen Handelns werden, wenn sie sich geschichtlich orientiert und dem Mangel, der sich bei Schleiermacher in seinen Vorlesungen empfindlich geltend macht, abhilft. Doch ist es gegenwärtig kein Bedürfnis, davon ausführlich zu reden, da die 25 heutige prakt. Theologie sich mit Eifer auf die Beschaffung und Bewertung des geschichtlichen Materials geworfen hat; es sei nur die Anregung erneuert, welche Ehrenfeuerhütcher hinsichtlich der Kirchenordnungen gegeben hat p. 194 f.: Die Kirchenordnungen sind Belebungen der Kirche zu ihrer Selbsterbauung aus lebendiger Erregung des in ihr waltenden Geistes in einem bestimmten geschichtlichen Momente und in den Formen des 30 selben, darin aber von nachwirkender Kraft für eine ganze kirchliche Epoche, in jedem Fall unverlierbare Typen für alle nachfolgenden Zeiten, die prakt. Theologie hat in den Kirchenordnungen stets beides vor sich, die unmittelbare Thätigkeit des kirchlichen Lebens, sowie, wenn auch mehr verschwiegen, die inneren Prinzipien selbst, aus denen sich ein kirchliches Wesen gestaltet.

35 Da das kirchliche Handeln aber stets auf die kirchliche Gegenwart sich richtet, so ist schließlich die Forderung aufzustellen, daß die Kenntnis der kirchlichen Gegenwart ein unerlässlicher Bestandteil der prakt. Theologie ist. Diese Kenntnis ist vor allem für ihre eigene wissenschaftliche Arbeit unerlässlich. Sie muß aber auch die Mittel und Wege angeben, auf denen sich die im kirchlichen Handeln Thätigen diese ihnen nötige Kenntnis 40 verschaffen können. Diese Aufgabe wird nicht durch Litteraturangaben erschöpfend gelöst; die prakt. Theologie muß auch eingehen auf den Verlehr der Kirchengemeinschaften, auf die richtige Befragung der Laienschaft, auf die zweckmäßige Einrichtung der Hausbesuche. Dadurch trägt sie dazu bei, daß für das richtig erkannte kirchliche Handeln auch der Weg zur richtigen Ausführung gefunden wird.

Espari.

45 Theonas, B. v. Marmarice, s. d. A. Arianismus Bd II S. 12, 25.

Theopaschiten. — Litteratur: Henricus de Noris, Dissertatio I in historiam controversiae de uno ex trinitate passo, und Diss. II Apologia monachorum Seythiae ab anonymi scrupulis vindicata, im Anhang seiner Historia Pelagiana, Lovan. 1702 u. ö. (vgl. auch Hist. Pelag. II, 18. 19. 20 p. 192—204); Christ. W. Frz. Walchs Entwurf einer vollständigen Historie der Rejerenen u. i. w. 7, Leipzig, 1776, 232—261; Fr. Loos, Leontius von Byzanz, in Ell 3, 3. und 4. H., Leipzig 1885, bei S. 228 ff.; A. Harnad, Lehrbuch der Dogmen- geschichte 2^o, Freiburg 1894, 380 ff.; A. Knecht, Die Religionspolitik Kaiser Justinians I., Würzb. 1896, 71—91 (in Einzelheiten vielfach ungenau und irreführend).

Theopaschiten im weiteren Sinn sind alle diejenigen Christen, die Formeln wie „Gott 55 hat gelitten“ oder „Gott ist gekreuzigt worden“ für rechtgläubig hielten. Als naiver Ausdruck religiöser Überzeugung begegnet uns die Rede vom Leiden Christi als dem Leiden Gottes schon in frühestter Zeit (vgl. Ignatius, Eph 1, 1. αἷα θεοῦ; Rö 6, 3: τὸ πάθος τοῦ θεοῦ μου; Mel. Sard. [Mouth, Rel. Sacr. 1^o, 122]; ὁ θεὸς πέποντερ εἴη δεξιᾶς Ἰησοῦς Ιησοῦς; Tertull. earn. Chr. 5: passiones dei; uxor. II, 3: sanguine

dei u. ä. St.). Dann kam der Modalismus und mit ihm der Patripassianismus (s. das Nächste Bd XIII S. 324, 22 ff.), und schließlich wurden theopaschitische Äußerungen frommen Ohren verdächtig, weil sie gar zu leicht im Sinne des als lezterisch gebrandmarkten Sabellianismus verwertet werden konnten. Nichtsdestoweniger behielt die Redeweise etwas Verführerisches für diejenigen, die in Maria die θεοτόκος sahen. Wenn Gott geboren wurde, warum sollte er nicht gelitten haben? Im Fleische natürlich, nicht als Teil der Gottheit. Was im Lichte des trinitarischen Problems unerträglich war, brauchte es deshalb noch nicht für das christologische zu sein. Freilich konnte es auch hier zu bedenklichen Konsequenzen führen, wenn es im Sinn der monophysitischen These fruchtbare gemacht wurde. Verbanden sich dann Monophysitismus und Sabellianismus, d. h. die Anstöße auf christologischem und trinitarischem Gebiet, so war die Häresie offenkundig.

Zu kirchlicher Kontroverse gab die Frage erstmalig Anlaß, als Petrus der Waller, Patriarch von Antiochien (s. A. Monophysiten Bd XIII S. 378, 22 ff.), dem Triphagion (s. d. A.) durch Einfügung des Satzes „Gott ist gekreuzigt“ folgende Gestalt gab: ἄριος 15 ὁ θεός, ἄριος λαζαρός, ἄριος ἀδάρατος, ὁ σταυρωθεὶς δι' ἡμᾶς, ἐλέησον ἡμᾶς. Könnte man einer Notiz in der sog. Kirchengeschichte des Zacharias Rhetor (Hist. Misc. ed. Krüger-Ahrens 7, 7 S. 121, 17 ff., wiederholte 7, 9 S. 129, 18 ff.) Glauben schenken, so wäre dieser Zusatz schon seit den Tagen des Bischofs Eustathius, d. h. seit der ersten Hälfte des 4. Jahrh. in der antiochenischen Diözese gebräuchlich gewesen. Aber diese Notiz muß auf Irrtum oder Textverderbnis beruhen, und es ist kein Grund vorhanden, einen anderen als Petrus Fullo als den Urheber des Zusatzes anzusehen, den die monophysitische Partei lebhaft aufgriff, und der auch nach dem wiederholten Sturz des Petrus aus der Liturgie nicht entfernt worden zu sein scheint. Wenigstens versuchte der Patriarch Kalandion (Bd XIII S. 381, 57) vergeblich, durch Einfügung der Worte Χριστὲ 26 βασιλεὺς hinter ἀδάρατος das Bedenklliche zu mildern. Als er fiel, fiel auch sein Zusatz. Im übrigen besitzen wir über die Vorgänge in Antiochien keine Nachrichten: die unter den Namen Felix' von Rom, Alaius' von Konstantinopel und anderer Bischöfe umlaufenden Briefe an den Waller sind gefälscht (griech. und lat. bei O. Guenther, Epistulae Imperatorum Pontificum all., CSEL 35, Wien 1895, 162—219; vgl. dazu 30 G. Auffay, Die Überlieferung der „Sammlung in Sachen des Monophysitismus“ in den Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1894, 117 ff.; seiner Auffassung der Fälschung vermag ich freilich nicht überall beizutreten). Werlos sind sie darum nicht, denn sie zeigen, wie man die Neuerung in gewissen Kreisen beurteilte: deutlich ist, daß man die korrekte Stellung sowohl zur Dreieinigkeit wie zur Gottmenschheit vermißte. Indessen bleibt doch 35 zu fragen, ob ein solches Urteil berechtigt war. Die Geschichte der monophysitischen Streitigkeiten im Zeitalter Zenos und Anastasius', über die der Art. Monophysiten (Bd XIII S. 380, 35 ff.; bes. 386, 1 ff.) zu vergleichen ist, zeigt, daß die Partei der Unionisten anderer Meinung war. Und wirklich war vom Standpunkt des Henotitons (ἐνὸς γὰρ εἶναι φαῖεν τὰ τε θαύματα καὶ τὰ πάθη, ἀπεργούσιος ὑπέμενε σαρκὶ μεμένηρε 40 γὰρ τοῦτος η τούτος, καὶ σαρκωθέντος τοῦ ἐνὸς τῆς τούτου θεοῦ λόγου) das σταυρωθεῖς δι' ἡμᾶς nicht anständig. Wenn Kaiser Anastasius bei dem Versuch, seinem hauptstädtischen Klerus die ihm von seinen monophysitischen Ratgebern eingeblasene Erweiterung des Triphagions aufzudrängen, auf solchen Widerstand stieß (Evagr. h. e. 3, 44; Hist. Misc. 7, 9), so darf man nicht außer acht lassen, daß es sich dabei eben 45 um eine Änderung der Liturgie handelte. „Willst Du“, so riefen die Gegner, „irdische Menschen anreizen, mehr zu thun als die Engel, die die heilige Dreieinigkeit preisen, wenn sie singen: heilig, heilig, heilig ist der Herr?“ (Hist. m., l. c.). Richtig sagt Harnack (S. 381): „Jenes Unternehmen ist abgelehnt worden, weil es eine kultische Neuerung enthielt, und weil es sabellianisch verstanden werden konnte.“ 50

Anastasius war gestorben, Justin oder richtiger (s. Bd XIII S. 388, 51 ff. und Bd IX S. 651, 2 ff.) Justinian am Ruder, da wurde die theopaschitische Frage, diesmal in ganz anderer Beleuchtung, von neuem aufgeworfen (vgl. zum Folgenden vornehmlich die Korrespondenz des Papstes Hormisdas bei Thiel, Epp. Rom. Pontif. genuinae, 1. Bd., Braunsch. 1868, und die Schriften des Johannes Maxentius [s. u. S. 660, 53] MSG 86, 1, 73—112). Zu Anfang des Jahres 519 erschienen in der Reichshauptstadt mehrere Mönche, die in den Quellen kurzweg als „skythische Mönche“ bezeichnet werden. Ob sie in Skythien von jeher gewohnt oder nur vorübergehend dort geweilt haben, weiß man nicht. Während des großen Schismas zwischen Rom und Byzanz (Bd XIII S. 383, 1 ff.) hatten sie die Kirchengemeinschaft mit Rom aufrechterhalten (vgl. Max. 60

Resp., MSG 103 D, und zum Text Loofs 250). Sie hatten das gethan, trotzdem sie nicht zu denen gehörten wollten, die, wie so viele der zu Rom Haltenden, „neotorianisierende“ Tendenzen verfolgten. Hierüber waren sie mit Bischöfen ihrer Provinz, besonders dem Bischof Paternus von Tomi (Thiel, ep. 76, 3 p. 872), aneinander geraten.
 5 Dabei scheint ihre Behauptung: *Ἐντὸς τοῦ τριάδος πεπονθέναι σαρκί* (unum ex trinitate passum esse carne) Widerspruch hervorgerufen zu haben. Jedenfalls kamen sie nach Konstantinopel, um die Rechtgläubigkeit dieses Sages darzuthun, und glaubten, daß um so sicherer zu können, als ihnen jede Parteinahme für den Monophysitismus, vollends jeder Gedanke an eine kultische Neuerung fern lag. Sie mochten etwa den Standpunkt des hl. Sabas in Palästina einnehmen, der den Neotorianismus gewisser Mönche daran zu erkennen glaubte, daß sie leugneten, Christus sei einer aus der Trinität, und der doch darauf bestand, daß seine Mönche „nach der alten Überlieferung der katholischen Kirche und nicht nach der Neuerung Peters singen sollten“ (Cyrill. Seythop. Vit. S. Sabae ep., Cotel. Mon. eccl. graec. 3, ep. 38 p. 278 und ep. 32 p. 264). An den Säzen 15 des Henotikos (s. o. S. 659, 39) fand ihre Formel eine Stütze. Sie „sieht fast aus wie eine berichtigende Zusammenfassung dieser Sache und knüpft, ohne selbst monophysitisch zu sein, berichtigend an die monophysitische Tradition an“. (Loofs 255; vgl. 304).

In Konstantinopel waren damals alle Gedanken auf die bevorstehende Wiedervereinigung mit Rom gerichtet. Nach dem Abbruch der Verhandlungen unter Anastasius 20 hatte Justinian nicht geruht, bis er mit Hormisdas ins reine gekommen war, und als die Skyrhen in der Hauptstadt aufrührten, erwartete man dort die Gesandten des Papstes, nach deren am 25. März 519 erfolgter Ankunft das Schisma beigelegt wurde (s. das Nähere Bd XIII S. 389, 41 ff.). War, nachdem eben erst der unter Anastasius großgezüchtigte Monophysitismus zurückschnitten war (Bd XIII S. 288, 50 ff.), jedes Rühren 25 an eine dogmatische Frage der Regierung unangenehm, so kam im Fall der Mönche hinzug, daß sie gerade über Verteigänger Roms — denn das waren Paternus und Genossen — Beschwerde führten. Damit verscherzten sie sich aber auch das Wohlwollen der päpstlichen Legaten, denen sie ihre Sache in Form einer Klageschrift gegen einen nicht näher bekannten Diacon Viktor, mit dem sie dispuirt hatten, vortrugen (Ep. 98, 2). Vermutlich wären 30 sie gar nicht so ausgiebig zu Gehör gelangt, wie es tatsächlich der Fall war, hätten sie nicht an Vitalian, der Seele der justinisch-justinianischen Regierung (s. Bd XIII S. 388, 55), der von jeher mit der skyrhenischen Orthodoxie Führung gehalten hatte (Loofs 245), einen einflussreichen Gönner besessen. Aber bei der Verhandlung, die nunmehr im bischöflichen Palaste stattfand und an der Justinian und auf seinen Befehl auch die Legaten teilnahmen (Ep. 76, 3 f.), unterlagen sie. Die Römer benahmen sich freilich zurückhaltend, eingedenkt der Weisung des Papstes, daß sie sich in nichts mischen sollten, was nicht mit dem Gegenstande ihrer Sendung, d. h. der Unionsfrage, in Zusammenhang stehe. Amtlich nahmen sie den Standpunkt ein, daß sie „was nicht auf den vier Konzilien festgesetzt und in den Briefen des hl. Papstes Leo enthalten sei“ nicht annehmen könnten. Doch hielt 35 ihr Führer Diostor dem Papste gegenüber (Ep. 75, 2, p. 870) mit seiner Meinung nicht zurück, daß der von den Skyrhen behauptete Satz eben darum symbolisch nicht fixiert worden sei, quia procul dubio catholicae fidei minime poterat convenire. Er schrieb diese, die Rechtgläubigkeit der Skyrhen in Frage stellenden Worte freilich unter dem Eindruck des Ärgers über die Mönche, die gegen die Präsentierung des Presbyters 40 Paulus, d. h. des päpstlichen Kandidaten, zum Patriarchen von Antiochien Stimmung zu machen wagten (s. das Nähere Bd XIII S. 390, 35 ff.).

Die Skyrhen ließen sich nicht werken. Im Bewußtsein ihres Rechtes beauftragten sie einige der Ihren, ihre Sache beim Papste zu führen: Johannes, Leontius (über dessen mutmaßliche Identität mit Leontius von Byzanz s. d. A. Bd X S. 397, 21 ff.), Achilles 45 und Mauritius (diese vier nennt Justinian in Ep. 78, 1; s. u.), Petrus (s. d. Subscriptio der Epist. ad Fulgentium, MSL 65, 451) und vielleicht noch andere reisten im Mai (nach Ep. 75, 2, waren sie am 30. Mai bereits unterwegs) nach Rom. Ihr geistiger Führer, Johannes Magentius, hatte an die Legaten eine Verteidigungschrift gerichtet, die sie Hormisdas vorzulegen gedachten (Ep. ad legatos, MSG 86, 1, 75—78, 50 der die de Christo professio, 79—86, beigegeben war; über die Abschaffungsverhältnisse s. Loofs 234). Darin war ausgeführt, daß es falsch sei, omnem adiectionem verborum catholicae fidei obnoxiam eredere (77B), wie das die Legaten behauptet hatten. Habe doch auch der hl. Cyrill sich das Recht genommen, Konzilsdefinitionen näher zu erklären. Was aber den den Mönchen vorgeworfenen Sach betreffe, so sei er zweifellos rechtsgläubig, da Cyrill, Augustin, Flavian, Prollus u. a. gerade so gelehrt hätten. Er wies

darauf hin, daß er und seine Genossen nicht behaupteten, in hac ipsa essentia, qua constat et unitus est filius patri et spiritui, eum passum esse, sed carne, quae ex nobis et pro nobis est facta (Oratio 82 C). Ein Problem lag offenbar für ihn gar nicht vor, weder ein trinitarisches noch ein christologisches; nur dem Glauben längst bestehendes gedachte er zu verdeutlichen. Dazu und warum Maxentius, der die abendländische Theologie kannte (hat er lateinisch geschrieben [Loofs Bd XVIII, 199, 54], oder sind seine Schriften nur lateinisch erhalten [Walch 278 Ann. 2]) in seinem Schreiben auch die pelagianische Frage berührte, gehört nicht hierher (s. d. A. Semipelagianismus, Bd XVIII S. 199, 45 ff., und C. Fr. Arnold, Cästarius v. Arelate, Leipzig 1894, 331 ff.).

Die Mönche reisten nicht unter günstigen Aufzügen. Am 29. Juni 519 gingen von Konstantinopel Schreiben der Legaten (Ep. 76) und Justinians (Ep. 78) an den Papst ab, beide geeignet, die Querulantin in möglichst ungünstigem Licht erscheinen zu lassen; Justinian verlangte direkt, Hormisdas möchte die Mönche abweisen und wieder nach Hause schicken. Der Papst war in schwieriger Lage: um den Mönche willten seine Legaten zu desavouieren oder gar mit Justinian auseinanderzukommen, war sicher nicht ratslich, die Skyrnen ohne weiteres absfahren zu lassen, konnte er sich nicht entschließen. So legte er sich aufs Abwarten. Schon im Juli drängte Justinian (Ep. 89). Der Papst antwortete sehr höflich am 2. Sept. (Ep. 90), er halte es für ratsam, die Mönche solange in Rom zu behalten, bis seine Legaten wieder zurück seien; übrigens seien die Skyrnen in Furcht ihres Lebens bei der Rückfahrt nicht sicher zu sein. In einem weiteren Schreiben (Ep. 91) er-
suchte er den Komes, ihm jenen Diakon Victor (s. o. 660, 29) befußt Untersuchung der gegen ihn von den Mönchen erhobenen Anklagen zuzusenden. Zur selben Zeit ließ er seine Legaten in einem nicht erhaltenen Schreiben (s. Ep. 98, 1) wissen, daß er die Sache dem Bischof Johannes von Konstantinopel zu übertragen gedenke. Die Legaten erklärten sich am 15. Oktober (Ep. 98) mit diesem Plane einverstanden, erneuerten und häuften aber gleichzeitig die Anklagen. Inzwischen war Justinian, wohl unter dem Einfluß Vitalians, zu der Überzeugung gelommen, daß den Skyrnen Unrecht geschehe. Aber er dachte nicht daran, von sich aus in die dogmatische Frage einzutreten. Von neuem schrieb er an den Papst (Ep. 99) und bat ihn, zu entscheiden: *quod si suspicendum sit, paterna provisione reverentia vestra cautissimo suo rescripto, quid sequi quidve super hoc evitare debeamus, nos certiorare dignetur.* Es handle sich offenbar nur um einen Wortstreit, über den Sinn des Sages selbst seien sich alle Katholiken einig. Die Skyrnen möge der Papst nur zurückdrücken, *nihil formidantes* (s. o. Zeile 19). Aber Hormisdas zögerte; der Winter verging und das Frühjahr. Dazu die Sache inzwischen nicht ruhte, beweist das Papstes Brief an seine Legaten vom 9. Dezember 519 (Ep. 103), der von einem Fluchtversuch der Mönche redet, die die Ankunft der Legaten nicht hätten abwarten wollen, beweisen Kaisers Justins Brief vom 19. Januar 520 (Ep. 108) und Hormisdas' Schreiben an Justinian Ende März 520 (Ep. 112), das mit allgemeinen Redensarten über die Dreieinigkeit die eigentliche Frage ganz umgeht. Allmählich machten ihm die Mönche ernstlich zu schaffen. Sie brachten ihre Sache sogar vor den Senat (Joh. Max. resp. ad Horm. 104 C und vgl. das bei Mansi 8, 583—586 gedruckte Bruchstück einer Epist. Trifolii presbyteri ad beatum Faustum senatorem) und hielten die Gemeinde in Aufregung (vgl. die Praefatio zur Übersetzung der Ep. Procli ad Armenios von Dionyius Exiguus [Mansi 5, 421], der, selbst ein Mönch und Skyrne, mit den Skyrnen Verkehr unterhielt; s. Bd IV S. 696, 2). Auch außerhalb Roms suchten sie Rückhalt, indem sie ihre Sache den damals in der Verbannung in Sardinien weilenden afrikanischen Bischofen (s. d. A. Fulgentius von Ruspe Bd VI S. 317, 41) vortrugen (vgl. die Ep. Petri all. ad Fulg. all. unter den Briefen des F., Ep. 16, MSL 65, 442—451) und von ihnen eine ausführliche Antwort erhielten (l. c. Ep. 17, 451—493), die ihrer These zustimmte, sofern zur Vermeidung von Missverständnissen statt „*unus ex trinitate*“ „*una persona ex trinitate*“ gesetzt werde. Schließlich hat Hormisdas die ihm Lästigen, um Ruhe zu bekommen, durch die defensores ecclesiae ausweisen lassen, nicht ohne daß die Mönche gegen diese Behandlung mündlich und schriftlich bei der Öffentlichkeit Protest eingelegt hätten (Max. l. c. 104 CD). Das geschah vor dem 13. August 520. In einem von diesem Tage datierten Schreiben an den in Konstantinopel weilenden afrikanischen Bischof Possessor, einen Gegner der Skyrnen in der pelagianischen Frage (s. über ihn Bd XVIII S. 199, 51) machte der Papst seinem Unmut über die Qualität der Lust. Die gehässige Darstellung dieses Briefes veranlaßte Maxentius, der von den inzwischen in die Reichshauptstadt zurückgekehrten Freunden (vgl. Loofs 259; ein direktes Zeugnis über ihre Rückkehr besitzen wir nicht) das Nächste erfahren

haben möchte, zu einer heftigen, gewiß nicht unverdienten, aber begreiflicherweise auch nicht unparteiischen Replik an Hormisdas (Ad Epistolam Hormisdæ Responsio), in der die Echtheit des päpstlichen Schreibens in Frage zog und dem Papst bittere Wahrheiten sagte.

5 Dieses Schreiben ist das letzte Lebenszeichen, das wir von den Skythen besitzen. Wir wissen nicht einmal, ob Justinian wieder mit ihnen verhandelt hat. Er hatte sich am 9. Juli 520, also nicht lange, bevor die Mönche Rom verlassen mußten, noch einmal an den Papst gewendet (Ep. 120), indem er nunmehr mit seinem persönlichen Urteil für den Satz der Mönche eintrat: *nobis etenim videtur, quoniam filius dei vivi dominus noster Jesus Christus ex virgine Maria natus, quem praedicat summus apostolorum* (1 Petr. 4, 1) carne passum, recte dicitur unus in trinitate cum patre spirituque sancto regnare. Im Anschluß an die früheren Ausführungen des Magentius und sich wie dieser auf Augustin berufend, setzt er dem Papst auseinander, daß, wie es zweideutig sei, von „Einem aus der Trinität“ zu reden, ohne den Namen Christi voranzustellen, andererseits nichts der Behauptung entgegenstehe, seine Person sei in der Trinität mit den Personen des Vaters und des heiligen Geistes. Hormisdas hat auf dieses Schreiben nicht reagiert. Erst am 25. März 521 entschloß er sich, in längerer, an den Kaiser gerichteter Auseinandersetzung (Ep. 137) auf die Frage zurückzukommen. Aber auch jetzt vermied er es, sich auf dem strittigen Punkt festzulegen. Auch jetzt bleibt er dabei: nach den Beschlüssen der gegen Nestorius und Eutyches gehaltenen Synoden und nach den Bestimmungen Papst Leos seien neue dogmatische Entscheidungen unthunlich. Das blieb sein letztes Wort. Justinian aber gab die Sache keineswegs auf. Die Formel der Skythen gewann für ihn allmählich einen ähnlichen Wert, wie einst jener Satz des Hullo für Anastasius; er betrachtete sie als Mittel, die Severianer zu gewinnen, deshalb forderte er ihre Anerkennung (Vet. Tunn. Chron. ad ann. 529); auch auf dem Religionsgespräch mit den Severianern 533 (s. Bd XIII S. 391, 57 ff. und Bd X S. 656, 45) wurde über sie verhandelt (Mansi 8, 832). Auch nahm Justinian den Satz in das Glaubensbekenntnis auf, daß er 533 dem Kober einverlebte (s. d. Nährte Bd X S. 656, 46 ff.), daß er an Papst Johannes II. handte (Mansi 8, 795) und daß dieser 534 (8, 797) und 25 sein Nachfolger Agapet I. 536 (8, 846) bestätigten. Die Aloimetenenmönche (s. d. A. Bd I S. 282, 15 ff.), des Papstes treue Parteigänger in Konstantinopel, die durch Hormisdas' Legaten bestimmt waren und der Frontänderung Rom's nicht mit der nötigen Gewandtheit folgten, wurden von Johannes exkommuniziert. Die 5. ökumenische Synode zu Konstantinopel endlich sprach das Anathem über jeden aus, der nicht bekannte, τὸν Ἐσταρωνούμενον οὐκεῖ κύριον Ἰησοῦν Χριστὸν εἶναι θεόν ἀληθινὸν καὶ κύριον τῆς δόξης καὶ ἑταῖρον τῆς ἀγίας τοιάδος (Mansi 9, 384). Natürlich war damit das Recht der Aufnahme des nunmehr anerkannten Sohnes in das Trishagion nicht ausgeprochen. Es ist nach dem zu Anfang des Artikels Ausgeführt ohne weiteres verständlich, daß Justinian eine Änderung der Liturgie gar nicht in den Sinn kommen konnte. Die Erweiterung des 40 Trishagion blieb Sondereigentum der Monophysiten. Noch 692 mußte die trullanische Synode (Kan. 81, Mansi 11, 977) sie anathematisieren. Wenn Photius (Cod. 229, MSG 103, 1008) von der αὐτούσιος Θεοπασχίων redet, so meint er eben den monophysitischen G. Krüger.

Theophanes von Byzanz. — Litteratur. Ad 1. Theoph. Excerpta legationum 45 cum notis Labbei, Paris 1647 (im Bonner Corpus mit Dexippus &c. von Riebuhn S. 483 ff. 589 ff. [1829]); Krumbacher, Gesch. d. byzant. Litteratur², München 1897, S. 243. — Ad 2. Die Chronographie hrsg. nach Goar von Comberis Pat. 1655; im Bonner Corpus von Claffén und Veder, 2. Bde. 1839. 41; MSG 108. Treffliche Ausgabe von Carl de Voor, 2. Bde., Leipzig 1883. 1885; ders. auch Hermes 17 (1882) S. 489 f. 25 (1890) S. 301 ff. BZG 6 50 (1884) S. 489 f. 573 ff.; Jos. Vit. Sarrazin, De Theodoro Lectore Theophanis fonte prae-cipuo, Jena 1881; Krumbacher, S. 342—347; E. W. Brocks, The Chronology of Theophanes 607—775, Bihz. Btschr. 8 (1899) S. 82—97.

1. Ein Theophanes von Byzanz hat nach Photius eod. 64 ein Geschichtswerk in 10 Büchern verfaßt, das die Vorgänge von 566—581, besonders die persischen Kriege, 55 darstellte. Nach Photius scheint es, daß er auch Ereignisse aus der Zeit Justinians schilderte und in einer Fortsetzung jener 10 Bücher die Darstellung bis gegen Ende des 6. Jahrhunderts, wohl der Abfassungszeit, führte.

2. Der ungleich wichtigere, mit dem Beinamen Konfessor geehrte byzantinische Chronograph Theophanes ward unter Konstantin Kopronymus um 758 aus vornehmer

familie geboren. Am Vorabend seiner Vermählung verpflichteten er und seine Braut sich zu ehelicher Einkommenshaftigkeit. Weltlichen Aufgaben entzog er sich durch Übergang zum Mönchtum (unter Irene), dem bald die Gründung des Klosters τοῦ μεγάλου ἀρχοῦ bei Sigriane am Marmarameere folgte. Auf dem nicäniischen Konzil 787 (s. Bd XIV S. 18) vertrat er eifrig die Bilderverehrung; als Bilderfreund wurde er unter Leo dem 5 Armenier 814/815 zwei Jahre zu Konstantinopel ins Gefängnis gesetzt, dann nach Samothrake verbannt (II, 25) und starb dort um 817. Seine Chronographie verfasste er auf die dringende Bitte des Georgius Synellus (gest. 810) als Weiterführung von dessen Chronik. Sie behandelt die Zeit von 284—813 und ist zwischen 810/811 und 814/815 offenbar auf Grund des von jenem überkommenen Materials geschrieben. Der 10 Stoff ist nach Jahren gegliedert, Sokrates, Sozomenus, Theodoret sind wohl nach einem Auszug aus dem Werk des Theodorus Lector verwertet. Inwieweit für die spätere Zeit Theophanes die Autoren selbst oder ihre Quellen benutzt hat, ist noch nicht festgestellt. Wohl auch eine Stadtchronik von Konstantinopel ist verwertet. „Eine tieferes Gelehrsamkeit, chronologische Genauigkeit, eine feinere Kritik, überhaupt eine genügende . . . 15 Beherrschung des ungeheuren Stoffes dürfen wir bei dem Asketen Theophanes, der . . . nur durch eine zufällige Veranlassung aus einem Theologen zum Historiker wurde und zu dem offenbar genötigt war, mit ungewöhnlicher Hast zu arbeiten, füglich nicht erwarten. Trotzdem ragt dies umfassende Werk . . . an sachlicher Bedeutung über die meisten anderen byzantinischen Chroniken empor“ (Krummbacher S. 843 f.). Die lateinische Übersetzung 20 aber des Bibliothekars Anastasius zwischen 873 und 878 „ist für die mittelalterliche Geschichtsschreibung des Abendlandes kaum minder wichtig geworden als das Original für den Orient“ (ebd. 844).

3. In der Geschichte der Kirche und ihres Unterrichts überragt beide weit an Bedeutung Theophan Prokopowitsch, der Erzbischof von Ustrow, Peters des Großen 25 rechte Hand bei seinen kirchlichen Reformen und Verfasser der für lange hinaus gebrauchtesten russischen theologischen Lehrbücher, ein Gegner Roms, dagegen mit Sympathie für die ihm vertraute lutherische Dogmatik. Über ihn vgl. Bd XVII S. 250, ss.

(Gaz) R. Bouwetsch.

Theophanie. — Ch. A. Tripp, Die Theophanien in den Geschichtsbüchern des Alten 30 Testaments, Leiden 1858 (sucht die Identität des „Engels Jahwes“ mit dem Sohne Gottes zu beweisen); „Theophany“ in Cheyne und Black's Encyclopaedia Biblica Vol. IV (1903), Sp. 5033 ff.; H. Grehmann, Der Ursprung der israelitisch-jüdischen Eschatologie, Göttingen 1905, S. 8 ff. (die Jahvethotheopanien im Erdbeben, Sturm, Vulkan, am Sinai, Feuer, Gewitter, als Kriegsgott, sowie als Seuchen- und Totengott) sucht insbesondere auch den biblischen Berichten zu Grunde liegende mythologische Beziehungen aufzuzeigen.

Bei der Erörterung des Begriffs Theophanie ist vor allem ein mehrfacher Wandel des Sprachgebrauchs ins Auge zu fassen. Der heidnische Griech verstand unter einer θεοφάνεια im engeren Sinne, dem Etymon gemäß, das Erscheinen (Sichtbarwerden) eines Gottes (daher τὰ θεοφάνεια, sc. λέγα, von dem Delphischen Feste, bei welchem 40 dem Volk die Götterbilder vorgezeigt wurden); im weiteren Sinne jedes sinnfällige Zeichen, durch welches eine Gottheit ihre Nähe, und zwar insbesondere ihre hilfreiche Nähe, offenbart. Im altkirchlichen Sprachgebrauch wird θεοφάνεια (gleichbedeutend mit θεοφάνεια, welches im heidnischen Sprachgebrauch gleichfalls das hilfreiche oder schützende Hervortreten der Götter bezeichnet; vgl. LXX, 2 Sa 7, 23 = οὐτός; 2 Mat 2, 11; 45 3, 24 u. ö.) fast ausschließlich auf das Offenbarwerden Gottes und der göttlichen Doxa in Christo beschränkt (s. die Belege in Suiceri thesaurus, ed. II, p. 1196 sqq., wo θεοφάνεια und θεοφάνεια als gleichbedeutend zusammengefaßt sind, und vgl. zu ersterem 2 Ti 1, 10; häufiger steht es im NT von dem Offenbarwerden der Doxa Christi bei der Parusie). Daz dabei vor allem an das Offenbarwerden Gottes in der Fleischwerdung 50 des Logos (diese behandelt auch Eusebius von Caesarea in der Schrift „τερεῖ θεοφάνειας“; vgl. dazu oben Bd V S. 615, 14ff. und die Herausgabe derselben [der griech. Bruchstücke und der syrischen Überlieferung] von H. Grehmann, Leipzig, 1904) zu denken ist, beweist der Gebrauch von τὰ θεοφάνεια (oder θεοφάνεια) vom 6. Januar als dem Geburtstage Christi. Allerdings bezeichnete man mit τὰ θεοφάνεια gelegentlich auch die 55 Taufe Christi (über diese handelt z. B. die Nede Gregors des Thaumaturgen εἰς τὰ ἄγρα θεοφάνεια); überwiegend war jedoch die Unterscheidung zwischen den Epiphanien als dem Offenbarwerden und Sichbezügen Gottes bei der Taufe Christi (welche Epiphanie von einem Teile der Gnostiker zur Mitteilung der Gottheit an Christum bei der

Taufe gesteigert wurde) und den Theophanien, dem Feste der Geburt Christi. So erhielt sich letzterer Name auch nach der Verlegung des Geburtstages auf den 25. Dezember, während dem 6. Januar als dem Feste der Taufe und weiter des Offenbarwerdens der Doga Christi für die Heiden der Name Epiphania verblieb (vgl. Suicer I. c. p. 1202).

5 In eigentümlicher Weise ist der altkirchliche Sprachgebrauch erneuert worden von Steinmeyer in seinen „Beiträgen zur Christologie“. Als „die Epiphanien im Leben des Herrn“ (Berlin 1880) behandelt er die Taufe, die Verführung und die Verklärung; als „die Theophanien im L. d. H.“ (1881) die Tempelreinigung, den Wandel auf dem Meere und den Einzug in Jerusalem; ein drittes Heft (1882) behandelt „die Christophanien 10 des Verherrlichen“.

Aus dem NT ließ sich diese Beschränkung des Begriffs der Theophanie auf die Fleischwerdung des Logos hinlänglich rechtfertigen durch Stellen, wie Jo 1, 14; 14, 9; Kol 1, 15, 19; 2, 9; 1 Ti 3, 16 (bei der Lesart θεός für δός), Hbr 1, 3. Nicht minder aber bot das Zeugnis des Apostels 1 Ko 10, 4 und die seit Justin dem Märtyrer unter 15 den griechischen Kirchenvätern herrschend gewordene Identifizierung des „Engels des Herrn“ mit dem Logos genügenden Anhalt, auch die Theophanien des ATs als Christophanien zu fassen. Der Logos stellte sich auf diese Weise durch die ganze Offenbarungs geschichte hindurch als das Medium aller Manifestationen des an sich schlechthin jenseitigen Gottes dar.

20 Der neuere biblisch-theologische, wie der profantwissenschaftliche Sprachgebrauch ist jedoch meist zu dem vom Etymon dargebotenen Begriff der Theophanie zurückgekehrt und versteht darunter im weiteren Sinne jede von den biblischen Schriftstellern berichtete außerordentliche, für die menschlichen Sinne erfassbare Manifestation Gottes, ganz besonders aber im engeren Sinne solche „Erscheinungen“ Gottes, bei welchen er, ausgetüstet mit 25 den Attributen seiner göttlichen Herrlichkeit, gebietend, helfend oder strafend auf Erden erscheint. Indem wir fortan diesen Begriff der Theophanie zu Grunde legen, versuchen wir im Folgenden eine Übersicht über die bezüglichen biblischen Aussagen zu geben.

Im weitesten Sinne würden nach Obigem in den Bereich der Theophanie überhaupt alle Manifestationen Gottes zu ziehen sein, durch die eine direkte Mitteilung seines Wortes 30 und Willens erfolgt, — also alle unmittelbaren Einwirkungen des Geistes Gottes, alle Stellen, die sich auf ein Reden Gottes berufen: die Erörterung der Theophanien würde dann mit der der Offenbarungsmodi überhaupt zusammenfallen. Eine solche Ausdehnung des Begriffs dürfte schon deshalb unangemessen sein, weil bei den zahllosen Manifestationen Gottes durch Wort und Geisteswirkung von einem Eintreten seiner Person in die 35 Sphäre des menschlichen Wahrnehmens nicht die Rede ist. Die eigentliche Theophanie aber hat eben dies zur Voraussetzung, daß die Person Gottes irgendwie räumlich zu dem Menschen in Beziehung tritt.

Dies vorausgesetzt, lassen sich in den biblischen Aussagen näher drei Klassen von Theophanien unterscheiden: solche, die als geschichtliche Fakta berichtet werden; solche, die 40 Gegenstand der prophetischen Vision oder Bekündigung sind, und endlich solche, die lediglich als dichterische Einleidung und Einleitung zur Bekündigung religiöser Wahrheiten dienen.

I. Die Theophanie als geschichtliches Faktum. An erster Stelle sind hier die Aussagen in Betracht zu ziehen, welche das Faktum selbst ohne irgendwelche Zuthat von Schilderung konstatieren: so Gen 12, 7; 17, 1 (vgl. B. 22, wo das Er scheinen natürlich näher als ein Herabsteigen [vom Himmel] bestimmt wird); 26, 24; 35, 9 (vgl. wiederum B. 13). Ein Nachweis auf diese Theophanien, welche sämtlich die Erteilung oder Bestätigung der göttlichen Verheißenungen an die Patriarchen zum Zweck haben, findet sich Ex 6, 3. — In dieselbe Kategorie gehören noch die einfachen Berichte über das Er scheinen Gottes im Traume, wie Gen 15, 12; 20, 3, 6; 28, 12ff. (wo indes B. 13 schon ein bestimmter Hinweis auf die Gestalt Gottes vorliegt), 31, 24 und so noch 1 Kg 3, 5 und 9, 1f., sowie die allgemein gehaltenen Aussagen Ex 4, 24; 12, 12 und 23; 17, 6; Nu 23, 4, 16; 1 Sa 3, 21; 2 Sa 5, 24. — Von den Stellen, welche mehr oder weniger deutlich auf ein Er scheinen Gottes in menschlicher Gestalt hinweisen, gehört Gen 3, 8ff. insofern nicht hierher, als dort das „Sich-Ergehen“ Gottes im Garten nicht eigentlich als Theophanie, sondern als ein Zeichen des bis dahin bestehenden unmittelbaren Verkehrs Gottes mit dem Menschen zu fassen ist. Wohl aber gehört hierher Gen 18, 1ff. (wie Krämer in *ZalB XVII*, 81ff. gezeigt hat, läßt die ursprüngliche Gestalt der Erzählung [die Singularquelle] Jahre in Person auftreten; in der damit verschloßten jüngeren Darstellung [vgl. bei B. 22 und 33] erscheinen dem Abraham drei 50 so als Wanderer auftretende Engel); 32, 24ff. (vgl. B. 30ff.).

Wenn die beiden letztgenannten Stellen vielfach nicht als eigentliche Theophanien, sondern vielmehr als Erscheinungen des „mal'akh Jahwe“ (in der E-Quelle des mal'akh elohim") gedeutet werden sind, so führt uns dies auf die schwierige Frage, wie weit eben auch diese Erscheinungen des „Engels des Herrn“ als Theophanien zu betrachten seien. Wir begnügen uns hier unter Berweis auf Bd V S. 366, 31 ff. und die lichtvolle Darstellung in Stades Biblischer Theologie des ATs (Tüb. 1905), S. 96 ff. mit der Bezeichnung, daß es ein ganz vergebliches Bemühen war, alle Aussagen über den Engel Jahwes unter einen und denselben Gesichtspunkt zu bringen. Vielmehr ist deutlich zwischen einer älteren und einer jüngeren Auffassung zu unterscheiden. Nach der älteren hat der Erzähler tatsächlich eine Selbstoffenbarung Gottes, ein zeitweiliges Eintreten der Person 10 Gottes in den Bereich der menschlichen Wahrnehmung berichten wollen. Dafür spricht nicht bloß der Umstand, daß mehrfach die der Erscheinung Gewürdigten den Engel Gottes hinterher ohne weiteres mit Gott selbst identifizieren (Gen 16, 13; 32, 30; Rö 13, 22), sondern mehr noch die Bestimmtheit, mit welcher der mal'akh J. in solchen Erzählungen nicht selten aus der Person Gottes heraus redet (Gen 16, 10; 21, 18; 22, 12; 31, 13 15 ich bin der Gott von Bethel!); Nu 22, 32) oder vom Erzähler selbst Gott gleich gesetzt wird (Gen 16, 13a; Ex 3, 4 ff. 6, 8; 13, 21 al. vgl. mit 24, 19 und 24; Rö 6, 14 ff.). Dadurch ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß sich die biblischen Erzähler des Unterschieds zwischen dem eigentlichen — dem Menschen schlechthin unzugänglichen — Wesen Gottes und seinen vorübergehenden Manifestationen wohl bewußt waren. Der Ex 33, 20 20 ausgesprochene Grundsatz ist sicher überall als ein umstößlicher vorausgesetzt: was von der Person Gottes in die Sichtbarkeit eintritt, ist immer nur eine teilweise Offenbarung seines Wesens, wie sie der menschlichen Ohnmacht und Beschränktheit angepaßt ist.

Etwas anderer Art, als die oben behandelten Stellen, sind Ex 24, 20—23 und 33, 14. Wenn nach ersterer Stelle Gott seinen Engel vor dem Volle hersenden will und dieser somit deutlich von Gott selbst unterschieden wird, so ist doch auch er ein Repräsentant Gottes, sofern nach B. 24 der „Name“ Gottes in ihm ist (vgl. über dieses Theologumen, nach welchem der „Name“ Jahwes nicht selten zu einem „Machtmittel“, ja sogar zu einem selbstständigen Wesen wird, oben Bd XIII S. 628, 15 ff. und ganz besonders Giesebrécht, Die ältesten Schätzungen des Gottesnamens und ihre religionsgeschichtliche Grundlage, Königsberg 1901). Offenbar in demselben Sinne wird 33, 14 verheißen, daß das „Angesicht“ Gottes das Volk geleiten werde. Denn wenn auch בְּאַתְּ (vgl. Dillmann z. d. St.) geradezu die Person jemandes (so fächer Jes 63, 9, wo mit Marii u. a. nach den LXX zu lesen ist וְאַתְּ כָּל־עַמִּים אֶת־בְּנֵי־יִשְׂרָאֵל: nicht ein Vater oder Engel, sondern) er selbst errettete sie. Die überlieferte Lesart könnte nicht bedeuten „der Engel, der vor ihm ist“ 35 (Luther), sondern: der seine Person und Gegenwart repräsentiert) bedeuten kann, so zeigt doch die Fortsetzung der Erzählung (besonders B. 20), daß auch hier zwischen der vollen Gegenwart der göttlichen Persönlichkeit und gleichsam der Außenseite derselben unterschieden wird. Auch von denjenigen geschichtlichen Theophanien, die auch hinsichtlich ihres Modus irgendwie näher geschildert werden, gehört weitaus die Mehrzahl dem Bericht 40 über die Gesetzgebung am Sinai und den Wüstenzug an. Aber auch hier ist — vielleicht mit einer Ausnahme — nirgends von einem Erscheinen der ganzen und unverhüllten Majestät Gottes die Rede, sondern dieselbe bedient sich als ihrer Hülle der Wolkensaule, d. h. wohl zunächst immer der Rauchwolke, die das notwendige Accidens zu dem in ihr lodernden Feuer ist und die daher des Nachts in feurigem Glanze erscheint. So wird Ex 19, 9 das Herabkommen des Herrn auf die Spitze des Berges Sinai in einer dichten Wolke angekündigt, und so geschieht es am dritten Tage unter Donnern und Blitzen und starkem Posaunenball (B. 16); „der ganze Berg Sinai rauchte, weil Jahwe im Feuer auf ihn herabgefahren war, und sein Rauch stieg auf wie Rauch des Schmelzofens, und das ganze Volk (lies mit LXX εἴηται) erbebte sehr“ (B. 18). Das Volk sieht erschreckt (B. 20); nur Mose nähert sich dem Wollendunkel, woselbst Gott war (B. 21). In der Parallele 24, 12 ff. steigt Mose auf Geheiß Gottes mit Josua auf den Berg, um die Gesetzesfelsen in Empfang zu nehmen. Die Herrlichkeit Jahwes (s. u.) läßt sich nieder auf den Berg, und eine Wolke bedeckt den Berg sechs Tage; am siebenten berief er Mose aus der Wolke. Die Schilderung der göttlichen Herrlichkeit selbst bleibt aber auch hier bei dem Vergleich mit einem verzehrenden Feuer stehen (B. 17). Dagegen nähert sich hier Mose nicht bloß dem Wollendunkel, sondern er geht mitten in dasselbe hinein (B. 18); vgl. auch 31, 29 ff., wo als die Folge des unmittelbaren Verlehrts mit Gott das Erglühen des Angesichts Moses berichtet wird.

Nach der Errichtung des Offenbarungszeltes (der sog. Stiftshütte) wird naturgemäß

dieses zum Schauplatz der Theophanien. Nur darin differieren die Berichte, daß sich nach dem Einen die Wolke sogleich nach der Fertigstellung der Hütte auf sie herabsenkt und Moses am Eintreten verhindert, weil nun die Herrlichkeit Jahwes die Wohnung erfüllt; die Wolke erhebt sich nur, um das Zeichen zum Aufbruch des Heereszugs zu geben (Ex 40, 34 ff.). Nach anderen (älteren) Stellen dagegen steigt die Wolkensäule hernieder, wenn Moses in die Hütte hineingeht, und bleibt am Eingang des Zeltes stehen (Ex 33, 9; vgl. Le 9, 23; Nu 11, 17, 25; 14, 10; 17, 7; 20, 6 und Jes 4, 5, nach welcher Stelle Gott in der messianischen Zeit aufs Neue die Rauchwolke und den Feuerglanz über das gereinigte Jerusalem sich lagern läßt als eine Bürgschaft seiner erneuten Gnaden-
10 gegenwart).

Wenn in einigen dieser Stellen (wie schon Ex 16, 10; 24, 17) die Theophanie, und zwar besonders bei außerordentlichen Anlässen, wie Le 9, 6, 23; Nu 14, 10; 16, 19; 17, 7; 20, 6, als ein Erscheinen der „Herrlichkeit Jahwes“ bezeichnet wird, so ist dieser Ausdruck nicht etwa als eine Steigerung der Theophanie, im Gegensatz zu der Verhüllung der göttlichen Majestät durch die Wolke, aufzufassen. Allerdings bezeichnet der מִנְדָּבָר, wie v. Gall (die Herrlichkeit Gottes. Eine biblisch-theologische Untersuchung, Gießen 1900) in gründlicher Erörterung gezeigt hat, ursprünglich (und noch in Ex. Kap. 1) den in die Augen fallenden Strahlenkranz, der von Jahwe selbst ausgeht, wenn er im Gewitter oder in der Wolke am Sinai (s. o.) erscheint. Diese ältere Auffassung hat jedoch, ebenso wie die vom „Engel Gottes“, nachmals eine Abschwächung erfahren, indem die „Herrlichkeit“ Jahwes (analog den oben erwähnten Terminis עַמְּךָ und עַמְּךָ) nur die Offenbarungsseite seines Wesen, die Majestät Gottes in ihren Wirkungen, die daher nach Nu 14, 21 f., Ps 72, 19 die ganze Welt erfüllen soll (vgl. hierzu auch den Art. über den nachbiblischen Terminus עַמְּךָ, Bd XIII, 458 f.). Dass diese nicht schlechthin identisch 25 ist mit der Fülle seiner göttlichen Majestät, geht am deutlichsten aus der Vergleichung von 1 Kg 8, 11 mit V. 27 hervor. Nach der Einbringung der Lade in den neuerbauten Tempel ersüßte die „Herrlichkeit Jahwes“ in Gestalt einer Wolke das Heiligtum, und doch bekennt Salomon V. 27, daß der Himmel und der Himmel Himmel Gott nicht zu fassen vermöge, geschweige das Haus, das er gebaut habe (vgl. zu diesem Gebrauch von 30 עַמְּךָ für die sichtbaren Bezeugungen seiner Gnadengegenwart und Bundestreue auch Nu 14, 22; Jes 35, 2; 40, 5; 58, 8; 60, 1 f.; 66, 18 f.; Ps 26, 8; 102, 17).

Ebensowenig kann aber aus den Stellen, in welchen ein Verkehr Gottes mit Moses „von Angesicht zu Angesicht“ berichtet wird (Ex 33, 11, mit dem Zusatz „wie ein Mann zu seinem Freunde redet“; Nu 12, 8 „Mund gegen Mund“, Dt 34, 10) auf eine Theophanie anderer Art, d. h. auf eine absolute Enthüllung des göttlichen Wesens geschlossen werden. Dass vielmehr auch in diesen Wendungen nur die Unmittelbarkeit des Verkehrs und Zwiesgesprächs mit Gott hervorgehoben werden soll, ergiebt sich aus Ex 33, 18 ff. Hier begeht Moses als eine zweifellose Bürgschaft der Gnade Gottes, daß ihm der Anblick der göttlichen „Herrlichkeit“ (hier עַמְּךָ offenbar im prägnanten Sinn von der 40 Fülle der göttlichen Dora) zu teil werde. Aber sein Begehrn wird von Gott abgewiesen, da es einem Menschen unmöglich ist, der göttlichen Herrlichkeit ins Angesicht zu schauen. Bedecktes Antlitz soll darum Moses in der Felsluft stehen, wenn die Herrlichkeit Gottes vorüberzieht; nur das „Nachschauen“ soll ihm vergönnt sein. An das eigentliche Wesen Gottes und das innerste Geheimnis seines Waltens reicht kein menschliches Sehen und 45 Erkennen heran; nur an den Spuren, die er zurückläßt, vermag der Mensch die „Herrlichkeit“ Gottes zu ermessen.

Um so befreimddlicher muß es nun erscheinen, wenn wenigstens an einer Stelle von einer Theophanie ohne jeden Hinweis auf eine Verhüllung oder die nur mittelbare Erscheinung der göttlichen Majestät berichtet wird. Nach Ex 24, 9 f. steigen Moses und Aaron, 50 Nadab und Abihu und 70 von den Vornehmen Israels, also eine angemessene Repräsentation des ganzen Volkes, auf den Berg „und sie sahen den Gott Israels; unter seinen Füßen aber war ein Boden wie aus Sapphirplatten und wie der Himmel selbst an Klarheit“. Richtet man hierbei auch in Betracht, daß sich der Erzähler in heiliger Scheu mit der Beschreibung des Namens zu den Füßen begnügt, ohne über die Gestalt 55 Gottes selbst auch nur die leiseste Andeutung zu geben (auch Dt 4, 12 ff. wird das Erbliden irgendwelcher „Gestalt“ Jahwes ganz ausdrücklich abgelehnt), so frappiert doch die direkte Aussage „sie sahen den Gott Israels“ in solchem Grade, daß schon die LXX sich gedrungen fühlten, den Anstoß durch die Wendung „sie sahen den Ort, wo der Gott Israels stand“, zu beseitigen. Wenn sich nun aber der Erzähler, wie V. 11 zeigt, des Ex 33, 20 ausgesprochenen Grundsatzes wohl bewußt ist, so kann seine Meinung nur die

sein, daß Gott in diesem feierlichsten Momente der gesamten Geschichte der Theokratie, unmittelbar nach der Besprengung des Volkes mit dem Bundesblute (V. 6 ff.), eine — immerhin relative — Ausnahme von jenem Grundhaz gestattet habe.

Außerhalb der Berichte über den Wüstenzug begegnen wir nur noch an zwei Stellen einer spezielleren Erwähnung von Theophanien. So Gen 15, 17 ff. bei dem (jahwistischen) 5 Bund Gottes mit Abraham, wo Gott in Gestalt einer Rauchsäule, aus der eine Flamme emporschlägt (also analog Ex 3, 2 und der Wolken- und Feuersäule Ex 13, 21 al.) zwischen den Stücken der Opfertiere hindurchgeht, und 1 Kg 19, 11 ff., wo die Theophanie vor Elias auf dem Horeb durch Sturmwind, Erdbeben und Feuer, unmittelbar aber durch ein sanftes Säufeln, angekündigt wird, worauf Elias verbüllt Antlitzes an den Eingang 10 der Höhle tritt und die göttliche Weisung vernimmt. Die Verwandtschaft dieser Erzählung mit Ex 33, 21 ff. springt in die Augen. In beiden Fällen aber bleibt die Schilderung gleichsam bei der Außenseite der Erscheinung stehen.

II. Die Theophanie in der prophetischen Vision oder Verkündigung. Beginnen wir mit der letzteren, so haben wir auch hier zu scheiden zwischen allgemein gehaltenen Aussagen über ein Auftreten Gottes zum Strafen (Jes 2, 21; Zc 3, 8; vgl. auch Ps 96, 13) oder Rettung (Jes 40, 10; vgl. Ps 3, 8 und seine zahlreichen Parallelen) und solchen Aussagen, welche zugleich irgendwelche Näherbestimmungen über den Modus des Erscheinen Gottes enthalten. Zu letzteren gehören eine Reihe von Stellen, welche das Auftreten Jahwes zum Gericht schildern, sei es über heidnische Völker (Jes 19, 1: Jahwe fährt 20 ein auf schneller Wolle und kommt nach Ägypten; 30, 27 ff. gegen Assur; 63, 1 ff. Jahwe als Keltertreter; Na 1, 3 ff. gegen Assur; Jes 66, 15 ff. und Hab 3, 3 ff. wider die Feinde Israels überhaupt; auch als Wunsch: Jes 63, 19 ff.) oder sei es über Israel selbst (Mi 1, 3 ff.). In allen diesen Stellen außer Jes 19, 1 ist die Theophanie von Gewittererscheinungen, als Wettersturm, Donner und Blitz, Regen und Hagel, oder auch 25 von Erdbeben begleitet. Überall ist dabei die göttliche Dora, wie am Sinai, von Gewölk umhüllt gedacht, welches feurig erglänzt oder aus welchen Flammen hervorschießen, vor denen die Berge wie Wachs zerfließen. Nur Na 2, 4 f.; Jes 66, 15 und in weiter ausführter Schilderung Hab 3, 8 f.; 11, 15 wird mit dem Hinweis auf die Kriegswagen (vgl. dazu auch 2 Kg 6, 17; Ps 68, 18) und die Waffen Gottes zugleich an das 30 Auftreten Jahwes als eines Kriegersmannes (Ex 15, 3; Jes 42, 13; Ps 46, 9 f.) erinnert. Nur Hab 3, 3 wird endlich auch der Ausgangspunkt der Theophanie näher bestimmt; 35 unten bei Mi 5 und Dt 33, welche zweifellos als Vorlagen des Habatulpsalms zu betrachten sind.

Als Gegenstand der prophetischen Vision erscheinen Theophanien sowohl in knappster 35 Andeutung (so 1 Kg 22, 19 ff. die Vision des Micha ben Imila; Am 7, 7 und 9, 1), wie in breiterer Ausführung; so in den Inauguralvisionen Jesajas (6, 1 ff.) und Ezechiel's (1, 4 ff., vgl. 3, 12 ff.; 8, 4 ff.; 10, 1 ff.; 10, 18; 43, 2 ff.). Wenn die Schilderung Jesajas bei den Säumen steht bleibt, welche von der Gestalt des Unnahbaren herabwallen, und diejenige Ezechiel's sich vor allem auf die Beschaffenheit des Kerubwagens 40 erstreckt, der die Herrlichkeit (kabod, s. o.) Gottes in Menschengestalt (1, 26) trägt, finden wir schließlich bei Daniel (7, 9 ff.) eine deutlichere Hervorhebung der Menschengestalt des in der Vision erschauten Gottes, wenn er ihn als einen Hochbetagten, dessen Kleid schneeweiß, dessen Haar wie reine Wolle, auf Feuerflammen thronen läßt.

III. Theophanien als dichterische Einkleidung und zwar immer als Einleitung in 45 die Schilderung der Heilsboten oder der Gerichte Jahwes. Fast in allen hierher gehörigen Stellen begegnen wir denselben Mitteln der Schilderung, wie in den oben besprochenen prophetischen Verkündigungen, also vor allem den Bildern, welche vom Gewittersturm entlehnt sind; vgl. Mi 5, 4 f.; Ps 18, 8 ff.; 68, 8 f.; 77, 16 ff.; 97, 2 ff.; als Wunsch: Ps 144, 5 ff. Wenn in allen diesen Stellen Gott erscheint, um seinem Volk oder seinem 50 Gesalbten (Ps 18) wider seine Feinde beizustehen, so Ps 50, 3, um mit seinem Volk (Hi 38, 1 mit seinem Ankläger) zu rechten.

Als Ausgangspunkt der Theophanie wird in obigen Stellen zum Teil ausdrücklich der Himmel, als der ständige Ort des Thrones Gottes, genannt (Ps 18, 10; 144, 5; vgl. Jes 63, 19^b); anderwärts dagegen geht die Theophanie vom Sinai aus als dem 55 Berge Gottes und dem Hauptchauplatz seiner früheren Offenbarungen als Gott Israels. So ausdrücklich Dt 33, 2; zugleich zeigt aber in dieser Stelle die weitere Erwähnung von Seir und dem Gebirge Paran, daß auch Mi 5, 4 f. (wo allerdings סֵן מִן in V. 5 sicher als Glossa zu streichen ist) mit dem Aufbruch von Seir und dem Gefilde Edom, sowie Hab 3, 3 mit dem Kommen von Theman und dem Gebirge Paran auf den Sinai 60

lediglich als Ausgangspunkt der Theophanie hingewiesen werden soll. Obwohl von dother kommend, tritt Jahwe doch erst nach der Überschreitung des Gebirges Seir in den Gesichtskreis derer, die in Kanaan seiner Hilfe harren.

Über die exegetische Auffassung der Theophanien in nachbiblischer Zeit, genauer das schon in den LXX, sehr gesittlich auch bei Philo auftretende) Bestreben, den Anstoß an den Anthropomorphismen, die unzertrennlich mit den Theophanien verbunden sind, zu beseitigen, Mittelurkachen an die Stelle des unmittelbaren Wirkens Gottes zu setzen, mit einem Worte über „die Judaïsierung des Gottesbegriffs“ vgl. Weber, Jüdische Theologie. Nach des Verfassers Tode herausgeg. von Franz Delitsch und Georg Schneidemann, 10 Lpz. 1897 (2. verbess. Auflage des „System der althebraischen palästinischen Theologie“, Lpz. 1880). Delitsch.

Theophilanthropen s. d. A. Revolution, franz. Bd XVI S. 729, 17 f.

Theophilus, B. von Alexandria, s. d. A. Origenistische Streitigkeiten Bd XIV S. 490 f.

15 **Theophilus, B. v. Antiochia**, 2. Jahrh. — Die Bücher an Autolykus sind herausgegeben von Otto, Corp. apol. christ. saec. sec. Bd VIII. Hier sind auch die älteren Ausgaben genannt. Der Text des dem Theophilus zugeschriebenen Evangelienkommentars bei Otto ist ungenügend, neu hergestellt von Zahn, Forschungen II, S. 31–85, womit zu vergleichen die Varianten der Brüsseler Handschrift bei Harnack, II I, 4 S. 164, und Pirra, 20 Analect. II, S. 624 ff.; Harnack, II I, S. 282; ders., Geschichte der altchr. Litteratur I, S. 496, vgl. II S. 208 ff. u. S. 319; ders., ZG XI, S. 1 ff.; Krüger, Geschichte der altchr. Litteratur S. 82 ff.; Erbes, Irth V, S. 464 ff. u. XIV, S. 611 ff.; Groß, Die Weltentstehungslehre des Theoph. v. Ant., Jena 1895; ders., Die Gotteslehre des Theoph. v. Ant., Progr. des Chemnitzer RG. 1896; A. Pommrich, Die Gottes- u. Logoslehre des Theophilus von Antiochia, 25 Leipzig 1904.

Theophilus, Bischof von Antiochia, gehört zu den christlichen Schriftstellern des 2. Jahrhunderts. Er enthaltete als solcher eine ziemlich manchfältige Thätigkeit: er schrieb zur Verteidigung des Christentums gegenüber heidnischer Verkenntnis seines Wertes und zur Vertretung des kirchlichen Glaubens gegen zeitgenössische Irrlehner, andere Schriften waren bestimmt zur Unterweisung und Förderung der Gläubigen. Über seine Person ist sehr wenig bekannt: daß er als Heide geboren war und erst im Manesalter zum Christentum übertrat, sagt er selbst (ad Aut. I, 19), ebenso, daß der Orient seine Heimat war; Euphrat und Tigris waren nicht allzuweit von ihr entfernt (II, 24). War er ein Syrer, so ist die Kenntnis des Hebräischen, welche er da und dort zeigt (II, 12. 24; III, 19), 25 nicht auffällig; doch war seine Sprache wie seine Bildung die griechische. In Antiochia wurde er als Nachfolger des Eros und Vorgänger des Maximinus (Maximus) sechster Bischof (Eus. h. e. IV, 19, 20, 21, 3. Vgl. Chron. zum 2185. Jahre Abrahams). Wann dies geschah, ist ebenso unsicher, wie die Zeit seiner Geburt oder seines Todes (vgl. Harnack, Die Zeit des Ignatius etc. 1878, S. 42 f. und ZG II, S. 208 ff.); das 40 einzige feststehende Datum ist, daß er nicht vor 181 das dritte Buch an Autolykus verfaßt hat; denn er führt hier c. 27 die Regierungszeit des Marcus Aurelius an und zwar nach einer Ehrchronographie des kaiserlichen Freigelassenen Chrysostomos. Marcus Aurelius muß also bereits einige Zeit tot gewesen sein, als Theophilus dies schrieb.

Etwas besser als über die Person sind wir über die Schriften des Theophilus unterrichtet. Eusebius nennt (h. e. IV, 24) drei Bücher an Autolykus, Streitschriften gegen Hermogenes und Marcion und etliche κατηγορίαι βιβλία, d. h. Schriften, welche für gläubige Leser bestimmt waren und diesen christliche Erkenntnis darboten sollten. Hieronymus (de vir. ill. 25) fügt hinzu Kommentare zu den Evangelien und den Proverbien; zwar äußert er einen kritischen Zweifel an der Echtheit derselben, aber er benutzt 50 den Evangelienkommentar gleichwohl als Werk des Antiocheners in seinem Matthäuskommentar (Praef. Vall. VII, 7) und in dem Briefe an Alagia (I, 860). Theophilus selbst endlich bezieht sich in seinem apologetischen Werke wiederholt auf eine Schrift in mehreren Büchern, von denen er das erste als περὶ ἴστορον handelnd näher bezeichnet (II, 30, vgl. 28, 31; III, 19).

55 Die Schriften des antiochenischen Bischofs scheinen eine Zeit lang ziemlich viel gelesen und benutzt worden zu sein. Die Bücher gegen Autolykus kannte, abgegeben von Eusebius und Hieronymus, wahrscheinlich schon Minucius Felix (Dombart, Octavius S. XII und 133), sicher Novatian (vgl. de trin. II und ad Aut. I, 3, 3 und Otto

zu d. St.), nicht minder Lactanz (div. inst. I, 23) und endlich noch Gennadius; bei ihm freilich erscheinen sie als ein Werk des alexandrinischen Patriarchen Theophilus (de vir. ill. 34). Die Schrift gegen Marcion hat wahrscheinlich bereits Irenäus benutzt (vgl. Harnack a. a. O. S. 43 und Tl. I, 1 S. 292—294) und von Tertullian ist bei der ganzen Art seiner Schriftstellerei zu vermuten, daß er sich in seiner Schrift gegen Hermogenes an die ältere Schrift des Theophilus anlehnt (Harnack S. 294).

Seit dem 4. Jahrhundert scheinen jedoch die Werke des Theophilus ziemlich rasch vergessen worden zu sein; daraus erklärt sich, daß nur die Bücher an Autolykus auf uns gelommen sind, und diese in einer einzigen Handschrift.

Der Inhalt dieses Werkes ist in Kürze folgender: Autolykus, ein dem Bischof von 10 früher her befreundeter Heide, hatte sich ihm gegenüber seiner Götter gerühmt und ihn wegen seines christlichen Glaubens verachtet. Theophilus antwortet, indem er (I, 1—16) den Glauben der Christen an einen unsichtbaren Gott darlegt; er kann aus seinen Werken erkannt werden, aber nur von denen, deren Auge klar ist, da sie sich von Sünden gereinigt haben; er ist verschieden von allen Dingen, da er das Prinzip aller Dinge ist. 15 So wenig als der Gottesglaube der Christen, verdient ihr Name (c. 17) und ihre Hoffnung auf die Auferstehung (c. 18 ff.) den Spott der Heiden; bezeichnet sie jener als die von Gott Gesalbten, so ist diese dadurch nicht widerlegt, daß die Christen keine Auferstandenen zeigen können; sie wird vielmehr durch die Analogie des Irdischen und Himmelschen als berechtigt erwiesen. Während das erste Buch vorwiegend apologetisch ist, ist 20 das zweite vornehmlich polemisch. Der Volksglaube wie die Lehren der Philosophen und Dichter über die Götter sind ungereimt (c. 1—10), findet sich etwas Wahres in ihnen, so ist es Raub, genommen aus den Schriften der Propheten (11). Diese geben sichere Kunde über die Entstehung der Welt und Menschheit (c. 12—47), und bieten damit Einblick auch in die Entstehung des Heidentums (c. 48); es liegt in ihm Menschenvergötterung, 25 ein um so größerer Frevel, je ernster Gott durch die Propheten (c. 49—51), wie durch die Sibylle (c. 52) vor der Abgötterei warnte, und je nachdrücklicher Dichter wie Philosophen, wenn auch widerwillig, die Beistrafung der Gottlosen verkündigen (c. 53—55). Im dritten Buche handelt es sich um den Wert der hl. Schrift der Christen im Vergleich mit der heidnischen Litteratur. Theophilus untersucht zuerst den sittlichen Wert beider Litteraturen (c. 1—16), 30 sodann die Frage nach dem höheren Alter (c. 17—31): in beiden Beziehungen behauptet er die Vorzüglichkeit der christlichen Litteratur.

Die Echtheit der Bücher an Autolykus ist beinahe allgemein anerkannt. Der Widerspruch, welchen Erbes dagegen erhoben hat (SprTh V, S. 483), ist ganz vereinzelt und wenig geeignet, die bisherige Annahme zu erschüttern (vgl. Harnack, Tl. I, S. 289 f.). 35

Wie oben bemerkt, erwähnt Hieronymus einen Evangelienkommentar des Theophilus, aus dem er in dem Briefe an Altagia eine längere Stelle mitteilt. Dieselbe findet sich in dem von de la Bigne (Bibl. s. pte. V) unter dem Namen des Theophilus von Antiochia herausgegebenen Evangelienkommentar. Gleichwohl waren die Neueren ganz allgemein der Überzeugung, daß dieser Kommentar unmöglich dem antiochenischen Bischof des 2. Jahrhunderts angehören könne. Dagegen ist Zahl im 2. Bande seiner Forschungen (vgl. Bd III, S. 198 ff.) für die Echtheit des Kommentars eingetreten; lebhafte Widersprüche gegen ihn erhob Harnack. Unterstützt durch die Entdeckung einer Brüsseler Handschrift des Kommentars, welche den Namen des Theophilus nicht nennt, dagegen dem Kommentare einen anonymen, offenbar jungen Prolog an die Spize stellt, behauptet er, 45 der Kommentar sei ein Werk des frühen Mittelalters, entstanden etwa um 500, und erweise sich als ein Excerpt aus den Werken älterer lateinischer Väter (Tl. I, 4, S. 99 ff.). Man vgl. zu dieser Frage ferner Bornemann ZKG X, 1889 S. 169 ff., auch meine Be-merkungen ZWL V, S. 561 ff. Das sichere Ergebnis dieser Verhandlungen ist, wie mich dunkt, daß der Kommentar dem Bischof von Antiochia nicht angehört, er ist eine 50 Kompilation aus älteren Werken. Unsicher bleibt der chronologische Ansatz für dieselbe: es ist nicht unmöglich, daß sie eine Arbeit der letzten vormittelalterlichen Zeit ist, aber sie kann möglicherweise auch erst dem früheren MA angehören. Die äußerste Grenze ist durch das Alter der Brüsseler Handschrift (um 700) gegeben. Hauf.

Theophilos Käiris (Καῖρις), Märtyrer d. relig. Aufklärung in Griechenland, gest. 1853. — Litteratur: Κονταρίνος Οἰκοδόμου τὰ Σωζόμενα ἐπιλημνοτικά αρχαιοτάτα, τομ. II, Athen 1861, S. 397—432, 461—465, 470, 497—498; A. N. Γούρδας, Βιοι παραδίληκοι, τομ. II, Athen 1874, S. 145—182; Dionomos und Kubas bieten die meisten Quellen. Die griechischen Zeitschriften Σωτήρ, Αἰών und Αθηναὶ sowie die Beilagen der Augsburger

Allgem. Zeitung aus der Zeit, letztere z. B. vom 18. Dezember 1839, S. 2759, auch S. 2768. Auch die Times hat Artikel über K. gebracht. Ch. A. Brandis, Mitteilungen über Griechenland, Leipzig 1842, Bd 1 S. 299—304, Bd 3 S. 36—38; Ernst Curtius, Ein Lebensbild in Briefen, herausgegeben von J. Curtius, Berlin 1903, S. 165 u. 215; J. Wenger, Beiträge zur Kenntnis des gegenwärtigen Geistes und Zustandes der griechischen Kirche, Berlin 1839, S. 11—13; M. I. Πρέσβυτος, Καροκαι διατάξει καὶ τοῦ Β. Κωνσταντινούπολης 1889, S. 220—234 enthält die Patriarchalerlass gegen K. Θ. Φιλοκαθηδότης, Απολογία, Athen 1840, S. 180—198; A. D. Kyriakos-Rausch, Geschichte der Orientalischen Kirchen, Leipzig 1902, S. 191—194, ist nicht genau in den Einzelheiten, auch nicht unparteiisch. Sein Hauptwerk ist die Γροουνή, die 1849 in Athen herausstammt. Sie enthält das religiöse System des K., die Theosebismos. Die Στοιχεῖα φιλοσοφίας erschienen 1852 in Athen. Weniger charakteristisch ist die Οὐαΐα ἐκφωνηθεῖσα ἥτο Θ. Κ. ἐν τῷ ὁρατορογράφῳ Ἀρδορ, Ερμουπόλει 1839. Die bedeutendste Gegenchrift verfasste A. Γρηγορίδης: Ἱερὸς Θυμαῖος τῆς . . . ἐκκλησίας κατὰ τὴν ἡδη ἀρ-γανίαν ἀριθτὸν πλάνη τοῦ μυούσιου Θεοεργού, Konstantinopel 1840 (in meinem Besitz).

Kärris war am 19. Oktober 1784 auf Andros geboren. Er besuchte in Kydonia die höhere Schule und studierte dann als Hierodionos in Visa und Paris. In Paris hat sein Geist die Richtung fürs Leben erhalten. Der Graf Frassino (vgl. d. A. Bd VI S. 241) bewahrte ihn zwar vor dem Materialismus, führte ihn aber über den Theismus nicht hinaus. Was K. später von dem Grafen erzählte: ὅτι ἀληθῶς ἦτο ὄγητος ἀπαρά-
20 μιλλός, δοάκις συνεζήτει ἢ ἐδίδασκεν ἐπὶ γενικῶν θρησκευτικῶν ἀρχῶν ἐνδο-
χέραντεν ὅμως καὶ ἡμιχάριεν, δοάκις ἦτο ἀναγκασμένος νὰ λαήσῃ περὶ δογματι-
κῆς θεολογίας (Gudas S. 148) ist von dem Lehrer auf den Schüler übergegangen. In der Pädagogik begeisterte K. sich für den Philanthropismus, als Politiker nahm er begierig die Lehren der Revolution in sich auf. Nach achtjährigem Aufenthalt in Italien
25 und Frankreich lehrte er um 1810 heim und begann eine Lehrertätigkeit in Smyrna und Kydonia. Ihm zur Seite stand seine hochgebildete Schwester Epanthia. Daß K. sich mit Begeisterung an dem bald ausfodernden Freiheitskampf seines Vaterlandes beteiligte, ist leicht zu verstehen. Geduldig und tapfer trug er Wunden und Strapazen. Eine
30 Ordensauszeichnung von König Otto lehnte er ab. Sein Gegner Dilonomos schickte ihm aus der Zeit nach dem Krieg: „Ἐφαίνετο δὲ σφόδρα δημοκρατικός ὁ ἄνθρωπος,
τἄλλα δὲ πάντα κάτιος τῆς ενοεθείας καὶ τὰ ἡδη χοροῖς καὶ φιλάδελφος καὶ
τὸν βίον ἀμώμητος καὶ καλογρυπός“ (S. 400). Damals wurde er auch zum Priester geweiht. Anfang der 30er Jahre trat er nun an das Werk seines Lebens. Er fasste den Entschluß, auf Andros ein großes Waisenhaus zu errichten und zwar in eifriger Linie
35 für die Söhne der im Freiheitskampfe Gefallenen. Geld und Unterrichtsmittel dazu ge-
wann er auf einer Reise ins Abendland. Allein aus England soll er 45 000 Frs. er-
halten haben. Um 1835 konnte er sein ὁρατορογράφον eröffnen, das schnell ein
Sammelpunkt wurde für alle, die moderne Bildung in der Heimat lernen wollten, ein
Philanthropinum, dem die klassische Bildung des Griechen und der Stoicismus des
40 Mönchs noch etwas besonders Begeisterndes für die Jugend verlieh. Man lese nur die
Schilderungen von Brandis. Und E. Curtius schreibt im Jahre 1838: „Ich lehrte mich
nach der Stadt, die an der östlichen Küste liegt — welche weiter nichts Merkwürdiges
hat, als ein sehr ausgezeichnetes philanthropisches Erziehungsinstitut, welches Theophilus
Kärris lenkt, der auf eine hier ganz beispiellos uneigennützige Weise lebt und lehrt, und
45 auf eine zahlreiche Jugend, die aus allen Gegenden zusammenströmt, begeistert wirkt.
Er lebt und wirkt wie ein alter Philosoph, ich bin durch die Stunden, die ich bei ihm
zubrachte, tief ergriffen worden“ (S. 165). Aber bald gingen erstaunliche Gerüchte um.
Auf Andros sollte man es mit den Fasten nicht mehr Ernst nehmen, die regelmäßigen
50 Gebete fanden in dem Tageslauf der Schule keinen Platz. Die Jungen erzählten auch
von Weltanschauungen, die mit der kirchlichen wenig übereinstimmten. K. sollte z. B. gelehrt
haben, daß es eine Menge von Welten gebe, alle von denkenden Menschen bewohnt.
Später wurden auch handschriftliche Aufzeichnungen verbreitet, mit dem Titel Θεοσέβεια
oder Σημεώνεις εἰς τὴν Θεοσέβειαν. Da wurde der allein menschliche Charakter der
heiligen Schrift gelehrt, die Dogmen und Mysterien der Kirche wurden bestritten. Sehr
55 bedenklich erschien auch die Erziehung der Wochen durch Dekaden nach französischem Vor-
gang und der Vorschlag einer neuen Zeitrechnung von 1801 an. Geheimnisvoll wirkte der
Gebrauch des dorischen Dialekt in den Psalmen und Gebeten der neuen Gottesverehrung.
Statt ποιητής und οὐρητής gab es einen ποατάς und ξυρραπάτας. Die neuen
Priester hießen θεατοί. Es ging auch die Rede, daß besonders feierliche Zusammen-
60 feste von dem Meister des Nachts abgehalten wurden. Viel möchte hieron übertrieben
sein. Erwiesen schien, daß in dieser Erziehungsanstalt das Christentum seine ihm ge-

bührende Stelle verloren hatte. So mußte auch die Synode des Königreichs der Sache sich annehmen. Sie war nach Art. 11 der Declaration über die Unabhängigkeit der Kirche vom 4. August 1833 verpflichtet, über die Reinherhaltung der Dogmen zu wachen und namentlich den Religionsunterricht der Jugend zu leiten. (Vgl. bei v. Maurer, Das griechische Volk u. s. w., Bd III, Heidelberg 1835, S. 251.) Darum forderte sie in einer offiziellen Verfügung vom 10. Juli 1839 von K. ein Glaubensbekenntnis (die Verfügung bei Dillonomos S. 407). K. antwortete unter dem 7. August (bei Dil. S. 410) ausweichend, daß er nie dogmatische Theologie gelehrt habe, er könne daher auch von den Dogmen nicht Rechenschaft ablegen, die über seinen Verstand gingen. In der *Ἐργοσκολογία* erzähle er nur die göttlichen Dogmen und die Mysterien und zwar in orthodoyer Form. In der Philosophie dagegen habe er Anlaß gehabt, von dem Dasein Gottes zu lehren und von der Unsterblichkeit. Das diene dazu, dem Menschen den Willen Gottes fürs Leben und sein endliches Ziel zu zeigen. Ebenso lehre er eine ewige Vergeltung, denn Gott allein könne gerecht richten. Im übrigen stellte er seine astronomischen Theorien nicht in Abrede. Die Synode konnte diese Antwort nicht gelten lassen, sie forderte unter dem 25. August wiederholt eine *Ἐπεισοδική πλοτευσίς*. Die Ausrede des K. wies sie dabei zurück. Es handle sich nicht um Beurteilung der Dogmen, diese seien einfach zu glauben, sondern um eine Darlegung seines Glaubensbekenntnisses. K. bellagte dagegen lebhaft in seiner Antwort vom 14. September, daß die Synode mehr verlange, als er geben könne. „Βλέπω δὲ ὅτι εἴναι ἀράγει, οὐ ρά καταπλήσιον τὴν οὐρεῖδον μον 20 καὶ ρά ἀπατήσω τὴν λεγὰ τὸν ἔθνος μον Σύροδον, τὸ δότον εἰς ἐμὲ εἴναι ἀδύνατον, οὐ ρά ἀποφύγω τὸν τρομερὸν τὸν οὐρεῖδος ἔλεγχον, ρά καταφύγω εἰς τὸ ἔλεος τὸν Θεοῦ, καὶ ρά ἡμαὶ σύμφωνος μὲ αὐτὸν καὶ μὲ ἐμαυτόν, τὸ δότον δὲ ἐμὲ εἴναι καὶ εὐλογώτερον καὶ προτιμώτερον“ (Dil. S. 416). Zum Schluß bittet er um Frist bis zum März des folgenden Jahres. Dann wollte er sein Waisenhaus auflösen und dorthin gehen, wohin ihn die Vorbehaltung gehen heißen werde. Die Synode ging auf diesen Ausweg nicht ein. Sie wurde weiter getrieben durch den Einfluß des ökumenischen Patriarchen, der im September sein erstes Schreiben gegen den Theobektismos erließ. Es war Gregor VI., dessen bornierte Orthodoxie ich oben Bd VII S. 136 weiter gekennzeichnet habe. Die Synode veranlaßte es, daß K. von einem Kriegsdampfer nach Athen geholt wurde. Am 21. Oktober wurde er vor die Synode gestellt. Nach dem Protokoll der Hauptverhandlung (bei Dil. S. 418) hat K. den Inhalt seines ersten Schreibens wiederholt und hinzugefügt, er habe nie etwas gegen das Christentum gelebt. Im übrigen sei seine religiöse Überzeugung seine eigne Angelegenheit. Gegen sein Gewissen könne er nicht handeln. Zum Schluß sprach er die Absicht aus, außer Landes zu gehen. Darauf wollte die Synode ihn seines Amtes entheben und ihn bannen, aber die Regierung ratifizierte das Urteil nicht. Er wurde vielmehr auf königliche Verordnung vom 28. Oktober in das Evangelistrialloster auf Skiathos gesperrt. Dort sollte er erst einmal über die Sache nachdenken. Dorthin kam er am 3. November, wurde aber auf seinen Wunsch, da seine Wohnung feucht sei und die Mönche ihn mit ihrer Theologie belästigten, am 17. November nach der Insel Thera gebracht, wo er in dem Metochion des Elias Klosters bequemeren Aufenthalt fand. Aber er ließ nicht von seiner Meinung. Ein Versuch seitens seines Freundes Phamakides, der im Auftrage der Regierung mit ihm Ende Dezember 1840 verhandelte, scheiterte gänzlich. Da wurde das Urteil der Synode von der Regierung bestätigt. Im Oktober 1841 wurde K. seines Amtes enthoben und gebannt (bei Dil. 470 vgl. 423). Er konnte von Glück sagen, daß ihm die Regierung gestattete, ins Ausland zu gehen (Gudas S. 172, Dil. S. 470). Bei seinem Abschied aus Thera, über den der dortige Bürgermeister (*διοικητής*) am 30. März 1842 tief bewegt berichtet (bei Gudas S. 173) trug er diesem auf, den König um Gnade zu bitten. Er hat dann einige Jahre im Ausland gelebt und zwar meistens in London. 50 Die englische Regierung hatte sich aus politischen Gründen durch den Gesandten auf des K.s Seite gestellt. Aber schon 1844 konnte er heimkehren, nachdem die in diesem Jahre gegebene Konstitution in Griechenland mehr Freiheit für das Bekenntnis gewährleistet hatte. Der Minister Koletti, ein alter Schulfreund des K., hielt seine schützende Hand über ihn. So durfte K. auch sein geliebtes Andros wieder aufsuchen. Doch der alte Doltrinär begann seine Tätigkeit von neuem. Jetzt vertrat er den Theobektismos viel öffentlicher als früher. Im Jahre 1849 gab er sein *Πνευματικόν* heraus (Inhaltsangabe bei Kyriakos-Rausch), die seine Ansichten am offenkundigsten darlegt. Koletti war schon 1847 gestorben. Seine Feinde hatten daher freies Spiel. Sie klagten ihn vor Gericht an nach Art. 222 des Strafgesetzbuchs: „Gegen Stifter, Verbreiter und Teilnehmer neuer, 60

von der Staatsregierung nicht aufgenommener Religionssekten ist nach Art. 212—221 über unerlaubte Gesellschaften zu verfahren.“ Die genannten Artikel drohten mit Gefängnisstrafe. Am 21. Dezember 1852 wurde er in Syra zu zwei Jahren und einem Monat Gefängnis verurteilt. Seine Freunde Glaslopidis, Despotopoulos und Lulubis erhielten ein Jahr weniger. Das Urteil wurde zwar von dem Areopag in der Berufungsinstanz am 26. Januar 1853 aufgehoben. Aber K. war bereits im Gefängnis zu Syra den 12. Januar 1853 gestorben. Dieses tragische Ende hat ihn in dem Gedächtnis der Nachwelt verklärt.

Ph. Meyer.

Theophylaktos, Erzbischof von Achrida, 11. Jahrhundert. — Literatur:

- 10 De Rubeis, *De Theophylacti Gestis et Scriptis ac Doctrina* im ersten Band der ersten Gesamtausgabe von Theophylacti Werken: *Theophylacti Bulgariae Archiepiscopi opera omnia graece et latine*, Venetia 1754—1763, 4 tomis folio. Wiederholst in MSG 123—126. Fabricius-Hartel, Bibl. Graeca VII, 586—598; Krumbacher, *Byzantinische Litteraturgeschichte* 1897, S. 132 ff. (Ehrhard) u. 463 ff. (Krumbacher); R. Praechter, *Antike Quellen des Theophylaktos* von Bulgarien, Byz. Zeitschr. I, 399—414; J. Dräsele, *Theophylaktos' Schrift gegen die Lateiner*, ebenda, X, 515—529. Der Evangelienkommentar des Th. erschien 1769 ins Neugriechische übersetzt, vielleicht von Niphoros Leontofis (s. d. A.).
- 15 von Bulgarien, Byz. Zeitschr. I, 399—414; J. Dräsele, *Theophylaktos' Schrift gegen die Lateiner*, ebenda, X, 515—529. Der Evangelienkommentar des Th. erschien 1769 ins Neugriechische übersetzt, vielleicht von Niphoros Leontofis (s. d. A.).

Theophylakt ist uns seinem Leben nach nur oberflächlich bekannt. Doch ist entschieden, daß er unter der Regierung des Kaisers Michael Ducas (1071—1078) und noch später bis in die Zeit des Kaisers Alexios Komnenos (1081—1118) lebte. Wenn er sich in einem Briefe *ἀτεχνῶς κωροταριπόλην* nennt, so ist damit nur der Aufenthaltsort, nicht die Heimat gemeint, denn sein Geburtsort ist Euböa. Dies bezeugt die Notiz einer Handschrift des Kommentars zum Johannes: ὁ πατρὶς ἦν Εὐβοία, und damit stimmt seine eigene briefliche Äußerung, wo er τοὺς ἐν τῇ Εὐβοίᾳ οὐγγερεῖς ἡμῶν nennt, überein. Eupirus ist nämlich die Meerenge zwischen Böotien und Euböa und eine Ortschaft auf der letzteren Insel. Gewiß ist ferner, daß Theophylakt seiner ausgezeichneten Kenntnisse wegen zum Lehrer und Erzieher des Prinzen Konstantinus ausestehen wurde, welchen er auch eine Unterrichtsschrift, die *Ηλιδεῖα βασιλικὴ ποδὸς τὸν πορφυρόντον κωροταριπόν* (Opp. III, 529—548), gewidmet hat. Später, so um das Jahr 1078, wurde er Erzbischof von Achrida in der Bulgarei, welche Provinz damals schon lange der griechischen Kirche zugehörte. Sein Todesjahr ist unbekannt.

Theophylakt war ein Schüler des Psellos und hatte von seinem Lehrer auch ein gutes Stück klassischer Bildung überkommen. Seine vorurteilslose Stellung der Antike gegenüber zeigt er z. B. darin, daß er in die ebenerwähnte *Hildegia* auch Worte von Julian Apostata aufnahm. Er vereinigte mehrere Richtungen byzantinischer Gelehrsamkeit. Dem kirchlichen Amte muß er sich mit Eifer hingegeben haben; er verwaltete sein Bistum ziemlich unabhängig von dem kirchlichen Centrum in Konstantinopel, hatte aber mit Schwierigkeiten zu kämpfen, da er in Briefen mehrfach über die rohen Sitten und die Schlechtigkeit der Bulgaren klage führt (*γένος Βούλγαροι κάτιος κακίας τυρηνών*, ep. 41 (Opp. III, 678 C)). Wir haben Theophylakt nicht als strengen Konfessionalisten anzusehen; er urteilte den griechisch-lateinischen Kirchenstreit milde. Den Streitpunkt in der Trinitätslehre hielt er als wesentlich fest; dagegen erklärte er sich in der Schrift *Ἡγὶ ὡν ἔγκαλοντα λατινού* (Opp. III, 513—527) gegen die gewöhnliche Bechuldigung, daß die Lateiner Wildernde seien. Und ebenso räumte er ein, daß Christus bei der Einsetzung des Abendmahles Ungeäuertes gebraucht habe, woraus aber nicht folge, daß diese Form der Handlung wesentlich sei und so durch die Einführung des Gefäulerten bei den Griechen etwas Fremdartiges oder gar Häretisches in das Abendmahl gebracht worden. Zu diesen unbefangenen Urteilen möchte ihn seine exegetische Tüchtigkeit befähigt haben; denn als Erklärer des Neuen Testaments ist Theophylakt derjenige, welcher neben Dokumenius und dem etwas späteren Euthynius die Ehre der griechischen Theologie im Mittelalter und deren große Vorzüge vor der gleichzeitigen lateinischen gewahrt und aufrecht erhalten hat. Zwar ist er, wie alle griechischen Kommentatoren des Mittelalters, namentlich durch Dokumenius und Zygabenus, in seinen Ansichten von den älteren Vätern abhängig, aber er hat die große Tugend, daß er die ergegnete Aufgabe rein und richtig ausfaßt; sein Verfahren schließt sich dem Text mit Genauigkeit an und die Präzision seiner Auslegung sowie die Angemessenheit und Feinheit vieler Bemerkungen machen seine Kommentare noch heute des Nachschlagens würdig. Statt hierzu spezielle Belege zu liefern, was von de Wette, Meyer u. a. hinreichend geschehen ist, verweisen wir beispielweise auf die Einleitung des Theophylakt zu seinem wichtigen Evangelienkommentar (Opp. I, 1 f.). Hier findet sich eine merkwürdige Zusammenstellung der damals

herrschenden historisch-kritischen Urteile und Annahmen. Die ältesten Patriarchen — so beginnt der Erklärer — haben aus Erleuchtung des hl. Geistes die göttliche Wahrheit verbreitet, aber das Hilfsmittel der hl. Schrift mußte hinzukommen, als die Menschen der Erleuchtung unwürdig wurden. Dasselbe wiederholte sich auf dem Standpunkte des Neuen Bundes; die schriftlichen Aufzeichnungen wurden nötig, als die Häretiken auftauchten und die Sitten sich verschlechterten. Die Bierzahl der Evangelien weist hin auf die vier klassischen Tugenden, die vier Säulen der Welt und die Himmelsgegenden, aber auch auf die vierfachen Bestandteile alles Biblischen: Lehren, Gebote, Drohungen und Verheißungen. Der Name „Evangelium“ ist darum gewählt, διότι ἀγγέλλει ἡμῖν παύρη εἰς καὶ καλῶς ἔχοντα, weil dasselbe von Heilsgütern handelt, die wir uns nicht durch eigene Anstrengung erarbeiten, sondern aus göttlicher Gnade und Philanthropie empfangen. Johannes ließ sich die synoptischen Evangelien vorlegen, er verglich sie und fügte hinzu, was von jenen übergangen worden. Daher begann er mit der Theologie, ἵνα μὴ ρουσθεῖν ὁ τὸν θεὸν λόγος φύλος ἄρδεων εἴναι, τοῦτο ἐστι διὰ θεότητος. Zwar hätte auch Eine Evangelienhandschrift genügt, jene vier aber sind uns zu Zweck einer desto vollständigeren Mitteilung der Wahrheit geschrieben worden. Sie stimmen in den wichtigsten Punkten überein, und wenn sie dann auch in Nebendingen disharmonieren, so wird doch ihre Glaubwürdigkeit dadurch gesteigert, daß sie ohne Verabredung und unabhängig voneinander eine Eintracht des Wesentlichen vor Augen stellen.

Th. hat, abgesehen von der Apokalypse, über das ganze Neue Testament Kommentare hinterlassen. Das Alte Testament hat er teilweise erklärt. Die Kommentare zu den Evangelien, die sich durch ihre Selbstständigkeit auszeichnen, füllen den ersten Band der Ausgabe. Im zweiten finden sich die Paulinen, der Brief an die Ebräer eingeschlossen. Hier ist der Verfasser schon weniger selbstständig. Seine Erklärungen der Alten und der katholischen Briefe, die den dritten Band beginnen, stimmen mit Delumenius fast wörtlich überein. Das Verhältnis beider zueinander bedarf noch der Klärstellung. Von den gedruckten Homilien sind besonders die über die Kreuzanbetung und die Darstellung der Maria im Tempel hervorzuheben (Opp. III, 460 ff.). Andere sind Auszüge aus den Kommentaren. Das Martyrium der 15 Märtyrer von Tiberiopolis (Opp. III, 477 ff.) hat wenigstens alte Quellen benutzt. Von den profanen Schriften ist noch der Panegyrikus auf den Kaiser Alexius zu nennen (Opp. III, 549 ff.). Die 130 Briefe, die in der oben genannten Ausgabe abgedruckt sind, lassen erkennen, wie mannigfach die Beziehungen des Th. zu vielen bedeutenden und bekannten Personen der Zeit waren (Opp. III, 559; 631 ff.; 709 ff.).

Über noch nicht herausgegebene Schriften vgl. Krumacher und Chrhardt.

(Ges. †) Ph. Meyer.

35

Theotolis, Niliphoros, griechischer Gelehrter und bedeutender Kanzelredner, gest. 1800. — Litteratur: Philipp Strahl, Das gelehrt Russland, Leipzig 1828. Strahl geht wesentlich auf das historische Lexikon der russischen Schriftsteller geistlichen Standes, St. Petersburg 1818 zurück. I. I. Zafigas, Νέον Ελλάς, herausgegeben von Κοΐος, Athen 1872; 40 Αἰών. Σ. Στρογγ., Αγρυπνίας και εἰρήνης Εὐγένιος τοῦ Βαριζηγεος και Θεοτόκης, μυριηρ. ἐπὶ Κοροναρι. I. Στρόμος, Athen 1858 (mir unzugänglich). A. Παπαδόπολος Βορίος, Νεοελληνική Φιλολογία, μέτον Ά., Athen 1854; K. N. Σάδας, Νεοελληνική Φιλολογία, Athen 1868; I. Βιζιόδης, Ελλήνων ἀριθμός τοῦ Βερείνη, in der Zeitschrift Η Λογοτατίς 1872; A. N. Γούρδας, Βίοι πατιώλητοι, τομ. Β., Athen 1874, S. 41—72; A. C. Demetracopoulos, Graecia orthodoxa, Leipzig 1872; Kyriakos-Rausch, Geschichte der orientalischen Kirchen, Leipzig 1902.

Nixηφόρος Θεοτόκης oder **ὁ Θεοτόκης**, wie er sich auch schreibt, stammte aus vornehmer griechischer Familie, die nach der Einnahme von Konstantinopel nach Korfu ausgewandert war. Die Zeitrechnung seines Lebens ist, wie man es bei einem so bedeutenden und erst vor 100 Jahren verstorbenen Mann nicht erwarten sollte, sehr unsicher. Strahls Angaben, die wahrscheinlich auf amtliche Quellen zurückgehen, scheinen für die allgemeinen Daten und die des kirchlichen Dienstes im Leben des Th. am gesichertsten. Teilweise stimmt auch Demetracopoulos mit Strahl überein. Th. wurde im Februar 1731 (so Strahl S. 431, die anderen nehmen 1736 an) auf Korfu geboren. Als Schüler des dortigen κοινού προτοτοπίον, einer Bildungsanstalt, die namentlich unter Jeremias Karavadias, der auch Lehrer des Eugenios Bulgari war, einen guten Ruf hatte, empfing er seine Vorbildung und studierte dann in Bologna und Padua. Nach seiner Rückkehr ins Vaterland wurde er am 18. Dezember 1748 zum Hierodiakonos und am 30. April 1753 zum Hieromonachos geweiht. Bis 1765 blieb er Prediger und Lehrer an dem

Gymnasium in Korfu, wo er selbst Schüler gewesen war. Die nun folgenden Daten seines Lebens sind bis jetzt sehr schwankend. Sicher ist, daß er am 16. August 1779 zum Erzbischof von Katherinoslaw als Nachfolger des Eugenius Bulgaris geweiht wurde. Zwischen 1765 und 1779 fällt der Aufenthalt in Konstantinopel, wo Th. Prediger der 5 Großen Kirche war, seine Stellung als Gymnasialdirektor in Jassy und sein Aufenthalt in Deutschland, der wie allgemein angenommen wird, ihm wesentlich zur Herausgabe und Korrektur seiner Bücher diente. Nun legen die Daten seiner Briefe von Leipzig 30. Oktober 1773, Wien 16. April 1774 und Breslau 8. September 1774 (vgl. unten die *Horiūata drézdotar* den Aufenthalt in Deutschland für die Zeit vom Oktober 1773 bis September 10 1774 fest). Aber der Anfang desselben ist noch früher zu sehen. Das erste von Th. selbst korrigierte Buch ist seine Ausgabe der asketischen Schriften Isaacs des Syris, Leipzig 1770. Seine Schrift gegen die Juden von 1769, die ebenfalls in Leipzig erschien, ist noch von dem Arzte Thomas Mandalaßis korrigiert. So wird Th. 1770 zuerst in Leipzig gewesen sein. Sein Aufenthalt in Konstantinopel fällt in die Jahre vorher. 15 Denn in der Vorrede zur Katene von 1772 erzählt er von jenem als in der Vergangenheit liegend. Hernach wird er in Jassy gewesen sein. Die Zeit in Konstantinopel aber war die entscheidende für sein Leben. Dort gab er im Hause des Fürsten Gregorios Alexander Ghikas, der nach dem Ende seiner ersten Regierung in der Moldau (1764 bis 1767) in Konstantinopel wohnte, Privatstunden. Dabei wurde er mit dem Fürsten sehr 20 befreundet. Von ihm erhielt er auch die erste Handschrift und damit die erste Anregung zu der Herausgabe seiner Katene. Als Gregor zum zweiten Male die Regierung antrat (1774), scheint er den Th. nach seiner Residenzstadt Jassy gezogen zu haben. Seine Ermordung durch die Türken im Jahre 1777, die allgemein als eine Demonstration gegen Russland aufgefaßt wurde, verleidete auch seinem Anhänger, dem Th., wahrscheinlich den Aufenthalt 25 in Jassy und ließ ihn nach Russland blicken. Dorthin rief ihn außerdem sein Freund Eugenius Bulgaris, der Erzbischof von Katherinoslaw. Die Gönnerchaft des Moldaufürsten machte es ihm auch wohl leicht, den sonst begehrenswerten Posten eines Geistlichen der griechischen Kolonie in Benedig, der ihm 1772 angeboten wurde, abzulehnen (*Chrysalis a. a. d.* S. 98 ff.). Wie schon bemerkt, erhielt er als Nachfolger des Eugenius Bulgaris am 30 6. August 1779 den Stuhl von Katherinoslaw. Den 28. November 1786 wurde er nach Astrachan versetzt (Strahl S. 433). Zehn Jahre später nahm er seine Entlassung und zwar, wie A. Sturka erzählt, weil er, von dem Günstling Potemkin in der Fastenzeit zu einem Gastmahl geladen, vor der Tafel, die mit Fleischspeisen sehr reich besetzt war, das Tischgebet nicht sprechen wollte. Doch kann die Erzählung in dieser Form nicht 35 richtig sein, denn Potemkin war schon 1791 gestorben. Der Tod des Th. erfolgte am 31. Mai 1800 im Danielloster zu Moskau, wo er seit seiner Versetzung in den Ruhestand lebte. So berichten Strahl und Demetracopoulos übereinstimmend.

Dem Th. ist es in seinem Leben in erster Linie nicht um die Förderung der Wissenschaften zu thun gewesen, sondern um die religiöse und geistige Hebung seines Volks. In den Dienst 40 dieser Aufgabe stellte er auch die Wissenschaft. Er benutzt darum auch in seinen Schriften gern die volksgriechische Sprache und versteht es selbst in diesem mißgestalteten Griechisch Kraft und Klarheit der Rede zu wahren. Der geschichtlichen Stellung nach ist er dem Koraïs und dem Eugenius Bulgaris beizuzählen und damit den bedeutendsten Griechen des 18. Jahrhunderts, die durch ihre charaktervolle Arbeit die Selbstständigkeit von Hellas 45 vorbereitet haben. Von beiden unterscheidet er sich aber dadurch, daß er stets mit Energie die Orthodoxie hochhielt, während man das von den andern, wenigstens sicher von Koraïs nicht sagen kann.

Im Abendland ist der Name des Nikiphoros Theotolis namentlich in den letzten Jahren, wo sich das Interesse den Kettenkommentaren der Väter wieder zugewandt hat, häufiger genannt worden. Er ist der Herausgeber des sog. *Catena Lipsiensis* (vgl. oben Bd III S. 764 u. 756 und H. Karo et J. Liezmann, *Catenaarum Catalogus Nachrichten* der R. Gesellsch. d. Wissenschaft. zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse 1902). Der Titel des Werks lautet: *Σειρά ἐνὸς καὶ πεντήκοντα ὑμομηματιστῶν εἰς τὴν Ὁκτάτευχον καὶ τὰ τῶν Βασιλεῶν ἡδη ποῶτον τύποις ἐκδοθεῖσα ἀξιώσει μετὰ τοῦ εὐνοεστάτου καὶ γαληνοτάτου ἡγεμόνος πάσης Οὐγγροβλακιάς κυρίου Γρηγορίου Ἀλεξάνδρου Γκίζα, ἐπιμελεῖται δὲ Νικηφόρος ἴερομονάχος τοῦ Θεοτόκου. Εὐ τῇ τυπογραφίᾳ τοῦ Βοεῖκοπη. Τέτι γραφή, 2 Bde in folio.* Wie schon oben angegedeutet, erhielt Th. aus der Bibliothek des Fürsten Ghikas die erste wertvolle Handschrift für seine Ausgabe. Sie stammte aus dem 11. Jahrhundert und 55 enthielt den ganzen Oktateuch. Doch begnügte er sich, wie er in der Vorrede zur Katene

schreibt, nicht mit dem einen Kodex. Sein Versuch von den in Konstantinopel residierenden Epitropen der Athonklöster und aus der Umgegend von Konstantinopel Handschriften zur Verfügung zu erhalten, hatte aber nur geringen Erfolg. Da bekam er einen zweiten brauchbaren Kodex aus dem Jahre 1104 von dem Großpathar Alexander Konstantinu in Konstantinopel. Namentlich auf diese beiden Handschriften gestützt, gab er sein großes Werk 1772–1773 heraus. Es ist nicht gerade eine kritische Ausgabe. Namentlich lassen die Einleitungen, in denen übrigens ein gutes Stück Gelehrsamkeit steht, voraussetzunglose Kritik vermissen. Hier ist er durch das Dogma seiner Kirche gebunden. Die Kosten des Drucks trug der Fürst. Darum zierte sein Bild den ersten Band. Exemplare der Ratene sind vorhanden z. B. in den Universitätsbibliotheken zu Göttingen und Leipzig, wie auch in der Hof- und Staatsbibliothek in München. Ein anderes Werk von Th. ist ebenfalls im Abendlande bekannter, nämlich Herausgabe der griechischen Übersetzung der asketischen Werke Isaaks des Syrers, die einst von den Mönchen Patrikios und Abraamios verfaßt war. Näheres darüber oben Bd IX S. 438 und Fabricius-Harles, Bibl. Graeca XI, 120. Hier mögen auch gleich die übrigen Werke genannt werden, die Th. übersetzt und damit seinem Volle zugänglich gemacht hat. Da ist das merkwürdigste das zur Befreiung der Juden herausgegebene. Zwar nicht das ist merkwürdig, daß er sich mit den Juden überhaupt beschäftigt hat. Seitdem die spanischen Juden in der Türkei sich niedergelassen, haben zu allen Zeiten die tüchtigsten Männer der griechischen Kirche, diesem Volle ihr Interesse zugewandt. Genadios Scholarius schrieb einen Dialogus Christiani eum Iudaeo (ed. Jahn 1893). Im 17. Jahrhundert erhob Kyrillos Lutaris seine Stimme gegen die Juden (vgl. oben Bd XI S. 687, 29). Unser Th. gab nun heraus: Πόνημα Χρυσοῦ Σαυονίλ Ράββι τοῦ Ιορδαῖον, ἔξελέγχον τὴν τῶν Ιορδαῖον πλάνην, ποῶτον μὲν ἐκ τῆς Ἀραβίκης εἰς τὴν Λατινίδα μεταγραψθέν, νῦν δὲ ἐκ τῆς Λατινίδας εἰς τὴν κοινήν τῶν Ἑλλήνων διάλεκτον κτλ., Leipzig 1769. Ich besitze den Abdruck von Raphanis, Zakhynth 1861, S. 203 ff. Der älteste lateinische Druck dieses seltsamen Buchs, den ich sehe, führt den Titel: Samuelis Judaei Israhelitae epistola prorsus christiana, ad Rabbi Isaac synagoge magistrum de vana Judaeorum expectatione, transmissa anno post Christum natum M. Ac nunc tandem in lucem edita opera Henrici Hinsbergii. F. Minoritae. Coloniae apud Joannem Ruremundanum. Anno MDXXXVIII (lgl. Bibliothek zu Hannover). Als spätere Ausgaben nennt Th. eine von Benedig 1339 (wohl 1539), Marcopira (?) 1693 und Luzern 1736. Der Inhalt des Buchs ist folgender. Ein marokkanischer Rabbi Samuel spricht in einem briefartigen Schreiben an den Rabbi Isaak seine Befürchtungen aus, daß Jesus doch der Messias sei. Er stützt seine Befürchtungen auf die 1000-jährige (daher die Datierung der Schrift von Hinsberg) traurige Lage der Juden und namentlich auf die Auslegung des Alten Testaments und das, was im Talmud von Jesus gesagt ist. Der Überlieferung nach ist das Schriftchen ursprünglich arabisch geschrieben und von dem Spanier Alfonsus Bononus ins Lateinische übersetzt. Es könnte für einen solchen Ursprung der schon von Hinsberg bemerkte Umstand sprechen, daß das Latein der Bibelstellen nicht mit der Vulgata stimmt und auch aus der Septuaginta nicht abgeleitet werden kann. Auch eine Übersetzung des Evangelienkommentars Theophylakts wird dem Th. zugeschrieben, die 1716 in Leipzig zuerst erschien und dann noch zweimal nachgedruckt ist (Bretos S. 82). Nach Annahme vieler gab Th. auch die Schrift eines Franzosen Element gegen Voltaire neugriechisch heraus. Welcher Element das ist, habe ich nicht konstatieren können. Das Buch erschien 1794 (Bretos S. 121).

Die bedeutendsten Leistungen des Th. liegen auf dem Gebiet der Predigt. Durch seine mündlichen Predigten wie durch seine gezeichneten hat er auf seine Zeitgenossen und auf die Entwicklung der Predigt bei den Griechen großen Einfluß gehabt. „Λιδάσκαλοι καὶ ἱερεῖς συνιστώσ πον καὶ πον τακτικῶν ἀκροαμάτων σειών, διάτικείνεντος ἔχόντων τὴν ἐρμηνείαν τοῦ Εὐαγγελίου, ἀφοῦ χειρογονὸς προηγήθη ἡ τοῦ ἀειμήνοτον Θεοτόκη σειώ τῶν Κυριακοδοσιῶν“ (J. M. Gedon in der Εκκλησιαστική Αλήθεια, Jahrgang 8 (1887–1888). Seine erste Arbeit auf diesem Gebiete waren die λόγοι εἰς τὴν ἄγιαν καὶ μεγάλην Τεσσαρακοστήν μετά καὶ των πινγυνικῶν, ἐπιρητηματικῶν καὶ ἐπιταξίων, συντεθέντες καὶ ἐκφωνηθέντες παρὰ Ν. legou. Θ. κτλ., Leipzig bei Breitkopf 1766, 346 Seiten 4° (Göttinger Universitätsbibliothek). Volksgräzisch gehalten, sind sie auf die ὥραια τῶν ἀδελφῶν ἦμῶν τῶν ὁρθοδόξων angelegt. Den Hauptinhalt machen drei Jahrgänge Fastenpredigten aus. Die fünf Fastensonntage, Karfreitag und der Sonntag des Thomas sind behandelt. In der dritten Reihe fehlt der letztere. Es sind synthetische Predigten.

Thema und Teile sind herausgehoben und durchgeführt. Abgesehen von den Karfreitagspredigten, die durch drei Teile ausgezeichnet werden, sind die Reden zweiteilig. Die Teile folgen dem Kirchenjahr und sind aus den evangelischen Perikopen genommen. Das örtliche Gepräge der Rede ist nicht zu verleugnen. Der zweite Teil der Reden am ersten Fastensonntag wird stets unter Bezugnahme auf die Kaiserin Theodora durchgeführt, da der Gottesdienst an diesem Sonntage stets in der Kirche des Patriarchen stattfindet, wo die Reliquie der Kaiserin aufbewahrt wird. Als Themen der Reden nenne ich: z. B. περὶ δοκού, περὶ τῆς τῶν παιδῶν ἀναγογῆς, περὶ πίστεως, περὶ μετανοίας, περὶ λόγου (θεοῦ). Ebenso interessant sind die übrigen Reden in dem Bande. Es sind außer zwei Entomien auf Heilige und zwei panegyrischen Leichenreden die vier λόγοι ἐπιφωνημάτων. Ob die Bedeutung dieses rhetorischen Ausdrucks von der des ἐπιφώνημα abzuleiten ist, so daß derselbe sich hier rechtfertigte, weil die Reden an Tagen gehalten sind, wo eine Nonne das ορήγημα genommen, und daher diesen Schluttag des weltlichen Lebens für die Nonne besonders bezeichnen können, oder ob mit dem bei Strahl angeführten russischen Übersezer einfach „Begrüßungsreden“ zu sagen ist, lasse ich dahin gestellt. Welches Kloster in Betracht kommt, ist leider nicht sicher. Die Teile dieser Reden sind Pr 23, 34: δόξα μου νίκη τὴν καρδίαν, Mt 11, 30 Ὁ γάρ ζητός μου κτλ. Ies 56, 5 Λόγον αἴτοις κτλ. und Mt 16, 25 Ὅς γάρ ἐστιν θέλημα κτλ. Die erste behandelt die Gemeinschaft des Mönchs mit Gott, die zweite, daß der gehorsame Mönch der vollkommene ist, die dritte gibt Anweisung zur προσευχῇ ροερά, wie man bei allem, was man thut, an Gott denken soll, die vierte will ausführen, daß der Gedanke an den Tod das Leben der Seele ist. Wie schon die Auswahl der Teile den homiletischen Meister zeigt, so ist die Ausführung geschickt und ansprechend. Vatzen z. B. ist die Einleitung zu Nr. 4, wo der Prediger der Nonne, die Weise war, zurrust, jetzt erfüllte sich an ihr das Wort: „Vater und Mutter verlassen mich, aber der Herr nimmt mich auf“. Trägt das Jugendwerk des Th. zu sehr örtliches Gepräge, als daß es weiteren Einfluß hätte ausüben können, so sind seine beiden letzten großen homiletischen Arbeiten für die gesamte griechische Welt bestimmt und haben dementsprechend auch gewirkt. Es sind die überall jetzt noch bekannten Kyrillakdromien. Das erste Werk führt den Titel: Κυριακοδόμους, ἵποι ἐργάτεις καὶ μετ' αὐτήν δυάδια εἰς τὸ κατά Κυριακήν ἐν ταῖς ἀγίαις τῶν ὁρθοδόξων ἐκκλησίαις ἀναγιγνωσκόμενον Ἐπαγγέλμον κτλ., Moskau 1796, 2 Bde 4°, das zweite betitelt sich Κυριακοδόμους, ἵποι Εργάτεις καὶ μετ' αὐτήν Ἡθικὴ Ὀμώνιμα εἰς τὰς πράξεις τῶν Ἀποστόλων τὰς ἀναγιγνωσκομένας ἐν ταῖς ἀγίαις τῶν ὁρθοδόξων ἐκκλησίαις, ἐν ταῖς Κυριακαῖς ταῖς ἀπὸ τοῦ Πάσχα ἀρχοὶ τῆς Ἡερημοῦ καὶ εἰς τὰς ἐκτοπολίας τοῦ Παλλίου τὰς ἀναγιγνωσκομένας ἐν ταῖς λοιπαῖς Κυριακαῖς τοῦ δοον ἔτος κτλ., Moskau 1808, 2 Bde, 4°. Das letztere ist von Nikolaos Zosimas 1840 noch einmal in Athen herausgegeben (Münchener Hof- und Staatsbibliothek 4°, Exeg. 858^a). Das zuerstgenannte Kyrillakdromion hat viel weitere Verbreitung noch gefunden. Es ist wiedergedruckt 1803 in Bukarest, 1840 in Athen ebenfalls von N. Zosimas, 1871 in Tripolis von Petrokopis und Athanasiadis, 1885 wieder in Athen und zwar von Raftiotis. Weitere Ausgaben bei Gudas. Auch der Evangelien-Zahrgang ist in München vorhanden (4° Hom. 2164^m). Einige Ausgaben auch im Antiquariatskatalog 296, 1906 von Harassiowitz in Leipzig. Die Anlage beider Sammlungen gleicht sich, wie schon der Titel vermuten läßt. Zuerst gibt Th. eine praktische Erklärung der einschlägigen Perikope, dann über denselben Text die Homilie. Hier gebraucht der Verfasser das gute Neugriechisch. Formell mag bemerkt werden, daß das Thema jeder Homilie ausdrücklich bezeichnet ist, z. B. Ηερὶ ἀρεξιακαῖς, περὶ τοῦ δι μεγάλη τῆς ἐλευθερούντης δύναμις, περὶ τοῦ δι ή πάσις κορις ἔργων ἀρωγεῖς, περὶ τοῦ πλαστέντος καθαρισμού Πλυόδος. Schon die Jugendpredigten zeichneten sich durch Fülle der Gedanken, sehr klare und einfache Sprache und große Anschaulichkeit aus, so daß man die Aufnahme der späteren Predigten wohl verstehen kann. Gudas gibt Auszüge aus denselben. Was die Schriften auch besonders empfahl, ist ihre Rechtgläubigkeit und ein gewisses Maß von Polemik gegen Katholiken und Protestanten.

Das Ansehen des Th. war so groß, daß er wie die Väter häufig um Gutachten und seelsorgerische Antworten angegangen wurde. Auch dogmatische Neugierde wandte sich gern an ihn. Auf diese Weise sind eine Reihe von kleinen Schriften entstanden, die viel Anlang bei den Orthodoxen gefunden haben, auch ins Russische übersetzt sind. Hierher gehört die Ἀπόκοσις ὁρθοδόξου τιρὸς ποός πτηνὰ ἀδελφὸν ὁρθοδόξον περὶ τῆς τῶν Κατολίκων δυναστείας καὶ περὶ τοῦ τίτερος οἱ Σχισταὶ καὶ οἱ Σχισματικοὶ καὶ οἱ Εσχισμένοι, καὶ περὶ τῆς βαρβαρικῶς λεγομένης Οὐρίας καὶ τῶν Οὐρίτων.

καὶ περὶ τοῦ ποὺς δεῖ τοὺς ὁδοθόδους ἀπαντάν τοῖς Κατολίκους, Halle 1775, 8°, noch einmal gedruckt 1851 in Korfu und 1853 in Athen (vgl. die Anzeige in dem Bd 4 der *Ηαρδάρα* S. 371—375, wo auch manche sonstige Notizen über Th.). Leider ist das Buch trotz vielfacher Umfrage mir unzugänglich geblieben. Auch den Raskolniks gegenüber hat er diese Form der Belehrung angewendet, so oft sie ihm Fragen vorlegten (Strahl 5 S. 434). Eine hübsche Sammlung solche belehrender Briefe hat der bekannte griechische Gelehrte Johannes Sakellion in dem kleinen Schriftchen: *Τοῦ μακαροῦ Ν. τοῦ Θ. Πονηραὶ λεπτὰ ἀνέκδοτα*, Athen 1890, 65 S. zusammengestellt (auch vorhanden in der Münchener Bibliothek). Zuerst handelt Th. hier in einem Briefe an einen Nichtgenannten über das interessante Thema: *Τοῦτο τῆς τοῦ ἀγίου προσθετικής*. Er knüpft an ein Gespräch mit einem Protestant an, der Brief ist daher wahrscheinlich in Leipzig geschrieben. Mit einer jeder geschichtlichen Auffassung baren Ereignisse kann Th. sein Ziel erreichen, was der orthodoxen Lehre gleich ist: *Οὐχ ὡς θεοῖς — ἀλλ ὡς φίλοις καὶ δούλοις πιστοῖς τοῦ ἀληθινοῦ θεοῦ καὶ ὡς παιδίοισι πόδες αὐτὸν ἔχοντας προσθετικήν ἢ τὴν ἡμῖν παρακαλοῦμεν αὐτούς κτλ.* (S. 41). Interessant ist es, wie Th. sich auch mit Lw. auseinander setzt, denn kein anderer wird der *οὐρανὸς Λαυφάριος* (S. 31, 34 ff.) sein, den der gelehrte Sakellion nicht herausgefunden hat. Eine andere, sehr heile Frage legt der Mönch Neophytos Kapitolahytis, der auch sonst manche Wunderlichkeiten mit sich herumtrug (vgl. *Εὐαγγελικὸς Κήρυξ* 1867, S. 375), vor, nämlich ob die Predigt des Apostel ihrer Zeit auch nach Amerika gekommen sei, oder wenn das nicht der Fall sei, wie das mit Gottes Güte zu vereinen. Hier weist Th. richtig auf den Gedanken der geschichtlichen Entwicklung des Reiches Gottes hin, hat daneben allerdings auch manche seltsame Gründe. Einem gewissen Eleutherios von Larissa muß er die Bedeutung von Mc 9, 49 (nach der Lesung des Receptus) erklären. Er kommt da schließlich auf den Gedanken, daß die Besinnung jedes sittlichen Verhalten erst wert macht. Demselben sonst unbekannten hat er auch über den Zusammenhang des Leibes und der Seele Rechenschaft zu geben.

Endlich mag noch erwähnt werden, daß Th. auch auf profanem Gebiete gearbeitet hat. Von ihm stammen ein Lehrbuch der Mathematik (Moskau 1798—99) und eine Geographie (Wien 1804), die in Göttingen vorhanden. Mathematik ist ein Steckenspeß von ihm gewesen. Die Rede, mit der er am Tage seiner Einsetzung zum Erzbischof (6. August 1779) in Petersburg die Kaiserin begrüßte, ist französisch abgedruckt bei H. L. Ch. Bachmeister, Russische Bibliothek Bd VII, Petersburg 1781, S. 359—362 (lgl. Bibliothek in Hannover). Allerlei sonst Nichtherausgegebenes bei Sathas. Im Archiv der griech. Gemeinde von St. Georg in Venedig 18 Briefe von ihm aus den Jahren 1772—1774. Einen Brief erwähnt auch A. Papadopoulos-Kerameos in der *Τερόσολυτικὴ Βιβλιοθήκη*, Bd 4, Petersburg 1899, S. 463.

Ph. Meyer.

Therapeuten (Philo, *Περὶ βίου θεωρητικοῦ ἢ ἵκετον [ἀρετῶν]*). — Ausgaben von Mangan, Philo II p. 471 sq. und von Connibear (griech., lat., armen.), Oxford 1895 (dazu Schürer, ThB 3 1895, p. 385 ff. 603). — Monographien von Lucius, *Die Therapeuten* etc., Straßburg 1879, Massébeau (Rev. de l'hist. des relig. t. 16, 1887 p. 170 sq.) und von Wendland, *Die Therapeuten und d. philon. Schrift vom beschaulichen Leben* (Jahrb. f. klass. Philol., 22. Suppl.-Band, 1896). Uebersicht über die sonstige Literatur bei Schürer, Gesch. des Jüdischen Volks, III.³ Bd, S. 535 ff. Dazu Boujet, *Die Religion des Judentums*, 1903, S. 443 ff.

45

Unter dem Namen des Philo ist uns eine kleine Abhandlung mit dem Titel: *Περὶ θεωρητικοῦ [ἢ ἵκετον [ἀρετῶν]]* überliefert. In dieser Abhandlung werden einsiedlerisch und asketisch lebende und kontemplierende Schriftgelehrte geschildert. Sie sollen den Namen Therapeuten (resp. Therapeutiden) führen. Was von ihnen erzählt wird, ist in Kürze folgendes: die Therapeuten bilden durch eine bestimmte Lebensregel einen geistigen Bund; wer ihnen beitritt, entäußert sich zwor seines Vermögens, entschlägt sich aller weltlichen Sorgen und zieht sich aus dem Geräusch des Lebens an einen einsamen Ort zurück, um ganz der Askese und Anschauung zu leben; an vielen Orten der Welt giebt es dergleichen Leute; „dein sowohl die Griechen als auch die Barbaren sollten eines so vollkommenen Gutes teilhaftig werden“; die meisten aber sind in Ägypten, und zwar in allen Bezirken dieses Landes, namentlich aber in der Umgegend von Alexandrien jenseits des Sees Mareoticus, zu finden. Dort leben sie in einer großen Kolonie von Hütten und Dörfern unter paradiesischen Verhältnissen zusammen, geschützt gegen jeden Angriff. Die Wohnhäuser stehen einander nicht zu nah und nicht zu fern und bieten vor Sonnenglut

und Wind trefflichen Schutz. In jedem Hause ist ein heiliges Gewach, welches „Semneion“ und „Monasterium“ genannt wird; in diesem vollbringen sie, von aller Welt abgeschlossen, die Geheimnisse des vollkommenen Lebens. Sie nehmen kein Getränk, keine Speise und auch sonst nichts, was zum Unterhalte des Lebens notwendig ist, mit sich hinein, sondern nur die Gesetze, die Weisungen der Propheten und Lobsänge und anderes derartiges, wodurch Erkenntnis und Frömmigkeit vermehrt und zur Vollkommenheit gebracht wird. Die hl. Schriften — es sind die des ATs, s. c. 3. 7. 8 — betrachten sie während des ganzen Tages, d. h. in der ganzen Zeit zwischen dem Morgen- und dem Abendgebet, und zwar ermitteln sie den geheimen Sinn derselben; denn sie philosophieren ¹⁰ τὴν πάταιον φιλοσοφίαν ἀλληγοροῦντες, indem sie glauben, daß die Worte Sinnbilder einer verborgenen Weisheit seien. Sie besitzen aber auch Schriften „alter Männer“, welche als Stifter ihrer Sekte viele Denkmäler τῆς ἀλληγορούμενης ἴδεα hinterlassen haben; diese benutzen sie als Muster. Daneben dichten sie erhabene Gesänge und Hymnen auf Gott in verschiedenen Metren. Auf diese Weise verbringen sie, ein jeglicher für sich streng ¹⁵ abgehondert, sechs Tage, indem sie in dieser Zeit die Betkammer im Hause nur nach Sonnenuntergang, um Speise zu nehmen und zu schlafen, verlassen, die Schwelle des Hauses aber überhaupt nicht übertreten. Doch fasten manche vollständig drei, manche sogar sechs Tage lang. Am 7. Tage kommen sie alle zu gemeinsamer Feier zusammen, nachdem sie sich mit Öl gesalbt. Alle Arbeit ruht an diesem Tage — der Verfaßter kann ²⁰ doch nicht umhin, durchblättern zu lassen, daß in der Kolonie Vieh gehalten und der Acker bebaut wird. Die Feier am 7. Tage beschreibt er sehr genau: wie sie sitzen, welche Haltung sie annehmen, wer da spricht, wie sie ihren Beifall ausdrücken, in welcher Weise für die gute Sitte gesorgt ist — Weiber und Männer sind durch eine Scheidewand getrennt — u. s. w. Die Weiber unter diesen Asketen sind meistens bejahrte Jungfrauen, ²⁵ die, wie die Männer, nach Weisheit streben. Außer dem 7. Tag feiern sie auch noch den 49. und 50. An diesen Feiertagen halten sie, mit weißen Gewändern angehant, gemeinsame Mahlzeiten, die sich durch die höchste Einfachheit auszeichnen. Sie werden in der Schrift genau beschrieben; Brot, Salz, Nop und Wasser sind die Nahrungsmittel; Sklaven giebt es nicht, denn sie halten dafür, daß alle frei geboren, wohl aber dienende ³⁰ Brüder seien; bei der Mahlzeit wird ein Vortrag von dem Vorsitzenden gehalten; nach der Mahlzeit philosophieren sie wiederum, aber nicht als Sophisten, und tragen hl. Gesänge abwechselnd vor, indem einer vorsingt und die anderen — Männer und Weiber — die Schluszeile wiederholen. Nach dem Hymnus wird der hl. Tisch hereingetragen, auf welchem die allerheiligste Speise, gefärbtes Brot mit Zulost von Salz, liegt. Die ³⁵ allegorische Beleuchtung, in welche dieser Tisch und diese Speise in der Schrift gesetzt wird (Hinweis auf den Tisch im Tempel) ist ebenso dunkel wie die Unterscheidung von Heiligen (oder Priestern) und anderen. Dann folgt die Vigilie, die sich über die ganze Nacht ausdehnt (ἡ ἐγκά ταρρυξίς). Ihr Verlauf wird also geschildert: Αρισταρχός πάρτες ἀθρόοι, καὶ κατὰ μέσον τὸ ομηρόν δέ γίνονται τὸ πρώτον χορό, δέ μὲν ἀρ- ⁴⁰ δοῶν, δέ δὲ γυναικῶν. Ηγεμὼν δέ καὶ ἔπαρχος αἱρεῖται καθ' ἐκάτερον ἐντιμοτάτος τε καὶ ἐμμελέστατος. Εἶτα ἄδονος πεποιημένους εἰς τὸν θεὸν ὑμνοῦς πολλοὺς μέτροις καὶ μέτεοι, τῇ μὲν συνηροῦντες, τῇ δὲ καὶ ἀντιφόνοις ἀρμονίας ἐπιχειρονομοῦντες καὶ ἐποχούμενοι, καὶ ἐπιθεάσαντες τότε μὲν τὰ προσόδια, τότε δὲ τὰ στάδια, στροφάς τε τὰς ἐν ζοεί καὶ ἀριστογόνος ποιούμενοι. Εἶτα ὅταν ἐκάτερος τῶν ⁴⁵ ἀνδρῶν ἤδη καὶ τὸν γυναικῶν ἤδη καθ' ἐαντὸν ἐσταθῆ, καθάπερ ἐν ταῖς βαχ- γείαις ἀρπάτον οὐποτες τοῦ θεοῦ μίλιον ἀναμύρονται καὶ γίνονται χοροί εἰς ἐμφοῖν. Dies soll eine Nachbildung des Chorgesanges sein, den Moses und Mariamne nach der Errettung aus dem roten Meer zu Ehren des Erlösergottes eingerichtet haben. Bis zum Sonnenaufgang erstreckt sich der berausende heilige Gesang und Tanz. Dann ⁵⁰ wird ein gemeinsames Gebet gesprochen und jeder lehrt zur privaten Beschauung zurück. So leben diese wahrhaftigen „Himmels- und Weltbürger“.

Der erste, der diese Schrift erwähnt hat, ist Eusebius. Er hielt sie für echt und deutete die Therapeuten auf die ältesten alexandrinischen Christen (h. s. II, 16. 17). Somit war ihm die Schrift eine der wichtigsten Urkunden für die Geschichte des ältesten Christentums; sie bezeugte ihm, daß das christliche Asketentum seiner Zeit, das philosophierende Mönchtum, das ursprüngliche Christentum selber sei. Aus dem Beweise der Identität der Therapeuten und Christen, wie ihn Eusebius zu liefern versucht hat, mag ein Münchhausen eigene Zweifel, die dem Vater der Kirchengeschichte aufgestiegen sind, oder Zweifel anderer heraushören. Jedenfalls hat Eusebius solche Zweifel völlig überwunden. Der Gewinn für die katholische Betrachtung des Christentums war in dem

Momente ein unerheblicher, wo anerkannt war, daß die Therapeuten Philos die alten Christen Alexandriens gewesen seien. Die alte Kirche und die Kirche des Mittelalters hat sich diesen Gewinn auch nicht mehr rauben lassen (Epiphanius [h. 29] und Hieronymus schließen sich dem Eusebius an; der erstere scheint die Schrift selbst gelesen zu haben; ob unter dem Titel *τεοράιαν*, ist mindestens fraglich. In der byzantinischen Kirche hat der kritische Photius [cod. 104] allein an jüdische Philosophen gedacht, indes doch das gangbare Urteil dann wiederholt [cod. 105]). Aber auch auf den Juden Philo fiel nun ein heller Strahl, ein Strahl, dem er es wohl hauptsächlich zu verdanken hat, daß seine Werke fleißig abgeschrieben worden sind. Hieronymus hat ihn um seiner wahrheitsgetreuen Schilderung der ersten Christen willigen in den Katalog „der berühmten Männer“¹⁰ der Kirche gestellt (c. 8), und in diesem ist er mehr als ein Jahrtausend unangefochten verblieben. Die protestantische Kritik hatte es leicht nachzuweisen, daß die Therapeuten nicht die ältesten Christen gewesen sein können; sie erklärt sie für einen Verein von philosophierenden Juden. Dieses Urteil war bis vor kurzer Zeit das herrschende (Ewald, Reim, Delaunay, Drummond etc.), und die Erscheinung der Therapeuten im Zeitalter Christi¹⁵ wurde fleißig ausgebeutet, um die Umbildung des Judentums in Alexandrien zu erweisen. Man sah sie als die alexandrinische Parallele zu den palästinensischen Essern.

Es war zuerst Gräb (Geist. der Juden, 2. Aufl., III, S. 463 ff.), der urteilte, daß die Therapeuten nicht Juden sein könnten, also — wie Eusebius gewollt hat — Christen sein müßten, aber nicht Christen des 1., sondern christliche Mönche des 3. Jahrhunderts²⁰ (s. auch Joist, Geist. des Judenth., I, S. 214). In das 3. Jahrhundert verseherten auch Nicolas (Rev. de Theolog., 1868, p. 25 sq.) und Kuenen (De Godsdienst van Israël II. p. 440—444) die Schrift, haben aber in ihrem Verfasser einen Juden, der ein ihm vorschwebendes asketisch-philosophisches Lebensideal in erfundener Schilderung als verwirrlt vorgestellt habe. Dem Philo sprach auch Nenan (Jurnal des Sav. 1874, 25 p. 798 sq.) die Schrift ab, wollte aber den Verfasser in der Schule Philos suchen und hielt an der Geschichtlichkeit der Therapeuten als einer jüdischen Erscheinung fest (ähnlich Weingarten, Dorenborg, Friedländer, Siegfried u. a.). Alle diese kritischen Versuche machten jedoch keinen durchdringenden Eindruck. Eine neue Untersuchung der Frage veröffentlichte Lucius im J. 1879 (s. o.). Das Ergebnis ist folgendes: die Schrift *de vita contemplativa* ist nicht lange vor Eusebius von einem litterarisch und philosophisch gebildeten und für die Askese seiner Zeit begeisterten Christen geschrieben, der den Zweck verfolgte, die allenthalben, namentlich in seinem eigenen Lande, Ägypten, aufkommende Sitte der christlichen Asketen, d. h. das mönchische Leben, durch eine panegyrische Schilderung zu verherrlichen und sie namentlich dadurch zu rechtfertigen, daß er im Namen und unter der Maske des allgemein hoch angesehenen Philo sie als etwas Altherkömmliches und in seiner Vorzüglichkeit längst Anerkanntes darstellte. Lucius sucht zu zeigen, daß das Therapeuentum im alexandrinischen Judentum des 1. Jahrhunderts aus inneren Gründen höchst unwahrscheinlich ist; er betont, daß kein Schriftsteller vor Eusebius die Therapeuten je genannt hat, obgleich sie doch angeblich in der ganzen Welt zu finden waren; er urgiert namentlich, daß Philo selbst sie in keiner anderen Schrift jemals erwähnt hat; er weiß aus dem Verhältnis der Schrift „*De vita contemplativa*“ zu der Schrift „*Quod omnis probus liber*“ nach, daß jene nur ein von Philo nicht beabsichtigter, also auch nicht versetzter Anhang sein könne. Entscheidend gegen Philo als Verfasser ist schließlich nach Lucius die Beobachtung, daß der Standpunkt des Verfassers⁴⁵ von *de vita contempl.* und der Philos ein total verschiedener gewesen ist. Philo ist weiterzig und ein Freund der hellenischen Bildung, jener ist mönchisch borniert und ergibt sich trotz der eigenen philosophisch-asketischen Ideale in den rohesten Angriffen auf Plato und den Hellenismus überhaupt. Aber auch in einzelnen Lebtpunkten finden sich beachtenswerte Differenzen, und die ganze Abweckung der Askese, wie sie der Verfasser⁵⁰ von *de vita contempl.* giebt, entspricht keineswegs dem Gedanken Philos. Aus diesen Argumenten sei die Unechtheit der Schrift sicher zu folgern. Daß sie aber eine christliche, um das Jahr 300 abgefaßte Schrift sei, ergebe sich aus folgenden Erwägungen: 1. Eusebius hat in den Therapeuten christliche Mönche wiedererlaunt und alle Züge jener in diesen wieder gefunden; Eusebius aber kannte das christliche Mönchtum; 2. Seltens, die⁵⁵ auf dem AT führen, aber schlechthin alles jüdisch Nationale abgestreift haben, sind im Judentum nicht nachweisbar, dann aber müsse man an Christen denken; 3. sei aber an Christen zu denken, so können nur christliche Mönche gemeint sein; sind solche zu verstehen, so kann die Schrift nicht vor der Mitte des 3. Jahrhunderts abgefaßt sein; denn die Annahme, daß es schon vorher cōnobitische Asketen gegeben hat, ist ganz unwahr-⁶⁰

scheinlich. Lucius hat nun, auf Grund einer guten Kenntnis des christlichen Asketentums im vorkonstantinischen Zeitalter, mit großem Scharfum zu zeigen versucht, wie nahezu alle Züge der Therapeuten (Leben, Sitte, Kultus, Mahlzeiten) sich wirklich auf christliche Mönche deuten lassen, sobald man streng im Auge behält, daß der Verfasser, da er die Maske Philos vorgebunden hatte, gezwungen war, seine Schilderung im allgemeinen zu halten und unzweideutig-christliche Merkmale seiner Mönche zu streichen oder zu verschleiern. Diese Untersuchung Lucius' hat bedeutenden Eindruck gemacht, und Schürer (a. a. O.), Hilgenfeld (Zt. Th. 1880, S. 423 ff.), Zeller (Philos. d. Griechen III¹, 2 S. 307) u. a. haben ihr beigeistimmt. Auch ich bin ihr in der vorigen Ausgabe dieser Enzyklopädie beigetreten, habe aber doch bemerkt: „Lucius ist zu weit gegangen und hat die Probleme, welche die Schrift *de vita contempl.* bietet, wenn man sie als eine Urkunde für das älteste christliche Mönchtum nimmt, unterschätzt. Ist diese Schrift eine christliche, so öffnet sie uns an vielen Stellen Einblicke in ein altes christliches Mönchtum, welches wir so bisher nicht gelernt haben, und erinnert uns in empfindlichster Weise daran, daß die Ursprünge sämtlicher epochenmachender Erscheinungen in der Kirchengeschichte in ein schlecht beleuchtetes Dunkel gehüllt sind. Allerdings nicht in jeder Hinsicht (s. d. A. „Hieratiten“) stehen die „Therapeuten“ für uns isoliert da; dieses mönchische Christentum mit Askese, wissenschaftlicher Schriftauslegung und „Theorie“, aber ohne Christus, liegt in einer der von Origenes ausgängen Linien; aber im Detail ist hier — namentlich in Bezug auf den Kultus und die hl. Mahlzeiten — sehr vieles neu und frappierend, zumal da an gnostische Gemeinschaften keinesfalls gedacht werden darf“. Durch die Untersuchungen von Compteare, Massiebau und namentlich von Wendland ist aber das Problem wiederum neu beleuchtet worden. Bewiesen hat Wendland, daß die Schrift sprachlich mit den echten Traktaten vollständig zusammenhängt; wahrscheinlich gemacht hat er (aus überlieferungs geschichtlichen Erwägungen), daß sie um die Mitte des 3. Jahrhunderts schon vorhanden war (Benutzung bei Origenes und Clemens ist nicht zu erwiesen, da die angeführten Parallelen sich auch anders deuten lassen). Wahrscheinlich gemacht hat er ferner, daß die sachlichen Anstöße in Bezug auf die Anscheinungen, welche die Schrift im Vergleich mit den andern Schriften Philos enthält (größerer Asketismus; scharfe Polemik gegen Platonisches) die Einheit des Verfassers nicht aufzuheben brauchen. Wahrscheinlich gemacht hat er endlich, daß der Traktat die Fortsetzung zu der Schilderung der Essener (Euseb., Praepar. VIII, 11) gewesen ist, daß er also der verlorenen Schrift *ἡ ὑπὲρ Ἰορδανοῦ ἀτολογίᾳ* angehört, die mit dem Werk *Ὑπερτοῦ* identisch ist. Da nun die Details in der Schilderung der Therapeuten bei christlichen Mönchen des 3. Jahrhunderts ebenso wenig eine wirkliche Parallele haben wie bei jüdischen Erscheinungen der ersten Jahrhunderte, so erlaubt es eine gesunde kritische Methode nicht, die Überlieferung preiszugeben, die durch die Art der Sprache und des Stils der Schrift außerordentlich verstärkt erscheint. Beruft man sich aber darauf, daß die Unterbringung dieser Therapeuten im Judentum doch um einige Grade schwieriger erscheint als im „Christentum“, da dieses viel elastischer war, so kann man dieser Erwagung an sich Recht geben; aber es folgt trotzdem hieraus noch nicht das Recht, die Echtheit der Schrift zu verwiesen, da das Mehr oder Weniger der Schwierigkeiten kein durchschlagendes Argument abgibt. Muß daher der Traktat bis auf weiteres als echt gelten, so haben wir in den Therapeuten einen Kreis von jüdischen kontemplierenden Schriftgelehrten zu erkennen, der am See Mareotis — z. B. Philo sich niedergelassen hatte. Wenn alles Wahrheit und nichts Dichtung ist, was Philo über ihn erzählt, so hat er in seinen Formen sehr viel Außer-Jüdisches und sehr Unverstehbares aufgenommen. Woher daselbe stammt, ist nicht zu sagen, da die Frische und Ausmalung bei der Schilderung nur eine scheinbare ist. In Wahrheit ist so alles recht blau und wenig konkret gehalten. Von den Essenern unterscheiden sich diese Therapeuten durchgreifend. Daß sie von Philo sonst nicht erwähnt werden, bleibt auf fallend.

A. Harnack.

Theremin, Franz, gest. 1846. — Schriften: Von Th. s. Predigten sind 10 Bände erschienen (Berlin bei Dunter und Humboldt 1818—52), die meist in wiederholten Auslagen; 65 vier davon bilden ein besonderes Ganzes unter dem Titel „Das Kreuz Christi“; der 5. Band erschien auch besonders als „Zeugnisse von Christo in einer bewegten Zeit“ 1830, 31, 32, 37 gehalten; Die Veredsamkeit eine Tugend oder Grundlinien einer systematischen Rhetorik, Berlin 1814; Die Lehre vom göttlichen Reiche dargestellt, Berlin 1823; Adalberts Befreunns, Berlin 1828; Abendstunden, Berlin 1833—39; Demosthenes und Massillon, ein Beitrag zur so Gesch. der Veredsamkeit, Berlin 1845. — W. Sydow in d. AdW XXXVII, S. 724.

Fr. Theremin ist geboren zu Gramzow in der Uckermark am 19. März 1780. Der Vater war daselbst Prediger der französischen Gemeinde; die Familie stammt aus Frankreich und ist infolge der Aufhebung des Edikts von Nantes nach Preußen ausgewandert. Th. studierte in Halle Theologie unter Knapp, Philologie unter Fr. Aug. Wolf, und suchte sich dann in Genf für den Dienst an einer franz.-reform. Kirche praktisch vorzubereiten. Dort wurde er 1805 auch ordiniert. Im Jahre 1810 wählte ihn die französische Gemeinde zu Berlin zum französischen Prediger an der Werderischen Kirche. Allein es wurde der Wunsch immer lauter in ihm, deutscher Prediger zu sein; ein Wunsch, der am 29. Dezember 1814 durch seine Ernennung zum Hof- und Domprediger zu Berlin in Erfüllung ging.

Im Jahre 1824 wurde Th. zum Oberkonsistorialrat und vortragenden Rat in der Unterrichts-Abteilung des Kultusministeriums ernannt und 1834 zum wirklichen Oberkonsistorialrat befördert. Die theologische Doctorwürde erteilte ihm 1824 die Universität Greifswald; 1839 wurde er neben den vorherigen Ämtern zum außerordentlichen Professor, 1840 zum ordentlichen Honorarprofessor an der Universität zu Berlin ernannt. Als solcher las er über Homiletik und leitete in seinem Hause ein homiletisches Seminar. Letzterem Geschäft widmete er sich mit um so größerer Liebe, als es ihm Erfahrt für die durch Kränklichkeit herbeigeführte Beschränkung seiner Thätigkeit als Prediger. Th. starb am 26. September 1846 zu Berlin.

Mit den Berliner Theologen seiner Zeit scheint Th. in keinem persönlichen Verlehr gefunden zu haben; nur mit Snethlage hat er, wie wir hören, näheren Umgang gepflogen. Es rührte dies wohl daher, daß er mit keiner der sich in seiner nächsten Umgebung repräsentierenden Hauptrichtungen neuerer deutscher Theologie, weder mit Schleiermacher noch mit Marheineke, weder mit Neander noch mit Hengstenberg, sich verwandt fühlte; er selbst jedoch stand bei allen in hoher Achtung. Entschiedener Freund der Union konnte er um so eher sein, da er in der Abendmahlsslehre (s. Adalberts Bekennnisse S. 153. 179) sich zum lutherischen, freilich in einer etwas sublimierten Form gedachten, Dogma neigte.

Wenn wir Th. Predigtweise zeichnen sollen, so läßt sich bei einem seiner Theorie und ihrer Regeln sich so bewußten Prediger schon zum Voraus annehmen, daß seine Rede nicht der freie Erguß einer durch den Text betrachteten, sich von selber gliedernden Gedankenfülle, sondern das Resultat einer nach festgestellten Zwecken und Mitteln vor sich gehenden, gewissenhaft und pünktlich ausgeführten Arbeit sein wird. So ist es auch wirklich. Sein Grundsatz war: „die Beredsamkeit keine Kunst, sondern eine Tugend.“ Daher röhrt bei Th. die makellose Reinheit und Korrektheit der Form; daher aber auch der Ernst, mit dem er es sich angelegen sieht, seine Zuhörer durch Beredsamkeit zu dem zu nötigen, was sie als Wahrheit anerkennen, als sittliches Gebot befolgen sollen. Es ist wirklich, wie er sagt, ein Kampfen und Ringen, um den Zuhörer zu seinem eigenen Heile zu überwinden. Was er beibringen will, das ist der biblische Christus, das Wort vom Kreuze, die echt evangelische Wahrheit; sie erscheint wohl auch bei Th. in der Ausfassungsweise des älteren Supranaturalismus, der die christliche Wahrheit verstandesmäßig zu demonstrieren unternimmt: aber in der Demonstration selber wirkt doch immer eine tief-innere Wärme für die Sache selber mit und ergänzt das der Demonstration als solcher noch Fehlende. Jene Korrektheit macht aber bei Th. noch mehr als bei anderen, die mit ihm in dieser Beziehung verglichen werden könnten, den Eindruck einer gewissen Vornehmheit, nicht einer angenommenen, sondern ihm natürlichen, und darum auch nicht entfaltenden oder abstoßenden Vornehmheit, die aber doch eine Popularität nach Art von Männern, wie Luther, Heinrich Müller, Ludwig Hofacker unmöglich macht.

Vom Gesichtspunkt homiletischer Technik ist zu sagen, daß diejenigen Predigten Th.s als die besten erscheinen, in welchen er einen größeren Textabschnitt homiliertartig durchnimmt; so z. B. Bd VI S. 246 die treffliche Predigt über „den verlorenen Sohn“. Sonst ist er den Grundsätzen der richtigen Textbehandlung nicht immer gerecht geworden; wenn auch das Thema dem Teile stets entspricht, so gewinnt er doch die Teile entfernt nicht aus dem Teile, daher auch oft keine Notwendigkeit einzusehen ist, warum es gerade so viel und nicht mehr, diese und keine anderen Teile sind.

Außer dem Hauptgebiete seiner Thätigkeit, dem homiletischen, hat er auch anderweitige theologische und ästhetische Arbeiten geliefert, die die verdiente Anerkennung gefunden haben. In der Schrift: „Die Lehre vom göttlichen Reiche“ sucht er aus diesem Begriffe die gesamte Moral wie die dogmatischen Grundbegriffe des Christentums zu entwickeln, ein Unternehmen, das zwar in innerhin ausführbar ist, aber bei der im Grunde so

doch parabolischen Natur jenes Begriffes viel wissenschaftliche Schärfe erfordert; diese aber tritt bei Th. hinter idealen Anschauungen oft zurück. — Bezeichnender für Th.s theologischen Charakter ist die Schrift: „Adalberts Bekennnisse“. Eine Art Werther (nur daß Adalbert nicht sich selber, sondern den Gatten seiner Geliebten im Duell erschießt, 2. Aufl. S. 90), treibt sich dieser lange in Unruhe um, für die er sich mit dem Selbstzeugnis trifft (S. 10), daß man um ein Individuum, das immer noch die Natur liebt, nicht bangen darf. Er wird aber seines Unfriedens nicht los, bis er (S. 69) zu der Einsicht kommt: Christus ist Gott. Er gelangt zum Glauben; was das Herz an der Kirche, am hl. Abendmahl, an der Lehre von der Versöhnung und von der Trinität hat, wird ihm klar; er kommt in Verlehr mit bewährten Christen, namentlich mit einem alten Geistlichen, mit dessen erbaulichem Ende das Ganze schließt. Man sieht, es ist eine Art Apologetik; es ist Darstellung eines aus Welt und Unglauben durch providentielle Führung und subjektive Empfänglichkeit für die Einwirkung äußerer Umstände und Eindrücke zum Glauben und zu christlicher Gemeinschaft gelangten Lebens. Ob auf dem von Th. hier eingeschlagenen Wege ein Ungläubiger zum Glauben, ein zerrissenes Gemüt zum Frieden gebracht wird, wagen wir nicht zu entscheiden; abgesehen von anderem scheint uns das erste Aufgehen des Lichtes nicht das zu sein, daß der Zweifelnde zur plötzlichen Anerkennung des dogmatischen Saches gelangt: Christus ist Gott! sondern daß es ihm zur seligen Gewißheit wird: Mir ist Barmherzigkeit widerfahren; erst hieraus entwidelt sich für ein Individuum, wie das vorausgelehrte, auch die objektiv-christologische Seite des Glaubensinhaltes. Ein deutscher Lutheraner würde sicherlich den Verlauf jenes inneren Prozesses nach letzterer Weise dargestellt haben. — Am meisten auch in weiteren Kreisen verbreitet sind die „Abendstunden“. Es ist dies nicht ein Andachtsbuch, für den regelmäßigen täglichen Gebrauch eingerichtet, sondern eine Sammlung religiöser Gedichte, Geschichten, Erzählungen, Briefe, Abhandlungen etc., in welchen sich Innigkeit des religiösen Gefühls und sittlicher Ernst mit eleganter — oft allerdings mehr rhetorischer als wirklich poetischer Form verbindet. Vieles Treffliche findet sich hier beisammen; unter den Gedichten z. B. „Ehre und Eigengitter“ (5. Aufl. S. 26), „Winde und Bäume“ (S. 69). Die Abhandlung über die Erbauungsliteratur, in welcher freilich auch die Theorie der Erbauung selber (S. 401) nicht ganz zutreffend ist, verrät darin ein nationales Element sehr deutlich, daß Th. unter den Erbauungsschriftstellern Pascal, Quesnel, Fénelon mit Vorliebe behandelt, dagegen z. B. Johann Arnd, dessen „Wahres Christentum“ seit drittthalb Jahrhunderten eines der ersten Erbauungsmittel des evang. Volkes ist, keinen Geschmack abgewinnt (S. 409 f.), ebenso an die deutschen Kirchenlieder einen ihnen fremden Maßstab anlegt (S. 424 f.).

Palmer †.

Thesaurus ecclesiae, s. d. A. Opus supererogationis Bd XIV S. 417, 5

Theudas. — Litteratur: Die Kommentare zu AG 5, 36 f.; V. W. Schmiedel, Art. Theudas in Encyclopaedia Biblica herausgeg. von Cheyne-Waddington, Vol. IV, 5049—5057. Zur Frage, ob Lukas den Josephus benutzt habe, außerdem, und zwar bejahend: H. Holzmann, Ztschr. 1873, S. 89 j. und 1877, S. 535—549; Keim, Aus dem Urchristentum, I, 1878, S. 18 bis 21; Clemens, Zur Chronologie der paulin. Briefe 1893, S. 66—69 und Thes. 1895, S. 335—337; Krentzel, Josephus und Lukas, 1894, S. 162—174; H. H. Wendt, in Peters' Komm. zur AG 8. Aufl. 1899, z. d. St.; verneinend: Sonntag, Thes. 1837, S. 622—632; Schüter, Ztschr. 1876, S. 574—582; Pölzer, Tübinger Thes. 1896, S. 61—71; Blaß, Thes. 1896, S. 459 f. und Acta Apostolorum secundum formam quae videtur Romanam 1896, p. XVI sq.; Ramsay, Was Christ born at Bethlehem? 1898, S. 252—260; Feine, Thes. 1900, Sp. 60 f.

In der Rede des Gamaliel AG 5, 34—39, welche den Zweck versucht, den Hohen Rat von zu energischem Vorgehen gegen die Apostel abzuhalten, wird als Beispiel des den Jüngern Jesu gegenüber empfehlenswerten Verhaltens Theudas angeführt, dessen mit folgenden Worten Erwähnung geschieht, V. 36: ἦγον γάρ τοιτών τῶν ἡμερῶν ἀρέτην Θεοδάτης, λέγον εἴραι τινα θεότορον, φιλοσοσεκτήν ἀρδεῶν ἀριθμὸς ὁς τετρακοσίων δύο ἀργυρέθη, καὶ πάρτες ὅσοι ἐπειθότοι αὐτῷ διελέθησαν καὶ ἐγένοντο εἰς οὐδέτερον. Von dem Geschäft eines Theudas berichtet auch Josephus Ant. XX, 5, 1: Φάδον διῆτης Ιουδαῖας ἐπιτοπεύοντος γόνης τοῦ ἀντοῖο Θεοδάτη οὐδέποτε τὸν πλεῖστον ὅχλον, ἀραλαζόντα τὰς κτήσεις ἐπεσθι τοῦ Ιορδάνη ποταμὸν αὔτοῦ. προ-

ἀπροσδόκητος ἐπιπεσοῦσα πολλοὺς μὲν ἀνεῖλε πολλοὺς δὲ ζῶντας ἔλαβεν αὐτὸν τε τὸν Θευδᾶν ζωγράφες ἀποτέμνοντι τὴν κεφαλὴν καὶ κομίζοντας εἰς Τερόσολυμα. Beide Schriftsteller scheinen dem Inhalt der Erzählung nach über dieselbe Person und Begebenheit zu berichten. Es erhebt sich aber folgende Schwierigkeit. Der Theudas des Josephus ist unter dem Prokurator Cuspius Iudas 44 bis etwa 46 n. Chr. aufgetreten, nach AG 5 B. 37 (*μετὰ τοῦτον ἀρέτην Ιούδας ὁ Γαλιλαῖος, ἐν ταῖς ἡμέραις τῆς ἀπογραφῆς*) fand aber der Aufstand des Theudas vor dem des Galiläers Iudas statt, welcher zur Zeit des Census des Quirinius im Jahre 6 oder 7 n. Chr. einen Aufruhr erregte. Danach hat Gamaliel von dem bei Josephus erwähnten Theudas gar nicht sprechen können, denn dessen Aufstand liegt etwa 10 Jahre später als die Rede des Gamaliel gehalten wurde. 10

Diese Schwierigkeit haben seit Origenes contra Celsum 1, 6 viele durch die Annahme lösen wollen, Lukas meine eine andere Person und ein anderes Ereignis als Josephus. Doch da ein anderer Theudas aus jener Zeit nicht bekannt ist, haben sehr gewagte und willkürliche Identifizierungen anderer Personen mit dem Theudas des Lukas vorgenommen werden müssen (vgl. hierüber Schmiedel p. 5050sq.). Auch die Vermutung von Blaß, der Theudas des Josephus könne ein Sohn oder Enkel des von Lukas erwähnten Theudas sein und nach antiker Sitte den gleichen Namen wie Vater oder Großvater führen, entbehrt aller Bezeugung. Dazu muß es als unwahrscheinlich gelten, daß Vater und Sohn (oder Enkel) einen bei dem einen wie bei dem andern ganz ähnlich verlaufenen Aufstand angezettelt hätten. Nicht weniger haltlos ist eine weitere Vermutung von Blaß, 20 Koder D hat die Lesart zu B. 36: *ὅς διελύθη αὐτὸς δὲ αὐτῷ καὶ πάρτες ἑορτοὶ ἐρείδορτοι αὐτῷ καὶ ἐγένοτο εἰς οὐδέτερον.* Auch Eusebius AG II, 11, 1, der unsern Vers citiert, schreibt *κατελύθη* statt *ἀγρέθη*. Blaß vermutet nun, da man seit alters angenommen habe, Josephus sei für Lukas die Quelle des Berichts über Theudas, so habe man nach Josephus (*ἀρέτην*) das ursprüngliche *κατελύθη* bei Lukas in *ἀγρέθη* 25 umgewandelt und umgelehrte aus Lukas in den Text des Josephus den Namen Theudas eingetragen, während Josephus ursprünglich keinen oder einen andern Namen bei Erwähnung des Aufstandes unter Cuspius Iudas gehabt habe. Die lebhafte Vermutung wird man als Velleität bei Seite stellen müssen; der Text von D aber ist seltsam gegenüber dem kanonischen *κατελύθη* aus B. 38, 39 entlehnt, und *διελύθη* ist ungeschickte 30 Vorwegnahme des *διελύθοαν*, die auch noch den dummen Ausdruck *αὐτὸς δὲ αὐτῷ* nach sich gezogen hat. Greift man zum Zweck der Erklärung der Schwierigkeit, welche die Bestimmung der Person und der Zeit des Theudas bietet, zur Quellencheidung, so wird auch nicht viel gewonnen. Denn die von B. Weiß (Einf. § 50, 2, Ann. 1), dem Unterzeichneten (Eine vorkanon. Überlieferung des Lukas, S. 183f.), Clemen (ThStK 35 1895, S. 335) und Hilgenfeld (BwTh 1895, S. 214) vorgeschlagene Zuweisung von B. 36 mit den Anfangsworten von B. 37 an den Nebaktor oder kanonischen Herausgeber, der den Theudas zur Zeit des Iudas meine, sich aber in der Chronologie geirrt habe, schließt die Unforetheit von der Quellenschrift auf diesen ab.

Die wahrscheinlichste Erklärung der genannten Schwierigkeit ist die schon von Baur 40 und Zeller vorgetragene, daß der von Lukas und von Josephus erwähnte Theudas ein und derselbe ist, Lukas aber irrtümlicherweise ihn in die Zeit vor dem Census des Quirinius setzt, während Josephus die Zeit des Aufstandes richtig angiebt. Daher ist dem Verfasser der AG auch nicht zum Bewußtsein gekommen, daß er dem Gamaliel die Erwähnung einer Begebenheit in den Mund legte, die dieser nicht thun konnte. 45

Diese Stelle der AG ist aber neuerdings dadurch zu Bedeutung gelommen, daß sie zu denen gehört, aus welchen eine Benutzung des Josephus durch Lukas gefolgert wird. Ja Wendi findet unsere Stelle geradezu als die entscheidende. Denn der Umstand, daß bei Lukas ebenso wie Jos. Ant. XX, 5, 1f. „und zwar mit auffallend ähnlichen Ausdrücken“ (S. 37) gleich nacheinander vom Aufstande des Theudas und des Galiläers Iudas zur Zeit der Schatzung des Quirinius die Rede sei, könne nur aus Abhängigkeit des Lukas von Josephus erklärt werden. Eine Zufälligkeit sei hier ausgeschlossen, weil beide Aufrührer zeitlich nicht zusammengehören. Allerdings folgt bei Josephus unmittelbar auf die Erzählung von Theudas in § 2 eine Schilderung der Ereignisse unter des Cuspius Iudas Nachfolger Tiberius Alexander mit folgendem Bericht: *ποὺς τούτοις δὲ καὶ οἱ ταῖδες Ιούδας τοῦ Γαλιλαῖον ἀγρέθησαν, τοῦ τὸν λαὸν ἀπὸ Ρωμαίων ἀποστήσατος, Κυρηνίου τῆς Ιορδαίας τηγανοῦ ὄντος, ὃς ἐν τοῖς ποδὶ τούτων ἐδηλώσαμεν, Ἰάκωβος καὶ Σίμων, οἵς ἀναστατωδοι προσέταξεν ὁ Ἀλέξανδρος.* Es bestehen auch sprachliche Übereinstimmungen zwischen Josephus und Lukas. Betreffend die Erwähnung des Theudas sind es die folgenden: L. *λέγων εἴρι τινα ἐαυτόν*, Jos. 50

προφήτης γαρ ἐλεγεν εἰναι; Λι. ἀργόειη, Ιοσ. ἀρείλει; Λι. πάντες δύοι ἐτείδοτο
αὐτῷ, Ιοσ. πειδεῖ τὸν πλεῖστον ὄχλον. Betreffend Judas den Galiläer: beide nennen
Judas den Galiläer, Josephus aber weiß, daß er aus Gamala in Gaulanitis stammte
(Ant. XVIII, 1, 1); beide sprechen von einem ἀποτῆνται λαόν, beide erwähnen den
5 Census (des Quirinius), freilich mit verschiedenen Ausdrücken (Λι. ἐρ ταῦς ἡμέρας τῆς
ἀπογραφῆς, Ιοσ. Κυριάριον τῆς Ιορδαλας τημητοῦ ὄντος); auch schreibt Josephus von
den Söhnen des Judas: ἀρνοῦθον wie Λι. B. 36 von Theudas ἀρνοῦθην. Diese
Übereinstimmungen im sprachlichen Ausdruck sind derartige, daß man auf Benutzung des
Josephus durch Lukas schließen könnte. Auch ist in der That das Zusammentreffen
10 beider Schriftsteller in der Erwähnung des Theudas und des Galiläers Judas unmittelbar
nacheinander ein merkwürdiges. Aber es spricht doch zu viel gegen die Abhängigkeit des
Lukas von Josephus an dieser Stelle. 1. Lukas hat eine genauere und richtigere Angabe
über die Zahl der Anhänger des Theudas. Er nennt ihre Zahl: ἀρδοῦσαν ἀριθμὸν
15 τρισκακιούων, während Josephus sagt: τεῖχει τὸν πλεῖστον ὄχλον. Im weiteren Verlauf
zeigt aber auch die Darstellung des Josephus, daß die Anhänger des Theudas nicht gar
zu zahlreich gewesen sein können, da eine ἥμη (= ala, etwas über 500 Mann) Reiterei
genügte, dem Aufstand ein Ende zu machen. 2. Umgekehrt hat Josephus eine viel detail-
liertere Darstellung, während Lukas von den charakteristischen Angaben derselben keine
20 aufgenommen hat. 3. Lukas muß dann den Josephus in mehrerer Hinsicht mißverstanden
haben. Er hat dann die Zeit des Theudas irrig angelegt, er fasste die Ordnung der Er-
wähnung des Theudas und des Judas als eine chronologische, und er bezog, was Josephus
25 von οἱ παῖδες Ἰορίδα τοῦ Πατέλλατος gesagt hatte, auf den Vater selbst, von dem Jo-
sephus weder hier noch sonst erzählt, daß er getötet worden sei. Schwiedel sucht dieser
Schwierigkeiten dadurch Herr zu werden, daß er annimmt, Lukas habe sich aus Josephus
30 Notizen gemacht, in denen die bei ihm mit Josephus übereinstimmenden Worte vorlaken.
Seine Notizen waren aber lückenhaft, auch wohl in früherer Zeit gemacht als er die AG
schrieb, so daß er keine genauere Erinnerung an das Einzelne mehr hatte. Vielleicht
35 hatte er sich die Zeit des Theudas nicht notiert, nahm die Ordnung seiner Notizen
ihm bekannten Datums des Judas. Betreffend diesen hatte er vielleicht flüchtig gelesen
und was von den Söhnen des Judas gesagt war, auf Judas bezogen, oder, er hatte
40 aus dieser Stelle nur notiert: „Judas aus Galiläa erregte das Volk zu einem Aufstand in
den Tagen der Schatzung.“ Ist dies alles richtig, dann hatte Lukas seine Excerpte lieberlich
gemacht. Aber diese ganze Excerptentheorie steht in der Luft. Man sieht nicht ein, wozu
45 Lukas Auszüge aus Josephus gemacht haben soll. Seine AG weist keine Spuren der
Benutzung solcher Beihäle auf. Über Judas den Galiläer hätte er aus Ant. XVIII,
1, 1 excerptiert. Von der großen Hungersnot unter Tiberius Fadus, die Jos. Ant. XX,
5, 2, an unserer in Frage stehenden Stelle, gleichfalls erwähnt, hat Lukas aber anderswoher
50 als durch ihn Kenntnis. Denn Josephus erwähnt τὸν μέγαν λαὸν κατὰ τὴν Ιορδαλα,
während Le 11, 28 schreibt: λαὸν μεγάλην ἔσονται ἐρ' ὅλη τὴν οἰκουμένην. Auch
betreffend den Tod des Herodes AG 12, 21—23 folgt Lukas einer andern Überlieferung
als Josephus Ant. XIX, 8, 2.

Daher scheint die Annahme weit näher zu liegen, daß Lukas AG 5, 36, 37 ohne
Kenntnis des Josephus geschrieben hat. Die sachlichen Übereinstimmungen beider haben
55 ihren Grund in dem zu Grunde liegenden Thatbestand, die sprachlichen in dem geläufigen
historiographischen Sprachgut der damaligen Zeit. Das Hysteron-Proteron ist Lukas be-
gegnet, obwohl er den Anspruch erhebt, Historiker zu sein, die Zusammenordnung von
Theudas und Judas dem Galiläer ist damit begründet, daß dem Lukas diese beiden Fälle
so daß auch bei Josephus im Anschluß an den Aufstand des Theudas die Söhne des Galiläers
60 Judas erwähnt werden, nachdem der Aufstand des Judas XVIII, 1, 1 erzählt
war.

P. Feine.

Thiersch, Heinrich Wilh. Josias, gest. 1885. — H. W. J. Thierschs Leben, 3. T. von
ihm selbst erzählt, herausgeg. v. P. Wigand, Basel 1888; P. Wigand in d. Allg. konservat.
Monatsblatt 1886; v. Drelli im Baseler Kirchenfreund 1885, Nr. 23 und 26; Luitpold
in d. AEG 1885, Nr. 45 und 46, 1886, Nr. 1 und 2; Rödler, Ev. KZ 1886, Nr. 4;
vgl. auch J. A. Köhler, Het Irvingisme, Haag 1876, S. 176ff.; v. Pechmann in ABB,
38. Bd S. 17; G. Traut, Die Theologie des 19. Jahrh. S. 475f.

H. Thiersch, der einflußreichste nicht-englische Führer und Förderer des Irvingianismus,
65 wurde am 5. November 1817 zu München geboren als ältester Sohn des berühmten

Philologen und Philhellenen Friedrich Thiersch (gest. 1860). In die Elemente der alten Sprachen und ihrer Litteratur von seinem Vater eingeführt, besuchte er seit 1827 zuerst das neue Gymnasium in München, dann einige Zeit die Lateinschule zu Nürtingen a. N., endlich das Münchener Wilhelmsgymnasium, von wo er im Herbst 1833, noch nicht ganz 16jährig, als reif zur Hochschule entlassen wurde. Während des sechsährigen Gymnastikstudiums wirkten einerseits der Münchener Philologe Spengel, dessen Vorträge über die Rhetorik der Alten in der Prima ihn für klassisch-philologische und historische Studien begeisterten, andererseits der fromme Münchener lutherische Pfarrer Böck, dessen Konfirmandenunterricht zuerst die Neigung zur Theologie in ihm weckte, besonders nachhaltig auf seine Geistesentwicklung ein. Für die ersten Jahre seines Universitätsstudiums¹⁰ (1833–35) wurde sein Vater der hauptähnliche Leiter seiner Studien; die Erinnerung an dessen Vorträge über griechische Litteraturgeschichte, über Pindar und Euripides, sowie an sein philologisches Seminar, konnte noch den Kreis zu dankbarer Begeisterung stimmen. Er besuchte übrigens auch theologische Vorlesungen, ließ sich von Schubert in die Naturkunde, von Görres in die Geschichte einführen und hörte bei Schelling, seinem Paten,¹⁵ philosophische Kollegien. Seinen Anschluß an die Schelling'sche Philosophie, aus welcher er übrigens sich nur die eigentlich positiven Elemente aneignete, förderte der ihm nächststehende seiner Studienfreunde, Emil August von Schaden. Während der Münchener vier Semester bildete die klassische Altertumswissenschaft den Mittelpunkt seines wissenschaftlichen Strebens. Dagegen wandte er sich seit der Übersiedelung nach Erlangen²⁰ (Herbst 1835), wo Olshausen, Hartleb und Hofmann seine Lehrer wurden, überwiegend, bald ausschließlich dem theologischen Studium zu. Mit besonderer Hingabe vertiefte er sich in die Lektüre der Werke Luthers und des Konfordinibuchs. Es war eine entschieden lutherisch-kirchlich geartete, dabei wissenschaftlich reich vermittelte und fest fundierte christliche Weltansicht, die er bei Absolvierung seines theologischen Studiums²⁵ (durch glänzend bestandenes Examen zu Ansbach, im Herbst 1837) in den Kandidatenstand hinübernahm. Nachdem er zu weiterer Ausbildung während des folgenden Wintersemesters noch der Tübinger Hochschule angehört hatte, wo der Gegenfach zwischen der kritischen Richtung Baurs und derjenigen des Bibeltheologen C. F. Schmidt ihn bedeutam berührte, promovierte er am 19. März 1838 auf Grund des Aufangs seiner Studie über³⁰ die Pentateuchversion der Septuaginta (später erweitert zu der Abhandlung: *De Pentateuchi versione Alexandrina libri III*, Erl. 1841) in München zum Doktor der Philosophie.

Am Tage seiner Doktorpromotion erhielt Thiersch einen Ruf als Lehrer für Religion (insbesondere Kirchengeschichte und Egregie), Griechisch und Deutsch, an die evangelische³⁵ Missionsanstalt zu Basel, der ihn für die Dauer eines Jahres nach dieser Rheinstadt führte. Wichtige persönliche Beziehungen wurden hier angeknüpft mit den damaligen Hauptförderern der Missionshache wie mit Lehren an der Universität. Bei J. T. Beck, damaligem außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät, hospitierte er in Vorlesungen; öfter verweilte er zu Beuggen a. Rh., im Hause des Inspektors Zeller,⁴⁰ diejes würdigen Altaters der inneren Missionsbestrebungen. — Geschwächter Gesundheit halber mußte er den Posten am Basler Missionsseminar bereits 1839 wieder aufgeben. Er bestand im Herbst dieses Jahres zu München die philologische Staatsprüfung und ging dann als theologischer Repetent nach Erlangen, wo er sich im Frühjahr 1840 als Privatdozent habilitierte und einige Monate später mit Bertha Zeller (geit. 1868) in die Ehe⁴⁵ trat. Zu der so begründeten überaus glücklichen Häuslichkeit traten das innige Verhältnis zu seinem Freunde und Schwager v. Schaden (damals noch Dozenten, späterem Extraordinarius der Philosophie), sowie sonstige wertvolle kollegialische Beziehungen mit wohlthätiger Wirkung für seine fernere geistige Entwicklung hinzu. Eine erfolgreiche Lehrbegabung behätierte er ebensowohl als Repetent, wie als Dozent; er las über Egregie⁵⁰ beider Testamente, über ältere Kirchengeschichte, Dogmengeschichte und theolog. Encyclopädie. Aus seiner Thätigkeit als Repetent ist sein Lehrbuch der hebr. Grammatik (in erster Ausgabe erschienen Erlangen 1842 unter dem Titel: „*תַּלְמִיד חֲכָמִים*“, Grammaticisches Lehrbuch für den ersten Unterricht in der hebräischen Sprache“, in zweiter 1858 unter dem Titel: „Hebr. Grammatik für Anfänger, welche des Lateinischen und Griechischen fundig sind“)⁵⁵ hervorgegangen. Östern 1843 folgte er einem Ruf auf eine außerordentliche Professur in Marburg; Januar 1846 wurde er zum ordentlichen Professor befördert. Mit der Übersiedelung nach Marburg beginnt der bedeutendste und am reichsten gesegnete Abschnitt seines Wirkens als akademischer Lehrer und als theologischer Schriftsteller.

Aus dem Kreise seiner Vorlesungsgegenstände kam das AT fortan in Wegfall, so

während die Dogmatik hinzutrat. Seine nach Inhalt wie Form gleich anziehenden Vorlesungen über diese Gebiete der Theologie sicherten ihm rasch einen beträchtlichen Einfluß auf die Studierenden, während er gleichzeitig durch energische Glaubenszeugnisse auf der Kanzel in die Entwicklung des kirchlichen Lebens der Stadt Marburg eingriff. Die letztere praktische Hauptseite seines Wirkens, bei der er mit A. F. C. Vilmar (damaligem Gymnasialdirektor zu Marburg), Hand in Hand ging, verlief allerdings nicht, ohne he und da scharfe Konflikte mit der liberalen Gegenpartei hervorzurufen. Zwei seiner wissenschaftlich gehaltvollsten und einflußreichsten Schriften sind während dieser Marburger Zeit entstanden: der durch Baurs „Paulus“ hervorgerufene „Versuch zur Herstellung des historischen Standpunkts für die Kritik der neutestamentlichen Schriften“ (Erlangen 1845) und die den seit Möhlers theologischer Lehrthätigkeit wieder aufgelebten Ultramontanismus bestreitenden „Vorlesungen über Protestantismus und Katholizismus“ (ebenda, 1846; 2. Auflage 1848). Wie das letztere Werk innerhalb der neueren Litteratur über protestantische Polemik eine hervortragende Stelle einnimmt und bei aller Milde des (bie und da unleugbar zu weit getriebenen) irenischen Strebens nach Anerkennung des Großen und relativ Berechtigten am Katholizismus doch die dogmatische und praktisch-religiöse Überlegenheit des evangelischen Standpunkts mit genialer Geistesfrische und giegender Wirkung darthut, so ist die Streitschrift gegen den Tübinger Kritiker eine der ersten, gelungensten und wirksamsten wissenschaftlichen Be- und Verurteilungen der Neutübingen Tendenzfistik. Auf die Baursche Gegenschrift: „Der Kritiker und der Fanatiker in der Person des Herrn H. W. Thiersch“ (Stuttgart 1846) antwortete Thiersch mit kurzer, mafvoll aber bestimmt gehaltener Rechtfertigung seiner Positionen in der Broschüre: „Einige Worte über die Echtheit der neutestamentlichen Schriften“, Erlangen 1846. Als bedeutsame Vereicherungen der neutestamentlichen Forschung in streng wissenschaftlicher Form gehören derselben Zeit zwei lateinische Programme an: *De epistola ad Hebraeos commentatio historica*, 1848 (worin Tertullians Zeugnis für die Autorschaft des Barnabas zuerst wieder in kräftige Erinnerung gebracht wurde) und *De Stephani proto-martyris oratione commentatio exeggetica*, 1849.

Gegen das Ende der Marburger Zeit begann Thiersch dem Standpunkt der „apostolischen Gemeinden“ Englands zuerst näher zu treten. Zur ersten Kenntnisnahme von denselben war er allerdings schon gegen Ende seines Erlanger Wirkens, durch Berührungen mit dem damals Süddeutschland bereisenden schottischen Anhänger Irvings, dem Evangelisten William Caird, veranlaßt worden; dieser hatte ihm das „Zeugnis der Apostel an die geistlichen und weltlichen Händler der Christenheit“ (vom Jahre 1836) in die Hände gespielt und damit einen ersten, günstigen Eindruck von dem in dieser Gemeinschaft walldenden Geiste in ihm hervorgerufen, ohne das Wesentliche seiner theologischen Überzeugung ändern zu können. In Marburg besuchte ihn ein anderer Evangelist, Charles Böhm (Verfasser mehrerer Schriften, u. a. der später, 1853, von Thiersch mit Vorwort herausgegebenen: „Schatten und Licht im gegenwärtigen Zustande der evangelischen Kirche“), welcher Weiteres zu seiner Befreiung mit der prophetisch-eschatologischen Weltansicht der Partei und der als Stütze für dieselbe gehandhabten allegorischen Schriftauslegung beigetragen zu haben scheint. Zum Durchbruch gelangten seine Sympathien für den Irvingismus im Jahre 1847, als Thomas Carlyle, Apostel der apostolischen Gemeinden für Norddeutschland, ihn besuchte, und mit der ihm eigenen begeisterten Glut sein Zeugnis für die Notwendigkeit einer Erneuerung des prophetischen und apostolischen Amtes in der Christenheit vor ihm und einem eugernten Kreise von Freunden ablegte. Thiersch selbst berichtet über diesen Borgang in einem Privatbriefe aus viel späterer Zeit (mitgeteilt von P. Wigand, S. 682): „Die Notwendigkeit von Aposteln sah ich lange Zeit nicht ein; ich wartete ab, ob sie sich auch persönlich so beglaubigen würden, wie die Evangelisten. Dies war in vollem Maße der Fall, als ich 1847 den sel. Mr. Carlyle kennen lernte. Mit dieser Weise und Kraft hatte ich noch niemand predigen hören. Ich sah endlich ein, daß die Gemeinde und das apostolische Werk in seiner Gesamtheit Zeugnis für die Sendung vom Himmel sind und daß ohne solche Sendung, also ohne Apostolat keine Hilfe für die Kirche zu erwarten sei, daß insbesondere prophetische Gaben ohne apostolische Leitung nicht austreichen würden“. Es erhellt aus diesem Geständniße, daß der letzte Schritt des Auschlusses an die irvingitische Gemeinschaft in Gestalt einer Art von Opfer des Intellekts, jedenfalls von Unterordnung seiner theologisch-wissenschaftlichen Überzeugung unter eine menschliche Autorität, die er als göttlich inspiriert betrachten zu müssen meinte, zu stande kam. An vorbereitenden Motiven für diese Gefangennahme so seiner lutherisch-kirchlich geschulten Vernunft unter ein neues, mittelst allegorischer Kun

aus der Schrift eruiertes Evangelium fehlte es bei der Eigentümlichkeit seines ideal gerichteten Geistes allerdings nicht. Ein tiefes Weh ob der auf mehreren Gebieten hervortretenden Gebundenheit und Zerrissenheit der evangelischen Christenheit erfüllte ihn. Das Ja und das Nein in der protestantischen Theologie der Gegenwart, das Nebeneinander von Glaube und Unglaube innerhalb engerer kirchlicher Genossenschaften und Anstalten, vor allem auch in den theologischen Fakultäten unserer Zeit, war ihm namentlich bei seinem Kampfe gegen die Tübinger Kritikschule mit schmerzlicher Wirkung fühlbar geworden. Nach einer anderen Seite hatten die der Vergleichung des Katholizismus mit dem Protestantismus geltenden Studien ihm die Unzulänglichkeit unseres evangelischen Kirchenwesens zum Bewußtsein gebracht. Der Mangel fester kirchlicher Institutionen äußerer Art, die Unfreiheit der Kirche gegenüber dem Staat und die verhängnisvolle Verflachung ihrer Aktionen mit der Politik, weckte in ihm die Sehnsucht nach reineren, von verteilichenden Einflüssen freieren Zuständen der christlichen Gemeinschaft. Die Heilmittel aber für diesen seinen Kirchenschmerz suchte er, schon bevor er sich enger an die Emissäre der apostolischen Gemeinden anschloß, auf einem ganz anderen Wege als auf dem der Reformatoren. Sein Christentum und seine Theologie hatten, wenn man so sagen darf, „keinen paulinischen, sondern eher den johanneischen Typus“. „Die Rechtfertigung durch den Glauben allein, die Freude über die persönlich erfahrene Versöhnung war nicht so sein Kern und Stern, wie bei einem Paulus, Luther und so vielen Christen geringeren Namens. Ohne Zweifel hat er, wie alle rechten Christen, auch im schweren Kampfe mit der Sünde brechen müssen, bevor er zum Frieden in Christo gelangte; aber zu einem paulinischen Bruch mit dem Gesetz ist bei ihm nicht gekommen. Das Gesetz schwieb ihm mehr nach seiner göttlichen Harmonie und Herrlichkeit als nach seiner tödlichen Wirkung vor; daher trat die Heiligung für ihn stärker in den Vordergrund als die Rechtfertigung! ... Wäre er im Kampfe mit dem Gesetz zur Freiheit der Kinder Gottes durchgedrungen wie Paulus, so hätte er sich die Menschensühnungen der Irvingianer nicht als göttliche gefallen lassen können. Diese Abhängigkeit von äußerer Formen und menschlichen Autoritäten — ist freilich ebenso wenig johanneisch als paulinisch: sie ist vielmehr katholisch, und daß er mit der katholischen Kirche sich in vielerlei verbunden fühlte, hat Thiersch nicht geleugnet. Die römische zog ihn gleichwohl nicht an, weil er in ihr so den Gegenzahm gegen die evangelischen Wahrheiten zu deutlich verspürte; die griechische wäre ihm sonst wohl am sympathischsten gewesen, aber dort fand er kein Leben mehr. Und in der protestantischen wollte man seine Forderungen nicht verstehen; ja was ihm am höchsten galt, fand er hier mißkannt, vernachlässigt, leichthin preisgegeben, wenn nicht gar böswillig angegriffen. So war er denn dem Boden, auf welchem er stand, innerlichst entfremdet und vermochte den ihm übernehmenden Eindrücken der neuen Geistesgaben, die das Wirken der Apostel aus dem Westen ihm nahe zu bringen schien, nicht zu widerstehen“ (v. Orelli a. a. D.). „Thiersch konnte an Tertullian erinnern; er hatte zwar nicht das leidenschaftliche Feuer jenes heißblütigen Afrikaners und sein Stil zeigte nichts von der stoßweisen Gedrangtheit tertullianischer Schriften, vielmehr trug alles was er schrieb so die ruhige Klarheit und das idöne Maß eines Schülers der Alten an sich. Aber in ihm selbst war immer etwas Düsteres, und sein großer religiös-sittlicher Ernst war pessimistisch gesünkt und zu Übertreibung geneigt. Das gewöhnliche Christentum ward ihm leicht langweilig, sein Geist verlangte nach stärker gewürzter Speise, und seine Studien über die erste Kirche mochten ihm jene charismatischen Zeiten als Ideal erscheinen lassen“ (Luthardt a. a. D.).

Die Wirkungen jenes Carlyleschen Besuches machten sich bald genug in Thiersch' Lehrweise und sonstigem Wirken bemerklich. Das eschatologische Element, getragen von heils geschichtlicher Typologie und allegorisierender Schriftbehandlung, trat in seinen Vorlesungen und Predigten in zunehmender Stärke hervor. Seine Zuhörerschaft begann sich so zu teilen; einen kleineren Teil zog das Eigentümliche seiner Betrachtungsweise aufs stärkste an; eine zunehmende Mehrheit wandte sich von ihm ab. Während der aufgeregten Zeiten des Revolutionsjahres 1848 behauptete er noch den gewohnten Einfluß auf weitere Kreise; hier vermochte er es noch bei einer Pastoralkonferenz zu Ziegenhain durch eine Ansprache über die Vorzeichen der Zukunft Christi auf Grund von 2 Th 2 die ganze Versammlung hinzu reihen und in mächtige Erregung zu versetzen. Gegen das folgende Jahr wurde es anders; seine Verbindungen mit England wurden bekannt; man erfuhr, daß er in der Stille die apostolische Ordination erhalten hatte, daß er das kleine Häuslein seiner Marburger Anhänger mit Wort und Salramen betierte, daß er die Aufsicht auch über die übrigen in norddeutschen Städten sich bildenden apostolischen Gemeinden übernahm und so

infolge davon öfters zu ausgedehnten Reisen genötigt wurde. Wie jedermann in seiner Umgebung, so erkannte er selbst, daß seine Stellung in der theologischen Fakultät einer evangelischen Landeskirche unhaltbar geworden war. Am 1. August 1849 bat er das kurbäfische Ministerium um Entbebung von seiner theologischen Professur — kurz vor dem Antritt einer Reise nach England, welche seine Bande mit den Führern des Irvingismus noch enger zu knüpfen diente, sowie kurz vor Überreichung eines offenen Sendschreibens an den Marburger lutherischen Superintendenten Merle und an alle evangelischen Pfarrer Hessens, worin er auf Grund von AG 24, 14—16 Rechenschaft gab über seinen Anschluß an die irvingianischen Gemeinden und über dessen Beweggründe. Noch fuhr er, auf Wunsch des Ministers Eberhard, während des Wintersemesters 1849/50 zu lesen fort; aber im Frühling 1850 untersagte das neue Ministerium Hassenspflug-Bilmar ihm die fernere Ausübung seiner akademischen Lehrtätigkeit, die er nun, so weit sie eine theologische gewesen, für immer einstellte. — Sein Wunsch, wenigstens eine philologisch-historische Dozententätigkeit ausüben zu können, wurde ihm, ungeachtet er 1853 sich bei der Marburger philosophischen Fakultät als Privatdozent habilitiert hatte, durch die seinen Einfluß fürchtende Regierung zunächst noch vereitelt. Erst seit 1858, nach inzwischen eingetretenem Ministerwechsel, wurde ihm das Halten von Vorlesungen über Gegenstände der klassischen Philologie und der alten Geschichte gestattet; doch konnte, was er auf diesem Gebiete wirkte, nicht gerade bedeutend genannt werden. Zumeist blieb sein Wirkungskreis während der auf seinen Austritt aus der theologischen Fakultät gefolgten weiteren 14 Jahre seines Marburger Aufenthaltes keineswegs auf die Pastorisierung der kleinen irvingianischen Gemeinden zu Marburg und Kassel beschränkt. Vermöge jener schon erwähnten epheralen Stellung in Bezug auf sämtliche norddeutsche Gemeinden der Sekte hatte er die Stelle eines Reisepredigers auszuüben, die ihm zur Erstreckung seines Einflusses in weite Kreise Anlaß gewährte, ihm u. a. gelegentlich einer Audienz bei König Friedrich Wilhelm IV. in Berlin Gelegenheit zur Darlegung des Eigentümlichen seiner Anschaunungen und Bestrebungen bot und außerdem regelmäßig wiederkehrende Besuche Englands, befußt Teilnahme an den Jahreskonferenzen der Leiter seiner Gemeinschaft, bedingte. Seit 1860 übernahm er die Pflege der irvingianischen Gemeinden Süddeutschlands und der Schweiz, welche er zunächst vier Jahre hindurch von Marburg aus übte, bis zu seiner Übersiedlung nach seiner Vaterstadt München im Juli 1861. Auf den um die Mitte der sechziger Jahre in Oberdeutschland, besonders in Bayern-Schwaben (wo übrigens schon gegen Ende des vorhergehenden Jahrzehnts mehrere Übertritte angehender katholischer Geistlicher, wie Delan Luh, Domvilar Spindler &c. zu der Sekte stattgefunden hatten) hervorgetretenen Aufschwung der irvingianischen Propaganda hat Thiersch teils direkt, teils indirekt, besonders durch seinen Schwiegersohn Geering, Prediger der Augsburger Gemeinde seit 1865, eingewirkt. Er selbst vertauschte 1869 München mit Augsburg als seinem Wohnsitz und unmittelbaren pastoralen Wirkungskreise. Sein letztes Jahrzehnt, seit 1875, hat er in Basel zugebracht, nicht mehr als „Evangelist“ einer dortigen apostolischen Gemeinde, sondern als „Hirte“ d. i. Oberhirte sämlicher Irwingianergemeinden der Schweiz, Süddeutschlands und Österreichs. Einen regen persönlichen Verkehr mit positiven Theologen der verschiedensten Denominationen hat er während der ganzen Dauer dieses seines praktischen Wirkens auf verschiedenen Posten unausgesetzt unterhalten, und wie er selbst hieraus reichen Gewinn zog und bis in sein höheres Alter hinein eine ungewöhnliche Frische und Fülle seines geistigen Interessenkreises sich sicherte, so hat er nicht aufgehört, wie schriftstellerisch so durch eine ausgedehnte Korrespondenz, durch Behandlung der verschiedenartigsten Themen in wissenschaftlichen Vorträgen für weitere Kreise, und durch persönlichen Verkehr weit über das engere Bereich seiner kirchlichen Gemeinschaft hinaus anregend zu wirken. Zahlreiche ältere wie jüngere Theologen und religiös gerichtete Laient sind ihm auf diese Weise nahe getommen. Auch der Verfasser dieses Artikels durfte während der letzten Jahre von Thiersch' Marburger Aufenthalt gelegentlich mehrfachen Verkehrs in seinem gästlichen Hause seine nach verschiedenen Seiten hin anregende Einwirkung mit Dank erfahren (vgl. Ev. Kirchenzeit. 1886, Nr. 4). Seit dem vatikanischen Konzil waren es besonders die Theologen des Altatholicismus und unter ihnen namentlich Döllinger, mit welchen Thiersch gern über theologische und kirchliche Fragen verkehrte.

Sein schriftstellerisches Schaffen gewann infolge seines Anschlusses an den Irvingismus einerseits an Bielletigkeit der behandelten Stoffe und an Frische und Glanz der Darstellung, andererseits zeigte es im Punkte der wissenschaftlichen Tiefe und Gründlichkeit

der Marburger Zeit hält sich sein 1852 veröffentlichtes Apostolisches Zeitalter, worin er aus jenem mehr prinzipiell gehaltenen und analytisch voruntersuchenden „Versuch“ wider Bauer das Fazit in Gestalt einer übersichtlichen pragmatisch-historischen Darstellung zieht („Die Kirche im apostolischen Zeitalter und die Entstehung der neutestamentlichen Schriften“, Frankfurt a. M. 1852; 3. Aufl., Augsburg 1877). Für das eigentümlich Milde, Olu-⁵ menische, von engherzigem Seltengeist Freie seiner christlichen Welt- und Geschichtsansicht ist die Haltung dieses Werkes charakteristisch; dasselbe betont weder bei Behandlung der apostolischen Charismen noch sonst die Sondermeinungen seiner Partei auffällig stark; enthält sich auch aller zeitgeschichtlichen Anspielungen und polemischen Ausfälle. An Eigentümlichkeiten der urchristlichen Geschichtsansicht, sowie der Auffassung und Lösung ¹⁰ einzelner isagogisch-kritischer Probleme fehlt es selbstverständlich nicht, und trotz der durch die ganze Anlage des Werks bedingten Knappheit der Fassung und Fernhaltung alles gelehrt Apparats weist der Verfasser jede seiner Annahmen geistvoll zu begründen und in ein möglichst günstiges Licht zu setzen. — Einen gediengten Beitrag zur christlichen Sozialethik bot Thiersch in seinem zwei Jahre nach dem ersten Erscheinen des „Apost. ¹⁵ Zeitalters“ veröffentlichten Büchlein „Über christliches Familienleben“ (Frankfurt und Erlangen 1854, 7. Aufl. 1876), gleich ausgezeichnet durch die Geistes- und Gemütstiefe seines Inhalts wie durch die edle Klassizität seiner Diction. Eine Art von sachlicher Ergänzung zu dieser vor allen übrigen in weiteren Kreisen beliebt gewordenen kleinen Schrift lieferte Thiersch in seinem vorgerückter Alter durch Veröffentlichung des Buches ²⁰ „Vom christlichen Staat“ (Frankfurt 1875). Er sucht darin die Anwendung derselben christlichen Grundsätze, wie er sie dort in Bezug auf die Familie geltend gemacht, auf das Staats- und Volksleben als notwendig zu erweisen und „die auf diesen Gebieten gegenwärtig hervortretenden Probleme im Lichte des Christentums zu betrachten“. Seine nach strenger Rechtsanschauung normierte, klar durchgebildete und charaktervolle politische ²⁵ Denkweise, wie er sie früher wiederholt gelegentlich bedeutsamer Krisen des deutschen Vaterlandes zum Ausdruck gebracht hatte (besonders 1848, in öffentlichen Vorträgen gegen seinen sozialdemokratischen Kollegen Prof. Bayrhoffer zu Marburg; sodann 1866 in einem Briefe an Dr. Fabri in Barmen), legt er hier geschickt und mit eindringlicher Wirkung im Zusammenhange dar — „gleich sehr liberal, wo es sich um die Freiheit des ³⁰ göttlichen Rechtes handelt, als strengkonservativ, wo es göttliche Ordnungen zu schirmen und zu erhalten gilt“ (P. Wigand S. 800). — Zur Darlegung des Wesentlichen seiner politischen Anschauungen boten ihm auch manche jener populären Vorträge geschicklichen Inhalts Gelegenheit, wie er sie seit seinen letzten Marburger Jahren an verschiedenen Orten hielt und teils in monographischer Form, teils als Zeitschriftenartikel veröffentlichte. ³⁵ Es gehören dahin die besonders wegen ihrer genialen Schlussbetrachtungen über die Orientpolitik der europäischen Großmächte lebenswerte Schrift: „Griechenlands Schicksale vom Anfang des Befreiungskriegs (1821) bis auf die gegenwärtige Krise“ (Frankfurt 1863); die geistvolle Trias biographischer Skizzen: „Luther, Gustav Adolf und Maximilian I. von Bayern“ (1869), die anziehende Betrachtung über „Ursprung und Entwicklung der ⁴⁰ Kolonien Nordamerikas“ (1880), die Studie über „Edmund Ludlow und seine Unglücksgefahren in der Schweiz“ (1881), sowie mehrere Abhandlungen in der Allgemeinen konservativen Monatsschrift seit 1879 (über Napoleon I., über Abessinien etc.). — Als teils dem politischen, beziehungsweise sozialpolitischen, teils dem ethischen Bereich angehörige Gelegenheitschriften reihen wir den hier erwähnten noch an: „Das Verbot der Ehe ⁴⁵ innerhalb der nahen Verwandtschaft, nach der hl. Schrift und nach den Grundsätzen der christlichen Kirche dargestellt“ (1869); „Über vernünftige und christliche Erziehung der Kinder“ (1864); „Die Strafgesetze in Bayern zum Schutze der Sittlichkeit, den neuesten Abschwächungsversuchen gegenüber verteidigt“ (1868); „Über die Gefahren und die Hoffnungen der christlichen Kirche. Fünf Vorträge“, 1877; 2. Aufl. 1878.

Die lebendigste Zusammenstellung von Vorträgen leitet hinüber zu den Schriften praktisch-erbaulichen Inhalts, deren Thiersch mehrere hinterlassen hat. Es gehören dahin: „Am Anfang und am Ende des Krieges. Drei Predigten“ (1871); „Homilien über die Sonntagsevangelien der Fastenzeit“ (1874); sowie einige Beiträge zur erbaulichen Schriftauslegung: „Die Gleichnisse Christi nach ihrer moralischen und prophetischen Bedeutung“ ⁵⁰ (2. Aufl. 1875); „Die Bergpredigt Christi nach ihrer Bedeutung für die Gegenwart“ (2. Aufl. 1878); „Die Genesis nach ihrer moralischen und prophetischen Bedeutung“ 1869 (2. Aufl. 1877 unter dem Titel: „Die Anfänge der heiligen Geschichte nach dem 1. Buch Moses“) und: „Blicke in die Lebensgeschichte des Propheten Daniel“ (1884). Interessanter Inhalts ist die während des Basler Aufenthalts von Thiersch in Gemeinschaft so

mit einem seiner Söhne ausgearbeitete und pseudonym veröffentlichte Schrift: „Die Physiognomie des Mondes. Versuch einer neuen Deutung im Anschluß an die Arbeiten von Blädler, Carpenter, Nasmyth etc. Von Asterios (Wördlingen 1879; 2. Aufl. Augsburg 1883). Es ist das Problem der Entstehung des Mondes und im Zusammenhange damit das der Genesis des Planetensystems überhaupt, das er in dieser anziehend geschilderten und mit Lichtdrucktafeln ausgestatteten Schrift einer genaueren Untersuchung unterwirft. Das dermalige, mit Löchern und Narben bedekte Aussehen der Mondoberfläche sucht er aus urzeitlichen Katastrophen von der Art heutiger Meteorsteinschläge oder Meteoriteneinfällen zu erklären, indem er Hypothesen verwandter Art in Bezug auf Werden und Gestaltung der Planeten, der Sonne etc. damit kombiniert und so einen Beitrag zur Himmelskosmogenie (direkt entgegengesetzt der Laplace'schen Weltbildungshypothese, dagegen verwandt der Proctorschen Agglomerationstheorie) darbietet oder wenigstens anzuregen sucht. Die von genialem Schaffens- und von nicht unbedeutlicher Beliebtheit und Eruditio auf astrophysikalischem Gebiete zeugende Schrift ist, wie sich dies kaum anders erwarten ließ, seitens der zünftigen Naturforscher nur wenig beachtet worden, beansprucht aber als Denkmal von der bewundernswerten Weite und Breiteigkeit der wissenschaftlichen Bestrebungen und Kenntnisse ihres Autors jedenfalls ein hohes Interesse.

Diesenigen literarischen Arbeiten aus Thierschs Irvingianischer Epoche, deren Bedeutlichkeit am wenigsten bestritten werden kann und die tatsächlich eine allseitige Anerkennung, auch außerhalb des engeren Kreises seiner Verehrer, gefunden haben, gehören dem Bereich der Biographie an. Diesen Zweig der historischen Literatur kultivierte er mit hervorragender Meisterschaft, mochten es nun Persönlichkeiten aus mehr oder weniger entlegener Vergangenheit, an welchen er sich versuchte, oder Zeitgenossen und ihm selbst nahestehende Personen sein. Einiges hierher Gehörige ist bereits oben in anderem Zusammenhange von uns genannt worden. Als eine Ergänzung zu jenem Lebensbilde des deutschen Reformators, das er mit dem Gustav Adolf und Max I. von Bayern herausgegeben hatte, ließ er später eine mit Meisterhand gezeichnete Skizze vom Praeceptor Germaniae folgen (Melanchthon. Vortrag 1877); dergleichen ein Lebensbild J. Wesleys (1879), und ein solches von Lavater (1881). Liegt der Wert solcher knapp gehaltenen Skizzzen naturgemäß weniger im Nutzungsfördern neuer Aufschlüsse als in der geistvoll charakterisierenden Art des Zeichnens, so tritt in dem, was Thiersch an Beiträgen zur Biographie der unmittelbaren Zeitgenossenschaft geliefert hat, ein reiches Quantum originaler Mitteilungen und gewissenhaft ausgeschöpften Quellenmaterials hinzu. Die drei Männer, welche er als Gegenstände eines solchen eingebenderen biographischen Schilderns sich erwählt hat, gehörten zu seinen nächsten, ihm teuersten Verwandten. Zuerst war es ein mit liebender Hand gezeichnetes Lebens- und Charakterbild seines Schwagers, des frühverstorbenen v. Schaden, womit er sich auf diesem Felde der zeitgenössisch-biographischen Literatur legitimierte (Erinnerungen an Emil August v. Schaden, Frankfurt 1853); dann galt es dem teuren Vater und seinen hervorragenden Verdiensten um die klassische Altertumswissenschaft, das bayerische und deutsche Schulwesen und die Befreiung Griechenlands ein ehrendes Denkmal zu setzen (Friedrich Thierschs Leben, 2 Bände, Leipzig 1866); endlich schildert er in ähnlicher Ausführlichkeit die Wirthschaft seines Schwiegervaters Zeller (Christian Heinrich Zellers Leben, 2 Bände, Basel 1876). Außer dem religiösfürstlichen Bereich, und teilweise mehr als das, waren es die Gebiete der spekulativen Philosophie, der klassischen Philologie, der Pädagogik und des modernen geistigen Kulturlebens überhaupt, über deren geschichtliche Entwicklung in neuerer Zeit hier wertvolle Aufschlüsse gespendet wurden.

Wie aus der hier vorgeführten Reihe der Schriften von Thiersch, die mit ihren Publikationsterminen bis in sein vorletzes Lebensjahr hineinreicht, ersichtlich ist, hat seine litterarische Produktivität bis in sein höheres Alter ohne wesentliche Schwächung fortgebauert. Die volle geistige Frische und Rüstigkeit, deren er sich auch noch in der Basler Zeit, während er dem 70. Jahre immer näher rückte, erfreuen durfte, beruhte in nicht unwesentlichem Maße darauf, daß er mit geistigem Verausgaben ein einnehmendes und assimilierendes Verhalten stets zweckmäßig zu verbinden wußte. „Αει διδασκόμενος γράπω“ rief, mit Solons Worten, der 65jährige Greis in Basel seinem Schwiegersohn zu, als dieser ihn aus einer historischen Vorlesung Prof. Burkhards kommen sah. Neben den Vorträgen dieses Historikers waren es die von Steffens über Geschichte der Philosophie, wovon der greise Basler Studierende sich besonders angezogen fühlte. In seinem teils lernenden teils lehrenden wissenschaftlichen Berlehr und Ideenaustausch griff er aber noch so viel weiter, und für fruchtbereiche Wiedergabe und lehrhafte Verwertung dessen, was er

auf diese Weise in sich aufnahm, sorgte er durch Beteiligung an öffentlichen Wintervorträgen vor wissbegierigem Laienpublikum, sowie durch Abhaltung jener „gemäßlichen Privatissima“ über biblisch-exegetische Materien (AG, Hebräerbrief *sc.*), zu welchen er Theologiestudierende bis kurz vor seinem Ende um sich zu versammeln pflegte. „Die Weltgeschichte blieb ihm ein Lieblingsfach, wo er, namentlich in Bezug auf England, selbständige Studien machte; die neuesten Entdeckungen auf physikalischen Gebiete elektrisierten ihn ebenso, wie die Ausgrabungen des Ägyptologen und Assyriologen ... Kurz, der Humanist war bei ihm nicht begraben, sondern so aufgeweckt, daß man sich wohl etwa fragte, wie dieses vielgeschäftige Interesse mit der Erwartung der Zukunft des Herrn als einer unmittelbar bevorstehenden sich reime. Allein auch hierin bestand für ihn kein Gegensatz. Der Schwerpunkt seines Wesens und der Zielpunkt seines Strebens wurde durch jenes Bielerlei seiner wissenschaftlichen Interessen nicht verschoben: das „Alles ist euer, ihr aber seit Christi“ war in ihm zur Wirklichkeit geworden ... Wie lebte er doch auf, als (Anfang 1884) die neu aufgefundenen „Lehre der Apostel“ aus dem 2. Jahrhundert bekannt wurde! Das war Geist von seinem Geist: eine schon ziemlich gesetzlich gewordene Kirchenordnung, welche doch den „Propheten“ noch so viel Spielraum ließ — das war ein Bild, welches auf ihn, wie er sagte, einen „rührenden Eindruck machte; daraus wehte ihm heimliche Lust entgegen“ (v. Drelli a. a. O., S. 412f.). — Daß er an den prophetisch-eschatologischen Anschauungen und Erwartungen des Irvingianismus bis an sein Ende mit voller Überzeugung festhielt, gab sich weniger in den Schriften seiner letzten Jahre (— doch vgl. unter diesen jene schon erwähnten Vorträge über die „Gefahren und Hoffnungen der Kirche“), als in mündlichen Äußerungen zu erkennen, besonders in solchen, die er an den engeren Kreis seiner Freunde und Angehörigen richtete. Zu seinem Schwiegersohne P. Wigand sagte er einst, als dieser ihm erzählte, er werde in Norddeutschland von Gegnern der apostolischen Gemeinden oft gefragt, was diese thun würden, wenn nun auch noch der letzte ihrer Apostel vor dem Kommen des Herrn dahin stürbe: „Nicht wir werden etwas thun, sondern wir haben nur darauf zu achten, was der Herr thut! Und was der im entgegengesetzten Falle zu thun vor hat, wissen wir nicht, kann uns auch nicht beunruhigen“ (Wigand a. a. O., S. 810).

Während des Winters 1884/85 befiel Thiersch, der sich bis dahin, abgesehen von der, seit seiner Kindheit ihm anhaftenden Lähmung des einen Fußes, einer guten Gesundheit erfreut hatte, ein Leiden ernsterer und schmerzhafter Art, das ihn zu allmählicher Einschränkung seiner litterarischen Tätigkeit auf bloße Lektüre nötigte. Es entwickelte sich Tuberkulose, die den ganzen Körper ergriff, und, nach mehrmonatlichem schwerem Leiden, in der Früh des 3. Dezember 1885 seinen Tod herbeiführte. — In seinem litterarischen Nachlaß befand sich, außer einem kurzen (als Manuskript gedruckten und auf einen engeren Kreis von Schülern und Anhängern beschränkt gebliebenen) Abriß einer Pastoraltheologie, ein nicht ganz zum Abschluß gediehenes populär-dogmatisches Lehrbuch in Katechismusform, welches unmittelbar nach seinem Tode unter dem Titel: „Inbegriff der christlichen Lehre“ erschien (Basel, F. Schneider) und rasch eine zweite Auflage erlebte. Diese Schrift, deren Ausarbeitung für den Druck ihn bis in seine letzte Leidenszeit hinein beschäftigt hatte und die in gewissem Sinne als sein geistliches Vermächtnis an die Nachwelt gelten darf, ist von ihm „dem christlichen Volk insgemein zur Erbauung und Lehre, sowie der reiferen Jugend zur Mitgabe bestimmt worden“ und giebt allerdings in manchem ihr Hervorgegangensein aus dem, was Thiersch jahraus jahrein im Konfirmandenunterricht zu lehren pflegte, zu erkennen. Aber vieles darin steht doch eine höhere Fassungskraft als die des christlichen Volks und der Jugend voraus; und trotz mehrfacher Anlehnung an Inhalt und Ausdruck des Lutherischen Katechismus hat das Buch doch nicht dauernd Eingang in lutherisch-pastorale Kreise gefunden. Evidenterlich; denn das spezifisch Irvingianische des Lehrgehalts tritt — trotz der auch hier wahrnehmbaren Symptome von großer Milde und ökumenischer Weitherzigkeit — auf nicht wenigen Punkten deutlich zu Tage. Es lautet ökumenisch und prinzipiell anti-sekterisch, wenn (S. 81) es als eine „Verirrung“ beklagt wird, des eingetretenen großen Absalles wegen sich von der Kirche zu trennen, oder wenn (S. 81) die Spaltungen in der Kirche mit den „Entzweiungen in einer Familie“, den Streitigkeiten von Brüdern und Schwestern, die zur Betrübnis ihres Vaters nicht mehr in einem Hause wohnen wollen *sc.*, verglichen werden. Allein die Art, wie vom Absall unserer Zeiten, vom Gegensatz zwischen der Kirche Christi und der im Argen liegenden Welt geredet wird, irvingisiert doch stark genug, und der gesetzlich katholisierte Zug, welchen Thiersch überhaupt in seiner Lehrweise nie verleugnen konnte, erscheint nicht wenigen seiner Darlegungen aufgeprägt. Ein Hervor-

treten irvingianischer Sonderlehren macht sich ebensowohl bei der Erklärung des Vaterunser's bemerklich (wo das Geschehen von Wundern und Zeichen ausdrücklich mit zu den Gegenständen der ersten Bitte gerechnet und Luthers Satz in der Auslegung der zweiten Bitte: „Gottes Reich kommt wohl ohne unser Gebet“ geradezu bestritten wird), wie bei Behandlung der Lehre von der Kirche (wo u. a. die Einschzung nicht „des Amtes“, sondern „der Ämter“ durch Christum als charakteristisch hervortritt), sowie vor allem bei der Sakramentslehre (wo die fünf außerprotestantischen Sakramente des Katholizismus als „Nebensakramente“ neben Taufe und Abendmahl ihre Stelle finden, und zumal hinsichtlich der Eucharistie die Behauptung einer Wandlung der Elemente und die Forderung einer Epiklepsis des hl. Geistes zum Behuf dieser Wandlung als unlutherische Momente sich bemerklich machen). Wäre das Werk zur Vollendung gediehen und so auch noch das Lehrstück von den letzten Dingen zu spezieller Behandlung gelangt, so würde das speziell irvingianische seines Inhalts noch fühlbarer zu Tage getreten sein. Doch mangelt es dem Buche, auch schon so wie es vorliegt, nicht an bedeutsamen Kriterien seines Herührens von dem Theologen, der für die Verbreitung irvingianischer Lehren und Anschauungen auf dem europäischen Kontinent unzweifelhaft das wichtigste gethan hat.

Böckler †.

Thietmar, Bischof v. Merseburg, gest. 1018. — Die Chronik herausgeg. von Lappenberg im MG SS III, S. 723 ff.; von Kurze, Hantou, 1899; W. Maurenbrecher, De hist. decimi seculi scriptoribus, Bonn 1861; Strebli, Thietmarus quibus fontibus usus sit, Königsberg 1870; ders. in FdG XIV, S. 347 ff.; Kurze im RA XIV, S. 59 ff., XVI, S. 459 ff.; Wattenbach, Deutschlands Gesch.-L., 7. Aufl. 1904, S. 390; ders. in AdB, 38. Bd. S. 26; Gundlach, Heldenlieder I, 1894, S. 114 ff.; Hauck, KG Deutschlands III, 3. Aufl. 1906, S. 949 f.

Thietmar, ein Sachse, Sohn des Grafen Sigefrid von Walbeck, verwandt mit der kaiserlichen Familie, wurde am 25. Juli 975 geboren und unterrichtet im Stift Quedlinburg, dann im Kloster Bergen und zu Magdeburg. Im Jahre 1002 ward er Propst in dem von seinen Vorfahren gestifteten Kloster Walbeck, 1009 Bischof von Merseburg und das blieb er bis zu seinem Tode. Er starb am 1. Dezember 1018 in 43. Lebensjahren. Seine Absicht war, eine Geschichte des Bistums Merseburg zu schreiben, aber unter der Hand wurde sie ihm zu einer Geschichte des deutschen Reiches, mit Einfluss der germanischen und slavischen Nachbarstaaten. Für die späteren sächsischen Kaiser ist seine Chronik die wichtigste Quelle. Sie ist das einzige größtenteils gleichzeitige Werk, welches jenes ganze ruhmreiche Jahrhundert deutscher Geschichte mit Ausschluß der letzten Jahre Heinrichs II. umfaßt, 919—1018. Die drei ersten Bücher sind ziemlich unvollständig, nur einiges ausgenommen, das aus seiner reichen Familientradition und aus Urkunden stammt. Das vierte Buch (Otto III.) ist schon bei weitem wichtiger; es treten hier Erzählungen von Augenzeugen und eigene Jugenderlebnisse ein. Die bedeutendsten sind aber die vier letzten Bücher über die 16 ersten Regierungsjahre Heinrichs II. (1002—1018), wo er ganz aus eigener Erfahrung und den Berichten gleichzeitiger Männer schöpft und fast eine Art von Memoiren giebt. Seine Arbeitsweise läßt die Dresdener Handschrift der Chronik erkennen; sie ist von Thietmar selbst geschrieben und zeigt, wie er das zuerst niedergeschriebene durch Zusätze und Nachträge unermüdlich bereichert und vervollständigte. Natürlich litt die Abrundung des Werkes unter dieser Art der Entstehung. Man hat den Eindruck, daß Thietmar seinen Stoff nicht beherrschte. Auch sein Urteil und seine Ansicht ist nicht weit und umfassend; er kennt die Klassiker, hat aber nichts von ihrem Geiste, mangelhafte Diction, überlabene Rhetorik. Aber er wußte viel und sah viel, und er ist vor allem wahrheitsliebend, auch über sich selbst. Die moralischen Sermonen würde man ihm schenken, aber sie zeigen doch ein ernstes Streben. Die Schinnung ist durchaus ehrenhaft, voll Gefühl für sein Vaterland. Sein Verstand in der Auswahl des Stoffes sogar ist ihm zu statthaft gekommen, er ist dabei so kleinlich und willkürliche wie Gregor von Tours, aber er hat auch für die Kenntnis von Sitten und Gebräuchen der sächsischen Kaiserzeit fast dieselbe Bedeutung wie jener für die merowingische.

Julius Weizsäcker † (Hauck).

Thilo, Johann Karl, gest. 1853. — Rede an Th. S. Grabe von H. L. Dryander, Halle 1853; Kurze Charakteristik von W. H. C. Meier im Hallischen Lektionskatalog f. das Wintersem. 1853—54; Thiladert in d. AdB 38. Bd. S. 40 ff.

J. K. Thilo wurde am 28. November 1794 zu Langensalza in Thüringen geboren. In Schulspurie, welches damals noch ebenso wie seine Vaterstadt zu Kurhachsen gehörte,

war er fünf Jahre lang von 1809—1814 Alumnus, gleichzeitig mit Leopold Ranke, R. Naumann, Haun u. a. und legte hier den Grund zu der seltenen philologischen Bildung, welche ihn später fast vor allen seinen theologischen Zeitgenossen auszeichnete. Seit Ostern 1814 setzte er dies Studium in Leipzig fort und verband damit das theologische, zuletzt auch ein Halbjahr hindurch in Halle. Im Mai 1817 wurde er durch den Kanzler Niemeier, dessen Aufmerksamkeit er durch eine Preisarbeit erregt hatte, als Kollaborator an der lateinischen Hauptschule des hallischen Waisenhauses und dann noch in demselben Jahre als Lehrer am königlichen Pädagogium der Frankeschen Stiftungen angestellt und blieb fünf Jahre in diesem Amt. Aber schon seit 1819 trat er daneben als theologischer Docent an der Universität auf, begann ehezeitliche und patristische Vorlesungen, begleitete dazwischen im Sommer 1820 Gesenius auf seiner Reise nach Paris und Oxford und unterstützte in den nächsten Jahren den schon hochbejahrten Ge. Chr. Knapp, seinen nachherigen Schwiegervater, bei der Leitung der Übungen im theologischen Seminar. Von da an hat sich in seinem Wirkungskreise nichts Wesentliches mehr geändert, da er sich auch später durch die günstigsten Anerbietungen nicht wieder von Halle trennen ließ. Er wurde im Juli 1822 außerordentlicher und im Januar 1825 ordentlicher Professor der Theologie. In den Freimaurerorden war er vor seiner englischen Reise eingetreten; in der Direktion der Frankeschen Stiftungen, zu welcher ihn im Jahre 1830 der jüngere Niemeier heranzog, hielt er nur ein Jahr aus, und er charakterisiert sich selbst, wenn er sich darüber vor seinem Codex apocryphus so äußert: „tot implicatum me sensi negotiis nihil cum literis commune habentibus totque curis perturbatum, ut non prius quam me illo munere abdicasset, ad otium literatum, quo nihil optabilius novi, redire possem“.

Vorlesungen hielt Thilo vornehmlich über Dogmengeschichte und Kirchengeschichte, über Symbolik und Patristik; nach Knapps Tode im Herbst 1825 fing er auch an, ehezeitliche Vorträge über das ganze NT in einem Kursus von zwei Jahren zu halten. Diese Vorlesungen, besonders die historischen, waren so gründlich und so umständlich und sein Vortrag so einfach, daß sie eine Zeit lang, bis ihre eigenständlichen Vorzüge vor anderen gleichzeitig in Halle gehaltenen hinreichend erkannt waren, weniger als diese benutzt wurden, zuletzt aber von allen Parteien, deren keiner sie sich dienstbar machen, gefügt wurden. Als Forscher und Schriftsteller ward Th. fast denselben Weg geführt, wie der ihm in vieler Hinsicht ähnliche Baumgarten-Crusius in Jena, nämlich von dem Studium des klassischen Altertums und der griechischen Philosophen aus zum kirchlichen Altertum, zu den Neuplatonikern und den griechischen Kirchenlehrern; und noch insbesondere richtete sich seine Aufmerksamkeit früh auf eine erst von einzelnen berühmten Gruppe von Schriften, für deren weitere Untersuchung es gerade einer solchen Gelehrsamkeit und Sachkenntnis wie die seines bedurfte, auf die Apokryphen des ATs. Schon im Jahre 1823, auch als erste Frucht seiner wissenschaftlichen Reise, erschienen die Acta St. Thomae apostoli, ex codd. Parisiens. primum edita, mit einer notitia uberior novae codicis apocryphi Fabriciani editionis. Dann arbeitete er langsam und mit großen Unterbrechungen fort; im Jahre 1828 ging ein Teil seines schon fertigen Manuskripts verloren, wodurch ihm lange die Lust zur Fortsetzung der Arbeit benommen wurde, bis er sich zuletzt zur Wiederherstellung des verlorenen Manuskripts entschloß. Endlich im Jahre 1832 erschien der erste Band seines codex apocryphus N. T., e libris editis et MSS. collectus, recensitus notisque et prolegomenis illustratus, und darin die Bearbeitung der apokryphischen Evangelien, welche hier mit einer philologischen Atrbie, einer kritischen Umsicht und einer Eleganz der stets prägnanten und niemals dunkeln und schwefälligen lateinischen Darstellung gegeben war, wie nur er unter den Zeitgenossen sie zu liefern vermochte. Leider blieb dieser eine Band seine größte litterarische Arbeit und das Werk unvollendet; denn für das, was noch folgen sollte, die Ausgabe der apokryphischen Apostelgeschichten, Briefe und Apokalypsen und zwei Bände langerer Abhandlungen über diese Apokryphen im allgemeinen, über die Quellen, Tendenzen und Darstellungsweise der einzelnen, sowie über die nur teilweise aus Beschreibungen oder Fragmenten bekannten Bücher dieser Art sind nachher nur noch Beiträge von ihm geliefert, wie zuerst im Jahre 1838 die acta apostolorum Petri et Pauli ex codd. nunc primum edita, dann im Jahre 1846 acta apostolorum Andreae et Matthiae graecae ex cod. Paris. nunc primum edita und 1847 Fragmenta actuvm S. Joannis a Leucio Charino conscriptorum; aber die Ausführung seines ganzen Planes blieb ihm versagt. Für die Apokryphen des ATs gab er einen Beitrag in der zu Knapps Jubelfeste geschriebenen Denkschrift specimen exercitationum criticarum in sap. Sa-

lomonis, Hal. 1825. Seine große Kenntnis der Neuplatoniker und der in ihrer Weise gebildeten Kirchenschriftsteller hat er noch in einige größere Dissertationen niedergelegt: *de coelo empyreo, commentationes III*, 1839, 40; *Eusebii Alexandrini oratio περὶ ἀπορόμων praemissa de magis et stella quaestione*, 1834; *commentationes in Synesii hymnum II*, 1842, 43; eine Gesamtausgabe der Hymnen des letzteren, welche ihn lange beschäftigte, blieb auch unvollendet; die Kenntnis des von ihm erst wieder beachteten Eusebius von Alexandrien verwandte er auch in einem mit seiner Ironie behandelten „kritischen Sendschreiben an Augusti über die Schriften des Eusebius von Alexandrien und des Eusebius von Emesa“ (Halle 1832), als Augusti eine Anzahl von Reden des letzteren wieder aufgefunden zu haben glaubte und herausgegeben hatte. Außer dieser kleinen Schrift und seiner Einleitung zu seiner Ausgabe zu Knapps „Vorlesungen über die christliche Glaubenslehre nach dem Begriff der evang. Kirche“ (2 Bde, Halle 1827) wird sonst kaum etwas in deutscher Sprache von ihm erschienen sein. Auch sein letztes größeres Unternehmen, die *Bibliotheca patrum Graecorum dogmatica, selecta* (Leipzig 1853) nach der Monikaonschen Ausgabe enthaltend, und außerdem in einer Einleitung dazu eine lehrreiche Beschreibung und Kritik solcher Sammlungen von Kirchenschriftstellern überhaupt.

Seiner theologischen Richtung nach gehörte Th. keiner der in der ersten Hälfte des 20. Jahrh. hervorgetretenen Hauptparteien an, wenn er auch, wie das hallische Programm bezeugt, Schleiermacher öfter den größten Theologen der evangelischen Kirche nach Luther nannte, vielmehr als rastlos lernender, niemals sich genügender Gelehrter sehr geneigt zu meinen, daß es zum Abschließen für ihn selbst, aber auch für andere, stets noch zu früh sei, schaute er das Parteiennehmen, und als sehr anspruchloser, niemals sich vordrängender Mann noch vielmehr das Parteimachen, beides um so mehr, da seine Wirksamkeit in Halle fast um dieselbe Zeit begann, wo nach Knapps Tode ein gereiztes Auseinandergehen nach zwei Seiten Lehrer und Lernende dort weit auseinander führte und wo Thilo doch auf jeder von beiden Seiten sowohl Abstoßendes als Verbindungspunkte fand. Auch hatte ihn die genaueste Bekanntschaft mit den Schriften der alten Kirchenlehrer eine zu groÙe Mannigfaltigkeit möglicher Aneignungen des Wortes Gottes und diese zu sehr als einen Reichtum an Geist und Leben kennen gelehrt, als daß er bloß eine einzige dieser ungleichen Auffassungen als allein rechthabend und berechtigt anzusehen und darum bloß für eine derselben gegen alle übrigen zu baden vermodet hätte. Darum hatte er denn freilich kein Einzelnes, wofür er stürmisch Propaganda hätte machen mögen, 35 aber desto bescheidener forderte er bloß für seine stille Forscherarbeit Freiheit und Un gestörtheit; noch nicht fertig mit sich selbst, konnte und möchte er an Wielgeschäftigkeit nach außen und an Einwirkung auf Schüler über den streng wissenschaftlichen Unterricht hinaus nicht denken, und sicherte sich durch diese auf richtige Selbsterkennnis gegründete Selbstbeschränkung und Ungeteiltheit nicht nur jene Superiorität aller seiner wissenschaftlichen Leistungen, sondern auch desto mehr Frieden und Freude für sich selbst, desto mehr Sicherheit vor Fehlschlagungen und daraus fließenden Schmerzen. Daher denn auch seine ungemeine Liebenswürdigkeit im Privatverkehr, wo die Feinheit und Heiterkeit, die Witze und Ironie seiner Worte neben feiner niemals leichten und leichsfertigen Arbeit wie ein Aufsatzen aber auch wie eine Frucht davon und wie ein Lohn dafür erübrigten, und wo 45 neben der spielenden Behandlung der Kleinigkeiten des Lebens, welche ihn niemals zu Bespreiztheit und Wichtigthun verleiten konnten, sein tiefer belümpter Ernst für alle großen Interessen, wie besonders für das Wohl und Wehe der Kirche, für Verhütung ihrer Beschädigung und Missleitung, niemals verkannt werden konnte. „Wohl hat er“ — sagt sein Leichredner — „das Edelste und Beste, das er in sich trug, gern in der Stille bewahrt als ein verborgenes Heiligtum; wem es aber vergönnt gewesen ist, in vertrauten Stunden einen Blick zu thun in das innerste Heiligtum seines Lebens, dem hat ja der tiefe Zug der Gottseligkeit in ihm nicht können verborgen bleiben, der weiß wohl, wie er mit seinem Wesen, ohne viele Worte, den Herrn Jesum lieb gehabt und vor der Herrlichkeit des eingebornten Sohnes sich in Demut gebeugt hat“. Er „hat das Wort Gottes 55 nicht bloß mit der Gabe der Sprachen als gelehrter Ausleger durchforscht, sondern sein Lebelang seine Seele damit gespeist und erbaut; achtete er doch als sein größtes Heiligtum die alte Bibel, die seine Mutter ihm auf ihrem Sierbette geschenkt hatte, die beständig in seiner Kammer neben seinem Bette lag und aus der er noch am Tage vor seinem Tode das Gebet Mosis, des Mannes Gottes, im 90. Psalm sich vorlesen ließ“. Nach längerem so Leiden starb er am 17. Mai 1853, noch nicht 60 Jahre alt.

Heute †.

Thiphſach findet sich 1 Kg 5, 4 neben Gaza, um mit dieser Stadt zusammen die Grenzen des Landes, richtiger wohl der persischen Provinz, im Westen des Euphrats zu bezeichnen, des sog. תְּהִפְסָחַ, von dem schon Bd XIV, 561, 22—27 die Rede war. Da Gaza ohne Zweifel die Südwestgrenze meint, so wird man in Th. die Nordostgrenze vermuten und diese nach den Parallelstellen 1 Kg 5, 1 und 2 Chr 9, 26 am Euphrat suchen. Schon lange hat man daher die Stadt Θάγαζος der Griechen, Thapsacus der Lateiner am Euphrat verglichen. Sie tritt uns als ein für Verkehr und Handel wichtiger Ort in der Persezeit entgegen. Während die Assyrer den Euphrat stets bei Apamea-Zeugma, dem heutigen Birechis, überschreiten, marschiert Cyrus der Jüngere über Θάγαζος gegen die persische Hauptstadt (Xenophon Anab. I, 4, 11). Denselben Weg nimmt der nach der Schlacht bei Issus vor Alexander dem Großen flüchtende Darius und später Alexander selbst (Arrian, Exp. Alex. II, 13; III, 7). Dieser ließ auch dort die von den Phöniziern gebauten Schiffe, die nach Indien fahren sollten, auf den Strom setzen (Strabo XVI, 741). Eratosthenes wählte nach Strabo II, 79 f. Th. zum Ausgangspunkt seiner Ortsbestimmungen, weil die Stadt an der Biegung des Euphrat von Norden nach Osten lag. Während sich die sonstigen, zum Teil so genau scheinenden Angaben der alten Schriftsteller über die Lage von Th. nicht verwerten lassen, weist diese auf einen nicht mißzuverstehenden Punkt. Danach hat der deutsche Arzt Dr. Mordmann in Konstantinopel eine Ortslichkeit Dipsi (oder Schéeh Omar), die seine Tochter auf der Reise von Aleppo nach ed-Dér am Euphrat berührte, als das alte Th. erkannt (vgl. Petermanns Geogr. Mitteilungen 1865, S. 54 f.). In den Jahren 1884/85 und 1886/87 hat Dr. B. Moritz das Dorf Dibse $\frac{2}{3}$ Stunden unterhalb (südöstlich) von Bális wiedergefunden, ebenso der Amerikaner J. P. Peters Dezember 1888 kafat dibse auf der Reise von Aleppo nach Tell Nísser (Nippur). Am Fuße der Uferhöhen, an einer fruchtbaren Ebene zwischen diesen und dem Flusse, $\frac{1}{4}$ Stunde von dem heutigen Dorf, liegen die ausgedehnten Ruinen der alten Stadt; vgl. ABA 1880, Anhang: Zur antiken Geographie der Palmyrene S. 31; Peters, Nippur I (1897), 96—99. Ptolemaeus 5, 15 erwähnt die Stadt noch, Ammianus Marcellinus im 4. Jahrhundert und Procopius im 6. Jahrhundert nicht mehr. Vielleicht steht der Name in dem Barpsi, das in der Kosmographie des Anonymous von Ravenna (ed. Pinder et Parthey 54, 7) zwischen Sepe (= siffsin) und Barbalissus (= bális) genannt wird; vgl. M. Hartmann in ZDPW XXII (1899), 137. Plinius erwähnt in seiner Hist. Nat. V, 21, daß Th. zu seiner Zeit Amphipolis genannt werde; diese Namen erwähnt auch Stephanus von Byzanz mit dem Zusatz, daß die Syrer dafür Τοιχοεδα gebrauchen. Man vermutet darin eine Neugründung der Stadt durch die Seleuciden. Vgl. auch Ritter, Erdkunde X, 11 ff. 1114 f. Der Name wird häufig als eine Ableitung von תְּהִפְסָחַ = vorübergehen in der Bedeutung „Übergangsort, Furt“ verstanden. Aber תְּהִפְסָחַ heißt schwerlich „vorübergehen“ (Miedel in ZA 20, 325), und P. de Lagarde hat in seiner „Übersicht über die im Aram., Arab. und Hebr. übliche Bildung der Nomina“ (1889), S. 131 vorsichtig auf das assyrische tapšahu = Ruhestätte (Delitzsch, Assyr. Handwörterbuch 548) hingewiesen. Die Stelle 1 Kg 5, 4, in der dem Reiche Salomos eine sagenhafte Ausdehnung gegeben wird, ist jung, und die Worte „von Th. bis nach Gaza“ scheinen der ursprünglichen LXX noch unbekannt gewesen zu sein (vgl. 2 Chr 9, 24—26). Der Koder B hat Tagar, A Θάγα, die Bulgata Thaphsa. — Das 2 Kg 15, 16 genannte Th. hat der englische Forscher Conder mit ehirbet taftah 9 km südwestlich von Sichem zusammengestellt. Wahrscheinlich hat man jedoch unter Vergleichung des sog. Lucianischen LXX-Textes Tagaw an die Stadt Thapuah Jos 17, 7 f. auf der Grenze zwischen Ephraim und Manasse zu denken; s. die Kommentare.

Guthrie.

Tholud, Friedrich August Gottreu, gest. 10. Juni 1877. — L. Witte, Das Leben Th.s, 2 Bde 1884. 86. Rec. v. Herm. Cremer, ThS 1889, S. 398 f.; M. Kähler, A. Th. Lebensabriß 1877 (Fehler hier verbessert), Mittelstraße 10. 1899 (Bilder u. weitere Literatur). Th.s Gedächtnis 1899. Protestantism. a. d. Wende d. 19. Jahrhunderts, S. 672 f.; H. Hering, A. Th. Predigt der Kirche, herausgegeben v. Langsdorff XXVIII, 1895; Nebe, B. Gesch. d. Predigt 1879, Bd 3, S. 280 f.

Der Name dieses Mannes wird unvergessen bleiben, wo man jener Zeit gedenkt, in welcher sich die mannigfältigen Bildungsformen des 18. Jahrhunderts in Gestalt des „modernen Pietismus“ mit christlichem Gehalte erfüllten und die Kräfte der evangelischen Kirche erneuernd in Wissenschaft und Leben eindrangen. Er gehört der Zeit und Art nach in die zweite Reihe der führenden Geister; mit anderen hat er auf Grund der ersten

Antriebe die Bewegung durchgesetzt, um die weitere Ausgestaltung dem nachfolgenden Geschlechte zu überlassen. Unter seinen Genossen dürfte aber gerade er die verschiedenen Seiten dieser Bewegung am vollständigsten und wirksamsten in seiner Person zusammengefaßt haben. Ursprünglichere Theologen haben noch neben ihm gewirkt; auch hat er nicht wie Fiedner und Wichern dem Wachstume der kirchlichen Arbeit einen neuen Zweig eingesetzt; allein schon seine hervorragende Bedeutung als Prediger führt auf jenes Gebiet, wo sich Wissenschaft und erbauende Arbeit am innigsten verschmelzen; und so möchte seiner Zeit niemand so vielseitig und umfassend eine unmittelbare Einwirkung auf die Zeitgenossen geübt haben als er. Für diese Thatache werden die Nachlebenden kaum 10 einen zutreffenden Maßstab gewinnen; dagegen bieten die Quellen einen so genauen Einblick in seinen Entwicklungsgang, wie das selten der Fall ist, und so läßt sich an dem Werden und Leisten dieses reich ausgestatteten, scharf ausgeprägten Mannes die Eigentümlichkeit seiner Zeit und seiner Richtung in annähernder Vollständigkeit und großer Deutlichkeit erfassen. Die entscheidende Entwicklung bis zum Mannesalter hin ist aus 15 den ungewöhnlich ergiebigen Quellen ausführlich von Witte (s. o.) geschildert; unter Hinweis darauf werden hier nur die Voraussetzungen für seine eigentümliche Leistung im akademischen, wissenschaftlichen und kirchlichen Gebiete herauszuheben sein.

Th., geb. am 30. März 1799, entstammt einem kinderreichen Handwerkerhause, dessen anfangs auslömlische, später niedergehende Verhältnisse ihm kaum die ersten Bedingungen 20 seines Lebensganges boten. Seine ungewöhnlichen Anlagen und seine vorgezigt sich regenden geistigen Bedürfnisse setzten ihn bald, nachdem er mit fünf Jahren zur Schule gekommen war, mit seinem natürlichen Boden in Widerstreit und entzogen ihn diesem völlig, nachdem der vergebliche Versuch, den bereits Kursichtigen zum Gehilfen des Vaters in der Goldschmiedekunst zu machen, den Gymnasialbesuch nur kurze Zeit unterbrochen 25 hatte. Als der Jüngling mit 17½ Jahren die Universität seiner Vaterstadt bezog, war er bereits der in seinen wesentlichsten Zügen geprägte Charakterlos. Am ersten fällt die unvergleichliche Aneignungsfähigkeit auf; hatte der Knabe bis zu seinem 13. Jahre mehr als 2000 Bände ohne Auswahl verschlungen, so bewältigte er bis in das 17. hinein neunzehn fremde Sprachen so weit, daß er sich in einer beträchtlichen Anzahl schriftlich 30 auszudrücken vermochte. Ein allseitiger Wissensdurst, ein dehnbares und untrügliches Gedächtnis, ein unvergleichlicher Sprachenfinn treten hier entgegen; doch hätten diese Anlagen nicht solche Frucht tragen können, wenn sich nicht zugleich jene zähe Willenskraft geregelt und ausgebildet hätte, welche, mit den Minuten geizend, die härtesten Hemmnisse 35 im Dienste des Lernens überwand, aber auch bereits dem ungewöhnlich widerstandsfähigen Leibe die Keime unheilbarer drückender Leiden einspannte. Man sollte meinen, dieser junge Polyhistor und angehende Mezzofanti müßte ein Anachoret der Wissenschaft gewesen sein. Allein er war vielmehr von einem unbegähmbaren Bedürfnisse nach Gemeinschaft, erst geplagt, dann belebt. Es ist dem Heranwachsenden eine Lebensfrage gewesen, sich den Eintritt in den Kreis geistig Ebenbürtiger zu erzwingen; und als es 40 gelungen war, bildete er mit seinem funkelnden Geiste und seinem liebeglühenden Herzen bald den Mittelpunkt, und machte fortan neue Eroberungen. Noch nach einer anderen Seite befundete sich die Tiefe und Lebendigkeit seines Gemütes. Ihm selbst erschien später sein Jugendleben als ein Dasein ohne Gott; indes aus den Quellen geht deutlich hervor, daß ihn immer ein tiefer religiöser Zug bewegte; ja, daß er auf Arbeiter in der 45 väterlichen Werkstatt wie auf seine edelsten Schulfreunde einen sittlich erhebenden und christlicher Frömmigkeit zuführenden Einfluß ausübte. Inzwischen war freilich sein Interes in heftigster Gärung. Die Spannung zwischen seinem geistigen Leben und seiner äußeren Lage, der Widerstreit zwischen seinem Gebetsleben und der Denkweise, die ihm aus seiner Lektüre und Umgebung zusloß, dazu wohl auch eine krankhafte Anlage führten seinen 50 festigen Sinn in schwere Rämpfe, als deren Ausgang sich ihm mehr als einmal der Selbstmord darstellte und selbst verucht ward.

Die entscheidende Wendung hat in sein Leben die Verpfanzung nach Berlin gebracht, eine göttliche Führungs, welche alle bisher angeponnenen Fäden zusammenknüpfte. Die früh erwachte Vorliebe für das ferne Zauberland des Ostens traf mit der Gelegenheit zusammen, bei dem seltsamen Landsmann Prof. Habicht das Arabische bis zur Redefertigkeit zu erlernen; dies entschied den Jüngling für die orientalistische Philologie. Die Ungeduld, seinem Ziel sich rasch zu nähern, trieb ihn zu dem leidlichen Unternehmen, bei dem bekannten Orientalisten Diez in Berlin Förderung zu suchen; ohne Empfehlung und Mittel ging er hin; im Halle des Wißlingens war der Selbstmord beschlossen. Hart an so diesem Äußersten vorbei wurde Th. in eine sorgenfreie und überaus günstige Lage ver-

scht. Dies nahm ihn in sein Haus auf und damit war ihm das rege geistige Leben Berlins nach allen Seiten eröffnet. Fortan durfte er sich ungehemmt seinen Studien in den Quellen hingeben. Zugleich aber trat ihm nun das frische christliche Leben in verschiedenen Gestalten bestimmd entgegen. Tiefen Eindruck machte schon die aufrichtige Rechtgläubigkeit seines freien Wohlthäters, der wenige Monate darauf nach gebüldig ertragenen Leiden in seinen Armen entschlief. Sodann hatte ihn eine Empfehlung Scheibels zu Neander geführt, mit dem er empfangend in regem Verkehr und der sein thatkräftiger Förderer blieb. Dem längst verehrten Fouqué durfte er nahe treten. Mit den verschiedenen Konventikeln berührte er sich. Endlich trat er unter die dauernde Seelenpflege des einfältigen, weisen, glaubenstarken Kottwitz, Witte 1 S. 125f., dessen 10 Frömmigkeit Anlehnung und Art bei den Herrnhutern gefunden hatte. Schon in Breslau hörte Th. als stud. phil. vornehmlich Scheibel; in Berlin war er als stud. theol. eingeschrieben; und nun schwankt er die folgenden drei Jahre zwischen dem Orientalisten, der erst als Dragoman, dann als Missionar in die Ferne ziehen möchte, und zwischen dem Theologen. Eine schwere Lungenerkrankung, infolge deren er Jahre lang sich und 15 anderen als ein Schwindsüchtiger galt, lehrte ihn vollends auf die Jugendträume verzichten. Die Zurede eines dem Christentum gewonnenen israelitischen Offiziers, seines geliebten Erstlings, gab den letzten Ausschlag, und Th. wandte sich, 21 Jahre alt, dem akademisch-theologischen Berufe zu. Die nach mancherlei amüslichen Schwierigkeiten unter schwerem körperlichen Drude gelungene Habilitation durfte ihm als die zweite entscheidende 20 Führung gelten. Es ist bemerkenswert, daß die Kämpfe und Entscheidungen, durch die er ein bekennender Christ wurde, nicht eigentlich dem Gebiete der Erkenntnis angehören; wie sehr er sich bald mit den ästhetischen und wissenschaftlichen Erscheinungen jener Zeit bekannt zeigte, weder hat Schleiermacher damals auf ihn Einfluß gewonnen, noch scheint er sich aus eigenem Bedürfnis mit der Zeitphilosophie beschäftigt zu haben; vielmehr das 25 Ringen mit der dämonischen Macht verzweiflender Götterentzündung findet sein Ziel in der entschlossenen Glaubenshingabe an den lebendigen Heiland, dessen Person er mit so inniger Liebe umging, daß, wie seine durchschlagende Erstlingschrift, so sein Jubiläums-Testament den rechten Ausdruck dafür in Rinzendorfs Worten fand: „ich habe nur eine Passion, nur ihn, nur ihn“. Und so ist denn der missionierende Pietist in Tholuck so eigentlich unabhängig von dem Theologen, älter als dieser und bestimmend für ihn.

Die fünf Jahre, welche Th. in Berlin dozierte, sind die begründenden für die Arbeit seines Manneslebens gewesen. Seine Lebenskunst schöpft er aus dem Zusammenhange mit den christlich-thätigen Kreisen, in denen er überall mit zugriff. Er unterrichtete fortgehend an Jänikes Missionarschule, war Mitsäfter des Berliner Vereins für Heidenmission 25 (1824); von 1822 Sekretär der Judenmission, 1823 Vertreter der Londoner Gesellschaft und seit 1824 Herausgeber der Zeitschrift „Der Freund Israels“; 1821—1825 Direktor der Hauptbibelgesellschaft. Neben seinen Vorlesungen begann er sogleich eine enige, an Zeit und Mitteln opferwillige und erfolgreiche seelsorgerliche Arbeit an den Studierenden, welche dem an Alter kaum über ihnen stehenden Freunde begeisterte Unabhängigkeit 40 widmeten. Die akademischen Vorträge begannen mit alt- und neutestamentlichen Stoffen, griffen indes bald auf Dogmatik, Apologetik, Methodologie und Geschichte des 18. Jahrhunderts über. In die gelehrte Welt führte er sich mit seiner umfassenden Habilitationschrift ein: *Ssuismus s. theosophia Persarum pantheistica* 1821, welche bei den Fachgenossen volle Anerkennung fand. Es folgten in dieser Richtung noch: Wichtige 45 Stellen des B. Sobar im Text und mit Übersetzung 1824; Blüthensammlung aus der morgenländischen Mystik 1825; Die spekulativen Trinitätslehre des späteren Orients, eine religiophilosophische Monographie aus handschriftlichen Quellen der Leydener, Oxfordner und Berliner Bibliothek 1826. In diesen Schriften hat er die Früchte seiner Studentenzeit gesammelt; nur die genannte zeigt die Fortführung der orientalistischen Arbeiten, so denen er noch 1835 und 1837 die Programme über den Einfluß der griechischen Philosophie auf den Muhammedanismus und über die jüdische Kabbala entnahm. Inzwischen richtete sich seine Arbeit darauf, in regem Austausche mit Olshausen, Stier, Nothe u. a. die christliche Offenbarung und die Bibel echt theologisch aufzufassen. Seine besondere Stellung und Art zeigt sich sogleich in: Einige apologetische Winkle für das Studium des ATs, den Studierenden des jetzigen Decenniums gewidmet, mit denen sich der junge Dozent 1821 bei den Zuhörern einführte. 1822 folgte die gelehrte Abhandlung: das Wesen und die sittlichen Einflüsse des Heidentumes in Neanders Denkwürdigkeiten; 1824: Auslegung des Br. P. an die Römer (5. A. 1856) und 1825 als Anhang dazu die Umschreibende Übersetzung. Inzwischen aber hatte Th. den Gesamtvertrag seines bisherigen 50

Lebens in einer durchschlagenden Schrift zusammengefaßt: Die Lehre von der Sünde und dem Verjährer oder die wahre Weise des Zweiflers, 315 S., 1823. Sam. Elsner, der schlichte christliche Freund, auf dessen Anregung er 1824 anonym den zeitgemäßen Traktat: Eine Stimme wider die Theaterlust schrieb, gab zuvor auch den letzten Anstoß dazu, daß Th. 5 in jener Schrift aussprach, was in ihm zum Ausdruck drängte; er schuf in ihr einen apologetischen und erweckenden Traktat in bohem Stil, über dessen Bedeutung für jenen Zeitpunkt der Erfolg das entscheidende Urteil spricht. Anonym erschien das Buch in 2. A. umgearbeitet 1825; mit Th.s Namen 1830 zweimal, und ferner noch 1836, 1839, 1850, 1862, 1871; es ist ins Englische, Holländische, Französische, Dänische, Schwedische über- 10 setzt (Vorrede zur 7. A.). Hier trat neben den klassischen Redner, welcher hochgebildeten Verächtern Deutschlands die Religion wieder achtbar gemacht hatte, ein Zeuge in Feuerzungen, welcher in der protestantischen Bildungswelt mächtig für den Sünderheiland an die Herzen pochte, indem er auf Grund eigener und fremder Erfahrung den Weg und die Mittel schilderte, um aus dem edlen Humanismus den Übergang zum evangelischen 15 Glauben zu finden. Die Hülle der Namenslosigkeit hielt nur kurz vor; durch dieses Buch wie durch seine Schüler wurde der junge Professor ein in christlichen Kreisen wohlbekannter und auf seinen Reisen willkommen geheißen Bruder und Meister. Endlich knüpfte eine Gelehrtenreise nach Holland und England die engen Beziehungen zu jenem christlichen Sprachgebiete, dem er dann fast wie einer zweiten Heimat angehört hat.

20 Altensteins Ministerium folgte dem Gang des strebsamen Professors teilnehmend und fördernd; seit 1823 zum Extraordinarius ernannt, verzichtete er auf ein Ordinarius in Dorpat. Nach Knapps Tode wählte es ihn für die besuchteste Theologenfakultät Halle. Unvorsichtige, ungenau berichtete Äußerungen, welche Th. über den dort herrschenden Nationalismus in London gehabt, boten den Anhalt für einen feierlichen Protest gegen seine 25 Ernennung von seiten aller theologischer Lehrer zu Halle; nach ernstlicher Erwägung und auf Grund öffentlicher und amtlicher Erklärungen von seiten Th.s wurde er doch ernannt. Bei der Promovierung zum theologischen Doktor trat noch einmal die schon ebdem spürbare Spannung mit Schleiermacher heraus; doch erteilte seine Fakultät ihm die Würde rite. Übermäßige Zumutungen an seinem Leib während seiner Studien in Holland und 30 England übten in jener Zeit ihre Rückwirkung in drückenden Leiden und lang anhaltender Melancholie. Unter so vielsachen Hemmungen begann er seine Arbeit inmitten eines übelwollenden Kollegiums, einer gegen ihn aufgereizten Studentenschaft und Einwohnerschaft. Tief verzagt und doch mit unerschütterlichem Mut griff er seine Aufgabe an. Eine Erholung gewährte ihm der Urlaub von Michaelis 1827 bis Ostern 1829, während 35 dessen er als Gesandtschaftsprediger mit Bussen zu Rom lebte; auf diesem klassischen Boden der Welt- und Kirchengeschichte, im vertrautesten Verlehrte mit einem geistvollen Manne von so umfassendem Geschickstreise, schloß sich seine Bildung ab. Seit seiner Heimkehr floß sein amlösliches Leben in dem engen Betriebe einer deutschen Professur an demselben Orte dahin; alle Versuche, ihn anberwärts hinzuziehen, hat er standhaft abgewiesen; seine Wanderlust 40 hat er fortan nur auf den regelmäßigen Reisen gebüxt, die ihn zu den christlichen Freunden allerwärts und zu den Herrlichkeiten der Natur führten, für die sein ermattendes Augenlicht empfänglich blieb. Diese Sammlung in die äußere Gleichmäßigkeit hat ihm eine überaus weitreichende Thätigkeit ermöglicht. Jahre lang stand er in Halle einsam seinen Mann, sowohl als Professor, wie als Verkünder des Wortes an jedermann, mitzugreifend im Missionsverein, seit 1833 zugleich als Universitätsprediger. Hatte er in seinen Vorlesungen mit wachsendem Erfolge seinen Standpunkt auf dem Gebiete der alt- und neutestamentlichen Ereignisse und der systematischen Theologie allein vertreten, so gewann er vorübergehend durch Ullmann Unterstützung und dann 1839 an Jul. Müller den tiefschreitenden Arbeitsgenossen (L. Schulze, Jul. Müller Bremen 1879, S. 39 ff. S. 60. Thol. L. v. d. Sunde 45 7. A. Vorw.), und ihr Überge wicht entschied sich bald völlig. In die beiden ersten Jahrzehnte hallischer Wirksamkeit fallen auch die wichtigsten exegesischen Werke (Komm. zum Johannes-Ev. 1827, 7. A. 1857; Bergrede 1833, 5. A. 1872; Hebräerbr. 1836, 3. A. 1850; dazu: AT im NT 4. A. 1854), die Arbeiten an wissenschaftlicher und allgemein gehaltener apologetischer Polenii (Literarischer Anzeiger 1831—1849; Glaubwürdigkeit 50 der ev. Geschichte 1837, 2. Abdr. 1838 — wider D. Strauß. Vermischte Schriften, 2 Teile, 1839). Gespräche über die vornehmsten Glaubensfragen der Zeit für nachdenkende Laien 1846 — vgl. noch das Sendschreiben an Hirzel 1861) und die erbauenden Schriften (die z. T. fünfmal aufgelegten Predigten über Hauptstücke des christlichen Glaubens und Lebens von 1834 ab, sechs Abteilungen; daneben schon früher kleinere Sammlungen und 55 fortgehend einzelne Predigten; zuletzt 1860 Glaubens-, Gewissens- und Gelegenheits-

predigten. Stunden christlicher Andacht 1839, 8. A. 1870. Der Psalter für Geistliche und Laien der christlichen Kirche ausgelegt 1843, 2. A. 1873). Zu gleicher Zeit hatte er, seit 1842 Mitglied des Magdeburger Konsistoriums, den in der Provinz Sachsen vornehmlich sich abspielenden Handel mit den Lichtfreunden (vgl. seinen betr. Art. P.M.C., bes. 1. A.) mit auszutragen. Das Jubiläum, welches seine Freunde verspätet 1846 dem 5 scheinbar einem frühen Ende Entgegengehenden feierten, und dann die Folgen der Revolutionszeit 1848, bilden einen Abschnitt in seinem Leben. Nur Männer, welche in der Hauptsache ihm gleichgerichtet waren, wurden fortan seine Kollegen im akademischen und kirchlichen Amte, traten immer zahlreicher auf die Ranzeln und in die Kirchenleitung hinein. Der Konfessionalismus gewann überwiegende Vertretung und es begannen die theoretischen 10 Kämpfe um die Union. Die Förderung christlichen Lebens und christlicher Sitte war der Monbijoukonferenz 1856 aufgetragen, auf der er die strengere Auffassung in der Ehescheidungsfrage erfolgreich vertrat. In diese Zeit stilleren Fortbaus fallen neben der Beforgung der neuen Auflagen seine gelehrten Studien zur neuern Kirchengeschichte, für die er lange Jahre auf seinen Reisen eifrig die Archive von Universitäten und Kirchenbehörden durch- 15 stöberte, den Handschriftenstach der Bibliotheken musterte und sich selbst außerordentlich eine beachtenswerte litterarische Sammlung beschaffte. Dahin gehören: Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts, 2. Abt., 1853 u. 54; das kirchliche Leben, 2. Abt., 1861 u. 62; Der Geist der luth. Theologen Wittenbergs 1852; Lebenszeugen der luth. Kirche 1859; Geschichte des Nationalismus, 1. Abt., 1865; Nationalismus und Supranaturalismus in 20 Herzog, P.M.C., vgl. Verm. Schr. Bd 2, S. 1 f. Die eigentliche Geschichte des Nationalismus hat er nicht mehr schreiben können. Der Lebensabend war gekommen, hell erleuchtet durch die dankbare Liebe Unzählbarer von allen, namentlich den positiven Richtungen evangelischen Christentumes; das trat überwältigend an seinem unter der Ungnade der Kriegszeit Dezember 1870 gefeierten 50jährigen Jubiläum hervor. — Zu den drückenden 25 Prüfungen hatte für Th. seine erste Ehe gezählt; er war mit seiner ersten Gattin als mit einer dem Tode Entgegenwesenden nur August 1829 bis Februar 1831 verbunden. Im Herbst 1838 hatte er dann Mathilde, die Tochter des vereint mit Hennhäuser zum Evangelium übergetretenen Frhr. v. Gemmingen-Steinegg, aus Stuttgart heimgeführt. Blieben dieser beglückenden Ehe Kinder versagt, so hat das nur dazu dienen müssen, daß 30 die Gattin sein Haus in seinem Sinne zu einem segensreichen Hospiz für viele dauernde Hausgenossen und unzählige vorübergehende Gäste gestaltete und manches christliche Werk anregte oder pflegte. Nach wenigen Jahren einer behaglicheren Ruhe seit 1870 folgten dann die letzten angstwollen, in denen das Gehirn mehr und mehr seinen Dienst verliegt und zuletzt nur noch die unermüdliche Liebe der geliebten Genossin Lichtstrahlen in die 35 Finsternis werfen konnte, die den reichen raslosen Geist immer dichter bis zum Ausatmen umfing. —

Es ist nicht leicht, Tholud, den Theologen, bestimmt und zugleich umfassend zu schildern. Er selbst wies es nicht ab, zu den sog. Vermittlungstheologen gezählt zu werden. Unter den akademischen Vertretern dieser Richtung dürfte er sich durch die 40 Verbindung dreier besonderer Züge auszeichnen: er trug die Art des wieder erstandenen Pietismus anfangs sehr und bis zuletzt kennlich an sich; trotzdem stand er an dogmatisch ausgeprägtem und sicher durchgeföhrtem Positivismus hinter nicht wenigen seiner Gruppe zurück; und doch hat wohl keiner dieser Männer fort und fort in so inniger Beziehung mit den Vertretern der sog. strengerer Kirchlichkeit und des Konfessionalismus gelebt. In 45 diesen scheinbaren Widersprüchen läßt sich die Wirkung seines oben geschilderten Bildungsganges erkennen. Ihm hatte sich nicht die Aufgabe gestellt, zwischen Theorien zu vermitteln, vielmehr nur ein im Leben ergriffenes, evangelisch-pietistisches Christentum den Zeitgenossen zu übermitteln, und zwar auch und namentlich durch Indienststellung seines reichen wissenschaftlichen Besitzes und Könnens. Jene besondere Form des Protestantismus hatte ihn gefesselt, teils indem die sittlich durchgebildete Gestalt eines Kotzwitz ihn überwand, teils indem der Zug seines Innern ihr entgegenkam, welcher ihn für die weltflüchtige Mystik des Morgenlandes entstautzte und allezeit mit „Haß“ gegen die weltfeste und schwergedrücktes Gemüt seinen Glauben in dunklen Stunden der Aufsehung 50 geschüttelt; doch war er zu fest mit seinem lebendigen Heiland verwachsen, als daß er deshalb hätte in einem verständigen Positivismus einen Schutz suchen oder darauf verzichten sollen, gerade durch die Umschmelzung des überlieferten Christentums in lebendiger Subjektivität die Vermittlung mit der Gegenwart zu erstreben. Und auch das blieb an ihm pietistisch, wie sehr ihm auch die Art eines Franke abstieß, daß er die Unnigkeit des 55

Empfindens mit der sittlichen Anspannung verband und besonders gern betonte, daß die das Himmelreich an sich reißen, die Gewalt brauchen. Gewiß im Innersten von einem nicht wechselnden Magneten gezogen und gehalten zu werden, konnte er bei jener vermittelnden Arbeit, welche immer mehr auf Eroberung von Personen als auf Ausbau eines Gedanken- oder Gesellschaftsganzen gerichtet blieb, mit seiner erstaunlichen Anreignungsfähigkeit um sich greifen, und, zum Uebehagen Neanders, nicht nur seiner Jugendliebe zu den Anschauungen der romantischen Schule folgen, sondern sich auch den Anregungen der Spekulation bis zur Verflüchtigung der Dogmen hingeben. Wie wenig auch Schleiermacher auf Kateder und Kanzel derselbst ihm hatte bieten können, hinterher galten ihm dessen Reden als weihesvolle Einführung in ein echt theologisches Denken. Ja es steckte in ihm eine Verwandtschaft mit einem Semler, und es gab eine Zeit, wo dem alternden Meister sein Latitudinarismus in kritischer Beziehung ernstlich vorgeworfen wurde, obwohl doch oder vielleicht weil kaum einer so viele Narben aus dem Streite mit dem Kriticismus aufzuweisen hatte. Die Entwicklung der langen antiothodoxistischen Bewegung von den Deisten ab fesselte seine Aufmerksamkeit früh und dem Verständnis dieser Erscheinung galten seine leichten, die geschichtlichen Arbeiten. Er konnte sich nicht lediglich abwenden zu ihr verhalten wie Stier, sondern sah in ihr eine unvermeidliche und insofern berechtigte Entwicklungsercheinung des Protestantismus; in diesem Sinne zählt er in seiner sehr bezeichnenden „Rede am Halleschen Reformationsjubelfeste“ 1841 Semler und seinen Nationalismus neben dem Pietismus zu den Ehren Halles. In derselben Rede hebt er jedoch sehr bestimmt das kirchliche Bekennnis hervor. Und dieser Zug zu dem geschichtlich Gegebenen bestimmt bereits 15 Jahre früher sein Auftreten als Ereget. Wenn es ihm gelang, das Verständnis für den Römerbrief und eben damit für Paulus in weiteren Kreisen zu erneuern, so war dieser Erfolg durch den Rückgang auf die reformatorische Auffassung und überhaupt auf die altkirchlichen Eregeten bedingt. Immer mehr kräftigte sich diese Richtung bei ihm und unter den historischen Forschungen erwuchs ihm ein liebvolles Verständnis für den altorthodoxen Protestantismus. Dagegen führte sie ihn nicht auf den Weg einer Repräsentation, weder in der Theologie, noch im kirchlichen Leben. Wie entschlossen er seinerzeit gegen das Lichtfreundtum das Recht des Bekennnisses verfechten mochte, einer juridischen Behandlung der Lehrverpflichtung blieb er abhold und behärtigte das noch 1872 durch die Beteiligung an einem Gutachten seiner Fakultät bei den Verhandlungen über den Berliner Prediger Sydow. Darum blieb ein Abstand zwischen ihm und dem um ihn her sich schärfenden Konfessionalismus. Und doch hatte seine Einwirkung für viele die Brücke zu dieser Auffassung gebildet. Voll nützlichend, je nachdem auch mithandelnd in allen theologischen und kirchlichen Bewegungen seiner Zeit, war er, der moderne Gelehrte, mit seinem liebevollen Sinne für das Alte, seiner etwas subjektivistischen Elegie und seiner unermüdlichen christlich-gläubigen Deutung aller überlieferten Stücke gerade der rechte Mann, um der Jugend die größten Anstöße zu benehmen, ihr die ersten unvergleichlichen Einblicke in die Lebendstichen der Schrift und der Kirche zu eröffnen, um sie dann ihrer weiteren Entwicklung unter anderen Einflüssen zu überlassen; lag doch seiner ganzen Art nichts fern, als Schule zu machen. Es entsprach seinem in die Weite langenden Sinne und seiner Lebensführung, daß er recht eigentlich ein Mann der evangelischen Alliance wurde, deren Versammlungen er besuchte, bis sein Alter ihm die Reise nach New-York 1871 verbot; suchten und fanden doch bei ihm die jungen Engländer und Amerikaner aller Denominationen so gut wie die Franzosen den lebendigen Übermittler einer gläubigen deutschen Theologie.

Die Erfolge seiner wissenschaftlichen Schriftstellerei lagen vorwiegend auf exegetischem Gebiete. Um ihn richtig zu würdigen, muß man ihn nicht als den Philologen des heiligen Schrifttums, sondern als den kirchlichen Ausleger betrachten, welcher den kanonischen Wert der Bibel für seine Zeit in Geltung und Wirkung setzen will. Ihm ist es nie genug, geschichtlich festzustellen, was der Verfasser gemeint hat; sondern es soll klar werden, was das religiös und sittlich Musterhiltige in den Ausführungen sei; deshalb sucht er Belehrung bei den kirchlichen Lehrern der Vergangenheit und kann theoretischen Erörterungen mehr Raum gewähren, als einer genauen Beleuchtung seines Textes. Apologetik und Dogmatik, Moral und Kästnistik sind hier reichlich verhandelt, bequem für den Geistlichen, der nicht erst die verschiedenen Disziplinen durchmustern kann, um zu finden, wessen er bei der praktischen Anwendung des Bibelwortes bedarf. So gewinnt der Kommentar einen gewissen selbstständigen Wert neben dem Bibelwort. Die verschiedenen Auflagen haben Tholuck stets lernbereit gezeigt; ebenso trug er nicht eine Sicherheit des Verständnisses vor sich her, welche doch neben dem unaufhörlichen Streit vor Augen wohl

laum ohne eine gewisse Selbsttäuschung behauptet werden kann; vielmals ist die ihm wohl vorgeworfene Unbestimmtheit nur ein Schein, den er erweckt, indem er, Worte sparend, nur andere reden lässt. Seinem Sinn für die kirchliche Auslegung verdankt man die Herausgabe der Kommentare Calvins seit 1831 und die Programme über Calvin, Thomas Aquinas und Abaelard als Eregeten. Seine philosophische Tüchtigkeit ist durch Fritsches Angriffe 1831 und 1840 dauernd in Verdacht geraten; deren Heftigkeit hat Tholuck selbst bedauert (PAG 1. Aufl. XIX, S. 513). Die Sprachfertigung für Tholuck liegt weniger in seiner wachsenden Altröte nach dieser Seite, als in seiner andersartigen Begebung. Er brachte zu diesem Gesichte neben der ungewöhnlichen Weite des wissenschaftlichen Gesichtskreises und der weitschichtigen Gelehrsamkeit, neben seinem rasilosen Spürsinn das Sprachtalent eines Linguisten hinzu, das sich an ausgedehnter orientalistischer Lektüre entwidelt hatte. Statt des steifen grammatisch-lexikalischen Nachrechnens stand ihm ein tastendes Verständnis zu Gebote, und mit der Kongenialität des Arabisten verband er die des lebendigen Christen. Auch seine Egezege war „Waldrechterarbeit“; streitend führte er zu dem kirchlichen Verständnisse zurück und erweckte in vielen von neuem den Sinn für die Schrift; den Nachfolgern blieb es aufzuhalten, sich im Frieden anschauen in das Ganze der Bibel und ihrer Teile zu versenken. Dieser Arbeit mehr für die Notdurft entspricht auch die Auswahl der von ihm ausgelegten Bücher; sie gehören nach seinem Biographen zu den „großgedruckten Büchern der hl. Schrift“. Auch seine Stellung zur Kritik war in diesem Sinne apologetisch. Seine letzte Arbeit auf diesem Felde ist die 1860 zweimal gedruckte Schrift: *Die Propheten und ihre Weissagung*. Aber auch dann sollten den Zeitgenossen Hemmnisse für das Zutrauen zur Bibel genommen werden, wenn er für die Gemeinde das Büchlein „*Die Bibel*“ 1851 schrieb, und wenn er 1850 in der deutschen Zeitschrift die alte Inspirationslehre geschichtlich beleuchtete. — Bis in sein hohes Alter hinein hielt er regelmäßig vor einfachen Laien Bibelstunden in seinem Hause; das führt auf seine praktische Thätigkeit.

Die wissenschaftlichen Arbeiten Tholucks zeigen keineswegs einen gefälligen Schriftsteller; sie tragen insgesamt die Art von Studien und von Vorbereitungen für die Studien anderer an sich; dem Verf. scheint jeder Fortmensch zu fehlen. Wie anders, wenn man sich zu den erbauenden Schriften wendet. Die gedruckten Predigten können so freilich nicht ganz den Eindruck wiedergeben, welchen er als geistlicher Redner machte, wenn er in der lobrenden Feuerkraft der Mannesjahre und noch in der ruhigen Innigkeit des Greisenalters immer in die Tiefe der Sammlung vor Gott versenkt und aus ihr heraus in heiliger Scheu und in liebevoll suchendem Ernst ohne alle Erhitzung die Wahrheit bezeugte und mit wundersamer Kraft in die Herzen griff. Die ergreifenden Vorträge zur zweiten Sammlung von 1836 und 1838, welche neben Harms wohl mehr gewirkt haben als viele Homiletiken, versetzen lebendig in seine Lage; er hatte das Reiz unter den Gebildeten auszuverufen, und so blieb es für ihn, da er ja immer neue Geschlechter akademischer Jugend um sich sammelte. Er hat indes nicht nur seine Anziehungs-
kraft auf die höheren Schichten bis ans Ende erwiesen, sondern auch die suchenden Seelen aus den arbeitenden Ständen haben sich immer wieder vor seiner Kanzel eingefunden. Er gab stets einen „festen Kern“ einfältiger biblischer Lehre, „getaucht in Phantasie und Gefühl“, und seine Predigten waren eine „That auf der Studierstube und abermal eine That auf der Kanzel“, sie erwuchsen aus dem eigenen anfechtungstreichen Christentum des Redners wie seine „Stunden der Andacht“, und so erfüllte sich an ihnen 2 Kor 1, 3f.; sie erwuchsen aber auch fort und fort aus dem seelsorgerischen Verlehr mit seiner akademischen und mit seiner ökumenischen Personalgemeinde, und sie waren mehr als einmal auch in dem Sinne Thaten, daß sie mit unerschrockenem Worte das geistliche Gericht über die Vorgänge und Verhältnisse vollzogen welche im Augenblide die Gemüter besonders beschäftigten oder hätten bewegen sollen. Im vollsten Maße stellte er für diese Leistung die ganze Fülle seiner mannigfaltigen Bildung, sein glückliches Gedächtnis für bezeichnende Schlagworte, seine seltene Fähigkeit praktisch-psychologischer Bergliederung in Dienst. Allein seine Predigten hinterließen nicht überwiegend den Eindruck des geistigen Genusses, vielmehr den tiefer Erschütterung. Auch wenn Tholuck nicht selten Apologetik treibt, so wendet er sich nicht zumeist an den Verstand, sondern er faßt das Gewissen an, er lockt hinein in das Heiligtum des Herzens und fordert unerbittlich die Handlung der Umkehr und des betenden Glaubens. Und selten wird so Ahnung und Sehnsucht weckend von dem Allerheiligsten des Christenlebens gezeugt worden sein, wie von diesem mystischen Pietisten. Daß er auch hier etwas Volksbürtiges hatte, dazu kam ihm endlich seine Sprachfertigkeit zu statten; sie war eben nicht nur empfänglich, sondern auch gestaltend, so

und wie in der Lehre von der Sünde, so weiterhin blieb es ihm gegeben, mit einer dichterischen Kraft Gedanke und Gefühl zugleich in lebendige Worte zu fassen, welche unmittelbar Anschauungen wecken und den Samen des bezeugten Erlebens tief in die Seele des Zuhörers einsetzen.

Den Theologen und den Prediger wird man immer aus seinen Schriften kennen lernen; aber unbekannt muß der Nachwelt der unvergleichliche akademische Erzieher werden. Und doch ist diese Seite an der Lebensarbeit Tholucks gewiß diejenige gewesen, in welche alle Errägnisse seiner sonstigen Tätigkeit zusammenliefen und in welcher er am meisten ganz und voll er selbst war. Er hat eben nie bloß unterrichtet, um theologische Einflüsse zu übermitteln, sondern sein ganzes Sinnens und Thuns ging auf das „Werden“ christlicher Personen und lebendiger Zeugen für den einzigen Gegenstand seiner „Passion“. Seine Vorlesungen, die sich immer mehr lediglich auf Encyclopädie und Neues Testament einschränkten, verloren viel von ihrer Zugkraft, als der große Gegensatz seines Lebens in den Hintergrund trat; allein durch die Predigt und den unermüdlichen Verkehr mit den Studierenden behauptete er den entscheidenden Einfluß auf die Jugend. Lage und Art änderte sich; waren zuerst die Nationalisten zum Sünderheiland zu belehren, so galt es später wohl in der Überlieferung Gegängelte zu eigenem Leben zu erwecken; sammelte er in der Jugend einen engen Freundschaftskreis um sich, so umspannte seine Sorge im Alter die Mehrzahl der studierenden Theologen. Doch der tiefste Trieb, die Grundzüge und die Mittel blieben wesentlich die gleichen, und den Wildlingen ging seine suchende Liebe doch am liebsten nach. Der größte Teil seiner Erholungszeit war dem Umgange mit seinen Schülern gewidmet; auf täglichen Spaziergängen wie auf seinen Reisen geleiteten sie ihn; am Mittagstisch und lange Zeit auch des Abends sammelte er fast täglich außer den ständigen Haussgenossen mehrere um sich. Später hielt er jede zweite Woche an einem Abend freie Ansprachen. Wie haushälterisch der nie rastende Schriftsteller bei seiner vielseitigen Amtstätigkeit auch mit seinen Viertelstunden umging; er hat doch noch Zeit gefunden, die Pfleglinge in ihren Wohnungen aufzusuchen und ihnen sein Zimmer zum Verkehr unter vier Augen, zum gemeinsamen Gebet offen zu halten. Es konnte wohl nicht anders sein, als daß solche Arbeit sich methodisch festgesetzt hatte, als er sie ins fünfte Jahrzehnt hinein trieb, bis zur Manier. Ein ganzer Sagenkreis hatte sich um ihn gebildet; allein diese überlieferten wizigen Einfälle waren doch nur Notwehr gegen Stumpfheit und Unverständ oder Eröffnung der Laufgräben. Das eigentliche Ziel blieb „die Eroberung für den Herrn“, und das vielgewandte Geschick wie die ausharrende Geduld, der auf die Hauptache drängende Ernst wie die Freiheit, welche er der Entwickelung zugestand, sie erwuchsen ihm aus der Freude an dem Werden und an den Individualitäten. Sein lebhafte Geist und sein spannkraftiger Wille fanden freilich an Verschlossenheit und Mäßtheit ein schweres Hemmnis; doch sobald ihm Trauer und Not, Anfechtung und Zerrissenheit entgegentrat, ward seine Liebe angezogen, und waren die ersten Lichtblitze in das Dunkel gefallen, dann eröffnete er gern die freien Flüge des Humors, mit denen er sich selbst über die „Schranken der Endlichkeit“ hinweghob. Zum schönsten allseitigsten Ausdruck kam seine Art an den Weihnachtsabenden, die seine Freude am Christkind und an der spendenden Gemeinschaft vielen unvergänglich gemacht hat. Die Art, wie er theologische Arbeit und christliches Leben zugleich treiben und pflegen mochte, hat ihr bleibendes Denkmal in den Studentenkonviken gefunden, welche Halle seinen Bemühungen dankt; aber die eigentliche Frucht seiner Arbeit haben die Unzähligen in Deutschland und demnächst zumeist in England und Amerika genossen, deren inneres Leben mit seinen begründenden Kämpfen und Erlebnissen irgendwie an ihre Berührung mit Tholuck, an die Halle'sche Doulanzel, die öden Chausseen und namentlich an Mittelstraße Nr. 10 gelknüpft gewesen ist. Umfassende und eingehende Erforschung der Erweckung nach den Befreiungskriegen wird zu Tage bringen, wie tief und dauernd Tholucks Einwirkung bei ihrem Durchschlagen beteiligt war. Dann wird man erst wieder verstehen können, wie er von seinen Zeitgenossen so geschätz wurde, daß man ihn „einen Kirchenvater des 19. Jahrhunderts“ genannt hat.

M. Rähler.

Thomas, der Apostel. — Vgl. die betr. Artikel von Winer *BRB.*, 614f.; Holzmann in *Schenkel's Bib.-Leg.*, Teilen in *Beyer und Welte Kirchen-Leg.*, Reihe in *Chenne, Bibl. Enc.* Zu den Thomasagen: *F. Wilhelm, Deutsche Legenden und Legendaria* 1907; Th. Schermann, *Propheten und Apostellegenden* 1907.

Th. wird in den Apostelverzeichnissen der synopt. Evv. (*Mt 10, 3; Mc 3, 18; Lc 16, 5*) mit Matthäus, dagegen in der AG (1, 13) mit Philippus zu einem Paare zu

sammengestellt. Der Name (aram. Σθάντης, ins Griechische überetzt Αἰδοῦσος Ιο 11, 16) bedeutet Zwilling und war dem Apostel ohne Zweifel von Jugend auf als eigentlicher Personname (vgl. Ιο 11, 16; 20, 24; 21, 2; so auch im Phönizischen CJS 1 Nr. 46), wahrscheinlich als einem wirklichen Zwillingssbruder, vielleicht nach dem Tode des andern Zwillinges, gegeben, sicher aber nicht erst von Jesus zur Bezeichnung seiner ethischen Zwillingsnatur (Theophylakt, vorluther. deutsche Bibelübersetzung: ein Zweifeler vgl. Th. VAG III, 66, 27; Hengstenberg, Komm. z. Joh.-Ev.). Die Synoptiker erwähnen sonst den Th. gar nicht. Dagegen wird er öfters im Joh.-Ev. genannt, und die hier dargestellten Züge aus seinem Verlehr mit Jesus geben ein charakteristisches, leineswegs unklares oder widerspruchsvolles Bild (gegen Holzmann). Überall hier (Ιο 11, 6. 14, 5. 20, 25—28) 10 erscheint Th. zwar schnell und sicher entschlossen, darin dem Petrus verwandt, aber von einer dem Optimismus des letzteren gerade entgegengesetzten pessimistischen Neigung und darum immer bestrebt, das befürchtete Ungünstige mutig und klar ins Auge zu fassen, ohne sich durch Hoffnungen blenden zu lassen, die ihm nicht hinreichend gesichert sind. Daher der kühne resignierte Entschluß, das als rettungslos betrachtete Todesgeschick seines 15 geliebten Meisters zu teilen (11, 16). Daher der rasche bestimmte Einwurf gegen Jesu tröstliche Verheißung der Jünger auf das herrliche Ziel seines Weges, davon wußten sie nichts (14, 5). Daher endlich sein ohne jede Scheu und Unsicherheit zum Ausdruck gebrachter Vorhaz, der ihm doch so freudigen Botschaft von Jesu Auferstehung nicht zu glauben ohne eine persönliche, alle Täuschung ausschließende Erfahrung, wozu dann aber auch 20 die Höhe seines durch den Zweifel hindurch ertungenen Glaubens im Verhältnis steht (20, 25—28).

Alle außerbiblischen Nachrichten über Th. sind unzuverlässig. Sonderbar sind die Identifizierungen desselben mit anderen biblischen Personen, besonders in der syrischen Kirche. Ziemlich früh wurde er mit Thomas Jakob. identifiziert, so schon von Syr. Cur. 25 und Syr. Sin. in der Stelle Ιο 14, 22, wo statt Λούδας οὐκ ὁ Ἰωάννης, vielmehr dort Judas Thomas, hier Thomas steht, in der doctrina Addaei ed. Philippus 5, in der syrischen Apostellehre (Cureton anc. doc. 33) bei Barthol., Chron. eocl. 3, 2 und Ephrem Syr. (Judas-Thomas 6, 16 vgl. Burlitt, Texts and Stud. VII, 2, 4), auch von Eusebius, h. e. 1, 13 (Ιούδας ὁ καὶ Θωμᾶς gewiß nach einer syrischen Quelle, der syr. Text hat hier: Judas Thomas). Die Verteidigung dieser Identifizierung durch Reich TU X, 3, 824 ff.), der dabei Judas Jakob. als Bruder des Jak. erklärt, den anderen Zwilling in Iacobus Alph. sieht und Lebbäus-Taddäus von Judas Jakob. unterscheidet, ist unbegründet. — Noch auffallender ist die andere Identifizierung des Th. mit Judas dem Sohne Josephs, dem Bruder Jesu, wodurch er zum Zwillingssbruder 25 Jesu gemacht wird, zuerst in den Thomasakten, denen wahrscheinlich ein syrisches Original zu Grunde liegt, außerhalb der syrischen Kirche nur bei Priscillian, der in diesem Zwillingssbruder auch den Apostel Ιο 20, 26 ff. und den Verfasser des 1. Joh-Briefes sieht (vgl. Th. Bahn, Forschungen z. Gesch. des neutest. Kanons V, 116. 123; VI, 346 ff.).

Ebenso unglaublich wie diese Vermutungen ist die Angabe, daß Th. aus Paneas 30 in Galiläa gebürtig gewesen sei (vgl. darüber und dagegen Lipsius, Die apostl. Apostelgeschichten I, 1883, 246). Auch von den Nachrichten der außerbiblischen kirchlichen Überlieferung über die weiteren Geschichte und Thaten des Apostel Thomas ist gar nichts mit irgend welcher Sicherheit als geschichtlich begründet anzunehmen, vielmehr das meiste fraglos bloß Sage (vgl. Lipsius a. a. O. 225 ff.). Die früheste Gestalt dieser Tradition 35 läßt ihn in Partien wirken (Origenes bei Euseb. h. e. 3, 1. Recogn. Clem. 9, 29. Eucherius Lugd. in Bibl. P. M. Lugd. 6, 852. Rufin. h. e. 1, 9. Socrat. h. e. 1, 19 vgl. Amrus in Assemanni bibl. orient. 3, 2, p. 5, 13). Bald wird dann in Edessa seine Grabstätte gesucht (vita Ephremi syr. in Assemanni bibl. or. 1, 49. Chronic. Edess. ad a. 705, 735 aerae graecae in Assem. bibl. or. 1, 399. 403. so Rufin. h. e. 2, 5. Socrat. h. e. 4, 18. Sozom. h. e. 6, 18), wobei sein Tod zunächst als natürlicher aufgefaßt wird (vgl. Heraclion bei Clem. Al. Strom. 4, 9, 73). Und die lokale Überlieferung dieser Stadt bringt seine Person auch mit der Abgarsage in Verbindung (vgl. Euseb. h. e. 1, 13. 2, 1. Moses von Khoren 2, 32 le Vaillant). Eine spätere Entwicklungsphase der Thomasage aber tritt seit Mitte des 4. Jahrhunderts 55 hervor (Ambr. in Ps. 45 MSL XIV, 1143 Paul. Nolan. carm. 18 ebend. 61, 672; Hieron. ep. 59 ebend. XXII, 589), dieselbe läßt den Apostel mit der christlichen Predigt nach Indien kommen und ein sogar anderen Aposteln, wie Thaddäus und Bartholomäus, übergeordnetes Prinzipat über die ganze Kirche des Orients einnehmen (leichteres besonders in vita et martyr. Bartholomaei aus dem Armenischen von Mössinger, 80

Innsbruck 1877, 2). Nun wird auch sein in Indien erfolgter Märtyrertod erzählt. Aber damit wird die festgehaltene frühere Tradition von seiner Bestattung in Edessa in der Weise verbunden, daß eine Überführung seiner Leiche von Indien nach Edessa berichtet wird (Ephrem, carm. Nisib. 42 bei Bidell; Barhebraei chron. eccl. ed. Abeloots et Lamy I, col. 31. III, col. 4sq.), eine Erzählung, der sicher keine geschichtliche Bedeutung beizumessen ist (gegen Germann, Die Kirche der Thomaschristen, Gütersloh 1877, 20ff.). Die wesentlichste Quelle dieser späteren kirchlichen Überlieferung von einer indischen Wirksamkeit des Thomas sind die (in ihrem griechischen Texte früher nur unvollständig bekannten, erst durch Max Bonnet vollständig entdeckten und im supplementum codicis 10 apocryphi I, 1883 herausgegebenen) gnostischen Thomasakten (*περὶ Θωμᾶς*), in denen möglicherweise (wie Gutschmidt, Die Königsnamen in den apokryphen Apostelgeschichten, 161 ff. nachzuweisen gesucht hat) eine buddhistische Bekehrungsgeschichte zu dem Bericht von dem Auftreten des Ap. Th. in Weiß-Indien oder Arachosien verarbeitet ist. Eine spätere Ausgestaltung dieser Legende ist dann der vom 7. Jahrhundert an umlaufende Bericht, daß Thomas den Parthern, Medern, Persern u. s. w. zuletzt den Indern das Christentum verkündet habe und in Kalamine in Indien (nach Gutschmidt ein Dorf Kalama an der Küste Gedrosiens) als Märtyrer gestorben sei (so die Apostelverzeichnisse des Pseudo-Dorotheos, Pseudo-Epiphanius, Pseudo-Hippolyti und ähnlich breviarium apostol. und Pseudo-Isidorus bei Grynaeus, Monum. Patr. Orthod. II, 589). Eine 20 abweichende, aber doch wohl schon durch die gnostischen Thomasakten bedingte Gestalt der Thomaslegende, wonach der Apostel bei Mailapur getötet worden sei, haben die indischen Thomaschristen (vgl. Germann a. a. O. 42f.), welche ihre Kirche auf den Apostel zurückführen, aber wahrscheinlich aus persischen Kolonien hervorgegangen sind, vgl. Bd XIII, 728. 735 dieser Encyclopädie.

Sieffert.

25 **Thomas von Aquino**, gest. 1274. — 1. Für die Biographie sind maßgebend die alten Vitae, die z. T. von mit ihm persönlich bekannten Männern verfaßt sind: Ptolomäus von Lucca, hist. eccl. XII, 20 ff. XXIII, 8 ff., abgedruckt in *Muratorii Rer. Ital. scriptor. Bd XI*; nach h. e. XXIII, 8 hat Ptol. Thomas genau gekannt, ist sein Schüler gewesen und hat ihm die Beichte abgenommen. Wilhelm von Tocco schrieb ca. 1320 eine Biographie des Th., die in den AS Mart. I abgedruckt ist; auch dieser Biograph hat Th. persönlich gekannt. Bernardus Guidonis (gest. 1371), *Acta Thomae II. 3*; dazu die Akten des Proceses der Heiligsprechung in den AS a. a. O. mit vielen Berichten von Augenzeugen. Von späteren Biographien seien genannt: Quétif et Echard, *Scriptor. ord. Praed. I*, 271 ff. (von Echard verfaßt), in der Chronologie wie Bibliographie maßgebend für die Späteren. A. Touron, 35 *Vie de St. Thomas d'Aquin avec un exposé de sa doctrine et de ses ouvrages*, Paris 1737; Carl, *Hist. de la vie et des écrits de St. Thomas* 1846; Bareille, *Hist. de St. Th. 4. ed.* 1862; Hörtel, *Th. v. Aq. und seine Zeit*, 1846; Mettenleiter, *Gesch. des hl. Th.*, 1856; Gibelli, *Vita di San Tommaso*, 1862. *Histoire litt. de la France XIX*, 238 ff.; Vaughan, *St. Thomas of Aquin*, 2. voll., London 1871 f.; R. Werner, *Der hl. Thomas von Aquino*, 40 3 *Bde* 1858 f. De Groot, *Het Leven van den hl. Thomas v. Aq.*, Utrecht 1882. Über den Geburtsort handeln Pellegrini et Scandone, die für Roccajesta eintreten: *Pro Roccasecca patria di S. Tommaso*, Napoli 1903. — 2. Hinsichtlich der echten Schriften des Th. sowie ihrer Chronologie kommen in Betracht die älten Verzeichnisse des Ptolom. h. e. XXII, 21. 22. 24. 33. XXIII, 9—15, des Wilhelm v. Tocco, des Logotheten Bartholomäus (gedruckt 45 bei Palutje, *Vitae paparum Avenionens. II*, 7), des Nikol. Trivetius (1328, im *Chronicon des Lucas Dacherius*), des Bernard. Guidonis und des Petrus Rogerius (bei Odinius, *Comm. de scriptor. eccl. III*), das alte Verzeichnis der Abtei zu Stams, das Denifle ediert und als Grundlage des Katalogs des Laur. Bignon (im Catalog. fratr. spec. tabilium ord. fr. Praedicat.) nadgewiesen hat, siehe *ALG V*, 196 ff., Thom. dafelbst 50 S. 237, sodann Johannes de Colomina, *de vir. illustr. und die Chronik des hl. Antonius* (Chron. III). Ferner kommen in Betracht die Preisliste für die Pariser Buchhändler vom J. 1286 und 1304 im *Chartul. universit. Parisiens* (ed. Denifle et Chatelain) I, 646. II, 107 ff. Eingehend behandelt Echard (I. c.) die bibliographischen Fragen mit genauer Angabe der Handschriften und kritischer Erörterung der Echtheitsfragen. Noch ausführlicher hat 55 im Anschluß an Echard *B. de Rubeis* (*De gestis et scriptis ac doctr. S. Thom. Aquinat. dissertationes criticæ et apologeticæ*, Einleitung zu der Ausg. Venet. 1750, wiederabgedruckt im 1. Band der neuen römischen Ausgabe, nach deren Seitenzahlen ich citiere) die litteraturgeschichtl. Fragen erörtert. Bielmanus, *De divi Thomae doctr. et scriptis*, Patav. 1564. Werner im 1. Band des oben citierten Werkes. Über die Handschriften und die bis zu 60 seiner Zeit erschienenen Drucke der Schriften des Th. gibt Echard Auskunft. Handschriftliches Material j. in der neuen röm. Ausg., sowie bei Haureau, *Notices et extraits* Bd V u. IV, 79 ff. Die Werke des Th. sind sehr häufig gedruckt worden. Gesamtausgaben erschienen in Rom 1570 (17 Bde in Fol.), Benedig 1594, Antwerpen 1612, Paris 1660, Benedig 1787,

Parma 1852 ff. (25 Bde). Die neueste Ausgabe erscheint, auf Veranlassung von Leo XIII. seit 1882 in Rom (11 Bde bis jetzt). — 3. Häuslich der Lehre des Th. sind die im Art. „Scholastik“ oben Bd XVII, 705 und 706 angeführten Geschichten der Philosophie und Dogmengeschichten zu vergleichen. Besonders erwähnt seien noch die Zeitschriften Revue Thomiste seit 1894, sowie Schütz Thomaskriton 2. Aufl. 1892. Ein sehr genaues Verzeichnis der Spezialliteratur hat Baumgartner in Ueberwegs Gesch. der Philos. II^a, 296—301 gegeben. In der 2. Aufl. dieser Encyclopädie hat Bagenmann den Art. „Thomas“ bearbeitet.

1. Thomas von Aquino ist wahrscheinlich zu Beginn des Jahres 1225 auf dem väterlichen Schloß Roccaische in der Nähe der Stadt Aquinum im neapolitanischen Gebiet geboren. Sein Vater Graf Landulf entstammte einem alten süditalischen Dynastengeschlecht, die Mutter Theodora Gräfin von Theate einem normannischen Fürstengeschlecht. Strittig ist das Geburtsjahr. Seit Duétis-Ehard wird gewöhnlich das J. 1227 angegeben. Aber verschiedene Gründe vereinigen sich zu Gunsten des J. 1225. Der älteste, Thomas persönlich nahestehende Biograph versichert, daß er im 50. Lebensjahr gestorben sei (Ptol. h. e. XXIII, 10). Das führt in das J. 1225. In dem alten Chronicon breve capitulorum generalium der Dominikaner wird zum J. 1251 bemerkt: *eirea istum annum s. Thomas fuit factus bachelarius Parisius ad mandatum huius magistri* (d. h. d. des Johannes Theutonicus, gest. 4. Aug. 1252) *et erat s. Thomas tunc aetatis iam annorum 27* (bei de Rubeis p. CLXIV). Ist Th. 1252 nach Paris gekommen, so stimmt auch diese Angabe zu dem J. 1225. Endlich führt auch der Umstand, daß Th. 1243 bei den Dominikanern eintritt, auf das J. 1225 als Geburtsjahr, da der Eintritt in den Orden vor dem 18. Lebensjahr verboten war (s. die Bestimmungen der ältesten Konstitutionen in A.R.G. I, 202 u. V, 542). — Th. hatte noch zwei ältere Brüder, die beide im Heere Friedrichs II. dienten und mehrere Schwestern. Im fünften Lebensjahr kam er nach Monte Cassino, dessen Abt Sinibald Bruder seines Vaters war. Daß er aber dadurch für den Benediktinerorden bestimmt werden sollte, ist nicht zu erweisen. Vielmehr sollte er zunächst nur, wie auch andere Kinder aus vornehmen Häusern, den ersten Unterricht im Kloster empfangen. Unmöglich ist es freilich nicht, daß die Eltern hofften, ihrem jüngsten Sohn möchte einst die Nachfolge seines Oheims als Abt des altberühmten Klosters zufallen, später ist ihm diese Stellung tatsächlich angeboten worden. Seine Studien hat er später in Neapel fortgesetzt. Dann hat er den Entschluß gefaßt, in den Predigerorden einzutreten. Ptolomäus sagt, er sei damals 16 Jahr alt gewesen (XXII, 20). Wir thun besser nach den alten Konstitutionen anzunehmen, daß er damals schon 18 Jahre war; es war also im J. 1243. Die Familie, besonders die Mutter, war mit diesem Schritt sehr unzufrieden. Der Orden wollte den vornehmnen Novizen sich sichern und sandte ihn nach Rom. Aber unterwegs bei Aquapendente in der Nähe von Perugia treffen ihn seine Brüder und senden ihn den Eltern zurück auf das Schloß St. Giovanni. Hier wurde er „mehr als ein Jahr“ (so Barthol. in dem Prozeß 9, 76; Wilh. v. Tocco 2, 12 sagt „zwei Jahre“) gefangen gehalten und mit Bitten und Drohungen bestürmt, seinen Voratz aufzugeben. Selbst vor dem nichts-würdigen Mittel, ihn durch eine Dirne zu versöhnen, scheinen die Brüder nicht zurückgeschreckt zu sein (Wilh. v. Tocco 2, 11). Da aber Th. standhaft blieb, haben die Eltern ihn schlieglich entstehen lassen (Barthol. 9, 76; Ptol. XXII, 21). Der Orden sandte ihn nun nach Köln, um dort unter Albert dem Großen seine Studien zu machen. Die Reise führte über Paris, Th. mag gegen Ende des J. 1244 in Köln eingetroffen sein. Nun ist aber Albert im J. 1245 nach Paris gesandt worden, um dort das theologische Magisterium zu erwerben. Fraglos hat ihn Th. begleitet und seine Studien in Paris fortgesetzt (s. bes. Ehard p. 275). Im J. 1248 — und zwar nach dem 15. Mai, an dem er nach Chartul. univ. Paris. I, 210 in Paris anwesend ist — ist Albert nach Köln zurückgekehrt, um hier ein Studium generale einzurichten. Auch Th. ist seinem Lehrer gefolgt. Er ist noch einige Jahre bei Albert in Köln geblieben, vermutlich auch als Lehrer wirksam, etwa als Interpret des Aristoteles und einiger biblischer Bücher. Die lange Gemeinschaft mit seinem Lehrer, dem großen Polyhistor Albert, ist sicher für seine Entwicklung von höchster Bedeutung gewesen, sie hat ihm eine umfassende Gelehrsamkeit geboten und sie hat seinen Geist für immer an die wissenschaftliche Methode des Aristoteles gebunden. In diesen Jahren seiner geistigen Entwicklung hat er den Anschluß an die Fortschrittstheologie seiner Zeit innerlich erworben. Dann ist auch Th., wie Albert selbst vor einigen Jahren, nach Paris gesandt worden, um sich das Magisterium zu erwerben. Er ist nach einem alten Bericht damals 27 Jahre alt ge-

wesen (s. oben). Nach Ptolomäus las er im dreizigsten Jahr über die Sentenzen (h. e. XXII, 21). Wir können letzteres nicht kontrollieren. Aber es ist sehr wahrscheinlich, daß er im J. 1252 nach Paris kam und dann in der Schule von St. Jakob über die Sentenzen als *Baccalaureus* gelesen hat. Leider reichen unsere Kenntnisse über den damaligen Studiengang bei den Dominikanern nicht hin, um so genau, wie Ehard und de Rubeis es thun, die Lehrthätigkeit des Th. in den folgenden Jahren zu charakterisieren (vgl. Denifle AAG II, 180f.). Aber wir wissen, daß die Erlangung des Magisteriums an der Universität auf Schwierigkeiten gestiegen ist. Das hing mit der großen Bewegung zusammen, die Wilhelm de St. Amore seit 1254 durch seine Streitschrift „de periculis novissimorum temporum“ wider die Bettelorden an der Universität veranlaßte. Papst Alexander IV. hatte sich an den Kanzler der Universität mit dem Befehl, Th. die licentia in theologia facultate docendi zu verleihen, gewandt, aber ehe das Schreiben den Kanzler erreichte, hatte dieser Th. schon die licentia verliehen, wofür der Papst ihn in einem Schreiben vom 3. März 1256 belohnt (Chartul. univ. Paris. I, 307). Der Papst ordnet in demselben Schreiben an, den Th. sofort regiminis principium machen zu lassen, d. h. die feierliche Disputation in der bischöflichen Aula abhalten zu lassen, mit der der Betreffende sein Lehramt an der Universität eröffnete. Aber im Oktober des J. 1256 waren weder Th. noch Bonaventura in die *societas scolastica* und *universitas Parisiensis* zugelassen worden (Chartul. I, 339). Das ist erst im J. 1257 geschehen (vgl. ib. I, 366). Mittlerweile waren sowohl Albert als Th. im J. 1256 in der Streitsache persönlich bei der Kurie in Anagni vorstellig geworden (AS. Mart. I, 666. Wilh. v. Tocco), und der Streit hatte mit dem Sieg der Bettelorden geendet. Th. hat dann einige Jahre über seine Lehrthätigkeit in Paris ausgeübt, über die Schriften aus dieser Zeit ist unten zu berichten. Im J. 1259 ist Th. mit den Magistern Bonus homo, 25 Albert und Petrus de Tarantasia bei dem für die Ordnung des dominikanischen Schulwesens so wichtigen Kapitel zu Valencennes thätig gewesen (Chartul. I, 385). Jedemfalls hat er länger als drei Jahre, wie Ptolomäus (h. e. XXII, 22) angibt, als Magister in Paris gewirkt. Erst auf Veranlassung Urbans IV. (seit 29. August 1261) ist er nach Rom übergesiedelt. Das geschah also nicht vor Ende des J. 1261. In der Zeit von 1269—1271 ist Th. dann wieder in Paris thätig gewesen. Im J. 1272 hat ihm das Provinzialkapitel zu Florenz mit völliger Freiheit der Wahl des Ortes und der Personen die Einrichtung eines neuen *Studium generale* übertragen. Er hat sich für Neapel entschieden (s. Chartul. I, 505 n. 5). Zu Anfang des J. 1274 machte er sich auf päpstlichen Befehl auf, um an dem Konzil von Lyon teilzunehmen. Er war schon in der Zeit vorher müde gewesen (Bartholom. im Prozeß 9, 78f.). Unterwegs besuchte er eine Nische auf ihrem Schloß. Dort erkrankte er. Da er ein Dominikanerklöster nicht mehr erreichen konnte, aber in einem Kloster sterben wollte, ließ er sich zu den Cisterciensern in Fossanova bringen. In seinen letzten Tagen soll er den Mönchen das Hl. ausgelegt haben (Wilh. v. Tocco 10, 58). Als der Tod nahte, hat Th. das 35 Symbolum fidei bekannt und ad maiorem sui securitatem seine Schriften dem Urteil der römischen Kirche überantwortet: nec sum pertinax in sensu meo, sed si quid male dixi, totum relinquo correctioni ecclesiae romanae (Bartholom. im Prozeß 9, 80; Ptol. h. e. XXIII, 9). Er starb am 7. März 1274. Um diese Zeit hatte ein Mönch in Neapel ein Gesicht: Paulus trat in den Hörsaal des Th. und billigte seine Lehre, führte ihn aber fort, um die höhere Wahrheit kennen zu lernen (Ptol. XXIII, 9). Auch Albert der Gr. habe seinen Tod unmittelbar empfunden und davon zu seinen Schülern gesprochen (Barthol. 9, 82; Prozeß 7, 67). Man stellte den Verstorbenen auf eine Linie mit Paulus und Augustinus (ib. 83) und wußte bald von mancherlei Wundern und Zeichen zu berichten, die nach seinem Hingang geschehen seien (Wilh. v. Tocco 10, 60ff.). Der allgemeine Eindruck, daß ein gewaltiger Mensch, in dem höchste Begabung mit tiefster Frömmigkeit vereint gewesen, von seinem Schauplatz abgetreten sei, sprach sich in diesen Wundergeschichten aus.

Th. scheint nicht wie ein Romane ausgesehen zu haben. Fuit magna stature et pinguis et calvus supra frontem (Prozeß 2, 15; 5, 45); fuit etiam grossus et brunus (ib. 3, 19). Magnus in corpore et rectae statuerae . . . coloris triticei . . . magnum habens caput . . . aliquantulum calvus . . . fuit virilis robore (Wilh. v. Tocco 6, 39, s. auch die Hist. translationis 1, 2). Die vornehme Herkunft hat sein Wesen nicht verleugnet. Er war sein, umgänglich und liebenswürdig (Wilh. v. Tocco 5, 25). In der Disputation behielt er Schmähungen gegenüber seine 40 Ruhe, wußte aber auch den Gegner durch die Überlegenheit seiner Persönlichkeit und

seiner Kenntnisse zu überwinden (Barthol. im Procesz 9, 77; Wilh. v. Tocco 5, 27). Den Mönchen ist es wunderbar vorgekommen, daß er mit ihrer Kost zufrieden war und nie besondere Speisen verlangte (Procesz 5, 42). An der geistigen Ausbildung des Th. hoben die Zeitgenossen zunächst das starke Gedächtnis hervor (Wilh. 7, 42). Aber der Gedächtnisstoff hat ihm nicht genügt, seine Seele hat das Ringen nach der Wahrheit oft und erschütternd empfunden. Er versenkte sich mit aller Kraft seines Geistes in die Sachen und konnte darüber seine Umgebung ganz vergessen. Die Kommissionen in Köln nannten ihn daher einen stummen Ochsen (Wilh. 3, 13). Aber auch später konnte es geschehen, daß er an der königlichen Tafel in Paris plötzlich laut in die Worte ausbricht: *modo concelsum est contra haeresim Manichaei* 10 (Wilh. 7, 44). Dies innere Ringen, das seinen ganzen Geist ausfüllte, war für Th. zugleich ein Kampf um die Erkenntnis Gottes. Sein ganzes Leben war ein Suchen nach Wahrheit, ut quasi insensibilis videretur (Ptol. XXII, 22). Er konnte nachts in die Kirche gehen und Gott um Erleuchtung bitten, oder auch fasten, bis sich der Sinn einer Bibelstelle ihm erschloß, oder Petrus und Paulus erschienen nachts, um sie ihm zu 15 deuten. Christus selbst bestätigt ihm die Richtigkeit seiner Abendmahlslehre, und eine Stimme vom Kreuz sagt ihm: *bene scripsisti de me*. Besonders in späteren Jahren hat er oft bei der Messe sich dieser Welt entrückt gefühlt und wunderbare Geschichten geschaut, er weinte häufig bei der Messe (Wilh. 6, 30. 32. 35. 53. Barthol. Procesz 9, 79f.). Seine Verehrer sprachen allen Ernstes davon, daß er inspiriert war. Deus talem ei 20 infudit scientiam, ut non dubitaret novas opiniones docere et scribere, quia deus dignatus esset noviter inspirare (Wilh. 3, 15. Ptol. XXII, 24). Was er so mit Dranfechtung des ganzen inneren Menschen gefunden hatte, das wußte er in systematischer Ordnung mit wunderbarer Klarheit und Einfachheit auszudrücken. Von dem Ringen um das Wort nimmt man nichts wahr in seiner Rede, erst recht hält sie sich 25 frei von der eilen Freude am Absonderlichen und Spitzfindigen. Th. sucht nicht, wie Duns, zusammen mit dem Leser nach der Wahrheit, sondern er lehrt sie, klar und einfach, großzügige Gedanken bis in das kleinste Detail durchführend. Je komplizierter die Aufgabe war, die er als Aristoteliker, der doch an keinem Punkt von der kirchlichen Überlieferung abweichen wollte, zu lösen hatte, desto bewunderungswürdiger ist die abgeschlossene 30 Klarheit und ruhige Sicherheit seiner Darstellung. Man begreift es, daß dieser Mann der Lehrer seiner Kirche geworden und bis heute geblieben ist. Aber man versteht auch, daß Th. selbst zeitweilig unter dieser Gabe gelitten hat. In der letzten Zeit seines Lebens hat er die Arbeit an seiner großen „Summe“, trotz alles Drängens seines Begleiters und Freundes Raynald, ausgefetzt: Raynalde, sagte er, non possum, quia 35 omnia, quae scripsi, videntur mihi paleae, aber so urteilte er respectu eorum, quae vidi et revelata sunt mihi (Barthol. Procesz 9, 79f.). — Die Sicherheit und Klarheit des Urteils hat Th. übrigens auch in staatlichen Angelegenheiten bewahrt, so daß in Paris der König gern seinen Rat hörte (Wilh. 6, 36).

Der persönliche Eindruck des Th. ist ein sehr großer gewesen. Das zeigen die 40 zeitgenössischen Biographien. Dem entspricht es auch, daß bald nach seinem Hingang ihm mancherlei Wunder nachgesagt wurden. Die Leiche war nicht verwest, sondern ein herrlicher Geruch ging von ihr aus. Nach 14 Jahren waren Leiche und Geruch unverändert, nur war die Nase ein wenig lädiert (Wilh. 11, 67. 69). Auf dem letzten Krankenbett hatte Th. Appetit nach Häringen, die er in Paris genossen, die aber in den italienischen Meeren nicht vorkommen, und das Wunder geschah — es wurde viel erzählt —, daß man unter gefangenen Sardinien auch einen Häring fand (ib. 10, 57. Procesz 2, 9; 6, 50). Dann wußte man von einem Zahn, der ihm durch sein Gebet schmerzlos ausgezogen sei, von den Visionen, die er gehabt, und von der Heiligkeit und Reuschheit seines Lebens und den Zeichen nach seinem Tode zu erzählen. Allmählich fand sich auch 50 der übliche Wunderapparat zusammen. Berührungen der Leiche oder Gebete auf dem Grabe oder Anrufungen des Th. haben von mancherlei Krankheiten und Übeln geheilt, wie viele Zeugen unter ihrem Eide bei dem Kanonisationsprozeß ausgesagt haben (s. die Proceßakten, das 2. Buch der Acta s. Thom. des Bernardus Guidonis AS Mart. I, 716 ff., weitere Verzeichnisse anderer Biographen ib. 723 ff. 734 ff.). Im J. 1319 schon 55 ging der Kanonisationsprozeß an, am 18. Juli 1323 wurde er zu Avignon von Johann XXII. heilig gesprochen. Der Papst fand dabei das gläubige Wort: *quot seripsit articulos, tot miracula fecit*. — Aber auch die körperlichen Überreste des Th. haben eine lange Geschichte durchlaufen, über die die Historia translationis, AS Mart. I, 724 ff. berichtet. Die Leiche blieb zunächst in Fossanova. Damit der kostbare 60

Schaz ihnen nicht entwendet werde, haben die Mönche später die Leiche gelocht, um das Fleisch von dem Skelett abtrennen zu können, auch lösten sie den Kopf ab, um ihn gesondert verwahren zu können. 1358 wurde auf Befehl Urbans V. das Skelett den Dominikanern in Toulouse übergeben. Die eine Hand hatte seine Schwester bekommen, sie kam später zu den Dominikanern nach Salerno und dann nach Neapel. Den Kopf, den der Abt von Fossanova zurück behalten hatte, mußte er später ebenfalls nach Toulouse abtreten. 1369 kam ein Arm des Th. nach Paris. Ein ebenfalls wunderbares Eingulum des Th. wurde zu Vercelli aufbewahrt.

2. Wir wenden uns nunmehr den Schriften des Th. zu. Wie verständlich, ist ihm von altersher sehr vieles fälschlich zugeschrieben worden. Die alten Verzeichnisse gestatten aber mit ziemlicher Sicherheit die echten Schriften von den unechten auszusondern, zugleich gewähren sie zum Teil wertvolle chronologische Anhaltspunkte. Es wird in dieser Übersicht praktisch sein, die Werke nach sachlichen Gesichtspunkten einzuteilen.

A. Exegetische, homiletische und liturgische Schriften. Echt sind folgende alttestamentliche Schriften:

1. Expositio Job, entstanden in der Zeit Urbans IV. (1261—1265).

2. In psalmos Davidis expositio, reicht bis Ps 51, nach Barthol. u. a. ist es ein Reportatum, d. h. eine Aufzeichnung nach dem mündlichen Vortrag des Th., von Raynald, der seit seiner römischen Zeit sein Begleiter war. 3. Über das Hohelied sind zwei Kommentare des Th. überliefert; der eine beginnt: Sonet vox tua, der andere: Salomon inspiratus. Erster ist sicher nicht thomistisch, und auch gegen letzteren lassen sich Bedenken erheben, zumal einige der ältesten Zeugen von einem solchen Kommentar nichts wissen. 4. In Iessaiam expositio ist sicher echt, sed raro invenitur sagt Ptol. XXIII, 15.

5. In Ieremiam eiusque threnos expositio mag. trotz mancher Bedenken, echt sein.

— Dagegen sind sicher unecht die Postillae in Genesim, Super Ecclesiasten, In Pentateuchum, In Danielem und In duos libros Macab.

— Unter den neutestamentlichen Kommentaren steht obenan 6. Catena aurea in quatuor evangelia oder Glossa continua, eine aus vielen Kirchenälternstellen hergestellte fortlaufende Erklärung der Evangelien. Begonnen ist das Werk unter Urban IV. 7. Die Expositio in evangelium Ioannis ist nach Ptol. XXIII, 15, Barthol. sc. nur teilweise (c. 1—5)

von Th. selbst geschrieben, das übrige sei Reportat des Raynald, aber von Th. durchgesehen. 8. Ähnlich mag es sich mit der Expositio in Matthaeum verhalten, die nach Barthol. u. a. Reportat aus der Feder eines Petrus de Andria ist. 9. Expositio in omnes Pauli apostoli epistolos; nach Ptol. ist nur der Römerbrief von Th. verfaßt, alles übrige Reportat, nach Barthol. sollen der Römer- und die zehn ersten Kapitel des

1. Korintherbriefes von Th. herrühren, Bernard Guid. fügt zum Römer- und 1. Kor. die zehn ersten Kapitel des Hebräerbrieß. Nach Valloletus sollen in Paris gehaltene Vorlesungen dem Werk zu Grunde liegen, die, wie Bernard erzählt, von Raynald aufgezeichnet seien. — Was sonst an Kommentaren unter dem Namen des Th. geht, wie die Erklärung der katholischen Briefe oder die beiden Kommentare über die Apokalypse,

gehört ihm sicher nicht an (de Rubeis p. CXXIV ff.). Dagegen mag 10. die Expositio angelicae salutationis, die schon Ptol. und Bernard anführen, echt sein, wie auch 11. der Tractatus de decem praeceptis und 12. Orationis dominicæ expositio, die freilich von Barthol. resp. Bernard zu den Reportata gerechnet werden.

13. Sermones pro dominicis diebus et pro sanctorum solemnitatibus. Barthol.

14. sagt dominicales aliquas et festivas et quadragesimales post eum praedicantem recollectit fr. Petrus de Andria. Vern. sagt: fertur quoque scripsisse expositionem super evangelia dominicalia totius anni, quae vix aut rarissime reperitur. Pignon und seine Vorlage nennen Sermones de angelis und de quadragesima. Mehr als bearbeitete Nachschriften haben wir also in den unter des Th.

15. Namen überlieferten Sermonen — viele von ihnen sind ungedruckt und die Sammlungen stimmen nicht miteinander — keinesfalls zu erblicken. 14. Officium de corpore Christi, auf Befehl Urbans IV. für das Fronleichnamsfest verfaßt (1264).

B. Dogmatische, apologetische und ethische Werke. 1. In quatuor Sententiarum

libros, anerkannt echt, während seines ersten Pariser Aufenthaltes entstanden. 2. In

nom hat Th. einen neuen Kommentar über das 1. Buch der Sentenzen verfaßt, der aber verloren ist (Ptol. XXIII, 15). Das Scriptum in quatuor libros Sent. in

Bd 17 der ersten römischen Ausgabe stammt nicht von Th., sondern von seinem Ordensbruder, dem Kardinal Hannibal, eine abbreviatio dictorum fratris Thomae (Ptol. XXII, 23). 3. Quaestiones disputatae, a) de potentia dei, b) de malo,

c) de spiritualibus creaturis, d) de anima, e) de unione Verbi incarnati, f) de

virtutibus, g) de veritate. Von diesen Abhandlungen ist nach Ptol. und Barthol. de veritate während der Pariser Zeit vor 1261 entstanden; dagegen wurden de potentia dei und andere nach Barthol. oder de spiritualibus creaturis, de malo, de virtutibus nach Ptol. in Rom geschrieben, während nach Barthol. de virtutibus nebst anderem wiederum in Paris, d. h. bei seinem zweiten Aufenthalte dort, entstanden ist; so auch Trivetus. In den alten Verzeichnissen wie auch in den Pariser Tarifen fehlt durchweg die Schrift de unione Verbi, so auch in Handschriften, doch führt Echard (I, 288^b) eine Handschrift des 13. Jahrhunderts an, in der der Aufsatz steht. — 4. Quaestiones quodlibetales duodecim. Häufig werden in Handschriften und Ausgaben nur elf Quodlibeta gezählt, was aber keinen fachlichen Unterschied macht, indem 10 dann nur zwei zu einem Stück vereinigt sind. Nach Trivet sollen sechs von den Quodlibeta in Paris, fünf in Italien behandelt sein. 5. Summa catholicae fidei contra gentiles. Nach Ptol. XXII, 24 ist das Buch zwischen 1261 und 1264 geschrieben, und zwar, wie es heißt, auf Veranlassung des für die Mission interessierten Raymund von Pennafort. Das Werk ist eine Verteidigung der katholischen Wahrheit. Dabei werden die Wahrheiten, die der natürlichen Vernunft zugänglich und daher beweisbar sind, unterschieden von den nur durch Offenbarung erreichbaren Wahrheiten (wie Trinität, Inkarnation, Sakramente, Eschatologie). 6. Die vollkommenste Darstellung seiner Anschauungen gab Th. in der großen Summa theologiae. An ihr hat Th. von der Zeit Clemens IV. (seit 1265) bis an sein Ende gearbeitet (Ptol. XXII, 39. XXIII, 11); 20 er hat das Werk selbst bis zur 90. Quästion des 3. Teils (Buße) geführt (Barthol. im Prozeß 9, 79. Bernard sc.). Durch Abschrift der betr. Patrien des 4. Buches des Sentenzenkommentars ist später das Fehlende in einem „Supplementum“ ergänzt worden, das in den Handschriften des 13. und 14. Jahrhunderts noch fehlt. Wie die Summa c. gentil. so ist auch die Summa theor. ins Griechische übersetzt worden, und zwar, wie es scheint, von Maximus Planudes, der um 1327 lebte. Auch ins Armenische und in viele europäische Sprachen wurde die theor. Summa übertragen, ja selbst einer chinesischen Übersetzung geschieht Erwähnung (de Rubeis p. CXCVIII. CLXXXIVf.). — Zu den dogmatischen Werken gehören auch die folgenden Kommentare: 7. Expositio in libr. b. Dionysii de divinis nominibus. 8. Expositiones primae et secundae decretalis d. h. die beiden Dekrete, die vom Glauben handeln. 9. Commentarii in Boethii libros de hebdomadibus. 10. Praeclarae quaestiones super libr. Boethii de trinitate. Unecht sind die beiden oft mit Th. Namen gedruckten Werke Super libr. Boethii de consolatione philosophiae und Super tractatum Boethii de scholarium disciplina. — Dazu kommt eine Anzahl kleinerer Abhandlungen und Briefe, die gewöhnlich als Opuscula (mit den weiter unten zu erwähnenden philosophischen Schriften) in den Handschriften und Ausgaben zusammenstehen: 11. De articulis fidei et ecclesiae sacramentis. 12. Expositio symboli apostolorum ist nach Barthol. und Trivet Reportat des Petrus de Andria. 13. Contra errores Graecorum ad Urbanum IV., widerlegt die griechischen Irrlehren über den Papst, die Eucharistie und das Burgatorium. 14. Declaratio quorundam articulorum c. Graecos, Armenos et Saracenos ad Cantorem Antiochenum, auch de rationibus fidei (bei Ptol.) genannt. Über die griechische Übersetzung siehe de Rubeis p. CCXXVI. 15. Compendium theologiae ad fr. Reginaldum (Inc.: aeterni patris verbum), echt nach dem Zeugnis der Alten; Ptol. nennt als Titel de fide et spe (XXIII, 12); das Werk ist unvollendet, der zweite Teil ist unbekannt, der dritte fehlt ganz. Ein anderes Compendium theor. (Inc.: theologicae veritatis), ist, wie schon Antonin erkannt hat (Chron. III t. 18 c. 10, 11), nicht von Th., sondern wahrscheinlich von Hugo von Straßburg. — 16. Responsio ad Mag. Johannem de Vercellis de articulis XLII, echt nach dem Zeugnis der Alten. Dagegen ist die an denselben Ordensgeneral gerichtete so Responsio de articulis CVIII sumptis ex opere Petri de Tarantasia (Papst Innocenz V., gest. 1276) sicher unecht, weil die Alten sie nicht kennen und weil die Schrift doch wohl erst nach dem Tode des Petrus geschrieben sein kann. 17. De absolutione vel de forma absolutionis. 18. Solutio XXXVI quaestionum ad lectorem Venetum, echt nach den alten Zeugen, mehrere Fragen sind identisch mit denen des Johannes von Vercelli. 19. Responsio ad lectorem Bisuntinum de sex articulis. 20. De substantiis separatis seu de angelorum natura, unvollendet. 21. De verbi divini et humani differentia, fehlt bei mehreren alten Zeugen, wird aber echt sein. 22. De natura verbi. 23. Contra pestiferam doctrinam retrahentium homines ab religionis ingressu. 24. De perfectione vitae eo

spiritualis. 25. Contra impugnantes dei cultum et religionem. Die drei zuletzt genannten Schriften sind echt, sie stammen aus der Zeit des Kampfes wider Wilhelm de St. Amore und Geraldus de Abbatissvilla (s. Echard I, 335 f.) ca. 1256. Chronologisch angesehen scheint zuerst n. 25, dann 24, dann 23 verfaßt zu sein. — 26. De regimine principum ad regem Cypri in vier Büchern I, 1—II, 4 sind von Th., das 2. Buch ist von Ptolemäus vollendet, Buch 3 und 4 sind ein anderes Werk, das nicht Th. angehört (s. de Rubeis p. CCLIV ff.). Das Werk *De eruditione principum* in sieben Büchern stammt nach Echard von dem Dominikaner Guilelmus Peraldus, der vor 1260 starb. 27. De regimine Judaeorum ad ducissam Brabantiae, echt, die Zeit läßt 10 sich nicht bestimmen. 28. De sortibus. 29. De fato. 30. De iudiciis astrorum.

— — Die folgenden Opuscula gehören Th. nicht an, teils weil ihnen das Zeugnis der Alten fehlt, teils wegen stilistischer Differenzen. De humanitate Jesu Christi domini nostri, De dilectione Christi et proximi, De divinis moribus, De beatitudine (vorthomistisch), De modo confitendi, De officiis sacerdotis, De expositione missae, De emptione et venditione ad tempus (nach Echard echt), De vitiis et virtutibus, De usuris, Epistola ad quendam de modo acquirendi scientiam, De praescientia et praedestinatione (von Campanella benutzt), De venerabili sacramento altaris (wohl von Albert, unter dessen Werken es auch steht), De sacramento eucharistiae ad modum decente praedicamentorum.

20. C. Philosophische Schriften. Es handelt sich zunächst um die Kommentare zu den aristotelischen Schriften. Th. bediente sich dabei einer neuen Übersetzung des Aristoteles, die Wilhelm von Moerbeke oder Brabantinus verfaßt hatte und die im wesentlichen vor 1264 fertig gewesen sein muß, da Th. damals mit seinen Arbeiten über Aristoteles begann (Ptol. XXII, 24). 1. In librum primum Perihermenias Aristotelis expositio. 2. Expositio in libros primum et secundum Posteriorum Analyticorum Aristotelis. 3. Expositio in octo libros Physicorum Aristotelis. 4. Expositio in libros de caelo et mundo, der Schluß des 3. und das 4. Buch ist nach Ptol. und den Handschriften von Petrus von Alvernia verfaßt. 5. Expositio in libros duos de generatione et corruptione. 6. In meteororum libros, die zwei letzten Bücher sind nicht von Th. 7. Commentarii in tres Aristotelis libros de anima, nach Barthol. stammen Buch 2 und 3 von Th. her, während Raynald das 1. Buch nach Vorlesungen des Th. herstellte. 8. In eos Aristotelis libros, qui parva naturalia dicuntur, die Alten erwähnen nur drei von den vorhandenen fünf Büchern. 9. Expositio in XII Metaphysicorum libros Aristotelis, nach Ptol. unter Urban IV. geschrieben, ein Pariser Röder legt, nach Echard, das Werk Albert bei. 10. Expositio in librum de causis. 11. Liber de ente et essentia. 12. Expositio in decem libros Ethicorum Aristotelis ad Nicomachum, nach Ptol. XXII, 24 unter Urban IV. verfaßt, wie auch die Metaphysik, da bei Ptol. für mathematica jedenfalls metaphysica zu lesen ist. 13. In octo libros Politicorum expositio. Die alten Zeugen wissen nur von vier Büchern. Echard führt eine Pariser Handschrift an, die nach III, 6 endet, daß übrige stamme von Petrus de Alvernia, ebenso Theophilus von Cremona, der 1471 die Kommentare zu Aristoteles herausgab (s. de Rubeis p. CCLXIII). Hierzu kommt nun eine Anzahl philosophischer Abhandlungen in den Opuscula. Nach den alten Zeugnissen dürfen folgende für echt gelten: 14. De principio individualium. 15. De natura materiae et dimensionibus interminatis. 16. De principiis naturae. 17. De mistione elementorum ad mag. Philippum. 18. De occultis operibus naturae ad quendam militem. 19. De motu cordis ad mag. Philippum. 20. De instantibus. 21. De quatuor oppositis. 22. De demonstratione. 23. De fallaciis ad quosdam nobiles artistas. 24. De propositionibus modalibus. 25. De natura accidentis, wird trotz aller Bezeugung, für unecht gehalten (de Rubeis p. CCLXV). 26. De natura generis, Echtheit bezweifelt. Hier fügen wir noch hinzu: 27. De unitate intellectus contra Averroistas, geschrieben wohl nach 1269 während des zweiten Pariser Aufenthalts. — Wir führen nun weiter die unechten und unsicheren philosophischen Opuscula an: De potentia animae. De tempore. De pluralitate formarum. De natura syllogismorum. De totius Topicae Aristotelis Summa. De sensu respectu singularium et intellectu respectu universalium. De inventione medii. De natura luminis. De natura loci. De intellectu et intelligibili, De quo est et quod est (schon im Stammt Verz.). De universalibus (zwei Tractate). — Echard führt noch einige andere unechte, teils in Ausgaben teils in Handschriften enthaltene Schriften an: Breviloquium, quomodo in

unitate substantiae est trinitas personarum. Utrum principium individuationis sit materia in corporalibus. De motoribus corporum caelestium. Dominicae preceptionis pia admodum et erudita explanatio. De septem petitionibus orationis dominicae. Mundi machina. Summa de essentia essentiarium und einige alchymistische Traktate (Ehard I, 344f. Hauréau, Not. et extr. II, 141). Endlich 5 De concordia quorundam dictionum suorum inter se discordantium, schon Ptol. redet davon. — In ihrem Kondolationsschreiben an den Orden bittet die Pariser Artistenfakultät um Zusendung einiger Schriften, die Th. in Paris angefangen, aber nicht vollendet habe: Super librum Simplicii. Super librum de caelo et mundo. Expositio Timaei Platonis. De aquarum conductibus. De ingenis erigendis (Chartul. I, 505). 10 Abgesehen von der oben angeführten von Th. nicht vollendeten Schrift *De caelo et mundo*, ist über keine dieser Schriften etwas bekannt.

3. In der großen Summa theologiae hat Th. seine Gesamtanschauung in reifster Weise dargelegt. Das große Werk zerfällt in drei Teile. Der erste Teil handelt von Gott (seiner Einheit, seinem Wesen, der Dreieinigkeit, der Schöpfung, Engeln, Körper- 15 welt, dem Menschen, der Providenz und der Weltregierung). Hat der erste Teil die Bewegung Gottes in der Richtung auf die Welt dargestellt, so wird im zweiten Teil von der Bewegung des Menschen in der Richtung auf Gott geredet. Das Ziel des Menschen ist die Glückseligkeit oder die Erkenntnis Gottes. Dazu gelangt der Mensch durch freie sittliche Akte. Der zweite Teil zerfällt in die Prima secundae (der moralische Akt, 20 die passiones, der sittliche Habitus und die Tugenden, die Sünde, das natürliche und das offensichtliche Gesetz, die Gnade und Rechtfertigung) und die Secunda secundae (die göttlichen Tugenden: Glaube, Hoffnung, Liebe; die Kardinaltugenden: Klugheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit, Mäßigkeit; die Charismen, das aktive und kontemplative Leben, die Stände und ihre Pflichten). Der dritte Teil der Summa handelt von Christus, qui 25 secundum quod homo via est nobis tendendi in deum. Hier wird von Christi Menschwerdung und Person, sowie von seinem Werk, von den Sakramenten und von der Eschatologie geredet. — Es ist leider hier nicht möglich, dem Inhalt der Summa im einzelnen nachzugehen, wir beschränken uns darauf, über die Hauptlehren in der Reihenfolge der Summa zu referieren. Über das Verhältnis der Theologie zur Philosophie, 30 über die Aufgabe der Theologie und ihre Quellen ist in dem A. „Scholastik“ gehandelt, f. Bd. XVII, 716f.; wir können also gleich von dem Verständnis der einzelnen Lehren bei Th. reden. Gott ist das primum movens immobile und als solches nur actu vorhanden, d. h. reine Aktualität ohne Potenzialität, und also auch ohne Körperlichkeit. Die essentia dei ist actus purus et perfectus (I q. 3 a. 1. 2; q. 87 a. 1). Dies 35 Resultat ergibt sich aus dem fünfachen Beweis für das Dasein Gottes, den Th. führt (Notwendigkeit eines ersten unbewegten Bewegers, der ersten Ursache in der Kette wirklicher Ursachen, es muss ein schlechthin Notwendiges, es muss ein schlechthin höchstes Vollkommenes, es muss einen vernünftigen Zweckfehler geben, I q. 2 a. 3). In diesem Zusammenhang ergeben sich die Gedanken von der Einheit, Unendlichkeit, Unveränderlichkeit und 40 Güte des höchsten Wesens leicht. Das geistige Wesen Gottes wird genauer bestimmt als Denken und Wollen. Gottes Erkennen ist schlechthin vollkommen, sofern er einerseits sich selbst, andererseits die Dinge als durch sich gezeigt erkennet (I q. 14 a. 5). Da jedes erkennende Wesen nach dem erkannten Zweck hinstrebt, so ist mit der Erkenntnis der Wille verbunden. Sofern nun Gott sich selbst als das vollkommene Gut erkennt, will 45 er sich selbst als Zweck. Indem aber alles von Gott gewollt wird, wird alles durch den göttlichen Willen zu ihm selbst in das Verhältnis des Mittels zum Zweck gerückt. Dadurch aber will Gott allem Seienden ein bonum oder er liebt es. So ergibt sich als das Grundverhältnis Gottes zur Welt die Liebe. Denkt man die göttliche Liebe einfach als Willensakt, so gilt sie jeder Kreatur in gleichem Maß, denkt man dagegen an das 50 von der Liebe dem einzelnen gewährte Gut, so gilt sie den verschiedenen Wesen in abgestufter Weise (I q. 19 u. 20). Sofern nun der liebende Gott jedem Wesen das gibt, wessen es in dem Zusammenhang des Ganzen bedarf, ist er gerecht (q. 21. a. 1); sofern er dadurch das Elend forschafft, ist er barmherzig (ib. a. 3). In jedem Werk Gottes ist beides miteinander verbunden, und zwar steht die Gerechtigkeit immer die Barmherzigkeit voraus, da Gott niemand etwas schuldet und largius giebt, als es nötig wäre (ib. a. 4). So nun walzt Gott in der Welt, die ratio ordinis rerum präexistiert in ihm, oder seine providentia sowie ihre Durchführung in der gubernatio ist die alles Werden der Welt bestimmende Kausalität (q. 22 a. 1—3). Aus diesen Gedanken folgt nun weiter die Prädestination. Von Ewigkeit her sind die einen zum ewigen Leben be- 55

stimmt, während hinsichtlich der anderen gilt: permittit aliquos ab isto fine desicere. Die Reprobation ist aber mehr als eine bloße Präficienz, sie ist voluntas permittendi aliquem cadere in culpam et inferendi damnationis poenam pro culpa (q. 23 a. 3). Der Effekt der Prädestination ist die Gnade. Indem Gott als erste Ursache alles wirkt, sind auch die freien Handlungen des Menschen durch die Prädestination gewirkt: et id, quod est per liberum arbitrium, est ex praedestinatione (q. 23 a. 5). Der Determinismus ist im System des Th. tiefbegründet: sind die Dinge mit ihrem Werden von Gott von Ewigkeit her als Mittel zur Verwirklichung seines Selbstzweedes gewollt, so kann nur eine formale psychologische Freiheit des Handelns behauptet werden: 10 ordo praedestinationis est certus, et tamen libertas arbitrii non tollitur, ex qua contingenter provenit praedestinationis effectus (ib. a. 6). Th. tritt aus moralischen Gründen energisch für die Freiheit ein, aber, gemäß seinem Grundgedanken, kann er immer nur an die psychologische Form der Selbstbewegung denken: sic igitur deus movendo voluntatem non cogit ipsam, quia dat ei eius propriam in- 15 elationem. — Moveri voluntarie est moveri ex se, id est a principio intrinseco; sed illud principium intrinsecum potest esse ab alio principio extrinseco, et sic moveri ex se non repugnat ei, quod movetur ab alio (q. 105 a. 4 cf. q. 83 a. 1. 2). Nichts in der Welt ist zufällig oder frei, auch wenn es im Hinblick auf die causae proximae so aussehen kann (I q. 103 a. 7). Von diesem Gesichtspunkt 20 her sind dann auch die Wunder als an sich notwendig und nur für uns unerklärliech anzusehen: illa quae a deo sunt praeter causas nobis notas miracula dicuntur (I q. 105 a. 7). Vom Standort der prima causa her ist alles unwandelbar, hingegen kann von dem beschränkten Standort der causae secundae her, allerdings von Wundern geredet werden (ib. a. 6). — In der Trinitätslehre geht Th. von der augustinischen 25 Konstruktion aus. Da Gott nur die Funktionen des Denkens und Wollens hat, kann nur von zwei processionibus aus dem Vater die Rede sein (I q. 27 a. 1 u. 2). Diese begründen nun aber bestimmte relationes der trinitarischen Personen untereinander. Die Relationen müssen als real, und nicht als bloß ideell gedacht werden. Die Frage ist, worin die Relationen begründet sind. Bei Kreaturen bestehen die Relationen durch ge- 30 wisse Accidentien. Da aber in Gott nichts Accidens, sondern alles Substanz ist, so folgt: quod relatio realiter existens in deo est idem essentiae secundum rem (q. 28 a. 2); anderseits aber müssen die Relationen als reale auch real voneinander unter- schieden sein (ib. a. 3). Hier nach sind drei Personen in Gott anzunehmen. Persona 35 divina significat relationem ut subsistentem (q. 29 a. 4). Man darf nicht von una persona trium, sondern nur von una essentia in Gott reden (q. 30 a. 4).

Gott steht nun der Mensch gegenüber. Der Mensch besteht aus Seele und Leib. Die anima intellectiva besteht aus Intellekt und Willen. Und zwar ist die Seele die schlechthin einheitliche Form des Menschen, so daß also nicht, wie die früheren Scholastiker es thaten, neben der intellektiven Seele noch eine sensitive Seele, wie bei den Tieren, 40 oder eine nutritive, wie bei den Pflanzen, anzunehmen ist. Das folgt aus der Einheit des Menschenwesens (I q. 76 a. 3). Die geistige Seele ist eine immaterielle Substanz, aber sie ist nicht eine und dieselbe in allen Menschen, wie die Averroisten annahmen, sondern es gibt so viel Seelen als Menschen (ib. a. 2). Das Erkenntnisvermögen der Seele hat eine doppelte Seite, eine passive oder den intellectus possibilis und eine aktive oder den intellectus agens. Es ist die Fähigkeit Begriffe aufzunehmen und es ist die an den Objekten geübte Abstraktionstätigkeit, die die geistigen species aus den sinnlich wahrgenommenen Dingen hervorzieht (I q. 79 a. 4 u. 5. q. 84 a. 6). Da nun aber das, was der Intellekt aus den einzelnen Dingen entnimmt, ein Universale ist, erkennt der Geist zunächst und direkt das Universale und erst indirekt vermöge einer ge- 45 wissen reflexio das Singulare (q. 86 a. 1). Über Th. Ansicht von den Universalien s. oben Bd. XVII, 717f. Wie dem Geist für seine speulative Tätigkeit gewisse Prinzipien immanent sind, so ist auch der ratio practica, die de operabilibus dent, ein specialis habitus operabilium oder die Syndesis angeboren (I q. 79 a. 12). Da- mit ist der für die mittelalterliche Ethik wichtige Begriff des angeborenen sittlichen Natur- 55 gesetzes gewonnen.

Der erste Teil der Summa faßt sich zusammen in dem Gedanken, daß Gott die Welt regiert als die causa primas universalis (I q. 103 a. 1. 2. 3. 5. 6. 7). Gott bewegt den Intellekt, indem er die Kraft zum Erkennen gibt und die species intelligibles dem Geist eindrückt (ib. q. 105 a. 3), und er bewegt den Willen, indem er ihm 60 das Gute als Ziel vorhält und die virtus volendi verursacht. Da der Wille für das

höchste Gut veranlagt ist, kann nur Gott ihn völlig bewegen. Velle nihil aliud est quam inclinatio quaedam in obiectum voluntatis, quod est bonum universale (ib. a. 5). Gott wirkt alles in allem, aber so, daß auch die Dinge selbst ihre bestimmungsmäßige Wirksamkeit ausüben (q. 105 a. 5). Hier spielen die areopagitischen Gedanken von der Stufenfolge der Wirkung der geschaffenen Dinge mit in die Gedanken des Th. herein. Konsequent schließt sich an diesen Gedankenkomplex der doppelte zweite Teil der Summa an. Hier handelt es sich um das Streben des Menschen nach dem höchsten Ziel. Es ist die Glückseligkeit der *visio beata* (II. I q. 2 a. 8; q. 3 a. 4—8). Th. entwickelt nun seine Ethik im Anschluß an Aristoteles. In einer Kette von Willensalten strebt der Mensch dem höchsten Ziel entgegen. Und zwar sind es freie Akte, sofern der Mensch in sich selbst die Erkenntnis ihres Ziels und somit das Prinzip zum Handeln hat (q. 6 a. 1). Indem nun der Wille das Ziel will, will er auch die diesem proportionalen Mittel (q. 8 a. 2), er wählt frei und vollzieht den *consensus* (q. 15 a. 1). Ob aber die Handlung gut oder böse ist, das hängt von ihrem Ziel ab (q. 18 a. 2). Das Urteil über die Art des Ziels giebt die *ratio humana* an, sie ist also das Gesetz für das Handeln (q. 19 a. 3. 4). Die menschlichen Handlungen sind aber verdienstlich, sofern sie den Zweck Gottes und seine Ehre fördern (q. 21 a. 3 u. 4). Indem aber der Mensch das gute Handeln wiederholt, gewinnt er einen sittlichen *Habitus* oder eine Qualität, die ihn befähigt, gern und leicht das Gute zu thun (q. 49 a. 1. 3). Dies gilt aber nur von den intellektuellen und moralischen Tugenden, die im Anschluß an Aristoteles behandelt werden, während die theologischen Tugenden dem Menschen als *Habitus* von Gott eingeslossen werden, so daß die Akte hier aus dem *Habitus* hervorgehen und ihn wohl bestätigen, nicht aber hervorbringen (q. 51 a. 4). — Dem *Habitus* des Guten steht nun aber der *Habitus* des Bösen entgegen. Böse wird eine Handlung durch die Abweichung von der Vernunft und dem göttlichen Sittengesetz (I. II q. 71 a. 6). Somit hat die Sünde zwei Momente in sich: ihre Substanz oder ihr Materiale ist die Lust, formal ist sie dagegen Abweichung vom göttlichen Gesetz (ib. q. 81 a. 6). Ursache der Sünde ist der Wille, der, entgegen der Vernunft, sich für ein *bonum commutabile* entscheidet (q. 75 a. 1). Da aber der Wille auch die übrigen Kräfte des Menschen in Bewegung setzt, hat die Sünde auch in diesen ihren Sitz (q. 84 a. 2). Indem der Wille nun solch ein niederes Gut zum Ziel erwählt, leitet ihn der amor sui, dieser ist somit in jeder Sünde als Ursache wirksam (q. 77 a. 4). Gott ist nicht die Ursache der Sünde, da er ja, gerade im Gegenteil, alle Dinge sich zuwendet (q. 79 a. 1). Aber anderseits ist Gott als Allursache doch in der Sünde als *actio* — nicht aber als *ens* — wirksam (ib. a. 2). Der Teufel ist nicht direkte Ursache der Sünde, sondern er reizt durch Erregung der Phantasie und der sinnlichen Triebe den Menschen zur Sünde an, wie auch Menschen oder Gegenstände es thun können (q. 8 a. 1. 2). Die Sünde ist Erbsünde. Es ist Adams erste Sünde, die auf ihn selbst wie auf das ganze von ihm herkommende Geschlecht übergeht. Dies erklärt sich daraus, daß Adam das Haupt des Menschengeschlechtes ist (q. 81 a. 3) und daraus, daß per virtutem seminis traducitur *humana natura* et *simul cum natura naturae infectio* (q. 81 a. 1). Da die Erbsünde so mit der Zeugung zusammenhängt, werden die für diese in Betracht kommenden Kräfte besonders als *infectae* bezeichnet (q. 83 a. 4). Dieser Zusammenhang ist aber dadurch erschwert, daß Th. wie die anderen Scholastiker für den Kreatianismus eintritt, die Seelen also von Gott geschaffen werden läßt. Zweierlei bewirkt, nach Th., die Gerechtigkeit des Menschen im Paradies, die *iustitia originalis* oder die ursprüngliche, von der Koncupiscenz ungehemmte, Harmonie aller Kräfte des Menschen und der Besitz der *gratia gratum faciens* (in Sent. II d. 29 q. 1 a. 2). Beides ist durch die Erbsünde verloren. Ihrem Wesen nach (formaliter) ist diese demnach der *defectus originalis iustitiae*. Dieser Defekt aber hat zur Folge die Unordnung und die Verwirrung der Natur des Menschen. Dies gibt sich fund in der *ignorantia*, *malitia*, *infirmitas* und besonders in der *concupiscencia* (q. 82 a. 3; q. 83 a. 2; q. 85 a. 3). Zu dem Formale der Erbsünde tritt daher als ihr Materiale die Koncupiscenz. Der Zusammenhang der Gedanken ist also der: indem der erste Mensch die von Natur und Gnade hergestellte Ordnung seiner Natur durchbricht, kommt er und mit ihm das Menschengeschlecht um diese Ordnung. Dies Negative ist das Wesen der Erbsünde. Aus ihm folgt aber die Verwirrung und Verfehlung des menschlichen Wesens, in dem hinsicht niedere Zwecke in naturwidriger Weise herrschen und das niedere Element im Menschen entfesseln. Da aber die Sünde der göttlichen Ordnung widerspricht, so ist sie Schuld und untersteht der Strafe (q. 87 a. 1). Schuld und Strafe korrespondieren einander; da nur die von dem

Menschen vollzogene aversio ab incommutabili bono, quod est infinitum, unendlich ist, so gebührt ihr ewige Strafe (ib. a. 4).

Rum wirkt aber Gott auch in den Sündern, um sie an das Ziel zu führen. Das geschieht, indem er instruit per legem et iuvat per gratiam (I. II q. 90 init.). Das Gesetz ist dictamen practicæ rationis (q. 91 a. 3). Als sittliches Naturgesetz ist es die Teilnahme der Vernunft an der alles bestimmenden ratio aeterna (ib. a. 2). Da aber die Menschen in der Anwendung dieses Vernunftgesetzes schwanken, bedarf es einer lex divina (ib. a. 5). Und da das Gesetz sich auf mancherlei komplizierte Verhältnisse erstreckt, müssen die practicæ dispositions der menschlichen Gesetze gebildet werden (ib. a. 3). Das göttliche Gesetz zerfällt in ein altes und neues. Sofern das alte Gesetz das sittliche Naturgesetz enthält, ist es gemeingültig; was darüber hinaus in ihm vorliegt, gilt nur den Juden (q. 98 a. 5). Das neue Gesetz ist principaliter ipsa gratia und so eine lex indita und zwar naturae superadditum per gratiae donum, nicht aber lex scripta (q. 106 a. 1). In diesem Sinn (als sacramentale Gnade) rechtfertigt das neue Gesetz (ib. a. 2). Es enthält aber auch eine ordinatio des äußeren und inneren Handelns (q. 108 a. 2. 3), und, so angegeben, ist es dann natürlich sowohl mit dem alten Gesetz als dem Naturgesetz identisch. Die Consilia geben an, wie man melius et expeditius das Ziel durch völligen Verzicht auf die weltlichen Güter erlangen kann (q. 108 a. 4). — Da der Mensch Sünder und Kreatur ist, bedarf er der Gnade, um das letzte Ziel zu erreichen. Das primum movens allein vermag ihn zu dem ultimus finis zu bekehren (q. 109 a. 6 u. 9). Das gilt nach dem Fall, wie es schon vor dem Fall notwendig war (s. oben). Die Gnade ist einerseits die gratuita dei motio und andererseits der Effekt dieses Alters, die gratia infusa oder die gratia creata, ein habitus infusus, der der essentia animae eingefloßt wird, aliquod habituale donum, quiddam supernaturale in homine a deo proveniens (q. 113 a. 8; q. 109 a. 9; q. 110 a. 1. 2. 4). Die Gnade ist eine von Gott im Menschen erschaffene übernatürliche ethische Beschaffenheit, die alles Gute, den Glauben und die Liebe, in sich faßt. Die Gnade ist es, die den Menschen gerecht macht. Die Rechtfertigung fasst vier Momente in sich: gratiae infusio, motus liberi arbitrii in deum per fidem et motus liberi arbitrii in peccatum et remissio peccatorum (q. 113 a. 6). Um eine transmutatio animae humanae handelt es sich dabei (q. 113 a. 3), sie findet in instanti statt (a. 7). Ein schöpferischer Gottesakt tritt ein, der sich aber in der dem Wesen des Menschen entsprechenden psychologischen Form als geistige Bewegung der Seele vollzieht, es ist ein liberum arbitrium a deo matum (q. 109 a. 7). Semipelagianische Tendenzen liegen Th. fern. Indem der Mensch neu geschaffen wird, glaubt er und liebt er, und nun ist die Sünde vergeben. Jetzt aber beginnt in dem Menschen das gute Handeln, die Gnade ist das principium operis meritorii (q. 109 a. 6). Der Begriff des Verbienstes wird von Th. im augustinischen Sinn gefaßt, Gott belohnt, wozu er selbst die Kraft giebt (q. 114 a. 1). Der Mensch kann sich aber nie die prima gratia selbst verdienen, auch nicht die congruo (ib. a. 5). Vgl. Seeger D.G. II, 105 f.

Nachdem so die Prinzipien der Sittlichkeit dargelegt sind, kommt Th. in der Secunda secundae zur eingehenden Darlegung der Ethik nach dem Schema der Tugenden. Der Raum verbietet uns auf diese für die Geschichte der Ethik wichtigen Ausführungen einzugehen. Nur über den Glauben und die Liebe sind einige Bemerkungen zu machen, daß das Verständnis beider Begriffe für die Gesamtanschauung des Th. von großer Bedeutung ist. Die Aufgabe des Menschen besteht darin, daß er dem höchsten Gut nachstrebt, dies geschieht mit dem Willen oder durch die Liebe. Da nun aber der Wille seinem Ziel nachstrebt, nisi prout est in intellectu apprehensum, so muß der Liebe die Erkenntnis des zu liebenden Ziels vorausgehen, quia non potest voluntas perfecto amore in deum tendere, nisi intellectus rectam fidem habeat circa ipsum (II. II q. 4 a. 7). Da nun aber diese zu erkennende Wahrheit praktischen Charakter hat, so erregt sie zunächst den Willen, dieser aber veranlaßt die Vernunft zum assensu zu dieser Wahrheit. Indem aber weiter das Gut, das in Nede steht, als jenseitiges dem Menschen an sich nicht zugänglich ist, bedarf es der Eingießung von übernatürlichem habitus, um den Menschen zum Glauben wie zur Liebe zu befähigen (q. 2 a. 1. 2; q. 1 a. 4; q. 4 a. 2). Sonach ist der Gegenstand des Glaubens wie der Liebe Gott, zugleich aber auch der ganze Komplex von Wahrheiten und Geboten, die Gott offenbart, sofern diese nämlich zu Gott in Beziehung stehen und zu ihm führen (q. 1 a. 1). So wird dann der Glaube zur Anerkennung der Lehren und Satzungen der Schrift und der Kirche, prima subiectio hominis ad deum est per fidem (q. 16 a. 1). Der Gegenstand des

Glaubens ist aber seinem eigentlichen Wesen nach Gegenstand der Liebe, also wird der Glaube erst in der Liebe zur Vollendung kommen, per caritatem actus fidei perfectur et formatur (q. 4 a. 3).

Wie Gott den Menschen zu sich zieht und wie der Mensch sich zu Gott erhebt, war im 1. und 2. Teil der Summa dargelegt. Der Weg aber, der uns zu Gott führt, ist Christus. Davon handelt der 3. Teil. Von einer Notwendigkeit der Menschwerbung kann nicht die Rede sein, deus enim per suam omnipotentem virtutem potuit humanam naturam multis aliis modis reparare (III q. 1 a. 2), aber sie war so wohl zum Zweck der Belehrung als der Genugthuung der geeignete Weg. Die Unio zwischen dem Logos und der menschlichen Natur ist eine Beziehung (relatio) zwischen der göttlichen und menschlichen Natur, die dadurch zu Stande kommt, daß beide NATUREN in der einen Person des Logos zusammenkommen (q. 2 a. 7). Von einer Menschwerbung kann nur in dem Sinn gesprochen werden, daß die menschliche Natur anfangt in der ewigen Hypostase der göttlichen Natur zu sein (q. 16 a. 1). Somit ist Christus unum, da seiner menschlichen Natur die Hypostase fehlt (q. 17 a. 2). Die Logosperson hat also die unpersönliche Menschennatur angenommen, und zwar so, daß die Annahme der Seele das Mittel zur Annahme des Leibes wurde (q. 6 a. 1). Diese Vereinigung mit der Menschenseele ist die gratia unionis, die zu der Mitteilung der gratia habitualis von Seiten des Logos an die menschliche Natur führt (q. 7 a. 11). Dadurch werden alle menschlichen Potenzen in Jesu vollendet. Außer den Vollkommenheiten, die durch die von Anfang an in Jesu vorhandene Anschauung Gottes gegeben sind, empfängt er alle übrigen durch die gratia habitualis (q. 7 a. 2. 3. 11. 12). Sofern nun aber die begrenzte menschliche Natur es ist, die diese Vollkommenheiten empfängt, sind sie endlich. Das gilt sowohl vom Wissen als vom Wollen Christi. Der Logos drückt der Seele species intelligibiles von allen kreatürlichen Dingen ein, aber der intellectus agens wendet sie allmählich auf die sinnlichen Eindrücke an (q. 9 a. 3; q. 11 a. 3. 4; q. 12 a. 2). Anderseits wirkt die Seele Christi die Wunder nur als Werkzeug des Logos, da dieser menschlichen Seele an sich keine Allmacht zusteht (q. 13 a. 1 u. 4). Auch an den Unvollkommenheiten der menschlichen Natur hat Christus teilgenommen, einerseits um seine wahre Menschheit zu zeigen, anderseits weil er die allgemeinen Folgen der Sünde für die Menschheit tragen wollte (q. 14 a. 1. 4). Schmerzen hat Christus freilich empfunden, aber in seiner Seele herrschte Seligkeit, die sich aber nicht dem Körper mitteilte (q. 15 a. 5). Man sieht, daß die orthodoxe Christologie hier reproduziert wird und daß dabei nach Kräften dem menschlichen Wesen Christi Rechnung getragen werden soll. Indessen mißglückt dies, da das Verständnis des persönlichen menschlichen Lebens Christi prinzipiell nach der ganzen Anlage der Christologie ausgeschlossen ist. — Wir wenden uns der Erlösung zu. Als Erlöser kommt Christus nach seiner menschlichen Natur in Betracht, aber so, daß diese als Organ der Gottheit göttliche Wirkungen ausübt (III q. 8 a. 6; q. 48 a. 5). Die eine Seite des Erlösungswerkes besteht darin, daß Christus als Haupt der Menschheit ordo, perfectio und virtus seiner Gliedern mitteilt (q. 8 a. 1. 3. 4). Er ist der Lehrer und das Beispiel der Menschheit, sein ganzes Leben und Leiden, sein Wirken auch im Zustand der Erhöhung dient diesem Zweck (z. B. q. 37 a. 1; q. 39 a. 1; q. 40 a. 1; q. 41 a. 1. 3; q. 44 a. 3; q. 46 a. 3). Die hierdurch in den Menschen gewirkte Liebe bewirkt nach Lc 7, 47 die Vergebung der Sünden (q. 49 a. 1). Das ist die erste Gedankenreihe, Christus als das Haupt der Menschheit durchdringt die Menschen mit seinem Geist und seiner Kraft. Dazu tritt ein zweiter Gedankenkomplex, der zum Mittelpunkt die Satisfaktionsidee hat. Iwar konnte Gott als das höchste Wesen die Sünde auch ohne Satisfaktion vergeben (q. 46 a. 2). Aber da durch die Satisfaktion seine Gerechtigkeit und Barmherzigkeit am besten offenbar wurde, wählte er diesen Weg (q. 46 a. 1). Aber so wenig die Satisfaktion an sich notwendig ist, so wenig bietet sie ein Äquivalent im genauen Sinn für die Schuld dar, sie ist vielmehr eine superabundans satisfactio (q. 48 a. 2. 4), da wegen des göttlichen Subjektes in Christus gewissermaßen sein Leiden und Handeln als unendlich gilt (q. 48 a. 6). Mit diesen Gedanken ist der strenge rationale Zusammenhang der anselmisschen Theorie aufgegeben. Christi Leiden trug persönlichen Charakter, indem es ex caritate et obedientia hervorging (q. 47 a. 2; q. 49 a. 1). Es war ein Gott dargebrachtes Opfer, das als persönliche That den Charakter des Verdienstes hat. Dadurch „verdiente“ Christus den Menschen das Heil (q. 48 a. 1). Wie nun Christus auch als der Erhöhte auf die Menschheit einwirkt, so wirkt er auch fortduernd im Himmel durch die interpellatio für sie (q. 47 a. 6). Auf diesem Wege einwirkt Christus als das Haupt der Menschheit ihr Sündenvergebung, Versöhnung Gottes, so

Straflosigkeit, Befreiung vom Teufel und die Größnung der Himmelstür (q. 49). Indem aber alle diese Güter auch schon durch die Einwirkung der Liebe Christi dargeboten werden, hat Th. die Theorien Anselms und Abälards so miteinander verbunden, daß er die eine an die andere fügt.

- 5 Auf die Christologie folgt die Sakramentslehre, denn die Sakramente ab ipso Verbo incarnato efficaciam habent (q. 60 init.). Die Sakramente sind Zeichen, die aber die Heiligung nicht nur bezeichnen, sondern auch bewirken (q. 60 a. 2). Daß sie aber in sinnlicher Form geistliche Gaben bringen, ist notwendig wegen der sinnlichen Art des Menschen (q. 61 a. 1). Die res sensibiles sind die Materie, die Einführungsworte 10 die Form der Sakramente (q. 60 a. 7). Gegenüber der bei den Franziskanern vertretenen Ansicht, daß die Sakramente nur Symbole seien, deren Wirklichkeit Gott durch einen in der Seele direkt erfolgenden Schöpfungsakt begleitet, hält Th. es für nicht ungeeignet mit Hugo von St. Victor zu sagen sacramentum continere gratiam (q. 62 a. 3), oder von den Sakramenten das gratiam causare zu lehren (q. 62 a. 1). 15 Die Schwierigkeit, daß ein sinnliches Ding einen schöpferischen Effekt ausübt, versucht Th. durch die Unterscheidung der causa principalis et instrumentalis zu lösen. Gott wirkt als die Prinzipialursache durch die sinnlichen Dinge als durch von ihm dazu verordnete Mittel. Sicut virtus instrumentalis acquiritur instrumento ex hoc, quod movetur ab agente principali, ita et sacramentum consequitur spiritualem virtutem ex benedictione Christi et applicatione ministri ad usum sacramenti (q. 62 a. 4). Vis spiritualis est in sacramentis, in quantum ordinatur a deo ad effectum spiritualem. Und zwar bleibt diese geistliche Kraft so lange in dem sinnlichen Ding, bis sie ihr Ziel erreicht hat (q. 62 a. 1. 4). Dabei hat Th. noch die gratia sacramentalis von der gratia virtutum et donorum unterschieden, indem erstere überhaupt die Essenz und die Kräfte der Seele vollendet, während letztere besondere für das christliche Leben notwendige geistliche Effekte hervorbringt (q. 62 a. 2). Später hat man diese Unterscheidung fallen lassen. Haft man den Effekt der Sakramente zusammen, so flößen sie dem Menschen die rechtfertigende Gnade ein. Was Christus wirkt, das wird durch die Sakramente ausgeführt. Christi Menschheit war 20 das Werkzeug für die Wirkungen seiner Gottheit, die Sakramente sind die Werkzeuge, durch die jene Wirkungen von Christi Menschheit auf die Menschen übergehen. Christi Menschheit diente seiner Gottheit als instrumentum coniunctum wie die Hand, die Sakramente sind instrumentum separatum, wie ein Stock, jenes kann dieses benutzen, wie die Hand den Stock (q. 62 a. 5). Auf die Sakramentslehre des Th. im einzelnen einzugehen, müssen wir uns, unter Beiseitung auf die betr. Spezialartikel, verlegen (vgl. Seelberg, DG II, 112 ff.). Ebenso kann die Eschatologie, ohne auf die Details einzugehen, nicht erörtert werden; zudem ist Th. nicht mehr dazu gekommen, sie als Abschluß seines großen Systems darzustellen, sondern was wir haben, sind nur die Bemerkungen des Sentenzkommentars. Nur das sei gesagt, daß die ewige Seligkeit im 25 Schauen Gottes besteht. Dies Schauen besteht nicht in einer Abstraktion oder in einem übernatürlich bewirkten Vorstellungsbild, sondern die göttliche Substanz selbst wird geschaut und zwar so, daß Gott selbst zugleich die Form des schauenden Intellekts wird, d. h. Gott ist das Objekt der Schauung und bewirkt zugleich das Schauen (Summa supplem. q. 92 a. 1). Die Vollkommenheit der Seligkeit erfordert aber auch, daß der 30 Seele der Körper als ein von ihr zu Vollendendes restituiert wird. Da die Seligkeit in operatio besteht, so wird sie vollkommener dadurch, daß mit dem Körper der Seele eine bestimmte operatio zu teil wird, obgleich der eigentliche Akt der Seligkeit oder die Schauung direkt nichts mit dem Körper zu thun hat (ib. q. 93 a. 1).

4. Diese kurze Übersicht über den Aufbau und die Hauptgedanken der Summa muß hier genügen. Sie gewährt einen genügenden Einblick in die Geistesart des großen Lehrers. Vor allem tritt sein großes systematisches Talent und die Gabe einfacher und übersichtlicher Darstellung hervor. Zwar hatte die theologische Arbeit der vorangegangenen Generationen — bes. Alexander von Hales — hinsichtlich der Auswahl und Anordnung des Stoffes Th. seine Arbeit erleichtert, aber sie hatte andererseits auch die Probleme und 35 den gelehrten Apparat gewaltig vermehrt und dadurch die Einheitlichkeit und Klarheit der Gedankenentwicklung erschwert. Th. hat, wie die Übersicht der Summa zeigt, es verstanden Einheit und inneren Zusammenhang in diesen Stoff zu bringen. — Sodann ist der entzerrte Aristotelismus des Th., dem sich aber neuplatonische Elemente einfügen, namentlich zu machen. Aristoteles hat nicht nur die philosophischen Gedanken und das 40 Weltbild dem Th. geliefert, ihm ist auch der Rahmen für das theologische System ent-

lehnt, seine Metaphysik und Ethik geben dem System die Richtung. Damit sind rein rationale Grundlinien für die Gedankenbildung — Gott die vernünftige Welturhache und das menschliche Streben in der Richtung auf Gott — gewonnen. In diesen Grundsätzen werden dann die Gedanken der Kirchenlehre oder der Offenbarung eingeschoben: die Trinität, die Sünde, die Gnade, die Christologie, die Sakramentslehre und die Eschatologie.⁵ Dabei hat Th. es verstanden, an allen Punkten die orthodoxe Kirchenlehre als denkbar und vernünftigemäß aufrecht zu erhalten. Das ist das dritte charakteristische Element in seiner Lehre, die tadellose Orthodoxie. — Dass der Lehre des Th. zunächst manigfacher Widerspruch entwuchs, ist, wie früher dargelegt wurde (Bd XVII, 718f.), aus der Lage der damaligen Theologie und der Sache selbst ebenso verständlich, wie dass seit der Selbst-¹⁰ Auflösung der Scholastik die Tendenz auf Rückkehr zum Thomismus sich im 15. Jahrhundert erheben musste (s. Bd XVII, 727f.). Ein interessantes Gemälde des 15. Jahrhunderts von Benozzo Gozzoli im Louvre zu Paris bringt diese Stimmung vorzüglich zum Ausdruck: zwischen Aristoteles und Plato thront Thomas, Sonnenstrahlen gehen von seiner Brust aus, seine Bücher ruhen auf seinem Schoß, eine Inschrift charakterisiert seine geistliche Stellung: *vere hic est lumen ecclesiae, hic ad invenerit omnem viam disciplinae.* Seine Stellung als die des Lehrers der Kirche ist von Leo X. bis zu Leo XIII. immer fester geworden. Das Erbe der antiken Weltanschauung und des altkirchlichen Dogmas konserviert die katholische Kirche bis heute in den Formen, die Th. geprägt hat.

R. Seeberg. ²⁰

Thomas Bedet s. Bedet Bd II S. 506, 45.

Thomas von Celano, 13. Jahrh. — Die beste Ausgabe seiner Werke, soweit sie sich auf Franz von Assisi beziehen, P. Edouard d'Alençon F.M.O., *S. Francisci vita et miracula additis opusculis liturgicis auctore fr. Thoma de Celano*, Rom 1906, hier auch der kritische Apparat. Die beste Untersuchung über seine Werke W. Göß, *Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz v. Assisi*, Gotha 1904, hier auch der Hinweis auf die übrige Litteratur.

Von dem Leben des berühmten Franziskanerschriftstellers wissen wir sehr wenig; weder der Name seiner Eltern noch das Jahr seiner Geburt noch irgend welche Umstände aus seiner Jugend sind uns bekannt, wir wissen auch nicht, wann und aus welchem Grund er zu Franz von Assisi in Beziehung getreten ist. Aus einer Stelle in seiner ²⁰ Vita prima I, 20 hat man schließen wollen, dass er kurz nach der beabsichtigten Reise Franzens nach Maroflo, also etwa zwischen 1213 und 1216 in die Genossenschaft der Minoriten eingetreten sei. Gewiss ist, dass er 1221 an der Mission nach Deutschland teilgenommen hat und dort Klosterräumungen in Mainz, Worms und Köln geworden ist. Im Herbst 1223 war er noch in Deutschland (vgl. Jordan v. Giano c. 19, ss. 30, 33 in *Analecta Franciscana*, Quaracchi 1885); später ist er nach Italien zurückgekehrt; falls der tractatus de miraculis von ihm ist, gehört er zu denen, die Franzens Wundmale zu dessen Lebzeiten und nach dem Tod gesehen haben (tract. II, n. 5). Aber zu den vertrauten Jüngern der Heiligen kann er doch nicht gehört haben, er konnte nur vor 1219 (Abreise Franzens in den Orient) und wieder in den letzten ⁴⁰ Lebensjahren Franzens mit ihm in persönlichem Verkehr gestanden sein, und gerade von den letzten zwei Jahren sagt er, er berichte, „prout potuimus recte scire“, also auch da war er nicht in der unmittelbaren Umgebung des Stifters. So sagt er denn auch im Vorwort zu Vita I: „quae ex ipsius ore audivi vel a fidelibus et probatis testibus intellexi, jubente domino et gloriose Papa Gregorio . . . studui ex-⁴⁵ plicare.“ Wer hat wohl Gregor IX. bewogen, gerade diesen Minoriten mit dem Auftrag zu betrauen, die Legende zu schreiben, die er dann am 25. Februar 1229 als offizielle bestätigte (recepit, confirmavit et censuit fore tenendum)? Es ist kein Zweifel, dass es andere Jünger gab, die in engerer Gemeinschaft mit dem verstorbenen Meister gestanden waren, und die auch die Feder zu führen wußten, man denkt nur an ⁵⁰ Bruder Leo. Neben der schriftstellerischen Gewandtheit, die er aber bis dahin kaum in der Lage gewesen sein konnte zu beweisen, ist es höchst wahrscheinlich die Freundschaft des Elias von Cortona gewesen, die ihn empfohlen hat. Jedenfalls hat er unter dem Einfluss des Papstes und des Elias seine Vita I geschrieben. Diese Legende ist Gegenstand heftiger Polemik geworden, seit Sabatier ihre früher unbeweisbare Glaubwürdigkeit und ⁵⁵ Unparteilichkeit stark angefochten hat. Man kann nun wohl folgendes über sie sagen: 1. Was nach zeitgenössischem Urteil ihr Hauptvorzug war, ihre Rhetorik ist für uns ihr Hauptmangel. Die erkünstelten Vergleiche, Antithesen, Etymologien, die blumentreichen

Nedwendungen und stereotypen Schilderungen erschweren uns ein anschauliches Charakterbild, ja auch nur Lebensbild des Heiligen zu gewinnen. Es ist keine Frage, daß man aus dem Speculum perfectionis, das keine schriftstellerischen Künste zeigt, viel tiefer in das Leben und Denken des hl. Franz hineinsehen kann. 2. Ebenso wenig kann bestritten werden, daß Th. als offiziell beauftragter Schriftsteller gewisse Rücksichten nehmen mußte und genommen hat; er verschweigt die Krisis von 1219/20, die Gegensäye, die es im Orden schon zu Franzens Lebzeiten gab, er geht am Testament des Heiligen möglichst vorüber, ignoriert dessen Warnungen vor den Privilegien, röhmt in überschwänglicher Weise den Kardinal Hugolin, späteren Gregor IX., und den Elias, dessen Segnung durch Franz in ergreifenden Worten geschildert wird. 3. Daß er bei all dem doch die Wahrheit sagen wollte, dürfen wir ihm glauben, ebenso ist besonders durch W. Götz nachgewiesen worden, daß Th. jedenfalls ohne bewußten Gegensatz zu den vertrauten Jüngern geschrieben hat. Daß Th. den chronologischen Faden schon mit dem Jahr 1212 verlassen hat, hängt wohl mit dem erbaulichen Zweck, daß er vieles, was uns besonders wichtig wäre, wie namentlich die Vorgänge, die zur Abschaffung der Regel von 1223 führten, weggelassen hat, hängt mit der Beeinflussung von oben zusammen, unter der er stand. Dennoch bleibt die Vita I schon durch ihre Zeitnähe, aber auch durch die Gewissenhaftigkeit ihres Verfassers eine Quelle ersten Ranges für die Kenntnis des hl. Franz.

Th. muß nun in der Nähe von Assisi und wohl auch in näher Beziehung zu Elias, 20 dem beherrschenden Kopf des Ordens, geblieben sein, sonst wäre er nicht in der Lage gewesen, im Jahr 1230 dem Jordan von Giano kostbare Reliquien (Haare und Kleidungsstücke) des hl. Franz zu überlassen (Jordan c. 59). Es wäre also an sich wohl möglich, daß er auch die erste ca. 1232 verfaßte Legende des hl. Antonius von Padua geschrieben hätte, wie das Ferdinand Marie d'Araules, *La vie de S. Ant. par Jean Rigaud*, Paris 1899, p. VII—XIV, für wahrscheinlich hält. In der That sind nicht nur eine ganze Menge charakteristischer Nedwendungen in beiden Legenden gleich, sondern auch die ganze Anlage, die zuerst chronologisch versahrt und dann mit einer zusammenfassenden Schilderung der Wirksamkeit des Heiligen über die Zeit der öffentlichen Thätigkeit hinweggeht. Dennoch schließe ich mich Uvon de Kerval an, der in *S. Ant. de Pad. vitae duae, Collection d'études et de documents V*, p. 7 f., diese Hypothese verwirft, weil der Stil im ganzen doch bei beiden Legenden verschieden ist. Aber um so nachdrücklicher ist darauf hinzuweisen, wie wenig aus den Nedwendungen und Schilderungen, die einfach zum stereotypen Lebensbild eines Heiligen gehören, in Wirklichkeit geschlossen werden kann.

Ein Excerpt aus der Vita I für den gottesdienstlichen Gebrauch hat Th. selbst noch 1230 auf Bitten eines Bruders Benedictus gemacht, die *Legenda in usum chorii*, die bei d'Alengon S. 434 ff. abgedruckt ist, aber gar nichts Neues bietet.

Eine neue Aufgabe erhielt Th., als das Generalkapitel von Genua 1244 den Auftrag zur Sammlung von Nachrichten über den Ordensstifter zur Ergänzung der bisherigen Legenden gab. Der Auftrag war nach dem doch jedenfalls echten Brief, der der sog. Legende der drei Genossen vorangestellt ist, zunächst nicht dem Th., sondern den Genossen des Heiligen überhaupt gegeben. Diese haben das Material gesammelt und zusammengestellt non per modum legendae, sed velut de amoeno prato quosdam flores ... excipimus continuatam historiam non sequentes. Was freilich dieser von den Genossen gesammelte Strauß ist, darüber ist zur Zeit großer Streit unter den Gelehrten; aber die Ansicht der Sachverständigen neigt doch immer mehr dahin, daß im Speculum perfectionis der Hauptgrundstock der gesammelten Geschichten vorliegt und daß dieser in der Hauptsache auf Bruder Leo zurückgeht. Ob dieser Grundstock damals erst gesammelt wurde, oder ob er schon früher aufgeschrieben war, möge hier nicht erörtert werden. Aber so was die freilich späte Chronik der 24 Generale (*Analecta Franciscana III*, 261) berichtet, ist nun doch recht wahrscheinlich, daß nämlich der General Crescentius dieses Material dem Th. übergeben habe, der daraus die Vita II gemacht habe. (Vgl. auch Jordan c. 19 und Salimbene p. 60). Dieser Thatbestand leuchtet auch aus dem Schlussebett der Vita II hervor, wo eine Mehrzahl von Brüdern sagt: *Supplicamus etiam toto cordis affectu, benignissime pater, pro illo filio tuo, qui nunc et olim devotus tua scrispsit praeconia*. Die Legende ist vor Juli 1247 abgefaßt unter dem Generalat des Crescentius, an den sich der Prolog wendet mit Worten, die freilich in dem auch sonst bedeutsame Abweichungen aufweisenden Manuskript von Marcheille fehlen. Seit der Vita I waren besonders unter dem Generalat des Elias Jahre schwerer Kämpfe über den Orden gegangen. Schriffe Gegensäye hatten sich geltend gemacht, und es ist

nicht zu verwundern, daß in der Vita II ein Niederschlag des Erlebten zu spüren ist. Formell will die Legende ja nur eine Ergänzung der ersten Vita sein, allein das Material war in der Hauptsache von Männern, die der strengen Richtung angehörten, geliefert, und so wird denn nicht nur der Name des getürzten Generals gänzlich unterdrückt, sondern auch mit sichtlichem Nachdruck der laren Richtung im Orden entgegengearbeitet, während andererseits doch vom Testament, von der Warnung vor Privilegien, von der Leprosenpflege geschwiegen wird, obgleich die Vorlagen, wie aus dem Speculum perfectionis zu erkennen ist, darauf hingewiesen hatten; daß auch die Legendenbildung, besonders in Beziehung auf die Wunder fortgeschriften ist, ist begreiflich. Dem Verfasser ist auch hier die subjektive Ehrlichkeit nicht abzustreiten, aber er ist eben der Mann der Rücksichten, der 10 mit dem Strom schwimmt.

Nach der Chronik der 24 Generale hat Th. auf den Befehl des Generals Johann von Parma (1247—1257) einen tractatus de miraculis geschrieben. Einen solchen hat neuerdings van Oetroy gefunden und herausgegeben (*Analecta Bollandiana XVIII*, 81—177, wieder abgedruckt bei d'Alençon S. 339 ff.). Der Traktat ist eine selbständige 15 Schrift, benutzt die Vita I und II, als deren Schluß er ja angesehen werden kann. Der Epilog sowie der Stil spricht für die im Manuskript selbst, sonst nicht bezeugte Abschrift durch Th., allein zwingend ist der Beweis doch nicht, ja die Stelle (n. 1), wo von einer Mehrzahl von Ordensheiligen gesprochen wird, macht sogar einige Schwierigkeit, sofern die Abschrift des Traktats dann jedenfalls nach 1255 stattgefunden haben müßte. 20

Sabatier hat auf Grund einer Bemerkung, die einer italienischen Übersetzung beigelegt ist, auch die Legende der hl. Clara (*Acta SS. August II* S. 754—768) dem Th. zugeschrieben und d'Alençon a. a. O. p. XLVI stimmt dem ohne weiteres zu. Die Legende ist zwischen 1255 (Heiligprechung Claras) und 1261 (Tod des Papstes Alexander IV.) abgeschafft. Allein Götz S. 240 ff. hat mit Recht darauf hingewiesen, daß 25 die Abschrift durch Th. kaum ganz wahrscheinlich zu machen ist, die Anklänge der Sprache beweisen so wenig als jene italienische Notiz, jene Anklänge finden sich alle auch in der Legende des Antonius von Padua.

Nach Wadding hat Th. endlich auch drei Sequenzen gedichtet: „Fregit vicit vir-tualis“, „Sanetitatis nova signa“, „Dies irae, dies illa“. Die beiden ersten hat 30 d'Alençon, ohne irgend einen weiteren Beweis für die Abschrift durch Th. zu versuchen, abgedruckt. Die Abschrift des berühmten „Dies irae“ durch Th. wird zuerst durch Barthol. Bis. im liber conformitatum ed. 1510 p. 110^b bezeugt mit den Worten: „Prosam de mortuis quae cantatur in missa, Dies irae dies illa“ etc. dicitur fecisse“. Dass dieses Zeugnis aus dem Ende des 14. Jahrhunderts nicht viel bedeutet, ist klar. Hat Th. das Lied gedichtet, so ist er einer der größten Liederdichter. Über das Lied selbst und seine Bedeutung s. Daniel, *Thesaurus hymnologicus*, Leipzig 1855 T. II, 112 und Phil. Ermini, *Il dies irae e l'innologia ascetica nel secolo decimoterzo*, Rom 1903.)

Wann Th. gestorben ist, ist unbekannt; er soll zuletzt im Konvent zu Tagliacozzo gelebt haben.

E. Lempp.

Thomas a Kempis, gest. 1471. — 1. Quellen. Einige Angaben in d. Biogr. von Joh. Gronde, Arn. Schoonhoven, Forent. bei Sommel. II, 69, 3, 102. Besonders im Chronicum Windessemense, verfaßt 1464 von Johannes Busch (über ihn Bd III S. 577) (ed. Grube p. 58 f.). Die Fortsetzung zu des Thomas Chronicum montis s. Agnetis von einem unbekannten Mönch; vita eines Ungenannten in der 1494 zu Nürnberg gedruckten Ausgabe seiner Schriften. Diese vita hat Rosweyde später in seiner Ausgabe v. 1617 im Anhang gegeben, Malou hat 1848 in seinen Recherches eine bisher unbekannte Vita nach einer Brüsseler Handschrift veröffentlicht. Aus diesen Quellen haben 1523 Jodocus Vadus Ascensionis, ein Zögling der Bruderschaft des Thomas und später der bekannte Buchdrucker zu Paris (geb. 1462, gest. 1532) — danach 1548 Gabriel Petherbeus und 1575 Franziskus Tolensis, ein späterer Subprior des Klosters St. Agnes zu Zwolle, ihre Vitae bearbeitet, alle drei in den Ausgaben der Schriften des Thomas. Danach hat Heribert Rosweyde in seinen vindiciae Kempenses 1621 alles, was vom Leben des Th. bekannt war, zusammengestellt.

2. Literatur: Außer den Schriften über die Br. v. gem. L., die Windesheimer Kongregation noch folgende: a) Altere Literatur Revius, *Daventria illustrata*, p. 60 sq.; Brandt, Hist. d. reform. I, 49 f.; Joppens, *Bibl. belg.*, 1135 f.; Sare, *Onom. litt.* II, 396, 574; de Wind, *Bibl. der Nederl. Gesch.* I, 76 f. Die zahlreichen Arbeiten von Amort, Augsburg 1725 ff., aufgezählt bei Pohl II, 43 f. — b) Neuere: B. Glaesius, *Godeleerd Nederland*, 1851—50; ders., *Gesch. der nat. Synode en 1618 en 1619 gehouden te Dordr. 1860* p. 27; Kist en Royaards, *Arch. voor Kerkgesch.* I, 397. II, 248. 259. VI, 270.

291. VIII, 356, 364; Delprat, Verh. over de broedersh. v. Geert Groot, p. 88; 97 f., 220 f., 283 f.; Moll, Joh. Brugmann, Amtit. 1854, im Register s. v. Kempis; derl., Kerkgesch. van Nederl.; Ullmann, Die Ref. vor der Ref. II, 104 f., 579 f.; B. Bähring, Th. von K. der Prediger der Nachfolge Christi nach s. äußeren und inneren Leben, Berl. 1849; Böhringer, Die Kirche Christi und ihre Zeugen, Zürich 1853, II, 3, 678; Mooren, Nachrichten über Th. a K., Ref. 1855; Uhhorn, Verm. Vorträge, Stuttg. 1875; J. G. J. Scholz, Th. a K. sententia exponit, et c. Gerh. M. et Wesseli compar, Gron. 1839; J. B. Malou, Recherches hist. et crit. sur le vérit. auteur du livre de l'imitation, 3. Aufl. Paris 1858; Cöl. Wolfsgruber, Giov. Gerjen, sein Leben und sein Werk De imitati Chr., Augsb. 1880; L. Santini, I diritti di Tommaso da K., Rom. 1879—81 (Bd 1 gegen Gerjen, Bd 2 für Thomas); A. D. Spieren, Th. a K. als schrijver der navolging, Utr. 1880; derl., Nouvelle défense en réponse du Denfise, Utr. 1884; E. Fromm, Veröffl. der Stadtbibl. zu Köln, Heft 2, 1886, u. Zur Streitfrage 386 1889; B. Beder, L'auteur de l'imitation et les documents Néerlandais (Haag 1882); derl., Les derniers travaux sur l'auteur de l'imit., Bruxelles 1889; S. Kettilwell, Th. a K. and the brothers of com. life, Lond. 1882, u. derl., The authorship of the imitation Christi, ed. 2, Lond. 1884; Fr. R. Cruise, Th. a K. Notes of a visit to the scenes where his life was spent, Lond. 1887; Acquoy, Het Klooster te Windesh. 1—3, s. v. im Reg. bes. I, 325; J. J. Ultmeyer, Les précurseurs de la réforme aux Pays-Bas, Haag 1886, p. 154 f.; H. Denijs, Krit. Bem. zur Gerjen-Kempis-Frage Blatt VI f., 1882, 83 (gegen ihn bes. Spieren, Arch. voor Ned. KG 1884); Gence, De imit. XI libri quat., Paris 1826; Hirische, Prolegomena zu einer neuen Ausgabe der Imit., Berl. 1873 ff.; B. Hölscher, Ueber den jetzigen Standpunkt der Frage nach d. Verfasser, Reddinghausen, Programm 1879; Jos. Pohl, Programme des Gymnasiums zu Kempen 1893, 1894, 1895 (über ein verschollenes Werk des Th.); derl., Die Handschriften u. Autorität der Imit., Westdeutsche Zeitschr. 1902, S. 316; P. E. Pohl, Descript. bibliogr. des manuscrits et des princip. éditions du livre de l'imit. XI, Paris 1898; derl., Héliotypes des principaux manusc. du livre de l'imit. XI, 1898; derl., L'auteur du livre d'imit. Chr., 2 Tle, Paris 1899 f.; derl., Paléographie, classement, généalogie du livre de l'imit. XI, Paris 1898; L. A. Wheatley, The story of the imit. Chr., London 1891; G. Bonet-Mauru, E quibus fontibus Nederl. hauserit scriptor libri de l'imit. Chr., Paris 1878; Fr. X. Kraus, Allg. Zeitung 1872, Nr. 201 und bes. in der AdB s. v. 1894, Bd XXXVIII; Fromm, 386 X, 1899; Kentenich, 386 XXII, 1902; Beyer und Welti, Kath. Kirchenl. Bd XI von Pohl, 1902; L. Schulze, Zur Th. a K. Forschung, 386 1890; derl., ThLB 1895, 1897, 1905; Keppler, ThLB Bd LXII; Bregt in Archief voor de gesch. in het Aartsbisdom. Utr. 1863; Junt, HLG 1900; W. G. Horning, Th. a K., s. Borgänger und Zeitgenossen, Utr. 1902; P. Paulsen, Th. a K., s. Leben u. Schr., 1898.
3. Schriften. a) Handschriften seiner Werke sind vornämlisch: Das Autograph in der königl. Bibliothek zu Brüssel Nr. 5855—61, früher in Antwerpen, vom Jahre 1441; C. Lovaniensis, ebendas. 4585—87; C. Noviomagensis, jetzt zu Brüssel Nr. 22084; C. Bethlehemensis, jetzt Gaesdonkianus; C. Roost und Oscar Schmidt-Reder zu Straßburg Nr. 289. 40 Ueber alle diese Cod. zu vgl. Hirische, Pohl, bes. Pohl. Außerdem Fink in s. Kirchengeschichtlichen Abb. II, 1899. b) Sämtliche Schriften: Die älteste Ausgabe 1473 zu Utrecht (Kettelaer und Ger. de Lempt.), ohne Ort und Jahr, aber festgestellt ist, daß sie 1473 dort erschienen, mit 15 Schr., ohne Imit.; 1494 zu Nürnberg, von Mag. Peter Danhauser, auf Anlaß des dortigen Kartäuser-Priors G. Pirkhamer, mit 20 Schr.; 1520. 21. 23 von J. Vadius; 1549 von Putherbus zu Paris; 1574 zu Antwerpen, 1576 zu Tübingen, 1599 vom Jesuiten Sommalius; alle diese unvollständig. Ebenso der Druck von 1606 bis 1607. Dritte Aufl. Antw. 1615; zu Köln 1728, 1757. Eine neue Ausgabe angefangen von Kraus 1868, aber nur ein Band erschien. Die neueste und jetzt allein brauchbare ist die von Rich. Jos. Pohl: Thomas Hemeren a Kempis Opera omnia, vol. sept. edid. additioque vol. de vita et scriptis ejus disputavit J. P., Frib. Brisig., Herder 1904 ff., zu vgl. Schulze, ThLB 1905. — c) Uebersetzungen. Th. a K. geistliche Schriften . . . verdeutscht und mit vollst. Registern versehen, nebst hist. Vorbericht und Einleitung von Gottfried Arnold, Leipzig 1733. Die Schriften des Th. übersetzt ins Deutsche von Silbert, 4 Bde., Wien 1833—40, jerner: Das Rosengärtlein, Lilienthal und Alleingespräch von Bernhard, Leipzig 1847.
- 55 4. Imitatio Christi. a) Ausgaben. Ausgaben der Imitatio existieren mehr als 2000. Ueber s. Aug. de Bader, Essai bibliographique sur le livre de l'imitatione Christi, Liège 1864: er kennt 545 lateinische Ausgaben, ca. 900 französisch Ueberl.; über die ältesten Amort, Informatio controvers. p. 190, 1725; des selben Scutum Kempense, 1728; desj. Deductio crit., 1761; desj. Mor. certitudo, 1764; Panzer, Anal. typogr. I, 132, V, 275 60 u. a. — Die älteste Ausgabe in einem Sammelband mit Schriften des Hieronymus, De viris illustr., des Thomas Ag. und Augustin ist gedruckt Augsburg bei Günther Rainer ca. 1472 (daß 4. B. mit der Unterschrift, daß Thomas der Verfasser sei). Ferner die Ausgabe zu Straßburg 1481, 1486, 1487, — zu Nürnberg 1487 u. 1494; zu Memmingen 1489, Benedig 1486, 87 u. 1521; zu Lyon 1490, zu Paris 1493, 1500, 1549; zu Antwerpen 1486, 87. 65 Ohne Ort: (Cöln?) 1617. Von den späteren Ausgaben können hier nur die kritischen Bearbeitungen in Betracht kommen. Ausgabe von Heribert Rosweyde nach dem Autograph

von 1441; Antwerpen 1617 und 1626; der Mauriner Text von Delsau 1674 zu Paris, ohne Wert, sofern die sog. Germanismen beseitigt sind. Die Ausgabe von Sommalius soc. J. 1599; die von J. B. M. Gence, Paris 1826, gemacht bietet zum erstenmal Varianten; de Gregory nach dem cod. de Advocatis, Paris 1833; die beste Ausgabe nach dem Autogr. von 1441 ist von C. Hirische, Berlin 1874, im Folgenden stets zu Grunde gelegt; von Wölfzgruber nach der Ausgabe von Delsau, Wien 1879. Die beste kritische Ausgabe ist die in der Gesamtausgabe der Werke des Th. enthaltene, Freiburg 1904. Von Taschenausgaben seien noch erwähnt: Horstius 1874, Mooren 1877, von Nuelens 1879, Leipzig faksimiliert; Kessel 1880; Th. Schwermer 1883; Wölfzgruber (Augsburg 1893). — b) Leb er se y un ge u der Imitatio. 1. Deutsche. Die älteste von 1434 im Archiv der Stadt Köln, f. Fromm, 10 ZBG X, S. 70ff.; Das boek van der Nachvolghinge Jhesu Chr., Björkheim 1489; das vierte Buch erschien 1492; Van der nachvolginge Jhesu Chr., niederländisch, Lübeck 1496; dass. ohne Ort (Rostock?) 1507; Ein ware Nachvolgung Cristi, Augsburg 1486, 1493, 1531; Die war Nachfolgung Christi, Constanz 1515; spätere Uebers. von Joh. Arnd mit der dem Thomas zugeschriebenen deutschen Theologie 1621; mit Gottfr. Arnolds Vorrede, 1712; 15 von J. Höhner 1737; von Seiter, München 1799—1883; von Goßner 1824—1884; von Tersteegen 1844; von Krehl 1816 u. ö.; Sudhoff, 1854, zu Stuttgart 1882; von Bernhard, 10 A. 1882. Von bes. Werte die von M. A. von Bethmann-Hollweg 1868, 2. A. 1878; nach Hirsches Textausgabe die von Fr. Ad. Grinden, Köln 1875, 5 A. 1881; Doop. Haupt 1880 (nur Buch 1). Poetische Bearbeitungen: Von Blume 1716; bef. J. Höhner 1727, 37, 20 52; Mared 1776; Neebauer 1822; Achenbach 1838. In Alexandrinern durch B. Rousseau 1843, 1844. Die neueste von Dr. Im. Herm. Iseler, Des gottseligen Th. v. K. Nachfolge Christi in deutschen Reimen Heiligenstadt, (zu vgl. ThLB 1894). — 2. Französisch (Ueber): Handschriftl. 1447 u. 1462, zuerst gedruckt Tholose 1488; im J. 1493 mit dem Namen des Th. Uebers. eines Ungekannten M. P. B., Paris 1621, 30. 32; de Beuil, Paris 1862; Brux. 25 1706, mit Præface de P. Poiret 1683; von Gence 1820; Lamenaïs 1824; Poet. Bearbeitung von Corneille 1651, 56, 1745, 1856, Prachtausgabe 1855. — 3. Italienische: Zu Benedig 1488 u. 1491, Mailand 1489 u. a. — 4. Holländische: Eine der Maatschappij v. Nederl. letterkunde te Leiden gehörige, vom Anfang des 15. Jahrh., van der navolginge Cristi ses boeke, herausgeg. von C. Wölfzgruber (Wien 1879). — 5. Englische: The earliest english so translation of the first three books of the Im. Chr. first printed by J. K. Ingram, Lond. 1893; by W. Atkinson, u. Buch 4 by the Princess Margarete moder to Kyng Henry VII., Lond. 1502; by Dibdin, Lond. 1828; by Benham, Leipz. Toudin. 1877. — 6. Spanische: von Nieremberg S.J., Autv. 1656; Imitacion de Cristo, Traducción Española de Luis de Granada segun la primera ed. (Sevilla 1536) Rendrund Freiburg 1905. — 7. Griechische: βίβλος προτότον λεγι μυήσεως Χριστοῦ 1749, und in ling. gr. vulg. von J. H. Galtenberg, Halae 1749. — 8. Ins slav. Latein: Von Seb. Castellio, Basel 1563, 1616. Ferner armeeuische: Rom 1674, 96. Arabisch Rom 1663. Eine Polylotterausgabe von J. P. Weigel, Sulzb. 1837. Illustrirt mit Text von Görres, durch Ritter von Führich, Leipzig 1875; von C. Merel, herausgeg. von Ebert, Text von Goßner, Kassel 1882; französisch Paris 1839. — 40 c) Die Lehre der Imit. ist enthalten in Peritia libri de imit. in Sommals und Cajetans Ausgabe. Ferner Mart. de Founey (S.J.) meth. pract. in der Ausgabe von Cajetan; Heser, Summa theor. myst. ex 4 libr. de imit. ed. Amort 1726. Scholz, f. o. S. 720, 6. Ferner bei Ullmann und Bühringer a. a. O.; bef. eingehend Hirsche a. a. O. Bd III. Zu vgl. Hunzinger, Ms 1906 S. 634. Von Ambrosius Osterlamp haben wir Index und Kontordanz u. zur Imit. handchriftlich auf der Pauliner Bibl. zu Münster, Nr. 126. Besonders beachtenswert ist der die gesamte Litt. über Th. imit. aussührende Catalog von Rosenthal, München 1892.

A. Leben. Thomas stammt aus Kempen zwischen Maas und Rhein im kölnischen Bistum (nicht aus dem holl. Kampen in Oberfriesland) wie Busch u. a. bestimmt bezeugen. Sein Beiname ist Hemerken (Hämmerlein, auch Hamer, Chron. Windesm. p. 167: Malleolus). Er wurde 1380 geboren. Sein Vater, ein schlichter Handwerker, gab ihm wie seinem älteren Bruder Johannes das Vorbild des Fleisches, der Einfachheit und Rechlichkeit; seiner Mutter Gertrud verdankte er die frühe Vertiefung in das innerliche, geistliche Leben. Sein Bruder Johannes (über ihn Thomas in f. Chron. m. s. Agn. p. 27 sq., 61; Chron. Windesem. p. 40. 50. 57. 97. 157. 167 sq. 460 sq. bef. Acquoy a. a. O. I, 244 sq.) gehörte zu den ersten Anhängern Gerh. Grootes. Er war nach Busch ein thätiger und pflichttreuer Mann, hatte eine besondere Gabe, die abgeschriebenen Bücher zu korrigieren, schrieb selbst eine schöne Hand und legte sich auf das Illuminieren der Abschriften. Wegen seiner hervorragenden Gabe der Organisation und Leitung war er vielfach außer dem Bruderhaus thätig. Er stiftete 1392 das Kloster Marienborn bei Arnhem und war dessen erster Prior. 1398 wurde er Prior des Konvents auf dem Agnetenberg bei Zwolle, 67 Jahre alt starb er in Bethanien bei Arnhem im Jahre 1432. Er bestimmte Thomas, als er das 13. Jahr erreicht hatte, die berühmte Schule zu Deventer zu besuchen.

Durch des ehrwürdigen Florentius liebvolle Vermittelung bekam er daselbst Wohnung bei der Witwe des Ritters Johann von Kunen; vom damaligen Schultektor Joh. Voome (Böhm, ab arbore) erhielt er Erlah des Schulgeldes. Bald erlernte er das Bücherabschreiben und konnte sich dadurch die notwendigen Kosten für seinen Unterhalt erwerben. Sein größter Wunsch war, in die Brüderschaft einzutreten, „um sich dem Dienste Gottes im Gehorsam, Armut und Keuschheit zu weihen“. Zuerst trat er in das Bruderhaus zu Deventer, und 1399 auf seine Bitte und dann auf den Rat des Florentius in das Kloster der regulierten Chorherren auf dem Agnetenberg bei Zwolle, welches unter dem Priorat seines Bruders stand. Nach der Haustregel durften nicht zwei Brüder gleichzeitig demselben Haupt angehören. Darum dauerte sein Noviziat bis zur Abberufung seines Bruders 1406. Acht Jahre später 1414 wurde er zum Priester geweiht; aus dieser Zeit scheint seine erste Schrift „Vom Abendmahl und Priestertum“, später als viertes Buch der Nachfolge, zu stammen. Still, abgeschlossen, fleißig predigend, Beichte hörend und besonders eifrig im Bücherabschreiben wirkte er hier bis zu seinem Tode. Viermal wurde während seines Lebens das Haus von der Pest betroffen. Im Jahr 1429 mußten die 24 Kanoniker des Agnetenklosters, wo Th. damals Subprior war, nach Lüdinghaer in Friesland fliehen, eine Folge der nach dem Tode des Bischofs Blankenheim eingetretene zweihändige Bischofswahl in Utrecht. Die Klöster hielten es mit dem vom Papst Eugen IV. nicht anerkannten Bischof, Rudolph v. Diepholt, bis der nachfolgende Papst den bisher 20 bekämpften Bischof anerkannte und den Bann aufhob. Eine Zeit lang hatte man Thomas zum Procurator gewählt, was völlig gegen seine Neigung war. Doch unterzog er sich „diesem Marienhilf“, die Ökonomie des Klosters zu besorgen, nach Jesu Anweisung, wie sein Büchlein „Vom treuen Haushalter“ es zeigt. 1429 verweilte Th. mit Joh. Busch gelegentlich der Klosterreformation in Lüdinghaer zwei Monate. Mehr eignete er sich seiner innerlichen Natur nach zum Novizenmeister, wie dies Joh. Wessel bezeugt, welcher durch das Buch von der Nachfolge sich zu ihm hingezogen fühlte und ihm die Einführung in die Theologie verdankte. Im Jahre 1447 wurde er zum zweitenmal Subprior.

Th. war nach der Schilderung seiner Zeitgenossen seiner Statur nach von mittlerer Größe, wohlgebaut; sein Auge bis ins Alter scharf. Er sprach wenig; redete er von göttlichen Dingen, so strömte sein Mund wie ein reiner Quell über. Oft verließ er den Kreis der Brüder, wenn er merkte, daß einer zugegen war, mit dem er sich in seiner Zelle allein beschreiben konnte und mußte. Von seinem rostlosen Fleisch zeugen seine noch vorhandenen, ausgezeichnet schön geschriebenen Handschriften. Die Bibel hat er viermal abgeschrieben, eine der Abschriften in fünf stattlichen Bänden ist zu Darmstadt in der Großh. Bibliothek vorhanden. Außerdem ein Meßbuch, die Werke des hl. Bernhard u. a. Unter seinem Bilde standen nach Franziskus Tolensis die Worte: „In allen Dingen habe ich Ruh gefühlt, aber nicht gefunden; nur in der Einsamkeit und in den Büchern“ (flämisch): als in een hockskens met een boeckskens, in angello eum libello, vgl. Rosswede I, p. 120). Er starb 1471 am 25. Juli in seinem 91. Jahre. Begraben wurde er am östlichen Klostereingang, wo an der Wand sein Bild angebracht war. Über die vorhandenen Bildnisse zu vgl. Moeren S. 183f. und Pohl a. a. D. 1676. Von seinen Zeitgenossen wird er wegen seiner Veredsamkeit und Fleißigkeit in der bl. Schrift und in den Vätern der Kirche gerühmt; tiefe wissenschaftliche Ausbildung scheint er nicht gehabt zu haben, wie er den damaligen humanistischen Bestrebungen auch fern geblieben zu sein scheint; doch in dem Gesang wie in der Musik war er bewandert, wie seine Lieder darauf schließen lassen. Von den Mystikern des MA. scheidet ihn die fehlende tiefere Spekulation. Er bewegt sich in der populären praktischen Lebensweisheit und seine Sprache drückt in sehr einfach verständlicher Weise alle tiefen religiöse und ethische Empfindungen aus — so ganz im Geiste der Kirchenlehre — ohne Gegenhaft gegen die kirchliche Verwaltung, die Verderbnis der Stände, und des kirchlichen sittlichen Lebens (wenige Stellen nur, wie im hort. rosar. 4, 3; in valle lili. 25, 3, 97).

B. Die Schriften des Th. Ein erstes wichtiges Verzeichnis giebt der unbekannte Verf. der aliqua notabilia aus dem Munde der Zeitgenossen vor 1488, wie es die Thomasautographen darbieten. Daß er varios tractatulos ad aedificationem juvenum in plano et simplici stilo, sed praegrandes in sententia et operis efficacia geschrieben habe, bezeugt schon 1471 der unbekannte Fortsetzer des vom Th. angefangenen Chronicon mont. s. Agnet. p. 137. Noch früher spricht darüber Joh. Busch in seinem chron. Windesm., ebenso der ungenannte Zeitgenosse in der kurzen Biographie, wo er hinzufügt: pauci sciunt quomodo intitulantur; deshalb fügt er

ein Verzeichnis der Schriften hinzu, wie es schon 1474 die zu Utrecht erschienene Sammlung enthält; vollständiger ist die Nürnberger A. von 1494 mit einem Verzeichnis, welches Rossewde a. a. O. p. 105 leider nicht genau abdrückte. Zwei solcher Verzeichnisse hat Grube aus Münchener Handschriften des 15. Jahrhunderts in den hist.-polit. Bl. 1883, Bd 92, 198f. gegeben. Das von Trithemius gegebene Verzeichnis aber, wie er selbst sagt, ist ein nicht vollständiges und schließt fol. CXXVI^b mit et quaedem alia. Am vollständigsten in den Ausgaben von Badius 1523 und Sowmalius, der vielfach noch Autographa des Th. benutzte. Wir gruppieren sie:

I. Historische Schriften, Darstellungen und gesammelte Überlieferungen zur Erbauung der Brüder ohne historische Kunst der Darstellung: 10

1. Vitae Gerhardi, Florentii und von neun Schülern derselben, nach 1430, dem Todesjahr des zuletzt behandelten Freundes Arnold von Schonhoven verfaßt. 2. Chron. mont. s. Agnetis, die einzige Schrift, in welcher sich Th., bei seiner Aufnahme ins Kloster 1399, als Verf. nennt; sie reicht vom Gründungsjahr 1386 bis zu seinem Todesjahr 1471; diese Schrift fehlt bei Sömmal., ist aber in der Rossewischen A. des chron. Windesem. 15 von Joh. Busch (Antw. 1621, II). 3. Vita Lydwigis (auch Lydae, Lidwinae, Lidiwiniae), welche auf einer älteren Biographie dieser frommen und unter unsäglichen Schmerzen gestorbenen Frau ruht (zu vgl. Hirche a. a. O. II, 323; W. Moll, Biogr. des J. Brugmann, Amst. 1851 p. 2, bei Pohl, op. omn. VI, 315f.).

II. Erbaulich-asketische Schriften. Über die wichtigste Schrift Imitatio siehe 20 E, S. 724.

a) Reden. 1. Sermones de incarnatione Domini et de vita et passione Domini. Im Brüsseler Autograph von 1436 sind 36 Reden für die festliche Hälfte des Kirchenjahrs über Jesus als Vorbild und der Menschen Nachfolge nach freigewählten Bibeltexten; bei Pohl, op. omn. Bd III. 2. Sermones ad noviciorum, im Löwener Autograph, nicht vor 1435 wegen serm. 27; nach serm. 3 zählt Th. sich zu den seniores (bei Pohl Bd VI). 3. Sex orat. auf das Leiden Christi (bei Pohl III, 331). 4. Decem serm. auf Maria, den Täufer, Apostel und Heilige (Pohl III, 355). 5. Serm. ad fratres, neun Petr., wie man das irdische Leben auf das zukünftige vorbereiten kann. 6. Die bei Pohl Bd V enthaltenen Traktate über das Leben, die Wohlthaten (24), über das Leiden (35), die Auferstehung (21), und die Himmelfahrt des Erlösers (7 Kapitel) bilden die lange Zeit vergessene treffliche Erbauungsschrift, welche Pohl wieder aufgefunden und mit Recht als von Thomas verfaßt erkannt und erwiesen hat (siehe Kempener Progr. 1895). Es nimmt dieses Buch eine sehr hervorragende Stellung ein, ebenbürtig der Imitatio. Übersezt von Heinr. Pohl. Schon früher erschien unter dem Titel „Herzensmabner“ eine Übersetzung 1586; von Jodocus Egli 1828 in Luzern; von Herderer, Münster 1869; englisch von Kettlewell, Oxford u. London 1894 und Duhois, London 1904. b) Traktate, im Brüsseler Autograph von 1441 sind enthalten: 1. De disciplina claustralium. 2. Epist. devota ad quendam regularem. 3. Libellus spiritualis exercitii. 4. De recognitione propriae fragilitatis. 5. Recomendatio humilitatis quae est fundamentum omnis sanctitatis. 6. De mortificata vita pro Christo. 7. De bona pacifica vita cum resignatione propria. 8. De elevatione mentis ad inquirendum summum bonum, mit einem Anhang von acht orat. über Tugenden und über Christus als Licht, Leben, Wahrheit und Liebe. 9. Brevis admonitio spiritualis exercitii; von diesen beziehen sich Nr. 4. 6. 7. 8 nicht bloß aufs Klosterleben; am bedeutendsten Nr. 8. 10. Parvum alphabetum monachi in schola Dei; es sind 23 lectiones nach dem Alphabet über das Mönchtum; die erste beginnt mit des Th. berühmten Wahlspruch ama nesciri (bei Pohl III, 317). 11. Van goeden woerden to horen ende die to spreken (de bonis verbis audiendis et loquendis). Zuerst bei Malou in f. Récherches, dann von Höfmann von Hallersleben in R. Bartisch Germania XV, S. 365f., bei Hirche I, 291, bei Pohl p. 323. Es ist die einzige Schrift des Th. in niederdeutscher Sprache, enthält eine Reihe sinniger Sätze. 12. Soliloquium animae, ein Selbstgespräch der nach Gott suchenden Seele, im Anschluß an Nr. 7; aus späterer Zeit, ebenso wie Nr. 13 u. 14. 13. 14. Zwei für Ordensbrüder bestimmte Traktate: Hortulus rosarum und Vallis liliorum, dort die Liebe, hier die Demut mit ihren verwandten Tugenden anpreisend. 15. Aus früherer Zeit der frisch geschriebene Tract. de tribus tabernaculis, worin Th. für einen weiteren Leserkreis sein und sinnig von der humilitas, paupertas und patientia handelt. 16. Seine eigenen Erfahrungen in seinem Amt legt er nieder in De fideli dispensatore. 17. Hospitale pauperum. 18. Dialogus noviciorum. 19. Doctrinale juvenum. 20

20. De vera compunctione cordis. 21. De solitudine et silentio. 22. Manuale parvolorum. 23. Consolatio pauperum et infirmorum. 24. Epitaphium breve seu enchiridion monachorum.

III. Briefe, Gebete, Gedichte. Unter letzteren ist sein Lehrgedicht *vita boni monachi* in 9 Kapiteln, und *canticum spiritualia*. Zu den bei Sommal abgedruckten hat D. A. Spitzer noch 10 bisher unbekannte aufgefunden, welche er in *s. Nalezing of mijn Thom. a K.*, Utrecht 1881, S. 85 ff. abdrucken ließ. Zu vgl. auch Coussemaler, *Chants liturgiques de Th. a K.* in *Messager des sciences hist. des arts et de la bibliogr. de Belgique* 1856. — Zu vgl. Monc I, 263 ff., der 22 Lieder aus einer sehr alten Handschrift geschöpft hat. Die Lieder sind sehr oft verändert worden, und es ist schwer, den richtigen Text herzustellen.

Die Echtheit dieser aufgezählten Schriften ergiebt sich aus den noch vorhandenen von Thomas selbst geschriebenen Handschriften zu Brüssel von 1441 und 1456, ebenso aus der zu Löwen. Letztere bietet mancherlei Änderungen im Text; sie scheint kein Handexemplar gewesen zu sein. Beschreibungen dieser Handschriften bei Hirche a. a. D. II und III und bei Pohl in s. Epilog. zu s. Ausgabe und dessen Kempeners Gymnas. Programm 1895, S. VIII f. und Bl. Th. XX, 1896, S. 562 f. — Ebenso ergiebt sich die Echtheit aus den ältesten Ausgaben seiner Werke zu Utrecht 1473 und zu Nürnberg 1494 — wie aus den oben angeführten ältesten Schriftverzeichnissen. Übereinstimmend sind die charakteristischen Eigentümlichkeiten der Denk- und Schreibweise des Thomas, namentlich das Interpunktionsystem, der Rhythmus und Reim, der ganze Gedanken- und Lehrgehalt. Zweifel gegen einzelne Schriften, z. B. gegen *Soliloquium animae*, bef. von Veit und Mooren, welche zunächst auf der Auslassung dieser Schriften bei Rosweyde beruhen, ferner die Bedenken gegen *De trib. tabernaculis, de elevatione mentis, de compunctione* sind bef. von Hirche a. a. D. I, 310 eingehend beleuchtet und widerlegt; auch Pohl, der beste Kenner des Th. schließt sich zuistimmend diesen Beweisführungen Hirches an. Dagegen sind anerkannt unsichere Schriften: 1. Das von C. R. d'Anglars aufgefundene Alphabetum fidelium und confessionale compendium (ed. Paris 1837); jenes, dem Th. nie beigelegt, ist eine in den Brüderkreisen entstandene erbauliche Komilation aus verschiedenen Schriften, auch aus denen des Th., dieses gehört nach den Citaten erst dem 17. Jahrhundert an. — 2. Die von J. F. C. Meyer aus einer Gutiner Handschrift herausgeg. Capita quindecim inedita (Lübeck 1845). 3. Das von Th. A. Liebner aus einer Quedlinburger Hs. veröffentlichte Liber quidam secundus tractatus de imitatione Christi (Göttingen 1842). Diese beiden Schriften betreffen daß viel umstrittene Hauptwerk des Thomas.

C. De imitatione Christi. I. Eigentümlichkeiten des Buches. 1. Das diesen Titel gegenwärtig führende Werk besteht aus vier Büchern, welche nicht zu gleicher Zeit geschrieben sind; sie finden sich nicht in allen Handschriften und nicht immer in derselben Ordnung. Erst später, doch verhältnismäßig früh, und zwar vom Verfasser ist die Überschrift des ersten Buches zum Titel des ganzen Werkes gemacht. Die 4 Bücher sind überzeichnet: admonitiones ad spiritualem vitam utiles (25 capp.); admonitiones ad interna trahentes (12 capp.); de interna consolatione (19 capp.); devota exhortatio ad sacram communionem (18 capp.). Die Einteilung in Kapitel und dieser in Paragraphen (in der Ausg. von Hirche) stammt von Th., ebenso die Interpunktionspünkt für das Vorlese, zur Bestimmung der Länge der Pausen (durch Komma, Kolon, Semikolon — Halbpunkt bei Hirche — und Punkt). Außerdem ist unverkennbar ein Parallelismus der Glieder und ein Rhythmus, ja auch ein beachtlicher, wenn auch nicht überall durchgeföhrter Reim vorhanden. Mit Beachtung dieser Eigentümlichkeiten lassen sich in der Imitatio, wie auch in anderen erbaulichen Schriften des Th. die Verszeilen so bestimmen, wie dies Hirche durchgeführt hat. — 2. Den Inhalt bilden Ermahnungen zum geistlichen, inneren Leben, wie es ein aufrichtig frommer Klosterbruder als guter Christ nach dem Vorbilde und in der Nachahmung Jesu Christi führen soll; dieser Gesichtspunkt ist festzuhalten: es ist nicht für Lefer überhaupt, sondern für diejenigen bestimmt, welchen es gegeben ist, die Welt zu verlassen und ein Mönchsleben zu führen (III, 10. 24). Das höchste Studium ist in vita J. Chr. meditari (I, 1. 7. 8); dazu ist es notwendig, die Welt zu verachten, sich durch Buße um der Sünde willen in Demut zu beugen, Gott in Christo sich völlig und ungeteilt hinzugeben und in der Nachfolge des tugendhaften Lebens wie in Versenkung des Kreuzes Christi den vollen Trost der Gnade im Herzen zu empfangen, wie es in der heiligen Kommunion geschieht. Das Geheimnis derselben kann zwar kein Sterblicher ergründen, aber seinem Spender soll jeder

Christ in Demut des Glaubens nachfolgen. — 3. Analog der alttestamentlichen Spruchdichtung werden diese Grundgedanken in kurzer, prägnanter, poetischer Sentenzenform meist im Gliederparallelismus dargelegt. Man darf daher nicht eine philosophisch-scholastische oder systematische Entwicklung eines Grundgedankens noch eine scharf zugespülte und abgegrenzte Begriffsentwicklung suchen; der Verfasser hat aus der hl. Schrift, der Tradition der Väter, besonders den seinem inneren Gemütsleben vor allem geistesverwandten Schriften eines Augustin und Bernhard, bes. Ruysbroel und am meisten aus den Lehren seiner geistlichen Väter in der Ordensgemeinschaft (Groot, Florentius, Vornden, Brinken, Brugmann, Schoenhoven u. a.) wie aus der Tiefe seiner eigenen reichen inneren Erfahrung geschöpft; diese in kurzen Sätzen gesetzte Gedanken hat er dann auf gewisse Hauptgegenstände bezogen, wie um einen Mittelpunkt gruppiert, und eine größere Anzahl solcher Gedankenansammlungen zu einem Buch vereinigt; die 4 Bücher führen den Hauptgedanken an der Spitze des ersten aus. Die Hauptquelle ist die hl. Schrift, wie das sorgfältige Verzeichnis der Schriftstellen bei Hirsch und Pohl zeigt; Citate finden sich in der Imitatio aus Augustin, Bernhard, Bonaventura, Abt Wilhelm, Thom. Aquin — auch aus Aristoteles, Ovid, Seneca, Lucan, außerdem Citate und Anlässe an Lehrer seiner Ordensgenossen. — 4. Der Verf. hat sich nach seinem Grundsache der demütigen Bescheidenheit (*ama nesciri im alphab. mon. III.*, 317 ed. Pohl) nirgends genannt; sehr alte Handschriften nennen den Thomas als Schreiber, was ihn zwar nicht gerade als Verfasser behauptet, aber doch auch keineswegs ausschließt; in Handschriften für sein Haus wie für seine 20 Ordensgenossen hatte er nicht nötig, sich als Verfasser zu nennen; beim Vorlesen wußte jeder, von wem das Buch herstammte. Die einzelnen Bücher sind, wie sie entstanden, auch durch Abschriften einzeln verbreitet und später erst von Thomas zu einem Ganzen verbunden. Das vierte geht öfter dem dritten voran; fehlt in manchen und scheint das frühere gewesen zu sein. Diese einzelnen Bücher, aber auch alle 4 wurden in den Klöstern mit den Schriften anderer gern gelesener Verfasser, wie des Augustin, Bernhard, Bonaventura, Suo, abgeschrieben, ohne daß der Verfasser, den man vielfach nicht kannte, genannt wurde, und dann wieder von anderen ebenso unvissenden wie unachtlosen Abschreibern bald diesen, bald jenen zugeschrieben. So erklärt es sich, daß Pohl 35 Verfasser aufzählt, welchen die Imitatio in verschiedenen Sammlungen und Abschriften beigelegt worden ist. Unter anderen: Amandus Suo, Bernhard, Bonaventura, David von Augsburg, Dionyphus Ridel, Gerson, Gersen, h. v. Kallar, Humbert Garthusianus, Innocenz III., verschiedenen Johannis, wie Gerson, a Kempis (dem Bruder des Thomas), Tauler, Bos u. a. — Doch die meisten ältesten Handschriften nennen Thomas als Verfasser. Dagegen nennen die gedruckten Ausgaben verschiedene Verfasser. Im 15. Jahrhundert — abgesehen von den Übersetzungen — zählt Pohl (S. 1682) 28 Ausgaben mit dem Namen Gerson, namentlich die in Paris erschienenen, 12 mit dem des Thomas, 2 mit Bernhard, 6 ohne Namen. Im 16. Jahrhundert finden sich 37 Ausgaben mit dem des Thomas, 25 mit dem Gerson. Letzterer tritt nach der Mitte des 16. Jahrhunderts sehr zurück. Erst im Anfang des 17. Jahrhunderts beginnt der seitdem mit manchen Unterbrechungen bis heute sehr heftig geführte litter. Streit, an welchem nicht bloß die drei Nationen: Franzosen, Deutsche und Italiener, sondern auch die beiden großen Ordensgemeinschaften der Augustiner und Benediktiner beteiligt sind.

II. Die Geschichte des Streites, der an Heftigkeit stets zunahm, besonders eingehend, wenn auch nicht unparteiisch, bei Wolfsgruber, für das 18. Jahrhundert besonders im Serapeum 1861 von Ruland dargestellt. — Der Streit begann, als der Spanier Dom Pedro Manriquez in seiner 1604 zu Mailand erschienenen Schrift über die Vorbereitung zum hl. Abendmahl die Imitatio älter als Bonaventura bezeichnet hatte, und als gleichzeitig Bellarmin in seinem Werk *De script. eccl.* 1606 das Buch schon 1260 geschrieben sein läßt; gleichzeitig fand der Jesuit Nostignoli in einem Kloster zu Arona eine undatierte Handschrift mit dem Namen des Abts Joh. Gessen (Gersen) als Verfasser; da das Haus früher den Benediktinern gehörte hatte, glaubten sie auch den genannten Abt als ihrer Gemeinschaft zugehörig anzusehen zu dürfen. Dies thut der ital. Benediktiner Constantius Cajetani, Sekretär des Papstes Paul V., in seiner zu Rom 1614 erschienenen Schrift: *Gersen restitutus und in f. Apparatus ad Gersenem restitutum*. Damit wurde die Sache zur Ordenssache. Die nach der gefundenen Handschrift gemachte Ausgabe von 1616 nennt als Verfasser Joh. Gessen, der spätere Druck von 1644 Joh. Gersen, und nach angestellten Untersuchungen behauptete man, Verfasser sei ein Joh. Gersen de Cabaliaja, der um 1240 Benediktinerabt in Vercelli gewesen. Sofort bestritten die Augustiner diese Annahme, und der Jesuit Heribert Nostweyde trat mit 80

seinen vindiciae Kempenses (Antwerpen 1617) so schlagend für Th. ein, daß Bellarmin, welcher sich bisher für Gerzon erklärt hatte, ihm beitrat. Die Benediktiner forderten die Entscheidung der Congregatio de propag. fide, welche 1639 erklärte, rite posse imprimi Romae vel alibi libr. de im. Chr. sub nomine J. Gerson; in Frankreich wollte man dies befolgt wissen, als unter Richelieu Einfluß 1631 eine Bractausgabe gemacht werden sollte; man folgte aber nicht den römischen Weisungen, sondern untersuchte die Sache von neuem. Man ließ die ältesten Handschriften nach Paris kommen; die mit der Untersuchung beauftragten Gabriel Raudé und Roussel Quatremaire beschuldigten sich gegenseitig der Fälschungen; das Parlament erklärte aber 1652, daß das Buch nur unter dem Namen des Thomas gedruckt werden dürfe. Zunächst trat für Rosweyde 1649 Simon Werlin ein mit seiner Schrift: Rosweydedus redivivus i. e. vindiciae vindicarum Kemp., und ebenso für Thomas die jene Entscheidung verteidigenden Schriften von Th. Carté (Th. a K. a se ipse restitutus, Paris 1651), Desnoi (Th. a K. pro recuperato de Imit. Christi aureo libro triumphus, 1652), Voisly (la contestation touchant l'auteur de l'Im., Paris 1652). Doch fehlte es auch nicht an Gegnern, wie die Handschrift eines Unbenannten vom Jahre 1660 zeigt, Septem motiva contra Th., auf der Pariser Bibliothel (von Wolfgangreber, Wien 1882 ediert). — 20 Jahre später wurden von Mabillon in Gegenwart des Erzbischofs von Paris auf drei Gelehrtenkongressen (1671, 74, 87) neue handschriftliche Untersuchungen ange stellt, welche gegen Thomas ausspielen; doch trat 1677 Testelette mit s. Vindiciae Kempenses für ihn ein, bis 1700 der berühmte Ellis Dupin erklärte, daß er nach allem unklarer geworden sei, als bisher (in s. Opp. Gersoniana I, 121, und bibl. des aut. eccl. XII), wogegen er 1706 (in s. Abhandl. [Amst.] de auctore) sich gleichfalls für Thomas entschied. Nach 20 Jahren beginnt eine dritte Periode des Streites, als 25 1724 der Benediktiner Erhard und Mezlers Ausgabe des Buches unter Gersens Namen erschien. Ihnen folgte Bellardt in s. Ausgaben von 1758, 64, 73; 86 zu Paris. Sofort trat der Augustiner Chorherr zu Polling (in Baiern) Eusebius Amort (gest. 1775) mit mehreren Streitschriften: Informatio de statu totius controversiae (Aug. Vind. 1725) und besonders s. Scutum Kempense seu vindiciae IV librorum de im. (Col. 1728) für Thomas ein; nach vielen Verhandlungen konnte gegen März (diss. qua libri IV de im. J. Gers. abb. Vere. vindicantur, Fris. 1760) Joh. Jungius in seiner vita Th. a K. (Venet. 1762) am Schluß der Vorrede sagen: Extinctum Gersen, Nihilum non flete, Camenae, nam manet in nihilo, qui fuit ante nihil.

Der berühmte Ranzler Gerzon hat nur noch in Frankreich im vorigen Jahrhundert 30 Verteidiger: wie Ant. Alex. Barbier, Diss. sur 60 traductions franc. de l'Im., Paris 1812; J. B. M. Gence in seiner Ausgabe 1809, in der Bractausgabe, Paris 1826, und: Nova considerat. hist. et crit. sur l'auteur et le livre de l'Im., Paris 1832; Leroy in seiner Ausg. 1841 und s. Études sur les mystères 1857, und Collectanea Gers. — par J. Spencer Smith (Caen et Paris 1843); Bert, Étud. 35 hist. et crit. sur l'Im., Paris 1856. Gegenwärtig ist fast nur Streit zwischen Thomas und dem ital. Abt. Der Kampf entbrannte aufs heftigste durch einen Landsmann des letzteren, den piemont. Ritter v. Gregory, zuerst in Artikeln der Iстория della Vercellese letteratura (Tur. 1819), welche mit gelehrten Zusätzen, deutsch bearbeitet von J. B. Weigl, Professor in Innsbruck, 1832 (Sulzbach), erschienen. Gregory kaufte 1830 zu 40 Paris eine in Italien verfertigte Abschrift der Imitatio, welche 1550 dem Canon. Giro-lamo de' Avogadri (de Advocatis) gehört hatte; in den Archiven dieser bei Vercelli angefesenen Familie fand er ein altes Diarium, in welchem erwähnt wird, daß ein Buch de Imit. Chr. am 15. Februar 1347 dem Vincenza de' Avogadri durch seinen Bruder als Erbstück hinterlassen worden. Gregory hielt sofort seine in Paris gelaufte Handschrift für die im Diarium erwähnte, und da sie schon 1347 existiert haben sollte, konnte Thomas nicht Verfasser des Buches sein, sondern der Abt Gerzon; er behauptete dies nicht bloß in seiner sehr wertvollen Ausgabe nach diesem cod. (Paris 1833), sondern suchte es auch in seiner Histoire du livre de l'Im. 1842 zu beweisen. Gegen ihn traten sofort in Deutschland auf: Silbert: Gersen, Gerzon, Kempis, Wien 1828; Ullmann in d. Beilage zu s. Reformat. vor der Ref. II, 579 ff.; Wieseler im Lehrb. der Kirchengesch. II, 4 u. a. Doch vertraten die neuen Gersenhypothesen die Italiener: Alex. Paravia: Dell'autore del libro de im. Chr., Tor. 1853, und der Jurist Barthol. Veratti: Disquis. filolog. e crit. a l'autore del libro de l. Chr., Mod. 1857. Mit großer Gelehrsamkeit widerlegte sie der kath. Bischof Malou von Brugge in s. Recherches historiques et critiques (3. Aufl. Tournai 1858); gegen ihn in wenig wissenschaft-

licher, aber desto mehr absprechender Weise Tamizey de Larroque: *Preuves que Th. n'a pas composé l'im.*, Par. 1862; seine Leichtfertigkeiten mit bodenlosen Unwahrheiten deckte mit vernichtender Kritik Karl Hirsche auf im 1. Bande seiner *Prolegomena*, in welchem er zugleich von neuen Gesichtspunkten aus die Thomasabschrift nachwies; ihm schloß sich der Brüsseler Pastor Delvigne (*Les récentes recherches sur l'auteur de l'imit.* 1858—76, Bruxelles 1877) an, worauf Hirsche im 2. Bande den neuesten Gersonverteidiger, den Benediktinerabt Dr. Cöl. Wolfsgruber in Wien (der zuerst die in der Civita cattol. V, 1875 erschienenen Abh. des P. Camillo Mella della controversia Gersoniana für „den Katholit“ 1877 bearbeitet, dann 1879 eine alte niederländische Übersetzung aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts van der Navolginge Cristi 10 ses boeke [Wien] herausgeg. und schließlich seine *Hauptchrift*: „Giovanni Gerson, sein Leben und sein Werk“ [Augsburg 1880] veröffentlicht hatte, vgl. auch s. Septem motiva contra Th., oben S. 726, 16) aufs schärfste belämpfte. Wie Hirsche haben sich fast alle neuern Forcher gegen den Abt Gerson erläßt; so der Holländer D. A. Spieren, Th. a K. als Schrijver der *Navolging v. Chr.* (Utr. 1880), später Nale-15 zing (Utr. 1881) und *Nouvelle défense* 1884; ferner die Jesuiten: B. Becker, *L'auteur de l'im. et les documents Neerlandais*, 1882) und G. Schneemann, der seine frühere Zustimmung für Gerson (in den Stimmen aus Maria Laach X, 121) zurücknahm und energisch Wolfsgruber widerlegte (dav. XX, 1881); ferner die Katholiken Keppler (*ThDS* 1880), der Benediktiner Pucher und R. Grube (beide in mehreren Abhandl. in den hist.-20 polit. Bl. 1880—83); der Engländer S. Kettlewell (Th. a K. and the brothers of com. live, 2 Bde., Lond. 1882 und 2. A. abgekürzt 1885), und der Italiener Luigi Santini (*I diritti di Tommaso da K. difesi contro le vecchie pretese de Gersonisti moderni*, Roma I, 1879; II, 1881). Zu vgl. Ev. KZ. 1884. — Einen Ver-25 teidiger fand Gerson nur in Hergenröthers Kirchengesch., wogegen Denifle (31 Th VI, VII) ihn stark belämpft, aber einen deutschen Augustiner 30—40 Jahre vor Thomas als Verfasser verteidigt; während Kraus (A. Allg. S. 1872, Nr. 201), zugesteh, daß der Verfasser aus der Windsheimer Gemeinschaft stammen müsse; neutral sind Arthur Roth (*Revue des quest. hist.* 1873. 1874); B. Hölscher (*Progr. des Gymn. zu Neckling-35 hausen* 1879); seltsam: Silvestre de Sacy, in der Ausg. der franz. Übers. des Kanzlers Michel de Merillac von 1821, sagt 1853: das Dunkel gehöre zu den Schönheiten des Buches; ein solches habe keinen individuellen Verfasser; dieser sei die Menschheit; ähnlich die Herausgeber der *Internelles consolations* (Paris 1856): Verfasser sei der hl. Geist, daß ganze Mittelalter habe daran gearbeitet. Gegen Wolfsgruber haben sich, was sehr beachtenswert ist, auch die Benediktiner ausgesprochen und sich für Thomas erläßt. Noch 35 verweisen wir auf A. de Bader, *Essai bibliogr. sur de livre de imitatione Christi*, Liege 1864; Fromm, *Die Ausgaben der I. in der Kölnischen Stadtbibl.* (Veröffentl. der Stadtbibl. zu Köln), 2. Heft 1886.

III. Prüfung der Hypothesen. a) Für Gerson, den berühmten franz. Kanzler (gest. 1429), wird 1. auf die 35 Ausgaben der Imit. vor 1500 und mehrere 40 Handschriften (von 1441 und eine undatierte zu Cambrai, angeblich vom Jahre 1390) hingewiesen, in denen Gerson als Verfasser bezeichnet sei; allein Abschriften wie Abdrücke pflegten damals oft sehr unkritisch angefertigt zu werden; besonders 2. auf eine Handschrift von 1462 mit französischen Predigten Gersons und einem Traktat: *De l'internelle consolation* (Übersetzung des 1. B.); diesen hielt man für die Ursschrift der 45 Imit., und Gerson als Verfasser: allein eine schon vor 1447 datierte Hdschr. zu Amiens enthält denselben Text mit der Bemerkung: *translation de l'imitation*; es ist also erstere nur eine, und zwar sehr fehlerhafte Übersetzung aus dem lateinischen dritten Buch. 3. Der vielfach versuchte Nachweis von Gedankenübereinstimmung mit anderen Schriften Gersons ist von Ehr. Schmidt (*Essai sur G.*, Straßburg 1839) und besonders von 50 Schwab (in seiner Biographie 1859) abgewiesen, so weit er vorhanden ist, aus der gleichen Quelle kontemplativer Mystik von Groot und Nuytsbroek abzuleiten. — Gegen Gerson als Verfasser spricht: daß 1. die ältesten Zeugen ihm diese Schrift nirgends belegen, weder die Kartäuser zu Villeneuve bei Lyon, wo er die letzten 10 Jahre bis zu seinem Tode zubrachte, noch der viel wichtigere Zeuge, sein Bruder Johann, Prior der 55 Cölestiner in Lyon, der die Schriften des Bruders gesammelt hat, noch der älteste Herausgeber, der ihm befreundete und ihn hochschätzende Kanonitus Peter Schott in Straßburg, der vielmehr geradezu sich dagegen aussprach; 2. der Verfasser der Imit. ist unzweifelhaft ein Klostergeistlicher gewesen; ein Mann wie Gerson kann nicht den Ton anschlagen, der durch die Imit. sich hindurchzieht, daß in der abgeschlossenen Stille des Klosterlebens der 60

höchste Zweck des christlichen Lebens zu suchen sei. Endlich sprechen 3. gegen Gerſen die Sprache, wie bei hirche gezeigt hat, namentlich die unleugbaren Germanismen in der Imit.; sie mit Barbier u. a. aus dem vorübergehenden Aufenthalt Gerſons in Deutschland zu erklären, ist, wie Ullmann mit Recht sagt, ein Streich der Verzweiflung. —

- b) Die neuestens am eingehendsten von Wolfsgruber verteidigte Hypothese — daß der Benediktinerabt Giovanni Gerſen zu Vercelli, um 1230 Verfasser sei, stützt sich auf folgende Gründe: a) auf 22 codd., welche teils den Namen Joh. Gerſen nennen, teils älter als Th. sind. Allein 1. von diesen codd. bezweifelt Wolfsgruber den eod. *Tubin.*; 12 (13) codd. schreiben nur *Ioan. Gerſen*; 4 oder 5 fügen hinzu, daß es der *Barbier* 10 *Ranzler* sei; eod. *Allatianus* hat in der Überschrift *Incipit tract. Joannis* und dann über der Zeile noch *de canabaco*, was aber nicht identisch ist mit *Caballiacum* (= *Canaglia*, dem Geburtsort des vermeintl. Gerſen), sondern eher an *Tanabaco* (= *Tambaco*), also an *Joh. de Tambaco* erinnern dürfte; eod. *Cavensis* hat in einer prachtvollen Initiale (Viertel in Gold) das Bild eines kreuztragenden schwarzen Mönches; 15 aber da *Gregory* von diesem Bilde noch nichts weiß, scheint es, „daß der Benediktiner wohl erst später hineingemalt ist“! *Cod. Aronensis* nennt zwar an drei Stellen als Verfasser *Joan. Gerſen* (*Gesen*, *Geffen*), ist aber erst, wie Denifle darthut, aus dem Ende des 15., wahrscheinlich Anfang des 16. Jahrhunderts; und da der Name des Verfassers ohne den Zusatz „*Abt*“ erscheint, so kann er auch auf den Kanzler bezogen werden; 20 so bleibt nur ein eod., der den Abt Gerſen nennt, und zwar thut es der Abschreiber aus dem Jahre 1605, also 150 Jahre nach der Abschriftung des Buches, noch dazu in Italien, wo damals der Kampf für den Abt entstanden war. Zwar weist man noch auf einen venetianischen Druck von 1501; aber hier liegt anerkanntermaßen außer einer Radierung noch deutlich eine aus Th. gemachte Korrekture in D. *Johs. abbas Vercell. vor.*
- Also kein eod. mit unbefristbarer Angabe des Abtes als Verfasser ist nachweisbar. — Was 2. das Alter der codd. betrifft, die älter als Th. sein sollen, so können dies aus Kloster Mell (1421), Ewich (1426), Ochsenhausen (1427), weil nicht mehr vorhanden, nicht mehr untersucht werden; der eod. *Kirchhemianus* (jetzt in Brüssel) trägt die Zahl 1425, aber es ist nicht nachweisbar, ob von der Hand des Schreibers, oder später zugefügt. Die Gegner berufen sich irrtümlich auf *Muratori*, der (Antiq. med. aev. III, 44) einen eod. von 1401 kennt; er stammt aber, wie dort gesagt ist, aus dem Jahre 1455; sodann ist der eod. *Wibling.* aus dem Benediktinerstift St. Paul in Kärnthen zwar von 1384 (85?) datiert; aber wie Wolfsgruber selbst eingestehst, leiden jene Zahlen „an Rätsuren und Nachhilfe“; er setzt ihn ins 15. Jahrhundert. Auch der von A. Loth aufgefundenen, der Orthographie wegen von einem deutschen Abschreiber geschrieben eod. Paris. ist nicht von 1406, wie er aus dem darin befindlichen Kalendarium schließt, sondern wohl aus der Zeit Eugen IV. (1431—47) wegen des zugleich mit abgeschriebenen Abläsles (vgl. Spiken, Nouv. déſ. p. 111 f.). Der von *Gregory* gelauſte eod. *de Advocatis* ist sicher nicht der im *Diarium* als schon im 14. Jahrhundert vorhanden bezeugte; seinen Schriftzügen nach gehört er, wie Denifle beweisen hat, der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts an, denn derselbe eod. enthält noch, von derselben Hand geschrieben, Gerſons Schrift *De meditat. cordis*, die erst im 15. Jahrhundert verfaßt ist; jenes *Diarium* ist aber nach Spiken, Santini, Denifle u. a. nur ein Machwerk der neuesten Zeit und ein litterarischer Betrug. — Fassen wir das Resultat über das handschriftliche Material zusammen, so gibt es vollständige eod. vor 1427 nicht; das erste Buch schon vom Jahre 1424. Aber alle sicher datierte eod. vor 1450 stammen aus Deutschland und den Niederlanden. Nach Santini ist keiner der 21 codd., auf die man sich für Gerſen beruft, für ihn beweisend. — b) Von den äußersten direkten Zeugen muß Wolfsgruber gestehen, daß sie nicht über den Anfang des 17. Jahrhunderts hinausreichen und daß wir kein gleichzeitiges Dokument mehr haben. Die Citate aus der Imit. bei Bonaventura beweisen nichts, da die Schrift: *Collat. ad Tolosates* nicht von Bonaventura stammt, sondern viel später geschrieben ist; die in einem Br. *Joh.* XXII. an Philipp. VI. (aus Seneca ep. XII) u. a. sind nicht aus Thomas genommen. c) Die inneren Gründe, die Italicismen, die Beschreibung der easula (IV. 5. 36) u. dgl. beweisen nichts; denn die vermeintlichen Italicismen sind nur spätere Latinität; das Kreuz auf der Vorder- und Hinterseite der easula ist nach Bock (Geschichte der liturg. Gewänder des Mittelalters II, 125) nicht in Frankreich und Italien, sondern nur in Deutschland und den Niederlanden in Gebrauch gewesen. Daß der Verfasser Benediktiner sei, folgt noch nicht aus den Anklängen an ihre Ordensstael. da diese wesentlich den meisten

nach IV. 4. 61 ff. und IV. 11. 75 ff. noch bestanden, ist falsche Auslegung; der Verfasser ist Priester. Das I. 3 abgeratene Disputieren weist nicht auf die alte Zeit, wo der Streit geruht, sondern auf die üblichen Klosterstreitigkeiten des 15. Jahrhundert. — Die Gründe für Abt Gersen sind durchweg hinfällig; ja, von seiner ganzen Person weiß man nichts, als die Silben seines Namens. Er taucht erst 1655 in dem Menologium Benedict. auf, das Buschlin unter dem Einfluß der Ordenseiferer gegen Th. verfaßt hat. Daß die Person des Abtes Gersen Fiktion sei, haben die neuesten katholischen Forcher wie Pucher, Funk, Keppler, bef. Denifle u. a. anerkannt. Nach Funk „der Schatten des großen Ranzlers“, dem auch die neuerrichteten und mit kirchlichen Feiern geweihten Denkmäler (z. B. in der Kirche des hl. Eusebius zu Vercelli) keinen Kern 10 geben. Zu vgl. Funk, Kirchengeschichtl. Abb. II, 380f. 1899.

c) Für Thomas a Kempis entscheiden folgende Beweise: a) Direkte geschichtliche Zeugen. 1. Joh. Busch bemerkt im Chronic. Windesemense (ed. Grube p. 58), sieben Jahre vor des Th. Tode, in einer dem letzteren, wie sein Chron. mont. Agn. zeigt, bekannten Stelle, daß Th. plures devotos libros composuit, videlicet qui sequitur me, de imitatione. Man hat vergeblich diese Worte als Interpolat angezweifelt; allein daß sie in dem jetzt verlorenen Autograph Buschs gestanden, zeigt nach Amort die amtliche Untersuchung 1760; ebenso haben nach ihm die meisten eodd. diese Stelle; so besonders der von 1465 und 66 zu Utrecht geschriebene (bei Spiken faksimiliert), ebenso die drei 1478 in Bodeken abgeschriebenen zu Trier; die zu Paris und Rebdorf von 1477, die von Mooren eingesehen von 1478. Das Fehlen in einem Pariser und Gäßdorfer eod. erklärt sich wohl daraus, daß der Schreiber Gerson als Verfasser hielt. Die Übereinstimmung mit der parallelen Stelle in der Agnetenchronik ist nicht auffallend. Busch hat absichtlich den durch sein Buch seinerzeit so bekannten Mann als Zeugen für seinen, aus des Thomas Mund (eb. auch aus schriftlicher Aufzeichnung) entnommenen Bericht angeführt (vgl. bef. Pohl, Progr. 1894 und Funk a. a. D. 430). Wenn in neuster Zeit Kentenich in ZKG 1905 auf Grund der Abb. vom Börner (Fürstenwalde 1905) über die von Döbner herausgeg. Hildesheimer Chronik die Glaubwürdigkeit und Genauigkeit Buschs aus allerlei Widerprüchen mit der Hildesheimer Chronik angezweifelt hat, so über sieht er, daß in politischen und anderen vom Hörensagen mitgeteilten Angaben 25 Ungenauigkeiten über die damaligen Verhältnisse des Reichs und der Kirche erklärlich sind; anders aber verhält es sich mit diesen auf persönlicher Begegnung und Kenntnis ruhenden, allen Klosterleuten zu Windesheim und Zwolle bekannten Angaben. Zu vgl. Funk, Hist. Jahrb. II, 496 und Fromm a. a. D. 66. 2. Caspar von Pforzheim im Wengenklöster bei Ulm, in seiner deutschen Übersetzung 1448, sagt: „gemacht hat es ein andächtiger würdiger Vater, 25 Meister Thomas, canonicus regularis“. 3. Hermann Aheyd aus Rheine in Westfalen, Prior in Neuwerk zu Halle, der Th. 1454 genannt und auf dem Windesheimer Provinzialkapitel gewesen, bezeugt in einer Passauer Handschrift, daß Th. das Buch compilavit. 4. Joh. Wessel ist nach der handschriftlich vorhandenen Biographie Hardenbergs, seines Schülers, bei Thomas gewesen, angezogen durch seine Frömmigkeit und 40 durch das Buch, das er geschrieben; dies — die Imitatio — wurde ihm noch gezeigt (s. Ullmann II, 243 und 596). Auch Hardenberg selbst kann für sich als Zeuge in Betracht kommen, sofern er das Kloster besucht hat und Schriften des Th., darunter sein Opus aureum de imitatione gesehen. 5. Adrian de But (geb. 1447, gest. 1485) schreibt in seiner Additions zu der Chron. de Jean Brandon, z. Jahr 1458, daß 45 Thomas die Bücher über Qui sequitur me metrice verfaßt habe. 6. Der älteste Herausgeber der Werke Gersons, Peter Schott, Kanonikus in Straßburg, wie sein Freund Heiler von Kaisersberg, die beide Gerson hoch verehrten, sprachen ihm die Imitat. ab, und in ihren Citaten dem Th. als Verfasser zu; ebenso citiert Mauburnus, der unter Th. sein Gelübde im selbigen Kloster abgelegt, in seiner Schrift Rosetum spirit. exereitorum (1491) und Albert Kuhne in seiner Schrift De elevatione mentis (1489), Jac. Philipp. Forestius in seinem Supplementum mehrmals ihn als Verfasser; die französische Übersetzung von 1493 nennt gegenüber falschen Angaben als Verfasser den Th. und irrt nur, daß sie ihn ins Kloster Windesheim versetzt; — der Franziskaner Severin Bolzward in seiner Scala devotionis von 1501 nennt Th. als Verfasser — 55 und wenn auch Trithemius von der 1494 in De ser. eccl. p. 707 ausgesprochenen Ansicht später im Catal. vir. ill. abweicht, indem er sie einem älteren Ordensgenossen gleichen Namens beilegt, so ließ er sich für diese Doppelheit durch das hohe Alter täuschen; die Windesheimer Chronik kennt nur einen Th. a Kempis.

Vor diesen ausdrücklichen Zeugnissen müssen alle anderen aufgestellten Verfasser 60

weichen: sowohl der Kanzler als der singierte Abt; aber auch der hl. Bernhard (für den Achilles Statius in seiner Ausg., Paris 1511, und die flandrische von 1505 eintreten); ebenso Ludolf der Kartäuser, Heinrich Kalter, Joh. Röder (in einem bairischen cod.), auch J. Bos, welchen Madden in seinen *lettres VI.* 1886 behauptet.

Diese Zeugnisse werden bestätigt b) durch die Handschriften. Es existiert keine, welche Th. als Verfasser mit Sicherheit ausschließe, wohl aber über 50, welche ihn direkt nennen. Die vor 1450 datierten stammen sämlich aus Deutschland und den Niederlanden. Die wichtigsten nennt Funk a. a. D. S. 419. Interessant ist die Bemerkung im Dalheimer Kodex, wo der Schreiber sagt, daß er 1471 dem Th. ein Meßopfer gebracht, weil er Verfasser der abgeschriebenen Schrift war. — Der Vollinger von 1442 nennt einen *Canonicus regul.* aus Boden bei Paderborn. — *Extrum des Abschreibers*, der den Bod. Kodex kopierte. Wir besitzen sogar noch Autographa: 1. der zu Brüssel befindliche Antwerpener von 1441, ein Sammelband von neun verschiedenen Schriften des Th., auf fünf Bogen sehr verschieden alten Papieres; geschrieben von ihm selbst; wie die Unterschrift sagt, *finitus et completus anno domini MCCCCXL per manus fratris thoe. kep. in monte s. agnetis prope zwoll.*, vgl. Pohl II, 439 ff., bes. 461; mit demselben Recht als die anderen darin befindlichen Schriften nicht bloß als vom Th. abgedrrieben, sondern verfaßt gelten, ist ihm auch die Imit. zuzuschreiben; ein Klosterabschreiber hätte sich nicht die mancherlei Korrekturen, Abweichungen, Verbesserungen erlaubt; wäre Th. nicht Verfasser, so hätte er es angedeutet, um nicht den Verdacht der Autorschaft bei anderen zu erregen; doch ist zu beachten, daß die 4 B. der Imit. zu Anfang auf viel älterem Papier geschrieben sind, also schon vor 1441, nach Spiken, nach Funk sogar schon vor 1420 geschrieben sein müssen. Wir haben also hier den ältesten cod. der Imit. und zwar als von Th. selbst geschrieben; wenn auch nach der Klostersitte 25 der Autor sich nicht nannte; im Kloster war er bekannt und später fügte man den Namen hinzu. Zu vgl. Pohl s. Ausgabe II. 2. Das Löwener Autograph, etwa 20 Jahre älter, das Handexemplar des Th., mit der Inschrift des ältesten Besitzers: *scriptus manibus et characteribus Thomae, qui est autor horum devotorum libellorum*, vgl. Pohl VI, 456 f. 3. Wichtig ist der cod. Kirchhemius (jetzt zu Brüssel) mit den drei ersten Büchern und der Inschrift: *editus a probo et egregio viro, magistro Thoma de Kempis dictus, descriptorus ex manu auctoris, anno 1425.* 4. Ein cod. im Besitz von Hasak (Luther und die religiöse Litteratur seiner Zeit 1881) ca. 1450 nennt den Th. compilator, ebenso wie e. Idersdorf. von 1441 sagt: *compilavit quidam canonicus regularis S. Aug.* 5. Noch nennen wir cod. Magdalenus 1438 in Dr. 35 ford: *de musica ecclesiastica liber spiritualis. Est autem libellus aureus Thome a K. de im. Christi.* Aus der Zeit vor seinem Tode bezeugen über 50 codd. ihn als Verfasser. —

c) Dazu kommen die ältesten Ausgaben, welche den Th. als Verfasser nennen: Spiken zählt 20 aus dem 15. Jahrhundert, Funk 11: 1. Augsburg 1472, 1485; Straßburg 1481, 86, 87, 89; Nürnberg 1487, 94; Ulm 1487 (Zainer); Memmingen 1489; Venetien 1486, 87, 1521; Lyon 1490; Paris 1493, 1500. Zwar stehen andere Handschriften und Ausgaben mit dem Namen Joh. Gerson gegenüber, z. B. Bonon. 1485; Firenze 1491 (zu vgl. Fromm a. a. D. S. 60f.); aber sehr viel weniger; jedoch mit Gerson ist kein Druck vor 1500. Das anfänglich ohne Namen des Verfassers verbreitete 45 Buch wurde kritiklos dem Kanzler beigelegt, mit dessen Schriften es vielfach verbunden war. — Auch die in einem alten Grönthalen cod. von 1420(?) vorhandene angefangene deutsche Übersetzung des ersten B. zeigt nicht bloß das Vorhandensein der Imit. schon in dieser Zeit, sondern daß der Verfasser schon vor seinem 40. Jahre eine in diesem Kloster sehr bekannte Person gewesen sein muß, daß man sein Buch für die Laienbrüder über- 50 setzte. Zu vgl. Spiken, Nouv. décl. p. 42 ff. Eine in Köln 1886 gefundene Übersetzung ist 1434 geschrieben (oder übersetzt) von J. de Bellorivo (zu vgl. Litteraturbl. 1886), und zwar in Köln im Kloster der Brüder vom gem. Leben zu Weidenbach, wie deutlich aus einer Anspielung zu B. 80 und 73 und einer Klammer am Rande hervorgeht; zu vgl. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv zu Köln XIII. 1887 und Fromm ZAG 1889 55 S. 73.

Diese Zeugnisse werden bestätigt d) durch die inneren Gründe: 1. Citate aus den in den Windshemer Kreisen verbreiteten, gelesenen und geliebten Schriften z. B. aus Ruybroek, aus des gelehrten Joh. v. Schoenhoven (Subprior in Groenendaal, gest. 1431) Brief an seinen Neffen Simon in Eustevan (e. 1383); hier citierte der gelesene und gern 60 Citate anführende Schoenhoven aus des Joh. de Tambaco consolatorium theor. 15

drei Lebensregeln, welche Imit. I, 20. 24 wiederlehren; ebendaher ist auch das Citat aus Seneca ebendas. B. 13 und das I, 13. 56 aus Ovid, und zwar in der Fassung Schoenhovens. Das umgelehrte Verhältnis ist deshalb ausgeschlossen. Über Schoenhoven vgl. Junkt a. a. D. 1899 S. 412. Ferner die aus Heinrich Mandes (gest. 1431) bedeutsamen, in der Landessprache geschriebenen Erbauungsbüchern: *Van een gestelic leven*, 5 van drien staten eens bekierden menschen und *Een corte enige sprake der mynnenden sielen mit haren ghemynden*. Da wir sonst bei den Windtheimern keine Citate aus der Imit. finden, so ist das umgelehrte Verhältnis auch hier ausgeschlossen. — Auch sonst flingen die uns bekannten Sentenzen seiner Zeitgenossen und Lehrer an: eines Gerh. Groot, Florentius, Gerlach Petri, Cacabus, Joh. v. Heusde, die 10 Predigten Brinkenius (zu vgl. Bonnet-Mauri, *E quibus Nederl. fontibus hauserit scriptor libri de imit. X.*, Paris 1878). Auf einen Niederdeutschen weisen 2. die unbestreitbaren, von Amort, bes. von Spijken und Hirschke aufgeföhrten Germanismen (z. B. I, 1: *exterius scire*; 2: *de se nihil tenere*; 6: *nihil juvat ad pacem*; 16. 22: *libenter habere*; 17: *pacem tenere*; II, 9: *suaviter equitare* (sauft 15 Jahren); 9 und 11: *pone te ad infimum*; II, 31: *infra jacere* (= unterliegen); 57: *pone ex corde* (aus den Sinn schen, schlagen). Gallicismen und Italicismen werden von den gegnerischen Kritikern vergeblich gesucht. Auch die oben besprochene Stelle IV, 5. 36 gehört hierher (zu vgl. D. A. Spijken, *Les Hollandismes de l'Imitation* (gegen Veratti), Utrecht 1884). — 3. Der Verfasser bezeugt sich als monachus 20 religiosus, und durch den häufig widerkehrenden Ausdruck *devotus* als zu den von Groot gefestigten, durch diesen Ausdruck besonders sich kennzeichnenden Gemeinschaften gehörig (I, 17—19, bes. 18. 59f. und 74f. 20. 41; III, 10. 32. 56); er weist hin auf die Beispiele und großen Tugenden der Stifter, deren Spuren noch vorhanden sind; die Gemeinschaft kann also noch lange bestehen; jetzt seien schon Spuren von erkaltem 25 Eifer (*tam eito*), was wohl im Blick auf die erst vor kurzem heimgegangenen Groot und Florentius gefragt sein kann, aber nicht auf den im J. 543 gestorbenen hl. Benedikt. Vor allem beweist 4. die Vergleichung mit den zahlreichen anderen anerkannt echten Thomasschriften (auch mit dem echten soliloquium, gegen Wolfsgruber) die Abfassung der Imitatio durch Th.; sowohl was den Gedanken- (bes. vgl. H. Gerlach, Parallelen so 1901) und Lehrgehalt, als was die Form betrifft. — a) Thomas steht als treuer Sohn seiner Mutter, d. h. seiner Kirche zu ihrer Lehre, wie sie auf dem Grunde der Scholastik, besonders des Th. von Aquin ruhend, sich im Anschluß an Augustin, den hl. Bernhard (zu vgl. Hirschkes Ausgabe nach jedem Kap. bei Vohl [II, p. 514] und Hunzinger a. a. D.) als praktisch-asketische Mystik, im Unterschied von der eines Eckart und Tauler, ausgebildet 35 hat; darum fehlt auch bei aller Betonung der göttlichen Gnade doch nicht der semi-pelagianische Zug, der das Verdienst der guten Werke betont, die Einsamkeit, die Entzagung und Gebotsam des Klosterlebens als höchstes Lebensziel preist, die Entartungen des frommen Lebens in Wallfahrten, Marienandachten u. a. zwar tadeln, aber doch auf solche Äußerlichkeiten Gewicht legt. Man hat zwar das Fehlen der Marienverehrung in 40 der Imit. gegen Th. geltend gemacht. Doch abgesehen davon, daß die Maria IV, 17. 18 erwähnt wird und daß die Nachfolge Christi dazu nicht besonders Anlaß gab, fehlt sie auch in anderen Schriften (z. B. im *hort. ros.*, *de trib. tabern.*, *de dispens. fid.*). Auch b) die Form ist übereinstimmend, sowohl die Sprache (besonders die Germanismen) als die Darstellung in Sentenzen, im Parallelismus, der Rhythmus und Reim; wogegen 45 diese formalen Eigentümlichkeiten den Werken des Gerlon (z. B. seines oft mit der Imit. verbundenen tract. de meditatione cordis) völlig fremd sind. (Zu vgl. Hirschke in der 2. Ausg. der PKE Bd II S. 740f.). Beachtung verdient γ weiter die Aufnahme des Leoninischen Hexameters: *vita boni monachi erux est, sed dux paradisi* (III, 56. 64. 65) aus seinem Epigramm versus de s. cruce, worauf Hirschke a. a. D. gewiesen. 50 — Endlich darf man behufs richtiger Entscheidung der Streitfrage weder die übrigen Schriften des Th. unterschätzen, noch die Imit. überdräfen; denn an Originalität der schöpferischen und unmittelbar erfassenden Gedanken steht sie z. B. den Taulerschen Schriften sehr nach, wenngleich sie diese bei weitem an Einfachheit und vollständlicher Verständlichkeit und warmer Herzlichkeit übertrifft. Schließlich gilt bei dieser Frage des γ Th. Wort: *non quaeras quis hoc dixerit, sed quid dicatur attende*.

IV. Entstehung und Zeit der Abfassung. Die Imit. ist aus einzelnen zu verschiedenen Zeiten verfaßten selbstständigen Traktaten entstanden, welche Th. später zu einem Ganzen mit der jetzigen zusammenfassenden Überschrift verbunden hat. Dies ergibt sich teils aus dem losen Zusammenhang der vier Bücher, teils aus ihrer in ver- 60

schiedenen Handschriften beobachteten Reihenfolge. Manche eodd. (wie der Wolfenbütteler von 1424) bieten nur das erste Buch; andere (e. Wibling, von 1433 zu Paris) nur Buch 1 und 2; andere (cod. Weingart. 1433) Buch 1—3; die französische Uebersetzung von 1462 hat das zweite und dritte vor dem ersten; das vierte fehlt wie in vielen 5 anderen, doch hat schon 1426 (27?) cod. Gaesdonck. alle vier; aber aus dem Datum der Abschrift ergiebt sich, daß das vierte früher als das zweite geschrieben war und der Autograph von 1441 läßt das vierte dem dritten vorangehen. In manchen eodd. (Antwerp., Gerarmont, Rebdorf.) folgen noch ein fünftes und sechstes Buch, nämlich des Th. Tractate: Exercitia spiritualia und Recogitio proprias fragilitatis.

10 Man hat in den von Meyer und Liebner aufgefundenen Handschriften, von denen jene (ca. 1450) die ersten 23 Kapitel des ersten Buches und dann 15 neue bietet, — diese das zweite Buch, beide aber in sehr abweichenden Texten, die ersten Grundlagen für das spätere ausgereifte Werk finden wollen. Allein genauere Vergleichung zeigt, daß sowohl was die Gedanken als die Form, Sprache, Rhythmus und Reim anlangt, diese Schriften 15 zu verschiedenen sind, als daß sie vom Th. herstammen können. Der Text des letzteren ist sehr ähnlich zweien in Brüssel gefundenen und von Rolte (Wiener Zeitschr. für die ges. lath. Th. 1855) veröffentlichten. Die Überschrift des einen *speculum peccatorum* ist von späterer Hand; der andere hat: quidam utilis tractatus proficere volentibus compositus a quodam earthusiensi nomine Calcar. Besser ist der Text in einem 20 Wolfenbütteler eodd., wo er nach Buch 1 der Imitatio folgt (abgedruckt bei Hirsch I, p. 482); an Th. kann bei diesen Schriften als Verfasser nicht gedacht werden. Der genannte Calcar kann kein anderer sein, als Heinrich Calcar im Kartäuserkloster zu Muninhuizen bei Arnheim, der 1408 gestorben und auf Th. großen Einfluß gehabt hat. Aus der Verwechslung dieser ähnlichen Schrift Calcars mit des Th. Imitatio erklärt sich 25 auch, daß man zuweilen jenen für den Verfasser der letzteren gehalten (vgl. VII², 602).

Die Zeit der Abschrift wird, da eodd. der Imitatio vom Jahre 1421 zu Melt, Ewich, Ochsenhaus geweiht sein sollen und wir schon 1434 Übersetzungen haben, danach ungefähr bestimmt werden können (fraglich ist die Übers. vor 1420). Handschriften mit älteren Daten sind, wie sorgfältige Untersuchungen gezeigt, mit bes. Interesse gefälscht 30 (vgl. Kraus a. a. O. 84).

V. Die Bedeutung des Buches. Der Grundgedanke, welcher in dem Anfang des Buches und von dort entnommen in der Überschrift des Ganzen ausgesprochen ist, stammt von der bekannten Mahnung des Herrn Jo 8, 12 (in Verb. mit Mt 10, 38f. 16, 24); es ist der der praktischen Frömmigkeit des Mittelalters, wie er bei den Wallensern, Franz von Assisi, in den Bettelorden, bei den Mystikern sich findet, und gerade von der tief eingreifenden Wirksamkeit Grootes her auch in den von ihm gegründeten beiden Gemeinschaften, den Windshütern wie den Brüdern vom gemeinsamen Leben, tiefe Wurzel geschlagen; er reicht bis auf Staupig. Ist es dadurch auch im engen Anschluß an die hl. Schrift geschrieben, ja bewegt es sich vielfach in ihren Worten, so ist 40 doch dem Ganzen der mittelalterliche Charakter der streng römischen Kirchenlehre aufgeprägt. Jergendwelche Abweichungen von derselben ruhen auf falscher Auffassung der betreffenden Stellen. Das Buch ist daher von Anfang an nicht bloß in den Klöstern, sondern überhaupt in der Kirche, insbesondere in der römischen, das beliebteste und populärste Erbauungsbuch; namentlich hat der Jesuitenorden von seinem Stifter hier es 45 als solches in seine geistlichen exercitia aufgenommen. Ist so das Buch ein Gemeingut der Kirche und wegen seiner Grundlegung in der hl. Schrift auch für protestantische Leser in vielen Abschnitten erbaulich, so ist der streng römische und mönchische Geist in ihm so ausgeprägt, daß protestantische Christen das Original nicht ohne Anstoß lesen können; außer den zahlreichen Stellen vom Verdienst der guten Werke, auch des kleinsten, vor 50 Gott, der Lehre von der Transubstantiation (IV, 2), der Priestervermittlung (IV, 5, II, 6), der Fürbitte für die im Fegefeuer Befindlichen (IV, 9. 41 ff.; I, 24), wie zu den Heiligen und deren Vorbildlichkeit (I, 13, II, 9. 10. 12, III, 6 und 58) — Stellen, welche man deshalb in Übersetzungen für Protestanten entweder ausmerzt, oder mit warnenden Anmerkungen ver sieht — ist es der ganze Grundton des Buches, welcher mit dem evangelischen Heilsgrauen unvereinbar ist. Wird auch der römische Standpunkt durch eine mystische Innerlichkeit (*omnia sunt nulla*) gemildert und ist auch des Trostlichen gar viel zur wahren Erbauung darin, so ist doch der mönchisch-asketische Geist (daher humilitas, Einsamkeit, Wille, Kampf gegen Leidenschaft, Gehorsam gegen die Oberen) mit seiner Nachfolge des Lebens Jesu in der Weltflucht ein einseitiger und geradezu zu bekämpfender; nicht äußerlicher Weltflucht (hort. ros.), sondern Weltüberwindung in Weltverleug-

nung durch den bußfertigen Glauben in der Liebe, wie im Kampf gegen die Sünde im Herzen, wie in der Welt ist des Christen Aufgabe. Ein Christ kann sich ohne das Kleinod von der Rechtfertigung allein aus Glauben an das alleinige Verdienst des Schönes Gottes nicht erbauen; erst durch den bußfertigen Glauben an die Gnade Gottes kann er in den Stand versetzt werden, Christus nachzufolgen und nur durch diesen Glauben in der Gemeinschaft mit Christo bleiben. Es handelt mehr vom Christus in uns, als dem für uns. Ist das Büchlein auch „die schönste Rose im Klostergarten der Br. vom gemeinsamen Leben“ (Hase), hat es für das 15. Jahrhundert auch seine große Bedeutung gegenüber der damaligen entarteten und verwestlichen Kirche und ihrer Glieder gehabt, und hat es somit auch in der Zeit der Voreformation vorbereitend gewirkt, so wird doch 10 C. Schmidt (VME 1. Aufl.) Recht behalten: „seitdem die Reformation uns besseres gebracht hat, sollte die Imit. in der protestantischen Kirche nur noch ein historisches Interesse haben“. Es fehlt viel an der Glaubenskraft, welche in Luthers Schriften, an der Klarheit und Sicherheit, welche in seinem kleinen Katechismus, an der Tiefe und Fülle, welche in seinen Liedern uns begegnet. Zu vgl. G. Fähnrich, Die Imit. Christi ein Vademecum für evangelische Leser, Gotha 1889. Hierher gehört auch: „Biblisch und evang.“ Th. a. R., übers. von Fr. L. v. Reising, 2. Aufl. Lauer m. J. Abh. der Heidelberger Disputation Luthers, ZAG 1901, hat in einzelnen Thesen Beziehungen auf die Imit. finden wollen; so Thes. 27 auf Imit. III, 5. 6. 8; Thes. 4 auf III, 9; Thes. 27 auf den Titel desselben, doch sehr fraglich, da die Imit. sonst nirgends bei Luther erwähnt wird. Die Thatshat, daß das Buch ein Erbauungsbuch für Christen aller Konfessionen, ja für Menschen aller Arten von Denkweisen und Ansichten geworden ist, erklärt sich daraus, daß der Verfasser das schwache sündige Menschenherz kennt, es ausschließt und für Jesu herzbewegende, seelsorgerliche Worte empfänglich macht und für sie gewinnt. Der Kleuschen Herz ist zu allen Zeiten dasselbe. Es sucht Frieden und Trost. Aber 25 tiefer dringt er nicht ein weder in die Bedürfnisse des friedelosen Menschen, noch in die Tiefe der Gnade Gottes im Kreuz Christi. Den Frieden lasse ich euch: aber meinen Frieden — den im Glauben an den gekreuzigten Sohn Gottes begründeten und in täglicher Freude und Buße zu gewinnenden — bietet er nicht.

L. Schulze.

Thomas Waldensis s. Netter Bd XIII S. 749.

30

Thomas von Westen s. Westen.

Thomaschristen s. d. A. Nestorianer Bd III S. 728, 10.

Thomasius, Christian, gest. 1728, Begründer der Universität Halle und Professor der Jurisprudenz derselbst, Bahnbrecher der Aufklärung in Deutschland. — Duellen: Eine Gehaltausgabe seiner Werke existiert nicht. Ein (unvollständiger) Katalog seiner Schriften erschien 1728 in Halle bei Salsfeld. Zahlreiche Schriften sind von ihm selbst gesammelt in: Kleine deutsche Schriften 1707. Ausgewählte und in Deutsch noch nie gedruckte Schriften 2 Bde 1705, 1714. Gedanken und Erinnerungen über allerhand gemischte philosophische und juristische Händel. 3 Teile 1723 ff. Tgl. über ausgewählte juristische Händel. 4 Teile 1720 ff. Orationes academicæ 1723. Programmata Thomasiana 1724. Seine Dissertationen u. Disputationen sind h. 1773 ff. Die zahlreichen Disputationen seiner Schüler sind als sein geistiges Eigentum zu betrachten. Drei kleine Schriften sind h. von Opel 1894. Literatur: Vor allem: Schrader, Gesch. der Friedrichs-Universität zu Halle, 2 Bde 1894; E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III, 1898; derl. Art. „Th.“ in AdB; R. Kaiser, Th. und der Pietismus, Hamburger Gymn.-Programm 1900. Ferner: H. Lüden, Th. nach s. Schicksalen und Schriften 1805; J. G. Walch, Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der ev.-luth. Kirche III, 1—78; A. Tholud, Das kirchliche Leben des 17. Jahrh. II, 61—76. Geschichte des Nationalismus 107—119; Ritschl, Gesch. des Pietismus II, 545 ff.; R. Kaiser, Th. als Protestant, Monatshefte der Comenius-Gesellschaft 1900; R. Biedermann, Deutschland im 18. Jahrh. II, 1; Dernburg, Th. und die Stiftung der Universität Halle, Netz.-Rede 1865; E. Landsberg, Zur Biographie von Th. Hall. Festsschrift 1894; Nicoladonii, Th., ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung 1898.

Chr. Thomasius (auch die deutsche Form Thomas kommt häufig vor) wurde geboren am 1. Januar 1655 in Leipzig als Sohn des Professors der Philosophie und Eloquenz Jakob Thomasius, der als Leibnizens Lehrer bekannt ist. Er studierte zuerst verschiedene philosophische Disziplinen in Leipzig und wurde dort 1672 Magister. Durch Vorlesungen seines Vaters über Hugo Grotius und die Lektüre des Naturrechts Pufendorfs mächtig angeregt, wandte er sich der Jurisprudenz zu, die er seit 1675 in Frankfurt a. O. besonders bei Stryk studierte. Dort promovierte er 1678 zum Dr. jur. So sehr ihn

Bufendorf anzog, so glaubte er doch, dessen damals allgemein als kekerisch verschrieene Anschauung aus religiösen Gründen nicht annehmen zu dürfen. Aber alle Gegenschriften gegen Bufendorf überzeugten ihn nicht, vielmehr gewann ihn dessen Apologie endgültig und gab ihm den Mut, der eigenen Vernunft zu folgen und sich nicht mehr länger „von anderen wie ein dummes Vieh an der Nase herumführen zu lassen“. Aus diesem inneren Umsturz erwuchs seine energische Absage an alle Vorurteile und allen Autoritäts-glauben, denen von nun an der Kampf seines Lebens galt. Nach einer kurzen holländischen Reise ließ sich Th. 1679 in Leipzig als Anwalt und Dozent nieder und vertrat an der konservativen kursächsischen Universität mit großer Rücksicht das Bufendorffsche Naturrecht, 10 womit er nach anfänglichen Misserfolgen bei den Studenten großen Beifall fand. Stürmischer ging er in seinen Reformbestrebungen erst nach dem Tode seines von ihm sehr verehrten Vaters vor (1684). Noch ohne größeres Aufsehen zu erregen, behauptete er in der Disputation „De criminis bigamiae“ (1685), daß die Polygamie nicht wider das Naturrecht sei. 1687 hat er das für die damalige Zeit Unerhörte, am schwarzen 15 Brett der Universität eine Vorlesung in deutscher Sprache anzukündigen, die er über des Gratian „Grundregeln, vernünftig, klug und artig zu leben“ lesen wollte. Der beigegebene „Discours, welcher gestalt man den Franzosen im gemeinen Leben und Wandel nachahmen solle“ stellte die in Frankreich übliche Verwendung der Muttersprache in der Wissenschaft und das französische Bildungsideal des *feingebildeten galant homme* 20 der engen und einseitigen deutschen Gelehrtenbildung gegenüber als nachahmenswert hin. Dieses Bildungsideal verachtet auch sein „Vorschlag, wie ein junger Mensch zu einem honesten und galanten Leben zu informieren sei“ (1689), während sich gegen die höchste bestehende wissenschaftliche Autorität der Zeit sein Programm „Von den Mängeln der Aristotelischen Ethik“ wandte (1688). Das „Geschmire dieses Heiden“ war ihm überhaupt sehr verhasst. 1688 veröffentlichte er seine naturrechtlischen Anschauungen in dem sich eng an Bufendorf anschließenden Werk „Institutiones jurisprudentiae divinae“ und belämpfte hier die von dem Leipziger Professor Valentin Alberti vertretene Melanchthonische Anschauung, daß das Naturrecht aus dem Urstande abzuleiten sei. Nachdem Th. eine 25 Zeit lang an den „Acta eruditorum“ mitgearbeitet hatte, gab er seit 1688 eine eigene Zeitschrift heraus unter dem Titel: „Freimüttig, lustige und ernsthafte, jedoch vernünftig und geszmäßige Gedanken oder Monatsgespräche über allerhand, vornehmlich aber neue Bücher“ (fortgesetzt bis 1689 unter wechselnden Titeln). Diese Monatsgespräche sind die erste populärwissenschaftliche Zeitschrift in deutscher Sprache und sichern Th. einen hervorragenden Platz in der Geschichte des Journalismus. In leckem Tone werden hier 30 die herrschenden Anschauungen, besonders die Vedanterie der Gelehrten und die Unzulänglichkeit der Geistlichen verspottet. Die ersten Hefte sind in Dialogform verfaßt und reich an tollen Einfällen und geistreichen Karikaturen. Auch persönliche Ausfälle fehlen nicht. 3. B. griff Th. den dänischen Hofprediger Heltor Masius, der in seiner Schrift „De interesse principum circa religionem evangelicam“ die lutherische Religion wegen 35 ihrer Betonung der Gehorsamspflicht der Untertanen als die dem Interesse der Fürsten allein entsprechende gepriesen hatte, heftig an, woraus eine bittere Fehde zwischen ihnen entstand. In den späteren Heften wird der Ton gemäßigter. Durch sein oppositionelles Vorgehen erregte Th. immer mehr den Wider spruch, ja den Haß der herrschenden Universitätskreise, 40 besonders der Theologen. Von Ende 1688 an lief in Dresden eine Klage nach der anderen über Th. ein, von Alberti, der philosophischen Fakultät, dem Leipziger geistlichen Gesamtministerium und endlich von der theologischen Fakultät, die im April 1689 wegen wiederholter Beschimpfungen von Theologen klagte und wegen bedenklicher religiöser Überzeugungen den Antrag auf ein Inquisitionsverfahren gegen Th. stellte. Außerdem beschwerte sich der dänische Hof beim Kurfürsten über des Th. Verhalten gegen Masius. 45 Die auf diese Klagen hin eingeleiteten Verfahren verließen, vor allem dadurch, daß Th. sich die Gunst des Ministers von Haugwitz erworben hatte, im Sande. Doch wurde ihm verboten, daß Kolleg weiter zu lesen, mit dem er ein gegen ihn gerichtetes collegium antiatheisticum des Theologen Pfeiffer beantwortete. Er half sich aber damit, es unter anderem Titel fortzusehen. Unerhörten stellte der selbst hart Bedrängte im Oktober 50 1689 dem Magister Aug. H. Francke ein rechtliches Bedenken aus, das die Ungezüglichkeit des Vorgehens gegen die Leipziger Pietisten geißelte. Besonders verhängnisvoll aber wurde für ihn die „Rechtmäßige Erörterung der Ehe- und Gewissensfrage, ob zwei fürstliche Personen, deren eine der lutherischen, die andere der reformierten Religion zugethan ist, einander mit gutem Gewissen heiraten können“ (1689). Diese Schrift rief nicht nur 55 eine Beschwerde der Wittenberger theologischen Fakultät hervor, sondern die in ihr indirekt

enthaltene Verteidigung der für Sachsen höchst inopportunen Ehe des Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz mit einer reformierten brandenburgischen Prinzessin machte Th. in Dresden vollends mißliebig und verlor er ihm auch die Gunst Haugwitzens. So erfolgte denn auf eine nochmalige Klage des dänischen Hofes im Februar 1690 das Verbot, irgend etwas ohne vorhergehende Zensur drucken zu lassen, und auf eine zweite Klage der Leipziger Theologen, die sich durch Äußerungen in dem Kolleg de *praejudicis* vom 15. Februar 1690 beleidigt fühlten, ein Erlass des Oberkonsistoriums vom 10. März 1690, der dem Th. des Kurfürsten ungünstigstes Missfallen fandgab und ihm das Halten von Vorlesungen und die Edierung von Schriften verbot. Ob außerdem ein zunächst geheim gehaltener kurfürstlicher Haftbefehl gegen ihn vorlag, wie Th. selbst geglaubt und erzählt hat, ist sehr zweifelhaft (Landsberg, Zur Biographie S. 12—15). Aber alle Existenzmittel waren ihm abgeschnitten, so daß er am 18. März 1690 Leipzig verließ und sich nach Berlin begab. Hatte ihm doch schon vor der Leipziger Katastrophe der Gedanke an Brandenburgische Dienste vorgescheucht. Am 4./14. April 1690 erhielt er von Kurfürst Friedrich, dem ihn der Zeitzer Herzog empfohlen hatte und dem er wegen seiner „*Moderation in Religionssachen*“ willkommen war, die Ernennung zum Rat, Gehalt und die Weisung, in Halle Vorlesungen zu halten, wo die Umgestaltung der dort bestehenden Mittelasademie in Aussicht genommen war. Die Toleranz Brandenburgs pries der so wohl Aufgenommene in seiner ersten Halleischen Disputation „*De felicitate subditorum Brandenburgensium ob emendatum per edicta electoralia statum ecclesiasticum et politicum*“ 1690. Schnell sammelte er zahlreiche Schüler um sich und legte so den Grund zur Entstehung der Universität Halle (Kurf. Erlass zur Gründung 1691, feierliche Einweihung 1694). An dieser erhielt er neben seinem Lehrer Stryk, der Direktor der Universität und erster Professor der Jurisprudenz wurde, die zweite juristische Professur. Außerdem hielt er auch philosophische Vorlesungen. Eine Aufhebung des nach seinem Weggange gefällten Leipziger Schöppenurteils erreichte Th. trotz vieler Bemühungen nicht, doch konnte er Familie und Mobiliar im Juli 1691 aus Leipzig abholen. Nach dem Übertritte Augusts des Starken schlug dann die Stimmung am sächsischen Hofe zu seinen Gunsten um. 1705 und 1709 wurden mit ihm sogar Verhandlungen zwecks seiner Rückberufung nach Leipzig geführt. Er erhielt aber 1709 in Halle den Geheimratstitel und die Anwartschaft auf Nachfolge in den Ämtern Stryks und trat sie 1710 nach dessen Tode an. Bis zu seinem Tode hat er in Halle gewirkt.

Th. war kein schöpferischer Geist, aber er hat die forschrittliehen Gedanken der Zeit mit raschem Verstande erfaßt und mit unerschrockenem Mute verfochten. Eine tüchtige, offene, warmherzige Natur, hat er in froher Siegeszuversicht und oft mit übermütiger Polemit die Vorurteile und den Autoritätsglauken, die Pedanterie und den Zwang, die Intoleranz und Rechtmacherei bekämpft und verspottet. So wurde er zum ersten erfolgreichen Vorkämpfer der Aufklärung in Deutschland. Seine Waffe war die Vernunft. Aber er war kein tiefgründiger, auf lehre Prinzipien zurückgehender Denker, sondern seine Vernunft war das Raisonnement des gesunden Menschenverstandes. Er hat nicht nur die Syllogismen der Schullogik verachtet, sondern die Bedeutung des reinen Denkens überhaupt nicht hoch gewertet. Die mathematische Methode seines Kollegen Christian Wolff, zu dem er in kein näheres Verhältnis trat und zu dessen Verteidigung er nicht das mindeste gethan hat, erschien ihm nur als eine veränderte Form der Scholastik. Gegenüber dem Nationalisten Wolff ist Th. der Empirist, ein Geistesverwandter John Locke und von diesem in mehrfacher Beziehung direkt beeinflußt. Er ist ein typischer Vertreter der praktischen Richtung der Aufklärung, deren höchstes Ziel die Gemeinnützigkeit und die Glückseligkeit ist. Denken macht seiner Meinung nach nicht glücklich; es sei heidnisch, das höchste Gut in speculationibus zu suchen, und alle Wahrheiten, die keinen Nutzen haben, sind ihm nicht Stücke der Weisheit, sondern der Thorheit. Diese praktische Richtung zeigt sich auch in seinem Bildungsideal und in seiner Geringsschätzung der Sprachen wie des Altertums überhaupt. Daneben finden sich auch Rudimente einer anderen Geistesrichtung. In seinem „*Versuch vom Wesen des Geistes*“ (1699) entwickelte er phantastische, an Männer wie Weigel und Fludd anllingende naturphilosophische Gedanken und bekämpfte von ihnen aus die mechanistische Naturauffassung des Descartes. In der Vorrede zu dem von ihm herausgegebenen Werk des französischen Mystikers Poiret „*De eruditione triplici*“ (1694) redete er auch der Mystik das Wort, während er sich später, insbesondere in der zweiten Ausgabe des Poiret (1708) unter dem Einfluß von Lockes *Essay über den menschlichen Verstand* von ihr lossgaute, weil sie wie die Orthodoxie zu Unnützigkeit und Unwissenheit führe.

Es wäre falsch, den Kämpfer gegen die Vorurteile der Theologen für einen unfreimann zu halten. Seine Frömmigkeit geht zwar, wie alles bei ihm, nicht in die innersten Tiefen, aber sie ist aufrichtig und warm. Das haben gegenüber andersartigen Urteilen Schrader und Ruyser mit Recht betont. Auch auf religiösem Gebiete zeigt sich sein Anteillectualismus, und er richtet sich hier sowohl gegen orthodoxe Systeme wie rationalistische Demonstrierfucht. Th. hält nicht viel von verstandesmäßigen Beweisen der Religionswahrheiten, insbesondere sollte man über Gottes unbegreifliches Wesen, das nur gleichnissweise zu erfassen sei, nicht spekulieren, sondern Gottes Willen thun. Das Eindringen der Philosophie in die Theologie beklagt er als einen der Hauptgründe ihres Verderbs. Er tadeln Melanchthons Rückkehr zu Aristoteles, in dessen Verirrung er sich mit Luther eins weiß. Dem intellectualistischen Glaubensbegriff der Orthodoxie gegenüber nennt er den Glauben „Zuversicht und Vertrauen im Herzen zu Gott“. Der Vorbehaltungsglauben ist ein wichtiges Stück seiner Frömmigkeit. Er liebt es, die Führung der Vorbehaltung in seinen Lebensschilderungen zu preisen. Trägt seine Frömmigkeit im wesentlichen den Charakter der Auflärung, so hängt sie doch noch mehr als die der späteren Auflärer mit dem Luthertum zusammen. Das Fundament des Christentums ist ihm nicht nur Liebe zu Gott und dem Nächsten, sondern auch Verachtung seiner selbst. Die Erdfündenlehre erkennt er an. Das Gefühl der eigenen Fehlerhaftigkeit erfüllt ihn lebhaft, wovon z. B. die eigentümliche „Scharfe und nachdrückliche Lektion an sich selbst“ zeugt, die er 1694 öffentlich gelesen hat. Die Autorität der Bibel steht ihm fest. Richard Simons und Spinozas Bibelkritik lehnt er ab. Aber die Schrift ist allein Norm. Wie überhaupt die Auflärung in ihrem ersten Stadium, so zieht er sich von der Autorität der Kirchenlehre auf die der Schrift zurück. Die Kirchenväter schätzt er gering. Die Systeme der Theologen und den Zwang der Bekennnisschriften verwarf er leidenschaftlich. Besonders ist ihm die Konkordienformel verhaßt. Er geißelt die „Rehernacherei“ und Herrschaftsgefuchter der Theologen und schreibt nach bekannter Auflärerweise viel Übles auf die Ränke der Priester und ihre piae fraudes. Ein blinder Hasser derselben ist er aber nicht gewesen, ist er doch für die Hebung der materiellen Lage der Geistlichen eingetreten. Die konfessionellen Unterschiede gelten ihm wenig. Die Kirchen nennt er mit Vorliebe Sектen. Das Verleihen der Reformatoren empörte ihn tief, und er trat dafür ein, daß Lutheraner mit ihnen verlehrten und ihre Gottesdienste besuchen dürften. Trotz aller Hochhähnung Luthers warnt er vor der Meinung, die Reformation habe allem Übel abgeholzen, und es ist eines seiner Hauptanliegen, die „Reste des Papsttums“ im Protestantismus oder „das Papzen der Protestierenden“ zu bekämpfen. Manche dieser Anschauungen erinnern an Gottfried Arnold, zu dem er in nahen Beziehungen gestanden und dessen Kirchen- und Rehergeschichte er für das nützlichste Buch nach der Bibel erklärt hat.

Infolge seiner Verteidigungsschrift für Francke ist Th. von den Gegnern der Pietisten lange als deren Parteidrohne angesehen worden. Er ist auch in Halle mit Francke in Beziehung geblieben, hat ihn z. B. zum Beichtvater gewählt. Spener hat er stets aufs höchste geachtet. Aber er hat des öfteren (z. B. in der „Kurzen Abfertigung der in der ausführlichen Beschreibung des Pietistenunfangs enthaltenen Lästerungen“ 1693) seine selbstständige Stellung ihm gegenüber betont, wie wiederum Spener sich dagegen verwahrt, daß man in Th. einen wahren Vertreter seiner Sache sehe. Th. hatte mit dem Pietismus nicht nur gemeinsame Gegner, sondern auch viele sachliche Verührungs-punkte: den Gegensatz gegen Systemtheologie und Schulphilosophie, die Betonung praktischer Frömmigkeit, den Rückgang auf die Schrift, die freiere Stellung zu den Bekennnissen. Aber das, was im Centrum der pietistischen Frömmigkeit stand, Sünde und Gnade, ist dem Th. fremd geblieben, und die Verschiedenheit der Geistesart beider liegt auf der Hand. Dennoch hat sich Th. vom Pietismus eine Zeit lang stark beeinflussen lassen. Vor allem hat er sich ernstlich bemüht, demütiger zu werden, und die von Spener geprägte „satirische“ und „bittere“ Schreibart abzulegen. Das zeigen vor allem die „Öster-gedanken vom Zorn und bitterem Schreibart wider sich selbst“ (1695), in denen er in der Form eines Zwiegespräches des Geistes und des Fleisches alle Entschuldigungsgründe für seine bittere Schreibart preisgibt und mit einer Abbitte wegen derselben schließt. Überhaupt geht durch die Schriften der ersten Halleseiten Zeit ein erbaulicher Zug, wie wir ihn in dieser Stärke sonst bei Th. nicht finden. Er eisert in ihnen gegen die „gottlose, heidnische Philosophie“ und möchte alle Wahrheit allein aus der Schrift nehmen. Aber bald traten die Gegensätze zwischen ihm und dem Pietismus hervor. Während Th. theologische Anschauungen verwarf, in denen die Pietisten mit der Orthodoxie einig waren, so und damit Anstoß bei ihnen erregte, vermied er auch beim Pietismus tolerante Ge-

jünnung, ja darin, daß die Pietisten das Leben reglementierten und leicht geneigt waren, denen, die ihre Art der Pietät ablehnten, das Christentum abzusprechen, sah er eine neue Art von Regemacherei. Der lopshängerischen Art der Halleischen Pietisten widersprach sein froher Lebensmut, ihrer Pädagogik warf er vor, daß sie zu geistlichem Hochmut und religiöser Heuchelei führe. Den eigentümlichen Vorbehaltungsglauben Franckes hielt er für Selbsttäuschung. So kam es zu verschiedenen Streitigkeiten, die hier nur angedeutet werden können. Sie knüpfen sich vor allem an die Zurückweisung der Frau des Th. vom Abendmahl durch Francke „wegen auffallender Kleiderpracht“, an das Programm des Th. zu den Wintervorlesungen 1702, in dem er in seiner alten spöttischen Weise besonders über die Pädagogik des Halleischen Waisenhauses herzog (dagegen: Joachim Lange 10 „Gewissenstrüge“) und an die Schriften des Th. über das Hexenverbrechen und das Konkubinat. Gegen die letztere legte die theologische Fakultät eine Beschwerde bei der Regierung ein, die als übertrieben zurückgewiesen wurde.

Unermüdlich hat Th. den Geist der Aufklärung, der ihn erfüllte, verbreitet. Vor allem wirkte seine ausgeprägte Persönlichkeit stark auf seine Studenten, die er für das Leben und zu selbstständigem Urteil zu erziehen suchte. Deshalb hielt er auch praktische Übungen mit ihnen ab, kümmerte sich um ihren Stil, verkehrte persönlich mit ihnen, gab ihnen Rautelen an, kritische Prinzipien, mit denen sie an alles herantreten sollten (z. B. „Cautelae circa praecognita jurisprudentiae ecclesiasticae“ 1712). Dabei war er weit entfernt, sie zu blinden Anhängern machen zu wollen, hatte er doch ein starkes Gefühl dafür, daß die Meinungen der Menschen naturnotwendig vielgestaltig sein müssen. Auch die Moral seiner Studenten lag ihm am Herzen („Vom elenden Zustand der Studenten“ 1693). Wie Francke der theologischen, so hat Th. vor allem der juristischen Fakultät der Universität für lange den Stempel seines Geistes aufgeprägt. Aber seine Wirkung ging weit über dieselbe hinaus. Auch in seiner Halleischen Zeit hat er wieder durch 25 Monatschriften zu wirken versucht. Er gab 1693 die „Historia sapientiae et stultitiae“ und die „Historie der Weisheit und Thorheit“ und seit 1700 im Verein mit Buddeus und anderen die „Observationes selectae Halenses ad rem literariam spectantes“ heraus. Diese Unternehmungen kommen aber an Bedeutung den Monatsgeprächen bei weitem nicht gleich. Auf weiteste Kreise wirkte Th. durch die Sammlung seiner wichtigsten deutschen und übersetzter lateinischer Schriften und die Erzählung der vielen „Händel“ seines Lebens in verschiedenen Sammelbänden (s. oben unter Litteratur).

Die wissenschaftlichen Leistungen des Th. liegen auf den Gebieten der Jurisprudenz und Philosophie. Bei der Eigenart des Mannes wird niemand bei ihm bedeutende philosophische Erkenntnisse erwarten. Deshalb hat auch nicht er, sondern erst sein von ihm so wenig gewürdigter Kollege Wolff einen wirklichen Fortschritt der philosophischen Wissenschaft in Deutschland herbeigeführt. Echt philosophisch ist bei Th. nur ein Zug zu psychologischer Fundamentierung: die Untersuchung der menschlichen Natur ist ihm die Grundlage alter Wissenschaft. Im übrigen ist er Popular- und Lebensphilosoph: auch seine Philosophie soll seinen Reformzwecken dienen, Vorurteile auszurotten und Wissenschaft und Leben zu bestimmen. Die eklektische Philosophie erläßt er ausdrücklich für die beste. Sein einziges spekulatives Werk, der schon genannte „Versuch vom Wesen des Geistes“, ist sein schwächstes. Sonst hat er die Logik und Ethik bearbeitet. Seine „Introductio ad Philosophiam aulicam“ (1688) aus der Leipziger Zeit will Hofsleute dadurch zum Studium der Logik ermuntern, daß sie diese nicht in der üblichen schwäßlichen Weise darstellen. Ein Kapitel dieser Schrift handelt von seinem Lieblingsthema, den Vorurteilen, die er in praejudicia auctoratis und praeceptantiae einteilt. Bezeichnend für seine praktische Tendenz ist, daß er der „Einleitung zu der Vernunftlehre“ (1691) eine „Aussübung der Vernunftlehre“ (1691) und der „Einleitung zur Sittenlehre“ (1692) eine „Aussübung der Sittenlehre“ (1696) zur Seite stellt. Die Aussübung der Vernunftlehre giebt „Handgriffe, wie man in seinem Kopfe aufzräumen und sich zur Erforschung der Wahrheit geschildert machen, die erkannte Wahrheit anderen beibringen, andere verstehen und auslegen, von anderer Meinung urteilen und die Irrenden geschildert widerlegen solle“. Die Sittenlehre faßt Th. als Unterweisung, wonin die Glückseligkeit besteht und wie sie zu erlangen sei. Sie besteht in der Ruhe des Gemüts und ist zu erlangen durch Beherrschung der Affekte, unter denen Wollust, Ehrgeiz und Geldgeiz die drei Grundeidenhaften sind, denen als guter Affekt die vernünftige Liebe gegenübersteht. Die Sittenlehre kann aber den Menschen nur aus dem Stande der Besitztumlichkeit zu dem der Menschlichkeit leiten, zur höchsten Tugend führt allein die hl. Schrift und die Gnade. Th. trennt die Gebiete der Philosophie und der Offenbarung scharf voneinander. Auf der Sittenlehre baut Th. eine etwas phantastische „neue Wissenschaft“ 50

auf, „das Verborgene des Herzens anderer Menschen aus der täglichen Konversation zu erkennen“ (1691 f.). Wie die Vernunftlehre das eine, so ist ihm die Geschichte das andere Auge der Weisheit. Von echtem geschichtlichen Sinn ist Th. freilich, wie alle seine Zeitgenossen, weit entfernt, aber er schätzt den kritischen Wert der Geschichte, daß durch sie bestehende Illusionen und Vorurteile zerstört werden können.

Viel Bedeutenderes als in der Philosophie leistete Th. in seiner Fachwissenschaft. Sein Kampf gegen das römische und für das deutsche Recht und anderes rein Juristisches ist hier nicht zu behandeln. Dagegen ist sein Naturrecht von einschneidender Bedeutung auch für die Kirchengeschichte. Als Vertreter desselben steht Th. auf den Schultern 10 Pufendorfs, zu dem er auch in persönliche Beziehungen trat (Briefe Pufendorfs an Th., b. von Gigas 1897). Waren seine „Institutiones jurisprudentiae divinae“ noch ganz von Pufendorf abhängig, so sind seine „Fundamenta juris naturae et gentium“ (in quibus secernuntur principia honesti, justi ac decori) von 1705 viel selbstständiger. Über Pufendorf hinaus gibt die schon im Titel angekündigte scharfe Scheidung des Rechts, der 15 Moral und des Anstands. Als Wesen des Rechts gilt die Erzwingbarkeit. Daraus folgt als Konsequenz, daß von den bisher geltenden drei Rechtsquellen, der lex naturae, der lex humana positiva und der in der Bibel enthaltenen lex divina positiva universalis die letzte ausscheidet; denn ihre Vorschriften sind nicht erzwingbar. Wichtig ist auch, daß Th. die alte Identifikation des Delalogs mit der lex naturae bekämpfte, da 20 der Delalog teils weniger teils mehr (Sabbathgebot!) als diese enthalte. So arbeitet Th. an der Loslösung des Rechts von der Theologie. Besonders das Eherecht will er säkularisieren und die Reste der Anschauung von der Ehe als eines Sakraments im Recht beseitigen. Deshalb weist er in der Aufsehen erregenden Disputation „De concubinatu“ (1713) nach, daß das Kontubinat nicht immer als schändlich gegolten habe, ja behauptet, 25 daß es auch im NT nicht ausdrücklich verboten sei. Besonders einschneidend waren die Konsequenzen des Naturrechts für das Kirchenrecht. Für dieses kommen besonders folgende Schriften in Betracht: *De jure principis circa adiaphora* 1695. Das Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten 1696. *An haeresis sit crimen?* 1697. *De jure principis circa haereticos* 1697. Kirchenrechtliche Vorlesungen, posthum ediert 1738. 30 *Historia contentions inter imperium et sacerdotium* 1722. Th. kennt nicht mehr das unum corpus Christianum, sondern den Staat als eine rein weltliche Sache und die Kirche als einen Verein im Staaate. Der Fürst hat nur die einzige Aufgabe, den äußeren Frieden zu wahren, nicht die Unterthanen tugendhaft zu machen und nicht für ihre Seligkeit zu sorgen. Die Kirche regiert er nicht als ihr Bischof und er dient ihr 35 nicht als ein status ecclesiae, sondern sein Aufführungsrécht über sie entspringt rein seiner Territorialgewalt. Er ist deshalb nicht an die Meinung des Lehrstandes gebunden, sondern hat die Kirche so zu regieren, daß der Friede nicht gestört wird, also vor allem die streitenden Theologen zur Ruhe zu verweisen. So wird Th. einer der Hauptverkämpfer des Territorialismus. Er macht die Kirche völlig abhängig von dem nach rein 40 weltlichen Gesichtspunkten regierenden Landesherrn. Alles, was nicht auf der Offenbarung beruht, ist Adiaphoron und gehört zu dessen Besitznis. Insbesondere ist es ihm allein, und nicht den Lehrern, anheimgegeben zu reformieren, d. h. den Kultus und die kirchlichen Zustände zu verändern. Luther wird von Th. scharf getadelt, daß er wider den Willen Friedrichs des Weisen sich an das Reformieren gemacht habe. Selbst das 45 Recht, vom Abendmahl auszuschließen, wird als ein Ausflug landesherrlichen Kirchenregiments angesehen und kommt deshalb den Geistlichen dem Landesherrn gegenüber nicht zu. Dem Fürsten gegenüber begt der sonst so freiheitsdürsige Th. das Gefühl tiefster Devotion. Ein leitendes Motiv dazu, alle Macht in der Kirche den Geistlichen zu nehmen und dem Fürsten zu übertragen, war für Th. der Gedanke, daß so allein sein 50 Hauptansiegen, die Toleranz, sich durchführen liche. Um diese hat sich Th. die höchsten Verdienste erworben. Er machte vor allem zwei Gesichtspunkte geltend: 1. Von der weltlichen Staatsauffassung aus giebt es für den Fürsten keinen Grund, die Religioneinheit zu erzwingen oder gegen die Ketzerei vorzugehen; denn diese stört den Frieden des Staates nicht, ist also kein Verbrechen. 2. Ketzerei ist ein Irratum des Verstandes und 55 liegt nicht in jemandes Willen. Es ist deshalb widerständig, Zwang gegen sie anzuwenden. In allem Innerlichen ist der Mensch frei. Ebenso wenig strafbar als die leyerische Meinung zu haben, ist es sie anzusprechen. Denn „es ist moralisch unmöglich, daß ein Mensch nicht reden sollte von den Dingen, die er für wahr und recht hält, oder daß er anders davon reden sollte als er glaubt“. Wie bei Locke, von dem Th. auch in seiner 60 Toleranzanschauung abhängig ist, hat auch bei ihm die Toleranz ein Ende gegenüber

solchen, mit deren Religion den Frieden des Staates gefährdende Grundsätze verbunden sind. Dazu rechnet er auch den Atheismus sowie jede Art von Intoleranz. Solche Leute hätten das Land zu verlassen, aber in allen Ehren, nicht als Strafe, sondern zum Schutze des Staates. Prediger, die in der Lehre abweichen, sind nach Th. zu entlassen, aber nicht etwa als Ketzer, sondern weil sie das nicht thäten, wozu sie gesetzt wären. Auf dem Gebiete des Strafrechts endlich hat Th. verschiedene Härten bekämpft, die ihren Ursprung in religiösen Vorurteilen hatten. Wer kennt nicht seinen Kampf gegen die Herrenprozeße! Als Richter in einem solchen Prozeß plädierte er noch 1694 auf Tortur, während Stryk für Freisprechung eintrat. Aber das gab Th. Veranlassung, sich mit dem Problem zu befassen, und 1701 erschien seine berühmte Disputation „De criminis magiae“, in der er nicht nur wie Stryk die Beweisbarkeit von Teufelsbündnissen leugnete, sondern erklärte, daß ein solches Verbrechen überhaupt nicht existiere. Es ging nicht so weit wie Balthasar Becker, leugnete nicht die Existenz des Teufels und böser Geister, behauptete aber, daß Geister keinen Körper annehmen und nicht auf Körper wirken könnten. Th. bekämpfte auch die Folter (*De tortura ex foris Christianorum proserbenda* 1705), obwohl er ihre Abschaffung erst von der Zukunft zu erhoffen wagte, und die Inquisition und erforderte die Geschichte des Herren- und Inquisitionsprozesses. Einer weiteren Humanisierung des Strafrechts diente Th., indem er dem Landesherren das Begnadigungrecht auch im Falle der Tötung zusprach, was man ihm damals auf Grund von Gen. 9, 6 verliegte. Durch seine juristischen Leistungen wurde Th. der Gründer der Halleseischen Rechtsschule, die einen großen Einfluß auf die Gestaltung des preußischen Staates im Aufklärungszeitalter erlangte.

Th. starb am 23. September 1728. Ist Leibniz der schöpferische Geist der deutschen Aufklärung und Chr. Wolff der durchgreifende Reformator der deutschen Wissenschaft, so liegt des Th. Bedeutung neben seinen nicht unbedeutenden Verdiensten um die Wissenschaft vor allem darin, daß er durch seine unerhörte, temperamentvolle Persönlichkeit auf weitere Kreise wirkte und sie mit dem Geiste der Aufklärung erfüllte.

Heinrich Hoffmann.

Thomasius, Gottfried, gest. 1875. — Benutzt wurden die Akten des lgl. Oberhofsgerichts in München; Gedächtnisrede auf Dr. Thomasius von Dr. v. Bezschwitz, Erlangen 1875; Necrolog in d. Beilage zur Allg. Zeitung 1875, Nr. 59 von G. J. (v. Bezschwitz). Zum Gedächtnis an Thomasius, ferner: Briefe aus der Universitätszeit des seligen Thomasius in BPK 1875, I, S. 113 ff.; II, S. 113 ff.; vgl. auch 1876, II, S. 23 ff. Necrolog in der allg. ev.-luth. Aß 1875, Nr. 14, S. 321 ff. (von v. Stählin); ders., Löbe, Thomasius, Harles. Drei Lebens- u. Geschichtsbilder, Leipzig 1887. Vgl. auch A. Frank, Gesch. u. Kritik der neuere Theologie, Erlangen 1894, S. 244; Tidsskrift in der AdB, 38. Bd., S. 102 ff.; G. Frank, Die Theologie des 19. Jahrh.s, Leipzig 1905, S. 460 ff.

G. Thomasius ist am 26. Juli 1802 in Egenhausen im bayerischen Franken als Sohn eines Pfarrers geboren. Er stammte in direkter Linie von dem berühmten Rechtslehrer Christian Thomasius ab. Bis zum 16. Jahre hat der kennnisreiche, in den Alten wohlbewanderte Vater den Sohn selbst unterrichtet. Von da bis zur Universität weilte Thomasius auf dem Gymnasium in Ansbach. Mit großer Liebe nahm sich hier Christian Bomhard, ein prominenter Schulmann, Bruder der beiden Theologen Bomhard, deren Name mit der Geschichte der Erneuerung der bayerischen Landeskirche tief verwachsen ist, seiner an. Von bedeutendem Einfluß auf ihn war auch sein späterer Schwiegervater, Kirchenrat Lehmus, in dem von ihm am Gymnasium erteilten Religionsunterricht. Dieser merkwürdige Mann hatte sich unter eigentümlichen Ränken und Gärungen nicht ohne Hilfe der Schelling'schen Philosophie, zum evangelischen Kirchenglauben voll durchgearbeitet und besaß die Gabe persönlicher Einwirkung in hohem Maße. Im Jahre 1821 begann Th. zu Erlangen sein Universitätsstudium, setzte es nach ein und einem halben Jahre in Halle fort und schloß es nach drei hier verbrachten Semestern in Berlin, wo er noch ein Jahr weilte. In Erlangen war die Anregung eine geringe; um so mehr kann man aus Briefen an das Elternhaus während des Aufenthalts in Halle und Berlin das zielbewußte Ringen nach einer sicheren religiösen Überzeugung, das Wachstum inneren Lebens in Verbindung mit einem mächtigen Wahrheitstrieb, einer hohen Begeisterung für die theologische Wissenschaft und dem ernstesten Erfassen ihrer Probleme bei Th. verfolgen. In Halle wurde er von dem dort vorherrschenden Nationalismus nur abgestoßen, dagegen von dem ehrwürdigen Knapp um so mehr angezogen. Was Berlin anlangt, so kann man fragen, wer mehr auf ihn wirkte, Schleiermacher oder Hegel; der Einfluß des ersten zeigt sich in der ganzen Anlage seiner Dogmatik, der des zweiten in seiner dogmengeschichtli-

schen Methode. Auch Marbeineke hielt er hoch. Neanders universelle Auffassung des Christentums erfaßt ihn sichtlich, nur betonte er ihm das persönlich Christliche fast zu viel. Tholuck, den er schon in Halle vorübergehend kennen gelernt hatte, trat er für sein ganzes Leben nahe. An der pantheistischen Seite des Schleiermacherschen Systems nahm Th.
 5 schon damals entschiedenen Anstoß, während andererseits ihm das Streben der damaligen Philosophie, das Christentum, welches die fröhliche zu antiquieren suchte, spekulativ zu konstruieren, imponierte; aber nicht „als den Messias der Philosophie, wohl aber als einen Johannes Baptista“ betrachtete er auch jene. Mit aller Stärke spricht er sich endlich gegen die in jener Zeit zu Berlin stark vertretene mystisch-pietistische und separatistische
 10 Richtung aus. Hierzu kam noch die glücklichste Entfaltung seiner praktischen Begabung. Er besuchte das theologische Seminar von Strauß, der ihm übrigens trotz seiner originalen Art, die praktische Theologie zu behandeln, nicht besonders zugute, und predigte auch da. Th.'s gesamte akademische Entwicklung ist wie harmonisch in sich selbst so die schönste Weißagung auf den künftigen Theologen und Prediger.

15 Th. wollte, nachdem er 1825 die Universität verlassen hatte, ursprünglich sofort dem akademischen Berufe sich widmen. Äußere Verhältnisse hinderten ihn daran. Das praktisch-kirchliche Amt, das er nun 17 Jahre lang verwaltete, wurde ihm Vorstufe und innere Zubereitung für die akademische Tätigkeit, die seiner gleichwohl hatte. Der Ruf seiner trefflichen Predigtgabe führte ihn zunächst 1829 von einem Dorfe zwischen Erlangen und
 20 Nürnberg in letztere Stadt. Er wurde III. Pfarrer an der Kirche zum hl. Geist, zwei Jahre darauf bei St. Lorenz. Das Amt eines Sonntagsnachmittagspredigers war ihm anfänglich eine Schule der Selbstverleugnung. Doch bald mehrte sich der Kreis seiner Zuhörer langsam, aber sicher. Angehobene Männer der Stadt, besonders der Rektor des Gymnasiums und große Schulmann, Karl Ludwig Roth, die Professoren Fabri und Nügelsbach
 25 suchten bei Th. die Befriedigung ihres geistlichen Bedürfnisses. Roth griff dadurch bedeutam in Thomasius' Leben ein, daß er ihm den Religionsunterricht am Gymnasium übertrug. Th. übernahm ihn, um Ungeöhnliches auf diesem Gebiet zu leisten. Er verstand die seltene Kunst, von der Höhe des klassischen Altertums aus die Jugend in das Heiligtum der christlichen Wahrheit zu führen. Aus dieser Lehrtätigkeit ging die
 30 treffliche Schrift: „Grundlinien zum Religionsunterricht an den mittleren und oberen Klassen gelehrter Schulen“ hervor, welche die weiteste Verbreitung in und außerhalb Bayerns fand (8. Aufl. 1901).

Für Th. bildete diese Tätigkeit die unmittelbare Überleitung zum akademischen Lehramt. Unter dem 11. März 1842 wurde er zum ordentlichen Professor der Dogmatik
 35 an der Universität Erlangen ernannt. Fakultät und Kirchenregiment hatten sich einstimmig für ihn erklärt.

Th.'s Berufung nach Erlangen bezeichnet einen eigentümlichen Wendepunkt nicht bloß für ihn selbst, sondern auch für die Fakultät, deren Mitglied er geworden war, und die ganze Landeskirche. In den Jahren seiner praktischen Wirksamkeit hatte sich innerhalb der
 40 letzteren eine denkwürdige innere Umgestaltung vollzogen. Zur selben Zeit, als Th. die Universität verließ, begann ungefähr die tief einschneidende Wirksamkeit Krafts auf das jüngere Geschlecht, und ganz in demselben Jahre erstand in dem homiletisch-liturgischen Korrespondenzblatt von Brandt eine geistesmächtige Reaktion gegen den herrschenden Rationalismus aus der Mitte der Geistlichkeit selbst. Wie von selbst strebte das neu erwachte Leben in einer von Haus aus lutherischen Kirche einer konfessionellen Ausprägung zu, ja trug schon in der Wurzel den lutherisch-kirchlichen Charakter. Th. hat diesen selbsterhabenen Prozeß in seiner Schrift „Das Wiedererwachen des evang. Lebens in der luth. Kirche Bayerns“ anschaulich beschrieben (S. 244 ff.). Befördert wurde diese kirchliche Erneuerung durch die Tätigkeit des obersten Kirchenregiments, in welchem namentlich Riemer und Roth ohne alle Gewaltsamkeit und nur äußerliche Restauration konsequent auf alleseitige Zurückführung der Kirche auf den Grund des Bekenntnisses Bedacht nahmen. Mit unermüdlichem Eifer und in äußerst interessanten Verhandlungen wurde von den genannten Männern insbesondere auch eine angewiesene Befegung der theologischen Lehrstühle in Erlangen im kirchlichen Geiste betrieben. Im Jahre 1833 wurden Hößling und
 45 Harck, als erste Vertreter einer konfessionellen Theologie, auf den Separatantrag des Oberkonistoriums zu Professoren ernannt. Hiermit war der Grund zu einer Richtung innerhalb der Fakultät gelegt, die bald das Übergewicht erhielt und allmählich völlig durchdrang, einer Richtung, welche Treue gegen das kirchliche Bekenntnis und Hingebung an die kirchlichen Interessen mit echter Wissenschaft und energischem theologischen
 50 Fortbildungstreben ein halbes Jahrhundert hindurch verband. Zur Herausbildung des

einheitlichen Charakters und zur Blüte der Fakultät hat Th. in hervorragendster Weise mitgewirkt.

So engbegrenzt der Kreis von Vorlesungen war, in welchem Th. sich bewegte, indem er außer über Dogmatik und Dogmengeschichte noch über Symbolik, praktische Behandlung der Perikopen und überhaupt praktische Exegeze las, so tiefgehend und nachhaltig war seine Wirksamkeit naunentlich durch die beiden erstgenannten Kollegien. Fast 33 Jahre ging von dem anspruchslosen Manne ununterbrochen eine Anziehungskraft aus, wie sie nur wenigen theologischen Lehrern in diesen Jahrzehnten eigen gewesen. Was die Jugend fesselte, lag wie immer bei ungewöhnlichen Lehrerfolgen in dem Geheimnis der ganzen Persönlichkeit. Th. war eine echte theologische, priesterliche Persönlichkeit, die tief im Glauben wurzelte und mit fühlbarer Freude das Reich des Glaubens auch anderen anschloß, die überall den Dienst des Herrn und die Erbauung seiner Gemeinde im Auge behielt und doch sehr ferne war von einem einseitigen Praktizismus, sondern den Schüler stets in ein unermüdliches geistiges Forschen und Arbeiten hineinblicken ließ und zur Mitarbeit aufforderte. Mit Ehrfurcht und Liebe zugleich blickte man zu ihm auf. In allem, was Th. gab, lag ein tiefer Gehalt gekleidet in die schlichteste Form, die schwierigsten Probleme wußte er mit seltener Klarheit dem Zuhörer zugänglich zu machen. Nicht der Glanz der Rede oder die Schärfe der Dialektik, überhaupt nicht irgendwelche formale Virtuosität — nach diesen Seiten traten vielmehr unverkennbare Mängel hervor, — wohl aber das sittliche Pathos tiefsinnerer Überzeugung, die innige Verschmelzung des ideal wissenschaftlichen mit dem praktischen, seelsorgerlichen und pädagogischen Element, die stille Begeisterung für den Gegenstand und den hohen Gewissensernst, der aus allem hervorleuchtete, erklärt bei Th. Erfolg und Einfluß.

Th. war ein ungemein glücklicher Lehrer, er war auch ein sehr einflußreicher theologischer Schriftsteller. Noch als Vilar und Pfarrverweser begann er das System des ersten eigentlichen Theologen unter den Kirchenvätern, Origenes, einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen. Das Werk erschien aber erst im Jahre 1837: „Origenes. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte des 3. Jahrhunderts“. Sein früherer Lehrer Engelhardt, mit dem Th. in den Jahren seiner praktischen Tätigkeit verbunden blieb, hat das Werk in den ThSA 1838, III, S. 1030—1070 ausführlich und sehr vorteilhaft besprochen. 30 Dieses Werk vor allem bahnte Th. den Weg von der Kanzel auf den Ratheder. Durch die interessante Abhandlung De controversia Hofmanniani, Erlangen 1844, erwarb er sich dann Sitz und Stimme im Senat. Nun folgten als Vorläufer seines dogmatischen Hauptwerkes: Beiträge zur kirchlichen Christologie, 1845; ferner Dogmatis de obedientia Christi activa historia et progressionis inde a confessione Augustana 35 ad formulam usque concordiae, particula prima, altera et tertia, 1845, 1846, und endlich die treffliche Schrift: Das Bekennen der evangelisch-lutherischen Kirche in der Konsequenz seines Prinzips, 1848. In der erstenen Schrift sind mit ungemeiner Klarheit die Grundlinien der kirchlichen Christologie gezogen und die Grundzüge eines Versuchs der Fortbildung und Vertiefung der Lehre von der Erniedrigung Christi ent- 40worfen. Die dritte der genannten Schriften ist eine mit großer Wärme geschriebene, geschichtlich entwidelnde Apologie des lutherischen Bekennens überhaupt und der Konföderationsformel insbesondere. Nach diesen Vorarbeiten erschien Th.'s bedeutendstes Werk: Christi Person und Werk, Darstellung der evangelisch-lutherischen Dogmatik vom Mittelpunkte der Christologie aus, 3 Teile, 1. Auflage 1852—1861; 2. Auflage 1856—1863; 45 3. Auflage 1886—1888. Die Konzeption des Werkes erinnert an Schleiermacher, der gefordert hatte, daß alle christlichen Glaubensfälle eine Beziehung auf Christus haben müssen. In klarer, sicherer Gliederung wird die ganze Dogmatik behandelt. Mit einer umfassenden dogmatischen Erörterung ist stets der Schriftbeweis und der kirchliche Konsensus verknüpft: die Reproduktion des Dogma soll exegetisch begründet und dogmengeschichtlich bestätigt werden. Ohne Zweifel gehört Th.'s Dogmatik zu den hervorragendsten Produkten der erneuerten protestantischen Theologie, sie ist auch das Werk, mit welchem die dogmatische Theologie des 19. Jahrhunderter das erstmal mit voller Entschiedenheit und in konsequenter Durchführung auf den Boden des kirchlich-lutherischen Bekennens sich begiebt. Man wird sie um so williger zu den theologischen Themen rechnen, wenn in Betracht ge- 55 zogen wird, daß nach dem Erscheinen der Schleiermacherschen Glaubenslehre vielversprechende, auf positiver Grundlage ruhende dogmatische Bestrebungen es über Anfänge und Anfänge nicht hinausbrachten: weder Twestens Vorlesungen noch Beck's christliche Lehrwissenschaft noch Liebners christliche Dogmatik wurden vollendet. Von größeren dogmatischen Schriften innerhalb dieses Zeitraumes sind nur die Werke von Lange und 60

Ebrard zu nennen, das eine auf uniertem, das andere auf reformiertem Standpunkt ruhend. Mehr sporadisch als in wissenschaftlicher Vollständigkeit vertrat die lutherische Grundanschauung Sartorius, während Martensen in seiner Dogmatik sie geistvoll unter reichen spekulativen Motiven anlinigen ließ. Th. hat vom Centrum des rechtfertigenden Glaubens als organisierenden Prinzip der dogmatischen Darstellung oder, anders gefaßt, von der persönlichen, durch Christus vermittelten und wiederhergestellten Gemeinschaft zwischen Gott und dem Menschen aus, in tiefer Versenkung im Bekenntnis und Geist der lutherischen Kirche, unter starker Betrücksichtigung der dogmatischen Vorgeschichte, aber durchaus frei der kirchlichen Theologie als solcher gegenüberstehend, sich bemüht, „das Dogma aus seinen tief innerlichen Gründen und Lebenswurzeln heraus neu und frisch zu reproduzieren und ihm so eine Gestalt zu geben, in welcher es als Ausdruck des einen biblisch-kirchlichen Glaubens erscheine, welcher seiner Natur nach immerdar alt und jung zugleich ist“. Die eigentümliche Verbindung von kirchlicher Gebundenheit und wissenschaftlicher Freiheit, von gründlicher, schlichter und doch in die Tiefe gehender Exposition mit Gemütswärme und einem praktischen Lebenshauch mutet bei dem Werke immer von neuem an. Es ist von ihm eine bedeutsame Doppelwirkung, nach der rein theologischen wie nach der praktisch-kirchlichen Seite aus gegangen. Die konfessionelle Richtung fand in ihm wissenschaftliche Selbstdurchsetzung, Vertiefung und Verstärkung.

Seine ganze Kraft hat Th. auf die Christologie verwandt; seine Lehre von der Kenosis nicht des Menschgewordenen, sondern des Menschwerdenden hatte epochemachende Bedeutung. Sie berührte sich unmittelbar mit dem tiefsten theologischen Streben des 19. Jahrhunderts, die gesichtliche und dogmatische Seite der Lehre von der Person Christi in inneren Einklang zu bringen. An der früheren dogmatischen Ansicht baßte unleugbar teils ein gewisser Dualismus, in welchem die göttliche und menschliche Natur Christi einander gegenüberstanden, teils ein nicht völlig überwundener doletischer Schein. Man betrachtete die Person Christi einseitig nur von oben und ließ hierdurch Gefahr, die wahrhaft menschliche Lebensentwicklung Christi einzubüßen. Auf andere Weise schien unter Fehlhaltung der wahren Gottheit Christi die Einseitigkeit nicht überwunden werden zu können, als durch die Annahme einer wirklichen Selbstbeschränkung des ewigen Logos in und mit der That der Menschwerdung. Schrift und innerster Lebenstrieb des kirchlichen Dogmas schienen Th. den von ihm gethanen Schritt unbedingt zu fordern; andere waren mehr andeutend ihm auf diesem Wege schon vorangegangen oder hatten es zugleich mit ihm. Der Grundgedanke, daß der Logos mittels Entäußerung in Jesu Mensch geworden sei, ohne darum aufzuhören, zu sein, was er wesentlich ist, ist unseres Erachtens vollkommen richtig, Th.'s Versuch, denselben darzustellen, allerdings nicht völlig gelungen. Der Haupteinwand, von einem der gelehrtesten und gewichtvollsten Theologen von seiten der Unveränderlichkeit Gottes erhoben, trifft infosofern nicht zu, als bei dieser Ansicht im Grunde eine Menschwerdung Gottes und ein gesichtliches Verhältnis Gottes zur Menschheit überhaupt zur Unmöglichkeit würde. Dagegen erscheint die eigentümliche Unterscheidung zwischen immanenten Eigenschaften (absolute Macht, Heiligkeit, Wahrheit, Liebe), die der Logos bei seiner Menschwerdung beibehalten und relationalen Eigenschaften (Allmacht, Allgegenwart, Allwissenheit), deren er sich begeben, nicht als die Stärke, sondern die Schwäche der Th'schen Lehre. Daß die göttlichen Eigenschaften nicht in dieser Weise geschieden werden können, deutet Th. selbst durch die Äußerung an, daß die relationalen zu den immanenten Eigenschaften sich verhalten wie die Erscheinung oder Verhüllung nach außen zu dem Wesen, das sich darin betätigt (Christologie II, 546); bei diesem Verhältnis müssen die ersten in den letzteren notwendig irgendwie mit enthalten sein. Der Logos kann Proprietäten, die er gehabt, nicht von seinem Sein und Wesen ausscheiden, wohl aber treten mit dem Eingang des Logos in das kreatürliche Wesen die der absoluten Person eignenden absoluten Qualitäten in Latenz. Wenn die zur Herrschaft gelangte frühere dogmatische Vorstellung von einem unbedingten Besitz und Gebrauch der göttlichen Eigenschaften von Seiten der göttlichen Natur Christi, aber nur von einem mitgeteilten Besitz und teilweisen Gebrauch dieser Eigenschaften von Seite der menschlichen Natur redete, so wird die richtige Ansichtung die sein, daß die eine göttliche menschliche Person auf Grund einer mit der Menschwerdung unmittelbar gegebenen Selbstbeschränkung die göttlichen Qualitäten zwar potential besitzt, aber auf deren Vollgebrauch verzichtet und dieselben nur in vereinzelten Alten innerhalb der menschlich beschränkten Lebensform, der irdischen Aneignungsform offenbart. Das ganze gesichtliche Leben des Herrn war nach der gesamten evangelischen Überlieferung, namentlich aber nach so dem Ev. Johannis eine Verhüllung und Offenbarung göttlicher Majestät zugleich. So

manches Unsichere und Schwankende die Th. sche Darstellung der Kenosislehre auch haben mag, so ist gerade von dieser dogmatischen Position eine bedeutende theologische Bewegung ausgegangen. Besonders möchten wir Rabnis, Steinmeyer und vor allem Frank nennen; letzterer hat in dem System der christlichen Wahrheit am tiefsten, gründlichsten und förderndsten unter Überwindung der bezeichneten Einseitigkeit den Wahrheitslern der 5 Kenosislehre zur Ausbildung gebracht.

Nicht wenig wurde auch gegen die Trinitätslehre von Th. eingewendet. Das Zeugnis muß ihm jedoch gegeben werden, daß er auch auf diesem Gebiete nach einer lebendigen, selbstständigen Reproduktion biblisch-kirchlicher Gedanken strebte; aber seine Darstellung ist kaum von einem gewissen Schwanken zwischen der strengkirchlichen Fassung und dem 10 Subordinationismus freizusprechen, der, so viel Schein er auch für sich hat, doch nur eine unhaltbare, den Fortschritt zu klarer trinitarischer Lehre aufhaltende Zwischenstation nach Dorners richtigem Ausdruck ist (System der christlichen Glaubenslehre I, S. 435). Um so befriedigender ist die Lehre von dem Werk Christi behandelt; die fraglichen Aussführungen gehören zu dem Treffendsten, was in seiner Zeit hierüber geschrieben worden 15 ist: unter einer tiefen Auffassung menschlicher Sünde und Schuld und einem umfassenden Eingehen in die heils geschichtlichen Zusammenhänge des Leidens Christi ist das Wahre der Anselmischen und der altlutherischen Doctrin in den richtigen Begriff der Sühne aufgenommen. Schon vor dem Erscheinen des 3. Teiles der Dogmatik, welcher das Werk des Mittlers behandelt, hat Th. in der Schrift: Das Bekenntniß der lutherischen Kirche 20 von der Versöhnung und die Versöhnungsllehre D. von Hofmanns (1857), sich mit diesen Fragen beschäftigt. Letztere Schrift tritt mit großer Gelehrsamkeit in mildem, irenschem Tone Hofmanns Lehre, welche ein stellvertretendes Strafsleben Christi ablehnte, entgegen, ohne jedoch die Wahrheitsmomente in ihr zu verleugnen und ausdrücklich hervorzuheben, daß Hofmann auch da, wo er von dem kirchlichen Bekenntniß abweicht, von einer anderen Seite her ihm wieder nahe tritt und sich selbst den Weg offen gelassen hat, um mit ihm in vollen Einklang zu kommen.

Seine schriftstellerische Laufbahn schloß und krönte Th. mit dem lang ersehnten Werke: „Die christliche Dogmengeschichte als Entwicklungsgeschichte des kirchlichen Lehrbegriffs.“ 1. Bd. Die Dogmengeschichte der alten Kirche (1874).“ Im Vorwort nennt 20 er die Dogmengeschichte seine Jugendliebe; das Werk trägt die Früchte der Jugend und die Reise des Alters an sich. Wir kennen wenige Werke, in welchem wie in diesem mit exquisiter Gelehrsamkeit solche Durchsichtigkeit und Abgeklärtheit der Darstellung, mit der gründlichsten Untersuchung der speziellen, oft sehr spinösen Fragen solch offener Blick auf die Größe, den Reichtum, die innere Planmäßigkeit des Ganzen sich verbände. Der 2. Bd. die Dogmengeschichte des Mittelalters und der Reformationszeit umfassend (1876), von dem Verfasser nicht mehr ganz durchgearbeitet und erst nach seinem Tode von Plitt herausgegeben, steht nicht ganz auf der Höhe des ersten. Das Werk ist in zweiter Auflage 1886—88 von Bonnweich und Seeburg herausgegeben.

Der ausgezeichnete Lehrer und Theolog war auch ein vorzüglicher Prediger. Th.'s 40 Predigtgabe reiste aus unter der wichtigen, einflussreichen Funktion eines Universitätspredigers, die er vom Jahre 1842 bis zum Jahre 1872 übte. Imponierende äußere Mittel gingen ihm ab, aber jede seiner Predigten war, wie einer seiner Schüler richtig sagte, eine aus dem Gebet geborene Geistesarbeit: einfach, tief, gefalbt. Ein tiefes und gewissenhaftes Schöpfen aus der Schrift, freudigstes und kräftigstes Bekenntniß, eine klare, 45 faszilie und zugleich vom Inhalte unmittelbar gehobene, poetisch durchhauchte Form charakterisiert seine Predigtweise, soweit wir sie verfolgen können. Die Lehre von den Gnadenmitteln, der wirklichen Gegenwart des erhöhten Christus in Wort und Sakrament, die alle umfaßt, war ihm besonders teuer. Vor allem aber predigte Th. wie wenige in diesem Jahrhundert aus dem rechtfertigenden Glauben heraus mit der ganzen 50 Fülle seiner tröstenden und erhebenden Kraft. Unter diesem Mittelpunkt grimperte sich aber der ganze Reichtum christlicher Heils wahrheit. Lehrhaftigkeit war sein eigenliches Charisma, ohne daß das erweckliche Element verleugnet worden wäre. Zu fünf Sammlungen erschienen seine Predigten vom Jahre 1852—1860; im Jahre 1861 kamen sie mit anderen nach der Ordnung des Kirchenjahres zu einem Ganzen verbunden heraus. Im Jahre 1876 wurde das Predigtbuch zum drittenmal aufgelegt. Teilweise wahrhaft erhebend und mustergültig sind die von Th. gehaltenen Gedächtnisreden, z. B. auf Krafft, Engelhardt, von Schaden, von Nagelsbach, Karl von Raumer. Gerne erwähnen wir hier noch die „Praktische Auslegung des Briefs Pauli an die Colosser (Erlangen 1860).“ 55 Wir kennen keine Schrift, in welcher die Aufgabe der praktischen Exegese, die einer wahren 60

Vermittelung zwischen dem in der Geschichte wurzelnden göttlichen Wort und der Beziehung derselben auf die Gegenwart so glücklich gelöst wäre, wie in dieser.

Alle echte Theologie dient der Kirche, hat deren Förderung zum letzten Zweck. Für Th.s gesamte theologische Arbeit gilt dies in hervorragendem Maße. Th. war durch und durch ein Mann der Kirche. Man bekommt den Eindruck, daß, was er im letzten Teil seiner Dogmatik über Sakrament, Heilsordnung und namentlich Kirche sagt, mit besonderer Wärme geschrieben ist. Charakteristisch ist ferner, wie er Schleiermacher nachruhmt, daß er zuerst wieder die Bedeutung der Kirche zu würdigen unternahm: „was er nach dieser Richtung hin geleistet hat, gehört zu seinen unsterblichen Verdiensten. Es war eine That, die Welt, sofern sie der Erlösung zugeeignet ist, unter den Begriff und die ganze Theologie unter den Gesichtspunkt der Kirche zu stellen (III, 2, S. 403).“

Th. war durch seine ganze äußere und innere Lebensführung auf die lutherische Kirche gewiesen worden und hing dieser Kirche und ihrem Bekennnis mit der wärmsten Liebe und Treue an. Sein Luthertum trug aber den voll evangelischen, einen wahrhaft ökumenischen Charakter. Bezeichnend ist seine Äußerung: „es ist bei dem Namen „lutherisch“ gar nicht unsere Meinung, als sei das Lutherische etwas Sonderliches, das etwa neben oder außerhalb des Allgemeinchristlichen und Evangelischen läge, wir sind vielmehr überzeugt, in dem eigentümlich Lutherischen gerade das zu bejubeln, was das wahrhaft Allgemeine, was insbesondere die rechte, schriftgemäße Mitte zwischen den konfessionellen Gegensätzen bildet.“ Keine sichtbare Kirchengemeinschaft darf sich nach seinem Urteil rühmen, in ihr sei das Zion Gottes beschlossen (Dogmatik III, 2, S. 374), wenn er auch der „Sonderkirche des schriftgemäßen Bekennnisses“ den Charakter der Katholizität vorzugsweise zueignet (a. a. D. III, 2, S. 423). Sein ideell theologischer Standpunkt hinderte ihn aber nicht, sich mit voller Liebe der Landeskirche hinzugeben, aus welcher er 25 hervorgegangen und deren theologischen Nachwuchs er in erster Linie zu bilden hatte. Als Abgeordneter der theologischen Fakultät griff er bedeutsam in die Verhandlungen von fünf Generalsynoden vom Jahre 1853—1869 ein. Er war auf ihnen der Mann besonderen Vertrauens. Die wichtigsten Referate über Agenda, Katechismus, Kommunal- 30 schule wurden ihm anvertraut. Wie stand er ungeachtet aller entschiedenen Geltendmachung seiner lutherischen Überzeugung auf Seiten einer extremen Richtung, auch in der Frage der Abendmahlsgemeinschaft nicht. Das schönste Denkmal hat er seiner Landeskirche und zugleich sich selbst in der schon erwähnten Schrift: Das Wiedererwachen des evangelischen Lebens in der lutherischen Kirche Bayerns. Ein Stück süddeutscher Kirchengeschichte (1800—1840) (Erlangen 1867) gezeigt. Diese Schrift ist ein Spiegel nicht bloß seines 35 kirchlichen Standpunktes, sondern auch seiner eigenen inneren Entwicklung.

Th. äußerer Lebensgang verlief aufs einfachste, die Stätte seines Gesamtwirkens ging über den Umkreis einiger Stunden nicht hinaus. Einen glänzenden Ruf an die Oberhofpredigerstelle in Dresden hat er abgelehnt. Wie umfassend aber war doch seine Wirksamkeit selbst! Th. steht vor uns als ein höchst geeigneter Lehrer, sehr einflußreicher theologischer Schriftsteller, bedeutender Prediger und Seelsorger, als ein Mann lebendigster kirchlicher Tätigkeit. Im einzelnen haben ihn viele, wenige aber in dem seltenen Gleimäßig verschiedenartiger Gaben und Kräfte und ihrer harmonischen Verbindung übertroffen. Seine gesamte Berufsurarbeit bekundete eine selteue Konsonanz von Theorie und Praxis, eine tiefe Harmonie in Verfolgung theologischer und kirchlicher Interessen. Seine kirchliche Tätigkeit hatte um dessentwillen so nachhaltigen Einfluß, weil sie vom sichersten theologischen Untergrund getragen war. Th. war tief eingetaucht in den Geist der deutschen Reformation; entsprechend diesem Geiste begegneten sich in ihm das subjektiv persönliche und objektiv kirchliche Element und schlossen den wohlthuendsten, die geschichtlichen Gegensätze der Orthodoxie und des Pietismus versöhnenden Bund. Wie wenige so hat Th. die Geschichte der Kirche nach ihrer Innenseite durchwandert; Arbeit und Kampf derselben um Glaube und Lehre haben in ihm einen ungemein treuen Spiegel gefunden. Er verstand die kirchliche Lebentwicklung, weil er im Geiste der Kirche lebte. Der kirchliche Geist hatte ihm Festigkeit und Weite zugleich eingeschloßt. Alle Räden kirchlicher Entwicklung ließen ihm im Bekennen der lutherischen Kirche zusammen, und die Linien dieses Bekennnisses in der Lehre und Erfahrung der Rechtfertigung aus Gnaden durch den Glauben. Unter seinemilde steht Nö 3, 28: dies Wort war in der That Mittelpunkt, bewegende Kraft und Weise seines Wirkens und Lebens. Was Th. lehrte und predigte, lebte er auch. Vollste Glaubensentschiedenheit war in ihm mit tiefer Demut und Anspruchlosigkeit, mit versöhnender Milde und gewinnendster Herzengüte verbunden. Einen Mann so höheren Friedens hat ihn mit Recht v. Besswitz in seiner erhebenden Gedächtnisrede genannt.

Harmonisch wie sein Wirken und Leben war auch sein Lebensabschluß. Im Wintersemester 1874/75 las er noch praktische Exegese über den Brief Pauli an die Philipper. Frisch und anregend wie nur je war diese seine letzte akademische Leistung. Da mußte er an der Stelle 2, 6 ff. abbrechen, welche das große Problem seiner Theologie enthält. Seine letzten Worte waren: „das Vorbild Christi vor Augen, die gewaltigste Predigt, 5 lauter und mächtiger als alle Worte. Die Gestaltung Christi soll ihnen zeigen, wie wahre Selbstverleugnung beschaffen sein müsse — von Stufe zu Stufe herab und von da wieder ein Aufsteigen zu höchster Höhe.“ Die letzten Tage kam noch Schwere über ihn. Das Wort der Schrift und das Lied der Kirche waren sein Trost. Siehend hat er am 24. Januar 1875 sein Leben ausgehaucht. Ein gesegnetes Erbe und Gedächtnis 10 hat Th. der Kirche hinterlassen.

D. v. Stählin †.

Thomassin, Louis, gest. 1697. — Man vgl. das Elogium historicum von Johann Douin. Manji, in den späteren Ausgaben der *vetus et nova ecclesiae disciplina* abgedruckt. Dupin, Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques T. XVIII, p. 187—196; Thomassin, Louis de Thomassin (München 1892) und Blumenstock im Archiv für lath. Kirchenrecht 64, 366.

Louis Thomassin, ein gefeierter Kleriker und Kanonist, wurde zu Aix in der Provence, wo sein Vater das Amt eines Generaladvokaten bekleidete, am 28. August 1619 geboren, in der Kongregation des Oratoriums erzogen und 1632 selbst deren Mitglied. Als solches erteilte er zuerst Unterricht in der Philosophie und den allgemeinen Wissenschaften zu Lyon, wendete sich dann aber ganz der Theologie zu und lehrte sie zu Saumur bis 1654, dann im Seminar St. Magloire zu Paris bis 1668. Hierauf zog er sich zurück und lebte ganz der Wissenschaft. Da ihm eigenes Vermögen fehlte, wurde er vom französischen Klerus unterhalten, der ihm wegen seiner Bescheidenheit und Gelehrsamkeit die höchste Achtung zollte. Seine schriftstellerische Tätigkeit bezog sich vornehmlich auf die Geschichte der Dogmen und der kirchlichen Disziplin. Es erschienen von ihm zuerst *Dissertationes in concilia generalia et particularia* und *Mémoires sur la gräce*. Darauf folgte das Werk, durch welches er seinen großen Ruf begründete: *Ancienne et nouvelle discipline de l'église touchant les bénéfices et les bénéficiers*, welches er selbst auch ins Lateinische übertrug: *Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios*, und das aus drei Büchern besteht: 1. de primo cleri ordine, 2. de secundo cleri ordine, 3. de clericorum et monachorum ordinationibus, deren jedes einen Folioband füllt. Es erschien wiederholst 1691, 1706, 1728 und ist noch gegenwärtig für Untersuchungen auf diesem Gebiete eins der wichtigsten Hilfsmittel. Dieses Werk machte auf Papst Innocenz XI. einen so mächtigen Eindruck, daß er den Verfasser in seine Nähe zu ziehen wünschte und mit dem Plane umging, ihn zum Kardinal zu erheben. Allein Ludwig XIV. erklärte, daß er einen solchen Mann nicht aus Frankreich entlassen könne, was auch mit der eigenen Neigung Thomassins, ferner in der Stille sich der Wissenschaft zu widmen, mehr zusammenhielt. Hierauf erschien noch von ihm: *Dogmata theologica* (in 3 Foliebänden); eine große Anzahl kleinerer Schriften: *La méthode d'étudier et d'enseigner chrétientement et solidement les poëtes...*; *la grammaire et les langues par rapport de l'écriture sainte et langue hébraïque...*; *les historiens profanes; traités historiques et dogmatiques sur divers points de la discipline de l'église et de la morale chrétienne* und viele andere. Auch röhrt von ihm ein *Glossarium universale Hebraicum* her, seine letzte Arbeit, in der er den Beweis zu führen suchte, daß die hebräische Sprache die Ur- und Muttersprache aller übrigen sei. — Er starb am 24. Dezember 1697.

(G. J. Jacobson †) E. Friedberg

Thondrakier s. d. A. Armenien Bd II S. 80, 16 ff.

Thorafest s. d. A. Gottesdienst, Synagog. Bd VII S. 15, 26.

50

Thoralesen s. d. A. S. 12, 7.

Thorn, Religionsgespräch. — Quellen: gedruckte, das offizielle Prototollbuch, veröffentlicht von der, sgl. polnischen Staatsregierung, *Acta conventus Thorniensis celebrati 1645* Impressa autoritate et mandato Sacrae Regiae Majestatis ad exemplum et fidem regii protocolli, Varsaviae 1646. Es ist (nach Jacobi s. u.) unvollständig, ist auch nur von der katholischen und der reformierten, nicht von der lutherischen Partei unterschrieben, unmöglich

endlich von Drudiehern, bildet aber doch die Hauptquelle. Wiederbolt in Galovins *Historia syncretistica* p. 199—560. — Scripta partis Reformatae in colloquio Thoruniensi parti Romano-Catholicae exhibita, sed ab ea in protocollum pleraque non admissa ideoque seorsim nunc edita, Berolini 1646, enthält u. a. auch die „Declaratio Thoruniensis“. — Confessio fidei, quam status, cives et ecclesiae in Polonia, Prussia et Lithuania invariatae confessioni Augustanae addictae in colloquio charitativo Thorunii tradiderunt. Denus juxta exemplar Lipsiense a. 1665 recusa cura Samuelis Guentheri, Gedani [Danzig] 1735 [lat. u. deutidi]. Gleichzeitige Streitschriften, hauptsächlich von Calixt und Galov, z. B.: Galixtus, Widerlegung der unchristlichen und unbiligen Verleumdungen, damit ihm D. Jacobus Beller, duriſch-10 Oberhofprediger, zu beschützen sich gelüstet lassen u. s. w., Helmstedt 1651; Galovius, Röthige Ablehnung ethlicher Injurien, falscher Aufslagen und Begeißtigungen, damit D. Galixtus ihn hat belegen ... wollen u. s. w., Wittenberg 1651. — Handschriftliche Quellen, hauptsächlich in der Danziger Stadtbibliothek, benutzt und aufgezählt von Pfarrer Franz Jacobi in seiner gleichzu erwähnenden Schrift S. 90 ff., einiges auch im Thorner Ratsarchiv. — Bearbeitungen: 15 Hartnoch, Preußische Kirchenhistorie, Frankfurt u. Leipzig 1656, S. 93 ff.; Joseph Lusatowicz, Geschichte der reformirten Kirchen in Litauen, Bd I, Leipzig 1848, S. 157 ff.; Hente, Georg Galixtus und seine Zeit, Bd II, Abt 2, Halle 1860, S. 71 ff.; Atter, Das Colloquium Charitativum. Diss. Halle 1889 [behandelt nur die Vorbereitung des Gesprächs, nach Posener Archivalien]; Franz Jacobi, Das liebreiche Religionsgespräch zu Thorn 1645, Gotha 1895. 20 Erweiterter Sonderabdruck aus der ZKG Bd 15, Heft 3 u. 4, die beste, quellenmäßige Arbeit über das Thorner Kolloquium, auf welcher der folgende Artikel wesentlich ruht.

Das Wahlkönigreich Polen war um die Mitte des 17. Jahrhunderts von gebässigem Parteiwesen zerstört; die Religion spielte in den politischen Kämpfen eine bedeutende Rolle; den meisten Einfluss hatte die römisch-katholische Partei und in ihr hauptsächlich die Jesuiten; die Protestanten, Reformierte, Lutheraner und Böhmisches Brüder, waren untereinander uneins und nicht wenige standen auf dem Standpunkte des antitrinitarischen Sozimanismus, der auch nach seiner gewaltstamen Unterdrückung (1638) in Polen wird fortgewirkt und die Kraft des Protestantismus geschwächt haben. Der Protestantismus repräsentierte keine kompakte Einheit. Offiziell freilich genoß er staatsrechtliche Duldung, 25 seit der protestantische Adel 1573 einen allgemeinen Religionsfrieden (Pax dissidentium) durchgesetzt hatte. Aber wie sich schon der von Jesuiten erzeugte König Sigismund III. (1587—1632) über diesen hinweggesetzt hatte, so arbeitete auch unter seinem Nachfolger, dem freundlichen, aber schwachen Wladislaw IV. (1632—1648), die katholische Partei mit allen ihren Machtmitteln darauf hinaus, die Evangelischen in den Schoß der katholischen Kirche zurückzuführen. Das war auch der lezte und höchste Grund zur Einberufung des Thorner Religionsgesprächs. Die Anregung dazu gab der katholische Geheimsekretär des Königs, Bartholomäus Nigrinus, der ursprünglich Lutheraner, dann reformierter Prediger, schließlich Katholik geworden war. Der König ging auf den Gedanken seines Sekretärs gern ein und berief 1611 die Vertreter der drei christlichen Konfessionen seines Reiches 30 zur Ablösung eines Religionsgesprächs nach Thorn an der Weichsel auf den 28. August 1645 auf die Dauer von drei Monaten. Die Dissidenten waren mit besonders warmen Worten eingeladen worden (20. März und besonders 1. Dez. 1614), die Erhaltung ihrer Freiheiten ihnen zugesichert, und ihnen auch die Erlaubnis erteilt, auswärtige Redner zu ihrer Verstärkung heranzuziehen. So erhielten die polnischen Lutheraner einen Berater 35 an dem orthodoxen Wittenberger Professor der Theologie Hülsemann, während für die Königsberger Lutheraner vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg der lutherische Professor der Theologie Georg Calixt von Helmstedt als theologischer Beirat gesandt wurde. Begeistert für die Vereinigung der getrennten Kirchen, war er Ende Juli von Helmstedt aufgebrochen; aber da die Lutheraner unter Führung von Hülsemann und 40 Galov, damals Rector des Gymnasiums in Danzig, ihn nicht als Vertreter ihrer Konfession anerkannten und daher von ihren Beratungen ausschlossen, so blieb ihm nichts anders übrig, als den Reformierten seine Dienste anzubieten. Zur festgesetzten Zeit kam das Gespräch wirklich zu Stande. Der König hatte den Krongrafsanzler Georg von Tegyn, Herzog von Ossolin (daher Ossolinski genannt) als seinen Gefandten und als Leiter der 45 Verhandlungen nach Thorn geschickt und für jede der drei Parteien einen Vorsitzenden ernannt, für die katholische den Bischof Tyszkiewicz, für die reformierte Zbignius von Goray, Gorayski, Kastellan von Ebeln, für die lutherische Sigismund Güldenstein, Kapitän von Stuhm. Als Rekolquenten waren auf der katholischen Seite vom Erzbischof von Gnesen und der Mar-

der angesehenste war Johannes Wythner, Superintendent der Gemeinden Großpolens; ihnen hatte sich auch Amos Comenius, der damals in Elbing wohnte, als Senior der böhmischen Brüder beigesetzt; als brandenburgisch-preußische reformierte Deputierte fungierten, vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm entsandt, sein Hofprediger Konfistorialrat Johann Berg und Professor Reichel, dieser aus Frankfurt a. d. Oder. Minder zahlreich waren anfangs die Lutheraner; zu ihnen gehörten die Abgesandten der drei „königlichen“ Städte Danzig, Elbing und Thorn, die im 16. Jahrhunderte vom polnischen Könige durch Religionsprivilegien sich lutherischen Gottesdienst gesichert hatten; dann Vertreter kleinerer lutherischer Städte des „polnischen“ Preußens; später traten noch vom Herzoge von Kurland gesandte Theologen hinzu und drei Professoren der lutherischen Universität Königsberg 10 Pouchen, Behm und Dreier, so daß die Zahl der Lutheraner schließlich auf 28 gestiegen war. Ihre geistige Führung lag in den Händen des Wittenberger Hülsemann und des Danziger Calov. Sie sahen das echte Luthertum nicht bloß in der Anerkennung der unveränderten Augsburgischen Konfession und der Konföderationsformel, sondern auch in der Annahme des „Nominal-Gladius“, wonach die Gegner, d. h. hier die reformierten 15 Prediger, auf den Kanzeln mit Namensnennung widerlegt und gestrafft werden sollten. Es sei des hl. Geistes Strafamt, alle falschen Lehrer namentlich zu nennen (Calot wurde, wie schon oben bemerkt, von den Beratungen der Gruppe ausgeschlossen und mußte sich darauf beschränken, in die Sonderberatungen der Reformierten zu geben). Als Lokal für die Sitzungen hatte der Rat der Stadt Thorn den großen Saal des Rathauses eingeräumt. 20 Pünktlich am 28. August 1645 traten die Kolloquienten zur feierlichen Eröffnungssitzung zusammen, nachdem vorher die Katholiken sich zur Messe in der Johanniskirche, die Reformierten im Gymnasium und die Lutheraner in der Marienkirche versammelt hatten; jede Gruppe kam in feierlichem Aufzug zum Rathause, und Oßolinski hielt eine phrasenreiche lateinische Eröffnungsrede. Die Hauptfrage war nun, was geschehen sollte. Damit 25 Disputationen nicht wieder, wie so oft auf theologischen Konventen, alles verderben möchten, hatte der König für den Verlauf der Verhandlungen eine Instruktion erlassen. Alles hing davon ab, wie man diese Instruktion auffassen und beachten würde. Der König verlangte darin dreierlei: erstens solle jede Partei eine Darstellung ihrer Lehre geben; erst darauf solle zweitens über Richtigkeit oder Unrichtigkeiten der beiderseitigen Lehren in liebreicher 30 Weise gesprochen und drittens mit den Streitfragen über Gebräuche und Sitten der Schluß gemacht werden. Wie es aber möglich sein sollte, eine Darstellung der Lehre einer Kirchenpartei zu geben, ohne die Fragen nach der eventuellen Unrichtigkeit der Lehren der Gegenparteien aufzuwerfen, das war eigentlich ein Rätsel. Offenbar wollten die Katholiken von vornherein jeder Kritik ihrer offiziellen Kirchenlehre vorbeugen. Schon 35 diese Instruktion mußte also Misstrauen in den Reihen der Protestanten erwecken und zwar nicht bloß bei den Lutheranern. Die Arbeiten der Kolloquienten verließen nun so, daß jede Partei in einer besondern Stube des Rathauses für sich ratschlagte und nur durch Auswechselung von Schriftstücken oder durch Deputierte mit den anderen Parteien verhandelte. Es sah so aus, wie „wenn entzweite Haushgenossen sich ein jeder in einer 40 Stube verschanden und von hier aus aneinander Briefe schreiben“ (Jacobi a. a. D. 27). So verließ das Gespräch nach amtlicher Berichterstattung in 36 Sitzungen, von denen aber nur vier öffentliche waren. Naturgemäß mußte man sich zunächst über Präliminarien zu einigen suchen. So verlangten die Reformierten, daß man als Regel, Norm und Richtschnur die hl. Schrift in ihrem Grundtexte anerkenne, was natürlich für die Katholiken 45 in den Wind gesprochen war; ebenso wenig einigte man sich über die Frage, ob den Römischen das Prädikat „katholisch“ allein zulasse; die Lutheraner lehnten als Befenner der Augsburgischen Konfession die Gemeinschaft der Lehre mit den Reformierten ab; die Katholiken wollten die Veröffentlichung der Verhandlungen vor dem Erscheinen des amtlichen Protokolls hintertreiben; aber wer verbürgte denn, daß wirklich je ein amtliches Protokoll 50 das Licht der Welt erblicken würde; die Protestanten batten aber ein wichtiges Interesse an dem Belanntwerden der Thorner Vorgänge. Darüber einigte man sich schließlich dahin, daß jede Partei ihr besonderes Protokoll führen und Auszüge daraus an ihre Patrone und Gemeinden schicken dürfe; eine Veröffentlichung durch den Druck sollte aber vor dem Erscheinen des amtlichen Protokolls nicht statt finden. Die Protestanten 55 sezierten dann noch die Klausel durch, daß das amtliche Protokoll im Verlaufe von 1½ Jahren erscheinen solle, widrigenfalls die Parteien ihre eigene Protokoll herausgeben dürften. Das hat gewirkt; noch im Jahre 1646 erschien die offizielle Ausgabe der Verhandlungen unter dem Titel „Acta conventus Thoruniensis“ zu Warschau. Wieder eine andere Differenz betraf die Gebete am Anfang der Sitzungen; die Katholiken beanspruchten 60

die Abhaltung der gemeinsamen Eröffnungsgebete für sich, während die Lutheraner verlangten, daß die Parteien darin abwechseln sollten; die Reformierten gaben den Katholiken nach, die Lutheraner aber beteten vor jeder Sitzung in ihrer Stube besonders; doch muß bemerkt werden, daß die Gebetsformel der Katholiken sich in allgemein-christlichen Ausdrücken hielt und z. B. die Anrufung Marias und der Heiligen vermied. Doch das waren im Grunde alles nur relativ formale Präliminarien. Und nun sachlich vorwärts zu kommen, stellten die Reformierten am 1. September ein allgemeines Glaubensbekenntnis auf (*Acta conv. Thor. Bl. F 3 sqq.*, bei Jacobi a. a. D. S. 31 f.); die Katholiken folgten noch an demselben Tage ihrem Beispiel (*Acta, Bl. H 2*, Jacobi 32). 10 erst nachdem die Katholiken ihr Glaubensbekenntnis am 7. September den Lutheranern übergeben hatten, antworteten diese mit einer Antwort, die sich wesentlich auf die unveränderte Augsburgische Konfession bezog (*Acta, Bl. H 4 sq.*, Jacobi 34 f.). Ein darauf folgender mündlicher Gedankenauftausch zwischen den Katholiken und Lutheranern brachte die Kolloquienten sich auch nicht gerade näher. Auf diese vorläufige gegenseitige Sonderung sollte eine eingehende Darstellung der Lehre folgen. Reformierte und Lutheraner verlangten, daß die Katholiken in diesem Punkte vorangehen sollten. Dieser Forderung kamen sie auch wirklich am 13. September nach und entsprachen so zugleich der ersten Vorschrift der königlichen Instruktion (*Acta, Bl. K 2 sqq.*, Jacobi 37 f.). Wie zu erwarten war, wiederholte dieses Schriftstück nur die Lehren des Trierer Konzils mit unverblümten ultramontanen Zusätzen über die Macht des Papstes. Dennoch hat diese Leistung der Katholiken eine erhebliche indirekte Bedeutung, indem sie die Reformierten veranlaßte, nun auch ihrerseits eine ausführliche Darstellung ihrer Lehre zu geben. So entstand die später zu hohem Ansehen gekommene *Declaratio Thoruniensis*, genauer „*Speciarior Declaratio Doctrinae Ecclesiarum Reformatorum Catholicae de praecipuis Fidei Controversiis*“ (Originaldruck in *Scripta partis Reformatae* s. oben, Bl. B 4—G 4; dann in den Sammlungen der Bekennnisschriften von Niemeier und von Karl Müller-Erlangen). In der öffentlichen Sitzung am 16. September, der ersten seit der Eröffnung des Gesprächs, wurde erst die katholische Darstellung durch den Jesuiten Schönhofer, dann die reformierte durch den reformierten Schriftführer Christoph Pandlowski aus Breslau vorgetragen. Aber auf der katholischen Seite erhob sich über den Inhalt dieser Schrift ein Sturm des Unwillens; der vorstehende Kanzler erklärte sie für eine Schnähschrift gegen die katholische Kirche und protestierte im Namen des Königs, daß sie ins Protokoll aufgenommen würde. Mit großem Misstrauen endete die Sitzung. Am 20. September überreichten auch die Lutheraner eine genauere Darstellung ihrer Lehre, von ihnen betitelt „*Kurzer Inbegriff der Lehre der Augsburgischen Konfession*“ („*Confessio fidei ... Gedani* [d. i. Danzig] 1735; bei Jacobi a. a. D. 50); sie hielt sich genau an die unveränderte Augsburgische Konfession mit Hinzufügung einiger durch die Verhältnisse gebotenen Erläuterungen. Die Katholiken aber waren über die lutherische Schrift so erbittert, daß sie sie überhaupt nicht annahmen, geschweige denn ihre Verleihung gestattet hätten. Der präsidierende Großkanzler Ossolinski war über den Verlauf des Gesprächs so verstimmt, daß er sich durch den König abberufen ließ. Sein Nachfolger im Vorstehe wurde der Graf Johann Leszinski, Kastellan von Gnesen; er leitete das „liebreiche“ Gespräch in seinem zweiten Abschnitte, der aber einen erheblich leidenschaftlicheren Charakter annahm; denn da der neue Präsident die Zügel zu Gunsten seiner, d. i. der katholischen, Partei straffer anzog, hat man, wie der preußische Kirchenhistoriker Hartknoch schreibt, von jetzt an „fast nichts anders gethan als gegeneinander mit verbittertem Herzen porzeret“. Gleich in der feierlichen Sitzung am 25. September begann der neue Präsident, nachdem er sein Beglaubigungsschreiben verlesen hatte, mit der Erklärung, daß man bis jetzt auf dem Gespräch nicht weiter gekommen sei, habe seine Urtüde in dem so Umstände, daß man sich weit von der Instruktion des Königs entfernt habe. Es sei daher nötig, dieselbe zu erläutern. Mit dieser Aufgabe betraute er dem Pater Gregor Schönhofer von der Gesellschaft Jesu. Und nun redete dieser drauf los, um die Protestantenten einzuschüchtern. Diese aber blieben die Antwort nicht schuldig: für die Reformierten redete Gorayski, für die Lutheraner Hülsmann. Mit Misstrauen endete die Sitzung und diese Stimmung verstärkte sich noch am folgenden Tage, am 26. September, wo wieder eine öffentliche Sitzung stattfand (die dritte nach der Eröffnungsfeier). Man redete hin, und redete her; wirtliche Annäherungen der Parteien ergaben sich nicht. Am 3. Oktober wurde die vierte öffentliche Sitzung gehalten. Wieder traktierte man sich gegenseitig mit Beschwerden und Anschuldigungen, die von den Protestantenten um so energischer erhoben wurden, weil sie den Eindruck hatten, daß der Vorstehende wesentlich als Anwalt der

katholischen Partei fungierte. Die vielen Reden, welche man hielt, arteten in persönliche Bekleidungen aus; ein katholischer Redner bezichtigte die protestantischen Gegner sogar der Bekleidung des Königs von Polen. Durch Anspielungen auf Karl V. und den sächsischen Kurfürsten von Seiten der Lutheraner mochten die Polen sich noch dazu in ihrem nationalen Stolze verlebt fühlen; kurz, daß das nationale Element jing jetzt auch noch an mitzuwirken. Das hatte zur Folge, daß sich vom 4. Oktober an die polnischen Laien nur noch der polnischen Sprache bedienten, während bisher nur in lateinischer Sprache verhandelt worden war. Die Lutheraner fanden dadurch in Verlegenheit; sie protestierten dagegen, konnten aber nur erreichen, daß die Protokolle nachträglich ins Lateinische übersetzt und ihnen zur Vergleichung übergeben würden. Und als Hühnemann, der als geborener Niederländer kein Wort polnisch verstand, bat, man möge doch wieder lateinisch verhandeln, soll einer der polnischen Großen scherzend erwidert haben, „der Herr lerne polnisch!“ (Jacobi 68). Noch immer waren die Lutheraner stark im Nachteil; denn ihre Lehrschriftstellung hatte noch immer keine offizielle Prüfung von Seiten der Kolloquienten erfahren. Verhandlungen, die am 4. und 5. Oktober darüber von dazu deputierten Theologen abgehalten wurden, führten auch zu keinem Resultat, zumal da ein Jesuit geradezu erklärt hatte, die Katholiken wollten die Lutheraner, allerdings in rechter Weise (debito modo) in den Schoß der Mutter Kirche zurückbringen (Jacobi 68f.). Da die Protestant in ihren Forderungen fest blieben, spielten die Katholiken einen neuen Trumpf aus. Der Jesuit Schönkopf war persönlich zum König gereist und hatte von diesem eine „Willens-¹⁵ erklärung hinsichtlich der Instruktion für das Thorner Gespräch“ erwirkt. Dieselbe enthielt als königlichen Willen ungefähr alles das, was die Katholiken bisher auf dem Gespräch für sich gefordert hatten. Am 10. Oktober wurde dieses Schriftstück vor den Vertretern der Parteien verlesen. Der König verlangte unter anderem, daß in den zu überreichenden Schriften alle Bekleidungen zu vermeiden seien; die Schriften der Reformer und der Lutheraner sollten zwar angenommen, aber zuvor von allem Bekleidenden und Überflüssigem gereinigt werden; die Zahl der Zuhörer in den Sitzungen sollte verringert; außer dem Gefandten und den Parteileitern sollten nur je zwei Redner mit je einem Stellvertreter, ferner die Schriftführer und je sieben Zuhörer von jeder Partei zugelassen werden; „Katholiken“ durften nur die genannt werden, die sich selber so nennen; mit einer Mahnung zur gütlichen Einigung schloß das Ganze. Der Jesuit Schönkopf fügte am 11. Oktober noch mündlich hinzu, daß der König mit dem Verlaufe des Gesprächs sehr unzufrieden sei und gedroht habe, es aufzulösen, wenn es so weiter gehe (Jacobi 70). Was dann folgen würde, war nicht abzusehen. In dieser Notlage kamen die beiden evangelischen Gruppen einander wenigstens soweit entgegen, daß beide beschlossen, gleichzeitig auch ihrerseits Gesandte an den König zu schicken, um ihm über die ganze Sachlage vom evangelischen Standpunkte aus zu berichten. Die Lutheraner beauftragten damit ihren Vorsitzenden Güldenstern, die Reformierten ihren Vertrauensmann Ney; beide fuhren am 14. Oktober auf einem gemeinsamen Wagen ab. Der König weilte damals in seinem Jagdrevier Nowe-Miaсто, einige Meilen östlich von Plock. Dort trafen ihn Güldenstern und Ney am 17. Oktober. Die katholische Partei war ihnen aber schon zuvorgekommen und hatte ihrerseits als ihre Vertreter zwei Theologen nach Nowe-Miaсто gesandt, die schon einen Tag früher als die Evangelischen eingetroffen waren; ja am 18. Oktober gesellte sich zu ihnen noch der verschlagene Schönkopf, dem der König auch noch an denselben Abende empfing. Obgleich der König wie bisher so auch jetzt unter dem Einfluß seiner katholischen Berater stand, so hat er sich doch bemüht, die evangelischen Abgeordneten wohlwollend zu behandeln und über die Lehren ihrer Parteien sich ein selbstständiges Urteil zu verschaffen; durch Güldenstern, den er wiederholt zur Audienz bei sich sah, ließ er sich die beiden evangelischen Lehrschriften zum Lesen geben; aber freilich die Schlussentscheidung erging ganz im katholischen Sinne. Am 20. Oktober wurden die Vertreter der drei Parteien in die „königliche Kammer“ berufen und ihnen vom Könige im Beisein des Großkanzlers durch einen Sekretär mündlicher Bescheid gegeben. Der König erklärte zwar, die volle Freiheit während des ganzen Kolloquiums auch weiter zu gewähren und überhaupt die Gewissensfreiheit in seinem Lande zu schützen; aber er wünschte doch nachdrücklich, daß man die erste Verhandlung, d. i. die Lehrschriftstellung, in dem von ihm aufgestellten Sinne vollziehe. Die Katholiken und die Reformierten belauerten noch schriftliche Ausfertigungen, da sie schriftliche Petitionen eingebracht hatten; die Katholiken erhielten für ihr Verhalten keinen Tadel, die Reformierten dagegen wurden ziemlich hart angefahren; sie möchten ihren Gehorsam durch die That erweisen, indem sie aus ihrer Lehrschriftstellung die Streitfälle wegließen und sie für spätere Verhandlungen aussparten.

Mündlich hatte der König auch dem Lütheraner Güldenstern am Tage vorher den Rat erteilt, seine Partei möge aus ihrer Schrift die den Katholiken gemachten Unterstellungen auslassen. Aber Güldenstern hatte schon damals dem Könige erwidert, daß seine Partei das nie thun werde. Auf reformierter Seite konnte man auf dieselbe Stimmung rechnen.

Als daher die Deputierten am 23. Oktober nach Thorn zurückkehrten und Bericht erstatteten, freuten sich die Evangelischen zwar über die Leutseligkeit des Königs und über seine Zufluchtung der Gewissenfreiheit, was für das damalige Polen nicht zu unterschätzen war; aber da er die Übergriffe der katholischen Partei mit keinem Worte getadelt, dagegen verlangt hatte, daß die Evangelischen ihre Lehrdarstellungen umarbeiten sollten, so beschlossen beide evangelische Parteien, der Forderung des Königs nicht nachzuhören.

„Damit war den Friedensverhandlungen das Todesurteil besiegt“ (Jacobi 75). — Entsprechend der königlichen Willensäußerung verlangte nun Leszcynski am 25. Oktober die Aenderung der beiden Lehrdarstellungen; aber Gorayski und Bojanowski, die Sprecher beider evangelischen Gruppen, forderten dagegen, daß man ihnen die Ausstellungen einzeln angebe. Die Katholiken machten Winkelzüge, lebten aber schließlich die Forderung der Evangelischen ab. So war man eigentlich schon jetzt auf einen toten Punkt gelommen, und Gorayski benützte diese Stimmung, um sich am 31. Oktober im Rückblick über das gesamte Gespräch über all die Zurücksetzungen und Vergehnisse, die seine Partei von Anfang an erlitten habe, zu befehlen. Darauf hin gab der Jesuit Schönhofer am 2. November eine leichte Erklärung, daß weder die lutherische noch die reformierte Darstellung der Lehre zugelassen werden könne. Das veranlaßte wieder eine harte Gegenrede Gorayskis (Jacobi 79f.), der sich durchzusetzen wußte, während man den Lütheranern, die sich gegen Schönhofer verantworten wollten, das Wort abschnitt; sie haben am 9. November feierlich gegen dieses gewaltsame Vorgehen protestiert, was ihnen aber auch nichts half. Das Gespräch entwidete sich also von Woche zu Woche zu steigender Erbitterung der Parteien. Einen Lichtblick bilden in dieser trübseligen Situation private Konferenzen zwischen Reformierten und Katholiken über die Glaubensregel. Die Lütheraner, welche zu diesen Konferenzen nicht zugelassen waren, schöpften gegen die Reformierten Verdacht, und ihr Misstrauen gegen sie wuchs um so mehr. Die Reformierten aber entschuldigten sich damit, daß sie größeren Gefahren und Verfolgungen ausgesetzt seien, daher jeden Anstoß bei den Katholiken Polens zu vermeiden suchten müßten (Jacobi 80). Herausgekommen ist bei diesen Privatkonferenzen ja nun auch ein nennenswertes Resultat; aber es wurde doch über die Glaubensregel (das Wort Gottes und die Traditionen u. s. w.) sachlich verhandelt. Man muß sich wundern, daß diese Verhandlungen überhaupt noch gepflogen worden sind; als Erklärungsgrund ist wohl nur anzunehmen, daß die Katholiken den Eindruck erwecken wollten, daß sie es an sachlichen Erörterungen auf dem Gespräch nicht hätten fehlen lassen. Damit wurden viele Tage im November hingebracht. Die Lütheraner suchten inzwischen zu erreichen, daß die Protolle des offiziellen Gespräches in die von ihnen gewünschte Form gebracht würden. Aber alle ihre Bemühungen waren vergeblich; infolge dessen weigerte sich die lutherische Partei, die Protolle zu unterschreiben und hat sie in der That auch nicht unterzeichnet (Acta, Bl. Gg 4, Jacobi 83). Alle diese unerquicklichen Verhandlungen zogen sich durch die ersten zwei Drittel des November hin, bis man allerseits das Gefühl hatte, daß weitere Verhandlungen doch zwecklos seien. Da beendigte man in der 36. Sitzung das Gespräch. Es geschah recht unspektakulär. Im Gemache des königlichen Gesandten hatten sich die Vorsitzenden und einige Patrone der drei Parteien zusammengefunden; vor ihnen hielt Leszcynski eine polnische Abschiedsrede, auf welche Gorayski und die anderen Vertreter der Parteien kurz erwiderten. Dann schied man mit brüderlicher Begrüßung voneinander, wählte also wenigstens äußerlich jetzt die im Laufe des Gespräches oft verlegten Anstandsformen.

Leszcynski reiste am folgenden Tage ab (Jacobi 84). Die Lütheraner aber blieben noch beieinander und arbeiteten eine Generalprotestation gegen die ihn während des Gesprächs zu teil gewordene Behandlung aus; ihr Verfasser war Hülsemann, der in schwertschlägigem Latein 50 Punkte aufzählte, worin seine Partei sich von den Katholiken und Reformierten benachteiligt fühlte. Am 23. November übergab man sie feierlich dem Thuner Stadtsrichter und etlichen Gerichtsverwandten zur Aufnahme in die Akten. Auch überhandte man sie mit einem Begleitschreiben an den König. Endlich redigierte man das Protokoll des Gesprächs so, wie es nach lutherischer Ansicht hätte lauten sollen, übergab ein Exemplar dem Führer der Lütheraner Güldenstern und ließ ein zweites im Thuner Stadtarchiv niederlegen (Jacobi 85). In den nächsten Tagen reisten die letzten Sendenboten in ihre Heimat zurück. Das Gespräch hatte mit einem gänzlichen Misserfolge ge-

endet. In Polen steigerten sich infolgedes die Bedrückungen der Evangelischen; in Deutschland aber verbitterten sich die Lutheraner gegen die Reformierten nur um so mehr, und die synkretistischen Streitigkeiten loderten gerade nach diesem Gespräch auf, indem die Lutheraner im Deutschen Reiche jetzt Calixt gegenüber die Behandlung forschten, die man ihm in Thorn hatte zu teil werden lassen.

P. Tschackert. 5

Thorner Blutbad, 1724 s. d. A. Polen Bd XV S. 524, 33.

Thubal s. d. A. Völkertafel.

Thubal Kain s. d. A. Kain Bd IX S. 700, 38.

Thüringen, kirchlich = statistisch. — Litteratur: Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, herausgegeben von Schling, 1. Abteilung: Sachsen und Thüringen 10 nebst angrenzenden Gebieten, 1. Hälfte Leipzig 1902, 2. Hälfte 1904; E. Friedberg, Die geltenden Verfassungsgezehe der evangelischen deutschen Landeskirchen, 2 Bde., Freiburg i. B. 1885; Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, Stuttgart; C. A. H. Burlhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen, Leipzig 1879. Eine wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Kirchengeschichte Thüringens gibt es nicht, teilweise 15 wohl aus dem Grunde, weil sie in der Reformationszeit zugleich Kirchengeschichte Deutschlands sein müsste. Eine "Thüringische Kirchengeschichte" hat "seinen Landsleuten erzählt" Hermann Gebhard, Pfarrer in Molschleben bei Gotha, 3 Bde., Gotha 1881. Reichhaltiges Material findet sich in den 27. Bänden der "Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde", Jena. Eine umfangreiche Monographie hat Einde begonnen: 20 Jahre Schwarzburgische Reformationsgeschichte 1521—1541, 1. Teil, Nordhausen 1904; K. Arper, Die Bevölkerungs- 20. Bertholdinthe der ev. Geistlichen Deutschlands, Weimar, Kirchen- u. Schulblatt 1905, Heft 23 u. 24; Denkschrift der Thür. Konferenz i. innere Mission für die Jahre 1903 u. 1904, Erfurt 1904; Drews, Zeitschrift für Prakt. Theol. XXI, 97 ff.: Die Reformbewegung für kirchliche Verfassung in Thüringen, bes. in Sachsen-Weimar in den Jahren 1846—51; 25 P. Fleisch, Die moderne Gemeinschaftsbewegung, Blankenburg; Füglein, Amtshandbuch für Geistliche und Lehrer des Herzogtums Sachsen-Meiningen, Hildegardien 1883; J. Freisen, Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten 1906; Haupt, Rebattu, Rudloff, Materialien für liturg. Gottesdienste, Gotha 1884; Kloß, Uebersicht einer neuß. Reformationsgeschichte, Ronneburg 1818; Ortloff, Zeitschrift f. Kirchenrecht III, 13, 1, 1903. Die Kirchen- 30 verfassung im Großherzogtum Sachsen-Weimar; W. Rein, Thuringia sacra, Urkundbuch u. s. w., 2 Bde., 1863—65; Ludw. Tümpel, Die Gottesdienstordnung der thüring. Kirchen, Gotha 1861; Thüringer Kirchliches Jahrbuch, herausgeg. von Saupe u. Zahn, Altenburg 1906; Rudloff, Gothaisches Kirchen- u. Pastoralrecht, Gotha 1883; Vollert, Sammlung kirchl. Ges. u. Verordnungen, Weimar 1880 sowie briefliche Mitteilungen. 35

I. Statistik der Thüringer Religionsverhältnisse. Wir begrenzen die Aufgabe, ein Bild der gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse Thüringens zu zeichnen, geographisch infosfern, als nur die vier oder vielmehr fünf ernestinischen Herzogtümer (Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg und Gotha) und die beiden reußischen und die beiden schwarzburgischen Fürstentümer in Betracht kommen sollen. Die in Thüringen eingesprenghen preußischen Exklaven, sowie das preußische Gebiet an der Gera und Unstrut, bleiben außer Betracht. Die genannten neun Staaten bieten nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 (die Resultate der Zählung von 1905 liegen in Bezug auf die Religionsverhältnisse noch nicht vor) nach den "Vierteljahrsschriften zur Statistik des Deutschen Reiches" herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, im 11. Jahrgang, 45 1902, III, S. 68—69 im Bezug auf die Religionsverhältnisse ihrer Bevölkerung folgendes Bild dar, wobei zu beachten ist, daß seitens des Statistischen Reichsamtes Coburg-Gotha als ein Staat betrachtet ist, während die beiden Herzogtümer tatsächlich nur durch Personalunion verbunden sind, und namentlich ihre Landeskirchen nicht vereinigt sind. (Siehe umstehende Tabelle.) 50

Diese Tabelle wird nach der Volkszählung von 1905 im ganzen kein wesentlich anderes Bild aufzeigen, nur daß alle Zahlen höher geworden sein werden. Die schon bekannten Zahlen der Gesamtbevölkerung beweisen dies; in der oben eingehaltenen Reihenfolge der Staaten sind sie folgende: 387892 — 268859 — 206500 — 242292 — 85177 — 96830 — 70590 — 144570. Das "Thüringer Kirchliche Jahrbuch" 55 von 1907 will in diesem Wachstum die durch Zuwanderung der katholischen Konfession gewordene Vermehrung z. B. für Weimar mit 27,10 Proz. ansehen, die der Protestanten nur mit 5,95 Proz.; für Rudolstadt sei sogar 56,82 Proz. katholische Bevölkerungszunahme gegenüber

	Gefäst: befestigung	Evangelische	Röm.-Rath.	Griech.-Rath.	Andere christen	Judaisten	Personen und Betann.	Übereinstim- mung mit den Rel.-get.
Sachsen-Weimar*). . .	387 892	367 789	17 915	134	462	1421	65	309
Sachsen-Meiningen . . .	250 731	244 810	4 160	10	395	1 351	1	4
Sachsen-Altenburg . . .	194 914	189 885	4 718	5	206	99	1	—
Sachsen-Gotha	229 550	225 074	3 314	16	515	608	22	—
Schwarzburg-Sondersh. .	80 598	79 593	1 092	18	27	166	1	1
Schwarzburg-Rudolstadt	93 059	92 298	637	39	37	48	—	—
Reuß d. L.	68 396	66 800	1 041	2	444	48	1	—
Reuß j. L.	139 210	135 958	2 575	4	466	178	29	—

*) Die Weimarschen Zahlen sind nach der Zählung vom Jahre 1905 angegeben.

nur 3,62 Proz. evangelischer konstatiert worden. Jedenfalls ist in allen Thüringischen Industriorten zu beobachten, daß die katholische Bevölkerung durch Zuwanderung sich stark vergrößert. Die dagegen in dem Zeitraum von 1895—1900 festgestellte Verminderung der Israeliten in Thüringen scheint auch jetzt mindestens nicht in eine Vermehrung umgeschlagen zu sein. Ferner wird die in der obigen Tabelle fast leere Rubrik der Religionslosen in der letzten Zählung stärkere Zahlen aufweisen. Wenn auch die in letzter Zeit namentlich durch die Sozialdemokratie unternommenen Anläufe, größere Massen zum Austritt aus der Kirche zu bewegen, nicht den erwarteten Erfolg hatten, so ist es doch gelungen, mehrere Freidenkervereine zu gründen, die unablässig auf den Austritt aus der Kirche dringen.

II. Andere Religionsgesellschaften. Bevor wir die evangelischen Landeskirchen Thüringens zur Darstellung bringen, seien die Verhältnisse der anderen dortigen Religionsgesellschaften geschildert:

Die römisch-katholische Kirche verteilt ihren thüringischen Schematismus an fünf verschiedene Bistümer: Weimar gehört zu Fulda, Meiningen zu Würzburg, Altenburg und die beiden Reuß zu dem Apostolischen Vikariat von Sachsen in Dresden, Gotha und die beiden Schwarzburg zu Paderborn, endlich Coburg zu Bamberg. In der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 waren die paroeciae in territorio magnitudinis Saxoniae Vimarensis existentes dem Bistume Fulda zugeteilt, aber die spätere Circumscriptionsbulle für die Obertheinische Kirchenprovinz Provida solersque vom 16. August 1821 überließ eider interea Fuldensi dioecesi unitas novem paroecias in Magno Ducatu Saxonico-Vimariensi sitas. Jetzt zählt das Großherzogtum 19 geistliche Stellen, davon 12 in dem Alt-Fuldaischen Gebiet des Eisenacher Oberlandes und je eine in Weimar, Eisenach, Jena, Apolda, Ilmenau, Neustadt und Weida. Daneben werden in den genannten Städten, meist durch Unterstützung des Bonifatiusvereins, katholische Schulen unterhalten; nur im Eisenacher Oberlande stehen die katholischen Schulen auf dem staatlichen und städtischen Etat. Die rechtlichen Verhältnisse sind durch die Gesetze vom 7. Oktober 1823 und 6. Mai 1857 in der Weise geordnet, daß eine Immunitätskommission das jus circa saera, der Bischof von Fulda, das jus in sacra ausübt. Ein besonderes Gesetz vom 10. April 1895 behandelt das Recht der konfessionellen Erziehung der Kinder aus Mischhehen. Der Grundsatz: religio sequitur patrem beherrscht die Einzelbestimmungen dieses Gesetzes; eine Abweichung von diesem Grundsatz kann nicht früher eintreten, als nach der Geburt des ersten Kindes und muß durch gerichtliche oder notarielle Erklärung ausgesprochen werden. Das selbe Gesetz ordnet auch den Austritt aus den Konfessionsgemeinden, indem der Geistliche der Konfession, aus der der Austritt erfolgt, dem Austrittenden vor der bei dem Gericht abzugebenden Austrittserklärung eine Belehrung über die Tragweite seines Entschlusses zu teilen werden lassen und, daß dies geschehen, becheinigen soll. — Das Herzogtum Sachsen-Meiningen sollte nach der erwähnten Bulle Provida solersque ebenfalls der Obertheinischen Kirchenprovinz zugewiesen sein (unter den vertraglich geschlossenen Fürsten sind die duces Saxoniae aufgeführt); tatsächlich besitzt jetzt der Bischof von Würzburg die fünf Pfarrstellen in Meiningen, Hildburghausen, Pößneck, Sonneberg und Saalfeld. Am 12. Februar 1903 erließ das Ministerium sog. „Richtlinien“ über die konfessionelle Erziehung der Kinder aus Mischhehen; auch hier soll die Konfession des Vaters entscheiden.

Die Eltern können bei Lebzeiten auch anders entscheiden; sogar die überlebende Mutter kann unter Umständen (§ 3) die Konfession der Kinder ändern, da die über die religiöse Erziehung der Kinder etwa abgeschlossenen Verträge unverbindlich sind. Der Übertritt von einer Konfession zur anderen hat nur vor kirchlichen Instanzen zu erfolgen. § 10 dieses Gesetzes gebietet ausdrücklich, den katholischen Beerdigungen das Gatzrecht auf evangelischen Friedhöfen zu gewähren. — Die zwei katholischen Gemeinden in Altenburg und Rositz im Herzogtum Sachsen-Altenburg unterstehen dem Apostolischen Vilar in Dresden durch Dekret der Congregatio de propaganda fide vom 19. September 1877. Das Grundgesetz dieses Staates vom 29. April 1831 hat nur die Verhältnisse der evangelischen Landeskirche im Auge; der Landtag hat bis jetzt der Errichtung einer protestantischen Synodalverfassung und ebenso der Einführung besonderer Kirchensteuern widerstrebt; darum hat der Landtag auch den bereits fünfmal eingebrochenen Antrag der katholischen Pfarrgemeinde in Altenburg, ihr das Besteuerungsrecht zu verleihen, zurückgewiesen. Ein Gesetz vom 11. Januar 1906 ordnet die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischchen und den Austritt aus der Kirche ähnlich, wie in Weimar. — Die in der Stadt Coburg bestehende Pfarrstelle des Herzogtums Coburg wird vom Erzbischof von Bamberg besetzt. Ein „Regulativ für die kirchliche Verfassung der katholischen Glaubensgenossen“ vom 30. Oktober 1812 ordnet die katholischen Parochialhandlungen und spricht aus, daß katholische Beerdigungen auf den protestantischen Gottesädern vorgenommen werden können. Ein Ministerialdecreto vom 7. März 1900 läßt hinsichtlich der Erziehung der Kinder aus Mischchen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, maßgebend sein, — unseres Erachtens die richtige, weil einfachste und am leichtesten einheitlich durchzuführende Lösung dieser schwierigen Frage. — Das Herzogtum Gotha hat über die Anerkennung des Dekrets Pius IX. vom 13. September 1851, wodurch Paderborn als das die kirchliche Jurisdiktion ausübende Bistum bestimmt wurde, mit diesem letzteren lange gestritten, weil der Bischof das „Regulativ für die kirchliche Verfassung der katholischen Glaubensgenossen“ von 1811 nicht anerkennen wollte. Der Streit ist eingeschlagen; thatsächlich holt der Bischof bei jeder Neuamstellung und vor jeder Veröffentlichung die landesherrliche Genehmigung ein. Nur in der Stadt Gotha ist eine katholische Gemeinde mit einem Pfarrer; außerdem ist in Friedrichroda eine Kirche, in der im Sommer durch auswärtige Priester Messe gelesen wird. In dem Rudolfschen „Gothaischen Kirchen- und Pastoralrecht“ wird die Kindererziehung in Mischchen nach dem Grundsatz: *religio sequitur sexum*, d. h.: die Knaben folgen dem Vater, die Mädchen der Mutter, festgestellt. In der neueren Verordnung von 1900 lautet auch hier, wie in Coburg, § 1: „Das religiöse Bekennnis zu bestimmen ist das Recht dessen, der für das Kind zu sorgen hat. Alle entgegengesetzten Vereinbarungen sind ungültig. (Vgl. §§ 2—6 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)“ — Ebenfalls zu Paderborn gehören Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, laut Rescript der Propaganda vom 27. Juni 1869. Jenes hat zwei Gemeinden und zwei Pfarrer, nämlich in Sondershausen und Arnstadt. In ersterer Stadt ist den Katholiken die Mitbenutzung einer evangelischen Kirche unter der Bedingung gestattet, daß sie sich der Aufstellung eines Weihwasserbeckens und eines Beichtstuhles und der Feier speziell römischer Feiertage, wie Fronleichnam enthalten. Unter Verschwiegenheit des Umstandes, daß es sich um eine evangelische Kirche handelt, lassen sich diese Bedingungen zur Motivierung des Toleranzantrages gut ververtzen. Eine Ministerialverordnung vom 1. März 1900 regelt den Austritt aus den Religionsgesellschaften durch die Vorschrift einer vor dem Amtsgericht abzugebenden Erklärung, nachdem vier Wochen zuvor dem bisherigen Pfarrer die Absicht auszutreten mitgeteilt war. Die Kindererziehung aus Mischchen bestimmt der Vater; andere Vereinbarungen sind anzugeben. — In Rudolstadt, wo in der Residenzstadt eine Gemeinde mit Kirche, Pfarrhaus, Schule und Schweiterhaus so hauptsächlich auf Betreiben des früheren streng ultramontanen Ministers von Bertrab seit 1871 zu stande gebracht wurde, spricht eine Verordnung des Fürsten vom 10. November 1871 dem Bischof von Paderborn dieselben Rechte über die Katholiken des Fürstentums zu, „wie solche den katholischen Bischöfen des Königreiches Preußen zutehen und obliegen.“ Preußisches Beispiel verdarb die thüringischen Sitten. Über Mischchen, Konfessionswechsel u. s. w. sind hier keine Bestimmungen zu verzeichnen. — Neuf. a. L., durch Breve Pius' IX. vom 18. Mai 1874 an den Apostolischen Vilar in Dresden gewiesen, hat in Greiz eine Gemeinde, deren Entstehung auf zwei aus den katholischen Fürstefamilien Rohan und Löwenstein stammende reußische Prinzenfamilien sich zurückführt; Neuf. j. L., durch Dekret der Propaganda vom 7. Oktober 1889 ebenfalls dem Apostolischen

Vikar in Dresden zugeteilt, hat in Gera eine Gemeinde. Beide Länder haben einige Bestimmungen erlassen über das gegenwärtige Verhalten der Geistlichen beider Konfessionen bei Misschelen, Übertritten u. s. w., aber diese Bestimmungen sind insofern *leges imperfectae*, als die Strafen im Übertretungsfalle wohl angedroht sind, aber kaum ausgeführt werden können. So hat Reuß j. L. das sächsische Mandat vom 20. Februar 1827, den Konfessionswechsel betreffend, einfach übernommen; dessen § 9 besagt: „Alle Verleitungen zum Übertritt durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der anderen Konfession wird – bei Geistlichen einer Konfession mit Dienstentlassung bestraft.“ Als ob je ein katholischer Bischof deswegen einen Kleriker entlässt würde! Eine neuere Trauordnung besagt, daß auch bei gemischten Ehen nach dem Grundsatz versahen werden soll: *ubi sponsa ibi copula*. Als ob ein katholischer Priester deswegen von dem Grundsatz, daß alle Misschelen vor sein Forum gehörten, abweichen würde! und welche Mittel hat eine Regierung, Rapturienten, die, trotzdem die Braut evangelisch ist, die katholische Trauung begehrn, zur Innehaltung ihrer Regel zu zwingen? In Reuß a. L. besagt eine Konfistorialverordnung vom 16. Mai 1898 u. a., daß „eine nach evangelisch-lutherischem Ritus vollzogene Taufe von dem katholischen Geistlichen nicht wiederholt werden darf.“ Wenn es aber doch geschieht, was dann? und wenn dieser Priester des Landes verwiesen würde, wird man das katholische Material zur Begründung des Toleranzantrages ausnutzen. In diesen Bestimmungen wird der immer schroffere Gegensatz zwischen der altprotestantischen kirchenpolitischen Anschauung, wonach die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse von der Staatsregierung ausgeht, und der modernen, auf weiteste Gewährung der Kultusfreiheit bedachten Anschauung offenbar. Die evangelische Kirche, durch Landesgesetz und Gewissenhaftigkeit gebunden, hält die Bestimmungen inne; die katholische Kirche, hier durchaus modern und durch keinerlei Gewissenhaftigkeit geniert, nimmt die ihr durch diese Bestimmungen gewährte Hälfte der Vorteile an, um für die Gewinnung der anderen Hälfte Kultusfreiheit zu proklamieren und einen scharfen Konkurrenzkampf zu führen. Der Bonifatiusverein hat in einem Zeitraum von fünf Jahren fast eine halbe Million Mark allein an Thüringen verwandt; in der bekannten Weise wird jeder Katholik als Mitglied eines katholischen Vereins angeworben und auf diese Weise das konfessionelle Bewußtsein gepflegt. Die barmherzigen Schwestern-Niederlassungen folgen der Gemeindegründung bald. Trotzdem ist – wie die überraschenden Zahlen in Schneiders Kirch. Jahrbuch 1907 auch für Thüringen nachweisen – von einem Erfolge der katholischen Propaganda nicht die Rede: In dem Zeitraum 1900–1904 stehen 438 Übertritte von der katholischen Kirche zur evangelischen nur 49 in entgegengesetzter Richtung gegenüber.

Eine russisch-orthodoxe Kapelle ist in einem großherzoglichen Gebäude in Weimar eingerichtet. Es verlautet, daß sie Mangels einer Gemeinde geschlossen und der Priester nach Russland zurückberufen werden soll. Die Gründung dieser Stelle geht auf den Einzug Maria Paulownas, der Gemahlin des Großherzogs Karl Friedrich, in Weimar zurück.

Da Thüringen keine bischöfliche Residenzstadt hatte, haben sich hier während des Mittelalters keine besonderen Jüdenniederlassungen bilden können; nur die mainzische Bischofsstadt Erfurt hatte bekanntlich eine zahlreiche und berühmte Jüdenchaft, die zeitweise einen hohen Rat in ihrer Mitte sah. Heute sind die Israeliten in Sachsen-Weimar in sechs Kultusgemeinden verfaßt, die von dem Landrabbiner in Stadtlegensfeld geleitet werden. In Meiningen, in Coburg und in Gotha sind Rabbiner thätig. Im Eisenacher Oberlande, wo einst die jüdischen Händler den Bauernstand aussogen, ist ihrem Treiben hauptsächlich durch die Rätselbeweise Einhalt geboten. Antisemitische Stimmungen sind in allen Teilen Thüringens zu spüren.

Die Brüdergemeinde ist durch eine Niederlassung zu Ebersdorf in Reuß j. L. mit einem Mädchenpensionat und einer Missionsschule, und zu Neudietendorf bei Gotha vertreten.

Die Denominationen der Mennoniten, Baptisten, Methodisten und Irvingianer sind hin und her in kleinerer Zahl vertreten. In Jena haben sich die Letzteren wieder in eine Alt- und Neuapostolische Gemeinde gespalten. Diese Gemeinschaften fristen nur lümmerlich ihr Dasein; der thüringische Volkscharakter ist seit mehr denn 100 Jahren diesen Sektenbildungen abgeneigt geworden.

Dagegen hat die Evangelische Allianz in Blankenburg im Schwarzwale ein imposantes Gast- und Versammlungshaus erbaut, dessen Gründung durch ein Fräulein von Weling den in der letzten Augustwoche jedes Jahres stattfindenden großen Versammlung

lungen des linken, d. h. radikaleren Flügels der Evangelischen Allianz und der Gemeinschaftsbewegung in Deutschland ein ständiges Heim geboten hat. Die heftigen Debatten in diesen Versammlungen sind noch in frischster Erinnerung. Die Zusammenkunft vieler Menschen aus den entlegensten Ländern, die etwadlichen Versammlungen vom frühen Morgen bis in die späten Abendstunden, die lauten Ausbrüche der Begeisterung, die vertrauensvolle Art der Aufbringung der Unkosten und des gemeinsamen Lebensunterhaltes dieser Versammlungen erregen zwar die Aufmerksamkeit der nächsten Umgegend, aber ihre auch hier oft aufdringliche Propaganda hat wenig Zustimmung und Erfolg gefunden.

III. Die Verfassung der evangelischen Landeskirchen in Thüringen.
Die Landeskirche des Großherzogtums Sachsen-Weimar, die bis 1815 nur lutherische Gebietsteile umfaßt hatte, vollzog durch landesherrliches Reskript vom 10. Mai 1816 die kirchenregimentliche Einigung der alten, lutherischen Bestandteile mit den 1815 hinzugekommenen vormaligen hessischen reformierten Bestandteilen. Daher bezeichnet sich die weimartische Landeskirche offiziell nicht als eine lutherische, sondern als eine evangelische Landeskirche. Die Konsistorialorganisation erfolgte zuerst 1561 in Weimar für die erstennestinischen Lande. Dieses Konsistorium, bald nach Jena verlegt, wurde nach der Erbteilung im Jahre 1612 geteilt in das zu Altenburg und das zu Weimar. Nach einigen weiteren Veränderungen (Errichtung eines Konsistoriums in Weimar und Eisenach) wurden 1849 die Konsistorien überhaupt aufgehoben. An ihre Stelle trat ein unter dem Vorsitz des Chefs des Kultusdepartements periodisch zusammenentreter Kirchenrat. Diese rückläufige Bewegung wurde wieder wettgemacht durch die am 24. Juni 1851 provisorisch und — erst! — am 23. März 1873 definitiv eingeführte Gemeindeorganisation, die am 14. August 1895 durch die neue Redaktion der nunmehr gültigen „Kirchgemeindeordnung“ ersetzt wurde. 1873 war eine Synodalordnung und 1874 ein reorganisiertes Statut des Kirchenrates ergangen. Die Einzelgemeinde wählt ihren Vorstand, in dem der Pfarrer, Lehrer und, wenn er evangelisch ist, der Bürgermeister geborene Mitglieder sind. Eine Gemeindevertretung ist nicht vorgesehen, wohl aber die geordnete Gemeindeversammlung. Der Wirkungskreis des Vorstandes umfaßt die Erhaltung von Zucht und Sitte, sowie Belebung des christlichen Sinnes, Mitwirkung bei der Stellenbesetzung, Wahl und Beaufsichtigung der Kirchendiener, Mitwirkung bei christlicher Liebeshätigkeit, Verwaltung des Vermögens, rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde und Mitwirkung bei den Wahlen zur Landessynode. Die Einzelgemeinden sind in Superintendenturdiözesen zusammenge schlossen, die zu Wahlverbänden vereinigt 30 Abgeordnete zu der Landessynode wählen, zu denen vier vom Großherzog ernannte Mitglieder und ein Vertreter der theologischen Fakultät in Jena hinzutreten. Die Landessynode hat noch nicht das Recht einer selbstständigen Steuerumlage (ein dahingehender Antrag wurde von der VIII. Synode 1902 angenommen, von dem Kirchenregiment abgelehnt), sondern neben der „Beobachtung des Zustandes der evangelischen Landeskirche in Bezug auf Kultus, Verfassung, Zucht und kirchliches Leben“ (§ 16 der Synodalordnung) hat sie im wesentlichen nur eine begutachtende Tätigkeit auszuüben. Auch bei der Wahl der Mitglieder des Kirchenrates wirkt sie nicht mit. So stellt sich die weimartische Kircherverfassung noch immer als eine in ihrem Wesen landesherrlich-konsistorial dar, der man einen presbyterianen Annex hinzugefügt hat. Aber ein Vorteil gegen früher ist zu verzeichnen: während sich die in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf das Verfassungsleben der Kirche gerichteten Bestrebungen schließlich in der Saar gasse konfessioneller Neubewertungsversuche gefangen sahen, haben die jetzt thätigen Bestrebungen das höchst praktische Ziel einer kirchlichen Selbstständigkeit und größeren Bewegungsfreiheit im Auge.

In dem Gebiete, das seit 1826 das Herzogtum Sachsen-Meiningen ausmacht, war 1689 in Meiningen und 1684 in Hildburghausen ein Konsistorium errichtet worden; das letztere wurde 1829 als das Landeskonsistorium bestimmt. 1848 wurde auch dieses Konsistorium aufgehoben und seine Geschäfte der Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen übertragen. Dagegen schuf ein Gesetz vom 4. Januar 1876 die Kirchengemeinde- und Synodalordnung, die heute gültig ist. Diese sieht für die Einzelgemeinde neben dem Kirchenvorstande auch die geordnete Kirchengemeindeversammlung vor, die neben der Wahl des Vorstandes über die Erhebung von Umlagen, Änderungen der Liturgie, den Gebrauch von Katechismen und Gefangbüchern, Veränderungen der Parochie u. ä. zu beschließen hat. Im Vorstande sind die geborenen Mitglieder Pfarrer, Lehrer und Ortsvorstand. Der Geschäftskreis des Vorstandes umfaßt die Verwaltung des äußeren Bestandes der Gemeinde, die Aufrechterhaltung und Förderung der kirchlichen Ordnung und christlichen Sitte (das Wort: Zucht ist vermieden!), die kirchliche Armen- und Krankenpflege im so

Einvernehmen mit den politischen Armenbehörden. Die Superintendenturenphorien sind zur Aufsicht der Einzelgemeinden bestellt. Die Landessynode besteht aus zwei vom Herzog ernannten Mitgliedern, einem geistlichen und einem weltlichen und aus 20 in den vier Kreisen gewählten Abgeordneten, nämlich acht geistlichen und zwölf weltlichen. Die Synode wirkt mit bei der kirchlichen Gesetzgebung, hat aber nicht das Recht kirchlicher Umlagen, nach Einfluss auf die Besetzung kirchenregimentlicher Stellen. Auch die meiningsche Landeskirche heißt offiziell: Evangelische Landeskirche.

Ebenso verhält es sich mit der Landeskirche des Herzogtums Altenburg, die in § 128 des Landesgrundgesetzes vom 29. April 1861 als „die evangelisch-protestantische Kirche“ bezeichnet wird. (Die entgegengesetzte Angabe in diesem Artikel in der vorigen Auflage ist nicht richtig.) Ebenso spricht das „Patent über die Publikation einer Kirchengemeindeordnung“ vom 8. Februar 1877 nur von der „evangelischen Landeskirche“. Im Jahre 1612 wurde ein Konsistorium in Altenburg errichtet, das bis 1839, wenn auch unter mannigfachen Wandlungen bestanden hat. Dann wurden seine Geschäfte einer Ministerialabteilung übertragen. Am 8. Februar 1877 wurde eine Kirchengemeindeordnung veröffentlicht, die am 15. Juli desselben Jahres in Kraft trat: Die Einzelgemeinde wird von ihrem Vorstande verwaltet, indem Pfarrer und Bürgermeister geborene Mitglieder sind. Die Wählbarkeit zum Vorsteheramte ist an speziell kirchliche Qualifikationen gebunden (§ 7, 3 und 4). Die Aufgaben des Vorstandes sind: Belebung des kirchlichen Sinnes, Erhaltung und Beförderung von Zucht und Sitte und, wo thunlich, Beteiligung an der freiwilligen Armenpflege, die Verwaltung des Vermögens, Mitwirkung bei liturgischen Änderungen, das votum negativum bei Besetzung der Pfarrstellen. Das Ministerium hat außerdem das Recht, eine Kirchengemeindeversammlung anzuberufen. Eine Synodalordnung gibt es nicht. Zwar ist im Grundgesetz von 1831 § 135 ff. die Einführung von General- und Spezialsynoden zur Beratung der allgemeinen Kirchenangelegenheiten vorgesehen, ihre beabsichtigte Verwirklichung scheiterte indes bisher an dem Widerstande des Landtags.

Die Herzogtümer Coburg und Gotha stehen noch außerhalb der im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts in den deutschen evangelischen Landeskirchen schon zu einigen Anfängen presbyterianischer Verfassung gelangten Bestrebungen; sie sind noch immer nur die Nachkommen eines früher gesegneten konsistorial verfassten Kirchenlebens. In Coburg wurde 1597 ein Konsistorium errichtet, doch verfügte die Casimiriaca von 1626 ausdrücklich, daß eine Exkommunikation nur mit des Herzogs, als des landesherrlichen Bischofs „Vortwissen und Verbürgung“ verhängt werden dürfe. Im Jahre 1802 wurde diese Behörde zu einem Teil der Landesregierung gemacht, und nach einigen abermaligen Veränderungen endlich durch ein Gesetz vom 17. Juni 1858 das Kirchenregiment dem Staatsministerium übertragen, unter dem die Landeskirche in sechs Ephorien und Kirchenämter eingeteilt ist, in denen der Landrat, oder in den Städten der Bürgermeister, nebst einem Magistratsrat und dem Ephorus fungieren. In Gotha ist der Verlauf ähnlich gewesen: Herzog Ernst der Fromme hatte 1641 ein Konsistorium für Gotha bestellt; in Thüringen und in den Grafschaften Ober- und Untergleichen bestanden selbstständige Unter-Konsistorien; die Konsistorien arbeiteten mit einigen hier und da eingerichteten geistlichen Untergerichten, die als Organe der Kirchenzucht fungierten. Zu diesem Zwecke wurden 1669 sogar eigene Disziplininspektoren angeordnet. Auch — allerdings nur geistliche — Synoden ließ Herzog Ernst zusammentreten, die aber keine Lebenskraft zeigten. Diese ganze Verfassung wurde — nach einigen kleineren Wandlungen — im Jahre 1858 durch Gesetz vom 11. Juni aufgehoben und die Befugnisse des Oberkonsistoriums dem Staatsministerium übertragen, unter dem die Landeskirche in acht Kirchenämtern sich gliederte. Jedes Kirchenamt wird von dem Landrat, in den Städten dem Bürgermeister, einem Senator und dem Ephorus als Vorstand verwaltet. Die Herstellung einer eigenen Landeskirchenbehörde, einer Landessynode und die Errichtung von Presbyterien ist im Jahre 1870 von einer Vorsynode für beide Herzogtümer beraten worden, aber ohne irgend einen praktischen Erfolg. Durch Verordnung vom 3. März 1902 sind neuerdings für Gotha Kirchengemeinderäte bestellt worden, die einen Landeskirchenrat wählten, der seinerseits am 26. April 1904 einen „Entwurf einer Ordnung der Gemeindelkirchenräte und des Landeskirchenrates im Herzogtum Sachsen-Gotha“ vorgelegt hat. Danach haben die Gemeindelkirchenräte, aus geborenen und gewählten Mitgliedern bestehend, die Erhaltung von Zucht und Sitte, die Förderung christlicher Liebesfähigkeit, die Verwaltung des äußeren Bestandes der Gemeinde als ihre hauptsächlichsten Aufgaben anzusehen. Dagegen soll der Gemeindelkirchenrat „keine Aufsicht über die Lehre, Seelsorge, Sakraments-

verwaltung und sonstige Amtsführung des Geistlichen zustehen, sondern nur das Recht der Beauftragung". Jemand eine Mitwirkung bei der Wahl der Geistlichen ist nicht vorgesehen. In jeder Ephorie wählen sämtliche Mitglieder der Gemeindelichthalte drei weltliche und zwei geistliche Mitglieder als Abgeordnete zum Landeskirchenrat. Die Zuständigkeit dieses letzteren, wie auch die seines Vorstandes ist jedoch nur auf die Erfüllung von Gutachten beschränkt. Daß diese von vornherein zur Kraftlosigkeit verurteilte Ordnung ein Recht zu Kirchensteuern umlagen weder für den Landeskirchenrat noch für die Einzelgemeinde vor sieht, darf nicht weiter Wunder nehmen.

Die beiden Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt haben ebenfalls die frühere Konfistorialverfassung jetzt nur noch als Annex der staatlichen Verwaltung. In dem ersten Staate wurden im 16. Jahrhundert zwei Konfistorien in Arnstadt und Sondershausen begründet, die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts die Episkopalgewalt des Landesherrn ausübten. Der jetzige Rechtszustand beruht auf dem Gesetz vom 9. Dezember 1865 und der Ministerialverordnung vom 14. März 1866. Nach dem ersten Gesetze ist (§ 1) „das Konfistorium aufgehoben“ und (§ 2) „dem Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, werden die gesamten inneren und äußeren Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche, so weit sie nicht zum Ressort des Kirchentrates gehören, überwiesen“. Dieser Kircherrat umschließt unter dem Vorsitz des Ministerialabteilungsvorstandes eine — unbefristete — Anzahl von Geistlichen, welchen die Prüfung der Kandidaten, die Aufsicht über die Amtsführung und Vorschläge über Anstellung und Beförderung der Geistlichen zur Aufgabe gestellt sind. Das Land ist eingeteilt in Kirchen-(und Schul-)Inspektionen, die von dem Landrat und dem Superintendenten verwaltet werden. In jeder Einzelgemeinde besteht ein Kirchen-(und Schul-)Vorstand aus dem Pfarrer und Bürgermeister (Ortschulzen) als geborenen und zwei oder vier gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat über den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde zu wachen, Zucht und Sitt zu befördern, kirchliche Armen- und Krankenpflege zu üben und bei Anstellung der Geistlichen das Votum negativum (erhebliche Einwendungen gegen Person, Lehre oder Wandel) zu handhaben; endlich liegt ihm die Vermögensverwaltung der Gemeinde, sowie ihre Vertretung in allen Rechtsverhältnissen ob. Die schulischen Obliegenheiten desselben Vorstandes sind ebenfalls genau angegeben. Die kirchlichen Unkosten können auch durch Umlagen aufgebracht werden, falls die Stiftungsverträge nicht ausreichen und die Behörden ihre Genehmigung erteilt haben. In Schwarzburg-Rudolstadt ist das um 1552 begründete Konfistorium ebenfalls im 19. Jahrhundert aufgehoben und die Landeskirche durch Gesetz vom 7. Februar 1868 dem Ministerium unterstellt, unter dem durch Verordnung vom 8. Juli 1881 ein Kircherrat errichtet wurde. Unter diesem stehen fünf Ephoren, welche die Aufsicht über die durch Gesetz vom 17. März 1854 gebildeten Kirchen- und Schulvorstände der Einzelgemeinden führen. In diesen Vorständen sind Pfarrer, Bürgermeister und Lehrer geborene Mitglieder; ebenso viele gewählte treten hinzu. Die Aufgaben dieses Vorstandes sind dieselben, wie sie in den anderen thüringischen Ordnungen verzeichnet stehen. Bemerkenswert ist, daß die Zuchttübung seitens der Kirchenvorstände nur in brüderlicher Ermahnung bestehen solle, „und, falls eine solche Ermahnung fruchtlos bleibt, an die nächste vorgesetzte kirchliche Behörde sich zu wenden“, vorgeschrieben ist (§ 23). Das Votum negativum bei der Anstellung von Geistlichen steht diesen Vorständen zu, wie auch die Beschlusffassung über etwa nötige Umlagen. Die Landeskirche wie auch die Einzelgemeinden werden stets als „evangelisch-lutherisch“ bezeichnet.

In Neuz j. L. ist die Entwicklung denselben Weg gegangen: das von Heinrich Postumus 1604 in Gera errichtete Konfistorium wurde 1863 aufgehoben und seine Geschäfte durch Gesetz vom 28. April 1863 dem Ministerium übertragen, dessen Abteilung für Kirchen- und Schulsachen aus dem Vorstehenden, einem weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern bestehen sollte. Unter dieser fungieren drei Kirchen- und Schulinspektionen aus Landrat und Superintendent zusammengelegt. Sodann sind — und zwar durch von Ministern besetzte Ortsstatute — in den Einzelgemeinden nach und nach Kirchenvorstände eingeführt worden, deren Rechte und Pflichten ähnlich denen der anderen thüringischen Landeskirchen sind. Im Jahre 1882 wollte die Regierung eine Synodalordnung mit einem Kircherrat einführen, aber der Landtag lehnte den Entwurf ab.

Neuz ä. L. hat dagegen die alte Konfistorialverfassung beibehalten; daneben ist durch Gesetz vom 7. April 1880 eine Verfassung der Einzelgemeinde in der Weise angeordnet, daß ein Vorstand, aus den üblichen geborenen und 3—12 gewählten Mitgliedern bestehend, die äußere Verwaltung — auch etwa nötige Ausschreibung von Umlagen —

führt. Zur Förderung der christlichen Sitte und Zucht „sollen die Mitglieder verbunden sein, bei den zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung erforderlichen Warnungen, Vermahnungen und Eröffnungen des Pfarrers auf deshalbigen Erfuchen des letzteren mitzuwirken.“ (§ 29, 10.) Diese eine Handhabung der Kirchenzucht verheissende Bestimmung scheint jedoch nur auf dem Papier zu stehen, denn eine Zusatzbemerkung lautet: „Unserm Konsistorium ist vorbehalten, im Falle hervortretenden Bedürfnisses bezüglich der vorgedachten Obliegenheiten nähere Vorschriften zu erlassen.“ — In dieser Ordnung ist die Landeskirche ausdrücklich als „evangelisch-lutherisch“ bezeichnet.

Eine synodale Vertretung ist demnach zur Zeit nur in Weimar und Meiningen vorhanden, aber auch hier sind diese Körperschaften nur zur Erstattung von Gutachten berechtigt. Ihren Beschlüssen mangelt die Kraft der sicherer Ausführung, da sie nicht das Recht, Kirchensteuern umzulegen, haben. Daher begegnet die ganze Einrichtung der Synoden einem immer geringer werdenden Interesse. Ihre ganze Einrichtung ist nicht von Grund auf presbyterian gedacht; so sind sie thatshäcklich nur ein Schmuckstück und — 15 ein Feigenblatt der eigentlich noch immer landesherrlich-konsistorialen Verfassung. Die anderen Staaten Thüringens, und zwar die strenglutherischen Schwarzburger Landeskirchen so gut wie die hochliberalen von Coburg und Gotha, haben ohne dieses Schmuckstück ihre landesherrliche Episkopalgewalt in Reinheit beibehalten. Die Aufhebung der Konsistorien und ihre Erziehung durch Ministerialabteilungen ist in kirchlichem Interesse 20 sogar zu beklagen gewesen, da in den Konsistorien mehr kirchliche Selbstständigkeit gepflegt werden konnte, als dies jetzt möglich ist. In Thüringen ist die Verfestigung des kirchlichen mit dem staatlichen Wesen so enge, wie etwa nur in Mecklenburg. Die übeln Folgen für das kirchliche Wesen sind auch hier die gleichen: eine weitgehende Gleichgültigkeit des Bürgertums und des Bauernstandes und eine über der täglichen Erfahrung 25 ihrer Einflusslosigkeit immer weiter um sich greifende Verzagtheit der Geistlichen. An die Stärke der presbyterianen Verfassung vermag man nicht zu glauben, weil man ihre Unterlagen: die Beteiligung der Gemeindeglieder selbst an verantwortlichen und Opfer erreichenden Beschlüssen in allen Staffeln der Kirchenverwaltung durch freie Wahl der Geistlichen und der oberen Kirchenbeamten und durch kirchliche Selbstbesteuerung, noch 30 nicht überall in der Praxis rücksichtslos durchgeführt gesehen hat.

Die Kirchenregierungen Thüringens sind alle in der Eisenacher Kirchenkonferenz vertreten. Ebenso sind alle, mit Ausnahme der von Meiningen, dem evangelischen Kirchenauschuss beigetreten. Endlich sind die thüringischen Kirchenregierungen unter sich lose verbunden und treten nach Bedürfnis zu gemeinsamer Beratung zusammen.

IV. Die Verwaltung der Evangelischen Landeskirchen in Thüringen.
Im Großherzogtum Sachsen-Weimar sind in 21 Diözesen, denen ein Superintendent und ein Adjunkt in den geistlichen und ein Amtsräther des Bezirks als Kircheninspektor in den weltlichen Angelegenheiten vorsteht, im Jahre 1905 312 geistliche Stellen vorhanden, zu deren Besetzung ca. 270 Pfarrer und Pfarrvikare vorhanden waren. Man fährt fort, 40 die zahlreichen kleineren Gemeinden zusammenzulegen, soweit örtliche Entfernung und die Rücksicht auf die Seelsorge diese Maßnahme als thunlich erscheinen lassen. Die Besetzung der geistlichen Stellen erfolgt in einigen Gemeinden, namentlich in den Städten, durch Wahl seitens der Kirchengemeindevorstände, auf welche das ehemalige Patronat der Stadtmagistrate übergegangen ist. Fast ein Viertel der Stellen sind Privatpatronatsstellen. 45 Die Patronen sind durchgängig, falls sie evangelischer Konfession sind, geborene Mitglieder der Kirchengemeindevorstände. Die weitaus größere Zahl der Stellen wird durch das Kirchenregiment besetzt. Die Prüfungen der Kandidaten finden vor dem Kirchentrat in Weimar statt, der einige Jenenser Professoren hinzuzuziehen pflegt. Ein Kandidatenseminar ist nicht vorhanden, ein Lehrvikariat nicht eingerichtet, beide sind seit langerer Zeit 50 Gegenstände ernstlicher Erwägung. Die Kirchenvisitationen werden durch den Kirchentrat und Mitglieder des Synodalvorstandes in bestimmten Zeitabständen abgehalten. Die Meiningische Landeskirche zählt 14 Ephorien, 144 Parochien und ca. 130 Geistliche. Die Besetzung ist ähnlich wie in Weimar auf die drei Arten verteilt: einige Wahlstellen, ein Viertel der Stellen wird durch das Privatpatronat besetzt, weitaus die meisten durch 55 das Kirchenregiment. Die Kandidatenprüfungen finden in Meiningen vor dem Kirchentrat statt, — ohne Beteiligung der theologischen Fakultät der Landesuniversität. Zur die praktische Weiterbildung der Kandidaten zwischen dem ersten und zweiten Examen ist keine Einrichtung vorhanden, weder Seminar noch eigentliches Lehrvikariat. Auch in Meiningen werden die Klagen der jungen Theologen, daß sie zu früh und zu stark zur Ausübung in 60 den großen Gemeinden herangezogen würden, nicht länger überhört werden können. Der

geistliche Nachwuchs wird dadurch nicht ausgebildet, sondern zu seinem und der Kirche Schaden nur ausgenutzt, wenn Kandidaten vor absolviertem zweiten Examen mit geistlichen Reden aller Art derart überhäuft werden, daß eine prinzipielle Erfassung ihrer Ausgaben ausgeschlossen erscheint. Die Kirchenvisitationen finden ebenso wie in Weimar statt. — In Altenburg zählt man in 8 Ephorien 116 Parochien, zu deren geistlicher Bedienung ca. 130 Geistliche vorhanden sind. Zu den Kandidatenprüfungen in Altenburg wird ein Mitglied der Jenenser Fakultät hinzugezogen. Die Kandidaten müssen zwischen dem ersten und zweiten Examen in der Stadt Altenburg Vorlesungen aus dem Gebiete der praktischen Theologie hören, die von Geistlichen gehalten werden; in derselben Zeit hospitieren sie in Volksschulen und hören von Seminarlehrern schulische Vorträge; ein wenn auch in kleinsten Grenzen sich haltendes Kandidatenseminar. — In Gotha findet man in 12 Ephorien ungefähr 100 Parochien zusammengefaßt, in deren Diensten ca. 120 Geistliche stehen. Die in Gotha stattfindenden Examina entschlagen sich der Mithilfe der Jenenser Fakultät. — In derselben Weise — ohne Mitwirkung der theologischen Fakultät — ist vor einiger Zeit der letzte Kandidat in Coburg geprüft worden; dort sind in 4 Ephorien, 37 Parochien und ca. 35 Geistliche zu zählen. — Sondershausen hat in 4 Ephorien 58 Parochien und ca. 60 Geistliche, und Rudolstadt in 5 Ephorien 65 Parochien und ebenfalls ca. 60 Geistliche. Beide Fürstentümer zusammen wiesen im Jahre 1905 eine Prüfung pro candidatura in Sondershausen auf. — In demselben Jahre 1905 wurden in Reuß ä. L. keiner, in Reuß j. L. 5 Kandidaten, 3 pro candidatura und 2 pro ministerio, geprüft. Die vier Fürstentümer, aus deren Mitte die Jenenser theologische Fakultät noch immer eines „erflüssiven Liberalismus“ beschuldigt wird, sehen von jeder Beteiligung dieser Fakultät an ihren Prüfungen ab.

Über die Gehälter, Ruhegehälter und Witwenpensionen in den neun Landeskirchen ist folgendes zu berichten: In Weimar beträgt der Grundgehalt 2000 M., nach 5 Jahren 2400 M., nach 10 Jahren 2800 M., nach 15 Jahren 3200 M., nach 20 Jahren 3600 M., nach 25 Jahren 4000 M. Der Ruhegehalt beträgt bis zu 10 Dienstjahren 40 Proz., mit jedem folgenden Dienstjahr 1½ Proz. mehr bis zu 80 Proz. im 37. Dienstjahr. Der Mindestruhegehalt ist 900 M., der Höchstruhegehalt 3200 M. Die Beiträge betragen 1 Proz. Die Witwenpension ist mit 20 Proz. des Gehaltes, der am Todesstage des Gatten bezogen wurde, angefestzt; sie beträgt mindestens 480 M., höchstens 800 M. Für Halbwaisen werden Erziehungsgelder bis 100 M. für eine Familie nicht mehr als 300 M. gewährt. Der Beitrag ist 1 Proz. des Gehaltes. — In Meiningen: Grundgehalt: 2100 M., nach 4 Jahren 2400 M., nach 8 Jahren 2700 M., nach 12 Jahren 3000 M., nach 16 Jahren 3400 M., nach 20 Jahren 3800 M., nach 24 Jahren 4200 M., nach 28 Jahren 4500 M. Ruhegehalt: 1250 M. bis 5 Dienstjahre, mit jedem weiteren Dienstjahr 60 M. mehr bis zum Höchstbetrage von 3500 M. Keine Beiträge. Witwenpension 600 M. Für jede Halbwaise 120 M. bis zum Höchstbetrage von 360 M. Keine Beiträge. — Altenburg: Grundgehalt 2100 M., nach 4 Jahren 2400 M., nach 8 Jahren 2700 M., nach 12 Jahren 3000 M., nach 16 Jahren 3400 M., nach 20 Jahren 3800 M., nach 24 Jahren 4200 M., nach 28 Jahren 4500 M. Ruhegehalt ½ des letzten Einkommens. Wohnungsentschädigung von 300 M. Mindepension 1400 M., Höchspension 3000 M. Keine Beiträge. Witwenpension ¼ des Gehaltes und 300 M. Wohnungsentschädigung. Keine Waisengelder. Beitrag: 3 Proz. des Gehaltes. — Coburg: Grundgehalt 1800 M., nach je 5 Jahren um 300 M. steigend bis 3600 M. Ruhegehalt: 40 Proz. bis zu 10 Dienstjahren, von da jedes Jahr 1½ Proz. bis zu 80 Proz. Keine Beiträge. Witwenpension: ¼ der Besoldung. Für das dritte und folgende Kind ½ des Waisengeldes. Beitrag 2 Proz. — Gotha: Grundgehalt 2100 M., nach 5 Jahren 2400 M., nach 10 Jahren 2800 M., nach 15 Jahren 3100 M., nach 20 Jahren 3400 M., nach 25 Jahren 3700 M., nach 30 Jahren 4000 M. Ruhegehalt: 40 Proz. bis zu 10 Dienstjahren, jährlich 1½ Proz. steigend bis 80 Proz. Die Wohnung wird mit 320 M. hinzugerechnet. Keine Beiträge. Witwenpension ¼ der Besoldung. Kein Waisengeld. 3 Proz. Beiträge. — Sondershausen: Grundgehalt 2100 M., nach 5 Jahren 2400 M., nach 10 Jahren 2700 M., nach 15 Jahren 3100 M., nach 20 Jahren 3500 M., nach 25 Jahren 3900 M., daneben die pensionsfähigen Zulagen: Überpfarrer 600 M., Diaconeum 450 M., für ein Filial 200 und 300 M., für zwei Filiale 300 und 400 M. Ruhegehalt bis zu 10 Dienstjahren 40 Proz., steigend jährlich mit 1½ Proz. bis 80 Proz. Die Wohnung wird mit 300 M. hinzugerechnet. 2 Proz. Beiträge. Witwenpension: ¼ des Gehaltes. ¼ dieser Pension für jedes Kind. — Rudolstadt: Grundgehalt 2100 M., nach 5 Jahren 2400 M., nach 10 Jahren 2700 M., nach 15 Jahren 3100 M., nach 20 Jahren 3500 M., nach 25 Jahren 3900 M., daneben die pensionsfähigen Zulagen: Überpfarrer 600 M., Diaconeum 450 M., für ein Filial 200 und 300 M., für zwei Filiale 300 und 400 M. Ruhegehalt bis zu 10 Dienstjahren 40 Proz., steigend jährlich mit 1½ Proz. bis 80 Proz. Die Wohnung wird mit 300 M. hinzugerechnet. 2 Proz. Beiträge. Witwenpension: ¼ des Gehaltes. ¼ dieser Pension für jedes Kind.

nach je 5 Jahren um 300 Ml. steigend bis 3600 Ml. Ruhegehalt 40 Proz. bis zu 10 Dienstjahren, jährlich mit $1\frac{1}{2}$ Proz. steigend bis 80 Proz. 1 Proz. Beitrag. Witwenpension $\frac{1}{2}$ des Diensteinkommens, doch nicht unter 500 Ml. Kein Waisengeld. $1\frac{1}{2}$ Proz. Beitrag. — Neuf. j. L.: Grundgehalt 2000 Ml., nach 5 Jahren 2400 Ml., nach 8 Jahren 2700 Ml., nach 12 Jahren 3000 Ml., nach 16 Jahren 3300 Ml., nach 20 Jahren 3600 Ml., nach 24 Jahren 4000 Ml. Ruhegehalt 40 Proz. bis zu 10 Dienstjahren mit $1\frac{1}{2}$ Proz. steigend bis zu 80 Proz. 1 Proz. Beitrag. Witwenpension $\frac{1}{2}$ des Einkommens. Kein Waisengeld. 1 Proz. Beitrag. — Neuf. j. L.: Grundgehalt 2000 Ml., nach 4 Jahren 2300 Ml., nach 8 Jahren 2700 Ml., nach 12 Jahren 3000 Ml., nach 16 Jahren 3100 Ml., nach 20 Jahren 3800 Ml., nach 24 Jahren 4200 Ml. Ruhegehalt: 40 Proz. bis zu 10 Jahren, mit $1\frac{1}{2}$ Proz. bis zu 80 Proz. steigend. Keine Beiträge. Witwenpension $\frac{1}{2}$ des Einkommens. $1\frac{1}{2}$ Proz. Beitrag.

Bei diesen Angaben ist der Betrag außer Acht geblieben, den die Pfründe etwa 15 über diesen dem zeitigen Stelleninhaber nach seinem Dienstalter zustehenden Gehalt hinaus abwirft; auch darüber, wie das Altersklassensystem in das Pfändensystem hineingearbeitet ist, herrscht zwischen den thüringischen Landeskirchen Verschiedenheit, doch hat meistens das Altersklassensystem den Sieg erlangt. Diese Frage war insofern für Thüringen nicht so brennend, als eigentlich „fette Pfänden“ überhaupt nicht, Stellen mit auskömmlichen 20 eigenen Einnahmen nur wenige vorhanden sind. Die Mehrzahl der Stellen war bis vor 1—2 Jahrzehnten geradezu läßlich dotiert und darum ist der jetzt mit großen Anstrengungen der Regierungen und ländlicher Bereitwilligkeit der Landstände herbeigeführte Zustand dankbar anzuerkennen. Wenn trotzdem der Durchschnitt der Aufwendungen unter dem Mittel der sonst in den deutschen Landeskirchen üblichen (nicht bloß der 25 von Staats wegen gezahlten, sondern der tatsächlich geleisteten) Pfarrgehalter steht, so liegt das einerseits in dem Umstande, daß Thüringen im Vergleich zu den meisten anderen deutschen Landschaften keine großen Reichtümer besitzt, und ferner daran, daß das Land mit einer protestantischen Bevölkerung von rund 1100000 Seelen und mit ea. 885 Geistlichen — zu viel geistliche Kräfte zu bezahlen hat. Man rechnet heute 30 durchschnittlich 3000 Seelen auf eine geistliche Kraft. In den Städten können es 4000 werden, auf dem Lande bei weiten Entfernungen 2000 und 1000. In Thüringen sind mehr, wie anderswo, die geistlichen Stellen aus vorreformatorischer Zeit erhalten geblieben. So haben heute die kleinsten Dörfer, oft nahe beieinander gelegen, wie ihre eigene Kirche, so auch ihren eigenen Pfarrer. In den Städten sind meist zu wenig geistliche Stellen, auf dem Lande zuviel. Selbstverständlich muß eine Pfarrstelle oben auf 35 dem Walde, weit abgelegen von anderen Siedlungen, auch wenn sie nur 2—300 Seelen zu versorgen hat, erhalten bleiben. Aber die in den Thälern oft nur $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ Stunde voneinander entfernten Pfarrdörfer mit je 3—500 Seelen belasten den Pfarrgehalts- 40 etat zu stark. Die Landeskirchen werden zu erwägen haben, ob sie mit zu vielen, aber schlecht bezahlten, oder mit weniger zahlreichen, aber gut besoldeten Pfarrern besser fahren.

V. Die pfarramtlichen Thätigkeiten. Die zuvor geschilderte engste Verbindung des kirchlichen Wesens mit dem Staate mag der Grund dafür sein, daß die kirchliche Unterweisung der Jugend, d. h. Konfirmandenunterricht nicht die Bedeutung und 45 Selbstständigkeit gewonnen hat, wie in anderen Landeskirchen. Die Scheidung der Aufgabe des schulischen von der des kirchlichen Jugendunterrichtes hat sich noch nicht durchgesetzt. Man hält den Religionsunterricht der Schule nur graduell von dem der Kirche verschieden; die Methode der „konzentrischen Kreise“ in der religiösen Unterweisung steht in hohen Ehren. Daher haben alle Landeskirchen Thüringens einen viel zu kurzen Zeitraum für den eigentlichen Konfirmandenunterricht angezeigt. So z. B. in Weimar nur ein Jahr. Aus dem in ganz Deutschland üblichen, durch das Ende der Schulpflicht bedingten zu frühen Termine der Konfirmation am Ende des 14. Lebensjahres stammen auch hier ihre schwersten Übelstände. Jedes Land hat einen eigenen exponierten Katechismus nebst verschiedenen Sprachbüchern, so in Weimar: der kleine Katechismus 50 Dr. Martin Luthers, mit kurzen Erläuterungen und einer Auswahl von Bibelsprüchen von Nicolai; zu der Ausgabe für Volksschulen ist eine erweiterte für die höheren Schulen hinzugekommen. Aber die landeskirchlich genehmigten Lehrbücher blühen alle mehr auf das Bedürfnis der Schule, als auf das des Konfirmandenunterrichts. Es ist bemerkenswert, daß fast nie Kinder von der Konfirmation selbst fernbleiben, oder von ihren Eltern fern- 55 gehalten werden, trotzdem sich das Freidenkertum stark dafür einsetzt, daß der schulische

Religionsunterricht nur facultativ erteilt werde. Die Sitte oder vielleicht auch das Bedürfnis, den im bürgerlichen Leben bedeutsamen Abschnitt des Aufhörens der Schulerziehung mit einer religiösen Feier zu schmücken, scheinen hier stark zu wirken. Über die in allen Landeskirchen unternommenen Versuche, eine weitere religiöse Unterweisung der heranwachsenden männlichen Jugend innerhalb der Fortbildungsschulen zu teilen werden zu lassen,⁵ werden die entgegengesetzten Urteile laut. Hier klagt ein Pfarrer über Neitzenz und gänzliches Fernbleiben der Schüler, dort weiß ein anderer das Interesse der Schüler nicht genug zu rühmen. Die Kirche hat es offenbar auf diesem Gebiete noch nicht zu klarer Anleitung und Mustervorlagen gebracht, so daß die Wirkung dieser notwendigen Einrichtung noch allein auf die individuelle Begabung des Pfarrers gestellt zu sein scheint. Das Verhältnis zwischen Kirche und Schule kommt, wie aus den oben angeführten kirchlichen Verfassungsverhältnissen hervorgeht, nur noch in den Staaten gesetzlich zu einem Ausdruck, wo die beiderseitigen Behörden auf irgend einer Stufe dieselben sind: in Coburg und Gotha, und in den vier Fürstentümern. In den andern Ländern sind zwar — mit Ausnahme von Meiningen — die Geistlichen noch geborene Mitglieder der Schulvorstände,¹⁰ wie ungefehrt die Lehrer in den Kirchgemeindenvorständen sitzen, aber die Geistlichen selbst begehren überwiegend von der den Grund zu vielen Differenzen mit dem Lehrer in sich bergenden Lokalschulaufsicht entbunden zu werden.

Das liturgische Verständnis und Interesse sind nach den durch den Nationalismus auf diesem Gebiete angerichteten Verheerungen entschieden in der Zunahme begriffen. In Weimar ist das seit 1¹, Jahrzehnten eingeführte Kirchenbuch, das sich hauptsächlich an die sächsische Agenda anlehnt, jetzt fast in allen Gemeinden in Gebrauch genommen. Leider hat dieses Buch auch die fundamentalsten Fehler der sächsischen Liturgie übernommen, so z. B., daß nach der Predigt ohne Zwischengesang sofort das allgemeine Kirchengebet sich anschließt (in Sachsen steht dazwischen noch die sog. „Offene Schuld“, die Häufung ist noch ärger!). Von einigen Seiten wird eine Vermehrung der liturgischen Formulare angestrebt. In Meiningen sind die verschiedenen Agenden im Gebrauch. Die alte Gothaische, unter Herzog Ernst dem Frommen 1647 erlassen, die meiningische 1682 von Herzog Bernhard I. für Meiningen aus der gothaischen und hennebergischen zusammengestellt, das Coburger allgemeine Kirchenbuch von Fischer, das sich auf die im 1. Teil der Casimiriana enthaltene Agenda gründet. Die in Altenburg zu Recht bestehende Agenda röhrt aus dem Jahre 1709 her, vermehrt und neu bestätigt 1753. Der im Jahre 1887 in Gemeinschaft mit Sondershausen, Rudolstadt und Neuh. j. L. vorgelegte Entwurf einer neuen Agenda wurde wegen Mangels einer Synode durch Ministerialerlaß vom 28. Mai 1888 zurückgelegt, „da vor Einführung einer Synode an die endgültige Regelung der Agendenfrage nicht gedacht werden könne, denn die sonst dazu erforderliche Mitwirkung des Landtages scheine für diesen Gegenstand höchst ungeeignet zu sein.“ Neben der Landesagenda werden die sächsische, württembergische und bayerische geduldet. — In Coburg und Gotha herrscht unter dem Deckmantel der „liturgischen Freiheit“ vollste Regelfreiheit, doch sind neuerdings, nachdem schon 1884 die drei gothaischen Geistlichen Haupt, Rebattu und Rudloff beachtenswertes Material beigebracht hatten, reformierende Bestrebungen auf liturgischem Gebiete wieder hervorgetreten. — Für Sondershausen ist 1887 vom Fürstlichen Kirchenrat eine Agenda herausgegeben worden, die auf der Agenda Schwarzburgs von 1675 beruhend sich ebenfalls an die sächsische von 1880 anlehnt. Ubrigens sei diese Agenda der im Verein mit Altenburg, Rudolstadt und Neuh. j. L. ausgearbeitete Entwurf. — In allen Landeskirchen ist meistens Altgesang üblich; der liturgische Gesang der Gemeinden selbst ist dagegen sehr in Abgang gekommen, nicht zum wenigsten durch die Knabenchor, denen allmählich diese Leistung zufiel. Noch größer, als die liturgische Mannigfaltigkeit, war die Vielheit und Verschiedenheit der Gesangbücher. In Weimar hat das 1883 eingeführte fast allgemeine Gelingt erlangt, so in Meiningen sind noch immer 11 verschiedene im Gebrauch, in Altenburg ist statt des seit 1807 im Gebrauch befindlichen, von dem Generalsuperintendenten Deume herausgegebenen seit 1901 ein von dem verstorbene Kirchenrat Knipfer in Eisenberg und Pfarrer Tümpel in Unterrenthendorf zusammengestelltes „Gesangbuch für die Landeskirche des Herzogtums Sachsen-Altenburg“ zur allgemeinen Einführung gelangt. Gotha singt noch immer nach Breitbäder, Sondershausen nach Busch und nach Cannabich, Rudolstadt hat ein älteres Buch überarbeitet, in Neuh. j. L. ist Julius Sturms Buch durchgedrungen, und in dem Gesangbuch von Neuh. ä. L. hat man die Last von 890 Liedern zu tragen. Daß diese hymnologische Unübersichtlichkeit bei der Klärtuation des handarbeitenden Volkes ein sich eingewöhnen in ein Gesangbuch unmöglich macht, und daß

die in allen thüringischen Gesangbüchern viel zu große Zahl der Lieder die innige Kenntnis des Buches hindert, sind Gesichtspunkte, die sich in keiner Vortrede dieser zahlreichen Gesangbücher angedeutet findet.

In allen thüringischen Landeskirchen herrscht noch der Perikopenzwang für die 5 Textwahl der Predigt; die fünf Perikopenreihen der Eisenacher Kirchenkonferenz sind überall angenommen. Die übeln Folgen dieses Zwanges sind auch hier nicht zu verkennen: ein reicher biblischer Stoff gelangt nicht dazu, die Predigtgedanken zu erneuern und die Gemeinde zu fesseln. Der Besuch der sonntäglichen Gottesdienste ist — wenn ein derartig allgemeines Urteil über eine ganze Landeskirche möglich ist — in Thüringen gering, 10 auf dem Lande und in den kleinen Städten im Verhältnis noch geringer als in den größeren Städten.

Im Gegensatz dazu werden die kirchlichen Handlungen der Taufe, der Trauung und der Beerdigung überwiegend begeht; ihre Verschmähung ist nicht häufiger, als sie in anderen deutschen Ländern, wo Landwirtschaft und Industrie ineinander übergehen, zu 15 finden ist. Folgende Tabelle mag aus der kirchlichen Statistik von 1905 das verdeutlichen:

	Weimar	Mei- ning en	Alien- burg	Gotha	Sonders- hausen	Rudol- stadt	Reich a. Z.	Reich i. Z.
Geburten überhaupt . . .	11362	8862	7241	5342	2547	3013	2077	4455
Darunter aus Mischehen . . .	?	172	254	78	48	38	?	107
20 Evang. Taufen überhaupt . . .	10850	8667	7114	4882	2475	2933	2041	4268
Darunter aus Mischehen . . .	?	143	212	62	33	38	?	102
Eheheilungen überhaupt . . .	2708	2118	1666	?	579	803	529	1138
Darunter Mischehen . . .	?	41	74	?	18	21	?	35
Evang. Trauungen . . .	2615	2098	1609	?	571	798	512	1006
25 Darunter Mischehen . . .	?	40	60	?	16	19	?	29
Evang. Verstorben . . .	6530	4394	4607	?	1425	1623	1422	2943
Davon kirchlich bestattet . . .	6218	4150	4442	?	1303	1510	1293	2420

Bei den kirchlichen Bestattungsfeiern sind die bei der Feuerbestattung stattgehabten mit einbezogen, die von den Leidtragenden auch hierbei fast ausnahmslos nachgefragt und 20 kirchlicherseits ohne irgend eine Unterscheidung exceptis exceptiendi von dem bei der Erdbestattung üblichen Ritus gewährt wurden. Die Anhänger der Feuerbestattung verlangen jetzt, daß die zu allen Totenfeiern benutzten Kapellen über ihren Krematorien errichtet würden, ein Ansinnen, dem sich die Kirchenregierung der weimarschen Städte, in denen sich Krematorien befinden, Jena und Eisenach, mit Recht widersetzt hat. In Gotha 25 hat das Krematorium einen eigenen Kapellenraum.

Die cura animarum specialis kann nicht in Ziffern ausgedrückt werden. Die Beichte ist überall seit mehr denn einem Jahrhundert verschwunden, und die sog. allgemeine Beichte vor der Abendmahlfeier ist ein liturgisches Formular geworden, wie allertwärts. Der echte evangelische Erfolg der Beichte, der pastorale seelsorgerliche Hausbesuch 40 ist je nach der Begabung und dem Eifer des Pfarrers sie und da im Schwange. Die dazu notwendige persönliche Vertrautheit des Pfarrers mit den Gemeindeliedern wird erschwert durch den häufigen Wechsel der Pfarrstellen, der bei dem Überwiegen der kirchenregimentlichen Stellenbesetzung üblich wird.

VI. Diakonie und Mission. Gemäß der früher engen und der noch bestehenden 45 weiteren Verbindung zwischen Staat und Kirche sind die zur Pflege der Armen, der Witwen und Waisen u. s. w. bestehenden Veranstaltungen halb weltlich-humanitär, halb kirchlich-christlicher Art. So ist Weimar von einem Netz von Frauenvereinen überzogen, die ihren Zusammenschluß in dem „Patriotischen Institut der Frauenvereine“ haben, daß z. B. von der russischen Großfürstin Großherzogin Maria Paulowna begründet wurde. 50 Die Kräfte, die diesem Vereine dienen, sind meistens kirchlicher Art, die Einnahmen stammen zum Teil aus kirchlichen Kollekten, aber die ganze Einrichtung kann nicht als Glied der kirchlichen Diakonie hier aufgeführt werden. Anders steht es mit der weimarschen Waisenversorgungsanstalt, die in einer organischen Verbindung mit der Landeskirche steht. Die Waisenpflege hat überhaupt in den thüringischen Staaten eine 55 ausgedehnte und forschende Wirklichkeit gefunden: in Meiningen, in Gotha und Coburg, in den Fürstentümern sind ausgedehnte Waisenversorgungsveranstaltungen.

Die einzelnen Kirchengemeinden, die wohl Einzelarmenpflege treiben, haben noch nicht den Mut gefunden, als Gemeinden geordnete Diaconieverke zu gründen. Dagegen finden die Bestrebungen der Vereine für Innere Mission eine immer größere Beachtung seitens der Gemeinden. In allen Ländern entstehen Rettungshäuser und Bewahranstalten für die Jugend, Herbergen zur Heimat, Asyle für Gefallene, Blöden- und Siechenanstalten, die mit Bewußtheit christliche Anstalten der helfenden Liebe sein wollen. Die Innere Mission in Thüringen hat sich zu einer alle zwei Jahre tagenden Konferenz zusammen geschlossen, in der alle Landeskirchen — mit Ausnahme von Reuß ä. L., das sich an Sachsen angeschlossen hat — und alle Richtungen einträchtig zusammen arbeiten. Auch die eingesprengten Gebieteile der preußischen Provinz Sachsen sind hier vertreten.

Die Krone aller diaconischen Thätigkeit, die der Diaconissen, hat in Thüringen zwei Heimstätten gefunden: in dem Sophienhaus in Weimar, das zwar noch nicht zu dem Kaiserwerter Verbande gehört, aber seine Diaconissen in derselben Weise erzieht und betreut, und in dem von Hannover aus in Eisenach in speziell konfessionell-lutherischem Sinne gegründeten und geleiteten Mutterhause in Eisenach. Das erstere hatte im Jahre 10 1905 146, das letztere 115 Schwestern.

Der Gustav-Adolf-Verein genießt noch immer die meisten Sympathien unter den kirchlichen Vereinen, wiewohl einige behaupten, daß er nicht in dem Maße gewachsen sei, als die Zunahme aller anderen Verhältnisse erfordert hätte. Sein jüngerer Bruder, der Evangelische Bund hat ebenfalls in allen Thüringischen Ländern, außer in Reuß ä. L., 20 freundliche Aufnahme gefunden. Auch der lutherische Gottesdienst findet reichliche Pflege.

Die äußere Mission hat ihren Mittelpunkt in der alljährlich in Roda stattfindenden Thüringer Missionskonferenz, die alle Richtungen und Gesellschaften umschließt. Früher waren die Leipziger und die Basler Missionsgesellschaft die Gebenden und Nehmenden dieser Konferenz; seitdem der Allgemeine Evangelisch-protestantische Missionsverein hinzugekommen ist, hat man auch die Missionare anderer Gesellschaften in Nord- und Süddeutschland zu Mitteilungen in diesem Kreise gerufen und ihnen Gaben gespendet. Neben dieser Konferenz hat sich noch ein besonderer evangelisch-lutherischer Missionsverein in Thüringen gebildet.

VII. Die Theologie. An der Thüringer Landesuniversität Jena hatte die theologische Fakultät im 19. Jahrhundert ihre Glanzperiode, als Hase die Kirchengeschichte und Lipsius systematische Theologie dozierten. Nach deren Tode traf der damals allgemeine Rückgang des theologischen Studiums Jena besonders hart. Neuordnungs hebt sich der Besuch wieder etwas, wiewohl das kirchliche Hinterland Jenas, die 4 (5) Herzogtümer, wenig Theologiestudierende produzieren. Die vier Fürstentümer entsenden ihre Theologiestudierenden (es sind auch nur wenige) lieber nach anderen Universitäten. Die sich hierin kundgebende konfessionelle Spaltung Thüringens sucht in der Geistlichkeit Boden zu gewinnen durch die „Thüringer kirchliche Konferenz“ in Paulinzella, wo in jedem Herbst Vorträge und Diskussion stattfinden. Die Gemeinden werden durch diese konfessionalistische Sonderbündelei fast gar nicht berührt. Der Thüringer Kirchentag scheint vollständig eingeschlaufen zu sein. Dagegen haben sich die seit zwei Jahren in Jena eingerichteten Herbstferienfeste für Theologen, die an drei Tagen mehrere Vorträge von Jenerer Dozenten brachten, eines großen Zuspruchs zu erfreuen gehabt.

In allen Landeskirchen besteht ein reger theologischer Austausch auf amtlichen Diözesankonferenzen und in kleineren monatlichen oder vierteljährlichen freien Konferenzen. In 45 Weimar wird alljährlich ein Staatspreis für eine Preisarbeit vergeben, wie denn überhaupt die wissenschaftlich-theologische Bildung innerhalb der Thüringer Geistlichkeit aller Richtungen noch immer eine gute Stätte hat.

D. Thümmel.

Thumm, Theodor, geb. 1586, gest. 1630 f. d. A. Kenosis Bd X S. 261, 36.

Ticonius s. Tyconius.

50

Tiefstrunk, Johann Heinrich, theologischer Kantianer, gest. 1837. — Literatur: Biographische und bibliographische Notizen in Krugs enzyklopädisch-philosophischem Lexikon IV, im Neuen Retroskop der Deutschen (herausg. von Voigt) 1837, II, S. 885. und in Meusel, Das gelehre Teutschland VIII ff.; G. Körz, Die Religionsphilosophie J. H. Tiefstrunks. Ergänzungshet zu den Kantstudien, 1907. Von den Geschichten 55 der Theologie enthalten Ausführlicheres nur Wah, Geschichte der prot. Dogmatik (IV, 300 ff.) und A. Ritschl, Rechtfertigung und Versöhnung (I^o, 461 ff., auch III^o, 52, 85, 302), einiges auch G. Frankl, Geschichte der prot. Theologie (III, 289 ff.) und J. Chr. Baur, Die christliche

Lehre von der Versöhnung (568 ff.), Dreieinigkeit und Menschwerdung (III, 782 ff.). Vgl. noch Flügge, Uebersicht einer historisch-kritischen Darstellung des bisherigen Einflusses der Kantischen Philosophie auf alle Zweige der wissenschaftlichen und praktischen Theologie, 2 Teile 1796, 1798. Die wichtigsten der für die Theologie in Betracht kommenden Schriften T.s sind: Beweis, daß Kleider so wenig als Michaelis, Leb und Semler die Wahrheit des Christentums gerettet haben, 1789 (anonim). Einzigmöglicher Zweck Jesu aus dem Grundgesetze der Religion entwickelt, 1789 (anonim), 1793². Versuch einer Kritik der Religion und aller religiösen Dogmatik mit besonderer Rücksicht auf das Christentum, 1790. Zensur des christlichen protestantischen Lehrbegriffs nach den Prinzipien der Religionstrikt mit besonderer Hinrich auf die Lehrbücher von Döberlein und Morus, 3 Bde, I, 1791 (1796²), II, 1794, III, 1795. Dilucitationes ad theoreticam religionis christianae partem, ita ut libelli a Morus editi et epitome theologiae christianae inscripti potissimum ratio sit habita, 2 Vol. 1793. Die Religion der Mündigen, 2 Bde 1800.

Tiefstrunk wurde 1759 zu Stöve bei Nostock als Sohn eines verarmten Gutsbesitzers geboren, erhielt seine Schulbildung in dem Halleischen Waisenhaus, studierte in Halle Theologie und Philologie, wurde dann Hauslehrer und 1781 Rektor der Stadtschule und Nachmittagsprediger in Joachimsthal in der Uckermark (so Kertz, dem wir etwas mehr Sicherheit über T.s äußeren Lebensgang verdanfen). In Joachimsthal verfaßte T. seine ersten Schriften und machte sich auch durch Beiträge zum Berlinischen Journal für Aufklärung und zur deutschen Monatsschrift (Briefe über das Dasein Gottes, Freiheit und Unsterblichkeit 1790 f.) bekannt. 1792 wurde er durch die Kunst des Ministers Wöllner ordentl. Professor der Philosophie in Halle. T. hat stets das Wöllnersche Edikt verteidigt, da es nur und mit Recht die äußere Ordnung regle, die Gewissen aber nicht binde. Trotzdem begreift man schwer, daß Wöllner einen Mann von den Anschauungen T.s begünstigte. Seit 1792 bis zu seinem Tode lehrte T. in Halle als ein treuer und unbedingter Anhänger der Kantischen Philosophie, ohne erheblichen Einfluß zu erlangen. Von der Theologie herkommend, hielt er neben den philosophischen auch theologische Vorlesungen, bis ihm 1799 das Recht dazu entzogen wurde. Anfangs hat er sich besonders auf religionsphilosophischem Gebiete beschäftigt, während er sich später vorzugsweise anderen Gebieten der Philosophie, z. B. der Rechts- und Naturphilosophie, zuwandte. Er gab auch Kants kleinere vermischte Schriften mit einer Einleitung über Kants Geistesentwicklung heraus (1799) und versuchte, die Philosophie von allen Fremdwörtern zu säubern (Denklehre in rein deutschem Gewande 1825 ff.). Seine Bedeutung liegt in seinen religionsphilosophischen Arbeiten. Durch diese wurde er einer der ersten und wirksamsten Vermittler zwischen Kant und der Theologie, die sich noch zu Lebzeiten Kants mehr als andere Fachwissenschaften dessen Einflüsse hingab. Die kritische Philosophie war für T. die Wahrheit. Seine Abhängigkeit von Kant ist sehr groß; er schloß sich nicht nur an dessen Grundgedanken, sondern auch an seine Gedankengänge im einzelnen, ja oft sogar an seinen Wortlaut an. Schon manche von T.s Zeitgenossen tadelten seine Weitschweifigkeit und die häufigen Wiederholungen in seinen Schriften.

T. tritt energisch für die Geltung der Vernunft in Religionssachen ein. Er strebt ein fein gefügtes System der Religionslehre, das er an die Stelle der bisherigen „sogenannten Theologien“ setzen will, die nichts anderes seien als Rhapsodien und zufällige Aggregate von Sätzen. Wie für Kant, so wird für T. die Ethik das Fundament, auf dem er die Religion aufbaut, während er das umgekehrte Verfahren, die Moral auf die Religion zu gründen, als zur Heteronomie führend ablehnt. Die religiösen Objekte sind durch die theoretische Vernunft nicht zu erweisen, wohl aber durch die praktische, indem man von dem a priori feststehenden Sittengesetze aus zu den Bedingungen forschtreite, unter welchen allein es als möglich gedacht werden kann. T. ist fest überzeugt, daß der so begründete moralische Glaube eine vernünftig begründeter Glaube sei. Die auf diesem Wege gewonnene Gotteserkenntnis ist symbolischer Art. Über Gottes eigentliches Wesen Aussagen zu machen ist infolge der Schranken unserer Vernunft unmöglich, deshalb alles Spekulieren darüber verwerflich. Das ist alles Kantisch. T.s eigene Leistung besteht darin, das Christentum mit dieser Vernunftsglauben in Beziehung zu setzen. Er unterscheidet die Religion Jesu vom Christentum und behauptet, daß jene diesem Vernunftsglauben völlig entspreche. In seinem „Einzig möglichen Zweck Jesu“ sucht er nachzuweisen, daß die Religion Jesu ein oberstes Grundsprinzip habe, aus dem alles abzuleiten sei, die Gottes- und Nächstenliebe. In der „Religionstrikt“ ermittelt er die obersten Grundsätze der Religion unabhängig von allen positiven Lehrbestimmungen und findet, daß die Religion Jesu und diese unabhängig von ihr ermittelten Grundsätze aufs genaueste übereinstimmen. Das christliche Grundsprinzip

sei mit dem religiösen Vernunftprinzip: „Handle nach dem Freiheitsgesetze als dem Willen der höchsten Heiligkeit“ identisch; und Dasein Gottes und Unsterblichkeit würden auch in der Religion Jesu aus dem sittlichen Gesetze abgeleitet. Jesus ist also für T. im Grunde Kantianer, nur daß er alles populär ausgedrückt habe, so daß die Aufgabe bestünde, dem Christentum eine wissenschaftliche Form zu geben. Diese völlige Nichtbeachtung des exegelischen Thatbestandes haben schon T.s Zeitgenossen getadelt. Es zeigen sich bei T. die Wirkungen des Kantiischen Prinzips der „moralischen Schriftauslegung“, das er ausdrücklich gegen Angriffe verteidigte. — Weissagungen, Wunder und Offenbarung leugnet T. nicht. Vielmehr verbüten die Schranken unserer Erkenntnis ebenso den Beweis, wie die dogmatische Leugnung dieser Dinge. Ja, infolge ihrer Beziehung auf einen moralischen Zweck seien sie sogar wahrscheinlich. Aber Weissagung und Wunder sind ihm religiös so irrelevant, daß es freistehet, an sie zu glauben oder sie natürlich zu erklären. Der Beweis der Wahrheit des Christentums sei keinesfalls auf sie zu gründen („Beweis, daß Kleuker u. f. v.“). Die Offenbarung biete keine neuen, über die Vernunft hinausgehenden Erkenntnisse, sondern versinnliche nur die religiösen Wahrheiten und bringe sie schneller zum Bewußtsein. „Die sich selbst kennende Vernunft kann nichts Erhabenes und Zweckmäßigeres auffinden, als was ihr durch die Offenbarung dargeboten wird, und wiederum die Offenbarung will nichts Ehrwürdigeres entdecken, als gerade das, was die Kritik als den unendlichen und unbedingten Zweck der geistigen Existenz aufstellt“ (Lehrbegriff I², 33). Es liegt deshalb die Aufgabe vor, den moralischen Vernunftgehalt der bestehenden Dogmen zu ermitteln. Diese Aufgabe hat T. in seiner bedeutenden Schrift, der „Zensur des christlichen protestantischen Lehrbegriffs“ zu lösen versucht. Die „Zensur“ ist demnach ein Seitenstück zu Kants „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“, wobei zu beachten ist, daß die erste Auflage des 1. Bandes der „Zensur“ noch vor Kants „Religion innerhalb...“ und auch vor der gesonderten Veröffentlichung des ersten Stükdes derselben erschienen ist. Je länger, desto mehr hat T. auch diese Wertung der Offenbarung fallen lassen und in ihr verschiedene Phasen einer früheren Vernunftsentwicklung gesehen (Kerz 40f., 50).

Wie andere Kantiische Theologen, so hatte auch T. ein besonderes Interesse für die Versöhnungslehre. T.s Bedeutung für die Geschichte derselben liegt vor allem darin, daß er als Wesen der Sündenvergebung nicht die Aufhebung der Strafe, sondern die der Schuld und des Schuldbewußtseins ansah. Wie seiner Meinung nach alle allgemeinen Wahrheiten ihrem Inhalte nach nicht aus Offenbarung entspringen können, so suchte er auch den Satz, daß Gott Sünde vergibt, als eine praktische Vernunftswahrheit zu erweisen. („Ist die Sündenvergebung ein Postulat der praktischen Vernunft?“ in Stäudlins „Beiträgen zur Philosophie und Geschichte der Religion und Sittenlehre“ 1797 III, 112 ff. und „Ist irgend eine wesentliche Religionsthawheit nicht a priori?“ Vorrede zu G. A. Kroll, „Philosophisch-kritischer Entwurf der Versöhnungslehre“ 1799. Auch schon „Zensur“ bef. II, 261 ff.). Die Liebe zum Gesetz sei das höchste Ziel aller Moralität. Sie sei unmöglich, wenn nicht das Gefühl der Verschuldung aufgehoben wäre. Durch eigene That könne das nicht geschehen. Daher sei die Sündenvergebung die unumgängliche Bedingung der Möglichkeit höchster Moralität. Wir dürfen deshalb, wenn wir unsere Pflicht thun, glauben, daß Gott unserem Mangel an Gerechtigkeit von sich aus ergänzen werde. Wie das geschieht, und wie es möglich ist, daß Gott zugleich heilig, gerecht und gnädig ist, bleibt ein Geheimnis. Auf diese rationale Begründung der Sündenvergebung kam es T. vor allem an. Doch suchte er auch der Lehre, durch die die Schrift „diesem allgemeinen Glauben noch mehr Leben giebt“, einen der Religionskritik entsprechenden Sinn abzugewinnen. Er kam dabei zu der Ansicht, daß die Gesinnung des für das Wohl der Menschheit sterbenden Jesus ein Symbol der uns an sich nicht erkennbaren Gesinnung Gottes sei. T.s Versöhnungslehre ist vor allem von so Rücksicht dargestellt und infolge gewisser Verübrungspunkte beider besonders gewürdigt worden. In ähnlicher Weise behandelte T. auch die Trinitätslehre und andere Dogmen.

In seiner „Religion der Mündigen“ erklärte T. alle seine früheren Bemühungen, den moralischen Vernunftgehalt der Dogmen ans Licht zu stellen, als nur propädeutisch. Die Vollendung des Werkes sei die Befreiung der Religion von allem Statutarischen und Historischen und die Darstellung der reinen Vernunftreligion, für die alle Autorität, auch die Jesu, hinsasse. T. trat damit den Bestrebungen Tellers und des Kantianer-Krug zur „Vervollkommnung“ oder „Perfektibilität“ der Religion bei. Was aber T. unter dem Titel der „Religion der Mündigen“ bietet, ist nichts anderes als eine breite Umschreibung der Kantiischen Religionsphilosophie ohne Rücksicht auf das christliche Dogma.

Man sieht: Zu seiner „Religion der Mündigen“ ist T. seinen bisherigen theologischen Anschauungen ferner gerückt. Auch seine Verjährungslehre ließ er jetzt zu Gunsten der Kantischen zurücktreten. Seit diesem Werke hat sich T. auf religiöso-philosophischem und theologischem Gebiete nicht weiter betätigt. Er starb am 7. Oktober 1837.

Heinrich Hoffmann.

Tiele, Cornelis Petrus, Professor der allgemeinen Religionsgeschichte an der Universität, dazu „kirchlicher Professor“ am remonstrantischen Predigerseminar zu Leiden, daselbst geb. 16. Dez. 1830, gest. 11. Jan. 1902. — Das Beste, was über ihn geschrieben, ist die seifinnige Geschichte seiner Studien und Charakteristik seines Wirkens, 10 seiner Persönlichkeit, sowie ihrer Bedeutung von Chantepie de la Saussaye, „Jaarboek der Kon. Akad. v. Wetenschappen“, Amsterdam 1902; von den hier ausgesprochenen Urteilen weichen die meinigen indessen öfters ab. Schon während des Lebens des gezeichneten Gelehrten erschien mehr als ein Aufsatz von besugtester, nach anderer Meinung freilich allzuviel lob spendender Seite über T.s Person und die Tendenz seiner Arbeiten: *de Goeje in Eigen Haard*, 15 1898; W. Brede Kristensen in *Woord en Woeld*, 1899. Für die Details des Lebens T.s: Männer en Vrouwen van beteekenis, Haarlem 1902, alev. 8. von Dr. J. H. de Ridder, woselbst auch S. 358—364 ein vollständiges Verzeichnis seiner Werke, Abhandlungen, Reden, größeren und kleineren Arbeiten: schon durch seine Länge ein Zeuge von T.s staunenswertem Wissen und Schaffen und seines ehrfurchterregenden Fleisches.

20 T. erhielt seine theologische Ausbildung am Athenaeum Illustre zu Amsterdam und am remonstrantischen Seminar (damals in derselben Stadt) unter Leitung von des Amorie van der Hoeven, der mehr Redner als Theologe war. 1853 wurde er Pfarrer der winzigen Dorfgemeinde Moordrecht, 1856 der größten Gemeinde seiner Kirchengemeinschaft, der in Rotterdam. Als treuer Pastor sowie als eminenter Kanzelredner stand er 25 im höchsten Ansehen, als er 1873 die Ernennung zum Professor am remonstr. Seminar erhielt, welches in diesem Jahre nach Leiden verlegt wurde. Er hatte dort die wenigen Studierenden, die es zählte, gewöhnlich nur einen oder zwei, in praktischer Theologie, Homiletik und Geschichte der Remonstranten zu unterrichten. Freilich zählte die Kirchengemeinschaft, welcher er diente, auch nur etwa 6000 Seelen (heute 20000). So hatte 30 T. schon am Seminar reichlich Zeit für seine religiösen Geschichtlichen Studien; auch Vorlesungen für andere Studierende konnte er ankündigen. Seine Antrittsrede behandelte auch den nicht eben kirchlichen Gegenstand: „De plaats van de godsdiensten der natuurvolken in de godsdienstgeschiedenis“, 1873. Seine schon damals hervorragenden Verdienste auf leitgenannten Gebiete waren kurz vorher vom Senate der Universität zu Leiden dadurch anerkannt, daß er ihm den Titel eines *Doctor theologiae honoris causa* verlieh.

Vom Anfange an fleißiger Schriftsteller — seine Erstlingsarbeiten waren zwei Schriften, worin er die Geschichtlichkeit des johanneischen Jesuusbildes verteidigte —, oft Reden und Vorträge abhaltend, auch litterarisch sehr thätig, galt er am Ende der 40 50er Jahre schon als einer der beredtesten, geistvollsten, tüchtigsten Wortführer der emporkommenden „moderne richting“ oder „mod. Theologie“, jener holländischen Geistesströmung, die in ihrem Anfang am besten derjenigen Colanius, Heinrich Langs, Karl Schwarz gleichzusezen ist und der sich bald die bedeutendsten theologischen und überhaupt intellektuellen Kräfte des Landes anschlossen; T. schuf ihr zuerst im Wochenblatt *Teekenen* 45 des Tijds ein eigenes Organ. Nicht eigentlich propagandatreibend, noch viel weniger in ihrem Interesse polemisierte, — jedes laute Gewühl und jeder Zank auf dem öffentlichen Markt waren ihm immer widerlich — verkündete er ihre Ideen und Ideale in seinen Predigten, Reden und Aufsätzen und fand für sie Verständnis in zahlreichen Kreisen. Seine eben so liebenswürdige als vornehme, ruhige, manzvolle, künstlerisch feingebildete und feinfühlende Persönlichkeit trug nicht wenig bei zu dem Eindruck, welchen seine Predigt machte. Beilebens ist er dieser Richtung und ihren religiösen, kirchlichen und theologischen Idealen unentwegt treu geblieben. Wo dieselbe organisiert zusammentrat, im Protestanteng-Bond, in der Modernen-Vergadering, war er ein hochgeehrtes Mitglied, Vorstand, Vorsitzender. Was ihn — und dieses ohne jeden Blick nach anderen Richtungen — 55 erfüllte und leitete, war aber die Anschauung dieser Richtung in ihrer ersten, äußerst gewaltigen, nie pietätlosen, zusammenbindenden, etwas konservativ-doltrinär biblisch-kirchlichen Gestalt, indem der mehr nüchterne, ebt holländisch mehr intellektualistische als innige

geringsten. Seiner remonstrantischen Kirchengemeinschaft aber blieb er bis zu seinem Tode die Ehre, Zierde und Krone, ihr gesieelter Führer. Als seit 1875 infolge des kirchlichen Streites und der orthodoxen Gewaltmaßregeln in der niederländisch-reformierten Kirche Hunderte von achtbaren Familien sich von dieser ab- und den remonstrantischen Gemeinden zutwandten und in mehr als einer größeren Stadt neue Gemeinden errichteten, welche sich dann den bestehenden remonstrantischen anschlossen: da war es für diese ein Glück, daß sie T. an der Spitze hatten. Ihre Seelenzahl verdoppelte und verdreifachte sich. Die meisten neuen remonstr. Kirchen wurden von ihm eingeweiht. Selbstverständlich war er bei der Feier des 250jährigen Bestehens des remonstr. Seminars 1884 der Redner; er plädierte bei dieser Gelegenheit für den Fortbestand seiner Kirchengemeinschaft und ihres Seminars 10 gegen die Meinung, als seien beide überflüssig geworden. Nicht immer mit Absicht, vielmehr kraft des unwillkürlichen Einflusses seiner Persönlichkeit hat er gewiß dazu beigetragen, besonders bei den höher gestellten, gebildeten, wissenschaftlichen Kreisen das Ansehen der modernen Richtung einerseits, der remonstr. Gemeinden andererseits aufrecht zu erhalten und zu heben.

Indessen war T., und zwar vom Anfang seiner Studien an, noch auf einer andern, von dem eben geschilderten Wege in Richtung und Zielen gänzlich verschiedenen Bahn gewandert. Seine hier in Betracht kommenden Arbeiten und Bestrebungen haben ihm später die Verehrung verschafft, welche er nicht nur in seiner Heimat, sondern besonders im Auslande, freilich mehr in England und Schottland als in Deutschland, genossen hat. 20 Doch haben auch hier Männer wie Siegfried, Turrer, Lehmann (Kopenhagen) ihm als einem der bedeutendsten Führer auf dem Gebiete der Religionsgeschichte gehuldigt. Und wie natürlich ist das gewesen! Ein neues, großartiges Gebiet, auf welchem der neugeweckte Wissensdrang sich das größte versprach, griff er an. Ohne jede Berechnung seinerseits kam er dem Bedürfnisse eben seiner Zeit entgegen. Und nicht nur, daß er allmählich an Kenntnissen die meisten, ausgenommen einige Spezialisten, überragte, Kenntnissen, welche es Unrecht wäre, nach denen einer späteren Entwicklung zu beurteilen: er bewegte sich überdies auf dem ganzen Gebiete und gab mit seiner seltenen Klarheit und Darstellungsgabe das errungene immer in der schönsten, lesbarsten, meist anziehenden Form. Schon als Student und junger Pastor machte er Versuche Sanskrit und Ägyptisch zu lernen; besonders aber wandte er sich bald mit seinem ehernen Fleife der Avestasprache, später dem Assyrisch-Babylonischen zu. Nicht um Kenntnis gelehrter Kuriosa war es ihm dabei zu thun, nicht als künftiger Linguist betrieb er diese Studien: nein, sein Ziel war, endlich zum gründlichen Verständnisse dieser Religionen, über welche noch soviel Verwirrung und Unsicherheit schwelten, durchzudringen. Dafür war aber, dies sah er sofort ein, die Fähigung, die alten Denkmäler und Schriften zu lesen und deren Interpretation durch andere zu kontrollieren, unumgänglich notwendig. Da hat er sich an diese riesige Arbeit gemacht; ganz und gar Autodidakt, ohne auch nur einmal irgend einen zu treffen, der ihm irgendwelche Anleitung oder Hilfe zu geben vermochte; mit mangelhaften Hilfsmitteln hat er inmitten all seiner anderen immer aufs pünktlichste erfüllten Obliegenheiten als Prediger und Hirte sich allmählich wenigstens für seinen Zweck genügende Kenntnis dieser Sprachen erworben, gefördert allein durch seine reichen Anlagen, seltene Ausdauer, besonders aber durch die innige Liebe zum hohen Ziele, welchem er unentwegt nachstrebt. Er hat zwar nicht sofort das erfaßt, was ihm später zur Lebensaufgabe geworden ist, aber alsbald den einzigen Weg gefunden, der ihn zu dieser führen konnte. Seine Bekannten und Lehrer fanden derartige Studien für einen angehenden Theologen mehr als sonderbar und wertlos, war doch von jeher in der holländischen Theologie die Eregese das vorherrschende Studium, wozu seit Scholtens Auftreten die Dogmatik kam. Es gab niemand im damaligen Holland, der sich um Religionsgeschichte ernstlich kümmerte. Zwar wurde in den akademischen Vorlesungen über Theologia Naturalis etwas über die nicht auf 50 der Offenbarung fußenden Religionen zum Besten gegeben; aber wie beiläufig und dann auch oberflächlich das damals geschehen konnte, zeigte die 1859 herausgegebene „Geschiedenis der Godsdienst en Wijsbegeerte, ten gebruike bij de akademische lessen“, 1859, worin die ganze Arbeit ausschließlich der Geschichte der Philosophie zugewendet, die der Religion ganz kurz und flüchtig und nicht ohne auch für damals große Fehler abgemaht war, und welche doch keinen geringeren als den Großmeister Scholten zum Verfasser hatte. Da trat der junge T. aus seinem Zelt. In der „Gids“, 1860, I, bl. 815 vgg. lieferte er nicht nur eine scharfe Kritik Scholtens, sondern entwickelte daneben über eine Anzahl von Punkten auf diesem Gebiete ebenso richtige wie gesunde Ansichten, nachweisbar die Früchte unermüdlicher und reicher Belesenheit, sowie der gewissenhaften Ver- 60

liefung in diese Gegenstände. Und frohen Mutes fuhr er im Stillen mit seinen anstrengenden Studien fort. Bisweilen freilich auch etwas leichten Mutes. So, als er 1864 das Wagnis unternahm sein erstes großes Buch, „De godsdienst van Zarathustra“, herauszugeben und ein paar Jahre nachher Kern, der sich in abweichendem Sinne über die Geschichtlichkeit der Person Zarathustras geäußert hatte, anzugreifen. Auch später hat er sich noch Wagnisse erlaubt. Des bewußten Übermuts aber hat keiner ihn je gejährt.

Im Jahr 1866 griff T. in die die gelehrt holländischen Kreise vielfach bewegenden Diskussionen über die notwendige Umänderung des Gesetzes betr. den höheren Unterricht (die Universitäten) ein mit der Abhandlung „Theologie en Godsdienstwissenschaft“, Gids 1866, II, bl. 205 vgg. Dieselbe enthielt nichts weniger als den Entwurf zu einem gänzlichen Umbau der Gesamtheit der bisherigen theologischen Wissenschaften und des theologischen Universitätstudiums. Was bis jetzt, auch in Schleiermachers „Kurzer Darstellung“, Theologie geheißen hatte, sollte zur Religionswissenschaft umgeformt und erweitert werden. Letzterer Begriff wie Name schwieben freilich schon damals in der Luft; Neuz j. B. hatte schon dann und wann die Theologie so genannt; es war ja auch die Zeit des großen Einflusses Renans. T. aber war der erste, der, noch bevor Max Müllers „Lectures“ die Presse verließen und Burnouf von der Science des religions sprach, beide Begriffe feststellte und in Umlauf brachte. Allmählich drangen dieselben von da an überall, 20 auch in Deutschland, durch. Seitdem hat T. 10 Jahre lang in mancher Abhandlung, bei auch in der 1866 gegründeten „Theol. Tijdschrift“, unter deren Redakteuren, Kuenen, Louan, Hoekstra u. s. w. auch er eine Stelle erhielt, seiner Konstitution der Religionswissenschaft das Wort geredet, nicht polemisiend, sondern immer positiv auseinandersetzend und begründend. Den Forderungen vieler freimüttigen Theologen, Kuenens u. a., bei des 25 blinden amsterdamschen Denkers Loman schloß T. sich hiermit an. Keiner hat aber wie er eine so klare, so übersichtliche, so methodische und scharf bis ins einzelne organisierende Formulierung gebracht. T.s Entwurf war ganz aus seinen geschilderten Studien herausgereift, zudem ein Zeugnis dafür, wie genau er das Ganze überhah und sich über Inhalt und Bedeutung jedes Teils Wissenschaft gab. Das sonderbare 30 Samuelssumum wissenschaftlicher, kirchlich-konfessionell verschobener, also unrichtiger, nur für den Kirchendienst nützlicher, endlich religiös-stromer Kenntnisse, welches bis dahin „die christliche Theologie“ hieß, sollte — so legte T. dar — einer selbstständigen wirklichen Wissenschaft oder vielmehr einem streng geschlossenen Cyclus von Wissenschaften Raum machen; alle zusammen ein selbstständiges Gebiet, Teil der Anthropologie, resp. Psychologie, nach induktiver Methode bearbeitend, wahrnehmend, vergleichend, erklärend, ebenso wenig christlich als mohammedanisch zu nennen: reine Wissenschaft. So und nur so könne sich die Theologie von der Schnach befreien, als halbe Wissenschaft an der Universität nur geduldet zu werden. Nur so habe sie das Recht, stolz das Haupt zu erheben und als vollkommen ebenebürtige Schwester neben den anderen Fakultäten ihre 40 Stelle in den universitas scientiarum, an der Universität, in Anspruch zu nehmen, ja zu fordern. Alle speziellen Fächer der bisherigen Theologie sollten in der neuen Religionswissenschaft eine Stelle finden, sei es auch meist mit anderer Zweckbestimmung, anderen Ausgangspunkten, anderer Methode; sogar die praktische Theologie in der Wissenschaft von der Ausbreitung, Förderung, Reinigung, Reformierung der Religion. 45 Nur konfessionelle Dogmatik, Polemik und Apologetik seien ausgeschlossen, als nicht allgemein wissenschaftlich gültige, sondern von den einzelnen Kirchen oder Richtungen beherrschte Fächer. An ihre Stelle kam die nicht kirchlich bedingte Glaubenslehre, über deren Aufnahme freilich unter den Verteidigern dieses und verwandter Entwürfe keine Einhelligkeit bestand. Viele Jahre später in den „Hibbert Lectures“ hat es sich gezeigt, 50 wie sich seit 1867 in T.s encyclopädischen Anschauungen manches geändert hatte: s. u. Nun drangen im neuen Staatsgesetz (1876) die neuen, auch T.s, Prinzipien freilich nur zum Teile durch. Der Name „Fak. der Theologie“ blieb beibehalten. Die in Vorlesungen und Examina geforderten Fächer wurden bestimmt nicht nach T.s — es mag sein: doctrinärer — Meinung, sondern nach den Bedürfnissen derjenigen Studierenden der Theologie, welche 55 ausschließlich sich den Universitäten zuwandten, d. h. den künftigen protestantischen Prediger; hielten sich doch die katholischen Theologen grundsätzlich und einstimmig von den Universitäten fern. T.s und Lomans Forderung aber, eine Fakultät, in welcher sowohl jüdische und parfüsche als protestantische und katholische wissenschaftliche Theologen dozierten, wurde zwar gesetzlich nicht ausgeschlossen; aber die Verhältnisse machten es unmöglich, 60 daß es tatsächlich dazu kam, und die wenigsten wünschten ein zur Zeit noch so unpraktisches

Gebilde. Die Glaubenslehre blieb gewahrt, wurde aber, freilich unter ausdrücklicher Betonung daß „Glaubenslehre“ gemeint sei, und nur um selbst den geringsten Verdacht zu vermeiden als sollte man wieder konfessionelle Dogmatik einschmuggeln, unter „Philosophie der Religion“ untergebracht. Doch in der Haupsache war die große Schlacht geschlagen, der Sieg ertungen. Der Betrieb der theol. Wissenschaften auf den Universitäten wurde ausschließlich von den Forderungen der Wissenschaft bestimmt; von kirchlichen oder kirchen-politischen Einflüssen oder Rücksichten konnte nicht länger die Rede sein; nur an die wissenschaftliche Methode und die Resultate seiner freien, selbstständigen Untersuchungen sollte jeder Professor gebunden sein, wobei es selbstverständlich ihm unverwehrt blieb, zu den gleichen Resultaten wie Thomas oder Calvin zu gelangen, welche er dann aber eben 10 als seine eigene Meinung, nicht als kirchlich auferlegte Lehren auseinanderzusetzen hatte; konfessionelle Dogmatik sowie praktische Theologie wurden ausgeschieden und den Kirchen und deren Seminarien gänzlich überlassen; Veraltetes wurde abgethan, Neues eingefügt. So anstatt der *Theologia naturalis* die *Religionsphilosophie* und — die Errungenschaft vor allen T.s — die „*Geschiedenis der Godsdiensten in het algemeen*“. In 15 Leiden und Amsterdam wurde ein eigener Lehrstuhl dafür errichtet, in den beiden anderen Staatsuniversitäten dieselbe wenigstens als Nebenfach gelehrt. Daß der Lehrstuhl zu Leiden T. anvertraut wurde, daß er denselben einnahm als ihm, nur ihm zulässig, und dies mit vollem Rechte und unter ausnahmsloser Anerkennung dieses Rechtes seitens sämtlicher Theologen und sonstigen Vertreter der Wissenschaft, verstand sich von selbst. 20

Jetzt hatte T. nicht nur Ziel und Aufgabe seines Lebens, sondern auch die diesen entsprechende öffentliche Stellung gefunden und konnte er sich mit ungeeilter Kraft seinen Lieblingsstudien widmen, wenn er auch daneben die Professur am remonstrantischen Prediger-Seminar beibehielt. 1892 nahm er, von besonderen Verhältnissen in der Fakultät gedrängt, überdies die *Religionsphilosophie* auf sich, welche allerdings nicht gerade seine 25 Stärke war. Und nicht nur seinen Studien widmete er sich von jetzt an, sondern auch der Ausarbeitung und Veröffentlichung seiner umfangreichen Werke sowie einer großen Anzahl Arbeiten kleineren Umfangs über Detailfragen auf seinem Gebiete. Schon war 1869 bis 1872 die „*Vergelijkende geschiedenis der Egyptische en Mesopotamische godsdiensten*“ erschienen; das Buch sollte der erste Teil einer *Vergelijkende geschiedenis* 30 der oude godsdiensten (der alten Religionen) sein, hat aber erst in seiner zweiten Bearbeitung, 1891—1902 erschienen, wenigstens einen zweiten Teil (die Religion der Iranier) erhalten. Dann folgte 1876 die „*Geschiedenis van den godsdienst tot aan de Heerschappij der wereldgodsdiensten*“. Das kleine Buch erschien manchem, besonders auch vielen Ausländern, welche es kennen lernten, „wie eine Offenbarung“. Das Über- 35 sichtliche, die mit der klarsten, schärfsten Einsicht und fester selbstbewußter Hand scharf gezogenen Linien, der durchsichtige Stil — T. schrieb überhaupt das Holländische vor trefflich — packten. So waren nie von einem Fachmann in kleinem Umfang sämtliche alte Religionen — vor Buddhismus, Christentum, Islam machte T. Halt — charakterisiert und in die Ordnung ihres geschichtlichen Zusammenhangs gebracht. „Manche Namen 40 erhielten jetzt Inhalt; manches, was bisher nur neblige Vorstellung gewesen, fand jetzt seine richtige Stelle und zeigte, in die ihm eigne Umgebung gestellt, sein wirkliches Wesen. Und als Hilfsmittel war die „Handleiding“ mit ihrem reichen, vortrefflich gewählten und richtig charakterisierten Litteraturangaben sowie ihren durchgehenden Hinweisen auf die noch zu lösenden Fragen, auf das für eine ludenlose Geschichte der Religion Er- 45 forderliche, geradezu unschätzbar“ (de la Saussaye). Sie wurde dann auch ins Französische (v. Maurice Vernes), Englische, Deutsche, Dänische, Schwedische und Russische übersetzt; bisweilen mit wichtigen Verbesserungen von T.s eigener Hand, so bei Vernes. Auch italienisch wurde sie bearbeitet, während Söderblom 1903 eine ganz neue deutsche Ausgabe veröffentlichte, welche aber besonders beim Islam und bei der germanischen Religion teilweise dessen eigene Arbeit ist. — 1886—7 erschien die „*Babylonisch-Assyrische Geschichte bis zur Eroberung Babels durch Cyrus*“, 2 Vde, in Verthes' „Handbücher der alten Geschichte“: ein eben so Lühnes als viel gerühmtes Wagnis T.s, worin aber die Geschichte der Religion nicht allzusehr in den Vordergrund tritt. Von 1891 bis 1902 (II b, nach T.s Tode erschienen) die „*Geschiedenis van den godsdienst in de oudheid tot op Alexander den Groote*“, 2 Teile: eine auf den jetzigen Stand der Wissenschaft gebrachte gänzliche Umarbeitung der „*Vergelijkende geschiedenis*“ v. 1869—73. Jetzt aber war der Behandlung der ägyptischen, babylonisch-assyrischen, vorderasiatischen (Aramäer, Phönizier, Kanaanäer, Israel) Religionen die der Religion der iranischen Völker, T.s erste und nie erloschene Liebe, nebst einer Kritik ihrer 55

Quellen, hinzugefügt. Das Werk, mit Nachträgen und ausführlichen bibliographischen Anmerkungen versehen, welche ohne Frage zum Besten des auf diesem Gebiete Geleisteten gehören, war ein rein historisches geworden; das Beirort „Vergelijkende“ denn auch im Titel gestrichen. Überhaupt schied T. je länger je mehr die Geschichte von der systematischen, religionsphilosophischen Betrachtung. In dieser „Geschiedenis v. d. godsdienst“, an welcher T. bis zu seinen letzten Lebensstagen arbeitete, findet man die vollste und reifste Frucht seiner religionsgeschichtlichen Studien. Und diesen statlichen Werken reihten sich in jedem Jahre einige Behandlungen besonderer Fragen, ausführliche Besprechungen wichtiger neuer Erscheinungen, Abhandlungen über neuentdeckte Denkmäler oder Kontroverspunkte auf seinem Gebiete an, oft von höchstem Wert, auch wohl über allgemeine und methodologische Fragen dieses Gebiet betreffend. In großer Anzahl sind dieselben zu finden 1871 bis 1884 in der „Gids“, 1871 bis 1887 in der „Theol. Tijdschrift“, welcher er auch 1866—1891 und 1895 eine Unmasse Bücheranzeige ließ; 1880—1896 in der „Revue de l'histoire des religions“; 1887—1899 in der „Zeitschrift für Assyriologie“. Außerdem schrieb T. im „Theol. Jahresbericht“ 1897 und 1898 die Rubrik Religionsgeschichte. Vielleicht sein Bestes bot er 1882—1895 der Koninklijke Akademie van Wetenschappen, zu deren Mitglied er 1882 gewählt war, und deren „Verslagen en Mededeelingen“. Von allen diesen Arbeiten seien unter den ihnen gleichwertigen, dann und wann sogar sie übertreffenden nur genannt: „La déesse Istar sur tout dans le Mythe Babylonien“ in den „Travaux du Congrès international des Orientalistes à Leide“ 1884; der meisterhaft zusammenfassende Artikel „Religions“ in der neuen Auflage der „Encyclopaedia Britannica“; T.s siegreiche Bekämpfung der vom Avestäüberzeuger Darmesteter erhobenen Behauptung vom späten, nachchristlichen Ursprung der Avesta, „Revue de l'hist. des religions“, XXIX; „Verslagen en Mededeelingen der Kon. Akademie“, 1895; „Archiv für Religionswissenschaft“, I.

Die Krone von T.s sowohl rein geschichtlicher als philosophischer Lebensarbeit aber, die Zusammenfassung der von ihm in seiner vieljährigen zweifachen Behandlung der Religionsgeschichte gewonnenen allgemeinen Resultate haben, glaube ich, T.s Verehrer nicht in dem bisher Benannten geachtet und gefunden, sondern in den „Hibbert Lectures“, welche von ihm Ende 1896 und 1898 zu Edinburgh gehalten wurden; und auch T. selbst dürfte so geurteilt haben. Der Senat der Universität daselbst hatte einstimmig ihm den ehrenvollen Auftrag erteilt. Sie wurden 1897 und 1899 zugleich englisch und holländisch herausgegeben: „Elements of the science of religion, P. I. Morphological, P. II. Ontological“; „Inleiding tot de godsdienstwetenschap“. Die holländische Ausgabe erlebte schon nach zwei Jahren eine zweite Auflage. Ihr schloß sich an die „Hoofdstukken (Hauptzüge) der godsdienstwetenschap“, 1901: ein Büchlein, welches in 64 Paragraphen auf 125 Seiten den gesamten Inhalt der „Hibbert Lectures“ scharf, übersichtlich, methodisch zusammenfaßt. — In diesen Lectures hat T. im ersten Teile die Entwicklung der Religion von den niederen zu den höheren Stufen dargestellt. In klarster und scharf abgeteilter Reihenfolge unterscheidet er Natur- und ethische Religionen; unter den ersten wiederum niedere und höhere, magisch-polydämonistische, therianthropisch-magische (u. a. ägyptische und alt-babylonische Religion), anthropomorphe oder semi-ethische (u. a. die vedische, hellenische und mosaische vor dem 8. Jahrhundert); dann die ethischen: partikularistische oder nomistische ethische (Brahmanismus, Israel nach dem 8. Jahrhundert, Judentum, Islam), universalistische oder Weltreligionen (Buddhismus, Christentum). Sodann behandelt er die qualitativ verschiedenen Richtungen innerhalb der Religionsfamilien, u. a. theokratische und theanthropische Religionen, die Verschiedenheiten auch unter Individuen entstehend durch Hervorlehrung einiger, Hintanzierung anderer Elemente der Religion; und die Entwicklungsgesetze der letzteren, wobei er den Anteil des Individuums an dieser Entwicklung stark hervorhebt. Der zweite Teil bietet die analytische Untersuchung: sie betrifft die religiösen Vorstellungen, die Gotteslehre, die Lehre von der Verwandtschaft zwischen dem Menschen und seinem Gotte, Verhöhnung, ewiges Leben, Kultus, soziale Religion (Kirchen); endlich die Frage nach Wesen und Ursprung der Religion. Aus letzterer selber, in ihrem höchsten Entwickelungsstadium wahrgenommen, schließt T. jetzt, ihr Wesen sei Anbetung, welche Ehrfurcht und Zutrauen einerseits, andererseits die vollständigste Vereinigung mit dem Angebeteten

an Unendlichkeit in uns („Inl.“ II, bl. 199 vgg.). In diesen Lectures findet sich in beiden Teilen neben einer großen Anzahl wichtiger und auch für Gemüt und Verständnis der Bedürfnisse unserer Zeit fruchtbare Bemerkungen — sind dieselben doch auf freilich sehr gebildete Laien berechnet — auch („Inl.“ I, bl. 10, 11) der Entwurf einer Konstituierung der Religionswissenschaft, welcher von T.s eigenem Entwurf von 1867 (s. o.) 5 gänzlich abweicht. Letztere wird jetzt sogar von ihm als „durchaus unpraktisch“ verurteilt. Nicht mehr soll die Religionswissenschaft sämtliche bis dahin geltende theologische Disziplinen in sich begreifen: sie soll sich jetzt beschränken auf die Aufgabe zu untersuchen, was Rel. sei und weshalb wir religiös sind; wobei jetzt, anders als früher bei ihm, auch die deduktive Methode gelten soll; während neben die Religionswissenschaft ein ganz anderer 10 Komplex von Wissenschaften tritt, von gleichem Range aber von anderer Art und gänzlich von den ersten geschieden: jedoch so daß sie sich gegenseitig stützen: die „Theologie“. Aufgabe dieser letzteren, der „Theologie“, sollte sein eine bestimmte Religion zu durchforsten, zu erklären, zu rechtfertigen, auf ihre reinste Gestalt zu bringen, neueren Bedürfnissen entsprechend zu entwideln.

Indessen, bei all ihrem reichen Inhalt läßt sich doch kaum verkennen, daß trotz aller Anführung von Thatsachen T. sich doch am Ende in den „Hibbert Lectures“ oft in Allgemeinheiten verliert, bisweilen fehlen auch die Klarheit und die ungelenkstelle Rücksichtslosigkeit seiner früheren Arbeiten. Letzteres gilt auch von dem in den „Hibbert Lectures“ zwar nicht ausgesprochenen jedoch oft durchschimmernden Streben, aus 20 historischen Thatsachen ein System philosophischer Begriffsbestimmungen herzuleiten, aus psychologischen Erörterungen eine Religionsphilosophie, was alles, wenn auch oft nicht unrichtig gedacht, bei dem mehr historisch als philosophisch oder für Gemütsanalyse beantragten T. dann und wann in einer gewissen Unklarheit endete. Von hohem Wert aber ist nebst manchem anderem die Darstellung (I, bl. 184 vgg.), wie die Religion Antinomien 25 in sich schließt, auch das Christentum nicht einheitlich ist, sondern eine Gruppe auseinandergehender, jedoch zusammenhängender Religiositäten in sich faßt, deren Zusammenschluß aber, deren Versöhnung (der Antinomien) eben in demselben Christentum angestrebt werde. Leider hat er — der alte Remonstrant, der echte Latitudinarianer — hier seine Idee des Gleichgewichts (S. 184) bald mit der meiner Meinung nach weniger richtigen des Zusammenschlusses, der in harmonischem Zusammenwirken sich vollziehenden Versöhnung, sogar der Einheit (bl. 190) vermischt; und hat er diese ganzen so fruchtbaren Gedanken nicht zum Ende durchgeführt, sich nicht entschließen können, die Unterschiede für anderes als Einheitigkeiten zu halten, die Einheit preiszugeben. In der Person Christi sowie in der Vollendung, welcher das Christentum entgegengeht, solle diese Einheit (anstatt: Gleich- 30 gewicht) sich finden, a. a. D.

Die Bedeutung der ganzen religionsgeschichtlichen Arbeit T.s hat Niemand richtiger und klarer ausgedrückt als Lehmann: „T.s Gabe war das Orientieren; er hat die Religionswissenschaft, die vor ihm eine unübersehbare Wildnis war, als angebautes, mit Wegen und Straßen versehenes Land hinterlassen“. Im Zusammenfassen, im geregelt und methodisch 40 Ordnend, im klar und sauber und ungelenkt Beschreiben, darin hat er seine Meisterschaft erwiesen. Durch seine große Belesenheit stand er immer auf der Höhe der Literatur der letzten Untersuchungen. Seine vortrefflichen Bibliographien sind oben schon erwähnt. Auch neue Gesichtspunkte fehlen nicht: so die Gleichsetzung Jštar-Hathor, Jahveh ursprünglich der kenitische Gott. Aber noch einmal: Alles dasjenige zusammenfassen und vortrefflich ordnen, was hier in den Arbeiten so Vieler geboten war; und dies so, daß er kaum je Bedeutendes unberücksichtigt ließ und die eigene Art und eignen Verdienste einer jeden wichtigeren Arbeit kurz und klar präzisierte: das war sein großes Talent. Bei ihm war dies aber ganz und gar nicht ein äußerliches Nebeneinanderstellen nach oberflächlicher Auswahl; vielmehr spürt man auf jeder Seite den Gelehrten, welcher was er zusammenstellt auch so aus eignen Studien kennt, selbstständig nachzuprüfen vermag, mit der größten Sorgfalt beurteilt. Natürlich ist seine Kenntnis von den verschiedenen Religionen eine sehr ungleiche: Iranier, Babylonier, Assyrier verstand er am besten; was er über Israel schrieb, machte in der Heimat Ruenens kaum Aufsehen; und über die wilden Völker hat er mit Max Müller u. a. mitphantasiert: so als er u. a. i. J. 1873 eine Abhandlung schrieb über „Die Religion vor der Erfindung des Feuers“.

Eine Einseitigkeit hat er allmählich gemindert, doch hing sie zu enge mit seiner Persönlichkeit zusammen, als daß er sie je ganz zu überwinden vermochte. War er doch eine vielmehr reflektierende als innige Natur, vielmehr abwägend und überlegend als spontan. Er hatte die Schule der komparativen Mythologie durchgemacht, war mit Max Müller 45

befreundet und geistesverwandt: so hat er die Neigung, die Gottheiten einseitig als Personifikation von Naturescheinungen zu betrachten und überwiegend aus Etymologien, Verwandtschaft in Ausdrücken und Wörterklärungen Herkunft, Bedeutung und Erklärung mancher religiösen Erscheinungen zu folgern, zwar allmählich gemäßigt, jedoch nie gänzlich abgelegt.

5 In der Religion sah er vor allem der Menschen Gedanken, Ideen, eigne selbst ausgedachte Überlegungen; sodann Riten, denen auch immer Ideen zu Grunde liegen sollten; viel weniger aber, bisweilen sogar kaum, Gesinnungen oder Gemütserschaffungen; und von frommen Erlebnissen vernimmt man bei ihm erst in seinen letzten Jahren in den „Hibbert Lectures“ etwas. Wie bei den meisten Gelehrten seiner Zeit, waren auch T.s Mesopotamier oder 10 Iranier allzuwenig, was dieselben doch für den Theologen sein sollen: lebendige Seelen, persönlich von Trieben, Affekten, Motiven, vom inneren Kampfe im Frieden und Heil bewegt, deren religiöse Vorstellungen tiefe Bedürfnissen befriedigen, Erfahrung inniger aber auch hoher heiliger Wirklichkeit ausdrücken sollten. Den Leser in das in diesen Religionen pulsierende, unseres eigenen Bedürfnissen und geistigen Erfahrungen oft heterogene 15 oft aber auch verwandte innere Leben einzuführen, hat man meist erst später angestrebt. Bei T. aber heißt es ausdrücklich: der Jahveh Israels ist „nur ein Gottesbegriff“; bei Israel hat er kein Wort über die ethische Heiligkeit; und es war gewiß Unrecht, aber nicht so ganz unerläßlich, wenn es einmal hiß, seine Geschichte der Religion solle besser Geschichte der Mythologie heißen. Allmählich aber, bef. wiederum in den „Hibbert Lectures“ und 20 den „Hooldtrekkens“ wandte er der Frömmigkeit, aber nur im allgemeinen, größere Aufmerksamkeit zu. Vielleicht hängt es hiermit zusammen, daß er so selten zum tiefsten Ein- gehen auf das Christentum gelangte, wohin freilich seine vieljährigen Studien eben über die alten Volksreligionen ihn nicht geführt hatten. Daher röhrt auch, daß er gerne bei allgemeinen Begriffen stehen blieb: individualisierter, persönliches Selenleben zu erörtern 25 und so die bunte Mannigfaltigkeit auch im innersten und tiefsten der Gemüter zu sehen oder zu begründen, war seine Sache nicht.

Alle die Jahre seines öffentlichen Wirkens ist T. sich aber hierin gleich geblieben, daß es ihm nicht allein um die Geschichte dieser und jener Religionen, sondern um die Geschichte der Religion als geschichtlicher Gesamterscheinung zu thun war. Diefer waren alle, 30 auch die umfangreichsten, Arbeiten T.s dienstbar. Das ist ja eben sein Rubin, daß er von Anfang an einsah, wie hier für die Behandlung des Allgemeinen Kenntnis des Besonderen aus zweiter Hand nicht genügt; daß es unumgängliche Bedingung für eine Geschichtsschreibung, welche das ganze Gebiet umfassen soll, ist, daß man im stande sei, die Quellen aus erster Hand zu lesen, die Sätze, Aussagen, Denkmäler von drei oder vier Religionen 35 richtig zu verstehen, und lange Jahre hat er ausdauernd gearbeitet, bis allmählich seine eignen Kenntnisse dieser Einfachheit hier mehr da weniger entsprachen. Besonders in der Antrittsrede von 1873 hat er den hohen Wert, die Unentbehrlichkeit der allgemeinen vergleichenden Religionswissenschaft den speziellen Wissenschaften der Ägyptologen, Assyriologen, Germanisten u. s. w. gegenüber scharf betont; hat dieselbe gegen den Vorwurf 40 eines oberflächlichen Dilettantismus verteidigt; hat endlich ihre praktische Bedeutung für die Lebensfragen, wie die, ob wir noch Christen seien und noch Religion hätten, zu erläutern gesucht. Und in seiner „Handleiding“, 1876, steht die Frage im Vordergrunde: „Wie hat die Religion, d. h. das Verhältnis zwischen dem Menschen und den übermenschlichen Mächten, an welche er glaubt, sich im Laufe der Jahrhunderte in den 45 verschiedenen Nationen und durch diese in der Menschheit entwickelt?“ „Eine systematische nach Arten und Entwicklung geordnete Charakterisierung der Religionen genügt nicht, — es ist vollständig Unrecht, einer solchen den Namen „Geschichte der Religion“ beizulegen — sondern es gilt eine Geschichte zu schreiben, in welcher sowohl die genealogische Verwandtschaft und die geschichtliche Affiliation, das Verhältnis der Religionen 50 unter sich als Art und Grade der Entwicklung ins Auge gefaßt werden“ (T. in der „Theol. Tijdschr.“ 1876, bl. 654). Dies war das zu erstrebende Ziel. Daß allein er für seinen Teil dasselbe nie erreichen konnte, daß er nur eine Periode aus dieser Geschichte, sei es auch eine ausgebreitete und überaus wichtige — die alte Geschichte und zwar die Süd- und Westasiens, Südeuropas, Nordafrikas — zu beschreiben sich im stande wußte, 55 hat er ausdrücklich in der „Geschiedenis van den godsdienst in de oudheid“, I, bl. 12, 13 betont. An eine wenn auch kurze Übersicht einer solchen Geschichte der Religion im Zeitalter der Weltreligionen hat er sich denn auch nicht gewagt; in besonnener Selbstbeschränkung ebensoviel an Chinesen und Japaner, Kelten und Slaven. Nur in den „Hibbert Lectures“ hat er im morphologischen Teile eine größere Anzahl Religionen irgendwie zu Rate gezogen.

Es erübrigts noch, T.s Auffassung eines Gegenstandes zu besprechen, welcher ihm nahe am Herzen lag, mehr oder weniger Richtschur bei seiner Religionsgeschichtsschreibung war, und dann auch von ihm öfters behandelt wurde; schon in der „Theol. Tijdschr.“, 1871, in der „Gids“ 1874; besonders aber in den „Hibbert Lectures“ I. Ich meine die Entwicklungshypothese und die Entwicklungsgesetze in der Geschichte der Religion. Die Hypothese galt ihm als die einzige wissenschaftliche und gültige: Entwicklung nämlich von niedriger zu höherer Stufe, Fortschritt. Daneben definiert er aber dieselbe wiederum auch anders: „Ihre Meinung sei, daß alle Umänderungen in der Religion, sie seien nach subjektiver Auffassung entweder Entartung oder Fortschritt, im natürlichen Wachstum ihren Ursprung und ihre Erklärung finden“: „Geschiedenis v. d. godsdienst in de oudheid“, 1893, I, bl. 5; wobei von einer Norm, von Fortschritt in irgendwie normativer Richtung keine Rede zu sein braucht. Und das, was in irgendeiner Religion als unslugbarer Rücktritt, Absall von vorhergegangener Reinheit und Natürlichkeit sich zeigt, das eben bestätigte nach T. die Hypothese. Ist solches doch zu jeder Zeit nicht aus in dieser Religion selbst vorhandenen Reimen gewachsen, es sind vielmehr survivals und revivals 15 früherer, niederer, noch nicht von besagter Religion überwundener religiöser Erscheinungen, „Rede v. 1873, bl. 18, 19“, zudem auch notwendige Momente des Wachstums der Religion. — Die genannten Gesetze finden sich am ausführlichsten und klarsten „Inleiding tot de godsdienstwetenschap“, I, bl. 193 vgg.: Das der Einheit des Geistes, nach welchem Fortschritt z. B. in Erkenntnis oder in ästhetischer oder sittlicher Entwicklung die damit übereinstimmende Änderung der religiösen Überzeugung nach sich zieht; das Gesetz der Assimilierung; der Kontinuität; das des Gleichgewichts oder der Synthese, demzufolge nur bei Gleichgewicht der Ansprüche der Vergangenheit, der Tradition, der Gemeinschaft und denen des individuellen Gewissens religiöser Fortschritt zu Stande kommt; u. s. w. Auch die nie aufhörenden Schwankungen zwischen Trieb nach Differenzierung, 25 zwischen notwendig auftretenden Varietäten einerseits und andererseits dem Drange nach Einheit gehören hierzu. Sceptici unter den Theologen, denen die Ableugnung jeder gesetzmäßigen Ordnung und der Glaube an die Ungewissheit aller geschichtlichen Resultate sowie an der Menschen unheilbare Wahrheits- und Wissenslosigkeit am liebsten sind — darf doch dann alles Traditionelle sowie alles Willkürliche denselben Anspruch 30 auf Gültigkeit erheben wie sein Gegenteil — haben wohl über diese Gesetze gespottet. Sie waren dabei aber im Unrechte oder aber sie mißverstanden T. und die ihm Gleichenden. Denn das wußte er auch wohl, daran brauchte ihn keiner zu erinnern, vielmehr hat er selber es immer aufs stärkste hervorgehoben, daß derartige Gesetze keine Naturgesetze sind, selbstredend und überall ohne Ausnahme gültig, so daß sich 35 aus einem Komplexe von Erscheinungen die folgende mit unfehlbarer Gewißheit vorherbestimmen ließe. Ebenso hat er nicht weniger als andere den bedeutenden Einfluß der schöpferischen Persönlichkeit in der Geschichte der Religion gewürdigt und derselben ausdrücklich das Wort geredet. Aber — und darin sah er unzweifelhaft richtig — dem rein Arbiträren, rein Zufälligen ist der Lauf der Dinge auch in der Religion nicht überlassen. 40 Nur Spielball menschlicher Willkürlichkeiten ist auch hier der Lauf der Dinge nicht; so wenig wie des regellosen und arbiträren Fingers Gottes, der in Alles und Alle jeden Augenblick ohne einigermaßen für uns verständlichen Sinn und Zweck rein von seiner Willkür aus führend und zwingend eingreift. Es ist auch in der Religionsgeschichte Kontinuität, es ist Zusammenhang, Verband, Ordnung auch hier zu finden und 45 deshalb zu suchen. Daß bei der unendlich mannißglichen Kreuzung taufender, ihren eigenen Gesetzen folgender Faktoren namentlich eben mit den Individualitäten sich bei jedem Vorgange nur Möglichkeiten vorhersagen lassen, nie aber unausweichliches thatshächliches Geschehen: dies ist von T. nie in Abrede gestellt. An dem Namen „Gesetze“ hat er auch nicht gehangen. Er hat es ausdrücklich niedergeschrieben, er würde die Gesetze so jetzt lieber „die Bedingungen nennen, an welche, inklusive des Einflusses des Individuums, der genialen Persönlichkeiten, der religiöse Fortschritt gebunden sei“. Daß T.s ordnungsliebender Geist gerade ihn antrieb, solcher Ordnung auf die Spur zu kommen, ist ganz natürlich. Daß er dieselbe nur auf noch mangelhafter, nicht unfehlbare, auch für kommende Geschlechter feststehende Weise zum Ausdruck brachte, ebenjoehr. Doch hat 55 sein Versuch, haben seine klare Auffstellung und Formulierung große Verdienste; wo finden wir, nämlich auf diesem, aus dem engern religiösen Gebiete, derartiges sonst? Und wer will sagen, was in Anschluß an ihn und wenigstens von seiner leitenden Idee ausgehend, nachfolgende Forscher und Denker noch hier, wenn auch wiederum nur vorläufig, zu Tage bringen werden? was sie uns — worum es doch in dieser Frage zu thun ist — noch an so

weiteren Formeln für das ordnungsmäßige Geschehen auf diesem Gebiete erschließen werden, Formeln, durch welche wir dasselbe besser überblicken und etwas mehr davon verstehen lernen?

Mit Ausnahme seines Nachfolgers, des norwegischen Gelehrten W. Brede Kristenzen,⁶ hat T. als Religionshistoriker keine Schüler gehabt, trotz seines umfassenden Wissens und seiner Lehrergabe. Dies ist erläutert beim geringen Interesse, welches die Theologiestudierenden seinen Vorlesungen über Detailuntersuchungen entgegenbrachten. An Zuhörern fehlte es ihm nicht: fordert doch das holländische Gesetz von jedem, welcher den Titel eines (nicht kirchlichen, sondern) akademischen cand. theol. nachsucht, daß er auch 10 in diesem Fach bestehne und deshalb, daß er eine Vorlesung über Geschichte der Religionen gehört habe: während wiederum sämtliche protestantische Kirchen vom kirchlichen cand. theol. fordern, daß er vorher akademischer cand. theol. geworden sei. Im Predigerseminare dagegen hatte er als Homilet und Dozent der Veredsamkeit begeisterte Schüler: hier trat Dr. H. J. Groenewegen als solcher und für Geschichte der Remonstranten an seine Stelle.

Überblickt man T.s Leben und Arbeit, so drängt sich einem vor allem der Eindruck auf, ein wie einheitlicher Gang sein Lebensweg gewesen ist: einheitlich nicht nur durch die Gunst der Verhältnisse, sondern nicht weniger durch sein eigenes klares und zielbewußtes Streben in unermüdlicher, treuer, freudewoller Wirklichkeit. Ein Leben des 20 Glückes voll wie das nicht vieler Gelehrten ist das seinige gewesen; und er hat dieses von ganzem Herzen und mit dem frohesten Danke vollauf genossen. Zweimal war er in glücklichster Ehe verheiratet. Der Segen des Kinderbezuges ist ihm versagt geblieben. Immerfort in seltenem Maße gefeiert; mit Ordenszeichen reichlich geziert; Doctor hon. causa an mehreren Universitäten, Leiden, Bologna, Edinburgh, Dublin, und Mitglied zahlreicher gelehrter Gesellschaften; eine elegante, edle, vornehme Erscheinung, immer mähevoll wie besonnen, eine echte Künstlermatur, feingebildet, vom feinsten Geschmack und Sinne; ein Mann, „ hinter dem in wesenlosem Scheine das Niedrige und Gemeine lag“; bis in seine 70er Jahre ohne jede Künstelei jugendlich und frisch; sich seiner Gaben und Verdienste vollkommen bewußt und dies nicht 30 verhehlend; jedoch Jüngern und Schülern gegenüber nichts weniger als zugeklopft; nie machte er Anderen ihre geringeren Kenntnisse fühlbar, vielmehr war er die Leutefreigheit und Umgänglichkeit selber. In allen Kreisen seiner Heimat wie in mehreren des Auslandes, so z. B. auf den Orientalistenkongressen, war er ein gerne gesuchter, beliebter Gast. Seine religionsgeschichtlichen Arbeiten sind in seiner Heimat nur von wenigen 35 nach Gebühr gewertet und hochgeschätzt. Was ihm aber die Huldigung seiner Landsleute in reichem Maße eintrug — es zeigte sich glänzend an seinem 70. Geburtstage — war neben seiner Rednergabe, vortrefflichen Sprache und Stil, seiner einen jeden anziehenden, liebenswürdigen Persönlichkeit, dieses, daß er im Auslande die Ehre der holländischen Wissenschaft so glänzend hochhielt. Nicht zwar in derselben Weise wie Ruenen, dessen 40 Resultate die ausländische Wissenschaft mehr durchdrangen: doch daß in Holland zuerst die allgemeine Religionsgeschichte im akademischen Betriebe der Theologie eine Stelle und Lehrstühle erhielt, daß von Holland die ersten fachmännischen Überblicke dieses Gebietes ausgegangen sind: das verdankt das kleine Land T., dem de la Saussaye mit seinem Lehrbuch gefolgt ist. Auch die Übersetzungen, welche seine Werke im Auslande fanden, 45 haben nicht wenig zu seinem Rufe in der Heimat beigetragen. Die seiner „Handleiding“ sind schon erwähnt. Es folgten: Die Assyriologie und ihre Ergebnisse u. s. w., Rede, 1878; Histoire comparée des anciennes religions de l'Egypte et des peuples Sémitiques, 1882; History of the Egyptian religion; Le mythe de Kronos, 1886; Western Asia, according to the most recent discoveries, 1893; Geschichte der 50 Religion im Altertum, 1896—98; Einleitung in die Religionswissenschaft, 1899—1901: um von den übrigen einzelnen Abhandlungen und von allem von ihm selbst in anderer als der holländischen Sprache geschriebenen zu schweigen. Seine reichhaltige religionsgeschichtliche Bibliothek — der Katalog zählt 135 Seiten — wurde von seiner Witwe, der treuen Genossin seines Lebens und Ruhmes, seiner Reisen und Arbeit, der Leidener 55 Universitätsbibliothek geschenkt; dieselbe ist dort im „Tielegimmer“ aufgestellt.

T. ist plötzlich und schmerzlos gestorben; auf der Höhe seines Glücks und seines Ruhmes. Die Methode,

des Christentums; seiner Frömmigkeit, seiner verschiedenen Arten innerer Erfahrungen, Gesinnungen, Symbole, Formen; seiner Geschichte, besonders der ältesten. Für seine Zeit aber und für sein Geschlecht hat T. aus reiner Liebe zur Wahrheit und zur Wissenschaft höchst schätzbares und verdienstvolles geleistet; seine von so großer Weitwissenheit und so gewissenhafter Pünktlichkeit zeugenden Geschichtswerke behalten in mehr als einer Hinsicht auch bleibenden Wert. Es dürften obendrein viele Untersuchungen, viele methodische Auseinandersetzungen, viele Gedanken und Ideen T.s über kürzere oder längere Zeit, mehr als mancher heute ahnt, sich als fruchtbare Anregungen zu erneuten Studien erweisen, auch auf den neuen Pfaden.

D. Cramer.

Tiere, reine und unreine, s. d. A. Speisegesetze Bd XVIII S. 603, 50.

10

Til, Salomon van, gest. 1713. — Herm. van de Wall, Vita Sal. van Til (in der Praefatio vor van Till's Commentarius de Tabernaculo Mosis, Amst. 1714); G. D. J. Schotel, Kerkelyk Dordrecht. 2 dln., Utrecht 1841, 45; II, 15—60; B. Glafius, Godegeerd Nederland, III, 431—437; Chr. Sepp, Het godegeerd onderwijs in Nederland gedurende de 16^e en 17^e eeuw, 2 dln., Leiden 1873, 74 dl. II passim.

15

Salomon van Til wurde geboren am 26. Dezember 1643 zu Weesp. Sein Vater Joh. van Til war Handwerker und Ältester der reformierten Gemeinde, wurde aber noch in späterem Alter Prediger ohne vorhergehendes akademisches Studium, was nach Art. 8 der Dortrechtischen Kirchenordnung damals noch möglich war. Er wünschte, daß sein Sohn, an dem er eine gute Begabung entdeckte, auch Prediger werden möchte, und dieser wurde, nachdem er den vorbereitenden Unterricht zu Alstmaar genossen hatte, Student der Theologie zu Utrecht. Hier hörte er erst die Vorlesungen des Orientalisten Joh. Leusden (s. XI, 416) und danach die theologischen von Voetius, Andreas Effenius und Franc. Burmannus. Besonders von dem letzten, der im Gegensatz zu seinen beiden Amtsgenossen den Standpunkt des Cartesianismus und Coccejanismus vertrat, fühlte der junge von Til sich an- 25 gezogen. Unter seinem Einfluß zeigte er sich bald als ein überzeugter Anhänger von Coccejus (s. d. A.). Eine Zeit lang schien es, als ob er der Theologie verloren gehen sollte. Ein Sprachfehler, der ihn aber später nicht gehindert hat, einer der ersten Kanzelredner zu werden, bewog ihn, sich dem Studium der Medizin zu widmen, in dem er große Fortschritte mache. Nach Paquots Angabe (Memoires III, 594 s.) schrieb er 30 selbst ein Werk („Hortus sanitatis, continens plurima diversorum morborum remedia in unum codicem digesta“), das aber nicht im Druck erschienen ist. Burmannus aber brachte ihn wieder zur Theologie zurück, und auf seinen Rat begab er sich nach Leiden, besonders um dort Coccejus zu hören. Dies geschah gegen den Willen seines orthodoxen Vaters, der ihn nicht nur vor Coccejus warnte, sondern ihm auch das Lesen seiner Werke verbot und ihm das Geld für ihren Ankauf verweigerte. Der Sohn entzog sich während sechs Monate fast das für das Leben Notwendige, um sich das Geld für ihren Ankauf zu ersparen. Sehr bald gehörte er zu den besten Schülern von Coccejus, der ihn als Freund behandelte und über ihn an Burman schrieb: „de illo juvene bene spero. Deus faxit, ut ipsi prodesse possem“ (Cocceji Opera anekd. II, 743). Nachdem er 40 seine Studien in Leiden beendigt hatte, wurde er 1666 Prediger zu Huisduinen. Bei- nahe elf Jahre lang lebte dieser Mann, der einmal aus allerlei Landen Jünglinge um sich versammeln sollte, ganz vergeissen auf diesem kleinen Dörfchen, seiner Gemeinde und dem Studium, vor allem dem der Bibel sich widmend. Das Jahr 1672 war, gleichwie für ganz Niederland, so auch für ihn von großer Bedeutung. Durch die Wiederherstellung 45 der Statthalterschaft fühlten die Voetianer, die überhaupt für die Oranier waren, sich den Coccejianern überlegen, und in allerlei Schmähchriften wurde die Forderung erhoben, die coccejianisch gesinneten Prediger sollten abgeföhrt werden. Auch der Name van Tils wurde genannt und er nahm darum die medizinischen Studien wieder auf, um nötigenfalls gegen den Hungers gesichert zu sein. Soweit kam es jedoch nicht. Ein nicht außergewöhnliches Ereignis lenkte die Aufmerksamkeit auf ihn. Als im August 1673 die Seeschlacht bei Rijduin stattfand, in welcher der berühmte M. A. de Ruyter wider die vereinigte Flotte der Franzosen und Engländer kämpfte, sahen ihr viele Menschen von den Dünen zu. Da sprach van Til auf das unerwartete Ersuchen der Zuschauer ein Gebet, so voll Innigkeit und Kraft, daß daraushin überall von dem beredten Prediger zu Huisduinen gesprochen wurde. Die Aufmerksamkeit war nun einmal auf ihn gelenkt. Im Jahre 1676 wurde er nach de Rijp berufen, von wo er 1682 nach Medemblik überfielte. Schon im Anfang des nächsten Jahres trat er eine Stelle zu Dordrecht an, als erster

Prediger der Coccejianischen Richtung dorthin selbst. Hier wurden die hohen Erwartungen, die man von ihm begle, noch weit übertroffen. Im Jahre 1684 wurde ihm neben seinem Predigeramt noch die Stelle eines Professors in der heiligen Geschichte und Sprachkunde an der illustren Schule (Universitätsunterricht ohne Examinations- und Promotionsbefugnis) angeboten, die er mit einer Antitrittsvorlesung „De officio magistratus erga scholas et gymnasia atque eos, qui studiorum patrocinia pro viribus suscipiunt“ (Amst. 1684) antrat. Als er im folgenden Jahre einen Ruf nach Amsterdam ausschlug, bezeugte die Stadtbehörde ihm ihre Freude darüber durch seine Ernennung zum Professor der Theologie. In dieser Doppelstellung als Prediger und Professor blieb er, geliebt von seiner Gemeinde, hochgeschätzt von einer großen Zahl von Hörern seiner Vorlesungen, eifrig thätig, bis er im Jahre 1702 nach Leiden überstieß, wo er am 16. Juni 1702 als Nachfolger des Fr. Spanheim d. J. (§. XVIII, 574) das Amt eines ordentlichen Professors der Theologie mit einer „Oratio, qua exodus Ecclesiae Reformatae ex Babylone spirituali justificatur et a Schismatis criminis liberatur“ antrat. In Leiden hielt er öffentliche Vorlesungen über die prophetischen Schriften des AT und private über das Werk des Coccejus de Foedere und über die Predigtkunde. Seine Vorlesungen waren sehr gesucht und sein Name wurde durch seine Schriften weit über die Grenzen seines Vaterlands hinaus bekannt. Die Folge war ein „studiosae juventutis ad eum concursus, non tantum ex Belgio, sed etiam ex Germania, 15 Helvetia, Britannia“ (v. d. Wall, l. c. p. 23). Wie er mit seinen Schülern umging, geht aus den Worten eines derselben hervor: „Adolescentes, qui se ejus curae et disciplinae crediderunt, maxima cura fovit, non contentus eos publicis institutionibus erudire, verum etiam viam iis monstrans, ad studia sua feliciter promovenda, et quae audirent et legerent ad usum revocanda. Ad dili- 20 gentiam et pietatem eos quotidie hortabatur, ipsisque calcar et stimulus subdebat ... Summa ingenii facilitate erat praeditus et discipulos facile et maxima cum benevolentia admittebat, si quando scrupulos sibi mouere aut de studiis sciscitari vellent“ (v. d. Wall, l. c. p. 22). So blieb er thätig, bis er kurz nach 1710 durch einen Schlaganfall gelähmt wurde und das Gedächtnis verlor. Aus diesem traurigen Zustand wurde er am 31. Oktober 1713 durch den Tod erlöst. Aus zwei Ehen, mit Maria van Tetrode und, seit 1696 mit Katharina van Molenschot, auf welch' letztere Ehe Corn. van Bracht zwei Spottgedichte (De Coccejaansche Venus und De Bruiloft in Salomons tempel) verfertigte, hinterließ er zwei Töchter und einen Sohn Johan Rochus, der in den Staatsdienst getreten ist.

Van Til war ein warmer Verehrer von Coccejus und wurde zu den Coccejianern gerechnet, aber er war doch kein Coccejianer im vollen Sinne des Wortes. In der Philosophie war er ein Anhänger des Cartesius und als eifriger Philosoph erkannte er auch auf dem Gebiete der Theologie das Recht der Vernunft an. Deshalb unterschied er zwischen der *theologia naturalis* und der *theologia revelata*, für welche' letztere ihm jedoch die göttliche Offenbarung als die einzige Quelle galt. Er setzte dies in seinem „Theologiae utriusque, cum Naturalis tum Revelatae compendium“ (Lugd. Bat. 1704) auseinander, das alsbald großen Beifall fand und wovon später eine Übersetzung ins Holländische erschien. — Besonders die prophetischen Schriften des AT machte er, als ausgezeichneter Kenner der orientalischen Sprachen zum Gegenstand seiner Studien. Auf diesem Gebiet jedoch zeigte er sich mehr als Ereget, denn als Föderaltheologe und enthielt er sich der Spielereien der Typik. Er legte allen Nachdruck auf die „protestas cum vocabulorum tum phrasium“ und zog sorgfältig den usus linguae dabei zu Rate, ohne jedoch deswegen die analogia fidei aus dem Auge zu verlieren. Ein Probe seiner Hermeneutik gab er in seinem „Phosphorus propheticus seu Mosis et Habakuki vaticinia novo ad istius canticum et hujus librum propheticum commentario illustrata et cum justa rerum historia accuratius collata“ (Lugd. Bat. 1700). Von seinen ergetischen Werken nennen wir hier noch seine „Ontvouwing der Psalmen“ (4 boeken Dordrecht 1693, 1696, 1699, Leiden 1708). Eine deutsche Übersetzung davon Frankfurt 1697, Leipzig 1707); „Malachias illustratus“ (Lugd. Bat. 1701); „Commentaria analyticia in varios libros propheticos“ (3 vol. Lugd. Bat. 1744); „Het Euangelium des Heiligen Apostels Matthei“ (Dordrecht 1683; verschiedene Male neu aufgelegt und von v. d. Wall, l. c. ein „liber sane eruditissimus et inter scripta

1714). — Als Apologet bewährte er sich in seinen zu Dordrecht gehaltenen Vorlesungen, die unter dem Titel „*Het Voorhof der Heidenen voor alle ongeloovigen geopent enz*“ (Dordr. 1694. Eine Fortsetzung davon erschien 1696) herausgegeben wurden. — Van Til war als Kanzelredner sehr gesucht. Sein Einfluss als Prediger war sehr groß und ebenfalls galt er als Großmeister auf dem Gebiet der Predigtkunde, so sehr, daß nicht wenige Prediger seine Predigten gebrauchten und als ihre eigene der Gemeinde von der Kanzel aus vortrugen. Beherzigenswerte Würde für die Predigtweise gab er in seinem „*Methodus concessionandi juxta praecupta artis hermeneuticae et oratoriae concinnata, quam in usum studiosae juventutis delineavit Sal. van Til*“ (Franco. 1712). Obwohl er darin davor warnte, auf die Kanzel allerlei sprachliche Untersuchungen, die auf die Studierstube gehören, zu bringen, machte er sich doch auch selbst dieses Fehlers, allerdings in geringerem Maße, als die meisten seiner Cocejanischen Amtsgenossen, schuldig. Natürlich fehlt auch das allegorische und typische Element in seinen Lehrreden nicht, obwohl er sich im allgemeinen aller Überschwänglichkeit enthielt und sichtlich der Einfachheit und Deutlichkeit sich befleißigte. Proben seiner Predigtweise sind u. a. in seiner „*Verzameling van uitgeleesene Predikationen*“ (Leiden 1714) und „*Homiliae catecheticae et Festales*“ (Traj. ad Rhen. 1714) zu finden.

Abgesehen von seinen eigenen zahlreichen Schriften (siehe darüber bei Schotel a. a. O.), hat er auch Werke verschiedener anderer Gelehrter herausgegeben, nämlich: Adr. Junii Operum Analytico-Practicorum tomus singularis (Dordr. 1685); Christ. Wit-20 tichii Annotationes ad Renati Descartes Meditationes (Dordr. 1688); J. Lydii Syntagma sacrum de re militari, nec non de jure jurando Dissertatione Philologica (Dord. 1698); ferner Steph. le Moyne, Dissertatione Philol. ad locum Jerem. XXIII: VI de Jehovah justitia nostra (Dordr. 1700).

Van Til war ein Feind von Zivist und Zwietracht und förderte gerne den gestörten Frieden der Kirche, wie aus seinem „*Salems vrede in Liefde, Trouw en Waarheit behartigt*“ (Dordrecht 1680, verschiedene Male aufgelegt) hervorgeht. Er war ein Mann von gemäßigter Denkweise, großer Gelehrtheit, offenherzigem Charakter, einfacher Lebensweise und aufrichtiger Frömmigkeit. Mit Recht wurde er unter die vortrefflichsten Theologen seiner Zeit gerechnet.

S. D. van Been. 30

Tilleus, Dan. s. d. A. Du Moulin Bd V S. 58, 4 ff.

Tillemont, geb. 1637, gest. 1698. — Siehe Tronhai, Idées de la vie a de l'esprit de Le Nain de Tillemont, Nancy 1706 in-12 und Cologne 1711.

Sebastian Le Nain de Tillemont, einer der besseren französischen kath. Kirchenhistoriker, ward geboren zu Paris 30. Nov. 1637, gebildet in der Schule von Port-Royal und zum 25 geistlichen Stande bestimmt; er entschloß sich jedoch erst sehr spät (1676), die Priesterweihe zu empfangen; historische Studien waren seine vornehmste Beschäftigung. Er teilte die Ansichten und Schicksale der Jansenisten von Port-Royal und starb zu Paris 10. Jan. 1698. Für manche kirchengeschichtliche Werke, die von Freunden Tillemonts herausgegeben wurden, hat er bald das Material, bald Anmerkungen und selbst längere Abhandlungen 40 geliefert; so die Biographien zu den Ausgaben mehrerer Kirchenväter. In seinem 53. Jahre gab er zuerst ein eigenes Werk heraus, den ersten Band seiner Histoire des Empereurs et des autres princes qui ont régné durant les six premiers siècles de l'Eglise, des persécutions qu'ils ont faites aux chrétiens etc. 1690, 4°. In den folgenden Jahren gab er noch 3 Bände heraus, die zwei letzten erschienen erst nach seinem Tode. 45 Dieses Werk sollte ursprünglich nur einen Teil des folgenden bilden, das Tillemonts vorzüglichste Arbeit ist: Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles; er gab davon nur die 3 ersten Bände heraus, 1694 u. f., 13 andere, die die Geschichte bis zum Jahr 513 fortführen, wurden erst nach seinem Tode gedruckt. Vie de Saint-Louis wurde erst in neuerer Zeit herausgegeben, durch J. de Gaulle, für 50 die Société de l'histoire de France, Paris 1847—51, 6 Bände in-8. Diese Kirchengeschichte ist die erste, die in Frankreich mit gewissenhafter Genauigkeit aus den Quellen geschöpft war; sie besteht indessen dem größten Teile nach nur aus einer chronologischen Aneinanderreihung von Citaten der alten Schriftsteller, die Tillemont nicht frei überarbeitet hat; seine eigenen Bemerkungen sind in Klammern und seine kritischen Untersuchungen über einzelne schwierige Fragen als Anmerkungen beigefügt. Wenn auch trocken in der Darstellung, so war doch dieses unparteiische Zusammentragen der älteren Quellen für das Studium der Kirchengeschichte damals von bedeutendem Nutzen, und wenn auch

Tillemons Kritik im ganzen den Forderungen der heutigen Wissenschaft nicht mehr entspricht, so hat er doch im einzelnen manchen hergebrachten Irrtum beseitigt und ein unbesagteres Urteil begründet.

(C. Schmidt †) Ch. Pfender.

Tillotson, John, geb. 1630, gest. 1694 s. d. A. Predigt, Gesch. d. Bd XV S. 677, ss.

5 **Timann, Johann**, gest. 1557. — Literatur: Eine Lebensbeschreibung Timanns befindet sich in der Zeitschrift „Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen u. Verden“, 4. Bd., Stade 1771, S. 99—128. Notenmünd, Lexikon aller Gelehrten in Bremen, Bd 2, S. 216 ff. Tschadert in AdB, Bd 38, S. 352 ff. Mehrere Arbeiten im Bremischen Jahrbuch, namentlich Bd 8 (Bremen 1876), S. 40 ff., J. Fr. Iten, Die erste Epoche der Bremischen 10 Reformation, und 2. Serie Bd 1 (Bremen 1885) Quellen zur Bremischen Reformationsgesch., u. 2. Serie Bd 2 (Bremen 1891) die Ausgabe der Bremischen Kirchenordnung von 1534 mit Einleitung von J. Fr. Iten. Vgl. auch den Artikel Hardenberg Bd VII S. 408 ff., und den Artikel Propst Bd XVI, S. 110 ff., und die beim ersten angeführte Literatur. „Zur Reformationsgedächtnis der Stadt Bremen“ in: Brem- und Verdöse Bibliothek, Bd 1, 2. Süd, 15 Hamburg 1753, S. 1—70. — Zwei Briefe Melanchthons an Timann aus dem Jahre 1554 finden sich im CR VIII, Sp. 312 und 337. — Drei Briefe Timanns an Joachim Westphal und einer an von Eitzen und Westphal sind abgedruckt in: Eitzen, Briefsammlung des Joachim Westphal, Hamburg 1903, S. 98, 172, 197 und 239; der letzte dieser Briefe ist auch schon bei Greve, Memoria Pauli ab Eitzen, Hamburg 1744, Anhang S. 105 ff. veröffentlicht.

20 **Johann Timann**, auch Tidemann, und besonders häufig nach seinem Geburtsort Amsterdamus (Amsterdamius, Amstelodamus u. ähnlich) genannt, — er selbst nannte sich hernach wohl meistens, wie z. B. bei der Unterschrift der Schmalkalder Artikel, Joannes Amsterdamus Bremensis, — einer der Reformatoren Bremens, wurde vor dem Jahre 1500 zu Amsterdam geboren und starb am 17. Februar 1557 zu Nienburg. Über 25 das Leben T.s in seinem Heimat bis zum Jahre 1522 wissen wir nichts. Daß er mitunter als ein Schüler Wessels bezeichnet wird, ist, sofern dabei auch an einen persönlichen Umgang mit Wessel (gest. 1489) gedacht wird, wohl eine Verwechslung mit dem Bruder Johann von Amsterdam, über welchen u. a. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation II, Hamburg 1842, S. 387 ff., zu vergleichen ist. Aber in dem Kreise der 30 durch Wessel angeregten Männer hat Timann gelebt, vielleicht in Gemeinschaft oder doch schon bekannt mit Heinrich von Büttgen und Jakob Propst, während Hardenberg (geb. 1510) schon einem jüngeren Geschlechte angehörte. Als im Jahre 1522 in den Niederlanden über die der Reformation günstig Gesinnten die bekannte Verfolgung ausbrach, verließ auch T. sein Vaterland und ging nach Wittenberg, wo er mit Luther und Melanchthon bekannt ward und in ein Freundschaftsverhältnis zu ihnen trat. Luther läßt ihn noch 1530 in einem Briefe grüßen (de Wette, Briefe IV, S. 30), ebenso Melanchthon 1545 (CR V, Sp. 856); von Melanchthon geht es noch zwei Briefe an ihn (vgl. oben). Im Wittenberger Album, d. h. in der Ausgabe desselben von Höftemann, findet sich sein Name nicht; er mag wohl wegen seines Alters und seiner bisherigen Lebensstellung sich 40 nicht mehr zur Inschrift geeignet haben; andererseits wird an ihm im Jahre 1541 im Vergleich mit dem im Jahre 1483 geborenen Amsdorf, der als senex bezeichnet wird, eine firmior aetas gerühmt (vgl. Roeder, De colloquio Wormatiensi, Norimbergae 1744, p. 174). Nach Wittenberg kam am Schluß des Jahres 1522 oder anfangs 1523 auch Propst, der schon früher zweimal dort gewesen war, nach seiner wunderbaren 45 Befreiung aus Antwerpen. Beide, Propst und T., gingen dann im Jahre 1524 von Wittenberg nach Bremen; zuerst ward Propst auf Heinrich von Büttgens Wunsch von Luther dorthin gesandt, und zwar vor dem 11. Mai (de Wette II, S. 511), und „von den gemeinen Pfarrleuten zu Unserer Lieben Frauen“ zum Pastor erwählt; nicht viel später und zwar auch noch im Jahre 1524 und wie es scheint, auch auf Veranlassung 50 von Heinrich von Büttgen ward unser T. in Bremen zum Pastor zu St. Martini gewählt; die Nachricht der „kleinen Bremer Chronik“, daß T. erst Ende Juli 1525 seine erste Predigt zu St. Martini gehalten habe (vgl. Brem. Jahrb. 2. Ser., 1. Bd, S. 229), scheint wenigstens in der Angabe der Jahreszahl nicht genau zu sein; T. wird am 31. Juli (Sonntag nach Jacobi) 1524 zuerst in Bremen gepredigt haben. Propst und Timann 55 haben dann in Bremen noch kurze Zeit mit ihrem Landsmann und Freunde Heinrich von Büttgen zusammengewirkt; nach dessen Fortzuge aus Bremen im November 1524 standen sie an der Spitze derer, welche die weitere Einführung der Reformation in Bremen

für die Durchführung der Reformation entscheidende; in diesem Jahre ward deutscher Kirchengesang, deutsche Taufe, Abendmahl unter beiderlei Gestalt u. s. f. eingeführt. In diesem Jahre standen schon neben T. und Propst Johann Pelt (auch Pelz und Pelz genannt) als Pastor zu St. Ansgari und Johann Zelt (oder Sels), vgl. Brem. Jahrb., Bd 8, S. 70f.; de Wette VI, S. 637) als Propste Kapellan an Unserer Lieben Frauen.⁵ Timann scheint besonders mit Pelt befreundet gewesen zu sein; beide wurden im Jahre 1529 nach dem Marburger Gespräch vom Grafen Embo II. von Ostfriesland, nachdem Bugenhagen die Aufforderung, dorthin zu kommen, abgelehnt hatte, nach Emden gerufen, um die dortige Kirche vom Einfluss der Wiedertäufer zu befreien. Sie mögen zur Bekämpfung derselben um so geeigneter erschienen sein, als sie auch in Bremen schon mit anabaptistischen Erregungen zu ihun gehabt hatten (vgl. Brem. Jahrb. a. a. D. S. 268f.). In Emden war es besonders Melchior Rink (oder Ring, vgl. Bd 17, S. 17ff. und de Wette VI, S. 613, Anm. 6), der die wiedertäufische Bewegung um diese Zeit leitete; T. und Pelt schreinen gegen ihn nicht sehr viel ausgerichtet zu haben (vgl. Janßen, Jacobus Praepositus, Amsterdam 1862, S. 276f.; ferner Hamelmann, Opera genealogico-historica, S. 827f.; doch läßt Hamelmann wohl irrtümlich T. und Pelt schon in den Jahren 1525 und 1526 in Emden sein). Ende 1529 oder anfangs 1530 kehrten sie wieder nach Bremen zurück. Hier begannen nun bald bürgerliche Unruhen, die von einem Streit über Viehweiden vor der Stadt, welche die Domherren in Besitz genommen hatten, ausgehend bald zu einer völligen Empörung gegen den Rat ausarteten und zwei Jahre lang die Stadt in Bewegung hielten. T., Propst und andere predigten gegen die Aufrührer und suchten an ihrem Teile die Bewegung darunter zu halten; nach der Besiegereiigung vom Dom am Palmsonntage, den 24. März 1532, an welchem Tage Propst im Dom die erste evangelische Predigt hielt, hat auch T. dreimal daselbst gepredigt (Brem. Jahrb. a. a. D. S. 237); als aber bald nach Ostern 1532 die vier Bürgermeister und einige andere Mitglieder des Rates die Stadt, in welcher sie sich nicht mehr sicher fühlten, verlassen hatten, konnten auch T. und Propst sich nicht halten; sie verließen am 1. Mai Bremen und begaben sich nach Brinkum. Doch bald darauf wurde der Aufstand unterdrückt; und nach einem Monate (Brem. Jahrb. a. a. D. S. 273, Anm. 1) kehrten dann auch T. und Propst wieder in ihre Gemeinden zurück (nach Kloster in Niedners Zeitschrift 1860, S. 297, geschah das erst nach dem 30. August). Es wurde nun, um die kirchlichen Zustände zu befreügen, eine Kirchenordnung für Bremen ausgearbeitet und dem Rate übergeben; nachdem sie von Luther und Bugenhagen, denen T. sie im Auftrage des Rates in Wittenberg persönlich vorlegte (September 1533; vgl. Luthers Schreiben an den Rat vom 7. September 1533 bei de Wette Bd 4, S. 475f., und Bugenhagens Schreiben vom 10. September 1533 vor der Kirchenordnung), gebilligt war, ward sie angenommen und eingeführt. Sie wurde darauf zu Magdeburg bei Michel Lotter, doch wohl wahrscheinlich, weil es damals in Bremen keine Druderei gab, gedruckt und erschien 1534 in Octav unter dem Titel: „Der Ehrentriuen Stadt Bremen christlike Ordeninge na dem hilligen Evangelio thom gemeinen Nutte, sampt ellsler christlichen Lere erer Predicanten.“ Obwohl T.s Name in dem Drucke nicht genannt ist, darf als sicher gelten, daß er sie ausgearbeitet hat oder doch an ihrer Ausarbeitung einen so hervorragenden Anteil hatte, daß er mit Recht als ihr Verfasser gelten kann; ihm haben dabei wohl die älteren bugenhagenschen Ordnungen, sicher die Braunschweiger vom Jahre 1528, vorgelegen. Daß mit der Einführung dieser Kirchenordnung die Ruhe noch nicht völlig wieder hergestellt war, zeigte sich schon daran, daß der Rat mit ihr zugleich ein schafes Mandat gegen die Sakramentsänder drucken ließ; mußte doch auch in demselben Jahre ein um die Befestigungen der Stadt hochverdienter Bürger Iwo Bock (von anderen Jacob Bales, auch Boles genannt) wegen seiner wiedertäufischen Neigungen die Stadt und ihr Gebiet zu meiden geloben. Es kann uns deshalb nicht auffallen, daß auch Bremen sich auf dem Konvente vertreten ließ, der am 15. April 1535 zu Hamburg stattfand, auf welchem außer Hamburg und Bremen auch Lübeck, Rostock, Stralsund und Lüneburg durch ihre angefehligsten Theologen gemeinsame Maßnahmen gegen das Eindringen der Wiedertäufer verabredeten; auffällig ist, daß abseiten Bremens nicht Propst, der doch Senior und Superintendent war, sondern T. dem Konvente beitowhte. Die Beschlüsse desselben hat T. an zweiter Stelle zwischen dem Lübecker Superintendenten Bonnus und dem Hamburger Superintendenten Nepin unterschrieben. Nachdem man sich in ihnen über ein gleichmäßiges Verfahren, daß die Magistrate ad coercendum suorum Anabaptistarum einschlagen sollten, ausgesprochen, fügte man in 17 Punkten Verabredungen de his, quae ad doctrinæ et ceremoniarum concordiam servandam potissimum⁶

videntur pertinere, hinzu; von besonderem Interesse sind hier die beiden ersten Bestimmungen, in welchen für diese Städte schon ein theologisches Examen und eine Art Verpflichtung der anzunehmenden Prediger auf die in der Augsburger Konfession und deren Apologie enthaltene Lehre angeordnet wird. Es heißt dabei: ut is, qui iam
 5 examinatus recipitur ad docendum, promittat et syngrapha sua testetur, si fuerit necesse, nihil se praeter formam sanorum verborum propositurum in ecclesia publice vel privatim, nisi prius sententiam suam cum Superattendente et fratribus suis conferat ac illi pariter consenserint, et postea scripto primariis aliarum urbium praedicatoribus communicent, ut hoc pacto concordia
 10 doctrinae conservetur et ecclesia prava opinione aliqua non inficiatur. (Vgl. Greve, *Memoria Joannis Aepini*, Hamb. 1736, p. 25.) Die Magistrate der genannten Städte erließen darauf am Sonntage Trinitatis, den 23. Mai 1535, ein gleichlautendes Mandat gegen die Wiedertäufer (vgl. Greve a. a. D. p. 138 ff., Brem. Jahrb. II, 2, S. LVIII). — Auch auf dem Konvente zu Schmalkalden war T. als von Bremen entsandter Theologe antweidend; neben ihm als weltliche Abgesandte der Syndicus Jopst Mann und der Senator Dietrich Basmer. Ebenso nahm T. mit dem Bürgermeister D. v. Buren Ende 1540 und Januar 1541 an dem Religionsgespräche zu Worms teil (vgl. Roeder, *De colloquio Wormatiensi*, p. 72, 75, 78; CR III, Sp. 1162); und bei den hierauf folgenden Verhandlungen zu Regensburg, wo der Reichstag im April 1541 eröffnet
 20 ward, war er gleichfalls antweidend (vgl. Verpoorten, *Sacra superioris aevi analiecta*, Coburg 1708, p. 105; CR IV, Sp. 267); er stand hier als Vertreter der Kirche den verschiedenen bremischen Ratsmitgliedern zur Seite, welche auf diesem Reichstage so wichtige Privilegien für Bremens politische Stellung, namentlich dem Erzbischof gegenüber, erwirkten. Aus diesen wiederholten auswärtigen Verwendungen T.s läßt sich doch
 25 wohl schließen, daß er in seiner Vaterstadt nicht nur den Ruf eines treuen Predigers und Seelsorgers hatte, ein Ruhm, den ihm auch seine Feinde lassen, sondern auch den eines tüchtigen Theologen und geschickten Vertreters der Ansichten und Forderungen seiner Kirche, so daß die ihm wegen seines Verhaltens in den hardenbergischen Streitigkeiten manchmal
 30 gemachten Vorwürfe, er sei beschränkt gewesen oder er habe sich nur von kleinlichen Be weggründen leiten lassen, in dem Urteil seiner Mitbürger über ihn keinen Anhalt finden. Daß er auch im Jahre 1545 auf einem Colloquium zu Worms (?) antweidend gewesen sei, wie „Altes und Neues“ Bd 4, S. 109, und danach bei Rotermund gemeldet wird, kann nur eine Verwechslung mit seiner Thätigkeit in Worms im Jahre 1541 sein. Zu seiner Wirksamkeit außerhalb Bremens gehören dann aber noch die Kirchenvisitationen,
 35 welche er auf Wunsch der Grafen von Hoya in deren Gebiete vornahm. Er scheint in einer Art dauernder amtlicher Stellung wiederholt von Bremen aus dort thätig gewesen zu sein. Auf Wunsch eines Grafen von Hoya, der Mitbormund der jungen Grafen zur Lippe war, hat er im Jahre 1538 auch in Detmold gemeinschaftlich mit Adrian Buschot aus Hoya eine Visitation gehalten und eine Kirchenordnung für Lippe ausgearbeitet;
 40 Hamelmann (a. a. D. S. 812) sagt dabei von T.s Predigten in Detmold, er sei mirus et suavis in docendo, quem omnes cum gaudio audiverunt docentem. Im Jahre 1548 nahm er zu Hoya Anteil an den Verhandlungen einer Synode, infolge deren auch dort das Interim abgewiesen wurde; er selbst bekämpfte dann auch das Interim in einer besonderen Schrift 1549. Auf einer Generalvisitation in der Grafschaft Hoya, die im
 45 Januar 1557 ihren Anfang nahm, fand er seinen Tod. Als er am 13. Februar nach Nienburg gekommen war, fühlte er sich schon krank. Am 17. Februar starb er daselbst. Über seinen „christlichen und goetheligen Abschied“ ließ der hamburgische Superintendent Paulus von Eizen zu Hamburg einen Bericht zweier Nienburger Geistlichen drucken, der dem Unterzeichneten nicht zugänglich war (vgl. „Altes und Neues“ a. a. D. S. 114f. und AdB a. a. D. S. 354). — Nach seiner eigenen Angabe bei Sillem a. a. D. S. 98 hatte T. neun Söhne; über sieben von ihnen berichtet „Altes und Neues“ a. a. D. S. 118 ff. —
 Über T.s Verhalten in den Bremer Kämpfen wegen der Lehre vom Abendmahl ist zu dem Bd VII S. 412 ff. Mitgeteilten kaum etwas hinzuzufügen. Aus neuerdings von Sillem veröffentlichten Briefen von T. und dem Buchdrucker Braubach an Westphal geht hervor, daß T.s *farrago* zwar im Juli 1554 Westphal schon handschriftlich vorgelegen hatte, aber erst im Sommer 1555 gedruckt ist; vgl. Sillem, *Die Briefsammlung Westphals*, S. 172 und 195. (Mitte November 1555 hatte man in Hamburg und Bremen noch kein gedrucktes *Farrago*. Greve, *Memoria Westphali*, Hambura 1749, S. 271 f.)

die lutherische Lehre vom Abendmahl drohten, folgt auch aus, dem was Melanchthon am 22. August 1554 an Hardenberg schreibt: *De quaestione, quam Lascius movet, scrispsit hue ad Pastorem (Bugenhagen) querelas Johannes Amsterodamus (CR VIII, Sp. 336).* Der ganze Streit will im Zusammenhang mit den die ganze Kirche damals bewegenden Sakramentsfragen verstanden werden. Der Titel des Werkes (schon Wessel schrieb eine farrago) steht im Zusammenhang mit dem Titel der Schrift Joachim Westphals vom Jahre 1552: „*Farrago confusarum et inter se dissidentium opinionum de coena Domini ex sacramentariorum libris congesta*“ und weist gerade in seinem Gegensatz gegen dieselben (Timanns Buch ist eine farrago sententiarum consentientium) auf eine friedliche Absicht des Verfassers. Es ist gewiß ehrlich der Meinung gewesen, daß alle die Zeugen, die er für die lutherische Abendmahllehre ansführte, in ihrer Ansicht übereinstimmten; wie viele lutherische Theologen jener Zeit glaubte er, daß die Lehre von der Ubiquität des Leibes Christi notwendig schon in den Aussagen der Augustana und der Apologia mit enthalten sei; nur solche Lehrer anzunehmen, die auf dem Grunde dieser Bekennnisse standen, hatte die bremische Kirche auf dem Hamburger Konvent sich verpflichtet. Daß Hardenberg sich nicht als durch diese Bekennnisse gebunden ansah (vgl. [Wagner] Hardenbergs Lehrant, S. 160; R. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen, 2. Ausg., 2. Bd. S. 331), zeigte, daß eine Verschiedenheit vorhanden war, die doch noch andere Gründe hatte als die Lehre von der Ubiquität. Wir mögen die Art des Streites und viele Einzelheiten bedauern und uns in manche damals verteidigte Thesis nicht finden können; das Recht nur auf der Seite Hardenbergs, Lascos und der Genossen derselben sehen, ist jedenfalls eine Einseitigkeit, die dem Ernst und dem theologischen Standpunkte der Gegner nicht gerecht wird. An der Lauterkeit der Gesinnung Es dabei zu zweifeln, gibt uns die Geschichte jenes Streites keinen Anlaß. Er hat den Ausgang, den der Kampf in Bremen nahm, nicht mehr erlebt, sondern ward vorher aus der streitenden Kirche abgerufen.

Carl Bertheau.

Timothenus, der Apostelschüler. — Quellen: Die paulinischen Briefe des NTs (mit Einschluß des Hebräerbriefs) und die AG. — Acta S. Timothei ed. H. Usener, Bonn 1877 (Univ.-Programm); Acta Apostolorum apocrypha ed. Lipsius (I) 1891. — Bearbeitungen: Außer den zusammenfassenden Werken über NTliche Einleitung und Geschichte des apostolischen Zeitalters oder der altchristlichen Litteratur sowie den Artikeln Timotheus, Titus, Pastoralbriefe in den Encyclopaedia Biblica IV, 5074—5096, 5105—8, London 1903 auch hier oben XV, 61 ff. der Art. Paulus von Th. Zahn — seien genannt: J. H. Holzmann, Die Pastoralbriefe, 1880 (S. 65—83). Die Kommentare zu den Pastoralbriefen von B. Weiß (Meyer XI 1902*), v. Soden, (Hand-Kommentar z. NT III, 1, 1893*) und von Wohlenberg (Kommentar zum NT hrsg. von Th. Zahn XIII, 1906); zu der Apostelgeschichte De Bette-Dörbed 1870, von H. H. Wendi (Meyer III, 1898*), H. H. Holzmann (Hand-Kommentar I, 2, 1901*). Ferner R. Schmidt, Die Apostelgesch. kritisch-exegetisch bearbeitet 1882; Sorøs, Die Entstehung der Apostelgesch., 1890; F. Spitta, Die Apostelgesch., 1891 und: Zur Geschichte und Litteratur des Urchristentums I, 1893, S. 109—154; W. Bredé, Das literarische Rätsel des Hebräerbriefs, 1906; R. A. Lipsius, Die apokryphen Apostelgeschichten und Apostellegenden II, 2, 1884, 372—406, Ergänzungsbest. 1890, S. 86 f.; H. Usener, Beiträge zur Geschichte der Legendenlitteratur, JprTh 1887, 232 ff.

I. Timotheus nach den paulinischen Hauptbriefen. Timotheus darf als 45 der Arbeitsgefährte des Paulus καὶ ἐξοχήν bezeichnet werden. In sechs Briefen nennt ihn der Apostel als Mitbriefsteller; in dem frühen 1. Th und noch in den Gefangenschaftsbriefen Ro und Phi, sogar der Privatbrief an Philemon führt in seiner Überschrift den Bruder Timotheus neben dem Gefangenen Christi Jesu, Paulus. Für sein Fehlen in den Adressen von Ga, Rö, Eph wird niemand eine Begründung verlangen; die Pastoralbriefe so kommen ohnehin nicht in Betracht. In 1 Ro allein steht an der Stelle, wo wir sonst den T. treffen, Bruder Sosthenes. Aber 4, 17 und 16, 10 erklären das: T. war zur Zeit der Absendung von 1 Ro nicht in der Nähe des Paulus, sondern auf einer Reise begriffen, die ihn auch nach Korinth führen sollte; Paulus freut sich 16, 11 bereits auf seine Rückkehr. Da er in 1 Th 1, 1 wie 2 Th 1, 1 (und auch 2 Ro 1, 19) den Platz 55 hinter Silvanus erhält, ist ihm dieser jedenfalls an Alter und Würde überlegen gewesen. Nur gewinnen wir dadurch keine sichere Altersbestimmung; denn wenn Silvanus, wie die AG mit Recht annimmt, identisch mit dem Silas ist, der im Jahre 52 zu den Führern in der Urgemeinde (AG 15, 22) gehörte und also wohl dem Paulus gleichaltrig war, so haben wir kein Recht, die Jugendlichkeit des T. besonders zu betonen, ihm wohl gar „erst etwa 60

20 Jahre" beim Eintritt in die Gesellschaft des Paulus zuzusprechen. In den an ihn gerichteten Pastorabriefen (1 Ti 4, 12; 2 Ti 2, 22) erscheint er allerdings als Typus des jugendlichen Bischofs, wozu denn auch die Anrede *téxov* 1 Ti 1, 18 vgl. 12 und 2 Ti 1, 2, gut paßt; aber das ist nur einer unter den zahlreichen Verdachtsgründen gegen die Echtheit jener Briefe, daß der Mann, der einerseits durch das Vertrauen des Apostels hohe Aufgaben, wie das Regiment in den gefährdeten asiatischen Gemeinden zuerteilt erhalten hat, hier andererseits so geschildert wird, daß seine Jugend, seine Hinneigung zu irdischem Gewinn (man vgl. 2 Ro 12, 17!) sein leicht verzogter Sinn jedem Leser so bald entgegentreten (Wohlbenberg, Kommentar S. 18). Der T. der echten Briefe ist jedenfalls ein vornehmlich für persönliche Dienstleistungen, etwa als Amanuensis, von Paulus auf seine Reisen mitgenommener Christ, sondern ein Mitarbeiter, wie ihn Paulus Rö 16, 21 in gleichem Sinne wie das Ehepaar Prisca und Aquila Rö 16, 3 nennt oder laut 1 Th 3, 2 ein Diener (Mitarbeiter 1 Ro 3, 8) Gottes am Evangelium von Christus; ein Mann, dem Paulus es schon im Jahre 53 vertraute, er werde die beunruhigte junge Gemeinde in 15 Thessalonik durch guten Zufluss im Glauben fest machen. Erst recht stellt 2 Ro 4, 17 Paulus dem Freunde ein Zeugnis seines vollen Vertrauens aus: der wird euch an meine christlichen Grundsätze erinnern, sowie ich sie allertwärts in jeder Gemeinde lehre. Am weitesten geht er aber Phi 2, 19ff., wo er den um ihn besorgten philippischen Freunden vertheigt, demnächst den T. zu ihnen zu senden, den intimsten Freund, den er besitzt, den einzigen, der lauter und ohne jeden Nebengedanken sich um die Gemeinde bemümmere werde. Die Philiper kennen seine erprobte Treue, daß er dem Paulus wie ein Kind dem Vater für das Evangelium Dienste geleistet hat. Freilich verrät Paulus 1 Ro 16, 10 einige Furcht, daß T. in Korinth auf Misachtung stoße; T. scheint die Reise nicht ohne Zagen unternommen zu haben, weshalb Paulus auch so kräftig unterstreicht: T. arbeitet für Gott gleich wie ich. Den Ausweg aus den kritischen Wirren zu finden, die wir in 2 Ro kennen lernen, schien er denn auch nicht geeignet; da hat Paulus einen anderen Gefährten, den Titus, zu Hilfe gerufen. Aber dann hat T.'s Kraft höchstens in einem Fall versagt, wo die des Paulus geradezu versagt hatte. Vielleicht hinderte seine Intimität mit Paulus den Erfolg seiner auf Aussöhnung gerichteten Bemühungen: die Gegenpartei 25 in Achaja sah ihn als einen von der Partei des Paulus sans phrase an, und Aussicht auf Ausgleich der Gegensäfte schaffte erst das Eintreten eines bisher den Korinthern noch nicht bekannten Evangelisators wie Titus.

Der T. der echten Paulusbriefe ist ein Arbeitsgenosse des Paulus gewesen — ein Apostel, wie die spätere Kirche das ausdrückt —, darum von Anfang an gewiß in dem 30 Lebensalter, das nach jüdischem Gefühl für Ausübung religiöser Lehrtätigkeit erforderlich war, dabei dem Paulus ergeben wie ein Kind seinem Vater, und nach der Überzeugung des Paulus der zuverlässigste Interpret seiner Bekundigung. Wahrscheinlich hat er nie eine andre Schule als die des Paulus genossen; er verdankt sein Christentum dem Paulus, und den Ehrgeiz, eine neue Theologie sich auszubilden, hat er sicher nicht besessen. Mit 40 den Worten 1 Ro 4, 17 *ἴνας ἀραινῆσαι τὰς ὁδούς μου*, wird der wesentlichste Zug in demilde des getreuesten Schülers von Paulus angegeben sein.

II. T. nach der Apostelgeschichte. Dies Bild wird nun durch die AG in ein paar Einzelheiten vervollständigt; dafür fehlen in ihr alle Nachrichten aus der späteren Zeit. 19, 22 nennt sie unter den Dienern des Paulus zwei mit Namen, T. und Cratus, 45 die er aus Ephesus noch vor den Tumulen nach Macedonia vorausgeschickt habe; 20, 4 befindet sich dieser T. (ohne Cratus) wieder in Macedonia in der Umgebung des Paulus, als er sich zu der großen Kollektentreise nach Jerusalem rüstet; Troas war der Sammelpunkt, wohin sich Paulus und der Verfasser des Wirkberichts etwas später als die übrigen zu Schiff begeben. Ob T. bis nach Jerusalem den Paulus begleitet hat, wo er nach 50 dessen Gefangenenzugung sich aufgehalten, und ob er überhaupt noch einmal sich dem alten Lehrer angeschlossen hat, erfahren wir in diesem Buche aber nicht. AG 17, 14f. 18, 5 bestätigen, was wir auf Grund der paulinischen Briefe annahmen. Auf der sog. 2. Missionstreise hat Paulus Silas und T. als Gefährten gehabt, in Macedonia und in Achaja, sowie später auf der 3. Reise in Ephesus und nachher in Macedonia den T. und ver- 55 schiedene andere. Es fällt zwar auf, daß in Philippi, Thessalonik und Berœa als die handelnden Personen immer nur Paulus und Silas auftreten und T. erst an der Stelle auftaucht, wo bei der Abreise des Paulus nach Athen Silas sonst allein gelassen worden wäre: nun heißt es, „Silas und T.“ seien noch eine Weile länger in Berœa geblieben, von Athen aus habe Paulus sie wieder zu sich bestellt. doch wären sie erst in Korinth 18, 5

bleibt, T. ursprünglich mit Paulus nach Athen gezogen war und von dort nach Thessalonich zurückging, aber bald mit beruhigendem Bescheid — wohl in Korinth — sich wieder dem Meister anschloß. Diese Differenz ist so geringfügig, daß sie an der Zulässigkeit des Referenten in AG 17 f. zu zweifeln kein Recht gäbe; Vermittelungsvorschläge verbessern nichts, für Athen hat eben bei dem Erzähler der AG keine eigene Erinnerung vorgelegen. Und vor 17, 14 sah der Verfasser sich nicht veranlaßt, den T. ausdrücklich zu erwähnen, weil er noch wenig selbstständig hervorgetreten war; zu der Pedanterie, immer sämtliche Mitglieder des Juges namentlich aufzuführen, schwingt sich ein alter Geschichtsschreiber nicht auf. Doch ist es bemerkenswert, daß in all diesen Stellen der AG T. nur als Glied eines Paars begegnet und in untergeordneten Funktionen; 10 von dem Paar „Paulus und T.“, das wir in den Briefen so oft finden, von dem Herzensfreund des Apostels verrät uns das Buch nichts.

AG 16, 1—3 bringt die wichtigste Notiz derselben über T. Danach kam Paulus auf seiner 2. Missionstreise, die er mit Silas unternommen hatte, bald aus Syrien und Cilicien nach Derbe und nach Lystra. Hier fand er einen Christen (*μαθητής* vgl. 21, 16 16 von Mnason: *ἀρχαῖος μαθητής*), namens T., dem die Brüder in Lystra und Iconium ein vortreffliches Zeugnis ausstellten, worauf Paulus ihn zu seinem Reisegenossen auswählte. War T. damals schon Christ — und das „Zeugnis“ 16, 2 stimmt dazu — so muß er auf der „ersten“ Reise AG 14 befehlt worden sein; denn daß er in Lystra zu Hause war und sich nicht zufällig daselbst eingestellt hatte, ergiebt der Zusammenhang. 20 Vorrichtige Ereignisse wie Theodoret bezeichnen den T., weil ja auch Iconium in Betracht kommen konnte, als Lykaonier, R. Schmidt (Apostelgesch. S. 42 Anm.) nimmt Derbe als Heimat des T. in Anspruch, nicht minder energisch besteht Wohlenberg (Komm. S. 1, Anm. 2) auf Lystra. Der Streit ist der Rede kaum wert: aber allerdings wird AG 16, 2 durch das *ἔκει* hinter der Erwähnung von Lystra diese Stadt nahe gelegt, und in 25 dem Katalog der Gemeinde-Abgeordneten AG 20, 4 findet Schmidts Hypothese auch keinen sicheren Halt. Wenn da in unseren Texten hintereinander aufgezählt werden Sopatros aus Berœa, Θεοολογικέων δὲ Ἀρισταρχος καὶ Σέκορδος καὶ Γαϊος Λεοβαῖος καὶ Τυμόθεος, Αουαροι δὲ Τυχικός καὶ Γόρημος, so ist die Hintereinandersetzung des Gaius zu den Thessaloniern ein Gewaltakt: „aus Derbe außerdem T.“ mag 30 R. Schmidt übersetzen, aber kein alter Leser hätte es so verstanden; wir dürfen ein *καὶ* an zweiter Stelle im Satz nimmermehr einem *δὲ* gleichsetzen. Daß T. als einziger kein Ethnikos erhält, ist allerdings auffallend; die Berufung auf 16, 1 ff., woher er ja als Lystrener bekannt sei, bestreitet nicht, denn der Macedonier Aristarch wird uns nicht bloß schon 19, 29, sondern 27, 2 nochmals als solcher vorgestellt. Ein Derbäuer Gaius ist neben einem Macedonier Gaius — einen solchen nennt AG 19, 29 — und sogar einem Korinthischen Gaius 1 Ro 1, 14; Rö 16, 23, bei der Häufigkeit dieses Namens an sich kein Wunder. Aber sich bei dem vorliegenden Texte von AG 20, 4 zu beruhigen, hält schwer; der Derbäuer Gaius wird nicht neben dem Macedonier Aristarch dadurch verdächtigt, daß uns AG 19, 29 als *οὐεὐγενος* eben dieses Aristarch den Macedonier Gaius bezeugt. Bläß, der die Schwierigkeit deutlich fühlt, hat die Rücksicht, daß *καὶ* AG 20, 4 vor *Τυμόθεος* in *δὲ* zu verwandeln und wagt ganz folgerichtig die Vermutung, AG 16, 1 werde das *καὶ εἰς Λύστραν* hinter *εἰς Λέσβην* späterer Einschub sein und so wäre der Derbäuer T. für immer gesichert. Dann vermisst man aber in 16, 2 wieder jede Bezugnahme auf das Zeugnis der Brüder in Derbe, die doch wohl die Nächsten daran waren ihren Genossen zu empfehlen; und der 20, 4 konstituierte Text mit seiner steifen Monotonie — Θεοολογικέων δέ und Λεοβαῖος δέ..., Αουαροι δέ — erweckt erst recht kein Vertrauen. Wir werden vielmehr auf eine Verwendung von AG 20, 4 zur Feststellung der Heimat des T. wegen der Verdorbenheit des Textes verzichten. 16, 1, das für Lykaonien genügende Gewähr leistet, nennt aber nicht bloß den Wohnort des T., sondern teilt auch mit, daß er aus einer Mischehe stamme, sein Vater ein Heide, seine Mutter eine gläubige, d. h. inzwischen der Gemeinde beigetrete Judein war. Auch diese Nachricht brauchen wir nicht zu bezweifeln. Der Vater hat jedenfalls zu den „Brüdern“ gehört, da sonst das Beimotiv gläubig bei ihm nicht fehlen würde; ob er zur Zeit von AG 16, 1 ff. schon tot war oder noch lebte, ist ein Streitpunkt zwischen vertwogenen Kommentatoren. 55

Worauf es allein noch ankommt, ist die Frage, ob wir der Nachricht 16, 3 Glauben schenken dürfen, daß Paulus den T. vor dem Eintritt in seinen Genossenkreis beschnitten hat. Ob Paulus die Beschneidung eigenhändig vollzogen hat, ist für uns hier gleichgültig; und ganz unangebracht sind die Erörterungen über sein Recht, derartig über einen fremden Christen zu verfügen: denn natürlich ist T., der sich den Eintritt in das Gefolge

des Paulus zur hohen Ehre anrechnete, mit den Bedingungen, die Paulus ihm, gewiß nicht ohne sie zu begründen, stellte, einverstanden gewesen. Daz T., dessen Name gerade so gut zu einem hellenistischen Juden wie zu einem Hellenen paßt, der AG zum Troz zu den Unbeschnittenen unter den Arbeitsgefährten des Paulus gehört hat, läßt sich nicht beweisen; aus Kol 4, 10 ff. und Rö 16, 21 folgt mit Sicherheit bloß, daß er nicht aus dem Judentum hervorgegangen ist. Zwar würden wir, wenn AG 16, 3 uns nicht bekannt wäre, den T. schwerlich zu den Beschnittenen rechnen. Ist aber Lukas der Verfasser der ganzen Apostelgeschichte, so ist dieser eine Punkt erledigt: denn daß Lukas über die Beschnittenheit seines Genossen T. nicht unterrichtet gewesen wäre, ist ebenso undenkbar, wie daß er gegen besseres Wissen uns schmälerlich beläge. Auch daß die Beschneidung des T. erst nach seinem Übertritt zur Christengemeinde stattgefunden hat, und unmittelbar vor seinem Eintritt in die Missionsarbeit, muß dann als glänzend bezeugt gelten; höchstens das Motiv, aus dem Paulus diese nachträgliche Beschneidung veranlaßt hätte, könnte noch Gegenstand der Debatte bleiben, weil in solchen Notizen auch bei wohlunterrichteten Erzählern häufig nichts als eine ihrem eigenen Standpunkt entsprechende Reflexion vorliegt. „Um der Juden willen, die in jenen Gegenden waren und die alle den Vater des T. als Heiden kannten“ soll Paulus AG 16, 3 die Beschneidung des T. notwendig gefunden haben. Diese Begründung ist zum mindesten im Ausdruck verunglückt; denn sie klingt so, als wenn Paulus nur das Wissen um die Unbeschnittenheit seines Gefährten gefürchtet hätte, sonst aber vielleicht mit einem auf Irrtum beruhenden Glauben der Leute an jüdische Abstammung des T. zufrieden gewesen wäre. Aber auch davon abgesehen, ist eine so starke Rücksichtnahme des Paulus auf ein Vorurteil der Juden nur dann nicht befremdlich, wenn man ihm auch mit AG 21, 21 zutraut, er habe den Vorwurf des Geschlechterhändlers über alles gescheut: wie wir dort lesen, sagten ihm die Judenchristen nach, er lehrte unter den Diaspora-Juden den Abfall, indem er sie anweise ihre Kinder nicht zu beschneiden und die Riten nicht innehzuhalten. Ein Paulus, der diesen Vorwurf fürchtet, wie der in AG 21, 24, 26, ist allerdings der richtige Mann, um an T. so, wie AG 16, 3 es schiltet, zu handeln; nicht eine Akkommodation an Vorurteile unbekannter Juden wird dort vorgenommen, sondern eine Befähigung des Grundsatzes, daß die, die aus dem Gesetz sind, auch dem Gesetz gemäß wandeln müssen: wer solche Grundsätze mit pharisäischer Strenge auslegt und im Leben anwendet, kann den Sohn einer Tochter Abrahams nicht unbeschoren dahingehen lassen. Es ist lediglich andere Zurechtlegung, wenn man die Beschneidung des T. damit rechtfertigt, daß Paulus einen Gefährten haben wollte, dem der Zutritt zu den Synagogen und zu den Häusern der Juden allertäglich unbehchränkt offen stand. Der Text AG 16, 3, der in Verbindung mit AG 21 ausgelegt werden muß, läßt von solchem Bestreben des Apostels nichts erraten. H. H. Wendt fühlt dies auch; darum möchte er die Hand des nachpaulinischen Redaktors von der des Augenzeugen in v. 3 gern unterscheiden. Indes helfen hier leise Streichungen nicht; v. 4 ist ein für den Redaktor der AG höchst charakteristischer Vers: v. 3 und 4 bilden eine Einheit, die aufs genaueste den Standpunkt des Paulusbiographen in der AG widerstrengeln. Sein Paulus versahrt streng korrekt nach dem durch die jerusalemischen Autoritäten c. 15 sanktionierten Programm: für die Heidentchristen Freiheit vom Gesetz — ganz wenige Lasten ausgenommen — während an den Pflichten derer aus der Beschneidung nichts geändert wird. Und die bezeichnende Rückichtnahme auf die Bekündigung des Mosegesetzes in allen Synagogen der Juden 15, 21 begegnet uns 16, 3 in den *du τοὺς Ιουδαίους* wieder. Die Glaubwürdigkeit der Szene 16, 3 hängt also an der Glaubwürdigkeit der AG. Sobald diese durch das Eingeständnis der Notwendigkeit, den Redaktor von den durch ihn verarbeiteten Quellen zu unterscheiden, eingeschränkt ist, kann die Thatstunde 16, 3 nicht mehr durch Berufung auf augenzeuglichen Bericht als erwiesen gelten. Sie ist vielmehr aus der Geschichte zu entfernen, weil sie dem Galaterbriefe schnurstracks widerstreitet. Nach Ga 2 hat Paulus auf dem Apostelkongreß es durchgefeiert, daß sein Genosse Titus, obwohl er offenkundig Nichtjude war, unbeschoren blieb; und nicht bloß die Freiheit der geborenen Heiden hat Paulus dort beschützt, so daß ein Halbjude etwa an solchem Vortreit keinen Anteil hätte, sondern „unfreie Freiheit, die wir in Christus Jesus haben“; bald nachher hat er in Antiochien Ga 2, 14, 18 dem Juden Petrus wegen seines „jüdischen Lebens“ die schwersten Vorwürfe gemacht, empört weist er Ga 5, 11 die Nachrede ab, als ob er doch noch Beschneidung verhindige; 5, 2 f. enthalten ein klares Strafurteil über jede Handlungswweise, wie die AG 16, 3 berichtet. Die

T. ja nicht die Beschneidung als Heilsbedingung auferlegt habe, aber daß er Ga 2, 5 ja auch in Jerusalem für einen Augenblick nachgegeben habe — nämlich zufolge der Lesart, die *ols oīde* streicht, die aber bloß den Grad von Unverständnis bezeichnet, daß die alte Kirche einem Paulus entgegenbrachte — etwas an dem Sachverhalt, daß für Paulus die Beschneidung einen Akt des Bekennnißses zum Judentum und einen Protest gegen das Evangelium Gottes bedeutete. Bequemer möchte für ihn ein beschnittener Missionssgenosse sein als ein unbeschnittener; sein Charakter aber trate in das häßlichste Licht, wenn er trotz der im Galaterbrief befundeten Erkenntnis in der fundamentalsten Frage selber das Beispiel zur Unterwerfung unter ein falsches Gebot gegeben hätte.

Es wird hierdurch nicht bestritten, daß der Lykaonier T., trotzdem sein Vater ein Heide war, beschnitten gewesen ist, nicht einmal das, daß er die Beschneidung erst als Christ an sich hat vollziehen lassen — durch diese beiden Zugeständnisse waren für die Tradition AG 16, 3 reichliche Anknüpfungspunkte beschafft; aber bestritten werden muß, daß Paulus nach den Erfahrungen unmittelbar vor und auf dem Apostelkongreß und nach den Verhandlungen mit Petrus Ga 2, 11 ff., ohne sich selbst zu schänden und sein Evangelium zu verraten, einen gläubigen Mann wie T. erst beschnitten hat, ehe er ihn in sein Missionsgefolge aufnahm.

III. T. nach den Pastoralbriefen und dem Hebräerbrieß. Aus den zwei Briefen, die noch im Kanon als Briefe des Paulus an T. stehen, gewinnt, selbst wenn wir sie für echt annehmen dürfen oder wenn sie wenigstens echte Bruchstücke enthielten, unser Wissen um T. keinen erheblichen Zuwachs. Seine Mutter soll Eunice, seine Großmutter Lois geheißen haben, beides Personen von vorbildlichem Glauben 2 Ti 1, 5. Von Jugend auf kennt er die hl. Schrift, ebd. 3, 15. In Lehre und Leben ist für ihn Paulus maßgebend geworden, besonders die von ihm siegreich überstandenen Bedrängnisse in Antiochia, Iconium, Lystra ebd. 3, 10—12. Er hat von Paulus die Handauslegung empfangen ebd. 1, 6, doch zugleich die Handauslegung „des Presbyteriums“ 1 Ti 4, 11; prophetische Stimmen hatten ausdrücklich auf ihn gewiesen ebd. 1, 18; 4, 14. Paulus nennt ihn sein liebes oder echtes Kind ebd. 1, 2. 18; 2 Ti 1, 2; 2, 1; auch einmal „o Mann Gottes“ 1 Ti 6, 11. Er hat ihm wichtige Aufgaben anvertraut. T. erscheint als Stellvertreter des Apostels in Ephesus; auf einer Reise nach Macedonien hat Paulus ihn daselbst zurückgelassen 1 Ti 1, 3, aber auch 2 Ti 1, 15—18 sind es schmerzhafte Vorgänge in Ajien, speziell in Ephesus, über die sich Paulus mit ihm ausspricht 2 Ti 1, 15—18. Nur wünscht er jetzt, daß T. baldigst zu ihm, dem fast von aller Welt Verlassenen, zurückkehre, auch den Markus mitbringe und die von Paulus in Troas zurückgelassenen Bücher 2 Ti 4, 9—11. 13. Noch vor dem Winter soll T. kommen, Tychicus ist zum Erfaß nach Ephesus abgeordnet 2 Ti 4, 21. 12.

2 Ti will von dem in Rom gefangenen Apostel geschrieben sein, der eine πούρη ἀπολογία trotz der Untreue seiner Freunde durch Gottes Hilfe glücklich überstanden hat, jetzt indes fast sehnüchsig dem nahen Tode entgegenhebt. In 1 Ti wie im Titusbrieß befindet sich Paulus noch in freier Thätigkeit; der Apparat der Personalnotizen ist in Tit ähnlich wie in 1 und 2 Ti eingerichtet; den Titus hat Paulus in Kreta als seinen Stellvertreter zurückgelassen (Tit 1, 5), möchte ihn aber zum Winter wiedersehen, und bestellt ihn, da alsbald Erfaß geschieht sein würde, nach Nikopolis. Gefährliche Menschen umstehen die Apostelschüler, dort die lügenreichen Kreter Tit 1, 12, hier abtrünnige Lästerer wie Hymenäus, Alexander, Philetus, 1 Ti 1, 19 f.; 45 2 Ti 2, 17; 4, 11. Doch geben in den 3 Briefen, die durch Form und Inhalt so nahe verwandt sind, daß an der Einheit des Verfassers gar nicht mehr gezweifelt werden kann, die persönlichen Notizen bloß den Rahmen ab für einen, nur nicht gerade systematisch angelegten sondern dem Briefstil entsprechend gehaltenen, Katechismus der Pflichten eines Bischofs. Fundamentaltheuren, Ethik, Gemeindeorganisation, Behandlung der Häretiker und so Handhabung der Disziplinargewalt überhaupt sind die Hauptthemen. In dem Leben des Apostels sind diese 3 Briefe nur unterzubringen unter der Voraussetzung, daß er nach der zweijährigen Gefangenschaft in Rom AG 28, 30 f. noch einmal freigekommen ist, Reisen im Orient und Occident gemacht hat, zu alten Gemeinden und in noch unan gebaute Gebiete, daß er dann aber doch wieder festgenommen worden ist und nun dem Marthrium entgegengesetzt. Leider stützt sich diese Hypothese von der zweiten römischen Gefangenschaft wiederum hauptsächlich auf die Voraussetzung der Echtheit der Briefe, und gegen diese sind zur Genüge äußere wie innere Gründe ins Feld geführt worden. Die 3 Pastoralbriefe sind dem Marcion noch nicht bekannt gewesen, tauchen in der Literatur auch sonst später auf: die Berührungen mit den älteren „apostolischen Vätern“ 20

beschränkten sich auf ein Zusammentreffen in am Wege liegenden pastoralen Wendungen. Im Inhalt ist das Zurücktreten aller spezifisch paulinischen Theologumena, überhaupt der Mangel an Interesse für ein Durchdenken religiöser Probleme auffallend, während man im Austausch des Apostels mit seinen Arbeitsgenossen doch wohl etwas von seiner „Weisheit“ zu erfahren hoffen dürfte: der Interessentenkreis ist dagegen der der nachpaulinischen Kirche, die, von dem Judentum völlig losgelöst, aber von inneren Spaltungen bedroht, sich fest zusammenzuschließen strebt und eigene Ordnungen und Rechte durchsetzen muss. Hier gilt es die Subjektivität zu binden und einen wahrhaft katholischen Gemeinschaft zu entwickeln — schwerlich das Ideal des Paulus. Der Stil der Briefe erinnert bisweilen an den des Apostels, denn natürlich hat der Verfasser jene Briefe gelesen und ahmt sie nach; viel gröber ist indessen die Diskrepanz im Legalistischen wie in der Syntax: den Neden der Apostelgeschichte steht der Autor ad Timotheum et Titum näher als selbst dem Paulus des Epheserbriefs.

Einzelne Stücke der Briefe von diesem Urteil auszunehmen und sie für Fragmente echter Paulusbriefe, die ein Späterer für seine Zwecke umgearbeitet habe, zu erklären, wird man gerade im Blick auf die Adressaten keine Veranlassung finden. Dass T. in Ephesus noch nach dem Abschied, den Paulus von dieser seiner Gemeinde AG 20, 17 nahm, gearbeitet hat, wollen wir gern glauben. Wie seine Mutter und Großmutter geheißen haben, ist für uns ohne Wichtigkeit — diese Namen bedeuten etwa so viel wie die von Symeon und Hanna in Lc 2 — und sollte gerade in diesen Einzelheiten der Verfasser der Briefe besonders gute Kenntnisse verraten? Der Paulus, der von allen verlassen ist und doch eine ganze Reihe von Grüßen 2 Ti 4, 21 zu bestellen hat, der dem T. erst meldet, er sei aus seiner ersten Gefangenschaft errettet worden — obwohl er unterdessen mit T. längere Zeit umhergereist ist —, bleibt für Lois und Eunice und die fromme Erziehung des jungen T. ein zweifelhafter Zeuge. In diesen persönlichen Abschnitten wird es n. G. am peinlichsten fühlbar, dass der Adressat bloß ein Schema ist, eine ausgedachte Figur, die geeignet schien, apostolische Anweisung für Gemeindeleiter entgegenzunehmen. Dass diese Anweisungen die Pflichten und Gefahren des kirchlichen Amtes recht kräftig, auch für taube Ohren, hervorhoben, wissen wir zu würdigen; die Vorstellung dagegen, dass der längjährige intime Freund des Paulus solcher elementaren Belehrung und Warnung bedurfte, wie sie auch dem ersten Petrus hätte gegeben werden müssen, vermögen wir uns auf Grund der anerkannten paulinischen Briefe schwer anzueignen. Es ist der T. der Apostelgeschichte, noch um einiges verschlaut und verkleinert, den die Pastoralbriefe uns zeichnen; aus der Apostelgeschichte beziehen sie auch nächst den Paulusbriefen ihr historisches Material: was wir in ihnen weder aus dieser noch aus jener Quelle ableiten können, darf überhaupt nicht historisch verwertet werden.

Noch an einer Stelle im NT geschieht des T. Erwähnung. Im Hebräerbrief 13, 23 teilt der Verfasser am Schluss den Lesern mit, dass unser Bruder Timotheus entlassen ist und bald zu den Adressaten kommen werde, wo der Verfasser sich dann auch einstellen zu können hofft. Von einer Gefangenschaft des T. wissen wir sonst nichts; sie konnte aber (s. Wrede, Das Rätsel des Hebr.-Briefs S. 55—60) aus Phi 2, 19, 23 f. herausgeleitet werden. Die Übersetzung „abgerichtet“ für ἀπολελυμένον an jener Stelle hätte Wrede noch entschiedener ablehnen sollen: Er sieht in diesem Satz einen Hauptbeweis für Abhängigkeit des Hbr von Phi, und zugleich dafür, dass der Autor ad Hebraeos hier am Schluss seines Werks zu unserer Überraschung sich Mühe giebt, sich in die Rolle des Paulus hineinzuschieben. Wenn Wrede Recht hat, so verliert der Vers für die Geschichte des T. jeden Wert. Aber auch wenn das nicht der Fall ist, hilft uns diese vereinigte Notiz nicht weiter. Da Paulus keinenfalls den Hebräerbrief geschrieben hat, und ebenso wenig die Hebräer, d. h. palästinische Christen, seine Adressaten sind, bliebe als sicherer Bestand nur die Thatsache zurück, dass einmal jemand aus dem paulinischen Kreise daran gedacht hat, ein Wiedersehen mit T. in einer ihnen beiden befreundeten Gemeinde zu feiern, nachdem T. vorher eine Zeit lang der Freiheit beraubt gewesen war. Eine solche Gefangenschaft war damals, wo Paulus sich des „ἐν γράκαις περισσότερως“ rühmen konnte 2 Ko 11, 23, nichts Außergewöhnliches; ohne Angaben über das Wo und wo lernen wir aus Hbr 13 also, was T. angeht, nichts Neues.

IV. Vermittelte Spuren des T. im NT. Nur der Vollständigkeit halber seien neuere Hypothesen erwähnt, durch die man das Wissen um T. vermehrten wollte. Der Einfall, ihn hinter dem pergamentischen Märtyrer Αρίταρη Apl 2, 13 versteckt zu finden (Hengstenberg), ist kaum unglücklicher als der, das γριγούεις οὐρανούεις Phi 1, 2 auf T. zu deuten (D. Böltner). Das Rätsel des 2. Thessalonicherbriefs

durch am wenigsten gelöst, daß man mit Spitta dem T. die Verantwortung für die Form überträgt und dann in 2 Th 2, 1—12 einen Überrest eschatologischer Spekulationen dieses halbgriechischen Apostelschülers bewundert. — Verführerischer war es, ihn mit der Apostelgeschichte in nähere Verbindung zu bringen. Bei Sorof geschieht das in der Weise, daß T. als Redaktor des Geschichtswerks vorgeschlagen wird, der nach schriftlichen Quellen, 5 für die paulinische Hälfte vorzüglich aus dem Tagebuch des Lukas schöpfend, arbeite. Das heißt aber künftlich die Schwierigkeiten, die die traditionelle Auffassung bietet, steigern. Eher erträglicher wäre da noch ein T., der eigene ältere Aufzeichnungen benutzt hätte, um seinem Meister in einer Geschichte der Entstehung der Kirche ein Denkmal zu setzen, d. h. der einfach an die Stelle des Lukas der Tradition trate und nun natürlich auch das 10 dritte Evangelium geschrieben haben müßte. Wenn wir AG 16, 3 und 17, 14f. nicht ganz verkehrt verstehen, ist durch die Fritümer der AG in Bezug auf T. derartigen Hypothesen bereits der Boden entzogen.

Am häufigsten haben solche, die der Tradition über Lukas misstrauten, z. B. De Wette und Bleek, den Wirbericht AG 16 ff. auf Rechnung des T. schreiben wollen. Aber was für T. gelten 15 gemacht werden kann, paßt auch auf Lukas; 20, 4 dagegen wird T. von dem 20, 5 wieder einmal in „Wir“ ans Licht tretenden Verfasser der Reiseberichte ausdrücklich unterschieden; und auch die übrigen Stellen, wo der Redaktor der AG den T. erwähnt, (wie man dann anzunehmen hätte, auf Grund seines Journals), erwecken nicht den Eindruck besonders genauer Kenntnis und Anschauung von den Hergängen. 20

V. T. in der kirchlichen Legende. Von späterer kirchlicher Überlieferung werden wir unter diesen Umständen kaum noch brauchbares Material zur Geschichte des T. erwarten. Man nennt ihn „den Apostel“, rechnet ihn unter die 70 Jünger, und führt ihn in den Listen als ersten Bischof von Ephesus, der dazu durch Paulus ordinirt wäre (z. B. Euseb. h. e. III, 4, 5); eine selbstverständliche Folgerung aus den Timotheus- 25 briefen. Im Juli 356 ließ der Kaiser Konstantius die Gebeine des Apostels T. von Ephesus nach Konstantinopel überführen und dort unter dem Altar der von seinem Vater erbauten Apostelfkirche niederlegen; im nächsten Jahre wurden die Reliquien von Andreas und Lukas hinzugefügt (s. die Chronik des Hieronymus und Chronicum Paschale zu d. J. 536f.). Jenes Ereignis ist in der alten Welt bald allbekannt geworden. Um so mehr fällt es auf, daß nicht einmal eine Anspielung darauf gemacht wird in den Acta Timothei, die Usener zuerst herausgegeben, nach ihm Lipsius gründlich gewürdigt hat. Unter ausdrücklichem Hinweis auf die Iulianische Apostelgeschichte bemerkt der Unbekannte, der sich die Aufgabe gestellt hat, das Ende des hl. Apostels und ersten Bischofs der großen Metropolis Ephesus zu beschreiben, Paulus habe seinem bewährten Schüler das Bistum 35 übertragen zur Zeit des Kaisers Nero, unter dem Konsulat des Maximus. Von seiner Lehre und seinen Wundern schweigt der Panegyrist; es liegt ihm daran, für T., den Schüler des Paulus, auch noch das intime Verhältnis zu dem Lieblingsjünger Johannes festzustellen, der nach der nerontischen Verfolgung in Ephesus lebte, erst mit der Komposition des synoptischen Evangelien, dann mit der Absaffung seines „theologischen“ Evangeliums beschäftigt. Domitian verbannt den Johannes nach Patmos. Da passiert es, daß der Bischof T. angefischt der schamlosen Ausschreitungen bei einem heidnischen Fest in Ephesus, den Καταρώνια, die Idolomanie der Epheser laut tadeln. Der Pöbel fällt über ihn her und schleudert Steine auf ihn. Am dritten Tage stirbt der schwer Verwundete, seinen Leichnam bestatten die Genossen auf dem Pionhügel in der Stadt, „wo jetzt seine heilige 45 Märtyrerkirche steht“. Gestorben ist er unter Nerva, am 22. Jan., als Peregrinus Prokonsul von Asien war. Nach seinem glorreichen Tode lebt Johannes aus dem Exil zurück, besteigt den nun frei gewordenen Bischofsstuhl und verwalte dies Amt bis in die trajanischen Zeiten.

Usener möchte in diesem allerdings durch Zurückhaltung in Wundergeschichten sehr ausgezeichneten Büchlein Reste uralter Überlieferung finden. Fest steht ihm die Absaffung 50 zeit vor 356, sodann als Hauptquelle eine Geschichte der epesinischen Kirche, aus der der Autor des Martyriums aber bloß die Partien ausschrieb, in denen der Name des T. vorlam. Lipsius gibt seine Zustimmung zögernd. Ich wage nicht, selbst wenn Usener mit Beidem Recht behielte, irgend ein Datum aus diesen Akten — geschweige denn etwas von den Weiterbildungen der Legende, die allein auf ihnen fußt — zur Annahme zu empfehlen. Eine Geschichte der epesinischen Kirche brauchen wir schwerlich um die T.-Akten zu verstehen. In einer Zeit, wo die Tradition von dem Johannes in Ephesus ebenso feststand wie die ältere von dem ersten Bischof T., hat ein Mitglied der epesischen Gemeinde den Versuch gemacht, beide Traditionen zu Gunsten der Größe von Ephesus einigermaßen wahrscheinlich auszugleichen. 60

Weil ihn dies Interesse beherrscht, unterläßt er die üblichen Ausschmückungen; es genügt, daß er dem ersten Bischof die Märtyrerkrone zubilligen darf. Wahrscheinlich ist das durch eine ähnliche Verwechslung möglich geworden, wie die im Abendlande noch genau nachweisbare zwischen dem Paulusschüler und einem ebenfalls den Namen T. führenden Märtyrer der diözesanischen Verfolgung. — Die bestimmten Daten sind, da die in den Acta genannten Prokonsulen von Asien sonst im 1. Jahrhundert n. Chr. sich nicht nachweisen lassen, wohl für eine Fiktion zu halten, wobei der Verfasser, wie in seinem Prolog, den Lukas nachahmen wollte.

Wenn die Actus Petri eum Simone c. IV einen Zustand der Hilflosigkeit der 10 römischen Gemeinde schildern, infolge davon daß Paulus, T. und Barnabas abwesend waren, die beiden letzteren von Paulus nach Macedonia geschickt, so bestätigt uns diese Notiz lediglich, was wir ohnedies glauben, daß T. immer zu den ältesten Arbeitsgefährten des Paulus gerechnet werden ist. Brauchbares Wissen über ihn hat sich außerhalb des NTs sonach nicht erhalten.

Ad. Jülicher.

15 Timotheus Aluros s. d. A. Monophysiten Bd XIII S. 377, 18.

Tindal, Matthew, geb. 1657, gest. 1733 s. d. A. Deismus Bd IV S. 543, 1.

Tischendorf, Constantin von, gest. 1874. — Litteratur: J. E. Volbeding, Constantius Tischendorf in seiner 25jährigen Wirksamkeit, Leipzig 1862; Am Sarge und Grabe des D. th. Constantius von Tischendorf (Leipzig, Druck von Ufermann und Glaser); 20 Allgem. Evang.-Luth. Kirchenzeitung, 1874, Nr. 50, S. 1049 f.; Ezra Abbot, The late professor Tischendorf, in „The Unitarian Review and Religious Magazine“ for March 1875; Briefe (11) Tischendorfs an Johann von Sachsen in: Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswissenschaft, 1884, Heft 4—6; Casp. Ren. Gregor, Prolegomena zur ed. VIII. critica mai, des N. T. gr. von Tischendorf, pars I., Lips., 1884, S. 3—23; Philipp Schaff, 25 A companion to the greek testament and the english version, 2. Ed., New York 1885, S. 257 ff.; vgl. auch S. 103 ff.; AdB Bd 38, S. 371 ff. — Ein Verzeichniß seiner textkritischen Arbeiten veröffentlichte Tischendorf als Beigabe zu seiner Schrift: „Haben wir den echten Schrifttext?“, Lpz. 1873; Caspar René Gregor, Textkritik des NT, Bd 1, Lpz. 1900, S. 18 bis 29; Bd 2, Lpz. 1902, S. 975—980. — Vgl. auch den ausführlicheren Artikel über Tischendorf in der 2. Aufl. dieser Realencyclopädie, Bd XV (1885), S. 672—691.

Lobegott [Anotheus] Friedrich Constantin Tischendorf, seit Mai 1869 von Tischendorf, wurde am 18. Januar 1815 zu Lengenfeld im sächsischen Voiglande geboren und starb am 7. Dezember 1874 zu Leipzig, noch nicht 60 Jahre alt. Sein Vater war ein angesehener Arzt. T. besuchte vom Jahre 1829 an das Gymnasium zu Plauen, von 25 welchem er Ostern 1834 mit einer gründlichen Kenntnis der klassischen Sprachen zur Universität entlassen wurde. Er studierte vier Jahre (bis Ostern 1838) in Leipzig Theologie; in dieser Zeit scheinen seine Eltern beide gestorben zu sein. Als Student erhielt er zweimal für eine gelehrte Abhandlung einen Preis. Unter den theologischen Professoren Leipzigs hat ohne Frage Winer den bedeutendsten Einfluß auf ihn gehabt; ihm dankt 40 er die Antrengung zu kritisch-wissenschaftlicher Beschäftigung mit dem Grundtext des NTs und die tüchtige philologische Schulung zu derselben; er selbst datiert später den Beginn seiner textkritischen Studien aus dem Jahre 1837. Vor seinem Abgang von der Universität promovierte er zum Doktor der Philosophie. Von Ostern 1838 bis gegen Michaelis 1839 war er Lehrer an der Erziehungsanstalt des Pastors Zehme zu Großstädteln bei 45 Leipzig; im Oktober 1839 ging er nach Leipzig zurück, um sich in der theologischen Fakultät zu habilitieren. Seine Habilitationsschrift „de recensionibus quas dicunt [textus] Ni Ti ratione potissimum habita Scholzii“, die Leipzig 1840 bei Köhler erschien, verwandelte er zugleich als prolegomena zu einer Ausgabe des N. T. gr., die er in dieser Zeit drucken ließ. Sie erschien in dem genannten Verlage mit der Jahreszahl 50 1841, ward aber schon Ende 1840 ausgegeben. Über die Aufnahme, die sie fand, vgl. besonders David Schulz in der Neuen Jenaer Allg. Litt. Zeitung 1842, Nr. 145 ff. — Während dieser Arbeiten hatte T. auch schon Vorbereitungen zu einer größeren wissenschaftlichen Reise getroffen, so daß er, nachdem er am 26. Oktober 1840 das Licentiaten-examen gemacht hatte, am 30. Oktober Leipzig verlassen konnte. Er hatte nämlich bei der 55 Arbeit an dieser Ausgabe des NT, über deren Mängel er sich nicht täußte (vgl. Proll. p. LIV und ThS 1812, S. 499), erkannt, wie notwendig es sei, die Handschriften des N. T. gr. und der übrigen Quellen für den Text ganz anders als bisher kennen zu lernen; sie zu untersuchen und bekannt zu machen war die Aufgabe, die er sich stellte.

Das Genauere hierüber vgl. Bd II S. 762. Es war keineswegs seine Meinung, daß er allein im stande sein werde, die für notwendig erkannten Arbeiten in ihrem vollen Umfange zu bewältigen; aber das wird man sagen dürfen, daß nur selten einem Gelehrten in dem Maße wie ihm beschieden worden ist, nach einem gleich beim Eintritt ins selbstständige Wirken erfaßten Plane die ganze Lebensarbeit zu gestalten und dem gesteckten Ziele wenigstens für seine Zeit in einem die kühnsten Erwartungen überbietenden Grade nahe zu kommen.

Als Tischendorf Ende Oktober 1840 Leipzig verließ, begab er sich nicht, wie es früher seine Absicht gewesen war, sogleich nach Rom, sondern zunächst nach Paris. In Paris, wo er bis zum Januar 1843 verweilte und sich der Förderung seiner Studien abseiten des Konservators der Handschriften in der öffentlichen Bibliothek, Karl Hase, und anderer Gelehrten, z. B. Mignets, Guizots, A. v. Humboldts erfreute, hat er von den dort vorhandenen acht Uncialen sieben neu verglichen und größtenteils abgeschrieben. Besonders bedeutungsvoll war, daß es ihm gelang, C, den berühmten codex Ephraemi Syri, einen äußerst schwer zu lesenden Palimpsest, zu entziffern. Von denjenigen, die sich vor ihm an diese Arbeit gemacht, war Wetstein, der im Jahre 1716 für Bentley ihn verglichen und verhältnismäßig schon recht viel gelesen hatte, doch durchweg nicht sorgsam genug verfahren, hatte auch vieles gar nicht oder nicht richtig lesen können; andere, wie Bowin vor 1710, vor allem Griesbach 1770, Léz 1774, hatten nur ab und zu einige Zeilen oder nur wenige einzelne Wörter zu lesen vermocht. Dann war im Jahre 1834 auf Flecks Ansuchen versucht worden, durch Anwendung der Giovertinischen Tintur auf einzelnen Blättern die matte Schrift lesbare zu machen, aber Flec konnte trotzdem nur wenig und das nicht einmal richtig lesen. Tischendorf nun gelang es, auf diese Weise nicht nur fast den ganzen Kodex, auch die Fragmente des AT zu lesen, sondern auch von der Hand des ersten Schreibers die zweier späterer Korrektoren zu unterscheiden, während Wetstein nur einen Korrektor außer dem Schreiber angenommen hatte. Es war das ein überaus großer Erfolg gleich am Beginne seiner Thätigkeit auf diesem Gebiete. Er gewann sodann Bernh. Tauchnitz jun. in Leipzig dafür, eine diplomatisch genaue und würdig ausgestattete Ausgabe des Kodex in seinem Verlag erscheinen zu lassen; im November 1842 war der Druck des NTs schon vollendet (es erschien Leipzig 1843 mit 20 wichtigen Prolegomenen; das AT hingegen erst i. J. 1845). In Anerkennung dieser Arbeit ernannte ihn die theolog. Fakultät zu Breslau am 6. Januar 1843 zum Doktor der Theologie. Tischendorf hat in Paris im Jahre 1842 auch drei Ausgaben des N. T. gr. bei Ambrosius Fournier Didot erscheinen lassen. Die eine dieser Ausgaben, die sog. „editio catholica“, enthält den griechischen Text des NTs in der Weise, wie er dem 25 Text der Vulgata am meisten entspricht, so daß von allen vorhandenen irgendwie handschriftlich beglaubigten Lesarten immer diejenige gewählt ist, die an der betreffenden Stelle der Vulgata zu Grunde liegt oder zu Grunde liegen könnte, und daneben den Text der Vulgata; die Ausgabe ist in Großvoltav. Ihr griechischer Text erschien sodann noch in usum iuventutis studiosae catholicæ in einem besonderen Abdruck in kleinerem 40 Format. Tischendorf hatte wegen dieser Ausgaben, die seiner nicht würdig schienen, allerlei Anfechtungen zu erdulden; wie er sie angesehen wissen will, hat er in der Vorrede ausgesprochen. Von der größeren Ausgabe erschien im Jahre 1849 ein neuer Abdruck; die kleinere wurde in den Jahren 1847, 1851, 1859 wiederholt und vielleicht noch öfter; vgl. die Prolegomina zur Ed. VII. mai. p. 124 sqq., besonders p. 127, und Neuf, 45 Gesch. der hl. Schriften des NTs, 5. Aufl. 1874, § 417, III. — Außer diesen lath. Ausgaben erschien nun aber in demselben Jahre bei demselben Verleger noch eine dritte Ausgabe des N. T. gr. von Tischendorf, eine „editio non catholica“ (im Format der kleineren edit. cath.); sie enthält im wesentlichen den Text seiner Leipziger Ausgabe von 1841, nur an einigen Stellen, namentlich in den Evangelien, finden sich jetzt andere Lesarten bevorzugt; die Prolegomina sind neu ausgearbeitet. 50

Seinen fast 27 Monate dauernden Aufenthalt in Paris hatte Tischendorf nur zweimal auf kurze Zeit unterbrochen; im Herbst 1841 war er nach Holland und im Spätsommer 1842 nach England gereist. In Utrecht, dann in London und Oxford und namentlich in Cambridge durchforstete er die Bibliotheken. Umsfangreichere textkritische Arbeiten hat er damals in England nicht unternommen.

Tischendorf dachte nun daran, nach Rom zu gehen. Es lag ihm natürlich zumeist an unbehinderter Benützung des Vaticanus. Schon am 15. Mai 1841 hatte er sich an König Johann von Sachsen und an das Kultusministerium in Dresden um persönliche Empfehlungen in Rom gewandt; in einem Schreiben vom 2. November 1842 (aus Paris) 60

an den König konnte er für zwei Empfehlungsbücher nach Rom danken und hinzufügen, daß der Erzbischof von Paris ihm ein eigenhändiges Schreiben an den Papst übergeben habe; auch sonst war er mit Empfehlungen reichlich versehen. Im Januar 1843 reiste er von Paris ab; er ging über Straßburg, Basel, Lyon und Marseille nach Rom, wo er Ende Februar 1843 eintraf. Er verweilte nun in Italien 13 volle Monate, zunächst vier Monate in Rom. Es ist bekannt, daß er den codex Vaticanus damals trotz der dringendsten Verwendungen für ihn, u. a. von der Prinzessin Louise von Sachsen, der Stiefmutter des Königs, und persönlichen Wohlwollens des Papstes Gregor XVI. nur sechs Stunden zu sehen bekam; der Kardinal Lambruschini, auf dessen Entscheidung alles ankam, ward von Angelo Mai beeinflußt, und dieser letztere hatte selbst schon eine Ausgabe dieses Kodex veranstaltet, die schon vollständig gedruckt war, — sie kam erst nach Mais Tode im Jahre 1857 mit Emendationen von Vercellone zur Ausgabe, — und ihm mußte eine etwaige Kontrolle seiner Arbeit, die höchst ungenügend ausgefallen war, sehr unangenehm sein. Tischendorf hat später selbst geäußert, daß schwerlich ein anderer anders verfahren wäre; er hat dabei in der kurzen Zeit, die er die Handschrift in Händen hatte, viel zu ihrer richtigeren Beurteilung ermittelt, auch hernach noch von Mai auf Anfragen über einzelne Lesarten Auskunft erhalten (vgl. ThSTR 1847, S. 129 ff.). Ward so sein hauptsächlichster Wunsch ihm nur sehr ungenügend erfüllt, so gewann er doch in Rom, außer auf der Vaticana vorzüglich auf der Angelica, sodann in Neapel, Florenz, Venedig, zu Modena, Mailand, Turin reiche Ausbeute; es ist unmöglich, hier alle Handschriften aufzuzählen, die er für seine Zwecke mehr oder weniger durcharbeitete; es genüge zu erwähnen, daß er in Florenz den Codex Amiatinus (vgl. Gregory, Proll, p. 983) verglichen hat. Es erstreckten sich seine Arbeiten jetzt auch schon auf die neutestamentlichen Apokryphen und Pseudepigraphen u. a.; dabei vervollständigte er seine Sammlungen für Philo u. s. f. —

25 Im Anfang des April 1844 reiste er von Livorno über Alessandria nach Kairo, an den Sinai, nach Jerusalem, von da nach Nazareth, Beirut und zurück über Smyrna, Patmos, Konstantinopel, Athen, Italien, Wien und München. Überall wurden die Bibliotheken untersucht, unbekannte Handschriften entdeckt und ausgebaut, ein nicht kleiner Teil (in griech., arab., kopt., hebr., äthiop. und anderen Sprachen) erworben und mit in die Heimat zurückgebracht. Über diese seine (erste) Orientreise gab Tischendorf dann selbst einen Bericht heraus (Reise in den Orient, Leipzig 1845 f., B. Tauchnitz, 2 Bde); über die erworbenen Handschriften berichtete er später, nach der zweiten Orientreise, in seinen Anecdoten sacra et profana. Unter ihnen stehen obenan die 43 Blätter einer alten griechischen Bibel auf Pergament (später codex Sinaiticus genannt), Teile des ATs enthaltend, welche Tischendorf im Katharinenkloster am Sinai geschenkt erhielt; gerade die doppelte Anzahl, 86 Blätter, hatte er dort außerdem noch gefunden, aber nicht erwerben können. Er erklärte auf den ersten Blick den unvergleichlichen Wert dieser Handschrift, und da er wünschte, die im Katharinenkloster zurückgelassenen Teile derselben, auf deren Wert er dort aufmerksam gemacht hatte, bei einer späteren Gelegenheit selbst entweder auch noch erwerben oder doch genau abzuschreiben zu können, so wollte er den Fundort nicht verraten; die nach Europa gebrachten Blätter benannte er nach dem Könige von Sachsen Codex Friderico Augustanus und gab sie unter diesem Namen in einem lithographierten Faßsimile heraus (in oriente detexit, in patriam attulit, ad modum codicis edidit Const. Tisch., Lipsiae 1846, Koehler). —

45 Seiner äußeren Lebensstellung nach blieb Tischendorf immer der Universität Leipzig angehörig. Bald nach seiner Rückkehr im Januar 1845 ward er zum außerordentlichen Professor der Theologie ernannt; um diese Zeit gründete er sich auch seinen eigenen Haushalt. Im Jahre 1851 ward er ordentlicher Honorarprofessor, im Jahre 1859 ordentlicher Professor der Theologie und der biblischen Paläographie. Seine Vorlesungen umfassten die neutestamentliche Eregese, die Einleitung ins NT, das Leben Jesu u. s. f.; ferner las er über die neutestamentl. Apokryphen, Textgeschichte, Kunde des Morgenlandes u. dgl. m.; später dann auch griechische Paläographie. — Mehr als seine akademische Thätigkeit kommen für die theologische Wissenschaft seine literarischen Arbeiten in Betracht. Es galt, die aus den Bibliotheken Europas und des Orients mitgebrachten Schätze zu verwerten. Zweierlei Veröffentlichungen sind es, die diesem Zwecke dienen und selbstständige Bedeutung haben. Zunächst diejenigen, welche er selbst später unter dem Ge-

der Codex Amiatinus (d. h. das NT aus ihm, Leipzig 1850, Aenarius und Mendelsohn, 2. Aufl. 1854), und der Codex Claramontanus (Leipzig 1852, Brockhaus), den Tischendorf im Herbst 1849 in Paris noch einmal einer genauen Vergleichung unterzog. Als eine Ergänzung dieser Arbeiten können die *Anecdota sacra et profana* (Leipzig 1855, Graul; zweite erweiterte Ausgabe ibid. 1861, Fries) angesehen werden. Während 5 Tischendorf diese Urkunden für den Text des NTs zum Druck vorbereitete, nahm er zugleich auch eine neue Ausgabe des N. T. gr. in Arbeit; sie erschien als *editio Lipsiensis secunda* im Jahre 1849 (Leipzig, Ad. Winter). Über diese Ausgabe vgl. Bd II S. 763, s. ff. Man wird mit Recht sagen dürfen, daß diese Ausgabe, wiewohl sie namentlich durch die octava antiquiert ist, unter den Tischendorfschen Ausgaben, was die Arbeit 10 des Herausgebers anlangt, die epochemachende ist; so ist sie auch von den Zeitgenossen aufgenommen, wie denn auch der in ihr gewonnene Text (von einigen wenigen Änderungen abgesehen) zu Tischendorfs Lebzeiten die größte Verbreitung gefunden hat; von den 20 Ausgaben des N. T. gr., die während seines Lebens mit Tischendorfs Namen in Deutschland erschienen, enthalten 13, sie selbst eingerichtet, im wesentlichen den Text 15 dieser Ausgabe von 1849, wobei die Synopse nicht mitgezählt ist. Zuerst erschien Leipzig 1850 bei Bernhard Tauchnitz der Text dieser Ausgabe ohne ihren Kommentar, aber mit Angabe der Abweichungen vom sog. *textus receptus* und mit einem Auszuge aus den Prolegomenen, in einer größeren Oktavausgabe, die auch als Seitenstück zu der in demselben Verlag erschienenen Ausgabe des hebr. ATs von Hahn gebraucht werden konnte; 20 hier hat Tischendorf viermal Druckfehler der Ausgabe von 1849 verbessert und fünfmal eine neue Lesart aufgenommen. Diese Ausgabe wurde stereotypiert und erschien noch im Jahre 1862 mit unverändertem Texte. Eine zweite Reihe von Handausgaben begann im Jahre 1854 mit der Herausgabe der Triglotte: *Novum Testamentum triglottum graece latine germanice* (Leipzig 1854, Aenarius und Mendelsohn, in Querolab.). 25 Der griechische Text weicht hier öfter als in der Ausgabe von 1850 von demjenigen von 1849 ab, namentlich in den Evangelien (im Matthäus 16mal), doch sind diese Abweichungen nicht von Belang; unter dem Text werden außer den Abweichungen des *textus receptus* auch beachtenswerte Lesarten anderer Herausgeber mitgeteilt. Der Text der Bulgata in dieser Ausgabe ist kritisch nach den besten Handschriften, namentlich dem 30 cod. Amiatinus und dem cod. Fulensis, neu bearbeitet; die abweichenden Lesarten der *editio Clementina* und die der genannten Handschriften werden unter dem Texte angegeben. Auch auf den Text der lutherischen Übersetzung ist besonderer Fleiß verbracht; Tischendorf folgt der Ausgabe von 1545, doch werden frühere Ausgaben Luthers berücksichtigt. Im Jahre 1855 erschien der griechische Text allein als „*editio academica*“; 35 in demselben Jahre erschien auch der deutsche Text für sich; im Jahre 1864 der lateinische. Diese Eingeldrucke aus der Triglotte sind im Kleinsten Oktav, wie Sedez. Im Jahre 1858 erschien eine *editio graecolatina*, beide Texte in Kolumnen nebeneinander auf derselben Seite; 1864 eine griechisch-deutsche Ausgabe im Format der Einzeldrucke und eine zweite Auslage der Triglotte. Alle diese bei Hermann Mendelsohn 40 erschienenen Ausgaben unterscheiden sich voneinander nur dadurch, daß die Prolegomenen in den späteren Drucken mitunter einige kaum bemerkbare Zusätze erhalten haben; den seit 1864 gedruckten ist eine kleine Karte vom heiligen Lande und den Missionsreisen des Paulus, der Triglotte von 1864 auch ein Plan von Jerusalem auf demselben Blatte beigegeben. Während die übrigen Abdrücke aus der Triglotte nur je einmal erschienen 45 sind, wurde die Ausgabe des griechischen Textes, die *editio academica*, vielfach wiederholt, zuerst 1857, dann 1861 mit erweiterten Prolegomenen, sodann 1864, 1867 und 1870, in diesen sechs Abdrücken mit unverändertem griechischen Texte trotz der inzwischen erschienenen *editio septima* und *octava*. — Außer den bisher angeführten zwölf Abdrücken des Textes der zweiten Leipziger Ausgabe vom Jahre 1849 (den nur lateinischen und nur 50 deutschen Druck natürlich nicht mitgezählt) gab Tischendorf in dieser Zeit auch eine Synopsis evangelica heraus; sie erschien zuerst im Jahre 1851 bei Aenarius und Mendelsohn, sodann in völlig unverändertem Abdruck und noch nicht als zweite Auslage bezeichnet 1854 bei Hermann Mendelsohn.

Nicht lange nach der Vollendung der Ausgabe von 1849 begann Tischendorf 55 Ausgaben der Septuaginta und der neutestamentlichen Apokryphen vorzubereiten. Im Herbst 1849 reiste er nach Paris, London und Oxford; außer einer neuen Vergleichung des Kodex Claramontanus und einer Bearbeitung der Papyrusfragmente der Psalmen in London unternahm Tischendorf diesmal besonders eine Vergleichung von Handschriften der Apokryphen des NTs. Eine eigene Recension des Textes der LXX wagte er noch nicht vor- 60

zunehmen; er begnügte sich damit, einem vielfach verbesserten Abdruck des Textes der Sitzina die Varianten des Codex Alexandrinus, des Codex Ephraim und des Frederico-Augustianus hinzuzufügen; die Ausgabe erschien Leipzig 1850 bei Brockhaus, die Prolegomena, welche wertvolle Studien zur Textgeschichte u. s. f. der LXX enthalten, sind vom Ruhetag (d. h. 30. März) 1850 datiert. Wie seine erste Ausgabe des NTs für ihn selbst die beste Vorbereitung für die auf sie folgenden textkritischen Studien zum NT war, gerade so ward diese Ausgabe der LXX für ihn der Ausgangspunkt für höchst wichtige Vorarbeiten zu einer wirklich kritischen Ausgabe derselben. Tischendorf trug sich in dieser Zeit mit umfassenden Plänen in dieser Hinsicht. Uns liegen ausführliche, für 10 Johann von Sachsen bestimmte Memoranden von ihm vom März 1850 und vom 1. August 1850 vor, in welchen er seinen Wunsch ausspricht, drei Jahre europäische Bibliotheken, sechs Monate den Athos und sechs Monate den Orient bereisen zu können, um ganz vorzüglich für die LXX (deren Ausgabe er mit einem Brief am 23. Juni 1850 überreichte) zu arbeiten; es treibt ihn nicht nur, die (im Katharinenkloster am 15 Sinai) von ihm gefesehenen kostbaren Fragmente des griechischen ATs zu erwerben oder zu verwerten, wobei Eile not sei, damit die Engländer ihm hierin nicht zuvorkommen möchten, sondern er verspricht sich auch sonst von einer solchen Reise für eine Quellenbearbeitung der LXX die wichtigsten Resultate; die Handschriften der LXX sollen sorgfältig verglichen, die Überreste der ältesten lateinischen Übersetzung derselben sollen aufge sucht 20 und bearbeitet, über die Reste der Hexapla und die Citate aus den LXX bei den Kirchenvätern neue Forschungen ange stellt werden. Über die Kosten einer solchen Reise legt er dabei schon Berechnungen vor. Doch erfolgte die Gewährung der Mittel nicht so schnell, wie er hoffte. In der Wartezeit begann er auch noch die Resultate seiner Arbeiten über die neutestl. Apokryphen zu veröffentlichen; im Jahre 1851 erschien seine von der „Haager 25 Gesellschaft zur Verteidigung der christlichen Religion“ gekrönte Preisschrift: *De evangeliorum apocryphorum origine et usu*, als 12. Teil der Verhandlungen der Gesellschaft (Leiden 1851); sodann seine Ausgabe der *Acta apostolorum apocrypha* (Leipzig 1851, Avenarius und Mendelssohn) und der *Evangelia apocrypha* (Leipzig 1853 in demselben Verlage); vgl. auch Bd I S. 633 ff.

Mitte Januar 1853 trat Tischendorf darauf mit tgl. sächs. Unterstützung seine zweite Orientreise an; er hatte, als alles andere nichts half, sein Geheimnis, nämlich, daß er im Katharinenkloster am Sinai weitere wichtige Teile der Bibel, von welcher der cod. Frid. Aug. ein Stück sei, noch vorzufinden hoffe, dem Minister von Beust verraten, und darauf wurden ihm die Mittel gewährt. Anfangs Februar schon war er wieder am Sinai; aber sein Fund von 1844 blieb unauffindbar! Tischendorf schloß daraus, daß die von ihm vor neun Jahren gesuchten Blätter auch schon irgendwie nach Europa, wahrscheinlich nach England, gebracht sein müssten. Nur einen Fugen des Codex, einige Verse aus dem 23. Kap. der Genesis enthaltend, fand er als Buchzeichen in einem Codex mit Heilengeschichten. Übrigens brachte die Reise sonst mannigfachen Gewinn; 16 Palimpseste, zum Teil von größerem Umfang, mehrere griechische Uncialmanuskripte, eine Reihe Papyrusfragmente in verschiedenen Sprachen u. s. f. begleiteten ihn im Mai 1853 in die Heimat zurück; die Handschriften, welche später größtenteils nach St. Petersburg kamen, sind aufgeführt in den schon erwähnten *Anecdota sacra et profana*, und sodann größtenteils veröffentlicht in den *Monumenta sacra inedita, nova collectio* (Leipzig 1855 ff., Hinrichs). In der Einleitung zum ersten Bande derselbst sprach er, ohne auch jetzt öffentlich das Katharinenkloster als den Fundort zu nennen, von den weiteren Überresten der Handschrift, aus welcher der cod. Frid. Aug. stammte; er glaubte, daß sie längst nach Europa gebracht worden seien; sie vor der Vernichtung gerettet zu haben, mußte er als sein Verdienst in Anspruch nehmen. In den drei nächsten Jahren verwandte er die Herbstuniversitätsferien zu Forschungen auf europäischen Bibliotheken; er ging 1854 nach Wolsenbüttel und Hamburg, 1855 nach London, Oxford und Cambridge, 1856 nach München, St. Gallen und Zürich; überall verglich er griechische und lateinische Handschriften des NTs oder der Apokryphen, entzifferte Palimpseste u. s. f. Genauere Angaben müssen wir uns hier versagen; Tischendorf hat selbst über diese seine Reisen in verschiedenen Zeitschriften berichtet (vgl. Bolbeding S. 32 f.). Neben diesen Arbeiten beschäftigte nun Tischendorf wieder eine neu Bearbeitung des Textes des N. T. gr.; er wollte nicht nur den von ihm seit 1849 noch bedeutend vervollständigten kritischen Apparat übersichtlich zusammenstellen, sondern auch aus den gewonnenen Urkunden den Text selbst neu kritisch bearbeiten; schon im Jahre 1856 erschien so das erste Heft dieser Ausgabe; am Schluß des Jahres 1858 war sie vollendet; das Vor-

wort ist datiert vom 20. Sonnt. n. Trin. (d. i. 17. Okt.) 1858; sie erschien Leipzig 1859, Adolph Winter, und war als *editio septima maior* bezeichnet; über sie vgl. Bd II S. 763, 25 ff. Gleichzeitig erschien in demselben Verlage eine *editio minor*, zu deren Herstellung für den Text derselbe Satz verwandt ist; die Prolegomena und der kritische Apparat sind bedeutend abgekürzt. Während schon an dieser Ausgabe gedruckt wurde, erschien die Maische Ausgabe des *Vaticanus*, so daß T. dieselbe für die historischen Bücher erst in den beigegebenen „*supplenda et addenda*“ benützen konnte. Die sehr eingehenden prolegomena der *editio maior* wurden auch in 30 Exemplaren besonders abgedruckt; die Ausgabe selbst wurde in 3500 Exemplaren abgezogen, von denen 1250 der *maior* und 2000 der *minor* in den Handel kamen; Tischendorf selbst berechnete 10 damals die mit seinem Namen bis dahin, d. h. vor der ed. sept., erschienenen Abdrücke des N. T. gr. auf mehr als 15 000 (vgl. Proll, S. 129). Von dem Texte der ed. *septima* ist niemals ein weiterer Abdruck erschienen. Sie unterscheidet sich von allen anderen Tischendorffschen Textrecensionen dadurch, daß sie etwas weniger als sie, auch als die *octava*, vom *textus receptus* abweicht; in der Orthographie werden hier zuerst die 15 alexandrinischen Formen durchweg vorgezogen, wie die ältesten Handschriften sie bieten.

Raum war diese neue Ausgabe erschienen, so trat Tischendorf seine dritte orientalische Reise an. Es war ihm gelungen, für sie die kais. russische Regierung zu interessieren. Am 5. Januar 1859 verließ er Leipzig; am 31. Januar kam er am Sinai-Kloster an. Schon hatte er die verschiedenen Bibliotheksräume des Klosters durchsucht 20 und manche interessante Handschrift gefunden, aber von jenem im Jahre 1844 gesehenen Manuskripte nichts mehr entdeckt, und schon rüstete er sich zur Abreise, als am Abend des 4. Februar der junge Ikonomos des Klosters ihm in einem roten Tuche die früher gesehenen Blätter mit einer großen Anzahl anderer zu demselben Kodex gehöriger aus einer Ecke seiner Zelle hervorholte. Es waren jetzt außer jenen 86 Blättern des AT noch 112 andere vom AT und ein vollständiges NT mit dem Briefe des Barnabas und Resten des Hermas, wie Tischendorf in der folgenden Nacht, in welcher er auf seiner Stube den Fund durchmusterte, entdeckte. Tischendorfs Äußerungen im Jahre 1844 hatten die sorgamere Bewahrung aller vorhandenen Reiste der Handschrift bewirkt. Es gelang Tischendorf nicht ohne Mühe, zu bewirken, daß ihm der Kodex in Kairo, wohin so er sich begab, zur Verfügung gestellt ward, um wenigstens zunächst eine genaue Abschrift von ihm zu nehmen. Hernach wurde ihm der Kodex leibweise zur Veröffentlichung übergeben, im Jahre 1869 schenkten die Väter vom Berge Sinai ihm dem russischen Kaiser (vgl. über die Geschichte der Entdeckung und Abtretung der Handschrift außer den eigenen Mitteilungen Tischendorffs, z. B. in seiner Schrift: die *Sinaibibel*, Leipzig 1871, besonders 25 Schaff und Gregory in den angeführten Werken). Tischendorf verließ im Oktober 1859 Ägypten und brachte den Kodex, der den Namen *Codex Sinaiticus* erhielt und mit 2 bezeichnet wurde, sowie eine große Anzahl anderer Handschriften, u. a. 12 Palimpseste, darunter einen mit Fragmenten der LXX aus dem 7. Jahrhundert, 20 griechische Uncialen, von denen 6 Fragmente des NTs aus dem 6. und 7. Jahrhundert enthalten, 18 griechische 40 Minuskeln und viele orientalische Handschriften u. s. f. nach St. Petersburg. Hier wurde nun alsbald bestimmt, wie der Cod. Sin. herausgegeben werden sollte. Eine größere Anzahl paläographisch interessanter Seiten sollte photolithographisch dargestellt, der gesamte Text aber auf typographischem Wege in möglichst genauem Anschluß an das Original wiedergegeben werden; die Veröffentlichung sollte womöglich bei der tausend- 45 jährigen Jubelfeier des russischen Reiches im Herbst 1862 stattfinden. Tischendorf begann nun damit, die Vorlehrungen für die Herausgabe zu treffen, und hat die nächsten 2½, Jahre fast ausschließlich der Arbeit selbst gewidmet. Abgesehen von dem 3. Bande der *Monumenta sacra inedita, nova collectio* (Leipzig 1860, Hinrichs) hat er in dieser Zeit nur die *Notitia editionis codicis bibliorum Sinaitici* (Lipsiae 1860, Brockhaus, 4°) und die Beschreibung seiner letzten Reise („Aus dem hl. Lande“, Leipzig 1862, Brockhaus) erscheinen lassen. Von der *notitia* erschien auch ein deutscher Auszug (Nachricht von der ... Herausgabe der Sinaitischen Handschrift, Leipzig 1860, Gieckede und Devrient; wohl nur *privatum* verteilt). Um Ostern 1862 war der Druck der drei Textbände vollendet; die für den Druck verwandten Typen waren zuletzt immer genauer, denn 55 Original oft bis in die kleinsten Verschiedenheiten entsprechend hergestellt. Nun galt es Anfertigung und Drucklegung des Kommentars und der Prolegomenen, die mit den fassilierten Tafeln den 1. Band bilden. Am 6. Oktober reiste Tischendorf mit dem vollendeten Werk, es waren 1232 Foliobände, also 308 Exemplare, in 31 Kisten, nach Petersburg ab; am 10. November überreichte er dem Kaiser von Russland die ersten Exemplare. 60

Der Kaiser hat das Werk dann überallhin an wissenschaftliche Institute, große Bibliotheken und hervorragende Personen verschickt. Für weitere Kreise erschien etwa ein halbes Jahr darauf bei Brockhaus in Leipzig eine nach Seiten, Kolumnen und Zeilen genaue Wiedergabe des neutestamentlichen Teiles des Kodex mit dem Briefe des Barnabas und den Fragmenten des Hermas, in gewöhnlichen griechischen Minuskeln gedruckt, mit ausführlichen Prolegomenen und Kommentar, eine höchst brauchbare und bei der Genauigkeit des Kommentars beinahe völlig ausreichende Ausgabe; der s. B. in Aussicht genommene Abdruck des alttestamentlichen Teiles des Kodex in ganz derselben Weise ist leider nie erfolgt. Als diese Ausgabe nach zwei Jahren vergriffen war, gab Tischendorf 10 ein N. T. gr. nach dem cod. Sin. heraus, mit Accenten, der üblichen Textabteilung u. s. f. und mit Angabe der späteren Korrekturen im Kodex, sowie der abweichenden Lesarten des cod. Vatic. und des *textus receptus*, aber ohne den Brief des Barnabas und den Hermas (auch bei Brockhaus 1865). Vgl. Bd II S. 740, soff und Tischendorf, „Die Sinaibibel, ihre Entdeckung, Herausgabe und Erwerbung“ (Leipzig 1871, Gießecke und Devrient). Im wesentlichen fand Tischendorfs Ansicht von dem Alter und Wert der Handschrift allgemeine Zustimmung; in Einzelheiten, wie z. B. in der Frage nach der Priorität des cod. Sin. vor dem cod. Vatic., hat er selbst seine ursprüngliche Ansicht später etwas modifiziert. Das Vorgeben des Griechen Simonides, dem schon im Jahre 1856 Beitrügereien beim Verkauf von Palimpsesten, und gerade nicht zum mindesten durch Tischendorf, nachgewiesen waren (vgl. Alex. Lylurgos, Enthüllungen über den Simonides-Dinotischen Uranios, 2. Aufl., Leipzig 1856), den cod. Sin. selbst im Jahre 1839 auf dem Athos geschrieben zu haben, ward schon durch die bloße Existenz des Cod. Frid. Aug. widerlegt; doch veranlaßte es Tischendorf zu einigen kleinen Gegenschriften („Die Anfechtungen der Sinaibibel“ und „Waffen der Finsternis wider die Sinaibibel“, beide 25 1863).

Gleich nach Vollendung der Prachtausgabe des cod. Sin. unternahm Tischendorf eine völlige Neubearbeitung des neutestamentlichen Teiles; es mußte ihm selbst daran liegen, den Gewinn, den die Entdeckung dieser Handschrift der neutestamentlichen Textkritik bringe, festzustellen. Zuerst erschien eine neue Ausgabe der Synopse (*editio secunda emendata*, Lips. 1864, Herm. Mendelssohn, Vorwort vom 28. Sept. 1863) mit einigen Lesarten, die er aus dem Sin. aufnahm und später wieder aufgab. Die neue Recension des ganzen NT liegt in der *editio octava maior* vor (vgl. Bd II S. 763, 59 ff.), deren beide ersten Bände, den Text und den kritischen Kommentar vollständig enthaltend, in den Jahren 1864—1872 in 11 Lieferungen erschienen, die erste bei Ad. Winter, die 35 folgenden bei Gießecke und Devrient in Leipzig. Mit der 6. Lieferung wurde im Mai 1869 der 1. Bd. die vier Evangelien umfassend, vollendet. Tischendorf hatte inzwischen zum Zweck weiterer Forschungen für den kritischen Apparat auch noch mehrere Reisen unternommen. Besonders erfolgreich war seine in den Anfang des Jahres 1866 fallende Reise nach Rom, sofern es ihm diesmal von Pio IX. gestattet ward, den neutestamentlichen Teil des cod. Vatic. mit Mais Ausgabe desselben zu vergleichen und alle zweifelhaften Stellen selbstständig zu untersuchen; er konnte in den 42 Stunden, die er während der Zeit vom 28. Februar bis 26. März zur Vergleichung des cod. u. s. f. verwenden durfte, wenigstens so viel über die Lesarten und die besonderen Eigentümlichkeiten derselben feststellen, daß er es nun wagen konnte, ein Novum Testamentum 40 *Vaticanum* (Lipsiae 1867, Gießecke und Devrient, 4^o) herauszugeben; vgl. Bd II S. 742, 15 ff. Während des Drudes des ersten Bandes der *editio octava mai.* gab Tischendorf nun aber noch ferner drei Bände der *Monumenta sacra* heraus (den 5. 1865, den 6. und 4. 1869), dann die *Apocalypses apocryphae* (Lipsiae 1866, H. Mendelssohn), die *Philonea* (Lipsiae 1868, Gießecke und Devrient), einen Abdruck 50 der autorisierten englischen Übersetzung des NTs mit Angabe der abweichenden Lesarten des Sin., des Vatic. und des Alex. in englischer Sprache (*The new Testament*, Leipzig 1869, B. Tauchnitz, als 1000. Band der Tauchnitzschen Ausgabe englischer Klässiker), ferner das nach Art der Prachtausgabe des Sin. gedruckt Werk: *Appendix codicium celeberrimorum Sinaiticorum Vaticanicorum Alexandrinorum* (Lipsiae 1867, Gießecke und Devrient) 55 und die vierte Ausgabe seiner *Septuaginta* (vgl. Bd III S. 7, 56).

Die letzte Zeit der wissenschaftlichen Thätigkeit Tischendorfs umfaßt die drei Jahre 1870 bis 1872; sie sind beinahe ausschließlich der Weiterführung der *editio octava* gewidmet. Zwar erschien zunächst noch im Jahre 1870 der 9. Band der *monumenta* (den 7. und 8. hat Tischendorf nicht mehr herausgegeben), der vor allem den wichtigen cod. *Laudianus* der Apostelgeschichte (Bd II S. 744, 13 ff.) enthält; ferner wurde eine 4. Auflage der

Synopse (1871) nach dem Texte der octava und ein besonderer Abdruck der Clemensbriefe (Leipzig 1873, Hinrichs) nach der früheren Ausgabe derselben in der Appendix veranstaltet; aber das waren keine besonders Mühe und Zeit beanspruchenden Arbeiten. Der 2. Band der octava erschien in fünf Lieferungen (Lieferung 7—11 der ganzen Ausgabe) vom Juli 1870 bis Dezember 1872; die Prolegomena hoffte Tischendorf in einem 3. Bande im 5 Jahre 1873 liefern zu können; es ward ihm aber nicht mehr möglich, sie auszuarbeiten. (Sie erschienen 1884—1894 von Cappar René Gregory herausgegeben, vgl. Bd II S. 764, 25 ff.) Für die Beurteilung des Textes der octava ist ihr Verhältnis zur Ausgabe von Tregelles wichtig; die einzelnen Hefte der Tregelles'schen Ausgabe erschienen durchweg vor den dieselben Teile des NTs enthaltenen der octava; nur hinsichtlich der Apokalypse ist das 10 zweifelhaft, doch hatte Tregelles die Apokalypse schon im Jahre 1844 für sich herausgegeben. Bei den Evangelien hatte das für Tischendorf nicht viel zu bedeuten, da Tregelles für sie den cod. Sin. noch nicht benützen konnte (nur bei Jo 21 lag ihm dieser in der Notitia p. 32 vor); aber für den 2. Band der octava mußte ihm der Vorgang eines so umsichtigen und vorsichtigen Textkritikers wie Tregelles, der nun in der großen 15 Hauptfache aus denselben Quellen den Text feststellte, von Bedeutung sein. Ezra Abbot äußert sich über das Verhältnis so: „Tischendorf must also have derived great advantage from the publication of the successive parts of Tregelles' elaborate edition; indeed, he seems to have deliberately delayed the issue of his own Lieferungen for the sake of this benefit“, ein Urteil, das seiner ersten Hälfte nach 20 gewiß nicht zu bezweifeln ist, dessen zweite Hälfte wir aber auf sich beruhen lassen müssen, da wir keinen Anhaltspunkt für dasselbe haben. Dagegen hat Tischendorf die Recension von Westcott und Hort auch in ihren ersten nur „confidential“ ausgegebenen Abzügen bei seiner Arbeit an der octava nicht gekannt; die Evangelien, deren Vorwort Christmas 1870 datiert ist, wurden im Juli 1871 verteilt, die übrigen Teile erst nach Beendigung 25 der octava. Von Seiten der Gegner dieser textkritischen Arbeiten ist tadelnd bemerkt, daß Tischendorf im Text der octava so häufig von der septima abweicht. Scrivener rechnet nach, daß der Text an 3369 Stellen „to the scandal of the science of comparative criticism“ geändert sei (vgl. Bd II S. 764, 7). Aber Tischendorf hatte seit Herausgabe der septima nicht nur den cod. Sin. entdeckt und den cod. Vat. 30 genau kennen gelernt, sondern nun auch die Handschriften, Übersetzungen und Väter in einem Umfang durchforscht, daß er es jetzt unternehmen konnte, den Text allein nach dem sachlichen Ergebnis der Prüfung der Zeugen unter thunlichster Zurückstellung alles eignen Urteils festzustellen; daß das nicht ohne merklichen Einfluß auf die sich ergebende Textgestalt bleiben konnte, ist deutlich. Mag er auch dem cod. Sin. nicht 35 selten mehr gefolgt sein, als richtig war, was bei ihm begreiflich genug ist, so ist doch die Übereinstimmung des Textes der octava mit dem von Tregelles und sodann auch mit dem von Westcott und Hort so groß, daß die neutestamentliche Textkritik sich dieses Erfolges freuen darf. Sie ist vor allem auch durch die octava auf dem Wege, den sie besonders seit Lachmann im großen und ganzen als den rechten erkannt hat, wesentlich 40 gefördert, weil zu verhältnismäßig sicherem Resultaten geführt. Die großen Verdienste Tischendorfs werden dadurch nicht geringer, daß er seinen Nachfolgern noch viel zu thun übrig gelassen hat. Ob die von ihm und seinen Mitarbeitern gewonnenen Resultate durch die Arbeiten von Sodens, die sich auf eine andere Auffassung und Vertwertung der Geschichte des Textes gründen, wieder umgestoßen werden, muß die Zukunft lehren. 45 Der umfangreiche Apparat in der octava würde auch dann seinen großen Wert behalten (doch vgl. Bd II S. 765, 25 ff.).

Gleichzeitig mit dem zweiten Bande der octava maior gab Tischendorf die erste Hälfte einer editio octava minor heraus (Leipzig 1872, Herm. Mendelssohn); sie ging später wie die octava maior in den Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung 50 über, in welchem 1877 auch die zweite Hälfte erschien); ihr Verhältnis zur ed. maior ist völlig dasselbe, wie das der septima minor zur septima maior. Von dem Texte der octava major ließ Tischendorf selbst außerdem noch drei Handausgaben erscheinen. An Stelle der früher bei Tauchnitz und Mendelssohn erschienenen Drucke der Octavausgabe und der editio academica, erschienen ganz in denselben Formaten u. s. f. zwei 55 nun neu gedruckte Ausgaben, eine editio academica septima (Leipzig 1873, Mendelssohn) und eine editio stereotypa tertia (Leipzig 1873, Bernh. Tauchnitz), beide bezeichnet als „ad editionem VIII. criticam maiorem conformata“. Ein dritter Abdruck des Textes der ed. octava erschien dann noch in Octav bei Brockhaus (Leipzig 1873, auch bestimmt, mit der in denselben Verlage erschienenen Ausgabe der LXX eine 60

vollständige griechische Bibel zu bilden); es ist dies der letzte Druck des N. T. gr., den Tischendorf selbst besorgt hat (vgl. über diese drei Ausgaben ThLZ 1876, Sp. 231 ff.). Tischendorf hat zuletzt seine Thätigkeit noch zweimal der Bulgata zugewandt; er vollendete die Hespeßsche Ausgabe derselben (vgl. Bd III S. 48, 49 ff.), ohne doch im stande zu sein, den allgemeinen Charakter der Ausgabe zu ändern, und lieferte zu der kritischen Ausgabe der Psalmen von Baer und Delitzsch den Text der Übersetzung des Hieronymus (die Ausgabe erschien Leipzig 1874); es war dies seine letzte wissenschaftliche Arbeit; die Korrektur derselben konnte er nur noch teilweise besorgen.

Tischendorf war vorzugsweise Gelehrter; in den Kampf der kirchlichen Parteien hat er sich nicht gemischt. Doch war er der lutherischen Kirche, wie ihm ein Jugendfreund und Kollege, der ihn genau kannte, bezeugt hat, treu zugethan. Als infolge der bekannten Werke von Renan und Strauß auf dem Altenburger Kirchentag 1864 die Frage, welchen Gewinn die Kirche aus den neuesten Verhandlungen über das Leben Jesu zu ziehen habe, erörtert ward, trat Tischendorf auf, um von der „apologetischen Gewalt der Zeitgeschichte“ zu zeugen (vgl. Verhandlungen des 13. Kirchentages, Berlin 1864, S. 67 ff.); und ähnliche Gedankenschriften sind es, die er in seinen beiden Schriften „Wann wurden unsere Evangelien verfaßt?“ (Leipzig 1865, Hinrichs, mehrfach ausgelegt, auch in einer kürzeren populären Form, und in neun verschiedene Sprachen übersetzt), und „Haben wir den achten Schriftsteller der Evangelisten und Apostel?“ (Leipzig 1873, Gießelde und Devrient, zwei Auflagen, auch ins Englische übersetzt), verfolgt.

Er hatte noch eine ganze Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten vor, als ihn infolge von Überarbeitung am 5. Mai 1873 ein Schlagfluss traf, von dem er sich nicht wieder erholen sollte. Auch ein Aufenthalt in Teplitz brachte keine Besserung. Am 7. Dezember 1874 starb er, nachdem sich die Zufälle mehrfach wiederholt hatten. Er hinterließ seine Witwe mit acht Kindern, drei Söhnen und fünf Töchtern. Die bei seiner Beerdigung am 10. Dezember von Freunden und Kollegen gesprochenen Worte lassen erkennen, was er, der unter den Großen dieser Erde sich wohl zu bewegen wußte und für ihre Ehren nicht unempfänglich war — u. a. war er im Mai 1869 in den russischen Erbadel erhoben — auch seiner Familie und seinen Freunden gewesen ist.

Wir beschließen diesen Artikel mit einer übersichtlichen Zusammenstellung der von Tischendorf herausgegebenen Ausgaben des N. T. gr.

A. Erste Hauptrecension.

- | | |
|----------|---|
| I. | 1. Lipsiae 1841, Köhler. |
| II. | [2. Parisiis 1842, Didot, editio catholica graeco-latina]. |
| | [3. Parisiis 1842, Didot, editio catholica minor]. |
| III. | 4. Parisiis 1842, Didot, editio non catholica. |
| | B. Zweite Hauptrecension. |
| VI. | 5. Lipsiae 1849, Winter. |
| V. | 6. Lipsiae 1850, Tauchnitz. |
| | 7. Lipsiae 1862, Tauchnitz, zweite Ausgabe von Nr. 6. |
| VI. | 8. Lipsiae 1854, Avernius und Mendelssohn, Triglotte. |
| | 9. Lipsiae 1855, Mendelssohn, editio academica I. |
| . 10—14. | In denselben Verlage zweite bis sechste Ausgabe der editio academica: II. 1857, III. 1861, IV. 1864, V. 1867, VI. 1870. |
| | 15. Lipsiae 1858, Mendelssohn, editio graeco-latina. |
| | 16. Leipzig 1864, Mendelssohn, griechisch-deutsche Ausgabe. |
| | 17. Lipsiae 1865, Mendelssohn, zweite Ausgabe der Triglotte. |

C. Dritte Hauptrecension.

- | | |
|-------|--|
| VII. | 18. Lipsiae 1859, Winter, editio septima maior. |
| | 19. Lipsiae 1859, Winter, editio septima minor. |
| | D. Vierte Hauptrecension. |
| VIII. | 20. Lipsiae 1869 und 1872, jetzt Hinrichs, editio octava maior. |
| | 21a. Lipsiae 1872, jetzt Hinrichs, editio octava minor, erster Teil. |
| (XI.) | 22. Lipsiae 1873, Tauchnitz, dritte Ausgabe von Nr. 6 und 7. |
| (X.) | 23. Lipsiae 1873, Mendelssohn, editio academica septima. |
| (XI.) | 24. Lipsiae 1873, Brockhaus. |

Die römischen Zahlen geben an, wie Tischendorf in der Benennung *septima* und *octava* fam.

X. und XI. zu bezeichnen. Die deutschen Zahlen entsprechen auch einer andern Zählung Tischendorfs, nach welcher die octava maior seine 20. Ausgabe ist.

Nach Tischendorfs Tode erschienen außer der zweiten Hälfte von Nr. 21 noch von Nr. 22 (16. Aufl. 1904) 13 Auflagen und von Nr. 23 (20. Aufl. 1899) gleichfalls 13 Auflagen. Außerdem sind folgende von Oskar von Gebhardt herausgegebenen Ausgaben des N. T. gr. zu den Tischendorffschen zu rechnen: die Diglotte (4. Ausg. 1896),⁵ der griechische Text aus der Diglotte (8. Ausg. 1900) und die *editio minor* desselben Textes (4. Ausg. 1898), alle drei im Verlage von Bernhard Tauchnitz. Danach sind im ganzen (bis Ostern 1907) 66 Ausgaben des N. T. gr. nach Tischendorfs Recension erschienen, 3 in Paris und 63 in Leipzig; für diese Ausgaben ist der Text 13mal neu gesetzt; für die übrigen 53 Ausgaben sind ein schon vorhandener Satz oder Stereotypplatten verwandt.

Außerdem erschienen nach Tischendorfs Tode unter seinem Namen von der *Synopse* eine 4. (1878) und eine 5. (1885) Auflage, letztere ein wirklicher Neudruck (Leipzig, Mendelssohn); von den LXX ein 5. (1875) und 6. (1880) Abdruck, letzterer von Eberh.¹⁵ Neßle herausgegeben mit einem Supplement, die Lesarten des cod. Vatic. und Sin. enthaltend (Leipzig, Brockhaus). Eine zweite Auflage der *Evangelia Apocrypha* (Leipzig 1876, Mendelssohn), deren Druck Tischendorf selbst noch begonnen hatte, wurde von Friedrich Wilbrandt vollendet.

Carl Bertheau.

Tittmann, Joh. Aug. Heinrich, gest. 1831. — *Nekrolog* in der *Allgem. KZ* 20 1832 Nr. 9; *Frankl, Gesch. der protest. Theol.*, 3. Tl. 1875, S. 394; *Tschadert* in d. *ADB*, 38. Bd., S. 385.

J. A. H. Tittmann wurde am 1. August 1773 in Langensalza geboren, wo sein Vater, der nachmalige Oberkonsistorialrat und Superintendent Karl Christian Tittmann zu Dresden, Diaconus war. Anfangs schwächlich, entwickelte er sich doch zu Wittenberg, 25 wohin der Vater 1775 als Probst und Professor versetzt wurde, körperlich und geistig so kräftig, daß er schon 1788, nur von Privatlehrern vorgebildet, die Vorlesungen an der Universität frequentierte, nachdem er mit einer Abhandlung: *De Virgilio Homerum imitante debütiert* hatte. Seine beiden ersten akademischen Jahre widmete er unter Schrödhs Leitung fast ausschließlich den geschichtlichen, die folgenden fast ausschließlich den so philosophischen und rein theologischen Studien, ward 1791 Magister, ging 1792 nach Leipzig und habilitierte sich hier 1793 durch eine Dissertation: *De consensu philosophorum veterum in summo bono definiendo auf dem philosophischen Ratheder*. 1795 ward er *Baccalaureus* der Theologie und Frühprediger an der Universitätskirche und fand an, auch theologische Vorlesungen mit so viel Beifall zu halten, daß ihm 1796 eine außerordentliche Professur der Philosophie und 1800 eine solche in der Theologie übertragen wurde. Seine Schriften aus dieser Zeit sind eine theologische *Encyclopädie*, 1798; *Resolutae der krit. Philosophie*, 1799; *Theokles*, ein Gespräch über den Glauben an Gott, und *Ideen zu einer Apologie des Glaubens*, beide 1799; *Theologia recens controversa*, 1800. Schon in ihnen zeigt sich sein später immer mehr hervortretendes 40 Bestreben, Vernunft und Offenbarung so zu vereinigen, daß der letzteren ihr positiver Charakter gewahrt bleibt. Nachdem er in einem Gespräch, *Theon*, 1801 den Unsterblichkeitsglauben verteidigt und 1802 eine wissenschaftliche Darstellung der christlichen Moral geliefert, auch 1804 ein 1824 wieder aufgelegtes Lehrbuch der Homiletik herausgegeben hatte, promovierte er 1805 durch die erste seiner drei Dissertationen: *De discrimine disciplinae Christi et Apostolorum*, ward vierter ord. Professor der Theologie und begann die pragmatische Geschichte der Theologie und Religion während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, welche 1824 in der zweiten Ausgabe erschien. Nach J. A. Wolfs Tode rückte er in die dritte Professur und in das damit verbundene Zeiger Kanonstat, nach Rosenmüllers Tode 1815 in die zweite Professur und eine Meißner Domherrnstelle 50 auf und wurde nach Keils Ableben 1818 Professor primarius. Aus dieser Zeit stammen, abgesehen von mehreren Programmen und Jubelpredigten, die *Institutio symbolica ad sententiam ecclesiae evangel.*, 1811; die ziemliches Aufsehen machende Schrift: *Über Supernaturalismus, Nationalismus und Atheismus*, 1816; *Über das Verhältniß des Christenthums zur Entwicklung des Menschengeschlechts*, 1817; die Ausgabe der 55 symbolischen Bücher, 1817; und eine Abhandlung über die Vereinigung der evangel. Kirchen, 1818, worin sich Tittmann an der eben wieder angeregten Unionsfrage beteiligte, sich aber bei aller verhältnismäßigen Willde gegen die Art, wie dieselbe in Preußen gelöst werden sollte, entschieden erklärte. Auch ein Programm: *De hodierna Theo-*

logiae disciplina ad rationem Lutheri examinanda hielt diesen Standpunkt fest; 1820 folgte die bekannte Ausgabe des NTs und der Anfang einer Reihe von Programmen über neutestamentl. Synonyma bis 1829; eben da die Protestant der evang. Stände auf dem Reichstage zu Speyer und die Augsburger Konfession; 1830 eine Parallele zwischen der evang. Kirche im Jahre 1530 und 1830; 1831 eine Schrift über Fixierung der Stolzgebühren. T.s Bearbeitung der Polemik, welche dem größten Teile nach gedruckt war, wurde durch zunehmende Krankheit und den am 30. Dezember 1831 erfolgten Tod unterbrochen.

Hand in Hand mit dieser rührigen schriftstellerischen Thätigkeit ging die Wirksamkeit 10 auf dem Ratheder in den Fächern der neutestamentlichen Exegese, theologischen Encyclopädie und Methodologie, Kirchengeschichte, namentlich der Reformationszeit, Dogmatik, Apologetik, Symbolik und Moral. T. vertrat hier überall jenen konfessionell gefärbten und rationell gemilderten Supernaturalismus, welcher bei dem damals herrschenden Nationalismus wohl für Orthodoxie galt, aber weit entfernt war, seine Schüler für die letztere 15 zu erblicken, wie sehr sie auch übrigens den talentvollen, gelehrteten, durch große Deutlichkeit und Gewandtheit ausgezeichneten Lehrer zu schätzen wußten. Besonders excellierte T. durch wahrhaft ciceronianische Veredeltheit und gab davon u. a. bei der Jubelfeier des Kanzlers Niemeyer in Halle einen glänzenden Beweis durch eine teilweise improvisierte lateinische Harangue. Daneben besaß er eine außerordentliche Leichtigkeit und Sicherheit 20 in praktischen, seiner Sphäre als Gelehrten scheinbar ganz fern liegenden Dingen. Er bewies dieselbe in seiner mehrmaligen Verwaltung des Rektorats und vieler Stipendien, wie als Mitglied des Konsistoriums, in seinen Unterredungen mit den Kaisern Napoleon und Alexander, den Fürsten Neppn und Wittgenstein, als es galt, zum Besten der Stadt und Universität zu wirken. Er reiste im Interesse von beiden nach Preßburg, als es sich 25 um Sachens Fortbestehen handelte, und auf den Wiener Kongreß, wo er die Wiederherstellung eines Corpus Evangelicorum anzuregen suchte. Vortrefflich als Visitator und Examinator wie als Gesellschafter war er von einer unverwüstlichen Heiterkeit und Laune, von großer Gutmütigkeit und treffendem Witz, freimütig und uneigennützig, gesällig und wo es darauf ankam schnell entschlossen, tolerant und ein zuverlässiger, liebenswürdiger Kollege. Eine Sammlung seiner Opuscula academica und die Fortsetzung 30 seiner Dissertationen: De synonymis in NT, 1832 sind von Becker herausgegeben.

E. Schwarz f.

Titus. — (Die Literatur s. vor dem Art. *Timothaeus*.)

Unser Wissen um diese markante Persönlichkeit in dem Kreise der Paulusschüler ver- 35 danken wir ausschließlich den paulinischen Briefen. Gal 2, 1—5 erzählt Paulus, er habe auf der Reise nach Jerusalem 17 Jahre nach seiner Beklehrung — zum sog. Apostelkonvent, etwa im Jahre 52 — außer Barnabas noch Titus mitgenommen. Und nachdem er sein Evangelium den Aposteln vorgelegt und die Früchte seiner Arbeit ihnen gezeigt hatte, sei nicht einmal sein Gefährte Titus, der doch Helle (= Heide, Nichtjude) war, 40 zur Bezeichnung gezwungen werden. In abgerissenen Sägen deutet Paulus dann noch an, was an dieser Thatstrophe das Wichtige ist: es waren genug Falschbrüder da, die „unsere Freiheit belauerten und uns unterjochen wollten“, aber Paulus hat ihnen auch nicht für einen Augenblick nachgegeben, damit die Wahrheit des Evangeliums den Heidentümern nicht verloren ginge. — Somit war Titus ein Sohn heidnischer Leute und ist unbedingt 45 gebüllt. Nur für die kirchliche Exegese bleibt es bezeichnend, daß ein späterer Lateiner (Pseudo-Isidorus) ihn ex gentibus solus a Paulo post evangelium eircumcisus nennt; auf Grund eines Textes, in dem Ga 1, 5 ols obde gestrichen ist, legt man in v. 3 den Ton allein auf ἡγαγασθη, so daß der entgegengesetzte Sinn herauskommt: Titus habe sich freiwillig befreien lassen!

50 Den Geburtsort des Titus kennen wir nicht. Für einen Korinther wollte ihn Chrysostomus halten (hom. I in Tit.), weil er ihn mit dem (Titius) Justus AG 18, 7 identifizierte, so unter Neueren noch Wieseler; aber Kleinasien (z. B. Moffatt) und Antiochien (so die meisten) als Heimat des Titus sind auch nicht sicherer begründet. Dass Paulus Ga 2, 1 den Titus aus Antiochien nach Jerusalem mitbrachte, ist doch kein Beweis dafür, daß er den Titus in Antiochien gefunden hatte. Nicht einmal das ist erwiesen, daß Paulus selber den Titus bekhrift hat; die Anrede γενιστον τεξvor Tit 1, 4 reicht nicht zum Beweise aus. Immerhin liegt diese Vermutung nahe, und danach stammt Titus aus einer der von Paulus vor dem Apostelkonvent bearbeiteten Provinzen, Syrien oder dem Südosten von Kleinasien.

Reine Einbildung ist der Jüngling Titus. Daß Titus Ga 2, 1—5 ganz passiv erscheint, röhrt weder daher, daß er noch keine eigene Meinung hatte, noch daher, daß seine Freundschaft mit Paulus gar keinen Zwiespalt der Interessen möglich mache; Paulus schreibt hier keinen Beitrag zur Biographie des Titus, er spricht von dem, wofür er sich selber verantwortlich weiß. Schwerlich hätte er den Titus mit nach Jerusalem heraufgenommen, wenn der Mann nicht geeignet gewesen wäre, selbst neben einem Paulus und Barnabas den jerusalemischen Brüdern widersprechlich zu demonstrieren, daß auch in einem Unbeschnittenen die Vollkraft des Geistes Christi wirken könne. Ein Neuling im Glauben war er sonach auch damals schon nicht. — In 2. Korintherbrief begegnen wir ihm wieder. Paulus hatte nach der Katastrophe in Ephesus sich nach Troas gewandt und gehofft, dort Titus vorzufinden 2, 13. Die Enttäuschung ließ ihn, trotzdem Troas gutes Arbeitsfeld bot, nicht ruhen, er zog dem ersehnten Freunde nach Macedonia entgegen, und hier traf er mit ihm zusammen 7, 6. Titus war in Korinth gewesen und hatte die für Paulus schon halb verlorene Gemeinde wiedergewonnen; das Vertrauen, das ihm Paulus geschenkt, als er die schwierigste Aufgabe ihm stellte, war glänzend gerechtfertigt worden 7, 7—16; die Korinther, die vorher ihren Apostel schwer gekränkt haben, sind jetzt von Neuem nicht bloß, sondern von Sehnsucht nach Paulus erfüllt. Offenbar hat Titus Tatkraft und Energie aufs glücklichste vereinigt. So hält ihn Paulus denn für den rechten Mann, um die Sammlung für die Urgemeinde, die unter seinen Augen in Macedonia reiche Erträge brachte, auch in Korinth zu günstigem Abschluß zu verhelfen; sofort schickt er ihn dorthin zurück 8, 6, oder vielmehr, er überläßt es ihm, dies stolze Werk zu vollenden 8, 16 f. Daß Titus im Auftrage des Apostels so wider Erwarten schnell zurückkehrte, bestätigt Paulus gegenüber Misstrauischen, die in Korinth noch nicht verschwunden waren 8, 23 durch ein feierliches: er ist mein Genoße und mein Mitarbeiter an euch. 12, 18, wo Paulus sich gegen den Vorwurf verteidigt, als liebe er es, sich auf Kosten der Gemeinden zu bereichern, erweckt wiederum den Eindruck, daß selbst die vollendete Höflichkeit in Korinth dem Charakter des Titus keinen Mangel anzuhelfen wagte; auf die Frage: hat euch Titus etwa gebrandschatzt? kann kein Ja erschallen.

Wer die Pastoralbriefe für echt hält oder echte Fragmente in ihnen annimmt, der erfährt aus Tit 1, 4 f. noch, daß Titus von Paulus in Kreta zurückgelassen worden ist, um die Organisation der Gemeinden dort durchzuführen; wenn ein Erfolg für ihn eingetragen sein würde, möchte er wieder zu Paulus kommen, vielleicht nach Nicopolis in dessen nächstes Winterquartier (3, 12). Innerhalb des in der AG beschriebenen Stücks von Paulus' Leben bleibt kein Platz für jene Aktion in Kreta; und nur in eine zweite Gefangenenschaft des Apostels konnte 2 Ti 4, 10 gehören, wo der vereinfachte Paulus klagend mitteilt, daß Titus nach Dalmatien gegangen sei. Sicher bloß auf Grund von 2 Ti 4, 10 lassen die Acta Pauli (s. Martyrium Pauli in Acta Apost. Apocr. ed. Lipsius 1891, p. 104, 3. 115, 12. 116, 16. 117, 5 vgl. p. 23, 40. 43 f.) den innig mit Lukas verbundenen Titus, der aus Dalmatien nach Rom zurückgekehrt ist, bei dem Tode des Meisters eine hervorragende Zeugentrolle spielen. Wenn sie ihn (a. a. O. 237, 1—6) auf einer früheren Reise des Paulus dazu brauchen, daß er in Iconium dem gespannt wartenden Onesiphorus das Aussehen des Apostels beschreibt und so dem Apostel die Wege ebnet, so wird das lediglich Erfindung sein. Die spätere Kirche hat leider selbstdändige Kunde von Titus; man reicht ihn, allerdings nicht allgemein, dem Katalog der 70 Jünger ein; er ist Bischof von Kreta (Euseb. h. e. III, 4, 5), und zwar von Paulus dazu gewählt (Ambrosiaster prol. in Tit.), für Chrysostomus (s. oben) dann natürlich zum Oberbischof über alle kretischen Städte, d. h. Metropolit von Gortyna. Hieronymus (comm. in Tit. 2, 7) weiß, daß Titus im Unterschied von Timotheus die Jungfräulichkeit lebenslang bewahrt hat; über das ganz fabulose Machwerk eines späteren Griechen (Pseudo-Benas) „Die Alten des Titus“ s. den Bericht bei Lipsius. Die apocr. Apostelgesch. II, 2, 401—6: hier erreicht Titus ein Alter von 93 (94) Jahren.

Wenn wir auch auf die Nachrichten der Pastoralbriefe verzichten, so bleibt nicht bloß das meiste vom Leben des Titus uns dunkel: geradezu auffällig ist sein sprunghaftes Auftreten und Verschwinden. Den gefangenen Paulus hat er bestimmt nicht begleitet, die Gräflisten von Kol, Phil, Phi schließen es aus; aber wo war er nach dem Apostelkonvent (ca. 52) bis zu seiner Verwendung in den korinthischen Wirren (ca. 58)? C. Schmidt (Acta Pauli 200) spricht von ihm als dem „seit dem Apostelkoncil ständigen Begleiter“ des Paulus: Indes die AG nennt niemals seinen Namen, und schon 1 Th, aber auch Rö (1 Ko?) verbieten die Annahme ständiger Geleitshaft. Beiden Schwierigkeiten entginge man, wenn Titus gleichbedeutend mit Silas oder Silvanus wäre (so zu-

lebt J. Zimmer; die Gründe dagegen s. IprTh 1882, 538 ff.), der einen wenigstens, wenn hinter dem „Wir“ der Quelle in AG 16. 20. 21. 27f. Titus stellte (so z. B. Krenkel). Redaktor der AG ist er schon wegen AG 15 unmöglich — hier kann kein Augenzeuge das Wort führen —; und für die Wirklichkeit hat durch die uralte Tradition Lukas ein 5 unbestreitbares Vorrecht.

Bermülich hat Titus nicht zu dem festen Stab der Gefährten des Paulus gehört, sondern ist ähnlich wie Barnabas oder Apollos eigene Wege gegangen und hat sich besondere Arbeitsgebiete ausgewählt, gewiß im Einverständnis mit Paulus, dem er in schwierigen Lagen wie 2 Ko sich gern wieder zur Verfügung stellte. Die Apostelgeschichte 10 aber schweigt von ihm, wie von Epaphras und den späteren Missionsfahrten des Barnabas, weil ihr Interesse sich allein um Paulus konzentriert; die Unruhen in Korinth darzustellen empfahl sich für dies Werk, das das Christentum verherrlichen sollte, wahrlich nicht. Und daß in AG 15, dies Gemälde des Friedens, die Figur des Titus, an dem Paulus in unerbittlichem Kampf die Gezeitessfreiheit durchführte, nicht hineinpaßt, leuchtet 15 ein; wozu alte Narben aufreißen?

Doch Titus, so viel wir wissen der erste rein griechische Missionar, das Evangelium zuerst nach Kreta und nach Dalmatien, vielleicht noch in andere Provinzen in der Umgebung von Achaja und Macedonien gebracht hat und auf diesem Gebiet über das Lebensende des Paulus hinaus thätig war, kann sehr wohl der geschichtliche Kern der Konstruktion der Pastoralbriefe sein: auch den Timotheus hat ja nicht reine Willkür nach Ephesus versetzt.

Ad. Zülicher.

Titus, Bischof von Bostra, gest. um 370. — Quellen: 1. Titus' eigene Werke. a) Vier *lógyai* gegen die Manichäer. Im griechischen Urtexte sind 1, 2 und der Anfang von 3 erhalten (einzig brauchbare Ausgabe: Titi Bostreni quae ex opere contra Manichaeos editio in codice Hamburgensi servata sunt Graece e recognitione Pauli Antonii de Lagarde 1859; dazu Pitra, Analecta sacra V; die anonymen Studie de Lagardes gehen auf Tatian von Chmuis zurück, vgl. Brinkmann SBA 1894). Dagegen besitzen wir das Ganze in syrischer Übersetzung (herausgegeben von de Lagarde, Titi Bostreni contra Manichaeos libri quattuor Syriace, 1859). Eine neue Ausgabe wird von Brinkmann und Miz vorbereitet. b) Egergetische Bruchstücke (vgl. besonders Joseph Sidenberger, Titus von Bostra, Studien zu dessen Lukashomilien, Tll 21, 1, 1901 [katholisch]). 2. Ein Brief einer antiochenischen Synode an den Kaiser Jovian (bei Sothr. hist. eccl. 3, 25; vgl. Sozom. hist. eccl. 6, 4). 3. Ein Brief des Kaisers Julian (Nr. 52 Hertlein). 4. Bemerkungen bei Eusebius (haer. 66, 21), Hieronymus (de vir. int. 102; epist. 70), Sozomenos (hist. eccl. 3, 14. 35 5, 15), Theodoret (haer. fab. comp. 1, 26), Heraclian von Chalcedon (um 500, bei Photius cod. 85), Stephan Gobarus (um 600, bei Photius cod. 232), Johannes von Damaskus (sacra par.), Photius und Ebed Jesu (gest. 1318). — Literatur: Sidenberger a. a. O. (dort auch die älteren Werke genannt).

Leben. Über die äußeren Lebensumstände des Titus wissen wir verschwindend wenig, eigentlich nur vierlei. 1. Er war Bischof von Bostra im Hauran, der blühenden Hauptstadt des römischen Arabien. 2. Mit dem Kaiser Julian hatte er, anscheinend ohne eigene Schuld, einen schweren Zusammenstoß, über dessen Ausgang nichts verlautet. 3. Auf dem Konzile von Antiochia (Ende 363) unterschrieb Titus einen Brief an Kaiser Jovian, der eine jungnicaänische Glaubensformel enthält (*λοιούσας* bedeutet *δη* *ἐξ τῆς οὐρανίας τοῦ πατρὸς ὁ νέος ἐγενήθη καὶ διὰ θυμοῖς κατ' οὐρανούς τῷ πατρὶ* u. s. w.). 4. Titus starb (nach Hieronymus) unter Valens. — Werke. Die Reden gegen die Manichäer, die wohl bald nach Julians Tod entstanden, behandeln: a) den barbarischen, d. h. unwissenschaftlichen Charakter der manichäischen Philosophie, die von Verstößen gegen die Logik stroht; b) das Problem der Sünde und der Vorlebung; c) das Verhältnis zwischen Altem und Neuem Testamente; d) die Stellung der Manichäer zum Neuen Testamente. Wir lernen hier Titus als einen Mann kennen, der eine reiche Bildung besaß und es ausgezeichnet verstand, sein Wissen zu vertreten. Vom literarischen Standpunkte aus lieferte Titus die beste antimanchäische Streitschrift. 2. In seinen egergetischen Schriften, von denen wir nur noch Bruchstücke besitzen, folgte Titus antiochenischen Überlieferungen: er war zu nüchtern, als daß er viel allegorisiert hätte. Auch in seiner Stellung zu den katholischen Briefen, zur Lehre von der Dreieinigkeit, zur Lehre von der Erbsünde (von der er nichts wissen wollte) war er ganz Antiochener (ein Lukaskommentar geht fälschlich unter Titus' Namen, während er hauptsächlich aus Eusebii erzerriert ist). 3. Unecht ist

Tod. — D. Krabbe, Die Lehre von der Sünde und vom Tode, 1836; H. A. Mau, Vom Tode, dem Solle der Sünden, 1841; H. Schulz, Die Voraussetzungen der christl. Lehre von der Unsterblichkeit, 1861; J. Müller, Die christl. Lehre von der Sünde, II, S. 396 ff.; F. Schwally, Das Leben nach dem Tode u. s. w., 1892; Edm. Spieß, Entwicklungsgeschichte der Vorstellungen vom Zustand nach dem Tode, 1877. Ferner die Darstellungen der alttest. Theologie von Lehner, Dillmann, H. Schulz, Sinzig, Stade und der neutest. von B. Weiss, Beyschlag, Holzmann. Eingehendere Ausführungen finden sich außerdem in den dogmat. Werken von Philippi, Dorner, Martensen, A. v. Oettingen.

1. Der Tod ist früher als ein Rätsel empfunden worden als das nicht minder geheimnisvolle Leben. Der Übergang von willkürlicher Bewegung und energischer Betätigung zu starker Ruhe und kraftloser Gebundenheit, gefolgt von der Auflösung des organischen Körpers mußte für Gefühl und Nachdenken etwas Überraschendes und Anstoßiges haben. Mehr noch als beim langsamem Hinterherlaufen eines Verfolgten scheint dies bei raschem Tod in der Schlacht oder durch plötzlichen Unfall empfunden worden zu sein. Die meisten Völker haben sich denn auch in den Gedanken einer völligen Vernichtung des Toten nicht finden können, sondern ihm eine Fortexistenz in irgend einer Form zugeschrieben. Wohl war der Verstorbene des Lebens beraubt, aber sein Schattenbild weilete an einem verborgenen Ort und konnte, namentlich wenn dem Leichnam die gehörige Bestattung versagt blieb, als zürnender und rächender Geist wiederleben. Dieser Geisterglaube hat zwar schwerlich irgendwo den Götterglauben erzeugen können, aber er ist in wenig verschiedenen Formen fast über die ganze Erde verbreitet gewesen. (H. Spencer, Prinzipien der Soziologie, deutsch v. Betsch und Carus, IV, H. Schurz, Urgeschichte der Kultur, S. 567 ff., E. Rohde, Psyche, 2. Aufl. 1898). Der Fortschritt der geistigen Bildung konnte diesem Problem gegenüber wenig helfen. Steigerte er auf der einen Seite die Fähigkeit der Reflexion, so verschärfe er auf der andern das Bewußtsein des Abstandes von der Natur und ließ den Menschen um so weniger über seine Vergänglichkeit zur Ruhe kommen.

Unverkennbar hat die Erscheinung des Todes von Ansang an religiöse Gedankengänge hervorgerufen. Weniger freilich in dem Sinn, daß man sich mit seiner Erläuterung und Ergründung beschäftigt hätte, als so, daß man ihn praktisch zu überwinden strebte. Auch in Israel geben die Aussagen über den Tod zu einem guten Teil den Eindruck der nächsten Erfahrung wieder und spiegeln zugleich den Einfluß allgemeiner und alter Volksanschauung. Im Tode entweicht die belebende Kraft, **ψ**, aus dem Körper Ps 146, 4, der Mensch lehrt zum Staub zurück, Ps 104, 29. Die individuelle Person hört darum nicht auf zu existieren, wenn diese Existenz auch nicht mehr die Merkmale des Lebens an sich trägt. Der Tote wird zu seinen Stammgenossen versammelt, Gen 35, 29; 49, 29. 33, er geht in die Scheol ein, wo er ein kraftloses Dasein führt Jes 14, 10 f. Von den Geschicken der Seinigen auf der Erde wird er nicht mehr berührt Hi 14, 21 f., ja selbst der Gedanke an Gott Ps 6, 6; 115, 17, die Erfahrung seines Waltens Ps 88, 13, die Hoffnung auf seine Treue Jes 38, 18 sind von diesem Zustand dumpfen Halbbewußtseins ausgeschlossen. Es ist vergeblich, die Vorstellungen vom Todeszustand durch anthropologische Bestimmungen näher umschreiben zu wollen. Die **ψ**, die entsteht, ist nicht ein Bestandteil des menschlichen Wesens, sondern der Lebenshauch, der die Möglichkeit kräftvoller Existenz gibt. Wo von der **ψ** gesagt wird, daß sie den Körper im Tode verläßt, Gen 35, 18; 2 Sa 1, 9; 1 Kg 17, 21, ist nicht an die individuelle Seele, sondern an den Inbegriff der Lebenserscheinungen gedacht. Was in die Scheol eingeht, ist nicht die Seele allein, sondern der ganze Mensch nach Leib und Seele Hi 14, 22; Jes 14, 9, aber in einer andern, blutlosen, reduzierten Zustandsform. Die alttest. Religion schafft keine metaphysisch gellärtete, sondern die populäre Todesvorstellung voraus, die wir auch bei andern Völkern des Altertums finden.

Diese Grundlage empfängt nun aber durch die besonderen Gedanken der alttest. Religion einen Oberbau, der sie selbst allmählich umgestaltet. Den Ausgangspunkt bildet der Sab, daß Jahve der Lebendige und die Quelle des Lebens ist. Er gibt dem Menschen den Lebensdienst Gen 2, 7 und er rettet ihn in Lebensgefahr, Ps 27, 13; 28, 1; 30, 4; 143, 11; Jes 38, 16 f. Daran knüpft sich die Hoffnung, daß er denen, die ihm ergeben sind, langes Leben verleihe Hi 5, 26; Ex 20, 12 und sie vor vorzeitigem Tod bewahren werde Ps 102, 25; Jes 65, 20. Dagegen sieht man in einem friedlichen Ende in gutem Alter, wie es einem Abraham Gen 15, 15; 25, 8 und David 1 Chr 29, 28 zu teil wird, nichts Schreckliches und kein Gericht. Aus Jahves Hand kommt aber nicht bloß das Leben, sondern auch der Tod Dt 32, 39; 1 Sa 2, 6; Ps 90, 3. Wie er den Lebenshauch giebt, so nimmt er ihn wieder zurück Ps 104, 29; Ps 12, 7. Auch im

Tode kann darum Gottes Güte nicht ganz verschwinden. So fällt ein Lichtstrahl auch in das Dunkel der Scheol. Jahves Macht erstreckt sich auch über sie Am 9, 2; Hi 26, 5 f. Der Fromme ist auch dort nicht von seinem Gott getrennt Ps 139, 8; der Gerechte kommt dann zum Frieden Jes 57, 2, ja Hi 19, 25 ff. dringt über die Hoffnung auf Rechtfertigung nach dem Tod bis in die Nähe des Glaubens an eine Herstellung aus dem Tode vor. Mit der religiösen Empfindung von dem unvergänglichen Wert der Gottesgemeinschaft wird die Volksanschauung von dem dumpfen Leben in der Unterwelt unverträglich.

Die enge Verknüpfung von Gottesgemeinschaft und Leben führt aber auch weiter dazu, den Begriff des Lebens selbst auf eine höhere Stufe zu heben, was auf den des Todes unmittelbar zurückwirkt. Es gibt ein Leben des Menschen mit Gott und durch Gott, das durch das physische Wohlergehen nicht erschöpft und durch das physische Sterben nicht getroffen wird. „Wer Gott fürchtet, der findet Leben“ ist der oft wiederholte Satz des alten Spruchbuches, 3, 18; 4, 4; 11, 19; 12, 28. Dabei ist wohl auch an die physische Lebensdauer gedacht 3, 2; 4, 22; 13, 14; 19, 23; aber oft genug steht Leben als zusammenfassende Bezeichnung für das erhöhte Dasein, die Befriedigung und Vollendung, die Gottes Huld gewährt. Darum wechseln mit „Leben“ auch „Jahves Wohlgefallen“ 8, 35; „Gerechtigkeit und Ehre“ 21, 21. Der Begriff des Lebens beginnt in den der Seligkeit überzugehen. Demgemäß umfasst auch der Tod nicht bloß das leibliche Sterben; er wird zum Ausdruck für die Unseligkeit, Nichtigkeit und Ziellosigkeit, in die der Gesetzesverächter und Gottlose versinkt. Seine Wege sind allezeit Todeswege 14, 12. In diesem Sinne wird vom Gesetz gesagt, daß es das Volk vor die Wahl stellt zwischen Leben und Tod, Segen und Fluch Dt 30, 15 ff.

Das Verhältnis dieses höheren, religiösen Begriffs von Leben und Tod zum physischen bleibt meist unbestimmt. Nur eine kleine Zahl von Stellen gibt dazu fort, auch das physische Sterben nicht für das notwendige und göttgewollte Menschenlos, sondern für die Folge der Sünde zu erklären. So spricht die dunkle Stelle Gen 6, 1–4 von einer gerichtlichen Verkürzung der Lebensdauer jener Übermenschen, welche die Schranken ihrer Gattung durchbrechen zu wollen schienen. Analoges sagt der Dichter von Ps 90 von der Menschheit seiner Gegenwart B. 7 ff. Noch weiter geht die Erzählung vom Sündenfall, die aber noch viel mehr eine Erklärung des Übelns sein will, Gen 3, 16 ff. Hier wird der Gedanke ausgesprochen, daß der Tod überhaupt erst infolge menschlichen Ungehorsams eingetreten sei. Schwierigkeiten kann dabei allerdings der Umstand machen, daß der Gen 2, 17 als unmittelbare Folge des Ungehorsams angedrohte Tod nach 3, 19 erst den Abschluß eines Lebens voll Mühsal bilden soll. Allein die Beziehung der Stelle auf den physischen Tod bleibt darum doch gefordert; sein Begriff wird nur auf den ganzen Prozeß seiner Anbahnung erweitert. Auch in der Beschreibung des Todes als „Rückkehr zum Staub“ braucht kein Eingeständnis der normalen Natur dieses Vorgangs zu liegen. War es dem Menschen bestimmt, fortzuschreiten, so war „Rückkehr“ eine Abnormalität. Die Meinung der Stelle ist indessen nicht, daß der Mensch von der Schöpfung her unsterblich gewesen wäre; wohl aber wär ihm ohne die Übertretung des göttlichen Gebots die Frucht des Lebensbaums zugänglich geworden, B. 22, so daß er, ohne den Tod zu erfahren, eine höhere Stufe des Daseins ersteigen hätte. (Über die Frage, ob und inwieweit auf Gen 3 fremde Religionsanschauungen eingewirkt haben, vgl. Gundel, Genesis 45 S. 33 ff. und Stade, Biblische Theologie des Alten Testaments I, 200, 242.) Diejetzt Auffassung des Todes entspricht es auch, daß Gen 5, 24 die Entrückung Henochs mit seiner Gottesgemeinschaft motiviert wird und die des Elias offenbar in derselben Beleuchtung steht 2 Kg 2, 11 ff. Den Gedanken der gerichtlichen Natur des Todes kann man außerdem noch Nu 27, 3 (kaum in 16, 29) angedeutet finden. Wo der Gedanke an eine Aufhebung des Todes erscheint, verknüpft er sich weniger mit der Idee der Sündenvergebung als mit der Erwartung der messianischen Segenszeit. So ist nicht nur Ez 37 von einer wohl bildlich zu verstehenden Auferstehung des Volks die Rede; auch die einzelnen werden in der Vollendung der Macht des Todes entnommen sein Jes 25, 8 und die Erde wird ihre Toten wiedergeben 26, 19. Dieselbe Gewissheit wird bei Daniel 12, 2, ss. 13 durch die Notwendigkeit einer abschließenden Vergeltung gestützt.

Während die Auffassung des Todes als der Sündenstrafe im AT nur selten antritt, hat sie einen um so reicheren Nachhall in der spätjüdischen Literatur. Bei 1, 15; 2, 21; Si 25, 21; 4 Est 3, 7; 7, 11 ff. 118 ff.; Bar-Apf 23, 4; 48, 42 f.; 54, 15; 56, 6.

Im Vergleich damit ist es bemerkenswert, daß in der Verkündigung Jesu der Gedankenkreis von Gen 3 nur einmal und zwar bei Johannes 8, 44 gestreift wird. Blößliche

Lebensvernichtung kann gerichtliche Bedeutung haben *Lc* 13, 3, 5, ist aber nicht immer in besonderer Sünde begründet *V.* 2, 4. Der Tod, der als Heimsuchung der Sünde zu fürchten ist, vollzieht sich an der Seele *Mt* 10, 28, während die Frommen, die gestorben sind, an ihrer Verbindung mit Gott ein unvergängliches Leben besitzen *Mt* 22, 32. So wird der Blick von den äußeren Erlebnissen auf die Vorgänge in der Tiefe des Personalebens gelenkt. Johannes dürfte den Sinn der Lehre Jesu zutreffend wiedergeben, wenn bei ihm die Begriffe Tod und Leben ihren eigentlichen Gehalt durch das Verhältnis zu Gott empfangen. Dem Leben der Gläubigen kann der Tod nichts anhaben 5, 24; 6, 50; 8, 51; 11, 25 ff., während Verleugnung der Liebe schon diesseitiger Tod ist 1 *Io* 3, 14. Dagegen wird man allerdings *Io* 1, 15 an das leibliche Sterben zu denken haben. Am 10 bestimmtesten tritt Paulus den Zusammenhang des Todes mit der Sünde *Rö* 5, 12; 6, 23; 8, 6; 1 *Ro* 15, 21. Daß er dabei zunächst den leiblichen Tod im Auge hat, macht die Bezugnahme auf *Gen* 3 zweifellos; man wird aber im Blick auf die Rolle, welche die übertragene Bedeutung des Todes schon im AT spielt, schwerlich berechtigt sein, den Begriff *θάνατος* auf diesen zu beschränken. *Rö* 7, 10; *Eph* 2, 1; 1 *Ti* 5, 6 ist 15 der Tod jedenfalls als sittlich-religiöses Verderben gefaßt. Und 1 *Ro* 15, 56 besagt doch wohl, daß der Tod seine gerichtliche Bedeutung nicht an sich hat (vgl. auch *V.* 50), sondern durch die Sünde empfängt. Das Leben, das Christus bringt, beginnt auch bei Paulus schon in der Zeit *Rö* 2, 13, um in der Auferweckung vollendet zu werden 1 *Ro* 15, 22 und zwar auch nach der Seite des Leibs *Rö* 8, 11. Die Generation der Gläubigen, welche die Heils vollendung im diesseitigen Leben vorsieht, wird, ohne den Tod zu erfahren, verwandelt werden 1 *Ro* 15, 51 f., ein Vorgang, der 1 *Th* 4, 17 zugleich als Entrückung geschildert wird.

Was die neuesten Gedanken vom Todesszustand betrifft, so enthält *Lc* 16, 23 ff. den Gedanken einer schon mit dem irdischen Ableben unmittelbar eintretenden Vergeltung, die 25 Fromme und Gottlose scheidet. Vor einer weitergehenden, allzu buchstäblichen Ausdeutung wird aber schon der Gleichnisscharakter der Rede warnen müssen. Die Vorstellung von der Schol als dem Sammelpunkt der Toten besteht auch jetzt noch fort *Phi* 2, 10; 1 *Pt* 3, 19 f.; *Eph* 4, 9; *Apk* 20, 13 f. Aber sie verliert für die Gläubigen ihre ursprüngliche Bedeutung *Rö* 8, 38. Für ihren Zustand nach dem Tod ist das Dahinein bei dem 30 Herrn die angemesseneren Bezeichnung *Phi* 1, 21; 2 *Ro* 5, 8 ff.; *Io* 14, 3. Die althergebrachten Anschauungsbilder sind für die Macht der religiösen Überzeugung unzulänglich geworden.

Die eigentliche und adäquate Sündenstrafe liegt nicht im bloß physischen Tod, sondern in einem hinter diesem folgenden Gerichtsalt, dem *δεύτερος θάνατος* *Apk* 2, 11; 35 20, 6, 14; 21, 8. Im Vergleich mit diesem kann das physische Sterben sogar in das Licht einer Bewahrung der Seele treten 1 *Pt* 4, 6 (vgl. *V.* 1), ja als der Weg zur Rettung der Person für eine höhere Existenz bezeichnet werden 1 *Ro* 5, 5.

2. Auf Grund dieser Schriftaus sagen gilt in der Kirchenlehre der Tod im umfassendsten Sinn als die göttlich geordnete Strafe der Sünde, deren Aufhebung die Frucht der Erlösung ist. Von der religiösen und sittlichen Depotenzierung der Person und der Verdammnis ist dies nie bestritten worden, wenn auch über das Wesen und die Unwiderruflichkeit der letzteren verschieden geurteilt worden ist. Dagegen hat die Herleitung des natürlichen Todes von der Sünde bereits manchen Theologen der alten Kirche Bedenken gemacht. Clemens von Alexandrien und Origenes sehen im leiblichen Tod die natürliche Folge der menschlichen Organisation und eine ursprüngliche göttliche Einrichtung (Harnack, *DG*, I^o, 633 f.). Auch einzelne Antiochener wie Theodor von Mopsuestia sind ihnen darin gefolgt (a. a. *O.* II^o, 150 f.). Dies kontrastiert einigermaßen mit dem Nachdruck, mit dem gerade die griechische Kirche das Heilswerk Christi auf die Befreiung von der *φθορᾷ* bezieht; allein es leitet sie dabei der Gedanke, daß Sünde und Tod nicht im 50 Kausalverhältnis, sondern in ursprünglicher Korrelation stehen und daß Christus nicht sowohl Wiederhersteller, als Vollender der Menschheit ist. Dieselbe Ansicht vertritt auch der Pelagianismus, so Cæstius (*Bd* XV S. 759, 30); Julian von Eclanum mit der Einschränkung, daß der Tod in einer weniger schrecklichen Gestalt zur Naturordnung gehört habe (Harnack III^o, 183). Man darf dies nicht bloß auf eine weniger ernste 55 Würdigung der Sünde zurückführen; maßgebend ist sicherlich auch die Abneigung dieser Richtung gegen die Herausziehung physischer Kategorien in die Lehre von der Sünde (vgl. A. Pelagius *Bd* XV S. 756, 55 ff.). Nach Augustin dagegen, dem gerade das letztere religiös wichtig war, geht der Tod in seinen beiden Gestalten als *mors corporalis* und *aeterna* auf die Sünde zurück. Die protestantische Kirchenlehre kennt eine dreifache Be- 60

ziehung des Todes: mors spiritualis, die aus der Sünde unmittelbar entspringende Depravation der menschlichen Natur, deren Hauptmomente der Verlust des göttlichen Ebenbildes und der sittlichen Freiheit sind, mors corporalis, das dem inneren Verderben folgende und im Sterben gipfelnde physische Elend, mors aeterna, die ewige Qual der von der Gemeinschaft Gottes ausgeschlossenen Verdammten (Holl.). Die Ursache des Todes ist gleichfalls eine dreifache: diaboli seducentis malitia, hominis delinquentis culpa, Dei vindicis ira (Gehr.). Der Zwischenzustand zwischen Tod und abschließender Entscheidung, der im M. eine mehrfache Differenzierung erfahren hatte (purgatorium, limbus puerorum, limbus patrum), wird verworfen und der Hades 10 ausschließlich als Strafe der Verdammten gefaßt.

Zu der neueren Dogmatik ist die Auffassung des natürlichen Todes als Sündestrafe mehrfach bestritten worden. Grundlegend war dafür die von Schleiermacher an diesem Lehrstück geübte Kritik. Nach ihm hat die Glaubenslehre mit Sätzen über die Beschaffenheit der Welt an sich überhaupt nichts zu thun. Das Übel, von dem sie handelt, 15 ist eine Relation des äußeren Erlebens auf das Gottesbewußtsein. Sofern nämlich die Sünde das Gottesbewußtsein zurückdrängt, macht sie, daß dem Menschen die Welt anders erscheint, als sie ihm ohne die Sünde erschienen wäre. Dies gilt auch vom Tod; er ist an sich weder Übel noch Strafe, er wird nur dem dazu, der ihn im Zustand der Sünde erfährt (Chr. Gl. I, § 75 f.). Darin sind ihm Lüde, Neander, Schweizer (Glaubensl. 20 I², 351), Lipsius (Dogg. 3. A. § 464, 509), Ritschl (Rechts. u. Vers. III², § 42) gefolgt. Genauer lassen sich drei verschiedene Standpunkte in unserer Frage unterscheiden:

1. ohne die Sünde gäbe es überhaupt keinen leiblichen Tod,
2. ohne die Sünde gäbe es nicht diese Gestalt des Todes,
3. ohne die Sünde gäbe es nicht die Auffassung des Todes als göttlichen Strafgerichts.

Über Recht und Unrecht dieser Auffassungen läßt sich nicht wohl auf rein exegethischem Wege entscheiden. Die Beurteilung des leiblichen Todes als eines göttlichen Gerichts über die Sünde steht im AT nur vereinzelt neben anders hingenden Stellen. Die neuesten Aussagen, die jene Ansicht enthalten, entbehren einer völlig sicheren Abgrenzung des physischen Todes gegen andere Bedeutungen des umfassenden Begriffs. Paulus naumentlich verwendet den Begriff des Todes so oft im übertragenen Sinn des innerlichen Verderbens, daß es schwer ist, eine Mittivertlung dieser Vorstellung auch in Rö 5 und 1 Ko 15 auszuschließen. Auf das Gange der biblischen Entwicklung gesehen, kann man nicht verkennen, daß sich eine Differenzierung des Todesbegriffs anbahnt, 25 seitdem der leibliche Tod nicht mehr als unwiderruflich gilt. Sie führt dazu, den eigentlichen Strafcharakter vom leiblichen Tod abzulösen und ihn teils mit inneren Vorgängen des Seelenlebens (Entzweiung, sittliche Verlehrung, Friedlosigkeit), teils mit dem Gerichtsakt des zweiten Todes zu verknüpfen. Durchgehende Schriftlehre ist darum, daß der geistliche und ewige Tod, die sich wie Reim und Druck zueinander verhalten, aus der Sünde 40 stammt, während die Zurückführung auch des leiblichen Todes auf diese Quelle doch nur eine episodische Stellung einnimmt.

Was man außer den biblischen Zeugnissen zur dogmatischen Begründung der fraglichen Lehre anführt, dürfte denn auch kaum für zureichend gehalten werden. Ohne Frage hat der Gedanke etwas Sinniges und Freunde der christlichen Spekulation bestechendes, 45 daß der physische Tod den Endausgang der durch die Sünde bewirkten geistigen Entartung, Entleerung und Vereinfachung bilde. (Seine eindrucksvolle Durchführung kann man bei J. T. Beck, Chr. Lehrwiss., 2. A., S. 278 ff.; Philippi, Kirchl. Glaubenslehre III², S. 355 ff.; Luhardt, Chr. Glaubenslehre S. 301 ff. nachlesen.) Allein die deutlichen Farben zu diesem Bilde hat doch stets die religiöse und ethische Psychologie geliefert, 50 während der Fortgang vom Persönleben zu den Konsequenzen für das Naturdasein ein Sprung bleibt, der weder für das Denken durchsichtig ist, noch durch die Erfahrung unzweifelhaft bestätigt wird. (Vgl. hierüber das Gelehrnis Martensens, Dogm. 3. A., S. 195 und J. Müllers a. a. D. S. 396 f.) Daß die Verurtheilung des leiblichen Todes durch die Sünde durch den inneren Zusammenhang des christlichen Lehrsystems gefordert werde, hat man 55 insbesondere durch den Hinweis auf zwei Punkte zu beweisen versucht. Jeu Tod könnte nur dann Heilstod sein, wenn der Tod als die spezifische Sündenstrafe dem Sündlohen hätte erspart bleiben müssen, also von ihm stellvertretend habe er duldet werden können. Dies gilt aber offenbar nur auf dem Boden einer rechtlichen Versöhnungstheorie, die mit den Begriffen von Rechtsverbindlichkeit, Strafe und Verdienst rechnet. Sie kann jedoch 60 so nicht als die Wiedergabe der viel reicheren und tieferen biblischen Gedanken gelten. Mit

mehr Recht verweisen Philippi und J. Müller auf die Entsprechung der Lehren von Tod und Auferstehung. Ist der menschliche Leib zu ewiger Herrlichkeit bestimmt, dann erscheint allerdings seine Vernichtung im Tod als eine Störung des göttlichen Plans, die nur von einer gottwidrigen Macht herühren kann und in der Auferstehung wieder zurechtgestellt wird. Allein auch dies ist nur dann richtig, wenn man den Auferstehungsleib als direkte Fortsetzung des ursprünglich geschaffenen Naturorganismus auffaßt. Den pauliniischen Aussagen dürfte es aber mehr entsprechen, ihn als einen Organismus höherer Ordnung zu denken, der seiner artlichen Basis bedarf 1 Ko 15, 44. 50. Man wird darum eher sagen müssen, daß der christliche Gedanke der Auferstehung verkürzt wird, wenn man ihn allzuviel mit der ersten Schöpfung verknüpft.

Biel näher liegt es dagegen, eine direkte Korrespondenz zwischen dem, was die Sünde raubt, und dem, was die Erlösung giebt, zu erwarten. Diese hat man aber in der traditionellen Lehre mit Recht vermißt, wenn doch die Erlösung den in der Sünde begründeten leiblichen Tod nicht aufhebt (vgl. die Schrift von Mau). Betrachtet man dagegen als die Straffolge der Sünde den geistlichen und ewigen Tod, so kann man in der Tat sagen, daß die Erlösung durch Christus die volle Wiederaufhebung der Sünde ist.

Nicht zuletzt sind es aber methodische Bedenken, die es widerraten, einen Satz in die Glaubenslehre aufzunehmen, der nicht dem Gebiet der religiös-sittlichen Erfahrung, sondern dem der hypothetiven Naturbetrachtung angehört. Das physische Sterben aus religiös-moralischen Ursachen zu erklären bleibt doch immer eine *μετάβασις εἰς ἄλλο τὸν γένος*. Wer diesen Schritt einmal wagt, dem kann man es kaum wehren, auch andere uns peinliche Einrichtungen des Naturlebens auf dieselbe Ursache zurückzuführen, wie dies auch Krabbe (a. a. O. S. 80f.) thut. Daß die Sünde Unseligkeit und Verderben bringt, ist so lange ein völlig klarer und unwiderrücklicher Satz, als wir bei dem Leben der sittlichen Persönlichkeit stehen bleiben; sobald wir ihr jedoch Wirkungen auf die Naturordnung zuschreiben, geraten wir auf ein unsicheres Gebiet. Darum ziehen sich auch manche, die den objektiv realen Zusammenhang von Sünde und Tod festhalten wollen, schließlich darauf zurück, daß freilich nur die Gestalt des Todes eine andere geworden sei. Auch dieser Satz ist aber nur dann mehr als eine unbestimmte und unsichere Vermutung, wenn man dabei an seine Gestalt im Bewußtsein denkt, die Todesfurcht, die Vorwürfe des Gewissens, die Erinnerung an Verschulden und Verfälschungen, die nun unwiderrücklich geworden sind. Sofern der Tod die Summe eines verfehlten Lebens zieht, ist er die Strafe der Sünde. Wer dagegen der Gnade Gottes in Christus gewiß ist, der sieht in ihm den Eingang zu der höheren Lebensstufe, die er schon in Glauben und Hoffnung betreten hat. Es wird darum dabei bleiben, daß Schleiermacher den Weg gezeigt hat, die Lehre vom Tod von den Beimischungen der Naturhypothetik zu befreien und sie dem christlichen Heilsgrauen gemäß zu gestalten. Ein Beispiel mahvollem christlicher Spekulation bieten die Ausführungen Rothes in der Ethik (I², § 111), die zwischen dem natürlichen und unvermeidlichen sinnlichen Ableben und dem Tod im prägnanten Sinn des Wortes d. h. der infolge der Sünde mit dem Ableben verbundenen Entblößung und Verarnnung bestimmt unterscheiden.

Anhangsweise mag hier noch ein Wort über die Auffassung des Todes in der heutigen Biologie stehen. Man hat verucht, die Ursache des Todes im Lebensprozeß selbst, genauer in der Fortpflanzung aufzzeigern (A. Goette, Über den Ursprung des Todes 1883). Dieser Anschauung hat jedoch A. Weismann widersprochen. Nach ihm ist der natürliche Tod nicht ursprünglich — die niedersten, einzelligen Lebewesen sterben nicht, sie leben multipliziert fort, indem sie sich teilen —, sondern eine sekundäre, aus Gründen der Zweckmäßigkeiten getroffene Einrichtung. Nachdem eine Differenzierung der Organismen in der Weise eingetreten war, daß ein Teil der Zellen dem Aufbau des Körpers, ein anderer der Fortpflanzung dient, hat die dauernde Erhaltung der ersteren keinen Zweck mehr für die so Gattung; ihre Auflösung dient dazu, neuen unverbrauchten Raum zu machen. (Ueber Leben und Tod, 1884 und Vorträge über Descendenztheorie I², S. 211 ff.) Auch dies ist aber mehr ein Versuch, der einmal bestehenden Thatstache eine teleologische Deutung zu geben als eine Erklärung ihres Ursprungs. So wird es zutreffend sein, wenn andere Biologen urteilen: Die eigentliche Ursache des normalen oder physiologischen Todes ist unbekannt (L. Hermann, Lehrbuch der Physiologie, 12. A. S. 660). Man könnte geneigt sein, dieses Non liquet zu Gunsten der religiösen Erklärung des Todes zu benützen. Allein die Dogmatik thut wohl besser daran, ein Gebiet überhaupt nicht zu betreten, auf dem sie Gefahr läuft, von der Gunst oder Ungunst naturwissenschaftlicher Theorien und Hypothesen abhängig zu werden.

D. Kirn. 60

Todesstrafe. — Litteratur: Feuerbach, Bibl. für peint. Rechtswiss. II, 243; Seeger, Kriminalist. Abhandlungen (1858), 1 ff.; Mittermaier, Todesstr. nach den Ergebn. der wiss. Forderungen, 1862; John, Ueber die Todesstrafe, 1867; Geyer, Ueber die Todesstrafe, 1869; Hegel (Theolog), Todesstrafe in ihrer kulturgefch. Enw., 1870; Bipius (Theol.), Die Todesstrafe vom Standpunkt der Religion, 1870; v. Holsendorff, Das Verbrechen des Mordes u. die Todesstrafe, 1875; Rothmund, Ueber die Todesstrafe vom Standpunkte eines Arztes. — Zur Geschichte (außer den Verweisen im Text): v. Bar, Lehrbuch des Strafrechts I, 1882; Richard Schmidt, Aufgaben der Strafrechtlippe, 1895, S. 178 ff., 224 ff.; Günther, Idee der Wiedergeltung, 1897 ff., 3. Abt., 1. Hälfte, S. 327; Rassenstein, Todesstrafe in einem neuen 10 Reichsstrafgesetzbuch, 1902. Im übrigen vgl. die Lehrbücher des Strafrechts von Liszt, Finger u. a.

Die Todesstrafe, das denkbar schwerste der Zwangsmittel, durch welches die Gesellschaft dem Bruch der Rechtsordnung, dem Verbrechen, durch schmerzhafte Züchtigung des Verbrechers entgegenwirken kann, ist eine Erscheinung des sozialen Lebens, die der Befriedigung des religiösen Bedürfnisses an sich fern steht. Gleichwohl hat die christliche 15 Religion ebenso wie schon vorher die dem Christentum vorarbeitenden hebräisch-jüdischen Glaubenszähungen und später die Organe der Kirche und die theologische Litteratur auf allen Stadien ihrer Entwicklung, sei es billigend und befördernd, sei es mißbilligend oder abschwächend zur Todesstrafe Stellung genommen. Mit Vorliebe hat diese Kritik die Todesstrafe in denjenigen ihrer Anwendungsfälle ins Auge gefaßt, wo sie als Rechtsfolgen des Mordes oder Totschlags, der vorsätzlichen Menschentötung, aufgetreten ist. Die Motive für das Interesse des religiös Nachdenkenden an der Todesstrafe und das wirkliche Verhältnis zu ihr sind nicht ohne weiteres klar. Sie lassen sich unbefangen nur dann beurteilen, wenn man die überaus verschiedenen Bedingungen berücksichtigt, unter denen die Kritik hervortritt, und demnach die sehr verschiedene Bedeutung, die ihr zufolgt.

25 I. Das Verhältnis der Religion zur Todesstrafe in der geschichtlichen Entwicklung. Für den Standpunkt der jüdischen Religion wie später auch für den der frühchristlichen Lehre ist davon auszugehen, daß die Tötung eines schweren Verbrechers in primitiven Zuständen überhaupt nicht zu den Einrichtungen gehört, die zweckbewußten gesetzgeberischen Erwägungen entspringen. Die Todesstrafe ist vielmehr wie jeder 30 strafende Eingriff in die Freiheit des Verbrechers eine Umbildung dertriebartigen Reaktion der Rache, die die ältesten Gemeinwesen aller älteren Kulturböllen zunächst nur geschehen lassen, die sie erst allmählich durch Regeln normieren und durch behördliche Thätigkeit teils unterstützen, teils einschränken. Die Rache führt in der Urzeit überall auf einem doppelten Weg zur Tötung des Rechtsverletzers. Frevel, die wesentlich nur als 35 Eingriffe in die Sphäre eines Individuums oder eines Geschlechts, einer Sippe empfunden werden (Privatdelikte), führen zur Privatrache, so Diebstahl, Ehrverletzung, besonders die Tötung eines freien Menschen zur Blutrache, die das verlegte Geschlecht gegen den Totschläger oder dessen Sippenangehörigen übt. Das Gemeinwesen beteiligt sich hieran in der Weise, daß es im Interesse des öffentlichen Friedens der willkürlichen Rache oder 40 Fehde entgegenwirkt, den Bluträcher durch Vermittelung einer Sühne, Entreibung einer Geldbuße zufriedenstellt, andererseits den Thäter, der zur Bußzahlung bereit ist, gegen die Rache sichert. Hiervon ganz getrennt bewegt sich aber ursprünglich ein Verfahren gegen solche Frevel, die die Empfindungen aller Volksgenossen oder das Gemeinwesen selbst verleihen (Heiligtumsschändung, widernatürliche Unzucht, Kriegsverrat u. s. w.). Sie 45 entsachen die Rache eines jeden, die Volkstrache, und das Gemeinwesen kann hier die Ordnung nur so befördern, daß es sich zum Wächter oder Vollstrecker der Rache macht, zunächst durch offizielle Preisgabe des Thäters an die Volksgenossen (Friedloslegung, Achtung), dann durch Hinrichtung, eigentliche Todesstrafe, bei deren Formen vielfach safrale Ceremonien, die Ritualien der Opferung mitspielen können. Der Fortgang der Entwicklung vollzieht sich nun so, daß das Gemeinwesen, indem es erfaßt, auch an einzelnen Verbrechen, die ursprünglich nur Privatdelikte waren, ein öffentliches Interesse nimmt, sie der privaten Auseinandersetzung durch Fehde und Sühnevergleich entzieht und der öffentlichen Leibesstrafe, Todesstrafe unterwirft. Gerade hier aber spielt die Religion zuerst eine entscheidende Rolle. Erfahrungsgemäß knüpft die Anteilnahme der staatlichen Organe 55 meist an die Vorstellung an, daß eine Unthat, abgesehen von der Kränkung der nächstbetroffenen Sippe, das Volk beklekt und um des Friedens mit den Göttern willen geführt werden muß. Vor allem haftet solcher Fluch an ungehünter Blutgeldhuld bei vorsätzlichem Mord. So gelangt auf dem Weg religiöser Vermittelung im griechisch-attischen Recht der nachhomericischen Zeit der Staat zur Einmischung in die Blutrachehandel 60 (Eduard Meyer, Geschichte des Altertums II, 1893, § 364); im römischen Recht dürfen

ähnliche Übergänge vermutet werden, obwohl sie weniger erkennbar sind. Ebenso aber ist die Entwicklung im hebräischen Recht verlaufen. Im alten Recht (Ex 21, 12 ff.) unterliegt der Mörder nur der Blutrache; die Ältesten der Gemeinde wirken nur infolge mit, als sie den Verbrecher, falls er sich in ein Asyl geflüchtet hat, vom Altar losreißen und dem Rächer zum Vollzug der Rache überantworten müssen. Nur von der Blutrache reden insbesondere die bekannten Stellen Ex 21, 12: „Wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt, der soll des Todes sterben“, „Auge um Auge, Seele um Seele“. Sie enthalten lediglich eine offizielle Billigung der Blutrache zwischen Einzelnen und Einzelnen, Sippe und Sippe, während Gen 9, 5, 6 „wer Menschenblut vergiebt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden, überhaupt nur eine drohende Prophezeihung Gottes aus- 10 spricht, die sich das Individuum zur Warnung dienen lassen soll. Und auch in den andern Fällen, in denen Ex 21 todeswürdige Schuld erwähnt (Menschenraub, Elternmischhandlung, Ehebruch, widernatürliche Unzucht, Wahnsagerei) ist nur von Blutrache (oder vielleicht Volksrache, formloser Lynchjustiz) die Rede. Im Recht der späteren Königszeit dagegen wird die Rache zwar auch noch erwähnt (Dt 19, 1). Daneben aber erscheint die Ansicht, daß die ganze Gemeinde durch vorsätzlichen Mord mit Blutschuld (damim) belastet wird, die durch öffentliche Hinrichtung oder Preisgabe an den Rächer abgewaschen werden muß. Gleidches Recht gilt in dieser Zeit, d. h. in der Zeit, in der der priesterliche Einfluß in allen Seiten des Staatslebens immer ausschließlicher zu werden beginnt, für andere Formen der „todeswürdigen Schuld“ (mishpat mavel): Gotteslästerung, Majestätsbeleidigung, Ehebruch u. a. Die Preisgabe an den Rächer wird durch Steinigung ersehzt, an der sich alle Männer der Gemeinde beteiligen. So ist einerseits der faktale Einfluß der Todesstrafe förderlich. Andererseits scheint jedoch die priesterliche Kontrolle, die dem späteren Staatswesen von Juda und vor allem der nachherlichen Zeit eigentümlich ist, einer allzugroßen Ausdehnung der Todesstrafe auch entgegengewirkt zu haben. In nachdeuteronomischen Quellen wird wenigstens eine — allerdings schwankende — Gruppe todeschuldiger Delikte (Zauberei, Grenzvertrüding, Kinderopfer und Tempelprostitution) nicht mit realem Vollzug, sondern mit der Strafe des Himmels bedroht, wobei freilich zweifelhaft bleibt, ob nicht subsidiär für Gottes Zorn auch wieder die staatliche Todesstrafe einzutreten bestimmt ist (vgl. neuestens Wellhausen in Mommsens „Fragen zum ältesten Strafrecht der Kulturstölzer“ 1905, S. 93).

In allgemeinen bleibt jedoch das Judentum, wenn es der religiösen Vorstellung dauernd einen bestimmenden Einfluß auf die Strafjustiz einräumt, im fortgeschrittenen Staat der antiken Mittelmeerkultur allein. Im übrigen, vor allem im griechischen und italischen Strafrecht, wird die Anwendung und Form der Todesstrafe ausschließlich zu einer Frage 35 weltlich-rechtlicher Erwägungen. Insbesondere im römischen Recht steht seit dem 5. Jahrhundert das Prinzip fest, daß die Todesstrafe (Hinrichtung mit dem Beil, Verbrennen, Herabstürzen vom Felsen u. a. Formen) alle schweren Verbrechen (Mord, Brandstiftung, Meineid, Hochverrat u. c.) zu treffen hat. Allerdings wird dieser Grundsatz dadurch abgemildert, daß im Nachwirken ältester Rechtsanschauungen mit der Todesstrafe gleichwertig die Friedloslegung, die aquae et ignis interdictio, d. h. nunmehr die Verbannung aus der römischen Bürgergemeinde gelten soll. Diese Surrogatstrafe wird um so beliebter, als die Provoctatio ad populum, gegen die mit dem Blutbann betrauten Magistrate, besonders die Konzilii, der Volksversammlung einen Einfluß auf die Kapitaljustiz eröffnet. Das Steigen der bedeutungsvollen Würde des evis Romanus hatte seit dem 2. Jahrh. n. Chr. dazu geführt, daß die mit dem Blutbann betrauten Magistrate, besonders die Konzilii, nicht gern mehr die Anklage auf Tod erhoben oder das gesprochene Urteil gegen die römischen Bürger nicht vollstrecken ließen. Vor allem im Lauf der letzten beiden Jahrhunderte der Republik kam auf diesem Wege die Todesstrafe mindestens gegenüber den angesehenen Klassen der Bürgerbevölkerung fast ganz außer Anwendung. Aber ausgehoben so wurde sie nie, und als seit Cäsar die Neuordnung des römischen Weltreichs sich vollzog und auch die Strafjustiz feistere, von der kaiserlichen Gesetzgebung und Obergerichtsbarkeit beeinflußte Formen erhielt, wurde sie zunächst vor den außerordentlichen Tribunalen (dem Senat, dem Stadtpräfekten von Rom) auch gegen römische Bürger mit rasch zunehmender Häufigkeit wieder gehandhabt. So war die Todesstrafe bei Beginn der christlichen Zeitrechnung 55 eine im ganzen Umfang des römischen Reichs eingebürgerte Institution, gleichviel ob sie auf Grund lokalen Rechts der Provinz oder Stadt, nach griechischem, syrischem u. c. Recht, oder ob sie in der Justiz der römischen Provinzialstatthalter auf Grund römischen Rechts verhängt wurde. Auch die Grundsätze, die in dieser Hinsicht innerhalb des römischen Vasallenkönigreichs Judäa für das einheimische, durch Cäsar wiederhergestellte Blutgericht des 60

Synedrium unter dem Vorsitz des Hohenpriesters, galten, erscheinen nur als eine Einzelanwendung der im ganzen Umkreis der Mittelmeerländer anerkannten Regeln.

An diesen Zuständen ändert auch die Lehre Christi nichts mehr. Bei ihrem von Anfang an nur auf die Verkündigung und Vorbereitung des Gottesreichs gerichteten Streben ist eine Kritik der fest eingemurzten strafrechtlichen Grundfäße im Evangelium gar nicht zu erwarten und in der That nirgends beabsichtigt. Von Christi eignen Ausprüchen kommt allein Mt 26, 52 in Betracht „alle, die zum Schwert greifen, werden durchs Schwert umkommen“, ein Wort, das ebenso wie Gen 9, 5 (vgl. oben) nur den drohenden Hinweis auf die Schicksale des Menschenlebens unter dem vergeltenden Einfluß des göttlichen Zorns 10 enthält. Paulus spricht Rö 13, 1 ff. allerdings ausdrücklich von der staatlichen Todesstrafe: „Wer also der Obrigkeit sich widersetzt, der lehnt sich auf wider Gottes Ordnung, — thust du aber Böses, dann fürchte dich; denn sie trägt das Schwert nicht umsonst. Sie ist Gottes Gehilfe, Gerichtsvollstrecker für den, der Böses thut“ (übers. von Weizäcker); — „οὐκ εἰσὶ τὴν μάχαραν γοῦν, θεοῦ γάρ διάκονος ἐστι, ἔχοντος ὡς ἐγών τῷ τὸ κακὸν ποάσ-σοντο“. Aber auch hier wird die Todesstrafe nur als vereinbar mit dem göttlichen Gesetz bezeichnet, keineswegs gefordert oder dem Staat zur Pflicht gemacht. Dem entspricht es, daß auch in der Folgezeit die christlichen Autoritäten auf die Todesstrafjustiz des römischen Reiches einflußlos bleibent. Nachdem zwei Jahrhunderte lang die Christen selbst auf die Anklage des Absfalls vom Götter- und Kaiserult hin und unter dem strafrechtlichen 20 Gefüchspunkt des Majestätsverbrechens (perduellio, crimen maiestatis) einer massenhaften Verhängung der Schwertstrafe (als Bürger) oder der condemnatio ad bestias (als Nichtbürger) verfallen sind (Mommens, Strafrecht S. 575), läßt das Christentum, als es zur Herrschaft gelangt ist, seinerseits der Kapitaljustiz freien Lauf. Thatsächlich geht neben der steigenden Ausbreitung der christlichen Religion ein stetiges Wachstum der 25 Todesstrafe her, die seit den Severen auch gegen römische Bürger der höheren Klassen wegen aller schweren Verbrechen wieder angewendet und gerade seit Konstantin in weiterem Umfang auch bei minder schweren Delikten, sogar in geschärften Formen verhängt wird (Eingießen glühenden Bleis in den Mund der Amtmen, die zur Mädelchenentführung bestellt sind u. dgl.).

30 Zu den barbarischen Staatseinrichtungen, die die Völkerbewegungen der Germanen auf dem Boden des weströmischen Reichs und im übrigen Westeuropa hervorriefen, stand die Kirche als äußerlich schon fest organisierter und an Macht und Reife des Ausbaus stetig wachsender Verband von Aufgang an in wesentlich verändertem Verhältnisse. Die Kirche nahm deshalb hier zu den staatlichen Vorgängen, auch zur Strafjustiz, rückhaltlose 35 Stellung, und zwar verbanden sich hier geistliche Bestrebungen, die denen des altjüdischen Priestertums ähnlich waren, mit einer Wirklichkeit ähnlich der, wie sie die Kirche im spät-römischen Reich entfaltet hatte. Von bestimmendem Einfluß auf die Frage der Todesstrafe wurde sie jedoch auch hier nicht.

Da die germanischen Rechte, wie jedes primitive Recht, zunächst ebenfalls die Privatstrafe, Blutrache und deren Ablauf durch Vermögensbuße zum treibenden Faktor der Verbrechensverfolgung machten, ergab sich für die Kirche in erster Linie die Mission, die blutige Vergeltung des Verbrechens, soweit sie im Wege eigenmächtiger Fehde erfolgte, zu bekämpfen, nicht nur durch Unterstützung und Vermittlung von Sühneverfügen zwischen den Streitenden, sondern auch durch Stärkung der geordneten staatlichen Strafjustiz. Im Erfolg kam also diese Arbeit der Kirche der Todesstrafe als staatlicher Einrichtung zu Gute. Sie führte z. B. schon im Merowingerreich unter Childebert II. (596) zu dem Verbot der Bußvereinbarungen und zu dem Gesetz, daß der Totschläger offiziell den Sippen des Opfers zur Tötung ausgeantwortet werden soll, wie im Recht des Deuteronomium. „Qui novit occidere, discat morire“ (Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 259). Daraüber hinaus wurde zwar ein horror sanguinis von der Kirche auch prinzipiell betont und vor allem die Karolinger trugen dem Rechtshinweis, insofern sie die Sühneverträge direkt zu erzwingen suchten und nur mit außerordentlichen staatlichen Strafen (Achtung, Vermögenskonfiszation) nachhelften. Aber im Endergebnis mußte der Kampf der Kirche gegen die Fehde, für den sich die Kirche seit dem 10. Jhdh. in der Ausschreibung des Gottesfriedens, der treuga dei, ein imposantes Werkzeug schuf, doch allmählich den Ausbau des Leibesstrafensystems der staatlichen Strafjustiz in allen westeuropäischen Staaten befördern.

Sobald dann die Todesstrafe als reguläre Maßregel des öffentlichen Rechts ausgebildet war, verhielt sich die Kirche im Prinzip als bloßer Zuschauer. Weder verlangte sie die Todesstrafe noch trat sie ihr hindernd entgegen. Sie schärfte lediglich den Clerikern ein, so daß sie sich jeder Mitwirkung bei der Verhängung und beim Vollzug zu enthalten hätten

und sprach in ihren eignen Gesetzesakten aus, daß sie die Festsetzung der Todesstrafe verschmähe. Dieser Standpunkt wurde auch in der großen gesetzgeberischen Periode festgehalten, deren Früchte den Grundstock der Decretalenansammlung des Corpus iuris canonici abgaben (Alexander III. c. 4 X de raptoribus 5, 17; Urban III. c. 3 de erim. falsi 5, 20; Innocenz III. c. 10 X de excomm. prael. 5, 31). Daß gelegentlich (c. 1 X de furtis 5, 18) bei Menschenraub auf die in § 21, 16 hierfür seitgesetzte Tötung verzwiesen wurde, änderte daran nichts. Im Gegenteil war da, wo sich die Kirche thathählich einmischte, ihre Einfluß eher dem Prinzip „ecclesia non sitit sanguinem“ geneigt. Die geistlichen Obern wurden ernahmt, durch Gewährung von Abhrencht oder sonst auf Verbüßung des Verbrechers im Interesse seiner Besserung hinzuwirken (Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts Bd 5 [1895], S. 50).

In gewisser Weise änderte sich das erst, als der Kampf gegen die Keterei begann. Nachdem schon im 11. Jahrhundert vereinzelt in Frankreich und Deutschland vom Staat die Todesstrafe gegen Ketzer angedroht worden, führte seit Mitte des 12. Jahrhunderts die Zunahme häretischer Bewegungen zu dem festen Bunde von Kirche und Staat, durch den sich zuerst (1184) Friedrich Barbarossa, dann die übrigen Fürsten Südeuropas dem Papste zur Unterdrückung der Ketzer mittels weltlicher Strafe geradezu verpflichteten. Er erhielt auf dem 4. Laterankoncil Innocenz' III. (1215) seine Festigung. Die Strafen waren ursprünglich nur Bann, Chrlöserklärung, Konfiskation, Verwüstung der Güter. Hierbei blieb es noch bei Erneuerung des Versprechens durch Friedrich II. (1220). Aber 20 1224 ging Friedrich (für die Lombardei) zur Sanktion des Feuertods über und diese bald auf ganz Italien ausgedehnte Maßregel erfuhr durch Gregor IX. nicht nur Billigung, sondern direkte Förderung. Das neue Prinzip erstreckte sich bald geistlich oder gewohnheitsrechtlich über Deutschland, Frankreich, England, Spanien. Da die Aburteilung der Keterei regelmäßig vor die geistlichen Gerichte gezogen wurde, so wurde die Todesstrafe dem Effeß nach zu einer von der Kirche verhängten Strafe, wenn sie auch formell von den staatlichen Behörden im Auftrag der geistlichen Organe vollzogen wurde (Hinschius 5, 378 ff.).

Immerhin hat sich das ursprüngliche Prinzip als solches weiter erhalten. Nur ganz vereinzelt haben auch später geistliche Gelehrte die Todesstrafe direkt in die kirchlichen Strafen aufgenommen (Julius III. 1554 gegen solche, die gotteslästerliche Bücher nicht ausliefern; andere Einzelfälle Hinschius 5, 501). Hierbei wirkte aber damals schon der Umstand mit, daß der Papst als Landesherr des Kirchenstaates zugleich kraft seiner staatlichen Autorität die Todesstrafe zu verhängen gezwungen war.

Im Grunde brachte auch die protestantische Lehre keine Änderung des Standpunkts. Luther ging bei seiner Scheidung des geistlichen und weltlichen „Regiments“ unbedingt davon aus, daß die Handhabung der Strafjustiz, vor allem des Blutbanns, im Verfolg der Aufgabe, „daß die bösen gezwungen werden“, vom Evangelium gänzlich unbeeinträchtigt zu bleiben habe. Immerhin war bei Luther wie ähnlich bei Calvin die Nutzanwendung des prinzipiellen Standpunkts weniger ein ruhiges Gewährerlassen, als vielmehr die direkte Billigung der Todesstrafe. Gelegentlich, bei im Hinblick auf die aufständischen Bauern, formulierte er die Forderung „man solle flugs zuhauen und stechen in die Aufrührerischen, wer nur kann“ mit schonungsloser Schroffheit. Da ihm die weltliche Obrigkeit unmittelbar von Gott gesetzt war, wurde ihm auch der Gebrauch des Schwertes zum Gottesdienst: „Die Hand, welche das Schwert führt und würget, ist nicht mehr Menschen Hand, sondern Gottes Hand, und nicht der Mensch, sondern Gott hänget, rädert, enthäuptet, würget und kriegt“ (Zusammenstellung von Ausprüchen der Reformatoren bei Hegel, a. a. D. S. 111). So kann es scheinen, als wenn die Reformation als solche der Idee der Todesstrafe eine Stärkung gebracht hätte. In Wahrheit erklärt sich die verschärfte Stellung jedoch aus der Besonderheit der umgebenden Verhältnisse. Seit dem 15. Jahrh. hatte das weltliche Strafrecht in allen europäischen Staaten begonnen, die Todesstrafe in weit gesteigerten Maße zu verwenden. Den Anlaß hierzu gab das Anschwellen des organisierten gewerbsmäßigen Verbrecherthums mit proletarischem Charakter. Nachdem die Ausbildung der städtischen Kultur, die Neigung der individuellen Konkurrenz, in allen Berufsarten, das Wachstum der Bevölkerung schon am Ende des Mittelalters die Vorausbedingungen für diese soziale Erscheinung geschaffen hatten, machte sie sich im Laufe des 16. Jahrhunderts empfindlich in dem Anschwellen vagierender Haufen von Arbeitsscheuen, Bettlern, Schwindlern, Dieben, Spielern aller Art, bemerkbar. Da thathählich diese „schädlichen Leute“ mit den gefährlichen Typen des Gewerbsverbrecherthums in nahem Austausch standen, griff zunächst die Praxis

und etwa seit 1530 auch die Gesetzgebung aller europäischer Staaten zu der Maßregel formlos-polizeilicher Hinrichtung ohne Rücksicht auf die Geringfügigkeit der im Einzelfall begangenen Straftat: das 2. und 3. Drittel des 16. und das 1. des 17. Jahrhunderts bezeichnen also in der weltlichen Strafjustiz den Höchststand der Ziffer der Todesstrafen (Richard Schmid, Aufgaben der Strafrechtspflege 1895, S. 234 ff.). Die Anschauung der Reformatoren stand von Anfang an unter dem Eindruck dieser Massen hinrichtungen, die sie wie ihre Zeitgenossen für eine unentbehrliche Abwehr des überwuchernden Verbrechertums hielten. Vermittelte geistliche Interessen kamen hinzu, um diese Vorstellung in der Folgezeit lebendig zu erhalten. Seit sich die Folter als Überführungs-
mittel im Strafprozeß eingebürgert hatte, begann das in früheren Jahrhunderten für die Strafpraxis wenig erhebliche Delikt der Rauberei oder Hexerei eine Rolle zu spielen. Die Möglichkeit, mit Hilfe der Tortur ein Geständnis des Bünds mit dem Teufel zu erpressen, begünstigte die starke Zunahme der Denunziationen und Anklagen, wegen dieses „gemeingefährlichen Verbrechens“, dessen innere Nichtigkeit nunmehr nicht zu Tage treten konnte, besonders in einem Zeitalter ohnehin gesteigerter religiöser Erregung. Vor allem in der Beförderung der Hexenprozeße fand die theologische Orthodoxie auf katholischer wie auf protestantischer Seite immer neuen Grund, auch die Todesstrafe (den Feuertod des Raubers oder der Hexe) zu rechtfertigen, und es konnte sich in einem Teile der lutherischen Theologie die Anschauung festsetzen, daß das Evangelium fordere die Todesstrafe als Folge vor allem des Mords und anderer Kapitalverbrechen und es sei eine Aufgabe der Geistlichkeit, ihre konstante Anwendung im staatlichen Leben durchzusehen. Die Hexenverfolgungen übten also auf die Kirche im absoluten Staat den gleichen Einfluß wie die Ketzerverfolgungen auf die des mittelalterlichen Staats: sie waren Ausnahmefälle, die die geistlichen Organe veranlaßten, aus der durch ihren sonstigen Standpunkt bedingten Zurückhaltung oder richtiger sogar aus ihrer Abneigung gegen die Todesstrafe herauszutreten.

Jedenfalls hat es die geschilderte Kombination verschuldet, daß in der Folgezeit, als der Kampf gegen die Todesstrafe begann, die christlichen Kirchen oder die christliche Litteratur hierbei keine entscheidende Rolle gespielt haben. Die Reaktion wendete sich zu nächst gegen die maßlose Übertreibung der Todesstrafe, seitdem die Praxis beeinflußt von älteren polizeilichen Maßregeln in der organisatorischen Zusammenfassung der Zwangsarbeit im Zuchthaus oder Gefängnis ein Surrogat der Strafe gegen die leichteren Typen des gewerbsmäßigen Verbrechertums, später auch gegen die schwereren gefunden hatte. Das allmähliche Eindringen der Zuchthäuser (zuerst 1580 in London, 1596 in Amsterdam, 1622 in Hamburg etc.) bewirkte — merkbar seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts — eine Abnahme der Todesstrafe. Hierbei wirkten geistliche Bestrebungen der Läuterung und Hebung der Straflinge von seltener, protestantischer, katholischer Seite gelegentlich mit, aber nie in erster Linie. Erst recht ging die Bewegung zur Abschaffung der Todesstrafe, nicht von christlichen Elementen aus. Sie wurde vielmehr aus den speziell der Aufklärungphilosophie angehörigen Gedankengängen heraus unternommen. Die älteren Vertreter der Aufklärung in England, Frankreich und Deutschland (Locke, Voltaire, Montesquieu, Thomasius) hatten die Todesstrafe im Anschluß an die Begründer der naturrechtlichen Lehre von Grotius und Hobbes noch als unerlässlichen Bestandteil des Strafensystems anerkannt, sei es unter dem Gesichtspunkt der Wiedervergeltung, sei es unter dem der Unschädlichkeit einer gefährlichen Person. Noch Rousseau hatte ihr im Contract social (1762) theoretisch sogar einen fast unbegrenzten Spielraum mit Hilfe der Konstitution geschaffen, daß das Verbrechen als „Bruch des Staatsvertrags“ den Thäter rechtslos mache und gänzlich der Willkür des Staates ausliefern. Erst von Cesare Beccaria (Dei delitti e delle pene 1764) wurde in Anführung an Rousseaus Hauptgedanken eine theoretische Unvereinbarkeit der Todesstrafe mit dem Recht behauptet: das Individuum seze angeblich bei Eingehung des staatsbegründenden Vertrags einen Teil seiner Freiheit zum Pfande ein für den Fall, daß es den Vertrag breche; da aber eine Verpfändung des eigenen Lebens wider die guten Sitten gehe, so entbehre auch die Todesstrafe das rechtliche Fundament der Selbstverpfändung. Aber gerade in der gleichen Zeit erfuhr die Todesstrafe durch die aus Leibniz und Thomasius schöpfernden ellettischen Aufklärer Deutschlands, durch Crusius (Anweisung, vernünftig zu leben, 1744, 3. A. 1766); Baumgarten (Metaphysik 1757) eine neue Rechtfertigung aus der göttlichen Vergeltung und bald darauf gab Kant (Kritik der praktischen Vernunft 1788) ihr in seinem Imperativ der vergeltenden Gerechtigkeit als einem Postulat des Sittengesetzes eine so starke Stütze, daß von hier an Anhänger und Gegner der Todesstrafe, wie überall, so auch in

der christlichen Moraltheologie nebeneinander hergingen. Eine geschlossene Anschauung über die Todesstrafe auf der Grundlage religiöser Erwägungen hat sich nicht gebildet. Während manche christlichen Ethiker die „Unterlassung der Todesstrafe als Abfall von Gottes Recht“ und die pflichtvergessene Obrigkeit als eine „nicht mehr nach apostolischen Vorschriften bestehende“ bezeichneten wollten (Rothe, Ethik 5, 378; Vilmar I, 387) suchten andere (Mehring) gerade aus christlichen Erwägungen die Todesstrafe als unhalbar nachzuweisen.

II. Die Bedeutung der religiösen Vorstellungen für die gesetzgebende Kritik der Todesstrafe. Der Gang der geschichtlichen Entwicklung illustriert bereits zur Genüge die heute im allgemeinen anerkannte Wahrheit, daß die Sanktion und das Anwendungsbereich der Todesstrafe im staatlichen Recht unmittelbar durch Gebot der Religion nicht berührt werden kann. Es hat sich gezeigt, daß die Stellen des alten oder neuen Testaments, der kanonischen Gesetzgebung oder der Reformatoren, die sich anscheinend für oder gegen die Todesstrafe aussprachen, entweder überhaupt keine grundsätzliche Stellungnahme enthalten (so die Äußerungen, die die Nachtötung des Verbrechers durch den Verletzten verwerfen), oder durch spezielle historische Anlässe hervorgerufen sind. Hiermit trifft aber die allgemeine Erwägung zusammen, daß Äußerungen des Religionsstifters oder der führenden Persönlichkeiten der Religionslehre aus prinzipiellen Gründen keine Rücksicht für die Maßregeln der staatlichen Strafgesetzgebung abgeben dürfen. Die abweichende Anschauung steht und fällt mit den Lehren von der göttlichen Einsetzung des Staats und speziell mit der Doktrin vom „christlichen Staat“ wie sie eine ältere Metaphysik, zuletzt im 19. Jahrh. noch mit aller Schroffheit Julius Stahl (Philosophie des Rechts 1830) vertrat. Wäre in der That der Staat vernöge seiner Entstehung, die christlichen Ideale nach Kräften zu verwirklichen, so würde er auch in der Verfolgung des Verbrechens von der religiösen Satzung Direktiven annehmen müssen; aus solcher Anschauung entsprang im mittelalterlichen Staat die unheilvolle Rolle, die die Todesstrafe im Dienst der Erhaltung einer Einheit der Christenheit bei der Ketzerverbrennung spielte. Für die heutige Staatslehre steht es jedoch fest, daß solche metaphysische Dogmen für die Erfahrungswissenschaft vom Staate nicht verwertbar sind. Der Staat als Wahrer der gemeinsamen Kulturgüter seiner Bürger ist nur insofern ein christlicher Staat, als er sein Dasein und die Normen der ihn beherrschenden Rechtsordnung auf den historisch gegebenen Lebensverhältnissen und Anschauungen der Bevölkerung aufbaut; demgemäß können aus seinen Voraussetzungen auch die gewaltigen Umwälzungen nicht weggedacht werden, die das Christentum in Lebensformen und Anschauungen der Kulturlwelt hervorgebracht hat. Aber vom Christentum als solchem ist die staatliche Rechtsordnung in Bestand und Inhalt unabhängig. Der Rechtfertigungsgrund des Staats liegt für die Wissenschaft nur in der Notwendigkeit der staatlichen Ordnung für äußeres und seelisches Leben und Gedeihen der Menschen. Insofern wir in dem Gebrauch der dem Menschen von Natur verliehenen Kräfte ohne weiteres deren sittliche Bestimmung erkennen, ist auch die Existenz des Staats, ohne dessen Organisation das Individuum seine Anlagen nicht verwerten kann, eine sittliche Notwendigkeit. An dieser Notwendigkeit nimmt auch die Strafgewalt des Staats, die vornehmste Einrichtung, die der Erhaltung der staatlichen Rechtsordnung dient, teil. Sie ist insofern gerechtfertigt, als sie „gerecht“, d. h. als sie allen am sozialen Leben beteiligten Kulturinteressen nach Verhältnis Rechnung trägt. Nur hiervon hängt insbesondere auch die Rechtfertigung der Todesstrafe und eventuell die Feststellung der Grenzen ab, in denen sie sich zu bewegen hat.

Was nun allerdings von einer gerechten Strafe zu verlangen ist, m. a. W. welche Interessen bei der Gestaltung der Strafjustiz Berücksichtigung beanspruchen und in welchem Verhältnis sie zu berücksichtigen sind, läßt sich allgemeingültig aus den formalen Erfordernissen, die ein für allemal aufgestellt werden dürfen, nicht deduzieren. Der Maßstab hierfür läßt sich nur empirisch-historisch aus den Wertbegriffen, Idealen des einzelnen Zeitalters und der einzelnen Nation ableiten und muß, wie überall bei Beurteilung des Gerechts-Erfordernisses mit schwankenden Vorstellungen rechnen, mit Gegensätzen von alten und neuen Wertmaßstäben beim Übergang von einem Zeitalter ins andere, mit Gegensätzen der verschiedenen Schichten und Klassen der Bevölkerung innerhalb einer und derselben Epoche.

In der älteren Entwicklungsphase des Strafrechts aller Nationen konkurriert die Leibesstrafe bekanntlich nur mit der anderen Grundstrafart, die das Vermögen des Verbrechers zum Treffpunkt wählt. Beide sind an sich geeignet, dem Interessenkonflikt, der dem Strafrecht zu Grunde liegt, dem zwischen Allgemeinheit und strafvordrigem Individuum, Rechnung zu tragen. Denn beide verbinden an und für sich die Wirksamkeit,

die der Strafe als Mittel der Unterdrückung des Verbrechens bedarf, mit der Anpassungsfähigkeit an den individuellen Fall des Verbrechens, d. h. sie gestatten eine beliebige oder doch weitgehende Abstufung, Variation nach der Schwere der deliktischen Handlungen. Aber bei der Konkurrenz zwischen beiden Strafarten siegt die Leibesstrafe, 5 die ursprünglich und unreflektiert aus Privatstrafe und Volksstrafe übernommen worden ist, als gesetzgeberische Einrichtung ob, weil sie gegen alle Individuen gleichmäßig anwendbar ist, während die Geldstrafe bei Hervortreten starker Vermögensunterschiede gegen den Wohlhabenden wenig empfindlich und wirksam, gegen den Armen überhaupt nicht vollstreckbar ist. Könnte also ursprünglich der bemitleidete Verbrecher die Hinrichtung 10 oder Verstümmelung durch Buße an den Verlehten oder öffentliche Geldstrafe oder durch beides ablösen, so dringt die beginnende Ausbildung des neuen Staats seit dem 12. Jahrhundert auf Beseitigung des Lösegeldrechts. Die Todesstrafe ist im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit im Aufsteigen. Sie ist die relativ gerechte Strafe unter den überhaupt zur Verfügung stehenden, weil sie den Vorzug hat, die Gedanken der Gleichheit 15 der Bürger und Klassen vor dem Gesetz zum Ausdruck zu bringen. In allen europäischen Staaten wird sie bis zum 15. Jahrhundert für schwere Majestätsverbrechen, Münzfälschung, Mord und Totschlag, Notzucht, Raub, Diebstahl im Rückschluss u. a. allgemein durchgeführt.

Zugleich erwähnt jedoch in Anknüpfung an die alte Volksstrafe und an die formlose Abtragung der auf handhaften That betroffenen Verbrecher die Gefahr eines Mißbrauchs der Todesstrafe. Das Anschwellen des proletarischen gaunerischen Gefindels (vgl. o. S. 809, 2) legt besonders seit Ende des 15. Jahrhunderts die Versuchung nahe, die Todesstrafe der bequemen Form der Unschädlichmachung auf ganz geringfügige Rechtsbrüche (kleine Diebstähle, Bettlei, Arbeitslosen) zu verhängen. Die Zeit des 16. und 20. Jahrhunderts ist deshalb die Zeit des Kampfs um die Frage, wieweit die Todesstrafe ausgedehnt werden darf, und die Forderung der Gerechtigkeit tritt nunmehr hier in der Tendenz hervor, die Todesstrafe auf ganz schwere Kapitalverbrechen einzuschränken. Dies ist insbesondere auch die Tendenz des für die deutsche Strafrechtsentwicklung bedeutamsten älteren Geigeswerkes, der bambergischen Halbergerichtsordnung des 25. Jahrhunderts. Johann von Schwarzenberg (1507), die in der Umarbeitung zur peinlichen Gerichtsordnung Karls V., zur Carolina (1532) die Geltung des deutschen Reichsgesetzes erhielt. Ihr Grundgedanke war gerade der, zu bewirken, daß „unterschied sol gehalten werden“ und zu verhüten, daß niedrige Delikte am Leben gestraft würden. Sie wie verwandte Bestrebungen erreichte ihren Erfolg nicht. Im Gegenteil setzte nunmehr, wie schon erwähnt, jenes Überhandnehmen der Todesstrafe erst recht ein, für die die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert den Höhepunkt bedeutet. Aber statt dessen führte gerade die schließlich unvermeidliche Reaktion gegen das Übermaß zur Schaffung der dritten Grundform der Strafe, zur neuen Strafart der Freiheitsstrafen.

Mit dem seit ca. 1700 annähernd vollendeten Durchdringen des Freiheitsstrafen-40 systemis änderte sich notwendig der Beurteilungsmaßstab auch für die Todesstrafe. An ihr erwachte die theoretisch durch die Auflärungophilosophie vorbereitete neue Grundsicherung der Menschlichkeit, Humanität der Strafe, d. h. das Prinzip, daß die Strafe, die Menschenwürde des Sträflings nicht verleihen, ihn leiblich wie seelisch nicht schlechter machen dürfe als er gewesen. Diese Forderung entnahm allerdings den ersten 45 Aulah zum Eingreifen aus der Freiheitsstrafe selbst. Die widerliche Form, die die Internierung im Zuchthaus oder Gefängnis des 18. Jahrhunderts vermöge der Überfüllung der großenteils schlecht eingerichteten Anstalten annahm, die Gemeinschaftshaft der Sträflinge, die ohne Unterschied von Alter und Geschlecht, ohne Rücksicht auf die Schwere des Delikts, ohne Beschäftigung, unbegierisch, unter brutalen Verletzungen zusammengeprägt 50 wurden, entfesselte die Bewegung der Gefängnisreform, die litterarisch in John Howards „State of the prisons“ (1775) ihren Anfang nahm und im Verlauf teils in England, teils in Nordamerika zur Umbildung der Strafanstalten nach dem Prinzip der Einzelhaft oder des progressiven Strafvollzugs, vor allem nach dem Prinzip der Arbeitsbeschäftigung des Sträflings führte, und systematisch die intellektuelle, sittliche, religiöse Beeinflussung 55 des selben anbahnte. Es war aber kein Zufall, daß in der gleichen Zeit, wie erwähnt (S. 810, 48), auch die Forderung der gänzlichen Abschaffung der Todesstrafe bei Beccaria u. a. auftauchte, um von da an nicht wieder zu verschwinden. Von hier an datiert der Kampf der Meinungen, ob die Todesstrafe der Gerechtigkeit widersetzt oder ob im Gegenteil gerade die Gerechtigkeit die Todesstrafe dauernd verlange.

60 Innerhalb des heutigen, durchführten und relativ vollkommen ausgebildeten Frei-

heitsstrafensystems kann wohl kaum ein Zweifel mehr darüber bestehen, in welchem Sinne allein die Gerechtigkeit der Todesstrafe noch verteidigt werden kann.

Es ist ganz unbefreitbar, daß der Gesetzgeber, wenn man neben der Forderung der Abstufbarkeit und Gleichanwendbarkeit der Strafe noch die weitere Grundsicherung der Menschlichkeit der Strafen im Interesse des Individuums als Gegengewicht gegen deren schmerzhafte Empfindlichkeit aufstellt, die Todesstrafe so weit möglich oder ganz fallen zu lassen hat. Denn diese Forderung kann richtig verstanden nur bedeuten, daß der Staat auch bei der Bestrafung des Verbrechers in diesem letzten noch den Menschen, die individuelle Rechtssphäre als eine neben und in dem Gemeinschaften existenzberechtigte zu achten hat. Dies thut der Staat nicht, wenn er die Einzelexistenz durch die Strafe vernichtet. Er wäre demnach gehalten, dem Sträfling auch bei der schwersten Straftat Arbeit in der Strafanstalt zu gewährleisten. Die schwerste in Betracht kommende Strafe wäre dann die lebenslängliche Einsperrung im Strafhaus der schweren Form (Zuchthaus, französisch *travaux forcés*, englisch *Strafnegligence*, penal servitude). Solche Erwägungen haben seit der Auflösungszeit immer von neuem manche Strafgehebungen bestimmt, die Todesstrafe abzuschaffen, zuerst 1786 in Toscana, 1787 im josephinischen StGB. für Österreich, nach 1848 vorübergehend in deutschen Einzelstaaten, und zwar bis zum Inslebentreten des Reichsstrafgesetzbuchs in Oldenburg, Anhalt, Bremen, 1868 im Königreich Sachsen, — seitdem auf Grund des schweiz. Bundesgesetzes vom 29. Mai 1874 in den größeren Schweizer Kantonen, in den Niederlanden (1870), Italien (1889), Norwegen (1904), in einigen Staaten der amerikanischen Union.

Gleichwohl läßt sich gerade vom Standpunkt der Gerechtigkeitsidee auch die Notwendigkeit der Todesstrafe deduzieren. Es ist für sie nicht entscheidend das vage Bedürfnis, das manche Bevölkerungskreise bei sensationellen und besonders verabscheugewürdigen Verbrechen (Lustmorden, grausam ausgeführten Raubmorden &c.) nach Unschädlichmachung des Verbrechers empfinden, — ein Bedürfnis, in dem unklare Nachinstinkte mitwirken, die für den Gesetzgeber keine Berücksichtigung mehr verdienen. Ebenso wenig ist das Interesse der bloßen Furchterregung, Abschreckung maßgebend. Entscheidend ist auch nicht der Gedanke einer „Vergeltung des Gleichen mit Gleichen“, der „Talion“, wie er zuletzt von Kant noch einmal belebt wurde und wie er den älteren mosaischen, christlichen Annahmungen wie wieder denen der germanischen Zeit zu Grunde lag. Denn die Gestaltung des Straferfolgs nach Analogie des Verbrechenserfolgs ist als allgemeines Prinzip nicht durchführbar und zu seinem einem Teile ebenfalls von Nachvorstellungen unbewußt hervorgerufen. Entscheidend ist ausschließlich der Gedanke der Verhältnismäßigkeit zwischen Strafe und Verbrechen, d. h. das Prinzip, daß schwere Verbrechen schwerer, leichtere leichter bestraft werden sollen; daß die Schwere der Strafe den Wert des vom Verbrecher verletzten sozialen Guts zum Ausdruck bringen soll. Dieser Gedanke ist innerhalb der Entwicklung des Strafrechts zweifellos als ein beherrschender Gedanke in den verschiedensten Epochen maßgebend gewesen. Er ist in rechtem Sinne ein Erfordernis der Wirksamkeit der Strafe im Interesse der Allgemeinheit, insofern die Strafe, um denn den Eindruck des Verbrechens auf die Bevölkerung entgegen zu wirken und die Autorität des Staats und Rechts zu erhalten, mit psychologischer Notwendigkeit um so intensiver eingreifen muß, je stärker der Eindruck des Verbrechens war. Er ist aber auch ein Erfordernis der Gleichheit, der relativen Gleichbehandlung der Bürger vor dem Gesetz mit Rücksicht auf die beteiligten Individuen, insofern die Strafe, die staatsrechtlich als eine für Erhaltung des Staats notwendige Freiheitsschädigung, als öffentliche Last der Unterthanen erscheint, nur unter gleichen Bedingungen in gleicher Stärke, unter ungleichen in verschiedener Stärke verhängt werden muß. Dieser Gedanke, der in seinen beiden Bedeutungen von einem unsicheren Sprachgebrauch als der der „vergeltenden Gerechtigkeit“, oder kurz als „Vergeltungsprinzip“ zusammengefaßt wird, muß aber dazu führen, daß bei Verlehung gewisser hochwichtiger Güter noch ein Strafmittel beibehalten werde, das über lebenslängliches Zuchthaus hinausgeht. Ist letzteres schon für Delikte, wie Verfassungsbruch, Landesverrat (Dienen eines Deutschen im feindlichen Heer § 88 StGB.), gefährliche Brandstiftung (§ 307) u. a. unentbehrlich, so muß bei der Strafe des Mordes, des Attentats auf den Monarchen folgerichtig noch eine weitere Steigerung eintreten, und diese kann nur in der Todesstrafe liegen. In diesem Sinne ist die Todesstrafe insbesondere bei Beratung des deutschen Strafgesetzbuchs (Mai 1870) von der Regierung gerechtfertigt worden, als der Reichstag ihre Abuschaffung verlangte. Vor allem die Nieder Bismarcks betonten in der Debatte über den Antrag Kardorff (jetzt § 80: Todesstrafe bei Mordversuch am Kaiser und eigenen Landesherrn), daß das Leben des Monarchen und

damit die Monarchie selbst gefährdet sei, wenn dieses Gut in seiner alle andern übertragenden Bedeutung nicht auch durch eine alle Strafen überbietenden Ausnahmestrafe (wie der Strafe des vollendeten Mords das Leben jedes Menschen) gekennzeichnet werde. Dieses Vergeltungsbedürfnis (in dem genannten sozialen und juristischen Sinn) ist so stark, daß es, wenn es mit dem Erfordernis der Menschlichkeit in Konflikt gerät, das letztere in jenen höchst kritischen Fällen zurückdrängen muß. Aus seiner, oft mehr oder minder unbewußten Anerkennung ist es also zu erklären, daß England, Frankreich, Österreich, Deutschland u. a. Staaten die Todesstrafe bis jetzt beibehalten haben. Freilich ergibt sich zugleich, daß ihr Anwendungsbereich hinsichtlich der todeswürdigen Delikte immer mehr eingegrenzt worden ist. In Deutschland gilt sie außer bei Mord (vorsätzliche überlegte Tötung) und Attentat u. a. für gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen mit (fahrlässig verursachter) Folge des Todes eines Menschen (Reichsdynamitgesetz, v. 9. Juli 1873, § 5) und für die Veranstaltung eines slaventräuberischen Streifzugs mit Folge des Todes eines Menschen (MGes. 28. Juli 1895, § 1), sowie nach Kriegsrecht. Aber auch in den genannten Fällen kommt die Todesstrafe, weil die Geschworenen, um sie zu vermeiden, die Schuldfrage wegen Mords (an sich unrichtig) verneinen, weil das Staatshaupt von der Begnadigung Gebrauch macht, nur bei einem Bruchteil zum Vollzug (in Preußen 1901–1905 nur in 79 Fällen von durchschnittlich 150 Begehung).

Allerdings versagt die vorstehende Argumentation nicht, wenn man die innere Rechtfertigung des Vergeltungsgedankens im bezeichneten Sinn leugnet und die Strafe nur als Sicherungsstrafe (zu Unschädlichmachung, Erziehung, Abhördnung des Sträflings vor ferneren Begehungen) gestalten will, wie die eine Gruppe der heutigen Reformpolitiker des Strafrechts. Denn dann muß der Gedanke der Menschlichkeit allein den Ausschlag geben. Der Umstand aber, daß selbst diese Kriminalisten zum großen Teil sich bei der Erhaltung der Todesstrafe bis auf weiteres beruhigen, beweist, daß mit dem Vergeltungsgedanken als einem Jahrtausende alten Urteilsform über das Verhältnis von Verbrechen und Strafen gerechnet werden muß.

Aus den dargelegten Gedanken läßt sich nun zugleich erkennen, an welchen Stellen der Ideenkreis des Christentums mit dem Problem der Todesstrafe in Verbindung steht. Die religiöse Überzeugung konnte mittelbar auf die wechselnde Behandlung dieses Rechtsinstitutes einwirken, um deswillen, weil die Vorstellungen jener beiden sozialen Interessen, die bei Formulierung des Gerechtigkeitsideals zur Abwägung kommen, durch christliche Vorstellungen bedingt oder mit ihnen verwachsen sind. Einerseits ist klar, daß die Forderung der Menschlichkeit erst durch die christliche Entwicklung möglich wurde, wenn sie auch offiziell nicht zuerst von christlicher Seite, sondern von Seite der positiven Religion abgeneigten Aufklärungslehre aufgestellt wurde; sie hängt mit der Vorstellung vom Wert der menschlichen Einzelseele zusammen, die ihrerseits mit der Erlösungslehre verwachsen ist (vgl. Richard Schmidt, Kritische Vierteljahrschrift 3. J. II, § 98). Andererseits hat aber der Vergeltungsgedanke, obwohl er an sich nur ein Ausfluss der sozialen Wirksamkeit der Strafe und der Gleichheit der Bürger vor der Strafe ist, eine nachhaltige Stärkung durch den im Christentum wurzelnden Gedanken der göttlichen Vergeltung und Ausgleichung erfahren. Wenn also bei dem Problem der Todesstrafe beide Ideen, Menschlichkeit und Vergeltung, in einen Konflikt geraten, in welchem notwendig die eine zurücktreten muß, so zeigt sich, daß auch von den christlichen Heilswahrheiten aus, je nachdem man den einen oder den andern Gedankenkreis besonders betont, die Todesstrafe ebenso wohl verworfen wie gerechtfertigt werden kann. Richard Schmidt.

Todsünde s. d. A. Schlüsselgewalt Bd XVII S. 626, 16 ff., 629, 52 ff. und vgl. d. A. Sünde Bd XIX S. 148, 8.

Töchter von Mariä Himmelfahrt s. Hospitaliterinnen Bd VIII S. 396, 1.

Töllner, Johann Gottlieb, gest. 1774. — Quellen und Litteratur: Töllners Ehrengedächtnis von seinem Stießbruder Progen, 1774; Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausges. Deutschen aus dem 18. Jahrh., S. 476; Hirzberg, Hist.-lit. Handbuch Bd XIV, 2, S. 5 ff.; Neusef, Lexikon deutscher Schriftsteller, Bd XIV, S. 93 ff.; Walch, Neuere Religionsgeschichte III, 309 ff.; Gäh, Gesch. der Dogmatik IV, 188 ff., 270 ff.; Frant, Gesch. der protest. Theol. III, 117; Baur, Vorlesungen über Dogmengeschichte III, 366 ff.; Dorner, Christologie II, 954 ff.; Gesch. der prot. Theol. 695; Ritschl, Recht. und Versöhnung I, 388 ff.; Landerer, Neuere Dogmengeschichte S. 18 ff.; R. Schwarze in d. Abb 38. Bd S. 427.

J. G. Töllner ist geboren zu Charlottenburg am 9. Dezember 1724 als einziger Sohn eines Predigers, gestorben am 26. Januar 1774 zu Frankfurt a/D. — Nachdem er den ersten Unterricht von seinem Stiefvater Valentin Progen, dem Amtsnachfolger

seines frühverstorbenen Vaters, nachmaligem Konsistorialrat in Stettin, erhalten, besuchte er die Schule zu Kroppen, dann das Lyceum zu Frankfurt a.D., zuletzt zwei Jahre lang die Schule des Waisenhauses zu Halle. Nach Vollendung seines Schulkurses bezog er die dortige Universität 1741 und hatte das Glück, in die Haus- und Tischgenossenschaft S. J. Baumgartens aufgenommen zu werden, der ihm die Aufsicht über seine Bibliothek 5 anvertraute und dessen Umgang er sich zur Erweiterung seiner Kenntnisse und zur Bildung seines Herzens treulich zu nütze mache. Außer bei ihm hörte er philosophische Vorlesungen bei Wolff, Weber, Meier, theologische bei J. G. Knapp und Chr. B. Michaelis. Eine tiefe Neigung zog ihn zum akademischen Beruf hin; aber äußere Verhältnisse verzögerten die Erfüllung dieses Wunsches.

Nach dem Abgang von der Universität bekleidete er Hauslehrerstellen in verschiedenen Häusern, erst in Pommern, dann in Berlin, und wurde sodann 1748 Feldprediger beim Regiment des Feldmarschalls Grafen Schwerin zu Frankfurt a.D. In diesem Beruf zeigte er viel Eifer und Treue, besonders im Unterricht der ihm anvertrauten Jugend. Im Jahre 1756 wurde er außerordentlicher, 1760 ordentlicher Professor der Philosophie 15 und Theologie an der dortigen Universität, 1767 Dr. theol. Mit unermüdlichem Fleiß widmete er sich trotz seiner schwachen Gesundheit seinem geschäftsvollen Amte. Die treueste Benutzung und genaueste Einteilung der Zeit mache es ihm möglich, neben vier täglichen Vorlesungen noch verschiedene gelehrt Schriften auszuarbeiten, oft arbeitete er an zweien zugleich, indem er die eine selbst niederschrieb, die andere in die Feder diktirte. Durch strenge Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit erwarb er sich allgemeines Vertrauen und Achtung. Mit besonderer Liebe und Hingabe nahm er der Studierenden Jugend sich an, suchte mit seinen Zuhörern in persönliche Verbindung zu kommen, gab ihnen Ratschläge, wie sie ihre Zeit am besten anwenden könnten, prüfte sie, übergab ihnen eine schriftliche Anleitung in Betreff ihrer Studien und überwachte ihren Fleiß und ihre Sitten. 25 Sonntags hielt er asketische Stunden, in denen er nach Beendigung des Gottesdienstes seine Zuhörer um sich versammelte, und suchte ihnen nicht nur Lehrer, sondern Freund und Vater zu werden. Auch übte er sie in homiletischen und katechetischen Vorträgen. Gegen Unwürdige war er unerbittlich streng, in seinen Zeugnissen sehr gewissenhaft, indem er an das Wohl der Gemeinden dachte, an denen die Studierenden künftig arbeiten würden. Freude suchte er mit Liebe von ihren Zwischenzügen zurückzuführen. Sein Haus war ganz mit Studierenden besetzt; sie waren seine liebsten Gesellschafter, die er nie ohne Belehrung und Ermunterung weggehen ließ.

Eine schwere Krankheit hatte seine Gesundheit schon im dritten Jahr seines Predigtamtes erschüttert; manchmal überfiel ihn, wenn er vor versammlter Gemeinde auftreten sollte, eine fürchterliche Bangigkeit, so daß er unsäglich war, zu predigen. Wenngleich später die Heiterkeit seines Geistes zurückkehrte, blieb doch sein Körper zerstört; er litt an Husten, Engbrüstigkeit und Schlaflosigkeit. Mit großer Ergebung trug er diese Körperleiden sowie den Verlust einer einzigen Tochter und seiner geliebten Gattin und treuen Brüderin, die ihm vier Jahre im Tode voran ging. Er setzte seine Vorlesungen fort, 40 bis Krämpfe und Erstickungsanfälle es ihm unmöglich machten. Nachdem er vor mehreren seiner Zuhörer und Hausgenossen ein schönes Bekenntnis abgelegt und ein ergreifendes Gebet gesprochen, verlebte er noch einige bange Tage, ordnete alle Umstände seines Be- gräbnisses und schied, erst 49 Jahre alt, mit dem Wort: „Übertwunden!“

Von seinen zahlreichen Schriften heben wir folgende hervor: 1. Sammlung von 45 Predigten, 1755; 2. Das Abendmahl des Herrn gegen alle Verächter desselben, 1756; 3. Leiden des Erlösers, 1757; 4. Ein Christ und Held oder Nachrichten von dem k. Preuß. Feldmarschall Schwerin, 1758; 5. Gedanken von der wahren Lehrart in der dogmatischen Theologie, 1759; 6. Turretins Kirchengeschichte, überzeugt und fortgesetzt, 1759; 7. Grundriss der dogmatischen Theologie, 1760; 8. Grundriss der Moraltheologie, 1762; 9. Grundriss der Hermeneutik, 1765; 10. Grundriss der Pastoraltheologie, 1767; 11. Der thätige Gehoriam Jesu Christi, untersucht 1768, und Zusätze dazu 1770; 12. Unterricht von symbolischen Büchern, 1769; 13. Meine Überzeugungen, 1769, 2. A. 1771 (anonym); 14. Göttliche Eingabe der Schrift, 1771—72; 15. Commentatio de potestate Dei legislatoria non mere arbitraria, 1775; 16. Versuch eines Beweises der christlichen Religion, 1772; 17. Meine Vorsätze, 1772; 18. Theologische Untersuchungen, 1773. Ein nach seinem Tode aus einem angeblichen Manuskript Töllners herausgegebenes System der dogmatischen Theologie in vier Büchern, 1776, 4^o, wird von manchen nicht als echte Töllnersche Arbeit angesehen, oder stammt wenigstens aus einer früheren Periode seiner theologischen Entwicklung, vgl. darüber Gaß, S. 189 ff.

Seine Schriften leiden an Weitschweifigkeit und Trockenheit, zeichnen sich aber aus durch dogmatischen Scharfsinn, durch Selbstständigkeit des Urteils und durch eine gewisse, in der Wolfsschen Schule erlernte Strenge der Methode. Wir sehen in ihm einen (und zwar neben Semler und J. D. Michaelis wohl den bedeutendsten) Repräsentanten jener theoretisch von Wolf, praktisch vom Halleischen Pietismus ausgegangenen semirationalistischen Richtung in der protestantischen Theologie des 18. Jahrhunderts, welche zwar an dem Offenbarungsscharakter des Christentums, an der göttlichen Sendung Jesu und besonders an der „schönen Moral des Christentums“ aufrichtig festhalten, von den positiven Dogmen der Kirche aber ein Stück um das andere als unbehaltbar, als religiös gleichgültig oder moralisch wertlos preisgeben will. Charakteristisch für Töllners theologischen Standpunkt sind in dieser Beziehung die Worte, in denen er kurz vor seinem Tod seine religiösen Überzeugungen zusammenfaßte: „Ich bin überzeugt von der göttlichen Sendung Jesu und von der Wahrheit der Geschichte, die unmöglich erdichtet sein kann. Ich bin überzeugt von der Göttlichkeit seiner Lehre, darin ich vorzüglich dreierlei finde: eine schöne Moral, die geschildert ist, gute und selige Menschen zu machen, in Verbindung mit dem versöhnenden Tode Jesu als dem wichtigsten Bewegungsgrunde zur Befolgung derselben; das Verhältnis Gottes gegen uns als eines versöhnlichen Vaters, davon der Tod Jesu ein Beweis, eine Wirkung und Vermittelung derselben bleibt; und endlich die Lehre der Unsterblichkeit und eines kommenden besseren Lebens. Ich kenne für die Wahrscheinlichkeit derselben alles, was nur die Vernunft darreicht; meine Gewissheit aber giebt mir allein das Wort Jesu: Ich lebe und ihr sollt auch leben. Nun übersehe ich das wahrhaft Wesentliche in der Religion, abgesondert von den Subtilitäten, die nichts zu meiner Beruhigung beitragen. Mich in meinem Glauben zu stärken, durch Vergleichung meiner geringeren Leidens mit dem Leidens meines Jesus mich aufzurichten, lebendig mich meiner Unsterblichkeit zu erfreuen, nehme ich nun das Abendmahl des Herrn.“

Zu den symbolischen Schriften nimmt Töllner eine sehr freie Stellung ein, ja er betrachtet sie geradezu als ein notwendiges Übel. Einen Lehrbegriff zwar dürfe die Kirche festsetzen, ja etwas Papstum könne man sich gefallen lassen; aber einen Lehrbegriff für immer festzusetzen, dazu habe niemand das Recht; jedenfalls sei es unverständlich und unchristlich, jemand eine Abweichung von der Orthodoxie in bloß theologischen Dingen öffentlich vorzurücken. Die Inspiration der Schrift will Töllner auf einen allgemeinen göttlichen Beistand reduzieren, ja er meint, die Religion der Christen würde nichts verlieren, wenn auch alle Eingebung wegfielen (s. seine für die Umbildung der Inspirationslehre sehr wichtige Schrift vom J. 1772: Göttliche Eingebung &c. und seine Abhandlung vom Unterschied der hl. Schrift und des Wortes Gottes vom J. 1767, vgl. Baur, DG., S. 423 ff.; Landerer, NDG. S. 25 ff.). Die Trinitätslehre ist nach seiner Ansicht nicht von der Bedeutung, daß man ohne sie kein Christ sein könnte; jedenfalls aber enthält die orthodoxe Vorstellung von derselben so viel Unwahrscheinliches und Widersprechendes, daß man ebenso gut für die Sabellianische oder Arianische Lehrweise sich entscheiden könnte, und am besten thut, die christliche Gemeinde mit der einen wie mit der anderen Theorie zu verschonen (s. Baur, NDG. 438). Die kirchliche Lehre von der Erbsünde widerstreite ebenso der Vernunft wie der Schrift, ja sie hebt in ihren Konsequenzen alle Moralität und Religion auf. Am meisten Aufsehen aber erregte seine 1768 erschienene Untersuchung der Lehre vom thätigen Gehorsam Christi, welche, wie sie durch die Schrift des Göttinger W. Fr. Walch, De obedientia Christi activa von 1754 veranlaßt war, so auch selbst wieder eine zahlreiche weitere Literatur über dieselbe Frage hervorrief. Die Schrift zerfällt in einen exegetischen und einen dogmatischen Teil. In jenem sucht Töllner zu zeigen, daß die Schrift nirgends eine stellvertretende Beschaffenheit des thätigen Gehorsams Christi, sondern gerade das Gegenteil lehre, sofern sie einerseits die Voraussetzung jener Lehre, als ob Christus zu dem von ihm geleisteten Gehorsam nicht verpflichtet gewesen, leugne, und sofern sie andererseits das Erlösungswert auf den leidenden Gehorsam einschränke. In dem dogmatischen oder didaktischen Teil seiner Schrift aber führt er die Widerlegung der Lehre vom thätigen Gehorsam teils von der Person Christi, teils vom Amt Christi aus, teils endlich aus dem Begriff der stellvertretenden Genugtuung, um dann zum Schluß seine positive Überzeugung von dem Zweck der Genugtuung Christi im Leiden zu entwideln. Seine Hauptzusammenfassung besteht in drei Sätzen: 1. Wenn Christus zu dem von ihm ge-

leiner Ergänzung seiner unvollkommenen Gehoramsleistung durch den vollkommenen Gehoram Christi. 3. Was einer selbst leisten soll, das kann kein anderer für ihn leisten: der Mensch bleibt daher zwar immer zum Gehoram verpflichtet, und da sein Gehoram stets unvollkommen ist, so bedarf er zwar immer der Vergebung, die ihm um des leidenden Gehorams Christi willen zu teil wird; hat aber Christus durch sein Leiden für uns genug gethan, so bedarf es nicht noch einer Genugthuung durch den thätigen Gehoram, denn wo Vergebung der Sünden ist, da ist auch Leben und Seligkeit. Über die weitere Ausführung dieser Gedanken in dem Töllnerschen Werk und über das Verhältnis seiner Polemik zu den früheren Einwendungen eines Piscator und Limborch, eines Hafering und Francke *et al.*, sowie über die Entgegnungen, die Töllners Schrift hervorrief von Seiten der Theologen Ernesti, Schubert, Bichmann, Seiler *et al.*, siehe Walch, Neue Religionsgeschichte III, 309 ff.; Baur, Versöhnungslehre, S. 478 ff.; Dogmengeschichte III, 342; Gatz IV, 270; Ritschl, Rechtf. und Versöhnung, 2. A. I, S. 388 ff.

Wie sehr aber Töllner geneigt war, dem Nationalismus immer weitere Konfessionen zu machen, zeigt teils sein Versuch zu beweisen, daß alle Erläuterungssarten vom verschönen-¹⁵ den Tod Jesu auf eins hinauslaufen, sofern alle damit endigen, daß sich der Tod des Erlösers als ein Sicherungsgrund unserer Begnadigung bei Gott oder als Bestätigung der darüber vorhandenen göttlichen Verbeischungen verhalte (s. Theol. Untersuchungen S. 316 ff.); teils insbesondere seine beiden Schriften aus den Jahren 1764 und 1766: „Wahre Gründe, warum Gott die Offenbarung nicht mit augenscheinlicheren Beweisen versehen ²⁰ hat“, worin er eine bloß relative Notwendigkeit der Offenbarung behauptet, und: „Beweis, daß Gott die Menschen bereits durch die Offenbarung der Natur zur Seligkeit führt“, worin schon die Naturoffenbarung für ausreichend zur Religion und Seligkeit erklärt, somit die Notwendigkeit einer positiven Offenbarung geradezu aufgegeben wird. — Über Töllners Moral s. Gatz III, 221. ²⁵

Seine Gesamtstellung zu den Gegensägen seiner Zeit, die eine vermittelnde sein wollte, giebt sich namentlich zu erkennen in seiner Schrift: Gedanken von der wahren Lehrtart in der dogmatischen Theologie, 1759. In der Schule der jüngeren Halleischen Pietisten war nach und nach eine gegen die philosophische und theologische Wissenschaft gleichzügige oder gar feindselige Richtung aufgetreten; man legte hier den größten Wert ³⁰ auf eine sog. rein biblische Methode, welche die christlichen Glaubenswahrheiten mit lauter Worten, Erklärungen und Beweisen aus der Schrift vortragen wollte. Ihr gegenüber stand die philosophische oder scholastische Methode, die nach den Kategorien der Leibniz-Wolffschen Philosophie alles mathematisch demonstrieren will. Töllner, von der Einseitigkeit beider Methoden überzeugt, will ihnen die „scientifische Lehrtart“ entgegenstellen, welche ³⁵ nach ihm darin besteht, daß „die dogmatischen Wahrheiten, unter Zuhilfenahme der biblischen Beweismittel, so vorgetragen werden, daß der ganze Umfang derselben eine Wissenschaft, d. h. eine gelehrte, ausführlich gewisse Erkenntnis ⁴⁰ wird“. Bei dieser Lehrtart werden die Sätze sachlich aus den göttlichen Zeugnissen in der hl. Schrift geschöpft, aber durch logische Erläuterung der Begriffe erklärt, durch synthetische Ordnung in ein Ganzes gebracht und nach logischer Strenge demonstriert, ohne daß etwas weiter hinzugefügt wird, als was zu einer Demonstration nötig ist. Töllners eigene theologische Entwicklung wie die weitere Geschichte der Theologie des 18. Jahrhunderts zeigt, daß diese „scientifische Methode“ in der That nicht zur wissenschaftlichen Begründung, sondern zur stückweisen Berichtigung und kritischen Auflösung der dogmatischen Wahrheiten führte, ⁴⁵ — daß sie nur eine wohlgemeinte, aber inkonsistente, und darum von dem stürmischen Drang des kritischen Geistes bald überschrittene Mittelstufe war auf der schiefen Ebene von Wolfs natürlicher Theologie zur Theologie der Auflösung.

(Fronmüller †) Wagenmann †.

Toland, John, geb. 1669 gest. 1722 s. d. A. Deismus Bd IV S. 540, 21. ⁵⁰

Toledo (Synoden von Toledo im Frühmittelalter). — Quellen und Litteratur: 1. Die Akten der betreffenden Konzilien in der Mansischen Sammlung und einige spanische Chroniken, zumal Johannes von Biclaro; alles Nähere und weiteres Material im Artikel selbst.

2. Hefele, Conciliengeschichte II¹, und III²; Gams, BG Spaniens II¹ und zumeist II²; ⁵⁵ Felix Dahn, Könige V, VI¹, S. 430—504, VI², Anhang und die Artikel Leovigild, Reccared I., Svinthila, Sisenand, Kindila, Kindasvintus, Recipintus, Wamba, Erwig, Egila und Witiza in der AdB; Helfsterich, Beigothen-Recht, Berlin 1858; Artikel Toledo, councils of ... von E. S. F. Edmund Salusbury F. F. in Dictionary of christ. antiquit. ... by Will.

Smith and Sam. Cheetham vol. II, London 1880, S. 1966 B—1972 A; Aschbach, *Westgoten*; Lemble, *Espanie* I; Simonet, *El concilio III de Toledo*, Madrid 1891, zumal S. 1—47; Ferreras, *Baumgarten*, Spanien II, III. Teil; Franz Görres, *Relared und das Judentum* 308 XL, §. 2, S. 284—296; ders., *Relared der Katholische*, ebenda XLI, S. 270—322; ders., *Der span.-westgot. Episkopat und das röm. Papsttum . . .* (586—680), ebenda XLV, S. 41—72; ders., *Der Primus Julian von Toledo*; ebenda XLVI = 1903, S. 524—553; ders., *König Witiza (638 bzw. 701—710)*, ebenda XLVIII = 1905, §. 1, S. 96—111; weitere Literatur im *Aussatz* selbst.

Die gewöhnliche offizielle Zählung von gerade 18 toletanischen Konzilien ist ungenau und willkürlich. Denn einerseits sind dieselben nicht einmal alle spanisch-westgotische Nationalsynoden, und andererseits werden da zwei weitere in der Tojo-Residenz gefeierten Konzilien nicht mitgerechnet, der Arianner-Synode von 580, die am angemessensten im Zusammenhang mit dem berühmten 3. Toletanum von 589 erörtert wird, natürlich zu geschweigen. Die drei ersten der hier in Betracht kommenden speziell spanischen Nationalkonzilien haben einen ausschließlich kirchlichen Charakter, alle späteren vom 3. Toletanum ab sind spanisch-westgotische Nationalsynoden und zugleich Reichstage.

Das 1. Toletanum von 400 (s. die *Acta* bei Mansi III, S. 997 ff. und 1013 ff. nebst den Erläuterungen von Hesele II², S. 78—80 und Gams II¹, S. 443 f.) war ein spanisches Nationalkonzil aus der letzten Römerzeit. Es sind uns davon 20 Kanones, 20 ein Glaubenssymbol gegen die Priscillianisten und zwei anderen Urkunden erhalten, betreffend die Wiederaufnahme priscillianistischer Bischöfe. Hesele weist indes (S. 78) mit Zug das Glaubensbekenntnis einer späteren, nach der Tajostadt benannten, Synode zu. Schon diese so frühe spanische Kirchenversammlung versucht im Kanon 1, 3, 4 und 8 nachdrücklich den Priester *re libat*. Die Kanones 5—20 (S. 78—80) befassten sich mit 26 Disziplinarbestimmungen.

Auch das 2. Toletanum von 447 (s. die *Acta* bei Mansi III, S. 1002 und Heselos Erläuterungen II², S. 306—308) — es wird von Gams II¹ übergangen — war eine spanische Nationalsynode; denn die Unterschriften weisen Bischöfe der Tarraconensis, der Carthaginensis, von Lusitanien und Bética auf. Die *Acta* enthalten 20 ein irrtümlich dem 1. Toletanum zugewiesenes (s. oben) Symbol und 18 Anathemata gegen die Priscillianisten. Dieses Symbol (bei Mansi III, S. 1002) ist recht bedeutsam. Wird darin doch zuerst die orthodoxe Trinitätslehre ausgesprochen und — im Gegensatz zur griechischen Kirche — das Ausgeben („procedere“) des hl. Geistes vom Vater und dem Sohn („filioque“) schon so früh, kaum 17 Jahre nach dem Tode 25 des großen Denkers von Hippo betont!

Das 3. Toletanum von 527 oder 531 wird offiziell nicht mitgezählt und ist nur ein Provinzialkonzil (s. die *Acta* bei Mansi VIII, S. 784 ff. und die Erläuterungen von Hesele II², S. 719—723, Gams II¹, S. 446 ff. und Dahn VI¹, S. 432 f.). Zwei Schreiben des toletanischen Metropoliten Montanus (über die Weihe des Christus, bei 40 Mansi VIII, S. 788 ff. und 790) sind ein Anhang zur vorliegenden Synode.

Das 3. Konzil von Toledo vom 8. Mai 589 (s. die *Acta* bei Mansi IX, S. 977 bis 1005 nebst den Erläuterungen von Hesele III², S. 48—53, Simonet a. a. O., Sam. Baßnagel, Ann. pol.-eccl. III, S. 901—903, Ferreras a. a. O. 313—318, Gams II², S. 6—16, 37, Aschbach a. a. O. S. 228 f., Dahn V, S. 152—172, VI¹, S. 434 bis 438 und Görres, *Relared d. Katholische*, zumal S. 282—301) ist die weitreichendste aller hier zu erörternden Synoden; denn in ihr gipfelt Leanders und Relareds I. (586—601) Religionpolitik. Will man der gewaltigen Tragweite dieser Kirchenversammlung gerecht werden, Lob und Tadel gleichmäßig verteilen, so muß man zwischen den Glaubensdecreten (canones) und den Disziplinarbestimmungen (capitula) ausschärfste unterscheiden. Die dogmatischen Leistungen sind achtungswert: Man hat da reinen Tisch gemacht, mit dem Arianismus gründlich aufgeräumt; andererseits trat man auf dem sonstigen dogmatischen Gebiet mahvoll auf. Nicht unverdienten Tadel trifft dagegen die Disziplinarbestimmungen: Durch sie hat sich der Staat zum Büttel der Kirche herabgewürdigt; durch sie erhielt die Hierarchie ein mahlloses Über- 55 gewicht über die Krone, durch sie wurden die Geistlichen in der That zu Fürsten, durch sie endlich wurden die toletanischen Nationalkonzilien zugleich Reichstage, auf denen der Epistoyer die entscheidende Stimme hatte.

Der großen Beklehrungssynode ging in der Hauptstadt voran ein vom Bruder des „Martyrs“ Hormus

Dezember 586 oder im Januar 587, zum Katholizismus übertrat und gleich ansfangs einen erheblichen Teil seines Volkes, selbst des Laien- und geistlichen Adels, bestimmte, ebenfalls den Arianismus abzuschwören (vgl. Joh. Biolar. chronica, ed. Th. Mommsen, auct. ant. XI, Berolini 1894, S. 218. Anno V Mauricij imp. . . . 5 [hier-nach] Isidor. Hisp. hist. Gothor., ed. Mommsen, auct. ant. XI, c. 52, S. 288 f. 5 und chronica, ed. Mommsen a. a. D. S. 477, Nr. 408, Greg. Tur. hist. Franc. I. IX, c. 15, ed. W. Arndt, S. 370 f., Fredegar., chronica I. IV, c. 8, ed. Krusch, MG Scriptor. rer. Meroving. II, S. 125, der widerstimmig von einer an Relared vollzogenen katholischen Wiedertaufe spricht, und Relared selbst im Toletanum von 589, Mansi IX, S. 977 f.). Auf dieser großen Nationalsynode endlich ließ der 10 König sämtlichen nach der Residenz zur Besiegelung des gewaltigen Bekämpfungswerkes zusammengerufenen Bischöfen Spaniens und Septimaniens am 8. Mai 589 den „tomus“, eine Art Thronrede, vorlesen (Mansi IX, S. 977 f.). Folgendes der wesentliche Inhalt des „tomus“: Im Katholizismus allein beruht das wahre Heil. Glauben wir an die Gleichheit der Trinität, vor allem an die Gleichheit des Logos mit dem Vater, so- 15 wie an das „filioque“! Dank unserer Bemühungen sind jetzt Goten und Sueben einig in der Orthodoxie (Mansi IX, S. 978 f.). Sobald fordert der „tomus“ auf, am Glauben der vier ersten allgemeinen Synoden festzuhalten (M. IX, S. 980—983). Hierauf folgen die Unterschriften Relareds und seiner Gemahlin Baddo oder Badda (M. S. 983 f.). Es folgen jetzt die 23 Glaubenssätze (canones) oder Anathematischen (M. IX, S. 984—988). 20 Die ersten 13 Kanones gelten der Verurteilung des Arianismus (M. S. 985 f.). Besonders wichtig ist Can. III (S. 985), der unter Androhung des Anathemas das „filiōque“ zur Glaubenssyntaxis macht (M. S. 978 f.), welches später in den Beziehungen zwischen beiden orthodoxen Kirchen so viel Staub aufgewirbelt hat. Die vier ersten allgemeinen Synoden schweigen sich über diese Streitfrage aus. So entschieden hatte noch niemals 25 eine größere abendländische Synode die Anschauung der Griechen vom Ausgang des hl. Geistes bloß vom Vater abgelehnt (vgl. Jos. Langen, Trinitarische Lehrdifferenz, Bonn 1876, 123 S., zumal S. 106 und Ad. Harnack, Dogmengeschichte II, S. 298). Can. XIV (S. 986) nimmt wenigstens schon mittelbar Stellung gegen die halbarianische von König Leovigild (580) angenommene Doxologie „Gloria Patri per Filium in Spiritu sancto“, worüber alsbald mehr. Can. XV verdammt die den Katholiken von jeher so widertägige arianische Wiedertaufe, z. B. bei den Vandalen (vgl. Victor Vitensis hist. persecut. Wand. II c. 13 bzw. III c. 47). Die arianische Wiedertaufe, vorgenommen an orthodoxen Apostaten, läßt sich auch bei den duldsameren spanischen Westgoten, selbst noch unter Leovigild (reg. 568, August oder November, bis 586, gest. zwischen dem 13. April u. 8. Mai) bis 580 nachweisen (vgl. Isid. Hisp. hist. Goth., ed. M. c. 50, S. 288). Die katholische Kirche dachte hier duldsamer. Sie erkannte die arianische Taufe ihrer Professiten als gütig an und begnügte sich mit Handauflegung und Spendung der Firmung; so geschah es nachweislich mit Hermenegild und Relared (vgl. Greg. Tur. hist. Franc. ed. W. Arndt I. V c. 38, S. 230 und I. IX c. 15, S. 371). Leovigild 40 und seine arianischen Hofsäkler ahnten seit 580 diese mildere römische Praxis nach. Das toletanische Arianerkoncil von 580 schaffte die Wiedertaufe ab und begnügte sich gegenüber den abtrünnigen Katholiken mit Handauflegung, dem Empfang des (arianischen) Abendmauls und der Doxologie „Gloria Patri per Filium in Spiritu sancto“. Diesen Halbarianismus Leovigilds verdammt Can. XVI (S. 986). Der sachkundige 45 Bieleren gibt einen genauen Bericht über das fragliche Konzil des letzten Arianer-königs (chron. ed. M., anno IV. Tiberii . . ., Leovigildi regis XII, 2., S. 216). Can. XVII (S. 986) brandmarkt die vom Kaiser Konstantius II. 359 terrorisierte halbarianische Doppelsynode von Seleucia-Kinini. Auch die Can. XVIII und XIX (S. 986) beschäftigen sich mit dem Arianismus. Dagegen gelten die Glaubensdekrete XX bis einschließlich XXIII (S. 987 f.) der Annahme der vier ersten allgemeinen Synoden. Erfreulicherweise wurde den Toletanern die Unterwerfung unter das sog. fünfte allgemeine Konzil, das zweite von Konstantinopel, von 553 mit seinen überflüssigen Anathematischen gegen die sog. drei Lehrer des Nestorius und gewisse angeblich originistische Irrtümer, wie die Präexistenz der Seele und die „πλοκαράστασις“ der Verdammten in der Hölle 55 (s. die Aten bei Mansi IX, S. 157—404, Hesele II, S. 798—903 und Jos. Langen, Röm. Kirche II, S. 368—385), nicht zugemutet. Das von Kaiser Justinian I. terrorisierte Konzil, von Papst Vigilius erst nachträglich blutenden Herzens bestätigt, hatte nämlich Anlaß zu einem abendländischen Schisma gegeben, welches im Nordosten Italiens, im Patriarchat von Aquileja, gar erst zu Anfang des 8. Jahrhunderts erlosch (vgl. 60

Hesele II², S. 911—924). Kein Papst hat es jemals gewagt, die spanisch-westgotische Kirche zur Anerkennung des fraglichen Konzils aufzufordern, und sie verharrte auch noch in diesen latenten Schisma Nom gegenüber, als die Araber-Katastrophe von 711 okzitanisch über die Pyrenäenhalbinsel hinsegte. Nach Verlesung der 23 Artikel unterzeichnen zunächst einige konvertierende arianische Bischöfe (S. 988f.). Dann folgen die Unterschriften der übertretenden arianischen Presbyter und Diacone (S. 989). Hierauf stimmen vier schreibuntländige Große mittels Handzeichens (*signum*) der Unterschrift zu. Sodann vermerken die Alten übertreibend: *Similiter et omnes [sic!] seniores Gothorum subscriperunt*". Dahn VI¹, S. 435 rügt mit Recht diese Unwahrheit.

Die 23 Disziplinardekrete (capitula) sind abgedruckt bei Mansi IX, S. 990—999. Nach cap. I sollen die alten Kanones, die Verordnungen der Konzilien und die Synodal-schreiben der römischen Bischöfe Geltung haben (M. S. 992). Cap. V (S. 994) schärft den Görlat des Klerus ein. Cap. XIII (S. 996) ist hervorragend bedeutsam, insoweit es den Geistlichen bei Strafe der Exkommunikation und der Sachfälligkeit verbietet, mit Umgebung ihrer Bischöfe gegen Standesgenossen beim weltlichen Forum einen Prozeß anhängig zu machen (s. Dahns VI, S. 436 treffliche Erläuterung). Cap. XIV (S. 996) schließt die Juden „von Richterstellen, von Ämtern mit Strafgewalt auch über Christen aus; außerdem heißt es da: „Kein Jude darf eine Christin zur Frau oder Kontubine haben; Kinder aus solcher Verbindung müssen getauft werden. Die Israeliten dürfen für eigenen Gebrauch keine christlichen Slaven kaufen, und sind leßtere mit jüdischem Ritus besleckt oder gar beschritten, so sollen sie ohne Lösegeld frei werden und zum Christentum zurückkehren“. Dieses cap. XIV nahm Recared in erheblich verschärfter Form in die „Leges Visigothorum“ auf (ed. Zeumer, Hannoverae et Lipsiae 1894, lib. XII, tit. 2, XII, p. 305). Der verschärfte Passus lautet: ... Ille autem qui christianum mancipium circumdeiderit, omnem facultatem amittat et fisco adgregetur; zu deutsch: Wer einen christlichen Sklaven beschritten hat, soll sein gesamtes Vermögen einbüßen und Leibeigener des Fiskus werden. Diese Verschärfung war noch nicht die Verfolgung selbst, wohl aber ein „Zugang“ zur Judentreize und zeigte fanatischen Nachfolgern, zumal einem Eisebut (reg. 612—620) so den Weg, wie man dem reichen einflußreichen Judentum beikommen könne. Cap. XVI (S. 996 f.) verfügt: „Die geistlichen und die weltlichen Richter müssen gemeinsam dabin wirken, daß der in Spanien und Gallien [= Septimanien] sehr verbreitete Götzendienst [= ursprünglich heidnische abergläubische Gebräuche in innerhalb der christlichen Gemeinden] wieder ausgerottet werde.“ Hier gibt sich also der Staat der Bischofsmüze vollständig zum Büttel zum Zwecke der Ausrottung der Idolatrie her! Derselben Tendenz huldigt cap. XVII (S. 997), wonach die geistlichen und weltlichen Richter gemeinsam ein damals viel verbreitetes Verbrechen, die Abtreibung der Leibesfrucht, austrotten sollen (vgl. Dahn VI¹, S. 436f., Anm. 2)! Cap. XVIII heißt alljährlich spätestens zum 1. November von jeder Kirchenprovinz ein Provinzialkonzil und degradiert 40 in seinem zweiten Teil die Richter und Fiskalbeamten vollständig zu Werkzeugen des Episcopats (s. Dahn VI¹, S. 436f.). Endlich findet auch cap. XIX (S. 998), wonach das einer neuerbauten Kirche vermachte Vermögen unter allen Umständen von dem bischöflichen Konsekrator verwaltet werden soll, und XXI (ebenda) sehr geeignet, den episcopalen Einfluß zu steigern. Auf die 23 capitula folgen die Unterschriften (bei Mansi IX, S. 1000—1002), und zwar an der Spitze die erneute königliche Bestätigung der Synodalbeschlüsse. Sodann unterzeichnen die fünf anwesenden Metropoliten Mausona von Merida, Euphemius von Toledo, vor allem Leander von Sevilla, Vigetius von Narbonne und Pantardus von Braga. Nach dem modernen Biclarensen (chronica a. a. D. S. 219: Anno VIII Mauricii ..., Recaredii ... IIII annus [= 589], 1) waren Leander und der Abt Eutropius die hervortragendsten Ratgeber des frommen Herrschers, des „spanischen Konstantin“: „summa tamen synodalis negotii penes sanctum Leandrum ... et beatissimum Eutropium monasterii Servitani abbatem fuit“ ...

Die toletanische Synode vom 17. Juni 597 (s. die Alten bei Mansi X, S. 477—480 und zur Erläuterung Hesele III², S. 59, Basnage a. a. D. S. 933, Ferreras a. a. D. II, III. Teil, S. 327f., Gans II², S. 25 und Dahn VI¹, S. 439) war wieder ein Provinzialkonzil, von 16 Bischöfen mehrerer Kirchenprovinzen, unter andern von einem Mausona und dem Biclarensen (seit 591/92 Oberhirt von Gerona), besucht, und erließ nur zwei Disziplinarbestimmungen (canones):

Ein weiteres toletanisches Provinzialkonzil und das „decretum Gundimari regis (bei Mansi X, S. 507 ff.) verfolgen gleichzeitig (610) den Zweck, die Metropole der Residenzstadt auf die gesamte „provincia Carthaginensis“ (nach *Carthago nova*, *Carthagena* so benannt) auszudehnen. Gams II², S. 74—77 gibt keinem Zweifel gegenüber beiden Altenstädten Raum. Hefele III², S. 66 hält wenigstens die Nachrichten über unser Toletanum für „nicht ganz unbestritten“. Aber mit guten Gründen thut Dahn VI¹, S. 439—441 die Unzulänglichkeit beider Dokumente dar.

Das 4. Toletanum vom 5. Dezember 633, berufen von dem „Pfaffenkönig“ Sisenand (631—636), war endlich wieder ein Nationalkonzil, besucht von 62 Bischöfen unter dem Vorsitz des Metropoliten Isidorus von Sevilla (s. die *Acta* bei Mansi X, S. 611—650 und zur Erläuterung Hefele III², S. 79—88, Gams II², S. 90—101, Dahn VI¹, S. 443—452 und E. S. Fl. a. a. D. p. 1968 B—1969 B). Die Versammlung brachte es zu 75 capitula (bei Mansi X, S. 615—641). Die cap. 57—66 einschließlich (M. S. 633—635) befassen sich mit den Juden. Cap. 57 verbietet zwar die Zwangstaufen der Israeliten, stellt aber den fanatischen Grundsatz auf, daß die unter König Sisebut (reg. 612—620; vgl. J. Görres, Art. *Sisebut* in dieser *W&G*) gewaltsam der Kirche zugeführten Juden unter allen Umständen im Christentum behalten müssen, „ne nomen divinum blasphemetur; et fides, quam suscepereunt, vilis ac contemptibilis habeatur“! Die folgenden Kapitel 58—66 stellen den sog. Iudaei relapsi, d. i. den nach ihrer Zwangstaufe wieder zum Glauben ihrer Väter zurückgetretenen Israeliten, unerhörte, ja unerträgliche Maßregelung in Aussicht. Damit war die spanische Judenhetze offiziell besiegt, sie hörte von da ab bis zum Untergang des Reiches (711) niemals auf, wurde geradezu als Nationalsport gefüchtet. In dem überaus breitpuriigen und salbungsvollen Schlussskapitel 75 (M. S. 637—641) heißt es mehr Schutz für die Krone, deren augenblicklicher Träger in Demut und Ehrerbietung vor der Bischofsmütze schier erstickt, obgleich die frommen Väter doch erst unlängst im Bunde mit dem Weltadel und sogar mit dem Ausland (mit König Dagobert) den vortrefflichen Svinthila (621—631), einen katholischen „Leovigild“, seiner Krone beraubt hatten!

Auch das 5. Toletanum von 636 unter König Kindila (636—640) (s. die *Acta* bei Mansi X, S. 654 und zur Erläuterung Hefele III², S. 88f., Gams II², S. 119 f. und Dahn VI¹, S. 452—455) ist wieder eine Nationalsynode unter dem Vorsitz des toletanischen Metropoliten Eugenius I.; ihre 8 capitula bedeuten nichts als eine Einschränkung des cap. 75 des 4. Toletanums zu Gunsten des neuen Königs.

Das 6. Toletanum von 638 auch unter König Kindila (s. d. *Acta* bei Mansi X, S. 659 und zur Erläuterung Hefele III², S. 89—92, Gams II², S. 121—123 und Dahn VI¹, S. 455—458) ist wieder ein Nationalkonzil, besucht von 52 Bischöfen, darunter fünf Metropoliten. Es atmet mit seinen 19 Kapiteln einen fanatischen Geist. Cap. 3 besagt: Im Lande werden künftig nur Katholiken geduldet; alle Juden trifft, falls sie die Zwangstaufe ablehnen, Ausweisung. Jeder künftige König muß bei Strafe des Anathems schwören, keinen Juden in seinem Staate zu dulden. Alle judefeindliche Taten des 4. Toletanums von 633 (cap. 57—66) werden erneut bestätigt. Daß der Episkopat auch seine eigenen Interessen im Auge behielt, erhellt aus cap. 15: Der Kirche muß verbleiben, was der König oder andere ihr geschenkt haben.

Rindasvinth (reg. 641—649, gest. 652), dieser Recke im Silberhaar, wieder ein katholischer „Leovigild“, gelangte durch Tulgas, des dritten „Pfaffenkönigs“ seit Svinthila, Entthronung zur höchsten Gewalt. Hierdurch und durch das furchtbare Strafgericht, das er über den hochmütigen Adel verhängte, hatte er zahlreiche Feinde im geistlichen sowohl wie im weltlichen Adel (vgl. *Fredegarii ... epitoma chronicorum*, ed. Krusch, MG *Scriptor. rer. Meroving.* tom. II, Hannoverae 1888, lib. IV, c. 82, S. 162 f.). Um nun seinen Thron zu stützen, berief er zum 18. Oktober 646 das 7. Toletanum, wieder ein Nationalkonzil; 28 Bischöfe waren anwesend, darunter vier Metropoliten (s. die *Acta* bei Mansi X, S. 763 ff. und zur Erläuterung Hefele III², S. 94—96, Gams II², S. 124—126, Dahn VI¹, S. 458—462 und E. S. Fl. a. a. D. S. 1969 B). Diese Synode erließ sechs Kanones (capitula), darunter auch Disziplinarbestimmungen. Merkwürdig ist das 6. (Schluß-)Kapitel unseres von dem „eisernen Kreis“ (Auszdruck Dahn's) terrorisierten Konzils (Mansi X, S. 770); es wird von Hefele III², S. 96, Gams II², S. 125 f. und Dahn VI¹, S. 460 f. zutreffend, wie folgt, verdeutlicht: „Aus Achtung gegen den König und seine Residenz, sowie zum Trost des Metropoliten von Toledo sollen die benachbarten Bischöfe, wenn er sie ruft, jährlich einen Monat in dieser Stadt verweilen, jedoch nicht zur Zeit der Ernte oder Weinlese“. Der Tendenz Rindasvinths, so

mit Hilfe des Episkopats seine Herrschaft zu festigen, galt wirklich das anrüdige erste capitulum mit seinen drakonischen Strafbestimmungen. Wie aber der Schlußkanon sich in diesen Nahmen einfügen soll, weiß Dahn nicht und bemerkt (VI, S. 460 f.) mit Zug: „Es läßt sich nicht mehr entscheiden, ob damit (mit c. VI) der König Kontrolle der Bischöfe oder Unterstützung durch dieselben oder umgekehrt die Bischöfe Kontrolle über die Regierung bezeichneten“. Mit Recht findet Gams II², S. 126, Anm. 1 diese, der bischöflichen Residenzpflicht hohn sprechende Verordnung „frappant, fast ausschließlich spanisch“.

Kindasvinth dankte 649 zu Gunsten seines Sohnes Relisvinth (reg. 649—672) ab 10 und starb 90jährig nach sturmbegegner Laufbahn eines friedlichen Todes (s. Fredegar a. a. D.). Relisvinth berief zum 16. Dezember 653 das 8. Toletanum, auch eine Nationalsynode; zugegen waren 52 Bischöfe und darunter vier Metropoliten und viele Äbte (s. die Aten bei Mansi X, S. 1206 ff. und zur Erläuterung Hefele III², S. 98—100, Gams II², S. 136 ff. und Dahn VI¹, S. 462—465). Die Synode erließ 13 Decrete. 15 Can. 2 mildert die harten Strafen, die cap. I des 7. Toletanums gegen Kindasvinths Feinde verhängt hatte; die Judengesetze des 4. Toletanums (Can. 57—66) werden im 12. Kanon bestätigt.

Das 9. Toletanum von Novbr. 655, wieder ein Provinzialkonzil unter dem Vorsitz des toletanischen Metropoliten Eugen II. (s. die Aten bei Mansi XI, S. 23, Hefele III², S. 100—102, Gams II², S. 128—130 und Dahn VI¹, S. 465 f.), erließ 17 Kanones, zumeist zu Gunsten des Episkopats. C. 10 schärft den Cölibat des Klerus ein. Der Schlußkanon 17 befiehlt den getauften Juden, sich stets zum bischöflichen Gottesdienst einzufinden, „damit der Oberherr ihre Gläubigkeit sehen kann. Wer es nicht thut, soll je nach seinem Alter mit Schlagen oder Fasten bestraft werden“!

Das 10. Toletanum vom 1. Dezember 656, eine von den drei Metropoliten Eugen II. von Toledo, Fugitivus von Seville und Fructuosus von Braga besuchte Nationalsynode (s. die Aten bei Mansi XI, S. 31, Hefele III², S. 102—104, Gams II², S. 131 und Dahn VI¹, S. 466—468), erließ sieben Disziplinarbestimmungen. Ich hebe aus c. 2, der gegen hochverräterische Cleriker die Absezung verfügt, und c. 7, der den Geistlichen 25 verbietet, christliche Sklaven an Juden zu verkaufen!

Die von dem vortrefflichen König Wamba (reg. 672—680, gest. 688), wieder einem katholischen „Leovigild“, berufene 11. Synode von Toledo vom 7. November 675, ein Provinzialkonzil (s. die Aten bei Mansi XI, S. 130, Hefele III², S. 113—117, Gams II², S. 161—165 und Dahn VI¹, S. 470—472), erneuerte das apostolische Symbolum 35 und erließ 16 Kanones, zumeist Disziplinarbestimmungen, die vielfach die beispiellose Verurtheilung des Klerus, auch des Episkopats, bezeugen. Can. 1 verbietet lautes unchristliches Gebahren auf dem Konzil (!). Can. 2 befiehlt sich mit der Unwissenheit des Klerus in der bl. Schrift. Can. 5 muß sich gar mit solchen Bischöfen befassen, welche Gewalttaten, auch Mord und Totschlag, begangen oder fremdes Eigentum sich angemaßt haben! Can. 6 40 untersagt den Geistlichen, Bluturteile auszusprechen oder Befehl zu einer Verstümmelung zu erteilen!

Der herrschgewaltige Primas Julian von Toledo (680—690) präsidierte zuerst dem 12. Toletanum vom 9. bis 25. Januar 681, wieder einer Nationalsynode (s. die Aten bei Mansi XI, S. 1023—1043 und zur Erläuterung Hefele III², S. 315—319, Gams II², S. 168—171, Ferreras Baumgarten, Spanien II, S. 437—442, Dahn VI¹, S. 476—480, Helfferich, Westgotenrecht, S. 194—198 und Lemke, Spanien [I], S. 147 f.). Von den 13 Kapiteln ist hervorragend interessant vor allem cap. 1, weil daraus hervorgeht, daß Julian um den schändlichen Betrat des jetzigen Königs Erwig (680—687) an seinem Vorgänger und Wohlthäter Wamba wußte (vgl. „Chronica seu series regum Visigothorum“, ed. Carol. Zeumer ad ealcem der Leges Visigothorum [1894], S. 316, Sebastiani [Salmanticensis] chronicon nomine Alfonsi III. regis vulgatum [866], c. 3, ed. Florez, España sagr. XIII, S. 479 und hier noch, Chron. Alboldense [883], ed. Flor., España sagr. S. XIII, 479); es heißt da nämlich (Hefele a. a. D. S. 316): „Es wurde in diesem Kapitel die Erhebung des Königs Erwig bestätigt, und alles Volk zur Treue gegen ihn aufgefordert, nachdem die Synode die Originalurkunde eingesehen, worin die Großen ... bezeugten, daß ... Wamba die heilige Tonsur [als Pönitent] erhalten, und letzter eigenhändig den Erwig zum Nachfolger erwählt und den Erzbischof Julian zu dessen Salbung aufgefordert habe; Dahn VI¹, S. 473 brand-

das erste Kapitel: „Wer auf irgend welche Weise [...] die Pönitenz empfangen hat, darf nicht mehr ad militare eingulum' zurückkehren!!“ Sogar Gams II², S. 169 meint hier zutreffend: „Hier [im c. 2] wird die Buße, wie sie in Spanien Sitte war, einem Sakramente gleichgestellt, was sie nicht ist. Trotz dieses Kanons verpflichtet eine aufgezwungene Buße nicht. Erwig aber fürchtete die Wiederkehr des Wamba, und ihr sollte vorgebeugt werden“. Cap. 6 (Hefele III², S. 317f.) verleiht — wohl zur Belohnung für Julians Verdienst um den Thronräuber Erwig! — dem Metropoliten im Gegensaß zum bestehenden Kirchenrecht den „Primat“, einen unerhörten Einfluss auf die Besetzung aller spanischen Bistümer. Cap. 9 (Hefele III², S. 318) billigt die 20[!] antisemitischen Gesetze Erwigs. Es ist dies eine Kodifikation aller seit den Tagen Alfareds 10 und Sisebuts erlassenen judentheidlichen Dekrete, aufgenommen in den Leges Visigothorum tit. 12, 3, ed. Zeumer (vgl. Gams II², S. 170f.). Cap. 11 (Hefele III², S. 319) verfügt äußerst harte Maßregeln gegen die Überreste des Heidentums (vgl. Gams II², S. 171 und Dahn VI¹, S. 479f.).

Dem 13., gleichfalls von Julian geleiteten toletanischen Nationalkonzil von 683¹⁵ wohnten bei 48 Bischöfe, 27 bischöfliche Stellvertreter, mehrere Äbte und 26 weltliche Große (s. die Alten bei Mansi XI, S. 1059—1082; vgl. dazu Hefele III², S. 319—322, Gams II², S. 172—174, Ferreras II, S. 443—446, Helfferich a. a. D. S. 198f. und Dahn VI¹, S. 480—484). Die Synode erließ 13 Kapitel. Cap. 4 (Hefele a. a. D. S. 320) garantiert der königlichen Familie den Schutz gegen Attentäter. Die Synode 20 verbietet in c. 5 (Hefele a. a. D. S. 321) mit überflüssiger sittlicher Entrüstung die Wiederverheiratung der Königin-Witwe. Cap. 9 ist erneute Bestätigung des famosen c. 6 des 12. Toletanums (Hefele a. a. D. S. 321). Die Unterschrift Julians (Mansi XI, S. 1075) affektiert wieder, wie die auf dem 12. Toletanum (M. XI, S. 1039), Aslese: „Ego Julianus indignus ... metropolitanus episcoporum“.

Das 14. Toletanum von 684 und das 15. von 688 erheischen eine gedrängte Bemerkung, weil es sich darin ausschließlich um spanisch-römische Beziehungen handelt. Papst Leo II., bemüht, das von ihm bestätigte 6. allgemeine Konzil von 680/81 mit seiner Verdammung des Monotheletismus und der Urheber und der Beförderer dieser Häresie, eines Sergius, Paulus von Konstantinopel u. s. w., aber auch seines eignen 30 Vorgängers, des Papstes Honorius I. (625—638), im übrigen Abendland zur Anerkennung zu bringen, sandte vier Schreiben nach Spanien, um den dortigen Episkopat zur Unterzeichnung des neuen Glaubensbetrags zu veranlassen, und zwar „Cum diversa sint“ von 682 an die spanischen Bischöfe (bei Mansi XI, S. 1050), „Cum unus extet“ von 682 an König Erwig (bei M. XI, S. 1055f.), „Ad cognitionem verae“ von 682 an den toletanischen Metropoliten Quiricus [sic!], endlich „Cum sit vestrae“ an den Grafen Simplicius (M. XI, S. 1059).

Das 14. Toletanum vom November 684, ein Nationalkonzil und abermals vom Primas Julian beherrscht (s. Mansi XI, S. 1086ff. und Hefele III², S. 322f.), galt der Anerkennung der 6. allgem. Synode seitens der spanischen Kirche. Im 1. Kapitel 40 (Hefele a. a. D. S. 322) erzählen die Bischöfe die Berufung der Synode „ob confutandum Apollinarium [von Laodicea!] dogma pestiferum“. Cap. 3 lautet: Die von Rom zugefandnen Alten seien ihnen zugefommen, als sie eben erst eine Generalsynode [die 13.!] beendigt. Dies und die schlechte Witterung habe eine alsbaldige neue Generalsynode unthunlich gemacht. „Dagegen hätten sie einzeln jene Alten gelesen und die darin enthaltene Lehre von zwei Willen und Wirkungen in Christus genebilligt“. Cap. 4. „Es hätte eine spanische Generalsynode diese gesta synodalia prüfen und annehmen sollen. Cap. 5. „Weil eine solche nicht möglich ... hätten zuerst die Bischöfe der karthagischen [toletanischen] Provinz ... jene gesta mit den Beschlüssen der früheren Konzilien verglichen und dem Glauben von Nicäa, Konstantinopel, Ephesus und Chalcedon völlig ... übereinstimmend gefunden“. Cap. 6 und 7. „Die Alten des neuen Konzils würden darum ... von ihnen verehrt und die neue Synode in der Reihe hinter die chalcedonensische gestellt“ [das sog. 5. allgem. Konzil von 553 existierte nach wie vor für die spanisch-westgotische Kirche nicht!]. Cap. 8—11. „Die Bischöfe ermahnen sofort ihre Gemeinden, den wahren Glauben in Betreff der 55 NATUREN und Willen in Christus ... in Einfalt zu beflecken“.

König Egila (687—701) berief 688 die 15. toletanische Synode (s. die Alten bei Mansi XII, S. 7—25 und Hefelles Erläuterungen, III², S. 324—326). Sie war ein spanisches Nationalkonzil, besucht von 61 Bischöfen, verschiedenen Äbten und 17 weltlichen Großen. Um ihre Übereinstimmung mit der orthodoxen Lehre des 6. allgem. Konzils 60

auszusprechen, hatten die spanischen Bischöfe vor zwei Jahren eine von Julian verfaßte Denkschrift (*liber responsionis fidei nostrae, apologia*) nach Rom gesandt. Papst Benedikt II. verlangte eine Abänderung einzelner dogmatischer Stellen. Aber die Spanier, von dem streitbaren Julian geleitet, wiesen diesen Eingriff der Kurie derb zurück und genehmigten eine zweite vom Primas verfaßte Apologie, die dieser Benedikts Nachfolger Sergius zugehen ließ. Letzterer war, wie es scheint, klug genug, zu schweigen.

Das 16. Toletanum vom 2. Mai 693, ein Nationalkonzil, wurde von König Egila einberufen. Es stellte nach erneuter Verdammung des Monothelitismus 13 capitula (Disziplinarbestimmungen) auf (s. die Alten bei Mansi XII, S. 59 ff. und die Erläuterungen von Hefele III¹, S. 349—352, Gams II¹, S. 180—183 und Dahn VI¹, S. 491—497). Cap. 1 verfügt: Mit den alten Gejehren, betreffend die Zwangstaufen der Juden sollen staatliche Bestechungen (durch Steuernachlässe) Hand in Hand geben. Cap. 2 hält die Geistlichkeit und die Richter bei Strafe einjähriger Absezung und des Anathems an, außer Schärfe die Reste heidnischen Aberglaubens zu bekämpfen. Die 15 Frebler sollen, wenn vornehm, drei Pfund Gold zahlen, wenn gering, 100 Rutenstriche erhalten. Cap. 3 verfügt harte Strafe gegen die Päderasten, die sogar in den Reihen des Klerus, ja des Episkopats zahlreich genug waren!! Cap. 9. Der toletanische Metropolit Sisbert, der der königlichen Familie nach dem Leben geträchtet, wird abgesetzt, seines Vermögens beraubt, exiliert und aus der Kirche ausgeschlossen.

Das 17. Toletanum vom 9. November 694, wieder eine Generalsynode und von Egila einberufen, erließ 8 capitula (s. die Alten bei Mansi XII, S. 94 ff. und zur Erläuterung Gams II¹, S. 183 und Dahn VI¹, S. 498—501). Diese Synode wurde veranlaßt durch eine Verschwörung der spanischen Juden mit ihren afrikanischen Glaubensgenossen. Cap. 5 verfügt strenge Strafen gegen solche Priester, die Totenmessen für 25 Lebende halten, damit diese bald sterben sollen!! Cap. 7 erneuerte die älteren Satzungen zum Schutz der königlichen Familie. Cap. 8 verbängt die schärfsten Maßregelungen gegen überzeugungstreue Juden. Sie sollen, falls sie die Taufe nur zum Schein angenommen haben, ihr Vermögen einbühnen und Staatsklaven werden; ihre Kinder müssen vom siebten Jahre an von ihnen entfernt und später mit Christen verheiratet werden! 30 Die Alten des von dem vielverleumdeten König Witiza (701—710) einberufenen 18. (Schluß-) Toletanums sind verloren gegangen, höchst wahrscheinlich durch klerikale Fanatiker besiegelt (vgl. Mansi XII, S. 164, Hefele III¹, S. 356f. und alles Nähere bei Franz Görres, König Witiza, ZwTh, 48. Bd = 1905, S. 96—111).

Franz Görres.

Toleranz. — Unter der zahlreichen modernen Litteratur über das Thema (siehe diese 35 in Friedberg, Lehrbuch des RR, S. 99 ff., wo auch die außerdeutsche Rechtsbildung dargestellt wird) nimmt einen hervorragenden Rang ein: Russini, *La libertà religiosa I. Storia dell'idea*, Turino 1900.

Toleranz ist ein Ausdruck, der nach J. L. R. Weigands Deutschem Wörterbuche (4. Aufl. 1882, 2. 909) deutsch seit der Wende des 17. und 18. Jahrhunderts vorkommt. 40 In der lateinischen Gelehrtensprache ist er als technischer 100 Jahre älter. Der berühmte Jenenser Theologe Johann Gerhard in seiner zuerst 1604 erschienenen Schrift *Centuria quaestionum politicarum etc. mit der Coronis: an diversae religiones in bene constituta republica tolerandae?* gebraucht ihn nicht allein selbst, sondern gibt auch eine Übersicht um etwas älterer, über die Frage streitender Meinungen, die ihn bereits 45 anwenden. Ihm schließt sich, um noch einige Schriftsteller über die Toleranz zu nennen, an der Rostocker Joh. Tarnow in einer *Oratio: An in republica christiana a magistrato politico salva conscientia plures quam una tolerari queant religiones* (1619), dann der Leipziger Philosoph Val. Friderici, *De religionis tolerantia* (1665). Eine Gruppe späterer Erörterungen beruht mehr oder minder auf der Anregung Lodes 50 (1682), worüber Chr. Thomasius², *Historis contentionsis inter Imperium et Sacerdotium*, Hal. 1722, p. 489 sq. nähere Auskunft giebt. Thomasius' eigenes Programm *De tolerantia dissidentium in religione* ist von 1690. Aus seiner Schule sind J. H. Böhmer, *De tolerantiae religiosae effectibus civilibus* (1726) und die Schrift: *Der Toleranz und Gewissensfreiheit Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Nutzen*, Hamburg 1728 u. a. Als der Würzburger Joh. Pet. Banniza, *Diss. de diversarum religionum in eodem territorio tolerantia ac receptione genericā et speciali* sie 55 bestritt, schrieb der Tübinger Kanzer Chr. Matth. Pfäff dagegen: *De zizaniis non evellendi . . . seu de tolerantia diversarum in eodem territorio religionum*. Beide Schriften sind von 1737 und die Diskussion hat sich dann noch eine Zeit fort-

gesetzt. Späterer Literatur zu gedenken ist — mit wenigen weiterhin zu berührenden Ausnahmen — an dieser Stelle nicht notwendig.

In sämtlichen genannten Schriften ist der Begriff der Toleranz ein kirchenpolitischer: es handelt sich darum, inwieweit die Staatsgewalt in dem Falle sei, Toleranz üben zu können und zu sollen. Wenn heutzutage das Wort zugleich noch in allgemeinerem Sinne gebraucht wird, um Willde der Geistinnung und des Handelns nach ganz verschiedenen Richtungen zu bezeichnen, so ist ein solcher Gebrauch kein technischer, und steht daher hier nicht in Betracht. Auch beschränken wir unsere Betrachtung vorzugsweise auf Deutschland. Wenn Anlaß sein wird, gelegentlich einen Blick über dessen Grenzen hinaus zu werfen, so bleibt doch unsere Hauptaufgabe, darzustellen, wie im deutschen Staatsleben der Grundsatz der Toleranz sich entwickelt habe.

Heute gibt es keinen deutschen Staat, der nicht grundsätzlich dem Einzelnen Freiheit der Religion und den durch Gemeinsamkeit religiöser Überzeugung Verbundenen Freiheit entsprechender Genossenschaftsbildung gestattete. Dies ist was jetzt Gewissensfreiheit heißt. Die Gewährung solcher Gewissensfreiheit als Toleranz, den betreffenden politischen Staatsgrundsatz als Toleranzprinzip zu bezeichnen, wie es üblich ist, könnte unzutreffend genannt werden; denn dem Ausdrucke tolerare, Dulden, Toleranz, Duldung, liegt die Vorstellung zu Grunde, daß das Tolerieren nicht grundsätzlich, sondern nur in ausnahmsweiser Zulassung von Zuständen geschehe, die der Regel nach nicht zugelassen werden sollten. Indes erklärt sich der Sprachgebrauch historisch. Von ausnahmsweise Zulassen gingen die deutschen Staatsregierungen aus und es hat lange gedauert, bevor sie diese Grenze überschritten; erst später ist jenes Zulassen ein grundsätzliches geworden, für das man dann den einmal gewohnten Namen beibehalten hat.

An und für sich kann von Toleranz ebensoviel gegen nichtchristliche, wie gegen christliche Religionsparteien, namentlich auch, was für Deutschland allein in Frage ist, gegen die Juden gesprochen werden. Allein das deutsche Judentheft ist an erster Stelle durch Motive nicht der Toleranz, sondern des Fremdenrechtes bestimmt sowohl gewesen, wie geblieben, es fällt daher nicht in den Gesichtskreis gegenwärtiger Darstellung.

Eine Kirche als solche, als Anstalt, kann zwar und soll auch in ihrer Seelsorge liebevoll, geduldig, langmütig, aber sie kann weder in dogmatischer, noch in ethischer Hinsicht prinzipiell tolerant sein. Denn da sie eine individuelle Kirche eben dadurch ist, daß sie ihre bestimmte Auffassung der christlichen Offenbarung als die ausschließlich richtige erkennt und bekennet, so kann sie nicht zugleich andere Auffassungen als innerhalb ihrer Genossenschaft zulässige behandeln. In solcher Art ließ also auch die vorreformatorische Kirche dergleichen nicht zu, und da vermöge ihrer sozialen Macht sie zu Aufrechterhaltung dieser Regel damals nicht bloß über die Mittel ihrer eigenen Gesellschaftsverfassung, vermöge deren sie den Kehler, der sich nicht belehren ließ, zuletzt von ihrer Gemeinschaft ausschloß, sondern auch über die Mittel des Staates verfügte, so wurde seitens des letzteren der widerpenitente Kehler in die Acht gethan und schließlich mit dem Tode bestraft. Kaiser Friedrichs II. Konstitution Ad decus von 1220, indem sie dies verordnet, wiederholt zum großen Teile wörtlich das dritte Kapitel von Papst Innocenz III. viertem Laterankonzilium, 1215 (Weiland, Constitut. 2, 107 MG LL sect. IV t. 2). Des selben Kaisers Konstitution Catharos und Patarenos von 1232 und 1238 (Weiland a. d. D. 2, 195. 281) schärfsten das weiter ein. Haeretici, sagt Friedrich, vivi in conspectu hominum comburantur flammorum commissi judicio, ut animarum incedia patientur et infernum in hac vita adhuc subeant. Hiermit übereinstimmend bezeugt der Sachsenpiegel (B. 2, A. 14, § 17 des Landrechtes): welk kerstenmann oder wiſ ungelowich is . . . den skal man up ener roſt bernen. Daß diese Vorschriften in Übung blieben, davon zeugt das Konstanzer Verfahren gegen Hus und das Vorgehen des deutschen Landesherrn gegen die Hussiten (Giesecke, Kirchengeschichte 2, § 150, Note p. ff.); in Übereinstimmung damit schreibt noch die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, Art. 30 vor: „Wer durch den ordentlichen geistlichen Richter für einen Kehler erkannt und dafür dem weltlichen Richter geantwortet (überantwortet) wurde, der soll mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden.“

Aus den Gesichtspunkten der vorreformatorischen Kirche ist dieser Gebrauch ihrer Macht völlig erklärlich. Wenn sie, wie man annehmen muß, es ernsthaft nahm mit ihren Lehrlägen, daß die eine von Christus gefüllte Kirche ihrer Natur nach sichtbar (una visibilis), daß sie selbst diese sichtbare einzige Kirche, daß jeder Getaufte ihr Angehöriger, daß ihr die Seeleneligkeit dieser Angehörigen aufs Gewissen gelegt, und daß dieselbe abhängig sei von gehorhafter Unterordnung jedes einzelnen unter die kirchliche

Autorität, so konnte sie nicht zweifeln, daß es ihre Pflicht sei, auch ihren sozialen Einfluß auf die Staatsgewalt zu gebrauchen, damit sie, wo es nötig sei, durch deren Darwischenkunst einen solchen Gehorsam erreiche. Es giebt keinen Interessenverband, der nicht den Anspruch erhöbe, über die Exekutivmittel des Staates im gegebenen Falle zu seinem Vortheile zu verfügen; die Kirche hatte diesen Anspruch in ein dogmatisches System gebracht, und so lange sie dieses von den Trägern der Staatsgewalt anerkannt sah, waren in solchem Sinne die Staatsmittel ihre eigenen, und sie ganz wie eigene zu verwenden, mußte ihr nach dem angedeuteten Zusammenhänge Gewissenssache sein. Der Fehler liegt nicht darin, daß sie das that, sondern darin, daß sie unter dem Banne jenes Selbstbewußtseins, 10 aus welchem ihr Ecclesia supra Scripturam floß, meinte, etwas damit zu erreichen. Eine Unwahrhaftigkeit aber ist es, wenn sie behauptete Ecclesia non sitit sanguinem, oder wenn ihre Freunde uns heute glauben machen wollen, der Staat und nicht die Kirche sei es gewesen, durch den der Rechtopzeck grausam ward.

Als Luther auf der Leipziger Disputation eben jenen Satz, daß das Schriftverständnis durch die Autorität der Kirche bedingt werde, vertwarf, wurde gegen ihn und gegen seine Anhänger seitens der offiziellen Kirche das wie erwähnt bestehende Rechterrecht geltend gemacht, von welchem bei dieser Gelegenheit Papst Leo X in seine Bulle *Exsurge* vom 15. Mai 1520 (Bullar. Rom. ed. Taurin. 5, 752) mit ausdrücklichem Hinweis auf die friedorianischen Konstitutionen sagt: wäre es allerseits 20 von Anfang des Streites an eingehalten worden, „so hätte man die ganze unangenehme Sache nicht“ (*tota hac molestia careremus*). Es war aber damals, allerdings bloß thathäflich, nicht beobachtet worden von denjenigen Landesherren, die eine kirchliche Reformation an Haupt und Gliedern, wie sie seit den großen Konzilien des 15. Jahrhunderts gefordert worden war, längst für notwendig gehalten hatten, welche jetzt persönlich von 25 der Wahrheit, die Luther geltend machte, ergriffen waren, und welche sich, seit sie begonnen hatten, ihr landesherrliches Amt als nicht bloß dem Kaiser, sondern Gott verantwortliches, weil gottgegebenes — „jeder Herr ist Kaiser in seinem Lande“ — angesehen, befugt hielten, auch in kirchlichen Dingen für den Frieden und die Ruhe ihres Landes Sorge zu tragen. Auf Grund der genannten gegen Luther und seinen Anhang gerichteten 30 päpstlichen Bannbulle und der die Konsequenzen derselben ziehenden Bulle *Decet Romanum Pontificem* vom 3. Januar 1521 ist dann bekanntlich vor Kaiser und Reich am 26. Mai des Jahres das auf den 8. bloß antedatierte Wormser Edikt (Walch, Dr. Martin Luthers Schriften 15, 2264) erlassen worden. Es bewegt sich gänzlich auf dem Boden des bisherigen Rechterrechtes: gemäß seiner kaiserlichen Pflicht „als des christlichen Glaubens wahrer und oberster Beschirmer und des hl. römischen Reiches und gemeiner christlicher Kirchen Advokat“ wollte er, sagt Karl V., „den löslichen Konstitutionen, so zu Straf und Vertilgung der Ketzer gemacht sind, anhangen“, und demgemäß des Papstes Bannspruch vollstrecken; weshalb er Luther in die Acht erläßt und die Landesobrigkeiten anweist, ihn und bezw. seine Anhänger gefangen zu setzen, „bis Euch von 40 Uns Bescheid, was Ihr ferner nach Ordnung und Recht gegen ihn handeln sollt, gegeben“. Ordnung und Recht dieser in Bezug genommenen „Konstitutionen“ Kaiser Friedrichs II. ist das oben angeführte. Von einer Anzahl deutscher Landesherren wurde in der That das Edikt befolgt: in dem damaligen burgundischen Reichskreise zu Brüssel sind lutherische Ketzer demzufolge verbrannt worden.

45 Hingegen andere Landesherren führten, auf Grund ihrer erwähnten territorialen Machtstellung das Edikt nicht aus: sie erklärten, das nicht verantworten zu können gegenüber ihren Pflichten für das öffentliche Wohl ihrer Untertanen und Lande. — An sich hätten sie hierauf reichsweit zum Gehorsam gegen das Reich angehalten werden müssen. Allein da die lange geforderte, durch ein Konzilium zu beschaffende Reformation auch von 50 der Reichstagsmajorität und selbst vom Kaiser für unumgänglich und zugleich für das beste Mittel zur Verbesserung der religiös erregten Gemüter gehalten wurde, so ging unter Mitwirkung anderer untergeordneter Umstände auf dem Reichstage von Speier am 27. August 1526 (Walch 16, 268) der Beschuß durch, daß bis zu jenem Konzilium hin — „mittler Zeit das Concilii“ — jeder Landesherz, der sich vor der Verantwortlichkeit 55 dafür nicht scheue, das Wormser Edikt auch unausgeführt lassen dürfe.

Der Speierische Reichsschluß von 1526 (vgl. Friedensburg, Der Reichstag zu Speier, Berlin 1887) ist das erste deutsche Toleranzgesetz; allerdings nur eine provisorische Suspension des an sich keineswegs aufgehobenen Rechterrechtes, aber ein Anfang, der große Folgen gehabt hat. Der nächste Fortschritt geschah im Reichsabschluß von 1555, dem 60 Augsburger Religionsfrieden. (Brandi, Briefe und Schriften z. Gesch. des XVI. Jahrh.)



München 1896.) Der reichsseite Versuch, die widerstreitenden Landesherren zur Durchführung des Wormser Ediktes zu zwingen, war im schmalkaldischen Kriege unternommen worden, aber mißlungen, und nunmehr wurde aus dem Provisorium von 1526 ein Definitivatum gemacht. Auch jetzt nicht so, daß das alte Rechterrecht aufgehoben wurde; aber reichsgesetzlich wird die Eventualität ausgeschlossen, diejenigen Reichstände, welche es in ihrem Lande nicht aufrecht erhalten wollen, dazu „mit der That gewaltiger Weise“, d. i. auf dem Wege der Reichsexekution, zu drängen (§ 15), was dann zwar seitens der römischen Partei noch ein zweitesmal in Frage gestellt worden ist — im dreißigjährigen Krieg —, jedoch wieder vergeblich. Im westphälischen Frieden vom 24. Oktober 1648 (JWD. Art. 5, § 1) wird der Augsburger Religionsfriede reichsgesetzlich bestätigt. Da-¹⁰ bei ist es geblieben.

Insofern gab das vom vorreformatorischen abweichende deutsche Reichsrecht bloß der deutschen Landesoberhäuptlein eine Freiheit, die ihnen früher nicht zugeständigt gewesen war: jede Landesherrschaft, die sich nicht etwa durch desfassliche Verträge mit ihren Landständen die Hände gebunden hatte, konnte vermöge dieses im westphälischen Frieden (Art. 5, § 30¹⁵ des JWD.) sog. *jus reformandi exercitium religionis* das alte Rechterrecht entweder aufrecht erhalten, oder auch nicht. Beschränkende Verträge mit den Landständen (*paeta religionis*) allerdings wurden reichsseite anerkannt (I. e. § 33) und aufrecht erhalten. Insofern also entschied sich die Frage nach dem Fortgelten des alten kirchlich von der Inquisition gehandhabten Rechterrechtes in Deutschland partikularrechtlich, zumal schon die Karolina das Delikt der Rechterei nicht mehr aufgenommen hatte: nach römisch-kuriatilem Gesichtspunkte zerfielen fortan die Reichslände in solche, in quibus sanctum officium exercetur und solche, in quibus impune grassantur haereses. Indes auch auf evangelischer Seite war man nichts weniger als im heutigen Sinne tolerant.

Man fußte hier auf der reformatirischen Überzeugung, daß, wie die Obrigkeit überhaupt ihr Schwert von Gott zur Aufrechterhaltung des Rechtes trage, so insbesondere auch desjenigen Rechtes, das Gott in den zehn Geboten selbst vorgeschrieben habe. Also sei namentlich die Aufrechterhaltung der ersten Gebotstafel, *Custodia prioris tabulae*, der Obrigkeit göttlich geboten, derzu folge sie anderen als richtigen Gottesdienst im Lande nicht dulden dürfe. Durch diese Lehrannahme wurde ihr vorreformatorisches polizeiliches Verhältnis zur Landeskirche jetzt theologisch fundamentiert und zur Grundlage des landesherrlichen Kirchenregimentes (s. d. Art. X, 469, 22 ff.) gemacht; gegen jeden nicht „richtigen“ Gottesdienst aber ihre Toleranz von vornherein ausgeschlossen, denn ihn nicht zu dulden war hiernach ihre gottverantwortliche Pflicht. Wenn Luther sagt: „Rechterei kann man nimmermehr mit Gewalt wehren“, „Gottes Wort soll bis streiten“ u. dgl. m., so schließt er damit nur den Prozeß, wie er bis dahin gegen Rechterei geführt wurde, aus; dagegen wird bereits in der unter seiner Mitwirkung entstandenen kurfürstlichen Visitatoren-instruktion von 1527, die dann das Vorbild so vieler anderer landeskirchlichen Ordnungen geworden ist, allen, die sich der reinen Lehre, wie sie die Visitatoren darlegen, nicht anschließen wollen, mit Landesverweisung, nicht kriminaler, aber polizeilicher, ge-⁴⁰ droht: Meier, *Grundlagen des lutherischen Kirchenregimentes* (1862) S. 47 ff. Nieker, *Die rechl. Stellung der ev. Kirche Deutschlands* 89 ff., Leipzig 1893. Sie ist es, die an Stelle des Rechterprozesses tritt: sonst ist man auf protestantischer Seite nicht toleranter als auf katholischer. Der Augsburger Religionsfriede von 1555, indem er (§ 21) dies anerkannte, konnte nur nicht auch auf die Lehre von der Custodia der ersten Tafel zurück-⁴⁵ gehen, denn keiner der beiden pacifizierenden Religionsteile durfte dem anderen einräumen, daß er gleichfalls reine Lehre schütze. Man sah also von dieser tieferen Grundlage ab, und beschränkte sich, die Befugnis der Landesoberhauptkeit lediglich als persönliche, formelle anzuerkennen; was dann von Späteren in dem bekannten Saxe *eius regio, ejus est religio* ausgedrückt worden ist. Aber in einem gelang es, die protestantische Anschauung auch beim Reiche zur Annahme zu bringen: gegen Unterthanen, welche der Augsburgischen Konfession verwandt sind, sollten die katholischen Landesherren auch ihrerseits nur Landesverweisung in Anwendung bringen können, nicht den Rechterprozeß der alten Zeit. Es ist sehr begreiflich, daß man gegenüber dem früheren Zustande schon dies als ein *beneficium emigrationis* bezeichnete. Das Reichsgesetz a. a. D. legte, unter verständiger Erleichterung des Abzuges solcher andersgläubiger Unterthanen, die so gemilderte Form der Intoleranz als beiderseits einzuhaltende den friedensschließenden Teilen auf.

Der westphälische Friede macht einen weiteren Fortschritt: er geht zur wirklichen Toleranz über, und er gebraucht auch zuerst offiziell diesen Namen. Das ist das gesunde Ergebnis der schweren Schule des dreißigjährigen Krieges. JWD. Art. 5, § 37 schreit-

vor, daß Katholiken in protestantischen, Lutheraner und Reformierte in katholischen Ländern, wenn sie in ceteris officium suum cum debito obsequio et subjectione adimplent nullisque turbationibus ansam praebent, „tolerari“ werden sollen, patienter tolerentur, und daß ihnen einfacher Hausgottesdienst freigelassen werden soll. Können sie aber einen Besitzstand aus dem Laufe des Jahres 1624 nachweisen, der ihnen ein Mehreres einräumt, so wird ihnen auch das reichsgesetzlich (§ 31 ff.) gewährleistet. Allerhand einschlagende Spezialvorschriften des Friedens können unerwähnt bleiben: In Art. 7 wird das Verhältnis zwischen Lutheranern und Reformierten geordnet, von welchem noch weiter die Rede sein wird; dann heißt es (dass. § 21): sed praeter religioses supra 10 nominatas nulla alia in S. Romano Imperio recipiatur vel toleretur. An diesen Sprachgebrauch schließt sich der lange Zeit festgehaltene Unterschied zwischen religio recepta — „ausdrücklich aufgenommene Kirchengesellschaft“, sagt noch das Allgemeine Landrecht (Tl. 2, Tit. 11, § 17), und schreibt nur einer solchen „die Rechte privilegierter Korporationen“ zu — und religio tolerata. Die den Friedensbestimmungen zu Grunde liegende Vorstellung ist deutlich die, daß es an sich einen Teil der Unterthanenpflicht (officium) bilde, sich der von der Landesobrigkeit recipierten Kirche einzurichten, daß aber das Reich dabei doch innerhalb obiger Grenzen gegen Andersgläubige Toleranz zu üben befiehlt. Die den Unterthanen dadurch gewährte Freiheit ihrer Religion nannte die Jurisprudenz des Reiches „Gewissensfreiheit“. J. J. Moser, Die Religionsverfassung S. 23 f. 20 Landeshoheit im Geistlichen S. 54.

Die offizielle römisch-katholische Kirche erklärte diese Toleranzvorschriften des westphälischen Friedens für null und nichtig: Bulle Zelo domus dei vom 20. November 1648 (Bullar. Taurin. 15, 603), und in der strengen Konsequenz der evangelischen Lehre von der Custodia hätte gleichfalls Anlaß gelegen, ihnen den Gehorsam zu verfagen. Denn 25 sah man den im obrigkeitslichen Amte gelegenen Auftrag, andern als reinen Gottesdienst im Lande nicht zu dulden, in der That als gottgegebenen an, so hätte keine Landesobrigkeit sich dieser Pflicht deshalb entziehen dürfen, weil nach dem Urteil ihres menschlichen Verstandes Nachteile der Pflichterfüllung drohten, z. B. der Nachteil exekutiver Maßregeln seitens des Reiches. Vielmehr hätten die Landesobrigkeiten ihr Amt im Vertrauen auf Gott unbeirrt zu üben gehabt. Allein hier hatte schon ein halbes Jahrhundert vorher niemand Geringeres als die orthodoxe lutherische Theologie selbst die Spitze umgebogen: Johann Gerhard in der eingangs angeführten Centuria (Ausgabe von 1620 S. 320) will doch nur, daß variae religiones non facile zu tolerieren seien, nisi civitas ita sit perturbata, ut sine totali internecione aut sine sanguinis effusione res componi nequeat, und in seinen Locus (loc. 25, p. 2, c. 7, sect. 5) fügt er hinzu: verschiedene Religionen im Lande zu dulden sei gestattet, so oft zu Ausschluß einer falschen Religion die Gewalt der Obrigkeit nicht ausreiche, oder wenn größerer Schaden dadurch vermieden werden könne. Es ist die Zeit, wo die Politik noch theologisch begründet zu werden pflegte, und ein Teil des theologischen Systems war: man 40 wird nicht leugnen können, daß hier andererseits die Theologie auch Züge der Politik aufgenommen hat, die, so richtig sie politisch gedacht sind, theologisch doch nicht zu rechtfertigen waren.

Die Gesichtspunkte der custodia prioris tabulae und der ständischen pacta religionis waren nur in der Enge des alten Reichsterritoriums durchführbar gewesen; in einem Staate mit verschiedenartigen und der Regierung Rücksicht auf die Ungleichheit ihrer Lebensbedingungen aufliegenden Landesteilen war ein weiterer Gesichtskreis geboten. Zuerst zeigte sich dies in den Niederlanden, und gab dort auch Theorien den Ursprung, die dann als solche Einfluß gewonnen haben; später trat es auch in Deutschland und hier in dem werdenenden Großstaate Preußen hervor. Als die lutherischen Landesherrschaften von Kurpfalz (1560), Stadt Bremen (1568), Nassau (1577), Wittgenstein, Solms, Wied (1577 bis 1586), Tedlenburg und Steinfurt (1588), Anhalt (1596), Hessen-Kassel (1604), Lippe (1605) zur reformierten Kirche übergetreten waren, hatten sie ihre Unterthanen, auf Grund der Custodia der ersten Tafel, gleichfalls dieser Kirche zugeführt; obwohl schon Hessen die alten Mittel gelinder, als bis dahin geschehen war, anwandte. Göbel, Gesch. des christl. Lebens in der rheinisch-westphälischen Kirche, 1, 379 f.; Jacobson, Geschichte der Quellen des ev. Kirchenrechtes in Rheinland und Westphalen, S. 575, 595, 611, 628; Lechner, Gesch. der Synodal- und Presbyterialverfassung, S. 110 f. 55 Eisimund von Brandenburg im Jahre 1614 reformiert

ev. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, S. 121 f. 133 f.; Jacobson, Preußisches Kirchentecht, S. 4, 33; Lehmann, Preußen und die kath. Kirche 1, 17. Die brandenburgisch-lutherische Kirche war seitdem nicht mehr die Kirche des Landes, sondern der Lutheraner im Lande, wie die reformierte die der Reformierten, Einrichtungen, die alsdann der 7. Artikel des Osnabrücker Friedensinstrumentes von 1648 zum Muster allgemeiner Vorschriften über das gegenseitige Verhältnis reformierter und lutherischer Kirchenbildungen in einem und demselben Territorium genommen hat. Hier ist nicht eine neben einer recipierten bloß tolerierte Kirche, sondern im Lande bestehen zwei ecclesiae receptae nebeneinander.

Für eine solche Gestalt der Toleranz ließ sich die Theorie nicht mehr in der Weise 10 Johann Gerhard's konstruieren: man mußte die Erscheinung in anderer Art zu begreifen suchen: es handelte sich nicht mehr um die Ausnahme prinzipieller Intoleranz, sondern es kam auf Begründung prinzipieller Toleranz an. Anstatt der bisherigen theologischen, wurde jetzt dafür eine rein politische, vom Staatsbegriffe ausgehende Grundlage 15 genommen.

Den Staatsbegriff national zu fundamentalisieren, dazu fehlte in Deutschland, nachdem das Reich tatsächlich ein schwacher Bund geworden war, bei der Vielfältigkeit und großer Teils Geringfügigkeit der Reichslande und ihrer überwiegend auf bloß privatrechtlichen Titeln, wie Kauf und Erbschaft, beruhenden historischen Individualisierung, jeder Anhalt. So war man von selbst auf einen sozial konstruierten Staatsbegriff gewiesen, 20 zu welchem die seit der Renaissancezeit eingeschlagene, um jene Zeit vielfach durch niederländische Anschauungen, deren oben erwähnt ist, bestimmte Richtung der juristischen und politischen Wissenschaft ohnehin neigte. Man begann, den Staat als durch Gesellschaftsverträge eingerichteten Interessenverband zu begreifen, die Staatsgewalt aber führte man auf Unterwerfungsverträge zurück: jedes in den Verband eintretende Mitglied, nahm man 25 an, habe durch den Eintrittsvertrag einem Teile seiner vorstaatlichen Ungebundenheit zu Gunsten der Staatszwecke entagt und insoweit sich zugleich dem Staatsoberhaupt mittels Unterwerfungsvertrages unterstellt. In solcher Art angesehen kommt also für das Verhältnis des Staates, bezw. der Staatsgewalt auch zu den Kirchen alles darauf an, was jene Grundverträge darüber enthalten. Man konnte entweder annehmen, und dies ist die Meinung von Hugo Grotius, die kirchliche Einigung und Unterwerfung sei in der staatlichen enthalten, die anstaltliche Betätigung der Kirche sei in Wahrheit eine Funktion des Staates, die Kirchengewalt sei ihrer Natur nach Staatsgewalt: Territorialismus. Oder man konnte annehmen, die vorstaatliche Ungebundenheit in gottesdienstlichen Dingen, insbesondere das gesellschaftliche Zusammentreten zu gemeinsamem Gottesdienste und die Ausgestaltung anstaltlicher Einrichtungen dafür, gehören zu dem durch jene Staatsgrundverträge nicht Aufgegebenen; bleibe daher auch im Staatse Sache der privaten Einzelfreiheit, und müsse, als ein Teil derselben, von der Staatsgewalt geführt werden: Kollegialismus, zuerst entwickelt durch Samuel von Pufendorf. Vgl. Förster, Die Entstehung der Preuß. Landeskirche (1905) Bd 1 S. 4 ff. Der Territorialismus ist die ältere 40 Theorie und lag in praktischer Handhabung dem Hergesetzten näher; er ließ der Landesobrigkeit alles, was man in deren Hand zu sehen schon gewohnt war, und unterstellt nur, statt der bisherigen theologischen Voraussetzungen, politische. Indem er dabei auf bekannte vorchristliche Gedanken des Altertums zurückgreift, ist er zwar an und für sich nicht minder intolerant, als die Theorie der Custodia prioris tabulae, denn wenn in 45 der That die kirchliche Einheit des Staates zu dessen Natur gehört, so ist es offenbar gegen diese Natur, eine Mehrheit von Kirchen zuzulassen; aber da jene Einheit nicht mehr auf religiöser, sondern auf politischer Basis ruhte, so war die gleichfalls politische Motivierung einer ausnahmsweise Toleranz wesentlich erleichtert. Ueber die mancherlei Streitigkeiten, welche das Zulassen solcher Ausnahmen hervorgerufen hat, s. den Artikel so „Simultaneum“ Bd XVIII, S. 374 ff. Der Kollegialismus ist die jüngere Theorie, die kirchlich oft unrichtig angewandt und zu schamlosen und verwarfenden Konsequenzen missbraucht worden ist, staatlich aber einen wesentlichen Fortschritt bedeutet; denn es ist die Form, in welcher die den evangelischen Kirchen nicht minder, als der römisch-katholischen einwohnende soziale Selbstständigkeit, welche ihnen durch die altslandeskirchliche Entwicklung, 55 von welcher die Rede gewesen ist, nicht bloß verkümmert, sondern abhanden gekommen war, begonnen hat, vom Staat wiederhergestellt zu werden. Indem er dabei diese Kirchen, und ebenso die katholische Konfession, als religiöse Interessenverbände ansah und behandelte, wie sie das wirklich sind, konnte sich der Staat mit unbefangener Politik die Frage beantworten, inwieweit und unter welchen einschränkenden, durch seine Gesamt- 60

interessen gebotenen Bedingungen er eine Mehrzahl solcher Interessenverbände nebeneinander bestehen lassen könne und wolle. Auf dem Wege gewann er den Standpunkt der modernen Toleranz, wie sie heute in Deutschland geübt wird.

Thatfächlich allerdings wurde dieser Standpunkt nur sehr allmählich gewonnen.
 5 Wir haben des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg gedacht. Der große Kurfürst ging über den westphälischen Frieden hinaus, indem er 1683 auch den Aeminneren Haugottesdienst, 1686 den französischen, nach Aufhebung des Ediktes von Nantes eingewanderten Reformierten, obwohl sie sich nicht zur Augsburgischen Konfession beklannten, öffentliches Religionsercriticum gab. Mübler a. a. O. S. 185. Was Preußen 10 that, mußte die Reichsgewalt geschehen lassen, wenn aber kleinere Landesherren etwas Ähnliches unternahmen, so schritt sie ein. Als z. B. der Reichsgraf Ernst Casimir zu Runkel und Izenburg allen, die sich in Büdingen niederlassen wollten, auch wenn sie nicht zu den drei im Frieden anerkannten Religionen gehörten, unbefrängte Gewissensfreiheit anbot (29. März 1712), mußte er auf Klage des Reichsfürstals den Erlass zurückzunehmen und eine Strafe zahlen. Hering, Gesch. der Unionsversuche 2, 339. Die oben im Eingange angeführte Litteratur aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, namentlich die von Thomasius stammende und durch ihn, den emsigen Verarbeiter Pufendorffscher Gedanken, angeregte, beschäftigt sich damit, die kollegialistische Toleranz zu verteidigen und zu empfehlen. Praktisch ging wiederum Preußen voran. Unter Friedrich 20 dem Großen erhielten die Mennoniten, Unitarier (Socinianer), Arianer, Schwenkfeldianer u. a. Duldung, so daß er in seiner Abhandlung *De la religion du Brandenbourg* (Oeuvres de Frédéric. Berl. 1846, 1, 212) sagen kann: „Alle diese Selten leben hier in Frieden, und tragen gleichmäßig zum Wohle des Staates bei. Es gibt keine Religion, die sich in Betreff der Moral wesentlich von den anderen unterscheidet: sonach können sie den Staatsregierungen alle gleich sein, und dieselbe kann einem jeden die Freiheit lassen, den Weg zum Himmel einzuschlagen, den er will. Er soll ein guter Untertan sein, das ist alles, was von ihm verlangt wird. Falscher Religionseifer ist ein Tyrann, der die Provinzen entvölkert, Toleranz eine liebvolle Mutter, die sie pflegt und in ihrem Gedeihen fördert“. Es ist dieselbe Geinnung, die sich in Friedrichs bekannter 30 Marginalresolution ausspricht: „In meinem Lande kann jeder nach seiner Façon selig werden“. Allerdings waren für solche Toleranzideen des Königs mehr Voltaires und der französischen Encyclopädisten Verarbeitungen des Lockschen Gedankenstoffes, als Pufendorf und Thomasius die Vermittler gewesen. Job. Merkel in der Zeitschrift für luther. Theologie, 1860, S. 35f.; Jacobson, Preuß. Kirchenrecht, § 8, Note 90f., § 28. Ein 35 Toleranzgesetz hat Friedrich der Große nicht erlassen, und völlige Gleichstellung mit den beiden evangelischen Kirchen erlangte unter ihm selbst die katholische Kirche noch nicht. Laspeyres, Gesch. und Verfassung der kathol. Kirche Preußens, S. 260. 265; Pigge, Die relig. Toleranz Friedrich d. Gr. (98); aber auch sie bewegte sich in Preußen freier, als in irgend einem anderen deutschen evangelischen Staate. Das Toleranzedikt Kaiser 40 Josephs II. vom 18. Oktober 1781, über welches im Jahre 1881 eine reiche Litteratur entstanden ist, und des sächsischen Prinzen Kurfürsten Clemens Wenzel von Trier 1783 waren Früchte gleicher französischer Bildung und Geinnung, und Nachahmungen Friedrichs, die besonders den damals auch von anderen geistlichen Fürsten besser als vorher behandelten Protestanten zugute kamen. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, 45 1, 78f. Geschichtlich für Preußen fixiert und dabei in etwas fortentwickelt wurden die friedericianischen Anschauungen erst durch das Religionsedikt von 1788 und durch das Preußische Allgemeine Landrecht (1794), welches die katholische Kirche den beiden evangelischen vollkommen gleichstellt. Es ist der vollendete Ausdruck des Kollegialismus. Merkel a. a. O.; Mejer a. a. O. 414f.; Förster 1, 25.
 50 Unterdes war in Frankreich, wo Ludwig XVI. schon im November 1787 die protestantische Religionsübung wieder freigegeben hatte, durch die Revolution die liberté de tous les cultes proklamiert worden (Déclar. des droits de l'homme vom 3. November 1789, Art. 10, Konstitution von 1791 u. f. f.), und auch das napoleonische Frankreich behielt diese grundsätzliche Toleranz bei. Mit der französischen Gesetzgebung aber wurde es ausgedehnt auf die seit 1794 in französischem Besitz befindlichen, durch den Luneviller Frieden 1801 an Frankreich auch abgetretenen linksrheinisch-deutschen Lande; während hinsichtlich der nach dem Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803 dafür eingerichteten rechtsrheinischen, bis dahin größtenteils ausschließlich katholischen „Ent-

neuen Landesherren das Recht gewährleistet wurde, „auch andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuss bürgerlicher Rechte zu gestatten“. Hiermit überschritt das Reich seinerseits das Stadium des westphälischen Friedens. Wie nötig dies war, bezeugt der Kaiser selbst in einem Hofsdekret vom 30. Juni des Jahres: „so vieles auch bereits über allgemeine und vollkommene Religionstoleranz gesagt und geschrieben worden“, bemerkt er, „könne doch die Wirkung davon noch nicht in die Grundgesetzgebung des deutschen Reiches übergegangen heissen, denn der Grundsatz einer allgemeinen wechselseitigen Duldung und des vollen Genusses bürgerlicher Rechte für alle Religionsgenossen sei noch nicht einmal in Ansehung der drei christlichen Konfessionen in den sämtlichen Ländern des deutschen Reiches anerkannt, und es bestehen noch andere selbst feierlich 10 garantierte Grundsätze, die durch den Geist einer allgemeinen und vollkommenen Religionsduldung weder geleitet sind, noch als fortwährende Wirkung derselben betrachtet werden können“. — So z. B. wurden im Erzstift Köln (Jacobson, Gesch. der Quellen des preuß. Kirchenrechts, II. 4, S. 476. 483. 484) und in den Bistümern Münster, Paderborn (das. S. 511. 582) erst bei der Besetzung des linken Rheinufers, oder infolge des 15 Reichsdeputationshauptschlusses den Protestanten Duldung zu Teil. Auch Bayern erließ erst am 21. August 1801 ein Edikt, nach welchem fortan auch Nichtkatholiken zu Erlangung des Bürgerrechtes zugelassen wurden. Ebenso nahmen die von Frankreich in Deutschland gegründeten Vasallenstaaten — Cleve-Berg, Großherzogtum Frankfurt, Königreich Westphalen — das Prinzip der Freiheit aller Kulte an, und in den Accessionsurkunden zum Rheinbunde ließ Napoleon wenigstens die beitretenen protestantischen Staaten versprechen, der katholischen Kirche Parität mit der Landeskirche und den Katholiken volle bürgerliche und politische Rechte zu gewähren, woraus wiederum verschiedene partikuläre Toleranzgesetzgebungen hervorgegangen sind. Die deutsche Bundesakte vom 8. Januar 1815 erwähnte nach längerer Verhandlung (Meier, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, I, 446 f.) die Gleichstellung der Kirchen als solcher nicht, sondern wiederholte nur (Art. 16): „die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien“ — es sind, wie aus jener Verhandlung hervorgeht, nur Lutheraner, Reformierte und Katholiken gemeint — „kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen“.

Schon der westphälische Friede (1763 Art. 5, § 35) hatte für Protestanten, die in so katholischen, und für Katholiken, die in protestantischen Gebieten toleriert werden bestimmt, daß sie nullibi ob Religionem despiciunt habeantur, und hatte bürgerliche Rechte bezeichnet, von denen sie nicht ausgeschlossen werden durften. Dies dehnte die deutsche Bundesakte in erwähnter Weise aus. Dagegen über das genossenschaftliche Leben der Kirchen samt seiner Entfaltung und Handhabung traf sie keinerlei Bestimmung, sondern überließ das dahin Gehörige den partikulären Gesetzgebungen.

Für diese war entscheidend die Entwicklung des öffentlichen Rechtes vom sog. Polizeistaat zum konstitutionellen Staat der Gegenwart. Der Polizeistaat, wie er überhaupt die sozialen Interessen als staatliche zu betreiben und sonach in die Hand der Staatsgewalt zu nehmen gewohnt war, behandelte auch die kirchlich-sozialen Interessen in solcher Weise; seine Praxis war territorialistisch. Selbst wo er, wie in Preußen, kollegialistisch gedachten Einrichtungen gegenüberstand, bog er sie territorialistisch um, indem er die staatliche Aufsicht zur staatlichen Leitung steigerte. Der konstitutionelle Staat dagegen läßt die Bewegung der Gesellschaft, so viel es ihm möglich ist, frei, läßt sie ihre Interessen, indem sie ihre Angelegenheiten selbst verwaltet, nach eigenen Gesichtspunkten verfolgen; durch die Reihe der in den neueren Verfassungsurkunden speziell gewährleisteten sog. konstitutionellen „Freiheiten“ wird diese Selbstständigkeit der sozialen Bewegung in verschiedenen Richtungen sichergestellt. Und auch hier kommt sie wie der Gesellschaft überhaupt, so insbesondere den kirchlichen Interessenverbänden zu gute. Die älteren deutschen 40 Konstitutionen, wie die bayerische und badische von 1818, die württembergische, dann die Verfassungsurkunden der dreijährigen Jahre gingen hierin noch nicht so weit, wie die seit 1848, dem Jahre, wo der Konstitutionalismus in Deutschland zum Durchbruch kam, erschienenen. Hier wird genügen, Beispiele anzuführen.

Für den einzelnen Staatsangehörigen bestimmt schon die bayerische Verfassung vom 26. Mai 1818, § 9: „Jedem Einwohner des Reiches wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Haudachte darf daher niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, unterlagt werden“. Ebenso die badische Verfassungsurkunde vom 22. August 1818, § 18: „Jeder Landeseinwohner genießt der ungeförderten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes“. Es ist die oben an-

gefährte Bestimmung des westphälischen Friedens, aber nicht mehr auf die drei christlichen Konfessionen beschränkt, sondern ausgedehnt auf sämtliche Religionen. Auf diesem Punkte konnten auch die späteren Verfassungsurkunden nur insofern weiter gehen, als in ihnen außer der Hausandacht auch die öffentliche Religionsübung eingeräumt wurde. In Be-
5 treff der bürgerlichen und politischen Rechte der Staatsangehörigen hatten sich jene älteren Verfassungen beschränkt, sie nach Vorgang der Bundessakte den drei christlichen Hauptkonfessionen gleichmäßig zuständig zu erklären, und im allgemeinen blieb das, insbesondere hinsichtlich der politischen Rechte, so bis 1848. Die seit diesem Jahre erschienenen Ver-
fassungsgesetze — z. B. badisches Gesetz vom 17. Februar 1849, Art. 2 u. a. — dehnen
10 auch dies auf alle Religionen aus. Art. 12 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 lautet: „Die Freiheit des religiösen Bekennnisses, der Vereinigung zu Religions-
gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird ge-
währleistet. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürglerlichen Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekennnisse. Den bürgerlichen und staatsbürglerlichen Pflichten darf durch
15 die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen“. Im allgemeinen schließen sich diese und ähnliche Gesetzesbestimmungen an Art. 14 der Frankfurter Grundrechte des deutschen Volkes von 1848 an. Die letzten Reste von Ungleichheiten, die übrig waren, hat dann das Bundes-(Reichs-)Gesetz, betreffend die Gleichstellung der verschiedenen Kon-
fessionen in bürgerlicher und staatsbürglerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 getilgt.

20 Wegen der „Vereinigung zu Religionsgesellschaften“ verweist Art. 12 der preußischen Verfassungsurkunde auf Art. 31 und 32, richtiger Art. 30 und 31 des Gesetzes, wo es heißt: „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafge Gesetzen nicht zu-
widerlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen“ u. s. w. Das Nähere ist später durch das Verein Gesetz bestimmt. Ähnliche Zusicherungen enthalten sämliche neuere Konstitutionen.
25 Wie sich auch bei etwas beschränkteren Verhältnissen die Praxis gestaltete, zeigt der Erlass des hannoverschen Ministeriums vom 5. Februar 1853, welcher sich über § 6 des hannoverschen Gesetzes vom 5. September 1848 ausspricht. Dieser Paragraph, sagt es, „sichert jedem Landes-
einwohner neben völliger Glaubens- und Gewissensfreiheit nur das Recht zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause. Eine weitere Religionsübung wird aber dadurch noch
30 nicht als ohne weiteres verboten, sondern nur als verfassungsmäßig nicht garantiert zu betrachten sein. Vielmehr erscheint, da zugleich in § 4 des Gesetzes freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht unter Beobachtung der Gesetze gewährt ist, da ferner diejenigen Bestimmungen außer Kraft gesetzt sind, nach welchen landesverfassungsmäßig die Zulassung von Sekten der ausdrücklichen Aufnahme bedurfte, wie jede sonstige Vereinigung und
35 Versammlung, so auch diejenige zu religiösen Zwecken als staatlich erlaubt, wenn und soweit sie unter Beobachtung der Gesetze stattfindet. Auch fehlt es gegenwärtig, nachdem die Zulassung von Sekten durch ausdrückliche Aufnahme nicht mehr bedingt ist, an einem gesetzlichen Grunde, um die Vornahme religiös-geistlicher Alte in den sektiererischen Religionsgesellschaften und in deren Namen von Staats wegen schlechthin zu verbieten;
40 nur daß selbstverständlich solche Alte ... bürgerliche Wirksamkeit nicht in Anspruch nehmen dürfen“. Die Neukonstituierung einer Religionsgesellschaft von staatlicher Genehmigung abhängig zu machen, erschien also auch hier seit Einführung der Gewissensfreiheit nicht mehr statthaft. Die auf gleichem Standpunkte stehenden deutschen Gesetzgebungen ange-
45 führt in Friedberg, Lehrb. d. R. (1903), S. 136. Anderwärts hat man diese staat-
liche Schranke aufrecht erhalten, so in Sachsen. Gesetz vom 20. Juni 1870, § 21 und Bayern. Ed. vom 26. Mai 1818, 26 ff. während sie in Baden nur für öffentliche Religionsübung besteht. Gesetz vom 9. Oktober 1860, § 2.

50 Jene kirchenrechtliche Theorie, welche sich mit den oben angeführten Bestimmungen des westphälischen Friedens auseinanderzusetzen hatte, hat seit Anfang vorigen Jahr-
hunderts eine Kategorielala des Grades ausgebildet, in welchem eine Religionsgesellschaft vom Staate, sobald er sie nicht mehr ausschließt (reprobatio), zugelassen werden kann. Der geringste Grad — Ausschluß der Bekennner zwar nicht mehr vom Lande, aber vom vollen Staatsbürgertum — wird hierbei auch noch als „Nepropbatio“ bezeichnet. Es folgt die *devotio domestica*, Zulassung mit Hausgottesdienst, entweder ohne Geistlichen (simplex) oder mit Zugabe eines solchen (qualificata). Da der Geistliche im Auf-
trag seiner Kirche handelt, so wird mittels der qualificata die Kirche als Anstalt zu-
gelassen, während die simplex nur den einzelnen ihrem Glauben gemäß zu leben erlaubt. Der westphälische Friede kennt nur erstere Kategorie. Ein Mehreres gibt die Erlaubnis
des *exercitium religionis* nämlich die *Zulassuna* kirchlichen Gemeindeangehörigkeiten:

Verein, publicum, wenn sie als wesentlich privilegierter vom Staate behandelt wird. In älterer Zeit verstand man unter dem publicum religionis exercitium einer Kirche, daß sie katholischerseits als religio de jure dominans, protestantischerseits als Landeskirche anerkannt, daß also die Gesamtheit der öffentlichen Einrichtungen des Landes nach ihren Gesichtspunkten und gemäß der Voraussetzung, daß die Landesgenossen ihr angehören, ausgestaltet sei. Seit durch die dargelegte Entwicklung des Toleranzprinzips diese älteren Zustände alteriert worden sind, pflegt man unter publicum religionis exercitium die Verleihung von Korporationsrechten an die Kirche zu verstehen, was im allgemeinen nach neueren Verfassungen — Oldenburg B.U. 77, Waldeck B.U. 11, Preuß. Verf. Art. 13 — nur durch ein Gesetz geschehen kann. In der durch die Preußische 10 B.U. Art. 12 gewährleisteten „öffentlichen Religionsübung“ ist eine solche Verleihung also nicht bereits enthalten. Daß aber die beiden evangelischen Hauptkonfessionen und ebenso die katholische Konfession Korporationsrechte in Preußen bereits besitzen, unterliegt keinem Zweifel. Dagegen konnte auch (Preußen Ges. v. 12. Juni 1874 und 7. Juli 1875 für Mennoniten und Baptisten) die Verwaltung gefächlich ermächtigt werden, Korporations- 15 rechte zu erteilen, oder es war dies dem freien Ermeessen der Verwaltungsbehörden überlassen (Baden, Bayern). In diesem Rechtsstande ist indeß durch das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch folgende Änderung eingetreten. Religionsgesellschaften können Korporations- 20 rechte erlangen durch Eintragung in ein vom Amtsgericht ihres Sitzes geführtes Register (§ 21); diese muß ihnen aber versagt werden auf Einspruch der Staatsregierung, die nicht begründet zu werden braucht. Wo indeß die Landesgesetzgebung zur Erlangung der Korporationsrechte für religiöse Gesellschaften ein Gesetz erfordert, ist diese Norm unberührt geblieben und eine solche kann auch in Zukunft erlassen werden (Preußen, Einf.-Ges. zum BGB. Art. 84, Oldenburg, Waldeck a. a. O., Lübeck, Ausf.-Ges. zum BGB. § 2). Demnach ist es unzulässig, wenn trotzdem eine Anzahl deutscher Rechte (s. die- 25 selben Friedberg, Lehrb. des Kirchenrechts S. 107) in ihren Ausführungsgezügen zum BGB. die Erlangung der Rechtfähigkeit im bloßen Verordnungswege angeordnet haben.

Das Reichsstrafgesetzbuch § 166 gewährt einer „mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft“ besonderen Schutz gegen öffentliche Beschimpfung auch ihrer Einrichtungen und Gebräuche, und erkennt dadurch diese moderne 30 Begriffsbestimmung der ecclesia recepta gleichfalls an, wie denn auch das Reichsmilitär-ge- 35 gesetz den Religionsdiensten der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften gewisse Vorteile gewährt (Ges. v. 2. Mai 1874 § 65). Ueber die partikularrechtlichen Begünstigungen corporativer Religionsgesellschaften vgl. Friedberg, Lehrb. des K.R. S. 108). — Will man an der Hand der genannten Stufenleiter den heutigen Stand der deutschen 40 Toleranzverhältnisse bestimmen, so besteht der Fortschritt seit dem westphälischen Frieden zur Gegenwart darin, daß Toleranz nicht mehr bloß gegen Lutheraner, Reformierte und Katholiken, sondern gegen alle Religionen geübt und daß das Minimum des jeder einzelnen Religion Gewährleisten nicht mehr bloß *devotio domestica*, sondern *religionis exercitium privatum* ist. Ob eine von ihnen ein Mehreres habe, und wie dies bemessen sei, entscheidet das Partikularrecht.

Die römisch-katholische Kirche hält in Betreff der staatlichen Toleranz den vor-reformatorischen Standpunkt fest, findet sie also schlechthin verwerflich, wodurch sie selbstverständlich nicht gehindert ist, sich der Vorteile zu bedienen, welche ihr durch die Annahme des Toleranzprinzips seitens des modernen Staates und durch die konstitutionelle Freiheit der Gesellschaft entgegengebracht worden sind. Schon der Toleranz des westphälischen Friedens gegenüber erklärte erst der päpstliche Nuntius Chigi (Protestation vom 26. Okt. 1648), dann der Papst selbst (Bulle Zelo domus Dei vom 20. Nov. 1648), daß sie unberechtigt sei. Der Papst annulierte die dessfallsigen Bestimmungen des Friedens, und zwar schon aus eben dem Grunde, mit welchem von der Kurie und ihren Leuten auch die moderne kirchenpolitische Gesetzgebung für richtig erklärt wird, weil die Staatsgewalt zu Erlass derartig die Kirche berührender Ordnungen nicht kompetent sei. Ähnliche Verwerfungen der staatlichen Toleranz sind häufig wiederholt worden, auch in den Zeiten der größten Schwäche des römischen Stuhles, aber er hat das vorreformatorische Recht niemals zurückgenommen. Von jenen Verwerfungen genügt es, hier anzuführen 55 die Brevier-Papst Pius VII. vom 12. Februar und 19. November 1803 gegen Zulassung der Protestanten in Bayern (v. Sicherer, Staat u. Kirche in Bayern, S. 50 f. u. Urkunden-Num. 3 u. 5), die Äußerungen Papst Leo XII. 1825 und Gregors XVI. in der Encyclica Mirari vom 15. August 1832 bei Roskovány, Monumenta Catholica pro independentia potestatis ecclesiasticae 2, 239. 324; vgl. auch das. 1, 513 f. 2, 80. 60

In seiner sein Studienediti enthaltenden Encyclika vom 1. September 1831 spricht Gregor XVI. von dem „Unsinne“ der Gewissensfreiheit. Ferner Papst Pius IX. Encyclika vom 8. Dezember 1864, welche das Toleranzprinzip schlechthin verwirft, und in dem hinzugefügten Syllabus errorum nostri temporis die Nummern 77. 78; vgl. 15. 18. 5. 21. 33. 40. 55, vgl. Schrader, SJ., *Der Papst und die modernen Ideen* (1866), 1, 57 ff. Auch die von Papst Leo XIII. unter dem 1. November 1885 erlassene Encyclika „über die christliche Konstitution der Staaten“, Archiv für kath. Kirchenrecht Bd 55, S. 319, wiederholt einsch. die alten kuriativen Sätze, wie sie auch ausdrücklich auf Gregors XVI. angeführte Eneyelica Mirari vos und auf den Syllabus Pius' IX. Bezug nimmt.

10. Iwar fügt sie hinzu: „Wenn die Kirche es für unerlaubt erklärt, den mancherlei Religionen gleiches Recht einzuräumen, so verurteilt sie darum doch nicht diejenigen Staatsobrigkeiten, welche zur Erlangung eines großen Gutes oder zur Verhütung eines großen Übels thatfächlich dulden, daß im Staat verschiedene Kulte bestehen. Auch pflegt die Kirche sehr darauf zu dringen, daß niemand widerwillig zur Annahme des katholischen 15. Glaubens gezwungen werde, weil, wie Augustinus weise erinnert, „der Mensch nur glauben kann, was er will“. Trakt. 22 und Jo 2. Allein diese Äußerungen schränken die päpstliche Verwertung der Toleranz keineswegs ein. Der zweite Satz könnte eine Aufhebung des alten Rechterschtes zu enthalten scheinen, und es wäre dann merkwürdig, daß der Papst sich auf Augustinus, eben den Kirchenvater, beruft, welcher als erster die 20. Pflicht geltend gemacht hat, Reiter zum Gehorsam eventuell zu zwingen. Aber wenn man nicht vergibt, daß die römische Kurie jeden giltig Getauften für einen solchen ansieht, der die „Annahme des katholischen Glaubens“ bereits willig vollzogen habe, so hört der scheinbare Widerspruch auf. Nur Nichtchristen sollen nicht gezwungen werden; 25. körperliche Christen sind, da die Rechtersäufen als Taufen gelten, dem Proange allerdings unterworfen, sobald nur der Staat seinen Arm dazu hergiebt. Papst Leo XIII. hält ganz wie seine Vorgänger daran fest, daß die Staatsgewalt an und für sich diesen weltlichen Arm hergeben müsse. Nur so viel räumt er, wie auch diese Vorgänger schon gethan haben, ein, daß die Staatsgewalt, welche Reiter thatfächlich duldet, nicht ohne weiteres deswegen zu „verurteilen“, sondern daß ihr ein den Umständen entsprechendes 30. Temporisiieren zuzugelehen sei. Ausdrücklicher ist dies bei Abschluß des österreichischen Konkordates von 1855 in bekannter Art zur Sprache gekommen. Allein die offiziell katholische Verwertung der Toleranz bleibt bei einer solchen Einräumung doch ebendieselbe, und es bleibt ebenso das mit den Mitteln ihres sozialen Einflusses arbeitende Bestreben der offiziellen katholischen Kirche und ihre Hoffnung, daß die Staatsgewalten von ihrer vermeinten Pflicht der Intoleranz künftig überzeugt werden und ihr dann auch thatfächlich nachkommen möchten.

Darum kann der von katholischen Schriftstellern und neuerdings auch seitens der Centrumsfraktion des Reichstages bei Gelegenheit des von dieser eingebrachten Toleranzantrages aufgestellten Unterscheidung zwischen der kirchlichen und „politischen“ Toleranz 40 keine Berechtigung zugestanden werden. (Meier †) Emil Friedberg.

Toleranzakte, engl. s. d. A. Anglicanische Kirche Bd I S. 529, ss.

Toleranzpatent Josephs II. s. d. A. Joseph II. Bd IX S. 374, 15.

Töllin, Henri Wilh. Nath., Lie. theolog. und Dr. med., zuletzt Pastor in Magdeburg, gest. 1902. — D. Brandes, Töllin u. s. w. im 2. Bande der Geschichtsbil. d. deutschen Hugenotten-Vereins, Magdeburg, Heinrichshofen 1902, eine Lebensbeschreibung, der die Schriften des Heimgegangenen zu Grunde liegen, sowie Briefe, die er an seine Schwester geschrieben hat, und Alteijüde, welche dem Verfasser von Frau Pastor Töllin zur Verfügung gestellt worden sind und die sich über den ganzen Lebenslauf des Mannes errecken. Auch ein Bericht aus der Feder der „Pflegeschwester“ könnte von dem Verf. benutzt werden.

50. Der Lebenslauf T.s, dessen Bedeutung hauptsächlich auf kirchengeschichtlichem Gebiete liegt, ganz besonders auf dem der Geschichte der Hugenottenkolonien in Deutschland, ist kurz folgender. Er wurde am 5. Mai 1833 als Sohn des Pastors bei der franz. Kolonie an der Luisenstadt Franz. Mif. Töllin in Berlin geboren, verlor jedoch schon in seinem jungen Alter seine Eltern, seine Mutter starb, als er 10 Jahre alt war, sein Vater starb, als er 12 Jahre alt war, und er wurde in die Obhut einer Schwester, von den beiden

wissenschaftliche Vorbildung für die Universität genoss er, als Hugenottensproßling, auf dem französischen Gymnasium an der Klosterstraße zu Berlin, wo er sich durch gute Fassungsgabe und gewissenhaften Fleiß auszeichnete, so daß er dann am 19. März 1852 als Primus omnium die Anstalt verlassen konnte, um als Studiosus theologiae die Berliner Universität zu beziehen. Auch hier hat er sich durch Fleiß und gute Auf-⁵ fassung hervor und — hielt sich von Kneipereien fern, schon jetzt auch durch Privatstudien sich mit der Geschichte der Hugenotten beschäftigend. Nachdem er dann auch noch ein halbes Jahr auf der Universität zu Bonn zugebracht hatte, bestand er am 6. August 1857 sein erstes und am 24. Oktober 1859 sein zweites Examen, und trat, nachdem er auch eine Prüfung für den höheren Schuldienst bestanden und auf der Köllnischen Real-¹⁰ schule zu Berlin sein Probejahr abgemacht hatte, als Lehrer an demselben Gymnasium ein, dessen Unterricht er früher genossen hatte. Auch fand er in dieser Zeit oft Gelegenheit, als Aushelfer im Predigtdienste sich zu üben, und auch jetzt trieb er die hugenottischen Studien fort, besonders auch solche, die auf Michael Servet, „den Märtyrer der freien biblischen Wissenschaft“, Bezug hatten und die ihn auch in späteren Jahren noch ¹⁵ immer beschäftigt haben.

Im Jahre 1862 wurde er an die reformierte Gemeinde zu Frankfurt a. O. berufen, zunächst als Kollaborator, dann aber als Inhaber der Stelle selbst, wo er sich der Gemeindepflege thätig annahm, namentlich auch im Jahre 1866 in den Hospitälern als geistlicher Pfleger der Verwundeten seine Schuldigkeit zu thun suchte, welche aus dem Böhminischen Feldzuge dorthin gebracht wurden, ein Dienst, von welchem er sich auch dadurch nicht abschrecken ließ, daß die Cholera zahlreiche Opfer in den Lazaretten auch zu Frankfurt forderte. Und hier fand er trotzdem auch noch Muße, sein größeres Erstlingswerk zu publizieren: „Biographische Beiträge zur Geschichte der Toleranz“, wo er nicht unterlich, herzuheben, wie in den Zeiten der Unzulässigkeit wirkliche Toleranz zuerst in Preußen ²⁰ durch den Großen Kurfürsten herzustellen versucht worden sei, aber sich auch nicht nehmen ließ, darzustellen, was die Hugenotten in Frankreich, Coligny, die ältere Margarethe von Valois u. s. w., von der Intoleranz der dort herrschend gewordenen Jesuiten zu leiden gehabt haben. Doch traten auch mehr und mehr Missstimmungen zwischen ihm und seinem Nebenpastor hervor, dem er unterstellt war, so daß ihm nach einer andern Stellung verlangte, am liebsten in Berlin wegen der ihm dort gewohnt und liebgewordenen Kreise, nur daß das nicht gelingen wollte. Er mußte sich dazu verstellen, eine selbstständige Pfarrstellung auf dem Lande, zu Schulzendorf im Brandenburgischen, in einer freilich auch reformierten Bauerngemeinde anzunehmen, die ihm auf sein Gesuch um Versetzung angeboten wurde und für die er, der auf wissenschaftlichen Verlehr und ³⁵ geistliche Studien gestellte Mann, wohl am wenigsten geeignet war. Doch „ein Hugenotte hält auch unter den schwierigsten Verhältnissen aus“, war sein Wahlspruch, nur daß er bald erfahren sollte, daß es mit dem guten Willen nicht gethan ist, sobald dieser nur auf einer Seite sich findet. T. sah bald, daß es in der Gemeinde fittlich nicht zum Besten bestellt war. Als Hugenotte glaubte er „Zucht“ üben zu sollen, so daß er dann ⁴⁰ die Dinge auch auf der Kanzel bei ihrem rechten Namen nannte, nur nicht zum Wohlgefallen derer, die sich von seiner ernsten und unverblümten Sprache getroffen fühlten. Es kam zu ärgerlichen Dingen, die hier nicht weiter geschildert werden mögen, vielleicht, daß T. in seiner großen Aufrichtigkeit nicht immer die rechte seelsorgerliche Klugheit anwandte. Er war zu wenig an den Umgang mit Bauern gewöhnt, um sich in ihre Weise ⁴⁵ finden zu können, und — so wünsch denn ein Glück für ihn, daß er im Jahre 1876 an Ammons Stelle an die französische Gemeinde zu Magdeburg berufen wurde, an einen Platz, den erlangt zu haben auch seinen Freunden zu großer Befriedigung gereichte, weil er hier in Verhältnisse käme, in denen er, ohne die Gemeinde vernachlässigen zu müssen, ⁵⁰ seinen Wissenschaften leben könne.

Die Magdeburger Gemeinde ist nicht groß, nur gegen 250 Seelen, so daß diese die ganze Arbeitskraft des Pastors nicht in Anspruch nimmt, und dazu kommt, daß gerade ihr Archiv überaus reichhaltig ist an Dokumenten, welche die Geschichten der Hugenotten in Deutschland überhaupt betreffen. Als so ziemlich im Mittelpunkt Deutschlands gelegen, flossen in ihr viele Fäden der franz. Kolonien zusammen, und T. war eben der richtige Mann, um das sich hier bietende geschichtliche Material zu benutzen, und dies um so mehr, als er es auch verstand, mit unermüdlichem Eifer die Ergänzungen aufzuhüpfen, durch welche Lücken im Magdeburger Archive ausgefüllt werden konnten. Auch kam dazu noch ein anderes: die Gemeinde besitzt, so klein sie jetzt auch ist, ein ansehnliches Vermögen, das sie in den Stand setzte, ihre litterarischen Schätze zu publizieren und der ⁶⁰

Forschung gerade dadurch um so mehr nutzbar zu machen, ein Zweck, zu welchem das Presbyterium der Gemeinde auch, einsichtsvoll genug, nicht zögerte, seine Einwilligung zu geben. So machte sich der neue Pastor denn auch alsbald an die Arbeit, und seit dem Jahre 1886 sind sechs umfangreiche Bände unter dem Gesamttitle „Geschichte der französischen Kolonie zu Magdeburg“ erschienen, die als Fundgrube für die Geschichte der Hugenottenkolonien in Deutschland und für das kirchliche, sittliche, gewerbliche und auch wissenschaftliche Leben in ihnen von bleibender Bedeutung sein werden, ein Werk, das von der Arbeitskraft des körperlich nicht eben starken Mannes ein rühmliches Zeugnis ist. Und damit noch nicht genug. Im Jahre 1884 wurde auf einer Versammlung zu 10 Marburg a. d. L. eine Gedächtnisfeier zu Zwingleis 400jährigen Geburtstage gehalten und bei dieser Gelegenheit der „Reformierte Bund für Deutschland“ gegründet zu dem Zwecke, die im deutschen Reiche zerstreut wohnenden Reformierten durch ein freies Gemeinschaftsband einander näher zu bringen. Und diese Versammlung, bei der auch T. zugegen war, gab ihm den Antrieb, in ähnlicher Weise auch einen „Deutschen Hugenotten-Verein“ zu 15 gründen mit der besonderen Aufgabe, auf die Geschichte der deutschen Hugenottengemeinden Bedacht zu nehmen, ein Gedanke, der auch von den englischen Hugenotten aufgenommen worden ist, welche dann auch eine „Huguenot-Society“ zu London zu dem gleichen Zwecke gegründet haben. T. wurde selbstverständlich an die Spitze des deutschen Vereins gestellt und unter seiner Leitung sind nun seit dem Jahre 1886 Jahresberichte von „Geschichtsbüchern“ des Hugenottenvereins erschienen, je zehn Hefte in jedem Jahre, von denen je neun die Geschichte der einzelnen Hugenottengemeinden, jedes zehnte aber wichtige Urkunden aus den Aktenbüchern dieser Gemeinden enthalten, ohne Zweifel auch eine Arbeit von nicht geringer Bedeutung und der T. unermüdlich seine Kräfte gewidmet hat, auch selbst noch in den Tagen seiner letzten schweren Krankheit, welche ihn Jahre lang 25 gequält hat, ohne daß er davon auch nur seine Freunde hat wissen lassen. Sein Wahlspruch war auch hier: „Ein Hugenotte leidet ohne zu klagen.“

Daneben gingen dann aber auch noch seine Servitstudien fort. Eine ganze Reihe von Publikationen über diesen spanischen Arzt und Mystiker erfolgten, in denen er das Recht und Unrecht dieses erschütternden Handels ins Licht zu stellen gesucht hat, völlig unparteiisch, wie es dem Historiker geziemt, und so auf beiden Seiten ein Recht, aber auch eine Schuld erkennend, vor allem aber klarstellend, daß der Einzelne, der in diesen Handel verwickelt gewesen ist, um des Anteils willen, den er an ihm genommen hat, nicht allein beschuldigt werden darf: es war die Schuld des ganzen Zeitalters, daß Fragen, die jetzt als wissenschaftliche mit aller Ruhe und Besonnenheit erörtert werden können, damals die Gemüter in der Weise aufregen konnten, wie es wirklich geschehen ist. Die Erörterungen T.s über diese Angelegenheit finden sich zusammengestellt in der Vorrede zu dem von ihm herausgegebenen Drama „Servet“, das von seinem Freunde, dem Prof. Hamann zu Potsdam verfaßt worden, und noch immer lebenswert ist. Auch über andere kirchengeschichtliche Verönlichkeiten hat T. Studien veröffentlicht, wie über Coligny, so auch über Johann Duräus, und ist auch sonst nicht vergeblich zu Vorträgen in Vereinen immer von neuem aufgefordert worden, die es mit Fragen des kirchlichen Lebens zu thun hatten, u. a. auch auf den Hauptversammlungen des Ref. Bundes für Deutschland. Eine Arbeit hat ihm sogar von der Universität zu Bern den Titel eines Doktors der Medizin eingetragen, nämlich der Nachweis, daß nicht der Engländer Harvey, sondern kein Geringerer als der spanische Arzt Michael Servet der erste gewesen ist, der den Blutumlauf im menschlichen Körper beschrieben hat. Was schließlich aber besonders zu betonen sein dürfte, ist, daß er über all diesen Leistungen auch seine Gemeinde durchaus nicht vernachlässigt hat. Wie er schon in Frankfurt a. O. in den Lazaretten thätig war, so hat er auch in Magdeburg den Erziehungsverein für verwahrsame Kinder gegründet 50 und einen großen Teil seiner Zeit auf diese Anstalt vertwendet, hat eine Sonntagsschule geleitet, an der rund 250 Kinder teilgenommen haben, hat in der Herberge zur Heimat alle 14 Tage regelmäßig eine Missionsstunde abgehalten u. s. w., dies zu dem Zwecke, daß „unter dem Walten, Wehen und Ziehen des christlichen Geistes ein neuer Mensch nach Gott innen erstehen und unter der Zucht des himmlischen Erziehers ein neues Ge- 55 schlecht von Gotteskindern erwachsen möge“. D. Brandes.

Tonsur. — Q. Thomasinus, *Vet. et nova ecclesiae disciplina*, 1706 p. I lib. II, c. 34 S. 330 ff.; Smith and Cheetam, *Dict. of chr. antiquit.* II, 1880, S. 1988; De Baal in d. Realencycl. d. österr. Altest. von Kraus II, 1886 S. 901 ff.; Edmüller im RKL XI, 1899, S. 1876 ff.; Hinrichs, Kirchenrecht I 1869, S. 104 ff.; Löning, Gesch. d. d. R.-Rechts, 60 1878, II, S. 275 ff.

Tonsur heißt das Standeszeichen der römischen Kleriker und derjenigen Ordensglieder, welche clerikale Funktionen verrichten: eine auf dem Scheitel in runder Form lahlgeschorene Stelle. Die Erteilung der Tonsur geht der Weihe zu den clerikalen Graden voran; sie bezeichnet nicht den Eintritt in den Ordo, aber ihr Empfang ist praeparatio ad ordinis accipiendo (Catech. Rom. De ord. saec. c. 3). Demgemäß wird ihre Erteilung gegenwärtig gewöhnlich mit der der niederen Weihen verbunden. Das Recht, die Tonsur zu erteilen, haben zunächst die Bischöfe (Conc. Trid. s. XXIII c. 10 de ref.), neben ihnen die Kardinalpriester (für ihre Titelkirchen, Bened. XIV. Ad aud. v. 15. Februar 1753, Bened. XIV, opp. XVII, 2 S. 54) und die Äbte (für die Regularen ihrer Klöster (Conc. Trid. a. a. D.). Die Erteilung ist nicht an die Kirche und 10 nicht an bestimmte Tage gebunden: sie kann an jedem angemessenen Ort und zu jeder Zeit stattfinden. Die Form des Vollzugs ist durch das Pontif. Roman. festgestellt (De cleric. fac., P. R. Bened. XIV. iuss. edit. S. 9 ff., vgl. die Anordnungen S. 4 ff.). Für den Empfang der Tonsur ist nur erforderlich, daß der Empfänger gefürmt ist, die Elemente des Glaubens kennt und Fertigkeit im Lesen und Schreiben besitzt; sie kann 15 demgemäß nach vollendetem 7. Lebensjahr empfangen werden; doch darf in diesem Fall die Übernahme eines clerikalen Amtes nicht vor dem 14. Lebensjahr stattfinden (c. 4 in VI. 1, 9; Conc. Trid. sess. XXIII c. 4 und 6 de ref.). Die Tonsur, die nach der offiziellen römischen Lehre durch den Apostel Petrus eingeführt wurde (Cat. Rom. a. a. D. S. 609 der Ausgabe von Dana), gilt als Symbol der Dornenkrone Jesu, der königlichen 20 Würde des Priestertums, der Verleugnung der Welt und ihrer Eitelkeiten u. dgl. (c. 7, C. XII, 9, 1; Cat. Rom. a. a. D.). Sie gewährt dem Empfänger die dem Klerus reservierten Rechte und Privilegien (Conc. Trid. sess. XXIII c. 6 de ref., vgl. c. 11 X. 1, 14). Sie muß stets erhalten und getragen werden und ist deshalb monatlich zu erneuern; nur ex iusta causa d. h. wenn die Gesundheit durch sie gefährdet wird oder 25 äußere Umstände es erlauben lassen, kann die Befreiung von dieser Verpflichtung eintreten (vgl. Conc. Aven. a. 1337, c. 46. Mansi XXV S. 1098). Doch können Kleriker niederen Grades, die kein Beneficium haben, sie eingehen lassen.

So das gegenwärtige Recht. Geschichtlich betrachtet gehört die Tonsur zu den mancherlei heidnischen Gebräuchen, die über die Brücke des Mönchtums ihren Einzug in die katholische Kirche hielten. Von alters her war bei den Priestern der Iiss und des Serapis das Kahlscheren des Hauptes üblich (s. Paulus, Realencykl. IV, S. 295 und unten S. 838, 1). Von dort her scheint es in den christlichen Altestenbereinen Aufnahme gefunden zu haben. Die Sitte ist schon in der Mitte des 4. Jahrhunderts nachweislich. Man vgl. die Notiz des Sokrates über Julian: ἐν τοῖς κειράμενος τὸν τῶν μορα-³⁵ χῶν ὑπεξόλυτο βίον (h. e. III, 1 S. 378 der Ausg. von Hussey). Wie bei den Mönchen, so begegnet sie auch bei den Nonnen in Ägypten und Syrien. Hieronymus bemerkt ep. 147, 5 an Sabinianus (S. 1089 der Ausgabe von Ballarzi): Moris est in Aegypti et Syriae monasteriis, ut tam virgo quam vidua, quae se Deo voverint et saeculo renuntiantes omnes delicias saeculi concularint, crinem 40 monasteriorum matribus offerant descendam. Der Brief ist nicht genau zu datieren, sicher ist nur, daß er nicht vor 389 geschrieben ist (s. Grüzmacher, Hieronymus I, S. 98). Ungefähr gleichzeitig ist eine Bemerkung des Paulinus von Nola über die rechten Mönche: Nec improba adtonsi capit is fronte erinit sed casta informitate capillum ad eutem caesi et inaequaliter semitoni et destituta fronte praeerasi 45 (ep. 22, 2 S. 155 aus d. J. 399 f. Reinelt, Studien S. 25 ff.). Man sieht, daß Scheren des Hauptes gehörte bei Mönchen und Nonnen zur Übung der klösterlichen Demut und Weltenflucht. Die Sitte muß rasch allgemein geworden sein. Denn schon in der Regel des Aurelian von Arles (gest. 455) ist tonsurare gleichbedeutend mit: ins Kloster aufnehmen (c. 4: Si quis laicus tonsurandus est, holstenius-Brolio Cod. reg. I, S. 150). Ebenso bei Gregor I, s. ep. X, 9, S. 244; XI, 30, S. 300.

Aus der Klosterdisziplin wurde daß Absheren des Haares übertragen einerseits auf die Böniten, andererseits auf die Kleriker. Beleg für das erstere ist der 15. Kanon der Synode von Agde von 506: Si poenitentes comas non deposuerint aut vestimenta non mutaverint, abiciantur. Das letztere führte zur Entstehung der Tonsur.⁵⁵

Ursprünglich war den Klerikern nur verboten, daß Haar lang wachsen zu lassen; Stat. eccl. antiq. 44, S. 146: Clericus nec comam nutriat nec barbam; Conc. Agath. 20: Clerici qui comam nutrunt ab archidiacono etiam si noluerint invititi detondeantur. Demgemäß bemerkt Hieronymus zu Ezech. 44, 20, S. 547 (aus den Jahren 410–415): Perspicue demonstratur nec rasis capitibus sicut sacer-

dotes cultoresque Isidis atque Serapidis nos esse debere nec rursum comam demittere, quod proprio luxuriosum est. Discimus nec calvitium novacula esse faciendum nec ita ad pressum tondendum caput, ut rororum similes esse videamus, sed in tantum capillos dimittendos, ut opera sit cutis. Diesen Nachrichten entspricht der Befund der Denkmäler: die älteren christlichen Bildwerke kennen die Tonsur überhaupt nicht. Man vgl. z. B. den von Wilpert als Bischof gedeuteten bejahrten Mann auf Tafel 79 seiner Malereien der Katakomben aus der 2. Hälfte des 3. Jahrh. s., oder die Petrusbilder auf Tafel 94, 153, 179 aus dem 3. und 4. Jahrh. De Waal ist also sicher im Rechte, wenn er die herkömmliche Beziehung der von Bischöfen gebrauchten Bezeichnung *Corona tua* oder *Corona nostra* auf die Tonsur für diese Zeit ablehnt (S. 902 f.). Dass die Kleriker die Tonsur annahmen, lässt sich erst aus den Denkmälern seit dem Ausgang des 5. Jahrhunderts nachweisen. Man vergleiche bei Wilpert Taf. 255 und 256 mit Heiligen und Bischöfen aus dem Ende des 5. und dem 6. Jahrhundert. Den Befund der Katakombenbilder bestätigen die Mosaiken der altkristlichen Zeit. Den früheren Werken (S. Pudentiana, S. Sabina in Rom, S. Nazario e Celso in Ravenna, Bild der Laurentius) ist die Tonsur unbekannt, dagegen bemerkt man sie bei den Heiligen in S. Appollinare nuovo in Ravenna (um 500), bei dem Bischof Ecclesiis in S. Vitale (1. Hälfte des 6. Jahrh. s.), und bei dem Erzbischof mit seinem Klerus in S. Appollinare nuovo (Ende des 7. Jahrhunderts). Hier überall ist die Form der Tonsur gleich. Sie besteht nicht wie bei den Mönchen in dem mehr oder weniger vollständigen Abscheren des gesamten Haupthaars, sondern es ist nur der Scheitel enthaart, so dass rings um den Schädel ein Kranz von kurz geschnittenen Haaren stehen bleibt.

Dass die Tonsur vor Ende des 6. Jahrhunderts herrschend wurde, beweist für Rom Gregor I. Er gebraucht tonsurari ebenso für die Aufnahme in den Klerus, wie für die Aufnahme unter die Mönche. Bezeichnend ist besonders ep. XII, 4 S. 350: *Tonsorandus est, ut vel monachus vel a nobis subdiaconus fiat*; vgl. ferner V, 58 S. 369; V, 60 S. 374; IX, 218 S. 207. Eigentümlich ist, dass in Rom nicht nur Kleriker und Mönche die Tonsur erhielten, sondern auch Laien, die irgendwo im Dienste der Kirche arbeiteten. Das geschah schon unter Pelagius I. (555–560) s. Jaffé 956, sodann unter Gregor I. ep. II, 38 S. 138; IX, 22 S. 55, und nach ihm, vgl. die Formel 70 im Lib. diurn. S. 66 der Ausg. von Siedel.

In derselben Zeit war die Tonsur der Kleriker im fränkischen Reich allgemein üblich. Das ergeben vielfache Erwähnungen bei Gregor von Tours, vgl. z. B. In glor. conf. 31 S. 767: *Vir tonsoratus ad clericatum*. Er hat auch bereits die Legende, dass ihre Einführung auf Petrus zurückgeht; In glor. mart. 27, S. 503: *Petrus ob humiliatatem docendam caput desuper tundi (= tonderi) instituit*, vgl. auch Vit. patr. 17, 1 S. 728. Für Spanien dient zum Belege der interessante 41. Kanon der 4. toletanischen Synode von 633: *Omnes clerici . . . detonso superius toto capite inferius solam circuli coronam relinquant, non sicut hucusque in Galaeiae partibus facere lectores videntur, qui prolixia ut laici comis in solo capitis apice modicum circulum tondunt. Ritus enim iste in Hispaniis hucusque haereticorum fuit*; vgl. auch Ædodus de eccl. offic. II, 4 S. 416 der Ausg. von Arevalus. Für England sind Zeugen der Abt Ceolfrid bei Beda, H. e. V, 21, S. 277 f. und Aldhelm in der Briefsammlung des Bonifatius, ep. 1, S. 232, für den Osten endlich genügt es auf den 33. Kanon der trullanischen Synode von 692 zu verweisen (Mansi XI S. 958 f.).

War somit die Tonsur der Kleriker überall eingeführt, so war sie doch nicht gleichgestaltet; es erscheinen vielmehr drei Formen derselbe nebeneinander gebräuchlich: die römische, die irisch-schottische und die griechische. 1. Die römische oder Kranztonsur (*corona, tons. coronalis*) ist die oben erwähnte, bei der man den Scheitel kahl schor, ringsum aber einen Haarkreis stehen ließ, daher die römischen Geistlichen als in *coronam attensis* bezeichnet wurden. Da Petrus der Legende zufolge diese Tonsurform getragen hat, heißt sie auch *tons. s. corona Petri*. Sie herrschte, wie sich aus dem Gesagten ergibt, außer in Italien im fränkischen Reich, in England und Spanien, erfuhr jedoch im Laufe des Mittelalters nicht ohne den Widerspruch zahlreicher Provinzialsynoden eine Veränderung dahin, dass man nur auf einem kleinen Teile des Scheitels das Haar abschörte;

dass die Größe der Tonsur nach dem höheren oder niederen Grade des Klerikers sich richtete, so dass also ein Wachsen der Größe der Tonsur, d. h. ihres Durchmessers, vom Subdiacon an bis hinauf zum Bischof stattfand; vgl. die Bestimmungen der Synoden von Worcester (1240) c. 21 Mansi XXIII S. 533, von Sens (1528) c. 24 bei Harduin IX S. 1958, von Mailand (1579) III c. 4 Hard. X S. 1055 sc. Aber auch diese Bestimmung wurde nicht durchgeführt.

2. Die schottische oder britische Tonsur heißt bei den Altbrüten selbst tonsura S. Johannis, oder auch S. Jacobi, bei ihnen sie als häretisch bekämpfenden römischen Gegnern aber tonsura Simonis Magi. Sie unterschied sich von der römischen Tonsur dadurch, dass nicht der Scheitel, sondern das Vorderhaupt kahl geschoren wurde, während am Hinterkopf die Haare stehen blieben. Bei den Irischschotten war sie allgemein im Gebrauch. Ihre Einführung wird von der Tradition auf Subulus, den Sohn des Königs Loigair, zurückgeführt. Seit dem 7. Jahrhundert wurde sie allmählich von der römischen Tonsur verdrängt. Vgl. Bedae H. eccl. IV, 1; V, 21; Gildas Ep. II bei Haddan and Stubbs, Concilia I, S. 112 f.; Aldhelm. Ep. ad Geruntium etc. Durch die Thätigkeit der französischen Mönche auf dem Kontinent fand sie auch hier sporadisch Eingang, s. z. B. Gregor. Turon. Hist. Francor. X, 9, und vgl. Mabillon Ann. O. S. B. I, 528 f. (hier die Abbildung eines mit dieser Jakobustonsur versehenen Klerikers, des hl. Mummolinus, Bischofs von Noyon, gest. 685).

3. Die griechische Tonsur, nach AG 21, 24, 26 tonsura Pauli benannt, bestand 20 ursprünglich darin, dass man das ganze Vorderhaupt gänzlich kahl schor; die griechische Kirche hat diese Tonsur, jedoch ermägigt zu blohem Kurzschneiden der Haare über den ganzen Kopf, beibehalten. Die früheste Erwähnung der tonsura Pauli im Unterschied von der tonsura Petri ist die angeführte Stelle Bed. H. e. IV, 1 S. 164, wo von Theodor von Canterbury bemerkt wird: Habuerat tonsuram more orientalium s. 25 ap. Pauli. (Reudecker †) Haag.

Verzeichnis der im Neunzehnten Bande enthaltenen Artikel.

Artikel:	Verfasser:	Seite:	Artikel:	Verfasser:	Seite:
Stephan III., Papst	Haud	1	Strabo s. Balahfrid.		
Stephan IV., "	Haud	2	Straßburg, Bistum	Haud	75
Stephan V., "	Haud	3	Strauß, D. Dr.	Ziegler	76
Stephan VI., "	Haud	3	Strauß, Jakob	Bösert	92
Stephan VII., "	Haud	3	Strigel	(Wagenmann †)	
Stephan VIII., "	Haud	3		Kawerau	97
Stephan IX., "	Haud	4	Stubbs	Buddensieg	102
Stephan de Borbone	Cohrs	5	Studites s. Theodor	Studites.	
Stephan, Martin s. d. A. Nordamerika			Stübner, Mark., einer der sog. Zwidsauer		
Bd XIV S. 197, 20 ff.			Propheten s. d. A. Münzer	Bd XIII	
Stephan v. Tigerno s. d. A. Grandmont,			S. 558, 20 u. Luther	Bd XI S. 734, 20.	
Orden von Bd VII S. 69.			Stundtschen s. d. A. Rosköltniken	Bd XVI	
Stephan v. Tournay	Cohrs	5	S. 442, 20.		
Stephanus	Heine	6	Sturm, Abt s. d. A. Fulda	Bd VI	
Sierkoranisten	(Bödder †)	9	S. 313.		
Sterne	Loy	10	Sturm, Jakob	(Schmidt †) Fider	105
Steudel	Oehler †	16	Sturm, Johannes	(Schmidt †) Fider	109
Steuern, lichl. s. Abgaben, lichlische			Sturm, Julius	Freybe	113
Bd I S. 92.			Stuttgarter Synode	(Wagenmann †)	
Stichiarion s. d. A. Kleider u. Insignien				Hermelin	116
Bd X S. 533, 12.			Styliten s. Säulenheilige	Bd XVII	
Stichometrie	v. Dobschütz	20	S. 332.		
Stiefel, Elijas	Neder	21	Suarez	(Steitz †) Bödder †	119
Stiefel, Michael	Kawerau	24	Subdiacon	Friedberg	122
Stier	Tholud †	28	Subintroductae	Adelis	123
Stifter s. d. A. Kapitel	Bd X S. 35.		Subordinationismus s. d. A. Christiologie		
Stijishütte	Kittel	33	Bd IV S. 16 ff.		
Stigelius	Kawerau	42	Suburbicarische Bistümer, Bezeichnung		
Stigmata s. d. A. Malzeichen	Bd XII		der 6 beginz. 7 Bistümer der römischen		
S. 146.			Kirchenprovinz s. die A. Italien		
Stigmatisation	Hamberger †	45	Bd IX S. 519, 20 u. Papst	Bd XIV	
Stilling	Freybe	46	S. 663, 20.		
Stillingfleet	Buddensieg	51	Succession, apostolische s. d. A. Epistles		
Stod, Sim. s. d. A. Karmeliter	Bd X		paläst. in d. röm.-kath. Kirche	Bd V	
S. 85, 10 ff.			S. 427.		
Stockleth	(Michelsen †) Bels-		Sudalii	Neidle	127
	heim	55	Sueben	Görres	128
Stössel	(Wagenmann †)		Sühne s. Versöhnung.		
	Kawerau	59	Sünde	Kirm	132
Stola s. d. A. Kleider und Insignien			Sündflut, Umdeutung des mittelhoch-		
Bd X S. 528, 20.			deutschen sinvluot, allgemeine Flut,		
Stolberg	Freybe	61	vgl. d. A. Noah	Bd XIV S. 139.	
Stolgebühren	(Hinschius †) Stuh		Sündopfer s. d. A. Opferkultus	Bd XIV	
Storch, Nitol., einer der sog. Zwidsauer			S. 394, 20.		
Propheten s. d. A. Münzer	Bd XIII		Suffragan	Jacobson † (Haud)	148
S. 558, 20 u. Luther			Suicerus, J. C.	(A. Schweizer †)	
Storr, G. Chr. s. d. A. Tübinger Schule,				P. Schweizer	149
die ältere.			Suicerus, J. Heinr.	P. Schweizer	150

Artikel:	Berfasser:	Selte:	Artikel:	Berfasser:	Selte:
Suidas	Gaß † (Ph. Meyer)	151	Syrien, geogr. u. gesch. Beer		281
Suidbert	Haud	153	Syrische Bibelübersetzung s. d. A. Bibel- übersetzung Bd III S. 167 ff.		
Suidgar s. Clemens II., Papst Bd IV S. 142.			Syrische Kirche Nestle		295
Sulkot Venot	Baudissin	154	Syropulos (Gaß †) Meyer		306
Sulpicius Severus	Harnack	155	Szepter s. d. A. Königtum in Israel Bd X S. 260, ss. ff.		
Sulzer	Haborn	159			
Summa der Godlikeker Scripturen	van Beun	162			
Summarien, Württembergische, s. d. A. Bibelwerke Bd III S. 181, ss.			T.		
Summenhart Hermelin		166	Tabernakel, gleichbedeutend mit pyxis, s. d. A. Geföfe, gottesdienstl. Bd VI S. 414 u. d. A. Altar Bd I S. 394, ss.		
Summepistopat, Landesherrlicher s. d. A. Epistopalhystem in der evang. Kirche Bd V S. 425.			Taboriten s. d. A. Habs Bd VIII S. 486, ss.		
Superintendent (Meier †) Schling		167	Tänzer Haud		308
Supralahiarismus s. d. A. Prädestination Bd XV S. 598, ss.			Tassfin van Beun		309
Supranaturalismus s. d. A. Rationalis- mus u. Supernaturalismus Bd XVI S. 459, ss.			Tag bei d. Hebr. v. Orelli		312
Surius Neudecker †		172	Talmud Strad		313
	(Böddler †)		Tammuz Baudissin		334
Suso Cohrs		173	Tanhelm Haud		377
Suspension s. d. A. Gerichtsbarkeit Bd VI S. 599, ss.			Tanit s. d. A. Astarte Bd II S. 161, ss.		
Sutel Tschadert		176	Tannin s. d. A. Drache Bd V S. 8, ss.		
Sutri, Synode s. d. A. Gregor VI, Papst Bd VII S. 95, ss.			Tanz bei den Hebr. Beinhpfund		378
Swedenborg Köhler		177	Tarquinii s. d. A. Bibelübersetzungen Bd III S. 103.		
Syllabus s. d. A. Ultramontanismus.			Tarpelder, Tarphälder s. d. A. Apharsa- techler Bd I S. 609.		
Sylvestriner (Neudecker †) Haud		196	Tarschisch s. d. A. Handel Bd VII S. 390, ss. Opbir Bd XIV S. 401, ss.		
Symbola, Symbolik Kattenbusch		196	Schiffart Bd XVII S. 571, ss.		
Symeon, B. von Jerusalem Achelis		207	Tarjus s. d. A. Kleinasiens Bd X S. 562, ss.		
Symeon, B. von Thejalonich Meyer		207	Tartal Baudissin		380
Symeon Metaphrastes v. Dobschütz		210	Tascodrugiten Grümmacher		381
Symeon, der neue Theologe Holl		215	Tast Michelsen		382
Symmachus, Bibelübersetzer s. d. A. Bibel- übersetzung Bd III S. 23, ss. ff.			Tatian Preußen		386
Symmachus, Papst Haud		219	Taube in der christlichen Kunst s. d. A. Sinnbilder Bd XVIII S. 390, ss.		
Syphorian, Märtyrer s. d. A. Aure- lianus Bd II S. 287, ss. ff.			Tauben Beinhpfund		394
Synagoge, die große Strad		221	Taufe. I. Schriftlehre Feine		396
Synagogen Strad		223	Taufe. II. Kirchenlehre (Steig †) Katten- busch		403
Synagarium s. d. A. Acta martyrum Bd I S. 146, ss.			Taufe. III. Liturg. Drews		424
Syncculus (Jacobson †) Meyer		226	Taufgekennete s. d. A. Baptisten Bd II S. 385 und Mennoniten Bd XII S. 594.		
Synedrion Strad		226	Tauler Cohrs		451
Synergismus, Sy- nergistischen Streit Käwerau		229	Tauen Nielsen		459
Syneus v. Cyrene (Möller †) Krüger		235	Tausendjähriges Reich s. d. A. Chilia- mus Bd XIII S. 805.		
Syngramma Suevicum s. d. A. Brenz Bd III S. 379, ss.			Taylor Overbeck †		462
Synkretismus (Henze †) Tschadert		239	De Deum Hößlin		463
Synkretistische Strei- tigkeiten (Henze †) Tschadert		243	Teelind, E. van Beun		469
Synodatum s. d. A. Abgaben, kirchliche Bd I S. 93, ss. ff.			Teelind, J. van Beun		470
Synode, die heilige s. d. A. Ruhland Bd XVIII S. 252, ss.			Teelind, M. van Beun		471
Synoden Haud		262	Telesphorus Strad		472
Synopse Feine		277	Telesphorus (Böpfel †) Haud		474
Suntereligion s. d. A. Gewissen Bd VI S. 649, ss.			Teller, R. Wolff		475
			Teller, W. A. Wolff		475
			Teller, le Lachenmann		482
			Tema s. d. A. Arabien Bd I S. 765, ss.		482
			Tempel, deutscher Kolb		488
			Tempel v. Jerusalem Kittel		500
			Tempelgeräte Kittel		505
			Templerherren Grümmacher		505

Artikel:	Berfasser	Seite:	Artikel:	Berfasser	Seite:
Tempelweihefest s. d. A. Gottesdienst, synag. Bd VII S. 15. ^{ss.}			Theodosius, B. von Alexandria s. d. A. Monophysiten Bd XIII S. 394. ^{ss.}		
Tephillin Wünche	510		Theodosius L. röm. Kaiser	615	
Temporalien s. d. A. Benefizium Bd II S. 591. ^{ss.}			Theodosius Zygoma	621	
Tempus clausum (Jacobson †) Schelling	513		Theodotus s. d. A. Bibelübersetzungen Bd III S. 23. ^{ss.}		
Theraphim Baudissin	514		Theodosius s. d. A. Monarchianismus Bd XIII S. 311. ^{ss.}		
Therebinthe s. d. A. Palästina Bd XIV S. 593. ^{ss.}			Theodulf v. Orleans Wiegand	622	
Teresa Böckler †	518		Theognost Preußen	625	
Terminieren Lange † (Böckler †)	523		Theokratie s. d. A. Israel, Gesch., bibl. Bd IX S. 466. ^{ss.}		
Terminismus und term. Streit Grüppmacher	524		Theologie deutsch Cohrs	626	
Territorialismus (Meyer †) Schling	527		Theologie, Begriff und Gliederung s. am Schluss des Werkes.		
Tersteegen Simons	530		Theologie, mystagogische s. Bd XIII S. 612		
Tertiarius Neudecker †	537		Theologie, mystische Deutsch	631	
Tertullianus Bonwetsch	537		Theologie, praktische Gaspari	644	
Teichenmacher Simons	531		Theonas, B. von Marmarice s. d. A. Arianismus Bd II S. 12. ^{ss.}		
Testate Schöll †	555		Theopaschiten Krüger	658	
Testament, Altes u. Neues s. d. A. Kanon Bd IX S. 771. ^{ss.}			Theophanes von Byzanz (Gah) Bonwetsch	662	
Testamente der 12 Patriarchen s. d. A. Pseudepigraphen des NT Bd XV S. 553. ^{ss.}			Theophanie Käuflich	663	
Testamentum domini nostri Jesu Christi Achelis	557		Theophilanthropen s. d. A. Revolution, franz. Bd XVI S. 729. ^{ss.}		
Tetrapolitana, confessio Müller	559		Theophilos, B. von Alexandria s. d. A. Origenistische Streitigkeiten Bd XIV S. 490.		
Tetrarch s. Bierfürst. Teufel Wünche	564		Theophilus, B. von Antiochia Haud	668	
Teutsch Teutisch	575		Theophilus Kairis Meyer	669	
Textkritik s. d. A. Bibeltext Bd II S. 771			Theophylactos (Gah †) Meyer	672	
Thaborion s. d. A. Feste, kirchliche Bd VI S. 56. ^{ss.}			Theofotis Meyer	677	
Thamer Mirbt	580		Therapeuten Harnad	677	
Theatinerorden Venrath	582		Theremini Palmer †	680	
Thebäische Legion s. d. A. Mauritius Bd XII S. 452			Thesaurus ecclesiae s. d. A. Opus, supererogationis Bd XIV S. 417. ^{ss.}		
Theismus Heinze	583		Theudas Feine	682	
Thella s. d. A. Apolyphen des NT Bd I S. 663. ^{ss.}			Thiersch Böckler †	684	
Themison s. d. A. Montanismus Bd XIII S. 423. ^{ss.}			Thietmar Weizsäcker (Haud)	692	
Themistius und die Themistianer s. d. A. Monophysiten Bd XIII S. 410. ^{ss.}			Thilo Henle †	692	
Theodor L. Papst Böpfler † (Haud)	595		Thibisch Guthe	695	
Theodor II. (Böpfler †) Haud	595		Tholuck Köhler	695	
Theodor von Andiba s. d. A. Mystagog. Theologie Bd XIII S. 618. ^{ss.}			Thomas, d. Apostel Siebert	702	
Theodorus Asidas Bischof von Cäsarea in Kappadocien s. d. A. Dreikapitelstreit, Bd V S. 22. ^{ss.} und Origenistische Streitigkeiten Bd XIV S. 492. ^{ss.}			Thomas von Aquino Seeberg	704	
Theodor von Canterbury s. d. A. Buchbücher Bd III S. 582. ^{ss.}			Thomas Bedet s. Bedet Bd II S. 506. ^{ss.}		
Theodor und Theophanes, Grapioi v. Dobschütz	596		Thomas von Celano Lempp	717	
Theodoritus Lector Preuschen	597		Thomas von Kempis Schulze	719	
Theodor von Mopsuestia Loois	598		Thomas Baldensis s. Netter Bd XIII S. 540		
Theodor v. Studion v. Dobschütz	606		Thomas von Westen s. Westen.		
Theodor (Theodus) Meyer von Knauau	608		Thomaschriften s. d. A. Nestorianer Bd III S. 728. ^{ss.}		
Theodoreton Bonwetsch	609		Thomaius, Christ. Hoffmann	733	

Artikel:	Versasser:	Seite:	Artikel:	Versasser:	Seite:
Thorn, Religionsgespräch	Tschadert	745	Tindal Matthew, geb. 1657, gest. 1733 s. d. A. Deismus Bd IV S. 543, 1.		
Thorner Blutbad, 1724 s. d. A. Polen			Tischendorf Bertheau		788
Bd XV S. 524, 1a.			Tietmann Schwarz †		797
Thubal s. d. A. Böllertafel.			Titus Jülicher		798
Thubal Kain s. d. A. Kain Bd IX			Titus, Bischof Leipoldt		800
S. 700, ss.			Tobias s. d. A. Apophryphen des AT Bd I		
Thüringen, kirchlich:			S. 642, 1a.		
statistisch Thümmel		751	Tod Kirn		801
Thumm, Theodor, geb. 1586, gest. 1630			Todesstrafe Schmid		806
s. d. A. Kenosis Bd X S. 261, 1a.			Todiünde s. d. A. Schlüsselgewalt		
Ticonius s. Tyconius.			Bd XVII S. 626, 1a ff., 629, 1a ff. u. vgl. d. A. Sünde Bd XIX S. 148, 2.		
Liefrunk Hoffmann		763	Töchter von Mariä Himmelfahrt siehe		
Tiele Cramer		766	Hospitaliterinnen Bd VIII S. 396, 1.		
Tiere, reine u. unreine s. d. A. Speisegeße			Töllner (Gronmüller †) Wagenmann		814
geße Bd XVIII S. 606, 1a.			Toland, John, geb. 1669, gest. 1722 s. d. A. Deismus Bd IV S. 540, 1a.		
Til, van van Beeu		775	Toledo Görres		817
Tilenius, Dan. s. d. A. Du Moulin Bd V			Toleranz (Meier †) Friedberg		824
S. 58, 1a ff.			Toleranzkaste, engl. s. d. A. Anglicanische		
Tillemont (Schmidt †) Peunder		777	Kirche Bd I S. 529, 1a.		
Tillotson, John, geb. 1630, gest. 1694, s. d. A. Predigt, Gesch. der Bd XV			Toleranzpatent Joseph II. s. d. A. Joseph II. Bd IX S. 374, 1a.		
S. 677, 1a.			Tollin Brandes		831
Timann Bertheau		778	Tonsur (Neudecker †) Hand		836
Timotheus Jülicher		781			
Timotheus Aluross s. d. A. Monophysiten					
Bd XIII S. 377, 1a.					

(Fortsetzung von S. IV)

- S. 777 §. 51 L 184 st. 148.
 789 „ 27 L Gerhard st. Gebhard.
- 10. Band:** §. 5 §. 45 L S. 60 st. 69.
- S. 45 §. 11 füge bei A. Niels, Emmerich-Brentano. Heiligpredigung der Stigmatisierten Ronne A. R. Emmerich und deren 5. Evang. nach Cl. Brentano, Leipzig 1904.
 „ 55 §. 15 füge nach 11 Januar ein: 1787.
 „ 116 „ 51 L XVII st. XVIII.
 „ 123 „ 8 L 1091 st. 1901.
 „ 168 „ 36 L wir st. wie.
 „ 193 „ 45 L I st. I.
 „ 234 „ 11 L Gnesioluthertum st. Gnesioluthertum.
 „ 235 „ Nachtrag. Durch Unaufmerksamkeit beim Niederschreiben des Artikels Synesius ist die neuere, im Thib von mir gebuchte Literatur unerwähnt geblieben. Vgl. weiter A. Gardner, Synesius of Cyrene, London 1896; W. S. Crawford, Synesius the Hellenist, London 1901; A. J. Kleffner, Synesius von Cyrene, der Philosoph und Dichter und sein angeblicher Vorbehalt bei seiner Wahl zum Bischof von Ptolemais (Paderborn 1901; dagegen H. Koch, S. von C. bei seiner Wahl und Weihe zum Bischof, in Thib 28, 1902, 751—774); C. Angelescu, Studien über S. von Ptolemais (rumän.), Buletin 1904; C. Belley, Études sur les hymnes de Synesius de Cyrène, Paris 1904; Toussaint, Études sur la vie de Synesius. S. 235, 25 L Hof st. Ansbach; 235, 39 Druson st. Dryon. Seck ist in seinen „Studien zu Synesios“ [s. S. 235, 46] zu nachstehenden, von der gewöhnlichen Chronologie abweichenden Ergebnissen gekommen: 399 oder 400 bis 402 Aufenthalt in Konstantinopel; 402—404 Aufenthalt in Alexandria; 404 Rückkehr in die Heimat; Sommer 406 oder früher Bischofswahl; Jan. oder Febr. 407 Ordination; Sommer 407 Andronitius [s. S. 239, 6] Präfekt; Ende 407 Exkommunikation des Andronitius.
 G Krüger.
 243 §. 22 L 1645 st. 1654.
 „ 272 „ 12 L Odam dachte dabei auch an eine Änderung in der Zusammensetzung der Synode durch persönliche Teilnahme der Fürsten und Vertretung der Komunitäten durch Bevollmächtigte st.: an eine aus indirekten Wahlen hervorgehende Versammlung von den auch Laien nicht ausgeschlossen sein sollten.
 — §. 15 L 601 ff. st. 603.
 282 „ 29 L Αποκόρωνοι st. Απροκόρωνοι.
 „ 294 „ 23 L Nations st. Nationes.
 „ 359 „ 43 ff. ist irrtümlich das Husseinfest als ein Frühjahrsfest behandelt worden. Da daß muslimische Jahr ein reines Mondjahr ist, ist natürlich das aus den 10. Muhamarram fallende Fest an keine bestimmte Jahreszeit gebunden.
 Baudissin.
 377 §. 41 L der er st. der der.
 379 „ 49 L des st. das.
 „ 475 „ 54 L Dietelmair st. Dietelmaier.
 „ 479 „ 44 L Vollommern st. Vollommen.
 „ 482 „ 18 L Lemaitre st. Lenoitre.
 „ 557 „ 17 L Bd XVI S. 253, st. Bd XV S. 553.
 „ 605 „ 45 füge bei Alice Gardner, Theodore of Studium 1906.
 „ — „ 59 Patria Copoleos III, 81 (bei Preger, Script. originum Cpolit. 215).
 v. Dobischek.

*5. Juni 1907.**Hans.*

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building



